

Jahrbücher
des
Deutschen Reichs
unter
Konrad II.

Von
Harry Preßlau.

Zweiter Band. 1032—1039.

Auf Veranlassung
Seiner Majestät des Königs von Bayern
herausgegeben
durch die historische Commission
bei der
Königl. Akademie der Wissenschaften.

Leipzig,
Verlag von Dunder & Humblot.
1884.



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

J

158. c. 12.



Jahrbücher
der
Deutschen Geschichte.

Auf Veranlassung
Seiner Majestät des Königs von Bayern
herausgegeben
durch die historische Commission
bei der
Königl. Akademie der Wissenschaften.

Leipzig,
Verlag von Dunder & Humblot.
1884.

Jahrbücher
des
Deutschen Reichs
unter
Konrad II.

Von
Harry Preßlau.

Zweiter Band. 1032—1039.

Auf Veranlassung
Seiner Majestät des Königs von Bayern
herausgegeben
durch die historische Commission
bei der
Königl. Akademie der Wissenschaften.

Leipzig,
Verlag von Dunder & Humblot.
1884.

Alle Rechte vorbehalten.

Die Verlagshandlung.



V o r w o r t.

Die annalistische Darstellung der Ereignisse aus der zweiten Hälfte der Regierung Konrads II., welche, abgesehen von zahlreichen minder wichtigen Einzelfragen, hauptsächlich in Bezug auf die Chronologie der Beziehungen zu Polen und die Vorgänge während des zweiten Zuges nach Italien von der bisher herrschenden Auffassung abweicht, ist in diesem Bande dreimal durch größere, zusammenhängende Abschnitte unterbrochen.

Bei dem Versuch, die Geschichte der territorialen Bildungen Burgunds bis zu dessen Anfall an das Reich darzustellen, hatte ich, während es an historiographischen Quellen so gut wie ganz fehlt und brauchbare Vorarbeiten nur in geringer Zahl vorhanden sind, mit einem ungemein umfangreichen, nirgends zusammengefaßten, in zum Theil sehr entlegenen lokalen und provincialen Publikationen zerstreuten Material zu arbeiten. Ich darf nicht hoffen, daß mir hier nichts entgangen wäre, oder daß ich gleich auf den ersten Anlauf überall das Richtige getroffen hätte; indem ich für diesen Theil meiner Arbeit auf nachsichtige Beurtheilung rechne, muß es mir genügen, wenn meine Ausführungen wenigstens in den Hauptfragen Zustimmung finden.

Mit größerer Zuversicht glaube ich auf die beiden Abschnitte, welche die Geschichte Italiens von 1027 bis 1036, beziehungsweise 1038 behandeln, zurückblicken zu dürfen. Ich hoffe hier die italienische Politik des Kaisers richtig charakterisirt und für die so außerordentlich wichtige Geschichte der ersten communalen Bewegungen in der Lombardei auf einige bisher nicht genügend beachtete Momente der Entwicklung hingewiesen zu haben.

Der Schlußabschnitt des Werkes will, wie ich ausdrücklich bemerkte, keine Darstellung der gesammten Verfassung des Reichs

unter Konrad II. geben. Ich hatte einen Augenblick eine solche beabsichtigt, habe mich aber bald überzeugt, daß diese Absicht für die Zeit einer kurzen Regierung schon deshalb nicht durchführbar sei, weil für manche sehr wichtigen Verhältnisse gerade aus dieser Zeit die Belege fehlen. Und andererseits würde eine derartige Darstellung vielfach nur zu wiederholen gehabt haben, was schon in Waitz' großem Werke ausgeführt worden ist. So habe ich mich darauf beschränkt, die Zustände des Reichs unter Konrad II. nur in so weit zu behandeln, als sie durch die Politik dieses Kaisers positiv oder negativ beeinflusst worden sind: nicht das, was unter ihm geblieben ist, wie es unter seinen Vorgängern bestand, sondern die Veränderungen, die durch sein Eingreifen oder Gewährenlassen hervorgerufen oder möglich geworden sind, wollte ich hervorheben. Meine Hauptabsicht dabei war, einen Standpunkt zu gewinnen, von dem aus eine schärfere Charakteristik des Kaisers und seiner Regierungsweise möglich war, die Momente zu betonen, die seine Zeit und Persönlichkeit von anderen unterscheiden. Es liegt in der Beschaffenheit unserer mittelalterlichen Quellenliteratur, deren geistliche Autoren, gleichmäßig gebildet und erzogen, in den gleichen kirchlich-religiösen Anschauungen befangen, die verschiedenartigsten Dinge vielfach mit dem gleichen Maßstab messen, daß die Geschichte unserer Kaiserzeit einen monotonen, ich möchte sagen, schematischen Charakter trägt. Erst bei näherer Betrachtung, bei einem tieferen Eindringen in die Einzelheiten, besonders aber durch eine Kritik, die sich von der einseitigen, unsere Quellen beherrschenden Auffassung unabhängig zu machen sucht, gewinnen die Gestalten dieser Kaiser, die sich anfangs zu gleichen scheinen, wie ihre Bilder auf den gleichzeitigen Münzen und Siegeln, ein individuelles Leben, eine schärfer ausgeprägte Physiognomie. Hat meine, sich über fünfzehn Jahre erstreckende Beschäftigung mit der Zeit Konrads II., deren Ergebnisse in diesen Jahrbüchern niedergelegt sind, eine solche gründlichere Erkenntnis dieser wichtigen Epoche in etwas fördern helfen, so darf ich glauben, daß meine Arbeit nicht vergeblich gewesen ist.

Berlin, im Febr. 1884.

H. Breßlau.

Inhalt.

Vorwort.

Inhaltsverzeichnis.

1032.

S. 1—17.

Urkunden für Paderborn 1. 2. Konrad in Schwaben und Franken 2. Bischofswechsel in Speyer 3. 4. Abtswechsel in Lorsch 5. 6. Tod Otto Bezprins von Polen 6. 7. Mesko's Rückkehr nach Polen 7. 8. Feldzug des Kaisers nach Polen 8. 9. Tod Rudolfs III. von Burgund 9—11. Bischofswechsel in Bremen und Münster 11. 12. Wechsel im deutschen Kanzleramt 13. Ddo von der Champagne, Prätendent Burgunds 13—17.

Das Königreich Burgund zur Zeit des Anfalls an Deutschland.

S. 18—68.

Grenzen 18. 19. Benennungen 20. Provence 21. Das Haus der Markgrafen von Provence 21—30. (Die Saracenen von Garbefrainet 25—27). Erzbisthümer und Bisthümer der Provence 30—33. Grafschaft Burgund 34—45. (Graf Otto Wilhelm 39. 40. Erzbisthum Besançon 41—44. Hugo, Erzbischof von Besançon 45). Grafschaft Genf 46. Dauphiné 47—52. (Bisthum Grenoble 47—49. Das Haus der Wigonen von Grenoble 50—52). Erzbisthum Lyon 52—58. (Das Haus der Grafen von Lyon 55). Bisthümer und Grafschaften Balence und Die 58. 59. Nefliche Landschaften 58 ff. Das Haus Savoyen 60—65. Grafschaft Tarentaise 65. Grafschaften Wallis und Waadt 66. Königsgut und kleine Grafschaften im Osten 67. 68.

1033.

S. 69—99.

Feldzug nach Burgund 68. Wahl und Krönung in Peterlingen 69. 70. Kampf gegen Murten und Neuenburg 71. Hulbigung in Zürich 71. 72. Tod Friedrichs von Oberlothringen 72. 73. Gozelo, Herzog beider Lothringen 74. Französische Verhältnisse seit dem Tod König Roberts 75. 76. Zusammenkunft zu Deville mit Heinrich von Frankreich 77. 78. Hoftag zu Werfberg. Unterwerfung Mesko's von Polen 79—81. Dietrich von Wettin 81. 82. Efto von Ballenstedt 82. 83. Böhmisches Verhältnisse 84. Heinrich III. mündig erklärt 84. 85. Konrad in Franken 86. Feldzug in die Champagne 87—89. Verhältnisse der Abodriten und Lütizen 89 ff. Wiffon 90. 91. Fürst Godeschall 91 bis 93. Grenzklämpfe zwischen Sachsen und Lütizen 94. 95. Landtag mit den Lütizen in Werben 96. 97. Unterwerfung Udalrichs von Böhmen 98. Weihnachtsfeier in Minden 99.

1034.

S. 100—129.

Konrad in Worms. Tod der Prinzessin Mathilde 100. 101. Hoftag in Regensburg 101 ff. Begnadigung Udalrichs von Böhmen 102. Feldzugsplan gegen Ddo von der Champagne 103—105. Bischofswechsel in Würzburg 105.

106. Hermann, Kanzler für Italien 106. Urkunden des Regensburger Hof-
tages 106. 107. Feldzug nach Burgund 107—112. Ergebnisse des burgun-
dischen Feldzuges 113. 114. Bedeutung der Unterwerfung Burgunds 115—117.
Vorgänge in Polen 118. 119. Vorgänge in Böhmen 120. 121. Luitizenkämpfe
122. Bischofswechsel in Verden 123. Bischofswechsel in Konstanz 124—126.
Abtswechsel in St. Gallen 126. Tod des Pfalzgrafen Ezzo von Lothringen 127.
Ermordung des Markgrafen Dietrich von der Ostmark 128. 129.

1035.

S. 130—156.

Konrad in Goslar 130. 131. Verhältnisse der Luitizen 132. Verfahren gegen
Abalbero von Kärnten 132—140. Kanut, König von Dänemark und England
141—144. Verlobung Heinrichs III. mit Gunhild. Abtretung der Mark
Schleswig 145—147. Verlobung Otto's von Schweinfurt 148. 149. Urkunden
des Bamberger Hoftages 150. Feldzug gegen die Luitizen 151. 152. Bischofs-
wechsel in Bremen 153. 154. Tod Kanuts von Dänemark 155. Weihnachtsfeier
in Straßburg 156.

1036 (Anfang).

S. 157—170.

Konrad in Schwaben 157. Besetzung des Herzogthums Kärnten 158.
Aufstand Abalbero's 159. 160. Synode zu Tribur 161. 162. Bischofswechsel in
Regensburg 163. Kirchweih in Paderborn 164. Bischofswechsel in Paderborn
165—168. Hoftag in Nimwegen. Hochzeit Heinrichs III. 169. 170.

Ober- und Mittelitalien 1027—1036. S. 171—213.

Italienische Politik des Kaisers 171. 172. Das Papstthum 173—175.
Poppo von Aquileja 176. Deutsche Bischöfe im Erzbischofthum von Aquileja 177
bis 180. Gebhard von Ravenna 181. Zustände in der Erzbischofthum Ravenna 182.
183. Deutsche Bischöfe in der Erzbischofthum Ravenna 184. Bischöfe Tusciens 185.
186. Bischöfe in der Erzbischofthum Mailand 186. 187. Gegensatz zwischen Konrad
und Aribert von Mailand 188. Obertiner und Turiner Markgrafen 188—190.
Bonifaz von Canossa 190. 191. Ariberts Gewaltherrschaft 191—193. Ita-
lienische, besonders lombardische Städte 194—200. Capitane und Balvasoren
200. 201. Revolutionäre Bewegungen in den Städten 202—208. Cremona
204—209. Der Aufstand der Balvasoren 210—213.

1036 (Fortsetzung).

S. 214—226.

Beschluß des Zuges nach Italien 214. 215. Vorbereitung des Luitizen-
zuges 216. Feldzug gegen die Luitizen 217. Weiße des Doms zu Mainz 218.
Bischofswechsel in Köln 219. 220. Bischofswechsel in Minden, Halberstadt,
Merseburg, Osnabrück 221—225. Veränderungen in der Kanzlei 225. Tod
Otto's von Hammerstein 225. 226.

Konrads zweiter Zug nach Italien 1036. 1037. S. 227—277.

Aufbruch nach Italien 227. Vorgänge in Mailand 228—230. Gerichts-
tag in Pavia 230 ff. Verfassung Ariberts von Mailand 233. 234. Zug nach
Piacenza. Flucht Ariberts 235. 236. Flucht Poppo's von Aquileja 237. Maß-
regeln des Kaisers. Osterfeier in Ravenna 238. 239. Belagerung Mailands
240—243. Italienisches Lebensgesetz 244—247. Belagerung Mailands 248—
250. Absetzung Ariberts von Mailand 250—252. Lage des Kaisers im Som-
mer 1037. 283. Einfall Odo's von der Champagne in Lothringen 254. 255.
Verbindung zwischen Aribert und Odo 256—258. Bischofswechsel in Verona 259.
Heinrichs III. Reise nach Venedig 260. Venetianische Angelegenheiten 261. 262.
Konrads Beziehungen zu Venedig 263. Versöhnung mit Poppo von Aquileja
264. 265. Entdeckung der Verschwörung Ariberts 265. 266. Einfall Odo's in
Lothringen 267—270. Schlacht bei Bar 270—273. Aufstand in Parma
274—277.

1038 (Anfang).

S. 278—287.

Konrad in Nonantola 278. Bischofswechsel in Püttich 278—284. Konrad
in Tusciens 284. Osterfeier in Spello. Excommunication Ariberts 285—287.

Unteritalien 1027—1038.

S. 288—304.

Byzantinische Verhältnisse 288—291. Byzantiner in Unteritalien 291—293. Saracenen auf Sicilien 293. 294. Fürstenthum Benevent 295. Fürstenthum Salerno 295. 296. Pandulf IV. von Capua 297—299. Normannen in Unteritalien und ihre Beziehungen zu Pandulf 299—304.

1038 (Fortsetzung).

S. 305—320.

Einmarsch in Unteritalien 305. Verhandlungen mit Pandulf von Capua 306. 307. Einmarsch ins Gebiet von Capua 308. Befreiung Monte Cassino's. Einzug in Capua 309. Absetzung Pandulfs 310. Waimar, Fürst von Capua, Rainulf, Graf von Averfa 310. 311. Richer, Abt von Monte Cassino 312. 313. Schuß der unteritalienischen Klöster 313. Rückzug Konrads 314. Weitere Fortschritte Waimars 315. 316. Seuche im kaiserlichen Heer 316. Hoftag in Ravenna 317. Todesfälle in der Familie des Kaisers 318. Rückmarsch nach Deutschland 319. Belagerung Mailands 1039. 320.

Die letzten Zeiten Konrads II.

1038.

S. 321—332.

Zustände in Deutschland 321. Belehnung Heinrichs III. mit Schwaben 322. Burgundischer Landtag in Solothurn 323. Heinrich III., König von Burgund 324. 325. Rückkehr des Kaisers nach Franken und Sachsen 326. Weihnachtsfeier zu Goslar 327. Tod des Pfalzgrafen Siegfried und Hermanns von Meissen 328. Tod des Grafen Rudolf 329. Bischofswechsel in Hildesheim 329—332.

1039.

S. 333—337.

Tod Sophiens von Gandersheim 333. Konrad in Rimwegen 334. Krankheit und Tod des Kaisers 335. Bestattung in Speyer 336. 337.

Rückblick auf die Regierung Konrads II.

S. 338—423.

Äußere Erscheinung des Kaisers. Familie und Hof 338—342. Der Hof und die literarischen Bestrebungen der Zeit 342—344. Konrads auswärtige Politik 344. 346. Angebliches Streben nach Erblichkeit der Krone 346—348. Verhältnis zu den Herzogthümern 348—353. Erhaltung und Vermehrung des Reichsguts 354—364. Einkünfte von den Reichskirchen 364—368. Erblichkeit der Lehen 368—373. Gesteigerte Bedeutung der niederen Vassallen 373. 374. Persönliches Verhältnis zu den Kriegern 374. 375. Rechtspflege 375—378. Rechtliche Ordnungen. Dienstrechte 379. Stadtrechte 380. Markt- und Münzrechte. Gelbumlauß 381. Städte 381. 382. Kirchenregiment 382 ff. Kirchliche Gründungen 383 ff. Kloster Limburg 383—387. Dom zu Speyer 388. Verhältnis des Kaisers zur Kirche 389. Materielle Verhältnisse der Kirchen 390. 291. Kirche und Literatur 391—395. Kirchliche Baufunst 395—398. Kleinfunst 398. Klosterreformen 398 ff. Tegernsee und Benedictbeuren 399—402. Obilo von Cluny 403. Wilhelm von Dijon 403. 404. Richard von St. Vannes 405. 406. Poppo von Stablo 406 ff. Poppo's Reformen in Lothringen 408—413, in Franken, Hessen, Schwaben 413—416. Stellung des Kaisers zur Klosterreform 416. 417. Bischofsnennungen 418. Concilsbeschlüsse 419. 420. Gesamturtheil über Konrads Verhältnis zur Kirche 420—422. Schluß 423.

Excurs I.

	Seite
Quellentritische Untersuchungen	426—437
§ 1. Die unrichtigen Itinerarangaben der Annalen und Chroniken	426—430
§ 2. Der Verfasser und die Abfassungszeit der Vita Popponis Stabulensis	430—431
§ 3. Zum Text der Annales Altahenses	431—435
§ 4. Die Annales S. Blasii, eine Ableitung aus der verlorenen schwäbischen Weltchronik (Reichsannalen)	435—437

	Seite
Diplomatische Untersuchungen	438—480
1. Die Urkunde von 1024 für Küttich	438—440
2. Die Urkunden für Como	440—443
3. Die Urkunde von 1026 für Vicenza	443—444
4. Die Urkunden für San Pietro in Cielo d'Oro zu Pavia	444—447
5. Die Urkunden für Monte Amiata	447—450
6. Die Urkunde von 1027 für Kloster Sesto	450—452
7. Die Urkunde von 1027 für Reggio	452—453
8. Die Urkunden des Bisthums Naumburg	453—460
9. Die Immunitätsurkunden von Abdinghof	460—467
10. Die Urkunde von 1035 für Fulda	467—468
11. Die Urkunden für Kloster Werden	468—471
12. Die Urkunde von 1037 für Ascoli	471—474
13. Die Urkunde von 1037 für Asti	474—475
14. Die Urkunden von 1039 für Turin und Robena	475—480
Excurs II.	
Chronologische Untersuchungen	481—486
§ 1. Ueber den Zeitpunkt der definitiven Unterwerfung Mes- lo's II. von Polen	481—483
§ 2. Ueber die Zeit des Bündnisses zwischen Konrad II. und König Heinrich von Frankreich	483—484
§ 3. Heinrichs III. Feldzug nach Böhmen und Konrads Versuch der Herstellung des Friedens mit den Litzen	484—486
Excurs III.	
Genealogische Untersuchungen	486—493
§ 1. Das Haus der Wigonen von Grenoble (der späteren Dauphins von Vienne)	486—490
§ 2. Das Haus der Grafen von Lyon	490—493
Excurs IV.	
Die Vorgänge in Polen nach dem Tode Mestko's II.	494—497
Excurs V.	
Die ersten Normannen in Unteritalien	498—505
Excurs VI.	
Systematische Uebersicht über die Neuverleihungen von Gütern und Rechten durch Konrad II. an deutsche Empfänger	507—509
Excurs VII.	
Konrads II. Lebensbrief für Ubo von Ratlenburg	510—513
Excurs VIII.	
Zur Kritik von Gesta Trevir. Contin. I, cap. 3 ff.	514—518
Excurs IX.	
Der Name Saller.	519—520
Excurs X.	
Bemerkungen zu der Sage von der Geburt und Jugend Heinrichs III.	521—523
Excurs XI.	
Nachträgliche Bemerkungen über die kirchliche Parteilstellung Aribos von Mainz	525—526

	Seite
Beilagen.	
	527—536
Beilage I.	
Die Beschlüsse der Synode von Tribur	529—530
Beilage II.	
Die Correspondenz Immo's von Arezzo	531—536
<hr/>	
Nachträge	537—539
Register	540—603

Berichtigungen.

- S. 9, Z. 18 v. o. lies 1019 statt 1018.
 S. 35, N. 1, Z. 6 lies (von Lyon?) statt von Forez.
 S. 58, Z. 23 v. o. lies Humbert statt Wigo.
 S. 60, Z. 8 v. o. lies an seine statt anf eine.
 S. 80, Z. 5 v. o. lies Bezprim statt Bezbrim.
 S. 91, Z. 11 v. o. lies Umwan statt Umwan.
 S. 114, Z. 12 v. o. lies Larentaise statt Tarantaise.
 S. 124, N. 4, Z. 1 lies 3113 statt 3133.
 S. 221, Z. 15 v. o. lies Kemme statt Kemmen.
 S. 298, Z. 30 v. o. lies 1035 statt 1036.
 S. 342, N. 2, Z. 21 lies tanta statt tanto.
 S. 370, N. 9, Z. 5 lies 1033 statt 1034.
 S. 383, N. 2. Hinter „vertauschte“ ist ein Punkt zu setzen. Die folgenden
 Worte „und wie — getauft war“ sind zu streichen.
 S. 390, N. 1, Z. 14 lies drei statt zwei.
 S. 393, N. 5, Z. 5 lies Ruoblieb statt Rurblieb.
 S. 444 letzte Zeile, füge hinter „Kirche“ hinzu: — Basel, 1033, Jan. 24.
 S. 477, Z. 3 v. u. lies 1039 statt 1038.
 S. 532, Z. 8 v. o. Tuę deficient ist einmal zu streichen.

Wie im Vorjahre¹⁾, so sind auch in dem neu begonnenen die ersten drei Urkunden, die wir von Konrad II. besitzen, Zeugnisse für die unverminderte Gunst, in die Bischof Meinwerk von Paderborn sich bei demselben zu setzen gewußt hatte. Die eine derselben, vom 16. Januar, zeigt uns den Kaiser in Meinwerks Residenz selbst; sie gilt der Lieblingsgründung des Bischofs, dem Kloster Abdinghofen, von dessen Verhältnissen wir noch in anderem Zusammenhang zu reden haben werden²⁾; den Daten der beiden anderen zufolge, durch welche Meinwerks eigener Kirche reiche Besitzungen im Leinegau, Auggau, Nettegau und Hessengau zugesprochen werden³⁾, betrugte sich Konrad in den nächsten Tagen

¹⁾ Vgl. Bb. I, 307.

²⁾ St. 2026, R. 170. Ueber die Echtheit dieser neuerdings bei Wilmans-Philippi, die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen, II, 222, wieder abgedruckten Urkunde, die Wilmans in einer eigenen Abhandlung angefochten hat, s. den diplomatischen Exkurs.

³⁾ St. 2027, 2028, R. 171. 172, jetzt auch bei Wilmans-Philippi a. a. O. II, 224, 226. Durch die erste erwirbt Meinwerk „quandam nostre proprietatis curtem Gardenebiki vocatam, sitam in pago Lacni in comitatu Herimanni comitis cum omni sua integritate vel quiequid predii habuimus in villis Huvinadal, Molduggave, Liudulveshusun“ in demselben Gau und derselben Grafschaft, mit dem bemerkenswerthen Zusatz: „eo quoque tenore, ut predictus fidelis noster M. episcopus, sive longe sive prope sit, nos sue servitutis non immemores esse recognoscat.“ Verschiedene Deutung der Ortsnamen bei Wilmans-Philippi a. a. O., Böttger, Diöcesan- und Gaugrenzen II, 290; vgl. auch Wend, Hessische Landesgeschichte II, 678, N. t. Das zweite im Original erhaltene Diplom überweist dem Bischof mit demselben Zusatz: „omnem potestatem comitatus, quam Herimannus comes in istis tribus pagis Auga, Netega, Hessiga habet, cum omni jure ad eundem comitatum juste et legaliter pertinente, et omnia predia in eisdem pagis ad nostras manus hactenus habita et postmodum acquirenda“. Wie groß die hiermit überwiesenen königlichen Besitzungen waren, läßt sich auch nicht einmal annähernd bestimmen. Der Graf Hermann, Hauptvoigt der Paderborner Kirche, wird bei dieser Gelegenheit in der Vita Meinweri cap. 215,

in eiligem Zuge über Hildwardshausen und Friglar, wo er Quartier genommen zu haben scheint, nach Süden, dem Elsaß zu; in seiner Begleitung befanden sich König Heinrich III. und dessen Erzieher, der Bischof Egilbert von Freising. Was der Beweggrund dieser Reise gewesen ist, bleibt uns verborgen; eine von Straßburg aus erlassene Urkunde mit dem Datum des 30. Januar, durch welche dem Kloster Pfäfers in Curchätien, dessen Abt Salomon sich nach der Hauptstadt des Elsaß begeben hatte, die Privilegien und Rechte, die es besaß, bestätigt werden¹⁾, giebt keine Aufklärung darüber. Auch kann der Aufenthalt hier nicht von langer Dauer gewesen sein; am 21. Februar schon finden wir den Kaiser mit seiner Familie wieder in der fränkischen Heimath auf seinem Erbgut Simburg an der Hardt²⁾; damals wurde eine wichtige Entscheidung über die Geschichte des von Konrad dafelbst begründeten und zur Familienstiftung seines Hauses bestimmten Klosters getroffen, mit dessen Anfängen und Entwicklung wir uns im Schlußabschnitt dieses Werks eingehender zu beschäftigen haben werden. Längere Zeit mag Konrad hier gewohnt haben, um die Fortschritte des kühnen und glänzenden Kirchenbaus zu überwachen, der unter erfahrener Leitung schnell gefördert wurde. In Franken hielt er sich jedenfalls auch noch während der nächsten Monate auf; das Osterfest (2. April) wurde im rechtsrheinischen Lande, zu Seligenstadt, im Sprengel des neuen Erzbischofs von Mainz, gefeiert³⁾. Demnächst verlieren wir den Herrscher für einige Monate ganz aus den Augen; weder Urkunden noch die Berichte der Geschichtschreiber gestatten uns, seine Bewegungen bis in den Anfang des Juni zu verfolgen.

In die Zwischenzeit fällt ein Ereignis, dessen zu gedenken

SS. XI, 158, zuletzt erwähnt; seine Grafschaft mochte eine willkommene Ergänzung zu der Dobico's im Hessen- und Nettegau sein, welche Meinwerk sicher schon damals anstrebte und im nächsten Jahre erwarb, vgl. Bd. I, 325, Nr. 3. — Die Datirung der beiden Urkunden ist widerspruchsvoll; beide nennen denselben Tag, 18. Januar; aber die erste hat actum Hiltiwarteshusun, die zweite actum Fritisla. Mit Fider, Beiträge z. Urkundenlehre, II, 243, vgl. II, 275, wird das so zu erklären sein, daß beide Handlungen nach Paderborn fallen, von den Urkunden die eine zu Hildwardshausen, die andere zu Friglar auf der Weiterreise geschrieben, beide aber, sei es an einem der genannten (dann wohl in Friglar), sei es an einem anderen Orte am 18. Januar vollzogen und übergeben wurden. Eine solche Annahme ist um so eher gestattet, als in St. 2028 Tag und Monat nachgetragen sind; s. Wilmans-Philippi II, 227, Nr. 6.

¹⁾ St. 2029, R. 173. Bestätigt werden Immunität, Königsschutz und freie Abtwahl; als Vorurkunde ist ein nicht erhaltenes Diplom Heinrich's II. anzunehmen; über die Unrichtigkeit von St. 1727, das diesem zugeschrieben ist, vgl. Sidel, Kaiserurkunden in der Schweiz, S. 23 ff. — Im Original unserer Urkunde im Archiv zu St. Gallen sind Tag und Monat, vielleicht auch die letzten Ziffern der Jahreszahl nachgetragen, ebenso der Name des Grafen Margwardus. Offenbar als Notiz für diese Nachtragung steht auf der Rückseite der Urkunde unten das von derselben Hand wie die Urkunde, aber erst nach der Faltung derselben geschriebene Wort Margwar.

²⁾ St. 2030, R. 174.

³⁾ Ann. Hildesheim. 1032: pascha vero Seliganstad celebravit.

wir nicht unterlassen dürfen: die Erledigung des Bisthums Speyer, dessen Verhältnisse unter unserm salischen Kaiserhause ja immer von besonderem Interesse sind. Reginger, der erst ein Jahr zuvor ernannte Bischof dieses Sitzes, der noch am 21. Febr. im Zusammenhang mit der soeben erwähnten Verfügung über Limburg von Konrad das Kloster Schwarzach in der Ortenau zum Geschenk erhalten hatte¹⁾, scheint schon wenige Wochen danach, am 20. Mai²⁾, aus dem Leben geschieden zu sein; von seiner kurzen Amtswaltung ist, von jener einen Urkunde abgesehen, kaum eine Spur überblieben. Der Nachfolger, den Konrad berief, war nicht wie die Mehrzahl der in den letzten Jahren zu hohen Kirchenämtern beförderten Geistlichen lediglich ein frommer Mann tadellosen Wandels, aber wenig bedeutender Vergangenheit: seit langer Zeit schon kennt man Reginbald³⁾ als eines der namhaftesten Glieder der deutschen Kirche.

In den Tagen Heinrichs II., etwa im Jahre 1007, da er zuerst nach dem bairischen Kloster Ebersberg⁴⁾, dann fünf Jahre später von des Königs Bruder Bruno nach St. Afra zu Augsburg als Reformator berufen war, hatte er seine glänzende Laufbahn begonnen; dann — wohl zu Ende des Jahres 1018⁵⁾ —

¹⁾ S. oben S. 3, N. 2. Ueber die angebliche Schenkung von Schwarzach an Straßburg durch Heinrich II. vgl. meine Bemerkung, Jahrb. Heinrichs II., Bd. III, 1, N. 4. Daß Speyer im Besitz von Schwarzach verblieben ist, beweist die Urkunde Heinrichs III. von 1048 St. 2358; vgl. Steindorff, Jahrbücher Heinrichs III., Bd. II, 54.

²⁾ Ueber die Zeit vgl. Eb. I, 467. Es stimmt dazu, daß Reginbald in Lorsch, wo sein Vorgänger Poppo am 7. April 1018 starb, 13 Jahr gewaltet haben soll (vgl. Chron. Lauresham. SS. XXI, 406; Catal. Abb. Lauresham, SS. XIII, 317); man kommt dadurch spätestens auf 1032 und kann auch schon um denselben nicht aus der Angabe des Chron. Lauresham. SS. XXI, 409 folgern, daß er erst 1033 nach Speyer versetzt sei.

³⁾ Unbekannt bleibt die Herkunft Reginbalds. Denn die ältere Ansicht, die ihn ins Haus der Grafen von Dillingen einzureihen versucht (vgl. Khamm, Hierarchia Augustana, pars III regular. S. 6 ff.; Kemling, Gesch. der Bischöfe von Speyer I, 264), hat keinen zureichenden Grund für sich, und wie schon Braun, Geschichte der Bischöfe von Augsburg I, 349 sie verworfen hat, so hat auch mit Recht weder Stäflin, Würtemb. Gesch. I, 562, noch Steichele, Das Bisthum Augsburg III, 55, der zuletzt die Genealogie dieses Hauses untersucht hat, Reginbald in den Stammbaum desselben aufgenommen. Vgl. auch Hirsch, Jahrb. Heinrichs II., Bd. II, 256, N. 4.

⁴⁾ So nach den sorgfältigen Untersuchungen von Hirsch, Jahrb. Heinrichs II., Bd. II, 234, 256; bedenklich bleibt nur, daß die ältere Ebersberger Chronik (SS. XX, 13) ihn als abbas Augustensis dorthin kommen läßt, was Hirsch II, 256, N. 4 nicht ganz ausreichend erklärt.

⁵⁾ Dafür spricht die Zahl von 13 Regierungsjahren, die man ihm in Lorsch beilegt, s. oben N. 2; dafür auch, daß Thietm. VIII, 5 zwar den Tod seines Vorgängers Holtmar-Poppo zu 1018, aber nicht mehr Reginbalds Nachfolge berichtet; er wird die letztere nicht mehr erlebt haben. Daß Reginbald daneben Abt von Augsburg geliebt sei, ist angesichts der von Hirsch II, 257 angeführten Thatfachen (vgl. geht auch SS. XIII, 280, wo übrigens Reginbald II. von Speyer mit seinem gleichnamigen Vorgänger des zehnten Jahrhunderts durch ein im Inbegriff des Bandes wiederholtes Versehen verwechselt ist) ganz unglücklich,

hatte Heinrich ihn zum Abt des reichen Klosters St. Nazarius zu Borsch ernannt und ihm so einen weiteren Wirkungskreis eröffnet. Hier nun hat er das allerbeste Andenken hinterlassen. Als einen frommen, gottgefälligen Mann, als den besonderen Vater der Armen, der im Wohlthun nicht müde wurde, preisen ihn die Chronik und das Totenbuch des Klosters¹⁾, und auch das einfache Wort Hermanns von Reichenau, der ihn noch selbst gekannt haben mag, zeugt für die Keinheit seines Lebenswandels²⁾. Im öffentlichen Leben war er bis dahin wenig hervorgetreten; nachdem er in den letzten Zeiten Heinrichs II. an der vielberufenen Seligenstädter Versammlung Aribos von Mainz Theil genommen hatte³⁾, war er unserem Kaiser auf dessen erstem Zuge durch Lothringen in den geldreichen Besitzungen seines Klosters begegnet und hatte „für seinen emsigen und treuen Dienst“ eine reiche Belohnung von Konrad erhalten⁴⁾; demnächst haben wir ihn nur noch einmal auf dem Frankfurter Concil von 1027 in des Kaisers Umgebung gesehen⁵⁾. Um so eifriger hatte Reginbald sich um sein eigenes Kloster bemüht; mit prächtigem und kostbarem Geräth aus Edelmetall hatte er den Schatz desselben bereichert; an seiner Klosterkirche ward die Fassade neu dekoriert, der Chor erhöht und mit stattlicher Bogenstellung ausgestattet, der Kreuzaltar mit Gold und Silber geschmückt; auf einer Besitzung seiner Abtei, zu Abrinsberg (Heiligenberg) bei Heidelberg endlich, hatte Reginbald ein dem h. Michael geweihtes Kloster von Grund auf neu errichtet und reich dotirt⁶⁾. Man wird kaum irren, wenn man annimmt, daß es die eifrige und erfolgreiche Bauhätigkeit war, die Reginbald unserem Kaiser besonders für den erledigten Speyerer Bischofsstiz empfohlen hat: eines solchen Mannes, der Lust und Verständnis zu regem künstlerischem Schaffen verband⁷⁾,

und das Grußwort der Speyerer Kirche (Sudendorf, Registrum II, 1), das ihn aus Augsburg nach Speyer kommen läßt und den Schmerz der Augsburger bei seinem Scheiden in phrasenhafter Weise schildert, kennzeichnet sich schon dadurch — was auch schon Firsch angedeutet hat — als eine freilich wohl nicht viel später entstandene Stylübung.

¹⁾ Necrol. Lauresham. Böhmer Fontt. III, 150: singularis pater pauperum. Chron. Lauresham. SS. XXI, 406: vir juxta cor Domini electus, in spiritalis militiae studis a puero educatus; auch hier dann besonderer Ruhm seiner Wohlthätigkeit.

²⁾ Herim. Aug. 1039: vir vita et habitu monachico verendus — besonders im Gegensatz zu seinem Nachfolger Sibicho, der fama longe dissimilis war.

³⁾ Jahrb. Heinrichs II., Bb. III, 267.

⁴⁾ Vgl. Bb. I, 39, N. 6.

⁵⁾ Vgl. Bb. I, 227.

⁶⁾ Chron. Lauresham. SS. XXI, 406: templi faciem coronis decoravit; eorum altius extractum desuper arcibus fabricatis augmentavit; altare ad crucem auro argenteoque cinxit...; monasterium in Abrinsberg in honorem sancti Michaelis archangeli a fundamentis inceptum aedificavit. Vgl. auch Necrol. Lauresham. a. a. D.

⁷⁾ Vgl. auch Herberger, Die ältesten Glasgemälde im Dom zu Augsburg, S. 8 ff.

bedurfte er für die prächtigen und großartigen Schöpfungen, mit denen er die seinem Hause so nahe stehende Bischofsstadt auszustatten gedachte und damals wohl schon begonnen hatte.

Während in Speyer die Ernennung Reginbalds den günstigsten Eindruck hervorgebracht zu haben scheint¹⁾, hatte man in Lorsch alle Ursache den Verlust, dieses Abtes zu beklagen. Denn an seine Stelle wurde — vielleicht erst nach längerer Vakanzzeit²⁾, aber ohne Mitwirkung der Mönche oder der Mannen des Stifts — Humbert, der bisherige Propst des Klosters, ernannt, der sich durch große Geldzahlungen die Gunst der bei Hofe einflussreichen Kreise erworben hatte³⁾. Die Klosterchronik weiß von ihm die übelsten Dinge zu berichten: sie kennt ihn nur als einen wüsten Verschwender, der den Kirchenschatz verschleudert und zahlreiche Güter des Klosters gern oder ungern an seine Verwandten und Freunde verlehnte⁴⁾; und ihre düstere Schilderung erfährt vollkommene Bestätigung durch ein uns erhaltenes Schreiben⁵⁾, mit welchem die Mönche von Lorsch zu Ende des Jahres 1036 oder zu Anfang des folgenden, als eben die „Räuber vom Hofe“⁶⁾ ein neues Gut dem Abte abzudrängen suchten, die Hilfe des Erzbischofs von Mainz und seine Vermittlung bei der Kaiserin und

¹⁾ Soviel folgt aus der oben S. 3 N. 5 erwähnten Stylübung, auch wenn das Grußwort an Reginbald nicht weiter als eine solche ist, da seine Entstehung in Speyer kaum bezweifelt werden wird.

²⁾ Daraus läßt der Umstand schließen, daß die Lorsch'er Chronik, SS. XXI, 409, seinen Antritt in 1033 setzt, wozu die Lebenszeit von vier Jahren im Abstkatalog, SS. XIII, 317, in Verbindung mit dem für 1037 feststehenden Todesjahr, SS. XIII, 212, paßt. Daß eine so lange Vakanz nicht an sich unwahrscheinlich ist, ergibt sich z. B. aus Ann. Hild. 1034, 1035; Thietmar von Berben stirbt am 25. Juni 1034; sein Nachfolger wird Bruno, Abt von Münschen-Rienburg; des letzteren Stelle wird erst zu Anfang 1035 wieder besetzt.

³⁾ Chron. Lauresham. 1033, SS. XXI, 409: Humbertus violenter intruditur nulla quidem fratrum aut militum electione aut canonica institutione, set aulicorum, quorum favorem sibi multa pecunia utpote prepositus et ecclesiae pseudoeconomus diu conciliaverat, studiis et patrociniis fultus, nec per ostium intrans, set aliunde ascendens.

⁴⁾ Chron. Lauresham. a. a. D.

⁵⁾ In der Lorsch'er Briefsammlung in der vatikanischen Bibliothek fol. 47'; nach einer Abschrift daraus gedruckt bei Mone, Anzeiger f. Kunde der deutschen Vorzeit, Jahrg. 1838, S. 207, N. 4. Daß der Brief in diese Zeit gehört, wie auch Steindorff I, 37, N. 3 vermuthet, ergibt die Art, wie die Kaiserin neben dem jungen König erwähnt wird, was nur auf die Zeit von Konrads Abwesenheit in Italien paßt; 1039 nach Heinrichs Thronbesteigung würde Gisela schwerlich so in den Vordergrund gestellt werden. Außerdem müßte der Brief dann auf Humbert von Epternach (und wohl auf den Erzbischof von Trier) bezogen werden, dem Sorglosigkeit in der Verwaltung des Kirchengutes nicht nachgesagt werden kann, der sich im Gegentheil nach einem anderen Briefe derselben Handschrift (Mone a. a. D. N. 2) um die Erhaltung desselben bemüht zeigt und im Kloster eines guten Rufes genos (vgl. den Abstkatalog SS. XXIII, 32). Die Sigle S. für den Erzbischof paßt weder auf Barbo von Mainz noch auf Poppo von Trier; die Siglen sind aber in der Handschrift noch mehrfach verberbt.

⁶⁾ A. a. D.: raptores palatini.

dem König erbitten. Es sei so weit gekommen, schreiben sie, daß ihnen nicht mehr der nothwendigste Lebensunterhalt geliefert werde; der Erzbischof möge sich dafür verwenden, daß ihnen, wenn der Abt nichts für sie thun könne, wenigstens erlaubt werde, einen anderen Aufenthaltsort aufzusuchen; denn wenn es ihnen auch obliege, enthaltsam zu leben, so könne man ihnen doch nicht zumuthen, der Nahrung ganz zu entbehren¹⁾. Der Brief ist sehr beachtenswerth; er macht uns auf eine Seite dieses klösterlichen Lebens aufmerksam, die in den sonstigen Quellen wenig hervortritt, und zeigt deutlich die Nachtheile, die aus den üblichen Beziehungen des Hofes zu den großen Stiftern des Reiches, trotz aller scheinbaren Wohlhabenheit der letzteren, unter Umständen entspringen konnten.

Als die Neubesezung des Speyerer Stuhles nothwendig wurde, weilte unser Kaiser schon nicht mehr in Franken: in Sachsen, unweit der polnischen Grenze, zu Merseburg, ist er in den ersten Tagen des Juni in Begleitung seiner Gemahlin und seines Sohnes nachzuweisen²⁾. Was ihn zu dieser Reise nach dem Nordosten des Reiches bewogen hat, war offenbar die neue und bedenkliche Wendung, welche die durch die Friedensschlüsse des verfloffenen Jahres mit nichten völlig beruhigten Verhältnisse des polnischen Reiches genommen hatten.

Wir haben erfahren³⁾, daß Herzog Otto Bezprim seine mit fremder Unterstützung gewonnene Herrschaft in Polen nur dadurch behaupten zu können meinte, daß er der von seinem Vater Boleslav angebahnten kühnen und stolzen Großmachtpolitik für immer den Rücken wandte. Indem er einen Theil von dessen Eroberungen herausgab, die Königskrone seines Vaters und Bruders nach Deutschland sandte und sich mit dem bescheideneren Herzogstitel begnügte, verzichtete er definitiv auf die von Boleslav und Mesko angestrebte Unabhängigkeit seines Landes vom deutschen Nachbarreiche. Aber wenn der Herzog dadurch an der Westgrenze seines Landes Sicherheit gewann, so mußte eben diese Politik, indem sie den polnischen Nationalstolz aufs empfindlichste verletzte, ihm im Innern seines Staates die gefährlichsten Feinde erwecken. Es ist

¹⁾ A. a. D.: *quamvis enim nostrum est abstinere, non est tamen omnino victu carere.*

²⁾ Urkunde vom 6. Juni für Meginhard von Würzburg, St. 2032, R. 277. Daß dies Diplom zwar eine Fälschung ist, sein Protokoll aber und seine Interventionsformel einer echten Vorlage entstammen, darüber herrscht jetzt allgemeine Uebereinstimmung; vgl. zuletzt Steindorff, *Jahrh. Heinrichs III.*, Bd. II, 419 (dieselbst S. 406 die ältere Literatur). Auf die complicirte Frage nach der Entstehung dieser und anderer würzburgischer Fälschungen zurückzukommen und speciell zu der zuletzt von Steindorff a. a. D. darüber vorgetragene Hypothese Stellung zu nehmen, halte ich in diesem Werk nicht für erforderlich. Es wird gerathen sein, da Dittonische Urkunden in der Frage eine wichtige Rolle spielen, zunächst die Ergebnisse der Untersuchungen abzuwarten, die man von Sidel darüber erhoffen darf.

³⁾ Vgl. Bd. I, 332. 333.

zweifellos, daß es hier eine starke Partei gab, die an dem vertriebenen Mesko festhielt; es ist wahrscheinlich, daß auf dessen Seite auch der dritte, sonst wenig bekannte Sohn Boleslav Chabry's, Otto's jüngster Bruder, stand¹⁾. Otto scheint den Versuch gemacht zu haben, die Bestrebungen seiner Gegner durch die härteste Strenge des Regiments niederzuhalten; ein gleichzeitiger Bericht spricht von grausamster Tyrannei, mit der er im Lande gewüthet habe. Indessen entflammte er dadurch die Leidenschaften seiner Feinde nur um so heftiger; nach wenigen Monaten ruheloser Herrschaft ward er von seinen eigenen Unterthanen und Vertrauten in meuchelmörderischem Angriff erschlagen²⁾. Das Gerücht bezeichnete Otto's Brüder als im Einverständnis mit den Mördern befindlich, und jedenfalls erntete Mesko die Früchte der verrätherischen That. Er säumte nicht, aus seinem böhmischen Exil in die Heimath zurückzukehren, und es gelang ihm, anscheinend ohne jeden Widerstand, die Zügel der Herrschaft wieder zu ergreifen³⁾.

Auf die Beziehungen zwischen Polen und Deutschland konnten diese Ereignisse unmöglich ohne Einwirkung bleiben. Zwar hatte auch Mesko sich, wie wir wissen⁴⁾, im Jahre 1031, vor seiner Vertreibung durch Otto, zu bedeutenden Zugeständnissen an den Kaiser bereit finden lassen; ob er aber auch die noch viel weiter gehenden Concessionen, die sein Bruder später gemacht hatte, seinerseits anerkennen würde, mußte immerhin zweifelhaft erscheinen, und jedenfalls hatte man auf deutscher Seite nach den Vorgängen, die sich inzwischen in Polen zugetragen hatten, alle Ursache, Mißtrauen gegen den heimgekehrten Fürsten zu hegen.

Daß Mesko sich nun zunächst Mühe gab, einen Bruch mit Deutschland zu vermeiden, wird uns in übereinstimmender und glaubwürdiger Weise von zwei verschiedenen Schriftstellern berichtet⁵⁾. Er ordnete eine Gesandtschaft an Konrad ab, bemühte

¹⁾ Ann. Hildesheim. maj. 1032 (vgl. A. Hild. min. und Ann. Saxo): hoc anno predictus Bezbrim ob inmanissimam tyrannidis sue sevitiā a suis interfectus est, et etiam non sine fratrum suorum machinatione, sicut populi sermo est. Ann. Altah. 1032 geben nur einen kurzen und mißverständlichen Auszug aus den Hildesheimer Annalen. Von den polnischen Quellen erwähnen nur die Ann. Capit. Cracoviens., SS. XIX, 587: Otto dux obiit, den Lob des Herzogs, stellen ihn aber irrig zu 1033.

²⁾ Vgl. Wipo cap. 29: Otto restitutus patriae et dux factus a caesare, dum post aliquod tempus minus caute ageret, a quodam familiari suo clam interfectus est.

³⁾ Ann. Hildesheim. 1032: sed Miseko statim domum rediit.

⁴⁾ Vgl. Eb. I, 329.

⁵⁾ Ann. Hildesheim. 1032: Miseko — cognoscens sibi propter inmoderatam sui insolentiam, quam prioribus annis exercuit, omnia quae perpeusus est [per divinum iudicium, Ann. Magdeburg.] merito evenisse, legatos suos ad imperatorem destinavit tempusque semet praesentandi condigneque satisfaciendi postulavit. Wipo cap. 29: tunc Miseco omnibus modis quaerebat gratiam imperatricis Giselaē et reliquorum prin-

sich, die Vermittlung der Kaiserin Gisela und der deutschen Fürsten zu gewinnen — seine Ehe mit der lothringischen Pfalzgräfin Richenza hatte ihm ja zu einflussreichen Familienverbindungen verholfen —, und erklärte sich bereit, sich persönlich zu einer von dem Kaiser zu bestimmenden Zeit vor diesem zu stellen und Genugthuung zu leisten. Es werden diese Verhältnisse gewesen sein, welche den Kaiser, der sich noch im Laufe des Juni nach Magdeburg begeben hatte, hier bis zum Ende des August beschäftigten. Eine Urkunde vom 30. Juni, die hier zu Gunsten eines nordthüringischen Getreuen des Kaisers des Namens Aho ausgestellt ist, betrifft Güter in dem Amtsbezirke des Markgrafen Hodo von der sächsischen Ostmark und legt den Gedanken nahe, daß dieser an den Verhandlungen mit Měsko, die für ihn ja von ganz besonderer Wichtigkeit sein mußten, Theil genommen habe; ausdrücklich erwähnt wird freilich die Anwesenheit des Markgrafen in dem Diplome nicht ¹⁾.

Es ist nun bisher von allen Neueren angenommen worden, daß die angeknüpften Unterhandlungen schon in diesem Jahre zu günstigem Abschluß gelangt seien, daß Konrad auf die Anerbietungen des Polenfürsten eingegangen sei und mit demselben auf einem Merseburger Tage vom 7. Juli 1032 einen definitiven Frieden abgeschlossen habe. Indessen abgesehen von anderen schweren Bedenken, welche sich gegen diese Annahme erheben und uns veranlassen, jenen Merseburger Tag in das folgende Jahr zu verlegen ²⁾, muß dieselbe schon aus dem Grunde verworfen werden, weil uns von zwei von einander ganz unabhängigen und gleichzeitigen Quellen, denen zu mißtrauen keinerlei Veranlassung vorliegt, positiv überliefert wird, daß es noch im Jahre 1032 zu einem Feldzuge des Kaisers gegen die Polen gekommen ist ³⁾.

cipum, ut mereretur redire in gratiam imperatoris. Es ergibt sich deutlich, daß der Kaiser den Frieden von 1031 als aufgehoben betrachtete.

¹⁾ St. 2033, R. 175. Konrad schenkt „fidei nostro Ayoni“ ein Gut zu Wyrintagoroth (Wieserode bei Meinsdorf oder Bernrode bei Leimbach, vgl. Heinemann, Albrecht d. Bär, S. 298; Winter in Mittheilungen des Vereins f. anhalt. Geschichte I, 82) im Suebogau in der Grafschaft des Markgrafen Hodo (vgl. Eb. I, 280, N. 1) „tale predium quale Lunka habuit et nos imperiali et hereditario jure hereditavit.“ Ein anderes Gut an demselben Orte erhielt Aho 1041 von Heinrich III., St. 2210. Die Vermuthung von Ledeburs (vgl. Neue Mittheil. des thüring.-sächs. Vereins IX, 3, 28), daß dieser Aho mit dem älteren Egeno de Conradesburch (Annal. Saxo 1062, 1117) identisch und daß des letzteren gleichnamiger Enkel in Egenen, dem aus Lambert, Bruno und anderen Quellen bekannten Ankläger Otto's von Nordheim, wiederzufinden sei, entbehrt jeder Wahrscheinlichkeit.

²⁾ Vgl. den chronologischen Excurs.

³⁾ Die eine der beiden Quellen sind die gleichzeitigen Annal. Ratisbon., SS. XVII, 584: 1032 imperator in Boloniam. Die andere ist das verlorene schwäbische Quellenwerk, dessen drei Ableitungen übereinstimmend melden, der Kaiser habe, während Odo von der Champagne nach dem Tode Rudolfs von Burgund (6. Sept. 1032) in dessen Land einbrach, mit Heeresmacht in Polen gestanden. Vgl. Wipo cap. 29: sed dum Oudo consul haec in Burgundia

Dieser Feldzug kann nicht lange vor den ersten Tagen des September begonnen worden sein, da noch vom 21. August eine in Magdeburg ausgestellte Urkunde für Bischof Meinwerk von Paderborn datirt ist¹⁾; über seinen Plan und Verlauf sowie über die Gründe, die ihn hervorgerufen und das Scheitern der Verhandlungen mit Měsko von Polen veranlaßt haben, sind wir vollständig ohne Nachrichten. Aber man darf annehmen, daß es zu entscheidenden Kämpfen überall schwerlich gekommen ist. Denn schon wenige Tage nach des Kaisers Ausbruch von Sachsen trat ein Ereigniß von hervorragender Wichtigkeit ein, das der Politik Konrads eine andere Richtung geben mußte, und vor dem die polnischen Angelegenheiten, so dringlich sie zuvor erschienen sein mochten, nothwendig in die zweite Linie zurücktreten mußten.

Am 6. September starb nach fast vierzigjähriger, ruhm- und erfolgloser Regierung, während deren die Zügel der Herrschaft immer mehr seinen kraftlosen Händen entglitten waren, König Rudolf III. von Burgund, den man den Trägen nannte²⁾. In Laufanne, wo seit dem Jahre 1018 sein einziger, wahrscheinlich natürlicher Sohn Hugo als Bischof waltete, und das in Folge davon zu den wenigen Orten seines Reiches gehörte, in denen das Königthum Rudolfs mehr als ein bloßer Name war, ward ihm die letzte Ruhestätte bereitet³⁾. In seinen letzten Stunden mag er

faceret, Choutradus imperator in Sclavonia cum armis fuerat; Ann. Sangall. 1032: Uoto . . . regnum Burgundionum . . . valida manu affectavit, imperatore per idem tempus Pulanis Sclavis bello insistente; Herim. Aug. 1032: imperatoreque ipsis diebus contra Misiconem, Sclavorum qui Boloni vocantur regem, exercitum ductante, Odo . . . regnum Burgundiae invasit. Durch diese Nachrichten wird ein definitiver Friedensschluß mit Měsko vor Rudolfs Tode, wie er bisher allgemein angenommen worden ist, absolut ausgeschlossen. — Daß die Baiern an dem Zuge Theil genommen haben, macht die Erwähnung desselben in den Regensburger Annalen wahrscheinlich. Vielleicht ist dies auch die expeditio, an der Hugo von Wiesbaden Theil nahm; vgl. Will, Monum. Bliedstatensia S. 14, 21: dedit nobis Hugo de Wissebad, quando in expeditionem ivit, marcas tres pro anniversario. Die Notiz wird am besten ins Jahr 1032 gesetzt, und ein anderer Feldzug dieses Jahres ist nicht bekannt.

¹⁾ St. 2034, R. 176, jetzt auch bei Wilmans-Philippi II, 227. Meinwerk empfängt in Anerkennung seiner „prompta et assidua servicia“ sechs mancipia, darunter einen presbyter Thiethardus zum Geschenk.

²⁾ Das Jahr nach Wipo cap. 29; Ann. Sangall. 1032; Herim. Aug. 1032 (Roudolfus, ignavus Burgundiae regulus, obiit); Chron. Suev. univ. 1032; Necrol. Fuldense 1032, SS. XIII, 211; Ann. Lausann. SS. XXIV, 780: Rodulfus rex obiit a. d. 1032, filius Choutradi regis. Den Tag giebt das Necrol. Lausann. (Mémoires et docum. publ. par la soc. d'hist. de la Suisse Romande XVIII, 181): Sept. 6. obiit Rodolphus rex pius, filius Gonrardi regis anno M. IIIe (l. XXX) II. Dazu stimmt das Epitaphium seiner Gemahlin Ermengard, uxor Rodulphi regis qui obiit VIII. idus Septembris (Charvet, Mém. de l'abbaye de St. André-le-Haut de Vienne (Lyon 1868) S. XLIX.)

³⁾ Vgl. Cononis Gesta episc. Lausannens. cap. 9, SS. XXIV, 798: Hugo Lausannensis episcopus — filius regis Rodulfi (filius Rodulfi regis unicus nennt er sich selbst in der Obedienzklärung an Besançon, Neues Archiv III,

sich der Verpflichtungen erinnert haben, die er durch den Vertrag von 1027 unserem Kaiser gegenüber übernommen hatte; wie es scheint, hat er selbst noch die Anordnung getroffen, daß die Insignien seiner Herrschaft, insbesondere sein Diadem und eine Lanze des h. Mauritius, die als das Banner des Reiches galt, unserem Kaiser übersondt wurden¹⁾. Ein burgundischer Großer, des Namens Seliger, der zu der deutschen Partei am Hofe Rudolfs gehört haben muß²⁾, führte den Auftrag seines Herrn aus und überbrachte Konrad die Abzeichen der burgundischen Krone.

Der Kaiser, der nicht im Zweifel darüber sein konnte, daß ihm ein Kampf um das Erbe Rudolfs nicht erspart bleiben werde, ist jedenfalls durch die Nachricht vom Tode des Burgunderkönigs bestimmt worden, den polnischen Feldzug abzubrechen. Ob der Ausführung dieses Entschlusses Abmachungen mit Mesko von Polen vorangegangen sind, wird uns nicht ausdrücklich überliefert; doch wird man das angefaßte der später zu berichtenden Ereignisse des nächsten Jahres als um so wahrscheinlicher bezeichnen dürfen, da wir von Unternehmungen des Polenfürsten gegen Deutschland, wie sie ohne solche Abmachungen während der nächsten Zeit wohl zu erwarten gewesen wären, nicht das geringste erfahren.

Nach seiner Rückkehr nach Deutschland, deren Zeitpunkt zu

196) *sepultus in choro Lausannensi juxta regem Rodulfum patrem suum*. Daß Hugo Rudolfs natürlicher Sohn war, schließt man aus dem Umstand, daß von seiner Nachfolge nie die Rede ist; überdies wäre der einzige legitime Sohn des Königs sicher nicht Geistlicher geworden. Ueber die Zeit seines Amtsantritts vgl. Hirsch, Jahrb. Heinrichs II, Bb. III, 80, R. 3.

¹⁾ Herim. Aug. 1032: *Rodolfus — obiit, et diadema ejus regnique insignia Conrado imperatori per Seligerum allata sunt*. Aus dieser Stelle folgt nun freilich nicht, daß die Initiative zu der Sendung noch von Rudolf selbst ausgegangen sei, und deshalb wird das auch von Blümle, Burgund unter Rudolf III., S. 57, Landsberger, Odo von Champagne (Götting. Diss. 1878), S. 49 als unentschieden betrachtet. Indessen das Chron. Suev. univ. 1032, SS. XIII, 71, das doch schwerlich seine Quelle eigenmächtig verändert hat, sagt ausdrücklich: *Rodolfus rex Burgundiae moriens diadema suum Chonrado imperatori misit*; und diese Nachricht scheint bestätigt zu werden durch die, wenn auch zu falschem Jahr gestellte Angabe des Hugo von Flavigny (II, 29, SS. VIII, 401): *Rodolfus vero rex absque liberis existens Conrado imperatori Burgundiae regnum dereliquit, dans ei lanceam S. Mauricii, quod est insigne regni Burgundiae*. Die Lanze des h. Moritz ist mehrfach mit jener heiligen Lanze verwechselt worden, welche Rudolf I. von Burgund 922 an Heinrich I. überließ; vgl. Waitz, Jahrb. Heinrichs I, S. 68 ff., Verfassungsgeschichte VI, 235.

²⁾ Seliger erscheint als Zeuge in einer Urkunde Rudolfs von 1016 bei Trouillat, Monum. de l'anc. évêché de Bâle I, 152, hinter drei Grafen, ist aber selbst nicht Graf, wie Blümle S. 57, Weingartner, Vereinigung Burgunds mit dem deutschen Reich unter Konrad II. (Progr. Budweis 1880) S. 13 ihn nennen. Seinen Sohn Uobalrich nennt Herim. Aug. 1036. Auf beide Erwähnungen hat zuerst Giesebrecht II, 635 aufmerksam gemacht. Eine dritte ist die Urkunde von 1009 (Hist. patr. mon. Chart. II, 103), wo er gleichfalls ohne Grafentitel bei einem Geschäft von St. Maurice (König Rudolf ist anwesend) genannt wird.

bestimmen wir nicht in der Lage sind, muß Konrad unverzüglich das Aufgebot zu einem Zuge nach Burgund erlassen haben, den er noch während der Winterzeit anzutreten entschlossen war. Wo er die Zeit, welche die Zurüstungen für diesen Zug erforderten, zugebracht hat, erfahren wir nicht; das Weihnachtsfest feierte er mit seinem Sohne König Heinrich, der ihn nach Burgund begleiten sollte, schon zu Straßburg¹⁾.

In der Zwischenzeit wird Konrad noch zwei Ernennungen für den sächsischen Episcopat vorgenommen haben, welche durch den Tod des Erzbischofs Siawizo von Bremen-Hamburg (25. August) und des Bischofs Siegfried von Münster (27. November) notwendig geworden waren²⁾. An des letzteren Stelle trat der Kölner Dompropst Hermann³⁾, der in der Reichsgeschichte ebenso wenig eine Rolle gespielt hat wie sein Vorgänger und sich in seinem Stifte hauptsächlich durch den Neubau der Marienkirche zu Ueberwasser und die Gründung eines damit verbundenen

¹⁾ Wipo cap. 30: anno domini 1033 imperator Chuonradus cum filio suo rege Henrico natalem domini in Argentina civitate celebravit. Dagegen kann die Angabe der Ann. Hildesh. 1033: imperator natale domini Patherbrune egit, die von dem Winterfeldzuge des Kaisers nach Burgund gar nichts wissen, nicht in Betracht kommen; vielleicht war aber eine Weihnachtsfeier in Paderborn vor Rudolfs Tode beabsichtigt, vgl. den quellenkritischen Excurs. Mit der Weihnachtsfeier zu Straßburg ist allerdings, wie Weingartner S. 18 mit Recht bemerkt, das Datum der Urkunde St. 2035, R. 178, Quedlinburg 17. December 1032 (jetzt auch Cod. dipl. Saxoniae regiae I, 1, 296), durchaus unvereinbar; der Kaiser kann nicht in 7 Tagen von Quedlinburg nach Straßburg (Entfernung in der Luftlinie 60 Meilen) gereist sein. Allein die Datirung dieser Urkunde ist auch offenbar keine einheitliche. Nur die Zeitangaben scheinen auf die Beurkundung, dagegen der Ort auf die Handlung bezogen werden zu müssen, und diese ist wohl schon bedeutend früher in Quedlinburg erfolgt, da sie in der Arenga der Urkunde mit der Verlegung des Bisthums Zeit nach Naumburg, die vor 1029 erfolgte, in Verbindung gebracht ist. Das tritt auch äußerlich hervor, indem im Original die Zeitangaben bis imperii vero VI in einer Reihe, actum Quitlineburg; feliciter amen aber in einer zweiten Reihe steht, welche Anordnung sonst in den Urkunden Konrads nicht gebräuchlich ist.

²⁾ Beider Tod erwähnen zu den angegebenen Daten die Ann. Hildesheim. 1032. Für Siawizo vgl. noch das Necrol. Luneburg. (Webelinb, Roten III, 63); Necrol. Hamburgense, ed. Koppmann, S. 110; Necrol. Mollenbec. (Zeitschrift f. d. Gesch. Westfalens II, 74). Bei Adam Brem. II, 65, wo das Jahr stimmt, haben drei Handschriften ebenfalls den 25., die anderen den 24. August. Für Siegfrieds Tod stimmen mit den Ann. Hildesheim. überein das Necrol. Luneburg. (a. a. O. III, 90), ferner das Necrol. Lisbornense und das Necrol. Transaquinum, dagegen hat das zweite Necrologium der Münsterer Domkirche den 1. December; vgl. Fider, Geschichtsquellen des Bisth. Münster I, 15, N. 2.

³⁾ Ann. Hildesheim. 1032: Herimannus Coloniae praepositus, als solcher nachweisbar seit 1027 — vgl. Lacomblet, Niederrh. Urkundenb. I, 100, N. 162 — und noch erwähnt in der Urkunde des Pfalzgrafen Hezel, Lacomblet I, 105, N. 169, die wegen der ersten Indiction (seit 24. Sept. 1032) und des 12. Regierungsjahres Pilgrims (29. Juni 1032 — 28. Juni 1033) am 29. Sept. 1032, nicht 1033 ausgestellt sein muß.

Frauenklosters einen Namen gemacht hat¹⁾. Besser, aber nicht eben in rühmlicher Weise bekannt ist der Nachfolger Statizo's, der bisherige Dompropst Hermann von Halberstadt²⁾. Er war, sagt Meister Adam, ohne Falsch wie die Tauben, aber dabei auch ohne die Klugheit der Schlangen³⁾ — so ließ er den Einklüsterungen seiner Untergebenen, unter denen besonders der Vice Dominus Macco als Urheber böser Rathschläge genannt wird, ein nur zu williges Ohr. Am liebsten weilte Hermann nach wie vor auf seinen halberstädtischen Gütern; in seinem neuen Bisthum gefiel ihm nichts, und so selten wie möglich besuchte er das Land. Hamburg hat ihn nur einmal gesehen, jedoch nicht wie den eigenen Bischof sondern wie einen Landesfeind; mit einem bewaffneten Haufen war er gekommen, dies „Salzwasserland“ auszubeeren. In Bremen begann er große Bauten: aber vorerst sah man nur, daß er das Alte zerstörte, ohne daß die neuen Schöpfungen vorwärts kamen. Das einzige Werk, das ihm gelang, war eine Verbesserung der Liturgie und des Kirchengesangs, die er durch einen Musiker Namens Guido — vielleicht den berühmten Benedictiner Guido von Arezzo — einführen ließ. Sonst war auch das vornehme Gefolge, mit dem er sich umgab — meist Geistliche des Halberstädter Sprengels — sehr unbeliebt; zwei Männer gehörten zu demselben, die nachmals die Welt mit ihrem Namen erfüllten: Suibger von Morleben, der später als Clemens II. den päpstlichen Thron bestieg, und Adalbert von Goset, der nachmalige Erzbischof, damals Subdiaconus und in jungen Jahren, aber schon damals von stolzem Antlitz und durch seine Haltung und die Hoffahrt seiner Worte den Hörenden verdächtig⁴⁾. Daß dieser Mann damals zuerst nach Bremen kam und hier Eindrücke empfing, die ohne Frage in ihm haften blieben und seine späteren Thaten mitbestimmen halfen, das ist das für die Nachwelt wichtigste Ereignis aus Hermanns Pontificat. Uebrigens zeigt seine Ernennung durch den Kaiser nur, was wir auch sonst schon wissen, daß es Konrad entweder an dem nöthigen Interesse für diese kirchliche Seite seines königlichen Amtes oder an dem richtigen Blick und Geschick fehlte, mit dem sein Vorgänger es verstanden hatte, Erzbisthümer und Bisthümer des Reiches durch die besten und geeignetsten Männer zu besetzen.

Mit besserem Geschick wußte Konrad dagegen diejenigen Männer auszuwählen, die unmittelbar in seiner Umgebung dem

¹⁾ Vgl. Steindorff, Jahrb. Heinrichs III., Bd. I, 99; Erhard, Zeitschr. f. Gesch. u. Alterthumskunde Westfalens III, 198 ff.

²⁾ Ann. Hildesheim. 1032: Herimannus Halberstatensis coenobii praepositus. Adam II, 66: ab Halverstatensi choro electus, ejusdem ecclesiae fuit praepositus.

³⁾ Adam II, 66: vir ut ajunt columbinae simplicitatis, sed parum habens prudentiae serpentinae. Nach Adam auch das folgende.

⁴⁾ Adam II, 66: jam tum minax vultu et habitu verborumque altitudine suspectus audientibus.

Reiche dienten. Etwa im Herbst des Jahres muß der deutsche Kanzler Duda rich, den der Kaiser noch von seinem Vorgänger übernommen hatte, gestorben sein¹⁾: sein Nachfolger wurde Burchard, ein Mann aus vornehmstem bairischen Adel, wahrscheinlich aus dem Hause der Markgrafen vom Nordgau, der von seiner Mutter auf Grund eines in Rom abgelegten Gelübdes dem geistlichen Stande gewidmet war²⁾. Etwa um die Mitte des September muß der neue Kanzler sein Amt angetreten haben³⁾: soweit wir zu beurtheilen vermögen, hat er sich sowohl in diesem, wie in dem Bisthum Halberstadt, zu dem er später berufen wurde, aufs beste bewährt.

Während man nun in Deutschland, wie wir erwähnten, zu einer Heerfahrt nach Burgund rüstete, waren in dem königlosen Königreiche selbst die Gegner der deutschen Herrschaft keineswegs müßig gewesen. Es ist zweifellos, daß sie sich an den Grafen Odo II. von der Champagne, den Sohn von Rudolfs III. Schwester Bertha, anschlossen, der, da von den deutschen Großneffen des Burgunderkönigs⁴⁾ seit dem Tode Ernsts von Schwaben offenbar keiner mehr Ansprüche auf dessen Erbschaft erhob, der einzige Nebenbuhler war, mit dem Kaiser Konrad zu rechnen hatte.

Und kein zu verachtender Rival war dieser französische Graf, gegen den schon vor einem Jahrzehent Kaiser Heinrich II. auf den Wunsch seines Lehnsherrn einzuschreiten veranlaßt worden war⁵⁾. Mit den Grafschaften Chartres, Tours und Blois, die er von seinem Vater ererbt hatte⁶⁾, verband er — ungewiß seit welcher Zeit — die Grafschaft Beauvais, die er 1015 gegen Schloß und Gebiet von Sancerre in der Grafschaft Berry vertauschte. Durch seine Vermählung mit der Tochter des Normannenherzogs Richard I. erwarb er das Castell und Gebiet von Dreux; bald nach 1019 bemächtigte er sich, gegen den Willen König Roberts, der Grafschaften Troies und Meaux; 1031 endlich erhielt er während

¹⁾ Er recognoscirt zuletzt am 21. August (St. 2034, R. 176); daß er 1032 gestorben ist, ergibt sich aus den Ann. necrolog. Fuldens., SS. XIII, 211.

²⁾ Ueber seine Herkunft und Jugend vgl. Gesta epp. Halberstad. SS. XXIII, 94. Burchard war danach, „ex altissimo Bawarie principum sanguine originem ducens“, geboren „in loco, qui dicitur Naphurch“, demnach ein Glied des Geschlechtes jener Ottonen und Heinrichs, die als Grafen im Nordgau und Markgrafen von Rabburg bekannt sind (vgl. Steinbock I, 396). Wenn man diese als einen Zweig des Regensburger Burggrafenhauses betrachtet, so stimmt dazu auch der Name Burchard, den bekanntlich der Ahnherr des letzteren Hauses führte.

³⁾ Er recognoscirt zuerst am 17. December (St. 2035, R. 177).

⁴⁾ Es sind die noch lebenden Söhne der Gisela, der Nichte Rudolfs, also Liudolf von Braunschweig, Hermann von Schwaben und Heinrich III. Außerdem war noch ein Großneffe Rudolfs der Enkel von dessen jüngster Schwester Mathilde Graf Gerold von Genf, der aber ebenfalls für sich, so viel wir sehen, keine Ansprüche geltend gemacht hat. Vgl. die Stammtafeln bei Blümke S. 94 und Weingartner S. 2.

⁵⁾ Jahrb. Heinrichs II, Bd. III, 264 ff.

⁶⁾ Vgl. für das Folgende Landsberger, Odo II. von Champagne, S. 17 ff.

der inneren Streitigkeiten, die nach dem Tode König Roberts Frankreich erfüllten, durch Cession seitens der ihm verbundenen Königin-Wittwe Constanze die Hälfte der Stadt und des Gebietes von Sens. Es ist nicht unsere Aufgabe, an dieser Stelle auszuführen, eine wie bedeutende Rolle Odo, durch alle diese Erwerbungen ohne Frage der mächtigste Mann des mittleren Frankreichs, in den unaufhörlichen Kämpfen gespielt hat, welche das capetingische Reich zerrütteten: gewiß bleibt, daß der ehrgeizige, kühne und hochstrebende Herr über jenen Kämpfen die burgundischen Dinge niemals außer Augen gelassen hatte, daß er fest entschlossen war, seinen Anspruch auf die Erbschaft seines Oheims ungeachtet aller Abmachungen, welche dieser mit Heinrich II. und Konrad getroffen haben möchte, nöthigenfalls mit gewaffneter Hand zu verfechten. Uns wird glaubwürdig berichtet, daß er schon bei Lebzeiten Rudolfs durch Gewalt und Intriguen einen Antheil an der burgundischen Regierung zu erlangen gestrebt und insbesondere die Großen des Landes durch reiche Geschenke auf seine Seite zu ziehen gesucht hat¹⁾.

Ueber die letzten Absichten, die Odo dabei gehegt hat, besitzen wir einige eigenthümliche und auffallende Nachrichten. „Er wagte es nicht, sich zum König zu machen“, erzählt Wipo, „und wollte doch nicht vom Reiche lassen. Man berichtet, er habe oft gesagt, daß er niemals König werden, aber immer des Königs Meister sein wolle“²⁾. So auffallend diese Nachricht klingt, so werden wir doch bei den bekannten Beziehungen Wipo's zu Burgund um so weniger berechtigt sein, sie gänzlich unberücksichtigt zu lassen, als sie durch die Angabe eines späteren Schriftstellers, Odo habe an Konrad die Forderung gestellt, unter ihm Burgund zu regieren³⁾, eine gewisse Bestätigung zu erhalten scheint, und als auch das offenbare Bestreben Odo's, während des Aufstandes Ernsts von Schwaben seinerseits einem Conflict mit dem Kaiser auszuweichen⁴⁾, dafür spricht, daß er die Möglichkeit irgend eines Abkommens mit Konrad im Auge behalten hat.

¹⁾ Rod. Glab. III, 9, SS. VII, 64: et quoniam regi Rodulfo, avunculo scilicet ejus, non erat proles ulla, quae foret regni heres, praesumpsit ipso vivente vi potius quam amore regni abenas praeripere, conferens insuper multa donaria, ut ei assensum praeberent, primoribus patriae. Mit Recht hat Weingartner S. 14, R. 1 auf die Wichtigkeit dieser Stelle aufmerksam gemacht.

²⁾ Wipo cap. 29: nec se regem ausus est facere, nec tamen regnum voluit dimittere. Referebant quidam illum dixisse saepe, quod numquam rex fieri, sed tamen semper magister esse regis vellet.

³⁾ Siegbert. Gemblac. 1036, SS. VI, 357: Odo... regnum Rodulfi... a Cuonrado repetens, ut sub eo regat Burgundiam efflagitat. Vgl. hierzu die Erörterungen von Giesebrecht II, 272; Blümke S. 58 ff.; Weingartner S. 16, 17; Landsberger S. 48, 49. Keine Widerlegung verdient die abenteuerliche Ansicht Strörers, Gregor VII, Bb. VI, 270, der Plan sei von dem burgundischen Klerus ausgegangen, der das Königthum habe abschaffen wollen.

⁴⁾ Vgl. Bb. I, 301.

Wie er sich einen derartigen Ausgleich nun auch näher gedacht haben mag: jedenfalls waren diese Pläne vollkommen ausichtslos; Konrad war am wenigsten der Mann, sich mit einem bloßen Schattenkönigthum zu begnügen und einem Anderen die eigentliche Herrschaft in dem Lande zu überlassen, dessen Vereinigung mit dem deutschen Reiche er seit den ersten Anfängen seiner Regierung in Aussicht genommen hatte. Wenn es also überhaupt, wovon wir nichts wissen, zu Verhandlungen zwischen ihm und Odo gekommen ist, so sind diese völlig resultatlos geblieben, und der Graf von der Champagne mußte nach der Krone Burgunds greifen, wenn er nicht ganz auf Burgund verzichten wollte.

Dies zu thun, zögerte denn Odo auch nicht länger¹⁾. Noch in den letzten Monaten des Jahres 1032 rückte er mit Heeresmacht in Burgund ein und benutzte den Vorsprung an Zeit, den er vor dem im Osten weilenden Kaiser hatte, um einen großen Theil des Reiches in seine Botmäßigkeit zu bringen. Wie weit ihm das gelungen ist, ist freilich nicht ganz leicht im Einzelnen festzustellen. Wipo begnügt sich mit der allgemeinen Mittheilung, daß er sich einiger stark befestigter Burgen und Städte theils durch Gewalt, theils durch List bemächtigt²⁾ und so dem Kaiser einen großen Theil des Landes abtwendig gemacht habe³⁾. Genauer ist die Angabe des späteren Hugo von Flavigny, der zu Folge das gesammte Land südlich und westlich vom Juragebirge und vom Großen St. Bernhard in seine Gewalt gekommen ist⁴⁾: sie bezeichnet damit richtig, daß es vorwiegend die romanischen Gebiete des Reiches waren, die den französischen Grafen als ihren Herrn anerkannten⁵⁾. Doch ist auch mit diesen Erfolgen keinesfalls der gesammte Umfang seiner Erwerbungen abgeschlossen gewesen: es ist wahrscheinlich, daß auch die südöstlichen Zugänge des St. Bernhardspasses in seinen Händen waren⁶⁾, und es steht fest, daß er das Juragebirge überschritten und östlich desselben mindestens die beiden wichtigen festen Plätze Neuenburg und Murten an den beiden Seen gleichen Namens eingenommen hat, die er nicht säumte durch starke Besatzungen sich zu sichern⁷⁾.

¹⁾ Ann. Sang. 1032: Uoto — regnum Burgundionum tamquam hereditatem patrum valida manu affectavit. Hugo Flav. II, 29, SS. VIII, 401: Odo sumpta tyrannide ad regnum cepit aspirare. Ueber Odo's Absichten auf die Krone lassen auch die unten S. 16 u. 17 angeführten Thatsachen keinen Zweifel.

²⁾ Wipo cap. 29: quaedam castra munitissima sive civitates seu dolo seu bello cepit.

³⁾ Wipo a. a. O.: magnam partem Burgundiae distraxit.

⁴⁾ Hugo Flav. a. a. O.: irrupit fines Burgundiae optinuitque civitates et castella usque ad Jurum et montem Jovis.

⁵⁾ Vgl. Giesebrecht II, 273.

⁶⁾ S. unten zu 1034.

⁷⁾ Herim. Aug. 1032: Odo . . . regnum Burgundiae invasit captisque Nuenberg et Murtena castris, sua in eis praesidia imposuit. Vgl.

Am leichtesten scheint in der Provence die Anerkennung Odo's vor sich gegangen zu sein. Hier wird er bereits im Januar des Jahres 1033 in Urkunden des Erzbischofs Raimbald von Arles und des Bischofs Pontius von Marseille als König bezeichnet, und nach den Jahren seiner Regierung wird datirt¹⁾. Man darf danach annehmen, daß auch das mächtige Haus der Markgrafen von der Provence, das Marseille durch seine Vicegrafen regieren ließ und Arles beherrschte, auf gleicher Seite stand²⁾; für die Haltung desselben wird mitbestimmend gewesen sein, daß ihm die Königin Constanze von Frankreich angehörte, die Odo's Verbündete war³⁾. Weiter nördlich im Gebiet von Vienne stieß dagegen der Graf von Champagne auf Widerstand. Erzbischof Leodegar, in dessen Stadt die der deutschen Herrschaft geneigte Witwe Rudolfs, Ermengard, ihren Wohnsitz genommen zu haben scheint⁴⁾, war anfangs wenigstens nicht gewillt, sich dem französischen Grafen anzuschließen⁵⁾. Als dieser aber mit bewaffneter Macht heranrückte und zu einer Belagerung der Stadt schritt, die keinen Entsatz hoffen konnte, und als er gleichzeitig für den Fall des Anschlusses günstige Bedingungen anbot, verstand sich der Erzbischof zur Unterwerfung: er schloß einen Vertrag mit Odo, durch welchen er diesen unter der Bedingung anerkannte, daß der Graf innerhalb eines bestimmten, aber uns nicht überlieferten Termines sich in Vienne zum König wählen und krönen ließe — eine Verabredung, durch die Leodegar für den Fall, daß Odo seine Wahl und Krönung nicht durchzusetzen vermochte, freie Hand

Ann. Sangall. 1032, 1033, Wipo cap. 30. Neuenburg (Novum castellum, regalissimum sedem) hatte Rudolf 1011 an seine Gemahlin Ermengard geschenkt. Hübner, Schweiz. Urkundenregister N. 1235; Odo muß es ihr, die zu Konrad hielt, mit Gewalt genommen haben.

¹⁾ Zu der einen, seit dem Abdruck Origin. Guelficae II, 182 (jetzt auch Guérard, Cartul. de St. Victor de Marseille I, 127, N. 101) traditionell von allen Neuere angeführten Urkunde aus Marseille vom Januar 1033 mit „regnante Odone rege Alamannorum sive Provinciae“ und den Unterschriften des Raimbald und Pontius hat schon Landsberger S. 50, N. 175 drei andere hinzugefügt: Guérard I, 91, N. 64, ohne Jahr mit gleicher Formel, ferner Guérard I, 206, 212, N. 176, 183, beide aus Arles, die eine vom 18. Februar, die andere vom 1. März mit „anno primo, quod Odo rex regnare cepit.“

²⁾ Eine Urkunde von Josfredus et Bertrannus comites ac principes totius Provinciae, unterschrieben von Erzbischof Raimbald, von 1034 (Guérard I, 349, N. 333) entbehrt der Regierungsjahre ganz, was nach den Ereignissen von 1033 auf eine vorsichtigeren Haltung dieser Dynasten schließen läßt. Aus dem Jahr 1033 selbst kenne ich keine von ihnen ausgestellte Urkunde; seit 1035 datirt man in Marseille nach der Regierung Konrads, s. unten.

³⁾ S. unten im Abschnitt über die Zustände Burgunds.

⁴⁾ Vgl. die Urkunden Cartulaire de Savigny, S. 318; Chevalier, Cartul. de St. André-le-Bas de Vienne, S. 267; Charvet, Mém. pour servir à l'hist. de l'abb. de St. André-le-Haut de Vienne, S. 201 (s. auch S. XLIX), und Gallia Christiana XVI, instr. col. 77.

⁵⁾ Eine für ihn ausgestellte Urkunde, wahrscheinlich von 1032, mit der neutralen Formel: Burgundia rege carente, dom. n. Jesu Christo hic et ubique regnante, s. Gallia Christiana XVI, 65.

behielt, im Fall seines Obfiegens aber für Vienne die Stellung als Haupt- und Krönungsstadt zurückgewann, die es bei den beiden letzten Thronwechslern nicht zu behaupten vermocht hatte¹⁾. Noch weiter nördlich fand Odo im Gebiet von Lyon wenigstens an dem Erzbischof Burchard III. einen treuen Anhänger²⁾, während über die Stellung des Grafenhauses hier nichts bekannt ist. Das letztere gilt im transjuratischen Burgund von dem Grafen Rainald, dem Sohn Otto Wilhelms³⁾, während die Vergangenheit der geistlichen und weltlichen Machthaber der Diözese von Grenoble und des Erzbischofs Hugo von Besançon eher dafür spricht, daß sie sich mindestens nicht feindlich gegen die deutschen Ansprüche stellten⁴⁾. Weiter südlich hielt es wieder der mächtige Graf Gerold von Genf mit Odo⁵⁾, während ein entschiedener Gegner des letzteren hier nur, wie spätere Ereignisse deutlich zeigen, der Graf Humbert von Maurienne, Savoyen und Aosta war⁶⁾. Unbekannt bleibt wieder die Stellung des Bischofs von Sitten; Rudolfs Sohn, der Bischof von Lausanne, wird, wie man annehmen darf, den letzten Willen seines Vaters respectirt haben.

Versuchen wir, ehe wir die Kämpfe um Burgund darstellen, uns über die Stellung dieser geistlichen und weltlichen Machthaber durch eine eingehende Untersuchung der politischen Zustände des Königreichs näher zu orientiren.

¹⁾ Hugo Flav. II, 29, SS. VIII, 401: *obsedit quoque Viennam, quam ea conditione in foedus recepit, ut praestituto termino in eadem urbe rex appellari et coronari debuisset.* Daß der Vorgang in diese Zeit zu setzen ist, nehmen alle Neueren an; vgl. Giesebrecht II, 273, Blümde S. 58, Weingartner S. 15, Landsberger S. 50. Dagegen hat man die Bedeutung des Vertrages, glaube ich, verkannt, indem man nur das „rex coronari“, aber nicht das „rex appellari“ beachtet hat. Letzteres muß auf eine Wahl bezogen werden, die in Burgund durchaus die Vorbedingung der Krönung war. Hätte Leodegar nicht auf die Wahl Gewicht gelegt und wäre es seine Absicht gewesen, Vienne wieder zur Krönungsstadt zu machen, so ist nicht abzusehen, warum man nicht sofort zur Krönung schritt, sondern erst einen Termin für dieselbe feststellte: der Mangel der echten Insignien, die je zurückzuerhalten man doch schwerlich erwarten konnte, würde daran voraussichtlich ebenso wenig gehindert haben, wie er es in ähnlichen Fällen in Deutschland, Frankreich und Italien gethan hat.

²⁾ Burchard wird mit Graf Gerold von Genf erst 1034 von Konrad unterworfen; s. Wipo cap. 32. Für die Gegend von Lyon kommt auch in Betracht eine Urkunde für Kloster Ainay unweit Lyon mit Oddone Campanensi regnum Galliae summis viribus (so, nicht juribus ist zu lesen, s. Landsberger S. 51, R. 177) sibi vindicante, Cartularium Athanacense N. 22 (Cartulaire de Savigny II, 567), Orig. Guelf. II, 183.

³⁾ Der von den meisten Neueren gemachte Schluß, daß Rainald zu den Anhängern Odo's gehörte, weil er sich 1045 gegen Heinrich III. empörte, ist sehr bedenklich.

⁴⁾ S. im nächsten Abschnitt. Eine Urkunde Hugo's von 1033 (Chevalier, Mém. histor. de Poligny I, 315) entbehrt der Regierungsjahre.

⁵⁾ S. R. 2.

⁶⁾ Wipo cap. 32; s. unten zu 1034.

Das Königreich Burgund zur Zeit des Anfalls an Deutschland.

Die Geburtsurkunde des neuburgundischen Königreichs, das durch den Tod König Rudolfs III. nach gerade einhundertjährigem Bestande seine Selbständigkeit verlor, ist jener Vertrag des Jahres 933, durch welchen Hugo, König von Italien, um sich der Ansprüche Rudolfs II. von Hochburgund auf die italienische Herrschaft zu entledigen, zu dessen Gunsten auf das Reich der Provence verzichtete, dessen er sich schon bei Lebzeiten seines zweiten Herrschers, des unglücklichen Kaisers Ludwig des Blinden bemächtigt hatte und dessen Besitz ihm nach Ludwigs Tode kaum noch streitig gemacht werden konnte¹⁾. Das durch diesen Vertrag begründete Reich, das in seiner größten Ausdehnung von Norden nach Süden sich über etwa achtzig, von Osten nach Westen über etwa vierzig Meilen erstreckte, wurde im Süden vom Mittelmeere bespült, dessen Küste von der Mündung des Rhone an, das Delta-land dieses Stromes selbst mit eingeschlossen, bis in die Gegend von Nizza und Tarbes dem burgundischen Scepter unterworfen war²⁾. Nach Osten schloß das Reich der Kamm der Seealpen, der cottischen und penninischen Alpen ab; die Grenze verlief hier im ganzen und großen auf derselben Linie, die heute das Königreich Italien von der französischen Republik scheidet, doch mit der Ausnahme, daß das jetzt italienische Thal von Aosta, ursprünglich ein Bestandtheil des Langobardenreiches, von diesem aber gegen

¹⁾ Liudprand Antapod. III, 47; vgl. Gingins-la-Carraz, Mémoires pour servir à l'histoire de Provence et de Bourgogne Jurane im Archiv f. Schweiz. Geschichte IX, 166, 167.

²⁾ Die nachfolgende Grenzbeschreibung schließt sich im ganzen an die Angaben von Blümcke, Burgund unter Rudolf III. S. 24, 25, an, mit denen die Bestimmungen der Karte bei von Spruner-Mente N. 51 fast völlig übereinstimmen. Vgl. auch Hüffer, Das Verhältnis des Königreichs Burgund zu Kaiser und Reich, besonders unter Friedrich I. (Paderborn 1874) S. 8.

das Ende des sechsten Jahrhunderts abgetrennt, noch zu Burgund gehörte. Weiter nördlich waren die Westkantone der heutigen Schweiz, Genf, Wallis, das Waadtland und das Neuchâtel von Alters her burgundisch, und durch einen Vertrag, den wahrscheinlich im Jahre 922 König Rudolf II. mit dem Herzog Burchard von Schwaben und dem deutschen König Heinrich I. geschlossen hatte, waren alt-alamannische Stammesgebiete bis an Rhein und Neuf dazu erworben worden: Basel und Mümpelgard (Montbéliard), zeitweise wohl auch Zürich, bezeichnen hier die äußersten Punkte, über die der burgundische König gebot¹⁾. Demnächst trennten die südlichen Ausläufer der Vogesen Schwaben einer- und Lothringen andererseits vom burgundischen Reiche, bis in der Nähe der oberen Marne, unweit Remiremont, Deutschland, Frankreich und Burgund zusammenstießen. Dann wandte sich die Grenze fast in gerader Linie nach Süden dem Lauf der Saone zu und folgte diesem Strom bis unterhalb Macon, nur daß nicht allein die am rechten, sondern auch die am linken Saoneufer gelegenen Theile der Grafschaft von Chalons zu Frankreich gehörten. Weiter südlich überschritt die burgundische Grenze die Saone, trat, die Grafschaften Rebon und Forez einschließend, an die Loire heran und über dieselbe hinaus, um dann südlich von Valence²⁾ an den Rhone zurückzukehren und dem westlichen Mündungsarme dieses Stromes bis zu dessen Ausfluß ins Meer zu folgen.

Das von den bezeichneten Grenzen eingeschlossene Gebiet umfaßt den größten Theil derjenigen Länder, welche einst Bestandtheile des im Jahre 532 von den Söhnen Chlodwigs seiner selbstständigen staatlichen Existenz beraubten burgundisch-romanischen Königreichs gebildet hatten. Aber ganz und vollkommen decken sich die Grenzen beider Staatsgebilde doch nach keiner Richtung hin. Während einerseits im Osten mit dem Aostathal langobardisches und durch jene Erwerbung der Lande zwischen Ar, Neuf und Rhein alamannisches Gebiet zum altburgundischen hinzutrat, hatte das letztere andererseits nach Westen hin gegen Frankreich weit beträchtlichere Verluste erlitten; das Herzogthum Bourgogne, die Grafschaften Macon, Chalons, Langres, Nevers und einige kleinere Gebiete, die zum burgundisch-romanischen Reiche gehört hatten, blieben davon abgetrennt und waren französische Kronlehen geworden.

Eine einheitliche Bezeichnung hat das neuburgundische Königreich, wie es seit 933 bestand, lange Zeit nur von den Ausländern erhalten. Denn während deutsche, französische und italienische

¹⁾ Vgl. Wats, Jahrb. Heinrichs I., S. 68 ff., Deutsche Verfassungsgesch. V, 139; Stälin, Württemberg. Gesch. I, 224 f., 430; Jahn, Gesch. der Burgundionen II, 392 ff.; P. F. Stälin, Geschichte Württembergs I, 224.

²⁾ Daß die bei Spruner-Menke a. a. O. zu Burgund gezogenen Grafschaften Biviers und Uzès seit dem Tode Ludwigs des Blinden mit Frankreich vereinigt waren, zeigt Vaissète, Hist. de Languedoc IV², 76.

Schriftſteller ſchon im zehnten und in den erſten Jahrzehenten des elften Jahrhunderts nicht ſelten von einem Königreich Burgund, von Königen der Burgundionen reden¹⁾, kommt eine entſprechende Bezeichnung innerhalb jenes Reiches vor deſſen Vereinigung mit Deutſchland als politischer Begriff faſt gar nicht vor²⁾ und iſt erſt um die Mitte des elften Jahrhunderts üblicher geworden³⁾, um dann ein weiteres Jahrhundert ſpäter dem Namen des arlatiſchen Reichs zu weichen⁴⁾. Daſſur giebt es verſchiedene, mehr lokale Benennungen, die in den einzelnen Theilen des Reiches, ohne, ſoviel man ſieht, eine officiële Bedeutung erlangt zu haben, den Sprachgebrauch der Urkundſchreiber und Notare beherrſchen. Im ganzen Süden, ſoweit der Machtbereich der Grafen von der Provence ſich ausdehnt, redet man regelmäßig von Königen „der Alamannen und der Provence“; man bezeichnet damit deutlich genug erkennbar die beiden Haupttheile, aus deren Vereinigung durch den Vertrag von 933 das Reich erwachſen iſt⁵⁾. In der Dauphiné begnügt man ſich zumeiſt mit dem Titel König der Alamannen, ohne des Südens zu gedenken; im Gebiet des Erzbisthums Lyon wird vom König des Juralandes oder vom König von Gallien geſprochen⁶⁾; in den meiſten übrigen Bezirken finden

¹⁾ Um nur einige Beiſpiele anzuführen: Liudprand IV, 12; Ademar III, 37; Thietmar VII, 20, VIII, 5; Ann. Heremi. 1006; Wipo cap. 8; Chron. S. Benigni Divionens. SS. VII, 236; ebenſo die Ann. Sangall., Herim. Aug. u. A.

²⁾ Die Könige nennen ſich regelmäßig rex ohne nähere Bezeichnung. Ich habe nur drei Ausnahmen angemerkt, von denen zwei den Titel rex Burgundionum haben: die Diplome Konrads und Rudolfs III. von 985 (Gibber, Schweiz. Urkundenregister N. 1138) und 1018 (Gibber N. 1253). Beide ſind in Agaunum (St. Maurice) ausgestellt und ſtammen aus dem Archive dieſes Kloſters. Da aber das Stück von 1018 noch im Original erhalten iſt, ſo iſt der ſonſt nahe liegende Verdacht, daß der Titel erſt hier hinzugefügt worden ſei, wohl ausgeſchloſſen. Die dritte Ausnahme bildet das unten S. 21, N. 4 angeführte Diplom Rudolfs III., in welchem derſelbe ſich rex Alamandorum nennt.

³⁾ Vgl. z. B. die Urkunde Ermengards, der Witve Rudolfs III., von 1057, Gallia Christiana XVI, 77: „eodem anno, quo mortuus est Henricus secundus imperator, rege Burgundiae deficiente“.

⁴⁾ Hirſch, Jahrbücher Heinrichs II., Bd. I, 379.

⁵⁾ Rex Alamannorum sive (seu, vel, et) Provinciae. Das iſt die Formel, die im Cartulaire de St. Victor de Marseille durchaus vorherrſcht, mögen die Urkunden von Notaren aus Marseille, Arles oder anderen Orten der Provence geſchrieben ſein. Ebenſo findet ſie ſich im Cartulaire de Montmajour, vgl. Carranrais, L'abbaye de Montmajour (Marseille 1877) S. 148. Aber ſie enthält weder den officiëlel Titel des Reichs, wie Hirſch, Jahrb. Heinrichs II., Bd. I, 380, annimmt, noch hat ſie die dort angegebene Nebenbedeutung.

⁶⁾ Ich beſchränke mich auf einzelne Belege: Marion, Cartulaire de l'église de Grenoble N. 18: Radulfo rege Alamannorum; N. 33: ex quo Radulfus rex continet regnum Alamannorum. — Cartularium Athanacense (Ainay, Diöceſe Lyon) N. 23, 30: rege Jurensi; N. 40: rege Jurenſium; N. 51: rege Jurensi in Gallia; N. 19: rege Galliarum; N. 121, 123: rege in Gallia;

sich vom Lande hergenommene Titel des Königs überhaupt nur ganz vereinzelt.

Auch zu einem einigenden Mittelpunkt, wie ihn das westfränkische Nachbarreich an der immer mehr an Bedeutung gewinnenden Residenz auf der Seineinsel besaß, hat es der neuburgundische Staat nicht gebracht. Nur selten und nur auf kurze Zeit begegnet man seinen Herrschern in den großen und altberühmten Bischofsstühlen des Rhonethals; meist dienen die reichen Klöster und die wenigen Pfälzen, zumal im Osten des Reiches, die ihnen verblieben sind, den Herrschern und ihrem Hofstaat zum Aufenthalt.

Am wenigsten verspürt man im Süden, in der eigentlichen Provence, von Macht und Einfluß dieser letzten, schwächlichen Rudolfinger. Arles, das trotz der rivalisirenden Bestrebungen von Vienne noch immer den wenigstens theilweise anerkannten Anspruch stellen konnte, Hauptstadt und Metropole des Landes zu sein¹⁾, hat während der fünfundneunzigjährigen Regierung der beiden letzten Könige nur ein Mal, soviel wir wissen, seinen Herrscher innerhalb der Mauern gesehen, die einst das Palatium Constantins d. Gr. umschlossen²⁾. Rudolf III. ist überhaupt nicht innerhalb der Grenzen der Provence nachweisbar³⁾, und die einzige Urkunde, durch welche dieser König in den Machtbereich des stolzen Geschlechtes eingreift, das hier mit fast unbedingter Souveränität zu schalten und zu walten scheint, ist nur eine Bestätigung eines Aktes, der von den Häuptern eben dieses Geschlechtes ausgegangen ist⁴⁾.

Wir reden von dem Hause der Grafen, Markgrafen, Fürsten der Provence⁵⁾. Sein Ahnherr ist Bojo, Rothbalds Sohn, der

N. 22: regnum Galliae. Singulär ist der Titel Rodulfus rex Teutonum et in partibus Galliarum regnans im Catal. abbat. S. Eugendi Jurensis, SS. XIII, 745.

¹⁾ Vgl. die Urkunde des Bischofs Aimo von Valence, Gallia Christiana XVI, instr. c. 102: et quoniam Arelas caput est et esse debet istius Galliae.

²⁾ Urkunde Konrads für Sifteron, Böhmer, Reg. Karol. 1508: Arelatensi civitate.

³⁾ Denn der Ort Aquae, wo er mehrfach urkundet, ist nicht das provençalische Aix, sondern Aix-les-Bains in Savoyen.

⁴⁾ Cart. de St. Victor de Marseille ed. Guérard II, 531, N. 1061. Außerdem wird Rudolfs Consens noch 1005 bei der Restauration von St. Victor erwähnt, a. a. D. I, 18, N. 15.

⁵⁾ Hinsichtlich der Genealogie dieses Hauses bestehen noch immer die sorgfältigen Forschungen Baiffète's (Hist. de Languedoc IV², 59 ff.), denen sich u. A. auch Schröder und Blümke angeschlossen haben, in allen wesentlichen Punkten zu Recht. Neuerdings hat zwar Blancard in einem kurzen und etwas prätentiosen Vortrage: Origines des comtes de Provence, in den Akten der Congrès scientifiques de France. Session 33. (Aix 1867) II, 382 ff. Widerspruch dagegen erhoben. Allein dieser Einspruch gründet sich doch nur auf eine Urkunde, die jeder Diplomatiker sofort als eine gelehrte Fälschung moderner Zeiten, als eines jener zahlreichen zu genealogischen Zwecken fabricirten Trug-

um das Jahr 948 von König Konrad zum Grafen von Arles ernannt sein muß, ohne mit seinem gleichnamigen Vorgänger in der Verwaltung dieser Grafschaft, dem Bruder des in Italien und Burgund vielberufenen Erzbischofs Manasse von Arles, in irgendwie nachweisbarer verwandtschaftlicher Verbindung zu

werke, die soviel Verwirrung angerichtet haben, erkennen wird. Es handelt sich um eine Urkunde, die zuerst Car. de Venosque, *Genealogica et historica Grimaldae gentis arbor* (Paris 1647) S. 9 angeblich nach einer 1522 aus einem Copialbuch von Frejus (ex authentico rubeo Forojuliensi) genommenen Abschrift veröffentlicht hat, und auf die er die Genealogie des Hauses der Grimaldi von Monaco aufbaut. Den Druck Venosque's wiederholen Ruffi, *Hist. des comtes de Provence* S. 51, Bouche *Hist. de Provence* II, 42 und neuerdings Allier, *Hist. du monastère de Lérins* II, 463 sowie Arazi, *Hist. de la ville d'Antibes* (herausg. von Sardou und Blanc, Nizza 1880) S. 89. Noch Sardou und Blanc halten an der Authentizität des Stüdes fest, während schon Papon, *Hist. de Provence* II, 171, die Fälschung erkannt hat. Zwar von den Gründern, mit denen er die Echtheit der Urkunde angegriffen hat, ist nur einer von Gewicht; eine Bezeichnung, wie die folgende: „Giballinus de Grimaldis, vir magni cordis et egregiae magnificentiae“ ist in der That für das Jahr 980 eine einfache Unmöglichkeit. Aber auch die ganze Fassung des Document's, durch welches Graf Wilhelm von der Provence dem Grimaldi für seine Unterstützung im Kampf gegen „Agarenos et Mauros sive Sarracenos“ den „sinum maris Gambraecium, qui communiter rivus S. Torpetis vocatur“ verleiht, läßt über die Fälschung keinen Zweifel aufkommen. Eine Aeneid wie diese: ad res magnanimiter gerendas remunerationibus accenduntur homines. Sed tunc praecipue viris spectabilibus gloria retributionis ad easdem stimulos adjungit, cum ea sibi obvenerint loca, in quibus vires corporis et animi tentatae excellentia de inimicis trophaea reportaverunt“ unterscheidet sich in ihrem pomphaften Phrasenschwall auf den ersten Blick von mittelalterlicher Urkundensprache, und daß eine Klausel wie die folgende „soli ecclesiae Forojuliensi seu ejus episcopis salvis dimissis salvis iuribus episcopalibus“ im zehnten Jahrhundert nicht geschrieben sein kann, bedarf ebenso wenig des Beweises. Leicht verräth sich denn auch der Ursprung der Fälschung. Die ganze Fabel ist offenbar entstanden durch das Vorkommen eines castrum Grimaldus, resp. einer baie de Grimauld unweit Gardefrainet am Golf von St. Tropez. Aber sowohl dies castellum, wie andere Besitzungen bei Gardefrainet, namentlich auch die „ecclesia sancti Torpetis et totum, quod habemus vel habere debemus in territorio et terminio ejusdem s. Torpetis usque ad mare... sicut ripa ejusdem s. Torpetis vadit et homo in pelagus navigare potest“, d. h. also die ganze Küste des Golfes von St. Tropez, gehört noch in der zweiten Hälfte des elften Jahrhunderts den Vicomtes von Marseille und ist von diesen zum Theil an St. Victor vergabt worden. (Vgl. Cartul. de St. Victor I, 546, N. 551; 578, N. 589; 580, N. 590, ferner N. 592, 595, 596). Auch von diesem Gesichtspunkt aus ist also die Urkunde von 980, in der Graf Wilhelm dasselbe Gebiet an die Grimaldi schenkt, unhaltbar. Steht somit die Unechtheit der Urkunde fest, so beweist die Stelle, an welcher sich Graf Wilhelm „filius Bozonis et Fulcoarae“ nennt, nicht, daß er von diesen Eltern stammte, sondern nur daß der Fälscher der älteren genealogischen Combination gefolgt ist, welche ihn zum Sohn dieses Paars machte (vgl. Ruffi, *Dissert. sur l'origine des comtes de Provence*, Marseille 1712, S. 10). Daß aber diese Combination zu verwerfen ist, liegt auf der Hand. Denn wenn ein Graf Bozo von Arles, Gemahl der Constanze, dessen Sohn Wilhelm hieß, urkundlich nachweisbar ist, wer wird dann wohl den Grafen Wilhelm von Arles, statt zu des letzteren, zum Sohn des Bozo und der Fulcoara machen, die, so oft sie urkundlich erwähnt werden, nie den Grafentitel führen?

sehen¹⁾. Bis zum Jahre 965 ist dieser mit einer gewissen Constanz vermählte Herr urkundlich zu verfolgen²⁾; der Titel, den er führt, ist lediglich der eines Grafen von Arles³⁾; außerhalb des Gebiets dieser Grafschaft hat Boso, so viel wir sehen können, keinerlei amtliche Wirksamkeit auszuüben gehabt. Wer von den beiden Söhnen Boso's, Wilhelm I. und Rothbold, der ältere war, wird sich kaum mit Bestimmtheit ermitteln lassen; das aber ist sicher, daß nach Boso's Tode beide Brüder, die schon seit 961 neben dem Vater genannt werden, nach einem in diesen südlichen Gegenden des Burgunderreichs mehrfach wiederkehrenden Gebrauch die Erbschaft in ungetheiltem Gesamtbesitz behielten⁴⁾; nur für die späteren Jahre scheint sich ein gewisses Vorrecht Wilhelms aus den Urkunden zu ergeben⁵⁾.

Nun aber treten, und das ist bisher nicht in der genügenden Weise beachtet und noch weniger ausreichend erklärt worden, die beiden Brüder in wesentlich anderer Stellung auf, als sie der Vater eingenommen hatte. Sie und ihre nächsten Erben verfügen über ausgedehnte Eigengüter in den Grafschaften Frejus, Sisteron, Avignon, Niz, Marseille, Aix, Orange, Arles, Gap u. a. m.⁶⁾. Wilhelm sitzt nicht nur 967 oder 968 zu Arles selbst, sondern auch 978 oder 984 zu Manosque in der Grafschaft Sisteron dem Gerichte vor⁷⁾; Streitigkeiten über Güter, die in der Grafschaft Toulon belegen sind, werden vor ihm zur Entscheidung gebracht⁸⁾; seinen oder seines Bruders Rath und Willensmeinung holen die

¹⁾ Vgl. Gingins-la-Sarraz a. a. D. IX, 227, N. 17; Baiffète a. a. D. IV² 59. Ich werde Belege für die Genealogie des Hauses im Folgenden nur insoweit eigens anführen, als ich entweder von Baiffète nicht beachtete oder seitdem in besserem Text edirte Quellenstellen verwerthe.

²⁾ Die letzte Urkunde, die ihn nennt, ist jetzt gedruckt Cartul. de St. Victor I, 40, N. 29; ihre widerspruchsvollen Daten: a. incarnat. 965, indict. 7, mense Martio, regnante Rodulfo rege Alamannorum seu Provençiarum, wird man am besten mit dem Herausgeber des Cartulars, Guérard a. a. D. N. 2, so erklären, daß man annimmt, in dem Cartular sei durch ein Versehen Rodulfo für Conrado verschrieben. An der Echtheit des Stüdes selbst zu zweifeln, ist kein Grund.

³⁾ So heißt es in dem Diplom König Konrads für Montmajour, Gallia Christiana, neue Ausgabe, I, instr. c. 103: hoc, quod Boso comes Arelatensis nobis reddidit. Vgl. auch die in N. 2 angeführte Urkunde: veniens Honoratus Massiliensis aeccliesiae acquissimus presul in Arelate civitate in conspectu Bononis comitis, filii Rothboldi quondam, atque in presentia omnium virorum Arelatensium iudicumque ac principum.

⁴⁾ Dasselbe Erbrecht gilt z. B. lange Zeit auch im Hause der Biegrafen von Marseille; daß es aber nicht auf eine ausdrückliche Bestimmung König Konrads bei der Belehnung Boso's zurückgeht, hat Blümke S. 14 mit Recht gegen Gfrörer ausgeführt.

⁵⁾ Vgl. Blümke S. 11, N. 60.

⁶⁾ Beweisstellen bei Baiffète a. a. D. S. 62 ff.; vgl. außerdem Cartul. de St. Victor I, 590, N. 598; II, 509, N. 1042; I, 639, N. 646; I, 253, N. 226; I, 626, N. 630; I, 641, N. 649 und Baiffète V², 291.

⁷⁾ Cartul. de St. Victor I, 307, N. 290; I, 646, N. 654.

⁸⁾ Ruffi, Dissertation S. 6.

Bischöfe von Marseille, Cavailon, Apt und Carpentras ein, wenn sie Vergabungen machen oder anderweit kirchliche Vermögensangelegenheiten ihrer Sprengel ordnen¹⁾. Grafen, die nicht unserem Hause angehörten, werden in dem ganzen Gebiet der Provence überall nicht mehr genannt; die Vicegrafen, welche innerhalb der einzelnen Comitate dieses Gebiets erwähnt werden, stehen zu den Nachkommen Bosjo's durchaus im Verhältnis der Abhängigkeit²⁾; — schon 1044 erklärt Bertrand, Wilhelms I. Enkel, ganz im Styl eines selbständigen Herrschers eine Verfügung, durch welche er seinen „Vicegrafen, Vicaren, Getreuen und allen fiskalischen Beamten“ gewisse Befehle erteilt³⁾.

Der, wie man sieht, sehr wesentlich veränderten Stellung, welche die Nachkommen Bosjo's einnehmen, indem sie offenbar die Grafenrechte innerhalb der gesammten Provence erworben haben, genügt der einfache Titel: comes Arelatensis, den der Ahnherr geführt hatte, natürlich nicht mehr; — als Grafen der Provence, Markgrafen der Provence oder der arelatensischen Provence, Fürsten der Provence, Fürsten der ganzen Provence werden sie in den Urkunden bezeichnet; bisweilen verbinden sie die Titel Graf und Markgraf oder Graf und Fürst miteinander⁴⁾. Verhältnismäßig am häufigsten wird ihnen der markgräfliche Titel beigelegt; — aber hier, wie unter ähnlichen Verhältnissen im oberen Italien⁵⁾, hat diese Benennung sichtlich ihre ursprüngliche, von der Grenzbut hergeleitete Bedeutung völlig verloren: — man bedient sich ihrer, weil es an einer anderen, passenderen Bezeichnung für das durch die Erwerbung zahlreicher Comitate über die Stellung einfacher Grafen weit hinaus gewachsene Dynastengeschlecht fehlt.

Unwillkürlich wirft man die Frage auf, durch welche Fügung und unter welchen Umständen dieses Haus von der Provence

¹⁾ Marseille, Bischof Pontius 1005, Cartul. de St. Victor I, 20, N. 15: cum voluntate domni Rodhaldi comitis et domne Adalazis comitisse domnique Guillelmi comitis filii ejus. — Cavailon, Bischof Walcaubus 979, ebenda II, 510, N. 1043: consilio incliti marchionis Vuillelmi. — Apt, Bischof Teuberich 991, Gallia Christiana I, instr. p. 74: cum consilio et voluntate Willelmi totius Provinciae principis. — Carpentras, Bischof Aeyrardus 982, ebenda I, instr. p. 148: cum consensu et voluntate . . . hujus Provinciae principis necnon ejus fratris Rethbaldi comitis. Ebenso später der Bischof von Sisteron, Cartul. de St. Victor II, 20, N. 680.

²⁾ Vgl. z. B. für Marseille Cartul. de St. Victor I, 96, N. 69; für Sisteron ebenda II, 12, N. 666.

³⁾ Cartul. de St. Victor II, 3, N. 659: precipimus vicecomitibus, vicariis, fidelibus sive omnibus fiscalibus nostris. Unterscrieben u. a. von Berengarius vicecomes, Miro vicecomes, Raiambaldus de Nica, Rostagnus vicecomes.

⁴⁾ Vgl. die in den vier letzten Notizen angezogenen Urkunden; ferner u. a. Cartul. de St. Victor I, 590, N. 596; II, 509, N. 1042; I, 626, N. 630; I, 460, N. 455 (comes vel gubernator Provinciae); II, 3, N. 659 (marchio sive comes Provinciae); I, 349, N. 353 (comites ac principes totius Provinciae).

⁵⁾ Eb. I, 442. 443.

zu einer so gewaltigen Machtstellung gediehen ist, die in der That, um an das bekannte Wort Thietmars zu erinnern ¹⁾, weit eher über die des deutschen Stammesherzogthums hinausgeht, als hinter ihr zurückbleibt. Die Antwort kann meines Erachtens nicht zweifelhaft sein; das Emporsteigen der provencalischen Markgrafen knüpft sich an eine kühne und glückliche That, durch welche die Brüder Wilhelm I. und Rothbald ihrem Namen in der Geschichte dieser nördlichen Küstenländer des Mittelmeeres ein alle Zeit unvergängliches Andenken geschaffen haben.

Seit die Saracenen gegen das Ende des neunten Jahrhunderts durch die Besetzung der festen Burg von Gardefrainet in der Grafschaft Frejus unweit des Golfes von St. Tropez in der Provence selbst eine dauernde Niederlassung begründet hatten, waren sie die furchtbarsten Feinde der christlichen Kultur in jenen burgundischen Landen geworden. Im Besitz der Zugänge zu den Alpenpässen, welche Italien und Burgund verbanden, hatten sie Handel und Verkehr auf das empfindlichste geschädigt, und die fortwährend wiederkehrenden Raub- und Plünderungszüge, mit welchen sie die Länder östlich und westlich der cottiſchen und Seealpen heimsuchten, machten eine ruhige und stetige Entwicklung, ein glückliches Gedeihen und Aufblühen in diesen sonst so reich gesegneten Gegenden fast zur Unmöglichkeit ²⁾. Um das Jahr 916 waren Maurienne und Embrun ihren Angriffen erlegen; auf den Trümmern von Embrun hatten sie eine neue Niederlassung begründet. Kurze Zeit danach, zwischen 917 und 920 ³⁾, drangen sie bis nach Romans an der Isère vor, plünderten das reiche Kloster, das der Erzbischof Barnard hier um die Mitte des neunten Jahrhunderts begründet hatte, und verwüſteten die benachbarten Kirchen, die zu dem Kloster gehörten. Um dieselbe Zeit muß es gewesen sein, daß sie sogar Grenoble einnahmen und den Bischof dieser Stadt zwingen, seine Residenz zeitweilig nach St. Donat zu verlegen. Wenige Jahre später, um 923, wurden Niz und Marseille von ihnen beunruhigt ⁴⁾; noch 940 waren sie

¹⁾ Thietm. VII, 21: in hiis partibus nullus vocatur comes nisi is, qui ducis honorem possidet.

²⁾ Vgl. Reinaud, *Invasions des Sarrazins en France*; Dümmler, *Otto der Große* S. 113—116; Gingins-la-Sarraz a. a. D. IX, 120 ff.; Deshamm, *die Alpenpässe im Mittelalter* (Jahrbuch f. Schweiz. Gesch. 1878), S. 205 ff.; Bellet, *Etude critique sur les invasions en Dauphiné* (Lyon 1880); Fauché-Prunelle, *Mémoire sur les invasions des Sarrasins dans les contrées de la rive gauche du Rhône* (Bulletin de l'Académie delphinale Sér. I, Bd. 2 und 3).

³⁾ So nach der gewöhnlichen Annahme. Nach Giraud, *Cartul. de St. Barnard* S. 24—27, wäre die Verwüstung von Romans schon vor 907 anzusehen.

⁴⁾ Hierauf wird die Urkunde des Erzbischofs Manasse von Arles von 923, *Cartul. de St. Victor* I, 3, N. 1, zu beziehen sein: Drogo Massiliensis episcopus cum lacrimabili gemitu adiit presentiam nostram . . . singultuoso planctu . . . canonicos sue ecclesie propter continuos Sarrazenorum impetus suis in locis manere non posse.

im Stande, bis zu dem altberühmten Kloster des S. Mauritius in Agaunum (St. Maurice in Wallis) vorzubringen und die heilige Stätte einzunehmen und in Asche zu legen. Die Wirkung dieser unausgesetzten Verheerungszüge, von denen uns gewiß nur ein Theil durch zufällige Erwähnung der Quellen bekannt geworden ist, die sich aber auch diesen dürftigen Nachrichten zufolge auf alle Gegenden des burgundischen Reichs, den Osten und Norden wie den Westen und Süden erstreckten, muß eine geradezu entsetzliche gewesen sein. Aus zwei weit von einander entfernten und sehr verschiedenen Gegenden, der Grafschaft Toulon einer- und dem Bisthum Grenoble andererseits, liegen ganz bestimmte und unantastbare urkundliche Zeugnisse dafür vor, daß ein fast vollständiger Stillstand der Bodenkultur eingetreten war und das Land, von den erschreckten Bewohnern verlassen, brach und öde liegen blieb¹⁾.

Das burgundische Königthum hatte sich der ihm zunächst obliegenden Aufgabe, diesen Zuständen ein Ende zu machen und die schwachvolle Herrschaft der Saracenen über christliches Land zu brechen, in keiner Weise gewachsen gezeigt. Im Jahre 942 hatte zwar König Hugo von Italien, der auch nach jenem Vertrage mit Rudolf II. während der Minderjährigkeit Konrads nicht unbedeutenden Einfluß in der Provence besaß, einen kräftigen Anlauf dazu genommen. Ein mit dem griechischen Kaiser geschlossenes Bündniß verschaffte ihm die Unterstützung der byzantinischen Flotte; er selbst hatte mit dem Landheer Gardefrainet schon eingenommen und die Saracenen zum Rückzug auf den benachbarten Mont des Maures, den sie besetzt hatten, genöthigt — da schloß er im entscheidenden Augenblick einen schimpflichen Vertrag mit den Ungläubigen, die ihm gegen Berengar Unterstützung versprochen, und überließ die Provence, indem er die griechische Flotte heimsandte, nach wie vor ihrem traurigen Geschick²⁾. Von wirksamen Unternehmungen König Konrads gegen

¹⁾ Cartul. de St. Victor I, 104, N. 77: igitur cum gens pagana fuisset e finibus suis videlicet de Fraxeneto expulsa et terra Tolonensis cepisset vestiri et a cultoribus coli. Marion, Cartul. de l'église de Grenoble S. 93, 94: notum sit, quod post destructionem paganorum Isarnus episcopus edificavit ecclesiam Gratianopolitanam. Et ideo quia paucos invenit habitatores in predicto episcopatu, collegit nobiles et mediocres et pauperes ex longinquis terminis, de quibus hominibus consolata esset Gratianopolitana terra, deditque predictus episcopus illis hominibus castra ad habitandum et terras ad laborandum. Vgl. auch die allgemeine Schilderung der Verwüstungen in der Provence Cartul. de St. Victor I, 18, N. 15: gens barbarica in regno Provinciae irruens circumquaque diffusa invaluit ac munitissima queque loca optinens et inhabitans cuncta vastavit, ecclesias ac monasteria plurima destruxit, et loca, quae prius desiderabilia videbantur, in solitudine redacta sunt, et quae dudum habitatio fuerat hominum, habitatio postmodum cepit esse ferarum.

²⁾ Liudpr. V, 17; vgl. Dümmler, Otto d. Gr. S. 115, Gingsins-la-Sarra;

die grausamen Feinde hören wir fast noch weniger. Ein sagenhaft gefärbter Bericht aus dem elften Jahrhundert weiß allerdings von ihm zu erzählen, daß er einmal einen Einfall der Ungarn in die Provence benutzte, um die einen Feinde der Christenheit gegen die anderen zu heizen und dann beiden zugleich eine Niederlage beizubringen¹⁾; — aber wenn dieser Erzählung überhaupt eine historische Thatsache zu Grunde liegt, so ist daran jedenfalls nicht zu denken, daß sie dem schwer heimgesuchten Lande dauernd Erleichterung gebracht hätte.

Wenn so das einheimische Königthum seiner Pflicht nicht zu genügen verstand oder vermochte, wenn auch die Hoffnungen, welche man auf Kaiser Otto den Großen gesetzt haben mochte, als dieser seinen Plan ankündigte, Gardefrainet von den Saracenen zu befreien, nicht in Erfüllung gingen²⁾, so versteht man leicht, was es besagen will, daß nun eben die Häupter unseres provençalischen Grafenhauses die Rettung brachten. Das Ereigniß fällt etwa in das Jahr 975. Sein nächster äußerer Anlaß war die Gefangennahme des Abtes Majolus von Cluny, den die Saracenen im Juli 973 bei Orsières überfallen und nur gegen schweres Lösegeld wieder freigelassen hatten. An der Spitze des Heeres, das den Rachezug gegen das Raubneß des Golfes von St. Tropez unternahm, standen die arelatensischen Brüder, die Grafen Wilhelm und Rothbald, denen wahrscheinlich der Markgraf Arbuin von Turin seine Hilfe lieh. Der Erfolg war ein vollständiger: Gardefrainet wurde genommen; die Saracenen stüchteten nach gewohnter Weise auf die benachbarten besetzten Höhen und Vorgebirge; man schloß sie enger und enger ein; theils durch das Schwert der Christen, theils in den Fluthen des Meeres fanden sie ihren Untergang; nicht einer soll nach dem Bericht eines Zeitgenossen in die spanische Heimath entkommen sein³⁾.

IX, 203. Der Versuch des letzteren, Sugo gegen die Vorküste Rintprands zu vertheidigen, ist ganz verfehlt.

¹⁾ Ekkehe. Casus S. Galli, cap. 3, SS. II, 110; vgl. Hirsch, Jahrb. Heinrichs II., Bd. I, 377; Dümmler, Otto d. Gr. S. 235; Meyer v. Ronau, St. Galler Mittheilungen z. waterländ. Geschichte XV, 236, N. 821.

²⁾ Vgl. Dümmler, Otto d. Gr. S. 435, 485.

³⁾ Den ausführlichsten Bericht über den Untergang der Saracenen, der, wenn auch im einzelnen dichterisch ausgeschmückt, im allgemeinen gewiß das Richtige trifft, giebt Syrus, Vita S. Majoli, cap. 6, 7, SS. IV, 653. Während Syrus den Führer des christlichen Heeres nicht nennt, schreibt Odilo, Vita S. Majoli (Mabillon, Acta SS. ord. S. Bened. V, 779): Dominus . . . per Willelmum illustrissimum virum et christianissimum principem . . . jugum Saracenorum ab humeris christianorum deposuit et multa terrarum spatia . . . ab eorum tyrannica dominatione . . . eripuit. Dazu stimmt dann Rodulf. Glab. I, 4, SS. VII, 55: ipsi Sarraceni paulo post in loco, qui Fraxinetus dicitur, circumacti ab exercitu Wilelmi Arelatensis ducis omnesque in brevi perierunt, ut ne unus quidem rediret in patriam. Vgl. auch die S. 28, N. 2 angeführte Urkunde. Nicht Wilhelm, sondern seinen Bruder „comitem Robaldum“, der „in Provinciae finibus“ saß, nennt das Chron. Novalic. V, 18 als den Sieger, das auch der Unterstützung durch Markgraf Arbuin gedenkt;

Man begreift es, welchen Eindruck diese glänzende Befreiungsthat in den weitesten Kreisen machen mußte; nicht umsonst nennt etwas später ein Mönch aus Cluny den Grafen Wilhelm, der die Seele des ganzen Unternehmens gewesen zu sein scheint, den Vater des Vaterlandes¹⁾. Und nur natürlich wird es erscheinen, daß, wer den Sieg errungen, auch die Früchte desselben erntete: — das von den Saracenen befreite und der Christlich-abendländischen Kultur zurückgewonnene Land ward den Siegern untergeben, deren mit dem Schwert gewonnenes Besitzrecht eine ausdrückliche Schenkungsurkunde König Konrads anerkannte und bestätigte²⁾. Die Schenkung scheint sich auf alles Königsgut in dem befreiten Gebiete erstreckt zu haben³⁾ und muß, da nach alter Rechtsanschauung wußt liegendes Land als Königsgut galt, schon deshalb unter den geschilderten Verhältnissen von ganz außerordentlichem Umfange gewesen sein. Daß auch die staatlichen Befugnisse, insbesondere die Grafschaftsrechte, in demselben Gebiet auf Wilhelm und seinen Bruder übertragen sind, wird freilich nicht in gleicher Weise ausdrücklich bezeugt; aber die Annahme, daß es so gewesen sei, wird nach allem, was im vorangehenden ausgeführt worden ist, kaum als eine zu gewagte erscheinen.

Damit war das Haus von Arles in die erste Reihe der burgundischen Aristokratie eingetreten. Wie hoch seine Macht und sein Ansehen gestiegen waren, das bezeugen denn auch die vornehmen Heirathen, welche seine Mitglieder abschlossen, während dieselben ihrerseits wiederum zu einer weiteren Vermehrung von Glanz und Ansehen des Geschlechtes beigetragen haben müssen. Welchem Hause Wilhelms erste Gemahlin Arfinda⁴⁾ und Rothbalds Gattin Ermengard⁵⁾ angehören, ist zwar nicht nachweisbar. Aber schon die zweite Gemahlin Wilhelms, Adalais, ist eine Dame des ersten Ranges; von väterlicher Seite wahrscheinlich aus

ihm zufolge hat ein Verräther Aimo aus Haß gegen einen Saracenenhäuptling, der ihn beleidigt hatte, den Christen die Wege zu den Schlupfwinkeln der Ungläubigen gewiesen.

¹⁾ Leobegar von Cluny bei Mabillon, Acta SS. O. S. B. V, 785: *Wilhelmus dux quondam Provinciae, pater patriae.*

²⁾ Cartul. de St. Victor I, 104 N. 77: *Pontius de Fossis pergens ad comitem (Willelmum I) dixit ei: „domine comes, ecce, terra soluta a vinculo paganae gentis tradita est in manu tua donatione regis“.* Auf eine solche königliche Schenkung bezieht sich auch Rothbald in der Urkunde von 1002, Ruffi, Dissertation S. 6: *cedimus . . . villam P. quae mihi ex praecepto regis legibus obvenit.*

³⁾ In der Urkunde Cartul. de St.-Victor I, 104 N. 77 nimmt Wilhelm eine Abgrenzung vor und sagt dann: *quantum ego habeo infra istos terminos donatione regis, id est fiscum regalem, dono S. Victori.* Gardefrainet selbst besitzt später die Vicegrafen von Marseille (s. oben S. 22, N.), offenbar ebenfalls durch Verleihung von Seiten der Grafen.

⁴⁾ Arfinda wird noch 979 erwähnt, Cartul. de St. Victor II, 509, N. 1042. Kinder scheinen aus dieser Ehe nicht entsprossen zu sein.

⁵⁾ *Ermengardis uxor Rodballi comitis, 1005, Cartul. de St.-Victor I, 18, N. 15.* In einer Urkunde für Cluny, Ruffi, Comtes de Provence I, 28

dem Hause der Grafen von Macon oder dem der Grafen von Vermandois stammend, war sie in erster Ehe mit dem Herzog Raimund II. von Gothien vermählt gewesen und hatte dann dem späteren König Ludwig V. von Frankreich ihre Hand gereicht. Um das Jahr 984 muß diese kurze und unglückliche Verbindung aufgelöst worden sein, worauf Adelais sich zum dritten Mal mit Wilhelm von der Provence verheirathete und wahrscheinlich diesem mindestens einen Theil der reichen Güter ins Haus brachte, um deren Willen sie dem französischen Prinzen so begehrenswerth erschienen war¹⁾.

Als Wilhelm um das Jahr 992 starb²⁾, hinterließ er aus seiner zweiten Ehe mit der Adelais zwei Kinder, von denen der Sohn Wilhelm II. unter Vormundschaft seiner Mutter und in Gemeinschaft mit seinem Oheim Rothbald in die Regierung der Provence eintrat, während die Tochter Constanze gegen das Ende des zehnten Jahrhunderts die zweite Gemahlin des französischen Königs Robert wurde³⁾. Solange der Oheim Rothbald lebte, nahm nun dieser die leitende Stellung als Familienhaupt ein, welche in seinen letzten Jahren Wilhelm I. inne gehabt hatte; nach seinem Tode ging dieselbe auf des letzteren Sohn Wilhelm II. über, dem Rothbalds Sohn Wilhelm III. zur Seite stand. Eine Tochter Rothbalds, Emma, hatte sich schon vor 992 mit dem mächtigen Grafen Wilhelm Tallefer von Toulouse vermählt und so die spätere, für die Geschichte dieser Lande so folgenreiche Verbindung eines Theiles der Provence mit der Grafschaft Toulouse angebahnt. Wilhelm II. seinerseits trat in eine Familienverbindung mit dem mächtigsten Dynastengeschlechte des nördlichen Burgund, indem er Gerberga, die Tochter des Grafen Otto Wilhelm von der Franche Comté und Macon, heimführte⁴⁾. Letztere

heißt sie Symilde, was Baiffète IV²⁾, 64 wohl mit Recht für eine Nebenform von Ermengard hält.

¹⁾ Die Ehe der Adelais mit Wilhelm berichtet Richer III, 94 (Ausgabe von Waig S. 121); vgl. v. Kalkstein, Geschichte des französischen Königthums unter d. ersten Capetingern I, 352. 372. Zum ersten Mal als Gattin Wilhelms wird sie 986 erwähnt; vgl. Baiffète IV²⁾, 62. Hinsichtlich ihrer Abstammung stimme ich völlig den Ausführungen von E. Mabile in der neuen Ausgabe der Histoire de Languedoc IV, 157 ff. zu; die Ansicht Baiffète's, derzufolge sie dem Hause Anjou angehörte, ist danach zu berichtigen. Mit Unrecht bestreitet aber Mabile, daß sie den Beinamen Blanka gehabt habe; vgl. die Bulle Benedict's VIII, Jaffé Reg. 3064: comitissae Adeleidae cognomento Blanchae nurruque ejus domnae Gerbergae comitissae. Daraus erklärt sich denn auch, was der Interpolator Ademar's III, 30, SS. IV, 128, N. 6, von Blanka, der Gattin Ludwigs V. von Frankreich, sagt.

²⁾ In seiner letzten Krankheit ließ er Majolus von Cluny nach Avignon berufen und wurde Mönch. Begraben ist er entweder zu Sarrian in der Grafschaft Genainfin, das er an Cluny geschenkt hatte, oder zu Cluny selbst; vgl. Mabillon, Acta SS. O. S. B. V, 785. 808.

³⁾ Die letztere Ehe hat Mabile bei Baiffète IV²⁾, 157 ff. erwiesen.

⁴⁾ Vgl. Wagner, das Geschlecht der Grafen von Burgund (Bresl. Dissert. 1878) S. 23, der nur insofern zu berichtigen ist, als er diese Ehe, wie es scheint,

übernahm mit ihrer Schwiegermutter Adalais, als ihr Gemahl um das Jahr 1016 starb, die Vormundschaft für ihre drei Söhne Wilhelm-Bertrand, Gottfried und Fulko, von denen der letztere in jungen Jahren aus dem Leben geschieden sein muß¹⁾.

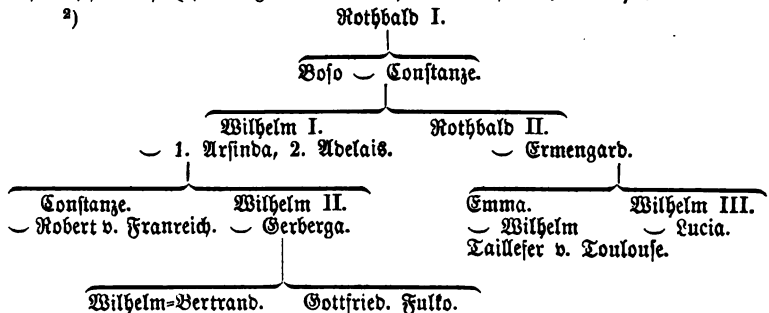
Aus diesen Ausführungen ergibt sich, daß in den letzten Jahren König Rudolfs III. von Burgund Wilhelm III., der Sohn Rothbalds, und seine beiden Vettern Wilhelm-Bertrand und Gottfried gemeinsam die Regierung der Provence führten. Ein unten angefügter Stammbaum wird die Uebersicht über die genealogischen Verhältnisse des Hauses erleichtern²⁾.

Bildete nun in dem weiten Bereich dieser provencalischen Lande, welche durch die Jfere, den Rhone, das Meer und die Alpen begrenzt wurden³⁾, das geistliche Fürstenthum ein Gegenwicht, dessen sich die Krone hätte bedienen können, gegen die hochangesehene Macht des markgräflichen Hauses?

Zahlreich genug an Mitgliedern ist in der That der Episcopat dieser Lande. Von den sieben Erzbisthümern Burgunds liegen zwei, die Metropolen von Arles und Aix, in ihrem ganzen Umfange⁴⁾, ein drittes, die Metropole von Embrun, wenigstens

erst nach 1018 abgeschlossen denkt. In Wirklichkeit urkunden aber schon 1013, Cartul. de St.-Victor I, 639, N. 646: ego Wilelmus comes Provinciae conjuxque mea Gerberga una cum filio nostro nomine Wilelmo.

¹⁾ Gerberga mit ihren drei Söhnen, einmal auch mit ihrer Schwiegermutter zusammen, urkundet 1018 u. 1019, Cartul. de St. Victor I, 253, N. 226; 626, N. 630; 641, N. 649. Daß Wilhelm II., der in diesen Urkunden als verstorben erwähnt wird, im Jahr 1018 noch gelebt habe, also im Laufe dieses Jahres verstorben sein müsse, folgert Vaissète IV², 69 aus einer Urkunde für Avignon. Aber ich zweifle, ob das Datum derselben richtig ist, und möchte mit Rücksicht auf die S. 29, R. 1 angeführte Bulle, die nur Adalheid und Gerberga, aber nicht Wilhelm II. nennt, annehmen, daß der letztere schon 1016 nicht mehr am Leben war. Ein von Wilhelm-Bertrand verschiedener Sohn Wilhelm, den Vaissète in der Stammtafel IV, 61 als vierten Sohn Wilhelms II. ansetzt, hat nach seinen eigenen Ausführungen IV, 69 ff. in Wirklichkeit schwerlich existirt. Fulko wird nach 1019 nicht mehr erwähnt.



²⁾ Bal. die Theilungsurkunde von 1125, Vaissète V², N. 401.

⁴⁾ Also mit den Bisthümern Marseille, Toulon, Orange und St. Paul des Trois Châteaux (Tricastrinens), die in dieser Zeit vereinigt sind, Avignon, Vaison, Carpentras, Cavaillon, Apt, Riez, Frejus, Gap, Sisteron, Antibes.

mit dem größeren Theile seiner Kirchenprovinz auf provençalischem Gebiet¹⁾. Daß alle diese Erzbisthümer und Bisthümer — es sind etwa zwanzig an der Zahl — und mit ihnen die größeren Klöster des Landes, Montmajour, St. Victor zu Marseille, St. Caesarius zu Arles, St. Andreas zu Avignon, St. Pontius zu Nizza und viele andere, mit reichem Güterbesitz ausgestattet waren, versteht sich von selbst. Allein zu einer wirklich selbständigen politischen Machtstellung hat es, so viel wir sehen können, bis zum Anfang des elften Jahrhunderts keine von allen diesen bischöflichen oder klösterlichen Kirchen gebracht. Nicht eine derselben hat die gräflichen Hoheitsrechte in ihrem Sprengel erworben; bei den meisten fehlt es sogar an einem ganz zweifellosen Erweis dafür, daß sie mit Immunitätsrechten ausgestattet waren²⁾. Den Grund, warum die Bisthümer der Provence so hinter den deutschen, italienischen, französischen, ja, wie wir noch sehen werden, auch hinter den meisten übrigen burgundischen Kirchen in der politischen Entwicklung zurückgeblieben sind, vermögen wir nicht mit Bestimmtheit zu bezeichnen. Aber vermuthen läßt sich, daß auch in dieser Beziehung die Herrschaft der Saracenen ihren Einfluß ausgeübt hat; ihnen Widerstand zu leisten, waren gerade die Kirchen am wenigsten im Stande, und in der täglichen Noth um das nackte Leben, in der die Vorsteher derselben sich nach allen Schilderungen, die uns erhalten sind, befanden, muß so der Sinn wie die Gelegenheit gefehlt haben, es den glücklicheren Kirchenfürsten des Nordens und Ostens gleichzutun. Als aber die Saracenen vertrieben waren, da war, wenn anders unsere obige Darstellung das richtige getroffen hat, das mächtige Geschlecht Wilhelms I. sofort in den Besitz der staatlichen Hoheitsrechte getreten, aus welchem es erst im zwölften Jahrhundert unter wesentlich veränderten Verhältnissen und haupt-

Ueber die Zwitterstellung, welche einige dieser Suffragane eben in dieser Zeit zwischen Ar und Arles einnehmen, vgl. Blümke S. 23, der aber S. 15 durch ein eigenthümliches Versehen von den Suffraganen von Arles nur die Hälfte aufzählt.

¹⁾ Von den fünf Suffraganbistümern von Embrun gehören Nizza, Senez, Vence, Mandèves sicher zur Provence. Zweifelhaft ist wenigstens für diese Zeit die Stellung von Digne und von Embrun selbst; später sind auch sie entschieden provençalisch. Der in die Bulle Victor's II. von 1057, Jaffé Reg. 3313, eingeschobene Passus, aus welchem sich die Hoheit der provençalischen Herren über Embrun ergeben würde (vgl. Schröer, Gregor VII., Bd. VI, 469), ist, wie schon Gioffredo, Storia delle Alpi marittime (Hist. patr. monum. SS. II), S. 338 bemerkt hat, ein Zusatz, der erst aus dem 15. Jahrhundert stammt; die ebenda S. 316 mitgetheilte Urkunde von 1027 kann, wie schon die Titel zeigen, nicht echt sein. Schröer's weitere Vermuthungen über Embrun hat schon Blümke S. 22 zurückgewiesen; Embrun hat nie aufgehört, Metropole zu sein.

²⁾ Aus der Zeit der vier ersten Karolinger, Pippin, Karl, Ludwig I., Lothar I., für die sich das urkundliche Material jetzt bequem übersehen läßt, sind mir überhaupt nur zwei Immunitätsverleihungen für das ganze Gebiet der Provence bekannt: Sidel K 124 für St. Victor zu Marseille, Böhmer, Reg. Karol. 567 für das Bisthum Marseille.

fächlich unter dem Einfluß des machtvollen Emporblühens der großen städtischen Gemeinwesen zum Theil wieder verdrängt ist.

Aber noch ein anderer Umstand darf in diesem Zusammenhang nicht übersehen werden. Die bischöflichen Aemter der Provence sind in der Zeit, mit der wir uns beschäftigen, zu sehr großentheils fast im erblichen Besitze einer Anzahl von Dynastengeschlechtern des zweiten Ranges, die, ihrerseits Vassallen des Hauses von Provence, wenn auch in anerkannt erblichem Besitze ihrer Lehnen, so doch von den Nachkommen Wilhelms I. durchaus abhängig sind. So gehören, um nur einige Beispiele anzuführen, die drei Bischöfe Honoratus II., Pontius I. und Pontius II., die von 948 bis 1073 im Bisthum von Marseille einander folgen, sämtlich dem Hause der Vicegrafen von Marseille an, das seit dem Ende des zehnten Jahrhunderts im erblichen Besitze dieser Vicegrafschaft nachzuweisen ist¹⁾. Ein Sohn desselben Hauses ist Peter II., der 1085 Erzbischof von Aix wurde, ein anderer Aicardus, der um 1065 zum Erzbisthum Arles gelangte. Des letzteren beide Vorgänger Pontius, der etwa seit 995 waltete, und Ramhald, der 1030 erwählt wurde, stammen aus zwei Herrengeschlechtern von, wie es scheint, noch geringerer Bedeutung; jener gehört dem Hause der Herren von Marignane im Kreise Aix, dieser dem Geschlechte der Herren von Reillane im Kreise Forcalquier an²⁾. Bischof Kostagnus von Avignon, der etwa um 1050 sibt, ist ein Sohn des Vicegrafen Berengarius von Sisteron³⁾; dem Geschlechte des letzteren entstammt auch Bischof Berengar von Frejus, den wir etwa seit 1030 nachweisen können⁴⁾. Aus dem Hause des Vicegrafen von Nizza, als dessen Begründer ein gewisser Miro um das Jahr 990 begegnet⁵⁾, stammt Bischof Pontius von Nizza, der von 1025 bis 1030 urkundet⁶⁾; sein Halbbruder ist Bischof Petrus von Sisteron, den wir seit 1032 nachweisen können⁷⁾. Als Bischof von Antibes endlich begegnen wir etwa seit 1026

¹⁾ Vgl. Cartul. de St. Victor I, 28, N. 23; 18, N. 15; 67, N. 43; 84 N. 57.

²⁾ Ebenba I, 232, N. 208; 233, N. 209; 240, N. 219; 409, N. 405; 422, N. 417; 423 N. 418.

³⁾ Ebenba II, 9 ff. N. 663—665. Gallia Christiana I, instr. c. 140.

⁴⁾ Gallia Christiana I, instr. c. 83.

⁵⁾ Vgl. die Stammtafel bei Gioffredo, Alpi marittime S. 358. Daß es sich um Vicegrafen handelt, beweist die Unterschrift Miro vicecomes, Cartul. de St. Victor II, 3, N. 659. In der Urkunde bei Gioffredo S. 305 kommt der gleichnamige Vater dieses Miro zuerst vor; die Abhängigkeit Nizza's von den Markgrafen von Provence beweist auch der Wapstast des Abtes Johannes von St. Pontius zu Nizza von 1004, Gioffredo S. 309, mit der Unterschrift: Rodbaldus Militus (limitis?) comes firmavit et Ingarda (sist Ermengarda, s. Baißète IV², 64) comitissa firmavit. Vgl. auch die Urkunde bei Gioffredo S. 307: in comitatu Nicaeensi, quae sibi obvenit donatione Vilelmi et Rodbaldi comitis.

⁶⁾ Gioffredo S. 315.

⁷⁾ Gioffredo S. 321.

einem gewissen Aldebert, dessen Vater Gaucerannus dies Bisthum, das soll heißen die Vicegrafschaft innerhalb des mit dem bischöflichen Sprengel zusammenfallenden Comitats, von den Markgrafen der Provence zu Lehen trug¹⁾. Diese Beispiele werden ausreichen, den oben aufgestellten Satz zu begründen; sie würden sich aller Wahrscheinlichkeit nach bedeutend vermehren lassen, wenn das uns bekannte urkundliche Material für die übrigen Diöcesen der Provence bisher nicht so überaus dürftig wäre²⁾.

Wenn so in der Provence die Zustände dem wesentlichen Theil verwirklicht waren, welche, wie wir uns erinnern, die weltlichen Großen Oberitaliens zu Anfang der Regierung Konrad's II. vergeblich angestrebt hatten³⁾, so wird man sich nicht darüber wundern, daß hier die Folgen eingetreten waren, welche man dort von Seiten dieser Großen gewünscht hatte. Der Episcopat, in Deutschland wie in Italien und wenigstens zum Theil auch in Frankreich lange Zeit die kräftigste Stütze der Krone im Kampf gegen die aufstrebende Macht der weltlichen Aristokratie, war hier selbst völlig verweltlicht⁴⁾ und in die dynastischen Interessen der von den Markgrafen abhängigen Vassallen hineingezogen, aus deren Söhnen und Brüdern der Kreis seiner Mitglieder sich ergänzte. Das Königthum konnte von ihm eine Unterstützung weder erhalten noch erwarten. Mochte immerhin noch in den Urkunden auch dieser Lande der Name des Königs genannt, mochte nach seinen Regierungsjahren datirt werden — was ihm an Rechten und Befugnissen hier noch zugestanden haben, was an Besitzungen verblieben sein kann, war jedenfalls außerordentlich gering und entzieht sich so gut wie völlig unserer Kenntniß. Die wirklich reale Macht und Gewalt lag in diesen südlichen Theilen des burgundischen Reiches fast ausschließlich in den Händen der Markgrafen von der Provence und der von diesen abhängigen Vassallen.

¹⁾ Giuffredo S. 300, 323, 324.

²⁾ Sehr bezeichnend für diese Verhältnisse ist auch eine Urkunde des Bischofs Hugo von Digne, Cartul. de St. Victor II, 84, N. 738: Hugo . . . in sancta sede Dignensi officio presulatus . . . sublimatus et pater meus Guigo, in cuius potestate constitutus meus esse videtur episcopatus.

³⁾ Vgl. Bb. I, 107. Es erscheint nicht als unmöglich, daß Wilhelm von Aquitanien das ihm von den oberitalienischen Großen gemachte Anerbieten der italienischen Krone unter der Bedingung, ihnen den Episcopat Preis zu geben, eben mit Rücksicht auf die Zustände in der Provence, in denen er die Folgen eines derartigen Verfahrens für die Krone erkennen konnte, abgelehnt hat.

⁴⁾ Ein drastisches Beispiel dafür bietet der Bischof Ingilrannus von Ca-vaillon, der ganz unbefangen mit „fidei mea Adalgude“ — seine Gattin war sie offenbar nicht — urkundet. Seine beiden Söhne heißen Geraldus, qui vocatur Episcopalis, und Amelius Episcopalis; letzterer urkundet als „Ego Amelius filius episcopi Ingilranni“, und am Schluß der Urkunde steht „Adalgus mater sua firmavit“. Vgl. Cartul. de St. Victor I, 352 ff., 376, N. 336 ff., 349.

Nicht ganz so bedenklich, aber doch nur wenig besser stand es um die Macht des Königthums im äußersten Norden des Reiches, in den Gebieten, die man später als die Freigrafschaft Burgund (die Franche-Comté) zusammenfaßte. Vier alte Gaue sind es, aus denen sich dieses Territorium zusammensetzte. Zwei von denselben sind nach altgermanischen Völkerschaften benannt, der Waraschengau und der Skubingergau, beide am linken Ufer des Doubs gelegen, der erstere mit den Mittelpunkten Poligny und Pontarlier, der zweite mit dem Hauptort Salins, der sich durch seine altberühmten und ergiebigen Salzwerke eines hohen Rufes erfreute¹⁾. Westlich von diesen beiden Grafschaften, an beiden Ufern des Doubs und im Westen von der Saone begrenzt, lag der pagus Amausensis, dem die Metropole des Landes, Besançon selbst, angehörte, und der daher wohl auch geradezu nach dieser Stadt benannt ward; in ihm liegen Pontallier-sur-Saone und Gray-la-Ville²⁾; der namhafteste Ort des Gaues war neben Besançon später Dole. Nördlich davon endlich, an dem oberen Lauf der Saone, lag der pagus Portuensis, das heutige Portois, mit dem wichtigsten Uebergangsorte Port-sur-Saone, den schon der Kosmograph von Rabenna kennt, und der starkbesetzten Burg von Besoul als Hauptorten³⁾.

Schon in der ersten Hälfte des zehnten Jahrhunderts waren diese vier Gaue unter der Herrschaft jenes Hugo des Schwarzen vereinigt, der von seinem Vater Richard das französische Herzogthum Bourgogne ererbt hatte, durch seine Mutter Adelheid, die Schwester Rudolfs I. vom transjuranischen Burgund, mit diesem Königsstamme in nahen verwandtschaftlichen Beziehungen stand, und dessen Bruder Rudolf endlich seit 923 auf dem französischen Königsstrome saß⁴⁾. In seinen dem Könige Burgund an-

¹⁾ Die ältere Literatur über den pagus Warascus und Skodingus (Scudingus) s. bei Zahn, Gesch. der Burgundionen II, 360; vgl. auch Baumann, Forsch. z. deutsch. Gesch. XVI, 236 ff. Als mir bekannte Orte im Waraschengau führe ich an Poligny (Chevalier, Mémoires historiques de Poligny, Lons-le-Saunier 1767, I, 312) — Lormont, Genon, Corcelles (faubourg d'Arbois, ebenda I, 313) — Cugy (Sibber, Schweiz. Urkundenregister N. 1092) — Aubonne (nicht im Waadtland, wie Schröter, Gregor VII., Bd. VI, 358 meint, sondern unweit Pontarlier, Sibber N. 1290). Im Skubingergau liegen Salins (Vita S. Anatolii, Acta SS. Febr. I, 363) Cessillies (nicht Ceyssel bei Genf; Chron. S. Benigni ed. Bougaud et Garnier S. 176) — Siboniacum (unbekannt, Cartul. de St. Vincent de Macon S. 132, 232) — Baume und zwei mir unbekannte Orte Cabanacum und Clamenciacum (Bouquet IX, 692) — Morgue (ebenda IX, 674). — Ortschaften aus beiden Gaueu bei Sibber N. 1022: Chaug d'Allier, Bracon, Arèche, Chamblai, Usie.

²⁾ Dunod, Hist. du comté de Bourgogne, S. 594.

³⁾ Zahn, Gesch. der Burgundionen II, 348, 365. Ueber beide Orte vgl. Hist. patr. monum. Chart. I, 428: acta sunt haec Burgundiae villa quae Portus dicitur. Unter den Zeugen der vicecomes Vesulli castri. — Andere Gauorte: Aubigny (Albinacium in pago Decollatense quod nunc generaliter Portuensis dicitur, Chron. S. Benign. a. a. D. 164), Willers (bei Port-sur-Saone, ebenda S. 243) — Flagn, Poncey (Bouquet IX, 674).

⁴⁾ Vgl. Dümmler, Otto d. Gr. S. 111.

gehörigen Grafschaften führt er wenigstens in der Regel den Herzogstitel nicht, sondern wird als Graf, Erzgraf, Markgraf oder Fürst bezeichnet; unter ihm standen in den einzelnen Comitaten, über die sich seine Gewalt erstreckte und zu denen vielleicht auch der von Lyon gehörte, Grafen (oder Vicegrafen), welche seine Vassallen waren. Durch seine Doppelstellung als Lehnsträger des französischen wie des burgundischen Reiches und durch seine nahen Beziehungen zu beiden Regentenhäusern war er in der Lage, eine sehr unabhängige und vielfach maßgebende Stellung während der wirren Fehden zu behaupten, welche in diesen Grenzlanden im Anfang des zehnten Jahrhunderts ausgefochten wurden ¹⁾.

Unter den zahlreichen, von Hugo dem Schwarzen abhängigen Grafengeschlechtern war nun vor allen anderen das von Macon berufen, in diesen Gebieten für sich selbst eine wichtige Stellung zu gewinnen. Es war begründet von Alberich I. aus dem Hause der Vicegrafen von Narbonne, der etwa um das Jahr 910 seine südfranzösische Heimath aus unbekanntem Gründen verließ, in Macon einwanderte, sich mit Tolana, Etolana oder Tolosana, der Tochter des Grafen oder Vicegrafen Ruculf von Macon, ver-

¹⁾ Ich beschränke mich auf einige Belege für seine Stellung in der Franche-Comté. Dahin gehört vor allem das Placitum vom 28. März 944, Entscheidung über einen Proceß zwischen Cluny und dem Vicegrafen Ademar von Lyon (Cartul. de Cluny I, 611); Hugo heißt darin gloriosissimus marchio und princeps; Zeugen sind Graf Karl Konstantin von Vienne, Graf Wilhelm von Forez, Leotald Graf von Macon (s. u.). Ferner die Urkunde von 951, (S. 35, N. 2), durch welche Leotald „caeterorum comitum nobilissimus“ zum Seelenheil „senioris mei Hugonis incliti archicomitis“ Güter in comit. Amausensi an Besançon schenkt; unterschrieben: Signum Hugonis comitis. Güter im Waraskengau zu Poligny besaß Hugo durch Schenkung Karls d. Einfältigen (Böhmer, Reg. Karol. 1944); der Gau wird darin als seine Grafschaft bezeichnet; daß unser Hugo zu verstehen ist, zeigt die Urkunde seiner Mutter Abhelheid von 922 (Chevalier, Mém. hist. de Poligny I, 312). Für seine Stellung in Macon vgl. man die Bulle Agapet's II., Jaffé Reg. 2806, und die Urkunden bei Ragut, Cartul. de St. Vincent de Macon S. 58, 60, 61, 74, 79, 107, 168. Ueber seine Thätigkeit als Herzog von Bourgogne genügt es im allgemeinen auf Flooard und Richer zu verweisen. Zurückzuweisen ist eine sehr irre führende Behauptung von Gingins-la-Sarraz, a. a. O. VIII, 91, N. 69, die auch den Herausgebern des Cartul. de Cluny Schwierigkeiten bereitet hat. Gingins-la-Sarraz bestreitet nämlich die Identität des im Königreich Burgund vorkommenden Grafen, Markgrafen und Fürsten Hugo mit Herzog Hugo d. Schwarzen und hält den ersteren für einen jüngeren Bruder Rudolfs II. v. Burgund, von dem man sonst nichts weiß. Zu diesem seine ganze Abhandlung beeinflussenden Irrthum ist Gingins, wie man aus S. 87, N. 48 ersieht, durch die Urkunde von Hugo's Mutter Abhelheid von 929 (Bouquet IX, 693, Cartul. de Cluny I, 358) verleitet, in welcher Hugo als „inclytus comes atque frater Rodulfi regis“ bezeichnet wird. Gingins-l.-S. hat nicht bedacht, daß auch Hugo der Schwarze Bruder eines Königs Rudolf, des westfränkischen, war. Und daß nur der letztere dort gemeint sein kann, zeigt das seinem Titel hinzugefügte Wort: augustus. So nennt sich Rudolf von Burgund niemals, der Franzose oft; vgl. Bouquet IX, 576, 578, 580.

mählte und in Folge dieser Heirath dessen Grafschaft ererbte¹⁾. Von entscheidender Bedeutung für die weiteren Geschehnisse seines Hauses war nun eine glänzende Erwerbung, die sein Begründer im Jahre 943 im Herzen der später sogenannten Freigrafschaft Burgund machte. Durch eine Urkunde vom 2. Juli dieses Jahres²⁾ verließ der Propst Meynerius von St. Maurice in Wallis auf Anordnung und mit Zustimmung des Königs Konrad von Burgund dem Grafen Alberich und seinen Söhnen Leotald und Humbert gegen einen nominellen Zins den ganzen reichen Besitz, den jenes Kloster wohl seit seiner ersten Begründung in den Grafschaften des Wasaken- und Studingergau's sein eigen nannte: Kirchen zu Chaux-d'Allier und Chamblat, die Herrschaften Arèche, Ufie, Salins und mehrere ehemalige Krongüter, deren jetzige Lage sich nicht bestimmen läßt³⁾. Die Urkunde gehört zu den ersten Regierungsakten des jungen Königs Konrad, der eben um diese Zeit aus Deutschland in seine Staaten zurückgekehrt sein muß und seit dem März 943 in Vienne Hof hielt; es steht fest, daß damals auch Graf Hugo sich in seiner Umgebung befand⁴⁾; man darf vermuthen, daß die auf seinen Befehl vollzogene Schenkung an Hugo's Günstling und Vassallen den Zweck hatte, diesen und sein Haus fester an die burgundische Krone zu knüpfen.

Alberich, der durch diese Urkunde zuerst in den Gegenden ausgedehnte Güter erwarb, in denen seine Nachkommen auch die staatlichen Hoheitsrechte erlangten, wird in ihr zum letzten Male genannt; von eigentlichen Amtsgeschäften scheint er sich schon mehrere Jahre früher zurückgezogen zu haben. Bereits seit 931 wird Leotald, der ältere seiner Söhne, als Graf von Macon bezeichnet⁵⁾, der namentlich durch seine erste Ehe mit Irmingard, der Tochter des mächtigen Grafen Manasse von Dijon, Beaune und

¹⁾ Ragut, Cartul. de St. Vincent de Macon S. 6: hec sunt nomina comitum Matisconensium. Primus Albericus Narbonensis (vgl. Baiffète IV³, 52), qui accipiens filiam Raculfi vicecomitis post mortem domini Bernonis Matic. episcopi comitem se fecit. In der Urkunde Cartul. de St. Vincent S. 168 sibt er neben comes Hugo zu Gericht, heißt aber noch nicht Graf, sondern nur fidelis ejus; S. 6 wird er 930 oder 931 comes genannt. Der Name seiner Gemahlin ergiebt sich aus Cartul. de St. Vincent S. 283, Cartul. de Cluny I, 420, II, 72.

²⁾ Dunod S. 596, Hist. patr. monum. Chart. II, 35: vgl. Sibber, N. 1022: die dominico, 6. non. Jul., a. 5 regn. Chuonrado rege. Dies Regierungsjahr würde 942 ergeben; aber Monatsdatum und Wochentag fallen 943 zusammen, und dahin weist auch deutlich der im Text besprochene Zusammenhang.

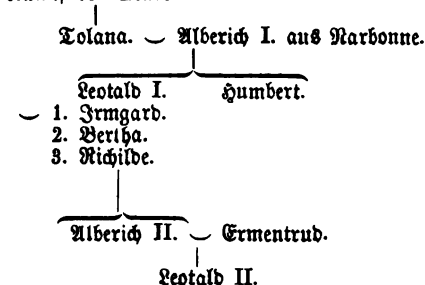
³⁾ Vgl. Sibber, Schweiz. Urkundenregister, N. 1022.

⁴⁾ Vgl. Böhmer, Reg. Karol. 1501.

⁵⁾ Cartul. de St. Vincent S. 288. Leotald war mehrfach vermählt; aber über die Reihenfolge seiner Ehen ist man sich bisher nicht klar gewesen. Cartul. de St. Vincent S. 288 wird 931 Bertha als Gemahlin Leotalds genannt. Sie war aber nicht seine erste Frau; denn in einer Urkunde von c. 941 (ebenda S. 283) verflügt Leotald u. A. zum Besten des Seelenheils seiner verstorbenen Frau Irmingard (Irmingardis quondam uxoris meae). Letztere war nach einer Urkunde, Cartul. de Cluny I, 420, die Tochter eines Manasse und einer Irmingard, unter denen man allgemein mit Recht das gleichnamige Grafenpaar

Chalons, einen weiteren, bedeutenden Machtzuwachs erlangt haben muß. Leotald nun scheint seinem unmittelbaren Lehnsherrn, Hugo dem Schwarzen, nicht nur besonders nahe gestanden zu haben¹⁾, sondern in dessen letzten Lebensjahren geradezu in den Besitz der Herrschaft über Macon und die benachbarten transjuraischen Grafschaften gelangt zu sein. Denn als König Ludwig IV. von Frankreich 951 auf seinem Zuge nach Aquitanien im Maconnais Quartier nahm, fand sich nicht nur Karl Konstantin von Bienne in seinem Lager ein, um ihm zu hulldigen, sondern bald darauf wird ganz das gleiche von Leotald berichtet: dieser nahm den erkrankten König, der den Zug nach Süden aufgeben mußte, in Besançon auf, leistete ihm den Lehnseid, beherbergte ihn längere Zeit und begleitete ihn nach Frankreich zurück; während er bei dieser Gelegenheit ausdrücklich als Fürst von Besançon bezeichnet wird, ist von Hugo dabei gar keine Rede²⁾. Spätestens im folgenden Jahr 952 muß letzterer gestorben sein³⁾.

von Dijon-Chalons-Beaune versteht. Aus dieser ersten Ehe stammt Leotalds Sohn Alberich II., der 962 Irmgard seine Mutter nennt, Cartul. de Cluny II, 215. Eine dritte Ehe Leotalds mit Richilde ist für 955 bezeugt, Cartul. de Cluny II, 72. Damit steht in scheinbarem Widerspruch die Urkunde Cartul. de Cluny I, 420, in welcher Irmgard noch als lebend erscheint. Die Daten derselben sind: die Mercur., 2 id. Apr., a. 12. regn. Rodulfo rege, was die Herausgeber des Cartul. de Cluny, indem sie die Regierungsjahre natürlich auf Rudolf von Frankreich bezogen und II. idus in VI. idus emendierten, auf 935 deuteten. Muß aber emendiert werden, so liegt eine andere Correctur mindestens eben so nahe: die von a. regn. XII. in a. regn. III. Dann gehört die Urkunde in 926, in welchem in der That der 12. April ein Mittwoch war, und es besteht kein Widerspruch mit der Urkunde von 931, welche damals den Tod Irmgard's voraussetzt. Ich füge einen Stammbaum des Alberich'schen Hauses bei:



¹⁾ Vgl. Cartul. de St. Vincent S. 60; Hugo urkundet „per consilium Leotaldi comitis“. Ebenda S. 56, 58, 74, 79, 107 wirken regelmäßig Hugo und Leotald zusammen.

²⁾ Richer II, 98: rex in urbem Vesontium . . . exercitum deducit, atque ibi Letoldus ejusdem urbis princeps ad ejus militiam sacramento transit; II, 99: Letoldus vero princeps in ipsa regis aegritudine fidelissime atque humanissime regi famulatur. Ein Abfall Leotalds von Konrad von Burgund ist dabei nicht anzunehmen, wie die von Gingins-la-Sarraz a. a. O. VIII, 99, N. 116 angeführte Urkunde zeigt; er war Ludwigs Vassall für Macon.

³⁾ Ann. Floriacenses, SS. II, 255. Der Hugo dux, der 955 mit Leo-

Um den Besitz des französischen Herzogthums Burgund entspann sich demnächst ein langwieriger Streit zwischen Hugo dem Großen, dessen, wie es scheint, auf eine Verleihung von 943 zurückgehende Ansprüche nach seinem Tode 956 seine Söhne aufnahmen, einerseits und Giselbert, dem Sohn des Grafen Manasse von Dijon, der mit einer Schwester Hugo's des Schwarzen vermählt war, andererseits. Erst 960 wurde derselbe zu Gunsten Otto's, des Sohnes Hugo's des Großen und Gemahls einer Tochter Giselberts, entschieden¹⁾. Diese Jahre des Streites muß Leotald geschickt benutzt haben, um seinen eigenen Machtbezirk, sowohl im westfränkischen wie im burgundischen Königreich, von jeder Verbindung mit dem Herzogthum zu lösen. Denn daß ihm das gelungen ist und daß er nicht, wie man wohl angenommen hat²⁾, erst nach dem Tode Giselberts zu dieser unabhängigen Stellung gelangt ist, wird man bestimmt annehmen dürfen: es findet sich auch nicht die geringste Spur von einem Eingreifen Giselberts in die Angelegenheiten, sei es Macons, sei es der transjurannischen Grafschaften. Und wenigstens nach Giselberts Tode ist für Leotald der Titel „princeps“ auch urkundlich nachzuweisen, der einerseits auf eine über den Bereich einer einzelnen Grafschaft hinausreichende Amtsgewalt, andererseits auf eine reichsunmittelbare Stellung hindeutet³⁾. Etwa seit 962⁴⁾ ist dann auf Leotald sein Sohn Alberich II. gefolgt, der mit Ermentrude, einer Tochter des Grafen Rainald von Reims und Rouch, vermählt war und bald nach 971 entweder kinderlos oder doch nur mit Hinterlassung unmündiger Nachkommen gestorben sein muß⁵⁾.

talb bei Lothar von Frankreich für Cluny intervenirt (Cartul. de Cluny II, 76), ist natürlich Hugo von Francien.

¹⁾ Vgl. Dümmler, Otto d. Große, S. 308, N. 2.

²⁾ So zuletzt Wagner, Grafen von Burgund, S. 13.

³⁾ Cartul. de Cluny II, 130 von 957: *noticia wirpitionis ante presentiam domni Leotaldi principis.*

⁴⁾ Vgl. die Urkunden Cartul. de Cluny II, 180, 193, 215. Den Namen seiner Gattin nennen die in der folgenden Note erwähnten Urkunden. Ueber ihre Abstammung vgl. Wagner S. 10, N. 8, in Verbindung mit dem, was unten ausgeführt wird.

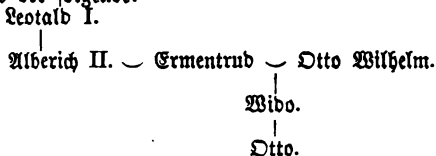
⁵⁾ Die drei letzten von Alberich II. ausgestellten Urkunden (Cartul. de Cluny II, 368 und [Juenin], *Histoire de Tournai* S. 116) sind sämtlich vom 14. Jan. 971 datirt. In allen dreien wird Ermentrude erwähnt; außerdem finden sich noch Unterschriften eines Leotald und eines Alberich, die aber nicht als Söhne Alberichs II. bezeichnet werden. Aber auch wenn sie es gewesen sein sollten, ist die Folgerung, die Wagner S. 12, N. als selbstverständlich betrachtet, jedenfalls unberechtigt: daß auch unmündige Kinder in Veräußerungsurkunden der Eltern genannt werden, kommt oft genug vor. Wenn nun in *L'art de vérifier les dates* II, 486 davon die Rede ist, daß auf Alberich II. als Graf von Macon sein Sohn Leotald II., auf diesen sein Sohn Alberich III. gefolgt sei, so widerspricht das zunächst dem S. 40, N. 4 anzuführenden Zeugniß des gewiß gut unterrichteten Cartul. de St. Vincent. Weiter sind aber diese Angaben auch an sich ganz haltlos. *L'art de vérifier. a. a. O.* citirt für Leotald II. Severt S. 75, für Alberich III. die Chronik Ademars. Aber Severt, *Chron. hist. epp. Matisconens.* S. 75 hat im Gegentheil die völlige Un-

Und nun trat hier der Mann ein, von dessen Thaten und Erlebnissen schon die Jahrbücher Heinrich's II. mehrfach zu berichten gehabt haben, der als der eigentliche Begründer des nachmals als *Freigravität Burgund* bezeichneten Territoriums angesehen werden muß. Es ist Graf Otto Wilhelm¹⁾, der Enkel König Berengars von Italien, der einzige Sproß aus der Ehe, die dessen Sohn Abalbert mit der Burgunderin Gerberga²⁾ geschlossen hatte. Nach der Katastrophe, in der des letzteren Macht zusammenbrach, ward der Knabe durch einen Mönch heimlich den Nachstellungen seiner Feinde entzogen und seiner Mutter zugeführt, die sich schon vorher in die burgundische Heimath geflüchtet hatte³⁾. Als dann Gerberga noch in der ersten Hälfte der siebziger Jahre⁴⁾,

glaubwürdigkeit der Angaben Bugnon's über eine Urkunde Leotalds II. nachgewiesen, und bei Abemar finde ich von Alberich III. kein Wort. Hinzukommt noch, daß Otto (Wilhelm) schon unter Lothar v. Frankreich, also vor 986, als Graf von Racon urkundlich nachweisbar ist, Cartul. de St. Vincent, S. 236 N. 409.

¹⁾ Vgl. Girsch, Jahrbücher Heinrich's II., Bd. I, 382 ff.; Dümmler, Otto d. Gr., S. 460, N. 1.

²⁾ Die Herkunft Gerberga's mit Sicherheit zu ermitteln, wird eine unlöbliche Aufgabe bleiben. Die von Dunod, J. von Müller, Girsch und zuletzt von Wagner S. 40 ff. vertretene Ansicht, daß sie eine Tochter Leotalds I. gewesen sei, scheint mir unhaltbar. Denn da Otto Wilhelm, wie wir gleich sehen werden, die Witwe von Leotalds Sohn Alberich II. heirathet, so wäre seine Gattin in diesem Falle die Schwägerin seiner Mutter gewesen. Da nun gerade der Genealogie dieses Hauses aus Anlaß der unerlaubten Ehe Heinrich's III. mit Agnes von Poitou in streng kirchlichen Kreisen besondere Aufmerksamkeit zugewandt wurde, so würden wir sicherlich davon unterrichtet sein, wenn schon vorher eine so anstößige Verbindung in demselben stattgefunden hätte. Für die Annahme Wagner's spricht, da Otto Wilhelm's Nachfolge in Racon und Burgund sich anderweit erklärt, nur der Umstand, daß Otto Wilhelm's Enkel, Otto, den Leotald seinen atavus nennt (Dunod II, 133). Aber nach unserer Annahme ist der Stammbaum des Geschlechtes der folgende:



Sonach war Leotald zwar nicht direct der Urgroßvater Otto's aber doch der Schwiegervater seiner Großmutter, sodasß der letztere ihn mit etwas ungenauem Ausdruck wohl als seinen atavus bezeichnen konnte. — Da nun auch gegen die von Chifflet, L'art de vérifier, und zuletzt von v. Kalkstein S. 469 angenommene Abstammung Gerberga's aus dem Grafenhanse von Chalons gewichtige Bedenken sprechen, so wird man wohl auf eine nähere Bestimmung derselben verzichten müssen.

³⁾ Rod. Glab. III, 2 (Bouquet X, 27).

⁴⁾ Daß Abalbert in Autun gestorben sei, sagt Benzo III, 15, SS. XI, 628. Benzo läßt ihn vor der Ankunft in Autun „per triennium“ auf dem Meere umherirren; setzt man seine Flucht in 968 (Dümmler S. 459), so kann danach sein Tod frühestens 971 erfolgt sein. Die späteste Grenze ist 974; denn 1004 schenkt Otto Wilhelm an St.-Benignus zu Dijon die potestas Vivariensis (Benev-sur-Duche) „sicut dono predicti ducis Hinrici et uxoris ejus,

nachdem Albalbert in Autun gestorben war, sich mit Herzog Heinrich von Burgund, der dies Herzogthum im Jahre 963 von seinem Bruder Otto ererbt hatte, zum zweiten Male verheirathete, eröffneten sich dem reich begabten Jüngling neue Ausichten auf eine glänzende Laufbahn. Sein Stiefvater, der, wie es scheint, legitimer Nachkommenschaft entbehrte¹⁾, scheint ihn sehr lieb gewonnen zu haben; gleich in der ersten Zeit seiner Ehe mit Gerberga verließ er ihm eine reiche Besizung im Herzogthum Burgund, die Herrschaft Beuvray-sur-Duche mit weitem Zubehör²⁾, und mehrfach wird berichtet, daß er den Stiefsohn an Kindesstatt angenommen und ihn zum Erben seiner gesammten Habe bestimmt habe³⁾.

Die bedeutende Stellung welche Otto Wilhelm so durch die Gunst seines Stiefvaters erlangt hatte, ermöglichte es ihm, nach dem Tode Alberichs II. als erfolgreicher Bewerber um die Hand von dessen Wittve Ermentrud aufzutreten⁴⁾. Mit derselben erwarb er die Grafschaft von Macon und jene transjuraniſchen Gebiete, die man bald im Gegensatz zu dem benachbarten Herzogthum als die Grafschaft Burgund zu bezeichnen begann. Indem er damit zugleich die bedeutenden Privatbesizungen erhielt, welche das maconnesische Grafenhaus, wie wir oben sahen⁵⁾, im Warasken- und Stubingergau erworben hatte, und welche es in Macon selbst besaß; indem er des ferneren wahrscheinlich von seinem Stiefvater mit der Grafschaft Nevers belehnt wurde⁶⁾ und so seine bereits durch den Besiz von Macon begründete Position im französischen Königreiche bedeutend verstärkte; indem er endlich von Herzog Heinrich die Vogtei über das reiche St. Benignuskloster zu Dijon⁷⁾ und wahrscheinlich daneben noch andere Besizungen und Rechte ererbte: schuf er sich eine Macht, die es begreiflich erscheinen läßt,

sue vero genitricis, Gerberge, sibi datum legaliter tenuerat annis XXX⁴ (Chron. S. Benigni, ed. Bougaud et Garnier S. 163); danach war also 974 Gerberga zum zweiten Male vermählt.

¹⁾ Daß der Vicegraf Odo von Beaune, der mehrfach als Heinrichs Sohn bezeichnet wird, illegitim war, macht Wagner S. 17, N. 2 wahrscheinlich.

²⁾ S. oben S. 39, N. 4.

³⁾ Chron. S. Benigni S. 134: Otto cognomento Willelmus, successor Hinrici ducis (in der Vogtei von St. Benignus) et heres; eberda S. 163: dedit comes Otto . . . pro anima Hinrici ducis qui eum loco filii adoptavit. Daraus Albericus Triumphont. SS. XXIII, 778.

⁴⁾ Cartul. de St. Vincent S. 6: quo (Alberico) mortuo dominus Guillelmus comes uxorem ejus accepit. Gegen dies positive, ihm unbekannt gebliebene Zeugniß fallen die Einwendungen Wagner's (S. 11, N. 10) nicht ins Gewicht. Sie beruhen auf Altersberechnungen, die in diesem Falle um so unzuverlässiger sind, als die Voraussetzung, von der sie ausgehen, daß Ermentrud im Jahre 971 schon erwachsene Söhne gehabt habe, wie wir oben S. 38 N. 5 gesehen haben, auf völlig unsicherem Grunde ruht.

⁵⁾ S. 36, N. 2.

⁶⁾ Vgl. Wagner S. 15.

⁷⁾ S. oben N. 3. Als advocatus S. Benigni erscheint er übrigens schon bei Lebzeiten Herzog Heinrichs, Chron. S. Benigni S. 169.

daß er wiederholentlich — wenn auch mit übertreibendem Ausdruck — als der „Graf des größten Theiles von Burgund“, als „Graf der Burgunder“ schlechthin oder als „der größte der burgundischen Grafen“ bezeichnet wird¹⁾.

Es kann nicht Aufgabe dieser Darstellung sein, im einzelnen wiederholt zu verfolgen, wie Otto Wilhelm von dieser seiner Macht einen weithin wirkenden Gebrauch gemacht hat. Schon in den Jahrbüchern Heinrichs II. ist ausführlich erzählt worden, wie zwar sein Versuch, nach dem Tode seines Stiefvaters seine Ansprüche auch auf das Herzogthum Burgund durchzusetzen, nach vierzehnjährigem Kampfe an dem Widerstande König Roberts von Frankreich zuletzt scheiterte²⁾, wie er aber dafür nur um so entschiedener in die Angelegenheiten des Königreichs Burgund eingriff und sich als den gefährlichsten Gegner der deutschen Ansprüche auf die burgundische Erbschaft und auf das Recht der Einmischung in die burgundischen Angelegenheiten noch bei Lebzeiten König Rudolfs III. erwies³⁾.

Eine Episode aus diesen Kämpfen aber verdient unsere volle Beachtung, weil sie sowohl für die Bestrebungen Otto Wilhelms wie für die Politik Rudolfs III. charakteristisch erscheint und für die definitive Gestaltung der Machtverhältnisse in diesen Gegenden nicht ohne Bedeutung geblieben ist. Größere und von den weltlichen Gewalten unabhängige Klöster gab es hier kaum; mit Cluny, dem später die von Otto Wilhelm auf seinem Besitz bei Poligny zu Bourg begründete Kirche übertragen wurde⁴⁾, stand der Graf im besten Einvernehmen. So kam als geistliche Gewalt hier eigentlich nur das Erzbisthum Besançon in Betracht. Für die Consolidirung der päpstlichen Macht mußte es nun von äußerstem Werth sein, wenn es ihr gelang, auf die Befetzung des erzbischöflichen Stuhles Einfluß zu gewinnen; wir wissen, wie ähnliche Bestrebungen in der Provence von Erfolg gekrönt waren; wir werden sie auch in den Nachbargebieten der Grafschaft Burgund noch hervortreten sehen. Das Königthum andererseits hatte alles Interesse daran, die geistliche Gewalt gegenüber der weltlichen zu

¹⁾ „Comes maximae partis Burgundiae“ bei Rod. Glab., Vita S. Wilhelmi Divionensis cap. 17, SS. IV, 656. „Burgundiae comes“ in den Annal. S. Benigni Divionens. 1026, SS. V, 41. „Burgundionum comes“ in Urkunde von 1005, Pérard, Recueil de l'hist. de Bourgogne S. 169. „Maximus comitum Burgundie“ im Chron. S. Benigni S. 129, ff. Ueber seine Machtstellung vgl. Rod. Glab. III, 2 (Bouquet X, 27): in tantum convaluit, ut . . . non inveniretur secundus in patria; Thietm. VII, 20, 21: prepotens vir in hiis partibus, miles regis in nomine et dominus in re.

²⁾ Hirsch, Jahrb. Heinrichs II., Bd. III, 35; vgl. Wagner S. 17 ff.

³⁾ Hirsch, Jahrb. Heinrichs II., Bd. III, 37 ff.; vgl. Wagner S. 28 ff.

⁴⁾ Erzbischof Hugo von Besançon bestätigt 1033 an Cluny: altare monasterii Vallis . . . juxta castrum Poligniacum . . . tempore domini Valterii archiepiscopi constructum a principe (man beachte den Titel!) Othone cognomento Willelmo (Chevalier, Mémoires de Poligny I, 315). Daß die Schenkung vor 1029 erfolgt ist, beweist die Urkunde König Rudolfs III. (ebenda I, 314).

verstärken und dafür Sorge zu tragen, daß sie nur ganz ergebenen und zuverlässigen Händen anvertraut werde. So beillte sich denn König Rudolf, nachdem um das Jahr 1010 der Erzbischof Hector von Besançon gestorben war¹⁾, einen seiner Hofgeistlichen, des Namens Bertalbus, der ihm treu gedient hatte und völlig ergeben war²⁾, vielleicht nicht ohne eine bedeutende Geldzahlung dafür zu empfangen³⁾, mit dem erledigten Erzbisthum zu investiren. Heinrich II. von Deutschland, dessen Interessen, wie auf der Hand liegt, in dieser Angelegenheit mit denen König Rudolf's zusammenfielen, hat wahrscheinlich die Ernennung Bertalbus begünstigt und den ernannten unterstützt⁴⁾; um so energischer aber widersezte sich ihm Graf Otto Wilhelm. Bertalbus wurde zwar auf Befehl des Königs von den Suffraganen der Bisanzer Erzbischofese, von denen wenigstens die beiden Bischöfe von Basel und Lausanne gewiß, wahrscheinlich auch der von Velley vollständig auf Seiten Rudolfs standen, geweiht⁵⁾; aber ob es ihm gelungen ist, sich wirklich auch nur vorübergehend in den Besitz des ihm zugesprochenen Erzbisthums zu setzen, ist in hohem Grade zweifelhaft. Er selbst hat zwar später behauptet, als im Jahre 1049 die Angelegenheit vor Papst Leo IX. auf einer Synode zu Mainz verhandelt wurde, er sei formell inthronisirt worden und habe auch einige erzbischöfliche Amtshandlungen vorgenommen⁶⁾. Allein diese Behauptung ist damals entschieden bestritten worden, und Bertalbus hat keinen Versuch gemacht, sie zu erweisen. Wie dem

¹⁾ Gallia Christiana XV, c. 29. — Quelle für das im nachfolgenden erzählte ist die Bulle Leo's IX. vom 19. Okt. 1049, Jaffé Reg. 3147; über die doppelte Uebersieferung vgl. Steinborsf, Jahrb. Heinrichs III., Bb. II, 94, N. 2.

²⁾ A. a. D.: a rege Burgundionum Rudolfo, cui idem Bertoldus famulabatur indebitamque subjectionem impendebat. Indebita heißt die subjectio, weil Bertalbus kein geborener Burgunder war; seine Herkunft ist unbekannt.

³⁾ A. a. D.: quia magnam pecuniam, ut episcopus fieret, regi dedisset — allerdings nach den Anklagen seiner Gegner.

⁴⁾ Das würde ganz sicher sein, wenn es ganz zweifellos feststände, daß der von Thietm. VII, 20 berichtete Vorgang (vgl. Hirsch, Jahrb. Heinrichs II., Bb. III, 37) sich eben hierauf bezöge. Und dafür hat Wagner S. 48 ff. allerdings beachtenswerthe Gründe angeführt; aber zweifellos klar ist die Sache doch noch keineswegs. Denn Thietmar erzählt die Ernennung des Bischofs, den Heinrich II. erhebt und Graf Wilhelm verjagt, im Anschluß an die Straßburger Zusammenkunft von 1016; damals aber muß die Angelegenheit von Besançon schon entschieden und Walthar im unbestrittenen Besitz des Erzbisthums gewesen sein, wie Jaffé Reg. N. 3064 beweist.

⁵⁾ Seine Behauptung (Jaffé Reg. 3147): se . . . rege praecipiente a suffraganeis eius consecratum fuisse, ist von seinen Gegnern nicht angefochten. Und da er 1035 in Straßburg dem Bischof Wilhelm bei der Einweihung einer Kirche assistirt (SS. XIII, 46: petitione solo nomine archiepiscopi Beriholti), so muß die Giltigkeit seiner eigenen Weiße zum Bischof unbestritten gewesen sein. Daß man ihn in Besançon trotzdem auch später nicht anerkannt hat, zeigt die Series archiepisc. Bisontin. SS. XIII, 372: Bertaldus paeudoepiscopus non receptus.

⁶⁾ A. a. D.: se in sede episcopali sedisse et etiam ordinationes fecisse.

aber auch sei, zu behaupten hat er sich jedenfalls nicht vermocht; Graf Otto Wilhelm und der ohne jede Frage unter seiner unmittelbaren Einwirkung von Alerus und Volk von Besançon erwählte Erzbischof Walthar verdrängten ihn aus der Diöcese¹⁾. Bertald will dann allerdings noch später, nach seiner Vertreibung, das Pallium und eine Bestätigungsbulle aus Rom erhalten haben; aber von dauerndem Nutzen war ihm das nicht, und 1016 war Walthar ganz bestimmt auch von Seiten des Papstes als Erzbischof anerkannt²⁾. Bertald finden wir später in Straßburg, wo er als Gast Bischof Wilhelms gelebt zu haben scheint³⁾: wir hören nicht, daß er vor dem Jahre 1049 irgend einen Versuch gemacht hätte, seinen Ansprüchen auf das Erzbisthum Besançon Anerkennung zu verschaffen.

Wenn der Conflict so für diesmal mit einer entschiedenen Niederlage des Königs und einem gewichtigen Erfolge des burgundischen Grafen geendigt hatte, so war es doch fraglich, ob die dadurch von Otto Wilhelm in Besançon gewonnene Position dauernd für sein Haus zu behaupten sein würde. Das war um so zweifelhafter, als nach des Grafen am 21. September 1026⁴⁾ eingetretenem Tode seine Machtstellung keineswegs in unverminderterem Umfang auf seinen zweiten Sohn Rainald überging. Die eine seiner beiden französischen Grafschaften Nevers, hatte der Vater noch bei seinen Lebzeiten einem tapferen, aber unbemittelten Ritter Landrich, mit dem er seine Tochter Mathilde vermählte, zu Lehen gegeben⁵⁾. Die andere, Macon, hatte er ebenfalls schon

¹⁾ A. a. D.: se . . . contradicente sibi episcopatum quodam comite Willelmo postea expulsum a Walterio, antecessore Hugonis. Daß Walthar canonisch gewählt sei, folgert Wagner S. 27, N. 12 mit Recht aus dem ganzen Charakter der Erzählung.

²⁾ Er gehört zu den Adressaten der Bulle Jaffé Reg. 3064.

³⁾ S. oben S. 42, N. 5.

⁴⁾ Ueber die Zeit vgl. Bd. I, 221. Meine dort ausgesprochene Vermuthung, daß der in dem Epitaph genannte Tag der des Todes, nicht wie es dort heißt, der des Begräbnisses sei, erhält willkommene Bestätigung durch das Necrol. S. Benigni Divionensis (Chifflet, Lettre touchant Béatrice, comtesse de Chalons, Dijon 1656, S. 207): 11. Kal. Octobr. obiit Otto comes cognomento Willelmus, qui dedit nobis potestatem Vivariensis villae (oben S. 39 N. 4) et in Salinis (Salins) caldarias duas et terram in praedicta villa usque ad mille jugera.

⁵⁾ Vgl. Wagner S. 15. Der Zeitpunkt dieser Belehnung läßt sich ziemlich genau feststellen. In einer Urkunde des Bischofs Roclenus von Nevers von 986 (Gallia Christiana XII, instr. c. 320) heißt Landrich noch gloriosus miles, war also noch nicht Graf. Demnächst aber heißt es in den Annal. Nivernens., SS. XIII, 90, zu 991 schon: hoc anno fuit magnum bellum inter Landricum comitem et Archimbaldum 2. id. Aug. diem Martis. Wochen- und Monatstag fallen 990, nicht 991 zusammen. Landrichs Tod berichtet die Ann. Nivern. a. a. D. zum 11. Mai 1028; 1029 erscheint schon sein Sohn Rainald als Graf (Gallia Christiana a. a. D. c. 324; derselbe in der Urkunde Roberts von Frankreich Bouquet X, 597.) Wenn zwischen durch im Chron. S. Benigni a. a. D. S. 181 Willelmus comes Nivernensis genannt wird, so sann das, falls der Name überall richtig ist, nur auf die von Otto Wilhelm vorbehaltene Oberlehensherrlichkeit über die Grafschaft bezogen werden.

früh seinem ältesten Sohn Wido verliehen, dessen junger Sohn Otto seinem schon nach wenigen Jahren verstorbenen Vater gefolgt war¹⁾. So erbte Rainald von allen Besitzungen des Vaters nur die transjuraischen Grafschaften in Burgund: gerade das, was dem Vater in seiner Opposition gegen Rudolf III. gewiß besonders zu statten gekommen war, die Doppelstellung als Vassall des westfränkischen wie des burgundischen Königs, war ihm verloren gegangen.

Vielleicht auch, daß er ihrer weniger bedurfte als der Vater. Vor dessen Tode hatte nämlich noch eine vollständige Versöhnung zwischen dem Könige und dem burgundischen Grafen Hause sich angebahnt. Wir besitzen eine Urkunde Rudolfs, die am 13. Juli 1026, d. h. zwei Monate vor dem Tode Otto Wilhelms, aufgestellt ist und über diese Thatsache kaum einen Zweifel bestehen läßt²⁾. Der König bestätigt darin auf die Bitten Otto's und seines Sohnes Rainald, die er als die erlauchtesten Fürsten seines Reiches bezeichnen läßt, dem Kloster St. Benignus zu Dijon eine ihm von Otto Wilhelm gemachte Schenkung auf burgundischem Gebiet³⁾; so vollständig scheint der frühere Zwist vergessen, daß in der Urkunde sogar die von den Grafen oft bewiesene treue Willfährigkeit und Dienstleistung rühmend hervorgehoben wird⁴⁾. Rainald hat dann nach dem Tode seines Vaters die guten Beziehungen zum königlichen Hofe aufrecht erhalten; 1029 bestätigt Rudolf auf seine Bitte die noch von Otto Wilhelm vollzogene Schenkung des zu Baux bei Poligny begründeten Klosters an Cluny⁵⁾.

So scheint denn, als im Jahre 1031 der erzbischöfliche Stuhl von Besançon durch den Tod Walthers abermals erledigt wurde, die Wiederbesetzung desselben durchaus friedlich und im Einverständnis beider beteiligten Gewalten, des Königs und des Grafen, erfolgt zu sein. Durch die canonische Wahl von Alexus und Volk wurde Hugo, Domherr und Cantor der Kathedrale von Besançon, erhoben. Dem König Rudolf stand er seit Jahren als verdienter Capellan nahe und hatte schon mehrfache Gunstbezeugungen von ihm erhalten; für Rainald, der ihm gleichfalls schon Beweise seines Wohlwollens gegeben hatte, war er durch seine Herkunft aus dem Hause der Herren von Salins, die zu den Vassallen des

¹⁾ Vgl. L'art de vérifier les dates II, 486. In der Schenkung, Cartul. de St. Vincent, S. 282, mit Signum Ottonis adolescentis comitis, muß das Datum a. 9. Rotberti regis irgenbwie corrumpt sein.

²⁾ Bouquet XI, 549: quoniam Otto comes ejusque filius Raynaldus, duo regni nostri praeclarissimi principes, cum consorte regni nostri Hermingarde regina nostram adierint sublimitatem.

³⁾ Die Schenkung betrifft zwei Salzfannen (duas caldarias) zu Salins; die Thatsache wird bestätigt durch das Necrol. S. Benigni, f. oben S. 43, N. 4.

⁴⁾ A. a. D.: recordatione ab eis nobis saepe numero impensae fidelis obsequii servitutis.

⁵⁾ Bouquet XI, 552.

burgundischen Grafenhauses gehörten, gleichfalls eine genehme Persönlichkeit¹⁾; König und Graf mochten in gleicher Weise hoffen, durch seine Ernennung ihren Einfluß auf das Erzbisthum zu verstärken.

In der Erwartung, einen ihnen gefügigen Mann auf den erzbischöflichen Stuhl erhoben zu haben, sahen sich dann freilich der eine wie der andere getäuscht. Hugo, dessen Klugheit ebenso sehr gerühmt wird wie sein frommer Lebenswandel²⁾, verstand es, Macht und Ansehen seiner Kirche in gleicher Weise zu heben. Er wurde der Begründer oder Restaurator des alten Collegiatstiftes von St. Marien und St. Paul, dessen Besitz er schon als Capellan von Rudolf sich hatte verleihen lassen³⁾; ihm verlieh später Heinrich III. das ehrenvolle und einflußreiche Amt des Erzkanzlers für Burgund⁴⁾; er verschaffte seinem Erzstifte eine weitreichende Unabhängigkeit von jedweder weltlichen Gewalt. Eine Bulle Leo's IX. vom Jahr 1049 rühmt, wie er es verstanden habe, die Kirche von Besançon, die zur Zeit seines Amtsantritts unter vielen und verschiedenen Bedrückungen darniederlag, so daß sie in der Stadt selbst kaum noch irgend welches Recht behauptete, zu befreien und zu erheben; sie bestätigt ihm alle Amtsgewalt in der Stadt und ihrem Bezirk, die civile wie die criminelle Jurisdiction, den Zoll wie das Münzrecht⁵⁾. Wenn das Erzbisthum Bisanz fast bis in die letzten Zeiten des alten Reiches seine Reichsunmittelbarkeit und reichsfürstliche Würde behauptet hat⁶⁾, so ist das zu nicht geringem Theile als das Verdienst dieses hervorragenden Mannes anzusehen.

¹⁾ Von seiner Wahl durch Klerus und Volk spricht Hugo selbst nach der Bulle von 1049, Jaffé Reg. 3147; er bezeichnet sich hier als Cantor der Kirche. Ueber sein Verhältnis zu Rudolf und Rainald vgl. die Urkunde Hugo's bei Dunod I, pr. 47: hanc ecclesiam cum capellis tradidit mihi cum precepto clementissimi regis Rodolphi, [cum] in capella illius multo labore desudassem, antequam ad praesulatum accessissem (s. auch St. 2273), und das Diplom Rudolf's bei Chifflet, Vesontio II, 192 für Ugo cognomento Salinarius sanctique Stephani Chrysopolitani ecclesiae canonicus, Bestätigung der Sachen „quas Ragenaldus comes dederat“. Seine Herkunft aus Salins wird bestätigt durch das Chron. S. Benigni a. a. D. S. 192: Hugo Chrysopolitanae sedis archiepiscopus . . . dedit ecclesiam in burgo Salinis dicto, quam sui genitores a fundamento extruxerant. Seinen Vater Humbert und seine Mutter Ermenburgis nennt das Necrolog. Vesontianse bei Chifflet, Béatrice de Chalons S. 154; näheres über Beide in der Urkunde Rudolf's von 1028, Hibber N. 1290. Falsch ist also, was Alberic. Triumphont. 1031, SS. XXIII, 784 über Hugo's Abstammung sagt; er verwechselt ihn mit Hugo III. von Besançon; richtig ist dagegen, wie Hugo's Urkunden zeigen, das Jahr seiner Wahl bestimmt. Ueber den Tag der Weihe, 7. November, und des Einzuges in Besançon, 13. November, s. Dunod I, pr. 29.

²⁾ Berthold 1066.

³⁾ Böhmer, Acta imperii I, 53; Dunod I, pr. 47; vgl. Steinborff, Jahrb. Heinrichs III, Bb. I, 343.

⁴⁾ Vgl. Steinborff a. a. D. I, 344.

⁵⁾ Bulle Leo's IX. bei Jaffé, Reg. 3199. — Immunität für das Domcapitel auf Bitten Hugo's von 1041, Stumpf Acta N. 51, S. 56.

⁶⁾ Fider, Vom Reichsfürstenstande S. 290, 291.

Einem dritten mächtigen Dynastengeschlechte, dessen Aufkommen eben in die ersten Jahrzehnte des elften Jahrhunderts fällt, begegnen wir, wenn wir uns den südlich von der Grafschaft Burgund gelegenen Landen am Genfer See zuwenden. Das Gebiet der Diöcese von Genf zerfiel in zwei Grafschaften, den comitatus Equestrensis, der bis an die Bischofsstadt heranreichte und mindestens zeitweise dieselbe mit in sich begriffen haben muß¹⁾, und südlich davon den comitatus Albanensis: beide werden zeitweise von einander getrennt gewesen sein, waren aber jedenfalls im Anfang des elften Jahrhunderts wieder vereinigt²⁾. Im Jahre 926 wird ein Graf Anselm vom equestrischen Gau erwähnt, von dessen Familienbeziehungen wir nicht weiter unterrichtet sind³⁾. In den ersten Jahren des elften Jahrhunderts war die Grafschaft wahrscheinlich im Besitz eines Grafen Manasse, der mit seiner Gemahlin Ermengard um 1015 einen Vertrag mit dem Bischof Humbert von Grenoble schloß⁴⁾; auf ihn folgte um 1020 ein Graf Robert, den wir als seinen Neffen ansehen dürfen⁵⁾. Später wurde die Grafschaft von König Rudolf an seinen Verwandten Gerold verlichen, den Sohn seiner Nichte Bertha, die mit Gerhard aus dem elsässischen Grafenhaufe Egisheim vermählt war⁶⁾: Gerolds Nachkommen sind bis zum Aus-

¹⁾ Denn nach Urkunde von 926 hält Anselmus comes de pago Equestrico zu St. Gervais unmittelbar bei Genf einen Gerichtstag ab. Mémoires et documents publ. par la soc. d'hist. de Genève XIV, 376; Sibber, Schweiz. Urkundenregister N. 992.

²⁾ Denn 1022 wird Eusy im Albanais urkundlich als in comitatu Genevensi gelegen bezeichnet; Sibber N. 1262.

³⁾ S. oben N. 1. Später, etwa 995—1001, wird ein Graf Amalricus im equestrischen Gau anzunehmen sein; vgl. Gingins-la-Sarraz in den Mém. et doc. publ. par la soc. de la Suisse Romande XX, 73 ff., dessen Ansichten über den Gau und seine Grafen mir im übrigen wenig begründet erscheinen.

⁴⁾ Manasseus comes unterzeichnet 1002 als erster nach dem Pfalzgrafen und dem Bischof von Genf eine zu Eysins im equestrischen Gau ausgestellte Urkunde (Régeste Genevois N. 144) und erwirbt um 1015 Güter in pago Gebennensi vom Bischof von Grenoble (ebenda N. 145).

⁵⁾ Robertus comes Gebennensis als Interventient im Extract einer Urkunde Rudolfs III. von 1020 (Catal. abbat. S. Eugendi Jurensis, SS. XIII, 745). Er ist jedenfalls identisch mit dem Grafen Robert, der um 1019 die Kirche von Peillonex dotirt (Rég. Genevois N. 159), und aller Wahrscheinlichkeit nach mit dem in der Urkunde von 1002 (N. 4) als Neffen des Manasses genannten Robert.

⁶⁾ Gfrörer, Gregor VII., Bb. VI, 367 ff., hat angenommen, daß Robert, der 1019 Peillonex beschenkt, Gerolds Großvater gewesen sei. Blümke S. 4 ff. bestreitet dagegen jeden verwandtschaftlichen Zusammenhang zwischen beiden; und daß wenigstens nicht, wie Gfrörer annahm, Roberts Sohn Konrad der Vater Gerolds war, ist sicher, da als Gerolds Vater eben Gerhard von Egisheim mit ziemlicher Sicherheit erwiesen werden kann; s. die Belege bei Blümke S. 36. Allerdings bezeugt 1296 Graf Amadeus von Genf in einer Urkunde „quod predecessores nostri domum de Pellionay pro remedio animarum suarum et successorum suorum fundaverunt“. Aber zunächst hat nicht Robert, sondern Bischof Gerold von Genf Peillonex gegründet; Robert beschenkt die Kirche eben u. a. „pro anima episcopi Geroldi, qui eum locum construxit“. Sodann

gang des vierzehnten Jahrhunderts im Besitz des Landes verblieben. Wie das Verhältnis des Grafen zum Bisthum sich hier gestaltete, ist für unsere Zeit nicht zu ermitteln; später sind die Grafen im völligen Besitz der Stadt, bis sie dieselbe 1125 dem Bischof überlassen¹⁾. Daß der König hier nicht ganz ohne Einfluß war, darf man bei dem verwandtschaftlichen Verhältnis, in welchem er zu Gerold stand, vermuthen.

Wesentlich anders und ungleich verwickelter als im Gebiet von Genf gestalteten sich seit der zweiten Hälfte des zehnten Jahrhunderts die Herrschaftsverhältnisse in der südlich angrenzenden Diöcese von Grenoble, zu der die Grafschaften von Grenoble, von Savoyen und von Salmorenc gehörten. Hier wie in der Provence bildet die Vertreibung der Saracenen den entscheidenden Wendepunkt in der Geschichte des Landes; an dies Ereignis knüpft sich, wenn auch nur mittelbar, das Emporkommen der Dynastie, die einem großen Theil des Landes den Namen der Dauphiné gegeben und ihren eigenen Namen in dem Titel der französischen Erprinzen bis in die jüngsten Zeiten fortgepflanzt hat.

Unter den Vokalforschern des Landes herrscht eine erbitterte Fehde über die Frage, wie weit und auf wie lange Zeit dasselbe im Besitz der Araber gewesen ist²⁾. Während die Einen die Ansicht vertreten, daß die Invasion nur eine kurze und vorübergehende gewesen sei oder wohl gar — gegen alle Zeugnisse — dieselbe völlig in Abrede stellen, sind Andere der Meinung, daß

aber, auch wenn Graf Amadeus in jener Urkunde von 1296 an Robert als seinen predecessor gedacht hätte, so könnte er ihn so als seinen Vorgänger in der Grafschaft Genf bezeichnen, auch wenn er mit ihm gar nicht in Verwandtschaft stand. Daß eine solche zwischen Robert und Graf Gerold bestand, dafür ließe sich allenfalls der Umstand geltend machen, daß des letzteren Sohn wie Roberts Sohn und Vater Cono hieß (vgl. *Mém. et docum. publ. par la soc. d'hist. de Genève* XV, 2, N. 2; freilich ist der Name sehr häufig); vermittelt könnte sie sein durch Gerolds Mutter Bertha. Diese war die Tochter von Rudolfs III. Schwester Mathilde, deren Gemahl man noch nicht kennt (vgl. Meyer von Knonau in *Forsh. z. deutsch. Gesch.* VIII, 157); es wäre nicht unmöglich, daß er jener Familie des Manasse und Robert angehörte, und daß Gerold eben aus diesem Grunde nach Genf veretzt wurde; daß Rudolf III. stark genug gewesen sein sollte, einen elßässischen Grafensohn, auch wenn er ihm verwandt war, ohne jede heimischen Beziehungen hierher zu verpflanzen, ist ohnehin nicht recht wahrscheinlich. Daß auch Bischof Hugo von Genf, der seit 991 vorkommt, der Nachfolger des oben erwähnten Bischofs Gerold, zu Roberts Sippe gehörte, nehmen sowohl Schröber wie Blümle, doch in verschiedener Weise an; sicher ist indessen die Identität des Genfer Bischofs Hugo mit einem der beiden in der Schenkungsurkunde für Peillonex vorkommenden Männer gleichen Namens keineswegs.

¹⁾ Sidber N. 1628.

²⁾ Die massenhaften Literatur über diese Frage ist zuletzt zusammengestellt von Bellet, *Etude critique sur les invasions en Dauphiné notamment à Grenoble et dans le Graisivaudan*, Lyon 1880. Die Arbeit von Richter über die Saracenen in den Alpen (*Zeitschr. d. deutsch. - österreich. Alpenvereins* (1880) XI, 221 ff.) geht nicht darauf ein.

das Bisthum und seine Hauptstadt mehrere Jahrzehente hindurch von den Saracenen occupirt gewesen seien, während der Bischof inzwischen seine Residenz zu St. Donat in der Grafschaft Vienne genommen habe, das ihm vom Erzbischof von Vienne als Zufluchtsort überlassen worden sei¹⁾. Bei unbefangener Betrachtung wird man die erstere Ansicht schwerlich billigen können; jedenfalls hat eine längere Occupation des Landes stattgefunden, wie es auch um die Flucht des Bischofs stehen möge. Die Wiederherstellung der Ordnung nach der Vertreibung der Saracenen war dann — das darf man als feststehende Thatsache betrachten — das Verdienst des Bischofs Iarnus, der etwa von 950 bis 978 nachweisbar ist²⁾; sie wird also mit der Einnahme von Gardefrainet durch die Provençalen in Zusammenhang gesetzt und als eine Folge dieses für die Geschichte des südlichen Frankreichs Epoche machenden Ereignisses angesehen werden dürfen.

Ueber die Thätigkeit und die Erfolge dieses hervorragenden Bischofs von Grenoble sind wir näher unterrichtet durch ein merkwürdiges Document, das, wenn auch erst aus späterer Zeit stammend, doch, weil es auf bester örtlicher Ueberslieferung beruht, unseren vollen Glauben verdient³⁾. „Nach der Vernichtung der Heiden“, so heißt es hier, „erbauete Bischof Iarnus die Kirche von Grenoble. Und weil er wenige Bewohner in seinem Bisthum fand, versammelte er Edle, Mittelfreie und Arme aus fernen Ländern, mit denen er das Gebiet von Grenoble bevölkerte. Und der Bischof gab diesen Leuten Burgen zum Bewohnen und Acker zum Bebauen, behielt sich aber nach Uebereinkunft Herrschaft und Dienstleistung von diesen Burgen und Ackern vor. Es besaßen aber der genannte Bischof und sein Nachfolger Humbert das Bisthum, wie ein Bischof seine eigenen Burgen und sein eigenes Land als Allod besitzt, als ein Land, das er dem Heidenvolke abgenommen hatte“⁴⁾.

¹⁾ So folgert man — und, wie ich glaube, nicht ohne Grund — aus der Urkunde bei Marion, *Cartul. de Grenoble* S. 52; die gleichfalls dafür angezogene Inschrift der Kirche von St. Donat (Martin, *Hist. chronologique de Jovicieux* S. 9), die noch Dehmann in seiner oben S. 25 N. 2 citirten Abhandlung benutzt, hat in Wirklichkeit keinen Werth und ist vielleicht erst im 17. Jahrhundert fabricirt.

²⁾ Bellet S. 39, 40.

³⁾ Es ist die 16. Urkunde des zweiten *Cartulars* von Grenoble bei Marion a. a. D. S. 93 ff. Die thörichte Ansetzung der Echtheit oder Glaubwürdigkeit der Urkunde durch Terrebasse, *Oeuvres posthumes: Notice sur les Dauphins de Viennois* (Vienne 1875), S. 75 ff., ist von Bellet S. 32 ff. mit Recht zurückgewiesen worden, während allerdings die eigenen positiven Angaben des letzteren Forschers ebenfalls noch viel zu wünschen übrig lassen.

⁴⁾ A. a. D.: notum sit omnibus fidelibus filiis Gratianopolitanae ecclesiae, quod post destructionem paganorum Isarnus episcopus edificavit ecclesiam Gratianopolitanam. Et ideo, quia paucos invenit habitatores in predicto episcopatu, collegit nobiles, mediocres et pauperes de longinquis terris, de quibus hominibus consolata esset Gratianopolitana terra. Deditque predictus episcopus illis hominibus castra ad habitandum.

Gewiß wird man diesen Bericht nicht in der Weise wörtlich nehmen dürfen, daß man die Möglichkeit, daß es außer dem Bischof überhaupt noch freie Eigenthümer innerhalb der Diocese von Grenoble gegeben habe, völlig in Abrede stellt. Und auch das will er trotz des Ausdrucks „zum Allod“, den man so hat verstehen wollen, schwerlich besagen, daß der Bischof nun die königliche Gewalt von Burgund nicht mehr anerkannt hätte und Souverän in seinem Gebiete gewesen sei: das Gegentheil ist ja an sich feststehend und zum Ueberfluß aus den Urkunden Isarns und seiner Nachfolger, die nach den Jahren der burgundischen Könige datirt sind, leicht zu erweisen. Die Angaben des Cartulars können also nur besagen wollen, daß der Bischof in der Hauptsache der Lehnherr aller in seiner Diocese angeessenen Grundbesitzer war, und daß er damit den Besitz der staatlichen Hoheitsrechte, d. h. der gräflichen Gewalt, verband. Das beweisen insbesondere die unmittelbar folgenden Worte: „denn von dem Geschlechte jener Grafen, welche jetzt in dem Bisthum Grenoble regieren, fand sich keiner in jenen Tagen, nämlich in den Tagen des Bischofs Isarn, der Graf genannt worden wäre“¹⁾.

Faßt man den Bericht, wie wir gethan haben, so entspricht seine Darstellung völlig dem, was wir in der Provence kennen gelernt haben. Hier wie dort ging die eigentliche Herrschaft über das von den Saracenen befreite Land auf seine Befreier über; das Königthum, das an dem Siege keinen Theil gehabt hatte, wurde auch von den Früchten des Sieges ausgeschlossen. Daß auch in Grenoble, wie das in der Provence der Fall war, der neugeschaffene Zustand der Dinge von dem Königthum ausdrücklich anerkannt wurde, kann man nur vermuthen, nicht beweisen: an Nachrichten über ältere Königsurkunden für die Bischöfe fehlt es vollständig.

Ein anderer Unterschied aber zwischen den in der Provence und den in der späteren Dauphiné bestehenden Verhältnissen ist deutlich und ward sehr folgenreich. Dort war es ein weltliches Dynastengeschlecht, das in den erblichen Besitz des Landes unter nomineller Oberherrschaft der Könige gelangt war; hier war dasselbe an den wählbaren Bischof übergegangen. Und darin liegt

et terras ad laborandum, in quorum castra sive in terras jam dictus episcopus retinuit dominationem et servitia, sicut utriusque partibus placuit. Habuit autem predictus episcopus et successor ejus Humbertus predictum episcopatum, sicut proprius episcopus debet habere propriam terram et propria castra per alodium, sicut terram, quam abstraxerat a gente pagana.

¹⁾ A. a. O.: nam generatio comitum istorum, qui modo regnant per episcopatum Gratianopolitanum, nullus inventus fuit in diebus suis, scilicet in diebus Isarni episcopi, qui comes vocaretur. Das heißt natürlich nur, das Geschlecht der späteren Grafen war damals noch nicht gräflich, nicht, es existirte damals noch nicht. Ich bemerke das nur, weil französische Forscher die Stelle so gebeutet haben.

der Grund, warum das Bisthum nicht dauernd zu behaupten vermochte, was das weltliche Fürstenthum festzuhalten verstand.

Unser Dokument fährt zu berichten fort¹⁾, daß noch Humbert, der Nachfolger Harns, sich des friedlichen Besitzes aller jener Güter erfreut habe. Aber unter Mallenus, dem Nachfolger Humberts, habe Wigo der Alte, der Vater des Grafen Wigo (Wigo's des Dicken, wie man ihn später nannte), begonnen, sich das anzueignen, was später die Grafen im Bisthum Grenoble innehatten, so daß dem Bischof kaum von einer einzigen Hufe Landes der ungestörte Besitz geblieben sei. Die Urkunden gestatten uns, den hier geschilderten Vorgang, die Usurpation der bischöflichen Güter und Rechte durch das Geschlecht der Wigonen, das seit Wigo Dalphinus (um 1140) auch als das Geschlecht der Dauphins²⁾ bezeichnet werden kann, und das schließlich dem Lande seinen Namen aufgeprägt hat, näher zu bestimmen und zu erklären.

Es läßt sich nämlich dies Geschlecht urkundlich drei Generationen über jenen Wigo den Alten hinaus verfolgen³⁾. Sein Ahnherr ist Wigo I., der 995 oder 996 verstorben sein muß und zwei Söhne hinterließ: Wigo II., der das Geschlecht fortpflanzte, und Humbert, der nach Harnus Bischof von Grenoble wurde; aller Wahrscheinlichkeit nach ist der Stammsitz seines Hauses in der Grafschaft von Vienne zu suchen. Wigo's II. ältester Sohn, Humbert-Wigo, wurde Bischof von Valence; dessen Nefte, ob der Sohn eines Bruders oder einer Schwester, muß dahingestellt bleiben, war Mallenus, der in den Dienst der Kirche von Grenoble trat, unter Bischof Humbert als Diakonus fungirte und nach ihm den bischöflichen Stuhl daselbst bestieg. Ein Bruder Humberts von Valence war Wigo III.; beide haben 1027 König Rudolf III., mit dem das Geschlecht also in gutem Einvernehmen gelebt haben muß, nach Rom begleitet und werden hier auch Konrad II. persönlich bekannt geworden sein. Wigo III. endlich war der Vater Wigo's IV. des Alten, den unser oft angeführtes Dokument nennt, und der bis in das letzte Viertel des eilften Jahrhunderts hinein zu verfolgen ist; er ist der erste seines Geschlechtes, dem in zweifellosen, gleichzeitigen Urkunden der gräfliche Titel beigelegt wird.

¹⁾ A. a. O.: post istum vero episcopum successit ei Humbertus episcopus . . . et habuit predicta omnia in pace. Post episcopum autem Humbertum fuit episcopus Mallenus . . . , in cujus diebus Guigo Vetus, pater Guigonis Crassi, injuste cepit possidere ea, quae modo habent comites in Gratianopoli sive in terris episcopatus, sive in servitia predictarum terrarum, sive in pluribus ecclesiis, sive in condaminis, sive in ortis, et ut ita dicam, ex toto episcopatu Gratianopolitano episcopus Gratianopolitanus non habet unum mansum integrum ad suum dominium.

²⁾ Ueber diesen Titel vgl. Sternfeld, Verhältnis des Arelats zu Kaiser und Reich (Berl. 1881) S. 89, N. 1.

³⁾ Belege zu diesen Ausführungen s. im Excurs zur Genealogie burgundischer Dynastengeschlechter § 1.

Aus diesen genealogischen Auseinandersetzungen wird man die Vorgänge verstehen, um die es sich handelt. Vermöge desselben Mittels, durch das wir in der Provence die kleineren weltlichen Dynastien emporkommen sehen, haben auch die Ahnherrn der Dauphins ihre Machtstellung begründet. Indem sie zweimal hintereinander den bischöflichen Stuhl von Grenoble mit Angehörigen ihres Geschlechtes besetzten, einmal auch über die benachbarte Diöcese von Valence verfügten, gelang es ihnen, sich, ursprünglich gewiß mit Zustimmung und durch Verleihung seitens der aus ihrem Hause entsprossenen Bischöfe, in den Besitz derjenigen Güter und Rechte zu setzen, die einst Isarnus seiner Kirche erworben hatte. Der Vorgang wird anfangs durchaus friedlich erfolgt sein¹⁾: erst als mit Mallens Nachfolger Artaldus, der um das Jahr 1035 zur bischöflichen Würde gelangte²⁾, das Bisthum an ein anderes Haus überging³⁾, wird es zum Conflict gekommen sein, worauf dann unter dem H. Hugo eben durch jenes Dokument, dessen Eingangsworte uns so schätzbare Nachrichten geliefert haben, ein Ausgleich zwischen Grafschaft und Bisthum erfolgte⁴⁾.

Es ist dabei aber hervorzuheben, daß wenigstens in den ersten Jahrzehnten des 11. Jahrhunderts der Machtbereich der Grafen sich wesentlich auf den einen der drei Comitate der Diöcese, den engeren Bezirk von Grenoble, beschränkte. In Savoyen werden wir einem anderen Hause begegnen, und über die Grafschaft Salmorenc verfügt die Krone noch im Jahre 1011⁵⁾: sie gehört zu dem Dotalgut, das König Rudolf III. seiner zweiten Gemahlin Ermengarde bestellt hat. So kann das Haus der Wigonen, das

¹⁾ Ich möchte vermuthen, daß die Wigonen zunächst als Vicegrafen der Bischöfe fungirten und erst später den gräflichen Titel usurpirten. In zwei Urkunden für Kloster Savigny bei Lyon erscheint nämlich ein Wigō: in der ersten, etwa von 1030 (Cartul. de Savigny ed. Bernard, N. 645), findet sich S. Wigonis senioris qui laudavit; in der zweiten, etwa von 1033 (ebenda N. 648), heißt es: in praesentia archiepiscoporum scilicet Lugdunensis et Viennensis necnon episcopi Malleni seu etiam Wigonis vicecomitis atque aliorum principum. In der ersten weist der Beinamen senioris, in der zweiten die Anwesenheit Mallens auf Wigō den Alten von Grenoble; handelte es sich um einen Vicegrafen von Lyon, wie Bernard und andere französische Forscher annehmen, so dürfte man erwarten, ihn öfter in den Lyoner Urkunden anzutreffen.

²⁾ Gams, Ser. episcoporum. S. 556, kennt Mallens nur am 22. Oct. 1030; doch scheint die in N. 1 an zweiter Stelle erwähnte Urkunde jünger zu sein. Artald finde ich zuerst in einer Urkunde vom 2. Oct. 1037 bei Giraud, Essai historique sur l'abbaye de St. Bernard I, 68, Cart. N. 33.

³⁾ Der Name weist auf das Haus der Grafen von Lyon, von dem gleich zu reden sein wird; doch ist er auch sonst in dieser Gegend nicht selten.

⁴⁾ Es bezeichnet den Stützpunkt der Entwicklung, wenn Wigō der Alte sich in einer Urkunde von 1050 (Gallia Christiana XVI, pr. S. 22, N. 25) „Gratianopolitanae provinciae princeps“ nennt.

⁵⁾ Urkunde vom 24. April 1011: dono ei comitatum Salmorensensem cum alodis et mancipiis (Cibrario e Promis, Documenti, Sigilli e Monete S. 15).

erst im Aufsteigen begriffen ist und dabei, wie wir erwähnten, im guten Verhältnis zu der Krone gestanden zu haben scheint, an Macht und Ansehen den Geschlechtern, die wir bisher behandelt haben, noch nicht gleichgestellt werden.

Westlich von der Diöcese von Grenoble liegen Gebiete, in denen das Königthum lange eine bedeutend höhere Machtstellung behauptet hat, als in den bisher besprochenen. Die mit dem Sprengel des gleichnamigen Erzbisthums im wesentlichen zusammenfallende Grafschaft von Vienne war, nachdem ihr Graf Hugo im Jahre 926 den italienischen Königsthron bestiegen und im Jahre 928 nach dem Tode des blinden Kaisers Ludwig auch in Burgund alle Macht an sich gerissen hatte, dem einzigen Sohne des letzteren, dem von der Thronfolge ausgeschlossenen Karl Konstantin, verblieben ¹⁾. Nach dem Aussterben des Mannesstammes der Bosoniden ²⁾ (um 960) ist es dann hier nicht wieder zur Ausbildung einer erblichen Grafengewalt gekommen ³⁾: Vienne wird als unmittelbarer Besitz des Königthums bezeichnet ⁴⁾; oft haben die Könige daselbst residirt ⁵⁾, und in zahlreichen Urkunden verfügen sie über Güter in der Stadt und Grafschaft zu Gunsten des Erbstiftes und der vornehmsten Klöster der Diöcese ⁶⁾, von denen sich vorzugsweise die verfallene Frauenabtei von St. André-le-Haut der besonderen Fürsorge Rudolfs III. und seiner Gemahlin Ermengard zu erfreuen hatte ⁷⁾. Erst im Jahre 1023

¹⁾ Vgl. über denselben, der bei Flodoard 951 Karolus Constantinus Viennae princeps heißt (so auch Richer II, 98), Gingins-la-Sarraz im Archiv f. Schweiz. Gesch. VIII, 77—116, wo übrigens viele unbegründete Behauptungen sich finden.

²⁾ Die Ansicht Gingins', daß von einem in Wirklichkeit wahrscheinlich vor dem Vater verstorbenen, nur einmal genannten Sohne Karl Constantins, namens Ubert, das Haus Savoyen abstamme, ist von Carutti, Il conte Umberto I (Florenz 1878) S. 144 ff. ausreichend widerlegt.

³⁾ Was Gingins-la-Sarraz a. a. O. S. 106 ff. über die Theilung der Grafengewalt in Vienne zwischen den Königen und den Territorialgrafen vorbringt, ist vollkommen unbezeugt und verfassungsgeschichtlich unhaltbar.

⁴⁾ Odilonis Epitaph. Adalheidae cap. 6, SS. IV, 640: Vienna nobilis sedes regia.

⁵⁾ Vgl. z. B. Böhmer, Reg. Karol. 1507, 1509, 1511, 1516; Chevalier, Cart. de St.-André-le-Bas S. 242.

⁶⁾ Vgl. z. B. die Urkunden Böhmer, Reg. Karol. 1524, 1525; ferner Bouquet XI, 553; Chevalier, Cart. de St. André-le-Bas S. 251, 252, 254, 255; Cartul. de Cluny N. 579, 631. Damit hängt es auch zusammen, daß mehrfach (Cartul. de Cluny I, 579, II, 493) unmittelbare Kronvassallen (vassi dominici majores et minores, missus [l. vassus] indomiticatus donni regis) in Vienne erwähnt werden.

⁷⁾ In einer Urkunde von 1081 (Charvet, Mém. pour servir à l'hist. de l'abbaye de St. André-le-Haut S. 201) sagt Rudolf, daß er dies monasterium quondam celebre nunc autem ruinosa et ab hominibus quidem neglectum wiederherstellen wolle; er schickt deshalb Nonnen dahin, dotirt es und stellt es unter dem Schutze des Erzbischofs. 1084 sagt Erzbischof Gontard

entäußerte sich König Rudolf der unmittelbaren Herrschaft über das Gebiet von Vienne zu Gunsten des ihm befreundeten Erzbischofs Burchard, indem er Stadt und Grafschaft von Vienne sammt dem die erstere beherrschenden Schloß Pipet dem Erzstifte für alle Zeiten schenkte¹⁾; einige Jahre später wurde diese Schenkung noch durch die Uebertragung zweier vor der Stadt belegenen besetzten Punkte vervollständigt²⁾. Auf den Erzbischof Burchard folgte im Jahre 1030 Leodegar, bis dahin Abt von Romans, aus einem angesehenen, einheimischen Dynastengeschlechte³⁾, der in den Wirren der nächsten Jahre, wie wir schon hörten, eine nicht unbedeutende Rolle gespielt hat und während derselben vollkommen auch als weltlicher Herr der Stadt erscheint⁴⁾.

Gründete sich nach dem Gesagten der Einfluß des Königthums in der Diöcese von Vienne auf den Umstand, daß hier eine mächtigere weltliche Territorialgewalt sich nicht gebildet hatte, so beruhte sein Ansehen in dem Nachbargebiete von Lyon umgekehrt darauf, daß es der Krone gelungen war, den erzbischöflichen Stuhl viele Jahrzehente hindurch mit Angehörigen der königlichen Dynastie zu besetzen. Die Grafschaft Lyon, die in politischer Beziehung in unserer Zeit immer eine Einheit bildete⁵⁾, war in der

von dem Kloster (ebenda S. 205): longa per tempora desolatum permansit, postea vero Rodulfus rex secundus, petente ei conjuge Hermengarda regina, ex regis sumptibus a fundamentis renovavit ac sancti Cesarii Arelatensis monachus tempore domni Burchardi archiepiscopi ordonavit.

¹⁾ Urf. vom 14. Sept. 1023, Böhmer, Reg. Karol. 1528. Vgl. dazu das Epitaphium der Ermengard bei Charvet, Mém. p. s. à l'hist. de l'abbaye de St.-André-le-Haut S. XLIX: 6. Kal. Sept. obiit Ermengardis uxor Rodulphi regis, qui obiit 8. idus Sept., et dederunt s. Viennensi ecclesiae castellum civitatis et mansiones in urbe, quae dicuntur ad Canales, et omnem comitatum Viennensem cum omnibus, quae erant de fisco regis. In der Series aep. Viennens. SS. XXIV, 815 ist die Schenkung irrig zu 1013 gesetzt. Ueber die Bedeutung des Schlosses Pipet noch in späterer Zeit vgl. u. a. die Urkunden Friedrichs I. (Stumpf, Acta imp. S. 481, N. 337) und Friedrichs II. (Huillard-Bréholles I, 325). Die Genealogie Erzbischof Burchards ergibt sich aus dessen Urkunde von 1019 (Chevalier, Cartul. de St. André-le-Bas S. 256) worin er sammt seinem Bruder und Vogt Uboldricus Weinberge im Chablais (hier also wahrscheinlich ihre Heimath) für das Seelenheil ihres Vaters Anselm und ihrer Mutter Aldis vergab. Ein anderer Bruder war Anselm, Bischof von Aosta, vgl. Hist. patr. monum. Chart. II, 84, 91. Bei der Schenkung von 1023 wird die Mitwirkung Ermengards in hervorragender Weise erwähnt, was sich dadurch erklärt, daß sie 1011 auch mit dieser Grafschaft dotirt war; vgl. die S. 51, N. 5 angeführte Urkunde. Natürlich war der eigentliche Besitz derselben ihrem Gemahl verblieben.

²⁾ Urf. Rudolfs von 1029, Bouquet XI, 551; der König verleiht dem Erzbischof „montem Arnoldi et montem Salomonis“.

³⁾ Nach der Series aep. Viennens., SS. XXIV, 815 wäre Burchard am 20. Aug. 1026 gestorben. Den Tag kann man festhalten, das Jahr ist falsch; Leodegar ist im Spätjahr 1030 Erzbischof geworden, wie Giraud, Essai hist. sur l'hist. de l'abb. de St. Bernard preuv. I, 72, 73 gezeigt hat. Ueber seine Herkunft orientirt die Urkunde, nach welcher er 1025 zum Abt von Romans gewählt ist, Giraud I, 101.

⁴⁾ S. oben S. 16. 17.

⁵⁾ Vgl. über die Verhältnisse derselben Hüffer, Die Stadt Lyon und die

ersten Hälfte des zehnten Jahrhunderts ein zwischen den Königen Burgund und Frankreich streitiges Gebiet, in welchem bald die eine, bald die andere Macht vortrug, bis um das Jahr 965 Lothar von Frankreich bei Gelegenheit der Vermählung seiner Schwester Mathilde mit Konrad von Burgund diesem Lyon zur Mitgift gab oder, wie man wohl richtiger sagt, auf seine Ansprüche auf das umstrittene Land verzichtete¹⁾. Dem entsprechend gelang es denn Konrad, nachdem schon von 949 bis 963 sein Bruder Burchard I. auf dem erzbischöflichen Stuhl von Lyon gesessen hatte, im Jahre 978 die Erhebung seines natürlichen Sohnes Burchard II. zu der gleichen Würde durchzusetzen²⁾. Burchard II. war noch ein Knabe, als er zum Erzbischof ernannt wurde, und hat dies Amt mehr als ein halbes Jahrhundert bekleidet — eine lange Zeit, in der er sich mit seinem Vater und später mit seinem Bruder König Rudolf III., soviel wir sehen können, durchweg im besten Einvernehmen befand. Zahlreiche Urkunden, namentlich des letzteren, sind auf seine Fürbitte ausgestellt³⁾; in einem Diplom für Cluny vom Jahre 998 wird er als Erzkanzler des Reiches genannt⁴⁾; endlich war er schon unter seinem Vater Propst und mindestens seit 996 Abt des überreichen Klosters St. Maurice im Wallis, das unter dem besonderen Schutze des Königthums und zu den Königen Konrad und Rudolf in den nächsten Beziehungen

Westhälfte des Erzbisthums in ihren politischen Beziehungen zum deutschen Reich und zur franz. Krone (Münster 1878); Bernard in der Einleitung zum Cartulaire de Savigny S. XLIV ff. und ebenda II, 1070; endlich eine nachgelassene Schrift von Bernard, Hist. territoriale du Lyonnais (Recueil de mém. et docum. sur le Forez, publ. par la soc. de la Diane Bd. II und folgende). In der letzteren Schrift sind die Ansichten früherer Forscher, namentlich von de la Mure, Histoire des ducs de Bourbon et des comtes de Forez (herausgegeben von Chantelauze, Paris 1860—68, 3 Bde.), wonach schon im 10. und 11. Jahrhundert der große pagus Lugdunensis in 3 Comitata Lugdunensis, Rodanensis (von Roanne) und Foriensis (von Forez) unter eigenen Grafen zerfallen wäre, genügend zurückgewiesen.

¹⁾ Chron. S. Benigni Divion. SS. VII, 236. Daraus Hugo Flav. I und II, 29, SS. VIII, 364, 401, — nicht umgekehrt, wie Pflüger S. 25, N. 1 sagt.

²⁾ Hugo Flav. SS. VIII, 367: in Lugdunensi ecclesia promotus erat ad episcopatum Burchardus, Rodulfi regis frater, Conradi ex concubina filius. Hic episcopatum . . . in infantia adeptus est. Daß Konrad ihn in zahlreichen Urkunden seinen filius, Rudolf seinen frater nennt, beweist natürlich nichts gegen seine uneheliche Geburt, und es ist bare Willkür, wenn Gingins-la-Sarraz (Les trois Burchards, Mém. et doc. de la Suisse Romande XX, 324) mit einer Eiderheit, als wenn es sich um eine urkundlich bezeugte Thatfache handelte, behauptet, er sei ein Sohn Konrads und seiner ersten Gemahlin Abelania (vgl. über dieselbe Dümmler, Otto d. Gr. S. 376, N. 1), der durch die nachfolgende Ehe legitimirt sei. Auch was Gingins a. a. D. S. 328 über die Grafenverhältnisse in Lyon sagt, ist ganz haltlos und hat auch Steinborff I, 134, N. 5 irre geführt, wie sich aus den unten folgenden Darlegungen ergibt.

³⁾ Vgl. z. B. Chevalier, Cart. de St. André-le-Bas S. 249, 251; Mém. et docum. de la Suisse Romande I, 151, XXIX, 51, Cart. de Savigny N. 638.

⁴⁾ Vgl. Gingins-la-Sarraz a. a. D. S. 331, N. 4. Im J. 997 erscheint noch Anselm als Erzkanzler; Hübner, Schweiz. Urkundenregister N. 1175.

stand ¹⁾. Es ist begreiflich, daß unter diesen Umständen die Macht des Erzbischofs in seiner Diocese und der Einfluß des Königthums auf das Erzkist sich gegenseitig stützen und steigern mußten.

Nichtsdestoweniger ist es gerade unter Erzbischof Burchard II. zur Ausbildung einer erblichen Grafengewalt im Gebiete von Lyon gekommen. Ueber die näheren Umstände, unter denen das geschehen ist, sind wir freilich nicht unterrichtet; nur soviel ist klar, daß die Grafen von Lyon, deren Reihe mit Artald I., dem Sohn eines Gerard, in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts beginnt ²⁾, wesentlich auf Kosten der Kirche emporgekommen sind. Artald selbst hat das eingestanden: in zwei Urkunden aus seinen letzten Lebensjahren spricht er von den vielen Vergehen, die er sich in der übersäumenden Gluth seiner Jugend gegen die Kirchen Gottes habe zu Schulden kommen lassen ³⁾, erinnert er sich reumüthig der zahlreichen Uebel, die er ihnen bei Erwerbung und Behauptung seiner Macht zugesügt habe ⁴⁾. Durch reiche Schenkungen an die Collegiatkirche von St. Irenäus zu Lyon und an Kloster Savigny hat er seine Jugendschuld zu sühnen versucht: dessenungeachtet war es ein sehr bedeutender Besitz ⁵⁾, den er nebst den gräflichen Rechten bei seinem um den Ausgang des zehnten Jahrhunderts erfolgten Tode seinem Sohn und Erben Gerard II. hinterließ. Dieser Gerard, der nach einigen, freilich nicht ganz sicher verbürgten Nachrichten anfangs unter der Vormundschaft eines zweiten Gemahles seiner Mutter gestanden zu haben scheint, etwa seit 1015 aber jedenfalls in den selbständigen Besitz seines Erbes gekommen ist ⁶⁾, war es nun, der ganz in der traditionellen Politik all dieser burgundischen Dynastengeschlechter das Gebiet von Lyon sich dadurch völlig zu unterwerfen strebte, daß er die erzbischöfliche Gewalt an sein Haus brachte.

Etwa ein Jahr vor seinem königlichen Bruder, am 10. Juni ⁷⁾ 1031, starb Erzbischof Burchard II. ⁸⁾. Er selbst und, wie man

¹⁾ Burchard als Propst von St. Maurice 983, Fibber N. 1127, als Abt 997, ebenda N. 1174; als Propst folgt ihm 996 Anselm von Aosta, ebenda N. 1166. Ueber die Beziehungen des Klosters zum König s. z. B. Fibber N. 1174: Rudolf III. „sub cuius regimine Agauni abbacia fore dignoscitur“. Aber ein Besitz des Erzkistens von Lyon, wie Blümke S. 17 meint, ist St. Maurice keineswegs gewesen.

²⁾ Vgl. über die Abstammung derselben den Excurs zur Genealogie burgundischer Dynastengeschlechter § 2.

³⁾ Urkunde von 993 bei de la Mure III, 7: cognoscens se multum deliquisse fervens adhuc et bulliens in juvenili aetate circa Dei loca.

⁴⁾ Urkunde von c. 991, Cartul. de Savigny N. 437: reminiscens malorum omnium, quae tam pro acquisitione quam etiam pro defensione honoris mei contra Dei praecepta egi.

⁵⁾ Vgl. Hüffer S. 27, Nr. 2.

⁶⁾ S. den angeführten Excurs.

⁷⁾ Den Todestag, 4 id. Junii, giebt das Obituar. eccl. Lugdunens. (ed. Guigue) S. 52.

⁸⁾ Ueber die folgenden Ereignisse ist Rod. Glab. V, 4, SS. VII, 70 unsere Hauptquelle. Er erzählt: fuit igitur in supra taxatis diebus dissensio per-

annehmen darf, auch der König, hatten offenbar einen Verwandten, Burckard III., Bischof von Aosta, der, wie wir sehen werden, dem Hause Savoyen angehörte und als der Nefte ¹⁾ des Verstorbenen bezeichnet wird, für die Nachfolge in Lyon wie in St. Maurice in Aussicht genommen; man darf das aus dem Umstande schließen, daß er dem Oheim schon seit mehr als einem Jahrzehent als

maxima post mortem Burcardi archipraesulis Lugdunensis de praesulatu ipsius sedis, quam plures non justis appetebant meritis. Sed instinctu superbae elationis primus omnium praedicti Burcardi nepos, eiusdem aequivocus, supra modum superbissimus, relicta sede propria Augustanae civitatis, procaciter Lugdunensem arripuit. (Qui post multas perpetratas nequicias captus a militibus imperatoris, perpetuo est condemnatus exilio.) Post ipsum vero quidam comes Geraldus suum filium puerulum quendam arroganter ibidem sola praesumptione auctore substituit, et ipse post modicum, non ut pastor ovium, sed veluti mercennarius, in fugam versus delituit. Quae omnia dum perlata fuissent Romano pontifici, suggestum est ei a viris fidelibus, ut sua auctoritate patrem Odilonem, Cluniensis monasterii abbatem, ibidem eligeret consecrari pontificem. Sic enim totius cleri ac plebis optans acclamabat devotio. Qui protinus mittens eidem patri palleum simul et anulum, imperavit eundem praedictae civitatis fore archiepiscopum. Sed vir religiosus suae humilitatis adtendens propositum, omnimodis renuit fieri. Palleum tamen et anulum suscipiens, illi, qui Deo dignus existeret, reservavit futuro pontifici ejusdem sedis. Das betreffende päpstliche Schreiben an Odilo ist uns erhalten; es ist natürlich nicht von Gregor VI. (1045—1046) erlassen, wie Hugo Flav. II, 30, SS. VIII, 403 sagt, sondern von Johann XIX., also vor 1033 (Jaffé Reg. pont. 3115). Da nun die Gefangennahme Burckards, der 1034 im Besitz von Lyon ist, erst in 1036 fällt (Herim. Aug. 1036), so scheint in Rodulfs Erzählung ein grober chronologischer Widerspruch zu bestehen. Demgemäß haben Steinbock I, 134, N. 2 und Hüffer S. 30 ff. im ganzen übereinstimmend angenommen, daß das Einschreiten des Papstes dem Auftreten Burckards III. vorangehe, Gerolds Sohn aber erst nach dessen Verhaftung sich der Gewalt bemächtigt habe. Mir scheint dies ganz undenkbar. Wenn nach dem Tode Burckards II. nur ein Präbident auf den erzbischöflichen Stuhl vorhanden gewesen wäre — Burckard III. —, wie könnte Rodulf von einer diessensio permaxima post mortem archipr. Burcardi reden? Er motivirt das Einschreiten des Papstes ausdrücklich mit dem Auftreten beider Bewerber und den daraus resultirenden Wirren. Und nur so ist es auch bei den Machtverhältnissen in Burgund verständlich: wie der Papst — noch dazu Johann XIX. — dazu hätte kommen sollen, eigenmächtig und ohne besondere Veranlassung einen Erzbischof von Lyon zu ernennen, ist absolut nicht einzusehen. Die ganze anscheinende chronologische Confusion löst sich, wenn man den oben eingeklammerten Satz: qui post multas — exilio, als eine Parenthese behandelt, in der Rodulf das spätere Schicksal Burckards III. vorwegnimmt und demgemäß das folgende post ipsum auf das vorangegangene primus omnium bezieht. Dann ist Alles in Ordnung, und ich glaube, eine solche Nachlässigkeit in der Erzählung, wie sie z. B. bei Thietmar von Merseburg ganz gewöhnlich ist, wird man Rodulf eher zutragen dürfen, als ein großes chronologisches Versehen und eine völlig verkehrte Motivirung der Ereignisse. Ich habe danach den Text zu ordnen kein Bedenken getragen.

¹⁾ Rod. Glab. a. a. O.: praedicti Burcardi nepos. Näheres über das verwandtschaftliche Verhältnis ist nicht bekannt, zu beachten aber, daß er als nepos Burckards II. auch nepos von dessen Bruder König Rodulf III. war. Ueber seine Abstammung s. unten.

Propst in dem letzteren Kloster zur Seite gestellt war¹⁾). Burchard, der ein energischer und stolzer Mann war, von dessen Lebenswandel aber das übereinstimmende Zeugnis eines deutschen und eines französischen Berichterstatters nur das schlechteste zu berichten weiß — einen Tyrannen und Heilighumschänder, einen Kirchenräuber und einen unzüchtigen Ehebrecher nennt ihn Hermann von Reichenau²⁾ —, verließ denn auch, sobald er den Tod seines Oheims erfahren hatte, Aosta und eilte nach Lyon, um sich des erzbischöflichen Stuhles zu bemächtigen. Ihm trat Graf Gerard³⁾ entgegen, der seinen eigenen Sohn, einen Knaben, als Candidaten aufstellte und, wie es scheint, auch eine Zeit lang das Erzbisthum in seine Gewalt brachte. Während der Kämpfe, die nun ausbrachen, suchte die kirchliche Reformpartei, der es auch in der Diocese von Lyon nicht an Einfluß fehlte⁴⁾, und die weder den übelbeleumdeten Bischof von Aosta, noch den kindlichen Sohn des Grafen auf dem erzbischöflichen Stuhle zu sehen wünschte, den Papst zum Einschreiten zu bewegen; und in der That gelang es ihren Bemühungen, Johann XIX. zum Erlaß eines Schreibens an Odilo von Cluny zu bewegen, durch welches er den großen Reformabt zum Erzbischof ernannte und ihn unter gleichzeitiger Uebersendung von Ring und Pallium zur Uebernahme des Amtes aufforderte. Indessen Odilo war viel zu einsichtig, um seine gesicherte und einflußreiche Stellung an der Spitze der mächtigen Congregation von Cluny mit der gefährdeten eines Erzbischofs von Lyon zu vertauschen, um die er noch dazu mit zwei bedeutenden Rivalen erst zu kämpfen gehabt hätte; nach dem Glanz der bischöflichen Mitra trugen die großen Führer der Reformpartei für sich selbst wenigstens überhaupt kein Verlangen, wie wir schon an dem Beispiel Poppo's von Stablo erfahren haben⁵⁾. So lehnte denn Odilo die Aufforderung des Papstes ab, und während er Ring und Pallium behielt, um sie dereinst einem würdigeren Nachfolger Burchards II. aufzustellen, gelang es dem

1) So zuerst 1022, Sibber N. 1263; vgl. auch N. 1257. Abt, Propst und König handeln in beiden Fällen gemeinsam.

2) Herim Aug. 1034: archiepiscopum Burghardum, hominem genere nobilem et strenuom, sed per omnia scelestum et sacrilegum; 1036: Burghardus, Lugdunensis archiepiscopus, immo tyrannus et sacrilegus, ecclesiarum deprædator, adulter incestuosus. Vgl. Rod. Glab. S. 55, N. 8.

3) Rod. Glab. a. a. D.: quidam comes Geraldus. Mit Steindorff I, 134, N. 5 an den Grafen Gerold von Genf zu denken (vgl. oben S. 46, N. 6), liegt nach allem, was wir gehört haben, keinerlei Veranlassung vor.

4) Das erkennt man aus der heftigen Opposition gegen Cluny, die 1025 in der Erzbischofse von Lyon auf dem Concil zu Anse zu Tage trat; vgl. Bb. I, 147. Daß die fideles viri, welche nach Rod. Glab. a. a. D. in Rom die Ernennung Odilo's anregen, der Reformpartei angehörten, wird niemand bezweifeln: es sind offenbar dieselben, die 1042 die Erhebung Galinarde's, eines Mönches aus dem Reformkloster St. Benignus zu Dijon, auf den erzbischöflichen Stuhl betreiben und sie 1046 durchsetzen.

5) Vgl. Bb. I, 275.

Bischof von Aosta, den er offenbar nicht für einen solchen erachten konnte, seiner Gegner Herr zu werden und den Grafensohn zur Flucht aus der Stadt zu nöthigen. Im Jahre 1034 erscheint Durdard als der alleinige Inhaber des erzbischöflichen Stuhles; in der burgundischen Erbfolgefrage scheint er, wie wir schon erwähnten¹⁾, ein Gegner der deutschen Ansprüche gewesen zu sein. Der Gegensatz zwischen den Erzbischöfen und den Grafen von Lyon war durch die berichteten Ereignisse jedenfalls bedeutend verschärft worden; die Kämpfe zwischen ihnen dauerten durch das ganze 11. und 12. Jahrhundert fort und haben während des letzteren für den Prozeß der Ablösung des Lyonnais vom Reich eine große Bedeutung gewonnen.

Sehr mangelhaft unterrichtet sind wir für den Anfang des 11. Jahrhunderts über die beiden kleinen Bisthümer und Grafschaften von Valence und Die, welche im Norden von Vienner Gebiet, im Süden von dem Machtbereich der Markgrafen von der Provence begrenzt waren, ohne doch in den letzteren selbst einbezogen zu sein. Was den ersteren Bezirk betrifft, so ist in den letzten Jahren Rudolfs III. wenigstens Bisthum und Grafschaft in den Händen eines und desselben Geschlechtes und damit ein Zustand geschaffen, der dem Königthum gewiß nur wenig Einfluß übrig ließ: Bischof Pontius von Valence, der Nachfolger des früher erwähnten Wigo, der etwa seit 1030²⁾ auf diesem Stuhle nachweisbar ist, wird urkundlich als Sohn des Grafen Adhemar von Valence genannt³⁾. Sein Nachfolger Gontard, der vielleicht gleichfalls diesem Hause angehört — wenigstens ist der Name in demselben sehr geläufig —⁴⁾, ist vollkommen Herr der Stadt, die er geradezu als „unsere Stadt Valence“ bezeichnet⁵⁾.

Noch weniger wissen wir über das benachbarte Gebiet von Die. Den bischöflichen Stuhl daselbst hat im Jahre 1037 Cuno

¹⁾ S. oben S. 17, N. 2.

²⁾ So nach der gewöhnlichen Annahme vgl. Chevalier, Notice chronol. histor. sur les évêques de Valence (Valence 1867) S. 6. Er ist zugegen bei der Dotation von Talloires, die Ermengard „ex permissione senioris mei Rodulfi“, d. h. doch wohl noch bei dessen Lebzeiten, aber auch in Anwesenheit Leodegars von Vienne, also c. 1031, vorgenommen hat, vgl. Cartul. de Savigny N. 639.

³⁾ Mabillon, Ann. ord. S. Benedicti IV, 418, Schenkung des Adhemarus comes et uxor ejus Rotildis mit ihren Söhnen Pontio episcopo u. s. w. an Cluny von 1037. — Ueber das Geschlecht der Grafen, das Gingsinla-Carraz als zu den Bosoniden gehörig betrachtet, s. Chevalier a. a. O. S. 10; Adhemars Vater Lambert kommt 955 vor, s. Mabillon a. a. O. IV, 30.

⁴⁾ Der Urgroßvater und ein Bruder des Pontius heißen so.

⁵⁾ S. seine Urkunde bei Giraud, Essai sur l'hist. de St. Barnard pr. I, 120: „civitas nostra Valentina“. Freilich beschränkt ihn schon die Bürgererschaft; er urkundet „acclamante et collaudante tota civitate“.

inne¹⁾; einem Grafen von Die, des Namens Wilhelm, begegnet man erst im Jahre 1074²⁾. Damals ist an Stelle eines schismatischen Bischofs einer der eifrigsten Parteigänger Gregors VII., Hugo, später Erzbischof von Lyon, getreten; wir erfahren, daß, als er gewählt wurde, sämmtliche Güter des Bisthums in Laienhänden waren, so daß der bischöfliche Hof von seinen Einkünften nicht zu existiren vermochte³⁾, daß erst Hugo hier eine glückliche und erfolgreiche Restaurationspolitik begonnen hat. Danach darf man vermuthen, daß es in unserer Zeit jedenfalls nicht besser gestanden hat und daß auch hier das Emporkommen der weltlichen Dynastien wesentlich auf Kosten des Kirchengutes erfolgt ist.

Erst in den östlichsten Landschaften des Burgunderreiches, die im Süden zur Metropole von Tarentaise, weiter nördlich auf dem Boden der Bisthümer Vevay, Lausanne und Basel zur Metropole von Besançon gehören, betreten wir ein Gebiet, in dem auch unter den letzten rudolfingischen Herrschern noch eine beträchtliche unmittelbare Machtentwicklung des Königthums sich nachweisen läßt. Fast ausschließlich in diesem Gebiet bewegt sich Rudolf III.: in den großen Klöstern St. Maurice⁴⁾ und Peterlingen⁵⁾, in den Pfälzen oder Königshöfen von Aiz⁶⁾, Siazum⁷⁾, Pinprinza⁸⁾,

¹⁾ Giraud a. a. O. I, 62, N. 33.

²⁾ Reg. Gregor. I, 69, Jaffé Biblioth. II, 87: Guilielmo Diensi comiti.

³⁾ Hugo Flavini. l. II, SS. VIII, 411: res episcopii direptae, ita ut non invenerit, unde vel uno die de redivitibus domus episcopalis vivere potuerit; ita omnia attriverant, qui ante eum fuerunt, adeo ut de omnibus totius episcopatus aecclesiis vix unam haberet domus episcopalis aut mater ecclesia, cum fere omnes possiderentur a militibus et secularibus. Ueber die Beziehungen des Grafen zum Bischof vgl. den in N. 2 angeführten Brief Gregors. Die Epoche des letzteren scheint überhaupt für die Machterweiterung des burgundischen Episcopats und die hervorragende Stellung, die der letztere später einnimmt, entscheidend gewesen zu sein.

⁴⁾ Vgl. Hibber, Schweizer. Urkundenregister N. 1174, 1175, 1177, 1182, 1188, 1226, 1253. Chevalier, Cart. de St. André-le-Bas S. 2497

⁵⁾ Hibber N. 1234, 1299; Chevalier S. 252.

⁶⁾ Hibber N. 1235; Chevalier S. 182. In der ersten in Aiz ausgestellten Urkunde schenkt der König an Ermengard u. A.: Aquis villam sedem regalem (eben Aiz-les-Bains), Anassiacum fiscum meum indomiticatum (Annecy), Roudam (Rue), abbatiam montis Jovensis S. Petri (St. Pierre des Mont Joux), Font „regale castellum“ (im Kanton Freiburg), Yvonant, Neufchâtel (Novam Castellum regalissimam sedem), Auvernier und St. Blaise. Die Schenkung von Aiz wird wiederholt 1016 in Straßburg bei Gelegenheit der Zusammenkunft mit Heinrich II. (denn in dies Jahr muß nach dem a. regni 24, civ. Argentina trotz des a. inc. 1014 die Urkunde bei Chevalier S. 253 gesetzt werden, die deshalb auch Jahrb. Heinrichs II., Bd. III, 30 hätte angeführt werden müssen); hier kommen noch hinzu Lemmingis (Lémenc bei Chambéry), Camefriaro (wo?) und castrum B. Cassiani (St. Cassin bei Chambéry). Die in Hibber N. 1235 genannten Güter hat Ermengard an Bienne geschenkt; s. Hibber, Urkundenregister Bd. II S. L.

⁷⁾ Hibber N. 1155, nach Menle Karte N. 37 im Gau von Tarentaise.

⁸⁾ Hibber N. 1274, 1287. Es ist Bümplitz bei Bern.

Bimpeningis¹⁾, Orbe²⁾, Cudrefin³⁾, Bevey⁴⁾, Murten⁵⁾, gelegentlich auch in den Bischofsstädten Lausanne⁶⁾ und Basel⁷⁾ nimmt er Quartier. Hier verfügt er noch über reiches Kirchengut; keine Schenkung von St. Maurice wird vorgenommen, ohne daß er seine Zustimmung erteilt; Peterlingen und Romainmotier⁸⁾, beides Klöster der Congregation von Cluny, stehen unter seinem besondern Schutze; Montier Grandval⁹⁾ kann er an Basel, St. Pierre¹⁰⁾ des Montjoux auf eine Gemahlin Ermengard verleißen; was er an Domänen vergibt oder in reichlicher Dotation, in der Voraussicht seines unbeerbten Todes seiner zweiten Gattin als Witthum bestellt, liegt zum bei weitem überwiegenden Theil in diesen Gebieten und in dem Nachbargau Savoyen¹¹⁾. Man begreift nun, weshalb es vorzugsweise diese Gegenden sind, in denen sich, wie wir hörten, Odo nach dem Tode Rudolfs festzusetzen sucht, weshalb der Kampf um die Krone Burgunds in ihnen ausgefochten wird und zur Entscheidung gelangt.

In diesem ganzen Reich giebt es denn auch nur ein weltliches Geschlecht, das es zu größerer Machtentfaltung gebracht hat: es ist das Haus, dessen Nachkommen heute die italienische Krone tragen.

Unendlich viel, aber unendlich wenig brauchbares ist über die Genealogie des Hauses Savoyen, fast der einzigen in Europa regierenden Dynastie, die noch heute im Besiz von Gebieten ist, welche sie mindestens seit dem Anfang des 11. Jahrhunderts beherrscht hat, geschrieben und gestritten worden. Humbert, den

¹⁾ Hibber N. 1259, nach ihm Bampigny nordwestlich von Morges, nach Menke a. a. O. am Nordende des Bieler Sees.

²⁾ Hibber N. 1189, 1231, 1236, 1264, 1295, Chevalier S. 251; südwestlich vom Neuenburger See.

³⁾ Hibber N. 1184, am östlichen Ufer des Neuenburger Sees.

⁴⁾ Hibber N. 1237, 1242, Chevalier S. 255.

⁵⁾ Hibber N. 1245. — Wo liegt Logis castello, wo Irmgard nach Chevalier S. 253 (vgl. auch Böhmer, Reg. Karol. 1530) eine reiche Schenkung — St.-Pierre d'Aubigny, Milans, Conflans und Neuchâtel-en-Savoie — erhält?

⁶⁾ Hier war die Krönung Rudolfs nach Hibber N. 1237; über den reichen Besitz des Königs in der Gegend von Lausanne vgl. man z. B. Hibber N. 1253.

⁷⁾ Hibber N. 1183.

⁸⁾ Vgl. Hibber N. 1163, 1196, 1232, 1234, 1236, 1242, 1298.

⁹⁾ Hibber N. 1183, 1186.

¹⁰⁾ S. oben S. 59, R. 6.

¹¹⁾ Außer den in den vorhergehenden Notizen erwähnten Urkunden vgl. man noch u. A. Hibber N. 1187 (der Hof Münzingen im Oberaargau erst an die Königin Agiltrud, dann an den Pfalzgrafen Ehuono vergabt), Hibber N. 1175, 1182 (Gut am Genfer See), 1221 (Gut bei Martigny). — Pfalzgraf Ehuono kommt außer in der zuerst erwähnten Urkunde auch in Hibber N. 1186 vom Jahre 1000 vor; 1002 ist Albalbert Pfalzgraf, vgl. Régeste Genevois S. 41, N. 144; er wird identisch sein mit dem 1001, Hibber N. 1189, offenbar in hofgerichtlicher Thätigkeit begehenden marchio Adalbertus. Sonst ist mir über beide Männer wie über die Stellung des Pfalzgrafen im burgundischen Reiche für unsere Zeit wenig bekannt. Adalbertus marchio kommt auch in der Urkunde Hibber N. 1238 vor.

sicheren Ahnherrn des Hauses, den Zeitgenossen Rudolfs III. und Konrads II., dem spätere Chroniken den Beinamen Weißhand geben, haben die Einen, anknüpfend an alte, aber gänzlich grundlose Familientraditionen, zum Sohne eines mythischen Berold gemacht, der, aus Sachsen stammend, ein Abkömmling Herzog Widukinds, unter Rudolf III. als kaiserlicher Feldhauptmann und als Vizekönig im burgundischen Reiche gewaltet haben soll. Andere hielten ihn für einen Sohn des uns bekannten Grafen Otto Wilhelm von Burgund und gewannen so für das Königthum, das in unserm Jahrhundert den nationalen Gedanken der italienischen Einigung vertrat, eine willkommene Abstammung von den italienischen Königen Berengar II. und Adalbert, die man als die Repräsentanten desselben nationalen Gedankens im Zeitalter Otto's I. zu betrachten liebte. Wieder Andere benutzten die Thatsache, daß Karl Konstantin, Graf von Vienne, der Sohn Kaiser Ludwigs des Blinden, einen Sohn des Namens Humbert hatte, um den ersten Savoyer in der einen oder der anderen Combination (denn auch darüber existiren Varianten) als den Entel dieses Humbert zu bezeichnen und so für das Haus, das er begründete, gar eine Anknüpfung an die Karolinger herbeizuführen.

Weder die eine noch die andere dieser Theorien verdient meines Erachtens, daß man sich heute noch eingehend mit ihr beschäftige; mehr als zu viel Raum hat der jüngste italienische Forscher, zugleich der erste Italiener, der diese Dinge mit besonnener Nüchternheit zu betrachten sich entschließen konnte, Domenico Carutti, auf die Widerlegung der halt- und oft gehaltenen Vermuthungen, mit denen ihre Urheber operiren, verwandt¹⁾. Er hat zugleich das Verdienst, durch nahezu vollständige Sammlung und kritische Benutzung der Urkunden, bei verständiger Ignorirung der Nachrichten werthloser später Hauschroniken oder gefälschter Dokumente, den Weg gezeigt zu haben, auf dem allein zum Ziele zu kommen ist. Die nachfolgenden kurzen Darlegungen können sich im wesentlichen an die Ergebnisse seiner Untersuchungen anschließen, die nur in Bezug auf einige minder wichtige Nebenfragen der Berichtigung bedürfen.

Das Haus Savoyen hat mit großer Zähigkeit für seine Söhne, insbesondere seine erstgeborenen, an den beiden Namen Humbert und Amadeus festgehalten; von Humbert Weißhand an

¹⁾ Carutti, Il conte Umberto I (Biancamano). Ricerche e Documenti, Firenze 1878 (Separatdruck aus dem Archivio Storico Italiano, Ser. IV, I, II). In dieser Abhandlung hatte der Verfasser weder die Monumenta Germaniae historica (statt ihrer nur ältere Drucke der einschlägigen Quellen), noch die neuesten französischen und schweizerischen Urkundenpublikationen benutzt; beides ist nachgeholt in den Ergänzungen und Berichtigungen seines Aufsatzes, die im Archivio storico Italiano, Ser. IV, X veröffentlicht sind. Unbekannt geblieben sind ihm auch jetzt die deutschen Arbeiten von Schröder, Gregor VII. und sein Zeitalter, Bb. VI, 148 ff., 272 ff., und Blümke S. 7 ff.

bis auf König Umberto I. führt eine lange Reihe von Fürsten den einen oder den anderen; bis auf die Zeit Amadeus' VIII., des ersten Herzogs, findet man unter dreizehn ältesten Söhnen dreimal einen Prinzen Humbert, siebenmal einen Amadeus¹⁾. So werden denn auch zwei Grafen, Amadeus und Humbert, die in einer Urkunde König Konrads, wahrscheinlich vom Jahre 977²⁾, nebeneinander als Zeugen genannt werden, mit großer Wahrscheinlichkeit als die ältesten, bestimmter zu erkennenden Glieder unseres Hauses bezeichnet werden können³⁾. Das letztere erscheint also, gleichviel ob man jene beiden Grafen als Brüder oder⁴⁾ als entferntere Verwandte zu betrachten vorzieht, schon in der zweiten Hälfte des zehnten Jahrhunderts in zwei verschiedene Linien getheilt. Die eine derselben, 977 vertreten durch Humbert, besaß die Grafschaften Savoyen und Belley; der Sohn Humberts I. aus seiner Ehe mit einer gewissen Gisela ist Amadeus II., der Gemahl einer gleichfalls nicht näher bekannten Adela, der im Besitz derselben Grafschaften bis 1030 nachweisbar ist; nach seinem Tode gingen die Amtsrechte, vielleicht auch ein Theil der Güter, die ihm gehört hatten, an den anderen Zweig des Geschlechtes über. In dem letzteren, der 977 durch Amadeus I. repräsentirt wurde, pflanzte sich demnach durch Humbert II. Weißhand, den man zwar nicht mit voller Sicherheit, aber doch mit großer Wahrscheinlichkeit als Sohn Amadeus' I. betrachten darf, das Geschlecht fort⁴⁾.

¹⁾ Daraus folgt natürlich nicht, daß jeder in burgundischen Urkunden in angesehener Stellung begegnende Amadeus oder Humbert unserem Geschlecht angehört haben muß. Und so vermiße ich denn auch für die ältesten Namen in dem Stammbaum, den Carutti aufgestellt hat, die nöthige Gewähr. Daß ein Amadeo, der an einer hofgerichtlichen Verhandlung von 926 zu St. Gervais Theil nimmt (Hibber N. 992) sein Ahnherr sei, hat außer dem Namen nichts für sich. Und daß ein Humbert, der 943 in einer Urkunde König Konrads, betreffend eine Klage Cluny's gegen Karl Konstantin von Vienne (Cartul. de Cluny I, 579), genannt wird, der Sohn dieses Amadeus sei, kann sogar direkt als unwahrscheinlich gelten: er unterschreibt gleich hinter dem Grafen Leotard von Macon und wird trotz der wenig durchschlagenden Einwendungen Carutti's (Arch. stor. ital. IV, 10, 174) als des letzteren jüngerer Bruder gelten müssen, dessen Anwesenheit am königlichen Hofe gerade für das Jahr 943 durch die Urkunde Hibber N. 1022 sehr wahrscheinlich gemacht wird.

²⁾ Carutti, Umberto S. 165, N. 1.

³⁾ Allerdings würde man noch ein Glied höher hinaufkommen, wenn die von Carutti, Umberto S. 144, nach Dubouché angeführte Urkunde von 930 wirklich nicht bloß die in einem datenlosen Dokument für St. Andreas von Bienne (Carutti S. 165) begegnende Formel „regnante Amedeo comite“, sondern in der That noch den Zusatz „filio Humberti“ oder dergl. hätte. Allein dies scheint mir, solange jene Urkunde nicht zu Tage gekommen ist, keineswegs hinlänglich sicher verbürgt; wie oft sich ältere Genealogen derartige willkürliche Zusätze erlauben, um ein System zu stützen, ist zur Genüge bekannt.

⁴⁾ Für alles Vorstehende verweise ich auf die Ausführungen Carutti's, wo die Belege zusammengestellt und erläutert sind. Zweifelhaft ist mir dagegen, abgesehen von einigen Persönlichkeiten geringerer Wichtigkeit, auf die ich nicht näher eingehe, die Einbeziehung der Adelama, Gemahlin König Konrads von Burgund, in den savoyischen Stammbaum. Die Gründe, welche für diese An-

Humbert II. ist schon 1025 Graf von Aosta¹⁾; auch die Grafschaft Maurienne, die 1036 in seinem Besitz ist, hat er wahrscheinlich schon seit längerer Zeit innegehabt²⁾; durch seine Vermählung mit Ancilia, die eine Tochter des Grafen Udalrich von Lenzburg im Aargau gewesen sein muß³⁾, wird er auch im Wallis zu allodialeem Besitz gekommen sein.

Indem nun die erwähnten vier Comitate, d. h. ein fast geschlossenes Gebiet, das sich von dem Südfuße des Schweizer Jura bis in das Thal von Aosta und an die Grenze des italienischen und burgundischen Reiches erstreckte, sich in der Hand Humberts Weißhand vereinten, war dieser ohne Frage einer der mächtigsten Magnaten in den letzten Jahren Rudolfs III. geworden. Seinen Einfluß auf den König hatte denn auch dies Geschlecht benutzt, um — nach uns schon bekanntem Vorbild — seine jüngeren Söhne mit dem Besitz von Bisthümern innerhalb seines Machtbereiches zu versorgen. Schon der Bischof Odbo von Belley, der um das Jahr 1000 diesen Stuhl innehat, gehört wahrscheinlich unserem Hause an⁴⁾; sicher entstammt demselben sein Nachfolger Aimo, ein Sohn Amadeus' II., der bis gegen das Ende der vierziger Jahre des elften Jahrhunderts nachweisbar ist⁵⁾. Ein Oheim

nahme beigebracht werden können, sind ganz unzureichend, und Carutti hätte, nachdem er selbst die Grundlage, von der er eigentlich ausgegangen war, als hinwiegend erkannt hat (Arch. stor. ital. IV, 10, 303), daran nicht festhalten sollen.

¹⁾ Carutti, Umberto, S. 171, 172, 177.

²⁾ Carutti, Umberto, S. 99. Daß erst Konrad II. dem Grafen diesen Comitatus gegeben habe, ist eine ganz willkürliche Annahme Carutti's, zumal der Besitz von Gütern in demselben durch Humbert schon für eine frühere Zeit feststeht.

³⁾ Daß Ancilia, die als Gemahlin Humberts durch Carutti festgestellt ist, eine Schwester Udalrichs von Lenzburg war, beweist sich so. Zu den Söhnen Humberts gehört Bischof Aimo von Sitten, s. unten; dieser aber schenkt in einer Urkunde von 1052 (Mém. et docum. de la Suisse Romande XVIII, 341, Gibber N. 1369, an sein Kapitel „per manum advocati mei comitis Oudalrici“ Güter „quas ab avunculo meo comite Oudalrico habui hereditate“, und daß hier Udalrich von Lenzburg zu verstehen ist, zeigt eine uns erhaltene Schenkungsurkunde desselben für Aimo (ebenda XVIII, 346, Gibber N. 1307). Udalrich war danach im Wallis reich begütert; aber seine Grafschaft lag wohl im Aargau; hier ist seine Stammburg südlich von der Habsburg; hier botirt er 1036 das Stift Beromünster, das er unter der Vogtei seines Neffen Arnold (Arnolf) stellt (Gibber N. 1304), und eben dieser Arnold ist 1055 wohl noch bei seinen Lebzeiten sein Nachfolger im Comitatus des Aargau geworden (St. 2386); vgl. Steindorff, Jahrb. Heinrichs III. Bd. II, 108; Boos, Urkundenbuch der Stadt Aarau S. IX. Was Niedweg, Gesch. des Collegiatstiftes Beromünster, S. 28 ff., aus der Urkunde von 1052 herausliest, steht einfach nicht darin.

⁴⁾ Vgl. Carutti, Umberto, S. 103, 104 und die ihm nur im Auszuge bekannte, aber schon bei Chevalier, Docum. inédits des 9. 10. et 11. siècles relatifs à l'église de Lyon (Lyon 1867), S. 15, vollständig gedruckte Urkunde, in der er „quidam illustris stemmate ecclesiae Belicensis onomate Odbo praesul“ genannt wird.

⁵⁾ Gallia Christiana XV, 610, Archiv. stor. ital. IV, 10, 309.

des letzteren, Bruder Amadeus' II., ist der uns schon bekannte Bischof Burchard von Aosta, der um 1022 zur bischöflichen Würde gelangt ist und sich später zum Erzbischof von Lyon aufschwang. Er gehört derjenigen Linie des savoyischen Hauses an, welche ihre Machtstellung wesentlich in die Hände des anderen Zweiges des Geschlechtes übergehen sah; es mag damit zusammenhängen, daß er eine Politik befolgte, welche der sonst in diesem Hause üblichen und durch den glücklichen Erben Humbert II. Weißhand vertretenen geradezu entgegengesetzt war¹⁾. Zu diesen drei Bischöfen aus der savoyischen Dynastie kam später, aber wohl erst unter Konrad II., ein vierter hinzu, indem Humberts II. Sohn Aimo vor 1037 zum Bischof von Sitten ernannt wurde²⁾.

Humbert Weißhand scheint in der späteren Zeit der Regierung Rudolfs III. eine bedeutende Rolle im Reiche gespielt zu haben; insbesondere stand er dessen zweiter Gemahlin Ermengard nahe³⁾, und es ist nicht unmöglich, wönnleich es nicht bestimmter bewiesen werden kann, daß er der letzteren, deren Herkunft zu ermitteln bisher nicht gelungen ist, verwandt gewesen und eben

¹⁾ Burchard wird zuerst als Bischof von Aosta genannt in der Urkunde von 1022, Hist. patr. monum. Chart. II, 115, S. 1263. Daß er ein Bruder Amadeus' II. war, ergibt die Urkunde des Bischofs Lambert von Langres vom gleichen Jahr (Carutti, Umberto S. 168) für „cuidam nostro amico Humberto comiti et duobus heredibus filiis ejus, quorum unus dicitur Amedeus et alter Burchardus episcopus“; ein anderer Bischof Burchard existirt im burgundischen Gebiet um diese Zeit nicht. — Wann Burchards Vorgänger in Aosta, Anselm gestorben ist, wird schwer festzustellen sein. Gingins-la-Sarraz setzt in einer und derselben Schrift (Les trois Burchards, Mém. et docum. publ. par la soc. de la Suisse Romande XX) S. 325 seinen Tod in 1026, S. 338 „vers l'an 1024“. Carutti S. 27 bezeichnet Anselm noch für das Jahr 1023 als „episcopus Augustensis et comes“ und nimmt deshalb später an, Burchard sei zu Anfang Coadjutor seines Vorgängers gewesen. Allein die Urkunde, in der jene Titulatur sich findet (Hist. patr. monum. Chart. II, 28) gehört, wenn sie überhaupt echt ist, was ich gerade jener Titulatur wegen nicht für zweifellos halte, jedenfalls ins Jahr 923, nicht 1023, und bezieht sich auf einen früheren Anselm, der Laienbischof von Aosta gewesen sein mußte; die Anmerkungen des Herausgebers lassen daran keinen Zweifel. So würde also nichts im Wege stehen, Anselm, der urkundlich, soviel ich sehe, nicht nach 1018 erwähnt wird, vor 1022 sterben zu lassen, wenn nicht, was Carutti entgangen ist, unter den Unterschriften des Concils von Anse (Mansi, Concil. XIX, 423) von 1025 sich der Name Anselmus episcopus Augustensis fände. Wie dieser Widerspruch zu lösen ist, vermag ich nicht zu sagen, möchte aber doch darauf hinweisen, daß es gerade in Concilsakten auch sonst vorkommt, daß irrtig ein bereits verstorbener Bischof statt seines Nachfolgers genannt wird; vgl. Giesebrecht II, 643.

²⁾ Gallia Christiana XII, 740.

³⁾ 1033 huldigen Humbert und Ermengard zusammen in Zürich, Wipo cap. 30. Bei der Gründung des Klosters Talloires bei Annecy durch die Königin, die noch vor dem Tode Rudolfs III. erfolgt ist (Carutti, Umberto S. 176; Facsimile der interessanten Urkunde jetzt bei Vayra, Museo storico della casa di Savoia S. 330), wird er als einziger Laienzuge genannt und unterzeichnet an erster Stelle; nach dem Tode Rudolfs fungirt er als Vogt Ermengards bei einer Schenkung an Cluny (Carutti S. 178).;

dadurch in nähere Beziehungen zum Könige getreten ist. Daß er aber außer der Grafenwürde noch ein hohes Reichsamt in Burgund bekleidet habe, daß er der Connetable des Königreiches gewesen sei, ist eine ganz unbegründete Annahme, die sich lediglich auf das Mißverständnis einer Urkundenstelle stützt¹⁾: ein solches Amt hat es überhaupt im burgundischen Reiche, soviel wir sehen können, zu keiner Zeit gegeben.

War in den östlichen Landschaften des Reiches, von denen wir handeln, außer dem Hause Savoyen kein weltliches Geschlecht zu einer Machtentfaltung gelangt, die derjenigen der früher besprochenen großen fürstlichen Familien ebenbürtig gewesen wäre, so hängt dieser Umstand wohl auch damit zusammen, daß hier die Kirche vielfach in den Besitz der gräflichen Gewalt gelangt war; und die Könige wiederum scheinen die Bischümer um so bereitwilliger mit staatlichen Hoheitsrechten ausgestattet zu haben, als sie in diesen Theilen ihres Gebietes in der freien Verfügung über die Besetzung der bischöflichen Stühle wenig behindert waren.

So war die Grafschaft Tarentaise, die im Süden, Westen und Osten von den zuletzt behandelten Landschaften von Maurienne, Savoyen und Aosta, im Norden aber von dem Genfer Gau begrenzt wird, schon 996 von Rudolf III. an den Erzbischof Amizo vergabt worden; auch hier mag eine Theilnahme des Erzbischofs an den Kämpfen gegen die Saracenen die Veranlassung der königlichen Gnadenbezeugung gewesen sein²⁾. Amizo's Nachfolger, Baldolf, findet man 1007 auf der Frankfurter Synode Heinrichs II. mit anderen burgundischen Prälaten³⁾; in den

¹⁾ So folgert Carutti S. 95 aus einer Urkunde Humberts von 1032 (ebenda S. 177), und aus dieser Annahme zieht er dann zahlreiche Consequenzen. In jener Urkunde schenkt Humbert an Fruttuaria Güter „de terra de suo comitatu et beneficio Costabile“; weiter unten heißt es noch einmal „illam terram, que est de comitatu vel a beneficio Costabile“, und bei den Grenzangaben „habet finis de una parte Costabilis“. Es handelt sich dabei lediglich um zur Grafschaft gehörige Güter, die an einen Costabilis verlehnt waren; daß aus comes stabuli „Costabilis“ geworden wäre, ist sprachlich unmöglich; und der Eigenname Costabilis oder Custabilis ist in Burgund sehr häufig; vgl. z. B. Mém. et docum. de la Suisse Romande XIX, 552, Zerleber, Berner Urkundenbuch I, 15; Chevalier, Cartul. de St.-André-le-Bas, N. 135, S. 99; N. 136, S. 99; Cartul. de St.-Victor de Marseille, N. 162; Historiae patr. mon. I, 210, 497. Letztere Urkunde ist aus dem Jahr 1032 und aus Aosta; sie hat die Worte: Signum . . . Ebrardus, Arnulfus, Costabile, Johanni u. s. w., und der hier genannte Costabilis ist also wahrscheinlich mit dem obigen identisch.

²⁾ Die in eigenthümlicher Form abgefaßte Urkunde, Böhmer, Reg. Karol. N. 1517, jetzt auch Hist. patr. monum. Chart. I, 303. Auf die im Text ausgesprochene Vermuthung führt der stark verschlimmelte Satz: archiepiscopus hyberinis (!?) incursionibus penitus depopulatus, quem Amizo, prout viros appetunt, . . . comitatu donamus.

³⁾ Jahrb. Heinrichs II., Bb. II, 66.

späteren Jahren Rudolfs sitzt ein seiner Abkunft nach nicht näher bekannter Emmo oder Hemmo auf dem erzbischöflichen Stuhl, der zu der Königin Ermengard in guten Beziehungen gestanden zu haben scheint¹⁾.

Drei Jahre nach jener Verleihung der Grafschaft Tarentaise, im Jahre 999, schenkte Rudolf dem Bischof Hugo von Sitten wegen der treuen Dienste, die er dem Könige geleistet, den großen comitatus Vallensis, der, das ganze heutige Wallis in sich begreifend, vom Großen St. Bernhard an in nordöstlicher Richtung bis zu den Quellen des Rhone sich erstreckte²⁾. Auf Hugo, der im Jahre 1018 zuletzt erwähnt wird³⁾, soll — nach einem freilich ganz vereinzelt stehenden und nicht zweifellosen Zeugnis — ein, jedenfalls außerehelicher Sohn des Königs, Oberhard, im Bisthum Sitten gefolgt sein⁴⁾.

Noch eine dritte ausgedehnte Grafschaft, die des Waadtlandes (comitatus Waldensis), ist unter Rudolf III. in den Besitz der Kirche übergegangen; am 25. August 1011 verließ der König dieselbe unter Zustimmung seiner Gemahlin und seines Bruders, des Erzbischofs Burchard von Lyon, an den Bischof Heinrich von Lausanne — auch diesmal in Anerkennung der dem Könige geleisteten Dienste⁵⁾. Gerade in diesem Comitatus lag ein sehr beträcht-

¹⁾ Emmo Tarentasii [archiepiscopus] gehört zu den Bischöfen, auf deren Rath die S. 64, N. 3 erwähnte Gründung von Talloire erfolgt. Hemmo heißt er bei Giraud, Essai sur St. Barnard pr. I, 69.

²⁾ Mém. et docum. de la Suisse Romande XXIX, 51; Sibber N. 1184.

³⁾ Urkunde bei Cibrario e Promis, Documenti, sigilli et monete S. 21, Sibber N. 1253. Daß die Urkunde in 1018 und nicht in 1017 gehört, ergibt die Uebereinstimmung von Wochentag und Monatsdatum.

⁴⁾ So nach einer Notiz aus einem alten Sittener Meßbuch, die Mém. et docum. de la Suisse Romande XXIX, 56 mitgetheilt wird. Er heißt hier: Eberhardus enim regali germine natus Rodulphi regis clari certissima proles.

Jede weitere Nachricht von ihm fehlt; aber es fehlen überhaupt alle Nachrichten über Sitten aus der Zeit von 1018 bis 1037. Dagegen kommt aber in Betracht, daß Hugo von Lausanne sich selbst in seinem 1019 dem Erzbischof von Besançon geleisteten Obedienzede als „filius Rodulfi regis unicus“ bezeichnet (R. Archiv III, 196), was mit obiger Notiz nicht zu vereinbaren ist.

⁵⁾ Facsimile in Mém. et docum. de la Suisse Romande VII, 1. Böhmner, Reg. Karol. N. 1523, Sibber N. 1237. — Ueber die Ausdehnung des hier geschenkten Comitatus fehlt es an genaueren Nachrichten. Nach Gingins-la-Sarraz, Le comté des Equestres S. 74 soll der alte große pagus Waldensis in drei Grafschaften: den Waldensis im engeren Sinne, den Vuisiacensis, den Bargensis zerfallen sein. v. Spruner-Menke, Karte N. 37, scheint ebenfalls innerhalb des pagus Waldensis den comit. Lausonensis, den com. Bargensis und den com. Vuisiacensis zu unterscheiden, von denen wohl der erstere mit dem kleinen Waldensis Gingins' identisch sein soll. Aber wenigstens der comit. Bargensis liegt nach den beiden Niggisberger Urkunden St. 2788. 3121 (die zweite echt, die erste nach echter Vorlage angefertigt) entschieden in pago Uffgowe (nicht umgekehrt, wie Wurfemberger, Gesch. der Landschaft Bern II, 119 ff. annimmt). Was Hifely in seiner Geschichte der Grafschaft Gruyère (Mém. et doc. de la Suisse Romande Bb. IX ff.) über die Gauenintheilung dieser Gebiete

licher Theil des dem Könige zu unmittelbarem Besitz verbliebenen Gutes mit den Pfälzen Orbe, Bevey u. A., und es war darum um so wichtiger, daß es Rudolf gelang, nachdem Bischof Heinrich, wir wissen nicht durch welche inneren Umwälzungen, aus der Stadt vertrieben und demnächst ermordet war, seinen natürlichen Sohn Hugo auf den erledigten Stuhl zu erheben¹⁾. Vater und Sohn sind, soviel wir sehen können, bis zum Tode des ersteren in bestem Einvernehmen geblieben, und so wird wenigstens in diesem Theile des Reiches die Machtstellung des letzteren noch eine bedeutende gewesen sein.

Sehr mangelhaft unterrichtet sind wir endlich über die Verhältnisse der noch verbleibenden, meist deutschredenden Gebiete, welche sich östlich vom Waadtland und nördlich vom Wallis bis an den Rhein ausdehnen. Die Zersplitterung in kleinere Grafschaften, die nicht selten nach den Burgen der ihnen vorgelegten Grafen benannt sind, scheint hier schon früh weit vorgeschritten zu sein: wir hören von einer Grafschaft Borgen²⁾, die einen Theil des großen Apgau bildet, einer Grafschaft Oltingen³⁾, Uzanestorf⁴⁾, bald auch einer Grafschaft Lenzburg⁵⁾, die zum Oberaargau gehörte. Ueber noch andere Gebiete, so den comitatus Ausicensis, der im Jahre 930 genannt wird⁶⁾, über das Nechtland, wo später eine Tirenische Grafschaft vorkommt⁷⁾, über den Augstgau, wo Heinrich III. 1041 einen Comitatus an das Bisthum Basel vergab⁸⁾, über den Sorengau und den Apgau, dem später

beigebracht hat, scheint mir ganz haltlos. Sehr zweifelhaft ist die Geschichte des Wisliacensis; vgl. Gibber N. 1092, wo der comitatus Warascus (s. oben S. 34, in pago Wisliacense liegt, 1236, 1379. Ein comitatus Lausanensis und Waldensis mögen zeitweise getrennt gewesen sein (vgl. Gibber N. 998 zu 929); sicher erscheint mir aber auch dies nicht, und für die Zeit der Schenkung von 1011 eine solche Theilung anzunehmen, sehe ich in dem mir bekannten Quellenmaterial keine ausreichende Veranlassung.

¹⁾ Vgl. Jahrb. Heinrichs II., Bd. III, 80. Cono, Gesta epp. Lausanens. SS. XXIV, 798, setzt die Ernennung Hugo's in das Jahr 1019, und daran möchte ich um so eher festhalten, als ich auch die Baseler Kirchweihe vom 11. Oktober, bei der Hugo zugegen ist, erst in diesem Jahr vollzogen glaube; vgl. Jahrb. Heinrichs II., Bd. III, 82, R. 1.

²⁾ S. oben S. 66, R. 5. Graf des Comitatus mag 1019 entweder der Bertholdus comes oder der Cuono comes gewesen sein, welche die Urk. Rudolfs, Gibber N. 1259, unterzeichnet haben; doch können beide auch bloß als am Hofe gerade anwesend gedacht werden. 1009 unterschreibt Perhtolt comes de Dalhart eine Urkunde von St. Maurice, Hist. patr. mon. Chart. II, 103. Ist er mit jenem identisch?

³⁾ Gibber N. 1216.

⁴⁾ Gibber N. 1226.

⁵⁾ Graf von Lenzburg nennt sich Ubalrich zwar noch nicht in der Dotationsurkunde von Beromünster, Gibber N. 1304, wohl aber in der Urkunde für Aimo von Sitten, Gibber N. 1307. Malsätte der Grafschaft muß Kore gewesen sein; vgl. Boos, Urkundenbuch der Stadt Aarau S. IX.

⁶⁾ Gibber N. 1002.

⁷⁾ Gibber N. 1419.

⁸⁾ St. 2211; vgl. Burdhard, Beiträge zur Basler Geschichte XI, 12 ff.

die Grafschaft Mülpegard mindestens zum Theil entsprach, fehlt es für die Zeit Rudolfs III. an aller Kunde¹⁾; — aber eben deswegen wird man es als gewiß betrachten dürfen, daß es hier zu mächtigeren dynastischen und territorialen Bildungen noch keineswegs gekommen war.

Gerade auf diesen Punkt aber müssen wir am Schlusse dieser Uebersicht über die territorialen Verhältnisse des burgundischen Reiches noch einmal Gewicht legen. So unvollkommen dieselbe auch — dem Stande unseres Quellenmaterials entsprechend — ausfallen mußte, soviel läßt sie doch erkennen, daß nur hier, im Osten des Reiches, noch von einer realen königlichen Macht die Rede sein konnte, während der Süden, der Westen und der Norden desselben ganz oder wenigstens zum größeren Theile dem Einfluß der Krone entwachsen waren. Gerade diese Gebiete aber, für die unendlich viel darauf ankam, welcher Herrscher das Erbe Rudolfs III. antreten würde, waren noch zum großen Theil germanischer Nationalität; hier vollzog der Kaiser, indem er sie dem Scepter des französischen Grafen abzugewinnen sich anschickte, zugleich eine nationale Aufgabe. Zugleich aber erklärt sich aus den geschilderten Verhältnissen das spätere Geschick des burgundischen Reiches. Die seit längerer Zeit nur noch dem Namen nach bestehende königliche Macht in den Gebieten des Südens und Westens wieder thatsächlich herzustellen, wäre den deutschen Kaisern kaum möglich gewesen, auch wenn sie den Versuch dazu unternommen hätten; in den Landschaften aber, wo das Königthum zur Zeit des Anfalles an Deutschland noch etwas zu bedeuten hatte, ist seine Stellung in der Folgezeit nicht nur gewahrt, sondern noch bedeutend gehoben worden; sie sind von dem Prozeß der allmählichen Ablösung, der sich in dem größeren Theile des Reiches mit Nothwendigkeit vollziehen mußte, wenigstens zum Theil noch lange Jahrhunderte hindurch im ganzen unberührt geblieben.

¹⁾ Schwerlich gehört schon Rudolfs Zeit jener Graf Ludwig von Moulson und Mülpegard an, der durch seine Vermählung mit Sophie, Tochter Friedrichs von Oberlothringen und Nichte Gisela's, dem Kaiserhause nahe trat; vgl. Albericus Triumfont. 1033, SS. XXIII, 784, der aber, insofern er erst Ludwigs Sohn Mülpegard erwerben läßt, nach Herim. Aug. 1044 zu berichtigen ist.

Straßburg, wo der Kaiser seit dem Ende des Vorjahres verweilte, scheint der Sammelplatz des für den Winterfeldzug nach Burgund aufgeborenen Heeres gewesen zu sein, dessen Ausbruch noch im Januar erfolgte¹⁾. Am 24. d. M. war man in Basel angelangt²⁾; von dort zog Konrad in eiligen Märschen über Solothurn an den Neuenburger See nach Kloster Peterlingen; auf Widerstand scheint er unterwegs nirgends, auch nicht bei der Ueberschreitung der Juraberge, gestoßen zu sein. In Peterlingen, dem Kloster Odilo's von Cluny, dessen nahe Beziehungen zu unserem Kaiser wir kennen, fand nun am 2. Februar eine jedenfalls mit Konrad vorher vereinbarte Versammlung der zur deutschen Partei gehörigen Großen des burgundischen Reiches statt, und auf derselben gelang es dem Kaiser einen außerordentlich wichtigen Erfolg davonzutragen.

Aus Odo's Verhandlungen mit dem Erzbischof von Bienne haben wir ersehen³⁾, welchen Werth man im burgundischen Reich auf eine ordnungsmäßige Wahl und Krönung des Königs legte. Andere Thatsachen stehen damit in Uebereinstimmung und zeigen, daß in der That auch in Burgund, ähnlich wie in Deutschland, erst die Wahl den Ansprüchen, welche der nächst berechnigte Erbe auf die Krone erheben konnte, gesetzliche Giltigkeit und allgemeinere Anerkennung verlieh. Durch einen Wahlact und durch die darauf vollzogene Krönung zu Sausanne waren die beiden letzten Könige aus einheimischem Geschlecht, Konrad und Rudolf III., zur Herr-

¹⁾ Wipo cap. 30: inde (Argentina) collecto exercitu per Solodorum Burgundiam intravit; vgl. Herim. Aug., Ann. Sangall., Chron. Suev. Univ. 1033. Daß der Marsch „fere media hyeme“ erfolgte (Ann. Sang.), wurde bei der Kriegsführung der Zeit gewiß als besonders auffallend betrachtet.

²⁾ St. 2036, R. 180; in vorliegender Form Fälschung des 12. Jahrhunderts, aber das Protokoll aus echter Vorlage.

³⁾ S. oben S. 16. 17.

schaft gelangt¹⁾. Ihr Wahlrecht betonten Rudolf III. gegenüber die burgundischen Großen auf's entschiedenste, als er den Erbvertrag mit Heinrich II. geschlossen hatte²⁾. Und daß man von der Wahl die Anerkennung eines Königs in Burgund abhängig machte, zeigt besonders deutlich eine im Todesjahr Heinrichs III. ausgestellte Urkunde der Witwe Rudolfs III., die, wie wir wissen, der deutschen Herrschaft durchaus zugethan war: es wird in ihr ausdrücklich betont, daß Heinrich IV. noch nicht als König von Burgund betrachtet werden könne³⁾.

Man begreift es unter diesen Umständen, weshalb der Kaiser sich beeilte, von seinen in Peterlingen erschienenen Anhängern, wie viele oder wie wenige es nun sein mochten, den Wahlakt vollziehen zu lassen, der nach der herrschenden Rechtsanschauung für die Durchführung seiner Ansprüche auf das Reich erforderlich war. An der Wahl, die am 2. Februar (Mariä Reinigung) stattfand, nahmen nicht nur die anwesenden Großen Theil, sondern auch das Volk gab — wahrscheinlich durch einen Akt der Aklamation — seine Zustimmung⁴⁾. Nach derselben ließ Konrad sich die burgundische Königskrone aufsetzen, schwerlich von einem der Erzbischöfe des Reiches, von denen wenigstens keiner als anwesend nachweisbar ist, sondern entweder von einem der benachbarten Bischöfe, vielleicht dem von Lausanne, oder von einem der deutschen Erzbischöfe, die ihn begleitet haben mögen⁵⁾.

Aber der Kaiser begnügte sich nicht mit diesem Erfolge, sondern machte sich alsbald nach dem Peterlinger Tage an die Be-

¹⁾ Vgl. Urk. Rudolfs III., Böhmer, Reg. Karol. 1522: loci Lausanensis, ubi pater noster nosque post eum regalem electionem et benedictionem adepti sumus. Was Zahn, Burgundionen II, 487, N. 1, gegen dies und andere Zeugnisse einwendet, fällt nicht ins Gewicht. An eine wirklich freie, vom Erbrecht unabhängige, allgemeine Volkswahl wird ohnehin niemand denken.

²⁾ Alpert, De div. temp. II, 14: legem hanc perpetuam Burgundionum esse, ut hunc regem haberent, quem ipsi eligerent et constituerent.

³⁾ Gallia Christiana XVI, preuves c. 77: eodem anno, quo mortuus est Henricus secundus imperator, rege Burgundiae deficiente.

⁴⁾ Wipo cap. 30: et veniens ad Paterniacum monasterium, in purificatione sanctae Mariae a majoribus et minoribus regni ad regendam Burgundiam electus est. Warum Bilmste S. 63, N. 99 unter Zustimmung Weingartners S. 19, N. 1, darin eine Uebertreibung erblickt, verstehe ich nicht. Daß die Zahl der Erschienenen sehr groß war, sagt doch Wipo mit keinem Wort; er hebt nur hervor, daß Vornehme und Geringe an der Wahl theil nahmen.

⁵⁾ Die Königskrone nehmen alle Neueren an; nur Waitz, Verfassungsgesch. V, 110, N. 4, bezweifelt sie, und ihm schließt sich Landsberger, S. 52, N. 180, an. Aber Wipo's Worte (cap. 30): et in ipsa die pro rege coronatus est, besagen doch sichtlich etwas anderes als Ann. Sangall. 1034: coronatus producitur; an das Einbergehen mit der Kaiserkrone kann ihnen zufolge nicht gedacht werden, und irgend ein feierlicher Akt, bei dem Konrad die burgundische Königskrone aufs Haupt gesetzt wurde, muß also stattgefunden haben. Ueber die in Burgund bei der Königskronung üblichen Formen fehlt es sonst an allen Nachrichten.

lagerung der von Odo besetzten Burgen Murten und Neuenburg¹⁾, deren Garnisonen, wenn er abzog, seinen Anhängern in dieser Gegend außerordentlichen Schaden zufügen konnten. Indessen dies Unternehmen scheiterte vollständig. Nach Wipo war es vorzugsweise der außergewöhnlich harte Winter, der die militärischen Operationen des Kaisers erschwerte; der Schriftsteller hat der Beschreibung dieser strengen Kälte und ihrer Folgen ein eigenes, uns leider nicht erhaltenes Gedicht von hundert Versen gewidmet²⁾. In dem kurzen Auszuge daraus, den er in die Biographie Konrads aufgenommen hat, schildert er, wie die Pferde des Nachts in der Erde festfrozen und am Morgen mit großen Beschwerden losgelöst werden mußten, wie man bisweilen genöthigt war, sie zu tödten, um wenigstens die Haut zu retten; wie im Heere des Kaisers die Jünglinge den Greisen glichen, da der erstarrte Hauch ihres Mundes ihren Bart weiß färbte³⁾. Trotzdem gesteht Wipo ein, daß diese grimme Kälte nicht allein der Grund gewesen sei, der den Kaiser zur Aufhebung der Belagerung genöthigt habe⁴⁾. Leider aber ergänzt er diese negative Angabe nicht durch irgend eine andere; und so bleiben wir völlig im Dunkeln, ob der tapfere Widerstand, den Odo's Besatzungsmannschaften leisteten, oder ob irgend eine andere Veranlassung Konrad zum Rückzug bewegen hat.

Den Rückmarsch bewerkstelligte der Kaiser nicht auf demselben Wege über Solothurn und Basel, den er gekommen war, sondern er begab sich nach Zürich⁵⁾. Hier traf er mit einer Anzahl burgundischer Großen zusammen, die, da die westlichen Alpenpässe in Odo's Gewalt waren, den Neuenburger See nicht auf den nächsten Straßen hatten erreichen können, sondern zu weitem Umwege durch die oberitalienische Ebene genöthigt und dann wahrscheinlich über den Septimer gegangen waren; daß sie trotzdem in

¹⁾ Wipo cap. 30: deinde quaedam castella, quae Oudo invaserat, obsedit, sed propter nimiam asperitatem hiemis, quae tunc fuerat, valde impediabatur. Ann. Sangall. 1033: castella Murtenam et Nuvenburch obsedit, sed nimia vi alboris praepeditus, infecto negotio rediit. Herim. Aug. 1033: Murtenam obsedit (auch Wipo nennt später nur Murten), sed impediende hiemis algore nihil inibi se dignum potuit efficere.

²⁾ Wipo a. a. D.: de qua nimietate frigoris quidam de nostris centenos versus fecit, quos imperatori praesentavit.

³⁾ Wipo a. a. D. Zu den Zweifeln Weingartners S. 19 an der Richtigkeit seiner Schilderung sehe ich angeführt der R. 1 angeführten Stellen keinen Grund. Ungewöhnliche meteorologische Erscheinungen in diesem Jahr bezeugen auch die Ann. Altab. 1033.

⁴⁾ Wipo a. a. D.: et tamen

vix haec causa fuit, quod caesar bella reliquit.

⁵⁾ Wipo a. a. D.: imperator reversus ad Turicum castrum pervenit; ibi plures Burgundionum, regina Burgundiae iam vidua, et comes Hupertus, et alii, qui propter insidias Oudonis in Burgundia ad imperatorem venire nequiverant, per Italiam pergentes, occurrebant sibi, et effecti sui, fide promissa per sacramentum sibi et filio suo Heinricho regi, mirifice donati redierunt.

dieser Jahreszeit den beschwerlichen Alpenübergang unternommen hatten, beweist ihren Eifer für die deutsche Sache. Mit ihnen war auch die Königin-Witwe Ermengard gekommen, die nach dem Tode ihres Gemahles meistens in Vienne ihren Wohnsitz genommen zu haben scheint; und unter ihnen befand sich auch der Graf Humbert von Savoyen, der Ermengard besonders nahe stand. Sie schlossen sich nachträglich dem in Peterlingen vollzogenen Wahllact an, indem sie dem Kaiser und — was nur hier ausdrücklich erwähnt wird, vielleicht aber auch schon in Peterlingen geschehen war — seinem Sohn Heinrich III. den Huldigungseid leisteten, und kehrten dann, von Konrad reich beschenkt, in ihre Heimath zurück.

Der Kaiser selbst begab sich von Zürich rheinabwärts durch Schwaben nach Lothringen; der Unterstützung dieser beiden Stämme und ihrer Fürsten bedurfte er ja bei den weiteren, für die Untertwerfung Burgunds zu ergreifenden Maßregeln vor allen Dingen. In Nimwegen, wo er das Osterfest feierte¹⁾, verweilte er bis in die Mitte des Maimonates; außer dem Abt von Werden an der Ruhr, dem der Kaiser die alten, auf nicht ganz sicherer Rechtsgrundlage beruhenden Privilegien seines Klosters bestätigte und durch das Zugeständnis zollfreier Schiffahrt auf der Ruhr erweiterte²⁾, empfing hier wiederum Bischof Meinwerk von Paderborn einen Beweis der fortbauenden Gunst des Kaisers, deren sich in gleichem Maße kein anderer deutscher Kirchenfürst zu erfreuen hatte³⁾.

Eben in diesen Tagen trat nun ein Todesfall ein, der für die Entwicklung der lothringischen Verhältnisse in mehr als einer Beziehung von größter Bedeutung war. Wahrscheinlich am 18. oder 20. Mai starb Herzog Friedrich von Oberlothringen. Friedrich war der letzte Mann seines Stammes; ein gleichnamiger Sohn war schon in jungen Jahren vor dem Vater verschieden⁴⁾;

¹⁾ Ann. Hildesheim. 1033: imperator pascha Neumago egit. Ostern fiel auf den 22. April.

²⁾ St. 2037, R. 181; jetzt facsimilirt bei v. Sybel und Sidel, Kaiserurkunden in Abbildungen, Bf. II, Tafel 3. Vgl. meine Erläuterungen daselbst S. 19.

³⁾ St. 2038, R. 152; jetzt bei Wilmans-Philippi II, 229. Der Kaiser schenkt auf die Bitte Gisela's und Heinrichs „et ob . . . Meinweri Paterbrunnensis ecclesie episcopi fidele servitium nobis secundum nostrum votum frequentissime impensum quoddam nostri juris predium in Marsvelde in pago Rietega et in comitatu Udonis comitis situm“ mit mehreren Höfen. Die Deutung des Namens auf Marke, Kreis Osterode, Provinz Hannover ist sehr unsicher.

⁴⁾ Das Necrol. S. Maximini (Jahrb. des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande LVII, 113) verzeichnet zu XV. Kal. Jun. Fridericus dux, zu XI. Kal. Jun. Fridericus dux juvenis. Nur das erstere Datum giebt das Necrol. S. Maximini bei Hontheim, Prodröm. Hist. Trevir. S. 977; nur das letztere das Necrol. Weissenburg., Böhmer Fontt. IV. 310. Endlich zum 20. Mai (XIII. Kal. Jun.) setzt das Necrol. Fuld. (ed. Dümmler, Forsch. z. d. Gesch. XVI, 173) den Tod eines Herzogs Friedrich an. Wahrscheinlich ist

die zwei Töchter, Sophia und Beatrix, die der Herzog hinterließ, nahm, da auch ihre Mutter Mathilde schon dahingegangen war, die Kaiserin Gisela, ihre Tante, an den Hof, wo sie ihre Erziehung vollendeten¹⁾. Der reiche Allodialbesitz des Verstorbenen fiel diesen beiden Töchtern zu; das Herzogthum stand zur freien Verfügung des Kaisers. Der einzige Verwandte, der Ansprüche auf dasselbe zu erheben eine gewisse Berechtigung hatte, war Herzog Gozelo von Niederlothringen; doch war die Verwandtschaft eine so entfernte — Friedrichs und Gozelo's Großväter waren Brüder, die Söhne des lothringischen Pfalzgrafen Widrich —, daß sie allein kaum den Ausschlag für den Entschluß des Kaisers geben konnte, so sehr derselbe auch geneigt war, das Recht unbeschränkter Erbfolge in den großen Fürstengeschlechtern des Reiches anzuerkennen²⁾. So werden es, da für die Annahme mehrerer neuerer Forscher, Konrad habe schon im Anfang seiner Regierung dem niederlothringischen Herzog eine Expectanz auf das mosellanische Land ertheilt, kein ausreichender Grund vorhanden ist³⁾, wesentlich Erwägungen der politischen Zweckmäßigkeit gewesen sein, welche die Entschlüsse des Kaisers bestimmt haben. Gerade

der am 18. oder 20. Mai gestorbene Friedrich unser Herzog, der am 22. Mai gestorbene Fridericus juvenis sein gleichnamiger Sohn; s. unten R. 1. Die letzte mir bekannte Urkunde, in der Friedrich lebend erwähnt wird, ist vom 6. September 1032, Gallia Christiana XIII, pr. c. 557. Ueber das Todesjahr vgl. Stenzel II, 115. Daß die gleich (R. 3) zu erwähnende Angabe Sigiberts von Gemblour zu 1033 gehört, wo die meisten Handschriften sie haben, und nicht zu 1034, woran der Herausgeber SS. VI, 357 festhält, beweist die Chronologie des gleichzeitigen Chron. S. Mich. in pago Virdun. SS. IV, 84 ff. Hier wird cap. 32 erzählt, wie der Abt nach Friedrichs Tode vom Kaiser ein Privileg erwirbt, durch welches ihm mehrere Bitten restituirt werden. In einer derselben baut er eine Kirche, die circiter Kal. Jun., tertio sive quarto die ante ascensionem domini vollendet ist. Die letzteren Daten passen zu 1033 (Himmelfahrt 31. Mai) und allenfalls zu 1034 (Himmelfahrt 23. Mai), keinesfalls aber zu 1035 (Himmelfahrt 7. Mai). Demnach kann — ein Jahr Banzeit gerechnet — der Tod Friedrich's keinesfalls in 1034, sondern nur in 1032 oder 1033 fallen. Das erstere Jahr ist, abgesehen von allem andern, durch die angeführte Urkunde ausgeschlossen; es bleibt also nur 1033 übrig.

¹⁾ Chron. S. Michael. in pago Virdun. cap. 32, SS. IV, 84: cunctis morbo absumptis, duce Theodorico filio ejus et filio filii, exceptis duabus puellulis Sophia et Beatrice, quae nutriebantur in aula regis, nam conjunx imperatoris, amita earum, eas sibi adoptaverat in filias. — Laurent. Leodiens. Gesta epp. Virdunens. cap. 2, SS. X, 492: filius hujus Theoderici fuit junior Fredericus, qui mortuus est ante patrem suum in primo flore juventutis. Da Herzog Friedrich den Vater überlebte, so muß die Angabe auf Verwechslung mit seinem eigenen Sohn beruhen, und deshalb habe ich angenommen, daß dieser dem Vater gleichnamig war. Daß Mathilde 1030 zuletzt erwähnt wird, ist Bd. I, 287 bemerkt.

²⁾ Vgl. Jaerscher'sky, Gottfried der Bärtige S. 8, 9. Sigeb. Gemblac. 1034, SS. VI, 357: Friderico Mosellanorum duce mortuo, quia maris filios non habebat, quibus ducatus competeret, Gothelo dux, impetrato ab imperatore etiam Mosellanorum ducatu, in Lotharingia potentius principatur. Daraus Alberic. Triumf. SS. XXIII, 784.

³⁾ Vgl. Bd. I, 113, R. 1.

unter den damaligen Verhältnissen, bei der durch den burgundischen Erbfolgestreit hervorgerufenen Gefährdung dieser Grenzlande mußte es von Wichtigkeit sein, hier eine stärkere Gewalt zu schaffen, wie sie sich eben nur durch die Wiedervereinigung der beiden, seit fast einem Jahrhundert getrennten lothringischen Herzogthümer bilden ließ. Und daß der Kaiser keinen unbedachten Schritt that, als er Gozelo mit der Fahne des mosellanischen Herzogthums belehnte, das zeigen die Ereignisse des nächsten wie der folgenden Jahre deutlich genug. Gozelo selbst hat seinem Kaiser unerbürdlich die Treue bewahrt und ihm in schwerer Zeit die wichtigsten Dienste geleistet. Erst unter wesentlich anderen Verhältnissen, als der Sohn und Nachfolger des Kaisers die von diesem getroffene Maßregel rückgängig zu machen versuchte — sehr zweifelhaft, ob zum Heil jener unaufhörlich von Frankreich aus bedrohten Grenzgebiete —, nahm der Erbe des Herzogs eine der Krone feindliche Stellung ein. Erkennen wir somit auch in dem Akt von 1033 ein Zeugnis für den scharfen politischen Blick des Kaisers, so ist derselbe von besonderer Wichtigkeit für die richtige Beurtheilung der Stellung, die Konrad überhaupt zur herzoglichen Gewalt im Reiche nahm; wir werden ihm von diesem Gesichtspunkt aus wiederholte Beachtung zu schenken haben.

Um dieselbe Zeit ungefähr, da die Belehnung Gozelo's erfolgte, und ohne Frage im Zusammenhang mit den Erwägungen, welche für dieselbe entscheidend waren, muß nun eine andere bedeutsame politische Action unseres Kaisers stattgefunden haben — der Abschluß eines engen Freundschaftsbündnisses mit dem Könige von Frankreich.

Seit den Ereignissen von 1025, da König Robert von Frankreich im Bunde mit den lothringischen Widersachern des Kaisers einen Einfall in Deutschland vorbereitete¹⁾, haben wir weder von freundschaftlichen noch von feindlichen Beziehungen der beiden Nachbarherrscher zu einander irgend welche bestimmtere Kunde. Aber daß das Verhältnis zwischen ihnen ein gespanntes blieb, wird man um so eher annehmen dürfen, als ein wenig späterer Berichterstatter positiv überliefert, daß die lange Zwietracht zwischen beiden Staaten, trotz wiederholter Versuche, einen Frieden herzustellen, erst unter Roberts Nachfolger ihr Ende erreicht habe²⁾.

¹⁾ S. Bb. I, 77.

²⁾ Vita Popponis cap. 18, SS. XI, 304: et quia ante quamplures annos Romani imperii cum Francis discordia non minima inoleverat, ipse (Poppo) inter utrumque pacis gratiam labore et industria sui paratam complevit, Cuonradumque et Heinricum reges in consensum revocavit Erat enim ei cum utrisque par locus inveniendi, quae poposcerat, utpote qui plurimum amicitia dictante penes eos valuerat; ideoque discordia, quae inter ipsos quasi quoddam senium longum duxerat, se mediante in nichilum deperierat. Unde et invidendi in se occasionem quibusdam tribuit, quia id solus efficere valuit, quod ut fieret, in multis

Nun aber führte der Tod Roberts¹⁾, der am 20. Juli 1031 erfolgte, in den politischen Zuständen Frankreichs eine derartige Umwandlung herbei, daß wenigstens auf französischer Seite das entschiedene Bedürfniß herrschen mußte, sich mit Konrad zu verständigen, zumal da beide Kronen dem Grafen Odo von der Champagne gegenüber völlig gemeinsame Interessen hatten.

Nach dem Tode des vielbetrauernten Prinzen Hugo, des ältesten Sohnes Roberts aus seiner zweiten Ehe mit Constanze von der Provence²⁾, hatte, wie wir früher erwähnt haben³⁾, der französische König gegen den Willen seiner Gemahlin zwar die Krönung seines zweitgeborenen Sprossen, Heinrichs von Burgund, am 14. Mai 1027 durchzusetzen vermocht; allein die inneren Wirren in dem durch erbitterten Bürgerkrieg tief zerrütteten Staatswesen waren damit keineswegs beschwichtigt worden. Constanze fuhr fort, mit allen Mitteln heimlicher Intrigue und offener Gewalt der Erhebung Heinrichs entgegenzuarbeiten, und sie hatte die Hoffnung, trotz des ausgesprochenen Willens ihres Gatten und ungeachtet jenes Krönungsaktes dennoch ihrem dritten Sohne Robert die Nachfolge in der Regierung zu sichern, keineswegs aufgegeben. Und in der That schienen nach des Königs Tode ihre Pläne gelingen zu sollen. Die Witwe gewann eine beträchtliche Anzahl von Großen für ihren Lieblingsohn, brachte den größten Theil des Landes in ihre Gewalt und nöthigte Heinrich, bei dem Herzog von der Normandie eine Zuflucht zu suchen, die ihm hier bereitwillig gewährt wurde⁴⁾. Unter den Fürsten, welche sich der Königin-Witwe anschlossen, wird Odo von der Champagne besonders hervorgehoben⁵⁾. Constanze betrog ihn, der doch an Heinrichs Wahl und Krönung im Jahre 1027 selbst Antheil genommen hatte⁶⁾, zur Parteinahme für ihre Sache, indem sie ihm

effectus jam olim pertemptatus defecit. Gegen dies Zeugnis kann es kaum in Betracht kommen, daß Wibert, Vita Leonis IX, l. I cap. 14, durch Bruno von Toul eine Verbindung schon zwischen Konrad und Robert vermittelt sein läßt, die später unter ihren Söhnen fortgedauert habe; es liegt hier wahrscheinlich lediglich eine Verwechslung vor, wie sie bei Wibert auch sonst begegnet, s. Bd. I, 119 N. 7. Die Angabe des Jean de Bayon, die Weingartner S. 10 noch heranzieht, ist abgeschrieben, seine Chronologie ganz unbrauchbar: er läßt z. B. Theobrich von Vorbringen 1029, Friedrich 1031 sterben, setzt die Schlacht von Bar in 1036, die Vereinigung Burgunds mit Deutschland in 1038. Alle seine Jahresangaben sind für diese Zeit völlig werthlos.

¹⁾ Ueber die Zeit vgl. Bouquet X, 571; XI, 608.

²⁾ Sie war die Tochter Wilhelms I. von der Provence; s. oben S. 29.

³⁾ Bd. I, 111.

⁴⁾ Ueber diese und die im Folgenden erwähnten Vorgänge berichten am eingehendsten Hugo Floriac., Bouquet XI, 158 (SS. IX, 387), und Willehelm. Gemeticens., Bouquet XI, 34. Vgl. Schmidt, Gesch. von Frankreich I, 273 ff., Martin, Hist. de France III, 64 ff., Landsberger S. 43, 44. Ganz irrig ist die Darstellung des Albericus Triumphont. SS. XXIII, 784.

⁵⁾ Hugo Floriac. a. a. O.: inter quos praecipue Odonem Campaniae comitem sibi devinxerat, cui medietatem Senonicae urbis dederat.

⁶⁾ Vgl. Landsberger S. 40, N. 140.

die Hälfte der Stadt Sens überließ und damit seine Ausbreitung in einem Gebiete ermöglichte, um dessen willen der Graf schon vor sechzehn Jahren in einen Conflict mit dem Königthum gerathen war¹⁾. Odo seinerseits wird um so bereitwilliger auf diese Anerbietungen eingegangen sein, als es ihm für seine burgundischen Pläne nur willkommen sein konnte, mit Constanze, deren Nefsen, die Grafen von der Provence, die mächtigsten Fürsten Burgunds waren, in guten Beziehungen zu stehen.

Stand Odo zu Constanze, so ergab es sich von selbst, daß sein alter Feind und Nebenbuhler, Graf Fulko von Anjou, auf die Seite des von dem Herzog der Normandie kräftig unterstützten Königs Heinrich trat. Schon im Sommer 1032 rückten der aus der Normandie zurückgekehrte Heinrich und Fulko mit einem großen Heere vor Sens, belagerten die Stadt und verwüsteten ihr Gebiet, ohne sie indessen einnehmen zu können. Der Gegensatz verschärfte sich noch, als in demselben Jahre der Erzbischof Leotherich von Sens starb; dem von Heinrich ernannten Nachfolger Gelbuin, der am 18. Oktober in Paris geweiht wurde, ließ der Graf die Thore der Stadt verschließen, setzte ihm einen anderen Kandidaten, den Domthesaurar Mainard, Bruder des Vicegrafen Daimbert, entgegen und hatte sich in diesem Vorgehen des nachhaltigen Beistandes von Seiten des Alerus und der weltlichen Aristokratie des Erzstiftes zu erfreuen²⁾.

Daß unter solchen Umständen der Versuch, die beiden durch den Ehrgeiz Odo's in gleicher Weise in ihren Bestrebungen gefährdeten Herrscher Deutschlands und Frankreichs einander zu nähern, den Boden wohl vorbereitet finden mußte, liegt auf der Hand. Eine solche Annäherung anzubahnen, war niemand geeigneter als die Vertreter jener cluniacensischen Kirchenpolitik, welche in den deutsch-französischen Grenzgebieten so bedeutenden Einfluß besaßen, und deren eigenstes Interesse es war, wenn zwischen Kaiser Konrad und König Heinrich eine ebenso enge Verbindung geschlossen wurde, wie sie etwa vor einem Jahrzehent, eben auch unter dem Gesichtspunkt der kirchlichen Reform³⁾, zwischen den Vorgängern der beiden Herrscher zu Stande gekommen war. So ist es denn vollkommen glaublich, daß Bruno von Toul und Poppo von Stablo diese Vermittlung übernahmen. Jedem von beiden Männern schreibt sein Biograph das Hauptverdienst an dem Gelingen dieses Friedenswerkes zu⁴⁾. Von

¹⁾ Vgl. Landsberger S. 29 ff.

²⁾ Vgl. Chron. S. Petri Vivi Senonens., Bouquet X, 225; Clarius Senonens. 1032, Bibliothèque histor. de l'Yonne II, 503; Rod. Glaber III, 9, SS. VII, 64. — Auf Heinrich's Zug von 1032 wird die Urkunde bei Bouquet XI, 566 zu beziehen sein, die natürlich nicht in, sondern vor Sens ausgestellt sein muß.

³⁾ Jahrb. Heinrichs II., Bb. III, 263.

⁴⁾ Vita Popponis cap. 18 (f. oben S. 74 N. 2), Wiberti Vita Leonis

Bruno wird ausdrücklich bezeugt, daß er als deutscher Gesandter nach Frankreich gegangen sei; von Poppo wird man dasselbe annehmen dürfen; es mag die Vermuthung gestattet sein, daß genau entsprechend dem Präcedensfall von 1023, da Bischof Gerard von Cambrai und Abt Richard von Verdun (Poppo's Lehrer) Heinrichs II. Botschaft an König Robert überbracht hatten¹⁾, auch diesmal zwei geistliche Würdenträger aus den Grenzlanden, der Bischof von Toul und der Abt von Stablo, gemeinsam entsandt wurden.

Auch der Erfolg ihrer Sendung war der gleich günstige. Wie damals die Zusammenkunft zu Ivois am Chiers, so ward jetzt eine Begegnung beider Herrscher zu Deville an der Maas verabredet, die, wenn wir nicht irren, in den letzten Tagen des Mai 1033 stattgefunden hat²⁾. Von Konrad's Begleitern kennen wir nur den Herzog Gozelo, der vielleicht eben hier seine Belehnung mit Oberlothringen empfing, ferner die beiden Lützelburgischen Grafen Friedrich und Heinrich, die Äbte Poppo von Stablo und Ranther von St. Martin zu Metz, sowie eine Anzahl kleinerer Herren aus Ober- und Niederlothringen; wer sich im Gefolge Roberts befunden hat, erfahren wir ebenso wenig, wie wir über die Einzelvorgänge bei der Zusammenkunft und das dabei beobachtete Cerimonieell irgend welche nähere Kunde besitzen. Ihr Ergebnis aber war der Abschluß eines engen Schutz- und Freundschaftsvertrages³⁾, dessen Spitze sich zunächst natürlich gegen den Grafen von der Champagne richtete. Die von beiden Herrschern gegen Odo zu ergreifenden Maßregeln — ein abermaliger Zug Heinrichs gegen Sens und der Angriff Konrads auf die Champagne, zu dem er ja der Zustimmung des französischen Königs bedurfte — sind ohne Frage hier vereinbart worden; als im höchsten Grade wahrscheinlich wird man es betrachten dürfen, daß Heinrich bei dieser Gelegenheit auch die deutschen Ansprüche auf Burgund anerkannt hat. Neben der politischen Allianz wurde auch eine Familienverbindung zwischen den beiden Herrschern verabredet; Heinrich verlobte sich mit Konrads zweiter Tochter, Mathilde, deren seltene Schönheit Wipo rühmt, die aber damals

IX. l. I. cap. 14. Giesebrecht schreibt im Text II, 274 Poppo allein die Vermittelung zu; II, 456, 635 nennt er aber auch Bruno.

¹⁾ Jahr. b. Heinrichs II., Bb. III, 257.

²⁾ Ueber die Zeit vgl. den Excurs zur Chronologie. Dort ist auch die Urkunde besprochen, welche den Beleg für das im Text über den Ort der Zusammenkunft und die Begleiter des Kaisers bemerkte liefert.

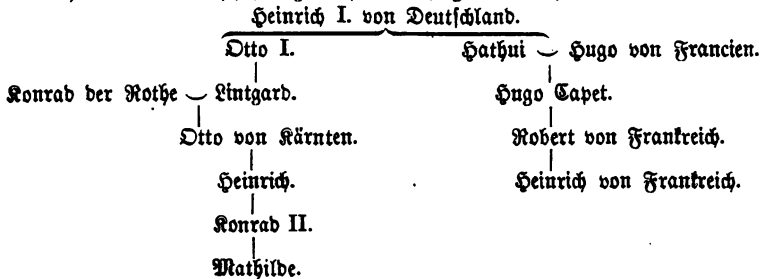
³⁾ Zu den oben S. 74, N. 2 angezogenen Quellen kommen noch hinzu Rod. Glaber IV, 8: pactum etiam securitatis et amicitiae, veluti Heinrichus cum patre illius egerat, cum rege Heinricho, filio Rotherti statuit, cui etiam leonem pergrandem amicitiae gratia misit. (Ueber solche Geschenke vgl. die von Dümmler, Ditto I. S. 148, N. 4 angeführten Stellen). Ann. Laubiens. 1032, SS. IV, 19: Chuo[n]radus imperator cum Heinricho rege amicitiam firmat. Chron. Andreae Aquicinctini, Bouquet XI, 364: Heinrichus rex Francorum et Conraudus imperator confederantur.

noch sehr jung gewesen sein muß¹⁾. Die Ehe zwischen beiden war, da Heinrich wenigstens nur in sehr entferntem Grade dem Kaiserhause verwandt war, kirchlich nicht ohne Anstoß²⁾; aber wie bei seiner eigenen Vermählung, so setzte Konrad sich auch bei dieser Verlobung über derartige Bedenken hinweg. Er that das diesmal um so leichter, als, wie wir erfahren, Viele aus seiner Umgebung die größten Erwartungen an jene Ehe knüpften; man sprach nicht nur davon, daß sie einen dauernden Frieden zwischen beiden Nachbarreichen verbürge, sondern man hielt es auch für möglich, daß sie dereinst eine Wiedervereinigung derselben herbeiführen könne³⁾ — Hoffnungen, die freilich an sich schon sehr unsicher waren und durch den frühen Tod der Prinzessin, von dem wir zu berichten haben werden, völlig vereitelt wurden.

Immerhin war das mit Frankreich abgeschlossene Bündnis für den Kaiser von außerordentlichem Werthe; es überhob ihn aller Befürchtungen, daß an der Westgrenze des Reiches seinem burgundischen Unternehmen Schwierigkeiten bereitet werden könnten. Sich auch nach Osten hin zu sichern, eilte Konrad, dessen Unermüdblichkeit und Schnelligkeit der Bewegung wir immer wieder hervorheben müssen, noch im Juni des Jahres nach Sachsen, um

1) Wipo cap. 32: eo tempore filia imperatoris Chuonradi et Giselaie imperatricis Mathilda, nimiae formositatis puella, Heinricho regi Francorum desponsata, obiit Wormatiae, ibique sepulta est. Giesebrecht II, 274, dem Weingartner S. 12 folgt, läßt Mathilde bei ihrer Verlobung vier Jahre alt sein, und Stenzel II, 122 (Stammtafel) setzt ihre Geburt in das Jahr 1027. Beide Angaben entbehren vollkommen jedes Beleges. Mit Bestimmtheit kann man nur sagen, daß Mathilde nach 1025 geboren sein muß, da damals Beatrix als die unica filia des Königspaares bezeichnet wird (Ann. Quedlinburg. 1025). Die Nachricht, daß dem Kaiser vor der Ernennung Bernulf zum Bischof von Utrecht ein Kind geboren sei (vgl. Bd. I, 205 ff.), ruht auf zu unsicherer Grundlage, als daß sich darauf irgend welcher Schluß aufbauen ließe.

2) Die Verwandtschaft ergibt sich aus folgendem Schema:



3) Brief Siegfrieds von Gorze, Giesebrecht II, 705: meminimus praeterea dudum, cum pater ejus (Heinrici III.) filiam suam regi Francorum desponsare vellet et hoc contra fas, sicut in praedicta figura cognosci potest, agere disponderet, multos fuisse, qui imperatoris majestati placere volentes tales nuptias bene et utiliter fieri posse persuadere contenderent, eo quod per ipsas duo regna in magnam pacem confoederari vel in unum redigi sperarent.

die polnischen Verhältnisse endgiltig zu ordnen. Am 20. dieses Monats finden wir ihn zu Nordhausen in Thüringen¹⁾; auf dem Wege dorthin mochte er Kloster Kaufungen berührt und das Grab der Kaiserin-Witwe Kunigunde besucht haben, deren frommes Leben am 3. März zu Ende gegangen war²⁾. Ihrem Andenken ist eine zu Merseburg am 26. Juni ausgestellte Urkunde gewidmet, durch welche der Kaiser eine lehtwillige Schenkung Kunigundens an Kloster St. Austra zu Augsburg, die er kraft seines königlichen Rechtes zu cassiren in der Lage gewesen wäre, in Erwägung des Umstandes, daß sie für das Seelenheil Kaiser Heinrichs II. gemacht worden war, nachträglich genehmigte³⁾.

Auf Peter-Paulstag, 29. Juni, hatte der Kaiser den großen Hofstag nach Merseburg berufen, von dem die Ordnung der polnischen Angelegenheiten berathen werden sollte⁴⁾. Von den Anwesenden kennen wir nur wenige: Meinwerk von Paderborn, Sigibert von Minden, Egilbert von Freising, Adeloh von Raumburg werden neben der Kaiserin und König Heinrich in den um diese Zeit ausgestellten Urkunden erwähnt⁵⁾. Mesto von Polen

¹⁾ St. 2039, R. 183, jetzt auch bei Wilmans-Philippi II, 230. Befähigung des Münz-, Markt- und Zollrechtes für Abt Bino von Selmarshausen; Vorurkunde St. 1220; Intervenienten Gisela, Heinrich, Bischof Meinwerk von Paderborn.

²⁾ Jahr und Tag nach Ann. Hildesheim. 1033 und dem Ranshofener Coder der Vita S. Heinrichi, SS. IV, 791, womit andere Annalen, die bloß das Jahr geben (z. B. Ottenburani, Lamb. Hersf.) und mehrere Nekrologien (z. B. Weissenburg. Böhmer, Fontt. IV, 310; Bambergens. Jahrb. Heinrichs II., Bb. I, 557) übereinstimmen. Den 3. März nennt das Necrol. Paderborn., Zeitschr. d. Vereins f. Gesch. u. Alterthumsk. Westfalens X, 133; den 25. Febr. das Necrol. Mollenbec. ebenda II, 15. Legendhafte Angaben über ihre letzten Stunden (mit falscher Berechnung des Aufenthalts im Kloster) und über die Translation nach Bamberg, wo die Kaiserin an der Seite ihres Gemahls beigesetzt wurde, in der Vita S. Cunigund. cap. 9, SS. IV, 824.

³⁾ St. 2040, R. 184. Vgl. Bb. I, 63, R. 2. Intervenienten Gisela und Heinrich.

⁴⁾ Ann. Hildesheim. 1033: eclipsis solis 3. Kal. Jul., feria 6., natali sancti Petri apostoli, hora diei 6. accidit, imperatore tunc placitum cum primoribus regni tractante in Merseburg civitate. Die Sonnenfinsternis, die eine totale war, so daß am Tage die Sterne gesehen werden konnten, muß großes Aufsehen gemacht haben; sie wird von fast allen zeitgenössischen Quellen erwähnt. — Daß ich mit dem so bezeugten Merseburger Hofstage in Verbindung bringe, was Ann. Hildesheim. 1032 über den Frieden mit Mesto berichtet, ist in chronologischen Excurs gerechtfertigt.

⁵⁾ Ueber Meinwerk s. oben R. 1; daß er von Nordhausen mit nach Merseburg ging, wird man als höchst wahrscheinlich betrachten dürfen. — Sigibert von Minden empfing zwei Urkunden vom 2. und 10. Juli. Ueber die erste für das Stift St. Martin, St. 2041, R. 185, jetzt auch bei Wilmans-Philippi II, 231, s. unten zu 1036; die Intervention Aribos von Mainz und Pilgrims von Köln in derselben bezieht sich auf eine Handlung von 1029, vgl. Fider, Beitr. z. Urkundenlehre I, 236. Durch das zweite Diplom, St. 2042, R. 186, Wilmans-Philippi II, 235, wird ein der Mindener Kirche gehöriger Wald bei Bodenwerder am Bogler eingeforstet; Intervenienten Gisela und Heinrich. — Die Bischöfe von Freising und Raumburg werden erst einige Tage

selbst hatte sich mit Genehmigung des Kaisers hier eingefunden, und am 7. Juli kamen die Verhandlungen mit ihm, nachdem die Kaiserin und die versammelten Fürsten Fürbitte für ihn eingelegt hatten, zum Abschluß ¹⁾. Der Polenfürst verzichtete definitiv auf den Königstitel, den er entgegen der von Otto Bezbrim zwei Jahre zuvor mit dem Kaiser abgeschlossenen Vereinbarung wieder angenommen haben muß, und übergab sich, wahrscheinlich in den demüthigenden Formen, die für diesen Akt hergebracht waren, öffentlich in des Kaisers Gewalt ²⁾. Konrad begnadigte ihn demnächst und beließ ihn zwar im Besitz des größten Theiles von Polen, nöthigte ihn aber doch zu beträchtlichen Gebietsabtretungen an der deutschen Grenze, welche der durch Boleslav Chabry begründeten Großmachtstellung des polnischen Reiches dauernd ein Ende zu machen bestimmt waren. In welcher Weise nun aber diese Abtretungen vollzogen wurden, darüber lassen uns unsere Quellen im Unklaren und widersprechen sich untereinander. Nach Wipo hätte der Kaiser Polen in drei Theile zer schlagen, von denen Mesko nur der eine belassen worden sei; die Namen derjenigen, welchen die beiden anderen Theile überwiesen wurden, nennt der Schriftsteller nicht ³⁾. Die Hildesheimer Annalen wissen nur von einer Theilung in zwei Gebiete und bezeichnen Dietrich, einen Verwandten des Polenfürsten, von dem wir gleich des weiteren zu reden haben werden, als den vom Kaiser eingesetzten Herrscher des einen Theiles ⁴⁾. Ueber Lage und Umfang der dem Polen verbliebenen wie der ihm entzogenen Gebietstheile schweigen beide Berichterstatter vollständig. Schwermüthig aber wird man

später in den unten zu verzeichnenden Memlebener Urkunden genannt, haben aber doch jedenfalls schon dem Mersburger Tage beigewohnt.

¹⁾ Ann. Hildesheim. 1032: et postmodum imperatore consentiente Mersburg venit et semet Non. Juli in imperatoriam potestatem, coronae scilicet ac totius regalis ornamenti oblitus, humiliter dedit. Wipo cap. 29: tunc Misico omnibus modis quaerebat gratiam imperatricis Giselaë et reliquorum principum, ut mereretur redire ad gratiam imperatoris.

²⁾ Ueber den Akt der deditio vgl. Bogeler, Otto v. Nordheim (Minden 1890), S. 113 ff. Die dort gegebenen Belege ließen sich bedeutend vermehren; über das Vorkommen der deditio wesentlich in demselben Begriff und mit denselben Rechtsfolgen schon im 10. Jahrh. vgl. Röpke, Widukind v. Corvey S. 161. Waitz, B.-G. VI, 476, berührt die Sache nur beiläufig, und es wäre erwünscht, wenn der von den Rechtshistorikern nur wenig beachtete Gegenstand einmal erschöpfend behandelt würde. In ähnlichen Formen vollzieht sich noch 1157 die Unterwerfung des Polenherzogs (vgl. Ragewin III, 5), und wie damals, so muß auch 1033 die Begnadigung schon vor der deditio zugesichert sein.

³⁾ Wipo cap. 29: caesar misericordia motus, dedit sibi veniam, et divisa provincia Bolanorum in tres partes, Misiconem fecit tetrarcham, reliquas duas duobus aliis commendavit; sic imminuta potestate minor facta est temeritas.

⁴⁾ Ann. Hildesheim. 1032: quem imperator elementius, quam ipse opinaretur, suscepit eique et ejus patrueli, cuidam Thiedrico, regnum, quod ipse solus ante possederat, divisit; quod ipse tamen postea solus iterum sibi usurpavit.

unter den letzteren lediglich die beiden, einst von Boleslav dem deutschen Reiche abgewonnenen Kaufziken verstehen dürfen¹⁾; diese waren ja schon durch den Vertrag von 1031 an Konrad zurückgegeben worden²⁾; daß Otto Bezprim oder etwa Mesko selbst sie später wieder erobert hätte, wird nirgends auch nur angedeutet; endlich würden deutsche Schriftsteller die Abtretung dieser Lande an den Kaiser kaum als eine förmliche Theilung des polnischen Reiches haben bezeichnen können. Daß aber in der That an eine solche zu denken sei, wird man auch aus der ähnlichen Maßregel schließen dürfen, welche Konrad, wie wir hören werden, im nächsten Jahre Böhmen gegenüber ergriff. Und man wird das um so eher annehmen können, als die Hildesheimer Jahrbücher ausdrücklich hinzufügen, daß Mesko sich später — es muß sehr bald nach Abschluß des Friedens geschehen sein — wieder in den Besitz der ihm entzogenen Theile Polens gesetzt habe³⁾. Denn während doch in keinem Falle daran zu denken ist, daß Mesko die Kaufziken wiederum occupirt habe, wird man es als sehr wohl glaublich betrachten können, daß jene Theilung des eigentlichen Polens ebensowenig von dauerndem Bestande war, wie diejenige, welche 1034 hinsichtlich Böhmens verfügt wurde.

Mit jenem Dietrich, dem nach den Hildesheimer Annalen, wenn auch nur auf kurze Zeit, ein Theil des polnischen Reiches überlassen wurde, tritt das Haus Wettin, das schon seit den Tagen Otto's III. eine wichtige Rolle in den deutsch-slavischen Grenzlanden gespielt hatte, bedeutamer in die Geschichte ein. Dem Polenherzog verwandt war Dietrich durch seine Gemahlin Mathilde, die Tochter Ekkehard's I. von Meißen, deren Schwester Oda Mesko's Vater nach dem Bauzener Frieden von 1018 als vierte Gemahlin heimgeführt hatte⁴⁾. Ungeachtet dieser verwandt-

¹⁾ So Poffe, Die Markgrafen von Meißen und das Haus Wettin S. 98, N. 322. Nehulich auch Köppl I, 170, N. 12. Dagegen denkt Dubit II, 177 an Schlesien. Unbestimmt von westlichen Theilen des Reiches sprechen Giesebrecht II, 269 und Bidingen I, 348. Stenzel I, 48 nimmt an, daß Dietrich die Lande an der Ober bekommen habe; einen anderen, nicht näher bestimmten Theil habe Dobremir, der noch lebende Bruder Mesko's, erhalten — eine sehr wenig wahrscheinliche Conjectur, da wir von Dobremir gar nichts erfahren.

²⁾ Vgl. Ann. Hildesheim. 1031.

³⁾ S. oben S. 80, N. 2. Die Nachricht anzuzweifeln, wie Poffe a. a. O. zu thun geneigt ist, liegt kein ausreichender Grund vor; sie stammt, wie Annal. Saxo 1032 zeigt, aus den Ann. Hildesheim. majores.

⁴⁾ Vgl. Pirsch, Jahrb. Heinrich's II., Bd. III, 88, und die Stammtafel bei Poffe S. 123. Diese Vermählung, durch welche Dietrich der Schwager von Mesko's Vater wurde, wird es sein, um deren willen die Ann. Hildesheim. 1032 ihn den patruelis des Polenherzogs nennen. Ein anderes, entfernteres Verwandtschaftsverhältnis zwischen beiden bestand durch Boleslav's erste Ehe mit einer Tochter Rikdags von Meißen, die bald getrennt wurde und wahrscheinlich kinderlos blieb; vgl. Thietm. IV, 37. Daß diese Tochter Rikdags auch Oda geheißen hätte, wie Poffe auf der Stammtafel zu S. 304 annimmt, ist, soviel ich sehe, ganz unbezeugt, und danach ist auch Poffe S. 98, N. 322, sowie Köppl I, 170, N. 12 zu berichtigen. — Ueber die Genealogie des Hauses Wettin

schaftlichen Beziehungen war er, wie wir uns erinnern, der einzige gewesen, der bei dem verhängnisvollen Poleneinfall von 1030 die deutsche Waffenehre gewahrt hatte¹⁾; die Niederlage, die er damals Mesko auf dem Rückzuge beigebracht hatte, wird ihn unserem Kaiser besonders empfohlen haben. Wahrscheinlich eben im Jahre 1033 hatte ihn Konrad in Folge dessen zur Verwaltung der sächsischen Ostmark berufen. Denn eben um diese Zeit muß jener Odo, den wir im Jahre 1030 seinem Vater Thietmar in dieser Markgrafschaft folgen sahen²⁾, verstorben sein. Mit seinem kinderlosen Tode³⁾ erlosch das Haus jenes Grafen Christian, der seit dem ersten Drittel des zehnten Jahrhunderts in den Gauen Serimunti und Nicici, sowie in Theilen des Schwaben- und des Nordthüringergaues der Grafschaft waltete und nach des großen Gero Tode 965 zum Markgrafen erhoben war, dessen Enkel Gero endlich unter Otto III. 993 die Belehnung mit der Ostmark empfangen hatte.

Jene vier Grafschaften wurden nun bei Odo's Tode von der Verbindung mit der Ostmark durch den Kaiser gelöst und gingen auf ein anderes Haus über, das von seiner Stammburg Ballenstedt benannt wird. Dessen Haupt, Esiko, der erste geschichtliche Ahnherr des erlauchten Geschlechtes der Askanier, stammte durch seine Mutter von jenem Markgrafen Hodo von der Ostmark ab, der 993 mit Hinterlassung eines einzigen, in den geistlichen Stand getretenen Sohnes, Siegfried, gestorben war. Wir wissen, wie der letztere nach dem Tode des nach Gero an die Stelle seines Vaters getretenen Markgrafen Thietmar in der ihm geläufigen Conspiration mit den Polen sein Erbrecht durchzusetzen versuchte: bei dem entsetzlichen Poleneinfall von 1030 sah man ihn und die Seinen im Lager Mesko's⁴⁾. Seitdem erfährt man nichts mehr von ihm; leicht möglich, daß er während der inneren Wirren, die das Polenreich in den nächsten Jahren heimsuchten, zu Grunde

vgl. jetzt Posse S. 211 ff.; eine ausreichende Erklärung des Namens „de tribu, quae Buzici dicitur“ (Thietm. VI, 34) ist auch ihm nicht gelungen.

¹⁾ Vgl. Bb. I, 291.

²⁾ Vgl. Bb. I, 279, wo statt 11. Januar zu lesen ist 10. Januar.

³⁾ Annal. Saxo 1030: filius hujus fuit Odo marchio, qui sine filiis obiit. Ueber Christian und sein Haus vgl. Giesebrecht in Ranke's Jahrbüchern II., 149. — Das Todesjahr Odo's steht nicht fest; wenn Giesebrecht, Kaiserzeit II, 267 ihn schon vor Herbst 1031 sterben läßt, so wird das durch die Urkunde St. 2033, R. 175 vom 30. Juni 1032 widerlegt; vgl. Bb. I, 280, N. 1. Vor November 1034 aber muß er gestorben sein; denn damals heißt Dietrich von Wettin bereits „comes orientaliū“ (Ann. Hildesheimens. 1034), und diesen Titel wird man doch gegen Waitz, Bb. VII, 70, N. 2, auf die Ostmark beziehen müssen, von seinen sonstigen Grafschaften könnte Dietrich schwerlich so genannt sein. Ist das aber der Fall, so wird man die Erlangung der Mark durch Dietrich um so eher schon vor Juli 1033 setzen dürfen, als sie es ohne Frage leichter erklärlich macht, daß gerade er zur Herrschaft über einen angrenzenden Theil Polens berufen werden konnte.

⁴⁾ Vgl. Bb. I, 290. Ganz irrig macht Posse S. 83 Gero, den Sohn des Markgrafen Thietmar, zum Bruder dieses Siegfried.

gegangen ist. Den ihm verbliebenen Allodialbesitz wird demnächst sein Schwefterjohn Eziko von Ballenstedt geerbt haben¹⁾. Durch seine Heirath mit Mathilde, einer Halbschwefter der Kaiserin Gisela²⁾, war der letztere in verwandtschaftliche Beziehungen zum Kaiserhause getreten³⁾; diese sowohl wie die ausgesprochene Neigung unseres Kaisers, das Erbrecht in den fürstlichen Häusern in möglichst durchgreifendem Maße anzuerkennen, werden es erklären, daß er von jenem Herrschaftscomplexe, den einst sein mütterlicher Großvater Hodo besaßen, bei der jetzt sich darbietenden Gelegenheit mindestens jene Grafschaften erhielt, die bis dahin mit der Ostmark verbunden gewesen waren⁴⁾. Das Haus der Wettiner, das mit Dietrich zur Herrschaft über die Mark gelangte, konnte jener Grafschaften um so eher entzihen, als es ohnehin in dem Besitze der seit längerer Zeit ihm zustehenden Comitate über einen anderen Theil des Schwabengauges und über die angrenzenden

¹⁾ Daß Eziko ein Enkel Hodo's war, ergibt sich aus Annal. Saxo 1030. Daß aber seine Mutter Sibba und sein Vater Adalbert hießen, wie SS. VI, 678, N. 89 nach dem Vorgang v. Raumers, Stammtafeln S. 17, und Anderer angegeben ist, ist lediglich eine quellenmäßig nicht zu belegenden Vermuthung der Neueren.

²⁾ Annal. Saxo 1026; vgl. Hirsch, Jahrb. Heinrichs II., Bb. I, 464; v. Heinemann, Cod. dipl. Anhalt. I, 91. Mathilde ist, wie jetzt wohl als sicher betrachtet werden darf, nicht die Schwester sondern die Halbschwefter Gisela's, ein Kind aus der ersten Ehe ihrer Mutter Gerberga mit Hermann von Werl.

³⁾ Darum heißt er in St. 2242 bei Heinrich III. „nostrae consanguinitati conjunctus“. — Sollte nicht doch in der Bb. I, 264, N. 4 besprochenen Urkunde Esiconis zu lesen und statt an den Kärnerburger Sizjo an unseren Ballenstedter Herrn zu denken sein? Daß er dort schon in Beziehungen zum Kaiser steht, würde ebenso vortreflich passen, wie daß er noch nicht Graf heißt. Sein Interesse für Raumburg würde sich aus seiner Verwandtschaft mit Ekkehard von Meißen erklären (vgl. v. Heinemann, Albrecht d. Bär, S. 15); er hat es auch später durch jene Schenkungen bethätigt, die in St. 2242, 2249 verbrieft sind.

⁴⁾ Für die Grafschaft im Schwabengau (vgl. jetzt Poste, S. 219, N. 21) ergibt das der Vergleich der beiden Urkunden St. 2033 von 1032 u. St. 2210 von 1041; ein und derselbe Ort des Schwabengauges liegt nach der ersteren in comitatu Hodonis marchionis, nach der letzteren in comitatu Hesicgonis comitis. Ueber den Serimunti, wo Eziko 1043 als Graf genannt wird, vgl. Bb. I, 280, N. 1. Der früher mit der Ostmark verbundene Comitatus in einem Theil des Nordthüringergaues ist in Eziko's Besitze noch nicht nachweisbar, wohl aber in dem seines Sohnes Adalbert, vgl. St. 2626 von 1063. Im pagus Niciici, wo noch Hodo's Sohn Siegfried als Graf genannt wird (Thietm. VIII, 10, vgl. Hirsch, Jahrb. Heinrich's II., Bb. III, 47, N. 2), muß Adalbert ebenfalls Graf gewesen sein, da er omnem lignorum utilitatem in Nethsici vergab (vgl. v. Heinemann, Albrecht d. Bär, S. 6 ff., S. 445). Die ersteren drei Comitatus entsprechen den späteren anhaltinischen Grafschaften Ackerleben, Wörbzig und Mühligen. Schließlich ist anzumerken, daß schon 1036 Cholebizi, wo Konrad den Markt an Gisela schenkt (St. 2082), als in comitatu Esiconis gelegen bezeichnet wird. Der Gau wird hier nicht genannt; aber 1043 wird offenbar derselbe Ort Cholibez in Eziko's Grafschaft dem Harbago zugezählt (St. 2254). Die Neueren verstehen darunter Köblig a./Wipper, und wenn diese Deutung richtig ist, wird man mit v. Heinemann, Böttger u. A. annehmen müssen, daß die Kanzlei sich geirrt hat, da Köblig dem Schwabengau angehört haben muß.

Gaue Neletici und Siufili¹⁾ den hinreichenden Stützpunkt für seine Macht fand, und als mit der Ostmark selbst mindestens die 1031 von Polen abgetretenen Theile der Niederlausitz dauernd vereinigt blieben, wenn auch die jetzt von Mesko überlassenen Gebiete im eigentlichen Polen nicht zu behaupten waren.

Wir kehren von diesen Erörterungen über die Anfänge der beiden wichtigsten territorialen Bildungen in diesem Bereiche, wie sie sich an die Namen der Häuser Wettin und Askaniern knüpfen, zu dem Merseburger Hoftage zurück, der uns zu denselben Veranlassung bot. Mit Polen war man, wie wir sahen, in erwünschter Weise zum Ziele gekommen; aber die Beziehungen zu dem anderen slavischen Nachbarn und Vasallen des Reiches, zu dem Herzog von Böhmen, in gleich friedlicher Weise zu regeln, gelang mit nichten. Udalrich, der ebenfalls nach Merseburg geladen war, um sich wegen seines Verhaltens während des Feldzuges von 1031²⁾ zu rechtfertigen, erschien nicht³⁾; er mag gewähnt haben, der Kaiser werde bei der Dringlichkeit der burgundischen Erbfolgesache weder Zeit noch Mittel finden, ihn für seinen Ungehorsam zur Rechenschaft zu ziehen. Indessen Konrad war nicht gewillt, die Abrechnung mit dem halbslawigen Böhmenfürsten auf unbestimmte Zeit hinauszuschieben. Er beschloß, während er selbst Odo angriff, seinen Sohn Heinrich mit einem Heere — jedenfalls von Baiern aus — gegen Udalrich zu senden⁴⁾; wie der junge König schon vor zwei Jahren an den Verhandlungen mit Ungarn Theil gehabt hatte, so sollte er nun auf einer Heerfahrt gegen Böhmen seine ersten kriegerischen Lorbeeren ernten.

Indessen wenn der König jene Verhandlungen noch wesentlich unter dem Einfluß und unter der Leitung seines Erziehers, Egilberts von Freising, geführt hatte, so sollte er diesmal selbstständig und in eigenem Namen den Oberbefehl des Heeres übernehmen. Heinrich hatte schon im Oktober 1032 das fünfzehnte Lebensjahr vollendet und damit nach fränkischem Recht das Alter der Mündigkeit erreicht⁵⁾ — er konnte jetzt der Leitung seines geistlichen Erziehers enthoben werden. Dieser Akt muß zu Memleben vollzogen sein, wohin sich der Hof von Merseburg aus begab⁶⁾. Zwei Urkunden, die hier am 19. und 21. Juli für den Bischof Egilbert ausgestellt sind, geben durch ihre Form und ihren Inhalt Kunde davon⁷⁾. Die reichen Schenkungen, welche der

¹⁾ Vgl. Posse a. a. O., S. 222 ff.

²⁾ Vgl. Eb. I, 333 ff.

³⁾ Ann. Hildesheim. 1032: Udalricus vero eodem (scil. Mersburg) regali jussione invitatus, venire contempsit.

⁴⁾ Vgl. den chronologischen Excurs.

⁵⁾ Vgl. Waitz, Verfassungsgesch. VI, 215.

⁶⁾ Ueber die Form, in welcher der Akt vollzogen wurde, ist nichts bekannt. Vermuthlich wird, wie in dem Fall Heinrichs IV., der König in feierlicher Weise die Waffen angelegt haben; vgl. Lamb. 1065.

⁷⁾ St. 2043, R. 187, jetzt auch bei Zahn, Cod. Austro-Frising. I, 73;

Bischof erhält¹⁾, werden bezeichnet als Lohn für die treuen Dienste, welche er dem Kaiser und seinem Sohne durch die Erziehung des letzteren geleistet habe; in höchst schmeichelhaften, ja warmen Wendungen wird dieser Dienste gedacht; zugleich aber erkennt man aus der Art und Weise, wie das geschieht, daß die Thätigkeit Egilberts als abgeschlossen betrachtet wird und ihre endgiltige Belohnung erhält²⁾. Und nicht nur auf die Intervention Gisela's und Heinrichs³⁾ sind die beiden Urkunden ausgestellt, sondern der junge König macht in ihnen von der erlangten Selbständigkeit auch insofern den ersten Gebrauch, als er sie selbst, wenngleich in geziemender Unterordnung unter den Vater, eigenhändig in üblicher Form unterzeichnet hat; es sind die beiden einzigen, bei Konrads Lebzeiten ausgestellten Diplome, welche diese Unterschrift Heinrichs aufweisen⁴⁾.

St. 2044, R. 188. Diese Deutung der Urkunden zuerst, aber mit unzweifelhaftem Recht, bei Steinbock I, 29.

¹⁾ In St. 2043 „curtem Alarun sitam in marchia et in comitatu Adalberti marchionis“ (Oßern bei Tulln in der bairischen Ostmark); in St. 2044 „curtem Enilingun sitam in comitatu Oudalscalchi comitis“.

²⁾ St. 2043, Mon. Boica XXIXa, 37: ob assiduum fideleque servicium Egilberti Frisingensis aecl. venerab. episcopi, qui prae ceteris multiplicato genere servitutis et nobis pro viribus grantanter servivit, suumque servicium in hoc multipliciter adauxit, quod eundem unicum nostrum filium, per nos suae fidei commendatum, plena fide vice nostra fovit, amplectitur, amavit et per omnia fideliter educavit. St. 2044, Mon. Boica XXXIa, 313: insuper pro amore et servitio Egilberti Frisingensis aecl. venerab. episcopi gemina fidelitate nobis devotissimi, altera quidem quod in nostro semper strenuus erat obsequio, altera vero quod eundem filium nostrum a nobis suae procuracionis vigilantie commendatum paterno educavit animo.

³⁾ Daß der Letztere die Initiative dazu ergriffen hat, ergibt sich auch aus der Bestätigungsurkunde von 1040, St. 2166, in der Heinrich sagt, die Schenkung Konrads sei erfolgt „me interpellante, in id ipsum etiam consilio et re conspirante“.

⁴⁾ In der Titelzeile beider Urkunden wird nur Konrad genannt. Dann heißt es in der Corroborationsformel in St. 2043: hoc auctoritatis nostrae preceptum inde conscriptum sigilli nostri impressione insigniri jussimus et ambo nos ego idemque filius meus dilectus, rex videlicet Heinrichus, ego ipso humiliter interveniente, ille me consentiente atque jubente, uterque in sui nominis signo manu propria subtus corroboravimus. Es folgen in einer Zeile die mit den üblichen Formeln versehenen und vollzogenen Monogramme beider Herrscher. In der Datirung werden auch die Regierungsjahre Heinrichs gezählt. Die anhängende Bulle mit den Bildern beider Herrscher ist die Neues Archiv VI, 563, N. 8 beschriebene. Der Schreiber der Urkunde, von dem auch St. 1987 stammt, war wahrscheinlich ein Freisinger Geistlicher. — St. 2044 ist noch eigentümlicher filiiert, indem Name und Titel des Kaisers mit einleitendem Pronomen (ego Chuonradus gratia Dei imperator augustus) nach der Publicatio wiederholt sind und auch in der Dispositio vereinzelt der Singular (dedi) begegnet. In der Bekräftigungsformel heißt es ähnlich wie in St. 2043: hanc precepti nostri paginam inde conscriptam ipse idemque dilectus filius noster rex Heinrichus, ego sua petitione, ille mea licentia et collaudatione uterque in suo monogrammate manu propria subtus roborantes sigilli nostri impressione jussimus insigniri. Dann folgen auch hier beide Monogramme. Das Diplom ist nur ab schriftlich erhalten.

Zunächst setzten Kaiser und König von Memleben ¹⁾ aus ihren Weg noch in Gemeinschaft fort. Zu Anfang des August verweilten sie in Simburg an der Hardt. Am 2. dieses Monats wurde hier jene, von uns in anderem Zusammenhang schon besprochene Urkunde ausgefertigt, durch welche Konrad dem Bischof Meinwerk von Paderborn die Grafschaft Dobicho's von Warburg restituirte, die er im Anfang seiner Regierung an Aribo von Mainz übertragen hatte ²⁾. Besonders bemerkenswerth erscheint in dem aus manchen Gründen so merkwürdigen Diplom der Ausdruck sicheren Vertrauens, mit welchem hier trotz der schwierigen Aufgaben, die Konrad und sein Sohn in diesem Jahre noch zu lösen hatten, von der mehr und mehr sich stärkenden und befestigenden Gewalt des Kaisers im Reiche geredet wird ³⁾. Eine andere Urkunde vom 9. August, durch welche der Kaiser eine Schenkung, die Gisela aus ihrem Erbgut an Würzburg gemacht hatte, genehmigte, lehrt uns die stattliche Zahl weltlicher Großen kennen, die sich, gewiß schon zu der bevorstehenden Heeresfahrt gerüstet, um ihren Herrscher versammelt hatten ⁴⁾ — darunter die Herzöge Hermann von Schwaben und Konrad von Worms, der Pfalzgraf Ezzo von Lothringen und sein Sohn Otto, der Markgraf Adalbert von Oesterreich, Otto von Schweinfurt, Otto von Hammerstein, Graf von der Wetterau, mit seinem Sohne Uto, dann ein Graf Eberhard und viele andere Herren, deren Amtsbezirk und Heimath sich nicht bestimmen läßt.

Von Simburg aus wird Heinrich III. sich nach Baiern begeben haben, um den böhmischen Feldzug anzutreten; der Kaiser wandte sich nach Lothringen, um gegen Odo zu ziehen.

Der Graf von der Champagne hatte im Laufe des Frühjahres

¹⁾ Nach Memleben gehört auch die Bb. I, 263 besprochene, von Konrad besiegelte Urkunde des Bischofs Adaloh von Raumburg, jetzt auch Kaiserurk. in Abbildungen, Taf. II, Taf. IV b.

²⁾ St. 2045, R. 189, jetzt auch Wilmans-Philippi II, 236, vgl. Bb. I, 325, N. 3. Zu dem dort Bemerkten trage ich nach, daß in dem später von mir eingesehenen Original vor dem Gaunamen Ohteresgo ein Buchstabe unleserlich geworden ist. In dem neuen Drucke ist aus dem Copialbuch der fehlende Buchstabe ergänzt; es ist also Bohteresgo (wie Vita Meinwerci cap. 216) zu lesen.

³⁾ Imperiali autem nostra potestate Dei gratia magis magisque in regno confirmata et corroborata.

⁴⁾ St. 2046, R. 190. Kaiser und Kaiserin schenken „eujusdam immunitatis (man beachte den Ausdruck!) partem Regenbach nominatam, sitam in pago Mulgowe in comitatu Heinrici comitis . . . necnon singulariter Wolfhardum et Ratfridum cum omnibus suis mancipiis utriusque sexus omnique praedio quodcumque in Smalefeldon habere videntur. Heinrich III. consentirt; Hermann von Schwaben fungirt beim Traditionsakt als Vogt seiner Mutter. Ueber die Zeugenliste vgl. Kanzlei Konrads II., S. 48 und meine Ausführungen, Forsch. z. deutsch. Gesch. XXI, 405 f., sowie Ficker, Beiträge zur Urkundenl. I, 114 (wo in der Wiedergabe des Inhalts einige Irrthümer), 231. Die Zeugen sind gewiß Handlungszeugen; aber es liegt kein Grund vor, zwischen Handlung und Beurkundung einen irgendwie größeren Zwischenraum anzunehmen.

oder Sommers den Winterfeldzug Konrads nach Burgund durch einen Einfall in Lothringen erwidert; vornehmlich auf Bruno von Loul, der ihm durch die Anbahnung des Bündnisses zwischen Konrad und dem König von Frankreich besonders geschadet hatte, war es dabei abgesehen. Es war ihm gelungen, bis nach Loul vorzudringen und die Stadt einzuschließen; da er sie bei dem tapferen Widerstand, den die Bürger leisteten, nicht nehmen konnte, plünderte und verbrannte er die Klöster, Kirchen und Dörfer der Umgegend und kehrte nach entsetzlichen Verwüstungen, mit großer Beute beladen, nach Frankreich zurück¹⁾. Um so mehr mochte durch diesen Zug der Zorn des Kaisers gesteigert sein; an seinem eigenen Erbland sollte der Graf für das gestraft werden, was er in Burgund und Lothringen gethan hatte²⁾. Schon am 20. August stand der Kaiser unweit der Reichsgrenze bei dem Kloster St. Mihiel an der Maas; ein Mönch jenes Klosters, in dem er Quartier nahm, erzählt als Augenzeuge von dem mächtigen Heere der Deutschen, das sich aus Kriegerern der verschiedensten Theile des Reiches, die in allen Zungen redeten, zusammensetzte³⁾. Abt und Mönche des Klosters gingen dem Kaiser in feierlicher Procession entgegen, und für den Schaden, den die Güter des Klosters beim Durchzuge des Heeres erlitten hatten, da die Ernte zum größeren Theile noch nicht eingebracht war, erhielt der Abt das Geschenk einer goldenen Spange und das Versprechen weiterer Gnadenbeweise nach Beendigung des Feldzuges⁴⁾. Auch Bruno von Loul empfing bei dieser Gelegenheit

¹⁾ Chron. S. Michaelis in pago Virdun. cap. 28, SS. IV, 84: Odo . . . in tantum audaciae prorupit, ut urbem Tullio . . . obsidione premens, . . . ni armis defensaretur, vi cepisset. Oppidanis autem viriliter resistentibus, monasteria circumposita, ecclesias villasque depopulans, cum maxima rerum copia, quas repperit, revertitur, prius tamen ecclesias, domos villasque, quas rebus vacuaverat, ruina incendii terrae coaequans.

²⁾ Wipo cap. 31 legt dem Kaiser die Worte in den Mund: si Oudo in Burgundia res alienas injuste quaereret, de suo proprio, juvante Deo, aliquid perdere deberet.

³⁾ Chron. S. Michaelis cap. 29: ad reprimendam tantae audaciae superbiam indignatus imperator contra eum movit exercitum, factumque est sancti Michaelis monasterium augusto et exercitui ejus pervium; nec potuit prohiberi, ubi in tanta multitudine convenerant linguis, regionibus nationibusque diversi, quin multum detrimentum paterentur a transeuntibus habitatores regionis illius, maxime in sectione messium, quas nondum ex toto collegerant. — Das Datum ergibt sich aus der Urkunde St. 2048, R. 192 für St. Evre bei Loul, aus der man auch die Anwesenheit Bruno's von Loul folgern darf. Ueber das Verhältnis, in welchem zu diesem Stille die angeblich in St. Evre selbst ausgestellte Urkunde St. 2047, R. 191 steht, kann ich auch jetzt noch nichts anderes sagen, als was Kanzlei Konrads II. a. a. D. bemerkt ist; ein definitives Urtheil darüber würde eine wiederholte Untersuchung der handschriftlichen Uebersieferung beider Stille voraussetzen, wie sie mir nicht möglich war.

⁴⁾ Chron. S. Michaelis a. a. D. — Das sofort überreichte Geschenk ist „armilla aurea, quam bangum nominant“. Wie der Kaiser sein weiteres Versprechen durch Restitution einiger dem Kloster früher entzogenen Orte auf

von Konrad eine Urkunde für das Kloster St. Evre in der Vorstadt seiner Residenz, durch welche der gesammte Güterbesitz des Klosters, der bei Odo's Belagerung schwer gelitten haben muß, neu bestätigt wurde¹⁾. Drei Tage rastete das deutsche Heer, das scharfe Märsche zurückgelegt haben muß, unter einem auf dem Gebiet von Kloster St. Mihiel aufgeschlagenen Zeltlager; dann brach der Kaiser wieder auf und überschritt die französische Grenze²⁾.

Wahrscheinlich um dieselbe Zeit hatte auch König Heinrich von Frankreich einen abermaligen Angriff gegen Odo gemacht und Sens aufs neue belagert³⁾. Umsoweniger mochte der Graf geneigt sein, es auf eine Feldschlacht gegen die sicher weit überlegene Heeresmacht des Kaisers antommen zu lassen⁴⁾. Nachdem sein Gebiet in der Champagne längere Zeit mit Feuer und Schwert fürchtbar heimgesucht und mehrere seiner Burgen zerstört waren⁵⁾, beschloß er, die Gnade des Kaisers nachzusuchen⁶⁾. Er wandte sich an Herzog Gozelo und Bischof Dietrich von Metz, die ihm sicheres Geleit ins kaiserliche Lager auswirkten; demnächst erschien er selbst vor Konrad. Es war die volle Unterwerfung, die er anbot. Burgund versprach er zu räumen; für den dem Reiche durch den letzten Einfall in Lothringen zugefügten Schaden erklärte er sich bereit nach dem Spruch des deutschen Hofgerichtes⁷⁾ ausreichende

die Intervention der beiden Töchter Herzog Friedrichs eingelöst hat, wird ebendasselbst cap. 32 berichtet. Mit Ausführung der Restitution ist Graf Gerhard vom Elsaß beauftragt; das darüber ausgestellte Diplom ist noch nicht wieder zu Tage gekommen.

¹⁾ S. oben S. 87, N. 3. In einer Aufzeichnung Bruno's bei Calmet, Hist. de Lorraine, nouv. éd. II pr. c. CCLIX, werden unter den Wohlthätern des Klosters auch Konrad und Gisela genannt; ersterer hat 15 Pfund und 4 Unzen Gold, letztere 3 Pfund und 2 Unzen Gold geschenkt. Wenn das bei dieser Gelegenheit geschehen ist, so würde daraus die Anwesenheit Gisela's im Heere zu folgern sein.

²⁾ Chron. S. Michael. cap. 29: *triduo in tentoriis et papilionibus recreato exercitu*. Wie Giesebrecht II, 275 das Datum des 24. August für den Aufenthalt bei St. Mihiel gewinnt, ist nicht recht klar. Hat er vom 20. August ab gerechnet, so ist doch in keiner Weise gesagt, daß die S. 87, N. 3 besprochene Urkunde gerade am ersten Tage des breitägigen Aufenthalts im Gebiet des Klosters aufgestellt ist. Das Datum der Urkunde hat überhaupt Unglück gehabt; bei Böhmer, Reg. imp. N. 1395 ist der 29., bei Steinborff I, 27, N. 4 der 26. August daraus geworden.

³⁾ Clarius Senonens. 1033, Biblioth. historique de l'Yonne II, 503.

⁴⁾ Chron. S. Michael. cap. 30: *Odo extimuit . . . quia congregi armis non valebat*. Ebenenda cap. 29 wird von der *pervalida manus* des Kaisers gesprochen.

⁵⁾ Wipo cap. 31, Ann. Sang., Herim. Aug., Chron. Suev. univ. 1033.

⁶⁾ Am ausführlichsten belehrt uns über diese und die folgenden Vorgänge das Chron. S. Michael. cap. 30. Seine Angaben werden bestätigt durch Wipo cap. 31, der allein die Nachricht von Odo's Versprechen, Burgund zu räumen, überliefert, ferner durch Ann. Sangall., Herim. Aug., Ann. Hildesheim. 1033, welche letzteren nur insofern irren, als sie den Kriegsschauplatz nach Burgund verlegen.

⁷⁾ Chron. S. Michael. a. a. D.: *juxta judicium palatinorum*. Wipo a. a. D. hat statt dessen „*secundum jussionem illius*“ (sc. imperatoris).

Genugthuung zu leisten und sich zu diesem Zweck in Deutschland zu stellen, an welchen Ort ihn auch der Kaiser vorladen möge. Auf den Rath der Fürsten¹⁾ nahm Konrad diese Bedingungen an, schloß, nachdem der Graf seine Versprechungen eidlich bekräftigt und für ihre Erfüllung Geißeln gestellt hatte, einen Waffenstillstand mit ihm ab²⁾ und kehrte mit seinem Heere nach Lothringen zurück³⁾.

Wie er selbst, so mochte auch der junge König Heinrich, mit dem der Vater sich in Deutschland wieder vereinigte, mit dem Werke dieses Sommers zufrieden sein. Wir erfahren zwar nichts von den näheren Einzelheiten seiner böhmischen Expedition; aber die Angabe Wipo's⁴⁾, daß Herzog Udalrich mit seinen Anhängern unterworfen worden sei, erhält durch die folgenden Ereignisse vollkommene Bestätigung. Die erste Waffenthat des jungen Königs war ein ganzer und reiner Erfolg.

Schon aber wartete des Kaisers neue Arbeit. Kaum in einem anderen Jahre seiner Regierung tritt so sehr, wie in diesem die Vielseitigkeit der Beziehungen, in die die deutsche Mittelreich gestellt war, und die Schwierigkeit der seinem Beherrscher obliegenden Aufgaben, kaum aber auch in einem anderen so sehr die unermüdlige Thätigkeit hervor, mit der Konrad solchen Aufgaben gerecht zu werden verstand. Von Burgund nach Sachsen, von Sachsen nach der Champagne war er gezogen, zwei Feldzüge hatte er selbst, einen dritten sein Sohn geleitet; mit Franzosen, Polen und Böhmen war man zusammengetroffen. Und nun rief es den Kaiser wiederum vom äußersten Westen in den fernsten Osten seines Reiches, wo zwischen Sachsen und Sütizen ein schwerer Conflict der friedlichen oder kriegerischen Lösung harrete.

Es wird nöthig sein, um die sich hier abspielenden Vorgänge zu verstehen, daß wir den eigenthümlich verwickelten Verhältnissen in dem Grenzgebiet an Elbe und Saale, wie sie sich unter der

¹⁾ Chron. S. Michael. a. a. D.: consilio lateri suo assidentium. Was Blümke S. 65 aus diesen Worten folgert, daß der Kaiser mehr durch seine Umgebung zu diesem Schritt bewogen, als selbst von dessen Nichtigkeit überzeugt gewesen sei, liegt in Wirklichkeit nicht darin.

²⁾ Chron. S. Michael. a. a. D.: interposita pace sequestra.

³⁾ Während Konrads Aufenthalt in Lothringen oder auf dem Zuge nach der Champagne wird die Urkunde St. 2050, R. 193 ausgestellt sein, der Ort und Tagesdatum fehlen. Konrad bestätigt darin die Gründung des Klosters St. André-le-Cateau in der Vorstadt von Cambrai und die Reformation des Klosters Maroilles durch Bischof Gerard von Cambrai. An der inhaltlichen Echtheit des Stüdes ist nicht zu zweifeln; formell ist dasselbe, das nur in einer modernen Abschrift im Archiv zu Lille überliefert ist, nicht ohne Bedenken. Von einer Urkunde des Kaisers für das Kloster weiß auch das Chron. S. Andreae Cameracens. II, 3, SS. VII, 531; aber es läßt sie erst auf der Triburter Synode von 1036 ausgestellt sein.

⁴⁾ Wipo cap. 33: Henricus . . . Uodalricum ducem Bohemiae et reliquos quam plurimos caesari adversantes strennue subjugavit. Vgl. den chronologischen Excurs.

Regierung unseres Kaisers und seines Vorgängers gestaltet hatten, in etwas eingehenderer Betrachtung unsere Aufmerksamkeit schenken.

Von einer energischen Missionsthätigkeit unter der dem deutschen Reiche benachbarten, mehr oder minder von ihm abhängigen Slavenbevölkerung kann für die Lage Konrads II. nicht die Rede sein. Dem Herrscher selbst fehlte offenbar das Interesse für die kirchliche Seite seines Amtes und das Verständnis für ihre Wichtigkeit; er erkannte den engen Zusammenhang, in welchem der politische und der religiöse Gegensatz zwischen Sachsen und Wenden zu einander standen, kaum vollkommen. Und unter den Großen des Reiches kennen wir niemanden, der an seiner Stelle für die Befehrung der Slaven und damit auch für die Abschwächung jenes Gegensatzes seine Kräfte einzusetzen Neigung und Befähigung gehabt hätte.

In dem weiten Bereich, der durch die Organisation Otto's I. der Magdeburgischen Kirchenprovinz zugewiesen war, ließ Erzbischof Hunfried es an jedem Eifer für die Mission im Wendenlande fehlen¹⁾. Kaum daß sich die Reihe der Bischöfe von Brandenburg und Havelberg, die seit der Katastrophe von 1030 gänzlich aus ihren Diöcesen vertrieben waren und in Bremen, Magdeburg, Halberstadt, Verden, Hildesheim als eine Art von Weibischöfen, so zu sagen als Bischöfe in partibus infidelium lebten, nothdürftig feststellen läßt²⁾; die letzten Spuren des Christenthums, das einst unter der slavischen Bevölkerung ihrer Sprengel Fuß gefaßt hatte, waren jedenfalls in unserer Zeit völlig ausgerottet³⁾. Auch aus dem Bisthum Meißen, wo wir 1027 Diet-

¹⁾ Vgl. F. Giesebrecht, Wend. Gesch. II, 94 ff.

²⁾ Vgl. Eb. I, 291, N. 2. Es wird also Erich von Havelberg, der in Magdeburg lebte und Magdeburger Domherr war, 1028 zuletzt erwähnt, sein Nachfolger Gottschall zuerst 1049 in Magdeburg; SS. VI, 688. Liutjo von Brandenburg verschwindet seit der Gefangennahme von 1030; wenn Neuere, wie Gams, Gerden u. A. ihn noch zu 1032 erwähnen, so beruht das lediglich auf einem Mißverständnis, vgl. Erhard, Reg. Westfal. I, 169, N. 937. Dantward von Brandenburg kommt schon vor der Erwähnung in Heinrichs III. Urkunde von 1051, St. 2402, im Oktober 1049 vor, vgl. Jaffé, Reg. pont. 3147. Erhält er durch jene Urkunde einen Markt in Urslevo (Ursleben, Bisthum Halberstadt), so mag er hier vorzugsweise gemeint haben, wofür auch der Zusatz zu Ad. Brem. III, 70, SS. VII, 367, spricht: Tangwardus Brandenburgensis, vir sapiens et comes episcopi (Adalberti) etiam ante episcopatum; Adalbert war bekanntlich Mitglied des Halberstädter Domkapitels. Gestorben ist Dantward zwischen 1057 und 1075; vgl. Gundekar. lib. pontif. SS. VII, 249. Gerden, Stiftsbist. von Brandenburg S. 55, verwechselt ihn ganz irriger Weise mit einem seiner Nachfolger, Volkward, der in Hildesheim Propst war (vgl. SS. VII, 848; Necrol. Hildesheim., Leibniz SS. I, 764 und die Notiz über die Weihen der Altäre in der St. Blasiuskirche zu Braunschweig, Orig. Guelf. II, 493). Rudolf, den Gerden und Gams zwischen Liutjo und Dantward einschoben, ist zu streichen.

³⁾ Wipo cap. 33: Liutizi, qui olim christiani, nunc per apostaticam nequitiam omnino sunt pagani.

rich als Bischof kennen lernten¹⁾, erfährt man während der ganzen Regierungszeit unseres Kaisers nicht das geringste, obwohl hier kein Grund vorliegt, die Continuität der bischöflichen Verwaltung und die Residenz des Bischofs in seiner Diöcese zu bezweifeln.

Nur wenig besser stand es im Lande der Wagrier und Abodriten, die von Bremen-Hamburgs Leitung ihre Seelsorge empfangen sollten. Die Bischöfe von Aldenburg und Schleswig weilten im Exil wie ihre oben erwähnten Magdeburgischen Amtsbrüder²⁾. Von den drei weltlichen Fürsten, die hier zur Zeit Erzbischof Umwans die Herrschaft führten, waren zwei, Gneus und Anatrog, offenkundige Heiden; der dritte, Pribigniewo-Udo, der Sohn des Mistiwoi, zwar dem Namen nach ein Christ, aber, sei es, weil sein Innerstes an der Religion der Väter festhielt, sei es, weil er auf die Volksgenossen Rücksicht zu nehmen hatte, mit nichten eifrig im Glauben³⁾. Nichtsdestoweniger hatte er seinem Sohne, der von einer dänischen Mutter stammte⁴⁾, eine christliche Erziehung zugebracht; im St. Michaelskloster zu Lüneburg, wo damals Godeschalk, später Bischof von Starra in Schweden, lebte und lehrte⁵⁾, wuchs der Knabe auf, und wahr-

¹⁾ Vgl. Bd. I, 227. Dann wird erst 1040 wieder ein Bischof Aico von Meissen genannt; vgl. Posse S. 139.

²⁾ Ekkehard von Schleswig, gestorben 1026, lebte in Hildesheim, vgl. Bd. I, 189, Nr. 1; vielleicht ist er nicht mit dem dort genannten Ekko, sondern mit dem Eggehardus episcopus canonicus S. Mariae identisch, dessen Tod das Necrol. S. Michael. Hildesheim. (Archiv d. histor. Vereins für Niedersachsen 1843 S. 20) zum 2. August verzeichnet. Sein Nachfolger Rudolf scheint sich hauptsächlich in der Umgebung seines Erzbischofes aufgehalten zu haben, vgl. Steinborff I, 88, 99, 274. Reinold von Aldenburg, den weder Adam von Bremen noch Helmold kennen, ernannt 1023 (Ann. Hildesheim. 1023), ist 1027 in Frankfurt (Bd. I, 227); er muß vor Aug. 1032 gestorben sein, da sein Nachfolger Meinher noch von Piawizo II. von Bremen geweiht wurde (Adam II, 62, Helmold I, 18). Von Meinher und dessen Nachfolger Abhelinus ist kaum mehr als der Name bekannt; der letztere war wahrscheinlich 1049 in Mainz, vgl. Steinborff II, 94, Nr. 5.

³⁾ Adam II, 64: principes eorum (sc. Winulorum) Gneus et Anatrog pagani erant, tercius vero Uto filius Mistiwoi male christianus. Daraus Helmold I, 19, der nur statt Winuli Selavi nennt; ob er die Ueänderung mit bewußter Absicht vorgenommen hat, wie Schirren, Beitr. z. Kritik ält. hölst. Gesch.-Quellen S. 118 meint, ist doch sehr zweifelhaft. Bei Saxo Grammat. ed. Müller S. 523 heißt Udo Pribignewus christiani cultus amantissimus deficientemque a religione Selaviam nequicquam revocare conans; vgl. Dehio, Gesch. d. Erzbi. Bremen-Hamburg I, Ann. S. 31. Daß Saxo sich auf menschliche Ueberlieferung stützt, glaube ich nicht, eher auf dänische, die sich leicht erklärt; vgl. die folgende Note.

⁴⁾ Godescalcus materno genere Danus, Chron. S. Michael. Lüneburg. SS. XXIII, 395. Die Angabe stimmt zu den späteren Ereignissen und stammt wohl aus guter Lüneburgischer Ueberlieferung. Die Annahme von Freeman, Hist. of the Norman Conquest I, 649, daß Godeschalk mit einem bei Florentinus von Worcester erwähnten Wendenfürsten Wyrtegeorn identisch sei, hat Pauli SS. XIII, 126, Nr. 5 mit Recht zurückgewiesen.

⁵⁾ Adam II, 64. Chron. S. Michael. Lüneb. a. a. O. Ueber Gode-

scheinlich von seinem Lehrer empfing er dessen deutsch-christlichen Namen. Ein derartiges Verhältnis war nur möglich, solange in den überelbischen Landen der im ganzen friedliche Zustand fortbauerte, der hier unter Erzbischof Unwan angebahnt worden war. Aber einzelne Gewaltthaten waren bei den unsicheren und wilden Zuständen dieser Grenzlande auch durch die eifrigsten friedlichen Bemühungen der beteiligten Machthaber nicht zu verhüten; und eine solche führte bald genug den im Kloster erzogenen Wendenfürsten in eine ganz andere Laufbahn, als seine frommen Lehrer ihm vorgezeichnet hatten. Sein Vater Udo wurde von einem Sachsen erschlagen¹⁾; die That zu sühnen, schwur Godeschalk allen Sachsen blutige Rache. Er entran den Klostermauern, verwarf den Glauben seiner Feinde, ging über die Elbe und sammelte eine wendische Schaar um sich. Mit dieser begann er gegen Sachsen und Christen eine wilde und grausame Fehde; zahlreiche Kirchen soll er zerstört haben, viele Tausende sollen seinem Rachehieb erlegen sein. Endlich aber gelang es dem Herzog Bernhard von Sachsen, ihn gefangen zu nehmen; doch hatte die Tapferkeit des Mannes einen solchen Eindruck auf den Herzog gemacht, daß er Godeschalk, nachdem er einen Frieden mit ihm geschlossen hatte, nach kurzer Zeit der Haft entließ, vielleicht unter der Bedingung, daß der Wende auf einige Zeit die Heimath räumen solle. Godeschalk begab sich, wohl um die Verwandten seiner Mutter aufzusuchen, nach Dänemark, schloß sich hier an König Kanut an, in dessen Haustruppen er eintrat, folgte dem Könige nach England, wo er lange Jahre verweilte, und verdiente sich hier mit dem Christenthum, dem er in der Folge noch wichtige Dienste zu leisten berufen war²⁾.

schalk, erst Abt von Ramesloh, später Bischof von Stara (Gothorum episcopus), vgl. Adam II, 62, IV, 23. An letzterer Stelle heißt er: *vir sapiens et bonus, ut praedicant, nisi quod domi sedens ocium labori praetulit.*

¹⁾ Adam II, 64: *pro crudelitate sua a quodam Saxonum transfuga interfectus est.* Saxo Gramm. a. a. D.: *a Saxonibus potiendae Sclaviae cupidus interemptus.*

²⁾ Ich folge bei der Darstellung dieser Ereignisse Adam II, 64; die Nachricht von der Zerstörung der Kirchen stammt aus dem Chron. S. Michael. Lüneburg. a. a. D., die von dem Eintritt Godeschalks in die Haustruppen (*commilitium*; vgl. darüber die Zusammenstellungen bei Dahlmann, Gesch. Dänemarks I, 146 ff.) aus Saxo Grammat. a. a. D. Einen wesentlich anderen, romanhaft ausgeschmückten Bericht über diese Vorgänge giebt Helmold I, 19. Ihm zufolge hätten die Verwüstungen Godeschalks die drei Gaue der Holsaten, Stormarn und Dithmarschen so heimgesucht, daß nur diejenigen, welche sich in die Burgen Izhoe und Bötelnburg geflüchtet hätten, seiner Rache entgangen wären. Dann aber sei eines Tages das Gewissen in dem Räuberfürsten erwacht; er habe sich von seinen Genossen getrennt und sei allein umherschweifend einem armen Holsten begegnet, dem er seine Reue kundgethan und die Auslieferung seiner Räuberschaar angeboten habe. Der Sachse habe das seinen Landsleuten mitgetheilt, diese aber hätten aus Mißtrauen gegen den Wendenfürsten den angebotenen Vertrag abgelehnt. An diese Episode schließt Helmold dann unvermittelt mit einem „*post aliquot dies*“ die nur in einigen Einzelheiten abge-

Die Chronologie dieser Ereignisse ist außerordentlich unsicher. Da aber Adam von Bremen ganz bestimmt berichtet, daß Godeschalk erst mit Kanut nach England abgereist ist ¹⁾, und da andererseits eine Anwesenheit des Königs auf dem Continent zulezt zum Jahre 1029 bezeugt ist ²⁾, so wird man sich schwerlich täuschen, wenn man die Freilassung des Wendenfürsten in dies Jahr setzt ³⁾. Dann aber kann der ganze Vorgang zwar eine weitere Erschütterung der ohnehin so schwachen Stellung des Christenthums im Abodriten- und Wagrierlande herbeigeführt haben; in Bezug auf die Aufrechterhaltung des allgemeinen Friedenszustandes in diesen Gegenden können aber seine Wirkungen nur von vorübergehender Natur gewesen sein. Wird doch, wie wir schon erfahren haben, ausdrücklich bezeugt, daß eben um diese Zeit, in den Tagen Erzbischof Niamizo's II., der von 1029 bis 1032 auf dem Bremischen Erztuhle saß, fester Friede in den

änderte Erzählung Adams von der Gefangennahme Godeschalks durch Herzog Bernhard, seiner Entlassung und seinem Aufenthalt in England an; hier bleibt Godeschalk „multis diebus sive annis (dies ein Helmold ganz gewöhnlicher Ausdruck zur Bezeichnung einer unbestimmten Zeitdauer) variis bellorum exercitiis in Normannia sive Anglia virtutis sibi gloriam consciscens“ und heirathet eine Tochter „des Königs“. L. Giesebrecht, Wend. Gesch. II, 66, giebt diesen Bericht unbedenklich wieder; zweifelnd verhalten sich B. Giesebrecht, Kaiserzeit II, 469, Steinborff I, 279, Dehio I, 183, 184. Ich trage kein Bedenken mit Schirren, Beitr. z. Kritik hist. Geschichtsqu. S. 118, 119, die ganze Erzählung, soweit sie von Adam abweicht, als völlig unglaubwürdig, als eine Erfindung Helmolds zu verwerfen. Was Helmold von so ausgedehnten Vermuthungen aller drei nordalbingischen Gane, daß nur zwei Burgen den Sachsen geblieben seien, erzählt, ist mit den Angaben Adams über die Zustände in diesen Gegenden zur Zeit der Erzbischöfe Unwan und Niamizo II. schlechterdings unvereinbar. Und wer will es einem mehr als hundert Jahre später schreibenden Geschichtsmann glauben, daß Godeschalk, wenn er wirklich zur Unterwerfung und zur Auslieferung seiner Schaar bereit war, kein anderes Mittel gefunden hätte, diese Absicht auszuführen, als daß er einem zufällig angetroffenen holsteinischen Bauern sein Herz offenbarte? Nur darin kann ich Schirren nicht bestimmen, daß die ganze Episode in tendenziöser Absicht von Helmold erfunden sei: der Hang zum Fabuliren, den dieser mit so vielen Autoren des 11. und 12. Jahrhunderts gemein hat, wird dabei sicher in Anschlag zu bringen sein. Und daß die Geschichte Godeschalks früh Gegenstand auschmülender Sage geworden sei, aus der Helmold schöpfen konnte, wird sich auch nicht a priori in Abrede stellen lassen. Daß die Erzählung dann der Tendenz Helmolds angepaßt wurde, ist daneben wohl möglich.

¹⁾ Adam II, 64: venit ad Chnut regem et eum eo profectus in Angliam.

²⁾ Vgl. Wigger, Mecklenburg. Annalen, S. 67.

³⁾ Dagegen ließe sich nur anführen, daß Godeschalks Lehrer bei Adam II, 64 schon Gothorum episcopus heißt, was er nach Adam II, 62 erst nach 1029 geworden sein kann. Aber Adam wird ihm an der ersten Stelle nur den Titel gegeben haben, der ihm später zukam, und es ist auch viel wahrscheinlicher, daß seine Verweisung des Lüneburger Klosters (ejusdem coenobii curam gerente) vor, als daß sie hinter seine Ernennung zum Bischof fällt. Vielleicht ist sie in die Zeit nach dem Tode des Abtes Riddag von Lüneburg (Ann. Hildesheim. 1026) zu setzen.

überelbischen Landen durch die Mannhaftigkeit König Kanuts und Herzog Bernhards aufrecht erhalten worden sei ¹⁾.

Unter diesen Umständen wird es nicht als zulässig erscheinen können, zwischen der Erhebung Godeschalks nach seiner Flucht aus Büneburg im Abodritenlande und den Unruhen, welche einige Jahre später im Gebiet der Liutizen ausbrachen, einen näheren Zusammenhang anzunehmen. Wahrscheinlich ist es vielmehr, daß die Gestaltung der polnischen Dinge den nächsten Anlaß zu den letzteren gegeben hat.

Man wird kaum irre gehen, wenn man die Zustände und Verhältnisse, wie sie sich an der sächsischen Liutizengrenze bis zum Ausgang des zehnten Jahrhunderts entwickelt hatten, etwa denjenigen vergleicht, die im fernen Westen Amerika's, wo die letzten Ausläufer christlich-europäischer Cultur sich mit der indianischen berühren, noch vor kurzer Zeit bestanden, hier und da vielleicht noch heute bestehen mögen. Ununterbrochener, von beiden Seiten mit wilder Wut und unerbittlicher Grausamkeit geführter Kampf war die Regel: Geringschätzung und Verachtung der elenden Heiden, verbunden mit fanatischem Glaubenseifer, auf der einen, glühender Haß und Rachedurst auf der anderen Seite riefen immer neue Bluttthaten hervor; und nur auf kurze Zeit und solange man mußte, wahrte man den Frieden, den man brach, sobald es möglich und nützlich erschien. Da hatte im Jahre 1003 König Heinrich II. jenen merkwürdigen Vertrag mit den Liutizen geschlossen, der diesen ihre heidnische Religion und ihre autonome Landesverwaltung beließ und garantierte, dem Reiche nur eine gewisse oberstrichterliche Autorität vorbehielt, deren Zeichen eine jährliche Tributzahlung der Wenden war, dafür aber die letzteren zur Unterstützung des Königs gegen die Polen verpflichtete ²⁾. Wir wissen ³⁾, wie wenig Beifall dieser Bund bei den sächsischen Fürsten gefunden hatte, für die es nirgends mehr an Macht, Reichthum und Ruhm zu gewinnen gab, als im Kampf gegen die Wenden, deren vornehmste Geschlechter, das Haus der Billunger voran, in eben diesem Kampfe emporgekommen waren; wir wissen, mit welchem Ingrimm man es zumal in den kirchlich gesinnten Kreisen dieser Lande ertrug, daß „Christus mit Belial einen Vertrag geschlossen“ ⁴⁾, daß die einst als geringe Knechte geachteten Liutizen nun gleich freien Kriegsmännern in der gräueltollen Begleitung ihrer Götzenbilder zum Heere des christlichen Königs stießen ⁵⁾. Heinrich hatte angeachtet dieser Opposition, die gewiß noch stärker

¹⁾ Vgl. Adam II, 64.

²⁾ Vgl. Girsch, Jahrb. Heinrichs II., Bb. I, 256 ff.

³⁾ Vgl. S. Zeißberg, Die öffentliche Meinung im 11. Jahrhundert über Deutschlands Politik gegen Polen. Zeitschr. f. d. österreichischen Gymnasien 1868, S. 83 ff.

⁴⁾ Vgl. den Brief Erzbischof Bruns, Giesebrecht II, 691.

⁵⁾ Vgl. Thietmar VI, 18.

war, als unsere einseitig gefärbte Ueberlieferung ahnen läßt, an dem Bunde mit den Wenden festgehalten, solange er die Regierung führte: nicht einmal die Liutizen-Erhebung von 1018 hatte ihn zu einem Einschreiten veranlaßt, und es ist nicht unmöglich, daß, wie man vermuthet hat¹⁾, gerade diese Politik einen der Gründe für das Zerwürfniß abgab, in das der König gegen das Ende seines Lebens mit dem Sachsenherzog gerieth. Auch unter Konrad II. hatte das Verhältnis zunächst fortgedauert: wir sahen, wie auf dem Pöhlber Hoftage von 1028 Boten der Liutizen vor Konrad erschienen, um getreuen Dienst zu versprechen²⁾. Von einer wirklichen Unterstützung, die sie dem Kaiser während der Polenkriege geleistet hätten, verlautet dann aber nicht das geringste, und daß diese Unterstützung geradezu verweigert ist, dafür spricht, wie es scheint, die Andeutung einer gleichzeitigen Quelle³⁾. War damit von Seiten der Wenden selbst die Grundlage jenes Vertrages verlassen. So fiel für die Deutschen jede Veranlassung, an demselben festzuhalten, fort, seitdem durch die Feldzüge und erfolgreichen Verhandlungen Konrads die Niederwerfung der Polenmacht vollendet war, gegen welche man sich verbündet hatte. Was Wunder, wenn alsbald der Grenzkrieg an der Elbe wieder ausbrach! Es ist kein Zweifel, daß die Sachsen ihn begannen⁴⁾; bald kam es zu häufigen Kämpfen und Einfällen von beiden Seiten⁵⁾; im Laufe des Jahres 1033 fand in der Nähe der deutschen Grenzburg Werben an der Elbe ein bedeutenderes Treffen statt, bei welchem die Wenden die Oberhand behaupteten: ein vornehmer sächsischer Herr, Graf Liudger, wahrscheinlich vom Bardengau, und zweiundvierzig Ritter blieben auf dem Felde⁶⁾.

1) Girsch, Jahrb. Heinrichs II., Bb. III, 96.

2) Egl. Bb. I, 258.

3) Ann. Hildesheim. 1029: legati Liutiziorum . . . se ei (imperator) fideliter servituros promiserunt, et mentita est iniquitas sibi.

4) Das giebt Wipo cap. 33 ausdrücklich zu.

5) Wipo cap. 33: inter Saxones enim et paganos fiebant ea tempestate multae dissensiones et incursiones. Ueber die Zeit der in diesem Kapitel erzählten Vorgänge vgl. den chronologischen Excurs.

6) Ann. Hildesheim. 1033: eodem etiam anno ad castellum Wirbine Liudgerus comes et Thiedof et Wolveradus cum aliis 40 occisi sunt. Liudger wird doch der Graf im Bardengau sein, der 1031 in Konrads Urkunde für Werben (St. 2015, R. 158, f. Bb. I, 311, R. 2) erscheint. Name und Grafschaft deuten auf Zugehörigkeit zum Hause der Billunger. Sollte er etwa der Sohn des aus Adam II, 44 bekannten, 1011 gestorbenen gleichnamigen Grafen, des Bruders Bernhards I. von Sachsen, gewesen sein, nach dessen Tode dann erst die Allodialgüter an Mutter und Schwester gefallen wären? Vgl. Adam II, 65, 76. Ein Graf Liudger im Hartwegowe (St. 1795, Diplom. Centum N. 25 zu 1021 und 1022) und ein Graf Liudger im Derlingowe (Künzel, Der h. Bernhard S. 95, St. 1792 zu 1022) scheinen andere Persönlichkeiten zu sein. Auch von den Notizen des Necrol. Luneburg. zu 9. März: ob. Liudger et Ekkeko et Wirin comes, zu 26. März: ob. Liudierus occisus, zu 26. Juni: Liudierus et alii cum eo occisi, zu 15. Juli: Liudierus occisus (Webekind, Noten III, 19, 23, 47, 52) läßt sich keine mit irgendwelcher Sicherheit auf unseren Mann zurückführen.

Daß die That nicht ungesühnt bleiben konnte, liegt auf der Hand. Den Ausbruch eines allgemeinen Kampfes zu verhüten, erschien im Herbst des Jahres der Kaiser selbst mit einem sächsischen Aufgebot zu Werben¹⁾, wohin er, wie das auch schon früher geschehen war²⁾, die Liutizen zu landtagsartiger Versammlung berufen hatte. Für die Art und den Charakter von Konrads Regierung ist nun sein Verhalten auf diesem Werbener Tage außerordentlich bezeichnend. Neuerdings hat ein geistreicher Forscher mit Recht hervorgehoben, wie in der Persönlichkeit gerade unseres Kaisers die juristische Sicherheit und Gewandtheit, welche der deutschen Vaienbildung dieser Periode eigen war, ganz besonders hervortritt³⁾. Nirgends aber äußerte sich dieser strenge und unbestechliche Sinn für Recht und Gerechtigkeit, der ihn auszeichnete, deutlicher als hier, da er, unbeirrt durch religiöse oder nationale Vorurtheile, wie sie die Sachsen gegen die mißachteten wendischen Heiden hegten, den Streit zwischen ihnen in den strengen Formen des deutschen Rechtes zu schlichten übernahm⁴⁾. Infolge der Niedermehelung jener sächsischen Schaar bei Werben eröffnete er an der Stätte der That selbst das gerichtliche Verfahren und begann die Untersuchung über die Frage, von welcher Seite der Friedensbruch ausgegangen sei⁵⁾. Die Wenden be-

1) Ann. Hildesheim. 1032: Wirbeni, ubi contra Liutizios pacificandi regni gratia consedit. Wipo cap. 33: deinde collectis copiis de Saxonia super eos, qui Liutizi vocantur . . . , imperator venit ibique conflictum implacabilem mirabiliter diremit. Vgl. Waitz, Forsch. z. deutsch. Gesch. VI, 1, 397 ff., und den Chronologischen Excurs.

2) So 1005, vgl. Hirsch, Jahrb. Heinrichs II., Bd. I, 371. Dagegen wird an dem nach Helmold I, 18, früher auch von mir, Jahrb. Heinrichs II., Bd. III, 186 ff. zu 1021 angeetzten Landtage zu Werben nach dem, was Dehio I, Anm. S. 66 und Schirren S. 53 ff. eingewandt haben, nicht festgehalten werden dürfen. — 1012 war ein anderer Wendenlandtag in Arneburg; vgl. Hirsch a. a. O. II, 339.

3) Hirsch in Sybels historischer Zeitschrift XLV, 35 ff., besonders S. 37.

4) Ich kann Waitz B.-G. VIII, 30 nicht zustimmen, wenn er meint, das Vorgehen des Kaisers zu Werben falle aus dem Rahmen gerichtlicher Verhandlungen heraus und sei mit den mehrfach erwähnten Zweikämpfen zur Entscheidung von Schlachten oder Kriegen auf gleiche Linie zu setzen. Es handelt sich vielmehr, wie mir scheint, deutlich um ein von dem Kaiser eröffnetes gerichtliches Verfahren über den Friedensbruch, und der Zweikampf soll, ganz wie sonst, dazu dienen, die Wahrheit einer der beiden sich gegenüberstehenden Ansagen festzustellen.

5) Wipo cap. 33: cumque caesar veniret, coepit quaerere, ex qua parte pax, quae diu inviolata inter eos fuerat, prius corrumpetur. Dicebant pagani, a Saxonibus pacem frumtus confundi, idque per duellum, si caesar praeciperet, probari. E contra Saxones ad refellendos paganos similiter singulare certamen, quamvis injuste contenderent, imperatori spondebant. Imperator consentibus principibus suis, licet non satis caute ageret, hanc rem duello adjudicari inter eos permisit. Statim duo pugiles congressi sunt, uterque a suis electus. Christianus in sola fide, quae sine operibus justitiae mortua est, confidens, et non diligenter attendens, quod Deus, qui veritas est, omnia in vero iudicio disponit, qui solem suum oriri super bonos et malos facit, qui pluit super

schuldigten ihre sächsischen Gegner, zuerst die Feindseligkeiten begonnen zu haben, und erklärten sich bereit, ihre Behauptung durch das Gottesurtheil des Zweikampfes zu erhärten. Auch die Sachsen erboten sich, ihre Sache dieser Entscheidung zu unterwerfen. Unbekümmert darum, daß ein Zweikampf zwischen rechtgläubigen Christen und götzendienerischen Heiden kaum ein wirkliches Gottesurtheil genannt werden konnte¹⁾, verfügte der Kaiser auf den Spruch der anwesenden Fürsten²⁾, daß die Entscheidung des Streites auf diese Weise erfolgen solle. So wählte man denn auf beiden Seiten einen Kämpfer, und der Zweikampf begann. Der Sachse eröffnete den Angriff; allein der Wende leistete tapferen Widerstand und behauptete zuletzt den Sieg: schwer verwundet fiel der Christ zu Boden. Welches Urtheil demnächst gesprochen wurde, sagt unser Berichtersteller nicht; aber sein Schweigen scheint dafür zu sprechen, daß der Kaiser den Ausgang des Zweikampfes als maßgebend anerkannt und von einer Bestrafung der Wenden wegen jenes Gefechtes mit dem Grafen Liudger Abstand genommen hat. Dagegen versäumte er keineswegs, für die fernere Sicherung der Grenzen die nothwendigen Maßregeln anzuordnen³⁾. Jener Ausgang des Streites hatte die Wenden mit solchem Uebermuth und solcher Siegeszuversicht erfüllt, daß sie sogleich einen neuen Angriff auf die Christen unternommen haben würden, wenn nicht die Anwesenheit des Kaisers sie zurückgehalten hätte. Um so nothwendiger war es, einer Erneuerung ihrer Einfälle nach Möglichkeit vorzubeugen. Konrad verfügte zu diesem Zweck, daß in Burg Werben eine beständige Besatzung zurückgelassen werden sollte, welche, wie es scheint, der Markgraf der Ostmark zu stellen angewiesen wurde⁴⁾. Sodann aber verpflichtete der Kaiser die sächsischen Fürsten durch kaiserlichen Befehl, einmüthig den etwaigen Angriffen der Buntigen Widerstand zu leisten, und ließ sie auf die Erfüllung dieser Verpflichtung einen Eid ablegen — eine Form, die bei solcher Gelegenheit unseres Wissens hier zum ersten Mal

justos et injustos, audacter pugnare coepit. Paganus autem solam conscientiam veritatis, pro qua dimicabat, prae oculis habens, acriter resistebat. Postremo christianus a pagano vulneratus cecidit.

¹⁾ Das will offenbar auch Wipo a. a. O. mit dem leisen Tadel ausdrücken: imperator licet non satis caute ageret.

²⁾ Wipo a. a. O. consulentibus principibus suis. Es ist also zunächst wohl ein Urtheil des Fürstengerichts gefragt worden, ob der Zweikampf stattfinden solle.

³⁾ Wipo a. a. O.: ex qua re pagani in tantam elationem et audaciam venerunt, ut, nisi imperator adesset, continuo irruerent super christianos; sed imperator ad compescendas incursiones eorum construxit castrum Wirbinam (das kann, wenn es nicht ganz irrthümlich ist, nur heißen: verstärkte die Festungswerke, wie auch Giesebrecht II, 305 annimmt), in quo praesidia militum locabat, et principes Saxoniae, ut unanimiter resisterent paganis, sacramento et imperiali jussione constringebat.

⁴⁾ Denn nach Ann. Hildesheim. 1034 ist Debi, Dietrichs Sohn, Befehlshaber dieser Besatzung.

zur Anwendung kam und in der Folge große Bedeutung erlangen sollte¹⁾. Man erkennt aus diesen vorsichtigen Anordnungen, wie der Kaiser sich wohl bewußt war, daß mit der Entscheidung von Werben in der Diuitizischen Frage keineswegs das letzte Wort gesprochen war. Um so deutlicher tritt sein strenger Gerechtigkeitsfönn hervor, der ihn nach dem Ausfall des Gottesurtheils trotz derartiger Befürchtungen und wahrscheinlich entgegen dem Wunsche der sächsischen Herren, deren Sache hier unterlegen war, von einem sofortigen Einschreiten gegen die Wenden abhielt.

Noch eine andere Angelegenheit fand in der Werbener Versammlung ihre Erledigung. Herzog Udalrich von Böhmen, durch den Sommerfeldzug König Heinrichs zur Ergebung gezwungen, stellte sich hier dem Kaiser und unterwarf sich dem Urtheilspruch des Fürstengerichtes²⁾. Nachdem er des Verrathes überführt war und sich selbst schuldig bekannt hatte, vor zwei Jahren, also während des Polenfeldzuges von 1031, dem Kaiser Nachstellungen bereitet zu haben, wurde er zur Haft in Deutschland, wahrscheinlich wie man nach später zu berichtenden Vorgängen vermuten darf³⁾, in Baiern, verurtheilt. Die Verwaltung des böhmischen Herzogthums wurde noch einmal dem Bruder Udalrichs, dem alten entmannten Jaromir, übertragen, der, seit er im Jahre 1012 nach Utrecht in Haft gegeben war, bei dieser Gelegenheit zum ersten Male wieder genannt wird und vielleicht erst jetzt, zu seinem Unheil, aus jener Haft hervorgezogen wurde. Während scheint der junge Bretislav behalten zu haben, ob unter der Oberhoheit seines Oheims oder in selbständiger Herrschaft, muß dahingestellt bleiben⁴⁾.

Die Versammlung zu Werben muß im Spätherbst des Jahres stattgefunden haben. Von da ab bis zum Schluß desselben fehlt es an Nachrichten über den Aufenthalt und die Thätigkeit des Kaisers. Fest steht nur, daß er in Sachsen verblieben ist, wo er in Minden das Weihnachtsfest feierte, Gesandte verschie-

¹⁾ Vgl. Waitz, B.-G. VIII, 100, R. 3. Bei den beiden, ebenda R. 1 und 2 angeführten Fällen aus der Zeit Heinrichs I. und Otto's II. ist doch von einem förmlichen Eide nicht die Rede, während derselbe unter Konrad II. noch einmal wiederkehrt. S. unten zu 1038.

²⁾ Ann. Hildesheim. 1032: quem (Udalricum) imperator postea Wirbeni . . . ad se venientem et etiam ratione convictum, de insidiis quoque, quas ipsi imperatori fecit ante biennium, confessum, in exilium transmisit. Ich glaube, nach dem Wortlaut der Stelle berechtigt zu sein, ein förmliches Gerichtsverfahren anzunehmen.

³⁾ S. unten zu 1034.

⁴⁾ Daß Jaromir Böhmen erhielt, folgt aus Ann. Hildesheim. 1034: Germiro medietatem (ducatum) retinente. Daß auch Bretislav die neuen Zustände und die Verfügungen des Kaisers anerkannt hat, folgt aus seiner Vertreibung durch den Vater nach dessen Rückkehr; s. Ann. Hildesheim. 1034. Eine solche Anerkennung ist aber wohl nur unter der Voraussetzung, daß man ihm während gelassen habe, denkbar. Die Vermuthung, daß Jaromir bis 1033 in Utrecht geblieben habe, hat Girsch, Jahrb. Heinrichs II. Bd. II, 338, ausgesprochen.

dener Völkerschaften, die mit reichen Geschenken zu ihm gekommen waren, empfing und auf die Fürbitte der Kaiserin und des Bischofs Brantvog von Halberstadt einen gewissen Hilderich, der wegen Mordes landflüchtig geworden war, begnadigte¹⁾. Es war ein reiches Jahr, voll Thätigkeit und Erfolg, das er hier beschloß.

¹⁾ Ann. Hildesheim. 1034: *imperator nativitatem Christi Mindo . . . feriavit. In natale Domini ad eum legati diversarum gentium cum optimis multimodisque muneribus venerunt; ibique Hildericho, qui Altmannum (ebenso unbekannt, wie Hilderich; sächsisch klingen beide Namen nicht) interfecit, intercessione imperatricis et episcopi Halberstatensis incolunitas vitae et repeticio patriae conceditur.* Wenn Wipo cap. 33 im Anschluß an den Werbener Tag sagt, „deinde reversus est in Franciam“, so wird sich das erst auf die Zeit nach Weihnachten beziehen, wo der Kaiser im Januar in Rheinfanken war.

Nicht lange nach dem Weihnachtsfeste brach der Kaiser von Sachsen auf, um sich in die rheinfränkischen Gebiete zu begeben. Am 30. Januar finden wir ihn in Worms, wo der dem Hofe, wie wir wissen, besonders nahestehende Bischof Azcho ihn bewirthete und dafür ein neues reiches Geschenk als Beweis der kaiserlichen Gnade erwarb, wogegen ihm die Verpflichtung auferlegt wurde, das Gedächtnis der verstorbenen Ahnen Konrads, insbesondere aber seines früh dahingegangenen Vaters Heinrich, durch Messen und Seelenfeiern zu verewigen¹⁾. In der Urkunde

¹⁾ St. 2051, R. 194. Der beste Druck der Urkunde, den ich Kanzlei Konrads II. a. a. O. hätte voranstellen sollen, ist der von Gercken, Cod. dipl. Brandenburg. VIII, 378 nach dem jetzt, wie es scheint, verlorenen Original im Domarchiv zu Worms. Danach erfolgt die Schenkung „per amorem Dei et sempiternam memoriam nostri et dilectae nostrae conjugis Gislæ imperatricis ac filii nostri Heinrichi regis, filiae quoque nostrae Beatricis, immo etiam pro remedio parentum nostrorum defunctorum, atavi nostri ducis Chuonradi, avie nostre scilicet Judithæ, patris nostri beatę memorię Heinrichi, patris nostri ducis Chuonradi ejusque conjugis dignę memorię Mahtildis sororis etiam nostrae Judithę. Ueber die bemerkenswerthe Uebergang des Großvaters Otto von Kärnthen s. Bd. I, 5. Die Bedingung ist „ut ad altare in eadam ecclesia, in qua corpora predictorum requiescunt . . . pro animabus illorum missa singulis diebus celebretur et idem lumine semper illuminetur, patris etiam nostri Heinrichi dies anniversarius vigiliis et elemosinis missarumque sollempnibus annuatim in memoriam revocetur, fratribus quoque ibidem Deo et sancto Petro servitibus servitium, quod illorum est consuetudinis, in eodem die tributur“. Das geschenkte Gut ist Affalderbach in der Wetterau, und ich möchte doch bei der Annahme verbleiben, daß dies dasselbe „prediolum A. domini mei imperatoris potestate pro suae suorumque remedio animæ sancto Petro traditum“ ist, für welches Azcho in einem Briefe an einen Bischof K. sich die Anweisung eines horreum oder einer domus erbittet (vgl. Neues Archiv der Gesellschaft III, 336, N. 49); auch ohne hier Diöcesanbischof zu sein, konnte Reginald von Speyer Besitzungen in der Nähe von Affalderbach haben. — Eine andere Urkunde gleichen Datums St. 2052, R. 195, jetzt auch Will, Monum. Bliedenstatensia S. 23, verleiht dem Kloster Bleidenstadt gleichfalls auf die

darüber wird des Kaisers jüngere Tochter, die schöne Mathilde, an deren vor einem Jahre verabredete Verlobung sich, wie wir hörten, so große Hoffnungen knüpften, nicht mehr unter den Kindern des Kaisers erwähnt: wahrscheinlich ist eben damals in Worms die junge Fürstin ihren Eltern durch den Tod entrisfen worden und ihre Bestattung im St. Petersdom, der alten Ahnen-gruft des Salischen Hauses, der nächste Anlaß zu des Kaisers Schenkung an diese Kirche gewesen¹⁾.

An diesen Besuch Konrads in Rheinfranken schloß sich ein Aufenthalt im Mainlande an, wo zu Anfang des März in Seligenstadt Quartier genommen wurde²⁾; demnächst begab sich der Kaiser nach Baiern, in dessen Hauptstadt Regensburg er das Osterfest (14. April) feierte³⁾. Hier fand ein großer, glänzend besuchter Hofstag statt, auf dem eine Reihe der wichtigsten Geschäfte erledigt wurde.

Im Vordergrund steht der hier gemachte Versuch, die böhmischen Angelegenheiten definitiv in ähnlicher Weise zu ordnen, wie im Jahre zuvor die Polens geregelt worden waren. Daß die Herrschaft des alten Jaromir nicht auf die Dauer ausreichen würde, die Ordnung in dem unruhigen Böhmenlande aufrecht zu erhalten, mochte sich schon jetzt gezeigt haben, und wenn sich ein Mittel fand, die Macht des verbannten Udalrich dauernd zu beschränken, so konnte es immerhin gerathener erscheinen, ihn

Intervention Gisela's und Heinrichs eine Bestätigung seiner Privilegien und der Zollfreiheit auf Rhein und Main.

¹⁾ Wipo cap. 32: eo tempore filia imperatoris Chuonradi et Giselaë imperatricis Mahthilda, nimiae formositatis puella, Heinrico regi Francorum desponsata, obiit Wormatiae ibique sepulta est. Aus dem Umstand, daß Wipo dies am Ende des Kapitels erzählt, braucht man nicht, wie Giesebrecht II, 277 anzunehmen scheint, zu folgern, daß Mathilde erst nach dem Burgundischen Feldzuge oder während desselben verstorben sei; er erwähnt ganz so auch die schon zu Pfingsten 1035 erfolgte Absetzung Adalbero's von Kärnten erst nach dem Lütizienfeldzug dieses Jahres am Schluß von cap. 33. Hätte Mathilde am 30. Januar noch gelebt, so ist nicht abzusehen, warum sie nicht neben Heinrich und Beatrix in der Urkunde genannt wird. Daß sie auch unter den verstorbenen Verwandten fehlt, kann man damit erklären, daß diese nur, insoweit sie in St. Peter begraben sind (ecclesia in qua praedictorum corpora requiescunt) aufgeführt werden, die Urkunde aber noch vor der Beisetzung Mathildens, unmitttelbar nach ihrem Tode ausgestellt sein kann. — Ich will bei dieser Gelegenheit anmerken, daß die letzte Erwähnung, die wir von Konrads ältester Tochter Beatrix besitzen, gleichfalls in unserer Urkunde sich findet; am 25. Okt. 1036 (St. 2081, R. 227) ertundet der Kaiser für Queblinburg „pro remedio animae carissimae filiae nostrae Beatricis“; sie war also damals schon verstorben, vielleicht eben in Kloster Queblinburg; den Todestag nennen Necrol. Weissenburg., Böhmer Fontt. IV, 313, Necrol. Merseburg., Neue Mittheil. des thüring.-sächsl.-Verains XI, 242 und Necrol. Fuldense, Forstsch. d. deutsch. Gesch. XVI, 176; es ist der 24. oder 26. September.

²⁾ Urkunde vom 6. März für Aquileja, St. 2053, R. 196, s. unten.

³⁾ Ann. Hildesheim. 1034: imperator pascha Reinesburg feriavit; vgl. Wipo cap. 32. Das „placitum“ Konrads zu Regensburg erwähnen Ann. Altah. 1034.

wieder in sein Herzogthum einzusetzen, als im Osten des Reiches unklare und gefährvolle Zustände bestehen zu lassen, während man im Westen neuen Kämpfen entgegenging. Ein solches Mittel hatte man eben Polen gegenüber angewandt, wo es sich zu bewähren schien; man durfte hoffen, daß eine ähnliche Maßregel auch in Böhmen, wo ja mannigfach verwandte Verhältnisse bestanden, wenigstens die Niederhaltung der deutschfeindlichen Elemente ermöglichen werde. So ward denn Udalrich aus dem Orte seiner Verbannung nach Regensburg beschieden¹⁾, und für ihn erhob sich die einflußreiche Stimme des frommen Einsiedlers Gunther, den wir hier zum zweiten Male an Konrads Hofe finden²⁾. Seine Kenntnis von den böhmischen Verhältnissen konnte, indem er sich für Udalrichs Restitution verwandte, als eine gewichtige Bürgschaft für dessen künftiges Wohlverhalten erscheinen; es scheint überdies, als ob er im Einverständnis mit den böhmischen Großen³⁾ gehandelt habe, die sich seinen Bitten anschlossen, wie sie denn gewiß alle Ursache hatten, mit dem schwächlichen Regiment des greisen Jaromir unzufrieden zu sein. Mit seinen Rathschlägen verband sich die Fürsprache der Kaiserin und der deutschen Fürsten; und so ward am Oftertage selbst die Begnabigung Udalrichs ausgesprochen und ihm die Rückkehr in sein Land gestattet, doch unter der Bedingung, daß er nur von der Hälfte desselben Besitz ergreife, während die andere Hälfte seinem Bruder Jaromir verbleiben sollte. Die dauernde Beruhigung Böhmens ward freilich, wie wir bald erfahren werden, durch diese Anordnungen des Kaisers doch nicht erzielt.

Wir deuteten schon an, daß das Entgegenkommen Konrads gegen die Wünsche der Böhmen ohne Frage durch die Rücksicht auf neuere Verwickelungen bestimmt worden ist, welche es gerathen

¹⁾ Ann. Altah. 1034: rogatu domini Guntharii heremite et provincialium comitum, Udalricus exilio ejectus ad Radesponam venit, ubi Chonradus imperator placitum suum habuit, recipiensque ducatum suum u. s. w.; vgl. Ekkehardi Auctar. Altah., SS. XVII, 363. Ann. Hildesheim. 1034: in paschali vero festivitate Odalricus Boemorum dux optentu imperatricis et principum in gratia de exilio domum redire promeruit et ducatus sui medietatem, suo fratre Germiro medietatem retinente, suscepit.

²⁾ Vgl. Eb. I, 266.

³⁾ Denn diese und nicht die in den Annal. Hildesheim. erwähnten deutschen principes wird der Annalist von Altah mit dem seltsamen Ausdruck „provinciales comites“ (s. oben) doch wohl gemeint haben; wenigstens ist für ein besonderes Interesse der bairischen Großen — und nur sie könnten sonst etwa verstanden werden — an Udalrichs Befreiung kein Grund absehbar. Von den Neuern schreibt Giesebrecht II, 270 „auf die Bitten der Fürsten und Gunthers“; Dubif, Mährens Allgemeine Gesch. II, 179 „die Großen des Landes“; Böttinger I, 352 „Gunther mit anderen deutschen Großen“; Krones II, 33 „die Häupter des Volkes und befreundete Nachbarn“; Müller S. 5 „die böhmischen Fürsten und Graf Gunther“. Vornehmlich wird an das Haus der Welfen zu denken sein, die man als Anhänger Udalrichs und Gegner Jaromirs kennt, vgl. Girsch, Jahrb. Heinrichs II., Bd. I, 494.

erscheinen ließen, nicht wieder, wie im Vorjahre geschehen war, die Kräfte des Reiches zu theilen, sondern die gesammte Macht desselben auf das große burgundische Unternehmen zu verwenden. Denn es hatte sich inzwischen herausgestellt, daß auf den zähen und hartnäckigen Rivalen, den man hier zu bekämpfen hatte, auch die nachdrückliche Züchtigung, die man ihm im vorigen Jahre ertheilt hatte, ohne die erhoffte Wirkung geblieben war. Jener Gerichtstag, auf welchem Graf Odo sich dem Spruch der deutschen Großen zu stellen versprochen hatte¹⁾, war nicht zu Stande gekommen, aber nicht etwa, weil der Kaiser selbst auf seine Einberufung verzichtet hätte²⁾, sondern vielmehr, weil der treulose Graf, alsbald nach dem Abzug der deutschen Truppen, uneingedenk des geleisteten Schwures und ohne Rücksicht auf die von ihm gestellten Geißeln, aufs Neue die Waffen gegen Konrad erhoben hatte. Nicht nur, daß er es unterließ, die verheißene Räumung der von ihm noch besetzt gehaltenen Theile Burgunds auszuführen: er brach sogar, wie eine gleichzeitige Quelle berichtet³⁾, abermals in Lothringen ein und rächte sich für die Verheerung seiner Erblande durch eine neue und noch entsetzlichere Verheerung der deutschen Grenzdistrikte mit Feuer und Schwert⁴⁾.

Zur endlichen und vollständigen Niederwerfung des gefährlichen und verrätherischen Gegners hatte der Kaiser einen großartigen und umfassenden Plan entworfen. So reiche Früchte hatte die Kluge und umsichtige Behandlung der schwierigen italienischen Verhältnisse, die Konrad auf seiner ersten Romfahrt angebahnt und seitdem, wie wir noch hören werden, consequent weiter fortgebildet hatte, nun schon getragen, daß der Kaiser, der noch zu Anfang seiner Regierung Italien gleichsam von Neuem hatte erobern müssen, jetzt — zum ersten Mal seit den Tagen Kaiser Otto's II.⁵⁾ — daran denken konnte, die geschonten Kräfte des südlichen Königreichs, für dessen Untertwerfung Deutschland

¹⁾ S. oben S. 89.

²⁾ Das hält seltsamer Weise Weingartner S. 23 für möglich.

³⁾ Chron. S. Michaelis in pago Virdun. cap. 30, SS. IV, 84: post cujus (caesaris) reditum Odo juramenti negligens, obsidium oblitus, cuncta, quae sponderat, irrita fecit et prioribus malis adjungens deteriora dolis, quibus consueverat, quoscunque potest decipit. Possem memorare, quas caedes, incendia, praedas cottidiano perversitatis usu exercuerit, nisi ea res me ab incepto, quod proposui, revocaret. Verum quoniam hoc ipsum cernentibus et dampna sustinentibus certum est nosse, illis narranda relinquo. Kürzer berichtet Wipo cap. 32: dum Oudo praefatus promissa non attenderet, praed adhuc quamdam partem Burgundiae, quam injuste invaserat, obtineret; vgl. Herim. Aug. 1033: donec Odo satisfactionem licet ficta promitteret; Ann. Sang. 1033: ipsum . . . emendationem licet ficta promittentem.

⁴⁾ Um die Zeit des Regensburgers Tages war er natürlich längst wieder in Frankreich; er urkundet am 16. April 1034 in Tours, Mabillon, Annal. IV, 395.

⁵⁾ Vgl. Waitz, Verfassungsgeschichte VIII, 140.

so viele Opfer gebracht hatte, auch für die deutsche und für die allgemeine Reichspolitik nutzbar zu machen. Von zwei Seiten her plante er einen gemeinsamen zermalmenden Angriff auf die noch in Burgund stehenden Streitkräfte Odo's und diesen selbst¹⁾. Ein italienisches Heer sollte von Osten, ein deutsches von Norden her in das umstrittene Königreich einrücken; indem beide sich im Rhonethal die Hand reichten, mußte es ihnen gelingen, jeden Widerstand niederzuwerfen.

Es kann kaum einem Zweifel unterliegen, daß diese Entwürfe des Kaisers der zu Regensburg tagenden Fürstenversammlung vorgelegt und von ihr gebilligt worden sind. Dafür spricht, abgesehen von allgemeinen Wahrscheinlichkeitsgründen, einmal der Umstand, daß gerade diejenigen deutschen Fürsten, auf deren Mitwirkung bei dem Zuge vorzugsweise gerechnet werden mußte, in ihren Hauptvertretern auf dem Regensburger Tage anwesend waren: wir finden hier den Herzog Gozelo, der den Vertrag von 1033 mit Odo vermittelt und deshalb umsomehr Ursache hatte, über den Bruch desselben erbittert zu sein, ferner den Erzbischof Pilgrim von Köln, den Bischof Gerard von Cambrai und den einflußreichen Abt Poppo von Stablo²⁾. Dafür spricht aber namentlich auch die Anwesenheit namhafter italienischer Fürsten, die uns urkundlich bezeugt ist. Der Patriarch Poppo von Aquileja war wahrscheinlich schon im März in Seligenstadt am kaiserlichen Hofe³⁾ und hat denselben schwerlich vor diesem wichtigen Hofstage verlassen. In Regensburg selbst treffen wir ferner den Erzbischof Gebhard von Ravenna, von dessen Emporkommen und Bedeutung wir noch zu reden haben werden⁴⁾, sodann einen nur mit dem Anfangsbuchstaben bezeichneten Bischof, in welchem man am ersten den seit 1030 im Amt stehenden Udalrich von Brescia erkennen mag, endlich den Abt Petrus von der Marienabtei in Florenz⁵⁾, die vor anderen tuscanischen Stiftern immer

¹⁾ Belege dafür s. unten.

²⁾ Alle diese — und außer ihnen Gisela und Heinrich — sind Interponenten in der Urkunde vom 3. Mai, durch welche der Kaiser dem Kloster St. Othilain seine Besitzungen in bezeichneten Grenzen und das Marttrecht in der villa Hornutum bestätigt; St. 2059, R. 200. Vorlage ist St. 1703, woraus auch der unpassende und von Reiffenberg (Monuments pour servir à l'hist. des provinces de Namur etc. VIII, 316) unrichtig verstandene Ausbruch „pro remedio nostrae animae nepotis que nostri tertii Ottonis“ entlehnt ist.

³⁾ St. 2053, R. 196. Die Anwesenheit Poppo's wird in der Urkunde, von deren Inhalt zu 1037 bei den Sachen von Venedig zu reden ist, zwar nicht ausdrücklich erwähnt, wird aber mit Bestimmtheit angenommen werden dürfen.

⁴⁾ St. 2058, R. 199 vom 30. April: domnus Gebhardus, nobis a regni nostri principis fidelissimus . . . sanctae Ravennatis ecclesiae archiepiscopus nostram convenit praesentiam. Der Kaiser verleiht die Grafschaft Faenza; s. unten.

⁵⁾ St. 2060, R. 202 vom 6. Mai: per interventum . . . Giselaie . . . Heinrici regis et Pilgrimi archiepiscopi, O. episcopi (so nach dem

sowohl dem kaiserlichen Hause, wie dem der Canossaner Markgrafen besonders nahe gestanden hat. Kennen wir die Anwesenheit dieser Männer auf dem Regensburger Tage nur durch den glücklichen Zufall, daß einige sie nennenden Diplome uns erhalten sind, so dürfen wir vermuthen, daß sie nicht allein, sondern mit ihnen noch andere italienische Fürsten in Regensburg erschienen sind; und jedenfalls ist durch das Zusammentreffen italienischer und lothringischer Großen auf diesem Hofstage die Annahme gerechtfertigt, daß eben jene combinirten Heeresoperationen des Sommers den wichtigsten Gegenstand der Verhandlungen gebildet haben.

Die italienischen Großen aber werden den Kaiser auch noch bei einer anderen Entschliebung berathen haben, die hier gefaßt worden ist. Am 22. März war der Bischof Meginhard von Würzburg nach sechzehnjähriger Regierung gestorben¹⁾. Ein Mann von gelehrter Bildung vor allem in geistlichen Dingen, hatte er sich von Heinrich II. wie von Konrad mancher Gunstbezeugung zu erfreuen gehabt; seiner kirchenpolitischen Haltung nach scheint er Aribo von Mainz besonders nahe gestanden zu haben²⁾; mit seinem Tode verlor also der deutsche Episcopat wiederum einen der immer seltener werdenden Männer, die, wenn auch vielleicht nicht immer ganz bewußt, in den kirchlichen Fragen mehr nationalen Gesichtspunkten folgten. Sein Nachfolger wurde schon nach wenigen Wochen, am Oftertage selbst³⁾, ernannt; es

Original in Florenz; der Druck hat D. episcopi) atque Herimanni cancellarii Petrus abbas cenobii sanctae Dei genitricis Mariae siti intra muros Florentinae civitatis nostram peciit majestatem. Einen deutschen Bischof mit dem Anfangsbuchstaben Ou giebt es 1034 nicht; abgesehen von Ubalrich von Basel, der schwerlich irgend welche Beziehungen zu dem Florentiner Abt gehabt haben kann, können also nur die Ubalriche von Bedena, Trient und Brescia und von diesen am passendsten der letztere in Betracht kommen. Die Urkunde bestätigt die Schenkungen des Abts an das von ihm vor dem Thor des Klosters erbaute Spital.

¹⁾ Der Lobestag nach dem ältesten Würzburger Bischofskatalog, zuerst herausgegeben von Schäffler, *Archivalische Zeitschr.* IV, 64, jetzt auch SS. XIII, 339: Meginhardus episcopatum . . . gloriose rexit et obiit 11. Kal. Apr. a. inc. 1034; daraus Chron. Wirziburg. SS. VI, 30 und Ann. S. Albani SS. II, 234. Außerdem bieten den Tag richtig Neerol. Weissenburg., B. Mariae Fuldens., Salzburg. (Böhmer, *Fontt.* IV, 311, 452, 578), Paderborn. (*Zeitschr. d. Vereins f. Gesch. u. Alterthumskunde Westfalens* X, 139), irrig das Mainzer *Domstiftsnecrologium*, herausgeg. von Will, *Correspondenzblatt d. Gesamtvereins der deutsch. Geschichtsvereine* 1878, N. 8. Das Todesjahr steht auch im *Necrol. Fuld.* (SS. XIII, 211) und in den *Ann. Hildesheim.* sowie bei Herim. Aug. 1034.

²⁾ Vgl. *Jahrb. Heinrichs II.*, Bd. III, 287, 290.

³⁾ Daß die Ernennung (etwa auch schon die Weihe?) „die paschae“ gewesen sei, sagt Herim. Aug. 1034. Dem entspricht die aus dem ältesten Bischofskatalog sich ergebende Rechnung. Bruno ist am 27. Mai 1045 gestorben und war 11 Jahre 1 Monat 14 Tage Bischof, hat also am 14. April sein Amt angetreten. In den *Ann. Hildesheim.* 1034 heißt er „a Deo datus“; das Kalendar. S. Kiliani (ed. Wegele, *Abhandl. der bayer. Akademie, histor. Classe*,

war Bruno, der Sohn Konrads von Kärnten und der Mathilde, des Kaisers Vetter, der als Capellan und seit 1027 als italienischer Kanzler mit den Plänen und Maßregeln des Kaisers genau vertraut war und, wie an anderer Stelle schon hervorgehoben worden ist ¹⁾, den in den ersten Jahren Konrads von seinem Bruder und von seiner Mutter gegen den Kaiser angezettelten Unruhen völlig fern gestanden zu haben scheint. Auch in dem neuen Amt hat er sowohl zu Konrad, wie später zu dessen Sohn immer die besten Beziehungen unterhalten und hat namentlich während der Regierung des letzteren zu den einflussreichsten deutschen Kirchenfürsten gehört. Das durch seine Beförderung vakant gewordene Amt des italienischen Kanzlers ist noch in den ersten Tagen des Mai ²⁾, also ebenfalls noch zu Regensburg und wohl unter Beirath der anwesenden italienischen Bischöfe, besetzt worden. Der Kaisers Wahl fiel auf einen Mann vornehmster Abkunft, Hermann, den Sohn des lothringischen Pfalzgrafen Gazo und der Tochter Otto's II. Mathilde, den Bruder der Königin Richeza von Polen, der als Erzbischof dem Kölner Diöcesanlerus angehörte, zugleich aber auch Mitglied der königlichen Capelle war ³⁾. Wie sein Vorgänger Bruno, so war auch Hermann jener strengeren geistlichen Richtung zugethan ⁴⁾, die mehr und mehr die einflussreichsten Stellen im Reiche für sich gewann, und die der Kaiser begünstigte, offenbar ohne sich bewußt zu sein, welche Gefahren diese Bevorzugung für die Zukunft heraufbeschwören im Stande war.

Neben diesen wichtigen Regierungshandlungen und Berathungen füllten minder erhebliche Geschäfte der laufenden Verwaltung und Gnadenbezeugungen des Kaisers den bis in den Anfang des Mai währenden Aufenthalt des Hofes in der bairischen Hauptstadt aus. Auch König Heinrich III. fand hier Gelegenheit, seines Herzogsamtes zu walten, indem er zwei Tauschverträgen seine Genehmigung erteilte, deren einer zwischen dem Bischof Benno von Passau und dem Abt Ellinger von Tegernsee, der andere zwischen dem Bischof Egilbert von Freising und dem Grafen Adalbero von Ebersperg abgeschlossen worden war ⁵⁾. Der Bischof

XIII, 3, 31) giebt ihm seiner Abkunft wegen die ungenaue Bezeichnung: Bruno episcopus et marchio.

¹⁾ Vgl. Bd. I, 187.

²⁾ Die Urkunde für Ravenna vom 30. April entbehrt noch der Kanzlerunterschrift; die für die Marienabtei von Florenz vom 6. Mai nennt Hermann bereits im Text und in der Recognition als Kanzler.

³⁾ Ann. Hildesheim. 1036.

⁴⁾ Für Hermanns und Bruno's kirchenpolitische Stellung ist beweiskräftig ihre Parteinahme für Wazo in der Lütticher Bischofsache 1042; Anselm. Gest. epp. Leodens. c. 50, vgl. Steindorff I, 169.

⁵⁾ Den zweiten dieser Verträge hat schon Steindorff I, 10, N. 2 registriert; er ist überliefert im Libell. Concambior. monast. Ebersbergensis N. 7, jetzt herausgegeben von Graf Hundt, Abhandl. d. baier. Akademie, hist. Cl. XIV, 3, 157: a. 1034, ind. 2, regia auctoritate cesaris Chounradi secundi ip-

von Freising erhielt am 7. Mai auch noch einen anderen Beweis der fortdauernden Gunst des Kaisers, indem ihm in Anerkennung seiner treuen und emsigen Dienste drei Rönigshufen und dreißig Joch Landes in der bairischen Ostmark verliehen wurden, die, im Bezirk des Hofes Maur am Flühchen Url gelegen, bisher in verschiedener Weise verlehnt waren; zugleich ward ihm bei dieser Gelegenheit der sonstige Besitz seiner Kirche in jenen östlichen Gegenden bestätigt¹⁾. Weiter empfang der Bischof Eberhard von Bamberg nun endlich die feierliche Generalconfirmation über den im Anfang der Regierung unseres Kaisers angefochtenen gesammten Güterbestand seiner Kirche²⁾; — wenn bisher etwa auch Rücksichten auf Würzburg die Ertheilung einer solchen allgemeinen Bestätigung verzögert hatten, so mögen diese bei der Neubesetzung des Würzburger Bisthums weggefallen sein. Außerdem wurden dem Bamberger Bischof Bann-, Zoll-, Marktrecht und alle sonstigen Gerechtigkeiten des Rönigs und des Herzogs zu Amberg im Nordgau verliehen³⁾.

siusque filii Heinrici Noricorum ducis roboratum est. Der erste von Steinboß nicht beachtete ist abgeschlossen bei Gelegenheit der Weihe der „ecclesia S. Quirici in Chrebezpach“ und „jussu cesaris Chuonradi . . . coram ipsius filio Norice ducatum provincie regula justicie gubernante, clero ac familia utriusque partis id approbantibus in aula Ratisponensis civitatis peractum, regia auctoritate stabili tenore roboratum est“. Zeuge Thietmar, Sohn des Grafen Thietmar. (Mon. Boica VI, 13); vgl. über die Zeit Chron. mon. Tegernscens. bei Pez, Thesaur. III, 3, 510.

¹⁾ St. 2061, R. 203 vom 7. Mai, jetzt auch bei Zahn, Cod. dipl. Austro-Friang. I, 74, woselbst Erklärung der Ortsnamen. Das Original ist von einem Freisinger Schreiber geschrieben, aber in seiner Echtheit nicht ansehnbar.

²⁾ St. 2056, R. 197 vom 21. April; vgl. *Ab. I*, 30, 31. Es ist bemerkenswerth, daß diese Urkunde (zwei Originale in München, das eine vollzogen, das andere wegen zahlreicher Schreibfehler unvollzogen und unbesiegelt geblieben, beide geschrieben von einem Bamberger, auch sonst bei der Ausfertigung von Diplomen für sein Stift in der Kanzlei verwandten Schreiber, vgl. Kaiserurkunden in Abbildungen, *Bief. IV*, Tafel 16) in besonders feierlicher Form, offenbar um nicht abermals bei einem Thronwechsel auf Ansechtung zu stoßen, auch in Heinrichs III. Namen mit erlassen und mit einer Bulle versehen ist, die den Rönig neben seinem Vater zeigt. Vorlage war die Bulle Johans XVIII, *SS. IV*, 796; vgl. die Zusammenstellung der dispositio bei Girsch, *Jahrb. Heinrichs II.*, *Ab. II*, 141, *N. 3*. Daß die Kanzlei trotzdem die Fassung genau überwachte, sieht man aus der Vergleichung des folgenden Passus:

Bulle.

Sit ille episcopatus liber et ab omni extranea potestate securus, Romano tantummodo mundi burdio subjectus, quatenus episcopus eo melius u. f. w.

Diplom.

Sit ille episcopatus liber et ab omni extranea et iniqua securus potestate quatenus ibidem Deo famulantes u. f. w.

Anfassung und Zusatz haben beide den erkennbaren Zweck, die kaiserliche Hoheit zu wahren, daneben aber auch die schwierige Frage über die Exemption offen zu lassen.

³⁾ St. 2057, R. 198 vom 24. April; vgl. Girsch II, 169. — Eine andere gleichfalls angeblich in Regensburg ausgestellte Urkunde vom 19. April, St. 2055, R. 279, durch welche ausgedehnte Besitzungen in drei Gauen an Kloster Lorch

Die Urkunden, durch welche diese Gnadenbeweise verbrieft sind, reichen bis zum 7. Mai; am folgenden Tage hatte der Kaiser Regensburg bereits verlassen und verweilte in dem benachbarten Orte Beratzhausen an der von Baiern nach Ostfranken führenden Straße¹⁾; es galt, die umfassendsten Vorbereitungen für den entscheidenden Schlag gegen Burgund zu treffen.

Etwa im Laufe des Juni²⁾ brach das starke Heer³⁾, das der Kaiser aufgeboden hatte, auf. Basel, bis wohin die Kaiserin ihren Gemahl begleitete, war wiederum wie im Jahre 1033 der Ausgangspunkt der Operationen; von dort kehrte Gisela nach Straßburg um, um bei Bischof Wilhelm, ihrem einstigen Erzcappellan, den Erfolg des Feldzuges abzuwarten⁴⁾. König Heinrichs Theilnahme an dem Zuge ist nicht bezeugt⁵⁾. Während nun der Kaiser durch die von den Gegnern besetzten Jurabässe ins Rhonethal vordrang und die Mehrzahl der noch immer in den Händen Odo's befindlichen festen Plätze einnahm⁶⁾, war etwa um dieselbe

geschenkt werden, habe ich schon Kanzlei Konrads II. a. a. O. als falsch bezeichnet und halte daran um so eher fest, als jetzt durch Hegel, Städtechroniken XVIII, V ff., zweifellos constatirt ist, daß Bobmann, der einzige, der jene angebliche Urkunde gesehen haben will, in wiederholten Fällen Geschichtsquellen erdichtet hat.

¹⁾ St. 2062, R. 204 vom 8. Mai, Verleihung eines Gutes zu Waltendorf im Gau Filsisarihart und in der Grafschaft des Markgrafen Otto, an den königlichen Diener Pabo. Intervenienten Gisela, Heinrich, Pilgrim von Rßn.

²⁾ Vollbatirte Urkunden aus der Zeit nach dem 8. Mai fehlen. Wipo cap. 32 „hujus anni aestate“. Da der Kaiser am 1. August in Genf ist, so wird die angegebene Zeitbestimmung zutreffen.

³⁾ Herim. Aug. 1034: cum magnis copiis. Ann. Hildesheim. 1034: cum grandi exercitu. Danach sind die Combinationen Gfrörer's, Gregor VII, Bb. VI, 272 zu berichtigen.

⁴⁾ Wipo cap. 32: nam dum ille in Burgundiam pergeret, imperatrix secuta est eum usque Basileam. Inde reversa ad Argentinam civitatem expectavit reditum imperatoris.

⁵⁾ Vgl. Steinborff I, 27.

⁶⁾ Arnulf II, 8, SS. VIII, 14: ipse (Chunradus) vero ex contigua sibi parte obstruosos irrumpens aditus municipia quaeque praeoccupat. Ann. Sang. 1034: imperator . . . Burgundiam . . . intravit et omnia municipia cum civibus usque ad Rodanum fluvium sue ditioni subegit Genevamque pervenit. Herim. Aug. 1034: imperator . . . Burgundiam petens, omnia eis Rodanum castella subjecit, Murtenam diruit, Genuensem urbem intravit. Den beiden letzteren Stellen und demgemäß wohl der gemeinsamen Quelle zufolge wäre also auch Murten schon jetzt, auf dem Zuge nach Genf, eingenommen. Andererseits läßt Wipo cap. 32 — die Quelle berichtend — Murten ganz bestimmt erst auf dem Rückwege von Genf, nach der Vereinigung der beiden Heere fallen. Während Giesebrecht II, 277 sich Wipo's Bericht anschließt, folgen Blümke S. 66, N. 121 und Weingartner S. 23 ff. den Angaben Hermann's; Landsberger S. 55 drückt sich unbestimmt aus. Wenn ich mich für Wipo erkläre, so bestimmt mich dazu nicht nur die im Allgemeinen, wo es sich um burgundische Dinge handelt, trotz der Zweifel Weingartner's doch nicht ansehbare Glaubwürdigkeit dieses Autors, sondern vielmehr eine andere Erwägung. Donizo, vita Mathild. I, 886 ff., SS. XII, 369, hat bekanntlich eine lange Erzählung von der Einnahme der Burg Muroaltum (so wird nach Cod. 2 zu lesen sein; zu verstehen ist unfraglich Murten; aus Muratum konnte leicht

Zeit auch das italienische Heer aufgebrochen. An der Spitze desselben standen der Erzbischof Aribert von Mailand und der Markgraf Bonifacius von Tusciens, der seit einigen Jahren — wir kommen darauf zurück — Rainers Nachfolger in diesem wichtigen Amte war; man darf wohl annehmen, daß der erstere die Führung der lombardischen, der letztere die der tusciensischen Contingente übernommen hatte¹⁾. Weitere italienische Theilnehmer des Zuges werden uns von den Geschichtschreibern nicht ausdrücklich genannt; doch ist anderweit nahezu mit Sicherheit festzustellen, daß namentlich Gebhard von Ravenna mit einer Anzahl weltlicher und geistlicher Herren aus der Romagna an der Heeresfahrt theilhaftig war. Wir besitzen eine Urkunde vom 25. Juni 1034, ausgestellt an einem Orte, dessen Name, in den Drucken der Urkunde nicht ganz übereinstimmend überliefert, Stornacianus oder Stornatunus lautet, „im Zelt des Herrn Erzbischofs Gebhard von Ravenna“; als Zeugen des Rechtsgeschäftes, das dort vollzogen wurde, werden Lambert und Guido, die Aebte der beiden Reichsklöster Sant Apollinare bei Ravenna und Pomposa, ferner ein Graf Bonifacius, Graf Hugo von Bologna

Mnoaltum werden) durch Bonifaz. Gewiß ist dieser Bericht, wie Weingartner S. 26, N. 2 bemerkt, panegyrisch gefärbt und in seinen Details ganz unbrauchbar; aber er beweist nichtsdestoweniger, daß Donizo eine Tradition gerade von der Unterwerfung Murten unter Mitwirkung des Markgrafen von Tusciens kannte. Und eine solche Tradition hätte unmöglich entstehen können, wenn diese Burg schon vor der Vereinigung mit dem italienischen Heere durch Konrad allein genommen wäre. Ich nehme also an, daß der Kaiser zwar die leichter zu bezwingenden Kastele auf seinem Marsch in's Rhonethal einnahm, bei der Belagerung von Murten dagegen, dessen Widerstandsfähigkeit er 1033 erprobt hatte, sich jetzt nicht aufhielt und vielmehr darauf rechnete, daß nach der Entsehung in der Hauptsache die Burg sich ohnehin nicht halten könne — eine Voraussetzung, die der Erfolg völlig rechtfertigte. — Einen eigenthümlichen Versuch, die widerspruchsvollen Quellenangaben zu vereinigen, hat Secrétan, *Mémoires et docum. publ. par la société d'hist. et d'archéologie de Genève XVI*, 284 gemacht. Er nimmt, an Konrad habe schon im Frühjahr 1034 die Belagerung Murten begonnen und sich vor der Burg mit den Italienern vereinigt; dann habe er vor Murten eine Blockadetruppe zurückgelassen, sei nach Genf marschirt und habe auf dem Rückweg Murten erfallmt. Was von derartigen Vermittelungsversuchen vielfach gilt, daß das durch sie gewonnene Resultat mit keinem der überlieferten Quellenzeugnisse in Uebereinstimmung zu bringen ist, das trifft insbesondere bei dieser Combination zu; ich trage kein Bedenken, sie völlig zu verwerfen.

¹⁾ Arnulf. II., a. a. O.: e vicino autem Italiae cum optimatibus ceteris electi duces incedunt, scilicet praesul Heribertus et egregius marchio Bonifatius, duo lumina regni. Nur den Mailänder nennen Wipo a. a. O. und Ann. Sangall. 1034, die aber noch caeteri Italici (Italiae principes) hinzuzügen. Aribert hat im März sein Testament gemacht (Puricelli, S. 367 ff.); von Bonifaz haben wir eine am 27. März in Mantua ausgestellte Urkunde (Savioli, Annal. Bolognesi I b 82, zur juristischen Erläuterung vgl. Brunner, *z. Rechtsgefch.* d. Röm. u. German. Urkunde S. 13); durch welche er für den 25. April eine Zusammenkunft vor Graf Hugo von Bologna zu Masimo verabredet; sein Aufbruch kann also erst nach diesem Tage erfolgt sein.

und andere ravennatische Herren genannt¹⁾. Es ist nun freilich nicht möglich gewesen, einen Ort dieses Namens, sei es auf italienischem, sei es auf burgundischem Boden, nachzuweisen²⁾. Daß er aber nicht in Italien lag, wird man als sicher betrachten dürfen; niemals ist hier im elften Jahrhundert die Vollziehung eines Rechtsgeschäftes durch einen hohen Kirchenfürsten unter einem Zeltbaldach vorgekommen, wenn sich derselbe in der Heimath befand. Als feststehend können wir vielmehr betrachten, daß der Erzbischof, als er die Urkunde ausstellen ließ, auf einem militärischen Zuge begriffen war, und danach, sowie in Erwägung dessen, was früher über seine Anwesenheit auf dem Regensburger Postlager bemerkt worden ist, wird Gebhard's Theilnahme an der burgundischen Expedition als ziemlich sicher gestellt gelten dürfen.

Ueber die Marschrouten des italienischen Heeres giebt uns Arnulf von Mailand hinreichend ausführliche Nachrichten: man marschirte von der Lombardie aus durch das Gebiet des Markgrafen Manfred von Turin und überschritt, nachdem man dessen feste Burg Bard passirt hatte, die Alpen auf dem Paß des Großen St. Bernhard³⁾. Nach einer allerdings späteren Nachricht waren der nördliche wie der südliche Ausgangspunkt dieser Straße, Martigny wie Aosta, im Anfang der burgundischen Unruhen von Graf Odo besetzt worden⁴⁾; da diese Angabe, wie es scheint, auf zuverlässiger Ueberlieferung beruht, so muß man annehmen, daß es entweder den Italienern gelungen ist, jene Plätze mit gewaffneter Hand einzunehmen, oder daß die Besatzungen derselben sich vor ihnen zurückgezogen haben — der Bericht Arnulfs giebt freilich

1) Savioli, Annali Bolognesi I, 86: in loco, qui dicitur Stornatunus, in tentorio d. Gebhardi sacratissimi Rav. archiepiscopi. Der Abdruck bei Fantuzzi, Mon. Ravennat. IV, 201, hat die Form Stornacianus. Einen ähnlichen Schluß, wie wir, hat schon Savioli I a 130, 145 aus der Urkunde gezogen.

2) In Burgund aber giebt es wenigstens Namensformen, die auf denselben Stamm zurückzugehen scheinen z. B. Etormay, dép. Côte d'or, arrond. Châtillon, 54 Kilometer von Dijon.

3) Arnulf a. a. O.: explorantes accessus illos, quos reddunt meabiles praecisa saxa inexpugnabilis opidi Bardi. Per hos ducentes Langobardorum exercitum, Jovii montis ardua juga transcendunt. Ueber Bard vgl. Eb. I, 377, N. 6.

4) Baldrici Carm. histor. bei Duchesne, hist. Franc. SS. IV, 271:

Nobilibus siquidem proavis Odonibus ortus,
Ortus es, Odone ut veteres renoves,
Qui sic vixerunt, fuerint ut Julius armis,
Augustus pace, divitiis Salomon.
Addidit Octo durum sibi scilicet unus eorum
Augustamque suis juribus obtinuit.
Jsq̄e Theobaldum generavit pacis alumnum,
Quo, Philippe, venis principe progenitus.

Das Gedicht ist an einen Enkel unseres Odo gerichtet; seine Angaben stimmen gut zu der oben S. 15 besprochenen Nachricht Hugo's von Flavigny; vgl. auch, was S. 71 über den Umweg des Grafen Humbert bemerkt ist.

von dem einen wie von dem anderen kaum eine Andeutung¹⁾. Während des Marsches muß sich den Italienern auch der Graf Humbert Weißhand, den wir schon als einen treuen Anhänger unseres Kaisers kennen gelernt haben, angeschlossen haben; er scheint in diesen ihm näher bekannten, zum Theil unter seiner Herrschaft stehenden Gebieten die Führung des Heeres übernommen zu haben²⁾.

In der Nähe von Genf wird die Vereinigung des deutschen und des italienischen Aufgebotes erfolgt sein³⁾; nicht weit von dieser Stadt muß auch die gegnerische Truppenmacht gestanden haben, befehligt, wie es scheint, von dem Grafen Odo selbst⁴⁾, in dessen Gefolge sich der Erzbischof Burchard von Lyon und der Graf Gerold von Genf befanden. Daß aber irgend ein feindlicher Zusammenstoß zwischen den beiden Heeren stattgefunden hätte, ist nicht überliefert; die Uebermacht des combinirten kaiserlichen Heeres war so groß, daß Odo, ohne es auf die Entscheidung einer Schlacht antommen zu lassen, die Flucht ergriff. Damit war der ganze Feldzug entschieden; der Erzbischof von Lyon, der Graf von Genf und andere bisher noch widerstrebende burgundische Große unterwarfen sich dem Kaiser, der feierlich in Genf einziehen konnte⁵⁾. Am ersten August (Petri Kettenfeier) fand hier ein formeller Akt statt, der vor den versammelten Großen Deutschlands, Italiens und Burgunds die definitive Vereinigung der drei Königreiche zum Ausdruck brachte: mit der Krone geschmückt zog Konrad in solennem Zuge, von den Fürsten der drei Reiche begleitet, in den St. Petersdom; das Fest des Patrons dieser Kirche hatte man erwählt, um die Anerkennung des Kaisers auch von den eben erst unterworfenen Fürsten, die an der Wahlhandlung von

1) Arnulf a. a. O.: sicque vehementi irruptione terram ingredientes ad caesarem usque proveniunt.

2) Wipo cap. 32: Teutones ex una parte, ex altera archiepiscopus Mediolanensis Heribertus et caeteri Italici ductu Hupertii comitis de Burgundia usque Rhodanum fluvium convenerunt. Die gesperrt gedruckten Worte haben Weingartner S. 24, 25, unnötig Strupel bereitet.

3) Das scheint sich aus Wipo und Arnulf zu ergeben und ist auch an sich wahrscheinlicher, als die Angabe der Ann. Sangall. 1034, daß der Kaiser in Genf von Aribert empfangen worden sei.

4) Daß Odo selbst anwesend war, folgt nicht nur, wie Weingartner S. 28 meint, aus den Ann. Hildesheim. 1034: imperator . . . Odonein item, resistantem fugavit, sondern auch aus der Ueberschrift zu Wipo cap. 32: qualiter imperator Oudonem expulit de Burgundia.

5) Wipo cap. 32: augustus veniens ad Genevensis civitatem Geroldum principem regionis illius et archiepiscopum Lugdunensem et alios quam plures subegit. Arnulf a. a. O.: cumque nequirent Burgundiones resistere, dedicionem accelerant, perpetua subjectionis condicione Chuonrado substrati. Herim. Aug. 1034: Chuonradus . . . Genuensem urbem intravit; Lugdunensem archiepiscopum Burchardum . . . cum multis aliis principibus in dedicionem accepit. Daß die Unterwerfung Gerolds und Burchards in Genf erfolgte, ist nach diesen Stellen klar genug; trotzdem lassen Willmde S. 66 und Landsberger S. 54 sie erst später eintreten.

1033 nicht theilgenommen hatten, vollziehen zu lassen und ihre Hulbigung entgegenzunehmen¹⁾. Dann wandte sich der Kaiser, wohl noch im Anfange des August, wieder nach Nordwesten, um was noch in diesen hochburgundischen Landestheilen im Besiz Odo's oder seiner Anhänger war, unter seine Botmäßigkeit zu bringen. Schloß Murten, das von einer tapferen und auserlesenen Besatzung vertheidigt wurde, versuchte auch jetzt noch dem kaiserlichen Heere Widerstand zu leisten: erst nach einer förmlichen Belagerung, bei der sich, wie man später in Tuscien gern erzählte, besonders der Markgraf Bonifaz ausgezeichnet haben soll, wurde die Burg erstürmt und zerstört; die Besatzung ließ der Kaiser in die Kriegsgefangenschaft abführen²⁾. Mit der Einnahme Murtens war den Widersachern der deutschen Herrschaft der letzte Stützpunkt, den sie noch in diesen Gegenden gehabt hatten, entziffen: die Anhänger Odo's, die noch übrig waren und sich nicht unterwerfen wollten, suchten ihr Heil in der Flucht; Konrad strafte sie mit Verbannung aus dem Reiche und übertrug ihre Besitzungen an diejenigen, welche ihm den Eid der Treue geleistet hatten³⁾. Dann lehrte er mit zahlreichen Geißeln, durch welche er sich den dauernden Gehorsam der burgundischen Großen hatte verbürgen lassen, nach Deutschland zurück: in Straßburg empfing die Kaiserin Gisela ihren sieg- und ruhmgekrönten Gemahl⁴⁾.

¹⁾ Ann. Sangall. 1034: in festivitate S. Petri ad Vincula coronatus producitur et in regnum Burgundionum rex eligitur. In der Auffassung dieser Stelle stimme ich mit Giesebrecht II, 277, Waitz, Verfassungsgesch. V, 110, N. 4 überein; vgl. auch Weingartner S. 26, Landsberger S. 54, Secrétan S. 284. Anders Blümcke S. 67.

²⁾ Wipo a. a. D.: castrum Murat cum fortissimis militibus Oudonis munitum obsidens vi cepit, et quos intus invenerat captivos, abduxit. Herim. Aug. 1034: Murtenam diruit. Ueber den Bericht Donizo's, dem ich nur die Beteiligung des Markgrafen Bonifaz entnehme, s. oben S. 108, N. 6. Bonifaz soll dann nach demselben Gewährsmann nach Italien zurückgekehrt sein und auf dem Heimwege noch eine zweite Burg eingenommen haben, deren Besatzung er auf das grausamste behandelte. Ist daran überall etwas wahres, so wird man am ersten mit Secrétan a. a. D. S. 285 an Neuenburg denken können, dessen Einnahme sonst nicht ausdrücklich berichtet wird.

³⁾ Wipo cap. 32: Caeteri fautores Oudonis hoc audientes solo timore caesaris fugierunt; quos persecutus caesar omnino exterminavit de regno et acceptis de principibus Burgundiae multis obsidibus, rediit per Alsatiā ad imperatricem. Ann. Hildesheim. 1034: Odonem . . . fugavit eandemque regionem fidelibus suis, qui ei fidem juramento firmabant, commendavit.

⁴⁾ In die nächste Zeit, als man von Straßburg aus rheinabwärts ging, gehört vielleicht der Besuch Konrads und Gisela's in Kloster Seltz, von welchem Miracula S. Adalheidae cap. 10, SS. IV, 648 erzählt wird: nam eodem tempore contigit, Chuonradum Romani imperii gloriosum principem cum thori regnique consorte Gisila advenisse. Cumque venerabilis regina mulierem illuminatam (eine durch ein Wunder von der Blindheit geheilte Frau) in praesentiarum cerneret, Deum bonorum auctorem dignis laudibus magnificans sibi que consanguineae augustae sanctitati congratulans, personam a beatitudine ejus lumine visitatam in suae liberalitatis suscepit curam.

Das Ergebnis dieses schnellen und glücklichen Feldzuges war die vollständige Unterwerfung des burgundischen Reiches¹⁾. Nicht bloß diejenigen Gebiete, in welchen der Kaiser selbst auf den beiden Feldzügen von 1033 und 1034 seine Waffen gezeigt hatte: auch die entlegeneren und vom Kriege unberührt gebliebenen Gebiete mit rein romanischer Bevölkerung, in denen man sich beeilt hatte, die Herrschaft Odo's anzuerkennen, fügten sich in den nächsten Jahren, ohne daß es noch besonderer Maßregeln zu ihrer Unterwerfung bedurfte, der deutschen Herrschaft.

Aus der Diözese von Besançon, um mit dem einzigen hochburgundischen Gebiet zu beginnen, welches nicht unmittelbar von den Kämpfen seit Rudolfs Tode berührt worden war, liegen uns Urkunden aus der Regierungszeit Konrads zwar nicht vor; aber an ausdrücklichen und vollgiltigen Zeugnissen für seine Anerkennung in diesen Gegenden und für sein Eingreifen in ihre Angelegenheiten fehlt es trotzdem nicht. Wir erfahren, daß der Erzbischof Hugo von Besançon, von dem wir schon gehört haben, sich alsbald nach Konrads Besitzergreifung des Landes an den Kaiser wandte und von diesem, der ihn gütig aufnahm, die Befähigung gewisser Schenkungen erwirkte, die er noch von König Rudolf, zur Zeit als er in dessen Capelle diente, erhalten hatte²⁾. Gehen wir zu den niederburgundischen Gebietsteilen über, die Konrad, soviel wir erfahren, nie besucht hat, so haben wir aus der Diözese von Grenoble schon im Anfang des Jahres 1034 eine Urkunde, in der Konrad als König anerkannt³⁾ ist, während eine andere, wahrscheinlich aus derselben Zeit stammende eine Ausdrucksweise für die Datirung wählt, welche offenbar absichtlich eine Anerkennung der beiden Kronprätendenten vermeidet⁴⁾; vom Herbst des Jahres 1035 ab wird der Kaiser hier unbedingt als Regent betrachtet⁵⁾. Gleichfalls dem Jahre 1035 gehören aus

¹⁾ Herim. Aug. 1034: subjugato Burgundiae regno.

²⁾ Urkunde Heinrich's III., St. 2273: hanc ecclesiam cum capellis rex Rodulphus bonae memoriae avunculus noster cum praecepto contulit dilecto adhuc suo capellano (Hugoni); postea autem piissimus pater noster Conradus, ut sub ditione sua regni venerunt jura, fautorem se dedit in omnibus, quae illius dederat amore noster avunculus. Vgl. die Urkunde Hugo's bei Dunod I, XLVII: hanc ecclesiam cum capellis tradidit mihi cum praecepto clementissimi regis Rodulphi [pietas, cum] in capella illius desudassem . . . , postea autem, quod dederat rex Rodulphus, laudavit datum imperator Conradus.

³⁾ Chevalier, Doc. inédits, Livr. VI, 24: regnante Conone rege Teutonicorum, vom 19. Febr. 1034 (11. Kal. Mart., fer. 3, luna 26 treffen an diesem Tage zusammen).

⁴⁾ Marion, Cartul. de l'égl. cathéd. de Grenoble S. 20, N. 13: „anno tertio post obitum Radulfi regis“. Incarnationsjahr und Indiction weisen auf 1034; 9. Kal. Febr. und luna 22 passen weder 1034 noch 1035 zu einander.

⁵⁾ Marion S. 24, N. 15: regnante Conone imperatore; Nov., fer. 2, luna 3, epact. 8, ind. 4, a. inc. 1034; außer dem Incarnationsjahr treffen alle Daten am 24. Nov. 1035 zusammen. — Chevalier, Doc. inédits VI, 23 vom 26. August 1035: regnante Conrado rege.

der Provence mehrere Urkunden des Bischofs und der Vicegrafen von Marseille an, in welchen Konrad als Herrscher genannt wird¹⁾. Schon im Sommer desselben Jahres erwähnen Urkunden aus der Grafschaft Frejus die Regierung unseres Kaisers²⁾, während aus dem Gebiet von Aix bestimmte Zeugnisse für den gleichen Brauch erst aus den Jahren 1037 und 1038 vorliegen³⁾. Was endlich die Erzdiocese von Vienne betrifft, so wurde innerhalb derselben mindestens im Jahre 1036 nach der Regierung Konrads datirt⁴⁾, und im Herbst des nächsten Jahres hielt der Erzbischof Theodegar von Vienne zu Romans eine große Versammlung ab, in der außer zahlreichen weltlichen Großen der Erzbischof Hemmo von Tarantaise und die Bischöfe Aimo von Sitten, Artald von Grenoble, Aimo von Bellay, Pontius von Valence, Cuno von Die, Theobald von Maurienne anwesend waren, und in der die Anerkennung der deutschen Herrschaft zu officiellem Ausdruck gelangte⁵⁾.

Lassen somit auch die, wie man sieht, in verhältnismäßig stattlicher Zahl erhaltenen urkundlichen Zeugnisse keinen Zweifel an dem durchgreifenden Erfolg der Bemühungen unseres Kaisers für die Unterwerfung des burgundischen Reiches, so wird es nöthig sein, daß wir noch einen Augenblick bei dem Ereignis verweilen, um uns die Bedeutung und Tragweite desselben klar zu machen⁶⁾.

¹⁾ Guérard, Cartul. de St. Victor de Marseille I, 456, N. 451, vom 1. Sept. 1035, ausgestellt vom vicecomes Fulcho, unterschrieben vom vicecomes Willelmus und seinen Söhnen mit „regnante Coura rege“; I, 583, N. 592, von 1035, ausgestellt von den Vicegrafen Fulcho und Wilhelm, unterschrieben vom Bischof Pontius mit „regnante Cona imperatore“. Am 1. März 1035 gebraucht Wilhelm noch die Formel „regnante domino nostro Jesu Christo“ (Guérard N. 124), die bei Raimbald von Arles noch 1036 vorkommt (Guérard N. 60, 131).

²⁾ Guérard N. 556 und 568 vom Juni 1035.

³⁾ Guérard N. 1063, II, 534 in comitatu Aquense mit „regnante Cono regem Alamandorum sive Provincie“ ist undatirt. Dagegen hat N. 293, I, 269, ausgestellt zu Gontard an der Durance (départ. Bouches du Rhône), mit „regu. Cono imperatore“ das Datum Febr. 1037. Vom Dec. 1037 ist eine merkwürdige Urkunde des Erzbischofs Peter von Aix mit langer gereimter Arenga, wie sie in der Provence sich in dieser Zeit oft findet, mit „regnante Cono imperatore“, Guérard N. 293, I, 312. Vgl. noch Guérard N. 380 von 1037, N. 295, 321, 322, 377 von 1038, 381 von 1039 alle, mit Konrads Regierungszeit.

⁴⁾ Guérard N. 1064; Martène et Durand, Coll. ampl. I, 402, Urkunde Theodegars von Vienne vom 3. Nov. 1036 mit a. VIII imp. Roman. Conradi; vgl. auch die Urkunde desselben bei Chevalier, Cartul. de l'abbaye de St. André-le-Bas de Vienne, S. 25*, N. 118* mit „Conrado imperatore regnante“ ohne Jahr.

⁵⁾ Giraud, Essai historique sur l'abbaye de St. Barnard pr. I, 65. Cart. N. 33, vom 2. Oct. 1037 (6. non. Oct., fer. 1, lun. 18), „data Romans in conventu publico comitum et principum Viennensis episcopatus atque Valentiniensis“ mit „cesaris augusti Cuondradi anno 10.“, also von der Kaisertrönung ab gerechnet.

⁶⁾ Vgl. zu den folgenden Bemerkungen die zum Theil übereinstimmenden Ausführungen von Giesebrecht II, 278 ff.; Kern, Geschichtl. Vorträge und Aufsätze S. 50; Hirsch, Jahrb. Heinrichs II., Bd. III, 83 ff.; Steinborff, Jahrb. Heinrichs III., Bd. II, 360; Pabst, Forsch. z. deutsch. Gesch. V, 368; Ficker, das deutsche Kaiserreich in seinen universalen Beziehungen S. 75.

Nicht allzu hoch wird man zunächst freilich den unmittelbaren und direkten Machtgewinn veranschlagen dürfen, der dem Kaiser aus der Erwerbung Burgunds erwuchs. Was nach den letzten schleuderhaften Veräußerungen Rudolfs III.¹⁾ noch an Krongut übrig war und nun auf Konrad II. überging, kann nur sehr unbedeutend gewesen sein: den namhaftesten Theil desselben werden jene oberburgundischen, größtentheils in der heutigen französischen Schweiz gelegenen Höfe gebildet haben, welche später zur Ausstattung des unter Heinrich IV. geschaffenen Ducats oder Rectorats von Burgund dienten²⁾; sonst kommen vor der Mitte des zwölften Jahrhunderts, da Friedrich I. durch die Mitgift der Beatrix hier bedeutenden Besitz gewann, nur ganz vereinzelt Verfügungen der Könige über burgundisches Kronland zu unserer Kenntniß³⁾. Einkünfte der königlichen Kammer aus der Ruhmiehung der Regalien, Zölle, Münzen, Märkte u. dgl. werden kaum jemals erwähnt; ebensowenig ist von Steuerzahlungen aus Burgund die Rede. Ganz vereinzelt nur findet sich einmal eine Erwähnung von Geschenken, welche burgundische Große dem König dargebracht haben⁴⁾, deren Werth aber schwerlich den der königlichen Gegengeschenke um ein beträchtliches überstiegen haben wird. Und nicht anders als mit den finanziellen Leistungen der von Konrad erworbenen Gebiete stand es mit ihren militärischen: selbst unter Heinrich III. ist, soviel ich finde, nur einmal die Betheiligung burgundischer Krieger an einer Reichsheerfahrt gegen Ungarn bezeugt⁵⁾; später ist davon bis in die staufische Zeit nicht mehr die Rede.

Wenn somit den großen Lasten, welche die Eroberung Burgunds dem deutschen Reiche und dem Königthum auferlegt hatte und welche, wenngleich in weit geringerem Maße, seine Behauptung und Regierung (soweit von einer solchen überall die Rede sein kann) auch ferner auferlegte, keine einigermaßen entsprechenden Leistungen der neuen Unterthanen gegenüberstanden, so würde es darum doch ganz unrichtig sein, den großen Werth, den diese Erwerbung nach anderer Richtung hin für Deutschland gehabt hat, in Abrede zu stellen.

¹⁾ S. oben S. 59, 60.

²⁾ Man lernt sie kennen aus der Urkunde Heinrichs IV. St. 2815 (von Sibber, Schweiz. Urkundenreg. N. 1412 grundlos für unecht erklärt), durch welche diese Güter nach Rudolf von Rheinfeldens Abfall confiscirt und an Kaufanne geschenkt werden. Einmal darunter, so das castrum Lustricum (Lütrich) mag erst von Heinrich III. erworben sein, vgl. Steindorff, I, 414; das meiste aber, z. B. Murten, ist seit der Einverleibung königlich.

³⁾ St. 2812, Ergenzach im Uechtland und zwei Villen an den Grafen Konnus von Neuenburg; St. 2996 Baltravers an Peterlingen (sicher echt). Nicht dahin gehört St. 2820 für Sitten, betreffend Naters und Leut, die nur aus dem Lebensnexus entlassen werden.

⁴⁾ Annal. Saxo 1040: primates Burgundie humiliter cum muneribus venerunt, qui inde leti gratia ipsius simul et muneribus condonati redierunt.

⁵⁾ Heri Aug. 1051.

Es ist zunächst unzweifelhaft, daß der Besitz Italiens für die deutsche Krone erst jetzt als ein völlig gesicherter gelten konnte. Durch die Erwerbung Burgunds waren sämtliche Pässe, die über die Alpen führten, in deutschen oder von Deutschland abhängigen Händen: die Möglichkeit einer Einmischung Frankreichs in die italienischen Angelegenheiten, einer Unterstützung der italienischen Sonderbestrebungen durch französische Hilfe war völlig ausgeschlossen. Es ist mit Recht hervorgehoben worden, daß von derartigen Verhandlungen, wie sie die frondirenden Großen Oberitaliens seit 1002 wiederholt mit dem französischen Könige, mit Wilhelm von Aquitanien, mit Odo von der Champagne angeknüpft hatten, in den nächsten zwei Jahrhunderten nach der Eroberung Burgunds nicht mehr die Rede ist; und es ist bezeichnend für diesen Zusammenhang, daß es derselbe Karl von Anjou war, welcher im 13. Jahrhundert der deutschen Herrschaft im Rhonelande und in Italien das Grab bereitete¹⁾.

Weiter aber war auch, von einem mehr national-deutschen Gesichtspunkte aus betrachtet, die Erwerbung Burgunds für große Theile dieses Landes und für Deutschland selbst nicht ohne segensreiche Folgen. Denn wer möchte es leugnen, daß die germanischen Gebietstheile Burgunds — weite Landstriche der jetzigen Schweiz — lange Jahrhunderte in politischem und für immer in nationalem und culturellem Zusammenhang mit Deutschland doch nur darum geblieben sind, weil sie gegen die hier im Westen und Süden im ganzen Mittelalter, ja bis auf den heutigen Tag fortschreitende Romanisirung einen Rückhalt an der Verbindung mit dem deutschen Reiche fanden? Unfehlbar wären sie dem Deutschthum und ihnen das Deutschthum verloren gegangen, wenn statt des deutschen Königs ein französischer Fürst hier die Herrschaft angetreten hätte; gerade für diese Landestheile, in denen, wie wir wissen, das Königthum noch etwas mehr als ein bloßer Name war²⁾, hing die ganze zukünftige Entwicklung davon ab, ob Konrad oder Odo den Sieg gewann.

Und darauf beruht überhaupt, wenn ich nicht irre, die Wichtigkeit der Eroberung Burgunds durch Konrad zum größten

¹⁾ An der Richtigkeit dieser von Hirsch, Ficker und Anderen geltend gemachten Erwägung wird nichts dadurch geändert, daß v. Sybel, Die deutsche Nation und das Kaiserreich S. 38, dieselbe als „napoleonisch“ bezeichnet. Solange nicht dargethan wird, daß vom 10. bis ins 13. Jahrhundert in maßgebenden Kreisen Deutschlands die Möglichkeit eines Verzichts auf Italien und die Kaiserkrone auch nur in Erwägung gezogen sei — und alle Versuche, dies zu zeigen, sind bis jetzt gescheitert —, solange also feststeht, daß die Behauptung Italiens allgemein als eine politische Nothwendigkeit für Deutschland galt, wird man gegen die für diese Behauptung nothwendigen Maßregeln mit Argumenten, die im Grunde auf einer dem Mittelalter ganz fremden Auffassung von dem Recht der einzelnen Nationalitäten beruhen, sich selbstständig zu staatlichen Organismen zusammenschließen, nicht erfolgreich operiren können.

²⁾ S. oben S. 66 ff.

Theile, daß durch sie die Eroberung Burgunds durch Odo verhütet wurde. Denn das ist ja gar nicht in Abrede zu stellen: in den Händen dieses ehrgeizigen, thatkräftigen Mannes, der über eine so bedeutende, so wohl organisirte eigene Macht in den benachbarten französischen Gebieten verfügte, würde dieses burgundische Königthum, dem er die volle Kraft hätte widmen können, ganz etwas anderes bedeutet haben, als es unter den mittellosen letzten Rudolfingern bedeutet hatte oder unter den durch hundert andere und wichtigere Sorgen in Anspruch genommenen deutschen Königen bedeuten konnte. Seine französischen Besitzungen in der Champagne und Touraine würden Odo nicht bloß zum Könige, sondern auch zum Herrn Burgunds, die Herrschaft Burgunds würde ihn zum mächtigsten Manne in Frankreich gemacht haben: sein und seiner Nachkommen letztes Ziel hätte die Vereinigung der burgundischen und der französischen Krone sein müssen, und bei der eigenen Macht und der durch häuslichen Hader noch verstärkten Ohnmacht der Capetinger wäre das Streben nach diesem Ziele nicht aussichtslos gewesen. Wenn das von der Natur so reich begünstigte, in seiner wirtschaftlichen und zum Theil auch in seiner geistigen Entwicklung dem deutschen Nachbarreiche damals überlegene französische Land im Mittelalter nicht die ihm auf Grund seiner natürlichen Verhältnisse zukommende Machtstellung in der Welt einnahm, so liegt das nicht zum wenigsten daran, daß dies Land in Folge der Losreißung Burgunds vom Karolingerreiche in zwei völlig von einander getrennte Staaten zerfiel. Die partielle, vielleicht gänzliche Vereinigung dieser Staaten wäre die Folge von Odo's Sieg gewesen; sie würde das Uebergewicht des germanischen Stammes im mittelalterlichen Europa gefährdet, das des romanischen vorbereitet haben. Darin lag die Gefahr, die für Jahrhunderte abgewandt zu haben das bleibende Verdienst unseres Kaisers ist.

Ueber die Bewegungen Konrads nach der Beendigung des Feldzuges gegen Odo fehlt es bis zum Schlusse des Jahres, da wir ihn in den Harzgegenden wiedertreffen, an allen Nachrichten. Nur vermuthen kann man, daß er sich schon im Herbst nach Sachsen begeben hat, weil in den östlichen Nachbarlanden des Reiches neue Verwickelungen entstanden waren, die für die nächste Zeit die volle Aufmerksamkeit des Herrschers in Anspruch nehmen mußten ¹⁾.

¹⁾ Die Annahme von einem Aufenthalt Konrads in Sachsen schon im Herbst 1034 wird vielleicht noch gestützt durch eine Notiz bei Rodulfus, Gesta abbat. Trudonens. I, 5, SS. X, 231, der zufolge Gisela zur Zeit des Todes des Abtes Adalhard I. von St. Trond im Kloster Hersfeld — also auf dem Wege nach Sachsen — verweilt zu haben scheint. Dieser Tod fällt nach Rodulfus praefatio SS. X, 229 ins Jahr 1034. Das Datum ist leider nicht zu ermitteln; denn der Adelardus abbas hujus loci, dessen Absterben das Necrol. S. Trudonis (Analectes pour servir à l'hist. ecclésiast. de Belgique XVI,

Mesko von Polen, um mit den Angelegenheiten dieses Landes zu beginnen, hatte den Frieden mit Konrad nicht lange überlebt. Nachdem er, wie oben erzählt worden ist¹⁾, die durch jenen Vertrag einem deutschen Machthaber überlassenen polnischen Gebiete wiedererwonnen und, wie wenigstens die ungarische Ueberlieferung berichtet, die abgefallenen Pommern unter Mitwirkung dreier nach Polen emigrierten ungarischen Prinzen zur Wiederanerkennung seiner Herrschaft genöthigt hatte²⁾, verstarb er am 10. Mai 1034, noch im kräftigen Mannesalter stehend³⁾. War seine Regierung nach außen hin nicht glücklich gewesen, so hatte er dagegen, wie schon früher hervorgehoben wurde⁴⁾, um die fortschreitende Entwicklung der christlichen Cultur in seinem Reiche sich namhafte Verdienste erworben — noch in seinen letzten Jahren hatte er, wie es scheint, den schon von seinem Vater und Großvater gegründeten polnischen Bisthümern ein neues Hochstift für die Landschaft Cujavien hinzugefügt, dessen Sitz anfangs Kerschwitz gewesen sein soll, während es später nach Leslau (Wladislaw)

426) zu 8. id. Decembris verzeichnet, ist Adalhard II., wie sich aus einer Vergleichung der Notiz mit Rod. Gesta I, 12 ergibt. Doch ist ein Aufenthalt der Kaiserin in dem hessischen Kloster in keiner andern Zeit des Jahres als in den letzten vier Monaten gut unterzubringen.

¹⁾ S. oben S. 81.

²⁾ Vgl. über diesen Feldzug, auf welchem die drei arpadischen Fürstensöhne Andreas, Bela, Leventa (f. Vb. I, 316) Mesko unterstützt haben sollen, die Ausführungen bei Rößel, Gesch. Polens I, 171, 172. Als ganz sicher wird man allerdings diesen Feldzug nicht betrachten dürfen. Die chronologischen Einwendungen, die schon Rößel erhoben hat, fallen freilich nur wenig ins Gewicht. Denn der 1015 oder 1016 geborene Kazimir kann sehr wohl schon 1032 oder 1033 den Vater ins Feld begleitet haben, und die Zeit der Vertreibung jener drei Prinzen aus Ungarn läßt sich so wenig genau bestimmen, daß man nicht in Abrede stellen darf, daß sie noch bei Mesko's Lebzeiten erfolgt sein könne. Andererseits aber muß bemerkt werden, daß, wie schon Boigt, Gesch. Preußens I, 310, N. 2, hervorgehoben hat, die älteren polnischen Quellen nichts von diesem Zuge wissen; denn was Dlugos darüber sagt, beruht nur auf der von ihm hier wie sonst öfter benutzten und erweiterten ungarischen Ueberlieferung; vgl. Reißberg, Polnische Geschichtschreibung im Mittelalter S. 299. Barthold, Gesch. von Pommern und Rügen I, 375, verwirft die ganze Erzählung als erdichtet.

³⁾ Das Jahr nach Ann. Hildesheim. 1034: Misacho Polianorum dux immatura morte interiit, Ann. Capit. Cracov. SS. XIX, 587, Ann. Cracov. vetusti SS. XIX, 578, mit denen die späteren polnischen Quellen übereinstimmen; nur Boguphal bei Bielowsky, Monum. Pol. hist. II, 454, hat 1033. Den Tag giebt das Necrol. Merseburg. (Neue Mittheil. d. thür. sächs. Vereins XI, 233); vgl. Vb. I, 99, N. 5. Dagegen muß die Angabe des Dlugos: 15. März (ed. Lips. I, 168), der W. Giesebrecht II, 269, f. Giesebrecht, Wend. Gesch. II, 76, und andere Neuere (sowie ich selbst in der Schulausgabe des Wipo S. 36, N. 4) gefolgt sind, zurückstehen. Die spätere Ueberlieferung der Polen (so schon Annal. Polon. I, III, IV, SS. XIX, 618) läßt Mesko im Wahnsinn umkommen; kaum wird man in dem „immatura morte interiit“ der Silberheimer Annalen die Andeutung eines solchen Endes erblicken dürfen.

⁴⁾ Vb. I, 247 f.

an der Weichsel verlegt wurde¹⁾. Um so entschiedener aber trat nach seinem Tode die Reaction gegen diese Begünstigung des Christenthums hervor²⁾. Der junge Karl-Kazimir, der dem Vater in der Regierung folgte, wird schon vermöge des gelehrtegeistlichen Charakters seiner Erziehung, ebenso sehr aber vermöge des vorkaltenden Einflusses seiner deutschen Mutter Richeza, denjenigen Kreisen seiner Unterthanen, welche eine solche zugleich antideutsche und antichristliche Reaction herbeiwünschten, verhaßt gewesen sein; nicht unwahrscheinlich ist es, was die spätere einheimische Ueberlieferung besonders hervorhebt, daß starke Begünstigung eingewanderter, im Dienste der Königin stehender Deutschen diese Mißstimmung im Volke noch erhöht hat³⁾; sind es doch ganz ähnliche Beweggründe, die wenige Jahre später in Ungarn eine sehr ähnliche Erhebung hervorgerufen haben⁴⁾. Sicher ist, daß Richeza und Kazimir sich diesen feindlichen Tendenzen gegenüber nicht zu behaupten vermochten: sie wurden zur Flucht aus Polen genöthigt und wandten sich nach Deutschland, um den Schutz des Kaisers nachzusuchen⁵⁾. Dieser gewährte denselben zwar, verhinderte auch Richeza nicht, auf deutschem Boden den von ihrem Gemahl aufgegebenen königlichen Titel fortzuführen⁶⁾; allein eine Intervention in Polen zu ihren Gunsten lag ihm vollständig fern; ja, vielleicht war ihm die innere Zerrüttung des noch vor wenigen Jahren so gefährlichen Nachbarstaates nicht einmal unwillkommen.

So ward denn Polen der Schauplatz wilder innerer Kämpfe, die eine vollständige politische und kirchliche Anarchie herbeiführten. Fehden der einzelnen mächtigen Geschlechter unter einander, Aufstände der Knechte gegen ihre Herren und der halbfreien Zins-

¹⁾ Boguphal (Bielowsky II, 482): Kujaviensem vero filius ejus post eum Myesko nomine, quae Vladislaviensis nuncupatur, fundavit; vgl. Köppl I, 647 ff. Die von L. Giesebrecht, Wend. Gesch. II, 75, angenommenen Angaben des Dlugos über den Bischof Wenantius, der 1033 sein Amt angetreten haben soll, sind ebenso unglaubwürdig, wie das, was er über des Wenantius angebliche drei Vorgänger beibringt, und wie seine älteren Bischofslisten überhaupt, vgl. Zeißberg, Poln. Geschichtsschreibung S. 275.

²⁾ Vgl. Bd. I, 247.

³⁾ In der echten Urkunde der Richeza von 1054 (Lacomblet, Niederheinisches Urkundenb. I, 121) wird ein minister der Königin Embricho genannt, dessen Gattin Doverama offenbar eine Polin ist. Da diese Ehe doch wahrscheinlich in Polen geschlossen ist so folgt daraus, daß deutsche Diener der Richeza dorthin gefolgt sind.

⁴⁾ Steinborff, Jahrb. Heinrichs III., Bd. I, 114 ff.

⁵⁾ Vgl. hierzu den Excurs V, wo die Quellen zusammengestellt und besprochen sind.

⁶⁾ S. den Excurs. In der N. 3 angeführten Urkunde nennt sie sich „ego Richeza regina“. Ebenso in der Urkunde Anno's von 1057, Lacomblet I, 123: dominam Richezam reginam convenimus. Hier wird ein Starkhara vir ingenuus et comes, miles ipsius regine erwähnt; andere Diener ein capellanus Ruotpertus, ein clericus Ansfrius, ein clericus Milo in der Urkunde von 1054. Ein Pole ist nicht darunter.

bauern, der Ameten, gegen den Adel zerrütteten das Land; Hand in Hand damit ging ein fast allgemeiner Abfall vom Christenthum; Bischöfe und Priester wurden mißhandelt, Kirchen und Altäre zerstört. Nur in Masovien, wo Meczlaw, ein Mann niederer Abkunft, der Mesko's Mundschent gewesen war, sich zu selbständiger fürstlicher Herrschaft emporzuschwang, gelang es einigermaßen geordnete Zustände aufrecht zu erhalten¹⁾. Kein Wunder, daß die Nachbarstämme sich diese Schwäche Polens zu Nutzen machten, daß die Pommern, die Russen, bald auch die Böhmen das Land mit verheerenden Einfällen heimsuchten.

Die letzteren konnten freilich erst dann an eine solche Action nach außen denken, nachdem auch sie noch durch eine schwere innere Crisis hindurchgegangen waren. Denn wie in Polen, so hatte auch in Böhmen die von Konrad zuletzt eingeführte Ordnung der Dinge nur kurze Zeit Bestand. Der grausame und tüchtige Herzog Udalrich, der durch die Anordnungen von Regenssburg auf einen Theil seines ehemaligen Herrschaftsgebietes beschränkt war, hatte die durch den abermaligen Zug gegen Burgund nothwendig gemachte Abwesenheit des Kaisers aus Deutschland benützt, um sich alsbald wieder der vollen Gewalt zu bemächtigen²⁾. Seinen unglücklichen Bruder Jaromir ließ er, um ihn ein für alle Mal zur Führung der Regierung unfähig zu machen, des Augenlichtes berauben und auf der Burg Vyša in harter Gefangenschaft halten³⁾. Nach dem böhmischen Chronisten war es wieder das Unheil bringende Geschlecht der Wrsowce, auf dessen

¹⁾ Vgl. Chron. Polon. I, 19, SS. IX, 437; deren Angaben sind dann bei Kadlubek, Boguphal und anderen späteren Geschichtsschreibern mit weiteren Details ausgeschmückt. Den Abfall vom Christenthum bestätigen die Ann. Hildesheim. 1034; vgl. Köppl I, 176 ff. L. Giesebrecht, Wend. Gesch. II, 76, dem W. Giesebrecht II, 307 folgt, nimmt an, daß in diesen Wirren sich auch der Zusammenhang zwischen dem Bisthum Posen und dem Erzbisthum Magdeburg gelöst habe. Paulinus, der 1035 gestorben sein soll, soll der letzte Bischof von Posen gewesen sein, der in Magdeburg die Weihe empfangen habe; sein Nachfolger Benedict soll in Gnesen geweiht sein. So berichtet zwar Dlugos (ed. Lips. S. 188); aber daß dessen Angaben auch über die älteren Posener Bischöfe völlig unglaubwürdig sind, hat schon Zeißberg, Poln. Geschichtsschreibung S. 276, bemerkt. In Wirklichkeit wird sich über die Zeit der Ablösung Posens von Magdeburg nichts bestimmtes und sicheres ermitteln lassen. — Ueber Meczlaw vgl. Voigt, Gesch. Preußens I, 312 ff., der freilich den sagenhaften Berichten der späten polnischen Quellen zu viel Glauben schenkt.

²⁾ Ann. Hildesheim. 1034: praedictus quoque Oðalrichus Boemicus dux post reversionem, fratre caecato, filio fugato, item sacramenta refringens infidelitati [more consueto, Ann. Magdeburg.] institit. Ann. Althens. 1034: Udalricus . . . recipiens ducatum suum multa mala majoraque et pejora prioribus commisit. Insuper fratrem suum Germanum caecavit.

³⁾ Cosmas I, 42, SS. IX, 65; Jaromir, de quo supra meminimus (I, 36), lumine orbus, cui dux Oudalricus destinaverat, ut degeret Liza in viculo (vinculis?). Wie Cosmas dazu kommt, das Ereignis in einen falschen Zusammenhang zu bringen und schon ins Jahr 1002 zu setzen, hat Sirsch, Jahrb. Heinrichs II., Bd. I, 497, ausgeführt.

Rath die grause That geschah¹⁾; man befriedigte dadurch zugleich den alten Haß gegen Jaromir selbst und vertwickelte Udalrich in einen nunmehr unveröhnlichen Gegensatz zu der deutschen Oberherrschaft. Auch gegen Bretislav, der dem Vater schon wegen seiner deutschen Ehe verdächtig sein mußte, und der überdies mit dem Oheim in gutem Einvernehmen gestanden zu haben scheint²⁾, wüthete Udalrichs Zorn; aus dem Lande verjagt, mußte er in der Fremde, wie man vermuthen darf, bei seinen Schweinfurter Verwandten Zuflucht suchen.

Daß Konrad den offenen Eidbruch des Böhmenherzogs nicht ungestraft lassen konnte, lag auf der Hand. Aber eines gewaltsamen Einschreitens überhob ihn das plötzliche Hinscheiden Udalrichs, von welchem er noch vor dem Ende des Jahres Kunde erhalten haben muß. Am 9. November, im achten Monat nach seiner Wiedereinsetzung³⁾, ereilte den Herzog, während er beim Mahle saß, der Tod⁴⁾; die Ausdrücke, mit denen deutsche Quellen sein Ende berichten, lassen die Vermuthung, daß er vergiftet sei, äußerst wahrscheinlich erscheinen. Nun wurde Jaromir aus der Haft in Bysa entlassen; auch Bretislav eilte aus der Verbannung nach Prag zurück und wurde hier, da der greise Jaromir nicht zum dritten Male die dornenvolle Last der Regierung übernehmen wollte, auf dessen eigenen Vorschlag und unter Zustimmung des Volkes auf den Herzogsstuhl erhoben⁵⁾.

¹⁾ Cosmas I, 34, 36, 42.

²⁾ Das folgt aus Jaromirs Verhalten nach dem Tode Udalrichs, Cosmas I, 42.

³⁾ Den Tag von Udalrichs Tode giebt Cosmas I, 42; dazu stimmt das Necrologium von Opatowitz, Dobner III, 15. Ueber das Jahr differirt die böhmische und deutsche Uebersetzung. Während Cosmas a. a. O. 1037 nennt (womit seine eigene Angabe II, 2, SS. IX, 67, vgl. daselbst R. 33, im Widerspruch steht), geben die Hildesheimer Annalen, mit denen die Altaißer übereinkommen, 1034 an; die letzteren lassen ihn im achten Monat nach seiner Wiedereinsetzung sterben, was, Anfangs- und Endmonat mit gerechnet, auf den Nov. 1034 führt. Die Angaben der Annal. Pragens. 1036 (SS. III, 120), Hradicens. 1035 (Fontt. Rer. Bohemic. II, 389) und Heinrichs von Heimbürg (SS. XVII, 712) 1036 können nicht in Betracht kommen. Von den Neuereu haben sich Palacky I, 277, Stenzel I, 77, Büdinger I, 353, Krones II, 32, Dubit II, 180 für 1037, Perlbach, Forsch. z. deutsch. Gesch. X, 433, für 1036, dagegen Giesebrecht II, 271, 634, Müller, Verhältnis Böhmens z. deutsch. Reich (Prog. Rathenow 1874) S. 5 für 1034 entschieden. Daß nur das letztere richtig sein kann, hat neuerdings Loserth (Mittheil. d. Ver. f. d. Gesch. der Deutschen in Böhmen XIX, 1881, S. 256 ff.) in eingehender Begründung dargezhan.

⁴⁾ Ann. Hildesheim. 1034: in cena residens cibo potuque suffocatus extabuit. Quia ergo jus fasque contempsit, et post tam plura juramenta prisicis iterum insidiis consensit, unde fidelibus Christi salubris providetur refectio, inde illi justa pro pravis suis meritis venit interfectio. Ann. Altahens. 1034: malam vitam mala mors secuta est.

⁵⁾ Nur soviel entnehme ich dem Bericht des Cosmas (I, 42); die Einzelheiten desselben, wie Jaromir am Sarge des Bruders in der Georgskirche eine ruhrende Rede hält, der Vergänglichkeit alles Irdischen gedenkend und Udalrichs Missethaten verzeihend, wie er dann seinen Neffen zu dem herzoglichen Sitze

Dieser unerwartete Umschwung der Dinge überhob den Kaiser wenigstens für den Augenblick der Nothwendigkeit, Maßregeln gegen Böhmen zu treffen: er konnte seine Entschlüsse von dem weiteren Verhalten des neuen Herzogs, von dem man eine friedliche Unterwerfung erwarten durfte, abhängig machen. Ihm wird das um so erwünschter gewesen sein, als inzwischen auch an der Elbgränze neue Unruhen ausgebrochen waren, die seine Dazwischenkunft erheischten. Wie vorherzusehen gewesen war, hatten die Luitizen, durch den Erfolg des Vorjahres ermutigt, den Frieden gebrochen: um die Festung Werben war es zu neuen Kämpfen gekommen, deren Ausgang für die Sachsen ungünstig gewesen zu sein scheint; ein Feldzug gegen sie konnte schon jetzt als kaum vermeidlich angesehen werden¹⁾. Wir dürfen annehmen, daß auch diese Sorge den Kaiser beschäftigte, als er unter großem Glanze, in Anwesenheit zahlreicher Fürsten und verschiedener auswärtiger Gesandtschaften in Goslar das Weihnachtsfest beging²⁾.

Die Unsicherheit, in der wir uns hinsichtlich des Aufenthaltes und der Handlungen des Kaisers während eines großen Theiles dieses Jahres befinden, hat es unmöglich gemacht, eine Anzahl für die innere Geschichte des Reiches nicht unwichtiger Ereignisse in die chronologische Folge der Begebenheiten einzureihen. Gedenten wir daher am Schlusse dieses Jahres der wichtigeren Veränderungen, welche während desselben innerhalb des Kreises der geistlichen und weltlichen Fürsten durch Todesfälle und neue Ernennungen bewirkt wurden.

In Sachsen, um zunächst bei dieser Provinz stehen zu bleiben, war am 25. Juni nach kaum dreijähriger Regierung der Bischof Thietmar von Verden verstorben³⁾. Der vom Kaiser ernannte

führt, in einer zweiten Rede die getreuen Eblen zur Hulldigung auffordert, vor den verbrecherischen Wrfowecen aber Bretislav warnt, sind, wie schon Girsch I, 497 bemerkt hat, ganz sagenhaft gefärbt und hätten von den Neuern nicht wiederholt werden sollen. Er leidet überdies an chronologischen Unmöglichkeiten. Einmal widerspricht Cosmas sich selbst, indem er Jaromir „nec post multos dies“ ermorden läßt, während dessen Tod fast ein volles Jahr später fällt (s. unten zu 1035). Sodann aber ist die ganze Scene schon deshalb undenkbar, weil unmöglich Bretislav, der aus dem Lande vertrieben war, schon zur Vererdigung des Vaters wieder in Prag sein konnte.

¹⁾ Ann. Hildesheim. 1034: *plura et insolita bella inter Luitizios et nostrates ad oppidum Wirbini exorta sunt, in quibus de nostris quidam interfecti sunt et plerique sauciati. Herim. Aug. 1034: Paganis Sclavi, Leutizi dicti, Saxoniae terminos infestant. Chron. Suev. univ. SS. XIII, 71: pagani Saxoniae confinia petunt.*

²⁾ Ann. Hildesheim. 1035: *Chounradus imperator nativitatem Christi cum decentissima suorum frequentatione Goslare celebravit. Quo ad eum diversarum gentium legati cum muneribus venerunt; qui inde, ut imperatoriam majestatem oportebat, remunerati abierunt.*

³⁾ Annal. Hildesheim. 1034. Necrol. Verdense (Webefind, Noten I, 111); Necrol. Luneburg. (ebenda III, 41), Necrol. Hildesheim. (Leibniz, SS. I, 765). Den 26. Juni (6. Kal. Jul.) nennt das Necrol. Maguntinum (Jaffé, Bibliotheca III, 726).

Nachfolger gehörte einem der vornehmsten sächsischen Geschlechter an, das nun schon den dritten Bruder im Laufe eines Menschenalters zu bischöflicher Würde im Heimathlande gelangen sah. Bruno, Sohn des Grafen Siegfried von Walbeck¹⁾, Bruder des Grafen Heinrich, der die väterliche Grafschaft geerbt hatte, und des Burggrafen Friedrich von Magdeburg, der, wie es scheint, in den letzten Jahren Heinrichs II. zu diesem hohen Amte gelangt war²⁾, ferner der Bischöfe Thietmar von Merseburg und Siegfried von Münster, war im Kloster Corvey erzogen und hatte hier das Mönchsgelübde abgelegt³⁾. Der Reform des Klosters, die Heinrich II. im Jahr 1014 vorgenommen hatte, scheint er sich willig gefügt zu haben, während andere Brüder durch einen Auszug in hellen Haufen ihren Widerstand kundgaben. Im Jahre 1025 war er dann zunächst zum Abt von Kloster Bergen bei Magdeburg ernannt worden, das vor ihm schon sein Bruder Siegfried geleitet hatte⁴⁾, und nicht allzulange nachher hatte er, ohne dies Kloster aufzugeben, auch die Investitur mit der Abtei München-Nienburg erhalten⁵⁾. Wodurch er diese ungewöhnliche Gunst des Kaisers erlangt hat, bleibt unbekannt; auch nach seiner jetzigen Beförderung zum Bischof hat Bruno nie für die Reichsgeschichte irgend welche Bedeutung gehabt⁶⁾.

Haben überhaupt in den großen Angelegenheiten während der Regierung des ersten Saliers die sächsischen Kirchenfürsten mit wenigen Ausnahmen, zu denen Unwan von Bremen, Meinwerk von Paderborn, Godehard von Hildesheim gehören, keine besonders hervorragende Rolle gespielt, so treten umso mehr die Prälaten des Südens und Westens, Schwabens, Frankens

¹⁾ Die Genealogie nach Ann. Hildesheim. 1034, Ann. Magdeburg. 968, Ann. Saxo 1032. Vgl. Gesta abbat. Bergens. (Holstein, Magdeb. Geschichtsblätter V) S. 374.

²⁾ So Frensdorff, Forsch. z. deutsch. Gesch. XII, 298, N. 5.

³⁾ Thietm. IV, 47.

⁴⁾ Ann. Magdeburg. 1025: obiit Marquardus quintus abbas S. Johannis Baptistae, cui successit Bruno, frater Sigfridi abbatis religiosi. Vgl. Chron. Magdeburg., Meibom SS. II, 287.

⁵⁾ In München-Nienburg war 1017 auf den zum Bischof von Prag ernannten Etfhard Harding gefolgt, ein Mönch desselben Klosters; vgl. Thietm. VII, 48. Dieser wird am 8. Februar 1025 zuletzt erwähnt, vgl. Eb. I, 52, N. 1; Todesjahr und -Tag sind nicht überliefert. Das Necrol. Luneburg. (Weckind, Noten III, 34, 87) verzeichnet einen Abt des Namens zum 5. Mai und 16. November.

⁶⁾ Für seine Diocese hat er von Heinrich III. eine Bestätigungsurkunde erhalten; vgl. Steindorff I, 48. Dagegen muß es dahingestellt bleiben, ob er oder sein Vorgänger es ist, auf dessen Ansuchen Konrad das später noch zu besprechende Edict über Kauf und Tausch von Leibeigenen der Verdenener Kirche erlassen hat. Bruno ist sonst nur noch durch die 1048 auf seine Anordnung erfolgte Weihe der Krypta des St. Michaelsklosters zu Lüneburg (Tit. Luneburg. 2, SS. XXIII, 397) und durch einen ärgerlichen Streit mit Erzbischof Helin von Bremen, dessen Ursache wir nicht kennen (contentio indigna episcopis, Ad. Brem. Schol. 59, ed. Weiland S. 93), bekannt.

und Lothringens in den Vordergrund. Auch Warmann von Constanz ist uns in dieser Beziehung schon bekannt geworden; wir erinnern uns, daß ihm im Jahre 1030 die Verwesung des schwäbischen Herzogthums für Hermann, den unmündigen Stiefsohn des Kaisers, übertragen worden war¹⁾, und daß er in dieser Stellung an den Maßregeln Theil genommen hatte, welche die Katastrophe des unglücklichen Herzogs Ernst herbeiführten. Aus der Verwaltung seiner Diocese kennen wir nur einen Vorgang von größerem Interesse, der ihn als fortdauernd von Konrad begünstigt zeigt und zugleich für die kirchliche Politik des Kaisers höchst charakteristisch ist.

Der Vorsteher eines der bedeutendsten Klöster des Constanzer Sprengels, Abt Berno von Reichenau, hatte sich im Jahre 1032, vielleicht mit Hilfe der einflußreichen italienischen Beziehungen, die er besaß²⁾, von Papst Johann XIX. eine Bulle zu verschaffen gewußt, durch welche ihm unter Bestätigung der älteren Privilegien seines Klosters namentlich das schon von Otto III. für seinen Vorgänger Matwich bei Papst Gregor V. ausgewirkte Vorrecht verbrieft wurde, sich bei der Celebration der Messe bischöflicher Abzeichen, insbesondere der Dalmatica und der Sandalen, zu bedienen; die letzteren hatte ihm der Papst gleichzeitig mit der Urkunde darüber aus Rom übersandt³⁾. Das Vorrecht war an sich nicht gerade außergewöhnlich; etwa um dieselbe Zeit, im Jahr 1031, scheint auch Abt Richard von Fulda eine Bestätigungsbulle darüber von Rom empfangen zu haben⁴⁾. Allein in den Kreisen des deutschen Episcopats hielt man derartige Begünstigungen der Klostergeistlichkeit, durch welche die Aebte in ihrer äußeren Er-

¹⁾ Vgl. Bd. I, 289.

²⁾ Vgl. Bd. I, 71.

³⁾ Herim. Aug. 1032; daraus Jaffé Reg. N. 3118. Die Bulle selbst, vom 28. Oct. 1032 datirt, ist nur in deutscher Uebersetzung erhalten in der Chronik des Gallus Heim, herausg. von Barac, (Bibl. des literar. Vereins zu Stuttgart, Bd. 84) S. 99 ff. Die Urkunden zur Zeit Otto's III. sind St. 1142 und Jaffé Reg. N. 2969.

⁴⁾ Jaffé Reg. N. 3133, Dronke, Cod. dipl. Fuld. S. 352. Wenn Hartung, Diplom. Histor. Forschungen S. 443, die Bulle für ganz gefälscht erklärt, so hat mich die von ihm versuchte Beweisführung nicht überzeugt. Interpolirt und entstellt ist allerdings die Fassung B der Urkunde, wie ich schon Jahrb. Heinrichs II., Bd. III, 164 bemerkt hatte; aber an eine gänzliche Fälschung vermag ich aus den dort entwickelten Gründen nicht zu glauben, und den Passus, betreffend Dalmatica und Sandalen, halte ich schon wegen der Aufhebung des Privilegs durch Clemens II. und der gleichzeitigen Verleihung desselben an Reichenau für echt. Wenn Hartung anzunehmen scheint (ganz sicher bin ich darüber freilich bei der eigenthümlich verwirrten Darstellungsweise in seinem Buche nicht), daß eine Fassung der echten Urkunden für Fulda statt der hineingefälschten Erlaubnis von Dalmatica und Sandalen ein Verbot derselben in den Ausdrücken der Clemensbulle enthalten hätte, so kann das wenigstens von der Urkunde Johanns XIX. nicht gelten; es ist ja völlig undenkbar, daß derselbe Papst, der Fulda den Gebrauch dieser Insignien in so entschiedener Ausdrücken (S. 125, N. 1) verbot, ihn ein Jahr später Reichenau gestattet haben sollte.

scheinung den Bischöfen gleichgestellt wurden, für außerordentlich bedenklich; in den heftigsten Ausdrücken verurtheilt anderthalb Jahrzehente später Papst Clemens II., der ja selbst aus diesen Kreisen hervorgegangen war, das Verfahren seiner Vorgänger, die unter dem Zwang schlechter Menschen solche den kanonischen Bestimmungen zuwiderlaufende Privilegien verliehen hätten, indem er zugleich ein für alle Mal sämmtlichen Aebten, gegenwärtigen und zukünftigen, den Gebrauch dieser Abzeichen verbietet¹⁾. Und wenn etwa gerade das Vorbild Fulda's den Abt von Reichenau veranlaßt hat, nach der Bewahrung gleicher Ehren für sein Kloster zu streben, so mochte darin für den Bischof von Constanz nur ein Grund mehr liegen, sich seinem Anspruch zu widersetzen — eine erimirte Stellung, wie sie der Abt von Fulda einnahm, war der Diöcesanbischof gewiß nicht geneigt dem Reichenauer zuzugestehen²⁾. So erhob denn Warmann bei dem Kaiser Klage wegen der Annäherung des Abtes, die er als einen Eingriff in sein eigenes Amt und als eine Verletzung seiner Ehre bezeichnete, und er fand bei diesem Vorgehen die bereitwillige Unterstützung Konrads. Kaiser und Bischof setzten dem Abt so lange zu, bis dieser sich zur Nachgiebigkeit entschloß und Bulle und Sandalen auslieferte, die dann Warmann auf seiner Gründonnerstags-Synode im Jahr 1033 öffentlich verbrennen ließ³⁾. Bald nach diesem Siege über den Abt und, wie man wohl sagen darf, auch über die Anordnungen des Papstes muß Warmann von der Vertwaltung Schwabens zurückgetreten sein und dieselbe dem jungen Herzog Hermann selbst übergeben haben; schon in einer Urkunde vom 9. August 1033 erscheint der letztere als Vogt seiner Mutter bei einer Rechts-handlung derselben⁴⁾; kein Zweifel, daß er damals als großjährig be-

1) Dronke, Cod. dipl. Fuld. N. 748, S. 358: usum autem sandaliorum, calligarum ac dalmaticarum, qui sacris canonibus tuo ordini interdicitur, non solum tibi tuisque successoribus in perpetuum, verum etiam cunctis viventibus ac victuris omnium monasteriorum abbatibus in orbe terrarum consistentium abradendum omnino jubemus. Quamvis fuerint nonnulli in hac summa sede pontifices, qui tyrannide pravorum coacti hoc indigne vestre ac ceteris diversis concesserunt ecclesiis, quod sanctorum patrum sanctionibus constat esse diversum. Nos vero quoniam prave novimus fuisse petitarum pessimeque per privilegii paginam esse concessum, non solum confirmare nolumus, verum etiam penitus abdicare gestimus.

2) Darum widersetzte sich auch Diethelm von Constanz 1049 so energisch, wenn auch vergeblich, dem Wunsch des Abtes Udalrich von Reichenau, sich durch den Papst selbst weihen zu lassen; vgl. Steinborn II, 81, N. 1.

3) Herim. Aug. 1032: unde permoto Warmanno Constantiense episcopo, aput imperatorem quasi sui pervasor officii et honoris accusatus, eoque ab utrisque coartatur, donec idem cum sandaliis privilegium ipsi episcopo traderet, publice in synodo sua, id est in coena Domini sequentis anni, incendendum. Natürlich hatte man vorher in Reichenau Abschrift von der Urkunde genommen; aus ihr muß die oben S. 124, N. 3 erwähnte Uebersetzung stammen.

4) St. 2046, R. 190, f. oben S. 86, N. 4: Gisila imperatrix — cum manu advocati, scilicet filii sui ducis Heremanni.

trachtet wurde¹⁾. Nicht lange darnach, am 10. April 1034, erfolgte der Tod des Bischofs Warmann²⁾. Nach einer Ueberslieferung, die aus dem Kloster Petershausen stammt, wäre er auf einer Reise nach Rom zugleich mit allen seinen Begleitern vom Tode ereilt worden³⁾. Die Nachricht ist nicht ganz ohne Bedenken; wäre sie aber richtig, so würde man sie doch wohl mit jenem Streit mit dem Abt von Reichenau in Verbindung bringen und annehmen müssen, daß die offene Mißachtung des päpstlichen Befehles seitens des Bischofs doch nicht ohne Folgen geblieben wäre, welche des letzteren persönliches Erscheinen in Rom nothwendig machten. Konrads Gunst war dem Bischof jedenfalls bis zuletzt bewahrt geblieben; es ist gleichsam ein noch über das Grab hinausreichendes Zeichen derselben, daß er den Bruder Warmanns, Eberhard (Eppo), zu dessen Nachfolger auf dem bischöflichen Stuhle von Konstanz ernannte⁴⁾.

Noch vor dem Tode des Bischofs hatte sich in dem wichtigsten Kloster der Constanzer Diöcese, in St. Gallen, ein Wechsel des Vorstehers vollzogen. Abt Thietbald, der eils Jahre und vier Monate im Amt gewesen war, war am 4. Januar verstorben⁵⁾. Wir werden in anderem Zusammenhang zu erwähnen haben, von welcher Bedeutung dieser Todesfall und die Ernennung eines lothringischen Mönches Norbert, der zu den Schülern Poppo's

¹⁾ Da sein Vater 1015 gestorben war, muß er 1033 mindestens 18 Jahre gezählt haben. Urkundlich wird er als Herzog von Schwaben überhaupt nur einmal, im Jahr 1037, erwähnt; vgl. Sidber, Schweiz. Urkundenregister N. 1306: anno tertio decimo Chunradi imperantis, Hermanno duce.

²⁾ Ann. Sangall., Herim. Aug. 1034. Den Tag giebt das Necrolog. Sangall. (ed. Dümmler und Wartmann, St. Galler Mittheil. z. vaterl. Gesch. XI, N. f. I, S. 38): 10. April Wärman episcopus. Demgegenüber kann die Angabe des Necrol. Murense (Herrgott, Geneal. Habsburg. III, 837), das den Tod auf den 13. August setzt, nicht in Betracht kommen, und dadurch werden auch die genealogischen Angaben dieses Necrologiums noch mehr discreditirt; vgl. Bb. I, 189, 190.

³⁾ Cas. monast. Petrishus. V, 14, SS. XX, 672: contigit, ut Warmannus episcopus post expulsionem hominis Dei pergeret Romam et in ipso itinere cum omnibus se comitantibus finiret vitam. Der Gottesmann, wegen dessen Vertreibung aus seiner Zelle Warmann, wie der Chronist andeutet, vom Strafgericht ereilt wird, ist der sonst ganz unbekannte heilige Ratperonius von Rothsee. Neugart, Episcopatus Constantiens. I, 446 bezweifelt die Nachricht, weil eine Verwechslung mit dem 1046 thatsächlich in Rom gestorbenen Nachfolger Warmanns nahe liege.

⁴⁾ Ann. Sangall., Herim. Aug. 1034. Cas. monast. Petrishus. a. a. D. Eberhard soll sich dem S. Ratperonius durchaus günstig erwiesen haben, worauf dann, nachdem er das Unrecht seines Bruders gut gemacht, Rothsee an Constanz übertragen wurde.

⁵⁾ Ann. Sangall., Herim. Aug. 1034. Necrol. Sangall. a. a. D. S. 29. Contin. casuum S. Galli, cap. 19 (ed. Meyer von Konau, St. Galler Mittheilungen z. vaterländ. Gesch. XVII N. f. VII), 36. Etzhard IV. preist Thietbald an verschiedenen Stellen seines liber benedictionum höchlichst (Meyer v. Konau a. a. D. N. 100). Ebenso hat der Fortsetzer der Casus nur lobende Worte für den Abt; von seiner Waltung aber giebt weber der eine noch der andere uns interessirende Einzelheiten.

von Stablo gehörte, zum Nachfolger Thietbalds für das Kloster war, und inwiefern der Vorgang für die Beurtheilung der Kirchenpolitik Konrads von Interesse ist¹⁾.

Endlich haben wir noch den Tod zweier weltlichen Fürsten zu verzeichnen. Am 20. oder 21. Mai verstarb im höchsten Greifenalter — er soll nahezu das achtzigste Jahr erreicht haben — der lothringische Pfalzgraf Ezzo auf seinen ostfränkischen Besitzungen zu Saalfeld, die er einst Kaiser Heinrich II. abgetrozt hatte²⁾; sein Leichnam wurde nach dem von ihm selbst und seiner ihm im Tode vorangegangenen Gemahlin vor zehn Jahren gegründeten Kloster Braunweiler gebracht und hier neben der ersteren beigesetzt. Von seinen drei Söhnen war der älteste Rudolf, schon drei Jahre vor dem Vater verstorben; er hatte auf seinen einzigen hinterlassenen Sohn Konrad (ein älterer, Namens Heinrich, starb schon vor ihm) die Vogtei über Kloster Braunweiler, die ihm der Vater übertragen hatte, vererbt³⁾. So folgte, da der dritte Sohn Hermann sich, wie wir wissen, dem geistlichen Stande gewidmet hatte, Otto, der zweite, in der Pfalzgrafschaft⁴⁾ und den Grafschaften des Vaters. Auch von den Alodien desselben ging der größere Theil auf ihn über⁵⁾; die thüringisch-fränkischen Besitzungen um Saalfeld und Coburg und das reiche Weingut

¹⁾ Vgl. den Schlußabschnitt dieses Berichtes.

²⁾ Den 20. Mai giebt das Necrol. Weissenb. (Böhmer, Fontt. IV, 311), den 21. das Epitaphium, Fundat. monast. Brunwilar. cap. 23 (Archiv der Gesellschaft. XII, 177), das Jahr 1034 die Ann. Brunwilar. SS. II, 216, SS. XVI, 725. Mit dem Jahr stimmt auch die Nachricht der Ann. Hildesheim. 1034: Hezo palatinus comes a sua concubina nomine Tiethburga veneni poculo, ut fertur, defraudatus, periit flebiliter mortuus, et ad Augustam transportatus et in ecclesia S. Odalrici est sepultus 16. Kal. Junii überein; dagegen ist der von ihnen genannte Begräbnistag dem von den beiden obigen Quellen mitgetheilten Sterbedatum gegenüber nicht aufrecht zu erhalten. Und auch sonst ist die ganze Nachricht der Hildesheimer Annalen außerordentlich bedenklich: daß Ezzo im Alter von beinahe 80 Jahren noch mit einer Concubine gelebt haben sollte, ist ganz ungläublich; und daß er zu Augsburg bestattet sei, wird durch die ausdrückliche Angabe des Braunweiler Chronisten (Fundatio mon. Brunwilar. a. a. D.): corpus vero ejus ad dilectum sibi locum delatum et ab archipraesule supradicto juxta corpus consortis suae devotissimae Deo Mathildis sepultum est, widerlegt, zumal derselbe auch das epitaphium supra ipsum descriptum kennt und mittheilt. Braunweiler als Begräbnisort wird endlich auch durch die echte Urkunde der Richeza, Ezzo's Tochter (Lacomblet I, 121), verbürgt, welche eine Verfügung ihres Bruders Otto für Braunweiler „pro parentum nostrorum ibidem pausantium eterna memoria“ erwähnt. Ist also die Nachricht der Hildesheimer Annalen zu verwerfen, so bleibt doch räthselhaft, wie sie entstanden sei. Daß der Hildesheimer den Pfalzgrafen Ezzo mit einem anderen Grafen Ezzo verwechselt habe, wie zuletzt Schmidt, Geschichte der lothring. Pfalzgrafen (Bonn, Dissert. 1879) S. 24 Anm., auf Grund einer von Crollius zuerst aufgestellten Vermuthung positiv behauptet, würde man doch nur annehmen dürfen, wenn man von einem anderen, um diese Zeit verstorbenen Grafen Ezzo etwas wüßte, was nicht der Fall ist.

³⁾ Fundatio mon. Brunwilar. cap. 24 (Archiv der Gesellschaft XII, 177).

⁴⁾ Fundatio a. a. D.

⁵⁾ So Duisburg und Kaiserswerth, Fundatio cap. 27 (Archiv XII, 180).

Flotten an der Mosel erbt die polnische Königswittwe Richeza, die auf jenen ihren Wittwensitz nahm¹⁾.

Eine in den Jahrbüchern von Hildesheim überlieferte Erzählung, der zufolge Pfalzgrafizzo durch schändlichen Mord einer Weichläferin umgekommen sei, muß in Anbetracht aller Umstände verworfen werden, ohne daß wir zu ermitteln vermöchten, wie sie entstanden ist. Wirklich aber war es eine Mordthat, der am 19. November desselben Jahres der Markgraf Dietrich von der Ostmark erlag²⁾. Vassallen seines Schwagers, des Markgrafen Ekkehard II. von Meissen³⁾, die ihn in seiner Behausung aufsuchten und ihm mit erbeuchelter Begrüßung naheten, brachten ihm die Todeswunde bei. Daß ihr Herr die schändliche That geboten habe — vielleicht weil er sich durch die Verleihung der Ostmark an Dietrich verlezt und beeinträchtigt glaubte —, wird von den Neueren meist als gewiß betrachtet⁴⁾. Doch berechtigen die Worte unserer Quelle zu einer derartigen Annahme in keiner Weise, und als gewiß dürfen wir betrachten, daß wenigstens Beweise für die Anstiftung des Mordes durch Ekkehard nicht zu erbringen waren. Dafür spricht nicht nur, daß wir von einem Einschreiten des Kaisers gegen den Meißener Herrn, wie es sein strenger Gerechtigkeitssinn erfordert hätte⁵⁾, nichts erfahren, sondern mehr noch, daß wir denselben schon in der nächsten Zeit in der Umgebung und, wie es scheint, auch in der ungeminderten Gunst des Kaisers nachweisen können⁶⁾. Was dann freilich der Beweggrund gewesen, der die Meißnischen Ritter zu Mordthaten an dem nächsten Verwandten ihres Herrn gemacht hat, bleibt uns verborgen. Die Verwilderung gerade unter dieser Lehensmannschaft, über welche schon Bischof Thietmar von Merseburg klagt⁷⁾, muß noch größer gewesen sein, als in den anderen Kreisen des gewalthätigen sächsischen Adels. Wir wissen längst, daß alle Friedenseinigungen und Friedensgebote nicht ausreichten, diese im beständigen wilden Kampf mit den slavischen Nachbarn verrohten

¹⁾ Fundatio a. a. D. Bgl. die Urkunde Anno's von Eßin, Racomblet I, 123.

²⁾ Ann. Hildesheim. 1034: eodem anno Thiedricus comes orientaliū, a militibus Aeggihardi marchionis in proprio cubiculo facta salutatione circumventus, in dolo 13. Kal. Decembris occiditur. Die Worte „facta salutatione“ sind mehrfach (so z. B. von Borß, Neues Lausitz. Magazin I, 265; Posse, Markgrafen von Meissen, S. 102) so verstanden worden, als ob die Mörder Dietrich zu der erlangten Markgrafschaft beglückwünscht hätten. In den Worten der Quelle liegt das nicht im entferntesten angedeutet.

³⁾ Dietrich war vermählt mit Ekkehard's Schwester Mathilde, vgl. Chron. montis Sereni 1171, SS. XXIII, 155 und dazu Hirsch, Jahrbücher Heinrichs II., Bd. II, 290, Posse, S. 233.

⁴⁾ Bgl. z. B. Hirsch II, 290, N. 3; Posse S. 102.

⁵⁾ Man vergleiche die Untersuchung über den Mord des sächsischen Grafen Siegfried und gegen die Mutter des Grafen Gebhard, Bd. I, 228, N. 2.

⁶⁾ S. unten zu 1035 bei der Absetzung Adalbero's von Kärnten.

⁷⁾ Thietm. VIII, 10, 11.

Krieger an Ordnung und Geseßlichkeit zu gewöhnen¹⁾. So mag denn schon eine geringe Kränkung, die einer der Mörder bei irgend einer uns unbekanntem Veranlassung von Markgraf Dietrich erfahren hatte, ihn und seine Genossen zur Rache entflammt haben: — ihren Herrn des schändlichen Verraths an dem Gemahl seiner Schwester zu beschuldigen, liegt für uns keine Veranlassung vor.

Zum zweiten Male schon, seit das junge Wettiner Haus zu ansehnlicherer Stellung im Reiche emporgekommen war, hatte es sein Oberhaupt durch gewaltsamen Tod verloren²⁾; — aber sein Gedeihen wurde dadurch in keiner Weise gehemmt. Die Aemter und Lehen Dietrichs übertrug der Kaiser, seinen feststehenden Regierungsgrundsätzen entsprechend, ohne irgend welchen Anstand auf Debi, den Sohn des Verstorbenen, der sich, wie wir wissen, als tapferen und umsichtigen Krieger schon bewährt hatte³⁾. Durch seine Mutter war er dem Meißnischen Hause nahe verwandt, und diese Verwandtschaft konnte bei der Kinderlosigkeit des Markgrafen Ekkehard einst von bedeutendem Gewicht werden. Er verstärkte seine Stellung, als er sich einige Zeit nach dem Tode seines Vaters mit Duda, der Wittve des angesehenen Grafen Wilhelm von Weimar, eines der bedeutendsten Machthaber in Thüringen, vermählte⁴⁾; — die spätere Position seines Hauses in diesen Gegenden ist wesentlich durch ihn und seine Söhne begründet worden.

¹⁾ Vgl. z. B. *Vb.* I, 228; *Jahrb. Heinrichs II.*, *Vb.* I, 297; II, 288; III, 47, 95.

²⁾ 1009 war Graf Debo, Dietrichs Vater, von den Leuten Bernhards von der Nordmark erschlagen; vgl. *Hirsch*, *Jahrb. Heinrichs II.*, *Vb.* II, 288.

³⁾ *Ann. Hildesheim.* 1034: *cujus dignitatis honorem Daedi filius ejus obtinuit, qui postea Odam Willihelmi Turingorum pretoris viduam in conjugium ascivit.* Die Annahme, daß Ekkehard von Meissen die Mark besessen und Debi sie erst 1046 bei dessen Tode erhalten habe, ist nur denkbar, wenn man mit *Watz* (s. oben S. 82, N. 3) Dietrich überhaupt nicht als Markgrafen der Ostmark betrachtet. Hält man ihn dafür, wie *Poffe* S. 102 thut, so darf man gegenüber den angeführten Worten der *Hildesheimer Annalen* nicht bestreiten, daß ihm sein Sohn im Amt gefolgt sei. *Poffe*, der dies thut, irrt S. 136, N. 49 auch insofern, als nicht Debi, wie er schreibt, sondern Dietrich von den *Hildesheimer Annalen* comes orientaliu genannt wird.

⁴⁾ *Ann. Hildesheim. a. a. D. Ann. Saxo* 1043, 1046. Das Todesjahr des Grafen Wilhelm steht nicht fest; ob man ihn mit *Cohn*, *Neue Mittheil. des thüring. säch. Vereins* XI, 133, *Steindorff* I, 60, *Poffe*, S. 135 mit dem *Willihelmus comes*, dessen Tod das *Necrol. Fuldense*, SS. XIII, 212, zu 1039 nennt, identificiren darf, lasse ich dahingestellt; in diesem Falle wünte die betreffende Stelle der *Hildesheimer Annalen* erst nach 1039 geschrieben sein. Ueber die Stellung Wilhelms in Thüringen vgl. *Schmid von Schweinsberg*, *Forstf. z. deutsh. Gesch.* XVI, 534; dagegen *Poffe*, S. 135, N. 41.

Im Anfang des neuen Jahres, den der Kaiser noch in Goslar verlebte, wurden einige Anordnungen getroffen, die noch mit den am Schluß des vorigen Jahresberichtes erwähnten Todesfällen und Ernennungen zusammenhängen. Am Neujahrstage selbst verlieh Konrad die Würde des Abtes von Mönchen-Nienburg einem der gelehrtesten Geistlichen des damaligen Deutschlands, dem Herzfelder Propst Albwin¹⁾, der vor seiner Erhebung zur Propstei Leiter der Klosterschule daselbst gewesen war. Als solcher genöß er eines großen Rufes: eine Anzahl namhafter Männer, wie der spätere Abt Ratmund von Niederaltaich, der Hildesheimer Domherr Wolfhere, den Bischof Godehard mit einem anderen minder bekannten Genossen, Boto, nach Herzfeld gesandt hatte, der vielseitige Regensburger Schriftsteller Otloh²⁾, ja vielleicht sogar der Bischof Bruno von Loul, der spätere Papst Leo IX.³⁾, hatten zu seinen Schülern gehört. Daß auch das Kloster an der Saale, dem Albwin nun vorgefetzt wurde, unter einem so bekannten und bedeutenden Abt einen lebhaften Aufschwung nehmen mußte, ist leicht erklärlich; für das äußere Gedeihen der sich an das Kloster anschließenden Ortschaft Nienburg sorgte der neue Abt, indem er noch im Jahre 1035 selbst von unserem

¹⁾ Ann. Hildesheim. 1034: eidem vere Brunoni in Nienburg Albwinus, in philosophica arte eruditissimus, Herfeldiae praepositus, qui fuit ibidem antea scolae magister famosissimus, successit. 1035: ubi (Goslare etiam predicto domno Albwino abbatiae dignitatem in ipsis Kal. Ianuarii commendavit. Vgl. Lamb. 1034.

²⁾ Vgl. Wolfhere in den Vorreden zu beiden Vitae S. Godehardi, SS. XI, 167 ff., 196 ff. Otloh, Visio V, SS. XI, 378.

³⁾ Randbemerkung im Cod. 6 des Ekkehard SS. VI, 196; daraus Gesta epp. Halberstad. SS. XXIII, 95. Daß auch Siegwart, der Verfasser der Vita S. Mainulf, wahrscheinlich seit 1039 Abt von Fulda, zu ihm in näheren Beziehungen stand, wird man annehmen dürfen, wenn die Vermuthung der Herausgeber jener Vita zutrifft; vgl. Wattenbach, Geschichtsquellen I, 207.

Kaiser die Vergünstigung erwirkte, den ihm gehörigen Markt aus Staßfurt und die Münze von Hazeserode nach Nienburg verlegen zu dürfen¹⁾. Dagegen wurde die Vereinigung von Kloster München-Nienburg und Kloster Bergen bei Magdeburg, wie sie unter Bruno bestanden hatte, nach dessen Erhebung zum Bischof aufgehoben; in dem letzteren Stift wurde ein einheimischer Mönch, Sidaec, zum Abt erhoben²⁾.

Abgesehen von diesen Verfügungen wissen wir aus dem Goslarer Aufenthalt des Kaisers nur noch von einer anderen richtiger Art, durch welche ein gewisser Konrad, der Sohn Alberichs, über dessen Persönlichkeit nichts weiteres bekannt ist, wegen Hochverraths zur Strafe der Verbannung verurtheilt wurde³⁾. Ungefähr in dieselbe Zeit muß eine andere ähnliche Untersuchung gefallen sein, in die zwei Männer von edler Geburt und, wie es scheint, sächsischer Abkunft verwickelt waren, die man fälschlich beschuldigt hatte, dem Kaiser nach dem Leben getrachtet zu haben. Sie waren in Folge dessen schon bei Gelegenheit einer Reichsversammlung, die zu Werla, also in der Nähe Goslars, stattgefunden haben soll, zum Tode verurtheilt worden, als der kaiserliche Kanzler Burchard den Beweis ihrer Unschuld erbrachte und ihre Freilassung erwirkte⁴⁾. Ob aber ein Zusammenhang zwischen diesem Prozesse und demjenigen, welcher zur Verurtheilung des oben erwähnten Konrad führte, bestand, muß bei dem Mangel weiterer Nachrichten über beide dahingestellt bleiben.

Während nun der Kaiser sich über Westfalen nach Franken begab, um das Osterfest (30. März) zu Paderborn, Himmelfahrt aber (8. Mai) zu Seligenstadt zu feiern⁵⁾, war an der Eintuzen-

¹⁾ St. 2069, R. 215; vgl. über die Nienburger Münzrechte die Bemerkung Posseß zu Cod. dipl. Saxon. reg. I, 1, 281, N. 54.

²⁾ Ann. Hildesh. 1034. Gesta abbat. Bergens. ed. Holstein a. a. D. Ordinirt sind Alwin und Sidaec von dem Erzbischof Hunfried von Magdeburg, Chron. Magdeburg., Meibom SS. II, 288.

³⁾ Ann. Hildesheim. 1035: et Chuonradum, Alberici filium, exilium reum majestatis deputavit. Sächsisch klingen die Namen nicht.

⁴⁾ Gesta app. Halberstad. SS. XXIII, 94: alio item tempore in Saxoniam cum imperatore profectus (Borchardus), cum in palacio imperiali in loco qui dicitur Werla concilium generale celebraretur, duo nobiles conspiratione inimicorum suorum apud imperatorem fiets in eum necis accusati, capitale jussum subire sententiam. Quo auditio vir Dei lacrimis profusis, invocato de celis auxilio, curiam audacter irrupit eosque Danielis exemplo a falso crimine liberatos secum letabundus abduxit. Da der Bortrag zwischen Burchards Ernennung zum Kanzler (Ende 1032) und seine Erhebung zum Bischof von Halberstadt (Herbst 1036) fallen muß, in dieser Zeit aber ein anderer längerer Aufenthalt in der Gegend von Werla nicht nachweisbar ist, so habe ich ihn hier eingefügt. In Werla hat Konrad, soviel wir wissen, sonst nicht residirt; vielleicht liegt leibiglich eine Verwechslung mit Goslar vor, das seit 1013 die Nachbarpfalz entschieden überflügelt hat.

⁵⁾ Ann. Hildesheim. 1035. Ueber die beiden Urkunden St. 2070, R. 217 und St. 2083, R. 207 vgl. unten bei der Gründungsgeschichte von Limburg und im diplomatischen Excurs. Die Urkunde vom 2. April 1035 für Fulda (St. 2063, R. 208), Schenkung des locus Birkehe in der Grafschaft Lutgers, trägt,

grenze endlich nach vielen kleineren Scharmüheln ein ernstes Zusammentreffen erfolgt, dessen Ausgang das baldige und energische Einschreiten des Kaisers nothwendig machte. In der Fastenzeit, die in diesem Jahr am 12. Februar begann, hatten die Wenden die neu besetzte Burg Werben überfallen, indem sie sich wahrscheinlich die Abwesenheit des Befehlshabers derselben, Debo's, zu Nuzen machten, welcher wohl in Folge des oben erwähnten Todes seines Vaters sich von der Elbgrenze entfernt hatte, um die Belehnung mit der Ostmark und den derselben angeschlossenen Grafschaften nachzusehen und den Besitz seines Erbes anzutreten¹⁾. Der Ueberfall gelang denn auch vollständig. Durch sächsische Verräther, etwa von der Art jenes Siegfried, den wir mit anderen Ueberläufern 1030 im Heere des Polenkönigs fanden, ward die Einnahme der Festung herbeigeführt. Ein Theil der Besatzung wurde während des hoffnungslosen Vertheidigungskampfes niedergemacht; die übrigen mußten sich ergeben und wurden in die Gefangenschaft abgeführt²⁾. Demnächst werden es die siegreichen Wenden an dem unvertheidigten Elbusfer nicht an den üblichen Verheerungen haben fehlen lassen, von denen übertriebene Kunde selbst bis ins ferne Burgund sich verbreitete³⁾.

Unter diesen Umständen war es eines der Hauptgeschäfte des Hoftages, den der Kaiser auf Pfingsten (18. Mai) nach Bamberg berufen hatte⁴⁾, die nöthigen Abwehrmaßregeln zu beschließen. Es scheint, daß die Vorbereitungen für eine Heeresfahrt zum Theil schon vorher getroffen waren; indessen der erste Bescheid und das formelle Aufgebot ergingen erst von hier aus⁵⁾. In dieser Beziehung war es von besonderer Wichtigkeit, daß die böhmischen Angelegenheiten gleichzeitig definitiv in friedlichem Sinne, allerdings unter Verzicht des Kaisers auf seine Theilungspläne, ge-

weil ohne actum, für das Itinerar nichts aus; sie ist ebenfalls im diplomatischen Excurs besprochen.

¹⁾ Die Entfernung Debo's ist aus den Ann. Hildesheim. 1035: praesidium Daedi comitis captivum diducitur, wobei von ihm selbst nicht die Rede ist, zu folgern. So auch Stenzel I, 54, f. Giesebrecht, Wend. Gesch. II, 74.

²⁾ Ann. Hildesheim. 1035: tempore quadragesimali urbs Wirbini a Liutizius capitur et praesidium Daedi comitis captivum diducitur. Herim. Aug. 1035: Leutizi Wirbinam castellum clam proditum capiunt multosque nostrorum occidunt vel captivos abducunt. Wipo cap. 33: sequenti vero anno idem castrum (Wirbina) a pagani dolo captum est, et plures nostrorum, qui in eo erant, ab eis occisi sunt. Chron. Suev. univ. 1035: pagani, qui Liutici dicuntur, Wirbinam castellum in confinio Saxoniae multis christianis occisis et captis optinent.

³⁾ Rod. Glab. IV, 8, SS. VII, 68.

⁴⁾ Ann. Hildesh. 1035: pentecosten Bavenberg egit. Ann. Altah. 1035: imperator Chonradus placitum suum in Papinperc habuit. Von den Besuchern des Tages kennen wir leider nur die im Nachfolgenden genannten: Markgraf Ekkehard von Meißen, Markgraf Adalbert von Oesterreich, Bischof Egilbert von Freising. Auch Italiener waren wahrscheinlich anwesend.

⁵⁾ Ann. Hildesheim. 1035: unde expeditionem suam in Liutizios serio mandavit.

regelt wurden. Bretislaw fand sich in Bamberg ein und suchte die Anerkennung des Kaisers für sein herzogliches Amt — natürlich in der Form der Belehnung mit demselben — nach. Konrad nahm ihn freundlich auf und entließ ihn reichbeschenkt in die Heimath, nachdem der junge Herzog Geißeln für seine Treue gestellt und Theilnahme an dem Zuge gegen die Liutizen gelobt hatte ¹⁾.

War damit die Gefahr eines neuen Conflictes im Südosten des Reiches glücklich beseitigt, so trat eben um dieselbe Zeit der alte Gegenfah, der zwischen unserem Kaiser und dem Herzog Abalbero von Kärnthén bestand, in eine letzte und entscheidende Phase. Wir haben schon in den ersten Jahren der Regierung Konrads eine Reihe von Maßnahmen des Kaisers zu besprechen gehabt ²⁾, in denen wir die Anzeichen einer starken Mißstimmung gegen den Kärnthener Herzog, mit welchem er schon vor 16 Jahren als junger Mann einen Waffengang ausgefochten hatte, zu erkennen glaubten. Demnächst scheint eine Art von Annäherung des Eppensteiners an den Kaiser erfolgt zu sein: auf dem Frankfurter Concil von 1027 fanden wir Abalbero als Schwertträger Konrads ³⁾, in einer Stellung also, die einerseits als ein Ehrenvorzug aufgefaßt werden konnte, andererseits aber doch häufig genug gerade solchen Fürsten übertragen wurde, deren Untertwerfung unter den Herrscher damit zu scharfem Ausdruck gebracht werden sollte ⁴⁾. Danach begegneten wir dem Herzog vom April bis zum Oktober 1028 im Gefolge des Kaisers, anscheinend in besseren Beziehungen sowohl zu diesem, wie zu dem mächtigsten geistlichen Fürsten seines eigenen Reiches, dem Patriarchen von Aquileja. Aber gleichzeitig mit ihm oder wenigstens bald nach ihm fanden wir auch einen seiner alten Gegner und Rivalen, den Grafen Wilhelm von Friesach, am Hofe; wir durften in der Besitzbestätigung, die der letztere vom Kaiser erwirkte, einen Beweis dafür erblicken, daß Konrad keineswegs gemeint war, um des besseren Einvernehmens mit dem Eppensteiner willen, diesem die gegnerischen Kräfte preiszugeben, deren Macht und Einfluß er im Beginn seiner Regierung offenbar gekünstlich gehoben hatte ⁵⁾.

Seit dem Ende des Jahres 1028 fehlt es uns völlig an Nachrichten über den Herzog von Kärnthén: — weder über sein Verhalten während des Ungarnkrieges von 1030 noch über seine Beziehungen zu den Venetianern, mit denen der Kaiser, wie wir noch darzulegen haben werden, fortgesetzt in Feindschaft lebte, ist

¹⁾ Ann. Altah. 1035: venit Bratisla, filius Udalrici ducis, illuc et pacifice ab imperatore susceptus est, obsidibusque receptis cum pace et regalibus muneribus honoratus ad propria remeavit, et statim expeditione facta ad Liutizos praeclarum nomen post ingentia facta adeptus est.

²⁾ Bgl. Bb. I, 9, 59–62, 182 ff.

³⁾ Bb. I, 226.

⁴⁾ Bgl. Waitz, Verfassungsgesch. VI, 34.

⁵⁾ Bb. I, 242 ff., 259 ff.

irgend etwas zuverlässiges überliefert. Um so überraschender wirkt es, wenn wir erfahren¹⁾, daß auf der Bamberger Pfingstversammlung von 1035²⁾ der Kaiser mit den schwersten Anklagen gegen Adalbero auftrat. Wir hören, daß man allgemein überzeugt war, der alte Haß Konrads gegen den Herzog sei der eigentliche Grund seines Vorgehens³⁾; aber es fehlt uns eine direkte Angabe darüber, welcher rechtlichen Natur denn die erhobenen Beschuldigungen waren⁴⁾. Nur soviel sieht man, daß der Antrag des Kaisers auf die Verhängung der Acht über den Herzog und auf Aberkennung seiner Lehen, also des Herzogthums und der Mark von Kärnten, hinauslief, während von einer Verurtheilung zum Tode, soviel wir sehen, weder in dem Antrage des Kaisers noch in dem schließlich erfolgten Spruch die Rede ist.

Unter diesen Umständen ist es um so erwünschter, daß wir ein Dokument besitzen, dessen Inhalt, wie kaum bezweifelt werden wird, im Zusammenhang mit dem Verfahren gegen Adalbero steht, das aber bisher auffallender Weise noch nicht in diesem Sinne verwerthet worden ist. Durch eine Urkunde Konrads⁵⁾

¹⁾ Hauptquelle für das Folgende ist neben Wipo cap. 21, 33, Ann. Hildesheim. 1036, Ann. Altah. 1035, Herim. Aug. 1035, 1036 der Brief eines, wie es scheint, dem Wormser Bisthums angehörigen Geistlichen G. an Bischof Azecho, der bald nach Adalbero's Verurtheilung geschrieben sein muß: herausgegeben aus der Vörscher Briefsammlung (s. den Anhang) am bequemsten bei Giesebrecht II, 700; einige Verbesserungen zu diesem Abdruck giebt Ewald, Neues Archiv III, 331, N. 27. Der Schreiber G. kommt sonst in der Handschrift nicht vor, deren Siglen übrigens mehrfach unzuverlässig sind; ein Wormser Geistlicher, Geumann, an den allenfalls gedacht werden könnte, ist bei Azecho Zeuge in der Traditionsurkunde Acta acad. Theodoro-Palatinae III, 271. Der Briefschreiber war nicht selbst am Hofe; aber er verdankt seine Kunde von den Vorgängen, über die er berichtet, den Angaben mehrerer angehener Fürsten, wie Pilgrim von Rölln und Bruno von Würzburg. — Ausführlich besprochen ist der Brief zuletzt von Wahuschaffe, Das Herzogthum Kärnten und seine Marken im 11. Jahrh. (Leipz. Diss. Klagenfurt 1878), S. 21 ff.; ihm kommt das Verdienst zu, die Abfassungszeit gegen Giesebrecht's Annahme richtiger bestimmt zu haben: der Brief muß vor Beginn des Luitpoldenzuges geschrieben sein. Unzureichend sind aber die von ihm S. 24, N. 72 angeführten Gründe für den Verdacht, daß der Brief nur eine nach einem vorliegenden Bericht angefertigte Stillübung sei.

²⁾ Daß der Vorgang nach Bamberg gehört, sagen nur die Ann. Altah. 1035: *Chonradus placitum suum in Papinperc habuit, ubi Adalbero dux Karintanorum deponitur.*

³⁾ Brief an Azecho: *ferunt domnum imperatorem augustum, veteris existente causa odii, vehementer animatum esse in Adalberonem ducem et marchionem.*

⁴⁾ Giesebrecht II, 290, Böhlinger I, 459, Franklin, Reichshofgericht I, 27, Kiezler, Gesch. Baierns I, 445, sprechen von einer Anklage auf Hochverrath. Krones I, 594, Waitz, Verfassungsgesch. VIII, 37 präcisiren sie nicht näher. Steindorff I, 32, N. 5 möchte nur an eine Anklage wegen infidelitas denken — aber das ist von Hochverrath wenig verschieden. Der Unterschied, den Wahuschaffe S. 26, N. 78 zwischen infidelitas gegen die Person des Kaisers und Hochverrath gegen das Reich macht, ist verfehlt und quellenmäßig nicht zu begründen; er gilt weder heute noch im 11. Jahrhundert.

⁵⁾ St. 2065, R. 210, erhalten durch ein Transsumpt Friedrichs II. von 1222

vom 4. Juni 1035 erfahren wir, daß sich eben auf unserem Bamberger Tage Boten der Einwohner von Justinopolis, dem heutigen Capo d'Istria, eingefunden hatten, welche beim Kaiser Klage darüber führten, daß sie Verfolgungen und ungerechte Bedrückungen zu erleiden hätten, weil sie an der Treue zu ihm unverbrüchlich festhielten¹⁾. Wenn man in Erwägung zieht, daß die Beschwerde führende Stadt in Adalbero's Amtsbezirk belegen war, so kann man es im Zusammenhang mit den folgenden Ereignissen als völlig sicher betrachten, daß die Klagen der Einwohnerschaft sich gegen den Herzog richteten, der zu ihrem Schutze verpflichtet war; und wenn sie berichteten, daß sie eben wegen ihrer Treue gegen den Kaiser verfolgt würden, so darf man folgern, daß die Pläne Adalbero's in der That mit dieser Treue nicht vereinbar waren²⁾. Worauf diese Pläne nun aber hinausliefen — ob auf eine Verbindung mit den Venetianern³⁾ oder etwa mit dem Byzantinischen Reiche —, darüber erfahren wir nichts; nur soviel dürfen wir einer Andeutung eines gleichzeitigen Berichterstatters entnehmen, daß der Herzog zu den Kroaten, die gerade in dieser Zeit eine bedeutendere Stellung gewannen, Beziehungen angeknüpft hatte⁴⁾.

Adalbero war, wie wir aus der Erzählung jenes Berichterstatters, eines Wormser Geistlichen, entnehmen können, in Bamberg nicht anwesend⁵⁾, als der Kaiser die Anklage gegen ihn er-

(Original in Venedig; die Jahreszahl 1227 in meinem Reisebericht, Neues Archiv III, 88, beruht auf einem Druckfehler), Böhmer-Fieder, N. 1381.

¹⁾ Si necessitate et injusta oppressione laborantibus nostre consolationis portum (so im Dr.) aperimus, ad nostre remedium anime proficere minime dubitamus. Unde omnium . . . comperiat solertia, qualiter homines habitatores civitatis Justinopolis, que alio nomine Capras vocatur, nostram supplicantes adierunt clementiam, quatenus eos ab infortuno et necessitatis oppressione, que pro nostra tolerantia et patientia fidelitate, sustentare et erigere dignemur. Der Kaiser bestätigt den städtischen Besitz in angegebenen Grenzen, erneuert das alte Stadtrecht (legem et rectam consuetudinem suorum parentum) und verbietet alle Belästigungen durch Reichsbeamte, einschließlich des dux und marchio.

²⁾ Demgemäß wird die Ansicht Wüdingers I, 460, daß Adalbero völlig Unrecht gesehen sei, nicht aufrecht erhalten können.

³⁾ Ueber die alten Beziehungen von Capo d'Istria zu Venedig vgl. Tafel und Thomas, Urkunden zur älteren Handels- und Staatsgesch. der Republik Venedig, S. 10, 31.

⁴⁾ Brief an Azeko: dicunt Adalberonem confisum Cruvatis et a (!) Mirmidonibus regiae potestati velle resistere; vgl. Wüding I, 417 f. Was Mirmidones bedeuten soll, bleibt unklar, soviel auch in Betreff des Wortes herumgerathen worden ist.

⁵⁾ So Giesebrecht II, 291, Franklin I, 27, Steindorff I, 32, Waitz, Verfassungsgesch. VIII, 38, die meist auch auf die Formlosigkeit des ganzen Verfahrens aufmerksam machen. Die letztere zeigt sich auch darin, daß Adalbero in Ostfranken und nicht in Baiern oder Kärnten gerichtet wird; vgl. Waitz VIII, 19. Oder ist etwa auch hier, wie Fieder, Forsch. z. deutschen Gesch. XI, 317, im Fall Heinrichs des Böwen vermuthet, dieser Umstand baraus zu erklären, daß das Verfahren zunächst lehenrechtlich war?

hob. Wenn aber einige Neuere vermuthen¹⁾, daß er auch nicht einmal dahin geladen war, so folgt das aus unseren Quellen wenigstens nicht mit gleicher Bestimmtheit, und mancherlei Erwägungen sprechen gegen jene Annahme. Denn als Konrad die vor sich beschiedenen Fürsten, unter denen uns die beiden Markgrafen Ekkehard von Meißn und Adalbert von Oesterreich namentlich genannt werden, aufforderte, den verurtheilenden Spruch zu fällen und demgemäß dem Herzog seine Reichslehen abzuerkennen²⁾, wurde von diesen, obwohl sie offenbar nicht allzu geneigt waren, sich dem Willen des Kaisers zu fügen, nicht etwa der naheliegende Einwurf geltend gemacht, daß eine solche Verurtheilung ohne Vorladung des Angeklagten rechtlich völlig unzulässig sei; vielmehr stellten sie nach stattgehabter Berathung nur die Forderung, daß der junge König Heinrich — der also in der Versammlung nicht zugegen war — in derselben erscheine und, wohl als Herzog von Baiern, das ja mit der Mark Kärnten noch immer in einer gewissen Verbindung gestanden zu haben scheint³⁾, an dem weiteren Verfahren gegen Adalbero sich betheilige⁴⁾. Demgemäß wurde Heinrich, der sich vielleicht absichtlich fern gehalten hatte, herbeigerufen; abermals setzte der Kaiser in seiner Gegenwart die ihm durch den Herzog widersahrene Kränkung auseinander und forderte den König, indem er an seine Vaterliebe appellirte, auf, gegen den Eppensteiner das Urtheil auszusprechen⁵⁾. Allein zur größten Ueberraschung Konrads — ob auch der Fürsten, muß dahingestellt bleiben — erklärte Heinrich, so sehr er dem Vater in allen Dingen gehorchen müsse und wolle, so könne er doch, eingedenk eines Vertrages, den er mit Adalbero geschlossen habe, in diesem Falle das Verlangen des Kaisers nicht erfüllen⁶⁾. Vergebens bemühte sich nun Konrad in längerer Verhandlung durch Ermahnungen, Bitten und Drohungen seine Absicht zu erreichen: der junge König beharrte standhaften Sinnes auf seinem Willen, bis schließlich, wie unser Gewährsmann erzählt, der Kaiser durch den unerschütterlichen Widerstand seines Sohnes in so hohem Grade erregt wurde, daß er die Sprache verlor, ohnmächtig zusammensank und erst nach längerer

¹⁾ So Waitz und Franke a. a. D.

²⁾ Brief an Azzo: convocatis coram se principibus, scilicet E. A. marchionibus caeterisque principibus qui tunc ibi intererant, quatinus ipsi Adalberoni ducatum suum et marchiam iudicio abdicarent, preceperat.

³⁾ Girsch, Jahrb. Heinrichs II., Bb. I, 154, 178.

⁴⁾ Brief an Azzo: sed ipsi non id, nisi in presentia et iudicio filii sui Heinrichi regis, fieri debere accepto consilio responderunt.

⁵⁾ A. a. D.: quo vocato imperator injuriam suam exposuit, filium suum quatinus Adalberonem omnimodis insequeretur, ut ipse eum se diligere cognosceret, postulavit, simulque ducatum sibi iudicio abdicandum et nunciavit et rogavit.

⁶⁾ A. a. D.: memor cujusdam pacti, quod cum Adalberone pepigerat, quod pater rogavit, se non posse nec debere exequi constanti animo juravit.

Zeit, nachdem man ihn auf ein Ruhebett gelegt hatte, wieder zu sich kam¹⁾. Alsdann ließ er den König und die Fürsten abermals zu sich bescheiden und beschwor den Sohn fußfällig²⁾ — man sieht, wie unendlich viel ihm daran gelegen war, seinen Willen durchzusetzen und seinen Plan nicht an dem Widerspruch des Thronerben scheitern zu sehen — und unter heißen Thränen, ihm nachzugeben und nicht durch längeres Widerstreben den Feinden seines Vaters Genugthuung und Freude, dem Reiche aber und seinem Herrscher Schmach und Schande zu bereiten. Erst nach dieser ergreifenden und denkwürdigen Scene sagte sich Heinrich und gab dem Kaiser Kenntniss von dem Eide, den er einst auf Veranlassung seines Erziehers, des Bischofs Egilbert von Freising, Adalbero geschworen hatte³⁾. Begreiflich genug, daß nun der volle Zorn des Kaisers sich gegen den Bischof entlud, der noch vor kurzer Zeit durch so reiche Anerkennung seiner Dienste belohnt worden war. Wir erinnern uns, daß unter seiner Leitung König Heinrich schon einmal ohne Willen und Wissen des Vaters einen entscheidenden Regierungsakt vollzogen hatte, als er den Frieden mit Ungarn durch eine Gebietsabtretung erkaufte⁴⁾. Ob jene Abmachung mit Adalbero im Zusammenhang damit gestanden hat⁵⁾, muß dahingestellt bleiben; — daß sie den Absichten und Plänen des Kaisers zuwiderließ, kann dem Bischof nicht zweifelhaft gewesen sein; und sein böses Gewissen hatte sich schon dadurch kundgegeben, daß er bisher geschwiegen hatte, obwohl man nach unserm Bericht ohne Frage annehmen muß, daß er während der ganzen Scene zwischen dem Kaiser und dem Könige zugegen gewesen war. Darum versuchte er denn auch vergebens, sich vor Konrad zu rechtfertigen, indem er erklärte, er habe jenen Schwur nur deshalb veranlaßt, um Adalbero dem Könige treu zu erhalten; auch sei durch den Eid selbst nur das versprochen worden, was ohnehin selbstverständlich gewesen wäre, nämlich daß Heinrich den Herzog nicht an seinen Gütern schädigen wolle, wenn ihm dieselben nicht zuvor durch richterliches Urtheil abgesprochen worden wären⁶⁾. Der Kaiser hörte auf diese Entschuldigungen nicht,

1) A. a. O.: ante ora omnium jam prorsus elinguis sibi excidebat, et neque loquens neque videns neque quenquam presentium, ut videbatur, agnoscens et ita in extasi (!) mentis positus inter brachia tollentium in lectum collocatur.

2) A. a. O.: sese ad pedes filii sui humo tenus projecit. Dabei muß man sich aber erinnern, daß ein Fußfall in dieser Zeit nicht so ganz außergewöhnlich ist; vgl. Waitz, Verfassungsgesch. VI, 249, 250.

3) A. a. O.: juramentum, quod Adalberoni fecit, patri aperuit ejusque juramenti Egilbertum episcopum fuisse auctorem retulit.

4) Wipo cap. 26; vgl. Eb. I, 312 ff.

5) Wie Wahnschaffe S. 27 annimmt. Girsch, Jahrb. Heinrichs II., Bd. I, 217, und Steindorff I, 21, Nr. 4, denken an verwandtschaftliche Beziehungen zwischen Egilbert und Adalbero.

6) Brief an Alexos: se id ea causa fecisse memoravit, quatinus Adalberonem regi (man beachte, daß nicht imperatori gesagt wird) fidum faceret;

sondern gerieth nur in einen um so lebhafteren Zorn, was uns völlig erklärlich erscheinen muß. Denn wenn der Eid, dessen eigentliche Tragweite der junge König kaum noch gekannt zu haben scheint (sonst wäre sein Eigensinn unbegreiflich), wirklich so harmlos gemeint und geleistet war, warum hatte dann der Bischof das Mißverständnis zwischen Vater und Sohn nicht von Anfang an dadurch beseitigt, daß er den König darauf aufmerksam machte, sein Schwur hindere ihn keineswegs daran, sich an einem gerichtlichen Verfahren gegen Adalbero zu betheiligen? Und mußte nicht selbst der Verdacht nahe liegen, daß Egilbert gerade um jenes Eides willen die erste Entschließung der Fürsten, nicht ohne Zuziehung Heinrichs verhandeln zu wollen, veranlaßt habe, daß es vielleicht sein Wunsch gewesen sei, einen Konflikt zwischen dem Kaiser und seinem Sohn herbeizuführen? So kann es uns nicht Wunder nehmen, daß Konrad sich nicht von dem guten Glauben des Freisingers überzeugen ließ, sondern demselben vielmehr unter heftigen, nach der Meinung unseres Richterstatters unpassenden¹⁾ Schmähworten befahl, sein Gemach zu verlassen.

Demnächst kehrten der Kaiser, der König und die Fürsten zur gerichtlichen Sitzung zurück, die wohl in der Halle der Pfalz stattfand, während die Kemenate des Kaisers der Schauplatz der letzten aufregenden Scenen gewesen zu sein scheint²⁾. Daß wir von einem weiteren Beweisverfahren nichts hören, macht es um so wahrscheinlicher, daß Adalbero nach Bamberg geladen war, und daß entweder schon in Folge seines Nichterscheinens seine Schuld als erwiesen galt³⁾, oder aber daß eben dieser Ungehorsam gegen die kaiserliche Ladung selbst als Verbrechen des Hochverraths angesehen wurde⁴⁾. Des letzteren wurde er jedenfalls durch das Reichshofgericht der Fürsten schuldig gesprochen⁵⁾; aber eine Lebens-

qui non aliud esse juramentum dixit, ni quod absque juramento custodiri oporteret, scilicet ne sibi in bonis suis dampno esset, ni forte ex iudicio perdidisset.

¹⁾ A. a. D.: vehementissime in episcopum animatus, inconvenientibus et multimodis conviciis cum magna verecundia ac pudore limen excedere, caminadam egredi precepit.

²⁾ A. a. D.: rediit ad iudicium; vgl. die vorige Note.

³⁾ Das hat — bei Gelegenheit des Prozesses Heinrichs des Löwen — Waitz als seine Ansicht bezeichnet, s. Forsch. z. deutsch. Gesch. XI, 318, R. 1.

⁴⁾ So Ficker zu demselben Prozeß, Forsch. zur Reichs- und Rechtsgesch. Italiens I, 175. Zur Entscheidung zwischen beiden Ansichten fehlt es meines Erachtens an ausreichendem Material.

⁵⁾ Das beweisen die Ausdrücke der Quellen; Wipo, cap. 21: reus majestatis victus, Ann Hildesh. 1036: Adalberonem majestatis reum dimovit. Dazu kommt ein bisher nicht beachtetes urkundliches Zeugnis. In Heinrichs III. Diplom vom 8. Februar 1051 für Salzburg (St. 2397) bestätigt der Kaiser dem Erzbischof: ad Petoviam ecclesiam cum decima et duas partes civitatis cum bannis theloneis et ponte, die er von altersher habe, insuper terciam partem civitatis que proprietas fuit Carantani eique dijudicatum erat, eo quod reus magestatis criminatus est constare. Offenbar ist vor Carantani etwas ausgefallen; ich zweifle nicht, daß ducis oder Adalberonis ducis zu ergänzen ist.

ſtrafe wurde nicht über ihn verhängt, ſondern ſtatt deſſen nur die Verurtheilung des Herzogs und ſeiner Söhne zur Verbannung ausgeſprochen¹⁾. Eine ſelbſtverſtändliche Folge dieſes Urtheilsſpruches war die Aberkennung des Herzogthums und der Mark von Kärnthén²⁾, ferner, wie ſich beſtimmt ermitteln läßt, auch der ſonſtigen Lehen, welche Adalbero in Baiern unmittelbar vom Reich oder aus Reichskirchengut beſaß³⁾. Auch das Eigengut des Herzogs ſcheint wenigſtens zum Theil in die Conſiſcation einbezogen zu ſein; doch blieben aus leicht erklärlicher Rückſichtnahme auf Beatrix, die Gemahlin des Herzogs, die ja als Tochter Herzog Hermanns II. von Schwaben dem kaiſerlichen Hauſe nahe verwandt war, deren eigene Beſitzungen jedenfalls von der Einziehung verſchont⁴⁾.

Während von den conſiſcirten Kirchenlehen und Eigengütern Adalbero's gewiß der größte Theil zunächſt im Beſitz der Krone verblieb⁵⁾, wurde über die karantaniſche Mark, das Gebiet alſo, das man einige Jahrzehente ſpäter als die Steiermark zu bezeichnen begann, und über die mit der Mark verbundenen Graf-

¹⁾ Wipo, cap. 21, 33.

²⁾ Brief an Azzo: *abdicatur ducatus et marcha*. Die Aberkennung des Herzogthums erwähnen auch die anderen citirten Quellen.

³⁾ Für die Lehen aus Tegernſeer Gut ergiebt ſich das, wie ſchon Hirſch I, 94, bemerkt hat, aus der Vergleichung der beiden Güterverzeichniſſe bei Gantner, Geſch. der literar. Anſtalten I, 142, und Mon. Boica VI, 162. Während in der erſten Redaction zwei Güter (Unholzinga und Sebinbach) als im Beſitz Adalbero's beſondlich bezeichnet werden, fehlen ſie in der ſpäteren, und aus dem Chron. Tegernſeens. cap. 6 (Pez, Thesaur. anecd. III, 3, 512) erfährt man zum Jahre 1054: *collata est imperatori Heinricho tertio a nobis bibliotheca magna auro et argento composita ac scriptura decenter ornata, e contra retulit nobis praedia in Unholzing et in Heltinpach per rapinam Arnoldi impii Noricorum ducis olim alienata*. — Die Graſſchaft im Ernſthälgau, die Adalbero 1005 beſeſſen hatte, und im Hengſtigau, die ſchon 970 ſein Vater Markward innehatte, blieben bei der Mark Kärnthén und gingen Adalbero alſo ebenfalls verluſtig: 1041 und 1042 ſind beide in der Hand des Markgraſen Gottfried von Lambach, vgl. Hirſch I, 149, 149. — Wenn aber Hirſch I, 155, N. 6, annimmt, daß auch Adalbero's Hof in Regensburg, den er 1000 von Otto III., und der Wildbann zwiſchen Iſar und Loisach, den er 1003 von Heinrich II. erhalten hatte (St. 1232, 1363), conſiſcirt ſeien, ſo ſcheint er das nur aus dem Umſtand zu folgern, daß die Urkunden darüber ſich im Archiv von Kloſter Obermünſter erhalten haben. Darf man aus dieſem Umſtand allerdings folgern, daß die betreffenden Güter ſpäter an das Kloſter gekommen ſind, ſo iſt es doch unwahrſcheinlich, daß das in Folge der Kataſtrophe von 1035 geſchehen ſei: Adalbero hat die Urkunden ſchwerlich ausgeliefert. Und noch 1052 (St. 2431) beſitzt das Kloſter Obermünſter in Regensburg nur die zwei Höfe, die ſchon in der Urkunde vom 12. Nov. 1021 erwähnt werden, aber nicht denjenigen Adalbero's.

⁴⁾ Wie ſchon Vb. I, 62, bemerkt iſt, verbleiben die 1025 an Beatrix geſchenkten 100 Manſen bei Aſſenz ihren Erben. Entſprechend heißt es in der S. 138, N. 5 citirten Salzburger Urkunde: *exceptis illis rebus, quæ suæ uxori concessæ fuerant, id est in superiori civitate, in orientali parte civitatis curtilem locum . . . atque in inferiori civitate . . . illa curtilia loca quæ in potestate tunc habuit*.

⁵⁾ Tegernſee erhielt ſeine Güter erſt 1054 zurück, ſ. N. 3.

schaften im Ennsthalgau und Hengistgau, wie es scheint, sofort verfügt: der Kaiser verlieh dieselben an jenen Grafen Arnold II. von Wels und Lambach¹⁾, der, wie wir wissen, schon im Jahre 1025 einen Beweis seiner Gunst erhalten hatte²⁾. Die Mark trat damit wieder in nähere Beziehungen zu dem bairischen Ducat, die erst 1180 gelöst wurden³⁾; von dem Herzogthum Kärnthén blieb sie fortan getrennt. Leicht möglich ist es ferner, daß von dem letzteren bei dieser Gelegenheit auch jene südlichen Gebiets-theile an der Save abgelöst wurden⁴⁾, die schon im zehnten Jahrhundert gelegentlich als Krainer Mark bezeichnet werden⁵⁾: einen eigenen Markgrafen des Namens Eberhard lernt man in diesem Gebiet freilich erst unter Heinrich III. im Jahre 1040 kennen⁶⁾. Dagegen blieb die italienische Mark Verona nach wie vor mit dem Kärnthnischen Herzogthum verbunden.

Auf das Herzogthum Kärnthén selbst, über welches Konrad nicht sogleich verfügte, hatte der Vetter des Kaisers, Konrad der Jüngere, dessen Ahnen das Gebiet verwaltet hatten, gewiß den natürlichsten Anspruch, und es kann uns nicht Wunder nehmen, wenn wir erfahren, daß er sich alsbald nach Adalbero's Absetzung an den Hof begab, um dieselben geltend zu machen und die Belehnung vom Kaiser zu bitten⁷⁾. Andererseits wird es uns ebensovienig erstaunen, daß der letztere noch zögerte, seinen ehrgeizigen Vetter, der freilich seit dem Jahre 1027, soviel wir wissen, sich keine Untreue gegen den Kaiser mehr hatte zu Schulden kommen lassen, zu so einflußreicher Stellung zu erheben. Vielleicht hängt es, wie man vermuthet hat⁸⁾, mit diesem Zögern des Kaisers zusammen, daß eben um dieselbe Zeit Bischof Bruno von Würzburg, Konrads des Jüngeren Bruder, und Pilgrim von Köln, der ja aus einem dem Kärnthnischen hohen Adel angehörigen Hause stammte⁹⁾ und also bei dieser Gelegenheit gleichfalls Ja-

¹⁾ Brief an Azéso: marcham vero ipsius Adalberonis fertur commissum esse cuidam A(rnoldo) de L(ambach). Urkundlich erscheint er als Markgraf 1043, St. 2247. Ueber die mit der Mark verbundenen Grafschaften s. oben S. 139, R. 3.

²⁾ Eb. I, 60 ff.

³⁾ So viel wird man mit Riezler, Gesch. Baierns I, 445, 725, auch nach den im allgemeinen gewiß zutreffenden Ausführungen von Waiz, Verfassungsgesch. VII, 150 ff., annehmen dürfen.

⁴⁾ So Riezler I, 445. Wahnschaffe S. 45 nimmt an, die Bildung der Mark sei erst 1039 nach dem Tode des jüngeren Konrad erfolgt. Steinborff I, 80 spricht sich nicht über die Frage aus.

⁵⁾ St. 595: in comitatu Poponis ... qui vulgo Chrainmarcha vocatur.

⁶⁾ St. 2156, 2158, 2160. Die Ausführung Wahnschaffe's S. 47 ff. über die Identität Eberhards mit dem gleichnamigen Ebersperger Grafen ist keineswegs überzeugend.

⁷⁾ Brief an Azéso: ducatum autem nulli adhuc esse commissum, pro quo petendo dominus Cuono in ista ebdomada ad curtim proficiascitur.

⁸⁾ Giesebrecht II, 292; vgl. Wahnschaffe S. 33, R. 95.

⁹⁾ Dirsch, Jahrb. Heinrichs II., Bb. I, 32 ff., III. 165 ff.

milieninteressen zu vertreten haben konnte, in Mainz zu längeren Besprechungen zusammentraten. Verlauf und Ergebnisse derselben bleiben uns verborgen, wie denn auch unser Berichterstatter, der Correspondent Bischof Azecho's von Worms, nichts über diese offenbar geheim gehaltenen Verhandlungen in Erfahrung zu bringen vermochte¹⁾.

Daß es aus Veranlassung des Verfahrens gegen Adalbero, welches für das Verhältnis unseres Kaisers zu den Fürsten wie zu seinem Sohn überaus bezeichnend ist, nicht zu einem ernstlichen Konflikt mit dem jungen König kam, den man einen Augenblick hätte befürchten können, war um so erfreulicher, als bei anderen wichtigen Verhandlungen, die hier zu Bamberg, wir wissen nicht, ob vor oder nach jenem Prozeß, zum Abschluß gelangten, gerade die Person Heinrichs III. im Mittelpunkt stand. Es handelte sich um die Vermählung des Königs, einen Plan also, von dem schon vor acht Jahren die Rede gewesen war, auf den man aber seit dem Scheitern der damals mit dem byzantinischen Hof angeknüpften Negotiationen nicht wieder zurückgekommen zu sein scheint. Aber nicht mehr aus dem fernen Süden eine griechische Kaisertochter, sondern eine germanische Fürstin, die Tochter des mächtigsten Herrschers des Nordens, der weit über alle Lande an Nordsee und Ostsee gebot, hatte der Kaiser seinem Sohne zur Braut erkoren.

Es war die Zeit, in welcher der Ruhm und die Macht des großen Kanut im Zenith standen. Entschieden war der lange Kampf²⁾, den der Dänenkönig fast seit dem Beginn seiner Regierung geführt hatte, um die einst von seinem Vater im Bunde mit den Schweden durch die Seeschlacht von Stwölbr errungene Oberherrschaft über Norwegen zurückzugewinnen. Einst hatte der Wikingführer Olav der Dicke, den unsere geistlichen Schriftsteller um seines fanatischen und rücksichtslosen Glaubenseifers willen den Heiligen nennen, die Anfänge von Kanuts Regierung, da dieser in England zur Genüge beschäftigt war, benutzen können, um dem verhassten Regiment der Halonsöhne, die als dienstpflichtige Jarle des Dänen- und Schwedenkönigs Norwegen beherrschten, ein Ende zu bereiten. Raum aber war die Herrschaft

¹⁾ Brief an Azecho: a proxima, quae nuper fuit, dominica principes regni scilicet H. (Hes P.) Coloniensis archiepiscopus, Bruno Wirceburgensis episcopus cum caeteris compluribus nunc usque Moguntia se continent, multa consiliantes, multa tractantes, multa conferentes. Hujus conventus summam quia intimare vobis certam non possumus u. f. w.

²⁾ Vgl. über diese Kämpfe die bezeichnenden, freilich von leicht erklärlicher Parteinahme für den Norweger zeugenden Äußerungen Adams von Bremen II, 55: inter Chnut et Olaph regem Nortmannorum continuum fuit bellum, nec cessavit omnibus diebus vitae eorum, Danis pro imperio certantibus, Nortmannis vero pugnantibus pro libertate. In qua re justior mihi visa est causa Olaph, cui bellum necessarium magis fuit quam voluntarium. Vgl. auch II, 59.

Ranuts auf der britischen Insel gesichert, als er sich anschickte, die verlorene Hegemonie in Scandinavien wiederzuerobern. Der erste Anlauf dazu war freilich ohne Erfolg; in der blutigen Schlacht am Helgafuß, der den Fuß des Berges Stanga in Schonen bespült, hatte die dänisch-englische Streitmacht sich im Jahre 1025 vor den vereinigten Flotten Olavs von Norwegen und Jakobs von Schweden, den seine eigenen Unterthanen lieber Anund nannten, zurückziehen müssen; und nur die Tapferkeit seines Schwagers, des Jarl Ulf, hatte Ranut selbst vor dem schlimmsten Geschie bewahrt¹⁾. Dann aber versuchte der Dänenkönig einen anderen Weg, der ihn zum Ziele führte. Seine Sendboten durchzogen heimlich die nordwestlichen Gaue; indem sie hier durch Geld, dort durch Versprechungen Häuptling auf Häuptling für ihren Herrn gewannen, wußten sie die Unzufriedenheit mit dem strengen und finsternen Regiment des Königs Olav geschickt für ihre Zwecke zu benutzen. So durfte Ranut ein Jahr nach seiner Romfahrt 1028 mit getrostem Muth den Angriff erneuern. Mit fünfzig Schiffen, die er in England bemannte und deren Besatzung in Jütland ansehnlich verstärkt wurde, segelte er nach Norwegen; fast ohne Kampf gewann er das Reich und wurde auf einem Althing zu Drontheim zum Könige von Norwegen ernannt, nachdem Olav sich mit wenigen Schiffen zu seinem Verwandten, dem russischen Großfürsten Jaroslaw, geflüchtet hatte. Noch einmal, als der von Ranut eingesetzte Statthalter 1030 in der englischen See durch Schiffbruch oder Verrath umgekommen war, machte Olav den Versuch, in sein Reich zurückzukehren. Er brachte in der That ein Heer zusammen und drang auf dem Landwege von Schweden aus vor, aber seine Gegner rückten ihm entgegen und brachten ihm in der Schlacht bei Stiklastadir eine entscheidende Niederlage bei. Entweder im Kampfe selbst oder vielleicht nach demselben durch Meuchelmord fiel Olav am 29. Juli oder 31. August; in Drontheim wurde er bestattet, und bald geschah an seinem Grabe die üblichen Wunder, welche der nordwestlichen Kirche das Recht gaben, ihren Vorkämpfer als Heiligen und Märtyrer zu feiern²⁾.

¹⁾ Vgl. über die hier besprochenen Scandinavischen Kämpfe Lappenberg, Engl. Gesch. I, 464 ff., Dahlmann, Dän. Gesch. I, 109 ff., Freeman, Hist. of the Norman Conquest I, 502 ff., Dehio, Gesch. des Erzbisth. Bremen I, 147 ff., Maurer, Beschreibung des Norweg. Stammes 3. Christenthum I, 615 ff. Die Schlacht am Helgafuß verlegt Dahlmann hinter den Zug Ranuts nach Italien, was gegenüber der Angabe der angels. Chronik, 88. XIII, 109, nicht aufrecht zu erhalten sein wird. Wenn Ranut sich in seinem Briefe aus Rom (Vb. I, 146) „rex totius Angliae et Denemarcae et Norreganorum et partis Suanorum“ (so, nicht Suavorum, wird zu lesen sein, und ganz verkehrt ist die Conjectur Suhms III, 626: Slavorum) nennt, so wird man darin kaum einen späteren Zusatz zu erkennen haben, wie Dahlmann und Lappenberg annehmen, denn auch ich Vb. I, 146, N. 3 zugestimmt habe: es wird an einen Präentions-Eitel zu denken sein, da Ranut gewiß Olav den Heiligen nie als rechtmäßigen König von Norwegen betrachtet hat.

²⁾ Drei Angaben über seinen Tod bei Adam II, 59; vgl. Chron. Sax.

So war die Eroberung Norwegens vollendet, und hier und in Dänemark und in England gebot ein und derselbe Herrscher, dem das Geschick beschieden hatte, was nie zuvor einem irdischen Fürsten vergönnt war¹⁾. Eine gewaltige nordgermanische Monarchie war begründet, ebenbürtig dem Reiche des deutschen Königs²⁾, dessen siegreichen Waffen die italienischen Gefilde und bald auch die glücklichen Lande an Rhone und Saone unterworfen waren. Und schon hatte Ranut auch die Grenze überschritten, welche die freien Schottenstaaten von England schied. In den Anfängen seiner Regierung hatte er auch hier Mißgeschick erfahren. Aber für die Schlacht bei Carham am Tweed, wo König Malcolm von Schottland im Jahre 1018 einen großen Theil des englischen Adels vernichtet hatte, nahm Ranut seine Rache, als er — auch das fällt in das nächste Jahr nach seiner Rückkehr aus Rom — Malcolm's Enkel Duncan, den Unterkönig von Cumberland oder Strathclyde zur Huldigung zwang, als er dann 1031 in siegreicher Züge über den Tweed den König selbst zu gleicher Unterwerfung nöthigte, und auch die Unterkönige Jehmarc und der sagenberühmte Macbeth seine Mannen werden mußten³⁾. Weniger klar lassen sich die Eroberungen Ranut's im Wendenlande übersehen; aber es steht fest, daß auch hier sein Name gefürchtet war; und von der Jomsburg aus, wo sein Sohn Swen als Jarl gebot, herrschten die Dänen weit über die Küstenländer der baltischen See; Ruonen, Pommern, Ermländer und Samländer sollen, wie eine spätere Nachricht meldet, dem Könige des Nordens geginst haben⁴⁾.

Wohl brach in Ranut's Charakter von Zeit zu Zeit immer wieder die ungezügelmte Wildheit des alten Wikingersführers hervor. Wie er durch Blut und Leiden sich den Weg zum englischen Throne gebahnt hatte, so trug er auch später kein Bedenken, seinen eigenen Schwager und Lebensretter Alf um eines unbedachten

1030, Florent. Wigorn. 1030, Snorri cap. 238 ff. S. auch Freeman I, 503, R. 3, Lappenberg I, 478, Dahlmann I, 112, R. 1. Von der Umwandlung, die aus dem verhassten Tyrannen Olav einen angebeteten Nationalheiligen macht, handelt eine mir nicht zugängliche Schrift von Daae, Norges Helgener (Christiania 1879); vgl. Jahressberichte der Geschichtswissenschaft II, 2, 323.

¹⁾ Adam II, 59: et regnavit Chnut in Nortmannia simul et Dania et, quod nulli regum prius contingere potuit, in Anglia.

²⁾ Encomium Emmae II, 19 SS. XIX, 520, quinque regnorum scilicet Danomarchiae, Angliae, Britanniae, Scotiae, Nordwegae vindicato dominio imperator extitit. Saxo Gramm. spricht von sechs Reichen, ohne die Namen anzugeben.

³⁾ Vgl. Lappenberg I, 480, Freeman I, 495 ff., Skene, Celtic Scotland I, 359 ff. Macbethad mac Finnloech ist die Namensform des letztgenannten bei Marian. Scotus 1040, SS. V, 557, dessen Identität mit dem Maelbaeße oder Mealbeade der ags. Chronik 1031, SS. XII, 110, nicht wohl bezweifelt werden kann.

⁴⁾ Vgl. L. Giesebrecht, Wend. Gesch. II, 64, 65, Voigt, Gesch. Preußens I, 298, Barthold, Gesch. von Pommern und Rügen I, 360 ff.

Wortes willen, mit dem der Jarl spottend an des Königs Flucht am Helgasfluß erinnert hatte, meuchlerisch ermorden zu lassen¹⁾. Aber er konnte auch ein milder Herrscher sein, wenn nicht seine auflodernde Leidenschaft den Sieg über ihn gewann; und dann verband er — das zeigt alles, was man von ihm weiß — aufrichtige Frömmigkeit und Herzenbandacht mit wahrer Regententüchtigkeit. So hatte er schon in dem denkwürdigen Erlaß von Affandun im Jahre 1020 gleichsam das Programm seiner Regierung aufgestellt: „ich künde Euch, daß ich holder Herr sein will und nicht weichend von Gottes Rechten und rechtem weltlichem Gesez“²⁾; so lernte ihn die staunende Welt kennen, als er im Jahre 1026 in langsamer Reise die Niederlande und Burgund durchzog und dann in den Verhandlungen mit Rom von dem Kaiser, dem Papst und dem burgundischen König wichtige Zugeständnisse für seine Engländer erwirkte³⁾; so stellen die Gesetze, die er gegen das Ende seines Lebens erließ, den Satz voran, daß seine Untertanen vor allen Dingen den einen Gott lieben und das eine Christenthum bewahren sollen⁴⁾.

Indem sich nun aber der König mit allem Eifer die Hebung der kirchlichen Zustände in seinen Reichen angelegen sein ließ und zu diesem Zweck auch mit den namhaftesten Kirchenmännern Frankreichs Verbindungen anknüpfte⁵⁾, war es doch vor Allem sein Bestreben, sich an Deutschland kirchlich wie politisch eng anzuschließen. Wir wissen schon, daß seine Beziehungen zu Untwan von Bremen die denkbar besten waren⁶⁾; denselben Charakter behielten sie auch unter Untwans Nachfolger Liavizo⁷⁾ und, soweit wir sehen können, auch unter dem nächsten Erzbischof Bezelin-Alebrand. Es entspricht dem, daß der König gern deutsche Aleriker in sein englisches Reich zog, die hier zu hohen Kirchenämtern befördert wurden: so jenen Lothringer Duduco, der 1033 Bischof von Wells in Somerset wurde, jenen Wichmann, dem die Leitung des Klosters Ramsay anvertraut wurde, vielleicht auch schon jenen Lothringer oder Flandrer Hermann, der später erst der Kapelle Cadwards des Bekenners angehörte und 1045 den Bischofsstuhl von Wilton bestieg⁸⁾.

¹⁾ Vgl. Dahlmann I, 111, Pappenberg I, 475, Freeman I, 476.

²⁾ Pauli, Forsch. z. deutsch. Gesch. XIV, 393.

³⁾ Eb. I, 139.

⁴⁾ Freeman I, 481. Ueber die Zeit des Erlasses der Gesetze vgl. Pauli, Forsch. z. deutsch. Gesch. XIV, 392. Nur aus dem Titel Nordrigena cyninge wird man nach dem, was oben S. 142, N. 1 bemerkt ist, kaum einen Schluß auf die Abfassungszeit ziehen dürfen.

⁵⁾ Außer dem von allen Neueren angeführten Briefe Fulberts von Chartres kommt in dieser Beziehung auch das minder beachtete Verhältnis Ranut zu Wilhelm von Aquitanien in Betracht. Vgl. darüber Ademar III, 41, und die von Waitz SS. IV, 134, N. 13 dazu angezogene Stelle aus den Acten des Concils von Limoges von 1031.

⁶⁾ Vgl. Eb. I, 104.

⁷⁾ Adam II, 62.

⁸⁾ Vgl. Freeman II, 79, 437 und Pauli, Nachrichten von der Kgl. Gesell-

Wir vermögen nicht zu sagen, von wem der Gedanke ausging¹⁾, die durch den Vertrag von etwa 1025 angeknüpften²⁾, durch die Zusammenkunft in Rom 1027 befestigten Freundschaftsbeziehungen zwischen unserem Kaiser und dem nordischen König durch eine Familienverbindung noch inniger zu gestalten; — auffallen kann er nach dem, was eben dargelegt ist, umsoweniger, als auch für Konrad gerade jetzt angesichts des nothwendig gewordenen ersten Kampfes mit den Lituzen die Bundesgenossenschaft des Dänenkönigs besonders werthvoll sein mußte. Gewiß werden zu den politischen Vortheilen, welche diese Verbindung versprach, noch andere hinzugekommen sein; hören wir später von der glänzenden Ausstattung, welche die englische Königs-Tochter von ihrem Bruder Harthaknut erhielt, so wird wahrscheinlich eine reiche Mitgift schon von Ranut selbst versprochen sein. Wie viel aber dem Kaiser an dieser Ehe gelegen war, ergiebt sich aus dem Zugeständnis, das auch er seinerseits machte, indem er, um dieselbe zu Stande kommen zu lassen, die Dänenmark zwischen Schlei und Eider an Ranut abtrat³⁾. Gehörte, wofür wenigstens die

schaft der Wissenschaften zu Göttingen 1879, N. 13, S. 317 ff., wonach die Angaben Lappenbergs I, 470, N. 2, zu rectificiren sind.

¹⁾ Darin hat Steindorff I, 33, N. 6, sicher Recht, daß auf Adams Versuch, die Anfänge der Vermählungsgeschichte Heinrichs III. der Zeit und wohl auch der Vermittlung Umwans zuzuschreiben, kein Gewicht zu legen ist.

²⁾ Vgl. Bd. I, 101 ff.

³⁾ Adam II, 54: *cujus etiam filiam imperator filio suo deposcens uxorem, dedit ei civitatem Sliaswig cum marcha, quae trans Egdoram est, in foedus amicitiae et ex eo tempore fuit regum Daniae. Die Worte ei civitatem fehlen in cod. 1; cod 3 bietet die Lesart: imperator filio deposcens uxorem filiam Canuti, resignavit ipse si quid haberet juris in terris vicinis limitibus Sliassvig una cum marcha; vgl. darüber Steindorff, de ducatu Billingorum S. 42. — Biel erörtert ist die Frage, ob die Stadt Schleswig zur Mark gehört habe oder nicht. Nach Adam I, 59 und II, 3 wäre das für die Zeit Heinrichs I. und Konrads II. wenigstens doch wohl anzunehmen, und derselben Ansicht ist offenbar auch Helmsold cap. 12: *eo enim tempore Sleswich cum provincia adjacente, que scilicet a lacu Slya ad Egdoram fluvium protenditur, Romano imperio subiacebat. Diesen Berichten folgen denn auch Steindorff, de ducatu Billingorum S. 42, 43, und Ufnger in der Zeitschr. der Gesellsch. f. d. Gesch. des Herzogth. Schleswig, Holstein und Lauenburg 1872, II, 10 ff. Dagegen nehmen Dahlmann I, 71, und Waitz, Jahrb. Heinrichs I., S. 267, vgl. Forsch. z. deutsch. Gesch. X, 613, N. 1, an, daß Adam hier ungenau im Ausdruck sei und sich geirrt habe. Allein ich kann mich nicht überzeugen, daß die von Waitz angeführten Zeugnisse ausreichen, um den Bericht Adams zu verwerfen. Wenn in dem Periplus Otheri und in den Ann. Einh. 808 Schleswig als dänisch erscheint, so darf man daraus doch nur schließen, daß die alte karolingische Mark die Stadt nicht mit umfaßte. Dem aber entsprechen vollkommen die Angaben bei Adam I, 28, 43, wonach Schleswig in Kimberts Zeit dänisch war; er bezeichnet I, 59, II, 3, die Einbeziehung der Stadt in die Mark als eine Errungenschaft der sächsischen Zeit. Und auch der Hauptgrund von Waitz, daß die Anlage des Danavirt, welches Schleswig einschließt, nur unter der Annahme eines dänischen Besitzes der Stadt denkbar sei, wird sich auf diese Weise beheben lassen, wenn man die Anfänge des Walles schon in die karolingische Zeit setzt; vgl. Waitz, Jahrb. Heinrichs I., S. 266. Säch. Gesch. von Schleswig (Schleswig 1875), äußert sich nicht über die Frage der Zugehörigkeit der Stadt zur Mark.**

Jahrb. d. bish. Gesch. — Breslau, Konrad II. II. Bd.

Angaben der deutschen Geschichtschreiber, Adams von Bremen und Helmolds, sprechen, zu dieser Mark auch die angesehenere Handelsstadt Schleswig oder Heibaby, wie sie die Dänen nannten, der Haupthafen der nordelbischen Sachsen, von wo aus man ins Gebiet der Slaven und Samländer, nach Schweden, ja selbst bis nach Griechenland zu segeln pflegte¹⁾ und von dessen Namen selbst bis zu arabischen Geographen die Kunde drang, so war der Verlust dieser Gebiete doch keineswegs so bedeutungslos, wie wohl behauptet worden ist²⁾. Denn dem Deutschthum ging der wichtige Markt an der Schlei schnell verloren: schon im zwölften Jahrhundert war er, wie ein neuerer Forscher ausgeführt hat³⁾, eine dänische Stadt geworden; die Mark, welche denselben von seinen alten Gründern trennte, erscheint um dieselbe Zeit als ein wüstes und unheimliches Grenzgebiet, und südlich davon sanken Holsten und Stormarn in eine vollständig antistädtische Cultur zurück. Indessen von dieser Bedeutung der Mark und ihres Hafens und demgemäß von diesen Nachtheilen ihrer Abtretung hat unser Kaiser schwerlich eine irgendwie bestimmtere Kenntniß gehabt. Persönlich waren ihm jene nordelbischen Gegenden seines Reiches, die er nie besucht hat, völlig unbekannt; den Billungern, welche die Mark verwalteten⁴⁾, war er, wie man mit Grund vermuthen kann, nicht sonderlich gewogen: und so wird er, der die Grenzen des Reiches weiter ausgedehnt hat, als seit den Tagen Kaiser Otto's des Großen irgend einer seiner Vorgänger und bis zum Untergang der deutschen Kaisermacht irgend einer seiner Nachfolger, auf diesen, im Vergleich zu seinen Erwerbungen doch sehr geringfügigen Gebietsverlust ebenso wenig ein größeres Gewicht gelegt haben, wie auf denjenigen, in welchen er einige Jahre zuvor beim Abschluß des Friedens mit Stephan von Ungarn gewilligt hatte. In beiden Fällen stand dem Verlust ein jedenfalls weit höher anzuschlagender Gewinn gegenüber. Ermöglichte die Beendigung des Ungarnkrieges die unbehinderte Verfolgung der Maßregeln, welche die Unterwerfung Polens und damit den Wiedererwerb der Lausitzen herbeiführten, so sicherte die

¹⁾ Adam IV, 1.

²⁾ Stenzel I, 29; ähnlich schon vor ihm Lebens- u. Regierungsgesch. Kaiser Konrads des Saliers (Leipz. 1794) S. 236. Dagegen Dahlmann, S. 71 Anm., Waig, Schleswig-Holsteins Gesch. I, 31.

³⁾ Vgl. Nitzsch, Deutsche Studien (Berl. 1879) S. 212.

⁴⁾ Daran halte ich mit Steindorff, de ducatu Bill. S. 39 ff., Waig, Schleswig-Holsteins Gesch. a. a. D., Verfassungsgesch. VII, 68, fest. Die Ansicht Usingers a. a. D., daß die Mark den Grafen von Stade gehört habe, und daß ihnen zur Entschädigung für den Verlust derselben 1056 die Nordmark verliehen sei, hat außer der einmaligen Bezeichnung des Grafen Siegfried als marchio bei Adam II, 30, nichts für sich, und jene Bezeichnung erklärt sich leicht aus dem Titel, den die Stader später zu Adams Zeit führten. Wie sollte Albert. Stad. 1029 (SS. XVI, 314), der die Nachricht Adams von der Abtretung der Mark abschreibt, dabei der Stader Grafen vergessen haben, wenn man in Stade gewußt hätte, daß diesen einmal die Mark gehörte?

Verbindung mit Dänemark die Bezwingung der Elbflaven und begünstigte zugleich, indem sie die Ruhe an der Ost- und Nordgrenze Deutschlands zu verbürgen schien, eine um so energischere Politik im Süden und Westen. Für unseren Kaiser mochte das um so erwünschter sein, als eben um diese Zeit, wie wir noch darzulegen haben werden, in Italien neue Unruhen ausbrachen, die seine baldige Dazwischenkunft unvermeidlich machten. Und sollte man nicht vielleicht gerade einem Staatsmanne, wie Konrad es war, zutrauen dürfen, daß er ein Gefühl dafür hatte, wie die enge Verbindung der beiden mächtigsten germanischen Staatenbildungen des Mittelalters, von denen doch eine jede kaum erwarten konnte, jemals die andere zu unterwerfen, auch im nationalen Interesse wünschenswerth war? Sollte es ein bloßer Zufall sein, daß gerade der unter den Vorgängern des Kaisers, dessen Wesen mit dem Konrads in vielfachen Beziehungen am meisten verwandt erscheint, Heinrich I., in gleicher Weise für seinen Sohn und Erben um die Hand einer englischen Fürstentochter warb? Sollte man nicht annehmen können, daß Konrad eine solche Verbindung, von der man damals in Kanuts besten Jahren noch ein lange dauerndes Bündnis beider Reiche hoffen durfte, durch die Abtretung jener Mark nicht zu theuer erkaufte glaubte, die, in den Zeiten der Zwietracht beider Völker geschaffen, gleichsam ein Denkmal dieser Zwietracht selbst war?

Die Verhandlungen über die Abtretung der dänischen Mark, mag man sie nun durch diese oder andere Erwägungen des Kaisers zu erklären versuchen, waren jedenfalls bereits zum Abschluß gelangt, als in Bamberg die Verlobung Heinrichs III. mit der Tochter Kanuts verkündet und in üblicher Weise durch Eidesleistung bekräftigt wurde¹⁾. Die Braut, die außer mit ihrem Hauptnamen Gunhild²⁾ auch noch mit verschiedenen anderen Benennungen bezeichnet wird³⁾, war der zweite Sproß aus der am

1) Ann. Hildesheim. 1035: ibi etiam Heinricho regi filio imperatoris filia Chnut regis Danorum juramentis desponsatur.

2) Dies scheint die angelsächsische Namensform, die man z. B. bei Wilh. Malmesbur. Gesta reg. Angl. II, 188, SS. X, 466, findet. Die anglo-normannischen Trouvères Robert Wace und Benoît haben die Formen Gunnil, Gunnild; vgl. die Stellen bei Steinborff I, 516. In deutschen Urkunden begegnet am 5. Dec. 1040 (Stumpf, Acta N. 296, S. 418) die Form Chunihildis, aber der Schreiber hatte wahrscheinlich anfangs Gunihildis setzen wollen; wenigstens findet sich vor dem Namen ein g, das in meinem Abdruck Dipl. Cent. S. 47 nicht hätte weggelassen werden sollen. Am 29. Dec. 1040 (St. 2202) wird Chunehildis geschrieben. Keine urkundliche oder sonstige Gewähr hat die bei Wipo cap. 35, 40 vorkommende Form Chunelindis; Herim. Aug. 1036, 1038 hat dafür Chunihildis; Chron. Suev. univ. 1038: Chunigunt. Wipo cap. 40 setzt die Cambridgeger Handschrift Gunnild, die Brüsseler Cune Gundis.

3) Sehr auffallend ist die Namensform der Ann. Ryens. SS. XVI, 399: Gamalaeknut . . uxorem regis Anglorum expulsi et mortui accepit, et genuit ex ea filium nomine Hartheknut et filiam nomine Gum mildsid,

2. Juli 1017 geschlossenen Ehe Kanuts mit Aelfgivu-Emma, der Tochter Richards des Furchtlosen von der Normandie und Witwe König Aethelreds des Unberathenen von England¹⁾. Sie wird bei ihrer Verlobung also höchstens sechzehn Jahre gezählt haben; sehr gepriesen wird von englischen und deutschen Schriftstellern ihre Schönheit, um deren willen sie schon von vielen Großen, wie es heißt, zur Ehe begehrt worden war²⁾.

Zugleich mit dieser Verlobung des Königs ward zu Bamberg noch eine andere Ehe verabredet, die gleichfalls nicht ohne politische Bedeutung war. Der sie zu schließen gedachte, gehörte einem der angesehensten Geschlechter des nördlichen Baierns an; er war der Sohn jenes Heinrich, der die von Otto II. empfangene bairische Böhmenmark mit den Grafschaften im Nordgau, Rabenzgau und im Volkfeld vereinigte. Als er im Jahre 1003 im Zorn über König Heinrichs Undank, der ihm die verheißene Herzogsfahne Baierns zu verleihen verweigerte, die Waffen gegen den Herrn erhob, dem er selbst zur Erlangung der Krone treuesten Beistand geleistet hatte, war es um das Glück seines Hauses geschehen: besiegt und zur Untertwerfung gezwungen, erlangte er zwar von des Königs Gnade seine Eigengüter zurück; aber die Lehen, die er früher besessen, waren bereits vertheilt und blieben ihm und seinen Erben verloren³⁾. Nach seinem 1017 erfolgten Tode gingen diese

quam Henricus filius Conradi imperatoris uxorem accepit. Die Uebersetzung des Stephanius, die auf einem anderen Codex beruht, sagt dafür Gunnild. Auch die angelsächsische Form Aethelrude, die Lappenberg I, 482 erwähnt, findet sich in Deutschland wieder; vgl. Ann. Admunt. 1038, SS. IX, 567: Edildrudis, quae et Chunigunt regina; auf sie scheinen auch die Formen Elisdrud (Elisdrud, Eliphtruda, Elfdrud) des Chron. Suev. univ. 1038 (SS. XIII, 71, vgl. R. r) zu führen, denen bei Aventin, Ann. Boior. ed. Cisner. S. 405, vgl. Steindorff II, 440, Elsetruda entspricht.

¹⁾ Die noverca Gunhildens, von der in dem später zu besprechenden Briefe Immo's von Arezzo an Azzo von Worms (Siefbrecht II, 701) die Rede ist, ist nicht Aelfgivu-Emma von der Normandie, sondern Aelfgivu von Northampton, Kanuts erste Gattin oder Kehe, die Mutter Harold's; vgl. Freeman I, 453 ff. Steindorff I, 34, N. 2 hat beide verwechselt.

²⁾ Wilh. Malmesbur. a. a. D.: spectatissimae speciei puella, a multis prociis...suspirata nec impretata. Wipo cap. 40: stella matutina Chune-linda regina. Brief Immo's a. a. D.: tenera conjux Chunigunda.

³⁾ Das ist — entgegen der älteren Annahme von Hirsch, Jahrb. Heinrichs I. Bd. I, 324, III, 109, Siefbrecht II, 40, 164 — nach den Ausführungen von Stein, Monumenta Saalfurtensia historica (Schweinfurt 1875) S. 3, die Steindorff II, 35, Riezler, Gesch. Bayerns I, 418, nicht beachtet haben, während der letztere später I, 746 ihnen zustimmt, nunmehr als festgestellt zu betrachten. Entscheidend ist der Umstand, daß der Graf Heinrich vom Nordgau, der zuerst 1008 wieder auftritt (St. 1499, 1500), noch 1025 fungirt (St. 1864), während der Schweinfurter Heinrich schon 1017 starb (Thietm. VII, 46), daß ferner im Nordgau ein Graf Otto nur von 1034 bis höchstens 1040 genannt (St. 2057, 2197, falsch, aber wohl nach echter Vorlage, vgl. Steindorff I, 395 ff.), dann aber durch einen zweiten, schon 1043 erwähnten Grafen Heinrich ersetzt wird (St. 2339), während Otto von Schweinfurt bis 1037 lebt und, weil frühestens 1036 vermählt, 1043 noch keinen Sohn gehabt hat, dem er die Grafschaft hätte überlassen können.

immer noch ansehnlichen Besitzungen auf seinen Sohn Otto über, der nach dem Mittelpunkt derselben, der Stammburg seines Geschlechts, gewöhnlich Otto von Schweinfurt genannt wird. Das Ansehen des hochedlen Mannes muß durch die Vermählung seiner Schwester Judith mit Herzog Bretislav von Böhmen, von der wir gehört haben¹⁾, noch gestiegen sein. In der Umgebung unseres Kaisers fanden wir ihn im Jahre 1033, da er Zeuge einer Schenkung Gisela's an Würzburg war²⁾, und die Stellung, die er in der Zeugenliste jener Urkunde einnimmt — zwischen dem Pfalzgrafen Ezzo von Lothringen und dem Markgrafen Adalbert von Oesterreich hat ihn der Notar verzeichnet, — spricht zugleich für den Rang, der ihm, obwohl er kein Reichsamt bekleidete, doch in den Augen der Welt zukam. Sein Vater hatte einst in nahen Beziehungen zu Boleslav von Polen gestanden und war von diesem bei seiner Erhebung gegen Heinrich unterstützt worden; nicht unmöglich, daß schon damals eine Familienverbindung zwischen den beiden verabredet oder wenigstens in Aussicht genommen war. Jedenfalls war es bei den jetzt in Polen herrschenden Zuständen nicht ohne Bedeutung, wenn Otto sich in Bamberg mit Mathilde, der Tochter Boleslavs (wahrscheinlich aus seiner vierten Ehe mit Oda, der Tochter Ekkehard's d. Gr. von Meissen), verlobte³⁾; es ward damit ein Anspruch erworben, der unter Umständen von großer Tragweite hätte sein können. Die Braut war kaum älter als die englische Fürstin, mit der sich König Heinrich vermählen wollte⁴⁾; man wird vermuthen dürfen, daß auch sie durch die nach dem Tode ihres Halbbruders Mestko in Polen ausgebrochenen Wirren genöthigt war, ihr Geburtsland zu verlassen, und daß sie sich zur Zeit ihrer Verlobung in Deutschland aufhielt.

Was sonst noch von den Geschäften dieses langen Bamberger Hoftages zu erwähnen ist, der mindestens bis zum 10. Juni währte, beschränkt sich auf einige Gnadenbriefe des Kaisers von geringer Bedeutung. Zwei Urkunden für den Bischof Hugo von Parma und die Bewohner von Capo d'Istria⁵⁾ sind schon in anderem Zusammenhang besprochen worden. Eine dritte vom 6. Juni schenkte einem Bamberger Domherrn, Diutpold, auf die Fürbitte Gisela's und Heinrich's ein kaiserliches Gut im Kadenz-

¹⁾ Bb. I, 278.

²⁾ Mon. Boica XXIXa, 40: Otto de Suinvurt, ohne Titel, was nach dem oben bemerkten völlig correct ist.

³⁾ Ann. Hildesheim. 1035: et Otto de Suinvördi (auch hier kein Amtstitel!) ibidem Mathildem, filiam Boleslavonis Polianorum ducis, sibi sponsavit. Ebenso Ann. Saxo 1035; danach ist der Titel comes, den ihm die Ann. Magdeburg. 1035 geben, als ein Zusatz der letzteren zu ihrem Hildesheimer Excerpt zu betrachten. Ueber Oda vgl. Karfovicz, Quaestiones ex hist. Polon. saec. XI (Diss. Berol. 1866) S. 38 ff.

⁴⁾ Die Vermählung Oda's hatte am 2. Febr. 1018 stattgefunden.

⁵⁾ St. 2064, 2065, R. 209, 210; vgl. Bb. I, 186 u. oben S. 135.

gau¹⁾; die vierte und letzte vom 10. Juni verließ dem Markgrafen Adalbert von Oesterreich — vielleicht zur Belohnung für seine Mitwirkung beim Sturze Adalbero's — fünfzig Königshufen Landes zwischen Piesting und Triefling an den Ostabhängen des Wiener Waldes²⁾, südlich von Wien — also in unmittelbarer Nachbarschaft des Gebietes, in welchem einst sein Vorgänger Markgraf Heinrich von Heinrich II. mit zwanzig Hufen beschenkt worden war³⁾. Wie damals Heinrich, so erhielt jetzt Adalbert vom Kaiser die Befugniß, sich das Land zu wählen, wo es ihm gut scheine; noch immer also haben wir uns jenen weiten Bezirk um Wiener-Neustadt als im wesentlichen wüst und unbebaut zu denken.

Bald nach dem Schluß des Hoftages muß dann der Kaiser gegen die Lituzen aufgebrochen sein. Mit einem sehr starken Heere⁴⁾ rückte er gegen die Elbe vor; nur die Baiern waren von der Theilnahme an der Heerfahrt entbunden, weil man befürchtete, daß der entsetzte Herzog von Kärnthén im Bunde mit den Kroaten den Versuch machen würde, sich der Ausführung des gegen ihn gefällten Urtheilspruches zu widersetzen, und deshalb die Südostgrenze des Reiches nicht wehrlos lassen wollte⁵⁾. Als das Heer die Elbe erreichte⁶⁾ — wo, wird nicht berichtet; am

¹⁾ St. 2066, R. 211: vicum nomine Silewize (bei Schultes, Hist. Schriften II, 207 ff. nicht erwähnt) ad nostrum imperiale jus pertinentem situm in pago Ratenzgowe in comitatu Adalberti comitis. Ist der Beschenke vielleicht identisch mit dem späteren Erzbischof Liutpold von Mainz, der bis 1051 Dompfropst von Bamberg war? (vgl. Herim. Aug., Ann. Altah. 1051.) — Hier mag noch einer anderen Schenkung Konrads Erwähnung gethan werden, durch welche ein gewisser Magnus, Babenbergensis aeccliesiae et canonicorum ibidem Deo servientium famulus, ein Gut zu Ingelheim im Rahegau empfing. Ein Diplom Konrads darüber ist nicht erhalten, und wir wissen von der Sache nur durch die Bestätigung Heinrichs III. vom 2. Okt. 1048, St. 2354.

²⁾ St. 2067, R. 212. Intervenienten auch hier Gisela und Heinrich. Konrad verleiht: in marchia Adalberti inter flumina, quorum nomen est uni Biesnicka, alteri Triesnicka, id est in villa Bobsowa et ubicumque ipse A. elegit inter fluenta predicta mansos regales L.

³⁾ St. 1328, jetzt gedruckt Stumpf, Acta imp. N. 32, S. 39, vgl. Girsch I, 234, mit falschem Datum 16. November.

⁴⁾ Ann. Hildesheim. 1035: cum validissimo exercitu.

⁵⁾ Brief an Aegho, Giesebrecht II, 701: ergo dicunt, ipsum Adalberonem confisum Cruwatis et Mirmidonibus regiae potestati velle resistere, cujus occasionis timore cessabunt domi Bawarii ab indicta expeditione. Zu dem Einfall kam es, wie es scheint, für jetzt nicht. — Ueber ein schweres Viehsterben in Baiern in diesem Jahr vgl. Ann. Altah. 1035.

⁶⁾ Wipo cap. 33 hat, wie er überhaupt in diesem Kapitel ein Meisterstück chronologischer Verwirrung liefert, auch die beiden Lituzenseldzüge von 1035 und 1036 confundirt. Denn während er mit sequenti vero anno einleitend die Eroberung Werbens durch die Wenden — Anfang 1035 — erzählt und den Zug des Kaisers als die Folge davon erscheinen läßt, und während er das Kapitel mit der eodem anno erfolgten Entsetzung Adalbero's schließt, berichtet er in der Mitte die Unterwerfung und Zinsbarmachung der Lituzen, die nach den übereinstimmenden Zeugnissen bei Herim. Aug., den Ann. Hildesheim. und dem Chron. Suev. Univ. erst 1036 erfolgt ist. Hat er somit zwei Seldzüge zu einem

ersten wird man an die Gegend von Werben denken dürfen —, fand man die Lütizzen am rechten Ufer aufgestellt, um den Uebergang der Deutschen über den Fluß zu hindern¹⁾. Der Kaiser, der denselben an dieser Stelle ohne große Verluste nicht erzwingen konnte, benutzte eine entlegene, von den Feinden nicht beachtete Furt, um einen Theil seines Heeres übersetzen zu lassen, und nöthigte durch deren Angriff die Wenden zur Flucht, worauf auch das Hauptcorps den Uebergang bewerkstelligte. Es folgte der übliche Verwüstungskrieg, wie er in dieser Zeit und Gegend hergebracht war: weit und breit durchzog der Kaiser das Land der Lütizzen, ihre Saaten verheerend, ihre Wohnungen niederbrennend²⁾; nur die unzugänglichen Sümpfe dieser Havel- und Spreelandchaften gewährten den Heiden einen sicheren Zufluchtsort. Wo es zu offenem Kampfe kam, blieb den Deutschen die Oberhand, und mit der wildesten Grausamkeit eines Religions- und Racenkrieges zugleich wurde gefochten. Der Kaiser selbst soll nach dem Zeugniß Wipo's, der diesem Feldzuge ein eigenes, uns leider nicht erhaltenes Gedicht gewidmet hat, im Kampfe der erste gewesen sein; oft sah man ihn bis an die Schenkel im Moraste stehend, selbst kämpfend und die Seinigen durch lauten Kampfruf ermutigend. Auch die Tapferkeit des jungen Böhmenherzogs Bretislav, der den Bamberger Abmachungen gemäß an diesem Zuge Theil nahm, wird höchlichst gepriesen³⁾. Gnade gab es in diesem Kriege auch für die Gefangenen nicht; hatten einst die Heiden wohl in den Zeiten ihres Uebergewichts mit dem Wilde des gekreuzigten Heilands ein frebles Spiel getrieben, so übte

verschmolzen, so würde es zweifelhaft bleiben, ob die von ihm angegebenen Details sich auf den ersten oder den zweiten derselben beziehen, wenn nicht die Worte des Herim. Aug. 1035: *vi transito Albia flumine* für die erstere Alternative entschieden.

¹⁾ Wipo a. a. O.: *sed cum pagani transitum* (nicht die Elbübergänge, wie Giesebrecht II, 305, übersetzt) *prohiberent, imperator per aliud vadum fluvii partem exercitus latenter transmisit, et ita fugatis hostibus ipse per ripam liberam regionem ingrediens.*

²⁾ Wipo a. a. O.: Herim. Aug. 1035. Chron. Suv. univ. 1035. Ann. Hildesheim. 1035. Vgl. auch Wipo cap. 40:

*Bellum intulit paganis — ne nocerent christianis
Non defendit eos palus — nulla fuit aquis salus,
Bene coercebat Sclavos — barbaros et omnes pravos.*

Was aber soll es bedeuten, wenn Bonizo lib. V. in. schreibt: *Luticios adgressus bello prostravit et usque ad Bellagras fugere coegit?*

³⁾ Ann. Altah. 1035, s. oben S. 133, N. 1. Wahrscheinlich in die Zeit, während welcher Bretislav durch den Lütizzenfeldzug von Böhmen fern war, fällt eine abermalige Erhebung der dem jungen Herzog feindlichen Partei in Böhmen, die zu grausamer Ermordung des greisen Jaromir führte, im übrigen aber keine Veränderung in den inneren Verhältnissen des Landes hervorgebracht hat. Vgl. Cosmas I, 42, SS. IX, 65, der den Tod Jaromirs zum 4. Nov. 1038 erzählt, und dazu die Kritik Loserth's (Mittheil. d. Vereins f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen 1881, Bd. XIX, 261 ff.), der zufolge an dem Tagesdatum festzuhalten, die Jahreszahl aber in 1035 zu ändern ist.

Konrad ein schreckliches Strafgericht, indem er eine große Menge gefangener Wenden vor einem Crucifix grausam verstümmeln und niederhauen ließ. Wipo feiert den Kaiser, dem doch sonst nichts ferner lag als religiöser Fanatismus, um dieser, wahrscheinlich auf ganz anderen Erwägungen beruhenden Strenge willen als einen Rächer des Glaubens und vergleicht ihn mit Titus und Vespasian, die dreißig Juden um einen Silberling verkauften, wie einst die Juden Christum um dreißig Silberlinge verhandelt hatten¹⁾. Wurde durch derartige Grausamkeit jähler Schrecken unter den Wenden verbreitet, so wird doch zugleich auch um so erbitterter Widerstand von ihnen geleistet sein. Wir erfahren, daß auch des Kaisers Heer in diesem Guerrillakriege empfindliche Verluste erlitt²⁾, und eine endgiltige Unterwerfung der Lutizen ward nicht bewirkt: als der Kaiser zu Anfang des Herbstes die rechtselbischen Lande verließ, mußte er sich sagen, daß der Zweck des Kampfes nicht erreicht und ein zweiter Feldzug nothwendig sei, um den hartnäckigen Feind ganz zu bezwingen und an der sächsischen Grenze die Ruhe herzustellen.

Um die Mitte des October war der Kaiser nach Magdeburg zurückgekehrt, wo seine Gemahlin weilte, und wo sich auch der junge König Heinrich wieder am Hofe einfand³⁾. Hier wird die Neubesetzung des Erzbisthums Bremen-Hamburg erfolgt sein, das am 18. September durch den Tod des unruhigen Erzbischofs Hermann erledigt war⁴⁾. Der Kaiser ernannte zu seinem Nachfolger einen Köhlner Geistlichen Bezelin-Alebrand, der bis jetzt in

¹⁾ Wipo cap. 33.

²⁾ Rod. Glaber IV, 8, SS. VII, 68: adversus quos (Leuticos) imperator Chounradus cum exercitu permaximo egrediens multotiens plures ex illis caede prostravit, non tamen sine dampno suorum. Ob quam rem totius ecclesiae clerus ac plebs regni sui semet affligentes dominum rogaverunt, ut ultionis vindictam de tanta barbarorum vesania illi concederet. Charakteristisch ist das Verfahren der deutschen Quellen. Wipo cap. 33 übergeht, wie schon erwähnt, den zweiten Feldzug ganz und läßt die Unterwerfung schon auf dem ersten erfolgen. Die übrigen Quellen erwähnen zwar den zweiten Zug, dessen Nothwendigkeit beweist, daß der erste seinen Zweck nicht erreicht hatte, reden aber von Verlusten und, wie man nach Rod. Glab. annehmen muß, erheblichen Verlusten des Kaisers kein Wort.

³⁾ Er ist mit Gisela Interveniens am 16. und 17. October in St. 2068, 2069, R. 214, 215 (über letztere Urkunde s. oben S. 131). Steindorff I, 26, 35, nimmt an, daß er am Lutizenkriege Theil genommen habe; aber Wipo erwähnt ihn nicht, und wenn die Baiern, wie wir sahen, aus Rücksicht der Landesverteidigung zu Hause gelassen wurden, so ist es nicht wahrscheinlich, daß ihr Herzog das Land verließ.

⁴⁾ Ann. Hildesheim. 1035. Adam II, 66: 14. kal. Octobr. Ebenso Necrolog. S. Michael. Babenberg. (Sirsch I, 557). Das Necrol. Hamburg. (ed. Roppmann, Zeitschr. f. Hamburg. Gesch. N. F. III, 120) hat 19. Sept., das Necrol. Luneburg. (Wedekind, Roten III, 72) hat 4. kal. Oct., und denselben Fehler haben drei Handschriften Adams; für die älteste mit Sept. 18 entscheidet auch die im Chron. Brem. SS. VII, 391, angegebene Sedenzzeit des Nachfolgers, die vom 18. Sept. 1035 bis zum 15. April 1045, dem Todestage Bezelin's, berechnet, neun Jahre sechs Monate sieben und zwanzig Tage beträgt.

seiner Kapelle gebient hatte¹⁾. Die Investitur muß Bezelin noch vor dem 16. Oktober erhalten haben, da eine kaiserliche Urkunde von diesem Datum ihn bereits als Erzbischof bezeichnet; der neu ernannte, dessen die Urkunde in besonders herzlicher Weise gedenkt²⁾, erhielt dadurch die Bestätigung des Rechtes, zwei Mal im Jahr, sieben Tagen vor Pfingsten und sieben Tage vor dem St. Willehadsfest (8. Nov.), in Bremen einen Markt abzuhalten, dessen gesammte Nutznießung, Zoll, Münze und ungehinderte Gerichtsbarkeit über die Marktbesucher, dem Erzbischof überwiesen wird. Die Weihe zum Priester erhielt Bezelin erst am Sonnabend vor Weihnachten (20. December) zu Hamburg, und am folgenden Tage ward er zum Bischof consecrirt; sieben sächsische Bischöfe waren bei der heiligen Handlung zugegen, die unter großen Freudenbezeugungen des Klerus in glänzender Weise vollzogen wurde³⁾.

Diese Freude ist nach der unglücklichen Regierung Erzbischof Hermanns um so begreiflicher, als alles, was wir von dem Nachfolger wissen, die Wahl des Kaisers diesmal als eine höchst glückliche erscheinen läßt. Adam von Bremen findet kaum Worte genug, um ihn zu verherrlichen: als einen Mann mit allen Tugenden geschmückt, Gott und den Menschen lieb, den Vater des Vaterlandes, des Klerus Zierde und des Volkes Heil, den Uebelthätern ein Schrecken, den Guten ein Vorbild, zu dessen Lobe nicht zu viel gesagt werden könne, und in dessen Preise Alle einig seien⁴⁾. In Bremen erneuerte er das klösterliche Leben der Domherren und erhöhte ihre Præbende: gegen sächsische Sitte beschloß er, in Erinnerung an die Lebensgewohnheiten seiner glücklicheren rheinischen Heimath, den Bräuern auch Wein reichen zu lassen, und nahezu gelang es ihm auch, sagt Meister Adam, solange er lebte, diesen Voratz auszuführen⁵⁾. An Stelle des bisherigen hölzernen

¹⁾ Ann. Hildesheim. 1035: Adelbrandus, am Ranbe Bezelinus, regius capellanus. Adam II, 67: Becelinus cognomento Alebrandus. Letzterer fügt hinzu: hunc nobis ecclesia praestitit Coloniensis, und so ist er wahrscheinlich identisch mit dem Bezzelinus cappellanus, der in einer Urkunde Bilgrims von Rßln vom 10. Jan. 1027 (Racomblet I, 100) als Zeuge vorkommt.

²⁾ Becelino sanctae Bremensis ecclesiae venerabili nobis que amabili archiepiscopo, St. 2068, R. 214. Die von Rappenberg, Hamb. Urkundenb. I, 69, gegen die Echtheit des Diploms geäußerten Bedenken sind grundlos; vgl. Schmidt, Brem. Urkundenb. I, 18. Zur sachlichen Erläuterung s. Rathgen, Entstehung der Märkte in Deutschland (Straßb. Diss. 1881) S. 38, 39.

³⁾ Adam a. a. O. Ann. Hildesheim. 1035.

⁴⁾ Adam II, 67: ad laudem beati viri parum est omne, quod dicimus, a cuius laude necdum aliquem audivi discordantem. Ut enim brevi quodam indiculo complectamur ymaginem virtutis ejus, pater patriae fuit, decus cleri et salus populi, terror malepotentium exemplarque benivolentium, egregius pietate vel qui omnia vellet ad profectum (diese Lesart von Cod. 1 ziehe ich vor, „der alles zum Nutzen wenden wollte“) ducere; dicta et facta ejus omnia dulci memoria posteris comprehensa.

⁵⁾ Adam II, 67: nam et vinum dari fratribus contra naturam

Wohngebäudes des Domkapitels ließ er ein steinernes errichten, mit mannigfachen Ertern¹⁾ geziert und stattlich anzuschauen. Auch die von Hermann begonnene massive Ringmauer der Stadt führte er weiter und verjah sie mit starken Vertheidigungswerken, unter denen Adam besonders das Westthor am Marktplatz, das aus behauenen Quadern errichtet und mit sieben Kammern im Innern versehen war, rühmt. Vorzugsweise aber galt seine Sorge dem Ausbau Hamburgs, für das er ein besonderes Interesse schon dadurch kundgegeben hatte, daß er sich hier weihen ließ. Auch hier ward die Marienkirche, bisher ein hölzernes Gebäude, aus Quadersteinen neu aufgeführt; zugleich ließ sich der Erzbischof neben der Kirche ein festes Steinhaus, mit Thürmen und Zinnen bewehrt, erbauen. Seine Absicht war es, auch diese Stadt durch eine mächtige Mauer mit drei Thoren zu umgürten, von deren zwölf Thürmen einer durch die Mannen des Erzbischofs, einer durch die des Boges, vier durch die Dienstmannschaft des Kapitels und seiner Würdenträger, sechs durch die Bürger der Stadt besetzt werden sollten. Begreiflich, daß nun auch der Herzog Bernhard von Sachsen, der sich in den Besitz Hamburgs mit dem Erzbischof theilte, eine feste Herrenburg auf der anderen Seite der Domkirche errichten ließ²⁾: gab sich so die Eifersucht zwischen den beiden rivalisirenden Machthabern im nördlichen Sachsen zu erkennen, so blieb doch das gute Einvernehmen zwischen dem Erzbischof und den Billungern wenigstens in den Tagen Bezelines äußerlich noch ungetrübt³⁾. Dem vornehmlich verdankte es der Erzbischof, den wir aus allen diesen Mittheilungen Adams in für die Epoche bezeichnender Weise fast ausschließlich von der weltlichen und fürstlichen Seite seines Amtes her kennen lernen, daß er seinen Einfluß in den Landen seines nordischen Missionsiprengels auch inmitten der schweren Wirren zu behaupten vermochte, die hier bald ausbrachen.

Denn in die ersten Tage Erzbischof Bezelines, in die Zeit zwischen seiner Investitur und Weihe, fiel eins der wichtigsten Ereignisse für die Geschichte des europäischen Nordens. Am 11. oder 12. November starb zu Shaftesbury in Wexsex im kräftigsten Mannesalter — er konnte kaum vierzig Jahre zählen — König Kanut der Mächtige, der drei Kronen auf seinem Haupte vereinte⁴⁾.

Saxoniae disposuit, quod etiam in diebus suis ferme peregit. Hier und II, 68, auch die übrigen im Text angeführten Einzelheiten.

¹⁾ Adam a. a. O.: vario cancellorum ordine.

²⁾ Vgl. Dehio I, 166.

³⁾ Adam II, 74.

⁴⁾ Dabslmann I, 115; Zappenberg I, 482, Freeman I, 530. Von deutschen Quellen berichten den Tod Ann. Hildesheim. 1035 (hiemali tempore Chnuht rex Danorum et Anglorum immatura morte obivit) und Adam II, 71, (ohne genaue Zeitangabe); den 11. November giebt als Todestag das Necrol. Lüneburg. (Wobelinb., Noten III, 85): Canutus rex Danorum f. n. (frater noster); er war also in die Confraternität des Michaelisklosters aufgenommen.

Aus seiner Ehe mit Emma von der Normandie hinterließ der König nur einen Sohn, Harthaknut, den Bruder der Braut Heinrichs III. Zwei andere Jünglinge, Swen und Harold, glaubte er selbst in einer früheren Verbindung mit Aelfgifu von Northampton, der Tochter des ermordeten Grafen Aethelhelm von Northumberland, erzeugt zu haben; dem Munde des Volkes aber galten sie für untergeschoben, jener für den Sohn eines Priesters, dieser für das Kind eines Schusters, welche die unfruchtbare Gemahlin oder Kebsle dem Gemahl als seine eigenen Sprossen vorgestellt hätte¹⁾. An eine dauernde Vereinigung aller Reiche, welche er erworben, hatte der große König selbst nicht gedacht. In Norwegen, das Swen zum Erbtheile bestimmt war, waltete dieser bereits seit mehreren Jahren als Statthalter, wie Harthaknut in Dänemark; der letztere, der eigentlich königliche Sohn, sollte hier und offenbar auch in England folgen; indem Kanut dem Sohne der Emma das Reich bestimmte, das er selbst als den Mittelpunkt und das Hauptland seiner Monarchie betrachtete, hatte er ihm zugleich eine Art von Vorkerrschaft über seine Brüder zugebacht²⁾, von denen Harold wahrscheinlich mit irgend einem Unterkönigreich im Norden Englands abgefunden werden sollte³⁾. Indessen Kanut war zu früh und unerwartet gestorben, um die Ausführung dieser Pläne sichern zu können. Nicht nur, daß den Söhnen des Angelfachsen Aethelred, die am normannischen Herzogshofe zu Rouen in der Verbannung lebten, die Hoffnung erwuchs, das Erbe des Vaters wieder zu gewinnen; es regte sich auch in Norwegen eine starke Partei für Magnus, den zwölfjährigen Sohn des heiligen Olav, der in Rußland verweilte, und in England selbst stellte sich zwar der mächtige Carl Godwine mit den Männern seines Gebiets auf die Seite Emma's und Harthaknuts; aber die halbdänische Bevölkerung der nördlichen Grafschaften und die Schiffer und Handelsleute Londons waren für Harold, Aelfgifu's

¹⁾ Freeman I, 453. Rappenberg I, 482. Dahlmann I, 113, N. 1. Adam II, 72, hält sie ohne Bedenken für Kinder Kanut's: a concubina geniti, qui, ut mos est barbaris, aequam tunc inter liberos Chnut sortiti sunt partem hereditatis.

²⁾ Daß Harthaknut eine ähnliche Stellung zugebacht war, wie etwa Lothar bei der Theilung Ludwigs des Frommen, ist an sich wahrscheinlich und erhält durch die Angabe des Encom. Emmae, SS. XIX, 511: filio Hardecnut quicquid suae parebat ditioni tradidit, sowie durch Ann. Hildesheim. 1035: filius ejus junior Haerdechunt (i. Haerdechnut) nomine regnum ipsius post eum consensu provincialium obtinuit, eine gewisse Bestätigung. Adam II, 72: post ejus mortem, ut ipse disposuit, succedunt in regnum filii ejus Haroldus in Angliam, Suein in Nortmanniam, Hardechnut autem in Daniam, berichtet, was später eintrat, als Anordnung Kanut's; daß dieser England nicht für Harold bestimmt hatte, ist ganz sicher.

³⁾ So die Ansicht von Dahlmann I, 113, während Freeman I, 533, es als ungewiß bezeichnet, ob überhaupt und eventuell in welcher Weise für Harold Vorkehrung getroffen sei. Ähnlich Rappenberg I, 483.

Sohn. Feste Wirren und innere Kämpfe waren in allen drei Reichen zu befürchten.

Wir wissen nicht, ob unser Kaiser die Kunde von dem Tode Kanuts, welcher die politische Bedeutung der zu Bamberg getroffenen Verabredungen bedeutend verringerte, noch in Sachsen erhalten hat. Nach jenen Magdeburger Oktobertagen erfahren wir aus diesem Jahre nichts weiter von ihm, als daß er das Weihnachtsfest in Anwesenheit zahlreicher Fürsten und mit großem Gepränge in Straßburg feierte¹⁾.

¹⁾ Ann. Hildesheim. 1036: imperator cum summa suorum principum frequentia nativitatem Christi Argentine magnifice celebravit.

In Schwaben, wo der Kaiser das Jahr begonnen hatte, verweilte er auch während der ersten Wochen desselben, indem er im Januar langsam das Herzogthum seines Stieffsohnes durchzog. Am 26. dieses Monats finden wir ihn in Ulm, wo auf die Fürbitte der Kaiserin, König Heinrichs und der Bischöfe Bruno von Würzburg und Eberhard von Bamberg der Bischof Hartmann von Chur eine Bestätigung der Güter und Rechte seiner Kirche erwirkte¹⁾. Am 2. Februar war er zu Augsburg, wo eine große, von den Fürsten der umliegenden Provinzen, namentlich Baierns, Frankens und Schwabens, zahlreich besuchte Reichsversammlung abgehalten wurde²⁾: bezeugt ist uns — abgesehen von den beiden eben erwähnten fränkischen Bischöfen, die jedenfalls dem Kaiser hierhin gefolgt sind³⁾, — die Anwesenheit Egilberts von Freising, der also damals schon den Zorn des Kaisers besänftigt und seine Gnade wieder erlangt zu haben scheint⁴⁾, ferner die des Erzbischofs Pilgrim von Köln und des italienischen Kanzlers Hermann⁵⁾. Es ist schwerlich ein Zufall, daß wir so außer dem

¹⁾ St. 2071, R. 218. Vorurkunde St. 1423 vom 28. Mai 1006. Die Datirungszeile ist im Original in Chur fast ganz verleszt; nur noch 7. kal. Febr. und ind. 4 sind zu lesen; alle übrigen Zahlen und der Ortsname sind von jüngerer Hand nachgezogen oder ergänzt. Ueber St. 2070, R. 217 s. den Schlußabschnitt dieses Werks.

²⁾ Ann. Hildesheim. 1036: purificationem vero sanctae Mariae Augustburg egit, ubi et publicum cum cunctis circumjacentium regionum primoribus conventum habuit.

³⁾ Bruno wird ausdrücklich erwähnt in St. 2073, R. 220; s. unten N. 5.

⁴⁾ Intervenient in St. 2072, R. 219 vom 12. Febr.; Schenkung eines agellus unweit Regensburg im Donaugau an Kloster Prüel unter beachtenswerthen Cauteleten gegen Bergewaltigung des Klosters durch den Bischof von Regensburg.

⁵⁾ Intervenienten in St. 2073, R. 220 vom 16. Febr. für Bischof Hugo von Parma (abermalige Bestätigung der Grafschaft Parma): ad petitionem

italienischen Erzkanzler, der selbst einst Kanzler dieses Reiches gewesen war, den gegenwärtigen Leiter der italienischen Kanzlei Hermann, dessen Vorgänger Bruno von Würzburg und wahrscheinlich auch Hugo von Parma¹⁾, endlich den italienischen Erzkanzler Heinrichs II. Eberhard von Bamberg und seinen einstigen Kanzler Egilbert von Freising am Hofe vereinigt finden. In Verbindung mit den sich mehrenden Zeugnissen für die Anwesenheit italienischer Großen in Deutschland läßt der Umstand darauf schließen, daß die sich mehr und mehr entwickelnden Angelegenheiten des südlichen Königreichs die ernste Aufmerksamkeit des Kaisers in Anspruch nahmen und ihm eine Berathung mit den aus ihrer früheren oder jetzigen Amtsthätigkeit den italienischen Dingen besonders nabestehenden Fürsten des Reiches wünschenswerth machten. Daneben hat Bischof Egilberts Erscheinen wohl noch eine andere Bedeutung: es weist auf erneute Beschäftigung mit den kärnthnischen Sachen hin, an denen der Freisinger Herr nun einmal einen so hervorragenden Antheil genommen hatte. Ihre Regelung erfolgte denn auch hier in der Weise, wie man es hatte erwarten können. Die Werbung des fränkischen Konrad um das erledigte Herzogthum führte zum Ziel: eben in Augsburg empfing er die Belehnung von der Hand seines kaiserlichen Veters²⁾. So gewann das Haus der rheinfränkischen Salier zum dritten Male das Herzogthum zurück, das es schon zweimal besessen und zweimal verloren hatte³⁾: zugleich bedeutete dieser Akt die definitive Versöhnung der beiden Vettern, die einst um die Krone gewetteifert hatten; Wipo weiß es zu rühmen, wie treue Dienste von da ab bis an sein Lebensende der jüngere Konrad dem Kaiser und seinem Sohne geleistet habe⁴⁾. Uebrigens hat der Wormsische Herr, so gut auch seine Ansprüche waren, doch das Herzogthum wahrscheinlich nicht ohne Entgelt erhalten: es kann kaum bei einer anderen Gelegenheit gewesen sein, daß er, wovon wir urkundliche Nachricht haben, den Haupthof Bruchsal im Kraichgau, den einst Otto von Kärnten von Heinrich II. für den Verzicht auf sein Herrenhaus in Worms empfangen hatte,

archiepiscopi Pellegrini et Brunonis episcopi necnon et Hermanni cancellarii nostri.

¹⁾ Vgl. S. 157, Note 5.

²⁾ Ann. Hildesheim. 1036: Augustburg . . . conventum habuit, in quo patrueli suo Chuonrado ducatum Carentinorum commisit. Vgl. Wipo cap. 21, Herim. Aug. 1036, der ausdrücklich bemerkt, daß Frieri mit Kärnten vereinigt blieb (Counradus, patruelis imperatoris, patris sui ducatum in Carentano et in Hystria, quem Adalbero habuerat, ab imperatore recepit); Ann. Sangall. 1036.

³⁾ Zuerst, als Otto von Worms das Land — wohl 983 — an Heinrich den Jüngeren zurückgeben mußte; sodann nach dem Tode von Otto's Sohn Konrad 1012.

⁴⁾ Wipo cap. 21: ita dux Chuono fidus et bene militans imperatori et filio suo Heinricho regi, quousque vixerat, permansit.

an Heinrich III. abtrat¹⁾; möglicher Weise sollten damit concurrirende Ansprüche des jungen Königs, der doch immerhin die ältere Linie des rheinfränkischen Hauses repräsentirte, auf das kärnthnische Herzogthum abgefunden werden.

Wir wissen nicht, ob es die Ursache oder die Folge dieser endgiltigen Verfügung über Kärnthn war, daß eben um diese Zeit Adalbero that, was man schon im Vorjahre von ihm erwartet hatte, und die Fahne der Empörung aufpflanzte²⁾. Was wir von dieser Erhebung erfahren, macht kaum den Eindruck, als ob der entsetzte Herzog gehofft habe, das ihm aberkannte Leben zu behaupten oder wiederzugewinnen; weit eher sieht es so aus, als ob er nur verlangt habe, an seinen heimischen Feinden Rache zu nehmen. Und das gelang ihm denn auch nur zu gut. Jener Graf Wilhelm von Friesach, den wir nach mehrfachen Anzeichen als einen seiner Hauptgegner betrachten zu müssen glaubten, fiel im Kampfe mit ihm, ja, wenn der Bericht der Hildesheimer Annalen wörtlich zu nehmen ist, durch seine eigene Hand³⁾; zugleich mit ihm ist wahrscheinlich auch sein jüngerer Bruder Hartwig umgekommen⁴⁾. So ging das Glück dieses Hauses zu Ende, das seit den Tagen des zweiten Otto zusehends gewachsen war: seine Reichsämter mußten in andere Hände gelegt werden; mit dem überreichen Allodialbesitz bedachte die Mutter der erschlagenen Brüder, die Gräfin Emma die Selige, der es beschieden gewesen, Gatten und Söhne zu überleben, die Kirche; ein Menschenalter

¹⁾ St. 2497, Urkunde Heinrichs III. vom 6. Mai 1056: *quandam nostrae proprietatis curtem Bruselle dictam cum foresto ad eandem curtem pertinente Luzhart nominato in pago Cragowe et in comitatu Wolframmi sitam, quam nobis consanguineus noster domnus Cuono in proprium tradidit. Daß Bruchsal 1002 an Konrad's Großvater Otto von Kärnthn gegeben war, wissen wir aus der Vita Burchardi Worm. cap. 9, SS. IV, 836: et quaedam villa, quae dicitur Bruchsella, cum omnibus utilitatibus et appenditiis pro hac domo in commutationem duci tradita est; vgl. Hirsch, Jahrb. Heinrichs II., Bd. I, 488. Mit diesem Hinweis erlebigen sich die Bemerkungen von Steindorff II, 332, N. 4, der lieber an den lothringischen Kuno, welcher 1057 Herzog von Kärnthn wurde, denken möchte; und unser Fall zeigt aufs Neue, daß ein Fehlen der Worte *piae memoriae* oder dergleichen bei urkundlicher Erwähnung einer Person keinen sichereren Schluß über deren Leben oder Tod gestattet.*

²⁾ Es ist auch nicht sicher zu entscheiden, ob Adalbero Kärnthn schon verlassen hatte und nun wieder in das Herzogthum einbrach, wie Wädinger I, 460 (vgl. Steindorff I, 59, N. 2) und Giesebrecht II, 292 (wo das „im folgenden Jahr“ irre führt, weil es auf die vorhergehende Jahreszahl 1036 bezogen werden muß) annehmen, oder ob er dasselbe noch gar nicht verlassen hatte, wie Wagnschaffe S. 31 (vgl. S. 32, N. 93) meint. Doch sprechen die Worte Wipo's (cap. 33): *in exilium missus est, eper sicut das erste*.

³⁾ Ann. Hildesheim. 1036: *hisdem diebus idem Adalbero Willelhelmum comitem interfecit*.

⁴⁾ So folgert Wädinger I, 460, unter Zustimmung von Hirsch I, 164, aus der Urkunde Emma's, der Mutter der beiden Friesacher Grafen, vom 2. Febr. 1043 (Wichhorn, Beiträge I, 183): *Hemma . . . marito meo b. m. viduata et filiis male peremptis orbata*.

später wurde aus demselben unter Salzburgs Vermittelung das kärnthnische Bisthum Gurk dotirt¹⁾. Adalbero aber, dessen Rache befriedigt war, floh nach Baiern zurück, wo er zunächst bei seinen Verwandten auf Schloß Ebersperg eine Zufluchtsstätte fand²⁾. Später scheint er, wohl unter Vermittlung dieser Verwandten, sich dem Kaiser unterworfen und dem erneuten Spruche der Verbannung gefügt zu haben. Erst als im Sommer 1039 kurz hintereinander der Kaiser und Herzog Konrad der Jüngere gestorben waren, floh er aus seinem Exil³⁾, gewiß in der Hoffnung, von dem neuen Herrscher, der ja dem Urtheil von 1035 nur ungern zugestimmt hatte, Kärnthn zurückzuerlangen. Doch dazu kam es nicht mehr. Kurze Zeit nach seinem Rivalen, am 28. oder 29. November 1039⁴⁾, ward auch der Eppensteiner vom Tode ereilt; seine Leiche fand in dem zwei Jahre zuvor von seiner Ebersperger Sippe begründeten Frauenkloster Weisfeld ihre letzte Ruhestätte.

Von Augsburg, wo er noch am 16. Februar⁵⁾ verweilte, begab sich Kaiser Konrad nordwärts ins fränkische Gebiet. Zum ersten Mal, soviel wir wissen, verweilte er auf dem Wege dahin am 28. Februar zu Weiszenburg, der einstigen Besizung seines Stiefsohnes Ernst, die nun zum Reichsgut geworden war⁶⁾. Das

¹⁾ Vgl. Girsch I, 165; Bübinger I, 461; Krones I, 325.

²⁾ Ann. Hildesh. mai. 1036: et postea in castellum Eresberch (so Ann. Saxo.; die Ann. Hildesheim. min. setzen die ihnen geläufigere Namensform Eresburgh; Ann. Magdeburg.: in castellum suae munitionis) latendi causa confugit.

³⁾ Ann. Altah. 1039. Herim. Aug. 1039. Ich bin mit Wahnschaffe S. 32, N. 93, der Meinung, daß die von Bübinger I, 460, N. 6, vorgeschlagene und von Steinborff I, 59, N. 2, angenommene Combination der Ann. Altah. 1039 (Adalpero dux Carintanorum fuga est elapsus de exilio, vita decessit) mit Ann. Hildesheim. 1036 (s. vorige Note) unzulässig ist. Es kann nicht angenommen werden, daß die Ebersperger Grafen, die so großen Werth darauf legten, mit dem regierenden Hause in guten Beziehungen zu stehen (vgl. SS. XX, 14), drei Jahre lang ohne Wissen und Willen des Kaisers einen Rebellen und Mörder in ihrer Burg verborgen gehalten hätten, um so weniger, als sie 1037 von eben diesem Kaiser durch die Bestätigung der Gründung von Kloster Weisfeld einen Gnadenbeweis erhielten (s. den Eüstungsbrief Mon. Boica XIV, 272, der, wenn auch in der Uebersetzung corrumpt, doch auf echten Grundlagen beruht; vgl. Chron. Ebersperg. bei Oefele SS. II, 10). Kloster Ebersperg selbst hatte schon 1028 eine Schenkung des Kaisers empfangen (Cartul. Eberspergense N. 29, Abhandl. der bair. Akad. Hist. Klasse XIV, 3, 140: ab inc. dom. 1028 Chourradus secundus rex Francorum dedit S. Sebastiano aream et duos agros adjacentes superiori villae Tandorf.).

⁴⁾ 28. November nach Necrol. Frising., Böhmer Fontt. IV, 588, und Necrol. loci incerti ebenda IV, 567. 29. November nach Necrol. Bambergense, ebenda IV, 505. Seine Grabstätte erhellt aus der Urkunde Mon. Boica XIV, 184, durch welche nobilissimi ducis Adalberonis filii Marchwart et Adalbero an Weisfeld ein Gut schenken pro anima patris sui prefati ducis in eodem monasterio sepulti.

⁵⁾ St. 2073, R. 220, f. C. 157, N. 5.

⁶⁾ St. 2074, R. 221. Im Original auf der Quirinianischen Bibliothek zu Brescia lautet die Datirung: 3. k. Mar. anno domin. inc. 1036, ind. 4, anno v. d. Choumradi regn. 12, imp. v. 8, actum Wizenburch fel. am.; das Monatsdatum ist nachgetragen. Die Vorurkunde St. 1912, R. 61, ist fast

Osterfest am 18. April ward zu Ingelheim gefeiert¹⁾; in den ersten Tagen des Mai fand eine Synode zu Tribur statt, der fünfzehn, nach einer anderen Angabe sogar fünfunddreißig Bischöfe, darunter Pilgrim von Köln, Thietmar von Salzburg, Gerard von Cambrai, und eine Anzahl von Aebten, insbesondere auch Poppo von Stablo, beizwohnten²⁾. Es ist die einzige größere conciliare Versammlung in Konrads Tagen, welche, soviel wir wissen, gesetzgeberisch in die Regelung der kirchlichen Verhältnisse eingegriffen hat; ihre Beschlüsse, die nur in einem Auszug erhalten sind³⁾, werden uns zu beschäftigen haben, wenn wir im Schlußabschnitt dieses Werkes zu einer zusammenhängenden Besprechung dieser Verhältnisse gelangen. Gleich hier aber muß eine disciplinäre Maßregel der Synode erwähnt werden, die nicht ohne politische Tragweite war. Die im vorigen Jahr auf dem Bamberger Tage geschlossene Verlobung Otto's von Schweinfurt mit Mathilde, der jungen Polenfürstin, wurde auf den Beschluß der Synode getrennt; der Bräutigam mußte der Tochter Boleslavs durch feierlichen Eid entsagen⁴⁾. Ueber die Gründe dieses befremdenden Beschlusses erfahren wir nichts; er kann schwerlich anders als durch irgend welche Verwandtschaft des Paares motivirt worden sein. Allein diese Verwandtschaft war, wenn sie

wörtlich wiederholt; Bestätigung für Richer von Lenon (s. unten zu 1038), der aber nicht selbst anwesend war, sondern durch Kanzler Hermann seine Urkunden vorlegen ließ.

¹⁾ Ann. Hildesheim. 1036: imperator pascha Engilenheim feriavit. Diese Angabe wird der Ann. Altah. 1036: imperator in Saligenstat paschale festum feriavit, vorzuziehen sein, und hierhin, eher als zu 1030, wird die vom Kaiser an einem Ingelheimer Osterfest verfaßte Bestätigung eines Kaufvertrages zwischen den Aebten Johann von St. Maximin und Poppo von Stablo gehören (St. 2076, R. 223); beide mögen um des gleich zu erwähnenden Conciles willen an den Hof gekommen sein.

²⁾ Ann. Hildesheim. majores (vgl. Neues Archiv II, 551) 1036: deinde Triburiam tendens generali ibidem sinodo presedit, in qua germanitas quindecim episcoporum (vgl. Ann. Saxo, Ann. Ottenburani 1036) priora decreta redintegavit et etiam quedam ad firmamentum sanctae aeclesiae necessaria conformavit (Ann. Saxo: confirmavit). Ann. Altah. 1036: imperator in Saligenstat (über diesen Irrthum s. die Bemerkungen zum Text der Triburer Beschlüsse im Anhang dieses Bandes) generale concilium habuit episcoporum 35 et abbatum plurium. Herim. Aug. fälschlich zu 1035: sinodus magna apud Triburiam ab imperatore collecta est. Die Anwesenheit Gerard's von Cambrai ergibt sich aus Gesta epp. Cameracens. III, 51, SS. VII, 485, die Poppo's von Stablo aus der R. 1 angeführten Urkunde. Ueber die Zeit und die Gegenwart der Erzbischöfe von Köln und Salzburg unterrichtet ein auf ihre, Gisela's und Heinrich's Bitten ausgestelltes Diplom vom 9. Mai, St. 2077, R. 224, jetzt auch bei Zahn, Steyermark. Urkundenbuch I, 57, Schenkung der curtis Laznichove mit zugehörigen Königsmansen an Salzburg.

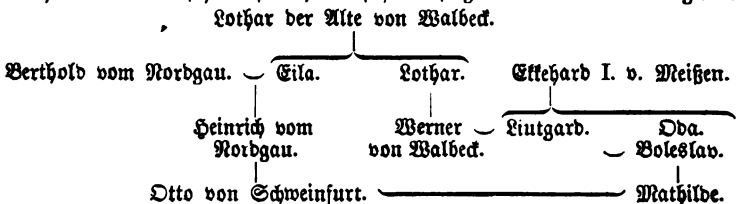
³⁾ S. den Anhang.

⁴⁾ Ann. Hildesheim. 1036: ibidem etiam predictus Otto (de Suinvorde Ann. Saxo) cogente sinodo Mahthildem sibi desponsatam juramento a se abaligenavit. Der Ann. Saxo folgt hier gleich die Verbindung Otto's mit Immula von Turin an, von der unten die Rede sein wird.

überhaupt noch in die verbotenen Grade fiel, jedenfalls eine so entfernte¹⁾, daß sie kaum als ein völlig ausreichender Grund für die Trennung der erst vor einem Jahre mit Genehmigung des Kaisers abgeschlossenen Verbindung angesehen werden kann: Konrad, der selbst in verbotener Ehe lebte, der 1027 das Hammersteiner Paar gegen die Anfechtungen seines Bundes durch den mächtigen Aribu zu schützen gewußt hatte²⁾, würde, wenn er nicht gewollt hätte, auch jetzt dergleichen Bedenken nicht allzuviel Gewicht beigemessen haben. So wird man zu der Vermuthung gedrängt, daß irgend welche anderen, mehr weltlichen Beweggründe den doch nur mit Zustimmung des Kaisers durchführbaren Beschluß der Synode veranlaßt haben. Möglich, daß uns unbekannt Vorgänge im Osten jetzt die Verbindung des angesehenen deutschen Großen mit einer polnischen Fürstin nicht mehr opportun erscheinen ließen; möglich aber auch und vielleicht wahrscheinlicher, daß der Kaiser eine andere, politisch wichtigere Verbindung Otto's herbeizuführen beabsichtigte, die nur durch die Aufhebung der Verlobung mit Mathilde zu ermöglichen war³⁾. Im letzteren Falle hängt auch dieser Triburer Beschluß mit der italienischen Politik Konrads zusammen, auf die wir bald zurückkommen.

Wir dürfen annehmen, daß in Tribur, wo, wie wir bemerkt haben, der bairische Metropolitan zugegen war, auch über die Besetzung des wichtigsten bairischen Bisthums verhandelt wurde. Am 17. März war Bischof Gebhard II. von Regensburg, nachdem er fast volle dreizehn Jahre auf diesem Stuhl gesessen hatte, ohne jemals eine bedeutendere Rolle zu spielen, verstorben⁴⁾. Zu

¹⁾ Ich kenne wenigstens kein anderes verwandtschaftliches Verhältniß Otto's zu Mathilden als das sehr entfernte, das sich aus folgendem Stammbaum ergibt:



Ob etwa durch Otto's Mutter Gerberga, die nicht aus dem schwäbischen Herzogshause stammt (vgl. Usinger in den Jahrb. Heinrichs II., Bd. I, 255, N. 5), und deren Herkunft unbekannt bleibt, noch nähere verwandtschaftliche Beziehungen zwischen den beiden Verlobten begründet waren, muß ich dahingestellt lassen.

²⁾ S. oben Bd. I, 229.

³⁾ S. unten bei der Uebersicht über Italien 1027—1036.

⁴⁾ Herim. Aug. 1036: Gebhardus secundus Ratisponensis episcopus 16. kal. Martii obiit, pro quo tertius Gebhardus, Counradi imperatoris ex matre Adalheide frater, episcopus ordinatur. Den Monat hat Cod. 2 in Aprilis corrigirt, und dies trifft das richtige; denn zum 17. März verzeichnen den Tod des Necrol. Weissenburg. (Böhmer, Fontt. IV, 311), Eichstetense SS. VII, 248) b. Mariae Fuldensis (Fontt. IV, 452), Weltenburgense (ebenda IV, 569), Ratispon. super. monast. (ebenda III, 486), Ratispon. infer. monast.

seinem Nachfolger wurde des Kaisers Stiefbruder, Gebhard, ernannt, dem man, nachdem er im Jahr 1027 Schwert und Schild niederzuliegen und der Aussicht auf kriegerischen Ruhm und weltliche Ehren zu entsagen genöthigt war¹⁾, jetzt wenigstens eine ansehnliche Stellung in dem ihm aufgezwungenen geistlichen Beruf schuldig zu sein glauben mochte. Glücklich war die Wahl, die so getroffen wurde, freilich nach keiner Richtung hin. Einen eigentlich geistlichen Lebenswandel hat Bischof Gebhard niemals geführt, und fast die einzige eines Bischofs würdige That, die wir von ihm kennen, ist die 1037 in Gemeinschaft mit seiner Mutter Ubelheid vollzogene Gründung des Collegiatstiftes Dehringen in der Diocese Würzburg, das er aus seinem Vatererbe dotirte²⁾. Dafür entschädigte er sich dann in seinem eigenen Sprengel: in St. Emmeram klagte man über Beraubungen, die man von ihm erlitten³⁾, und für welche die von dem Bischof im Jahre 1052 erwirkte feierliche Anerkennung der Echtheit angeblicher Reliquien des heiligen Dionysius durch Papst Leo IX.⁴⁾ kaum einen ausreichenden Ersatz gewährte; kein Wunder, daß man ihn hier zur Höllepein verdammt glaubte, weil er die Pflichten eines Kirchenlehrers so gänzlich vernachlässigt habe⁵⁾. Von den Reichsgeschäften hielt er sich, so lange sein Stiefbruder lebte, gleichfalls fern; desto mehr, aber auch desto unheilvolleres wissen die Jahrbücher der Geschichte Heinrichs III. von dem unruhigen und ränkevollen Bischof zu erzählen.

Das Hinscheiden des Regensburger Bischofs eröffnet eine lange Reihe von Todesfällen, von denen in diesem Jahre der

(ebenda III, 483), Salzburgense (ebenda IV, 578); zum 16. März das Necrol. S. Galli (ed. Dämmler und Wartmann S. 36). Vgl. ferner Ann. Saxo, Ann. Magdeburg. 1035, Ekkehard, Chron. Suev. univ. 1036, und dazu Neues Archiv II, 551, Ann. S. Emmerammi min. 1036, SS. XIII, 48; sodann Arnoldus de S. Emmerammo II, 24, SS. IV, 565: quem (Wolfgangum) subsecuti sunt ordine vicis suae Gebhardus et item Gebhardus, quibus ordine (so wird für das unverständliche Orno zu lesen sein) successit tertius Gebhardus, frater imperatoris, valde preminens et nobilitate generis et fastigio pontificalis honoris.

¹⁾ Vgl. Bb. I, 230.

²⁾ Der Stiftungsbrief im Württemberg. Urkundenbuch I, 203; vgl. dazu Bb. I, 340 ff.

³⁾ Praedia ab episcopo Gebhardo ablata erwähnt Otloh, (liber visionum X, SS. XI, 382); vgl. liber de temptatione SS. XI, 369: cum ergo monasterium nostrum in urbe Ratispona constitutum varia episcoporum persecutione destrui viderem . . . , cum exteriora et interiora monasterii nostri commoda penitus destrui sensissem, . . . ad monasterium Fuldense perrexi.

⁴⁾ Vgl. Steindorff, Jahrb. Heinrichs III, Bb. II, 183 ff.

⁵⁾ Otloh, liber visionum XIV, SS. XI, 384, wo es von ihm und dem Bischof von Prag heißt, daß „neuter quicquam doctore dignum fecisset, et ideo uterque deputatus esset gehennae.“ In der ersten Vision, S. XI, 383, vergleicht Otloh ihn mit einem dürren Baum, den bald das göttliche Lichtbeil treffen wird. Er hatte übrigens, wie sich aus dem liber de temptatione, SS. XI, 389, ergibt, auch persönlich Grund, dem Bischof Uebles nachzusagen.

deutsche Episcopat heimgesucht wurde. Gleich der nächste derselben, der Tod Meinwerks von Paderborn, muß unserem Kaiser besonders nahe gegangen sein.

Konrad selbst hatte dem treu ergebenen Bischof noch kurz vor seinem Ende einen Besuch abgestattet. Von Franken war er um die Mitte des Maimonats, begleitet von den Erzbischöfen von Mainz und Köln und dem Bischof Bruno von Würzburg, nach Westfalen aufgebrochen, um einem Freudenfeste, das Meinwerk feierte, beizuwohnen¹⁾. Wahrscheinlich im Jahre 1033 hatte der Bischof in der Absicht, durch die Gründung einer neuen Kirche seinen frommen Eifer abermals zu bethätigen, den Abt Wino von Helmwardshausen nach Jerusalem entsandt, um den Plan der Kirche des S. Grabes aufzunehmen²⁾. Wino hatte den Auftrag glücklich ausgeführt und, von seiner Pilgersfahrt heimgekehrt, den Grundriß mitgebracht, nach dem alsbald der Bau begonnen wurde. Zu Buxdorf, östlich von Paderborn, außerhalb der Mauern der Stadt, erhob sich die neue Kirche, deren Bau der Bischof, um in seinen vorgerückten Jahren die Vollendung desselben zu erleben, nach Möglichkeit beschleunigte. Schon nach drei Jahren war er fertig gestellt; am 25. Mai konnte der Bischof in Gegenwart des Kaisers und der erwähnten Kirchenfürsten die Weihe zu Ehren der Jungfrau Maria und der Apostel Petrus und Andreas vollziehen. Den Kanonikern des Stiftes verlieh er eine glänzende Ausstattung aus seinem väterlichen Erbgut oder dem, was er erworben hatte: vier Haupthöfe und ein Vorwerk zu eigenem Besitz, dazu den Zehnten von neunzehn Herrenhöfen und einundsiebzig Vorwerken, die dem Bisthum gehörten, und reichliche Waldnutzung³⁾; mit stolzer Genugthuung mochte er in der Dotationsurkunde des Stiftes sagen, daß keiner seiner Nachfolger im bischöflichen Amt ihm einen Vorwurf aus der Veräußerung

¹⁾ Die Anwesenheit der genannten Bischöfe ergibt sich aus Vita Meinweri cap. 217 und der Stiftungsurkunde von Buxdorf, Erhard, Cod. dipl. Westfal. S. 98. Daß der Kaiser bei der Weihe der Kirche am 25. Mai zugegen war, wird in der Vita nicht gesagt, in der Urkunde nur angebetet; doch darf man daran nicht zweifeln, da die Ann. Hildesheim. 1036 bezeugen, daß er Simmelfahrt, 27. Mai, in Paderborn gefeiert hat.

²⁾ Vita Meinweri cap. 216, 217. Die Gründungsurkunde trägt die Unterschrift: Wino abbas Helmwordishusensis, qui mensuras ecclesiae et sepulchri de Jerusalem apportavit. Die Vita Meinweri cap. 216 erzählt die Sendung zu 1033; ihr darin Glauben zu schenken, veranlaßt mich die Urkunde Konrads für den Abt vom 20. Juni 1033, die durch Meinwerk erwirkt und also wahrscheinlich als eine Belohnung für die Uebernahme oder Ausführung des Auftrages anzusehen ist; vgl. oben S. 79, N. 1.

³⁾ Vgl. die Gründungsurkunde. Die Deutung der in derselben genannten Namen liegt der Totalsforschung ob; vgl. SS. XI, 159, N. 52, 53; über die Vertheilung der Einkünfte und die Vollendung der Einrichtung des Stiftes durch Meinwerks Nachfolger vgl. das Güterverzeichnis desselben, Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens IV, 115 ff.

dieser Zehnten machen dürfe; er habe diese Einbuße hundertfach aus ererbtem und erworbenem Gut ersetzt¹⁾.

Konrad verblieb nach dem glänzenden Kirchweihfeste noch einige Tage in Paderborn, wo er das Himmelfahrtsfest (27. Mai) beging²⁾. Dann nahm er Abschied von dem treuen Mann, den er nicht wiedersehen sollte, um sich an den Niederrhein zu begeben. Meinwert begann bald darauf zu tränkeln; am Morgen des 5. Juni, des Tages vor Pfingsten, ließ er sich in die Kapelle der Heiligen Primus und Felicianus vor der Domkirche tragen; hier gab er, nachdem er das Abendmahl empfangen, um die dritte Hore, gegen zehn Uhr, seinen Geist auf. Im Kloster Abdinghof, das er selbst begründet hatte, ward er beigesetzt³⁾.

Keinem der zahlreichen Bischöfe, die das Paderborner Hochstift in all den Jahrhunderten seines Bestehens geleitet haben, verdankt Stadt und Kirche soviel, wie diesem Zumberger. Oft hat man die Erzählung wiederholt, unter welchen Umständen er das Amt übernahm⁴⁾. In Goslar war's, wo König Heinrich II. die Nachricht von dem am 6. März 1009 erfolgten Hinscheiden Bischof Rethars von Paderborn empfing. Nachdem er sich mit geistlichen und weltlichen Fürsten berathen, reichte er seinem Kapellan und ehemaligen Schulkameraden mit freundlichem Lächeln⁵⁾ seinen Handschuh als Symbol der Verleihung des Bisthums. „Was soll mir Paderborn“, fragte verwundert Meinwert, „kann ich doch aus meinem Eigengut ein prächtigeres Bisthum gründen“. Gerade deshalb, erwiederte der König, damit sein Reichthum der Armuth jener Kirche zu Hilfe komme, habe er ihn erwählt; und in diesem Sinn hat Meinwert die Wahl angenommen. Reichlich hat er in siebenundzwanzigjähriger Walthung die Hoffnungen erfüllt, die Heinrich in ihn gesetzt hatte. Kaum war er drei Tage in seiner Stadt, als er den unansehnlichen Bau der Domkirche, den sein Vorgänger begonnen hatte, niederreißen ließ und an die

1) Ne vero alicui successorum meorum non bonae voluntatis viro, neque amorem Dei in corde suo retinens, mensae suae stipendia diminuisse videar, sciat has decimas me et de hereditariis et de acquisitis bonis centies restituisse.

2) Ann. Hildesheim. 1036: ascensionem Domini imperator Paderbrunne peregit.

3) Vita Meinweri, cap. 219. Vgl. dazu das Epitaphium SS. XI, 161, N. a. Ueber den Todestag vgl. noch Ann. Hildesheim. 1036; Necrol. Paderbrunnense (Zeitschrift des Vereins f. Gesch. u. Alterthumskunde Westfalens X, 153), Mollenbecense (ebenda II, 49), Fuldense (Forsch. zur deutsch. Gesch. XVI, 174). Den 6. Juni giebt irrig das Necrol. Heriense (Zeitschr. f. Gesch. u. Alterthumskunde Westfalens XXXVI, 51).

4) Vita Meinweri, cap. 11. Ich gehe auf diese Dinge etwas ausführlicher ein, da in den Jahrbüchern Heinrichs II. eine zusammenfassende Würdigung der Thätigkeit Meinwerths für sein Stift, wie sie Hirsch gewiß beabsichtigt hat und wie sie in den Jahrbüchern des deutschen Reichs auch nicht fehlen darf, jetzt vermißt wird.

5) Vita Meinw. a. a. O.: consuetudine benivolentia ei arridens.

Errichtung eines neuen prächtigen Domes ging¹⁾. Nach sechs Jahren war der Bau vollendet; am 15. September 1015 weihte ihn der Bischof, indem er seiner Kirche von seinem sächsischen Erbgut die Burg Pleffe mit dem kolossalen Besitz von eilfhundert Hufen Landes überwies²⁾. Schon hatte er inzwischen mit neuen Werken begonnen. Noch entbehrte Paderborn eines angesehenen Klosters, wie deren zahlreiche in den glücklicheren Bischofsstädten des reichen Südens blühten. Während Meinwerk mit dem Kaiser in Italien war, vielleicht als er in der Kirche der Apostelfürsten betete³⁾, hatte er den Plan gefaßt, diesem Mangel abzuhelpfen. Aus Cluny, dessen Abt Obilo er in Italien kennen gelernt hatte, berief er den Abt Sigehard und zwölf Mönche und baute ihnen schnell eine Kapelle im Westen der Stadt, die er dem S. Benedikt weihte, zu vorläufigem Aufenthalt⁴⁾. Am 15. Februar 1016 war diese Kapelle vollendet; am selben Tage wurde Sigehard zum Abt ordinirt⁵⁾; bereits im Jahre 1017 erwirkte der Bischof von seinem kaiserlichen Freunde die erste Schenkung für sein neues Stift⁶⁾. Die Weihe des Klosters verzögerte sich länger; ein Theil des Baues stürzte vor der Vollendung zusammen; so mußte er sich begnügen, am 2. Januar 1023 die Krypta ihrer Bestimmung zu übergeben; erst am 2. November 1031 konnte im Beisein des Erzbischofs von Magdeburg und der Bischöfe von Hildesheim, Münster und

¹⁾ Vita Meinw. cap. 12: principalem ecclesiam sumptu ingenti et magnificentia singulari construxit, quam tertia die adventus sui, dejecto opere modico a praedecessore suo inchoato et usque ad fenestras neglegenter consummato, a fundamentis celeriter atque alacriter erexit.

²⁾ Vita Meinweri, cap. 29. — Später ward neben der Domkirche die Bartholomäus-Kapelle „per Grecos operarios“ erbaut, Vita Meinw. cap. 155. Vgl. dazu Otte, Gesch. der Romanischen Baukunst I, 197 ff., Schnaase, Gesch. der bildenden Künste IV, 2, 53, 574, der an Bauleute aus Unteritalien denkt.

³⁾ Auf diese Vermuthung bringt der Umstand, daß das neue Kloster Peter und Paul geweiht wird, und die Betonung der Fahrt zu den limina beatorum apostolorum Petri et Pauli in Heinrichs II. Urkunde für Meinwerk St. 1622.

⁴⁾ Daß die ersten Mönche von Abdinghof aus Cluny kamen, wird man der lokalen Tradition, wie sie in der Vita Meinweri, cap. 28, niedergelegt ist, wohl glauben müssen, wie wenig man auch vom cluniacensischen Wesen später im Kloster findet. Daß aber Meinwerk selbst jene Mönche aus Cluny geholt habe ich nicht, wie zuletzt noch Schaffer-Boichorst, Annal. Patherbrunn. S. 75 gethan hat, zu wiederholen gewagt. Mir scheint es zweifellos, daß die bezügliche Nachricht des Biographen lediglich auf einer Combination jener Tradition mit der Fabel Adalberts (Vita S. Heinrichi, cap. 28) von Heinrichs II. Besuch in Cluny beruht. Vgl. auch Giesebrecht II, 199.

⁵⁾ Vita Meinweri, cap. 131.

⁶⁾ St. 1687, jetzt auch Wilmans-Philippi I, 174: ecclesiae nove, quam in honore sanctae Mariae omniumque sanctorum venerandus episcopus Meginwercus in occidentali parte Paterbrunnensis suburbii dedicationem consummando construxit. Der Abt wird nicht genannt; die Mönche leben „sub regula s. Benedicti“; von besonderen cluniacensischen Bräuchen ist nicht die Rede.

Minden der fertig gestellte Bau geweiht werden¹⁾. Wiederum verlieh Meinwerk seiner Schöpfung einen ansehnlichen Theil seiner reichen Besitzungen; mit prächtigem Kirchenschatz ward sie ausgestattet; was der Bischof bei seinen vielfachen Beziehungen an köstlichen Reliquien vom Papst, vom Patriarchen von Aquileja, in Deutschland hatte erwerben können, ward hier niedergelegt²⁾. Vor allem werthvoll aber waren für das neue Stift die beiden Freiheitsbriefe, die der Bischof, den einen einige Tage nach der Weihe der Krypta von Heinrich II., den anderen wenige Wochen nach der Vollendung des Klosters von Konrad erwirkte³⁾; mit den umfassendsten Immunitätsprivilegien, wie deren sich in solchem Umfang sonst nur wenige nicht reichsunmittelbare Abteien rühmen konnten, ward das Kloster ausgestattet: auch seinen eigenen Nachfolgern gegenüber wollte der Bischof seiner liebsten Schöpfung eine möglichst unabhängige Stellung wahren.

Ueber diesen und anderen kirchlichen Bauten⁴⁾ vernachlässigte der Bischof keineswegs die weltlichen Interessen seines Stiftes. Er hat Paderborn mit Mauern umgeben und die bischöfliche Pfalz erbaut⁵⁾; aufs eifrigste pflegte er die Beziehungen zu den beiden Herrschern, denen er diente, und reichen Lohn trug er davon. Unsere Jahrbücher haben oft zu berichten gehabt, wie er durch emsigen Dienst, durch List und Bitten nicht nur der Freigebigkeit des frommen Heinrich, sondern auch der largeren Zurückhaltung Kaiser Konrads wieder und wieder die glänzendsten Geschenke abzuschmeicheln wußte. Kein anderer deutscher Kirchenfürst hat in dieser Beziehung so viel zu erreichen gewußt, wie er.

Dabei ward schließlich der Schule nicht vergessen. Vielleicht gerade weil er selbst von der eigentlich gelehrten Bildung doch nur einen schwachen Anflug ins bischöfliche Amt mitgebracht hatte und manchen Spott darüber hinnehmen mußte, wandte er ihr seine ganze Sorgfalt zu. Die Domschule, dann auch die des Klosters

¹⁾ Vita Meinweri, cap. 180, 183, 210. Vgl. auch die Dotationsurkunde Erhard, Reg. Westfal. N. 974.

²⁾ Vita Meinweri, cap. 24, 199. Vgl. das Verzeichniß des Kirchenschazes und der Reliquien des Klosters bei Wilmans, Additamentum zum Westfälischen Urkundenbuch S. 4 ff. Nachträge dazu von Giesers, Zeitschr. des Vereins f. Gesch. und Alterthumskunde Westfalens XXXVII b, 170.

³⁾ Daß ich die beiden Urkunden St. 1802 und 2026, vgl. oben S. 1, N. 2, inhaltlich für echt halte, wird im diplomatischen Exkurs eingehend gerechtfertigt werden. Was in dem Aufsatz von Wilmans, Die Urkundenfälschungen des Klosters Abdinghof und die Vita Meinweri, Zeitschr. d. Vereins f. Gesch. u. Alterthumskunde Westfalens XXXIV a, 3 ff., dagegen vorgebracht ist, beruht, wie hier vorweg bemerkt werden mag, in diplomatischer wie in verfassungsgeschichtlicher Beziehung auf durchaus irrigen und grundlosen Voraussetzungen, denen Ficker, Beitr. z. Urkundenlehre II, 478, Wattenbach, Geschichtsquellen II, 32, N. 1, Philippi bei Wilmans, Kaiserurkunden der Provinz Westfalen II, 197, 221, nicht hätten vertrauen sollen.

⁴⁾ So der St. Alexiuskapelle, deren Bau er in Italien gelobt hatte, Vita Meinweri, cap. 26, 154. Ueber Buxdorf s. oben S. 164, N. 1.

⁵⁾ Vita Meinweri, cap. 159.

blühten auf; bald ist manch tüchtiger Mann aus ihnen hervorgegangen¹⁾.

So steht Meinwerk in der liebevollen Schilderung, die mehr als ein Jahrhundert nach seinem Tode ein Mönch aus Abdinghof von ihm entworfen und mit manchen Anekdoten, die in der Tradition des Klosters von Geschlecht zu Geschlecht fortgeerbt waren, ausgeschmückt hat, deutlicher vor uns als die meisten anderen Bischöfe der Zeit. Eine derbe, feste Sachsnatur, ein frommer Geistlicher, aber kein frömmelnder Asket, schlagfertig in der Rede und mit der Hand, seinem Kaiser in treuer Biederkeit ergeben, ist er einer der letzten jener Bischöfe der guten alten Zeit, auf die der Kaiser vertrauen, denen er viel geben konnte, weil er Alles von ihnen zu erwarten hatte.

Gleich sein Nachfolger gehörte einem ganz anderen Geschlecht an. Es war Rudolf oder, wie er sich selbst nennt, Rotho²⁾, jener italienische Schüler Poppo's von Stablo, der 1031 Barbo in der Würde des Abtes von Hersfeld abgelöst hatte, der erste ganz der neuen Richtung angehörige Geistliche, der auf sächsischem Boden zu hohem Kirchenamte emporstieg³⁾ — gewiß nach allem, was wir von ihm hören, ein rechtschaffener Mann und „sehr wachsam im Dienste des Herrn“⁴⁾, aber ebenso gewiß von anderen Grundtugenden erfüllt, als sie Meinwerk geleitet hatten. In Hersfeld, wo er fünf Jahre gewirkt hatte, mochte er die Reform, um deren Willen er dorthin entsandt war⁵⁾, soweit gefördert haben, daß man ihn entbehren konnte: ihm folgte Meginher, der unter ihm Dekan gewesen war⁶⁾, auch ein Mann „heiligen Lebenswandels“ und von ungemeiner Gelehrsamkeit. Nun er-

¹⁾ Vita Meinwerki, cap. 160; vgl. dazu Scheffer-Boichorst, Ann. Patherbrunnens. S. 68 ff.

²⁾ So in der ersten Originalurkunde, die wir von ihm haben, der Bestätigung für Abdinghof vom 6. Jan. 1039, Erhard, Cod. dipl. Westfal. S. 100: Rotho Dei gratia Patherbrunnensis ecclesiae episcopus. Ebenso 1048, ebenda S. 113. Wie viel selbstbewußter klingt das als das ego Meinwerkus peccator der oben S. 164, N. 1 angeführten Gründungsurkunde von Busdorf. — In der Urkunde Bruno's von Würzburg vom 15. Aug. 1036 (s. unten), der ersten in der er als Bischof von Paderborn begegnet, heißt er Rothard; im übrigen vgl. Bb. I, 322, N. 5.

³⁾ Ann. Hildesheim. 1036. Lambert. 1035; vgl. Bb. I, 322.

⁴⁾ Lambert. De institut. monast. Herveld., SS. V, 140: in Dei servicio vigilantissimus et primus. Sed paulo post ab eodem Conrado in episcopatum Paderburnensem instituitur.

⁵⁾ Vgl. Ann. Hildesheim. 1031.

⁶⁾ Ann. Hildesheim. 1036: sed dominus Meginherus, ejusdem loci decanus, pluralis utilitatis studio imbutus, sanctae quidem conversationis monachus, Herfeldiae primatum ejusdem dignitatis obtinuit. Lambert. De instit. monast. Herfeldens. a. a. O.: Meginherus abbas ex monacho ejusdem loci successit, vir gravis et bonus, cujus doctrina concordavit cum vita. Scolam instituit; omnium artium peritus fuit. Lambert. 1058: ego vulgatam toto orbe abbatis Meginheri placitam Deo conversationem aemulatus.

reichte die Hersfelder Schule die höchste Blüthe; von allen Seiten strömte man nach diesem „Herde der Philosophie“¹⁾; aber die Verbindung mit Stablo blieb gewahrt: als im Jahre 1037 das Klostergebäude niederbrannte, holte man von dort den Meister, der die neue, noch jetzt in ihren Ruinen prächtige Kirche errichtete²⁾.

In eben den Tagen, da Meintwerk in seiner Todeskrankheit darniederlag, rüstete sein kaiserlicher Gönner ein freudiges Familienfest. Konrad hatte sich mit seiner Gemahlin, seinem Sohne und zahlreichen Fürsten³⁾ von Westfalen nach Nimwegen begeben, wo er zu Pfingsten (6. Juni) schon eingetroffen war⁴⁾ und längeren Aufenthalt nahm. Hier fand im Laufe des Juni die Vermählung Heinrichs III. mit der Tochter des verstorbenen Königs Kanut statt, die ihr Bruder Harthaknut aus Dänemark nach Nimwegen entsandt hatte⁵⁾; dänische Geistliche, darunter ein gewisser Thymme, der später in Deutschland zu hohen Ehren gelangte⁶⁾, hatten ihr das Geleit gegeben. Obwohl die Verbindung, wie wir schon hervorgehoben haben, durch den unerwartet frühen Tod des großen Kanut den größten Theil ihrer politischen Bedeutung eingebüßt hatte, wird es dem Hochzeitsfeste an königlichem Gepränge nicht gefehlt haben. Schon am Peter-Paulstage (29. Juni) empfing die Gemahlin Heinrichs, wahrscheinlich durch

¹⁾ Vgl. die von Paul Lange überlieferte Stelle aus Lamberts verlorenem Werk, SS. V, 135, N. 4: quid dicam de ludo scholari? ubi adeo circa illud tempus studium flagrabat, ut ex aliis etiam monasteriis quoscuque festivae spei tirunculos discendi causa illo transmitterent, et mater Herveldia ubique odorem notitiae suae diffunderet nobilitate filiorum in laribus philosophiae a tenero, ut ajunt, ungue observatorum.

²⁾ Vgl. Ladewig, Poppo von Stablo, S. 96, und den Schlußabschnitt dieses Werks.

³⁾ Anwesend in Nimwegen waren nach der Urkunde vom 5. Juli (s. unten) Pilgrim von Köln, Kanzler Hermann und Markgraf Bonifaz von Tuscien; nach dem unten mehr zu erwähnenden Briefe an Azecho von Worms (Giesebrecht II, 701 und in der Beilage II zu diesem Bande), außerdem dieser selbst, ferner die Bischöfe von Metz und Lüttich, der Abt von Prüm und der Abt eines mit dem Buchstaben E. beginnenden Klosters, vielleicht von Epternach.

⁴⁾ Ann. Hildesheim. 1036.

⁵⁾ Annal. Saxo 1036: ubi (Niumago) filio imperatoris Heinrico regi a Dania venit regina Cunihild nomine, que ibidem in natali apostolorum regalem coronam accepit et mutato nomine in benedictione Cunigund dicta est. Daß die gesperrt gedruckten Worte „a Dania“, die der Annal. Saxo mehr hat, als die Ann. Hildesheim. minor., den verlorenen Ann. major. angehören, wird man als sicher betrachten dürfen; denn Wilhelm von Malmesbury (Gesta reg. Anglor. II, 188, SS. X, 466) weiß, daß Gunhild von Harthaknut entsandt ist; dieser aber befand sich 1036 in Dänemark. Was Wilhelm weiter auf Grund noch zu seiner Zeit beliebter Lieber (pompa nuptialis, nostro adhuc seculo etiam in triviviis cantitata) von den reichen Geschenken erzählt, welche ihr die Engländer bei ihrer Abreise dargebracht hätten, kann sich also nur auf die vorherige Uebersahrt von England nach Dänemark beziehen, die möglicher Weise noch bei Kanuts Lebzeiten erfolgt ist. Weiter ausgeschmückt ist der Bericht Wilhelms bei Roger von Wendover ed. Core I, 579.

⁶⁾ Adam Brem. II, 75.

die Hand Pilgrims von Adln, des einzigen Erzbischofs, dessen Anwesenheit in Nimwegen wir nachweisen können, und der ja auch dieselbe Handlung vor acht Jahren an Heinrich selbst vollzogen hatte, die königliche Krone. Bei dem feierlichen Akt vertauschte die junge Königin ihren fremdbartig klingenden Taufnamen Gunhild mit der den Deutschen geläufigeren Bezeichnung Kunitgunde: vornehmlich wohl aus dem Grunde, damit in den Namen des jungen Königsaares sich diejenigen erneuerten, welche der letzte Herrscher aus sächsischem Stamm und seine fromme Gemahlin geführt hatten¹⁾. Die jugendliche Königin erscheint nach dem Berichte eines Zeitgenossen, der bald nach ihrer Vermählung geschrieben ist²⁾, als eine liebenswürdige, aber zarte Frau von schwächlicher Gesundheit und kindlich-naivem Wesen³⁾; irgend welchen Einfluß auf die Staatsgeschäfte hat sie, soviel wir zu erkennen vermögen, in der kurzen Zeit ihrer Ehe nicht ausgeübt.

Daß diese selbst in Nimwegen nicht vernachlässigt sind, dafür spricht vor Allem die Anwesenheit des Markgrafen Bonifacius von Tuscan⁴⁾. Je seltener wir in diesen Zeiten weltliche Dynasten Italiens in Deutschland am Königshofe finden, um so gewichtigere Gründe müssen es gewesen sein, die den mächtigsten und treuesten Saisenfürsten jenes Reiches zur Reise über die Alpen bestimmt haben. Wir werden nicht irren, wenn wir annehmen, daß, wenn nicht früher, so jedenfalls hier der Entschluß des Kaisers, zum zweiten Male nach Italien zu ziehen, definitiv festgestellt worden ist. Um seine Beweggründe zu verstehen, müssen wir die Entwicklung der Verhältnisse in dem südlichen Königreich seit dem Jahr 1027 im Zusammenhang betrachten.

¹⁾ Ueber die Vermählung vgl. noch Wipo cap. 35: a. d. 1036 Heinricus rex, filius imperatoris, Chnutonis regis Anglorum filiam nomine Chunelindem, pro regina consecratam, regalibus nuptiis in conjugium duxit; Ann. Sang. 1036; Herim. Aug. 1036: Heinricus rex, filius imperatoris, Chnihiludem, Cnutonis Danorum et Anglorum regis filiam, regalibus sibi apud Noviomagum nuptiis copulavit uxorem. Chron. Suev. univ. 1036: Nuptiae Heinrici regis. Ann. Altah. 1036; enblich Ann. Leodiens. 1036 und die mit diesen zusammenhängenden lothringischen Quellen. Die Angabe der Silbesheimer Annalen (S. 169, R. 5) über die Namensänderung wird durch die Urkunden bestätigt, in denen mit Ausnahme der oben S. 147, R. 2, verzeichneten Fälle regelmäßig die Form Chuonigundis begegnet.

²⁾ Giesebrecht II, 701.

³⁾ Sie erkrankte bald nach ihrer Vermählung. Bezeichnend für ihren Charakter sind die Worte des Briefes an Azcho: quem etiam post vestrum discessum a nemine se amygdalis donatam, paternis verbis consolatam satis muliebriter ingemuisse sciatis.

⁴⁾ Mundeburds-Urkunde vom 5. Juli für das Nonnenkloster San Sisto zu Piacenza, St. 2078, R. 225, Original im Staatsarchiv zu Parma, erlassen „per interventum et petitionem“ Gisela's, Heinrichs, „nec non Pilgrimi venerabilis nostri Coloniensis archiepiscopi atque Herimanni nostri cancellarii ac Bonifatii nostri dilecti marchionis.“

Ober- und Mittelitalien. 1027—1036.

Vornehmlich zwei Gedanken sind es, wenn ich nicht irre, die deutlich erkennbar die italienische Politik Konrads II. beherrscht haben. Der eine derselben ist nicht neu; unser Kaiser hat ihn von seinem Vorgänger auf den Thron übernommen; sein Verdienst ist nur, ihn stärker betont und consequenter durchgeführt zu haben. Der zweite ist ihm eigenthümlich und führt zu Maßregeln und Beschlüssen, die denen Heinrichs II. geradezu entgegengesetzt waren. Nichtsdestoweniger wurzeln beide Gedanken in einer und derselben Grundanschauung über das Verhältnis Deutschlands zu Italien.

Wie konnte doch das italienische Königreich mit einer zahlreichen, an geistiger Bildung und materieller Kultur verhältnismäßig hochstehenden Bevölkerung die Jahrhunderte hindurch von Deutschland aus beherrscht werden? Nur vorübergehend war der König selbst im Stande, mit starker Hand den Einfluß der Krone südlich der Alpen auf kurze Zeit persönlich geltend zu machen. War er nach Deutschland zurückgekehrt, so sicherten weder ständige Besatzungen der festen Plätze noch ein von der Krone abhängiges, regelmäßig organisiertes Beamtenthum, wie solches die Staufener zu schaffen bemüht waren, seinen Befehlen Gehorsam, seiner Würde Ansehen und Einfluß, seinem Schatze die schuldigen Leistungen. Nur stoßweise, in unregelmäßigen Zeiträumen, ohne continuirlichen Zusammenhang, konnte er die mächtige geistliche und weltliche Aristokratie, in deren Hände der größte Theil der staatlichen Hoheitsrechte nach Lehnrecht gelangt war, die Einwirkung der deutschen Herrschaft empfinden lassen.

Aber war es nicht möglich, diese italienische Aristokratie selbst durch ihr eigenstes Interesse an das aus der hohen deutschen Aristokratie hervorgegangene Königthum zu fesseln? war es nicht weiter möglich, diese beiden durch die Alpen getrennten Gruppen

des fürstenmäßigen Reichsadels bis zu einem gewissen Grade zu einer zu verschmelzen und so die mit Gewalt begründete und immer wieder nur mit Gewalt aufrecht erhaltene Verbindung der beiden Reiche auch dem italienischen hohen Adel im eigenen Standesinteresse wünschenswerth zu machen?

Ich hoffe, zeigen zu können, daß Konrad an diese Möglichkeit geglaubt hat, daß durch diesen Glauben sein Verhalten zu Bisthum und Laienaristokratie Italiens bestimmt ist. Jenem gegenüber ist seine Politik leicht zu erkennen. Konrad hat offenbar nach einem consequenten Plane, wo immer es möglich war, italienische Bisthümer, insbesondere die der strategisch wichtigsten Diöcesen, mit deutschen Geistlichen, mit Männern seines besonderen Vertrauens und höfischer Schulung besetzt; er ist auf diesem Wege, den auch seine Vorgänger schon betreten hatten, zielbewußter und energischer vorgegangen. Vereinzelt hat er, wie wir zuletzt gesehen haben¹⁾, auch wohl einen Italiener zu bischöflichem Amt befördert. Wichtiger aber für seine Absicht der Verschmelzung des Episcopats beider Reiche zu einem Körper war die Besetzung der italienischen Stühle. Die deutschen Bischöfe der Lombardei und Tusciens waren mit allen Fasern ihrer Existenz an das deutsche Königthum gebunden; ihre Stellung im fernen Lande, ohne Familienbeziehungen, ohne nationalen Zusammenhang, wurde haltlos, wenn die der Monarchie erschüttert wurde: man konnte sicher sein, daß sie von den ihnen anvertrauten reichen Machtmitteln nur im Interesse der letzteren Gebrauch machen würden.

Schwieriger war es, die Absicht des Kaisers der Laienaristokratie gegenüber durchzuführen. Wir haben schon gesehen²⁾, wie Konrad diese auf seiner ersten Romfahrt durchaus anders behandelt hatte, als sein Vorgänger; wie er kluge Mäßigung und milde Rücksicht an Stelle der harten Strenge Heinrichs II. treten ließ. In dem Jahrzehent, das seiner Kaiserkrönung folgte, hat er noch mehr gethan. Durch Anstiedelung deutscher Adelsgeschlechter auf italienischem Boden dasselbe zu erreichen, wie durch die Ernennung deutscher Geistlichen zu Bischöfen Italiens, war nur in vereinzeltten Fällen möglich; solche Fälle sind vorgekommen³⁾.

¹⁾ S. oben S. 168 über Rotho von Paderborn.

²⁾ Vgl. Bd. I, 187, 188.

³⁾ Dahin gehört wahrscheinlich die Anstiedelung von Augsburgern auf Veronesischem Gebiet, die in den Nachträgen zum ersten Bande S. 491 urkundlich belegt ist. Ebenso soll in der Zeit Konrads II. der Ahnherr der Ezzelini von Romano nach Italien gekommen sein; vgl. Verci, Storia degli Ezzelini (Vassano 1779), Tabarrini, Studj di critica storica (Flor. 1876) S. 225. Weiter führen die Colloredo-Mels ihren Stammbaum auf einen um dieselbe Zeit eingewanderten schwäbischen Edelmann Liebhart zurück; vgl. v. Gäßner, Öbrz und Grabisla I, 658, N. 12; Zahn im Archiv f. Österreich. Gesch. LVII, 318. Das Buch von Crollalanza (Memorie storico-genealogiche della stirpe Waldsee-Mels e più particolarmente dei Conti Colloredo. Pisa 1875) kenne ich nicht, und auf eine nähere Untersuchung dieser und ähnlicher Familientraditionen muß ich verzichten.

Aber ein anderes Mittel, den beabsichtigten Zweck zu erreichen, schien die dynastische Familienverbindung der großen italienischen und deutschen Fürstengeschlechter darzubieten; dieser Weg ist unter Konrad eingeschlagen worden.

Wir werden im einzelnen zu verfolgen haben, wie die beiden Gedanken, die wir skizzirten, sich in der Praxis bethätigten. Vorher aber wird es gut sein, eines anderen Momentes zu gedenken, das hier in Betracht kommt. So mächtigen Einfluß das römische Papstthum unter den drei Ottonen und unter Heinrich II., dann in noch erhöhtem Maße unter den spätern Saliern und unter den Staufen auf die Gestaltung der italienischen Verhältnisse ausgeübt hat, so wenig sind die Pläne Konrads II. durch dasselbe gehemmt oder gefördert worden. Es ist nicht zuviel gesagt, wenn man behauptet, daß unter keinem der Herrscher, die von Otto I. bis auf Friedrich II. die italienische Krone trugen, Rom so wenig bedeutete, wie unter dem ersten Salier.

Bediüglich als ein Werkzeug in der Hand des Kaisers erschien uns im Jahre 1027 der charakterlose Luskulaner Johann XIX., der seit 1024 den Stuhl Petri innehatte. Er hatte den Kaiser und seine Gemahlin gekrönt, ohne, soviel wir erfahren, irgend welche Gegenleistungen dafür zu beanspruchen oder zu erhalten. Er hatte bei den in Rom gepflogenen Verhandlungen der anwesenden Könige und Fürsten sich allen Wünschen gefügig erwiesen; selbst auf dem Concil, das aus Anlaß der Krönungsfeierlichkeit zusammentrat, hatte er nur eine untergeordnete Rolle gespielt¹⁾: Konrad stellt ihn in einer darüber ausgestellten Urkunde ganz in eine Reihe mit seinen übrigen „Getreuen“, den Erzbischöfen und Bischöfen des Reiches; er hatte Beschlüssen zustimmen müssen, die seine eigenen früheren Maßregeln aufhoben.

In der Folge hört man kaum noch von Johann XIX. Die wenigen Bullen und Erlasse, die wir von ihm haben, sind zumeist ohne politische Bedeutung. Ganz erfolglos blieb seine Einmischung in den Thoner Bischofsstreit; nur eine schwere Demüthigung brachte ihm sein Versuch, einen Wunsch des Abtes von Reichenau im Gegensatz zu den Absichten des Kaisers zu erfüllen: ruhig mußte er es hinnehmen, daß der Bischof von Constanz eine päpstliche Bulle öffentlich vor versammelter Synode verbrennen ließ²⁾.

Nicht lange nachher, wahrscheinlich im Anfange des Jahres 1033, ist er gestorben³⁾. Auch jetzt behauptete das Haus der

¹⁾ Vgl. Bd. I, 148, Nr. 4.

²⁾ S. oben S. 57; 125. Gesandtschaftlicher Verkehr zwischen Kaiser und Papst wird nur bei Gelegenheit der Translation des Bisthums Zeit erwähnt, vgl. Bd. I, 261.

³⁾ Herim. Aug. 1033: Romae defuncto Johanne. Auf Grund dieses Zeugnisses, mit dem die meisten späteren Kataloge übereinstimmen (vgl. z. B. SS. XXIV, 96, 105, 132, 145), und einer Ravennatischen Urkunde vom 27. Jan. 1037 mit a. pont. Benedicti 5. hat Jaffé, Reg. pontif. S. 360 den Tod in den Jan. 1033 gesetzt. Die Mehrzahl der Kataloge, so auch der Catal. pont.

Grafen von Tusculum, das seit mehreren Jahrzehnten Rom beherrschte, sich im Besitz der Gewalt. Alberich, der Bruder Johanns, der unter dem letzteren die Titel eines consul et dux und eines Pfalzgrafen vom Lateran geführt hatte¹⁾, wußte es durch den Aufwand bedeutender Geldmittel, die zu schmähhcher Bestechung der Wähler verwandt wurden, dahin zu bringen, daß sein Sohn Theophylakt, ein Knabe von zehn oder zwölf Jahren, dem bei der Weihe der Name Benedikt IX. beigelegt wurde, zum Papst erhoben wurde²⁾. Schmähhch wie die Thronbesteigung dieses Papstes war sein Lebenswandel. Mit Gräueln aller Art — Raub, Mord und Ehebruch werden ihm von den kirchlichst gesinnten Berichterstattern vorgeworfen — besetzte er den Stuhl der Nachfolger des Apostelfürsten; in den tiefsten Schmutz wurde das höchste Amt der Christenheit gezogen.

Bis in den Spätherbst des Jahres 1036 hinein besitzen wir

saec. XI, SS. XXIV, 84, geben Johann annos 9 menses 9, was erst auf den Anfang 1034 führen würde; vereinzelt findet sich dafür auch a. 9 dies 9, während daneben auch 7 Jahre 7 Monate, 10 Jahre 8 Monate vorkommen. Herim. Aug. 1024 läßt ihn nur annis ferme 9 sitzen, was zu 1033 passen könnte. Mit ihm stimmt auch das Auctar. Garst. 1033, SS. IX, 567, überein, das den Antritt Benedikts in dies Jahr setzt, während Hugo Flavim. II, 30, SS. VIII, 402 sogar 1035 angiebt. Andere Neuere, wie Fatteschi, Duchi di Spoleto S. 134 lassen Benedikt schon 1032 nachfolgen; auf Grund urkundlicher Daten des Reg. Farnense ist letzterer hierzu gelangt. Ich sehe bei der Unsicherheit der Daten in diesen und anderen, namentlich ravennatischen Privaturkunden, kein Mittel zu sicherer Entscheidung und bleibe deshalb bei der Angabe Hermanns von Reichenau, der ja gerade in chronologischer Beziehung besonders zuverlässig ist.

¹⁾ Vgl. SS. VII, 563, N. 32. Daß er bei der Erhebung Benedikts noch lebte, sagt Desiderius (i. die folgende Note) ausdrücklich; man darf also aus dem Schweigen des Bonizo (Schulansgabe von Jaffé S. 49) nicht das Gegenheil folgern.

²⁾ Desider. Dialogi de mirac. S. Benedicti l. III (Mabillon, Acta SS. IV b, 451): Benedictus quidam nomine non tamen opere, cujuadam Alberici consulis filius, Magi potius Simonis quam Simonis Petri vestigia secutus, non parva a patre in populum profligata pecunia, summum sibi sacerdotium vindicavit; cujus quidem post adeptum sacerdotium vita quam turpis, quam foeda, quamque execranda extiterit, horresco referre. Im folgenden werden ihm rapinae, caedes, aliaque nefanda vorgeworfen. Rod. Glab. IV, 5 (SS. VII, 68): nam et ipse universalis papa Romanus, nepos scilicet duorum Benedicti atque Johannis, qui ei praecesserant, puer ferme decennis, intercedente thesaurorum pecunia electus extitit a Romanis. Derselbe V, 5 (SS. VII, 72): fuerat enim eidem sedi (Romanae) ordinatus quidam puer circiter annorum 12 contra jus fasque; quem scilicet sola pecunia auri et argenti plus commendavit quam etas aut vitae sanctitas Horrendum quippe referre turpitude illius conversationis et vitae. Auffallend ist die Uebereinstimmung der letzten Worte mit denen Desiders. Herim. Aug. 1033: Theophilactus per laeta 149. ordinatus licet indignis tanto ordini moribus et factis. Bonizo l. V (ed. Jaffé S. 49): Theophylatus neque Deum timens neque homines reveritus, qui cata antifrasi vocabatur Benedictus post multa turpia adulteria et homicidia manibus suis perpetrata. Vgl. auch Leo Ost. II, 77; Petrus Damiani ep. 3, 2.

keine von Benedikt IX. ausgestellte Urkunde. Das kann auf Zufall beruhen; denkbar ist es aber auch, daß die Verwandten des neuen Papstes, wenn sie für ihn die weltliche Regierung der Stadt führten¹⁾, doch sich der Wahrnehmung der geistlichen Geschäfte bis zur Mündigkeit des Knaben enthielten²⁾. Aber mit der Anknüpfung von Beziehungen zu Deutschland hatte man doch nicht so lange warten zu dürfen gemeint. Aus einer Anzahl Sätticher Urkunden vom 3. November 1034 erfahren wir, daß sich um diese Zeit der Bischof Johannes von Portus, der sich als Bibliothekar der römischen Kirche und Legaten des apostolischen Stuhles bezeichnet, in Deutschland befand³⁾. Es ist gewiß, daß seine Sendung nicht bloß durch die Weihe des St. Lorenzklosters zu Sättich, der er an jenem 3. November beizwohnte, veranlaßt worden sein kann; man wird vermuthen dürfen, daß er die Anerkennung Benedikts durch den Kaiser zu erwirken beauftragt war. Spätere Ereignisse zeigen, daß Konrad dieselbe nicht versagt hat; es ist bei seinem schon wiederholt hervorgehobenen Mangel an Interesse und Verständnis für rein kirchliche Fragen nicht allzu befremdlich, daß er auch aus den schwachvollen Vorgängen bei der Erhebung dieses knabenhaften Papstes keinen Anlaß genommen hat, gegen ihn einzuschreiten. Ein Oberhaupt der Kirche von so geringer Autorität, wie sie Benedikt nach diesen Vorgängen nothwendig besaß, war am wenigsten im Stande, den Kaiser zu hindern, hinsichtlich der Befetzung der italienischen Bisthümer durchaus nach seinem Ermessen zu schalten.

Suchen wir diesem Verfahren im Einzelnen näher zu treten, so beginnen wir am besten mit der Erzbischofe von Aquileja, in deren Bezirk die für den Kaiser wichtigsten Alpenstraßen, die südlichen Ausmündungen des Brenner- und des Septimerpasses, belegen waren.

¹⁾ Nach dem Tode Alberichs des Vaters wird sein Sohn Gregor, der sich zum Patricius aufschwang (vgl. Bonizo a. a. D.), dieselbe geleitet haben; ein jüngerer Bruder ist der consul et dux Petrus; vgl. SS. VII, 268, N. 35, 36. Als Stadtpräfekt erscheint in einer Urkunde von Subiaco am 16. Juni 1037 ein Crescentius (Gli studi in Italia V, 2, 793); vgl. Jahrb. Heinrichs II., Bd. III, 134, N. 1.

²⁾ In der Zwischenzeit soll nach Rod. Glab. IV, 9 (SS. VII, 69) an einem 29. Juni, wie es scheint 1035, Benedikt IX. durch einen Aufstand der Römer in der Peterkirche, bei dem man ihn ermorden wollte, vertrieben sein; Konrad sei darauf nach Rom gezogen und habe ihn wieder eingesetzt. Keine andere Quelle weiß etwas von dieser Nachricht, der Giesebrecht II, 321, 641, folgt, und da ihr zweiter Theil sicher falsch ist, habe ich auch den ersten nicht in den Text aufzunehmen gewagt.

³⁾ Vgl. die Urkunden bei Martène et Durand, Amplissima Collectio IV, 1164 ff., Bondam, Charterboek der Hertogen van Gelderland I, 113. Die Urkunden sind in diesem Zusammenhang bisher nicht beachtet worden. — Sängt aber hiermit vielleicht die freilich in ihrer Verknüpfung mit ungarischen Dingen sicher verkehrte Ueberslieferung des Bonizo l. V (ed. Jaffé S. 48) zusammen, daß der Papst „nobiles viros ex latere suo, episcopum scilicet Portuensem et Belimzonem, nobilissimum Romanum de Marmorato“ an Konrad gesandt habe (vgl. Steinborff I, 234, N. 2)?

Der Patriarch Poppo, dessen Abstammung aus einem kärnthnischen Grafengeschlechte nun wohl als sicher betrachtet werden kann¹⁾, hatte auch nach Konrads erstem Römerzuge sich der ungeminderten Gunst des Kaisers zu erfreuen gehabt. Wir fanden ihn im Jahre 1028 in Deutschland anwesend und erinnern uns, daß er bei dieser Gelegenheit sehr bedeutende Gnadenbeweise — die Verleihung des Münzrechtes für Aquileja und den Wildbann in einem sehr ausgedehnten Bezirke von fast fünfzig Quadratmeilen in Friaul — empfing²⁾; eine andere Urkunde Konrads vom 8. März 1034 bestätigte die zu seinen Gunsten ergangene Entscheidung der römischen Synode von 1027 gegen den Patriarchen von Grado und verlieh ihm den Besitz des ganzen Landes zwischen Piave und Eivenza, das bisher den Venetianern gehört hatte³⁾. Von dem Reichthum und der Macht des Patriarchen zeugt der glänzende Bau des neuen Domes zu Aquileja, den er im Jahre 1031 im Beisein von zwei römischen Kardinalen und von zwölf seiner Suffraganbischöfe weihen konnte, und die gleichzeitig erfolgte Organisation des aus fünfzig Kanonikern bestehenden Domkapitels⁴⁾; daß zur Dotation desselben neben stattlichem Grundbesitz in Friaul dreißig Kaufstände auf dem Markt von Aquileja und zwanzig in der Hafenstadt Pilo verwandt wurden⁵⁾, zeigt uns in Verbindung mit der erwähnten Verleihung des Münzrechtes, welchen Aufschwung Handel und Schifffahrt im Gebiete des Patriarchen genommen haben müssen.

An der Dankbarkeit des Patriarchen und an seiner Ergebenheit für den Kaiser kann kein Zweifel sein. Einen Beweis dafür giebt die Formel des Obedienzoides, den er sich von seinen Suffraganbischöfen leisten ließ⁶⁾; Poppo nahm in denselben eine Klausel auf, welche neben dem Gehorsam gegen den Metropolitzen die dem Kaiser und seinem Sohne König Heinrich schuldige Treue

¹⁾ Vgl. *Ob.* I, 487.

²⁾ St. 1982, R. 124, St. 1983, R. 125; vgl. *Ob.* I, 254, Nr. 2, 485 ff.

³⁾ St. 2053, R. 196: Popponi patriarche et ejus successoribus donamus . . . terram, quam Venetici olim visi sunt habere inter fluvios Plavim et Lipientiam jacentem, cum omnibus appendiciis et utilitatibus. Die Entfernung zwischen beiden Flüssen beträgt an ihrer Mündung etwa zwei Meilen. Wie weit aufwärts das Gebiet der Venetianer gereicht hat, wird sich nicht ermitteln lassen.

⁴⁾ Vgl. die Urkunde bei Rubois col. 518, Ughelli V, 51; eine ausführliche Beschreibung des Domes bei Gyrnig, *Görz und Grabiska* I, 264 ff., der S. 262, Anm., Poppo auch den Bau eines Patriarchenpalastes an der Südseite der Basilika zuschreibt. Für eine Reihe anderer Einrichtungen, die er auf ihn zurückführt (z. B. die Bestimmung, daß jederzeit der Kaiser und der Graf von Görz als Vogt des Patriarchats Mitglieder des Domkapitels sein sollten), steht es, soviel ich sehe, an authentischen Zeugnissen.

⁵⁾ In der Dotationsurkunde heißt es: triginta stationes in foro Aquilejae et in portu Piri viginti eis concedo.

⁶⁾ Ueber diesen Eid vgl. *Ob.* I, 224 und jetzt die erschöpfenden Ausführungen von Hinschius, *Kirchenrecht* III, 206, 850.

ausdrücklich betonte¹⁾: in keiner anderen Kirchenprovinz läßt sich, soviel ich sehe, während der Jahrhunderte des Mittelalters das Vorkommen einer ähnlichen Formel erweisen.

Unter diesen Suffraganen war bald die weit überwiegende Mehrzahl deutscher Herkunft. In Padua muß Bischof Urso, dem wir zuletzt am 3. Mai 1027 begegnet sind²⁾, nicht lange nachher verstorben sein; ihm folgte ein gewisser Aistulf, der der Aquilejer Kirchweihe von 1031 beizuwohnen³⁾, sonst aber nicht weiter erwähnt wird und jedenfalls nur kurze Zeit im Amte gewesen sein kann. Dessen Nachfolger Burchard wird zum ersten Male im Jahre 1034 erwähnt⁴⁾; der Kaiser entnahm ihn dem Domkapitel von Eichstädt; seiner Herkunft nach scheint er ein Schwabe gewesen zu sein⁵⁾. Daß der Bischof Rothar von Treviso wahrscheinlich, der Bischof Helminger von Ceneda jedenfalls Deutsche waren, wissen wir schon⁶⁾; daß in Verona die 1037 eingetretene Vakanz benutzt wurde, um den wichtigen Stuhl mit einem Deutschen zu besetzen, werden wir unten erfahren. In Belluno folgte auf jenen Bischof Albuin, den wir 1027 in Rom anwesend fanden⁷⁾, gleichfalls noch vor dem Juni 1031 ein Bischof Hezemann⁸⁾, bei dem schon der Name über seine deutsche Nationalität keinen Zweifel läßt; er erwirkte im Jahre 1031 vom Kaiser eine Bestätigung der Güter und Rechte seines Bisthums⁹⁾ und muß auch zu Heinrich III. in näheren Beziehungen gestanden haben, da er als Bote dieses Kaisers in der Romagna fungirte¹⁰⁾. Ebenso wie in Belluno ist

¹⁾ Ich wiederhole noch einmal die schon Bd. I, 224, N. 4 mitgetheilte Formel: *polliceor ego Aistulfus Vicentinae ecclesiae futurus episcopus me fidelem et obedientem esse sanctae Aquilegensis ecclesiae et tibi domno Popponi patriarchae tuisque successoribus secundum ordinem meum, salva fidelitate Cuhonradi imperatoris filii que ejus Einrici. Sic me Deus adjuvet et haec sancta quatuor evangelia.* Ebenso lauten die Eidesformeln der Bischöfe Johannes von Pola und Ruobert von Concordia.

²⁾ Vgl. Bd. I, 180.

³⁾ Rubeis col. 518. Auch das Original im Kapitelsarchive zu Udine hat: „Aistulfus sancte ecclesie Patavine episcopus subscripsi“, so daß eine Verwechslung mit dem gleichnamigen Bischof von Vicenza ausgeschlossen ist. Paduaner Urkunden von ihm giebt es nicht.

⁴⁾ Gloria, Cod. diplom. Padovano I, 165.

⁵⁾ Gundekar lib. pontif. SS. VII, 249: *haec sunt nomina canoniorum, qui ex congregatione Eistatensi nostrae recordationis tempore effecti sunt episcopi. . . . Burchardus Paduensis.* Vgl. die Urkunde von 1045, Gloria I, 180: *ego Burhardus episcopus qui profenso sum ex nationem meam lege vivere Almanorum.*

⁶⁾ Vgl. über Rothar Bd. I, 128, N. 1; über Helminger Bd. I, 488.

⁷⁾ Vgl. Bd. I, 181, N. 1.

⁸⁾ So die Form im Original der N. 3 erwähnten Urkunde; Ezimannus in St. 2018, das nur abgeschrieben überliefert ist, und in dem in N. 10 zu erwähnenden, gleichfalls nur abgeschrieben erhaltenen Dokument.

⁹⁾ Vgl. Bd. I, 317, N. 1.

¹⁰⁾ Savioli, *Annali Bolognesi* Ib, 95; Morbio, *Storia dei municip. Italiani* I, 108.

auch in Concordia zwischen den Jahren 1027 und 1031 ein Bischofswechsel eingetreten: auf Majo, der in jenem Jahre im Auftrage Poppo's den Patriarchen von Grado vor die römische Synode geladen hatte¹⁾, folgte Ruodbert, von dem wir nichts weiter als den Namen wissen; doch reicht auch bei ihm die doppelt überlieferte Form dieses Namens²⁾ aus, um mit Sicherheit auf seine deutsche Abkunft zu schließen. Etwas mehr wissen wir über den Bischof Engilmar von Parenzo, der seit 1030 nachweisbar ist³⁾. Er scheint ein Baier gewesen zu sein und eine Zeit lang im Kloster St. Emmeram in Regensburg gelebt zu haben⁴⁾; wir dürfen vermuthen, daß er mit einem Altaicher Presbyter des gleichen Namens identisch ist, der unter Godehard diesem Kloster angehörte⁵⁾, eine Vermuthung, die sich auf die Thatsache gründet, daß der Bischof zu der am 20. September 1037 vollzogenen Weihe der neu errichteten Klostergebäude sich nach Deutschland begab⁶⁾. Ob der Bischof Abalger von Triest, der gleichfalls 1031 zuerst nachweisbar ist, mit einem 1027 begegnenden Erzbischof aus Aquileja⁷⁾ gleichen Namens zu identificiren ist, muß dahingestellt bleiben. Dagegen ist die deutsche Abkunft des schon von Heinrich II. ernannten Bischofs Hiltulf von Mantua in hohem Grade wahrscheinlich⁸⁾, und unter Konrad ist endlich auch in der am weitesten nach Westen in die eigentliche Lombardei hinübergreifenden Diocese des Sprengels von Aquileja, in Como, ein deutscher Geistlicher auf den bischöflichen Stuhl gelangt. Albericus, der dies Bisthum seit dem Jahre 1007 besaß, kennen wir als eine der festesten Stützen der deutschen Herrschaft in Italien schon in den Tagen Heinrichs II.; wir wissen, daß er auch unter

¹⁾ Vgl. *Vb.* I, 157, N. 1.

²⁾ So — mit dem hier sicher nicht italienischen Diphthong *uo* — im Dr. *ber* S. 177, N. 3 erwähnten Urkunde und in der N. 1 das angeführten Eidesformel.

³⁾ Urkunde bei Mittarelli, *Annali Camald.* II, 38 mit a. regn. *Conr.* 4, ind. 13, 7 mens. Aug. Zur Indiction passen die Regierungsjahre, wenn man sie von der Kaiserkrönung ab rechnet, was in Italien öfters vorkommt. Engilmars Vorgänger Eginulfus finde ich zuletzt erwähnt am 28. August 1017; vgl. *Cod. dipl. Istr.* zu diesem Jahr.

⁴⁾ Arnoldus de S. Emmeramo II, 53, SS. IV, 570: Engilmarus antistes adhuc in vita manens. Hic quoque dum Ratisbonae apud S. Emmerammum scripta meae parvitatatis videret et legeret atque probaret, die quodam stans juxta puteum seu fontem, per quem recordabatur sibi sanam olim redditam fuisse frontem.

⁵⁾ Siehe das Verzeichniß SS. XVII, 368.

⁶⁾ Hermannus de instit. coenob. *Altahe.* SS. XVII, 371, vgl. *Legg.* II b, 170 N. 1.

⁷⁾ Vgl. *Vb.* I, 157, N. 1. Für die Identität spricht auch der Umstand, daß er Poppo Ende 1039 nach Deutschland begleitet zu haben scheint und daß dieser für ihn intervenirt; vgl. *St.* 2149.

⁸⁾ Dafür spricht zunächst die lokale Tradition, die ihn als Germanus bezeichnet; vgl. Ughelli I, 862; sodann seine Anwesenheit auf der Mainzer Synode von 1007 (SS. IV, 795, N. 11) und der Frankfurter von 1027 (vgl. *Vb.* I, 227); endlich der Umstand, daß das *Necrol. Fuldense* und das *Necrol. Prum.* (SS. XIII, 212, 220) zu 1040 seinen Tod verzeichnen.

Ronrad einer der ersten gewesen war, die sich dem neuen Herrscher angeschlossen hatten¹⁾. Zu den Gunstbezeugungen, die er für diese Treue schon im Jahre 1026 empfangen hatte, gesellte sich noch in der letzten Zeit seines Lebens eine neue und besonders werthvolle. Es ist in anderem Zusammenhang erwähnt worden, wie unser Kaiser bei seinem römischen Aufenthalt von 1027 das reiche Kloster Breme (Novalesa) in Piemont an einen gleichnamigen Neffen Odilo's von Cluny, den er zum Abt ernannte, vergabte hatte²⁾. Der junge Mann kam frisch aus der klösterlichen Zucht seines Oheims und dachte ohne Zweifel daran, die ganze Strenge der Cluniacenserregel in dem italienischen Stifte durchzuführen. Den Widerstand, den seine Neuerungen insbesondere bei den älteren, an das bequeme Leben vergangener Tage gewöhnten Mönchen fanden, suchte er durch harte Disciplin zu brechen, und da er sich dadurch nur um so verhaßter machte, verschaffte er sich durch zahlreiche Vergabungen von Klostergut an weltliche Vassallen eine Stütze, wie deren der landfremde Mann vor allen Dingen zu bedürfen schien³⁾. Es ist wahrscheinlich, daß über diese Vorgänge Klagen an den Hof gelangt sind; wir hören wenigstens, daß der junge Abt, wohl im Vertrauen auf den mächtigen Schutz seines Oheims, Anordnungen, die vom Hofe kamen, unbeachtet ließ⁴⁾: bald genug muß er die Gunst des Kaisers verloren haben. Diesen Umstand benutzte Albericus. Durch den Hinweis auf seine treuen Dienste, den er durch bedeutende Geldzahlungen verstärkte⁵⁾, erwirkte er es, daß Ronrad ihn mit der reichen Abtei belehnte⁶⁾. Vergebens

¹⁾ Bgl. Bb. I, 121.

²⁾ Bgl. Bb. I, 163 ff.

³⁾ Chron. Novalic. app. cap. 5, SS. VII, 124: qui juvenis tunc rudis a clustralibus exiens disciplinis, conspicit se tanti honoris sublimato cepit turbam militarem sibi adherere, nonnullis prediis terrarum, unde sumptus veniebat monachis, illis vasis in beneficium tradidit; contra monachos vere et maxime in majoribus inpudenter insurgens ac contra eos sedule vexans.

⁴⁾ Chron. Novalic. a. a. O.: quid multa? dum pueriliter cuncta agitur ac nimium joci praeoccupatur curtemque domini sui imperatoris parvi pendens, cogitans ne quis possit ei extymplo obsistere: dat predictam abbatiam in beneficia cuidam Alberico Chumano episcopo.

⁵⁾ Bgl. die Spottverse eines ungenannten „sciulus necdum praesul“, Chron. Novalic. a. a. O.:

At Chumanorum pontifex
Chunrado multum serviens
Tantum aurum incanduit
Promissio prevaluit.

Bgl. Chron. Novalic. app. cap. 17: (abbatia) nostra sub jugo Cumani episcopi tradita est lucri causa a predicto Chunrado.

⁶⁾ Die Erzählung des Chron. Novalic. wird bestätigt einmal durch die Angaben des Jotsaldus, Vita S. Odilonis II, 12 (Mabillon, Acta SS. VIa, 699), sohan durch eine Urkunde Heinrichs IV. für Rainald von Como St. 2978, in der es heißt: dedimus nostro fideli carissimo Rainaldo sanctae Cumanae ecclesiae antistiti abbatiam Bremetensis monasterii, quam avus meus pie recordationis imperator Chonradus praedictae ecclesiae

versuchten Odilo und seine Anhänger die Besitzergreifung zu verhindern; der Bischof versicherte sich der Unterstützung des Markgrafen Manfred von Turin und seines Bruders, des Bischofs Ulrich von Asti, nahm mit ihrer Hilfe den widerspenstigen Abt gefangen und ließ ihn nicht eher frei, als bis Odilo sich zur Ableistung des Kreuzschwures an Albericus verstanden hatte¹⁾. Nicht lange nach dieser reichen Erwerbung muß Albericus verstorben sein; der Kaiser ernannte zu seinem Nachfolger einen deutschen Geistlichen, Liudger oder Litiger, der Odilo absetzte und einen gewissen Eldrad zum Abt von Breme ernannte²⁾.

Es war, wie man sieht, eine stattliche Anzahl deutscher Geistlichen, die in der Provinz Aquileja zu bischöflichem Amt gelangten, und gewiß wird auch in den zahlreichen Klöstern dieses Gebietes mancher Deutsche die Leitung erlangt haben: von Poppo hören wir ausdrücklich, daß er zahlreiche deutsche Gelehrte und Kunstverständige an seinen Hof zog³⁾. Einer von diesen war der durch seine Schreibkunst berühmte Engelbero, ein Mönch von Benedictbeuern, den der Patriarch zum Abt des ihm gehörigen Klosters Santa Maria in Organo zu Verona ernannte⁴⁾; erfahren wir seine deutsche Abkunft nur durch eine ganz zufällige Notiz, so wird aus dem Mangel anderweitiger Nachrichten über die Klöster des Gebietes gewiß nicht zu folgern sein, daß er der einzige deutsche Abt desselben gewesen sei.

Auch in dem südlich an das Gebiet von Aquileja grenzen-

concessit. Vgl. zu dem ganzen Vorgang Terraneo, *La principessa Adelaide* II, 186 ff.

¹⁾ Chron. Novalic. II, 6. Eine Urkunde Odilo's vom 17. Febr. 1031, *Hist. patr. monum. chartae* I, 492 ist wahrscheinlich nach seiner Wiedereinsetzung ausgeheftet.

²⁾ Chron. Novalic. app. cap. 10: post mortem hujus (sein Tod wird cap. 9 auf eine Bislon, die er in Breme gehabt haben soll, zurückgeführt und als Strafe seines Verfahrens gegen das Kloster aufgefaßt) quidam Teutonicus episcopatum suscepit. Hic contulit abbatiam domno Eldrado reprobato Odilone. Mit dem deutschen Namen Liudger erscheint der Bischof in St. 2195, vom 27. Juli 1040. — Den Tod Albericus' setzt Tatti, *Annali di Como* II, 155 in das Jahr 1029; er kommt aber dazu nur durch ein Mißverständnis des Diploms St. 2244, dessen ann. ordinationis 16 er irrtümlich auf Liudger statt auf den König bezieht. Die älteste Urkunde Liudgers ist das Fundationsdiplom für das Kloster S. Eufemia nell' isola Comacina (Tatti II, 849, Ughelli V, 285) mit den Daten a. regn. Conradi 6, ind. 14., 6. id. Jul. (dazu: hebdom. 2. Julii, 11. die instante ipso mense), feria 5. Diese Daten sind voller Widersprüche. Das sechste Regierungsjahr Konrads geht bis zum 8. Sept. 1030. Dagegen beginnt ind. 14 frühestens am 1. Sept. 1030, kann also im Juli noch nicht gelten. Außerdem ist der 10. Juli 1030 fer. 6, der 11. feria 7. Coleti bei Ughelli a. a. D. will amendiren fer. 2 (II statt V), ind. 15. Das würde auf den Juli 1032 führen, wo aber auch nur der 10. Juli fer. 2 ist; die Regierungsjahre müßten dann von der Kaiserkrönung ab gerechnet sein.

³⁾ *Jahrb. Heinrichs II*, Bd. III, 142.

⁴⁾ *Translatio S. Anastasiae* cap. 6, 7; SS. IX, 226. Seine Ernennung muß nach 1028 erfolgt sein; vgl. Bd. I, 260, R. 2.

den Erzsprengel von Ravenna ist die Politik Konrads deutlich erkennbar. Der Erzbischof Heribert von Ravenna, den wir im Jahre 1027 in Rom so mannhaft die Rechte seiner Kirche gegen die Ansprüche Mailands vertheidigen sahen, ist wahrscheinlich noch in demselben Jahre verstorben¹⁾. Zu seinem Nachfolger ernannte der Kaiser vielleicht noch während seines Aufenthaltes in Italien einen Eichstädter Domherrn Gebhard²⁾, der ihm persönlich nahe gestanden haben muß und sich seiner besonderen Gunst zu erfreuen hatte³⁾. Schon im Jahr 1028 erhielt der neue Erzbischof von Konrad eine uns leider nur in dürftigstem Auszuge erhaltene Urkunde, welche ihm die beweglichen und unbeweglichen Güter und die Privilegien seiner Kirche bestätigte⁴⁾. Sechs Jahre später, auf jenem Regensburger Reichstage, auf welchem die italienische Heerfahrt zur Eroberung Burgunds beschlossen sein muß, verlieh der Kaiser ihm die Grafschaft Faenza⁵⁾, auf welche das Erzbisthum Ravenna vielleicht schon ältere Ansprüche besaß⁶⁾: während der Heerfahrt selbst scheint es dann den Bemühungen Gebhards gelungen zu sein, den Grafen Hugo von Bologna zur Abtretung jener Grafschaft zu bewegen und so den Machtbereich seiner Kirche um ein beträchtliches zu erweitern⁷⁾.

¹⁾ Heribert wird zuletzt erwähnt auf der Synode wegen Grado (Bd. I, 138, N. 3); die erste Urkunde, die Gebhard als Erzbischof nennt, ist vom 23. Februar 1028 (ind. 11, a. imp. Chonradi 1, pontif. Johannis 4; Fantuzzi, Mon. Ravenn. II, 65); es ist also irrig, wenn Steinborff ihn erst seit 1029 regieren läßt. Auf die von Amadesi, Antistit. Ravennat. Chronotax. II, 169 angeführte Angabe des Anonymus ad calcem Agnelli: „hujus (sc. Gebhardi) electio praesentata fuit Corrado imperatori anno dom. MXXXVI et a suffraganeis, clero et populo Ravennate subscripta“ ist natürlich nichts zu geben, wie er selbst bemerkt.

²⁾ Gundehar, lib. pontific. Eichstet., SS. VII, 249.

³⁾ Dominus Gebhardus nobis a regni nostri principio fidelissimus heißt er in der Urkunde von 1034, St. 2058, R. 199. Hinter fidelissimus lesen die Drude filius; im Original ist an Stelle dieses Wortes eine Lücke; Bethmann wollte, aber selbst zweiseln, et . . . us lesen; ich meinte es zu Anfang und es zu Ende bestimmter erkennen zu können und dachte an clericus, was zu dem Folgenden: „sanctę Ravennati aeccliesię archiepiscopus constitutus“ wohl passen würde.

⁴⁾ R. 128. Das von Rubeis, Hist. Ravennat. libri X (ed 2, Venet. 1590) S. 813 nach einem privilegium Chunradi secundi authenticum aus dem Römischen Archiv mitgetheilte Excerpt lautet: 1028 confirmat omnes res mobiles et immobiles eccles. Ravennat. et privilegia concessa a praedecessoribus imperatoribus et pontificibus, dilatando ad utrumque mare, et nominatim omnes civitates et castella. Ueber den Verbleib des Diploms habe ich keine Kenntniß.

⁵⁾ St. 2058, R. 199: comitatum Faventinum cum omni districto suo et legali placito et iudicio . . . sanctę Ravennati aeccliesię studio devotę religionis offerimus.

⁶⁾ So wenigstens nach der 1017 durch den Königsboten Pilgrim vollzogenen Investitur; vgl. Jahrb. Heinrichs II., Bd. II, 420, N. 2. Doch meint Kieger, Die Immunitätsprivilegien der Kaiser aus dem sächsischen Haus (Wien 1881) S. 40, daß hier statt Faventino vielleicht Ferraria zu lesen sei.

⁷⁾ Vgl. die S. 110, N. 1 erwähnte Urkunde.

Wie so viele der von Konrad ernannten hohen kirchlichen Würdenträger, so war auch Gebhard durchaus der strengeren ascetischen Richtung zugethan, die diesseit wie jenseit der Alpen in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts immer mehr an Boden gewann. Zwei der Aelte seines Sprengels, Lambert von Sant Apollinare bei Ravenna und Guido von dem Kloster Santa Maria zu Pomposa, standen ihm in dieser Beziehung treu zur Seite; namentlich der letztere von ihnen war in dieser Zeit einer der angesehensten Vertreter der eine Reform des geistlichen, insbesondere des klösterlichen Wandels erstrebenden Partei¹⁾. Beiden, dem Erzbischof wie dem Abt, stand der junge Petrus Damiani nahe, der eben in Gebhards Tagen jene großartige Wirksamkeit begann, die ihn bald zum Führer der Partei und später zu einer Hauptstütze der gregorianischen Reform machte.

Daß Gebhard, der sich von einer Anzahl deutscher Priester und Laien nach Italien hatte begleiten lassen und sich wenigstens in der ersten Zeit seiner Wirksamkeit wohl hauptsächlich dieser Männer als Gehilfen bediente²⁾, keine leichte Aufgabe hatte, erhellt für uns aus mancherlei Thatsachen. Wie muß es einem in der strengen Zucht, welche damals in Deutschland schon die Regel war, herangewachsenen Kirchenfürsten wohl zu Muth gewesen sein, wenn er mit Amtsbrüdern zu verkehren hatte, wie mit jenem alten Bischof Leo von Cervia (oder Ficocle), der schon seit 997 die Mitra trug³⁾ und nun erst, nach bald vierzigjähriger Thätigkeit in bischöflichen Ämtern, im Jahre 1035 von seinem Metropoliteno genzwungen werden mußte, die feierliche und und urkundliche Erklärung abzugeben, daß er in Zukunft keinen fleischlichen Verkehr mit Weibern haben und sich aller jener geistlichen Amtshandlungen enthalten wolle, in denen er so oft gesündigt habe⁴⁾! Und weit gefehlt, daß dieser graue Sünder der einzige seines Schlages gewesen wäre! Noch in Heinrichs III. Tagen klagte Petrus Damiani über die beiden Bischöfe von Fano und Pesaro,

¹⁾ Ich enthalte mich einer eingehenderen Charakteristik seiner Persönlichkeit und Wirksamkeit, da dieselbe schon von Steindorff I, 249 ff. gegeben ist.

²⁾ Zeugen in Urkunden Gebhards sind 1028 (Fantuzzi IV, 197): Teudericus Germ[anus]; 1031 (Fantuzzi I, 268): Theodericus clericus Teutonicus, Golfieradus (Wolfrad) clericus et capellanus domini archiepiscopi Gebeardi, Martinus Teutonicus, Peregrinus et Mogirardus (Maginhard ?) Teutonici milites archiepiscopi.

³⁾ Savioli, Annali Bolognesi Ib, 64.

⁴⁾ Mittarelli, Annal. Camaldul. I, 282, Urkunde vom 8. Juni 1035: Leo episcopus Ficoclenensis verspricht „quia pro peccatis meis infirmitatis causa me domino meo Gebeardo archiepiscopo praesentare non possum“ demselben durch Boten „quod ab hac hora in antea cum nulla femina meam carnem inquinabo neque miscebo, consecrationem alicujus ecclesie majoris vel minoris non fatiam, clericos non promovebo in nullum ecclesiasticum ordinem, terram ecclesie meae non minorabo neque per ullam nocivam ecclesiae scriptionem alicui mortalium dabo, quia pro peccatis meis agnosco me in talibus sepiissime deliquisse“.

die er ruchlose Verbrecher nennt, und deren sofortige Absetzung er wieder und wieder verlangt¹⁾, sowie über den Bischof von Ofimo, den er gleichfalls als seines Amtes völlig unwürdig bezeichnet²⁾.

Stand es so in der höchsten Stufe der Geistlichkeit dieser Lande, wie hätte man da von den niederen Würdenträgern besseres erwarten können? In Cesena, das gleichfalls zum Erzbisthum Ravenna gehört, war unter den Domherren der Kathedrale jede Regel des gemeinschaftlichen Lebens aufgehoben: wie eine Kriegsbeute vertheilten sie die Einkünfte des Kirchenvermögens untereinander, um sie ein jeder in seiner Behausung mit Freunden und Duhlerinnen in höchst schmachtvoller Weise zu verprassen³⁾. Erst im Jahre 1042 gelang es dem Bischof Johannes, der erst unter Gebhards Verwaltung ernannt ist, mit der Unterstützung des letzteren, den er als seinen „Herrn und Lehrer“ bezeichnet, dem schmachlichen Untwesen ein Ende zu machen und den gemeinschaftlichen Lebenswandel der Kanoniker herzustellen⁴⁾. Nicht besser waren die Zustände in einem anderen Bisthum der Diözese, in Reggio d'Emilia, wo seit 978 der greise und schwache Teuzo den Bischofsstab führte⁵⁾. Vor ihm entfloh der Propst des Domkapitels Ildebert mit einem Weibe, der Tochter eines Priesters, die er gegen den Befehl des Bischofs zu sich genommen hatte, begab sich in den Schutz eines benachbarten Dynastengeschlechtes und trat diesem, um seiner Unterstützung sicher zu sein, eine ansehnliche, dem Kapitel gehörige Besitzung ab⁶⁾. Erst nach längerer Zeit und zwar erst

¹⁾ Vgl. Steinborff I, 253. Petrus von Pesaro, den Gams, *Series episcop.* S. 715, 1044—1061 ansetzt, kann ich 1051—1059 nachweisen; vgl. Fantuzzi VI, 30, Jaffé, *Bibliotheca* V, 45. In Fano ist nach Gams S. 690 Hugo c. 1046 durch Benedikt IX. excommunicirt; er wird mit dem Ugo Farenensis (f. F. anensis) bei Mansi, *Concil. ampl. collect.* XIX, 579 identisch sein. 1050 ist hier Garbain Bischof, SS. IV, 607; derselbe noch 1070, Mansi XIX, 998; vgl. Jaffé, *Reg. pontif.* S. 396.

²⁾ Neutirch, Petri Damiani S. 53. Gemeint sein kann nur Bischof Gisler, der seit 1037 vorkommt, Rubeis, *Hist. Ravennat.* S. 280. 1065 ist Lothar Bischof, Jaffé, *Reg. pont.* N. 3400. — Als Simonisten bezeichnet Petrus Dam. op. 3, 3 auch den Bischof Petrus von Città di Castello (lateinisch Tifernum oder Castellum Felicitatis, welchen Namen Steinborff II, 94, N. 6 nicht verstanden hat), der 1015—1048 sitzt (Jaffé, *Reg.* N. 3061, Muzi, *Storia di Città di Castello* II, 26); sein Nachfolger ist Hermann 1049—1059 (Jaffé, *Reg.* N. 3147, *Biblioth.* V, 45).

³⁾ Urkunde des Bischofs Johannes von Cesena vom 2. Juni 1042 (Mittarelli, *Ann. Camaldul.* II, 97): *stipendia sua et ecclesie oblationes non communiter possiderent, . . . sed . . . quasi predam invicem dividentes per singulas suas domos deportarent, ubi cum familiaribus et, quod deterius est, cum mulieribus portiones suas cum summo dedecore consumerent.*

⁴⁾ Ebenda: *cum consilio Gebeardi et senioris et magistri nostri Ravennatis archiepiscopi.* Johannes muß nach 1027 ernannt sein; in diesem Jahre ist noch der seit 1016 (Fantuzzi IV, 189) nachweisbare Marinactus (Marinactus, Maricianus) Bischof von Cesena, f. *Vb.* I, 138, N. 3.

⁵⁾ Er urkundet 1027 anno *praesulatus* 49; vgl. Tiraboschi, *Memorie stor.* Modenesi II, 26.

⁶⁾ Tiraboschi II, 34: *eo tempore, quando Ildebertus ipsius canonice*

unter dem Nachfolger Teuzo's, dem im Jahre 1031 oder 1032 ernannten Bischof Siegfried¹⁾ gelang es, jener mächtigen Adelsfamilie einen Theil der Beute wieder abzugeben.

Es sind nur vereinzelte, wie zufällig in einigen Urkunden und Briefen auf uns gekommene Nachrichten, welche über diese innere Geschichte der italienischen Geistlichkeit Aufschluß geben²⁾; aber sie reichen aus, um uns die tiefe Verwilderung, die einen Theil gerade des höheren Klerus ergriffen hatte, erkennen zu lassen. Daß in Deutschland, und zwar auch unter dem Theil der Geistlichkeit, der von den Neuerungen der Reformpartei nichts wissen wollte, so trasse Mißstände geherrscht hätten, haben wir nach allen unseren Nachrichten keinen Grund anzunehmen; und man begreift danach, welche Bedeutung es auch nach dieser Richtung hatte, wenn mehr und mehr deutsche, oder im Hofdienst in Deutschland ausgebildete Geistliche zu italienischen Kirchenämtern befördert wurden. War auch der nächste Zweck dieser Ernennungen, wie wir bemerkt haben, ein politischer, so mußten sie doch, wie das Beispiel Gebhards zeigt, eine heilsame Einwirkung auch auf die Hebung der Sittlichkeit unter dem Klerus selbst unfehlbar ausüben. Ob jener Johannes von Cesena und jener Siegfried von Reggio ebenfalls diesem Kreise angehörten, muß bei dem Mangel aller Nachrichten über ihre Herkunft dahingestellt bleiben: mindestens zwei Bischöfe aus der Erzbischofsee von Ravenna sind ihm außer dem Erzbischof selbst zuzurechnen. Einmal, mag er nun von Nationalität ein Deutscher gewesen sein oder nicht, jener Hugo von Parma, den wir als Kanzler Heinrichs II. und Konrads kennen gelernt haben, und unter dem alsbald eine hohe Blüthe des Schulwesens in seiner Residenzstadt eintrat³⁾. Sodann gehört hierher der Bischof Adalfred oder Azolinus von Bologna, den wir seit 1030 nachweisen können⁴⁾. Sein Doppelname klingt deutsch; daß er der

(Regensia) praepositus erat, accepta filia Asprandi presbiteri fugit contra voluntatem Teuzonis episcopi in potestate filiorum Gandulfi. Ut autem eum secure contra episcopum retinerent, fecit eis libellum de castro et dominico de Rivalta contra episcopum et canonicorum voluntatem. In demselben Altentstück werden noch erwähnt „quedam meretrix, quae concubuit cum abbate“ und ein Presbyter Gerard, der „mortua sibi una femina in senectute jam positus in ascensione domini aliam accepit“.

¹⁾ Vgl. die Urkunden bei Tiraboschi II, 26, 37.

²⁾ Vgl. auch, was Bb. I, 160 ff. über die Zustände im Bisthum Fiesole ausgeführt ist, und was sich aus der von mir veröffentlichten Chronik des Kapitels von Arezzo (N. Archiv V, 443 ff.) über die dortigen Verhältnisse ergibt; dort lieferte man sich in der Kirche des S. Donat förmliche Schlächten, um die ehrlichen tuscanischen Bauern, die sich zu den wunderthätigen Reliquien drängten, ihrer Opfergaben zu berauben.

³⁾ Vgl. Bb. I, 185 ff.

⁴⁾ Azolinus Bononiensis episcopus, 1030 Juni 6, Fantuzzi IV, 198, und mit demselben Rosenamen als Interventent in St. 2132. Adalfred in Urkunden von 1032 bis 1055. Als sein Vorgänger (nach 1017) wird ein Fruggerius genannt, den ich bis jetzt urkundlich nicht nachweisen kann, der aber im Necrol. S. Sabini Placentini (N. Archiv V, 442) zu 3. id. Nov. vorkommen scheint.

Hofgeistlichkeit des Kaisers entnommen war, bezeugt ausdrücklich Petrus Damiani, und selbst dieser strenge Eiferer weiß ihm keinen anderen Vorwurf zu machen, als den, daß er bedeutende, in der Vorstadt von Bologna belegene Besitzungen seiner Kirche entfremdet habe¹⁾ — ein Mittel, zu dem diese deutschen Herren, schon um sich einen Anhang zu verschaffen, gewiß noch öfter haben greifen müssen, als ihre italienischen Amtsbrüder.

Wenden wir uns westlich nach Tusciens, so haben wir den Baier Jakob von Fiesole und seine Beziehungen zum kaiserlichen Hofe schon auf Konrads erstem Römerzuge kennen gelernt²⁾. Lambert von Florenz, der damals gleichfalls in Rom anwesend war, ging einige Jahre später ins Kloster, wahrscheinlich nach Vallumbrosa³⁾; sein Nachfolger Atto, den Konrad ernannt hat, muß nach den warmen Ausdrücken, in denen er urkundlich der kaiserlichen Familie gedenkt, in näheren Beziehungen zum Hofe gestanden haben; über seine Herkunft und sein Vorleben ist nichts bekannt⁴⁾. Wenig mehr wissen wir von den meisten übrigen tuscienschen Bischöfen, die überhaupt der stark entwickelten markgräflichen Gewalt gegenüber wenig hervortreten. Auch der schon von Heinrich II. ernannte Gottfried von Volterra, dem eine wohl zuverlässige lokale Ueberlieferung deutsche Abkunft zuschreibt, hat keine politische Rolle gespielt⁵⁾; dasselbe gilt von seinem von Konrad ernannten Nachfolger Wido, der jedoch ebenfalls dem Kreise treuer Anhänger des Kaisers entnommen ist⁶⁾. Nur durch einen günstigen Zufall⁷⁾ erfahren wir hier noch von der Er-

¹⁾ Petrus Damiani op. 22, cap. 3: nostris temporibus Bononiensis ecclesiae quidam praesedit episcopus, eo modo quo diximus curialis, qui nimirum postquam latissima praedia in suburbio constituta distraxit, subsequenter obmutuit. Sicque fere per septennium donec advixit, paralyticus et elinguis elanguit. Da die Abhandlung zwischen 1060 und 1071 geschrieben ist (Neukirch, Petrus Damiani S. 112), Adalfreds Nachfolger Lambert aber noch 1074 lebt (Fantuzzi IV, 224), so kann sich die Stelle nur auf den ersteren beziehen.

²⁾ Eb. I, 159 ff.

³⁾ Petrus Damiani opusc. 19, 7 (opera II, 217); der Vorgang gehört wahrscheinlich ins Jahr 1032.

⁴⁾ Urkunde vom Febr. 1034 (Ughelli III, 58, Lancelottus, Histor. Olivetana 124); pro anima Conradi serenissimi imperatoris, domini et ordinatoris mei, suaeque praeclarae conjugis Gislae excellentissimae imperatricis et Heinrici regis et Bonifacii eximii marchionis. Ueber seine Neigung zum Schachspiel vgl. Petr. Damiani opusc. 20, 7 (opera III, 227) und dazu Neukirch S. 47, N. 4.

⁵⁾ Er urkundet 1030 anno episcopatus 18, ist also 1012 oder 1013 ernannt, Mittarelli, Annal. Camaldul. II, 36. Letzte Urkunde von 1034, Ammirato, Vescovi di Fiesole, Volterra e d'Arezzo S. 81. Ueber seine deutsche Abkunft vgl. Ughelli I, 1434.

⁶⁾ Urkunde von 1034 (?) für das Seelenheil des Papstes, Kaiser Konrad „senioris mei“ und König Heinrichs, Mittarelli II, 52.

⁷⁾ Den Umstand nämlich, daß etliche Briefe von ihm in einer Forscherhandschrift erhalten sind.

nennung eines Deutschen: auf den wichtigen Stuhl von Arezzo, den seit 1023 ein Angehöriger des ersten Geschlechtes Mittelitaliens, Theobald, der Bruder des Markgrafen Bonifaz von Tuscan, bekleidet hatte¹⁾, wurde nach dessen Tode wahrscheinlich im Jahre 1036 ein aus Worms stammender Hofgeistlicher Immo oder Irmfried erhoben²⁾.

Erwägt man, daß die Verhältnisse besonders günstig liegen müssen, wenn wir von der Erhebung eines deutschen Aleriters zu einem bischöflichen Sitze Italiens Kunde erhalten sollen, daß also die uns bekannten Fälle derartiger Ernennungen schwerlich die Gesamtzahl derselben erschöpfen³⁾, so wird man kaum daran zweifeln können, daß der Kaiser bei der Besetzung der italienischen Bisthümer im Sinne einer bestimmten, oben charakterisirten Politik verfahren ist. Um so auffallender ist es unter diesen Umständen, daß in der großen Erzdiocese von Mailand kein irgend wie erheblicher Erfolg dieser Politik zu constatiren ist. Von allen während der Regierung Konrads II. ernannten Bischöfen dieser Erzdiocese kenne ich nur einen einzigen, Heinrich von Ivrea, der in näheren Beziehungen zum Kaiser gestanden hat und vielleicht der Kapelle angehörte⁴⁾; außer ihm ist in dem ganzen weiten Erzprengele nur noch ein deutscher Prälat, der Altaicher Mönch Richer, den der Kaiser an die Spitze des reichsunmittelbaren Klosters Ceno gestellt hat⁵⁾, nachweisbar. Es ist gewiß nicht an-

¹⁾ Vgl. Bb. I, 435; über seine künstlerischen Interessen N. Archiv V, 442. Aus dem Vergleich zweier Urkunden von 1027 und 1033 (Mittarelli II, 49) ergibt sich, daß er zwischen April und August 1023 ernannt ist; hängt damit vielleicht die für den Juli 1023 bezeugte Anwesenheit des Bischofs Johann von Lucca am kaiserlichen Hofe zusammen (vgl. Jahrb. Heinrichs II, Bb. III, 261)?

²⁾ Vgl. über ihn die Erläuterungen zum zweiten Anhang dieses Werkes.

³⁾ Vgl. Fiedler, Forsch. z. ital. Reichs- und Rechtsgesch. II, 264, N. 5. Doch ist hier die Annahme, daß die Zahl in die Hunderte gehen würde, wenn wir Mittel hätten, die Herkunft aller Bischöfe zu bestimmen, wohl etwas zu weit gehend und das Verzeichniß bei Fiedler, Deutsche Päpste I, 333, ganz unbrauchbar. Vor Heinrich II. ist die Zahl der deutschen Bischöfe in Italien sehr gering. Ich sammle seit Jahren für den Gegenstand und hoffe demnächst rectificirte Listen aller Bischöfe Ober- und Mittelitaliens von 1002 bis 1125 veröffentlichen zu können, wobei das für die Bestimmung der Herkunft der Einzelnen erreichbare Material mitgetheilt werden wird.

⁴⁾ Freilich ist die erste Urkunde, die seinen Namen nennt, erst von 1044 (Hist. patr. monum. Chartae I, 555); denn die beiden chronologisch vorangehenden Dotationsurkunden für St. Stefano d'Ivrea von 1001 (1041) und 1042 (ebenda I, 534, 546) sind nach der späteren gefälscht, wie sich leicht zeigen ließe; daß er aber doch noch von Konrad ernannt ist, wird man aus der in jener echten Urkunde begegnenden Formel: „pro remedio animarum senioris mei diu memorie Chuoradi et auguste sibi jugate dominas meae G. et pro statu et incolumitate domini mei regnantis Heinrici ejusque conjugis domine mee“ mit Bestimmtheit folgern dürfen. In den beiden Fälschungen heißt er archicanzellarius imperatoris. Das war er natürlich nicht; aber vielleicht liegt dieser falschen Tradition die Erinnerung an eine frühere Thätigkeit Heinrichs in Kapelle oder Kanzlei zu Grunde.

⁵⁾ Zwischen 1027 und 1033; vgl. St. 1952, 2074. Herimannus, do institut. monast. Altahensis 1033, SS. XVII, 371.

zunehmen, daß es in des Kaisers eigener Absicht gelegen hat, die Mailändische Kirchenprovinz so auffallend anders zu behandeln, als die benachbarte Erzdiocese von Aquileja; und man wird unter diesen Umständen kaum irren, wenn man den Unterschied, der da hervortritt, darauf zurückführt, daß an der Spitze der letzteren Provinz ein dem Kaiser und den deutschen Interessen so ganz ergebener Mann, wie Patriarch Poppo, an der Spitze der ersteren aber ein ehrgeiziger und stolzer lombardischer Kirchenfürst, Erzbischof Aribert, stand. Daß es dem letzteren nicht genehm sein konnte, wenn die Bischofsstühle seines Sprengels sich allmählich mit deutschen Hofgeistlichen füllten, ist nach allem, was wir von ihm wissen, als sicher anzusehen; daß ihm umgekehrt daran lag, sie mit Mailänder Alerikern besetzt zu sehen, läßt sich wenigstens in einigen Fällen darthun. Es ist zweifellos kein Einfluß, der dem Mailänder Domherrn Ardericus im Jahre 1026 den erledigten Stuhl von Vercelli verschafft hat¹⁾. Das Recht, den Bischof von Lodi zu ernennen, hatte er sich schon 1025 von Konrad verleißen lassen²⁾; als die Bürger der Stadt sich später der Ausübung dieses Rechtes zu widersetzen versuchten, rückte Aribert mit Heeresmacht gegen Lodi vor, nahm die Vorstädte, schickte sich zur Belagerung der Stadt selbst an und zwang die Widerstrebenden, dem von ihm ernannten, einem Mailänder Kardinalkleriker Ambrosius, zu huldigen³⁾. Vielleicht ist es auch nicht ohne Ariberts Einwirkung geschehen, daß 1031 dem Bischof Siegfried von Piacenza — also in einem von Ravenna dependirenden, aber unmittelbar an der Grenze des Sprengels von Mailand und nicht weit von dessen Hauptstadt belegenen Bisthum — ein Mailänder Geistlicher Petrus⁴⁾ folgte; später wenigstens gehört derselbe zu den treuesten Anhängern des Erzbischofs⁵⁾.

¹⁾ Vgl. Bb. I, 124.

²⁾ Vgl. Bb. I, 80.

³⁾ Arnulf II, 7: Heribertus . . . elegit Ambrosium de suorum numero cardinalium, sacerdotem satis ydoneum. Diefen investirt und weiht er. Quo peracto cuncta Laudensium violenter aggreditur opida. Quibus subactis potestative tandem pervenit ad urbem, suum secum deducens pontificem. Quam undique obsidione circumdans perseverantur opugnat. Cumque cives viderent se frustra resistere, proposita pacis conventionem, demum in commune deliberant suscipiendum episcopum. Ante portam namque civitatis facta sunt palam juramenta promissae fidelitatis, et sic jam dictus receptus est episcopus, omnibus postea carus, doctrina scilicet et operatione praeclarus; vgl. Pabat, De Ariberto S. 23. Die Zeit des Ereignisses wird sich nicht bestimmen lassen; eine angeblich von Olericus de Gosenleughis episcopus Laudensis im Jahre 1031 ausgestellte Urkunde (Vignati, Cod. dipl. Laudense S. 45) kann schon wegen dieser für unsere Zeit ganz ungewöhnlichen Namensform in der Titelhülle nicht als echt gelten.

⁴⁾ Che tutti i nostri cataloghi e scrittori dicono essere stato di patria Milanese, Poggiali, Memorie stor. di Piacenza III, 297. Erste Urkunde vom 5. Dec. 1031, Campi, Stor. eccles. di Piacenza I, 318; vgl. ebenda S. 319 die Urkunde von 1032 (a. imp. Conr. 6, ind. 15), 7 mens. Jul., episcop. Petr. a. 1. Siegfried war am 14. April gestorben (Necrol. cath. Placent., Campi I, 3183.

⁵⁾ S. unten zu 1037.

Dürfen wir voraussetzen, daß sich aus den besprochenen Verhältnissen unter allen Umständen ein gewisser Gegensatz zwischen dem Kaiser und dem mächtigen Erzbischof von Mailand herausbilden mußte, insofern der Einfluß des letzteren der Durchführung der von dem ersteren gewünschten Politik in der Diözese Mailand hindernd in den Weg trat, so muß das Verfahren Konrads gegenüber den italienischen Saisenfürsten in derselben Richtung gewirkt haben. Wir wissen, wie stark noch bei der Thronbesteigung unseres Kaisers der Gegensatz zwischen beiden Kategorien der italienischen Aristokratie gewesen war¹⁾; — und niemand mußte ihn schwerer empfinden als gerade Aribert. So angesehen, so reich und so mächtig auch die Mailänder Kirche war, — eins war ihr nicht gelungen, dessen sich so mancher ungleich unbedeutendere geistliche Herr rühmen konnte, die Erwerbung der Grafenrechte in Stadt und Grafschaft Mailand²⁾. Wahrscheinlich unter Otto II. oder Otto III. waren dieselben von dem Hause der Otbertiner erworben; zu Ariberts Zeit übte sie der Markgraf Hugo aus diesem Geschlechte aus. Wie weit die Immunität des Erzbischofs reichte, wird sich bei dem gänzlichen Mangel älterer bezüglich Urkunden nicht ermitteln lassen: daß ritterliche Vassallen des Erzbischofs mehrfach als Königsboten für die Grafschaft Mailand begegnen³⁾, geht sicherlich auf das Bestreben des Erzbischofs zurück, die grassliche Gerichtsbarkeit dadurch einzuengen und zurückzudrängen, daß er für seine eigenen Mannen reichsrechtliche Befugnisse erwirkte. Reibungen und Konflikte zwischen der Kirche und den Markgrafen waren hier unvermeidlich; daß sie zwischen Aribert und Hugo vorgekommen sind, wird uns ausdrücklich bezeugt⁴⁾.

Und nun war es gerade das Haus der Otbertiner und von seinen Mitgliedern wiederum gerade der Nefte und Erbe des, wie es scheint, kinderlosen Hugo, Markgraf Albert Azzo II.⁵⁾, durch dessen Verheirathung die von Konrad erstrebte nähere Verbindung der italienischen und deutschen Aristokratie vielleicht zuerst angebahnt wurde. Um das Jahr 1036 spätestens, vielleicht schon einige Jahre früher, war es, daß Albert Azzo sich mit Chuniza, der Tochter des 1030 verstorbenen Grafen Welf II., also einer Dame aus einem der ersten und angesehensten deutschen Fürstenthümer, verband⁶⁾. Es ist nach den Grundsätzen des damals geltenden Lehensrechtes nicht anzunehmen, daß diese Ehe ohne Zu-

¹⁾ S. Bb. I, 68 ff.

²⁾ Vgl. für das folgende die Ausführungen und Belege Bb. I, 423 ff.

³⁾ Vgl. Fider, Forsch. z. ital. Reichs- und Rechtsgesch. II, 44, 45, III, 422.

⁴⁾ Wipo cap. 35; vgl. unten zu 1037.

⁵⁾ Er succedirt dem Oheim in der Grafschaft Mailand; s. Bb. I, 417, 424.

⁶⁾ Histor. Welforum Weingartens. cap. 10: hic (Guelf II.) genuit filiam, Chunizam nomine, quam Azzo ditissimus marchio Italiae cum curte Elisina dotatam in uxorem duxit et ex ea Guelfum totius terrae nostrae futurum heredem et dominum procreavit. Vgl. dazu Bb. I, 421, 422.

thun des Kaisers abgeschlossen sei¹⁾; nach dem, was wir weiter hören werden, wird man kaum irre gehen, wenn man sie geradezu als sein Werk betrachtet. Der Markgraf erhielt sogleich beim Abschluß derselben eine ausgedehnte Besitzung des welfischen Hauses, den Hof Elisina in Oberitalien, dessen Lage mit Sicherheit zu bestimmen bisher nicht gelungen ist²⁾, als Mitgift: außerdem stellte sie ihm, da der welfische Mannestamm seit 1030 auf zwei Augen stand³⁾, für seine Nachkommen die glänzende Erbschaft des mächtigen Geschlechtes in Aussicht. War die dereinstige Verwirklichung dieser lockenden Aussicht durchaus von dem Willen des Kaisers abhängig, soweit wenigstens, als es sich dabei um Reichslehen handelte, so mochte Konrad sich deshalb der Ergebenheit Albert Azzo's und seiner Familie um so mehr versichert halten. Um so unangenehmer mochte aber auch Aribert von der näheren Verbindung des ihm feindlich gesinnten Geschlechtes mit dem Kaiser berührt werden.

Und ebenso wenig erfreulich konnte es ihm sein, daß um dieselbe Zeit etwa oder etwas später auch das zweite mächtige Dynastengeschlecht der Erzbischofe von Mailand in die nächsten Beziehungen zum kaiserlichen Hause trat. Im Jahre 1034 oder 1035, wahrscheinlich in dem letzteren, verstarb der Markgraf Odoberich = Manfred II. von Turin, dessen Machtbereich die Grafschaften Auriate, Turin, Asti und Albenga, vielleicht auch die von Alba und Bredulo umfaßte, dessen Güterbesitz in Ober- und Mittelitalien auf eine Million Joch Landes geschätzt wurde⁴⁾. Aus seiner Ehe mit der Obertinerin Bertha hinterließ er zwei oder nach den sehr wahrscheinlichen Annahmen neuerer Forscher, drei Töchter: Adelheid, Irmgard = Immula und Bertha⁵⁾. Die älteste derselben, Adelheid, vermählte sich wohl erst nach dem Tode ihres Vaters mit Herzog Hermann von Schwaben, und diesen belehnte der Kaiser im Jahre 1036 mit den unter dem Namen einer Mark zusammengefaßten Reichslehen seines verstorbenen Schwiegervaters⁶⁾. Von den Allödien ihres Vaters wird ein Antheil auf die jüngeren Schwestern Adelheids übergegangen sein; auch dieser kam wenigstens zur Hälfte vorübergehend an einen

¹⁾ Vgl. Waitz, Verfassungsgesch. VI, 66.

²⁾ Hist. Welfor. Weingartens. cap. 8: in Langobardia Elisinam curtem nobilissimam, cujus sunt undecim milia mansuum uno vallo comprehensi. Vgl. dazu die Anmerkungen Weiland's.

³⁾ Es lebte nur ein Bruder Chuniza's Welf III., der 1055 kinderlos starb.

⁴⁾ Vgl. Vb. I, 372.

⁵⁾ Vgl. Vb. I, 376 ff.

⁶⁾ Herim. Aug. 1036: Herimannus quoque dux Alamanniae marcham soceri sui Meginfridi in Italia ab imperatore accepit. Vgl. Ann. Hildesheim. majores (Ann. Saxo, Ann. Magdeburg.) 1037, wo Bertha (ohne Nennung ihres Namens) „quedam fidelis domna, socrus scilicet Herimani Suevorum ducis, in his partibus commorans“ erwähnt wird. Ein urkundliches Zeugnis für die Ehe und die Belehnung habe ich Vb. I, 376 besprochen.

deutschen Herrn, als Otto von Schweinfurt, nachdem seine Verlobung mit der Polenfürstin Mathilde im Jahr 1036 aufgelöst war, der zweiten Tochter Manfreds, Irmgard, die Hand reichte¹⁾. Das Haus von Turin stand so in den denkbar engsten Beziehungen zu Deutschland: wie nützlich dieselben dem Kaiser in einer der am meisten kritischen Lagen seines Lebens werden sollten, werden wir bald erfahren.

Und nun trat in denselben Jahren auch das markgräfliche Haus von Canossa, dessen Besitzungen theils den Erzsprengel von Mailand von Süden begrenzten, theils mit der Grafschaft Brescia in denselben hineinreichten²⁾, in ein verwandtschaftliches Verhältnis zu der herrschenden Dynastie. Bonifacius, sein Oberhaupt, war damals der mächtigste weltliche Herr Italiens; zu den reichen Lehen und Gütern, die er von seinem Vater ererbt, hatte er, als bald nach dem ersten Römerzuge Konrads II., jedenfalls aber vor dem Herbst 1030, der Markgraf Rainer von Tuscanen gestorben war, die Belehnung mit dieser Mark vom Kaiser empfangen: Rainers Sohn Hugo, der schon seit 1022 etwa Herzog von Spoleto und Markgraf von Camerino war, war dabei übergegangen worden — ein in Konrads Regierung seltener, hier aber wohl durch die einstige Empörung seines Vaters ebenso sehr, wie durch den Wunsch, die stetige Treue des Canossaners zu belohnen, motivirter Fall³⁾. Als dann einige Jahre später seine erste Gemahlin Richilde gestorben war⁴⁾, ohne ihm einen Erben zu hinterlassen, vermählte er sich mit der Nichte der Kaiserin Gisela, Beatrix, der Tochter des im Jahre 1033 dahingeshiedenen Herzogs Friedrich von Oberlothringen und der Mathilde, die, wie wir wissen, nach dem Tode ihres Vaters von ihrer Tante an den Hof genommen und an Kindesstatt angenommen war⁵⁾. Die Ehe, von deren prunkvoller Feier, die in dem glänzenden Einzug der Braut in die Besitzungen ihres Gatten gipfelte, man sich in Italien noch im zwölften Jahrhundert erzählte, muß zwischen 1034 und 1037 ge-

¹⁾ Annal. Saxo 1036, 1067. Das Jahr der Ehe folgt aus ihrer ersten Erwähnung zu 1036 natürlich nicht; doch wird sie schwerlich lange Zeit nach der Auflösung jener Verlobung geschlossen sein; vgl. oben S. 161.

²⁾ Vgl. Bb. I, 436 ff.

³⁾ Vgl. Bb. I, 447—451.

⁴⁾ Sie wird zuletzt erwähnt in der Urkunde bei Muratori Antt. Ital. I, 25, mit a. inc. 1034, aber 12. Kal. Jun., ind. 1, a. imp. Conr. 7, also wohl zu 1033 zu setzen. Eine Urkunde Richildens für San Benedetto di Comgaga, angebl. vom 25. April 1035, entbehrt wenigstens im Druck bei Rena e Camici, Supplementi d'istorie Toscane (Flor. 1773) S. 64 der Datirung.

⁵⁾ Ueber den Aufenthalt der Tochter Friedrichs am Hofe vgl. Chron. S. Michael. in pago Virdunense cap. 32, SS. IV, 84: Sophia et Beatrice, quae nutriebantur in aula regis; nam conjunx imperatoris, amita earum, eas sibi adoptaverat in filias. Vgl. Laurent. de Leod. Gesta epp. Virdun. cap. 2, SS. X, 492: cujus Frederici duae filiae post obitum ejus nobiliter educatae, Beatrix data est a rege Bonifacio Italiae marchioni et Sophia Ludovico de Monzione (s. oben S. 69, N. 1) comiti.

geschlossen sein ¹⁾. Sie war dem reichen Markgrafen von Tuscan gewiß nicht wegen der an sich vielleicht nicht unbedeutenden, für seine Verhältnisse jedoch kaum in Betracht kommenden Besitzungen erfreuenswerth, die Beatriz in Lothringen von ihrem Vater erbt hatte; aber sie machte ihn zum Neffen der Kaiserin, zum Better des jungen Königs: — als Blutsverwandte der regierenden Dynastie konnten die Nachkommen aus dieser Ehe die erste Stelle unter den Fürsten Italiens beanspruchen. Erschienen auf dem burgundischen Feldzuge von 1034 die beiden Führer des italienischen Heeres, Erzbischof Aribert und Markgraf Bonifaz, „die beiden Leuchten des Reiches“ ²⁾, noch in wesentlich gleicher Stellung, so war nach dieser Heirath der letztere auf dem Wege, den ersteren zu überflügeln.

Jahre lang war der stolze Erzbischof gewohnt gewesen, in Oberitalien als Herr, als der erste Mann des Reiches zu schalten: nach eigenem Willen lenkte er das Königreich Italien, heißt es von ihm in einer wenig späteren Urkunde ³⁾. Wie rücksichtslos er voringing, wenn man ihm Widerstand leistete, haben wir schon an seinem Auftreten gegen die Bürger von Vodi erkannt, denen er mit Waffengewalt einen Bischof aufzwang, den sie nicht wollten. Wie hier die weltliche, so gebrauchte er in anderen Fällen seine geistliche Macht, um das durchzusetzen, was er für sein gutes Recht hielt. Der Neffe des Erzbischofs, Gariard, den er als seinen

¹⁾ Dies folgt, wie Steindorff I, 35, N. 5, mit Recht bemerkt, aus der Erzählung des Donizo, Vita Mathildis cap. 10, 11, SS. XII, 367. Dasselbst auch die Berichte über die Pracht der Vermählungsfeier, die ich im einzelnen nicht wiederhole, da die ganze Geschichte des Bonifaz bei Donizo schon sehr sagenhaft ausgeschmückt ist. — Giesebrecht II, 319, scheint anzunehmen, daß die Ehe erst im Sommer 1036 bei Gelegenheit der oben S. 170 erwähnten Anwesenheit des Markgrafen in Rimwegen geschlossen sei. Das ist an sich möglich, aber nicht nöthig und nicht einmal sehr wahrscheinlich; sie wäre dann gleichzeitig mit der Vermählung Heinrichs III. vollzogen und schwerlich in den zahlreichen Berichten über die letztere ganz unerwähnt geblieben. Ebenso wenig weiß ich, warum Steindorff a. a. O. sie bald nach Pfingsten 1036 ansetzt. Eine genauere Bestimmung als die im Text gegebene scheint mir nicht möglich zu sein.

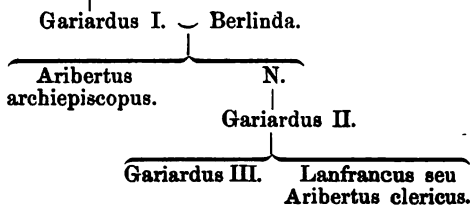
²⁾ Arnulf II, 8: praesul Heribertus et egregius marchio Bonifatius, duo lumina regni.

³⁾ St. 2521 (Muratori Antt. Ital. VI, 217 ff., Sanclementius, Ser. epp. Cremonensium S. 240 f.): qui omne regnum Italicum ad suum disponebat nutum. Vgl. zu dieser, im folgenden noch mehr zu benutzenden Urkunde Steindorff II, 261, N. 4 und unten S. 192, N. 2 und S. 193, N. 2. Ich bemerke an dieser Stelle, daß ich den Ausführungen Giesebrechts II, 314 ff., über Politik und Absichten Ariberts nicht überall zustimmen kann. Daß der Erzbischof die Zügel seiner Metropolitangewalt straff angezogen hat, ist richtig; für die Annahme aber, daß die Begründung eines dem römischen analogen mailändischen Kirchenstaats das letzte Ziel seines Ehrgeizes gewesen sei, der durch die Privilegien des Stuhles Petri entflammt war, vermiße ich in den Quellen ausreichende Anhaltspunkte. Die Bestrebungen zur Erweiterung seiner weltlichen Macht theilt Aribert mit der Mehrzahl der damaligen italienischen Bischöfe, insbesondere mit Ravenna: ich finde wohl, daß er in der Wahl seiner Mittel rücksichtsloser verfuhr als andere, aber nicht daß seine Ziele principiell verschiedene waren. Vgl. auch Bd. I, 80, N. 2.

Erben ansah¹⁾, hatte im Vertrauen auf die Stellung seines Oheims die lange Krankheit des Bischofs Landulf von Cremona benutzt, um sich eines Hofes zu Arzago zu bemächtigen, dessen Besitz auch die Cremoneser Kirche beanspruchte²⁾. Als nun im Jahre 1030 Landulf verstarb³⁾, glaubte der Erzbischof die Zeit gekommen, der gewaltsamen Besitznahme seines Neffen rechtliche Anerkennung zu verschaffen. Dem Nachfolger Landulfs, Hubald, der sich nach Mailand begab, um sich von seinem Metropolitaten weihen zu lassen, verweigerte er die Vollziehung dieses Aktes so lange, bis derselbe, um nur sein Amt antreten zu können, seinen Ansprüchen auf Arzago förmlich entsagte. Es begreift sich, daß der Bischof

¹⁾ Ich behalte die Form Gariard bei, obwohl er in St. 2521 Girardus heißt, da sie Aribert selbst in seinen beiden Testamenten von 1034 und 1044 (Puricelli, Basilica Ambrosiana S. 367, 414) anwendet und da sie auch für den Vater Ariberts urkundlich bezeugt ist; vgl. Jahrb. Heinrichs II., Bb. III, 137, R. 2. Der Stammbaum dieser Herren von Antimiano ist nach den hier und in jener Note angeführten Urkunden folgender:

Wipaldus, qui et Ribizo (Rimizo).



Den Söhnen seines 1044 schon verstorbenen Neffen vermachte Aribert sein Stammgut Antimiano, während er über seine anderen Besitzungen 1034 zu Gunsten Mailändischer Kirchen verfißt. Auf Grund welcher Quellen Giesebrecht II, 315, schreibt, daß Gariard II an der Spitze des theils durch Güte, theils durch Gewalt von Jahr zu Jahr vermehrten Vasallenheeres Ariberts gestanden habe, ist mir unbekannt; urkundlich kommt er nicht in der Umgebung seines Oheims vor.

²⁾ In der offenbar ganz auf cremonesischem Standpunkt stehenden Urkunde St. 2521 heißt es: in cujus (Landulfs) longa egritudine aus ecclesia non modicam passa est jacturam, maxime a Girardo Heriberti Mediolanensis archiepiscopi nepote, qui audacia patrum sui . . . superbe levatus, quidquid sibi placitum erat justum aut injustum potestative operabatur in regno. Invasit itaque cortem et plebem de Arciaco contra voluntatem et sine permissione multum diuque egrotantis episcopi. Besitzungen der Cremoneser Kirche in Arzago sind schon 987 zu erweisen (Cod. dipl. Langobardiae, Mon. hist. patr. XIII, N. 833); ob aber Gariard so ganz ohne jeden Rechtsanspruch durch bloßen Gewaltakt sich in den Besitz des Hofes gesetzt hat, wie es nach jener Urkunde den Anschein hat, beweise ich. Man muß sich erinnern, daß Arnulf von Mailand, Ariberts Vorgänger, aus dem Hause der Herren von Arzago stammt (vgl. den Stammbaum, N. Archiv III, 420); dadurch könnten Ansprüche der Mailänder Kirche entstanden sein, die Aribert auf seinen Neffen übertragen hätte.

³⁾ Die letzte Urkunde, in der Landulf erwähnt wird, ist vom 18. März 1030; Hubald finde ich zuerst am 27. Febr. 1031, St. 2001, 2013. Stumpf, Acta imperii N. 262, wo schon 1005 Hubaldus ejusdem ecclesiae nunc beatissimus episcopus heißt, kann schon dieser Erwähnung wegen in der vorliegenden Gestalt nicht echt sein.

diese erzwungene Berzichtleistung rückgängig zu machen suchte: er beschwerte sich, wahrscheinlich als er zu Anfang des Jahres 1031 in Deutschland anwesend war¹⁾, bei Konrad über das ihm zugefügte Unrecht und erwirkte wiederholte Befehle des Kaisers an Gariard, durch welche die Herausgabe des Gutes an die Cremoneser Kirche geboten wurde. Indessen der Nefse des Erzbischofs vertweigerte denselben nicht nur den Gehorsam, sondern begann eine offene Fehde gegen Hubald und occupirte noch eine Anzahl anderer Besitzungen der Cremoneser Kirche²⁾.

Man kann sich denken, wie sehr ein so hartnäckiger Ungehorsam den Kaiser erzürnen mußte: es konnte nicht fehlen, daß er für die letzte Ueberhebung des Nefsen auch den Oheim verantwortlich machte. Vorfälle wie dieser — und er war nicht der einzige, in welchem Aribert seine Macht mißbrauchte³⁾ — können nicht dazu beigetragen haben, die Beziehungen des Kaisers zu dem Erzbischof zu bessern, die durch die Gesammttrichtung ihrer beiderseitigen Politik ohnehin, wie wir hervorgehoben haben, schon getrübt gewesen sein müssen.

So standen die Dinge, als im Jahre 1035 in der Lombardei eine Bewegung zum Ausbruch kam, die, seit langer Zeit vorbereitet und im Stillen gährend, sich jetzt in revolutionärer Eruption Luft machte und den Kaiser schließlich zum Einschreiten nöthigte. Hatte sich bisher das politische Leben in Italien wesent-

¹⁾ Vgl. die Urkunde St. 2013, R. 152.

²⁾ St. 2521: qui (Landulfus) cum liquisset infima et migrasset ad superos, successit ei Hubaldus episcopus noster in omnibus fidelissimus. Cui cum necesse esset ad episcopalem consecrationem accedere, ab archiepiscopo ut consecraretur, impetrare nequaquam valuit, nisi plebem et cortem, quam injuste et potestative invaserat, nepoti suo concederet. Cumque in longum pro hac intentione ejus protelaretur consecratio, non sponte, sed coactus concessit quod petierat, consecrationem non aliter consecutus. Quia vero multum moleste ferebat, quod inde fecerat, apud genitoris nostri excellentiam multociens conquestus est, se hoc sponte non fecisse. Cui cum predictam cortem et plebem restituere vellet, sepe et sepiissime per suas litteras illi (Girardo) mandavit, ut eas ad partes episcopii habendas relinqueret. Quod numquam impetrare valuit, sed diabolico instinctu, cui a cunabulis, sicut omnibus tam Italicis quam Teutonicis patet, deservierat, ejus legationem vilipendens superius dicta detinuit et alia multa majora ad genitoris nostri dedecus et vilitatem invadere non formidavit. Ich betone nochmals, daß die Darstellung dieser Urkunde durchaus nicht ohne Bedenken ist. Bestreblich ist schon die Phrase von dem allen Deutschen bekannten diabolico instinctu Gariards seit seiner frühesten Jugend; und in höchstem Maße auffallend ist es, daß Hubald, der, wie wir unten sehen werden, einer Verschwörung gegen das Leben Konrads überführt ist, von dessen Sohn als noster in omnibus fidelissimus bezeichnet wird. Danach und in Erwägung der formellen Eigenthümlichkeiten der Urkunde (s. Steindorff a. a. D.) hege ich große Zweifel daran, ob dieselbe aus der Kanzlei Heinrichs III. hervorgegangen ist. Als Geschichtsquelle behält sie natürlich, auch wenn sie in Cremona verfaßt und von der Kanzlei nur bestätigt, ja auch wenn sie in Cremona gefälscht ist, bei vorsichtiger Benutzung ihren Wert.

³⁾ Arnulf II, 10; Wipo cap. 35.

lich um den Gegensatz zwischen geistlichen und Laienfürsten und um das Verhältnis beider zum Könige bewegt, so greifen hier zuerst die im Range niedriger stehenden Schichten der Gesellschaft, Ritterthum und Bürgerstand, nicht bloß, wie schon früher vorgekommen war, vereinzelt, stoßweise und in vorübergehender Erschütterung, sondern in planmäßiger Vereinigung, mit bewußter Absicht auf die Verwirklichung bestimmter Ziele und mit auf die Dauer nachhaltiger Einwirkung in die politische Entwicklung Italiens ein. Die Vorgänge, um die es sich dabei handelt, sind so merkwürdig und so folgenreich gewesen, daß sie unsere ganze Aufmerksamkeit in Anspruch zu nehmen berechtigt sind.

Leider gestattet uns der dürftige Zustand unseres Quellenmaterials nur zum Theil und nicht in genügender Weise den Aufschwung zu verfolgen, den das italienische Städtewesen in der zweiten Hälfte des zehnten und in den ersten Jahrzehnten des elften Jahrhunderts genommen haben muß. Am deutlichsten tritt derselbe, wie schon in den Jahrbüchern Heinrichs II. hervor, gehoben werden konnte, in Luscien hervor. Jene Kämpfe, welche die Bürger von Pisa und Lucca untereinander, welche dann die Pisaner zuerst allein in Unteritalien, später im Bunde mit den Genuesen gegen die Saracenen ausfochten, welche mit der Vorherrschaft Pisas auf der von den Arabern befreiten Insel Sardinien endeten¹⁾, setzen eine hohe Blüthe der maritimen und militärischen Entwicklung, setzen zugleich die Existenz eines communalen Zusammenschlusses voraus, wie solcher in den früheren Zeiten wahrscheinlich nicht bestanden hatte, jedenfalls nicht nachweisbar ist.

Aber auch in der Lombardei muß der Wohlstand und dementsprechend das Selbstgefühl und das politische Streben der städtischen Bevölkerungen bedeutend gestiegen sein. In immer zunehmender Zahl nennen die Urkunden Mailands und anderer lombardischer Städte Kaufleute, Münzer, Gold- und Silberschmiede, die in angesehener und einflußreicher Stellung auftreten²⁾.

¹⁾ Vgl. Jahrb. Heinrichs II., Bd. III, 128 ff. Noch unter der Regierung unseres Kaisers haben dann die Pisaner einen erfolggetrübten Seezug gegen Bona unternommen; vgl. die sog. Annalen des Marangone 1035, SS. XIX, 238: *Pisani fecerunt stolum in Africam ad civitatem Bonam; gratia Dei vicerunt illos.* Ueber den angeblichen Zug der Pisaner nach Karthago von 1030; vgl. Schaeffer-Boichorst, Forsch. z. deutsch. Gesch. XI, 523.

²⁾ Vgl. für Mailand die Zusammenstellung bei Pabst, *De Ariberto* S. 39, Nr. 1, die sich aus dem Cod. dipl. Langobardiae (Monum. hist. patr. XIII) jetzt leicht vermehren ließe. Ich füge nur aus der Zeit von 975 bis 1000 einige nicht mailändische Beispiele hinzu: *Petrus negotiator in Monza* 982, Cod. dipl. Lang. S. 1418; *Baribertus negotiator in Como* 983, ebenda 1433; *Bernardus monetarius in Pavia* 984, ebenda 1435; *Gundefredus, qui et Azo, magister monete in Pavia* 989, ebenda 1489; *Paulinus negotiator in Pavia* 984, ebenda 1436; *Arnulfus negotiator in Monza* 995, ebenda 1588; *Ermaldus monetarius in Cremona* 996, ebenda 1613; *Petrus negotiator in Lobi* 997, ebenda 1627. S. auch Schupfer, *La società Milanese*, S. 80 ff.

Nicht bloß in der Stadt, sondern auch außerhalb derselben, auf dem Lande, finden wir Kaufleute als Eigenthümer freien Grundbesitzes¹⁾; Söhne von Kaufleuten bekleiden das Richteramt²⁾; ein Kaufmann, Varibert von Como, erwirbt im Jahr 983 durch Urkunde Kaiser Otto's II. ein Stück der Mauer seiner Stadt, an welches sein Grundbesitz stößt, mit drei Thürmen auf demselben zu freiem Eigenthum³⁾; im Hause eines Mailänder Kaufmanns hält im Jahre 1035 ein Richter und Königsbote mit zu diesem Zweck eingeholter Erlaubnis des Hausherrn seine Sitzungen ab⁴⁾. Pavia, wo die zwei wichtigen Alpenstraßen über den Großen St. Bernhard und über den Splügen zusammentreffen, gilt im Anfang des 11. Jahrhunderts als der Hauptmarkt für den Handel mit Gewändern und hat wahrscheinlich schon früher dafür Bedeutung gehabt⁵⁾. In Cremona, wo nicht weit von der Stadt am Ufer des Po ein alter Marktverkehr bestand, und in Brescia scheint insbesondere der Handel mit Salz und Korn geblüht zu haben⁶⁾; mit Venedig, dessen Schiffe den Markt von Cremona besuchten⁷⁾, stand man in regem Austausch. Weiter ostwärts in Treviso, Ceneda, Belluno hatte die Lagunenstadt selbst Handels-

1) Cod. dipl. Langob. S. 1321, 1506.

2) Romedius iudex filius quondam Augifredi negotiatoris von Mailand 988, Cod. dipl. Lang. S. 1471. Arioaldus iudex filius b. m. Burningi qui fuit negociens de civ. Mediolani 999, ebenda 1707.

3) Cod. dipl. Langob. S. 1433; Stumpf, Acta imp. N. 236, S. 332.

4) Giulini, Memor. di Milano (ed. 1854) II, 203: cum in civ. Mediolani in mansione Petri negotiatoris filii quond. Johannis per ejus data licentia in iudicio adessent Arioaldus iudex et missus domni Chunradi imperatoris ex ac causa ab eo constitutus; vgl. über Arioald Fider, Ital. Forschungen II, 45.

5) Vgl. die Urkunde SS. VII, 38 N., die schon Vb. I, 151, N. 1 erwähnt ist; Pavia ist hier der einzige ausländische Markt, auf welchem den Venetianern dieser Handel gestattet ist. Aber schon im 9. Jahrhundert läßt der Mönch von St. Gallen die Begleiter Karls hier ihre Gewänder einkaufen, SS. II, 760. Für die Bedeutung Pavia's als Seidenmarkt verdient auch eine Stelle in dem Güterverzeichnis von S. Giulia zu Brescia, das dem 10. Jahrh. angehört, Beachtung, Cod. dipl. Langob. S. 726: et sunt in Chama manentes XIII, qui reddent de sirico libras X et de ipsis in Papiam ducitur et ibi venundabitur. Als Konrad 1026 die Stadt belagert, verbietet er die Schifffahrt nach und den Handelsverkehr mit derselben, Vb. I, 126.

6) Placitum von 998, Fider, Ital. Forsch. IV, 56: non longe a . . . civitate Cremona, ubi in ipsa ripa antiquo mercato esse videtur. Es folgen Abgaben für gemahlenes Korn und für Salzfische. Auch in Heinrich's III. Privileg für Ferrara wird auf den Salzhandel in Cremona besondere Rücksicht genommen; St. 2478: Cremona autem si forte negotiatorum quisquam moratus fuerit et alibi aliquod negotium de sale fecerit, duo oralia persolvat. Aber auch Viehhandel muß hier stattgefunden haben; vgl. was Liudprand legat. cap. 38 von den commercia, quae fiunt Cremonae sagt. Ueber Korn-, Wein- und Salzhandel von Brescia vgl. St. 2096 unten S. 199, N. 2.

7) Vgl. Urkunde Otto's III. von 996, Stumpf, Acta imp. N. 246, S. 344: cum persolutione omnium navium Cremonam adeuntium tam Veneticorum quam ceterorum navium. Die byzantinischen chelandia, die nach Cremona geschickt werden (Liudpr. legat. cap. 33), kommen wohl auch über Venedig.

faktoreien errichtet und sich, wie wir in anderem Zusammenhang erwähnt haben, einen Antheil an den Zolleinkünften, die nicht unbeträchtlich gewesen sein können, ausbedungen¹⁾).

Früher, als in Deutschland bestimmt nachweisbar ist, begannen diese lombardischen Kaufleute, die einen besonders einflussreichen Theil der städtischen Bevölkerung ausmachen, sich ohne Vermittelung der Stadtherren durch kaiserliche Privilegien eine größere Sicherung ihrer Verkehrsbeziehungen zu erwirken. Schon 996 wußten die Bürger von Cremona, reich und arm, sich eine Urkunde Otto's III. zu verschaffen, die ihnen den Königschutz zusagte und ihnen gestattete, überall, wohin sie zu Zwecken des Handelsverkehrs gingen, zu Wasser und zu Lande, sich ohne irgend welche Belästigung aufzuhalten²⁾. 1014 erhielten die freien Bewohner von Stadt und Grafschaft Mantua ein Privilegium Heinrichs II., welches insbesondere auch den Handelsverkehr durch die Aufnahme aller Bürger in den Königschutz und durch die Gewährung von Zollfreiheit auf dem Gardasee, im Gebiet von Brescia, Ferrara, Comacchio und Ravenna erleichterte³⁾. Ist jenes Cremoneser Privileg, wie später festgestellt wurde⁴⁾, von den Bürgern ohne Wissen und gegen den Willen des Bischofs erlangt, so hat 1037 der Bischof von Asti seiner Stadt selbst einen kaiserlichen Freibrief erwirkt, der ihr freien Handelsverkehr, Eingang und Ausgang in allen Thälern, Pässen, Straßen und Häfen des Reiches gestattete und Jedermann unterjagte, sie mit anderen Zöllen und Abgaben zu beschweren als solchen, welche alle übrigen Kaufleute des Reiches zu entrichten hätten⁵⁾. Auch in der späteren Zeit der salischen Kaiser spielt in den Privilegien, welche Ferrara 1055, Lucca 1081, Pisa 1081, Cremona 1114⁶⁾ empfangen, die Regelung der maritimen und merkantilen Verhältnisse eine besonders hervorragende Rolle.

Der mit dem nachgewiesenen Aufschwunge von Handel und

¹⁾ *Vb.* I, 154, 155; Koppfschütter, *Venedig* S. 29 ff.

²⁾ Stumpf, *Acta imp.* N. 244, S. 341: *sive ad negotium ierint, absque molestatione omnium in terra et aqua illos ubicumque voluerint consistere precipimus.* Diese später lassirte Urkunde ist das älteste Stadtprivilegium für Italien, das bis jetzt zu Tage gekommen ist; Bethmann-Hollweg, *Ursprung der Lombard. Städtefreiheit* S. 128, und Hegel, *Gesch. der Städteverfassung von Italien*, der eine Zusammenstellung dieser Privilegien nicht giebt, haben sie noch nicht gekannt.

³⁾ St. 1593, vgl. Bethmann-Hollweg a. a. D.; Hegel II, 100, 177.

⁴⁾ St. 1089.

⁵⁾ St. 2093, R. 237.

⁶⁾ Ferrara St. 2478; Lucca St. 2833, jetzt auch Ficker, *Forsch. z. ital. Reichs- und Rechtsgesch.* IV, 124; Pisa St. 2836; Cremona St. 3113. Zur Vergleichung heranzuziehen sind auch die interessanten Privilegien für Laxise am Gardasee, das sich freilich nicht zur Stadt entwickelt hat, insbesondere die Urkunde Heinrichs IV. von 1077 (herausgeg. von Cipolla, *Mittheil. d. Instit. f. herr. Geschichtsforschung* II, 109), die gleichfalls Zollfreiheit im ganzen Reich gewährt (*quatinus in nullo nostri regni loco teloneum aut ripaticum darent neque ullam angariam aut vectigalia facerent*).

Verkehr wachsende Wohlstand der oberitalienischen Bürgerschaften muß naturgemäß ihr Selbstgefühl gesteigert, muß ein Streben nach selbständigerer, politisch unabhängigerer Stellung, wo es nicht schon vorhanden war, wachgerufen haben; und es war um so unvermeidlicher, daß sich daraus ein Gegensatz gegen die Stadtherren entwickelte, als die Rechte dieser in Italien eine ungemaine Ausdehnung erreicht hatten.

In der eigentlichen Lombardei waren die Grafenrechte im zehnten Jahrhundert fast durchweg in die Hände der Bischöfe gelangt; nur Mailand, Pavia, Turin, dann Mantua und weiter ostwärts Verona, Treviso, Belluno machen eine Ausnahme. Wie sich die Verhältnisse in den letzteren, von Laiengrafen verwalteten Städten gestalteten, darüber sind wir nicht genauer unterrichtet¹⁾; doch haben wir Grund zu der Vermuthung, daß die Bürger hier nicht viel besser gestellt waren als in den Orten, welche mit Ausschluß der gräflichen Gerichtsbarkeit von den Bischöfen regiert wurden²⁾. Diese aber waren durch die kaiserlichen Privilegien des neunten und zehnten Jahrhunderts in den Besitz so ausgedehnter Befugnisse gekommen, daß in der That nicht nur die politische, sondern auch die communale Entwicklung ihrer Städte fast vollständig von ihrem Belieben abhängig war. Denn nicht nur, daß die Gerichtsbarkeit — und oft genug nicht nur die gräfliche, sondern auch die dem Reiche sonst vorbehaltenen —, daß die Regalien der Münze, des Zolles, der Märkte fast ausnahmslos in die Gewalt dieser Bischöfe gelangt waren —; andere Rechte die ihnen zustanden, gaben recht eigentlich das materielle Gedeihen der städtischen Bevölkerungen ihrer alleinigen Herrschaft Preis³⁾. Einmal kommen in dieser Beziehung die ausgedehnten baupolizeilichen Befugnisse der Stadtherren in Betracht. Nach altem Rechte waren in Italien die Befestigungen der Städte: Mauern, Thürme, Thore, Gräben, Vorwerke Eigenthum des Fiscus; mit der Uebertragung aller fiscalischen Rechte gingen auch sie und mit ihnen die Befugnis, sie beliebig zu verändern und zu erweitern, in zahlreichen Fällen an die Stadtherren über. Auch auf andere Bauten, Anlage von Straßen, Kanälen u. s. w., wurde diese Befugnis vielfach ausgedehnt, als nach den verheerenden Ungareinfällen im Anfang des zehnten Jahrhunderts die Bischöfe sich an die Wiederaufrichtung der in Trümmern liegenden Städte machten. So entstand in vielen Gemeinden ein Zustand, der einerseits dem Stadtherrn das Recht gab, Bauten jeder Art in der

¹⁾ Nur für die Grafen von Treviso liegt eine fortlaufende Reihe von Urkunden vor, die aber über die uns hier interessirenden Verhältnisse wenig ergeben.

²⁾ Vgl. unten S. 203, N. 2, über die Beziehungen der Markgrafen von Turin zu den Bürgern der Stadt.

³⁾ Vgl. hierzu die Ausführungen von Handloitz, Die lombardischen Städte unter der Herrschaft der Bischöfe und die Entstehung der Communen (Verl. 1883) S. 19 ff.

Stadt und an ihren Festungswerken nach eigenem und ausschließlichem Gutdünken vorzunehmen, andererseits die einzelnen Bürger an der willkürlichen Vornahme derartiger Bauten hinderte¹⁾. Nicht nur, daß die Bischöfe durch die Errichtung befestigter Pfalzen und Burgen in der Stadt, die sie mit ergebenden Vassallen besetzen konnten, diese militärisch völlig in ihrer Hand halten konnten, — ihre alleinige Befugnis, Straßen anzulegen und einzuziehen, eine Erweiterung des Mauerringes, die dem Anwachsen der Bevölkerung entsprach, vorzunehmen oder zu verhindern, gab auch die ganze wirtschaftliche Entwicklung dieser durch Handel und Gewerbsleiß erstarkenden Gemeinwesen ihrem Ermessen Preis, machte sie von dem Gutdünken von Kirchenfürsten abhängig, denen gerade diese Befugnis ein wirksames Mittel sein konnte, sich neue Einnahmequellen zu eröffnen und den reichen Bestand der unmitttelbaren oder mittelbaren Kirchengüter zu mehren.

Ebenso wichtig scheint mir ein zweites Moment, das bisher noch nicht hinlänglich gewürdigt sein dürfte. Alles, was wir über den Handelsverkehr Italiens in dieser Zeit wissen, weist darauf hin, daß derselbe sich, wenn nicht ausschließlich, so doch in weit überwiegendem Maße auf den größeren und kleineren Wasserstraßen bewegte, welche die weite Poebene durchziehen, und daß die Fortbewegung der Schiffsfahrzeuge, wenigstens zu Berg, vorzugsweise vermittelt der an den Flußufern herlaufenden Leinpfade bewerkstelligt wurde. Unter diesen Umständen war es begreiflicherweise von der größten Bedeutung, daß durch königliche Pri-

¹⁾ Ich führe einige bezeichnende Beispiele an. Berengar 904 für Bergamo, Cod. dipl. Langob. S. 690: statuimus . . . ut . . . civitas ipsa Pergamensis rehedificetur, ubicumque praedictus episcopus et concives necessarium duxerint. Turres quoque et muri seu portae urbis . . . sub potestate et defensione supradictae ecclesiae et praenominati episcopi suorumque successorum perpetuis consistant temporibus; domos quoque in turribus et supra muros, ubi necesse fuerit, potestatem habeat edificandi . . . et sint sub potestate . . . ecclesiae. Derselbe für Cremona 916, ebenda S. 811: vias quoque publicas ibidem circum circa adjacentes ad utilitatem ejusdem civitatis incidendi et fossatos faciendi licentiam praefato Johanni episcopo . . . donamus. Besonders ausführlich Otto I. für Asti, Hist. patr. mon. Ch. I, 222 (vgl. Rieger, Immunitätsurkunden s. ital. Bistümer, S. 13): in omnibus locis praenominatae sanctae sedi pertinentibus liceat castella, turres, merulos, munitiones, valla, fossas et fossata cum propugnaculis struere et edificare, vias quoque libere incidere, aquas extrahere et aqueductus et molendinos facere cujuslibet hominis omnino contradictione remota. Daß mit der Erlaubnis, Castelle zu bauen, das Recht, Straßen einzuziehen, verbunden ist, zeigt z. B. die Urk. Berengars für S. Maria Tebota zu Pavia von 912, Cod. dipl. Lang. S. 774: incidere et claudere vias publicas circa ipsa castella ad tutamen et firmamentum sui, aliis donatis, per quas publicus meatus incedat. Vgl. Wido für Novena 892 (Sillingardi, Series epp. Mutin. S. 19); Otto I. für Belluno 963 (vgl. Rieger a. a. D. S. 14 ff.); ich zweifle nicht daran, daß fast durchweg, wo die gräfliche Gewalt und „omnis publica functio“ in der Stadt auf den Bischof übergegangen sind, von diesem auch die erwähnten Befugnisse in Anspruch genommen worden sind. Vgl. Handloste S. 20 ff.

vilegien fast sämtliche größeren Wasserläufe Oberitaliens auf weite Strecken in den Besitz der mit den Regalien beliehenen Bischöfe kamen¹⁾. Diese Verleihungsurkunden übertrugen das Eigentumsrecht an den Flüssen selbst und beiden Ufern derselben und gaben nicht nur die Befugnis, die Fischerei auszuüben und Mühlen zu errichten, sondern auch das ausschließliche Recht, Häfen, Schiffsanlegeplätze, Uebergangsstellen anzulegen²⁾ und dafür Ab-

¹⁾ Auch hierfür gebe ich nur eine Anzahl von Beispielen, die sich leicht vermehren ließen. Cremona 916, Berengar, Cod. dipl. Lang. S. 811: piscaria ... a Vulpariolo usque ad caput Addae cum molendinis et portubus transitoriis; Otto III., 996, Stumpf, Acta imp. N. 246, S. 341: ripas et piscarias a Vulpariolo usque in Caput-Addae cum molendinis et molatura earum et portubus atque cum uniuscujusque navis solito censu et palificture denarios quatuor, seu cum persolutione omnium navium Cremonam ad-euntium tam Veneticorum quam ceterorum navium; derselbe 996, ebenda N. 247, S. 345: ripas et piscarias cum molendinis et portubus vel quicquid de prefata Addua ad publicam olim functionem pertinuit ... ab eo loco ubi Caput-Addae nominatur et eadem in Padum defluit usque Tencariam cum omni usu et utilitate ejusdem aquae; Konrad II. 1031, bas. N. 291, S. 412: ripas et piscarias a Vulpariolo usque ad Caput-Abdue cum molendinis et molatura earum ... atque cum uniuscujusque navis solito censu per unamquamque navim videlicet salis orales quatuor ... et palificture denarios quatuor seu cum persolutione omnium navium Cremonam ad-euntium ... et cum curatura omnium negotiorum qui sunt in predicta ripa tam ab incolis civitatis quam ab aliis aliunde ad negotium venientibus. Pavia, um 940, Cod. dipl. Longob. S. 970; der Bischof erhält eine große Strecke des Ticino mit allen Abgaben (ripaticum, terraticum, teloneum und palifictura). Bergamo 968, Otto I., ebenda S. 1242, Hafen bei Monasterolo am Oglio (stabilire portum et stationem navium scilicet venientium ex Venetiis et Cumalchio et Ferrariensis partibus) mit dem ripaticum. Como 978, Otto II., ebenda S. 1384 piscarias cum ripa lacu Cumis et Mezzolae; Mantua 994, Otto III., ebenda S. 1567: omne teloneum, ripaticum, fixuras palorum ripae Mantuanae civitatis et porti. Asti 969, Otto II., Hist. patr. mon. I, 221: Tanagri fluminis omnem ripaticum et aquaticum ... praeterea concedimus ... ut in Tanagro flumine prope Asta und Masium cortem portus navium ecclesia habeat ad transmeandum quicquid necesse ibi omni homini fuerit; 992, Otto III., ebenda S. 289: ripaticum et aquaticum cum integro alveo fluminis Tanagri ex ambabus ripis, ita ut decurrat per totum suum episcopatum. Vercesi 1000, Otto III., bas. S. 340: omnem aquam publicam et ripas publicas cum molendinis, venationibus et piscationibus ab illo loco, ubi Sicida flumen intrat in Padum usque in portum de Gabiano, dann omnem aquam von Sesia und Cervo von bestimmten Punkten an bis zur Einmündung beider Flüsse in den Po. Piacenza für San Sabino, 1000, Otto III., Stumpf Acta imp. N. 257, S. 358: alveum Padi a portu qui vocatur Portatorius usque ad rivum qui dicitur Frigidus, ferner das Recht flumen Nurum ... de suo cursu ubicumque voluerit ducere. Novara, 1014, Heinrich II., ebenda N. 265, S. 372: ripam et alveum Ticini in bestimmten Grenzen.

²⁾ Daß das Recht der Beliehenen in der That als ein ausschließendes gedacht ist, zeigen Verbote, wie sie in den Cremonenser Urkunden vorkommen. 924, Rudolf, Cod. dipl. Long. 874: denique negotiatores ejusdem civitatis, insidiose contra praefatam ecclesiam agere temptantes, si voluerint portum predictae ecclesiae dissolvere et diabolica suasionem in alia aliqua parte transmutare ... hoc contradicimus. Otto III., 996, Stumpf Acta imp. N. 247, S. 346: nullus dux u. s. w. infra prenomatos terminos ...

gaben — Ufergelber, Wassergelber, Pfahlbefestigungsgelber (*ripatica, aquatica, palifictura*) — von den vorüberfahrenden Schiffen zu fordern. Die Höhe der so dem Schiffsverkehr auferlegten Lasten ist in den Urkunden nur vereinzelt festgesetzt¹⁾; aber auch wenn sie in den Fällen, wo das nicht geschah, gewohnheitsmäßig fixirt und gegen willkürliche Vermehrung seitens der Beliehenen geschützt gewesen sein sollten, sind sie zweifellos schwer und drückend empfunden worden. Und auf jeden Fall war schon durch den Umstand, daß den Kaufleuten selbst jede Möglichkeit aus eigener Initiative und auf eigene Kosten durch Regulirung der Flußläufe, durch Neuanlage von Häfen u. dgl. den Verkehr zu erleichtern, durch jene Privilegien entzogen war, auch der gesammte Handel, die ganze merkantile Entwicklung der Städte in hohem Maße von dem guten Willen und der richtigen Einsicht ihrer geistlichen Oberherren abhängig.

Berühren die zuletzt besprochenen Verhältnisse vorzugsweise die handel- und gewerbetreibende Bevölkerung der lombardischen Städte, so kommt nun für das Verständnis der Bewegungen, von denen wir zu reden haben, noch ein anderes, nicht minder wichtiges Moment in Betracht²⁾.

Etwa seit dem letzten Viertel des zehnten Jahrhunderts begann sich die Masse der nicht dem Fürstenstande angehörigen, d. h. der nicht mit einer Grafschaft oder Grafenrechten in einem größeren Bezirk belehnten ritterlichen Lehnsmannschaften Italiens, die früher unterschiedslos als *militos* bezeichnet worden waren³⁾, immer bestimmter in zwei gesonderte Klassen zu theilen. Die eine derselben bildeten diejenigen Vassallen, welche ihre, der Natur der Sache nach meist umfangreicheren Lehen direkt von den Fürsten empfangen hatten; sie werden als *militos primi, valvassores majores*, später gewöhnlich als *capitanei* bezeichnet. Unter ihnen stehen als eine zweite Klasse ihre eigenen Unterklehnsträger, die von ihnen mit Theilen ihres eigenen Lehensbesitzes ausgestattet sind; sie heißen bei den Schriftstellern und in den Urkunden *militos secundi, inferiores, gregarii, valvassores minores*, später meistens *valvas-*

portus facere vel habere presumat. Sehr klar ist in dieser Beziehung auch die Urkunde Konrads II. für Brescia, St. 2096 (Abschrift in einer Handschrift des Stadtarchivs): *utrasque ripas . . . fluminum Olei et Melle . . . concedimus . . . eo videlicet ordine, quatenus in superius nominatis utrisque fluminum ripis (nach vorhergehenden Grenzen von der Quelle bis zur Mündung in den Po) nulli . . . liceat portum habere nec noviter edificare ad navale negotium exercendum in grano, vino et sale nisi per licentiam et consensum episcopi.*

¹⁾ So in den späteren Cremonenser Urkunden, s. oben, wo aber die Fixirung vielleicht erst eine Folge der Streitigkeiten zwischen Bischof und Bürgerschaft ist.

²⁾ Vgl. zu den folgenden Ausführungen im allgemeinen Bethmann-Hollweg S. 134; Hegel II, 144; Pabst, De Ariberto S. 24 ff.; Schupfer, La società Milanese S. 25 ff.; Sandloite S. 99 ff.

³⁾ So z. B. bei Rudbrand von Cremona; vgl. Hegel II, 97 ff.

sores schlechtin¹⁾. Während es nun den weltlichen Fürsten durchweg, wahrscheinlich aber auch den Capitanen schon im Laufe des zehnten Jahrhunderts gelungen war, die Erblichkeit ihres Lebensbesitzes zur Anerkennung zu bringen²⁾, hatten die Balvasoren dem gleichen Anspruch nicht dieselbe Geltung zu verschaffen vermocht; und wie sie den Mangel bestimmter, schriftlich fixirter Gesetze in Bezug auf den Erbgang ihrer Lehen vermißten, so fehlte es auch an klar und unzweideutig formulirten Festsetzungen in Bezug auf die Bedingungen, unter welchen die Abtrennung verliehener Lehen erfolgen konnte, und über das Verfahren, das dabei zu beobachten war. Wenn es die natürliche Folge dieser Verhältnisse sein mußte, daß die dem Besitz der Balvasoren mangelnde Rechtsicherheit Nahrung und Unzufriedenheit unter dieser zahlreichsten Klasse ritterlicher Lehnsträger erzeugen mußte, so wirkte auch dies unmittelbar auf die Zustände in den oberitalienischen Städten ein. Denn — und das ist besonders beachtenswerth — die Capitane sowohl wie die Balvasoren erscheinen in der Zeit, von der wir reden, so vorwiegend als ein Theil der städtischen Bevölkerung, daß im allgemeinen angenommen werden muß, die große Mehrzahl derselben habe neben ihren Gütern und Burgen auf dem Lande Häuser und Grundbesitz in der Stadt gehabt und hier mindestens für einen Theil des Jahres ihren gewöhnlichen Aufenthalt genommen³⁾.

¹⁾ Zu den bekannten Belegstellen, welche die in S. 200, N. 2 genannten Autoren, ferner Waitz, Verfassungsgesch. V, 409, N. 2. VI, 37, N. 3, anführen, füge ich nur zwei andere hinzu, die bisher nicht beachtet worden sind. Die älteste mir bekannt gewordene Urkunde, welche das Wort *valvasores* enthält, ist das von Sanblouit S. 126 ff. für unecht gehaltene Diplom Otto's II. für Lodi von 975, Böhmer, *Acta imp.* N. 14, Vignati, *Cod. dipl. Laud.* S. 28 (vgl. Rieger, *Immunitätsurkunden* S. 23 ff.): *nemo reipublicae procuratorum ac ministrorum aliquando sacerdotes seu totius clerici ordinem vel vassallos aut valvasores ejusdem sedis per placita invitos aut sine assensu . . . praesulis venire compellat.* Beachtenswerth ist auch der Ausdruck in Otto's III. Urkunde für Cremona von 996, Stumpf *Acta imp.* N. 247, S. 346: *nullus dux, marchio, comes, vicecomes, sculdasio, gastaldius, decanus, noster nostrorumque militum miles.*

²⁾ Für die Fürsten kann dies gar keinem Zweifel unterliegen; vgl. was im ersten Band über Reichsämter und Güterbesitz der oberitalienischen Markgrafen ausgeführt ist. Aber auch die Erblichkeit der Capitane-Lehen ergibt sich aus dem Charakter der ganzen Bewegung, von der wir zu reden haben, deutlich genug; sie ist auch schon von Pabst, De Ariberto S. 24, 25, behauptet worden.

³⁾ Auf diesen wichtigen Punkt hat zuerst Bethmann-Hollweg S. 136 mit Nachdruck hingewiesen; vgl. auch Hegel II, 143 ff. Bethmann-Hollweg hält sie für Aus- oder Pfahlbürger der Städte; aber das würde ein bestimmt gefaßtes Bürgerrecht, eine communale Organisation der Städte voraussetzen, wovon in dieser Zeit nicht die Rede sein kann. Für die Thatsache selbst führe ich auch hier neben den an den erwähnten Stellen citirten nur einige weitere Belege an. Arnulf II, 10: *urbis milites vulgo valvasores nominati.* Placitum von 988, Ficker, *Ital. Forsch.* IV, 48: *Adam et Wilielmus jermani de Serniano unter den vassalli Odelrici episcopi (Cremonensis) verglichen mit Placitum von 1001, ebenda IV, 61: Wandelius de Sereniano unter den cives Cremonae.* Be-

So erklärt es sich aus den mannichfachen politischen und socialen Verhältnissen, die, wie verschieden sie auch ihrer Natur nach sein mochten, doch nach derselben Richtung wirken mußten, daß in den lombardischen Städten gegen das Ende des zehnten und im Beginn des elften Jahrhunderts immer deutlicher das Streben nach einer Befreiung von den Gewalten hervortritt, denen sie in ihrer ganzen Entwicklung unterworfen waren. Sind es vorzugsweise die Bischöfe, die wir als Stadtherren kennen gelernt haben, so ist es kein Wunder, wenn sich die Bewegung insbesondere gegen diese richtete; aber es fehlt doch nicht ganz an Spuren davon, daß auch in den nicht bischöflicher Herrschaft untergebenen Städten die Zustände nicht wesentlich verschieden waren.

In Mailand war schon 980 eine revolutionäre Bewegung ausgebrochen. Daß damals schon die Othertiner die Grafengewalt in der Stadt innehatten, läßt sich nicht erweisen; sehr möglich ist, daß das gräfliche Amt hier nicht besetzt war und die Stadt durch ständige Königsboten, die zu den Vassallen des Erzbischofs gehörten, verwaltet wurde¹⁾. So wenigstens erklärt es sich, daß eine zuverlässige Quelle von einem unerträglichen Druck rehet, den der Erzbischof Landulf von Carcano mit seiner Familie gegen die freien Bürger der Stadt ausübte²⁾. Die Folge war ein Aufstand der Bürgerschaft, die sich durch Eidgenossenschaft verband, gegen den Erzbischof und die von ihm durch große Verleihungen gewonnenen Capitane, der erst, nachdem der Erzbischof aus der Stadt vertrieben war und nach längeren Kämpfen sich zu einem Vergleiche verstand, sein Ende erreichte. Es mag dahingestellt bleiben, ob vielleicht gerade in Folge dieser Vorgänge die Verleihung der Grafschaft an die Othertiner erfolgt ist.

Weiter westlich im piemontesischen Gebiet weiß man in den letzten Jahren des zehnten Jahrhunderts von heftigen Unruhen der Balvassoren von Vercelli und Ivrea gegen ihre Bischöfe, wobei sie mit dem Markgrafen Arduin von Ivrea, dem späteren Könige, in Verbindung traten³⁾. In Turin, wo schon unter

sonders deutlich ist die Urkunde aus Pavia vom 22. Febr. 1084, ebenda IV, 129: dum in Dei nomine in civitate Pavia . . . presentia capitaneorum, vavassorum et civium majorum seu minorum ipsius civitatis n. s. w., dann im weiteren Verlauf bloß unde predictus populus tam majorum quamque minorum . . . decreverunt; et hoc sanxerunt predicti cives tam majores quamque minores, so daß ganz offenbar die capitanei und vavassores zu den cives majores et minores gerechnet werden. So denkt sich auch Bonizo lib. VI (Separatenausgabe S. 63, 72): capitanei und varvassores als Bewohner der Stadt Mailand.

¹⁾ Egl. Bd. I, 424.

²⁾ Arnulf I, 10. Die Angaben des Landulf II, 17, denen Giulini und Giesebrecht in Ranke's Jahrbüchern II, 88 ff. folgen — in der Gesch. der Kaiserzeit I, 599, ist die Angelegenheit nur in der Kürze gestreift —, sind auch hier ganz unzuverlässig. Egl. auch Bethmann-Hollweg S. 138, Siegel II, 99.

³⁾ Egl. Provana, Studi' critici sopra la storia d'Italia a tempi del

Kaiser Lambert einmal der Bischof durch einen Aufstand der Bevölkerung vertrieben war¹⁾, muß um das Jahr 1030 dies Verhältnis zwischen den Städten und dem Markgrafen, der hier die Herrschaft führt, gleichfalls ein sehr gespanntes gewesen sein; die Bürgerschaft rötet sich zusammen, um eine Maßregel, die der Markgraf ergreifen will, zu hintertreiben, und nur die bewaffnete Mannschaft, die derselbe herbeiführt, hält sie im Zaume und erzwingt ihren Gehorsam²⁾.

kehren wir in die eigentliche Lombardei zurück, so erfahren wir aus Brescia gleichfalls von Unruhen der Bürgerschaft, denen gegenüber der Bischof sich zu Concessionen genöthigt sah. Wir besitzen eine Urkunde des Bischofs Udalrich, der etwa seit dem Jahre 1030 diesen Stuhl innehat³⁾, welche uns über diese Vorgänge Aufschluß giebt⁴⁾. „Um freudig und friedlich, wie ein Vater mit seinen Söhnen zu leben“, sagt der Bischof in diesem an mehr als hundert freie Einwohner der Stadt⁵⁾, darunter ein Richter, mehrere Notare und selbst eine Anzahl Priester, gerichteten Erlaß, „habe ich beschlossen, jede Ursache und Veranlassung zu Streit und Haber zu tilgen, so daß Ihr fortan unter meiner und meiner Nachfolger Regierung ohne jede Belästigung und Vexation leben möget“. So verspricht er für sich und seine Rechtsnachfolger für alle Zeit, einerseits auf einer innerhalb der Stadt belegenen Höhe keine Baulichkeiten — es ist offenbar an Castelle zu denken — zu errichten⁶⁾, andererseits in Betreff ge-

re Ardoino S. 344; Pabst, De Ariberto S. 25; Löwenfeld, Leo von Bercegli, S. 8 ff.

¹⁾ Chron. Novaliciense app. cap. 13, SS. VII, 127.

²⁾ Chron. Novaliciense app. cap. 6, SS. VII, 124, 125: qui (marchio Maginfredus) palam omnino nequivit facere quod optabat, timebat enim cives ipsius civitatis . . . In crastinum autem convenientes omnes cives in unum voluerunt abbatem eripere vi; sed predictus marchio cum turba militare prevaluit.

³⁾ Sein Vorgänger Landulf ist am 26. April 1030 gestorben; vgl. Ann. Brixians. SS. XVIII, 522, und das Epitaphium bei Gradonicus, Pontific. Brixians. Series (Brescia 1755) S. 155, Odorici, Storie Bresc. V, 48. Udalrich kommt 1031 in Aquileja zuerst vor (oben S. 176, R. 4); über seine Herkunft ist nichts bekannt. Daß er 1034 in Deutschland war (s. oben S. 104, R. 5), hängt vielleicht mit den gleich zu erwähnenden Bewegungen in seiner Stadt zusammen.

⁴⁾ Gradonicus S. 160: ut pater cum filiis letanter et pacifice vivam, omnem occasionem omnemque respectum litigii et contentionis auferre decrevi, ut deinceps sub meo regimine meorumque successorum absque ulla molestia et vastatione (lies vexatione) ex istis causis, ut subter legatur, vivatis. Die Daten sind a. imp. Conr. 11, Januar, ind. VII, also je nachdem man dem Regierungsjahr oder der Indiction den Vorzug giebt, Jan. 1038 oder 1039. Man darf also in der Urkunde, die des Zusammenhanges wegen schon hier zu besprechen war, bereits eine Folge der von Konrad in Italien ergriffenen Maßregeln erkennen.

⁵⁾ Liberi homines Brixiam habitantes.

⁶⁾ Gradonicus a. a. D.: ut deinceps in antea nullo umquam tempore non habeamus licentiam nec potestatem per nullum quodvis ingenium

wisser Ländereien bei der Stadt kein Verbot ergehen zu lassen, daß die Bürger von deren Mitbenutzung ausschloße¹⁾. So steht wenigstens hier fortan die Bürgerchaft dem Bischof als eine, wenn auch noch der festen communalen Organisation entbehrende, so doch mit eigenen Rechten und Befugnissen ausgestattete Corporation gegenüber.

Am deutlichsten aber, weil hier die Urkunden verhältnismäßig am vollständigsten erhalten sind, lassen sich diese Bewegungen in Cremona verfolgen²⁾. Hier hatten bereits um die Mitte des neunten Jahrhunderts die Einwohner der Stadt Klage wegen des Schiffszolles erhoben, den der Bischof an dem Pothafen von Vulpariolo auf Grund einer Schenkung Karls des Großen³⁾ erhob: es kam darüber zu einem Proceß vor dem Hofgericht, dessen Entscheidung zu Gunsten des Bischofs ausfiel⁴⁾. Dann scheint im Anfang des zehnten Jahrhunderts von Seiten der Bürger ein Versuch gemacht zu sein, den Hafen eigenmächtig zu verlegen und sich so jenen Leistungen zu entziehen: doch scheiterte derselbe auch diesmal, da König Rudolf sich der Kirche annahm⁵⁾. Erst gegen das Ende des Jahrhunderts schienen ihre hartnäckig festgehaltenen Bestrebungen von Erfolg gekrönt zu sein; am 22. Mai 996 erwirkten sie von Otto III. jenes schon oben erwähnte Privilegium⁶⁾, durch welches sie auf die Intervention des Kanzlers Heribert in den Schutz des Kaisers genommen wurden, das Recht freien Verkehrs im ganzen Reich und, was die Hauptsache war, das Eigenthum an beiden Ufern des Po von der Mündung der Abba bei Capo d'Abba bis Vulpariolo erhielten⁷⁾. Wertwürdiger Weise erlangte der Bischof nur fünf Tage später zwei andere Urkunden, welche auch ihm — neben allen seinen anderen Hoheitsrechten über die Stadt und ihren Bezirk — das Eigenthum an

nullamque occasionem quae fieri potest, nullum edificium facere in illo monticello qui estat infra eandem civitatem Brixiam.

¹⁾ Bei dem letzteren Zugeständnis handelt es sich um den Mons Castenedulus und Mons Dignus, die noch 1037 durch Urkunde Konrads II. dem Bischof bestätigt waren (St. 2096).

²⁾ Vgl. zu dem folgenden Bethmann-Hollweg S. 151 ff.; Segel II, 99, 139 ff.; Pabst, De Ariberto S. 25 f.; Robolotti, Storia del conflitto tra i vescovi e i cittadini di Cremona in den Miscellanea di storia Italiana (Turin 1862) I, 523 ff.; Sandloife, S. 99 ff.

³⁾ Sidel, Acta Karol. II, 364.

⁴⁾ Muratori, Ant. Ital. II, 951, Cod. dipl. Langob. S. 303. Kläger sind die habitatores von Cremona, die behaupten „quod Benedictus episcopus eis multas violentias injuste facit, eo quod iis ripaticum et palificuram et pastum ad riparios per vim accipiat.“

⁵⁾ Urkunde Rudolfs von 924, oben S. 199, N. 2.

⁶⁾ Stumpf, Acta imp. N. 244, S. 341; Cod. dipl. Langob. S. 1604 zn 993.

⁷⁾ Pascua vero et silvas a capite Addue usque ad Vulpariolum ex una parte Padi et ex altera et quicquid ad rem publicam pertinere noscitur, sine omnium hominum contradictione teneant, fruantur et possideant, sive ad negotium ierint absque molestatione omnium in terra et aqua illos ubicumque voluerint consistere precipimus.

eben diesen Flussufern und an denen der Abba von Lençera bei Bizzigetone bis Capo d'Abba und das Recht zur Erhebung der üblichen Abgaben bestätigten¹⁾. Der Widerspruch zwischen diesen Verbriefungen, deren Möglichkeit ein eigenthümliches Licht auf die am Hofe und in der Kanzlei Otto's herrschenden Verhältnisse wirft, mußte nothwendig zu neuen Conflitten führen: der Bischof beschwerte sich beim Kaiser und setzte es durch, daß Otto III. am 3. August 996 das den Bürgern ertheilte Privilegium für erschlichen und ungiltig erklärte und den Bischof als den rechtmäßigen Besitzer der darin genannten Uferstrecke sowie der Herrschaft über die Stadt anerkannte²⁾. Zur Sicherung seiner Rechte — auch eine Reihe von Gütern war dem Bischof von einzelnen Vassallen bestritten worden — entsandte er den Kapellan und Diakon Cesso nach Cremona, der in einer großen Zahl von gerichtlichen Sitzungen die Gegner des Bischofs nöthigte, jeden Widerspruch gegen die bestrittenen Rechte desselben, insbesondere auch gegen sein Eigenthum an jener Uferstrecke aufzugeben³⁾. Sehr wahrscheinlich ist es, daß der Kaiser zugleich einen Vassallen des Bischofs zum ständigen Königsboten für das Gebiet von Cremona bestellte, der, auch von Arduin und später von Heinrich II. anerkannt, bis zum Jahre 1012 nachweisbar ist⁴⁾, und dessen nächste Aufgabe es jedenfalls war, die vielseitig verletzten Rechte des Bischofs vor neuen Anfechtungen zu schützen. Solange Bischof Odelricus lebte, der zu den Anhängern König Arduins übertrat⁵⁾, hören wir denn auch von neuen Unruhen in Cremona nichts. Als aber dieser im Jahre 1004 starb⁶⁾ und an seine Stelle, von Heinrich II. ernannt, Bischof Landulf trat, erneuerte sich alsbald die Zwietracht in der Stadt. Schon während der Vakanz des bischöflichen Stuhles kam es zu neuen Angriffen auf die Güter und Rechte der Kirche; Landulf wurde dadurch veranlaßt, im Jahre 1007 den König um seinen Schutz anzufragen, und ertwirkte ein Privileg, welches jede Verletzung der bischöflichen Rechte bei Strafe verbot⁷⁾. Viel Freunde scheint er in der Stadt nicht besessen zu haben: gegen den Abt des von seinem Vorgänger gegründeten Klosters

1) Stumpf; Acta N. 246, 247, S. 344 ff.

2) St. 1089.

3) Die sechs bezüglichen Urkunden sind verzeichnet bei Fider, Ital. Forschungen II, 28, jetzt auch Cod. diplom. Langob. S. 1671 ff.

4) Fider, Ital. Forschungen II, 28, 29. Es ist Adelelmus-Ajo, der, wie Fider wohl mit Recht annimmt, mit dem bischöflichen Vogt Adelelmus, der 998 vorkommt (Fider IV, 58), identisch ist.

5) Jahrb. Heinrichs II, Bd. I, 287.

6) Er begegnet zuletzt 1004, Febr. 25, Muratori, Antt. Ital. II, 965; sein Nachfolger Landulf zuerst 1004, Okt. 9, St. 1393. Wahrscheinlich ist letzterer auf Heinrichs erstem Zuge nach Italien ernannt; als seinen Kapellan bezeichnet ihn der König in der Urkunde von 1007, St. 1486.

7) St. 1486: *comperientes in Italia ecclesiarum facultates defuncto eorum praesule depredari sanctamque Cremonensem ecclesiam hoc quoque noviter passam defuncto pastore.*

San Lorenzo, der einen Theil der Güter desselben lehnweise veräußert hatte, erhob er wahrscheinlich schon im Jahre 1004 Klage bei Heinrich¹⁾; seine lang dauernde Krankheit, von der wir schon in anderem Zusammenhang zu reden hatten²⁾, mag seinen Gegnern um so mehr Gelegenheit geboten haben, gegen ihn vorzugehen. Und diese abermalige Erhebung der Bürgerchaft trat nun so gewaltiam und radikal auf, daß sie zu einer vollständigen Beseitigung der bischöflichen Herrschaft führte³⁾. Die Verschworenen aus der Zahl der freien Bürger der Stadt⁴⁾ vertrieben den Bischof mit Schimpf und Schande aus derselben, bemächtigten sich seiner Güter, zerstörten eine feste Burg des Bischofs, die mit Mauern und Thürmen wohlbewehrt war, verkauften einige Dienstmannen Landulfs, die mit einigen treuen Domherren sich hierhin zurückgezogen hatten, als Knechte und rissen die Häuser der Anhänger der bischöflichen Partei nieder⁵⁾. Mit einer bisher durch die bauerlichen Befugnisse des Bischofs und sein Eigenthumsrecht an den Befestigungen der Stadt verhinderten Erweiterung des Umfanges derselben durch Hinausschiebung des Mauerunges scheint der Sieg der Bürger abgeschlossen zu haben: sie suchten sich dadurch zugleich gegen ein etwaiges Einschreiten der Reichsgewalt besser zu schützen⁶⁾.

¹⁾ St. 1523; vgl. Pabst in den Jahrb. Heinrichs II, Bd. II, 284, N. 2. Ob die Urkunde echt oder falsch ist, lasse ich dahingestellt; der darin berichtete Vorgang wird nicht zu bezweifeln sein und gehört jedenfalls ins Jahr 1004.

²⁾ S. oben S. 192, N. 2.

³⁾ Hauptquelle für das Folgende ist die Urkunde St. 2129, R. 155, die im Original in Cremona erhalten ist; vom Eschatotoll des Diploms — denn ein solches, nicht ein Breve haben wir vor uns — ist nur noch die Königsunterschrift mit der oberen Hälfte des Monogramms vorhanden; alles übrige ist weggeschnitten. Zur Ergänzung dienen die beiden Urkunden St. 2128, 2130, beide erhalten im Cod. Sicardi, die erste fast ganz correct bei Sanelementius, Ser. epp. Crem. S. 231, die zweite minder gut bei Muratori, Antt. Ital. II, 327, gedruckt; endlich ist auch der Brief des Kanzlers Abalger bei Muratori a. a. D. VI, 53, heranzuziehen.

⁴⁾ Cives Cremonenses liberi conjuratores et conspirantes, St. 2129.

⁵⁾ St. 2129: in veritate namque comperimus, quod Cremonenses cives contra sanctam Cremonensem ecclesiam, eorum spiritualem matrem et dominam, ac contra Landulfum bonę memorię ejusdem sedis episcopum, eorum spiritualem patronum et dominum, ita conspirassent ac conjurassent, ut eum cum gravi ignominia et dedecore e civitate eiecissent et bonis suis expoliassent et turrim unam, castro cum duplici muro et turribus septem circumdatam, funditus eruisent et famulos, qui intus erant, ut mortem evadere possent, cum quibusdam fidelibus canonicis, venales fecissent, eorum domos optimas destruxissent, et civitatem veterem a fundamentis obruisent et aliam majorem contra nostri honoris statum edificassent, ut nobis resisterent.

⁶⁾ Ueber die Auslegung des letzten Satzes der in der vorigen Note citirten Stelle vgl. Bethmann-Hollweg S. 154, Hegel II, 139, Giesebrecht II, 640, Pabst, de Ariberto S. 25, N. 4, Sandloite, Lombard. Städte S. 123 ff. Ich stimme der Erklärung des letzteren zu: daß civitas im Sinne von palatium gebraucht wäre, wird ebenfowenig nachzuweisen sein, wie daß es im Sinne von Stadtverfassung vorkommt. Es ist aufzufassen als eine Zerßörung der alten

Es ist wahrscheinlich, daß Landulf gegen diese Gewaltthaten die Hilfe des Kaisers angerufen hat: am 18. März 1030 empfing er zu Basel, wohin er sich begeben zu haben scheint, von Konrad eine Urkunde, durch welche ihm die Privilegien und Rechte seiner Kirche in ihrem vollen Umfange bestätigt wurden¹⁾. Möglich, daß der Kaiser noch andere Anordnungen getroffen hat, um dem Bischof zur Wiedererlangung der verlorenen Herrschaft über die Stadt zu verhelfen; daß dieselben von Erfolg gewesen wären, ist um so weniger anzunehmen, als Bischof Landulf selbst bald nachher, wohl noch im Jahre 1030, gestorben sein muß²⁾.

Sein Nachfolger Hubald, über dessen Herkunft und Vorleben nichts bekannt ist, erhielt zwar schon am 27. Februar 1031 von Konrad eine Urkunde, die ihm gleichfalls den Vollbesitz der Herrschaft über die Stadt und der zwischen ihm und den Bürgern streitigen Güter und Rechte verbürgte³⁾; aber zur Befestigung des Widerstandes gelangte auch er, der ohnehin, wie wir schon wissen, bei dem Erzbischof von Mailand wegen seiner Weihe auf Schwierigkeiten stieß, wenigstens vorerst noch nicht. Zwar verwehrte man ihm nicht, in Cremona seinen Aufenthalt zu nehmen; aber in allen übrigen Beziehungen war er, wenn überhaupt, so jedenfalls nur wenig besser daran als sein Vorgänger. Seine Gerichtsbarkeit wurde nicht anerkannt, der Schiffszoll und Mühlenzins nicht entrichtet; Häuser und Land der Kirche nahmen die Bürger in Besitz, ohne irgend welche Abgaben dafür zu entrichten; die derselben gehörigen Wälder wurden schonungslos abgeholzt; der Bischof selbst, seine Dienstkleute, seine Kleriker und Mönche sahen sich Insulten aller Art ausgesetzt: kurz, außerhalb der Thore

Stadt als solcher, die durch die Niederlegung ihrer Mauern und Herstellung einer neuen, wohl die Vorstädte mit umfassenden Ummauerung erfolgte. Das palatium war vielmehr das mit der doppelten Mauer bewehrte castrum; so wenigstens nach dem Chron. Sicardi episc. Cremon. (Muratori SS. VIII, 584).

¹⁾ St. 2001, R. 139; vgl. Eb. I, 285, 286.

²⁾ In der eben angeführten Urkunde vom 18. März wird er zuletzt genannt; im Febr. 1031 kommt sein Nachfolger Hubald vor. Die Urkunde Stumpf, Acta imp. N. 262, S. 365, in der Hubald schon 1005 erscheint, kann, wie schon S. 192, N. 3 bemerkt ist, nicht echt sein.

³⁾ St. 2013, R. 152, jetzt auch bei Stumpf, Acta imp. N. 291, S. 412. Das Diplom entspricht im wesentlichen der 1030 für Landulf ausgestellten Urkunde. Eine zweite, am gleichen Tage ausgestellte Urkunde (St. 2014, R. 153) schließt sich in ihrem Protokoll ganz an die vorige an, während ihr Context verfürzt ist. Sie bestätigt nur die Hoheitsrechte über die Stadt und zählt unter denselben einiges — so das fodrum de ipsa civitate, quod ad nostrum servitium colligi usus fuit, dann den Schweinezins der Arimannen und die albergariae — auf, was in den Vorurkunden nicht ausdrücklich erwähnt war, aber doch wohl unter der durch diese erfolgten allgemeinen Verleihung der fiskalischen Gerechtigame mitzuverstehen ist. Gegen die Echtheit der Urkunde wird sich bei ihrer zugleich selbständigen und durchaus kanzeimäßigen Fassung um so weniger ein Einwand erheben lassen, als bei den damals obwaltenden Verhältnissen eine genauere Specialisirung der bischöflichen Rechte ganz begrifflich ist.

seines eigenen Hauses war der Bischof ohne jede Autorität in der Stadt¹⁾.

Drei verschiedene Erlasse Konrads, über deren Abfassungszeit wir leider nicht unterrichtet sind²⁾, richten sich gegen diese Mißbräuche und Gewaltthaten. Der eine derselben verfügt nach einer kurzen Erzählung der geschilderten Vorgänge, indem er hervorhebt, daß die Verschworenen durch dieselben Gut und Leben verwirkt hätten³⁾, die Einziehung aller unbeweglichen Güter der an dem Aufstande theilhaftigen freien Cremonesen, soweit sie in der Stadt selbst, ihrer Vorstadt oder dem der bischöflichen Hoheit unterworfenen Umkreise von fünf Miglien gelegen waren, und schenkt dieselben zu ewigem Besitze der Kirche von Cremona und ihrem Bischof⁴⁾. Eine zweite Urkunde, die wahrscheinlich mit dieser ungefähr gleichzeitig ist, straft speciell eine einzelne That, die während dieser Unruhen vorgekommen war: den Totschlag eines Cardinaldiacons Heinrich, der als ein höchst nützlicher Diener der Cremoneser Kirche bezeichnet wird, und den Konrad — wahrscheinlich durch eine uns nicht erhaltene Urkunde — noch in seinen besonderen Königschutz genommen hatte. Der Mörder, ein gewisser Adam, wird zur Confiscation seiner ganzen unbeweglichen und fahrenden Habe in Stadt und Bisthum Cremona verurtheilt, und auch hier wird die Kirche mit denselben ausgestattet⁵⁾. Etwas späteren Datums

1) St. 2129: quia vero nunc in ipsa conjuratione manentes eamque obstinato animo observantes, Hubaldum . . . episcopum ita insequuntur, ut ei districtum solum tollant, fictum de molendinis ac de navibus censum solum et pensionem de domibus, quas sine ejus investitura retentant, minime persolvant, et terram ecclesie propriam et quam eorum parentes in placito per noticias refutaverant (s. oben S. 205, R. 3) et per aliquas inscriptiones ipsi aut eorum parentes ecclesie dederant, invasam retineant, [super] ministeriales suos, ut eos occidant, et super ipsum seniores suum et monachos et clericos suos de manibus tollendo assultum faciant, et silvas radicitus evellant, et nullam potestatem extra portam sue domus eum habere consentiant u. s. w. Aus den letzten Worten folgt die Rückkehr des Bischofs in die Stadt.

2) An meiner Annahme, Kanzlei Konrads II. S. 133, 134, daß die drei Urkunden zusammen mit den S. 207, R. 3 erwähnten im Febr. 1031 ausgestellt seien, kann nicht festgehalten werden.

3) St. 2129: eum nondum divine sed etiam mundane leges ita conjurantes et conspirantes dampnent, quatenus non tantum exterioribus bonis, sed etiam ipsa vita eos privari jubent. Vgl. Fider, Stalienische Forschungen, I, 194, 200.

4) St. 2129: notum esse volumus, quod nos ad eorum comprimendam contumaciam et tanti mali consuetudinem extirpandam et ad miseriam ecclesie misericorditer sublevandam omnia prædia civium Cremonensium liberorum conjuratorum et conspirantium, que habere videntur tam in civitate seu in ipsius civitatis suburbio quam in circuitu pretaxate civitatis per quinque miliariorum spatia prelibate sancte Cremonensi ecclesie . . . proprietario jure habenda et detinenda concedimus.

5) St. 2130, R. 156. Führt die Gleichzeitigkeit der Urkunde mit St. 2129 spricht die durchgehende Uebereinstimmung des Dictats; das Protokoll fehlt auch hier. Ueber die theilhaftigen Personen ist nichts weiter zu ermitteln; der Name

scheint die dritte Urkunde zu sein: sie setzt ein Abkommen zwischen dem Bischof und den Bürgern voraus, durch welches die letzteren ihrem Herrn zur Entschädigung für den Schaden, den sie seinen Burgen durch Raub und Brand zugefügt haben, die Zahlung einer Geldsumme versprochen hatten, wogegen Hübald auf die Einziehung der ihm zugesprochenen Güter — eine Maßregel, die im vollen Umfang doch schwerlich durchführbar war — verzichtet haben mag: der Kaiser befiehlt, daß diese Summe nun auch wirklich entrichtet werde¹⁾. Zugleich gebietet er in sehr entschiedener Sprache die Rückerstattung der Kirchenländereien an den Bischof in demselben Umfange, wie Landulf sie zur Zeit Heinrichs II. besessen hatte²⁾, den Verzicht auf die Nutzung der streitigen Wälder oder die Zahlung eines Zinses für dieselbe in der Höhe, wie ein solcher zu Mailand, Pavia und Piacenza hergebracht sei³⁾; er untersagt in ebenso entschiedenen Ausdrücken die Beschädigung eines gewissen Osbert und seiner Genossen, die sich besonders gegen den Bischof vergangen haben müssen⁴⁾; er befiehlt endlich die Anerkennung der bischöflichen Kriminalgerichtsbarkeit in der Stadt⁵⁾. Ueber den Erfolg dieser Anordnungen erfahren wir nichts; 1037 hielt sich der Kaiser in Cremona auf, woraus man schließen darf, daß seine Autorität in der Stadt wenigstens zeitweise unbestritten war⁶⁾; über die Unbotmäßigkeit der Vasallen und Bürger gegen ihren Bischof klagt aber noch im Jahre 1043 der Kanzler und Königsbote Udalger so lebhaft⁷⁾, daß wenigstens eine dauernde Wirkung durch die Maßregeln Konrads nicht vollständig erzielt sein kann.

Handelte es sich bei den geschilderten Vorgängen in Brescia und Cremona um lokale Unruhen, die freilich als Symptome der

Adam kommt in Cremona oft vor, z. B. 998 Adam qui et Arderadus unter dem Besitzern des Königsboten Cesso, 1001 zwei Adam unter den cives Cremonae, Föder IV, 58, 61.

¹⁾ St. 2128, R. 154: precipimus, ut . . . pecuniam, quam promisiistis vestro seniori episcopo pro schacco et incendio et preda quam fecistis super illius castella, adimpleatis, si de nostra gratia curatis.

²⁾ Terram vero ecclesie, sicut Landulfus episcopus tempore domini imperatoris Henrici tenuit, volumus ut iste vester senior similiter quiete teneat.

³⁾ De silvis autem ecclesie, que in circuito sunt, unde illi cottidie contrarium facitis et utimini contra ejus voluntatem, jubemus ut vos non amplius intromittatis, si talem censum ei non dederitis sicut Mediolanum, et Pavia atque Placentia.

⁴⁾ Osbertum neque illius pares contra voluntatem vestri senioris nullo modo teneatis, si umquam nostram gratiam habere cupitis.

⁵⁾ Homicidas et latrones, qui infra civitatem sunt, de quibus episcopus legem et justitiam facere vult, per rectam fidem ante presentiam ejus conducatis et eos legaliter adjudicare adjuvetis.

⁶⁾ Wipo cap. 36.

⁷⁾ Muratori, Antt. Ital. VI, 53 (vgl. Steinborff I, 244): quia in nullo episcopatu tantas lamentationes invenimus, unde episcopus legem nequaquam facere potuisset.

tiefgehenden Bewegung innerhalb der städtischen Bevölkerung der Lombardei auch ihrerseits bedeutend genug sind, zumal wenn man Erscheinungen wie die wiederholten Aufstände in Pavia 1004 und 1024 damit in Verbindung bringt, so kam es nun im Jahre 1035 in Mailand zu einem Aufstand, der weit größere Dimensionen annahm.

Die kaufmännische und Gewerbe treibende Bevölkerung Mailands scheint mit ihrem Erzbischof, wie spätere Ereignisse wahrscheinlich machen, durchaus in gutem Einvernehmen gestanden zu haben, was ganz begreiflich ist, da ja die Grafengewalt mit ihren diesem Theil der Bevölkerung besonders lästigen Befugnissen hier nicht dem Bischof zustand¹⁾. Dagegen²⁾ hatte das stolze und eigenmächtige Verfahren Ariberts unter der niederen Lehensmannschaft der Stadt, den Balvassoren, eine lebhaftere Gährung hervorgerufen³⁾; es soll sich unter ihnen eine geheime Verschwörung gebildet haben, die durch die Vorgänge in den Nachbarstädten Brescia und Cremona, durch die Vortheile, welche an letzterem Orte die gegen den Bischof verbundenen Städter schon errungen hatten, nur ermutigt werden konnte. Als nun einst einem angesehenen Mann aus ihrer Mitte sein Sehen entzogen wurde, kam es zu einem gefährlichen Aufstande in der Stadt. Vergebens versuchte der Erzbischof zunächst durch Verhandlungen die Empörer, deren Zahl schon bei dem ersten offenen Auftreten gewachsen war, zur Unterwerfung zu bewegen; als seine Bemühungen umsonst blieben, mußte er zu den Waffen seine Zuflucht nehmen. In dem Kampfe, der sich nun entspann, blieb der Erzbischof, auf dessen Seite außer den Capitanen und den Dienstleuten der Kirche wohl auch ein Theil der Bürgerschaft gestanden haben wird, Sieger: die Balvassoren wurden geschlagen und, nachdem sie bedeutende Verluste erlitten hatten, zum Rückzuge aus der Stadt genöthigt⁴⁾.

¹⁾ Der Gegensatz zwischen ihnen und den milites tritt auch bei dem Aufstand von 1042 in Mailand hervor (vgl. Steindorf I, 239), während beide anderswo, z. B. in Cremona, zusammengehen. Der Grund für diese bisher nicht erklärte Erscheinung liegt meines Erachtens eben in den eigenthümlichen Grafenschaftsverhältnissen Mailands.

²⁾ Vgl. für die im Folgenden erzählten Vorgänge Bethmann-Hollweg S. 140; Hegel II, 147 ff.; Stenzel I, 59; Giesebrecht II, 316 ff.; Pabst, De Ariberto S. 26 ff.; Schupfer, La società Milanese S. 70 ff.

³⁾ Arnulf II, 10: multis igitur prosperatis (zu lesen ist wohl prosperatus, auch des Reimes wegen, der in diesem Kapitel stark hervortritt) successibus praesul Heribertus — immoderate paululum dominabatur omnium — suum considerans, non aliorum animum. Unde factum est, ut quidam orbis milites vulgo valvassores nominati clanculo illius insidiarentur operibus, adversus ipsum assidue conspirantes. Ein Beispiel von seinem Auftreten in der Stadt ist bei Pabst, De Ariberto S. 23, hervorgehoben.

⁴⁾ Arnulf a. a. O.: comperta autem occasione ejusdam potentis beneficio privati, — subito prouunt in apertam rebellandi audaciam plures jam facti. — Quod ubi innotuit praesuli, parat multis conciliis — obstistere illorum insidias. — Ubi vero nil proficit, — virtute superare contendit. — Ac primo quidem bello victi — atque pugnando vehementer attriti — exeuntes ab urbe discedunt moerentes.

Gerade dadurch aber wurde, was anfangs nur eine lokale Erhebung gewesen war, zu einer Bewegung, deren Wellenschläge sich weiter und weiter fortpflanzten und bald ganz Oberitalien umfaßten. Um sich die Rückkehr in die Stadt zu erkämpfen, warben die Geflohenen in allen benachbarten Gebieten um die Unterstützung ihrer Standesgenossen, und es kann uns nach dem, was oben ausgeführt ist, nicht Wunder nehmen, daß sie zahlreiche Bundesgenossen fanden. Zunächst schlossen sich ihnen die Ritter der nordwestlich von Mailand belegenen Grafschaften Seprio und Martesana an¹⁾. Ueber die Verhältnisse der letzteren sind wir für diese Zeit so gut wie ohne Nachricht; im Gebiet von Castelseprio dagegen, das am Südufer des Lago Maggiore begann²⁾, hatte Aribert Beziehungen genug, aus denen ihm Feinde erwachsen konnten. Wahrscheinlich schon einer seiner Vorgänger hatte vom Könige die Abtei von S. Filino und Gracimano zu Arona zum Geschenk erhalten³⁾, und gewiß wird es weder den Grafen von Seprio⁴⁾ noch deren Vassallen genehm gewesen sein, daß die höhere Reichsgerichtsbarkeit hier durch Vassallen des Erzstiftes Mailand wahrgenommen wurde, die zu ständigen Königsboten in der Grafschaft bestellt waren⁵⁾. Auch bei den Mannschaften von Lodi ist der Beitritt zu der Erhebung der Mailänder Balvassoren erklärlich genug⁶⁾: sie durften so hoffen, für die Niederlage, die Aribert ihnen erst vor kurzem beigebracht hatte⁷⁾, Rache zu nehmen, viel-

¹⁾ Arnulf a. a. D.: quibus mox subveniunt Marciani ac Seprienses.

²⁾ Ueber die Grenzen der Grafschaft Seprio vgl. die Urkunde Friedrichs I. von 1185 (St. 4409, Fieder, Italien. Forschungen IV, 195), durch welche den Mailändern die Regalien in den Grafschaften Seprio, Martesana u. s. w. verliesen werden.

³⁾ Urkunde von 1023, Hist. patr. monum. Chart. I, 439: monasterio domini Salvatoris, sanctorum mart. Filini et Graciliani, quod est fondatum infra castro Arona . . . quod monasterium cum omni sua pertinencia videtur de sub regimine et potestate archiepiscopo sancte Mediolanensis ecclesie, ubi dominus Aribertus archiepiscopus preordinatus esse videtur.

⁴⁾ Graf von Seprio ist 961 Nantelm (Cod. dipl. Langob. S. 1108: Nantelmus comes Sepriense abitator castrum Seprii fil. quond. Rostanni). Aus dessen Ehe mit Gisla stammten ein Graf Wilhelm und der uns schon bekannte Bischof Odelrich von Cremona; 992 waren Nantelm und Wilhelm tot (Cod. dipl. Longob. S. 1523). 1023 ist Rudolf Graf von Seprio (Hist. patr. mon. Chart. I, 439: una cum noticia Rudulfi comes istius comitatus Sepriense). 1030 war wohl Ubert Graf von Seprio, da eine damals für das Kloster S. Filino und Gracimano zu Arona ausgestellte Urkunde „pre data licencia dom. Uberti comitis“ geschrieben ist (Hist. patr. monum. Chart. I, 439).

⁵⁾ S. die beiden Bestallungen für Amigo, Sohn des Herlembald, miles sancti Ambrosii, also einen Mailänder Capitän oder Dienstmann, und für Ardericus, Sohn des Tazzo, gleichfalls „milite di S. Ambrogio“ zu Königsboten auch für die Grafschaft Seprio, Fieder, Ital. Forsch. IV, 66, 67; vgl. ebenda II, 45, III, 422.

⁶⁾ Arnulf a. a. D.: quibus mox subveniunt Marciani ac Seprienses — pluresque regni commilitones, simul mori simulque parati vivere, praecipue Laudenses — recentis iniuriae memores.

⁷⁾ S. oben S. 187.

leicht die Selbständigkeit ihres Bisthums zurückzuerobern. Aber noch bedeutend weiter, auch über die Kreise hinaus, in denen ausschließlich oder vorwiegend der Kirche von Mailand oder der Persönlichkeit Ariberts der Angriff galt, muß die Verschwörung sich ausgedehnt haben. Unsere deutschen Quellen reden geradezu von einem allgemeinen Aufstande der Valvassoren Italiens gegen ihre Herren¹⁾, durch deren ungerechte Herrschaft sie über das gewöhnliche Maß bedrückt waren, wie ein süddeutscher Schriftsteller sagt²⁾. Ja, wenn wir dem letzteren glauben dürfen, hat der Aufstand sogar noch weitere Kreise ergriffen; auch unfreie Leute sollen sich gegen ihre Herren erhoben und sich selber Behörden und Gesetze gegeben haben³⁾. Es werden darunter hauptsächlich hörige Leute der Kirche zu verstehen sein, gegen deren Bestrebungen, das Joch der Unfreiheit von sich abzuschütteln und sich mit Kirchengut zu bereichern, schon im Jahre 1022 Heinrich II. strenge Bestimmungen erlassen⁴⁾, die aber dann, wenigstens für seine Diocese, Leo von Vercelli in sehr summarischem Verfahren wieder in ihren früheren Stand herabgedrückt hatte⁵⁾: die Empörung der Valvassoren mag ihnen als eine willkommenere Gelegenheit erschienen sein, jene Bestrebungen wieder aufzunehmen.

Der Aufstand hatte durch diese Vorgänge eine solche Ausdehnung gewonnen, daß alle oberitalienischen Fürsten sich in ihren Interessen durch denselben bedroht sehen mußten. So kam es denn auch ihrerseits zu einer Verbindung⁶⁾, an der gewiß die

¹⁾ Ann. Saxo 1035, Chron. Suev. univ. 1036 (vgl. R. Archiv II, 550): Italia civium discordia laborat. Wipo cap. 34: conjuraverant enim omnes valvassores Italiae et gregarii milites adversus dominos suos et omnes minores contra majores (vgl. hierzu Steinborff, Forsch. z. deutsch. Gesch. VII, 567), ut non paterentur aliquid sibi inultum accidere a dominis suis supra voluntatem ipsorum, dicentes, si imperator eorum nollet venire, ipsi per se legem sibi met facerent. Herim. Aug. 1035: in Italia minores milites contra dominos suos insurgentes, et suis legibus vivere eosque opprimere volentes, validam conjurationem fecere.

²⁾ Ann. Sangall. 1035: foedus validae conjurationis in Italia exoritur. Inferiores namque milites, superiorum iniqua dominatione plus solito oppressi, simul omnes illis resistunt coadunati. — Ganz unbrauchbar ist der Bericht der Gesta epp. Camerac. III, 55, SS. VII, 487, der von einer durch Aribert angeführten Verschwörung aller Langobarden gegen den Kaiser (decreverant juramento potentes cum infimis, nulla ratione se passuros quemlibet dominum, qui aliud, quam vellent, contra eos ageret) handelt.

³⁾ Ann. Sangall. 1035: necnon etiam quidam ex servili conditione contra dominos suos proterva factione conspirati, ipsi sibi met judices jura ac leges constituunt, fas nefasque confundunt.

⁴⁾ Jahrb. Heinrichs II., Bd. III, S. 218.

⁵⁾ Ebenda S. 220, 344 ff.

⁶⁾ Arnulf II, 11: archiepiscopus autem, collecto undecumque potuit agmine, non tamen absque fidelibus suis, nititur insequi et universos opprimere. Wipo cap. 34: interea principes Italici male conceptam conjurationem periculum generare posse scientes, convenerunt simul cum minoribus. Ann. Sang. 1035: contra quos sedandos episcopus Mediolanensis aliique senatores Italiae insurgentes. Herim. Aug. 1035: ad quos coercendos primores adunati.

Suffragane Ariberts, vielleicht auch die Laienfürsten der Lombardei oder mindestens ein Theil derselben theilnahmen¹⁾. Bei Campo Malo, unweit Motta, zwischen Mailand und Lodi, traf das Heer, das sie ausgerüstet hatten, mit den Schaaren der Aufständischen zusammen. Noch einmal wurde hier der Versuch gemacht, durch Verhandlungen zwischen den beiden Parteien einen Ausgleich herbeizuführen²⁾; als diese scheiterten, kam es zum Kampf. Auf beiden Seiten erlitt man große Verluste; allein die Rebellen waren an Zahl den Gegnern bei weitem überlegen, und als auf Seiten der letzteren einer der vornehmsten Fürsten des Reiches, der Bischof Atrich von Asti aus dem Hause der Markgrafen von Turin, ein schon bejahrter Herr, den sein stattlicher Leibesumfang an schnellen Bewegungen hinderte, im Kampfe gefallen war, war der Sieg der Balvassoren entschieden: Aribert und die Seinen traten den Rückzug an³⁾.

1) Für das Haus von Turin darf man das schon aus der Theilnahme Atrichs von Asti folgern.

2) Wipo cap. 34, Ann. Sang. 1035.

3) Arnulf II, 11: *cumque reniti praesumerent, conveniunt in campo, qui dicebatur Malus ab aevo, recteque malus, quoniam humano fuerat cruore rigandus. Ibi commisso campestri certamine facta est strages maxima interfectorum partis utriusque. Inter quos dum incederet medius — jam dictus Astensis configitur episcopus — pars denique maxima belli. Cujus interitus — certaminis factus est terminus. — Hic amisso tanto fratre confusus, illi autem occiso tanto hoste securi, recedentes a pugna — diverterunt ad propria. Wipo cap. 34: inito praelio minorum incredibilis multitudo sola impressione catervarum vicit. Ibi episcopus Astensis indigna statione periit, caeteri fugerunt. Herim. Aug. 1035: multi utrumque ceciderunt, inter quos etiam Astensis episcopus vulneratus interiit. Ueber Atrichs Persönlichkeit vgl. Benzo IV, 4, 35, SS. XI, 638:*

Pocior fuit Atricus, tardus corpulentia,
Quam sit Ingo, satis celer in adolescentia,
In humana qui confidit nimis sapientia.

Ingo von Asti ist Zeitgenosse Benzo's. Der Herausgeber hat die ganze Stelle, in der Benzo sehr werthvolle Beiträge zur Charakteristik älterer und späterer italienischer Bischöfe giebt, nicht verstanden; den Bischof Landulf von Turin, dem Gumbert gegenübergestellt wird, hält er für den bekannten Führer der Pataria in Mailand.

Es konnte nicht fehlen, daß die Kunde von den italienischen Ereignissen, die wir darzustellen hatten, in Deutschland den größten Eindruck hervorbrachte. So wenig Aufmerksamkeit sonst unsere deutschen Quellen den Vorgängen in der Lombardei zu schenken pflegen, die Erhebung vom Jahre 1035 finden wir in sächsischen, schwäbischen und lothringischen Geschichtswerken der Zeit aufgezeichnet; als eine ungeheure und in den modernen Zeiten unerhörte Verwirrung bezeichnet sie der Biograph unseres Kaisers¹⁾. Und in der That, so oft man in den letzten Jahrzehnten von Fürstenverschwörungen zu berichten gehabt hatte: einer allgemeinen, über ein ganzes Land verzweigten, zugleich von politischen und socialen Motiven getragenen Erhebung eines der niederen Stände des Staates begegnet man hier seit vielen Jahrhunderten zum ersten Male²⁾.

Die in der Schlacht von Campo Malo besiegten Fürsten konnten nicht mehr hoffen, ihre rebellischen Lehensmannschaften aus eigener Kraft zur Unterwerfung zu zwingen. Aber auch diese müssen sich nicht stark genug gefühlt haben, ihren Sieg energisch zu verfolgen; wir hören nicht, daß sie etwa auf Mailand oder eine andere Bischofsstadt einen Angriff gewagt hätten. Die Entscheidung des Streites mußte vom Kaiser gebracht werden; beide Parteien werden nicht verfehlt haben, seine Hilfe anzurufen. Trotzig hatten die Balvasoren erklärt, wenn ihr Kaiser nicht komme, um ihre

¹⁾ Wipo cap. 34: eodem tempore magna et modernis temporibus inaudita confusio facta est Italiae propter conjurationes, quas fecerat populus contra principes.

²⁾ Vgl. Giesebrecht II, 316 ff., dessen Ausführungen ich freilich insofern nicht ganz folgen kann, als ich für die Annahme, daß in diesem Stande der Balvasoren nationale Tendenzen sich geltend gemacht hätten, in den Quellen keinen genügenden Anhalt finde. Ihre Parteinahme für Arduin erklärt sich auch ohnehin aus ihrem Gegensatz gegen die Bischöfe.

Verhältnisse zu ordnen, so würden sie sich selber Gesetze geben¹⁾; mit viel minderer Zuversicht muß es gewesen sein, daß Aribert und die geschlagenen Fürsten des Kaisers Herbeikunft, um die sie gebeten hatten, erwarteten²⁾.

Konrad war nicht gewillt, sich diesem Hilferufe zu entziehen; in dem Worte „wenn sie hungert nach dem Gesetz, ich will sie sättigen“ spricht sich das stolze Selbstbewußtsein des Herrschers aus, der allein den Frieden und die Ordnung herstellen konnte und mußte³⁾. So streng und unerbittlich die herbe Natur dieses Kaisers sonst Auflehnungen gegen die gesetzliche Autorität zu strafen wußte, in diesem Falle konnte er nicht umhin, mit den Aufständischen zu sympathisieren. Wofür die Balvassoren sich in der Bombardei erhoben hatten, das entsprach den Regierungsgrundsätzen, die er selbst in Deutschland sich vorgezeichnet hatte, wie wir noch auszuführen haben; und am wenigsten kann es nach allem, was wir wissen, seine Absicht gewesen sein, der hochgeschwollenen, der Krone selbst gefährlich gewordenen Macht des Erzbischofs von Mailand dadurch zu einem neuen Siege zu verhelfen, daß man seine Gegner mit deutschen Waffen niederwarf. Die Gelegenheit war zu günstig, das Hindernis, welches die gewaltige Stellung Ariberts der italienischen Politik des Kaisers bereitere, zu beseitigen, als daß Konrad sich ihrer nicht hätte bedienen sollen. Schon seit dem Anfang des Jahres 1036 haben wir Anzeichen dafür, daß man sich am Hofe lebhafter mit den Angelegenheiten Italiens beschäftigte: gewiß galt ihnen die Zusammenkunft der gegenwärtigen und früheren Erzkanzler und Kanzler Italiens, die im Februar dieses Jahres zu Augsburg stattfand⁴⁾, und wir dürfen, auf früher Gesagtes⁵⁾ zurückkommend, annehmen, daß spätestens im Juli zu Nimwegen mit Bonifaz von Tuscan der Plan des zweiten Zuges nach Italien festgesetzt, die Heerfahrt angefangen wurde. Auf große Schwierigkeiten und eine längere Dauer desselben hat der Kaiser schwerlich gerechnet, da er beschloß, allein über die Alpen zu ziehen und seine Familie, auch König Heinrich, in Deutschland zurückzulassen. Ehe man aber aufbrach, galt es zunächst den Vintizentrieg in schnellen Schlägen zu beendigen und so den einzigen Funken innerer Unruhen, der diesseit der Alpen noch vorhanden war, zu ersticken.

1) S. oben S. 212, N. 1.

2) Arnulf II., 12: igitur imminente tanto discrimine providit archiepiscopum vocare suum a Germania caesarem, sperans illam futurum auxiliatorem. Wipo cap. 34: caeteri (principes) . . . nimium confusi adventum imperatoris aegre expectabant. Warum Pabst, De Ariberto S. 27, N. 2 hier den Bericht Arnulfs anzeigt, sehe ich nicht ein. Vgl. Nitsch in v. Sybels Hist. Zeitschrift, Bd. XLV (N. F. IX), 37.

3) Wipo cap. 34: hoc cum nunciatum esset imperatori, fertur dixisse: „si Italia modo esurit legem, — concedente Deo bene legibus hanc satiabo.“

4) S. oben S. 157, 158.

5) S. oben S. 170.

Schon zu Anfang des Juli muß Konrad Niederlothringen verlassen haben, um sich zunächst nach Rheinfranken zu begeben, während seine Familie noch einige Zeit in Nimwegen verweilt¹⁾. In der ersten Hälfte des August war er in Mainz bei Erzbischof Bardo; der Zweck dieses Aufenthaltes ist uns nicht bekannt. Von dort begab er sich in Begleitung Bardo's und des Bischofs Rotho von Paderborn, einer Einladung seines Veters Bruno folgend, nach Würzburg, um hier am 15. August (Mariä Himmelfahrt), wohl mehr in seiner Eigenschaft als Familienoberhaupt denn als König, einem feierlichen Schenkungsakte beizuwohnen, durch welchen Bruno ein in Westfalen belegenes großes Erbgut seinem Domkapitel übertrug, und um diesen Akt somit gegen etwaige spätere Anfechtungen zu befestigen²⁾.

Bald nach Mariä Himmelfahrt muß dann der Kaiser durch Franken und Thüringen nach Sachsen gereist sein, während die Kaiserin, wahrscheinlich in Begleitung König Heinrichs, schon einige Tage vorher, am 10. August, von Nimwegen aufgebrochen war, um sich mit ihrem Gatten wieder zu vereinigen³⁾; wie in

¹⁾ Die gewöhnliche Annahme (vgl. Giesebrecht II, 306; Steindorff I, 37) ist, daß der Kaiser direkt von der Nimwegener Hochzeitsfeier seines Sohnes nach Sachsen gegen die Rintigen aufgebrochen sei. Da aber der Kaiser nach einer unanfechtbaren Urkunde (s. N. 2) am 15. August in Würzburg ist, so kann er den Rintigenfeldzug erst in der zweiten Hälfte dieses Monats begonnen haben (so schon Stenzel II, 202). Danach rechtfertigt sich die im Text gegebene Darstellung.

²⁾ Vgl. die Urkunde Bruno's von Würzburg, die eben vom 15. August 1036 datirt ist (Monum. Boica XXXVII, 20 ff.). Ueber die Anwesenheit des Kaisers heißt es hier: *quia indictus a nobis terminus, dies videlicet assumptionis b. Mariae jam instabat, dominum nostrum serenissimum imperatorem Chunradum, archiepiscopum Bardonem confratrem nostrum, Rodhardum episcopum Paterburnensem in Maguntina ecclesia convenimus et eos multa supplicatione ad hoc induximus, quod ad celebranda predictae diei solempnia venturos se Wirzeburg promiserunt. Quod et adimpletum est. Ipsa vero die assumptionis s. Mariae sub testimonio et presencia Christi et predictorum principum, scilicet imperatoris Conradi, Bardonis archiepiscopi u. s. w.* Die Schenkung selbst betrifft die curia Sunrike (nicht bei Paderborn, wie Stumpf, Würzburger Zimmunitätsurf. I, 64 schreibt, sondern in der Nähe von Borgentrich, vgl. Wilmanns, Additamentum 3. Westfäl. Urkundenbuch S. 7 f.; es gehört auch nicht zu den Besitzungen Würzburg, sondern wird ausdrücklich als Erbgut Bruno's bezeichnet), deren jährlicher Ertrag auf 203 Mart Silbers angegeben wird. Sehr interessant sind die näheren Bestimmungen; so die, daß sich der Bischof von Würzburg mit zwei Domherren und zehn Rittersn nach Sunrike begeben soll, um dort am Michaelistage von den Schultheißen und Ministerialen bewirthet zu werden und mindestens drei Wochen „ad placitum queque pertractando“ daselbst zu verbleiben, und die andere, daß in der Kapelle zu Sunrike zwei Erztafeln mit dentlicher Inschrift der Einkünfte und Abgiffen des Gutes aufgestellt werden sollen. Es dürfte das älteste nachweisbare Beispiel für diesen Brauch sein, dessen Abkommen Immermanns Hoffschulze bebauert.

³⁾ Das erfahren wir aus einem Brief des bald nachher zum Bischof von Arezzo ernannten Ritters Immo an den Bischof Azeho von Worms (Giesebrecht II, 701 und in der Beilage II zu diesem Bande), in welchem derselbe über die Vorgänge am Hofe während der Abwesenheit des Kaisers, über eine Krank-

früheren Jahren und bei ähnlichen Gelegenheiten werden die fürstlichen Frauen auch diesmal den Ausgang des Feldzuges in der Nähe der Grenze abgewartet haben. An demselben nahmen wesentlich die Sachsen theil, die sich, wie wir hören, einmüthig zur Unterstützung des Kaisers gerüstet hatten¹⁾; ob auch Fürsten anderer Stämme aufgeboten worden sind, muß dahingestellt bleiben²⁾. Ueber den Verlauf des Feldzuges fehlt es uns gleichfalls an zuverlässigen Nachrichten³⁾; er endete mit der Unterwerfung der Ruitzen, die sich auf neue zur Zahlung des herkömmlichen, von Konrad jedoch bei dieser Gelegenheit noch erhöhten Tributes verpflichteten und für die Erfüllung dieser Verpflichtung Geißeln stellten, einen sehr bedeutenden Betrag aber, der für die bevorstehende Heerfahrt nach Italien gewiß besonders willkommen war, sofort entrichteten⁴⁾. Damit begnügte sich der Kaiser; wir wissen, daß er für die Mission unter den Wenden ohnehin geringes Interesse hatte; und auf eine gewaltsame Zurückführung zum Christenthum, auf eine Wiederherstellung der Bisthümer im Slavenlande, wie sie jedenfalls erst nach weiteren langwierigen Kämpfen durchzuführen gewesen wäre, verzichtete er um so eher, als für den Augenblick die italienischen Angelegenheiten seine ganze Aufmerksamkeit in Anspruch nahmen.

heit der Königin Kunigunde und über das Eintreffen einer Gesandtschaft aus England mit schlimmen Nachrichten über die Entwicklung der dortigen Verhältnisse nach Kanuts Tode berichtet. Ueber die Kaiserin heißt es, daß sie mit einigen geistlichen Fürsten bis zum 10. August in Rymwegen bleiben werde „dieque eadem ipsam a Noviomago Saxoniam tendere depositum laudatumque habere“. Der Brief ist entweder im Juli oder in den ersten Augusttagen geschrieben.

¹⁾ Nach demselben Brief: iter vobis domni nostri Chuonradi imperatoris felix prosperumque, quantum adhuc sciri potest, denuncio. Audivimus enim Saxones ad adiutorium sui uniformiter armari.

²⁾ Einen der Wendenseldzüge muß Bischof Azecho von Worms mitgemacht haben. Das ergibt sich aus seinem Brief an Erzbischof Berdo von Mainz (Mone, Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit 1838, S. 206, vgl. Ewald, N. Archiv III, 337, N. 52), worin er diesen bittet, er möge für den glücklichen Erfolg seiner Reise beten „ut et paganorum iniquitas frangatur“ und ihm auf der expeditio ein hospitium in Norzunim (Norzunun? Es ist wohl Nörten bei Gimbed, wo Mainz Besigungen hatte) gewähren. An den Zug von 1036 zu denken, liegt nahe, da Azecho kurz vorher in Rymwegen war.

³⁾ Denn was Rod. Glab. IV, 8 berichtet („dehinc vero irruens super illos, maximam illorum partem contrivit. Ceteri vero fugas praesidium arripientes, ad loca suarum paludum inaccessibilia nimium perterriti evaserunt“), wage ich nicht zu wiederholen, da es mit der gut heugenten Nachricht von einem Friedensvertrage mit den Wenden kaum zu vereinigen ist.

⁴⁾ Wipo cap. 33: sic humiliavit eos, ut census ab antiquis imperatoribus propositum et jam auctum Chuonrado imperatori postea persolverent. Herim. Aug. 1036: Leutizi Sclavi imperatori vectigales facti. Chron. Suev. Univ. 1036: pagani supradicti imperatori Chōnrado vectigales facti. Ann. Hildesheim. 1036: aestivo etiam tempore imperator regionem Liutiziorum cum exercitu intravit. Sed Dei gratia omnibus pro suo velle dispositis, acceptis obsidibus et innumerabili pecunia, in pace remeavit. Soll der letztere Bericht besagen, daß es überhaupt nicht zu Kämpfen gekommen ist?

Schon auf dem Rückwege aus Sachsen an den Rhein finden wir den Kaiser mit seiner Familie im Oktober auf der Pfalz Lilleda in der Goldenen Aue, wo er mindestens vom 10. bis zum 26. dieses Monats verweilte¹⁾. Vierzehn Tage später, am 11. November, wohnten der Kaiser und sein Sohn mit ihren Gemahlinnen in Mainz einer hohen Kirchenfeier bei. Der Bau des dortigen St. Martinsdomes, den schon die Erzbischöfe Willigis und Aribo kräftig gefördert hatten, war durch die Bemühungen Barbo's so weit gediehen, daß er in gottesdienstliche Benutzung genommen werden konnte: am Tage des S. Martin wurde derselbe, nachdem die Congregation der Domherren aus der alten St. Johanniskirche dahin übergestedelt war, und nachdem man auch die Kirchengewölbe, die Gewänder und den Domschatz hinübergeführt hatte, im Beisein der ganzen kaiserlichen Familie und unter Assistenz von siebzehn Bischöfen mit all dem Gepränge geweiht, das sich für das Fest der Vollendung dieser vornehmsten Kirche des Mainzer Erzbisthums und des ganzen Frankenlandes geziemte²⁾.

¹⁾ St. 2079, 2080, 2081; R. 226, 280, 227. Ueber die beiden ersten Stücke vom 10. Okt. für Kloster Werben vgl. den diplomatischen Excurs. Die dritte Urkunde vom 25. Okt. schenkt an Queblinburg auf die Bitte Gisela's und Heinrichs für das Seelenheil der wahrscheinlich dort verstorbenen Tochter des Kaisers Beatrice (s. oben S. 101, N. 1) ein Gut zu Winesiscun Salebizi (Wendisch Salzte, Kr. Mainzlehen, vgl. Böttger, Diöcesan- und Gaugrenzen III, 187) im Gau Nordthüringen, in der Grafschaft des Markgrafen Bernhard von der Nordmark, der unter Konrad keine irgendwie erhebliche Rolle gespielt hat. — Eine vierte Urkunde vom 26. Oktober St. 2082, R. 228 bezeugt die auf Bitten Gisela's erfolgte Errichtung eines Martes zu Cholebize (Kölbigt a. d. Wipper in Anhalt), in der Grafschaft Elico's von Ballenstädt (s. oben S. 83, N. 4) und die Verleihung desselben mit allen Einkünften an die Kaiserin. 1043 ist das Gut von Heinrich III., der es erbt, an seine Gemahlin Agnes verliessen (vgl. Steinborff I, 194) und von dieser wahrscheinlich an Bamberg, aus dessen Archiv die bezüglichen Urkunden stammen.

²⁾ Die Weiße und die im Text erwähnten näheren Umstände berichten Marianus Scotus 1037, SS. V, 557, und Vulculd, Vita Bardonis cap. 10, SS. XI, 321, Jaffé, Biblioth. III, 529. Ueber die bangschichtlichen Fragen, die sich daran knüpfen, vgl. — außer der mir nicht zugänglichen Schrift von Falk, Die Kunstthätigkeit in Mainz, 1869 — Schneider, Der S. Barbo S. 39 ff. und Bodenheimer, Der Dom zu Mainz (Mainz 1879) S. 2 ff. Hier ist nur eine Frage der Chronologie zu erörtern. Marianus Scotus a. a. O. erzählt, die Weiße sei erfolgt im Jahre 1037, indictione 5., quarto die Idus Novembris, feria quoque quinta, in qua feria crisima consecratur. Obwohl ind. 5., wenigstens unter Voraussetzung der Neujahrsindiction, zu 1037 paßt und nur in diesem Jahre der 10. November auf einen Donnerstag fällt, ist doch dies Jahr unmöglich, da Konrad, dessen Gegenwart Marianus und Vulfstb übereinstimmend erwähnen, 1037 in Italien war. Während nun die citirten Mainzer Totalforscher unentschieden lassen, ob 1036 oder 1038 anzunehmen sei, und diesen auch Hegel, Städtechroniken, Mainz II, 15, N. 5, sich anschließt, haben sich die Herausgeber Vulfstb's übereinstimmend mit Böhmer-Will, Reg. Maguntina S. 169, und Steinborff I, 37, N. 4 für 1036 ausgesprochen, und diese Annahme wird völlig sicher gestellt durch den Umstand, daß die Königin Kunigunde, deren Anwesenheit bei der Weiße Vulfstb ausdrücklich bezeugt, im November 1038 nicht mehr am Leben war. Im Jahre 1036 fiel aber ein Donnerstag nicht auf den 10.,

Bald nach dieser Feier muß sich der Kaiser von seiner Gemahlin, seinem Sohne und seiner jungen Schwiegertochter getrennt haben. Die letzteren begaben sich in Heinrichs bairisches Herzogthum, wo sie in der Landeshauptstadt Regensburg das Weihnachtsfest begingen¹⁾; Konrad trat seinen Zug nach Italien an.

Ob wir die Geschichte und den wechselvollen Verlauf des letzteren darstellen, haben wir noch eine Reihe von Todesfällen in dem Kreise des deutschen Fürstenthums zu erwähnen, deren Folgen den Kaiser in den letzten Wochen seines Aufenthaltes in Deutschland beschäftigt hatten.

Bei weitem das wichtigste dieser Ereignisse ist das Hinscheiden des Erzbischofs Pilgrim von Köln. Wir wissen, daß dieser Geistliche, der durch die Krönung, die er einst der Kaiserin Gisela spendet, dem Hofe besonders nahe getreten war, noch in der ersten Hälfte des August bei seiner Herrin zu Nimwegen verweilte und hier bis zum Ausbruch Gisela's nach Sachsen zu verbleiben beabsichtigte²⁾; und der Berichterstatter, dem wir diese Kunde verdanken, deutet in keiner Weise an, daß seine Gesundheit damals zu Befürchtungen Anlaß gab. Ob er dann der Kaiserin nach Sachsen gefolgt ist oder den Rückweg nach Köln angetreten hat, wissen wir nicht; nur soviel steht fest, daß er die letztere Stadt nicht wiedergesehen hat³⁾, sondern fern von derselben am 24. oder 25. August verstorben ist⁴⁾; erst seine Leiche ward nach Köln gebracht und in der Basilica der heiligen Apostel, die er selbst erbaut hatte, beigesetzt. Von der Wirksamkeit und dem Einfluß des bedeutenden Mannes in den Reichsgeschäften haben die Jahrbücher Heinrichs II. und dieses Buch oft zu reden gehabt: hier bleibt noch hervorzuheben, welche Stellung Pilgrim in der

sondern auf den 11. November, und ich trage danach kein Bedenken, die Angabe Marians in „tertio die Idus Novembris“ zu ändern. Für diese Emendation spricht insbesondere der Umstand, daß St. Martinstag, also das Fest des Schutzpatrons, auf den 11. November fällt.

¹⁾ Ann. Hildesheim. 1037: imperatrix cum filio rege et nuru eosdem dies Imbrioli feriviit.

²⁾ S. den Brief an Azcho von Worms (Giesebrecht II, 702 und Beilage II).

³⁾ Das folgt aus der unten S. 221, N. 2 anzuführenden Stelle.

⁴⁾ Ann. Hildesheim. 1036, Ann. Necrol. Fuld. 1036 (SS. XIII, 212), Necrol. Lüneburg. (Websinb, Noten III, 61), Necrol. Hildesheim. (Leibniz SS. I, 463), Necrol. Weissenburg. (Böhmer, Fontt. IV, 313) geben 9. kal. Sept.; dagegen Necrol. Fuldense (Forsch. z. deutsch. Gesch. XVI, 175), Necrol. Coloniense (Racomblet, Archiv f. niederhein. Gesch. II, 17), Necrol. Sigiberg. (ebenda VIII, 224), Necrol. b. Mar. Virg. in monte Fuld. (Böhmer, Fontt. IV, 454) 8. kal. Sept. An letzterem Tage wurde auch in Deutz sein Anniversarium begangen (Racomblet, Archiv V, 269) und dasselbe Tagesdatum, aber mit dem falschen Jahre 1037 giebt auch Marian. Scotus SS. V, 557. Ohne Tagesangabe verzeichnen den Tod: irrig zu 1035 mit Angabe der Grabstätte Chron. reg. Colon. (ed. Waitz, S. 34), richtig zu 1036 Ann. Leodiens. SS. IV, 18 (danach mehrere Ableitungen), Herim. Aug. 1036, Lamb. Hersfeld. 1036.

engeren Geschichte von Stadt und Bisthum Köln zukommt. Und da ist gar nicht in Abrede zu stellen, daß seine Regierung von der nachhaltigsten Bedeutung gewesen ist. Indem er von dem Papst zum Bibliothekar des apostolischen Stuhles¹⁾, von dem Kaiser zum Erztanzler für Italien²⁾ ernannt wurde — Aemter, von denen das erstere wenigstens sein nächster Nachfolger behauptete³⁾, das letztere später sogar dauernd mit der erzbischöflichen Würde vereinigt wurde —, indem er nicht nur die Krönung Gisela's, sondern auch die Heinrichs III. vollziehen durfte⁴⁾, hatte er in dem Wettkampf zwischen den Stühlen von Mainz und Köln einen Vorsprung gewonnen, den der Rival nicht so bald einholen konnte: es ist gewiß nicht ausschließlich, aber doch zum guten Theil sein Verdienst, wenn in den nächsten Jahrzehnten die Erzbischöfe von Köln in der deutschen Geschichte eine bedeutendere Rolle spielten als diejenigen von Mainz. In seiner Hauptstadt hat Pilgrim, wie schon erwähnt wurde, die Kirche des Apostelstiftes erbaut⁵⁾, und der Neubau der St. Severinskirche wurde unter ihm und mit seiner Beihilfe wenigstens begonnen, wenn auch nicht vollendet⁶⁾. Ein besonders reges Interesse bewies der feingebildete Herr, dem vorzüglich musikalische und mathematische Kenntnisse nachgerühmt werden, für die Domschule⁷⁾; wir erfahren aus einem Briefe Wazo's von Bittich, daß er dieselbe oft in schlichter und einfacher Weise zu besuchen liebte, den Schülern Aufgaben vorlegte und Fragen stellte und diejenigen, welche die Prüfung gut bestanden, reichlich beschenkte. Seiner kirchlichen Richtung nach war er gewiß ein Anhänger der Reform gewesen, wie dieselbe sich in Lothringen gerade in seiner Amtszeit mehr und mehr Bahn brach, ohne indeß in seiner Diöcese eine sonderliche Thätig-

1) Jahrb. Heinrichs II., Bb. III, 279.

2) Bb. I, 324.

3) Allerdings mit dem veränderten Titel archicancellarius apostolicae sedis (vgl. Steindorff II, 140), aber doch in wesentlich der gleichen Stellung.

4) Und so auch Hermann 1054 die Heinrichs IV., so sehr sich der Erzbischof von Mainz dagegen sträubte; vgl. Lamb. Hersf. 1054.

5) Chron. reg. Colon. (ed. Wais), S. 34. Catal. archiepp. Colon. SS. XXIV, 340.

6) Urkunde Erzbischof Hermanns von 1046, Sacomblet I, 111, besser Carbauns, Rheinische Urff. des X.—XII. Jahrh., N. VI, S. 22: monasterium sanctissimi confessoris Christi Severini a preposito Sigeboldo cum auxilio antecessoris mei videlicet domini Piligrimi renovari inceptum perfecti. Der Bischofskatalog SS. XXIV, 340, schreibt ihm noch den Bau einer Michaelskapelle in porta Martis zu.

7) Anselm., Gesta epp. Leod., cap. 41, SS. VII, 214: ipse dominus archiepiscopus (Coloniensis), remota dominationis suae sublimitate, claustrum sepe deambulans scholas visitat, propositis dissolutisque questionibus, quos utiliores invenit gratia donisque magnificat. Sic omnium delectationem sibi concilians studia nutrit, in pelago divitiarum clavo sese humilitatis regit. Pierwin gehört auch die Uebersetzung der Kölner Bischofskataloge SS. XXIV, 340: hic scholaribus ad sylvas spatiandi licentiam ob bonam memoriam sui inducit.

keit für dieselbe zu entfalten¹⁾. Erst in seinen letzten Lebensjahren scheint er beabsichtigt zu haben, in dieser Beziehung energischer vorzugehen, indem er kurz vor seiner letzten Reise an den Hof die, wie man weiß, zu der Reform im schärfsten Gegensatz stehenden Schottenmönche und ihren Abt Helias aus dem St. Pantaleonskloster zu Köln zu vertreiben drohte: der Tod, den ihm Helias für dies Beginnen prophezeit hatte, hinderte die Erfüllung des Vorsatzes²⁾.

Gleichfalls eine bedeutende Persönlichkeit, freilich weniger für die allgemeine Reichsgeschichte als für die seiner Diocese, war Bischof Sigibert von Minden, der am 10. Oktober dahinschied³⁾. Seine Hauptthat war die Gründung des Collegiatstiftes von St. Martin, die ihn die letzten Jahre seines Lebens hindurch unablässig beschäftigt hat. Schon im Jahre 1024 mag der Gedanke dieser Stiftung in dem Bischof gelebt haben: das Gut Kemmen im Ostfalengau, das er damals, als in seiner Stadt die sächsischen Fürsten dem neuen Könige huldigten, von diesem als Geschenk erbat und empfing⁴⁾, bildet später einen Haupttheil der Dotation seiner Kirche. Fünf Jahre später, 1029, war die Kirche bereits vollendet und mit Domherren besetzt⁵⁾; der Kaiser selbst hatte

¹⁾ Nur etwa sein Antheil an der Gründung Braunweilers, der freilich nur gering war, könnte in dieser Beziehung geltend gemacht werden; vgl. Laberiq, Poppo von Stablo S. 66.

²⁾ Catalog. abbat. S. Martini Colon. (SS. II, 215, besser Böhmer, Fontt. III, 346): Piligrinus Scotos expellere voluit. Cujus rei indignitate commotus Helias dixit, si Deus in nobis est, Peregrinus vivus Coloniam non veniat. Marian. Scot. 1036, SS. V, 556: propter religionem districtam disciplinamque nimiam (die aber eben von der Reform nichts wissen wollte) et propter aliquos Scottos, quos secum habebat Helias Scottus abbas, qui monasterium s. Pantalionis et s. Martini in Colonia pariter regebat, Piligrinus Coloniensis episcopus, invidiis viris instigatus, Heliae ait, nisi usque dum ipse Piligrinus de curte regia revertisset, nec Helias neque alius Scottus in monasterio Pantalionis fuisset. Tunc Helias atque alii Scotti, quibus episcopus dixit, condixerunt: si Christus in ipsis fuit peregrinus, ne umquam omnino ad Coloniam vivus venisset de curte episcopus Piligrinus. Et ita Dominus complevit, atque Helias duo monasteria regnavit. Früher scheint Helias mit dem Erzbischof gut gestanden zu haben; 1032 ist er der erste unter den Zeugen in dessen Urkunde für Deutz, Sacomblet I, 104.

³⁾ Ann. Hildesheim. 1036, Necrol. Mollenbec. (Zeitschr. des Vereins f. Gesch. u. Alterthumskunde Westfalens II, 88), Ann. necrolog. Fuld. 1036 (SS. XIII, 212), Ann. Altah. 1036.

⁴⁾ Bb. I, 41, N. 3. Auch die 1025 von einem Domherrn Milo der Mindener Kirche geschenkten Güter zu Nienburg, Schweförbe und Walben (Erhard, Reg. Westf. I, 170, N. 945) sind an St. Martin gekommen.

⁵⁾ St. 1989, R. 132, jetzt auch Wilmanns-Philippi II, 211: ad monasterium Minda et in usum fratrum sub canonica regula inibi Deo servientium noviter ab illo in honore S. Martini confessoris constructum. Die sehr allgemein gehaltenen Bedenken, welche Philippi a. a. O. gegen die Echtheit der Urkunde ausspricht, kann ich um so weniger theilen, als das spätere, im Original erhaltene Diplom St. 2041, R. 185, schon durch die Erwähnung des 1031 gestorbenen Erzbischofs Aribo als Intervenienten deutlich auf eine frühere

aufser jenem Gute Kemmen noch ein Weingut in Raddesdorf (Str. Nienburg) beige-steuert, dessen Zehnten das Stift erhielt; so oft die Brüder von jenem Weine tranken, sagt er in einer späteren Urkunde, sollen sie sich erinnern, daß früher ihr Bisthum des Nebenjaftes ganz entbehrte, und dabei seiner und seiner Familie in dankbarem Gebete gedenken¹). Von der reichen Ausstattung des Stiftes geben uns zwei Urkunden Konrads von den Jahren 1029 und 1033 Kunde: sie war ausschließlich aus Gütern erfolgt, welche Bischof Sigibert, sei es durch kaiserliche Schenkung, sei es auf andere Weise, zu eigenem Recht erworben hatte. Der Stifter stellte die Brüder, um ihren Besitz vor Anfechtungen seiner Nachfolger zu schützen, unter den Schutz des Domkapitels, dem sie einen jährlichen Zins entrichten sollten, und des Kaisers; der letztere verbot in den verschiedensten und energischsten Ausdrücken jede Veräußerung oder Verlehnung der Güter desselben²). Daß Sigibert auch nicht ohne literarische Neigungen war, zeigt eine große Zahl prächtig ausgestatteter Handschriften, die er herstellen ließ und die zum Theil noch erhalten sind: wie jene Urkunden für St. Martin, so bezeugen auch diese Handschriften sein gutes Verhältnis zu unserem Kaiser³).

Urkunde hinweist (vgl. Fider, Beitr. z. Urkundenlehre I, 136). Die Veräußerung der Stiftsgüter wird in St. 2041 sachlich ebenso entschieden verboten wie in St. 1989; auch die Stylisirung der Urkunde, die z. Th. mit St. 1988 für den Bischof übereinstimmt, ist ganz unansehnlich: wäre die Urkunde im Stifte mit tendenziösen Absichten gegen den Bischof gefälscht, so wäre die Benutzung einer Urkunde für den Bischof schwer erklärlich, und ganz unerklärlich bliebe, daß in der Fälschung dem Kloster ein geringerer Güterbesitz zugesprochen wird, als in dem echten Original St. 2041. So allgemeine und unsubstantiirte Angriffe gegen die Echtheit bisher nie angefochtener Urkunden sollten nicht gemacht werden.

¹) St. 2041, R. 185, jetzt auch Wilmanns-Philippi II, 292 ff.: quando de illo bibant vino, hoc intendant, quia prius ad omnem episcopatum suum tantum non habuerunt vini, quantum sciphus capere potest; ideoque frequentiores sint ad Deum intercessores nostri dilectique conjugis G. et prolis nostrae H. regis, quorum petitione haec ipsa veneta prelibata sedis episcopo in proprietatem tradidimus. Der Kaiser hat also die Weinberge selbst an Sigibert geschenkt und dieser nur den Zehnten seiner Ernte überlassen, was auch durch die Urkunde Bischof Siwarbs von Minden (Erhard, Reg. I, 230, N. 1467) bestätigt wird: qualiter b. m. Sigebertus nostre sedis episcopus curtem in Ratherisdorfe cum omnibus suis appendiciis u. s. w. per domini serenissimi imperatoris Conradi legitimam traditionem accepit. Eine Urkunde über diese Schenkung des Kaisers ist nicht erhalten. — Uebrigens ist unsere Stelle kulturgeschichtlich bemerkenswerth; wie nach Minden, so verbreitete sich der Weingenuß gerade unter Konrad auch nach Bremen; s. oben S. 153. In Hildesheim trinkt man schon täglich Wein oder Meth an der bischöflichen Tafel. Vita Godeh. prior cap. 39, SS. XI, 196.

²) Freilich doch ohne durchschlagenden Erfolg. Denn gerade der Weinzehent von Raddesdorf ist, wie man aus der N. 1 angeführten Urkunde Siwarbs erfährt, von Sigiberts Nachfolgern St. Martin vorenthalten worden.

³) Ueber die Handschriften Sigiberts vgl. Hermann von Lerbete (Leibniz SS. II, 169), Archiv der Gesellschaft VIII, 837. Dümmler (Anzeiger d. german. Museums XXIII, 284 f.). Auf Konrad bezügliche Kirchengedete daraus N. Archiv I, 420; II, 439.

In weniger nahen Beziehungen zum Hofe standen die drei anderen sächsischen Bischöfe, deren Namen die Totenliste des Jahres 1036 füllen. Branthog von Halberstadt — wie man weiß, früher Abt von Fulda, von Heinrich II. 1013 dieses Amtes entsetzt und zehn Jahre später wieder zu Gnaden aufgenommen —¹⁾, der am 27. August starb²⁾, ist unter Konrad nur noch auf einigen Synoden hervorgetreten³⁾, während seine Kirche ihm den Bau von zwei Propsteien in Halberstadt selbst und in dem nahe gelegenen Bosleben verdankte⁴⁾. Von Bruno von Merseburg, dessen Todestag nicht sicher feststeht⁵⁾, wußte man selbst in seinem eigenen Bisthum ein Jahrhundert später nichts weiter, als daß er ein frommer Mann gewesen, der lange an schwerer Krankheit gelitten habe⁶⁾; und fast noch unbekannter ist Bischof Gozmar von Osnabrück, der nach kurzer Regierung am 10. Dezember vom Tode ereilt wurde⁷⁾.

Mit Ausnahme des Osnabrücker Stuhles, den der Kaiser gewiß erst von Italien aus mit einem sonst nicht näher bekannten Geistlichen seiner Umgebung, Albericus, besetzte⁸⁾, werden alle diese Vakanzten wohl noch in Deutschland durch Konrad ausgefüllt sein⁹⁾. Von den neu ernannten Bischöfen gehörten zwei dem

1) Jahrb. Heinrichs II., Bd. III, 285 f.

2) Ann. Hildesheim. 1036, Ann. Altah. 1036, Gesta epp. Halberstad. SS. XXIII, 93; Ann. necrol. Fuld. 1036, SS. XIII, 212; Necrol. Lunenburg. (Webesind, Noten III, 62); Necrol. Fuld. (Forsch. z. deutsch. Gesch. XVI, 175); Necrol. b. Mar. in monte Fuld. (Böhmer, Fontt. IV, 454).

3) Namentlich zu Wölbe 1028, vgl. Bd. I, 257; über die Ueberlieferung von seiner Gesandtschaft nach Byzanz Bd. I, 235, Nr. 5.

4) Gesta epp. Halberstad. a. a. D. Annal. Saxo 1036.

5) Ann. Hildesheim. 1036 zu id. Aug. (13. August); Chron. epp. Merseburgens. cap. 5, SS. X, 178 zu 7. id. Aug. (7. August); Necrol. Merseburg. (ed. Förstemann, Neue Mittheil. des thüring.-sächs. Vereins II, 249) zu 6. id. Aug. (8. August); Ann. necrol. Fuld. 1036 (SS. XIII, 212) zu 1036; das Tagesdatum 6. Kal. Sept. gilt wohl, obgleich es heißt: Branthogus episcopus et Brun episcopus, nur für den ersteren. In den Ann. Altah. 1036 heißt er Brunicho. Der Annalista Saxo, der zum Jahre 1036 den Tod Bruno's und die Nachfolge Sunolds den Ann. Hildesheim. maj. entnimmt, wiederholt durch irgend ein Versehen diese Angabe zu 1040; vgl. Steindorff I, 426, Nr. 3.

6) Chron. epp. Merseburg. a. a. D.

7) Ann. Hildesheim. 1036; das Datum übereinstimmend auch im Necrol. Mogunt. (Böhmer, Fontt. III, 143; Jaffé, Bibliotheca III, 728, und ein anderes, Correspondenzblatt d. Gesamtvereins deutscher Alterthumsvereine 1878, N. 8). Danach muß das Datum 5. id. Apr. 1037, das Erdmann giebt (vgl. Mösler, Osnabr. Gesch. ed. Abelen II, 23), irrig sein.

8) Albericus regius postsequetaneus heißt er Ann. Hildesheim. 1036. Vgl. über die Bedeutung dieses sonst nicht vorkommenden Wortes die älteren Ansichten bei Mösler II, 24, Nr. a. Waitz, Bersg. VI, 274, Nr. 2, hält ihn für einen Kapellan — allein das Wort scheint doch eine etwas geringschägige Bedeutung zu haben. War er vielleicht, worauf auch der in Deutschland damals nicht eben häufige Name hinweist, ein Italiener? Das wenige, was über Alberichs Waltung bekannt ist, hat Mösler II, 23 ff. zusammengestellt.

9) Bekannt ist nur das Datum der Ernennung Burchards von Halberstadt, die am 18. Oktober, also während des Aufenthalts zu Lilla (oben S. 218, Nr. 1),

engsten Kreise des kaiserlichen Hofes an: der italienische Kanzler Hermann, der auf den Kölner, und der deutsche Kanzler Burdard, der auf den Halberstädter Stuhl erhoben wurde; von beiden ist in diesen Jahrbüchern schon mehrfach die Rede gewesen. Hermann, den man in Köln den Edlen oder auch den Frommen nannte¹⁾, und der in seinen eigenen Urkunden mit stolzem Bewußtsein sein ottonisches Blut betont²⁾, ging auch in seinem erzbischöflichen Amt völlig in den großen Geschäften des Reiches auf; wie er wahrscheinlich gleich nach seiner Ernennung den Kaiser nach Italien begleitete, so gehörte er auch unter Heinrich III. zu den angesehensten und einflussreichsten Fürsten des Reiches und zu den treuesten und zuverlässigsten Stützen der kaiserlichen Politik. Burdard dagegen, das erlauchte Licht der Halberstädter Kirche³⁾, wie ihn eine heimische Ueberlieferung bezeichnet, widmete seine volle Kraft den Angelegenheiten seiner Diocese; und in der territorialen Ausbildung derselben hat er durch die Gunst Heinrichs III. die wesentlichsten Fortschritte gemacht⁴⁾.

Wie diese beiden Männer, so gehört auch Bruno, der zum Bischof von Minden ernannt wurde, der höchsten fürstenmäßigen Aristokratie des Reiches an. Ein Bruder des Pfalzgrafen Siegfried von Sachsen⁵⁾, muß er namentlich zu Godehard von Hildesheim, von dem er auch die Priesterweihe empfing, in den nächsten Beziehungen gestanden haben⁶⁾; während er als Domherr der Magdeburger Kirche angehörte⁷⁾, war er zugleich als Mitglied

erfolgte, Gesta epp. Halberstad. SS. XXIII, 95. Ueber alle folgenden Ernennungen vgl. Ann. Hildesheim. 1036, 1037; Ann. Altah. 1036. Die Weihepaten sind nur bekannt für Brun von Minden und Burghard von Halberstadt, die beide am 18. Dec. 1036 von Godehard von Hildesheim in Halberstadt zu Priestern geweiht wurden. Die Bischofsweihe empfing Burdard in Heiligenstadt am 26. Dec., Bruno erst Pfingsten 1037 vor Mailand, jeder von seinem Metropolit. Was Burdard betrifft, so wird in den Gesta epp. Halberstadens. SS. XXIII, 94 betont, wie er seine Ernennung der Wahl von Klerus und Volk verbannte, nachdem er besonders durch sein oben S. 131 erwähntes Auftreten für einige angeklagte sächsische Edelleute populär geworden war. Der Chronist fügt die bekannte Anekdote hinzu, wie die Mutter des Bischofs entsetzt ist, daß ihr Sohn nur „eine halbe Stadt“ erhalten soll, und sich dann erst durch eine Reise zu ihm überzeugt, daß „non est hec civitas dimidia, cujus tam multiplex tamque splendida est familia“. Das Geschichtchen trägt den Stempel späterer Erfindung an sich.

¹⁾ Nobilis im Catalog. archiepp. Colon. SS. XXIV, 340 und in der Chron. reg. Coloniens. (ed. Waitz, S. 35). Pius bei Dietrich von Deuz SS. XIII, 286. Lacomblet, Archiv f. niederrhein. Gesch. V, 269.

²⁾ So in der oben S. 220, R. 6 erwähnten Urkunde für St. Severin: ego Herimannus, secundi Ottonis imperatoris filie scilicet domine Mathildae beatae memoriae filius.

³⁾ Gesta epp. Halberstad. SS. XXIII, 94: serena lux Halberstadensi ecclesie illuxit.

⁴⁾ Namentlich durch den Erwerb zweier Grafschaften in Ostfachsen; vgl. Steinborff II, 167.

⁵⁾ Ann. Hildesheim. 1038; vgl. unten zu 1038.

⁶⁾ Vita Godehardi post. cap. 31, SS. XI, 215.

⁷⁾ Chron. Mindense, Pistorius III, 810.

der Kapelle¹⁾ in den unmittelbaren Dienst des Königs getreten. Seine Kirche kennt ihn vorzüglich als den Stifter des 1042 gegründeten Mauritiusstiftes auf dem Werder bei Minden²⁾. Einem minder vornehmen Geschlechte gehörte endlich der neue Bischof von Merseburg an, Hunold, der, aus Thüringen stammend, in früher Jugend nach Halberstadt gekommen und hier allmählich bis zum Propst des Domkapitels aufgestiegen war³⁾. Merseburg verdankt ihm den Ausbau seines Domes sowie die Errichtung eines stattlichen steinernen Bischofspalastes⁴⁾.

Durch die Beförderung Hermanns und Burchards waren die wichtigen Aemter des italienischen und des deutschen Kanzlers vakant geworden. Ersteres erhielt wahrscheinlich sofort der Bischof Adeloß von Raumburg, den wir schon als einen bei Konrad sehr wohlgelittenen Geistlichen kennen⁵⁾, und der dem Kaiser alsbald auf seinem Zuge nach Italien folgte⁶⁾. Das deutsche Kanzleramt führt Burchard noch am 26. Oktober 1036⁷⁾, obwohl er schon am 18. zum Bischof ernannt war⁸⁾; dann fehlen deutsche Urkunden bis zum 10. Dezember 1038, so daß wir den Zeitpunkt nicht genau zu bestimmen vermögen, an welchem er dasselbe an Theoderich, über dessen Herkunft und Vorleben nichts bekannt ist, abgegeben hat.

Erwähnen wir schließlich noch, ehe wir von diesem Jahre scheiden, den Tod eines vornehmen Baien, der in früherer Zeit seinen Namen in weitesten Kreisen bekannt gemacht hatte, dessen Lebensabend aber still verlaufen war. Wahrscheinlich am 5. Juni 1036 ist Graf Otto von Hammerstein gestorben, dessen Liebesdrama in der rauhen Zeit des eilften Jahrhunderts so allgemeines Aufsehen erregt und so wichtige Folgen gehabt hat. Nachdem der Kaiser 1027 seine Ehe mit Irmgard gegen erneute Anfechtungen seitens des Erzbischofs von Mainz geschützt hatte, stand das Ehepaar fortwährend in guten Beziehungen zum Hofe; Konrad hatte ihm ein Lehen aus Hersfelder Gut verliehen; noch 1033 war Otto mit seinem Sohne Ildo in der Umgebung des

¹⁾ Ann. Hildesheim. 1036.

²⁾ Erhard Reg. Westf. I, 180, N. 1030; vgl. Steindorff I, 165.

³⁾ Chron. epp. Merseburgens. cap. 5, SS. X, 178: Hunoldus natus de Thuringia — et juvenis Saxoniae felix advena. — Et in Halberstadensi ecclesia primo adveniens hospes paupertatis — sed postmodum in majori ecclesia canonicus et vir honestatis. — Hic imperatori ob morum elegantiam ac virtutum constantiam commendatus — hac est dignitate sublimatus. — Halberstatensis praepositus, Ann. Hildesheim. 1036. — Geweißt ist Hunold von Erzbischof Suntrieb von Magdeburg, Chron. Magdeburgens. bei Meibom SS. II, 288.

⁴⁾ Chron. epp. Merseburgens. a. a. O.

⁵⁾ Eb. I, 262 ff.

⁶⁾ Als Kanzler wird er zuerst genannt am 31. März 1037, St. 2084, R. 229.

⁷⁾ St. 2082, R. 228.

⁸⁾ Kanzlei Konrads II., S. 10.

Kaisers nachweisbar. Dann war 1034 Udo, der junge Sohn des Grafen, gestorben; zwei Jahre später folgte ihm der Vater, mit dem dieser Zweig des Konradinischen Hauses erlosch. Irmgard überlebte Gatten und Kind und scheint erst zu Ende des Jahres 1042 dahingeshieden zu sein ¹⁾.

¹⁾ Vgl. zu dem Vorstehenden die Belege, die in meinem Aufsatz, Graf Otto von Hammerstein und sein Haus, Forsch. z. deutsch. Gesch. XXI, 401 ff., gegeben sind. — Die Grafschaft der Wetterau, die Otto besessen hatte, scheint nach seinem Tode zersplittert zu sein. Eine Grafschaft Maelfstadt in diesem Gau verleiht 1042 Heinrich III. an Fulda, nachdem sie bis dahin von einem Grafen Berchtold verwaltet war (St. 2236). In dieser Grafschaft liegt ein Gut Wirena, das 1046 an Agnes geschenkt wird, ohne daß bei dieser Gelegenheit ein Graf genannt würde (St. 2299). 1048 endlich wird ein comitatus Ezzen comitis in pago Wedereibo erwähnt, in dem der Kaiser gleichfalls über Gut verfügt (St. 2345).

Konrads zweiter Zug nach Italien. 1036. 1037.

Im Dezember des Jahres 1036 muß der Aufbruch des Kaisers nach Italien erfolgt sein; er wählte, wie bei seinem ersten Zuge, die Straße über den Brenner; das Weihnachtsfest feierte er schon jenseit der Alpen in Verona¹⁾. Die Namen der Fürsten, welche den Kaiser nach Italien begleitet haben, sind nur zum kleinen Theil mit Sicherheit zu ermitteln; hinsichtlich aller derjenigen, deren Aufenthalt in der Lombardei nicht schon für die ersten Monate des Jahres 1037 bezeugt ist, muß es dahingestellt bleiben, ob sie schon von vornherein in Konrads Gefolge sich begeben haben oder erst später zur Verstärkung des Heeres nachgerückt sind. In den vom Kaiser vor dem Eintreffen dieser Verstärkung ausgestellten Urkunden werden nur die Bischöfe Bruno von Würzburg und Adaloh von Raumburg, der italienische Kanzler, genannt²⁾: in späterer Zeit finden wir die Erzbischöfe

¹⁾ Wipo cap. 35: eodem anno (1036) ... imperator Chuonradus cum filio Heinrico rege (daß ist falsch, s. oben S. 219 und unten) Italiam intravit cum exercitu et celebravit natalem Domini Veronae; vgl. Ann. Sangall., Herim. Aug., Ann. Hildesheim. 1037. Die Ann. Altahens. 1036: imperator rediens de Liutzia instanti autumno cum exercitu in Italiam perrexit et natale Domini Veronae celebravit, setzen den Aufbruch zu früh an.

²⁾ St. 2084, R. 229; daß nicht etwa Bruno von Loul gemeint ist, ergibt sich aus St. 2112, R. 255, und Forschungen z. deutsch. Gesch. XIII, 616. Für Köln und Minden vgl. Ann. Hildesheim. 1037; doch ist Bruno von Minden noch am 18. Dec. 1036 in Deutschland, Ann. Hildesheim. 1036. Hermann von Köln dagegen scheint schon mit Konrad gezogen zu sein, s. unten S. 240, N. 1. Für Trier vgl. St. 2100, R. 245; die Urkunden, welche Poppo noch 1037 in Deutschland anwesend nennen, Beyer, Mittelrhein. Urkundenb. I, 363, sind falsch, und ob das Protokoll auf echter Grundlage beruht, ist mindestens sehr zweifelhaft. Für Paderborn vgl. St. 2113; über Konrad von Kärnten und Hermann von Schwaben s. unten.

Bestimmt ausgeschlossen ist die Theilnahme des Herzogs Gzelo von Lothringen, des Grafen Gerhard vom Elsaß, der Bischöfe von Lüttich, Loul und

Hermann von Köln und Poppo von Trier, die Bischöfe Bruno von Minden und Rotho von Paderborn, die Herzoge Hermann von Schwaben und Konrad von Kärnthen in Italien; letzteren wie den Abt Burchard von St. Emmeram zu Regensburg¹⁾ werden wir den ursprünglichen Begleitern des Kaisers zählen dürfen.

Gewiß nicht ohne Absicht schlug der Kaiser, als er sich zu Anfang des Jahres 1037 von Verona nach Mailand begab, nicht die nächsten Straßen ein, die ihn über Brescia und Bergamo oder Treviglio zu der lombardischen Metropole geführt hätten, sondern er wandte sich vielmehr von Brescia aus auf einem Umwege zunächst nach Süden, um Cremona zu besuchen und erst von dort aus seinen Marsch nach Mailand fortzusetzen²⁾. Wir wissen ja, daß nächst Mailand gerade Brescia und Cremona Hauptherde der populären Bewegungen der letzten Jahre gewesen waren; und wohl mag es Konrad geboten erschienen sein, sich zunächst an Ort und Stelle über die Tragweite und die Ziele derselben zu informieren, ehe er zu den von ihm erwarteten gesetzgeberischen Maßregeln schritt. In Cremona bedurften insbesondere auch die Verwickelungen zwischen dem Bischof Hubald und dem Neffen Ariberts einer Untersuchung durch den Kaiser³⁾, deren Ergebnisse nicht dazu beigetragen haben können, Konrads Stimmung gegen den Erzbischof zu verbessern.

In Mailand fand der Kaiser zunächst eine ehrenvolle Aufnahme sowohl von Seiten der Bürgerschaft wie seitens des Erzbischofs, der ihn in der Kirche des heiligen Ambrosius unter Entfaltung großen Gepräuges empfing⁴⁾. Aber sehr bald trat die

wohl auch von Metz durch die Nachrichten über die Kämpfe gegen Odo. Auch das sächsische Sachsen wird nicht aufgezogen sein: Godehard von Hildesheim und der Pfalzgraf Siegfried sind 1038 in Deutschland gestorben; ebenso Liudolf von Braunschweig, dessen Tod, wenn in Italien erfolgt, jedenfalls von den oberdeutschen Quellen erwähnt wäre. Barbo von Mainz und Burchard von Halberstadt sind 26. Dec. 1036 wenigstens noch in Deutschland (Ann. Hildesheim. 1037), ebenso 1037 der Abt von Hersfeld (Wend. Hess. Landesgesch. III, 50, wo der Punkt hinter presente zu tilgen ist), der Bischof von Regensburg mit vielen fränkischen Grafen am 16. Aug. 1037 (Wirttemberg. Urkundenb. I, 263), die Bischöfe von Passau und Eichstätt am 21. Sept. 1037 (SS. XVII, 371), der Bischof Hermann von Münster und der Abt Gerold von Werden am 11. Juli 1037 (Erhard, Cod. dipl. Westfal. I, 100, N. 128).

So dürftig diese Nachrichten auch sind, so lassen sie doch erkennen, daß das Heer des Kaisers nicht sehr groß gewesen sein kann: die Italiener, die sich ihm südlich der Alpen angeschlossen, müssen seine Hauptstärke gebildet haben, wie sich das auch sonst erkennen läßt.

¹⁾ Er stirbt Oftern 1037 in Rom, s. unten.

²⁾ Herim. Aug. 1037: per Brixiam et Cremonam Mediolanum pervenit. Die übrigen Quellen erwähnen diese Zwischenstationen nicht.

³⁾ S. unten.

⁴⁾ Arnulf II, 12, SS. VIII, 15: veniens . . . Mediolanum honorabiliter die primo suscipitur. Wipo cap. 35: inde ad Mediolanum veniens, ab Heriberto archiepiscopo magnifice receptus est in ecclesia S. Ambrosii. Ann. Sangall. 1037: Mediolanum perrexit. Ibi ab archiepiscopo et civibus susceptus honorifice.

Spannung, die, wie wir wissen, zwischen dem Kaiser und dem Erzbischof bestand, offen zu Tage. Nach Wipo noch am Tage des Einzuges in Mailand selbst, nach der in diesem Falle glaubwürdigeren mailändischen Ueberlieferung am folgenden Tage, brach ein Tumult innerhalb der städtischen Bevölkerung aus, und Konrad sah sich persönlich schweren Beleidigungen der lärmenden und aufrührerischen Menge ausgesetzt¹⁾. Man beschuldigte ihn, daß er Aribert des ihm vor mehr als einem Jahrzehent verliehenen Rechtes der Ernennung und Investitur des Bischofs von Lodi berauben wolle, vielleicht schon beraubt habe; — man erblickte in dieser Gefährdung der kirchlichen Herrschaft des Erzbischofs auf die Nachbarstadt eine schwere Verletzung auch der eigenen Interessen der Bevölkerung — schon damals müssen also offenbar innerhalb der Bürgerchaft jene Tendenzen vorhanden gewesen sein, welche später, insbesondere im 12. Jahrhundert, ersichtlich auf eine Ausdehnung der Herrschaft Mailands über ein möglichst großes Gebiet der Lombardei abzielten. Ob zu jener Beschuldigung gegen Konrad ein tatsächlicher Anhaltspunkt vorhanden war, oder ob das Gerücht davon lediglich durch die auch den Mailändern schwerlich verborgen gebliebene Entfremdung zwischen dem Kaiser und dem Erzbischof entstanden ist, läßt sich nicht mit Sicherheit entscheiden. Der von Aribert ernannte Bischof von Lodi ist bis zum Jahre 1051 nachweisbar unangefochten im Besitze seines Amtes verblieben²⁾; sein Nachfolger Opizo, der, wie es scheint, vorher italienischer Kanzler Heinrichs III. war³⁾, ist demgemäß wahrscheinlich vom Kaiser direkt ernannt worden, und auch in

¹⁾ Arnulf a. a. O.: in crastinum tumultuante ac vociferante in eum populo graviter offenditur; audierant enim regem Laudensi jure defraudasse Heribertum. Wipo a. a. O.: in ipsa die, nescimus cujus consilio, pene gravis tumultus factus est populi Mediolanensis quaerentis ab imperatore, si vellet favere conjurationi eorum. Giesebrecht II, 320, der wie Stenzel I, 60 und Pabst, De Ariberto S. 28 Wipo's Motivirung des Tumultes verwirft, folgt doch seiner Zeitbestimmung. Daß Wipo die Bürger an den Kaiser die Frage richten läßt, ob er ihre Verschwörung begünstigen wolle, hängt mit den völlig unklaren Vorstellungen zusammen, die er überhaupt von den populären Bewegungen in Italien hat.

²⁾ Vignati, Cod. diplom. Laudens. I, 61.

³⁾ Der Kanzler Opizo wird als solcher zuletzt genannt am 14. Juli 1053; am 12. Febr. 1054 recognoscirt zuerst sein Nachfolger Decilo, vgl. St. 2440, 2448, Steinborff I, 356. Daß er Bischof von Lodi geworden sei, was Stumpf vermuthet hat, ist sehr wahrscheinlich; Opizo kommt hier aber nicht erst 1065 vor, wie Steinborff a. a. O. angeht, sondern schon bedeutend früher; Bonizo l. VI, Jaffé, Bibl. II, 243, kennt neben den Bischöfen von Turin, Asti, Alba, Novara, Verceil und Brescia Opizonem Laudensem als Teilnehmer an der Mailänder Synode von 1059. Daß er mit Verletzung des Rechts des Mailänder Erzbischofs ernannt ist, darf man aus einer Steinborff unbekannt gebliebenen Urkunde von 1111 (Vignati I, 97) folgern, in welcher Bischof Ardericus von Lodi vor dem Erzbischof von Mailand über Veräußerungen von Kirchengut klagt, welche geschehen seien durch „quondam Obizonem invasorem, qui indigne dicebatur Laudensis episcopus, seu per suos successores Fredentionem et Rainaldum, qui sine ratione dicebantur episcopi.“

der nächsten Folgezeit läßt sich ein Verfügungsrecht des Mailänder Metropolitens über den bischöflichen Stuhl von Lodi nicht erweisen¹⁾; aber diese Veränderung des 1025 begründeten Rechtszustandes kann sehr wohl auch erst eine Folge der später gegen Aribert ausgesprochenen Reichsacht sein; es ist nicht nöthig, anzunehmen, daß sie derselben schon vorangegangen wäre.

Ob Aribert wirklich jene Emeute der Mailänder Bürgerschaft veranlaßt hat, muß gleichfalls dahingestellt bleiben; ziemlich sicher ist es jedoch, daß Konrad daran geglaubt hat²⁾, und insofern jedenfalls nicht ohne Grund, als sie zu Gunsten des Erzbischofs ausgebrochen war. Während er durch diesen Vorgang in heftige Erregung gerieth³⁾, scheint er sich doch nicht stark genug gefühlt zu haben, gegen Aribert und seine Bürger sofort mit Gewalt einzuschreiten. Vielmehr beschloß er auch die mailändische Gelegenheit auf einem großen Hof- und Gerichtstage zu verhandeln, den er wahrscheinlich schon vorher nach Pavia berufen hatte: hier sollten alle Beschwerden der Italiener erörtert werden, und hierhin wurden auch die Mailänder beschieden⁴⁾.

Bald nach der Mitte des März⁵⁾ muß die Reichsversammlung

¹⁾ S. die Urkunde von 1111, S. 229, N. 3.

²⁾ Wipo cap. 35 schreibt von dem Gerichtstage zu Pavia: sensit imperator, omnem illam conjurationem Italiae ipsius (Heriberti) consilio factam esse. Das ist aber jedenfalls auf den Mailänder Tumult zu beschränken. Denn daß Aribert auch die Verschwörung der Walbassoren, die er selbst mit gewaffneter Hand bekämpfte, angezettelt habe, das kann wohl Wipo, der, wie immer wieder zu betonen ist, zwischen den verschiedenen italienischen Erhebungen gar nicht zu unterscheiden mußte, oder der von diesen Dingen nur äußerst mangelhaft unterrichtete Verfasser der *Gesta opp. Cameracens.* III, 55, SS. VII, 487 geglaubt haben, nimmermehr aber der Kaiser, der sonst sehr klar zu sehen verstand. Danach kann ich mich Giesebrecht II, 318, 320, 640, gegen Pabst S. 28, N. 2, nicht anschließen.

³⁾ Wipo cap. 35: unde commotus imperator. Arnulf a. a. O.: quod augustus dissimulans.

⁴⁾ Wipo a. a. O.: imperator precepit, ut omnes in urbem Papiensem ad generale colloquium convenirent. Arnulf a. a. O.: Papiam adiit, ubi cum generale statuisset colloquium. Ann. Hildesheim. maj. 1037 (Ann. Saxo, Ann. Magdeb.): imperator in Salerno oppido (woher der falsche Ortsname stammt, bleibt dunkel) generalem conventum cum Cisalpinis nostrisque primoribus habuit.

⁵⁾ Giesebrecht II, 320, dem Pabst S. 28 folgt, setzt die Pabstler Versammlung in den Anfang des April. In der 4. Auflage giebt Giesebrecht einen Grund für diese Chronologie nicht an; in der 3. Bd. II, 629, bezog er sich dafür auf eine Urkunde Böhmer, Reg. imp. 1420, b. i. St. 2085, R. 281, für San Salvatore in monte Amiata, welches Diplom er nach einer römischen Copie des Fatteschi am 2. April ausgestellt glaubte. Zunächst ist dies Datum irrig: denn in der Datirungszeile des im Staatsarchiv zu Siena befindlichen angeblichen Originals jener Urkunde liest man deutlich „actum in civitate Papis, III idus (nicht nonas) Aprilis“ — d. h. die Urkunde will am 10. April, Ostermontag, ausgestellt sein, zu welcher Zeit Konrad in Ravenna war. Sodann aber ist die ganze Urkunde eine grobe Fälschung; insbesondere fehlt auch ihrem Protokoll die echte Grundlage. Wenn Giesebrecht in der neuen Auflage die Erwähnung dieser Urkunde mit Recht fortließ, hätte er auch die mit Klä-

lung zu Pavia eröffnet worden sein, die von italienischen und deutschen Fürsten zahlreich besucht war; Aribert hatte den Kaiser von Mailand aus dorthin begleitet¹⁾. Als nun Konrad feierlich zu Gericht saß²⁾, um die vornehmste Pflicht seines Amtes zu üben, da erhoben sich von allen Seiten Klagen gegen den stolzen und herrischen Erzbischof von Mailand. Sicherlich waren hier seine Gegner aus dem Stande der Balvafforen zahlreich vertreten, hier auch jene vornehmen Dynastengeschlechter, denen das eigenmächtige Schalten des hochfahrenden Kirchenfürsten längst ein Dorn im Auge sein mußte und welche gern die gereizte Stimmung des Kaisers benutzen mochten, um ihn zu stürzen. Viele Lombarden beschuldigten den Erzbischof, ihr Recht gekränkt zu haben: an ihrer Spitze stand ein Graf Hugo, in dem wir ohne Frage den gleichnamigen Markgrafen aus dem Hause der Otbertiner zu erkennen haben; er war, wie oben erwähnt wurde, der Inhaber der gräflichen Gewalt in Mailand: gewiß ist es die Beeinträchtigung seiner reichsamtlichen Befugnisse durch den Erzbischof gewesen, über die er Beschwerde erhoben hat³⁾. Konrad

sieht auf sie angeordnete Chronologie ändern müssen. Denn daß diese ganz unhaltbar ist, zeigt das Diplom vom 31. März (St. 2084, R. 229) mit dem Actum Canedolo juxta flumen Padi. Der Ort (Canedolo bei Fontanellato nicht zu verwechseln mit dem Canedolo Mantovano, vgl. Affd, Parma II, 36, N. b) liegt zwischen Piacenza und Parma am Po. Da nun Konrad von Mailand direkt nach Pavia ging, wie außer Arnulf (s. die vorige Note) auch Ann. Sangall. und Herim. Aug. 1037 deutlich besagen, Canedolo aber südöstlich von Pavia an der Straße von dort nach Ravenna liegt, wo der Kaiser Ostern feierte, so muß der Aufenthalt zu Pavia vor den 31. März fallen. Aber er darf auch nicht unmittelbar vorher angesetzt werden. Denn auf dem Wege von Pavia nach Ravenna ist Aribert bei Piacenza entflohen (s. unten), nachdem er einige Tage gefangen gewesen war; in Piacenza aber muß der Kaiser gewesen sein, ehe er Canedolo erreichte. Nimmt man eine achttägige Haft Ariberts an und rechnet weiter einen oder zwei Tage für die Reise von Piacenza bis Canedolo, so kommt man für den Tag von Pavia etwa auf den 20. März, Sonntag Ätare.

¹⁾ Ann. Sangall. 1037: eundem episcopum inde (Mediolano) progrediens secum Ticinum adduxit.

²⁾ Wipo a. a. O.: cunctis reclamantibus legem fecit. Nach Ann. Hildesheim. maj. 1037 (Ann. Saxo, Ann. Magdeburg.): contigit autem Mediolanensem episcopum ex parte imperatoris (ab imperatore) infidelitatis (de quadam infidelitatis nebula) notari, hätte Konrad selbst den Erzbischof der Treulosigkeit beschuldigt, was aber wohl erst von einem späteren Stadium der Verhandlungen richtig ist.

³⁾ Ann. Hildesheim. maj. 1037: contigit . . . episcopum a comprovincialibus in multis accusari. Wipo a. a. O.: in ipso placito quidam Hugo comes et alii quam plures Italici appellabant archiepiscopum Mediolanensem pro multis causis, quibus eos offenderat. Ueber Hugo vgl. Bb. I, 417, 424 und oben S. 188; daß Wipo ihn hier bloß comes nennt, darf nicht bestreiten, da er ja offenbar als Graf von Mailand auftrat. Landulf II, 22, dessen Bericht über diese Vorgänge übrigens von allen Neueren mit Recht verworfen ist, nennt noch einen anderen Kläger „quidam transmontanus“, der sich de curte Leuci (Vecco am Comer See) über Aribos beschwert hätte. Pabst a. a. O. S. 9 hält auch diese Angabe für einfach erfunden.

forderte sogleich den Erzbischof vor seinen Richterstuhl und befahl ihm, sich gegen die erhobenen Anklagen zu rechtfertigen und den Beschwerden der Kläger abzuwehren. Aribert gehorchte dieser Aufforderung nicht. Möglich, daß er sich bewußt war, daß eine genaue Untersuchung seines Verfahrens in dem verfloffenen Jahrzehent nur zu seinen Ungunsten ausfallen konnte; möglich, daß er sich vor einem weltlichen Gerichte nicht verantworten wollte; gewiß, daß er auch über das ganze Vorgehen des Kaisers entrüstet war, den er in seinen Anfängen so kräftig unterstützt hatte und auf dessen dauernde Dankbarkeit er sicherlich gemeint hatte zählen zu dürfen. So gab er denn, nachdem er eine kurze Zeit bei Seite getreten war, um sich mit seinen Freunden zu berathen, die trostige Erklärung ab: was er bei seinem Amtsantritt im Besitze der Kirche des heiligen Ambrosius vorgefunden oder auf irgend welche Weise während der Dauer seiner Verwaltung für dieselbe erworben habe, das gedente er, solange ihm das Leben bleibe, festzuhalten und auf Niemandes Bitte oder Befehl auch nur das Geringste davon wieder herauszugeben. Rings im Kreise der Fürsten staunte man über das vermessene und hochfahrende Wort: vergebens forderte man den Erzbischof auf, wenigstens die Person des Kaisers auszunehmen und damit anzuerkennen, daß auch er sich den Anordnungen, welche dieser als oberster Richter im Reiche treffe, zu fügen habe: Aribert beharrte fest auf seinem Sinn und wiederholte lediglich die schon einmal abgegebene feste Erklärung ¹⁾.

Es kann, wie mir scheint, nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, daß durch diese offene und wiederholte Verweigerung des dem Kaiser geschuldeten Gehorsams und durch die Leugnung seiner obersten Gerichtsgewalt nach der geltenden und allgemein anerkannten Rechtsanschauung das Verbrechen des Hochverraths consummirt war ²⁾; nach einem allerdings erst in der Zeit Heinrichs III. formulirten Gesetz war der Kaiser daraufhin berechtigt, den Reichsbann über Aribert zu verhängen und die härtesten Strafen an Gut und Leben an ihm vollstrecken zu lassen. In der That schritt man sofort gegen ihn ein. Nach Berathung mit den anwesenden Großen, von der es allerdings nicht sicher, aber

¹⁾ Ann. Hildesheim. maj. (Annal. Saxo, Ann. Magdeburg.) 1037: cumque ab imperatore admoneretur, ut talia emendaret (corrigeret S.), primo cum amicis secessum petiit, et inde regrediens spiritu arrogantie inflatus (perflatus M.) audenter ait, si quid in proprietate ecclesie S. Ambrosii inveniit vel quocummodo acquisierit, se semper vita comite firmiter habiturum nec ullius jussione vel petitione vel minimum quid (quicquam M.) dimissurum. A primoribus autem, ut vel solam caesaris (imperatoris S.) personam exciperet, admonitus predictum tantum sermonem iterando confirmavit. Wipo cap. 35 kürzer: imperator vero vocato archiepiscopo praecepit, ut satisfaceret omnibus. Quod dum archiepiscopus rennueret, sensit imperator omnem illam conjurationem Italiae ipsius consilio factam esse, s. oben S. 230, R. 2. Arnulf a. a. D. erzählt nur die Verhaftung concinnato dolo.

²⁾ Vgl. Fider, Forsch. zur ital. Reichs- und Rechtsgesch. I, 173; III, 400; Watz, Verfassungsgesch. VI, 473; Franklin, Reichshofgericht II, 235.

doch wahrscheinlich ist, daß sie sich in gerichtlichen Formen bewegte, erklärte der Kaiser den Erzbischof zum Reichsfeind und Hochverräther, verurtheilte ihn zur Herausgabe alles dessen, was er widerrechtlich usurpirt hatte und ließ ihn in Haft nehmen; seine Bewachung ward dem Patriarchen Popponio von Aquileja und dem Herzog Konrad von Kärnthen anvertraut¹⁾. Auch Ariberts Neffe Gariard, dessen Anstiftung ihn in seinem Troß bekräftigt hatte, wurde wahrscheinlich hier geächtet und zur Rückerstattung der Güter, die er dem Bischof von Cremona entrisen hatte, verurtheilt²⁾.

Es konnte nicht fehlen, daß der unerhörte Vorgang das allgemeine Aufsehen erregte: seit fast einem Jahrhundert, da König Otto I. den Erzbischof Friedrich von Mainz in Haft gegeben hatte, war kein deutscher Herrscher so wie Konrad gegen einen so hervorragenden Kirchenfürsten des ersten Ranges verfahren³⁾. Die

¹⁾ Ann. Hildesheim. maj. 1037: super hoc imperator commotus, consiliante senatu, injuste usurpata restitui praecepit eumque apprehensum Aquilegiensi patriarchae (Popponi servandum M.) custodiendum commisit. Wipo berichtet nur die Verhaftung: et mox comprehenso illo, retinuit in sua potestate. Deinde commendavit eum in custodiam Popponi patriarchae Aquilegiensi et Chuononi duci Carentanorum. Später erzählt er allerdings von der Missimmung über das Verfahren gegen Priester „sine iudicio“ und „ante iudiciale sententiam depositionis“; aber dabei scheint er an ein geistliches Gericht zu denken, dessen Spruch ja nach kirchlicher Auffassung allein die Entsetzung eines Bischofs verfügen konnte: ein solches hat über Aribert gewiß nicht geurtheilt. Und auch ein weltliches Urtheil auf Verhaftung ist nicht anzunehmen (vgl. Waitz, Verfassungsgesch. VI, 474); wenn, wie ich allerdings glaube, ein höfgerichtlich Verfahren stattfand, so wird der Spruch auf Acht gelautet haben und darauf die Verhaftung kraft kaiserlicher Machtvollkommenheit verfügt sein. Arnulf a. a. O.: concinnato dolo cepit ac tenuit archiepiscopum, Aquilegensi tradidit patriarchae custodiendum. Die Erklärung zum Reichsfeind setzt Arnulf erst hinter Ariberts Flucht: Chuonradus . . . suum et rei publicae palam Heribertum denunciat inimicum; vgl. Ficker, Ital. Forschungen I, 168. Die deutschen Quellen aber werden Recht haben, wenn sie etwas, das denselben Sinn hat, gleich bei der Verhaftung erzählen; Ann. Sangall. 1037: episcopum de inproviso captum, quasi reum majestatis, Aquilegensi patriarchae custodiendum tradidit; Herim. Aug. 1037: Heribertum . . . infidelitatis accusatum adprehendi jussit eumque Popponi patriarchae Aquilegensi custodiendum commendavit. Vgl. auch Ann. Hildesheim. min., Chron. Suev. univ. 1037.

²⁾ S. die oben S. 193, R. 2 besprochene Urkunde St. 2521: eo (Conrado) autem in regno veniente, cum comperisset, quod archiepiscopus violata fidelitate, quam sibi fecerat, regnum sibi invasere (!) moliretur, Girardo instigante et ei omnino suffragante, omnia praedicta sicut reo majestatis et proscriptione digno juste ei (Girard, nicht Aribert, wie Pabst S. 28 beziehen will) abstulit et episcopo restituit.

³⁾ Vgl. Dümmler Otto I. S. 94. Die Maßregeln Heinrichs II. in Trient und Ravenna sind hier nicht zu vergleichen, weil die dort bekämpften Gegner keine rechtmäßigen Erzbischöfe sind. Verhaftungen einfacher Bischöfe sind selber vorgekommen; vgl. Waitz, Verfassungsgesch. VI, 477 ff. Unter Konrad selbst können allerdings die 1036 gegen Burchard von Lyon ergriffenen Maßregeln verglichen werden — vgl. den Schlußabschnitt dieses Werkes —; aber auch dessen Rechtmäßigkeit war doch nicht zweifellos, s. oben S. 56 ff.

wunderbarsten Gerüchte verbreiteten sich im Reiche: in Baiern wurde erzählt und geglaubt, der Erzbischof habe dem Kaiser nach dem Leben getrachtet; bei einem Gastmahl, zu dem er ihn eingeladen, habe er ihn ermorden wollen; aber der Plan sei entdeckt und der Meuchelmörder verhaftet worden¹⁾. In den streng kirchlich gesinnten Kreisen war man gewiß mit dem Vorgehen des Kaisers unzufrieden, und selbst in seiner nächsten Umgebung scheint man dasselbe heimlich getadelt zu haben²⁾; aber offenen Widerstand wagte Niemand, und unbeirrt schritt Konrad auf dem Wege weiter, den er sich vorgezeichnet hatte. Wenn die Politik seines nächsten Vorgängers den italienischen Kirchenfürsten, deren Beistand er gegen die weltlichen Herren des Landes nicht entbehren zu können meinte, ein so hohes Maß der Selbstherrlichkeit eingeräumt hatte, daß sie dem Herrscher selbst zu trotzen wagen durften, so hatte Konrad auf dem Hoftage von Pavia den seit lange vorbereiteten Bruch mit dieser Politik endgiltig vollzogen. Ariberts Vorgänger, Erzbischof Arnulf von Mailand, hatte dereinst das Gebot Heinrichs II. auf das schönste mißachtet; es war ungeahndet geblieben, daß er den vom König ernannten Bischof von Asti nicht anerkannte, daß er ihn mit Waffengewalt zu schwerer Demüthigung zwang³⁾: Konrad schritt gegen die Widersetzlichkeit Ariberts gleich das erste Mal, da sie offen hervortrat, auf das rücksichtsloseste und nachdrücklichste ein. Heinrich hatte Arnulf schonen müssen, da er nicht auch die geistlichen Fürsten sich zu Feinden machen durfte, wie es die weltlichen schon waren: Konrad war in der Lage, nachdem er mit den weltlichen Dynasten in die besten Beziehungen getreten war, unbeirrt von solchen Rücksichten die volle Strenge des Gesetzes walten zu lassen. Nur einen Factor hatte er in seinen Berechnungen nicht genügend gewürdigt — jenes selbständige, aufstrebende Bürgertum der italienischen Städte, das, wie wir gesehen haben, eben in diesen Jahren zuerst einen lebhafteren Antheil an der politischen Entwicklung des Reiches zu nehmen begann. Konrad mochte damals wenig Gewicht darauf legen, daß unter der Bürgerschaft Mailands die höchste Erbitterung über die Behandlung ihres Erzbischofs sich verbreitete⁴⁾: und doch ist der Widerstand dieser Bürgerschaft der einzige gewesen, den in Italien zu überwinden ihm nicht gelingen sollte.

1) Ann. Altahens. 1037.

2) S. unten.

3) Pabst in den Jahrb. Heinrichs II., Bb. II, 370, 371.

4) Arnulf a. a. D.: ecce Mediolanensis attonita inhorruit civitas proprio viduata pastore dolens ac gemens a puero usque ad senem. Er erzählt dann weiter, die Mailänder hätten dem Kaiser Geißeln gestellt, um Ariberts Freilassung zu erwirken, hätten diese aber trotz einer abgeschlossenen Uebereinkunft nicht erlangt, da der Kaiser ihn zu ewiger Haft (perpetuo exilio) verurtheilt habe. Von diesen Dingen weiß keine andere Quelle etwas, und sie sind an sich nicht sehr glaubwürdig.

Wenn es beabsichtigt gewesen war, auf dem Hoftage von Pavia alle schwebenden Fragen, welche die Gemüther der italienischen Bevölkerung so lebhaft erregten, zu verhandeln und ihrer Lösung entgegenzuführen, so war diese Absicht durch den kaum vorhergesehenen völligen Bruch mit dem Erzbischof von Mailand jedenfalls vereitelt worden. Vor einer definitiven Entscheidung über das Geschick des vornehmsten oberitalienischen Kirchenfürsten, der in dem Streit zwischen Capitanen und Balduassoren eine so hervorragende Rolle gespielt hatte, konnte man kaum daran denken, diesen Streit selbst zu schlichten. So entschloß sich der Kaiser, nach Südosten in die Ebene des Po zu ziehen; hier, in dem unmittelbaren Machtbereich der ihm jetzt so engverbundenen Markgrafen aus den Häusern der Obertiner und von Canossa konnten süglich am bequemsten die weiteren Entschlüsse vorbereitet werden. Noch vor dem Ende des März lagerte das Heer des Kaisers in der Gegend von Piacenza¹⁾; der Herzog von Kärnten und der Patriarch von Aquileja waren ihm hierher gesolgt und hatten ihren vornehmen Gefangenen mit sich geführt²⁾. Aribert selbst hat drei Jahre später in einer Urkunde für das St. Salvatorskloster bei Piacenza, dem er in der Zeit der Gefangenschaft ein Gelübde gethan, in allerdings etwas überschwänglichen Ausdrücken erzählt, in wie jämmerlicher Haft er gehalten, wie streng er von Bewaffneten bewacht gewesen sei³⁾. In Wirklichkeit muß man so rücksichtsvoll wie möglich gegen ihn gewesen sein; es wird dem Patriarchen von Aquileja späterhin geradezu zum Vortwurf gemacht, daß er seinem geistlichen Amts-

¹⁾ Daß zu ober bei Piacenza die gleich zu berichtende Flucht Ariberts bemerkenswert ist, sagt Wipo cap. 35 (qui ab eis ductus est cum imperatore usque Placentinam civitatem); sie ist erfolgt nach Ann. Hildesheim. maj. 1037 „post aliquot dies“ nach der Verhaftung, nach Arnulf II, 12 „post menses duos“; Ann. Altah. 1037 lassen den Erzbischof „aliquamdiu“ gefangen sein. Für die Angabe Arnulfs kann angeführt werden, daß am 7. Mai ein Aufenthalt des Kaisers an der Trebbia bei Piacenza urkundlich nachweisbar ist (St. 2090, R. 234, s. unten S. 239, R. 7); indessen den Ausschlag gebend ist das nicht, da, wie wir oben bemerkten (S. 231, R. 5), der Kaiser, ehe er am 31. März Canobolo erreichte, Piacenza passiert haben muß. Und da nun auch Wipo cap. 35 ausdrücklich die Flucht vor die Osterfeier zu Ravenna setzt, so folge ich mit Giesebrecht, II, 641, und Pabst S. 29, R. 1, lieber den deutschen Quellen als der italienischen. Ann. Altah. 1037 lassen den Kaiser zu Piacenza Ostern feiern; war es vielleicht beabsichtigt, dies zu thun, und ist diese Absicht erst in Folge der Flucht Ariberts aufgegeben worden? Vgl. den quellenkritischen Excurs.

²⁾ Wipo cap. 35: qui ab eis ductus est cum imperatore usque Placentinam civitatem.

³⁾ Urkunde bei Ughelli IV, 103: quis nostrę captiois, quis nostrę etiam ereptionis inscius est et nesciat, quod ab homine miserabiliter captus et a Deo sim mirabiliter liberatus? Quis ignarus est nos suffragiis nostrorum sanctorum et adminiculo fidelium nostrorum una nocte hostiles cuneos evasisse, amnes quoque rapidos sine læsione transmeasse? Traditus itaque custodiae, telis mucronibus circumspectus inter reliqua [illa] nocte hoc specialiter devovimus.

bruder mehr Freiheit gelassen habe, als der Kaiser gestattet und als nöthig gewesen sei¹⁾. Er hatte ihm aus Mitleid einen Gefährten belassen, einen mailändischen Mönch, des Namens Albizo, der, wie er dem Erzbischof in allen Dingen ergeben war, so auch seine Haft theilen wollte. Dieser hatte es verstanden, Verbindungen mit den Freunden Ariberts anzuknüpfen²⁾ und so die Vorbereitungen zur Flucht seines Herrn zu treffen. Eines Nachts³⁾ legte er sich in das Bett des Erzbischofs und zog die Decke über den Kopf, um von den Wächtern nicht sofort erkannt zu werden; während dessen verließ Aribert — wir dürfen annehmen, in den Kleidern des Mönchs — unentdeckt das Lager, schwang sich auf ein außerhalb desselben bereit gehaltenes Roß und sprengte dem Po zu, den er glücklich überschritt. Mit ungestümem Jubel begrüßte die Bürgerschaft von Mailand ihren auf wunderbare Weise geretteten Metropolit; jenen treuen Mönch, der in der Gefangenschaft zurückblieb und die härtesten Mißhandlungen zu erdulden hatte, belohnte der Befreite später, als derselbe — wahrscheinlich nach Konrads Tode — freigelassen wurde, für seine Aufopferung, indem er ihn zum Abt jenes piacentinischen Klosters ernannte, dem er in der Nacht der Flucht für den Fall seines glücklichen Entkommens ein Gelübde gethan hatte⁴⁾.

¹⁾ Ann. Hildesheim. maj. 1037: a quo liberius debito habitus post aliquot dies fuga lapsus evasit, quodam monacho suo machinante, qui solus cum eo miseracionis causa permissus est habitare. Das ist der „quidam de familiaribus archiepiscopi“, den Wipo cap. 35 erwähnt; in der citirten Urkunde heißt er „noster fidelissimus Albizo, a cunabulis monachus sub patre et regula nutritus, nostris in omnibus jussibus obsequens, qui genti ferocissimae se immiscuit et ut nos, sicut Deo auxiliante contigit, liberaremur, capi, vinciri, fame sitique confici et contumeliis affici per tulit ac dilexit“.

²⁾ Das ergibt sich aus dem Verlauf der Begebenheit, namentlich aus dem Umstand, daß für den entflohenen Erzbischof ein Pferd bereit gehalten wird. Landulf II, 22, SS. VIII, 59, in seinem übrigen ganz entstellten und von Giesebrecht und Pabst mit Recht verworfenen Bericht über die Flucht nennt die Abtissin von S. Cisto zu Piacenza, die Aribert geweiht habe, als Mitwifferin des Plans; — wäre sie das gewesen, so würde die Abtissin Abelheid schwerlich schon im März 1038 von Konrad ein Privileg (St. 2106, R. 249) erhalten haben. Eher darf man an den Bischof von Piacenza denken, der, wie wir wissen, ein Mailänder war (s. oben S. 187, R. 4) und später zu den Mitverschworenen Ariberts gehört.

³⁾ Wipo cap. 35: quadam nocte quidam de familiaribus archiepiscopi collocavit se vice ipsius in lecto, quo ipse jacere solebat, et superducto coopertorio latuit, ut ta falleret custodes. Archiepiscopus,] adducto sibi equo a quodam, fugit et veniens Mediolanum a suis cum magno gaudio susceptus est. Ann. Sang. 1037: cui ille astute fuga elapsus, a Mediolanensibus idcirco triumphantibus gratanter in urbem est receptus. Arnulf. a. a. D.: venienti tota occurrit civitas ita ylaris, ut servus domino, mulier non cederet viro prae gaudio cursitantes. Ecce vespertinus urbis fletus subito conversus est in matutinam laetiam. Vgl. auch Ann. Hildesheim., Ann. Altah., Herim. Aug., Chron. Suev. univ. 1037; Gesta epp. Cameracensium a. a. D.

⁴⁾ „A nobis nuper nominati coenobii abbas effectus“ heißt er in jener

Man kann sich vorstellen, in welchem Zorn der Kaiser gerieth, als er am nächsten Morgen von der Flucht Ariberts unterrichtet wurde. Er war überzeugt, daß der Patriarch von Aquileja durch sträfliche Nachlässigkeit, wenn nicht durch Schlimmeres, das Vorgefallene verschuldet habe; auch gegen Poppo wurde die Anklage des Hochverraths laut; nur durch schnelle Flucht rettete sich der Patriarch vor dem Grimme seines kaiserlichen Herrn¹⁾. Wie mit einem Schlage war die ganze Lage der Dinge verändert. Konrad, der sich eben noch im wesentlichen als den Herrn der Situation hatte betrachten können, mußte nun auf den hartnäckigsten Kampf gefaßt sein. Daß der schwer gekränkte Erzbischof von Mailand alles, was in seiner Macht stand, aufbieten würde, um die ihm angethane Schmach zu rächen, konnte er vorhersehen; daß die Bürger Mailands, daß manche Bischöfe der Lombardei zu ihm stehen würden, war mit Sicherheit zu erwarten; und größer noch mußte die Gefahr werden, wenn nun auch der mächtige Patriarch von Aquileja sich mit dem Entflohenen verband.

Indessen Konrads Thatkraft wuchs mit den Schwierigkeiten seiner Lage. Unverzüglich wurden die umfassendsten Maßregeln zur Bekämpfung des Erzbischofs getroffen. Boten wurden nach Deutschland gesandt, um den König Heinrich auf das schnellste nach Italien zu entbieten, der seinem Vater Verstärkungen zuführen sollte²⁾. Auch der Papst scheint sofort von dem Vorgefallenen in Kenntniß gesetzt worden zu sein; wenigstens finden wir wenige Tage nach der Flucht Ariberts den Abt Burchard von St. Emmeram, einen Reichenauer Mönch, dem Konrad im Jahre 1030 das Regensburger Kloster verliehen hatte, in Rom³⁾ — schwerlich doch unter den damaligen Verhältnissen

Urtunde von 1040 (S. 235, N. 8). Im Necrol. S. Sabini Placentini (N. Archiv V, 441) steht zu 10. Kal. Octob.: Albizo abbas de Tolla. Das Todesjahr ist nicht zu ermitteln.

¹⁾ Ann. Altah. 1037: sed et Poppo patriarcha Aquilegiensis, qui custodire suscepit archiepiscopum ecclesiae Mediolanensis, illo fugiente reus majestatis effectus est, et ipse aufugit timidus. Die Flucht Poppo's wird in anderen Quellen nicht erwähnt, und die Angaben der Ann. Altah. über diese Vorgänge, welche wohl auf mündliche Ueberslieferung zurückgehen (Richter aus Altah war Abt in Lens, s. oben S. 186, und befand sich wohl in der Umgebung Konrads), sind mehrfach übertrieben. Doch wird an dieser Nachricht festhalten sein, da spätere Ereignisse ihr wohl entsprechen.

²⁾ Das folgt aus der unten zu erwähnenden Ankunft Heinrichs im Mai 1037 und aus den, S. 236, N. 1 anzuführenden Worten Arnulfs.

³⁾ Er starb am Oftertage, 10. April, in Rom und wurde am 11. in der Peterskirche begraben. Vgl. Ann. S. Emmerammi, SS. XVII, 571: Purchardus abbas in ipso die paschali Rome defunctus et apud S. Petrum die sequenti est sepultus. Damit stimmen überein Ann. S. Emmerammi min., SS. XIII, 47; Necrol. Fuld., Forsch. z. deutsch. Gesch. XVI, 173; Necrol. Salisburg., Böhmer Fontt. IV, 579; den 9. April als Todestag nennt das Necrologium von Niedermünster, Böhmer, Fontt. III, 484.

St. Emmeram hat unter Konrad II. mehrfach den Abt gewechselt

ohne einen Auftrag des Kaisers. Gleichzeitig erging ein allgemeines Aufgebot auch an die italienischen Fürsten, denen befohlen wurde, sich zum Angriff auf Mailand mit ihrer ganzen Macht dem Heere des Kaisers anzuschließen¹⁾. Konrad selbst beschloß, in Ravenna das Osterfest (10. April) zu feiern²⁾ und hier den Erfolg der getroffenen Anordnungen abzuwarten: gerade nach dem offenen Bruch mit den Metropolitani von Mailand und Aquileja mußte es für ihn um so wichtiger sein, daß er auf die unbedingte Treue des Erzbischofs Gebhard von Ravenna zählen konnte. Königsboten, wie sie Konrad nach älterem Brauch in Italien fast regelmäßig seiner eigenen Ankunft voraussandte, waren hier in der Romagna und weiter südllich in der Pentapolis schon seit dem Anfang des Jahres thätig gewesen³⁾.

Am 31. März war der Kaiser zu Canebolo bei Fontanelato

Nicholf, der 1006 an die Stelle des abgesetzten Wolfram trat (Jahrb. Heinrichs II., Bd. II, 215 ff.), resignirte, von Blindheit heimgekehrt, im Jahre 1028; an seine Stelle trat Hartwig, der schon im nächsten Jahr freiwillig — aus welchen Gründen, erfahren wir nicht — sein Amt niederlegte (Ann. S. Emmerammi mia. SS. XIII, 48; brevissimi, SS. XVII, 571; Arnoldus, De S. Emmerammo II, 48, SS. IV, 569). Nun wurde 1030 der Reichenauer Mönch Burchard vom Kaiser ernannt (Annal. S. Emmerammi brevissimi a. a. D., Herim. Aug. 1030), dem Arnold sein in Reimprosa beginnendes Buch über die Wunder des S. Emmeram gewidmet hat, SS. IV, 546: domno Burchardo — ad optima quaeque haud tardo — pro paterna quidem dignitate reverendo — ac plurigena probitate diligendo. Das Lob, das ihm hier gesendet wird, scheint er verdient zu haben: auf seine Anordnung wurde 1031 ein Güterverzeichnis des in seinem Besitz von dem Bischof vielfach angefochtenen Klosters angelegt (Pez, Thesaur. anecdot. I, 3, 67); um Bücher zu schreiben und der Klosterschule vorzustehen, nahm er 1032 den gelehrten Otloh unter die Zahl seiner Mönche auf (SS. XI, 376, R. 10, 11). An Burchards Stelle endlich wurde 1037 Dubalrich ernannt (Ann. S. Emmer. a. a. D.), der vorher Domherr gewesen war und dem Arnold (II, 18, SS. IV, 569) hohes Lob zollt. — Hängt der häufige Abtswechsel mit den oben S. 163, R. 3 erwähnten Streitigkeiten mit dem Bischof zusammen?

¹⁾ Arnulf a. a. D.: igitur exiit edictum a caesare augusto, ut cuncta suae potestatis regna ad Mediolanum concurrerent impugnandum. Ob auch Burgunder aufgeboten sind, läßt sich nicht feststellen. Was Wipo cap. 35 weiter erzählt: imperator quaeque castella sibi adversa destruxit et iniquas conjurationes Italiae justa lege reducta exinanivit et veniens Ravennam sanctum pascha ibi celebravit, ist so unhaltbar: die Gesetzgebung des Kaisers, von der der Schriftsteller wiederum nur ganz unklares weiß, gehört erst in die Zeit der Belagerung Mailands, und welche Castelle zwischen Piacenza und Ravenna zerstört sein sollen, ist schlechterdings nicht abzusehen.

²⁾ Wipo a. a. D., Herim. Aug. 1037.

³⁾ Der Graf und Königsbote Abalhard, der am 10. Jan. 1036 und am 26. Febr. 1037 im Gebiete von Imola mit dem Grafen Wido von Imola Gerichtsitzungen abhält, wird wohl ständiger missus für die Romagna gewesen sein; vgl. Fider, Forsch. z. ital. Reichs- u. Rechtsgesch. II, 127; Fantuzzi, Mon. Ravenn. II, 67, 72). Als wandernden Königsboten dagegen betrachte ich nicht nur mit Fider II, 130, R. 10 den Grafen Waltther (Gualterius), der am 15. März 1037 im Gebiet von Singaglia zu Gericht sitzt Fantuzzi II, 70), sondern auch den „comes, missus et vassus domini Conradi imperatoris“, dessen Urtheil am 22. Jan. 1037 in Ravenna vollstreckt wird (Fantuzzi I, 273). Der Name des letzteren (in der Ablativform: Cisonone) ist im Druck bis zur Unkenntlichkeit entstellt. Am ersten darf man Cunone emendiren.

am Po, wo der Bischof Hiltulf von Mantua auf die Intervention des Bischofs Bruno von Würzburg und des italienischen Kanzlers Kadeloh eine Bestätigung der Güter und Rechte seiner Kirche erwirkte¹⁾; wahrscheinlich ist damals und dort auch ein anderes, erst kürzlich entdecktes Diplom für das dem Bischof zugehörige Kloster San Rufino bei Mantua ausgestellt worden²⁾. Von dort muß der Kaiser in ziemlich großen Tagesmärschen nach Ravenna gezogen sein, wo diesmal, wohl in Folge des guten Einvernehmens mit dem Erzbischof Gebhard, innerhalb der Bevölkerung keinerlei Bewegungen gegen die Deutschen hervortraten. Hier erhielten am 17. und 18. April die beiden einflussreichsten Aebte des Sprengels von Ravenna, Lambert von Sant Apollinare in Classe und Wido von Pomposa, die wahrscheinlich, wie wir uns erinnern, an dem burgundischen Feldzuge von 1034 Theil genommen hatten³⁾, Privilegien- und Güterbestätigungen für ihre Klöster⁴⁾; ein anderes, schon vom 16. April datirtes Diplom erneuerte dem venetianischen Kloster San Zaccaria, dessen Aebtissin Maria einen Boten an den Kaiser geschickt hatte, die Confirmation der Güter und Rechte ihrer Kirche, welche Konrad vor zehn Jahren ihrer Vorgängerin verliehen hatte⁵⁾.

Kurz nach dem 18. April muß dann der Kaiser Ravenna verlassen haben, um zur Belagerung Mailands zu schreiten. Er marschirte über Imola, wo er am 23. April urkundete⁶⁾, und Piacenza, in dessen Umgebung er am 7. Mai lagerte⁷⁾, wahrscheinlich auf derselben Straße, die er vor einem Monat gezogen war, zurück. Inzwischen hatten sich der italienische Erzkanzler, Erzbischof Hermann von Köln, und ein Graf Bertolf, der vielleicht dem schwäbischen Hause der Zähringer entstammte und zu den Vertrauten des Kaisers gehörte, als Rönigsboten nach Tuscan begeben, wahrscheinlich um auch hier die Durchführung des Aufgebots gegen Aribert zu sichern; vor Mailand vereinigten sie sich

1) St. 2084, R. 229, Vorurkunde St. 1127; vgl. Zimmermann, Mittheil. d. Instituts f. österr. Geschichtsforschung I, 438.

2) Zimmermann a. a. O. S. 442; vgl. S. 438 f.

3) S. oben S. 109.

4) St. 2087, R. 231 für Lambert (nostrum devotissimum fidelem); vgl. über die eigenthümliche Beschaffenheit des Originals in Ravenna Steindorff I, 413; St. 2088, R. 232 für Wido; Intervenienten Kanzler Kadeloh und Gebhard von Ravenna „noster dilectus archiepiscopus.“

5) St. 2086, R. 230. Copie im Staatsarchiv für Venedig; der Kanzlername Kadelous ist vom Copisten für Kadelous verlesen. Vorurkunde St. 1947; nur die Bestätigung des castrum Runcum in der Grafschaft Verona ist hinzugefügt.

6) St. 2089, R. 233 für San Donato in burgo S. Cassiani; Güterbestätigung. Eine handschriftliche Ueberlieferung der Urkunde habe ich nicht ermittelt.

7) St. 2090, R. 234, für San Sabino (nicht San Severino) zu Piacenza, jetzt gedruckt Stumpf, Acta imp. N. 292, S. 414; über die Ueberlieferung vgl. R. Archiv I, 146; III, 106. Actum: in campis Placentinis juxta fluvium Triviam; Dictat neu silifirt und wesentlich abweichend von Stumpf, Acta imp. N. 259.

wieder mit dem kaiserlichen Heere¹⁾. Wahrscheinlich vor Mailand, jedenfalls vor dem Ende des Mai, muß dann auch König Heinrich mit den Mannschaften, die er in Deutschland in Eile hatte zusammenbringen können, zum Vater gestoßen sein; man darf annehmen, daß jetzt auch Gisela sich an die Seite ihres Gemahls begeben hat, wie denn auch der junge König von seiner Gattin begleitet wurde²⁾.

Inzwischen hatte aber auch Aribert nicht gesäumt, sich zur Vertheidigung gegen die ihm drohenden Gefahren mit allen Mitteln, die ihm zur Verfügung standen, zu rüsten³⁾. Konnte er

¹⁾ Am 3. Mai 1037 (nicht März, vgl. Fider, Forsch. z. ital. Reichs- und Rechtsgesch. II, 130, Nr. 10) halten Hermannus Coloniensis archiepiscopus et archicancellarius sacri palatii una cum Bertolfus comes missi dom. Conradi imperatoris zu Borgo Arbia in der Grafschaft Siena ein Placitum zu Gunsten des Klosters S. Salvatore di Fontebuona, Muratori, Antt. II, 963, Mittarelli, Ann. Camald. II, app. col. 69, Rena e Camici, Supplem. di stor. Tosc. (Flor. 1773) S. 71. Bertolf-Bertold erscheint auch als Königsbote im Febr. 1038 zu Lucca und im Mai zu Florenz (s. unten), und wir sind ohne Zweifel berechtigt, ihn mit dem Bertulfus quidam secretarius regis der Gesta epp. Camerac. III, 55, SS. VII, 487, und dem Bertaldus regius a secretis, cujus cuncta siebant consilio des Arnulf II, 14 zu identificiren. In Deutschland kenne ich in dieser Zeit zwei Grafen Bertold: der eine ist der Bd. I, 114, Nr. 2 erwähnte mächtige Graf vom Trechtgau, Mayensfeld und Eintrichgau, der andere der Graf vom Breisgau und der Ortenau, der 1025 und 1028 vorkommt (St. 1865, 1867, 1984), der jedenfalls ein Zähringer ist (vgl. Stälin I, 551, Nr. 18). Bei den nahen Beziehungen dieses Hauses zu den Saliern möchte ich eher an den letzteren als an den ersteren denken: daß Konrad schwäbische Herrn begünstigte, zeigt sich mehrfach.

²⁾ Daß König Heinrich und Gisela Weihnachten 1036 zu Regensburg feierten, sagen die Ann. Hildesheim. 1037; s. oben S. 219. Den Ausbruch des Königs nach Italien berichten Ann. S. Emmerammi 1037, SS. XVII, 571: Heinricus rex filius Chuonradi imperatoris cum multitudine militum profectus est in Italiam. Giesebrecht II, 319 hat den Irthum Wipo's (cap. 35: Chuonradus cum filio Heinrico rege Italiam intravit) auch in der neuen Auflage nicht berichtigt, obwohl derselbe nachträglich von Pabst und dann von Steindorff gerügt war: er läßt auch hier noch den Kaiser zu Anfang des Winters von 1036 „von seiner ganzen Familie begleitet“ den Weg nach Süden antreten. Aber auch Steindorff I, 39, vgl. I, 38, Nr. 2, irrt, indem er, wahrscheinlich deswegen, weil Heinrich in echten Urkunden des Jahres 1037 nicht als Interuentent genannt wird, den Abmarsch des Königs nach Stalien zu spät, nämlich erst gegen Ende 1037 oder gegen Anfang 1038 ansetzt: er hat übersehen, daß in eben den Hildesheimer Annalen, die sich über Heinrichs Bewegungen als gut unterrichtet erwiesen haben, ein positives Zeugnis für seine frühere Anwesenheit in der Lombardei vorliegt, indem dieselben zu 1037 erzählen, daß die Weiße Bruno's von Minden am 29. Mai „in campo juxta Mediolanum, astantibus imperatore et rege“ vollzogen sei. Die Richtigkeit dieser Angabe kann um so weniger bezweifelt werden, als der Annalist an allen Dingen, die Bruno von Minden betreffen, ein bei den nahen Beziehungen dieses Bischofs zu Gohard von Hildesheim erklärliches Interesse nimmt. Heinrichs Fehlen in den Urkunden von 1037 hängt mit anderen Verhältnissen zusammen, s. unten. Daß Gattin und Mutter, die später in Italien nachweisbar sind, den König begleitet haben, wird man unbedenklich annehmen dürfen.

³⁾ Wipo cap. 35: deinde quicquid poterat moliri contra imperatorem, non praetermisit.

von Seiten der italienischen Laienfürsten, die sich freuen mußten, das unerträgliche Uebergewicht des stolzen Arnolds gebrochen zu sehen, auf keine Hilfe rechnen, so durfte er dafür auf die Sympathien und wohl auch auf die geheime Unterstützung eines großen Theiles der lombardischen Bischöfe mit Bestimmtheit zählen; und völlig sicher war er der einmüthigen und thatkräftigen Unterstützung seiner Bürgerschaft. Die Mailänder sahen in dem Widerstand gegen den Kaiser zugleich das Mittel, ihr aufblühendes Gemeinwesen von der Herrschaft des Obertiners zu emancipiren, der die Grafenrechte in der Stadt besaß: so wies sie ihr eigenstes Interesse auf die Seite des Erzbischofs hin¹⁾. Von ihnen ward denn auch nichts vernachlässigt, die ohnehin schon starken Festungswerke der Stadt zu längerer Abwehr in Stand zu setzen, und auch außerhalb der Stadt wurden die Burgen auf den Besitzungen der Kirche neu besetzt und mit Besatzungen belegt²⁾.

Mit einem glücklichen Erfolge der kaiserlichen Waffen, der freilich für die Hauptentscheidung nur sehr wenig ins Gewicht fiel, begannen die militärischen Operationen. Gleich bei dem ersten Angriff des kaiserlichen Heeres fiel eins der festen Außenwerke der Mailänder, die Burg Landriano bei Lodi, die von den Leuten des Erzbischofs besetzt war und nun dem Erdboden gleich

¹⁾ Giesebrecht II, 322 meint, die italienische Bewegung habe jetzt einen großen nationalen Aufschwung genommen (vgl. II, 325), und läßt den Aufstand erst gegen Ende des Jahres (II, 327) seinen nationalen Charakter verlieren. Die Quellen berechtigen meines Erachtens zu einer solchen Auffassung nicht. Die Bewegung ist jetzt wie später beschränkt einmal auf einige in ihrer Machtstellung bedrohte Bischöfe der Lombardei und sodann auf die Bürger der beiden Städte Mailand und Parma — in beiden Städten sind bestimmte lokale Interessen nachweisbar (s. für Mailand oben S. 210, für Parma unten). Daß irgendwo sonst in Italien Aribert Unterstützung gefunden hätte, ergibt sich nicht: *omnis Italia ab angulo usque ad angulum* ist nach Arnulf II, 13, 1037 dem Aufgebot gegen ihn gefolgt, und *cuncti principes Italiae* stehen nach Arn. II, 16 noch 1039 gegen ihn. Nur Ann. Altah. 1037 gehen weiter, wenn sie *omnes Longobardie primores* mit Aribert verschworen sein lassen; aber diese Angabe ist eben so sichtlich übertreibende Entstellung wie ihre Nachricht von Ariberts erstem Mordplan gegen Konrad oder von der Verhaftung von zwölf Bischöfen anstatt der drei, von denen die übrigen Quellen wissen und mit deren Beseitigung nach Ann. Hildesh. 1037 *illa conspiratio deperit*. Gerade von den weltlichen Fürsten Oberitaliens, die man in früherer Zeit allenfalls als Vertreter einer Nationalpartei betrachten konnte, obgleich auch bei ihnen das nationale weit hinter dem dynastischen Interesse zurücktritt, hat sich keiner an Aribert angeschlossen; wenn Giesebrecht II, 325 den Erzbischof seinen „alten Gegnern von der französischen Partei“ die Hand bieten läßt, so ist das schon von Pabst S. 83, R. 1 mit Recht verworfen worden: mit den vorliegenden Thatfachen, welche Obertiner, Alebramiden und Turiner als Verbündete des Kaisers gegen Aribert erkennen lassen, steht die Annahme in direktem Widerspruch.

²⁾ Ann. Hildesheim. maj. 1037: *munita civitate, quae tamen per se plus satis muniminis ac firmitatis habet. Arnulf II, 13: Mediolanenses autem prompti resistere quaeque proxima civitatis muniunt loca. Ueber die Festigkeit der Stadt (antiquo opere et maxima multitudine munita) f. auch Wipo cap. 35.*

gemacht wurde¹⁾. Dann wälzte sich das Heer, ringsum die Besitzungen der Kirche und die Güter der rebellischen Bürger mit Feuer und Schwert heimsuchend²⁾, gegen Mailand selbst heran: drei Meilen von der Stadt entfernt schlug Konrad sein Lager auf³⁾. Nach einer Reihe minder bedeutender Scharmügel zwischen den Kaiserlichen und den Belagerten, welche — ähnlich wie ein Jahrhundert später, als sie von dem Heere Friedrichs I. umschlossen waren — in häufigen Ausfällen ihre Gegner beunruhigten, kam es am Himmelfahrtstage, 19. Mai⁴⁾, zu einem größeren Gefecht. Das gesammte Heer des Kaisers rückte aus dem Lager vor und bereitete sich zum Sturm auf die Stadt; auf dem rechten Flügel waren die italienischen, auf dem linken die deutschen Mannschaften aufgestellt. Bei den ersteren scheint sich der Kaiser selbst befunden zu haben, der sein Banner einem jungen vornehmen Herrn aus dem Hause der Medramiden, dem Markgrafen Wido von Sezze, anvertraut hatte⁵⁾: nicht deutlicher konnte der Umschwung der Dinge in Italien und die veränderte Stellung der Parteien zu Tage treten, als durch diese Wahl, die ein Mitglied jenes Hauses, das vor zwölf Jahren am heftigsten Konrads Besitzergreifung von Italien bestritten hatte, zum Vorkämpfer des Kaisers eben gegen den Mann machte, dem er vor anderen die lombardische Krone verdankte! Die Mailänder kamen dem Angriff des Belagerungsheeres durch einen Ausfall zuvor, und es entspann sich ein heißer Kampf. Auf beiden Seiten erlitt man große Verluste: jener Markgraf Wido und ein edler deutscher Ritter, der durch seine riesenhafte Gestalt die Angriffe vornehmlich auf sich gelenkt hatte⁶⁾, fielen in der ersten Reihe der Kämpfenden. Der Ausgang des blutigen Gefechtes selbst blieb jedoch unentschieden; selbst der patriotisch gefinnte Arnulf, der uns von diesem Kampfe allein berichtet, wagt es nicht, seinen Landsleuten den

¹⁾ Arnulf a. a. O.: *ac primo quidem impetu quoddam firmum aggredditur municipium nomine Landrianum, quod oppugnans in modico demolitur.*

²⁾ Wipo cap. 35 weiß erst nach Aufhebung der Belagerung von solchen Verwüstungen; aber Herim. Aug. 1037, Ann. Sangall. 1037, Gesta epp. Camerac. III, 55 berichtet darüber schon während derselben, und das entspricht damaligem Kriegsgebrauch.

³⁾ Arnulf a. a. O.: *tertio ab urbe miliario fixis tentoriis castra metatus.* Arnulf bleibt auch für das Folgende unsere Hauptquelle.

⁴⁾ Arnulf a. a. O.: *in die sancto dominicae ascensionis.* Die Fabeln Landulfs über diese Kämpfe hat Pabst S. 9 mit Recht abgewiesen.

⁵⁾ Arnulf a. a. O.: *Wido marchio Italicus, signifer regius.* Daß er nicht, wie Giesebrecht II, 323 annimmt, für einen Oberthürmer, sondern mit Pabst S. 30 für einen Medramiden zu halten ist, habe ich Bd. I, 394 ausgeführt, wo auch näher über seine Familienbeziehungen gehandelt ist.

⁶⁾ Arnulf a. a. O.: *nobilis quidam Theutonicus statura procerus.* Die deutschen Quellen erwähnen den Vorfall nicht; aber man darf annehmen, daß, was Landulf II, 25 (natürlich sagenhaft entstellte) von Baignerius, dem nepos des Kaisers, erzählt, den Eriprandus, viccomes Mediolanensis erschlagen haben soll, an diese Begebenheit ansetzt.

Sieg zuzuschreiben. Aber daß die Kaiserlichen sich in ihr Lager zurückziehen mußten, die Mailänder dagegen unangefochten in ihre Stadt zurückgelangten, konnte wohl als eine Niederlage der ersteren angesehen werden, wenn nicht etwa die Worte des Berichterstatters andeuten sollen, daß die Mailänder in Folge dieses Gefechtes das von ihnen etwa noch besetzt gehaltene Terrain außerhalb der Stadtmauern geräumt haben¹⁾.

Den ganzen Monat Mai hindurch setzte der Kaiser die Belagerungsarbeiten fort²⁾; aber zu einem neuen, allgemeinen Angriff gegen die Stadt selbst scheint er nach dem Mißlingen jenes früheren nicht mehr geschritten zu sein. Vielmehr begnügte er sich einerseits damit, durch neue Verwüstungen des Landes in weitem Umkreise den Gegnern zu schaden, und suchte andererseits die noch von den Mailändern besetzten festen Burgen außerhalb der Stadt einzunehmen; in den letzten Tagen des Monats lagerte er zu diesem Zwecke vor Corbetta, einem Castell des heiligen Ambrosius, d. h. des Erzstiftes, das wenige Meilen westlich von der Stadt

¹⁾ Arnulf a. a. O.: demum caesariani collecto agmine ad castra commigrant; urbani quoque relicta campis propria tecta requirunt.

²⁾ Giefbrecht II, 323 und Pabst S. 31 nehmen an, daß am 28. Mai das Lager vor Mailand aufgegeben sei; am 29. Mai habe der Kaiser schon vor Corbetta gestanden: sie betrachten also die Unternehmung gegen Corbetta als nicht mehr zur Belagerung von Mailand gehörig, nach Aufhebung dieser Belagerung begonnen. Allein sowohl eine Urkunde vom 24. Mai St. 2091, R. 235 (Bestätigung der Cella Fontana Tadonis an den Abt Burningus des Klosters San Giovanni zu Parma; Original in Florenz, mit dem richtigen Kanzlernamen Kadelohus und mit: actum Mediolani obsidi (!) feliciter amen) wie das Lebensgesetz vom 28. Mai St. 2092, R. 236 (actum in obsidione Mediolani) sind nach der Belagerung Mailands datirt. Nun wird der Kaiser, der am 29. Mai vor Corbetta steht (f. S. 244, N. 1), doch aller Wahrscheinlichkeit nach nicht erst an diesem Tage, am Pfingstsonntag, vor das Castell gerückt sein, sondern schon einige Tage früher, und demnach ist die Unternehmung gegen Corbetta als ein Theil der Operationen, welche zur Belagerung Mailands gehören, anzusehen. Für die Aufhebung derselben ist, glaube ich, das unten zu erwähnende meteorologische Ereigniß vom 29. Mai entscheidend gewesen, das einen sehr großen Eindruck hervorgebracht haben muß. — Jenes Diplom vom 24. Mai bedarf noch einiger Worte der Erläuterung. Der Kaiser beschäftigt durch dasselbe dem Kloster San Giovanni bei Parma seine Besingung „interventu ac petitione Bernardi quondam comitis nostri, nunc vero habitu et opere monachi devotissimi in eodem monasterio Deo militantis“. Es ist nicht zu bezweifeln, daß wir in dem Intervenienten den am 31. Dec. 1029 (St. 1998) erwähnten Grafen Bernhard von Parma vor uns haben: nicht sein Ableben, wie ich Bd. I, 186 annahm, sondern sein Eintritt ins Kloster hat also den Bischof in den Besitz der Grafschaft gesetzt. Gegen die Echtheit der Urkunde von 1029 wird danach um so weniger ein Bedenken zu erheben sein: den Einwendungen Kiegers, Immunitätsurkunden der Kaiser aus dem sächsischen Haus f. ital. Bisthümer S. 35, N. 1, gegen die Form derselben vermag ich bei der starken Corruption der Uebersetzung ein entscheidendes Gewicht nicht beizumessen. Daß die späteren Grafen von Parma „comites comitatus Parmensis“ heißen, hat nicht die Bedeutung, die Kieger ihm zuschreibt: es läßt sich zeigen, daß ein derartiger Ausdruck nicht bloß auf die aus dem Immunitätsgebiet ausgeschlossenen, sog. *conti rurali* (eine wenig glückliche Bezeichnung von Seiten der italienischen Forscher), sondern auf alle Grafen angewandt wird.

gelegen war¹⁾. Aber während er so den Kampf gegen Aribert fortsetzte, schob er darum die Erledigung der Angelegenheit, die hauptsächlich seinem Zug nach Italien nothwendig gemacht hatte, nicht länger hinaus: vom 28. Mai 1037 datirt das berühmte Gesetz, das die gegenseitigen Beziehungen der verschiedenen Kategorien von Lehnsträgern definitiv zu regeln und damit eine reichlich fließende Quelle des Habers und der Streitigkeiten in Italien endlich zu verstopfen bestimmt war²⁾.

Die Tendenz und der Zweck des wichtigen Gesetzes sind klar und bestimmt in den einleitenden Worten ausgesprochen, mit denen die kaiserliche Verfügung motivirt wird. „Zur Versöhnung der Gemüther der Lehnsherren und ihrer Vassallen, damit sie immerdar einträchtig erfunden werden und treu und beständig uns und ihren Herren dienen, gebieten und verfügen wir“ beginnt die Constitution³⁾, die, wie gleich hier bemerkt werden mag, in anderem Zusammenhang aber noch weiter auszuführen sein wird, der gesamten Politik unseres Kaisers auf das beste entspricht. Zwei große Grundgedanken sind es, die durch das Gesetz verwirklicht werden: einmal die vollständige Sicherung des Besitzes aller Lehnsträger gegen willkürliche und rechtswidrige Verdrängung aus demselben, sodann Verbürgung der Erblichkeit aller Lehen selbst.

¹⁾ Wipo cap. 36: dum imperator quoddam castrum sancti Ambrosii, quod Curbitum dicitur, juxta Mediolanum obsideret.

²⁾ St. 2092, R. 236. Ich citire das wichtige Document nach demjenigen Text, den uns ein in Cremona erhaltenes, jetzt wahrscheinlich im dortigen Museo Patrio befindliches Schriftstück in Diplomform bietet. Wenn Schum, R. Archiv I, 147, die Schrift desselben für kanzeimäßig hielt und Ficker, Beitr. z. Urkundenlehre I, 184, das Stück als „anscheinend von der Kanzlei abgegebene Ausfertigung“ bezeichnet, so kann ich dem freilich nicht völlig zustimmen. Daß jede Spur der Befiegelung sowie der Vollziehungsstrich im Monogramm fehlen, würde freilich nicht entscheidend ins Gewicht fallen, da auch Ficker nur an eine officielle, in der Kanzlei ausgefertigte Abschrift denkt; allein einerseits gehört die Handschrift keinem der mir bekannten Kanzleibeamten Konrads an, andererseits spricht manches dafür, daß auch nicht einmal ein mit den Gebräuchen der Reichskanzlei ganz genau bekannter Mann das Stück geschrieben habe. Namentlich sind in dieser Beziehung die Stellung des Monogramms in der Recognitionsteile zwischen Hermann und archicancellarii sowie die Namensformen Kadolohus und Hermannus statt der kanzeimäßigen Formen Kadelohus und Herimannus beachtenswert; auch der Umstand, daß die Recognition unverlängert geschrieben ist, was wohl in der Kanzleiperiode Hugo's, aber nicht in der Kadeloh's vorkommt, spricht gegen Entstellung in der Kanzlei. Dagegen ist die Schrift allerdings völlig gleichzeitig, und sie ahmt doch soweit die Eigentümlichkeiten eines Originaldiploms Konrads II. nach, daß man mit Sicherheit annehmen kann, ein solches habe dem Schreiber vorgelegen. Ich halte also das Stück für eine von einem Cremoneser Schreiber gefertigte Abschrift, deren Quelle das noch unvollzogene Original war. Nahe verwandt mit unserem Text ist der auf einer alten Pergamenturkunde im Cremoneser Kapitelsarchiv beruhende Abdruck bei Muratori, Ant. It. I, 609; identisch aber scheint er nicht zu sein, da mehrere, schwerlich auf Schreibfehler zurückzuführende Abweichungen vorhanden sind.

³⁾ Ad reconciliandos animos seniorum et militum, ut ad invicem semper inveniantur concordēs, et ut fideliter et perseveranter nobis et suis senioribus serviant devote, precipimus et firmiter statuimus.

Zu ersterem Zwecke wird verfügt, daß alle Lehenssträger, sei es geistlicher, sei es weltlicher Fürsten, sei es anderer Personen, mögen sie ihre Lehens aus königlichem oder Kirchengut haben, mögen sie zu den größeren Lehenssträgern, den Capitänen, oder zu deren Mannen, den Valbassoren, gehören, ihrer Lehens nur nach Erweis ihrer Schuld vor einem Gericht ihrer Lehensgenossen, welcher nach dem bestehenden Gesetz zu führen ist, entsetzt werden können. Dieser Bestimmung wird rückwirkende Kraft auch in Betreff derjenigen Lehensmänner verliehen, welche bis zum Erlaß des Gesetzes ihrer Lehens unrechtmäßiger Weise, das soll offenbar heißen ohne solchen Erweis ihrer Schuld, verlustig erklärt worden sind¹⁾. Gegen den Spruch des Genossengerichts wird beiden Parteien, sowohl dem verurtheilten Mannen, dem seine Genossen das Lehens abgesprochen haben, wie demjenigen Herrn, der mit seiner Klage von den Genossen des Beklagten abgewiesen ist, das Recht der Urtheilsschelte verstatet: in jedem Falle verbleibt der Mann bis zur Entscheidung über dieses Rechtsmittel im unangefochtenen Besitz seines Lehens. Ist der Beklagte ein größerer Vassall, ein Capitaneus, so steht die endgiltige Entscheidung dem Gericht des Kaisers zu, an dessen Hof sich Herr und Mann mit den Lehensgenossen zu begeben haben, wobei dem Berufenden die Pflicht auferlegt wird, sechs Wochen vor Antritt der Reise an den Hof seinen Proceßgegner davon in Kenntniß zu setzen; ist der Beklagte ein Vassall niederer Ordnung, ein Valbassor, so kann die Entscheidung vor dem Lehensherrn des Klägers oder vor einem Königsboten, jedenfalls aber auf italienischem Boden eingeholt werden²⁾. In den Zusammenhang dieser, die Sicherheit des

¹⁾ Nullus miles episcoporum, abbatum, abbatissarum aut marchionum vel comitum vel omnium, qui beneficium de nostris publicis bonis aut de ecclesiarum prediis tenet nunc aut tenuerit vel hactenus injuste perdidit, tam de nostris majoribus valvasoribus (Handsch. hier und unten vasvasoribus) quam et eorum militibus sine certa et convicta culpa suum beneficium perdat, nisi secundum constitutionem antecessorum nostrorum et iudicium parium suorum. Die Stilisirung des Gesetzes ist mangelhaft, wie sich schon aus dem ergibt, was Fider, Forsch. z. ital. Reichs- und Rechtsgesch. III, 325, zur Erläuterung eines Satzes bemerkt. Zu omnium fehlt jede nähere Bestimmung, die man erwartet; das folgende qui bezieht sich nicht auf omnium, sondern auf das vorangehende miles, wie schon der Singular der folgenden Verba zeigt, den Pabst S. 30 ohne jedes Recht und sinverändern in den Plural verwandelt hat. Die rückwirkende Kraft der Bestimmung folgt aus den gesperrt gedruckten Worten. Urtheiler im Gericht sind die Lehensgenossen, vgl. Fider a. a. O.; ein Richter wird hier nicht genannt; es ist wohl an den Lehensherrn zu denken. Die majores valvasores sind offenbar die capitanei; ihre milites sind diejenigen, die Arnulf II, 10 als valvasores bezeichnet; vgl. Hegel, Städteverfassung II, 144; Waitz, Verfassungsgesch. V, 409, N. 2.

²⁾ Si contentio evaserit inter seniores et milites, quamvis pares adjudicaverint illum suo beneficio carere debere. et si ille dixerit hoc injuste vel odio factum esse, ipse suum beneficium teneat, donec senior et ille quem culpatur cum paribus suis ante nostram presentiam veniant et

Lehensbesitzes verbürgenden Bestimmungen gehört auch das Verbot, über das Lehensgut ohne Zustimmung des Vassallen durch Tausch oder precarische und libellarische Verleihung zu verfügen¹⁾. Dagegen ist ein Verkauf des Lehensgutes ohne solche Zustimmung durch den Wortlaut des Gesetzes nicht ausgeschlossen.

In Bezug auf die Succession wird die unbedingte Erblichkeit im Mannsstamme des Beliehenen für alle Lehens ersten wie zweiten Grades anerkannt. Sie gilt nicht nur für die Söhne, sondern auch für die Enkel, jedoch unter Vorbehalt gewohnheitsrechtlich bestehender Abgaben an Pferden und Waffen beim Uebergang eines Lehens auf einen Lehenserben²⁾. Sie gilt auch für die Collateral-erben, d. h. im Falle des Mangels erbfähiger Descendenten auch für den Bruder des Lehenssträgers, vorausgesetzt, daß dieser das Lehens nicht erst neu erworben, sondern schon von dem gemeinschaftlichen Vater ererbt hat. Und selbst wenn der Erbe mit dem Lehensherrn in Zwist ist, soll er zur Succession berechtigt sein, sobald er dem Herrn gebührende Genugthuung geleistet hat³⁾.

Schließlich ist dem Gesetz noch eine mit dem sonstigen Inhalt

ibi causa iuste finiatur. Hier ist also die Urtheilsschelte dem verurtheilten Mann gestattet. Der folgende Satz giebt sie dem klagenden Herrn. *Si autem pares culpatis in iudicio senioribus defecerint, ille qui culpatur suum beneficium teneat, donec ipse cum suo seniore et paribus ante nostram presentiam veniant.* Senior autem aut miles qui culpatur, qui ad nos venire decreverit, sex ebdomadas, antequam iter incipiat, ei, cum quo litigaverit (Handschr. kaum lesbar litigat, mit Strich über dem t), notescat. Hoc autem de maioribus valvasoribus observetur. De minoribus vero in regno aut ante seniores aut ante nostrum missum eorum causa finiatur. Die seniores des letzten Satzes können nur die Herren der klagenden Capitane, also die Oberlehnsherren der besagten minores valvasores sein. Ueber den Zweck des Mitbringens der pares (Ermäßigung eines Zeugnisses), Urtheiler und Richter in der zweiten Instanz vgl. Fider a. a. D.

¹⁾ *Insuper etiam omnibus modis prohibemus, ut nullus senior de beneficio suorum militum cambium aut precariam aut libellum sine eorum consensu facere presumat.*

²⁾ *Precipimus etiam, ut cum aliquis miles sive de maioribus sive de minoribus de hoc seculo migraverit, filius ejus beneficium habeat. Si vero filium non habuerit et abiaticum ex masculo filio reliquerit, pari modo beneficium habeat, servato usu majorum valvasorum in dandis equis et armis suis senioribus.* Die letzten Worte sind nicht unzweideutig; doch scheinen sie so ausgelegt werden zu müssen, daß nur die capitanei ihren seniores eine solche Abgabe zahlen, aber nicht die milites secundi den Capitaneen. Waitz, Verfassungsgesch. VI, 28, bemerkt, daß solche Abgaben in Deutschland beinahe gar nicht erwähnt werden, während sie in England und Frankreich eine große Rolle spielen: auf Italien und unsere Stelle hat er dabei keine Rücksicht genommen.

³⁾ *Si forte abiaticum ex filio non reliquerit et fratrem legitimum ex parte patris habuerit, si senioreffensum habuit et sibi vult satisfacere et miles ejus effici, beneficium, quod patris sui fuit, habeat. An der im Druck hervorgehobenen Stelle steht der Cod. Casinens. (nicht Cavens.) „vel fratris“ ein, was Pabst S. 31, N. 1 mit Unrecht in den Text aufnehmen will. Falls das Lehens nicht schon dem Vater des Erblassers gehört hat, sondern in der Hand des letzteren ein Neulehen ist, ist ein überlebender Bruder nach der alle Zeit herrschenden Lehre nicht successionsberechtigt.*

desselben nicht in näherem Zusammenhang stehende Bestimmung hinzugefügt, worin der Kaiser das Versprechen abgibt, das von den Burgen der Lehenssträger zu entrichtende Fodrum nicht einseitig erhöhen, sondern nur in den bisher üblichen Beträgen erhöhen zu wollen¹⁾.

Wir werden, wie schon erwähnt, Gelegenheit haben, im Schlußabschnitt dieses Wertes auf den Zusammenhang des Mailänder Lehensgesetzes von 1037 mit der Gesamtpolitik unseres Kaisers einzugehen; hier ist nur hervorzuheben, welche unmittelbare Wirkung dasselbe auf die italienischen Wirren, die uns beschäftigen, ausüben mußte. Im wesentlichen war es ohne Frage eine Anerkennung derjenigen Forderungen, welche die Balvassoren zwei Jahre vorher, als sie zu den Waffen griffen, gestellt hatten. Viel mehr als unbedingter Rechtsschutz für den Lehensbesitz und anerkannte Erbllichkeit desselben kann auch damals nicht auf ihrem Programm gestanden haben; und durch die rückwirkende Kraft des Gesetzes war auch für jenen Einzelfall, der den direkten Anlaß zum Ausbruch des Aufstandes abgab, Abhilfe geschaffen. Hatten nun damals die Bischöfe der Lombardei, allen voran Aribert von Mailand, die Forderungen der Balvassoren aufs entschiedenste bekämpft, so ist es klar, daß ihre Gewährung durch den Kaiser einen neuen, schweren Schlag gegen die hochgeschwollene Macht dieses lombardischen Episcopats bedeutete: die Begünstigung der oberitalienischen Markgrafen und das Entgegenkommen gegen die Balvassoren sind in dieser Beziehung zwei Maßregeln in der Richtung auf dasselbe Ziel. Für den Moment mußte zugleich die Wirkung diese sein, daß der zahlreichste kriegerische Stand Oberitaliens an das Interesse des Kaisers gefesselt wurde, und damit die Sache, welche Aribert vertrat, mochte er auch noch eine Zeit lang, Dank der Hilfe der mailändischen Bürgerschaft, sich zu behaupten im Stande sein, doch auf die Dauer als aussichtslos erscheinen mußte²⁾.

¹⁾ Fodrum de castellis, quod nostri antecessores habuerunt, habere volumus, illud vero, quod non habuerunt, nullo modo exigimus. Die mit dem Fodrum zusammenhängenden schwierigen Fragen scheinen mir auch durch die Untersuchung von B. Post, Ueber das Fodrum, Straßburg 1880, nicht nach allen Seiten genügend beantwortet zu sein. Warum er S. 26 bei unserer Stelle an das denkt, was er gräfliches Fodrum nennt, ist nicht abzusehen, wie denn überhaupt die ganze Unterscheidung zwischen gräflichem und königlichem Fodrum mir bedenklich erscheint und, wie ich glaube, durch eine andere zutreffendere ersetzt werden kann. An unserer Stelle ist jedenfalls nur dasjenige Fodrum gemeint, welches ich als außerordentliches bezeichnen möchte: eine nur bei Zügen des Königs nach Italien an diesen selbst oder seine Boten zu entrichtende, nicht veräußerliche Abgabe.

²⁾ Was Wipo cap. 35 über die Wirkungen des Gesetzes sagt (iniquas conjurationes Italiae justa lege reducta exinanivit), ist nur eine ganz allgemeine Wendung. Dagegen erhellt aus Ann. Sangall. 1035: donec scriptum concessum est illis (sc. conspiratis) a rege, jus patrum suorum inviolatum tenere, und Herim. Aug. 1037: conjuratorum vero manum facile conpes-

Das besprochene Gesetz vom 28. Mai bezeichnet sich selbst als während der Belagerung Mailands erlassen¹⁾, eine Ausdrucksweise, die man doch schwerlich gewählt haben würde, wenn nicht der Plan des Kaisers zunächst noch der gewesen wäre, die Operationen gegen die Stadt fortzusetzen und dieselbe durch andauernde Verwüstung²⁾ ihrer Umgebung zur Capitulation zu veranlassen. Nun aber trug sich am folgenden Tage ein Ereignis zu, das allgemein den größten Eindruck hervorbrachte und den Kaiser aller Wahrscheinlichkeit nach zur Aenderung seines Entschlusses bewog.

Der 29. Mai fiel auf den ersten Tag des Pfingstfestes, und wie man auch im Lager gern die kirchlichen Pflichten in aller Form erfüllte, so unterließ Konrad auch jetzt nicht, in feierlichem Aufzuge, die Krone auf dem Haupte, wie es an hohen Festtagen üblich war, dem Gottesdienste beizuwohnen. Nur mit Mühe fand man in der ausgeplünderten Gegend noch ein einziges unverkehrtes Kirchlein, in welchem die Feier begangen werden konnte³⁾. Hier fand zuerst im Beisein des Kaisers, seines Sohnes und der vornehmsten Fürsten des Reiches die Weihe des vor einigen Monaten ernannten Bischofs Bruno von Minden statt, welche sein Metropolit, Erzbischof Hermann von Köln, vollzog⁴⁾; demnächst hielt der neugeweihte Bischof das Hochamt ab. Ein furchtbares Unwetter tobte während der heiligen Handlung. Heiter war die Sonne am wolkenlosen Himmel aufgegangen⁵⁾; aber schon am frühen Morgen⁶⁾ war urplötzlich ein entsetzliches Ge-

cuit eisque legem, quam et prioribus habuerant temporibus, scripto roboravit, daß dasselbe als eine Concession an die Vassallen aufgefaßt wurde, freilich nur als eine Bestätigung des alten Rechtszustandes.

¹⁾ S. oben S. 244 ff.

²⁾ Vgl. über diese Verwüstungen Arnulf II, 14; Wipo cap. 35; Gesta epp. Camerac. III, 55; Ann. Hildesheim. 1037, die sogar die Belagerung ein ganzes Jahr lang dauern lassen (urbem per totum subsequenter annum cum tocius periculo exercitus obsedit).

³⁾ Gesta epp. Cameracens. III, 55: supervenit tandem dies pentecostes, quae posebat inter missarum sollempnia pro consuetudine coronari regem. Igitur quaesita, nulla reperta est ecclesia praeter unam parvulam secus ipsam civitatem.

⁴⁾ Ann. Hildesheim. 1037.

⁵⁾ Wipo cap. 36: de magna serenitate coeli subito fulmina cum tonitruis eruperunt tantae fortitudinis, ut multa pars hominum et equorum periret in castris.

⁶⁾ Die Angaben der Quellen über das merkwürdige Ereignis differiren beträchtlich nur in Bezug auf die Zeit. Wipo cap. 36 setzt dasselbe „ante horam tertiam“, d. h. gegen acht Uhr morgens; die Ann. Sangall. 1037 noch früher „sole ex oriente“, d. h. bei dieser Jahreszeit spätestens um sechs Uhr; Ann. Hildesheim. 1037 „hora diei sexta“, d. h. gegen Mittag; nach den Gesta epp. Cameracens. a. a. D. endlich beginnt das Unwetter „mane“ und dauert während der Messe fort. Schwerlich darf man danach mit Giesebrecht II, 323 erst während der Messe Blitze aus heiterem Himmel hervorbrechen lassen. Ich folge den Angaben der Gesta epp. Camerac., weil diese sich ausdrücklich auf den Bericht eines Augenzeugen, des Bischofs Bruno, qui missam cecinit, berufen und weil die übrigen Angaben mit ihnen am leichtesten zu vereinbaren sind.

witter losgebrochen, das Stunden lang in ungeminderter Heftigkeit die geängsteten Gemüther erschreckte. Ununterbrochen zuckten die Blitze, rollte der Donner: mehr als sechzig Menschen, die entweder vom Blitz getroffen oder durch den Schrecken übermannt waren, gaben ihren Geist auf, einige davon in der Kirche selbst; andere verloren die Besinnung und erlangten erst nach Monaten ihren Verstand wieder; auch eine große Zahl von Pferden und Zugvieh ging im Lager zu Grunde¹⁾.

Geradezu als ein Wunder erschien das Ereignis, welches das allgemeinste Aufsehen hervorbrachte, den Zeitgenossen²⁾; als ein Wunder auch den Männern aus der nächsten Umgebung des Kaisers. Ein Vertrauter des Kaisers, Berthold, in dem wir den oben erwähnten Grafen und Königsboten des gleichen Namens erkennen dürfen, glaubte in dem Leuchten der Blitze die Gestalt des heiligen Ambrosius erkannt zu haben, der dem Kaiser zürne, weil er seine Stadt und seinen Bischof angegriffen habe³⁾. Und um so deutlicher schien sich der Himmel gegen das Beginnen Konrads ausgesprochen zu haben, als das Unwetter trotz seiner unbeschreiblichen Heftigkeit doch nur in der allernächsten Umgebung des Lagers getost hatte, als weder in etwas weiterer Entfernung noch in der belagerten Stadt selbst das geringste davon zu verspüren gewesen war⁴⁾.

Es kann mit Grund bezweifelt werden, ob auch der Kaiser selbst den Vorgang so aufgefaßt hat, wie man in seiner Umgebung that; sein Charakter wie sein nächstes Vorgehen sprechen in gleicher Weise dagegen, daß auch er ein göttliches Vorzeichen

¹⁾ In der Schilderung des Vorgangs selbst stimmen die erwähnten Quellen im ganzen überein. Die Zahl der getödteten Menschen (non minus 60 viros) geben nur die Ann. Hildesheim., die auch am folgenden Tage zur gleichen Stunde das Ereignis sich wiederholen und wiederum einige Menschen (aliquos) umkommen lassen. Giesebrecht a. a. D. läßt nur die Furcht tobbringend wirken, aber Wipo sagt nur, daß „prae tanto terrore“ viele in Wahnsinn verfallen wären; die Hildesheimer Annalen scheinen an Blitzschlag zu denken (tonitrus fulgurisque exorta collisio . . . peremit); und ausdrücklich betonen das letztere Ann. Sangall. 1037: fertur etiam equos et homines non paucos ibi a fulmine esse transfixos. — Auffallend ist, daß Herim. Aug. den ganzen Vorgang verschweigt.

²⁾ Wipo cap. 36: accidit ibi, quod plurimi pro miraculo habuerunt.

³⁾ Gesta epp. Camerac. a. a. D.: Bertulfus . . . sanctum se vidisse dixit Ambrosium pro his, quae rex male gerebat, indignatione commotum. Sigebert. Gemblac. 1039, der die Gesta benutzt hat, übertreibt ihren Bericht auf eigene Hand, indem er das gleiche Gesicht dem Bischof Bruno „et tribus aliis“ zuschreibt. Arnulf II, 14 erzählt, daß Bertold wahnsinnig geworden sei. Ist das richtig — und ich sehe gerade der von diesem gehaltenen Bischof halber keinen Grund, es mit Giesebrecht II, 641 unbedingt in Abrede zu stellen —, so muß er nach Wipo cap. 36 post aliquos menses hergestellt sein, da er im Februar 1038 wieder als Königsbote fungirt, s. unten.

⁴⁾ Wipo a. a. D.: venientes vero qui extra castra fuerunt, nec vidisse nec audisse aliquid tale dicebant. Ann. Sangall. 1037: civibus intra moenia haec omnino non sentientibus.

darin erblickte. Nichtsdestoweniger aber lag für ihn genügende Veranlassung vor, auf die Stimmung, die sich unter dem Heere nun einmal verbreitet hatte, Rücksicht zu nehmen. Mit Truppen, welche gegen einen unter dem sichtlichen Schutz der Gottheit stehenden Feind zu streiten glaubten, ließ sich ein so schwerer Kampf kaum erfolgreich fortsetzen. Dazu kam, daß das Heer auch sonst in den Kämpfen um Mailand schwere Verluste erlitten zu haben scheint¹⁾, und daß überdies die heißeste Zeit des Jahres herannahte²⁾, die dem vorsichtigen Heerführer ein längeres Verweilen in der ausgeplünderten weiten Ebene um die lombardische Hauptstadt ohnehin bedenklich erscheinen lassen mußte.

So entschloß sich der Kaiser, wie er ja stets den Verhältnissen klug Rechnung zu tragen wußte, die Belagerung Mailands aufzuheben und seine Truppen in Gegenden, wo sie geschützter waren, Quartiere beziehen zu lassen³⁾. Damit aber dieser Entschluß nicht als ein Zurückweichen vom Kampfe mit Aribert, als ein Verzicht auf die Unterwerfung des Erzbischofs angesehen werden könne, traf er eben in diesen Tagen eine weitere, folgenschwere Entscheidung, die jeden Gedanken an eine Versöhnung mit dem halsstarrigen Erzbischof völlig ausschließen mußte. Durch sein Auftreten auf dem Tage von Pavia hatte Aribert Gefangenschaft und Acht über sich gebracht; durch seine Flucht und seinen offenen Kampf gegen das Heer des Kaisers hatte er neue schwere Schuld auf sich geladen: bei einem weltlichen Reichsfürsten würde unter diesen Umständen niemand daran Anstoß genommen haben, daß die dem Reichter aberkannten Reichslehen anderweit vergeben würden. Wesentlich anders aber war es doch, wenn Konrad sich jetzt dazu entschloß, aus kaiserlicher Machtvollkommenheit, ohne synodale Verhandlung, den Erzbischof von Mailand förmlich abzusetzen, ihm damit nicht bloß seine weltlichen Lehen, sondern auch sein geistliches Amt abzuerkennen, einen anderen an seiner Stelle zu ernennen: es war ein bisher unerhörter Eingriff in die Rechte der Kirche, wie ihn sich nur ein Fürst erlauben durfte, der so unbedingt wie Konrad — bei aller herkömmlichen Devotion — die oberste Herrschaft über die Kirche für sich in Anspruch nahm⁴⁾. Und auch dieser doch nicht, ohne einer Opposition

¹⁾ Ann. Hildesheim. 1037: plurimos quidem varios et etiam insolitos difficilium rerum eventus per hanc aestatem exercitus noster in multis ibidem sustinuit.

²⁾ Wipo cap. 36 betont dies ausdrücklich: quoniam ea aestate magnus calor imminebat.

³⁾ Wipo a. a. D.: disperso exercitu per regiones. Daß das Unwetter des 29. Mai die Veranlassung zum Abbruch der Belagerung war, sagt sehr bestimmt Arnulf II, 14: crebris fulminum ictibus et grandinea tempestate correptus a coepto desistens moerens, und damit stimmen überein Gesta epp. Camerac. a. a. D.: posthaec relicto hoc negotio imperfecto. S. oben S. 243, R. 2.

⁴⁾ Wie die Absetzung eines Bischofs selbst in der karolingischen Monarchie

zu begegnen, die sich freilich nicht zu offenem Widerstande aufraffte, an deren Spitze aber kein geringerer stand, als der eigene, in mehr kirchlichen Tendenzen auferzogene Sohn des Kaisers, sein zukünftiger Nachfolger auf dem Thron. Wipo erzählt uns, daß der junge Heinrich das Vorgehen seines Vaters gegen den Erzbischof von Mailand, dem bald andere, wenngleich nicht ganz so schroffe Maßregeln gegen andere lombardische Bischöfe folgten, ausdrücklich mißbilligt habe; er berichtet — und andere Quellen deuten das gleiche an —, daß das Verfahren des Kaisers auch sonst vielfach getadelt wurde¹⁾. Fügt der Schriftsteller hinzu, daß dieser Tadel nur insgeheim ausgesprochen sei, daß er der Ehrerbietung des jungen Königs gegen seinen Vater keinen Abbruch gethan habe, so wird man — zumal bei dem bekannten Charakter seiner höfischen Darstellung — darum schwerlich zu glauben verpflichtet sein, daß es dem Kaiser selbst verborgen geblieben sei, wie weit in dieser Frage die Anschauungen seines Sohnes von den seinigen sich entfernten. Zwar zu einem Bruch zwischen beiden ist es sicher nicht gekommen, und auch von ähnlichen Szenen, wie sie sich zwei Jahre zuvor in Bamberg abgepielt hatten²⁾, erfahren wir diesmal nichts, wobei man sich freilich erinnern muß, daß auch damals kein Schriftsteller der Zeit von ihnen Kunde gab, und daß unsere Kenntnis davon lediglich auf dem durch eine glückliche Fügung in einer Briefsammlung erhaltenen Bericht eines Zeitgenossen beruht. Aber an Anzeichen dafür, daß eine merklliche Spannung zwischen dem Kaiser und seinem Sohne bestanden hat, scheint es doch nicht zu fehlen: es beruht ganz sicher nicht auf bloßem Zufall, daß keine von den sieben Urkunden, die uns aus der zweiten Hälfte des Jahres 1037 erhalten sind, den Namen Heinrichs erwähnt, während die Kaiserin Gisela in drei derselben als Interbenientin genannt wird³⁾. Mag

nur nach dem Urtheilspruch einer geistlichen Versammlung möglich war (vgl. Waitz, Verfassungsgesch. III, 358), so kenne ich aus der deutschen Zeit vor dem Investiturstreit keinen Präcedenzfall für eine Entsetzung ohne solches Urtheil (vgl. Waitz VII, 297).

¹⁾ Wipo cap. 35: quae res displicuit multis, sacerdotes Christi sine iudicio dampnari. Referrebant nobis quidam, piissimum nostrum Henricum regem, filium imperatoris, salva reverentia patris clam detestari praesumptionem caesaris in archiepiscopum Mediolanensem atque in istos tres; et merito, quia sicut post iudiciale sententiam depositionis nullus honor exhibendus est, sic ante iudicium magna reverentia sacerdotibus debetur. Gesta epp. Camerac. III, 55: Conradus imperator . . . quosdam Longobardorum episcopos . . . inreverens factus in vincula coniecit. Arnulf II, 14: etsi videntibus, non tamen volentibus episcopis. Vgl. Steinborff I, 39, Nr. 4.

²⁾ S. oben S. 136 ff.

³⁾ Heinrich intervenirt erst wieder am 23. Januar 1038, S. 2101, R. 246. Der Umstand ist so auffällig, daß er Steinborff so gar veranlaßt hat — irrig, wie wir oben sahen (S. 240, Nr. 2) —, des Königs Anwesenheit in Italien für diese Zeit in Abrede zu stellen. Gisela ist schon am 10. Juli 1037 Interbenientin, St. 2094, R. 238.

auch, was, wie wir gleich sehen werden, wahrscheinlich ist, während eines Theiles dieser Zeit der junge König vom Hoflager seines Vaters entfernt gewesen sein: für die ganzen sechs Monate wird man dies schwerlich annehmen können; und dann deutet, wie man zugeben wird, der hervorgehobene Umstand erkennbar genug darauf hin, daß zwischen Vater und Sohn nicht alles stand, wie es stehen sollte.

Einen großen Erfolg hat übrigens die neue Maßregel, die der Kaiser gegen Aribert traf, auch sonst nicht gehabt. Der Geistliche, den er zum Nachfolger des Erzbischofs ernannte, Ambrosius mit Namen, war zwar ein Mann von edler Abkunft und Domherr der Mailänder Kirche, dem Kaiser durch den Dienst in seiner Kapelle bekannt¹⁾; aber zu irgend welchem Ansehen in der Stadt oder zu einer wirklichen Besitzergreifung des vom Kaiser ihm übertragenen Amtes hat er es nicht zu bringen vermocht. Die Bürger Mailands hielten nur um so treuer an ihrem Erzbischof fest, je heftiger der Zorn des Kaisers gegen denselben entbrannte²⁾. Sie verwüsteten die Besitzungen des Ambrosius, soweit sie in dem Bereich ihrer Macht gelegen waren: und wenn es dem letzteren gelang, durch große Versprechungen, die er dem Klerus und den Laien, insbesondere wohl den niederen Vassallen des Erzstifts machte, einzelne Anhänger innerhalb der Stadt und außerhalb derselben zu gewinnen, so erzielte er damit keine andere Wirkung, als daß sich die Erbitterung des Volkes auch gegen diese wandte und ihnen gleiches Geschick bereitete, wie dem Führer, zu dem sie übergegangen waren. Mochten die Suffragane der Erzdiocese unter dem Zwang der kaiserlichen Waffen mit ihm

¹⁾ Wipo cap. 36: eo tempore (vorher geht das Ereigniß vom 29. Mai) imperator archiepiscopatum Mediolanensem Ambrosio Mediolanensi canonico dedit, licet illi ista donatio parum profuisset. Arnulf II, 14 (nach dem gleichen Vorfall): de quo cum rex leniri debuerat, magis intumuit in tantum, ut Heribertum adjudicaret propria dignitate privandum. Stabilita igitur deliberatione praesulatum tradidit Ambrosio Mediolanensis ecclesiae cardinali presbitero (vgl. über das Vorkommen dieses Titels in Mailand Sinshius, Kirchenrecht I, 318) suoque capellano etsi videntibus, non tamen volentibus episcopis. Ann. Hildesheim. majores (Annal. Saxo, Ann. Magdeburg.) 1038: in ejus pontificatum (sedem M.) Ambrosius, vir nobilis, regius capellanus, illius terrae indigena, donante imperatore (regius — imperatore fehlt M.) successit. Die Hildesheimer Annalen erzählen die Ernennung des Ambrosius erst im Anschluß an die 1038 erfolgte Excommunication Ariberts, wohl nicht ohne die Absicht, das Vorgehen des Kaisers als legal erscheinen zu lassen; — der Uebereinstimmung Wipo's und Arnulfs gegenüber kann, wie schon Pabst S. 32 bemerkt hat, diese Ansetzung nicht in Betracht kommen.

²⁾ Wipo cap. 36: nam cives Mediolanenses quicquid habuit idem Ambrosius in illorum territorio demoliebantur et suum archiepiscopum Heribertum usque ad obitum ejus cum honore retinuerunt. Arnulf II, 15: interea Pseudoambrosius palam gerens virgam et anulum, ut lupus in abdito clam insidiabatur omnibus modis Heriberto multis cunctis die jurando pollicitus clericis et laicis in urbe et extra factione concepta. Ubi autem fidelium dignitas perfidorum sensit insidias, deprehensus in crimine puniunt in personis et propriis facultatibus, et sic praevalente Heriberti potentia, evanuit omnis illa fraudolenta praesumptio.

Beziehungen anknüpfen: die Kathedrale von Mailand hat der vom Kaiser eingesetzte Gegenbischof nie betreten ¹⁾.

Wie der schwache Papst Benedikt IX. sich zu diesem Vorgehen des Kaisers gegen den mächtigsten Kirchenfürsten der Lombardei verhalten hat, ist uns nicht ausdrücklich überliefert. Wir erfahren, daß er bald nach der Aufhebung der Belagerung Mailands mit Konrad eine Zusammenkunft zu Cremona hatte: jetzt wie später war Benedikt genöthigt, den Kaiser in seinem Lager aufzusuchen, da dieser nicht zu ihm nach Rom kam. Allein was in Cremona verhandelt oder beschlossen worden ist, entzieht sich unserer Kenntnis: Wipo weiß oder sagt nicht mehr, als daß der Papst ehrenvoll empfangen und entlassen worden sei ²⁾. Indessen soviel läßt sich den spärlichen Nachrichten, die wir besitzen, allerdings entnehmen, daß Benedikt, wenn er auch nicht den Muth oder die Macht besaß, sich in einen direkten Gegensatz zu dem Kaiser zu stellen, doch andererseits auch keine ausdrückliche Billigung des Verfahrens gegen Aribert ausgesprochen haben kann. Denn nicht nur, daß er die Strafe der Excommunication, welche die Absetzung des Erzbischofs legalisirt hätte, nicht jetzt, sondern, wie wir erfahren werden, erst mehrere Monate später unter wesentlich veränderten Verhältnissen über denselben verhängte ³⁾: es wird uns auch ausdrücklich berichtet, daß er in Gemeinschaft mit anderen Bischöfen sich auf Verhandlungen mit Aribert einließ und ihm für den Fall seiner Unterwerfung Verzeihung in Aussicht stellte ⁴⁾ — ein Vorgehen, das kaum erklärlich wäre, wenn Benedikt mit der Absetzung des Erzbischofs und der Ernennung eines Nachfolgers vollkommen einverstanden gewesen wäre.

So war denn die Situation des Kaisers auch um die Mitte des Jahres 1037 nach keiner Richtung hin eine erfreuliche oder beruhigende. Mit seinem Sohn und den Anhängern der strengeren kirchlichen Richtung in mindestens nicht ungetrübten Beziehungen, von dem Papst nur mangelhaft unterstützt, mit dem einen der beiden oberitalienischen Metropolitane in offenem Kampfe, der bis jetzt durchaus nicht günstig verlaufen war, mit dem zweiten, dem Patriarchen von Aquileja, noch unversöhnt und in der Lage, jeden Augenblick des offenen Abfalls auch dieses mächtigen Fürsten gewärtig sein zu müssen — war Konrad wesentlich auf sich selbst und auf die Hilfe jener weltlichen Machthaber Italiens an-

¹⁾ Ann. Hildesheim. majores 1038: illo (Ariberto) infra muros residente, isto (Ambrosio) de foris pro posse res suas contrahente.

²⁾ Wipo cap. 36: eodem tempore papa Cremonae occurrebat imperatori et honorifice receptus et dimissus Romam reversus est. Herim. Aug. 1037: papa Benedictus Cremonam ad imperatorem venit.

³⁾ S. unten zu 1038.

⁴⁾ Ann. Hildesheim. major. zu 1038: prescriptus autem Mediolanensis episcopus, quia nec minis terreri nec venialibus promissis, que ei digne compassionis gratia tam a domno apostolico quam etiam a ceteris episcopis offerebantur, ad penitendi satisfactionem conduci potuisset.

gewiesen, die er theils durch die kluge Politik der vergangenen Jahre, theils durch das letzte große Lebensgefeß an sein Interesse gefesselt hatte.

Und nun wurden die Schwierigkeiten der Lage des Kaisers in eben dieser Zeit oder wenig später durch andere Ereignisse vergrößert, die sich zunächst auf deutschem Boden abspielten, dann aber in eigenthümlichster Weise von den italienischen Vorgängen, welche wir dargestellt haben, beeinflusst wurden und ihrerseits wiederum auf deren weiteren Verlauf zurückwirkten.

Es kann uns nach allem, was wir von dem ehrgeizigen, rachsüchtigen und thatendurstigen Grafen Odo von der Champagne wissen, nicht Wunder nehmen, daß derselbe auch nach den Vorgängen von 1034 seine Rolle nicht ausgespielt glaubte. Hatte er, solange der Kaiser in Deutschland weilte und von Erfolg zu Erfolg schritt, nicht wagen können, den Angriff gegen ihn wieder aufzunehmen und einen neuen Rachezug gegen seine französischen Erblande heraufzubeschwören, so wählte er seine Stunde gekommen, als sein gefürchteter Gegner nach Italien gezogen und hier mit dem Mailänder in ernstestem Conflict gerathen war. Zunächst eilte er, an jenen lothringischen Gegnern, mit denen er nun seit fast einem halben Menschenalter in Fehde lag¹⁾, Rache zu nehmen. Mit Heeresmacht fiel er in den Gau von Toul ein, den er schon so oft plündernd durchzogen hatte: abermals sah Bischof Bruno die Güter seiner Kirche wehrlos den Verwüstungen des grausamen Feindes preisgegeben²⁾; es scheint sogar zu einer Einschließung seiner eigenen Hauptstadt gekommen zu sein³⁾. Gelang nun auch die Einnahme dieser festen Bischofsstadt nicht, so vermochte doch die westlich davon belegene Burg von Commercy, auf welche Odo alte Ansprüche zu haben behauptete⁴⁾ und

¹⁾ Bgl. Jahrb. Heinrichs II., Bd. III, 265.

²⁾ Sigeb. Gemblac. 1036: Odo contra imperatorem bellans Lothariam incursat, urbem Leucorum, quae Tullus dicitur, obsidet et in nullo temperat furori suo. Rod. Glab. III, 9, SS. VII, 65: concendit Odo in Tullensem pagum, quem jam sepius depopulaverat. Hierhin gehört wohl auch, was Wibert, Vita Leonis II, 14 (Watterich I, 144), von den Drangalen erzählt, die Bruno und seine Kirche von Odo zu erdulden hatten. — Die Darstellung dieser Kämpfe wird besonders dadurch erschwert, daß nur drei unserer Quellen, Sigebert, Adulf der Kahle und die Vita S. Richardi Virdun. (s. unten) deutlich die beiden Einfälle, die Odo im Jahr 1037 in Lothringen machte, von einander zu unterscheiden wissen, während alle anderen Quellen beide mit einander confundiren. Daburch ist auch Stenzel I, 65 irre geführt worden, während Giesebrecht II, 326 und Landsberger, Odo II. v. Champagne S. 56 ff., das Richtige haben. Völlig confus und unbrauchbar ist auch hier die Darstellung von Fuhs, Gesch. Lothringens I, 99.

³⁾ Ausdrücklich erwähnt eine solche außer Sigeb. Gemblac. a. a. O. nur der nicht sehr zuverlässige Rupert, Chron. S. Laurent. Leod. cap. 29, SS. VIII, 272: ipse ergo (Bruno) . . . obsessa civitate sua ab illo tyranno orabat Deum. Aber von schlimmer Verdrängnis Bruno's spricht auch Wibert a. a. O.: siquidem dum adhuc adversitatis angoribus coartaretur u. s. w.

⁴⁾ Bgl. den Brief bei Mabillon, Acta SS. VI, 1, 536, dem zufolge der

gegen die er sich alsbald wandte, nicht, sich gegen seinen Angriff zu behaupten: der in diesen Gegenden sehr einflußreiche Abt Richard von St. Vannes¹⁾ bei Verdun, der mit einem Mönche seines Klosters herbeigeeilt war, die Burg zu retten, fand nichts mehr vor als die rauchenden Trümmer und vermochte nur noch die kostbaren Reliquien, die in der alten Burgkapelle aufbewahrt gewesen waren, von einem der Knappen Odo's, der sie durch die Flammen gerettet hatte, zu erwerben, um sie in seinem Kloster zu bergen²⁾.

Herr von Commercy die Burg von Odo's Vater zu Lehen genommen, seinem Erben aber Mannschaft zu leisten verweigert hatte.

¹⁾ Vgl. über ihn Jahrb. Heinrichs II., Bd. III, 235 ff.

²⁾ Vita S. Richardi Virdun. cap. 11, SS. XI, 286. Näheres über die Reliquien in dem S. 254, N. 4 citirten Brief an die Mönche von St. Pantaleon zu Köln. Daß die Einnahme Commercy's bei Odo's erstem Einfall in Lothringen (so Giesebrecht II, 326) und nicht erst bei dem zweiten (so Landsberger S. 57) erfolgt ist, zeigen deutlich die auf die Erzählung vom Brande Commercy's folgenden Worte der Vita S. Richardi: cum igitur memoratus Odo rursus contractis undequaque multis militum copiis Bar castrum obsidisset. Commercy ist dann vor 1096 wieder aufgebaut worden; in diesem Jahr überläßt Bischof Pibo von Loul den Mönchen von Molesmes „altare, quod situm est in Commarcyo“, Dunod, Hist. de Commercy I, 10.

Daß auf diesem ersten Zuge Odo's auch Bar schon genommen und von dem Grafen mit einer Besatzung von 500 Kriegern belegt sei, erzählt nur Rod. Glab., dem Giesebrecht und Landsberger folgen. Siebert dagegen und die Vita Richardi setzen ersterer die Einnahme, letztere die Belagerung des Ortes erst in den zweiten Zug; die übrigen Quellen, die hinsichtlich der Frage, ob die Belagerung mit der Einnahme der Feste geendet hat, wiederum auseinandergehen, wissen überhaupt nur von einem Zuge. Wenn Giesebrecht II, 326 (dem Pabst S. 34 folgt) diese Widersprüche der Quellen dadurch auszugleichen sucht, daß er, gleich als ob das irgendwo bezeugt wäre, erzählt, Odo habe Bar erst genommen, dann den Ort wieder an die Lothringer verloren, ihn darauf zum zweiten Mal belagert und sei bei dieser zweiten Belagerung von dem herbeieilenden Gozelo angegriffen worden, so vermag ich mich mit diesem Auskunftsmittel am wenigsten einverstanden zu erklären. Einmal deswegen nicht, weil Siebert gerade beim zweiten Einfall ausdrücklich sagt: Bar castrum obsidet et capit, und weil eine andere, Giesebrecht unbekannt gebliebene Quelle, Clarius von Sens (s. unten), die Schlacht vom 15. November auf den Tag nach der Einnahme von Bar setzt. Sodann aber auch aus allgemeineren, methodischen Gründen. Ich kann das von Giesebrecht öfters eingeschlagene Verfahren, zwei sich widersprechende Quellenberichte über ein Ereignis dadurch auszugleichen, daß man sie auf zwei verschiedene Ereignisse bezieht und zwischen denselben eine dritte Thatsache annimmt, die keine Quelle bezeugt (hier die Wiedereroberung Bars durch die Lothringer), in unserem Falle so wenig wie in anderen ähnlichen für zulässig halten. Auch Waitz, Forsch. z. deutsch. Gesch. VII, 399 ff. und Steinborff I, 28, N. 2 haben sich in einem ganz analogen Falle übereinstimmend gegen dies Verfahren Giesebrechts ausgesprochen. Mir scheint es insbesondere in unserem Falle richtiger, den Widerspruch der Quellen zu konstatiren, als ihn durch eine Hypothese zu verschleiern, die an sich unwahrscheinlich ist. Und wahrscheinlich ist es gewiß nicht, daß eine so starke Besatzung, wie Odo nach Kobulz in Bar zurückgelassen hat, überwältigt worden sei, noch ehe das herzogliche Aufgebot Gozelo's von Lothringen herangerückt war. Wenn wir also zwischen den einander widersprechenden Quellen zu entscheiden haben, so trage ich kein Bedenken, die Angabe des zwar zeitlich näher, aber örtlich ferner stehenden Kobulz gegenüber den übereinstimmenden Zeugnissen Sieberts und der Vita Richardi zu verwerfen, die Belagerung Bars erst in den zweiten

Während Odo noch in Lothringen stand, empfing er die Nachricht, daß italienische Gesandte in seiner französischen Grafschaft eingetroffen seien¹⁾, die mit ihm zu verhandeln wünschten; er eilte heim, um ihre Botschaft zu vernehmen. Sie kamen vom Erzbischof Aribert von Mailand: derselbe Mann, der einst mit seinen Vassallen über die Alpen gezogen war, um Odo die Herrschaft Burgunds zu entreißen, reichte ihm jetzt die Hand zum Bunde gegen den deutschen Kaiser, der beiden ein unveröhnlicher Feind war. Eine weitverzweigte Verschwörung plante der Erzbischof; die Krone, die er Konrad vor elf Jahren aufs Haupt gesetzt hatte, meinte er ihm auch wieder entreißen zu können. Eine Anzahl lombardischer Bischöfe, die in gleicher Weise durch den dem geistlichen Stande in der Person des Metropolitens von Mailand angethanen Schimpf wie durch die politischen Maßregeln des Kaisers in Italien verletzt sein mochten, hatte sich ihm angeschlossen: darunter nicht nur ehemalige Angehörige des Mailänder Diocesanterrus, wie Arderich von Vercelli und Peter von Piacenza, sondern auch ein Mann wie jener Hubald von Cremona, der doch erst vor kurzem unter den Gewaltthätigkeiten Ariberts und seiner Sippe so schwer gelitten und der des Kaisers Schutz gegen die Angriffe seiner Bürgerschaft genossen hatte²⁾. Mögen die beiden ersteren durch persönliche Anhänglichkeit an Aribert zu dem Schritte, den sie thaten, bestimmt worden sein: bei Hubald sind wir, nach allem, was wir wissen, nicht berechtigt ein derartiges Motiv vorauszusetzen: für seinen Uebertritt auf die Seite der Gegner des Kaisers kann schwerlich etwas anderes als der Erlaß des jüngsten Lehensgesetzes maßgebend gewesen sein, und man darf daraus schließen, wie tief einschneidend die Wirkung desselben gewesen sein muß.

Radikal genug war der Plan, den der Erzbischof von Mai-

Zug Odo's zu setzen und sie nicht lange vor dem 15. November beginnen zu lassen.

¹⁾ Rod. Glaber a. a. O.

²⁾ Die drei genannten kennen als Theilhaber der Verschwörung Wipo, Herim. Aug., Ann. Hildesheim. majores und minores. Wipo und Hermann wissen von keinen weiteren Theilnehmern an derselben; und die Ann. Hildesh. majores schreiben ausdrücklich, daß nur drei Bischöfe mit Aribert verbunden waren: *consentientibus sibi tribus episcopis*. Dagegen sprechen die Ann. Hildesheim. min. von „*alii etiam episcopi*“ und die Ann. Altahens. sogar von „*duodecim coepiscopis regalem curtem absque suspicione frequentantibus*“ und weiterhin von einer „*conjuratio episcoporum et omnium Longobardiae primorum*“. Daß der Altäicher Bericht von diesen Vorgängen übertreibt, wissen wir schon; daß insbesondere die Theilnahme weltlicher Fürsten an der Verschwörung sehr unwahrscheinlich ist, hat Pabst S. 33, N. 1 bemerkt; vgl. oben S. 241, N. 1. Die Theilnahme noch anderer Bischöfe will ich dagegen nicht so bestimmt in Abrede stellen: aber wir haben keinen Anhaltspunkt, an irgend eine bestimmte Persönlichkeit zu denken, und jedenfalls wird festzuhalten sein, daß nur die drei genannten nach Deutschland in die Verbannung geschickt sind. Ueber Arderich von Vercelli vgl. Bd. I, 124, über Hubald und Peter oben S. 187 und S. 192.

land entworfen hatte. Seine Boten waren beauftragt, Odo die italienische Krone, ja selbst die römische Kaiserkrone anzutragen¹⁾; von Burgund aus — hier rechnete man wohl auf die Sympathieen, die der Graf noch in den romanischen Theilen des Reiches besitzen mochte — sollte Odo, so scheint es, nach Italien vordringen und die Herrschaft des Landes gewinnen²⁾. Inzwischen sollte in der Sombardei der allgemeine Aufstand losbrechen; auf irgend eine Weise gedachte man sich des Kaisers zu entledigen, ihn und sein Heer vielleicht durch eine plötzliche Erhebung des Volkes zu vernichten, jedenfalls zur Flucht zu nöthigen: nach einem Bericht wäre der 11. November als der Tag des Vörschlagens in Italien in Aussicht genommen worden³⁾; eine Hauptrolle dabei war jedenfalls jenen Bischöfen zugetheilt, in deren Gebieten der Kaiser, wie noch vor kurzem in Cremona, ganz arglos verweilt zu haben scheint. Odo ging bereitwillig auf die ihm gemachten Vorschläge ein, die ihm eine glänzende Zukunft zu eröffnen schienen; man verabredete Tag und Ort einer Zusammenkunft, auf der Abgesandte aller Theilnehmer der Verschwörung die näheren Einzelheiten des Planes festsetzen und das geschlossene Bündnis durch Eidschwüre namens ihrer Herren bekräftigen sollten⁴⁾.

Unwillkürlich erinnert man sich bei diesen Zettelungen der ähnlichen Bestrebungen, die wir zu Anfang von Konrads Re-

¹⁾ Darin stimmen die verschiedenen Quellen überein; vgl. Arnulf II, 14: *secreta igitur legatione suggerit Oddoni, potenti Franchorum comiti, ut se favente arripat regnum Italarum*; Rod. Glaber III, 9: *praestolabantur itaque illum (Odonem) legati ex Italia directi, desiderantes ei aram principatus, ut agebant (i. e. agebant), totius Italiae regionis*; Ann. Altah. 1037: *praenotatus autem Mediolani episcopus, in perfidia sua perdurans obstinatus, nunciis ad Odonem Burgundionum regem (!) missis, participem eum fecit praescriptae conjugationis. Als Inhalt der conjuratio wird angegeben u. A.: eundem Odonem in imperii monarchia constituendum*; Ann. Hildesheim. majores: *deinde . . . missis clam nunciis cum sepedicto Ottone Burgundie tyranno pacificantur, quomodo ipse in Romanum imperium suo suorumque juvamine introducatur.*

²⁾ Rod. Glaber a. a. D.: *existimabant quoque eundem Odonem posse percipere regnum Austrasiorum atque ad eos transire, ut illis gereret principatum. Unter dem regnum Austrasiorum versteht Rodulf Burgund*; vgl. SS. VII, 64, 3. 40: VII, 70, 3. 11.

³⁾ Die eingehendsten Nachrichten darüber enthalten die Ann. Altah. 1037: *consiliatus est, ut ab eis aliquo modo rex periret deceptus, und unten: in die natali S. Martini dominum imperatorem esse cum exercitu interficiendum. Daß ihre Angaben nicht völlig glaubwürdig sind, haben wir freilich wiederholt bemerkt; in diesem Fall aber ergiebt sich, daß etwas ähnliches im Werke war, auch aus den Ann. Hildesheim. maj. 1037: quomodo ipse (Odo) . . . in Romanum imperium, . . . augusto aut fugato aut necato (aut fugato aut seht Ann. Magd.) introduceretur.*

⁴⁾ Ann. Hildesheim. maj. 1037: *quod ipse (Odo) libenter audiens, ejusque consilium hianti cupiditate, evidenter ad interitum festinando, promptus arripiens, diem locumque determinat, quo eorum omnium legati convenirent, qui ejusdem sacrilege sue temeritatis conspirationem juramentis ad invicem confirmarent. Regnandi avidus nequit auch Arnulf a. a. D., den Grafen von der Champagne.*

gierung kennen gelernt haben. Damals wie jetzt suchte eine namhafte Partei unter den oberitalienischen Großen die deutsche Herrschaft über das italienische Königreich zu beseitigen; damals wie jetzt bot man einem mächtigen französischen Fürsten die lombardische Königs-, die römische Kaiserkrone an; damals wie jetzt war es nicht sowohl eine nationale Politik im wahren Sinne des Wortes, als vielmehr ein egoistisches und persönliches Interesse, das italienische Fürsten veranlaßte, sich in Frankreich ein neues Oberhaupt und einen Bundesgenossen zu suchen¹⁾. Aber neben diesen Ähnlichkeiten bemerkt man sofort einen gewaltigen Unterschied zwischen den Vorgängen von 1024 und 1025 einer- und denen von 1037 andererseits, und diesen Unterschied müssen wir wieder und wieder betonen, weil er für die richtige Beurtheilung von Politik und Regierungsweise unseres Kaisers nach unserer Auffassung im höchsten Maße wichtig ist. 1024 — ganz wie in ähnlicher Weise im Jahre 1002 bei der Erhebung Arduins von Ivrea — suchten die weltlichen Herren der Lombardei im Ausland eine Stütze gegen die deutsche Herrschaft, und sie suchten sie nicht zum kleinsten Theile deshalb, weil die Krone der hohen Geistlichkeit immer neue Rechte und Ehren in den Schoß warf; gegen ihre Pläne fand das deutsche Königthum seinen festesten Rückhalt an dem italienischen Episcopat — darum war ein Personenwechsel in diesem Episcopat die erste Bedingung, welche die Markgrafen der Lombardei stellten, als sie Wilhelm von Aquitanien zu ihrem Könige zu wählen bereit waren. Jetzt ging der Plan zur Entthronung des deutschen Herrschers von dem Metropolit von Mailand aus, und seine Bundesgenossen waren lombardische Bischöfe: die Markgrafen Oberitaliens, Alebramiden und Obertiner, das Haus von Canossa und das von Turin, standen treu zu Konrad, und nicht zum wenigsten ihrer Unterstützung verdankte es der Kaiser, wenn der große Plan Ariberts scheiterte. Man erkennt, welche ein gewaltiger Umschwung in den politischen Verhältnissen Oberitaliens in den zwölf Jahren der Regierung unseres Kaisers sich vollzogen hatte!

Es fehlt uns an jedem Anhaltspunkte für die Annahme, daß Konrad schon jetzt von diesen Umtrieben seiner Gegner irgend welche Kunde gehabt habe. Seine nächsten Bewegungen und Maßregeln nach der Aufhebung der Belagerung Mailands und der Zusammenkunft von Cremona stehen, soweit wir zu erkennen vermögen, außerhalb jeden Zusammenhangs damit.

Bevor der Kaiser sein Heer in die Sommerquartiere vertheilte, für die auch diesmal wie im Jahre 1026 die Gegend an den südlichen Ausläufern der tridentinischen Alpen ausgewählt wurde²⁾, scheint er am Gardasee, auf jener weiten Fläche, die

¹⁾ Bgl. Bb. I, 73 ff.

²⁾ Wipo cap. 36: imperator, disperso exercitu per regiones, ipse ad montuosa loca secessit propter refrigerium, quoniam ea aestate magnus calor imminabat. Bgl. Bb. I, 133.

man als die *prata Sancti Danielis* bezeichnete, und die auch später wohl dem gleichen Zwecke gedient hat, in der zweiten Hälfte des Juni eine Heerschau über dasselbe abgehalten zu haben¹⁾. Dann ging er selbst nach Verona: von den beiden hier ausgestellten Urkunden nennt die eine, ein Diplom vom 10. Juli für das Domkapitel zu Florenz, den Markgrafen Bonifaz als Intervenienten²⁾ und legt also die Vermuthung nahe, daß mit diesem mächtigsten und ergebensten Vertreter des weltlichen Fürstenthums von Italien der weitere Feldzugsplan für das Jahr verabredet worden ist. Die andere, vom 14. Juli, ist im Kloster San Zeno ausgestellt, das also auch diesmal dem Kaiser als Absteigequartier diente; sie bestätigt diesem Stifte und seinem Abt Michael das demselben incorporirte Kloster San Leonisto zu Treviso und sichert ihm den kaiserlichen Schutz für seine Güter und Rechte³⁾ zu. Der Bischof Johannes von Verona wird bei dieser Gelegenheit seinen Kaiser, dem er, wie wir wissen, treu ergeben war⁴⁾, zum letzten Male gesehen haben; bald darauf, am 12. Oktober dieses Jahres, verstarb er⁵⁾, und Konrad hatte somit wiederum die Möglichkeit, einen der wichtigsten Bischofsstühle Italiens in die Hände eines Deutschen zu bringen. Walthër, ein Geistlicher von schwäbischer Herkunft, der dem Kaiser nahe gestanden haben muß, ein Mann von hervorragender rednerischer Begabung, wurde von ihm auf den erledigten Stuhl erhoben⁶⁾; mit ihm beginnt die lange Reihe deutscher Bischöfe von Verona, die von da ab bis zum Ende der salischen Periode kaum wieder unterbrochen ist.

¹⁾ St. 2093, R. 237, Urkunde vom 18. Juni 1037, betreffend den freien Verkehr der Kaufleute und Bürger von Asti im ganzen Reich, erläutert im diplomatischen Excurs. Ueber den Ort vgl. die Urkunden Friedrichs II. vom Sept. 1220 (in castris in prato S. Danielis apud lacum de Garda u. s. w.), Böhmmer-Föder Reg. N. 1157, 1158.

²⁾ St. 2094, R. 238, Original im Kapitelsarchiv zu Florenz, Besätigung der Güter „*interventu ac petitione Gislæ . . . et Bonifatii nostri fidelissimi marchionis*“; Vorkunde das Diplom Otto's III. vom 6. Juli 998 (Neues Archiv der Gesellschaft III, 121), dem die späteren Erwerbungen eingefügt sind.

³⁾ St. 2095, R. 239, Or. im Stadtarchiv zu Verona; *actum Verone ad sanctum Zenonem*. Eine als Vorlage benutzte Urkunde ist nicht erhalten.

⁴⁾ Vgl. über ihn Jahrb. Heinrichs II., Bd. III, 124, Nr. 3. Noch am 20. Febr. 1037 urtundet Johann pro remedio animae Konrads und seiner Familie, Biancolini I, 263.

⁵⁾ Das Datum nach Biancolini I, 186.

⁶⁾ Das erste Zeugnis seiner Walthër ist die Urkunde vom August 1038 (St. 2116, R. 258, f. unten), worin er *valde fidelissimus Walterius Veronensis episcopus* heißt. Vgl. über ihn *Translatio S. Anastasie* cap. 7, SS. IX, 226: *de Almannia quidam constitutus episcopus fuit nomine Waltherus in eadem civitate Verona, elemosinis deditus, egregius quidem praedicator et aliis bonis operibus deditus*. Daß er 1052 Reliquien des h. Zeno nach Ulm übertragen hat, berichtet Herim. Aug. 1052, und wohl mit Rücksicht auf diese Thatfache halten ihn Veronesische Lokalhistoriker wie Moscardo, *Hist. di Verona* S. 118, und Biancolini I, 186, denen sich Battenbach SS. IX, 226, R. 8 anschließt, für einen Eingeborenen von Ulm. Gestorben ist er 1055; vgl. *Ann. Altah.* 1055.

Schon am Tage nach der Ausstellung der zuletzt erwähnten Urkunde, am 15. Juli, finden wir den Kaiser weiter östlich zu Caldiero, einer Ortschaft an der Straße, die von Verona ins Venetianische führt:¹⁾ — augenscheinlich war sein Augenmerk zunächst darauf gerichtet, Poppo von Aquileja zur Unterwerfung zu nöthigen und so die Gefahr einer Verbindung zwischen den beiden mächtigsten Kirchenfürsten Oberitaliens, dem Patriarchen und dem Erzbischof von Mailand, zu beseitigen. Zu den Maßregeln, welche Konrad zu diesem Zwecke ergriffen hat, scheint eine Sendung des jungen Königs Heinrich zu gehören, über die wir freilich nur sehr mangelhaft unterrichtet sind, die aber merkwürdig genug ist, um uns zu eingehenderer Erörterung zu veranlassen.

Durch eine Urkunde Heinrichs III. vom 2. Juli 1040 für das Kloster San Zaccaria unweit des Dogenpalastes zu Venedig erfahren wir, daß der König diesem Kloster vor seiner Thronbesteigung einen Besuch abgestattet hat²⁾. Obgleich eine nähere Bestimmung der Zeit dieser Reise nach Venedig nicht gegeben ist, wird man als sicher annehmen dürfen, daß sie in den Sommer des Jahres 1037 zu setzen ist. Bei Heinrichs erstem Aufenthalt in Italien 1027 waren die Beziehungen des Kaisers zu Venedig der Art, daß er unmöglich seinen jugendlichen Sohn hat dorthin reisen lassen können; 1038 aber begegnet der König in fast allen von seinem Vater ausgestellten Urkunden vom Januar bis zum August als *Intervenient*³⁾, so daß er sich durchaus nicht vom kaiserlichen Hoflager getrennt zu haben scheint. So bleibt nur das Jahr 1037 übrig, während dessen der König, wie wir schon erwähnten, obwohl in Italien anwesend, überhaupt nicht in den Urkunden genannt wird und also sehr wohl eine derartige Sendung übernommen haben kann. Denn daß an eine solche zu denken ist,

¹⁾ St. 2096, R. 240, Gültigkeitsbestätigung für den Bischof Odelrich von Brescia, der also nicht zu den Begnern des Kaisers gehört haben kann.

²⁾ Die Stelle der Urkunde St. 2190 lautet: *dum ibi (in monasterio S. Zachariae) causa orationis presentes fuimus*. Steindorff I, 41, R. 6, der zuerst auf diese Urkunde aufmerksam gemacht hat, fügt hinzu: „also ein Aufenthalt König Heinrichs III. in Venedig, motivirt durch Andachtszwecke, aber anderweitig nicht bezeugt und daher schwer zu datiren. Daß er unserem Zeitpunkt, Mitte des Jahres 1038, angehört, ist mir immer noch das Wahrscheinlichste“. Ich kann mich diesen Bemerkungen nicht anschließen. Ueber die Zeit der Reise s. unten; daß der König zu Andachtszwecken Venedig besucht hat, folgt aus der Urkunde nicht, sondern nur daß er, da er in Venedig war, *causa orationis* das Zachariaskloster besucht hat. Eine Reise nach Venedig zu diesem Zwecke wird gewiß umsoweniger angenommen werden können, als San Zaccaria meines Wissens zu den bekannten Wallfahrtsorten nicht gehört.

³⁾ Zu den von Stumpf, Reichskanzler II, 177 zusammengestellten Interventionen Heinrichs kommt noch St. 2116. — Am wenigsten wird man mit Steindorff a. a. O. annehmen dürfen, daß der König um die Mitte 1038, kurz nach dem Tode seiner Gemahlin, deren Leichnam er gewiß nicht verlassen hat, einen Abstecker nach Venedig gemacht habe. Steindorff würde auch sicherlich nicht auf diesen Zeitpunkt gerathen haben, wenn er nicht von der irrigen Voraussetzung ausgegangen wäre, daß Heinrich 1037 nicht in Italien war; s. oben S. 240, R. 2.

und daß nicht bloß private Zwecke den König, der ja sein Geschick zu derartigen Missionen schon früher bewährt hatte¹⁾, nach Venedig geführt haben, wird man um so gewisser als feststehend betrachten können, wenn man in Erwägung zieht, in welcher Entwicklung sich seit dem ersten Abmerzuge des Kaisers die inneren Verhältnisse des venetianischen See Staates und seine Beziehungen zum Kaiser bewegt hatten.

Auch nach der Umrwälzung des Jahres 1026²⁾ hatte die Partei der Orseoli in Venedig, der es gewiß zu statten kam, daß zwei Mitglieder des der Dogenwürde beraubten Geschlechtes, Orso, Patriarch von Grado, und Vitalis, Bischof von Torcello, wichtige geistliche Aemter bekleideten, keineswegs allen Einfluß verloren. Der neue Doge, Petrus Barbolanus, scheint nicht eben populär geworden zu sein: wir erfahren, daß er von einzelnen Handwerkern Frohnarbeiten für den Dogenpalast forderte, welche diese zu leisten nicht verpflichtet waren, und daß er sie durch seinen Gastalben unter hartem Zwange hielt³⁾. So mag sich — da es sich hier doch schwerlich um einen vereinzeltten Fall handelt — unter den niederen Ständen eine Mißstimmung gegen den Dogen verbreitet haben, die der Patriarch Orso geschickt zu benutzen wußte. Im Jahre 1030 oder 1031 kam es auf seine Anstiftung zu einem neuen Aufstande. Barbolanus wurde abgesetzt und gefangen genommen; der Patriarch Orso übernahm die einstweilige Regierung und schickte seinen Bruder, den Bischof von Torcello, nach Konstantinopel, um den vertriebenen Otto Orseolo zurückzurufen, während der entsetzte Doge, gekoren und im Mönchsgewande, ebendahin in die Verbannung gesandt wurde. Das Haupt der den Orseoli feindlichen Partei, Dominicus Flabianus, der Urheber der Revolution von 1026, wurde aus italienische

¹⁾ Vgl. Bd. I, 312.

²⁾ Vgl. darüber Bd. I, 156.

³⁾ Soviel wird man der interessantesten Urkunde des Großschmiedes Johannes Sagornino von 1032, die Berg SS. VII, 37, Anm. mitgetheilt hat, entnehmen dürfen. Die Urkunde ist ausführlich erläutert von Schröer, Byzantin. Gesch. I, 474 ff., der freilich wieder nach gewohnter Art zu viel daraus folgert und, wie ich glaube, auch den Text nicht richtig verstanden hat. Als nämlich Sagornin und seine Genossen gegen die Anforderung Barbolano's und seines Gastalben, am Hofe zu frohnden, erwidern, sie seien nur verpflichtet, bei sich zu Hause für den Palast (ad palacium; Schröer I, 475: im Hofe des Palastes) soviel Eisen zu schmieden, als ihnen der Bitttel des Dogen bringe, werden sie nach vorangegangener Zeugenbeweise durch Urtheil zum Reinigungsseide zugelassen. Nun heißt es: sed in diebus predicti nostri senioris jam dictum sacramentum minime fecimus. Schröer a. a. D. übersetzt: „gleichwohl hat man uns nicht genötigt, den Eid wirklich zu schwören“, und folgert daraus die Schwäche des Dogen (I, 479). Es ist vielmehr klar, daß Barbolano trotz jenes Urtheils die Schmiede nicht zum Eid zugelassen, sondern an seinen Forderungen festgehalten hat; sie beklagen sich ja bei Flabiano, dem Nachfolger Barbolano's, über die Gewaltthätigkeit des Gastalben (caepimus nos lamentare de virtutem, quod gastaldus fabri ferrarii nobis faciebat) und es ist offenbar eine Gunst Flabiano's, daß dieser sie zum Eide nun zuläßt.

Festland zu fliehen genöthigt¹⁾. In Byzanz wurde die venetianische Gesandtschaft ehrenvoll aufgenommen; der Kaiser entließ Otto, und dieser schickte sich schon zur Rückkehr in die Heimath an, als er gerade in dem Augenblick, da sein Geschick sich zu wenden schien, vom Tode ereilt wurde. Nun versuchte ein anderes Glied der Sippe des Verstorbenen, Dominicus Orseolo — unsere Quellen sind im Streit, ob mit oder ohne Unterstützung einer namhaften Partei im Volke —, sich des Dogats zu bemächtigen; es gelang ihm auch, den Palast zu occupiren, den der Patriarch Orso, wir wissen nicht, ob freiwillig oder gezwungen, verließ²⁾. Indessen nur einen Tag und eine Nacht behauptete er die usurpirte Gewalt: die Gegner der Orseoli ermannten sich alsbald, und da, wie es scheint, auch der Patriarch den Staatsstreich seines Verwandten, bei dem die gesetzlichen Formen der Wahl schwerlich beobachtet worden sind, nicht begünstigte, so wurde der Eindringling ohne großen Widerstand gestürzt und zur Flucht nach Ravenna gezwungen, wo er gestorben ist. Nun kehrte Dominicus Flabianus nach Venedig zurück und wurde zum

¹⁾ Chron. Venetum (Altinata) SS. XIV, 25 (ich habe durch Waig' Güte die neue Ausgabe in den Aushängbogen benutzen dürfen): tres annos retentus est ipse (Barbolanus) ducatum. Ante quod quartum annum expletum esset, apprehensus est Petrum ducem ad dominum Ursonem patriarcha cum ipsi toti populorum Venecie qui eum laudaverunt ducem. Disposuerunt eum de ducatum, et absciderunt barba ejus et cum monachali habitu et ornatu veste transmiserunt illum similiter exiliatum in Grecia in imperatoria potestate; et Dominicus Flabianus prudentissimus vir ad dominum Ursonem patriarcha ejectus est de patria; per integrum annum moratus est et amplius in Italia. Die Zeit ist nicht genau zu bestimmen; Dandolo IX, 4 (Muratori SS. XII, 240) setzt den Ausstand in 1031, hat aber keine andere Quelle als die Chronik. Diese giebt Barbolano nicht ganz 4 Jahre, während der Dogentatalog, SS. XIV, 60, ihn 4 Jahre 4 Monate regieren läßt. So wird man zwischen 1030 und 1031 schwanken müssen: daß nach der S. 261, N. 3 erwähnten Urkunde 1032 Flabiano schon Doge ist, läßt sich mit beiden Ansetzungen vereinbaren.

²⁾ Chron. Venetum a. a. D.: sic retentus est ipse (Urso) potestate et ducatum, sicut dux fuisset levatum, per medium et integrum annum Vitali autem episcopum Torcellensi, fratrem istius presuli Ursoni et Otoni duci, missaticum prudentem enarratus est imperatore mistica cum epistola et cum verborum parabola; cum magno amore receptus est et accepto ab imperatore comatu, sic obiit frater Otonem. Subito nunciatum fuit Ursoni presuli, Dominicum Ursyolum, de propria tribu illorum pertinentem consanguineum, absque Veneticorum populi voluntatem, apprehensus est Venecie ducatum. Dux se levavit, per integrum diem et nocte una moravit, et in Ravenna fuga lapsus est. Catalog. duc. a. a. D.: Dominus Ursus patriarcha tenuit ducatum per annum 1 et menses 2. Post hec non modica pars Venetici populi (modica parte populi consentiente sagt Dandolo IX, 5) elegerunt sibi ducem Dominicum Ursyolum, qui ducavit unum diem, et ejectus est de palacio, et fuga lapsus est in Ravenna ibique defunctus est. Daß Dandolo a. a. D. den Patriarchen vor dem Staatsreich des Dominicus Orseolo seine Reichsverwesung niederlegen und nach Grado heimkehren läßt, hat nur den Werth einer Conjectur dieses Autors, der ich nicht folgen mag, da sie dem Chron. Venetum zu widersprechen scheint.

Dogen erwählt¹⁾, der von Byzanz aus anerkannt und mit dem Titel eines kaiserlichen Protospatars geehrt wurde²⁾: in seinen Tagen ward ein Gesetz erlassen, daß niemals bei Lebzeiten eines Dogen ein Mitregent oder Nachfolger erwählt werden sollte; so ward ähnlichen, auf Erblichkeit des Dogats gerichteten Bestrebungen, wie sie die Orseoli befolgt hatten, für alle Zeit ein Kiegel vorgeschoben³⁾.

Die Beziehungen unseres Kaisers zu dem SeeStaate werden durch diese Abwandlungen in dessen inneren Geschichten nur wenig berührt sein — sie blieben andauernd feindlich. Den Entscheidungen der römischen Synode von 1027⁴⁾ hatten sich weder der Patriarch Orso von Grado noch die einander folgenden Dogen gefügt; noch aus dem Jahre 1034 besitzen wir eine Urkunde des Kaisers, die schon in anderem Zusammenhang erwähnt ist, aus der wir erfahren, daß der Patriarch Poppo bei Konrad über den ihm vorenthaltenen Besitz der Insel Grado Beschwerde führte⁵⁾. Der Kaiser hatte auch diesmal seinen Klagen Gehör geschenkt und mit der Motivierung, daß die Venetianer alle Zeit seiner Herrschaft feindlich gewesen wären, dem Patriarchen von Aquileja das bis dahin venetianische Gebiet zwischen der Piave und Sivenza zugesprochen, damit seine Kirche nicht an ihrem Eigenthum Schaden erleide⁶⁾. Er blieb also bei seiner schon früher befolgten⁷⁾ Politik, die für einen nicht seemächtigen Staat unangreifbare Lagunenstadt durch Occupation ihrer Besitzungen und Rechte auf der terra ferma zu bekriegen.

¹⁾ Chron. Venetum a. a. D.: reversus Dominicus Flabianus [de Italia cum magno honore] dux fuit elevatum.

²⁾ Dandolo IX, 6: hic a Constantino augusto protospatrius ordinatus est. Die Nachricht wird kaum anzuzweifeln sein; aber der Name des Kaisers muß irrig sein: Konstantin VIII. ist 1028 gestorben, und Konstantin IX. hat erst im Juni 1042 den Thron bestiegen; es wird eine Verwechslung mit Romanos vorliegen, die um so leichter denkbar ist, da Dandolo wohl nur aus einer Urkunde, in der Flabianus den Titel führt, auf die Thatsache geschlossen hat.

³⁾ Dandolo a. a. D.: his diebus reperitur statutum, ut dux creandus consortem vel successorem non faciat nec fieri permittat eo vivente. Ein angebliches Gesetz, durch welches die Orseoli verbannt wären, ist ein Märchen des ambrosianischen Glossators des Dandolo; vgl. Kohlschlüter S. 59. Sfrörer I, 472 vermutet, daß es sich nicht um ein Gesetz, wohl aber um einen nicht durchgegangenen Gesetzesvorschlag handele.

⁴⁾ Bgl. Bb. I, 158.

⁵⁾ St. 2053, R. 196 (s. oben S. 104, N. 3) Notariatscopie im Kapitelsarchiv zu Udine.

⁶⁾ Venetici vero quoniam semper imperio nostro rebelles extiterunt ac Gradum plebem per vim tenuerunt, ne prefata ecclesia de propriis rebus tale pateretur damnum sancte Aquilejensi ecclesie ejusque rectori Popponi patriarche et ejus successoribus donamus et . . . confirmamus terram, quam Venetici olim visi sunt habere inter fluvios Plavum et Liquentiam jacentem cum omnibus appendiciis et utilitatibus. Ich citire nach der in der vorigen Note citirten Copie, deren Text besser ist als der gedruckte.

⁷⁾ Bgl. Bb. I, 154. 155.

Nun aber mußte sich die Lage der Dinge für den Kaiser wesentlich ändern, seit er selbst mit Poppo von Aquileja zerfallen war. Eigentlich doch nur um dieses Patriarchen willen hatte Konrad sich mit Venedig überworfen; die Feindschaft der Venetianer gegen ihn wird — wenigstens wissen wir von anderen Gründen nichts — lediglich in ihrer Weigerung, die Ansprüche Poppo's anzuerkennen, sich geäußert haben. Je näher es ihm daher jetzt liegen mußte, sich mit dem SeeStaate zu vergleichen, um so wahrscheinlicher wird die Vermuthung, daß die Sendung König Heinrichs eben diesen Zweck gehabt hat, daß der Kaiser, um Poppo zu strafen oder auch um sich vor Angriffen seitens des Patriarchen sicherzustellen, Frieden und Bündnis mit dessen venetianischen Feinden gesucht hat.

Welchen Erfolg diese Mission des jungen Königs in Bezug auf die Beziehungen des Reiches zu Venedig gehabt hat, darüber bleiben wir völlig im unklaren. Wir können konstatiren, daß unter Heinrich III. zweimal päpstliche Entscheidungen gegen den Patriarchen von Aquileja und zu Gunsten seines Rivalen von Grado erfolgt sind¹⁾; wir sind vielleicht berechtigt, da die zweite derartige Entscheidung von dem Heinrich III. nahestehenden Leo IX. ausgesprochen ist, anzunehmen, daß der Sohn Konrads sich der Interessen Aquileja's minder warm angenommen hat, als sein Vater. Und eine derartige Annahme liegt um so näher, als uns glaubwürdig berichtet wird, daß Heinrich zur Zeit des Dogen Dominicus Contarenus, des Nachfolgers von Flabianus, das alte Bündnis mit Venedig, dessen Erneuerung sein Vater vertweigert hatte, seinerseits wieder angeknüpft habe²⁾. Aber ob das alles mit dem Besuch von 1038 zusammenhängt oder Folge späterer Ereignisse ist, darüber ist nicht einmal eine Vermuthung auszusprechen gestattet.

Wohl aber dürfen wir, ohne in den Hypothesen zu weit zu gehen, annehmen, daß das fernere Verhalten Poppo's durch die Gefahr einer Annäherung des Kaisers an Venedig nicht unbeeinflusst geblieben ist. Konrad brauchte nicht zu weiteren feindseligen Maßregeln gegen den Patriarchen zu schreiten; dieser that, wozu ihn seine Vergangenheit in gleicher Weise wie das Interesse seiner Kirche mahnten: — in demüthigster Haltung, barfuß, in härenem Büßergewand, weit entfernt von jenem Troß, mit dem Aribert aufgetreten war, ging er dem heranrückenden Kaiser entgegen und flehte um seine Verzeihung³⁾; um die Mitte des August

¹⁾ Ostern 1044 und Ostern 1053; vgl. Steindorff I, 259, II, 235.

²⁾ Dandolo, IX, 7, 12. (Muratori SS. XII, 245); vgl. Cappelletti, Storia di Venezia I, 361, wo die angeblich im Cod. Trevisanus enthaltene Urkunde ins Jahr 1055 gesetzt wird. Steindorff hat diesen Vertrag und die Beziehungen Heinrichs III. zu Venedig nicht erwähnt.

³⁾ Ann. Altah. 1037: postea vero (Poppo) veniens discalciatus et laneis ad carnem tectus gratiam impetravit imperatoris.

hielt Konrad seinen Einzug in Aquileja¹⁾. Ganz ohne Strafe scheint übrigens der Patriarch nicht davongetommen zu sein: daß er dem Kaiser Güterabtretungen gemacht hat, beweisen zwei vom 17. August datirte Urkunden, durch welche Konrad über solche ihm von Poppo abgetretenen Besitzungen in der Nähe von Cittanuova zu Gunsten des Bischofs dieser Stadt verfügte²⁾.

Bald nach dem wesentlichen Erfolge, der durch die Unterwerfung des Patriarchen erzielt war, verließ der Kaiser das Gebiet von Aquileja wieder; am 1. September befand er sich auf dem Rückwege nach der Lombardei zu Treviso³⁾. Dann sind wir bis in den Dezember hinein bei dem Mangel an weiteren Urkunden und dem Schweigen unserer sonstigen Quellen außer Stande, die Bewegungen des Kaisers zu verfolgen.

Inzwischen waren in eben diesen Monaten, während deren der Aufenthalt Konrads uns unbekannt bleibt, in Deutschland wie in Italien die wichtigsten Entscheidungen erfolgt, waren Aribert und seine Verbündeten auf der ganzen Linie geschlagen. Daß das Komplot der italienischen Bischöfe entdeckt und vereitelt wurde, verdankte der Kaiser der engen Verbindung, in die er mit den weltlichen Fürsten Oberitaliens getreten war. Die Boten⁴⁾,

¹⁾ Aus Aquileja sind die beiden, in der folgenden Note angeführten Urkunden vom 17. August datirt.

²⁾ St. 2097, R. 242 (jetzt auch Cod. dipl. Istriano zu 1038), und St. 2098, R. 243 bis auf den Namen des geschenkten Gutes wesentlich gleichlautend: *qualiter Poppo patriarcha . . . pro remedio animae suae sanctae Aemonensis ecclesiae paupertati compassus* (daß diese Motivirung dem wahren Sachverhalt nicht entspricht, sind wir unter den obwaltenden Umständen anzunehmen umso eher berechtigt, als ähnliche Verschleierungen in Kaiserurkunden öfter begegnet) *villam S. Laurentii (villam Umaghi) juxta eandem Aemonensem civitatem sitam, quam ipse per nostrum praeceptum (vgl. R. 241) et privilegium apostolicum usque nunc visus est habere, in nostrum jus reflexit, eo rationis tenore, quatenus . . . sanctae Aemonensi ecclesiae et Ioanni praesuli . . . memoratam villam . . . largiri atque confirmare dignaremur.* Vgl. Ffider, *Eigenthum des Reiches am Reichskirchenguete* S. 83.

³⁾ St. 2099, R. 244, Urkunde für St. Andreas zu Ravenna, Bestätigung aller Güter, insbesondere auch dessen „*quae Lambertus comes ante nostrum missum refutavit in comitatu Pupiliensi*“ (also ein weiteres Placitum, s. oben S. 328, R. 3). Eine Emendation des Datums „in die kal. Sept.“, wie ich sie Kanzlei Konrads II. a. a. D. vorgeschlagen habe, mag ich heute nicht mehr befürworten. Dagegen kann eine andere, in Bezug auf dies Diplom aufgeworfene Frage nun beantwortet werden. Erhalten ist dasselbe in einem Transsumpt von 1316; die beigefügte Beschreibung des Siegels (Kanzlei Konrads II. S. 86) giebt als Inschrift desselben: *Conradus (f. Chuonradus) pius Dei gratia et ulterius legi non poterat.* Mußte ich früher dahingestellt sein lassen, ob hier ein besonderes italienisches Kaisersegel anzunehmen sei, so fällt dieser Zweifel jetzt fort, nachdem die Existenz dieses Siegels an zwei noch erhaltenen Exemplaren nachgewiesen ist (N. Archiv VI, 546, 562); unsere Urkunde kommt jetzt als drittes Zeugnis hinzu und zeigt, daß der Stempel schon 1037 verwandt ist.

⁴⁾ Quellen für das Folgende sind: *Ann. Altah. 1037: non multo post tempore comprehenditur quidam Adalbertus cognomento Fortis cum literis sepedicti archipraesulis conjurationem indicantibus Itaque*

welche den Verkehr zwischen Aribert und dem Grafen von der Champagne vermittelten, nahmen ihren Weg über einen der Pässe, welche, aus Burgund nach Piemont führend, auf der italienischen Seite der Alpen in das Gebiet der Markgrafschaft von Turin ausmünden. Einer dieser Boten, Abalbert der Starke genannt, ward mit Brieffschaften Ariberts, welche den ganzen Plan enthüllten, ergriffen und der Markgräfin Bertha, der Witwe Manfreds II. von Turin, zugeführt, welche durch die Vermählung ihrer beiden Töchter Adelheid und Irmgard mit Hermann von Schwaben, dem Stiefsohn des Kaisers, und Otto von Schweinfurt ganz an das deutsche Interesse geknüpft war. Sie ließ ihm die Briefe, die man bei ihm gefunden hatte, abnehmen; aus denselben erfuhr man Ort und Zeit jenes Gesandtencongresses, der zwischen Aribert und Odo verabredet war. Sofort entsandte die energische Fürstin, die in Abwesenheit ihres Schwiegersohnes die Landesverwaltung geführt zu haben scheint, Bewaffnete an den Ort der Zusammenkunft, und es gelang ihr, sämtlicher Gesandten habhaft zu werden, die nun alsbald, nachdem sie ein vollständiges Geständnis abgelegt hatten, in Fesseln geschlagen und an den Hof des Kaisers geschickt wurden. Konrad empfing die Nachricht bei Gelegenheit eines Fürstentages, den er zusammenberufen hatte: so geheim gehalten war bisher der Plan Ariberts, daß jene drei mit ihm verschworenen Bischöfe nicht nur bisher ohne Verdacht am Hofe verkehrt hatten¹⁾, sondern sogar auf dem vom Kaiser berufenen Versammlung zu erscheinen gewagt hatten. Mit rücksichtsloser Strenge schritt Konrad sofort gegen die Verschworenen ein: er ließ die versammelten Fürsten zum Gericht zusammentreten und die drei völlig überführten Bischöfe des Hochverrathes schuldig sprechen²⁾; dann verhängte er die Strafe

patrefacto indicio internunciis et auctor hujusec mali Adalpertus juste decenterque vinculatus, exilio [est] damnatus. Ann. Hildesheim. maj. (Ann. Saxo) 1037: interea supradictorum conspiratorum Deo nequiciam detegente, quedam fidelis domna, socrus scilicet Herimani Suevorum ducis, in hisdem finibus commorans, legatorum conventum rescivit, missisque suis satellitibus omnes simul comprehensos reique veritatem confessos imperatori, ubi in publico conventu eisdem tribus episcopis presentibus consererat, transmisit. Auf der Combination beider Berichte, die sich ergänzen, ohne sich zu widersprechen, beruht die Darstellung im Text.

¹⁾ Ann. Altah. 1037: cum duodecim (über die Zahl s. oben S. 256, R. 2) coepiscopis regalem curtem absque suspicione frequentantibus. Ann. Hildesheim. maj.; s. die vorige Note.

²⁾ Ann. Hildesheim. maj. (am besten in den Ann. Magdeburg.) 1037: augustus statim cum fidelibus Christi condignas Deo, qui revelat archana, gratiarum actiones agens, ex senatus decreto predictos episcopos trans Alpes conservandos contulit; sicque illa conspiratio deperit. Ann. Hildesheim. min. 1037: Placentinus, Cremonensis, Vercellensis, alii etiam episcopi, majestatis quidem rei (so wird statt quidam m. rei zu schreiben sein) . . . captivi ad nos in diversa loca exiliati sunt. Herim. Aug. 1037: episcopi Placentinus, Cremonensis et Vercellensis incusati ab imperatore captique et in exilium missi sunt. Wipo cap. 35: eodem

der Verbannung nach Deutschland über sie und ließ sie an verschiedenen Orten in Haft geben; auch andere der Mitschuldigen, darunter jener Adalbert, wurden in Fesseln über die Alpen geschickt. Peter von Piacenza scheint im Exil verstorben zu sein¹⁾; Arderich von Vercelli²⁾ und Gubald von Cremona sind später von Heinrich III. begnadigt worden und in ihre Bisthümer zurückgekehrt, über die Konrad keine anderweitige Verfügung getroffen hatte.

Graf Odo von der Champagne war schwerlich schon von diesen Vorgängen unterrichtet, als er den mit Aribert verabredeten Angriff gegen den Kaiser im Herbst des Jahres 1037 wieder aufnahm. Nicht gegen Burgund beschloß er zunächst seine Waffen zu wenden, wie man nach dem, was wir über jene Verabredungen erfahren haben, hätte annehmen sollen, sondern er machte vielmehr wiederum Lothringen zum Ausgangspunkt seiner Operationen. Es ist neuerdings versucht worden, diesen auf den ersten Blick allerdings befremdlichen Entschluß des Grafen aus einer allgemeinen Richtung der französischen Politik zu erklären, die bei jedem Angriff auf das deutsche Reich gleichzeitig Italien wie Lothringen ins Auge gefaßt habe³⁾. Indessen dürften derartige allgemeine und doktrinaire Erwägungen kaum für Odo's Entschlüsse maßgebend gewesen sein: ist man doch ohnehin schwerlich berechtigt, seine persönliche Politik als eine allgemein französische zu bezeichnen, zumal das königliche Frankreich nach wie vor, soweit wir zu beurtheilen vermögen, durchaus gute Beziehungen zu unserem Kaiser aufrechtzuerhalten bestrebt war⁴⁾. Indem Odo sich gegen Lothringen wandte, bekämpfte er vielmehr

anno in Italia tres episcopi Vercellensis, Cremonensis, Placentinus apud imperatorem accusati sunt, quos imperator comprehensos exulari fecit. Bipo fährt fort: quae res displicuit multis, sacerdotes Christi sine iudicio dampnari; da aber die Silbeshheimer Annalen ausdrücklich von einem Beschluß der Fürsten sprechen und ein solcher doch nur in den Formen des gerichtlichen Verfahrens erfolgt sein kann, so kann Bipo auch hier nur den Mangel eines geistlichen Gerichtes meinen, das ja, nach streng kirchlicher Anschauung, zu peinlichem Verfahren gegen Geistliche allein competent war. S. oben S. 233, R. 1.

¹⁾ Seinen Todestag, wohl 27. Januar 1038, giebt das Necrol. S. Sabini, R. Archiep. V, 440. Sein Nachfolger Nicabus („nativo di Capua“, Poggiali III, 307, Campi I, 322, also wahrscheinlich von Konrad in Unteritalien ernannt) wird schon im Juli 1036 urkundlich erwähnt, Poggiali a. a. O. S. 308.

²⁾ Dessen Bekanntschaft mit Arnold von St. Emmeram zu Regensburg (De S. Emmerammo II, 76, SS. IV, 573: ut relatu cognovi domini Arderici Verocellensis episcopi) wird aus dieser Zeit seiner Verbannung in Deutschland stammen.

³⁾ So P. Pabst zuerst andeutungsweise in seiner Dissertation De Ariberto S. 34, dann weiter ausgeführt in dem vortrefflichen Aufsatz: Frankreich und Konrad II. in den Jahren 1023 und 1025, Forsch. 3. deutsch. Gesch. V, 339 ff., besonders S. 368.

⁴⁾ Daß der Zug Odo's von 1037 gegen den Willen Heinrich's von Frankreich unternommen ist, sagt ausdrücklich die Hist. Franc. bei Bouquet XI, 160: 1037 Odo contra regis Ainrici voluntatem . . . contra Alamannos et Lotharingos properavit ad bellum.

einerseits diejenigen Fürsten, die, wie der Bischof von Toul und der Herzog von Lothringen, nun seit langen Jahren seine politischen Gegner waren; andererseits konnte aber auch in der That bei der damaligen Lage der Dinge eine derartige Richtung seiner Operationen in manchen Beziehungen den größten Erfolg zu versprechen scheinen. Man muß sich erinnern, daß der Plan der italienischen Verschworenen einen unerwarteten Angriff auf Konrads Heer, daß er die Vernichtung des Kaisers und der Seinigen in Aussicht nahm. Gelang dieser Plan — und von dieser Voraussetzung mußten doch Odo's Berechnungen ausgehen —, so war ein Einfall des Grafen in Lothringen ungleich wichtiger als eine Occupation Burgunds. Erschien Odo in dem Augenblick, da das kaiserliche Heer in Italien einer vernichtenden Katastrophe erlag, mit ausreichender Truppenmacht auf deutschem Boden, benutzte er geschickt die Verwirrung des Augenblicks, die hier bestimmt eintreten mußte, so konnte er vielleicht hoffen, daß er auf die dann nothwendig werdende Neuwahl einen gewissen Einfluß würde ausüben können, jedenfalls aber voraussetzen, daß ihm die Erweiterung seines Gebietes nach der Lothringischen Seite, die er seit Jahrzehnten erstrebte, und die Anerkennung seiner burgundischen Ansprüche von dem Nachfolger Konrads nicht versagt werden könne. Und wenn er gar den kühnen Gedanken hegte, die Kaiserkrone, auf die ihm Aribert Hoffnungen gemacht hatte, auf sein Haupt zu setzen, so war kaum eine burgundische Eroberung so wichtig für ihn, wie die der alten Kaiserpfalz zu Aachen, mit der sich uraltheilige Erinnerungen an den großen Karl verbanden ¹⁾.

Daß aber auf ähnliches seine Bestrebungen gerichtet waren, ist glaubwürdig bezeugt; indem er mit einem starken Heer ²⁾ zunächst die lothringische Grenzfestung Bar ³⁾ angriff, gedachte er wohl nur den Erfolg des Vorgehens seiner italienischen Verbündeten abzuwarten: sein Ziel war Aachen, und stolzen Muthes beharrte er sich, er werde das Weihnachtsfest in der deutschen Krönungsstadt feiern ⁴⁾.

Wie in Italien jene weltlichen Herren, die Konrads kluge Politik für sich gewonnen hatte, in diesen entscheidungsvollen

¹⁾ Vgl. über die Bedeutung Aachens in dieser Beziehung die Stellen bei Waib, Verfassungsgesch. VI, 240, N. 4, 241, N. 1—3, die sich noch vermehren ließen.

²⁾ Laurentius de Leodio, Gest. epp. Virdunens. zu 1048, SS. X, 491. totis Franciae viribus.

³⁾ Otto Frising. Chron. VII, 15: in castro Barra in termino regni sito.

⁴⁾ Ann. Hildesheim. maj. (Ann. Saxo) 1037: Uto Burgundie tyrannus . . . corde elato Aquisgrani palacium invadere decrevit seque ibi nativitatem Christi sessurum prejectavit. Sicque mensis tantum spacio ante idem festum (über die Zeit s. unten) urbem imperatoris, que Bara dicitur, sitam in Lotharingia juxta marcem Gozelonis ducis filii que ejus Godefridi circumquaque debachatus predando obsedit.

Monaten getreu zum Kaiser standen, so erwies sich auch in Deutschland ein Fürst, der einst zu den eifrigsten Gegnern des Saliers gehört, dann aber reiche Gunst von ihm erfahren hatte, als seine treueste und zuverlässigste Stütze. Herzog Gozelo von Lothringen, dem sein Sohn Gottfried, schon seit längeren Jahren mit der Familiengrafschaft von Verdun belehnt, zur Seite stand ¹⁾, war sich der Pflichten, die ihm seine Stellung als Träger des obersten Reichsamtens an den gefährdeten Westmarken des Reiches auferlegte, vollkommen bewußt; und die raschen und energischen Maßregeln, die er zur Abwehr der französischen Invasion ergriff, hatten einen durchschlagenden und vollständigen Erfolg. Aus allen Theilen der beiden unter seiner Herrschaft vereinigten lothringischen Herzogthümer bot er die Vassallen des Kaisers gegen den Feind auf. Mit den Truppen, die er selbst, und denen, die sein Sohn heranzuführte, vereinigte sich die reifige Mannschaft der Bisthümer Metz und Tüttich, die erstere, wie es scheint, ohne

1) Jürschlersti, Godfried der Bärtige, S. 13 ff., dem sich Steindorff I, 53 anschließt, nimmt an, daß Gottfried bereits damals Oberlothringen, wie Steindorff es ausdrückt, gleichsam als Unterherzog verwaltet habe. Ich vermissе dafür jeden Beweis. Denn die Urkunde von 1036 (Weyer, *Mittelrhein*. II. I, 360), welche Jürschlersti dafür herangezogen hat, bietet, da sie in Form und Fassung nach Steindorffs eigener Meinung deutliche Spuren der Verderbnis an sich trägt (sie ist eine im 13. Jahrh. entstandene Fälschung), in Wirklichkeit keine Gewähr dafür. Und ebensowenig will es besagen, daß in den Ann. Hildesheim. 1037 einmal Gozelo und Gotifried zusammenfassend als *duces* bezeichnet werden, nachdem kurz vorher *dux Gozelo et filius ejus Godefridus* — letzterer ohne Titel — erwähnt sind. Wo genauer geredet wird, führt Gottfried unter Konrad II. nie den Herzogstitel; vgl. die Urkunden aus Tüttich vom 3. Nov. 1034 (Martène et Durand, *Ampliss. Collectio*. IV, 1166 ff.): *Gozelo dux ejusque filius Godefridus*; Wipo cap. 35: *Gozelo dux Lotharingorum et filius suus Godefridus*; Laurent. de Leodio, *Gest epp. Virdunens. a. a. D.*: *dux Gozelo et Godefridus filius ejus*; Hugo Flav. II, 29 (eben wie in den letzten Stellen bei Gelegenheit der Schlacht von Bar), SS. VIII, 401: *Godefridus, Gozelonis ducis filius*, endlich die Urkunde vom 2. September 1038 (Weyer, *Mittelrhein*. II. I, 365), die schon Jürschlersti berücksichtigt hat. Später dagegen ist Gottfried allerdings noch bei Lebzeiten des Vaters Herzog geworden, wie drei Urkunden der Jahre 1040 und 1041 (Jürschlersti S. 13, N. 5) und Herim. Aug. 1044 beweisen. Ob er aber die Mitbelehnung mit dem Herzogthum noch von Konrad nach dessen Rückkehr aus Italien, also Ende 1038, etwa in Anerkennung seiner gegen Obo geleisteten Dienste, oder ob er sie erst von Heinrich III. erhalten hat, muß dahingestellt bleiben; doch halte ich das erstere für wahrscheinlicher, da Gozelo wenigstens zu Anfang von Heinrichs Regierung zu diesem nicht in guten Beziehungen stand. Bezog sich diese Mitbelehnung etwa auf ganz Lothringen (was natürlich nicht hindern konnte, daß zu faktischer Verwaltung Gozelo seinem Sohne nur Oberlothringen überließ), so würden sich daraus die Ansprüche erklären, die Gottfried 1044 erhob und deren Begründung Steindorff I, 201 vermisst.

War nach dem Gesagten Gottfried 1037 noch nicht Herzog, so wird er doch als Graf von Verdun zu bezeichnen sein; Friedrich (vgl. Jahrb. Heinrichs II., Ab. III., 235 ff.), der Bruder Gozelo's, wird auf diese Grafschaft bald nach seinem Eintritt in das Kloster St. Vannes verzichtet haben. Dann haben wir über ihre nächsten Schicksale keine Kenntnis; 1032 aber war sie schon im Besitze Gottfrieds; vgl. die Urkunde Lamberts von Verdun vom September 1032 (*Gallia Christiana* XIII, 557): *duce Frederico, comite Gotfrido*.

den greisen Bischof Dietrich¹⁾, der die Strapazen des Feldzuges scheuen mochte, die letztere geführt vom Bischof Reginard selbst, den der Herzog persönlich in seiner Hauptstadt aufgesucht und zur Theilnahme an dem Zuge bewogen hatte²⁾; von weltlichen Herren werden der Graf Gerhard vom Elsaß, der Oheim des Kaisers, der auch in Lothringen reich begütert war³⁾, ferner der Graf Albert von Namur, dessen Haus dem Gozelo's durch verwandtschaftliche Beziehungen nahe stand und der mit dem Sätticher Bischof herbeigezogen war⁴⁾, genannt.

Ob Odo die Stadt Bar schon genommen hatte, oder ob er noch vor der Besetzung lagerte, als das deutsche Entsatzheer heranrückte, darüber gehen unsere Quellen auseinander, so daß eine ganz sichere Entscheidung der Frage unmöglich ist. Vielleicht, daß der Bericht eines, wenngleich späteren, so doch, wie es scheint, wohlunterrichteten französischen Schriftstellers das Richtige trifft, demzufolge die Truppen Gozelo's einen Tag nach der Einnahme der Besetzung durch Odo herangezogen seien⁵⁾; war dies der Fall, so mochte leicht von ferner Stehenden die Belagerung noch nicht für beendet gehalten werden, während besser unterrichtete Berichtserstatter von der Einnahme der Stadt erfahren haben konnten.

Ueber den Tag des entscheidenden Kampfes kann kein Zweifel sein; am 15. November stießen die Heere aufeinander⁶⁾. Odo's

¹⁾ Denn Wipo cap. 35 erwähnt nur die militia episcopi Mettensis.

²⁾ Rupert cap. 29, SS. VIII, 272: dux Gozelo Leodium venit, dominium Reginardum episcopum rogat plurimum . . . , ut non solum sibi, verum etiam omni Lotharingiae, immo vero universo subveniret imperio.

³⁾ Wipo a. a. D.; vgl. über ihn Eb. I, 3, R. 4 und die dort angeführten Stellen.

⁴⁾ Rupert a. a. D.: Albertus comes Namucensis, qui cum episcopo erat. Er war vermählt mit Regelinbis, einer Tochter Gozelo's, vgl. Fundatio eccl. S. Albani Namucensis, Neues Archiv VIII, 591 und den Stammbaum S. 597.

⁵⁾ Clarius Senonens. zu 1046, SS. XXVI, 32: tunc temporis Odo comes exercitum congregavit et contra ducem Goscelonem perrexit et in castrum, quod Barrus vocatur, obsedit; tandem postea illud cepit et in castrum cum ipso duce et Alemannis pugnavit. Diese Nachricht ist bisher von deutschen Forschern nicht beachtet worden. Im übrigen berichtet, von Rod. Glaber (f. oben S. 255, R. 2) abgesehen, die Einnahme Bars Sigbert. Gemblac. 1037, Rupert a. a. D., Ann. Hildesheim. minor. 1037, die Belagerung Vita S. Richardi Virid. cap. 11 und Ann. Hildesheim. major. 1037. Nicht für die ersteren zu entscheiden, bestimmt mich auch noch der Umstand, daß der Verfasser der kleineren Hildesheimer Annalen die größeren vor sich hatte, wenn er also von ihnen abweicht, doch wohl eine aus besserer Kenntnis stammende Berichtigung seiner Quelle vorgenommen hat.

⁶⁾ Diesen Tag nennen Ann. Laubiens. SS. IV, 19 und Ann. Elnonens. maj., SS. V, 12. Dazu stimmt, daß im Necrol. S. Petri Carnot. sowie im Necrol. Sparnacens. 17. kal. Decembris als Lobestag Odo's angegeben wird, Bouquet XI, 420, 73 R. Nur ungefähr stimmt dazu die Angabe der Ann. Hildesheim. maj. (f. oben S. 268, S. 4). Ein abweichendes Datum giebt nur der auch sonst eigenthümliche, in Deutschland gleichfalls bisher nicht beachtete Schlachtbericht des Jean de Bayon im Chron. Mediani monasterii cap. 48 (Calmet, Hist. de Lorraine, preuves I, col. 67), der den Kampf „in

Truppen waren an Zahl den Gegnern überlegen, und anfangs schien sich auch der Sieg auf seine Seite zu neigen¹⁾. Nach den freilich nicht ganz unverdächtigen Angaben einer späteren Lütticher Quelle wäre es dann wesentlich das Verdienst des Bischofs Regnard und seiner Scharen gewesen, wenn der Graf die erlangenen Vortheile wieder verlor: er habe, so wird uns hier erzählt, bereits den linken Flügel der Deutschen in die Flucht geschlagen gehabt und sich dann mit gesammter Macht auf die Lütticher geworfen²⁾. Diese aber hätten tapfersten Widerstand geleistet; so habe Herzog Gozelo die Zeit gewonnen, seine Truppen wieder zu ordnen und den Kampf zu erneuern. Nach langem und blutig-heißeem Ringen wurde dann der Sieg gewonnen³⁾, indem die Franzosen sich zur Flucht wandten⁴⁾. Auf beiden Seiten⁵⁾ hatte man bedeutende Verluste zu beklagen, die bedeutendsten freilich die Franzosen, deren Anführer, Graf Odo, selbst auf der Flucht erschlagen wurde⁶⁾; außerdem blieb der Graf Manasse von Dammartin; einen anderen vornehmen Herrn aus ihrer Mitte, den Grafen Walram von Breteuil, den Gottfried,

campis Honol super Ornam flumen festo S. Clementis tertiae feriae ab hora diei quarta usque pene decimam“ dauern läßt. Feria 3. paßt zum 15. November, während St. Clemenstag auf den 23. fällt. Ob der Schlachtort Honol am Ornam (jetzt unbekannt, vgl. Clouet, Hist de Verdun II, 38) auf gute Tradition zurückgeht, lasse ich dahingestellt.

¹⁾ Soweit stimmen Rupert und Jean de Bayon überein.

²⁾ Rupert cap. 29: Odo princeps hostium sinistro cornu protrito milites suos convertit, totum belli negotium in episcopum agit, a cuius se militibus conebat prae omnibus et sentiebat praegravari.

³⁾ Soweit Rupert a. a. D. Die für Lüttich panegyrisch gefärbte Tendenz seines Berichtes leuchtet ein. Nach Jean de Bayon, dessen Quelle leider unbekannt bleibt, bringt vielmehr die Ankunft des Grafen Gerhard die Entscheidung; dadurch erschreckt, fliehen die Franzosen.

⁴⁾ Ann. Sangall. 1037: bellum inter Gozelinum et Uotonem committitur, in quo Uoto victus interit, ejusque exercitus hac illacque diffugit.

⁵⁾ Nach Rupert a. a. D. (Albertus comes Namucensis . . . dum praenimio zelo hostem conterendi in confertissimos hostes incursat, unde undetelis obruit, sed dum cedere censet esse pudori, cum multo hostium detrimento non inultus periiit) wäre Graf Albert von Namur auf deutscher Seite gefallen; inbeffen ist diese Nachricht gegenüber den Angaben der Fundatio eccl. S. Albani Namucensis (Neues Archiv VIII, 590 ff.) über sein späteres Leben nicht aufrechtzuerhalten, vgl. meine Bemerkungen ebenda S. 548.

⁶⁾ Wip. cap. 35: Odo . . . fugiendo interfectus est. Herim. Aug. 1037: Odo victus et cum suis fugatus in ipsa fuga peremptus interit. Chron. Snev. Univ. 1037: Oto . . . fugiens a quodam milite occiditur. Clarius Senonens. a. a. D.: Odo . . . victus fugam iniiit, fugiens . . . interfectus obiit. Rod. Glab. III, 9: Gocilo . . . omnem Odonis exercitum in fugam vertit . . . tunc denique et ipse Odo miserime interit. Ein weiterer Detail giebt auch der mehrerwähnte eigenthümliche Bericht des Jean de Bayon a. a. D.: ipse Odo fugiens a Theoderico quodam verna assecutus occiditur. Im Widerspruch mit diesen fünf Angaben, denen zufolge Odo erst nach der Schlacht auf der Flucht getödtet wurde, steht der Bericht der Ann. Hildesheim. major. 1037: Odo . . . conserto proelio inter primos in glorius occubuit, den ich daher verwerfe.

Gojelo's Sohn, schwer verwundet hatte, und der, nachdem ihm die Ferse durchhauen war, nicht schnell genug fliehen konnte, rettete nur die Dazwischenkunft des allgemein verehrten Abtes Richard von St. Vannes, der wiederum mit einem seiner Mönche auf das Schlachtfeld herbeigeeilt war, vor dem sicheren Tode¹⁾. Abt Richard und der Bischof Roger von Chalons, der zu gleichem Zwecke herbeigekommen war, fanden auch sonst reichlich Veranlassung zu üben, die ihrem Stande entsprach. Den Leichnam Odo's, der unerkannt und ausgeplündert auf dem Felde liegen blieb und erst am folgenden Tage aufgefunden wurde²⁾, erhoben sie und übergaben ihn seiner Gemahlin Ermen-gard, die ihn nach Tours schafften und hier an der Seite seines Vaters, des Grafen Odo I. von der Champagne, im St. Martin'skloster (Marmoutier) beisetzen ließ³⁾. Die Leichen des Grafen von Dammartin und einiger anderen Gefallenen — zwei Namen, Everwin und Dido, die uns genannt werden, entziehen sich näherer Bestimmung — wurden nach Verdun gebracht und im Kloster St. Vannes mit allen Ehren bestattet⁴⁾. Den jungen Grafen von Breteuil endlich, der in der Todesnoth das Gelübde gethan hatte, wenn er das Leben behalte, in das Kloster zu Verdun einzutreten, führte Abt Richard mit sich nach St. Vannes; wo er, nachdem seine Wunden unter sorgfältiger Pflege geheilt waren, als Mönch eintrat und sich so sehr auszeichnete, daß er später, im Jahre 1047, Richard selbst in der Leitung des Klosters zu folgen berufen wurde. Auch sonst trug Richards Erscheinen auf dem Felde von Bar seinem Stifte reiche Früchte: Gelbuin, der Vater Waltrams von Breteuil, der, noch ehe sein Sohn Abt

¹⁾ S. unten S. 273, N. 1.

²⁾ Ann. Hildesheim. maj. 1037: (Odo) ab ipsis sane victoribus ignoratus, in crastinum inter vulgus inventus est nudus, vita pariter et regno, quod affectaverat, spoliatus. Die Nachricht wird richtig sein, weil die Angabe der Gesta consul. Andegavens. cap. 30, die auch am Rande der Handschrift des Rod. Glaber hinzugefügt ist (SS. VII, 65, N. i): narrat enim plerique, quod corpus ejus diu multumque quacesitum inveniri non potuit, donec uxor ejus tali intersigno invenit: habebat enim verrucam inter genitalia et anum. Quod sic inventum u. f. w., wenn auch vielleicht entstellt, doch auf ähnliches hindeuten scheint.

³⁾ Rod. Glaber III, 9, SS. VII, 65: tunc denique et ipse Odo miserrime interijt; Rogerus Catalonorum praesul, habens secum virum venerabilem abbate Richardum a caede suscipiens uxori reddidit. Quae accipiens direxit illud Turonis, ibique sepultum est juxta patrem suum in atrio (überschrieben capitulo) superioris (überschrieben majoris) coenobii. Vgl. dazu Landsberger S. 15, N. 53. Natürlich darf mit diesem Kloster das eifässische Marmoutier nicht verwechselt werden.

⁴⁾ Vita S. Richardi cap. 11, SS. XI, 286: comitem Manasses de Domino Martino eodem fuso proelio cum quibusdam aliis isthuc deportari fecit et honorifice sepelivit. Hugo Flavini. II, 29, SS. VIII, 401: cecidit in bello et Manasses comes et Everwinus et Dido, et Verduni sepulti. Nach Clouet, Hist. de Verdun II, 39, N. 1, feierte man in Verdun zu St. Vannes das Jahreshöchstnis „comitum ante Bar interemptorum“.

wurde, gleichfalls der Welt entsagte, und die anderen, an denen oder an deren Angehörigen der Abt seine Liebeshätigkeit geküßt hatte, verfehlten nicht, dem Kloster durch vielfache Spenden ihre Dankbarkeit zu bezeigen ¹⁾.

Ungemein groß war das Aufsehen, welches das Ereignis von Bar hervorbrachte: kaum ist ein zweites Treffen aus der gesammten Regierungszeit unseres Kaisers zu nennen, dessen Kunde sich so sehr in die weitesten Kreise verbreitet hätte ²⁾. Bis ins ungemessenste übertrieb man die Zahl der in der Schlacht oder auf der Flucht Gefallenen ³⁾; und selbst im fernem Irland wußte man von dem Kampfe zu erzählen, in welchem Cuana, der König der wilden Sachsen, Otho, den König der Franken, besiegt habe und viele Tausende von Kriegeren getödtet worden seien ⁴⁾.

Noch vor dem Ende des Jahres hat jedenfalls auch der Kaiser die Kunde von dem Siege erhalten, durch den er von einem seiner gefährlichsten und hartnäckigsten Gegner befreit worden war: Herzog Gozelo hatte, indem er seinem Lehensherrn Bericht darüber erstattete, gleichzeitig das Banner des erschlagenen Grafen von der Champagne, das man erbeutet hatte, nach Italien

¹⁾ Vita S. Richardi a. a. D.: comitem etiam Bretuliensem, nomine Walerannum, in ipso proelio graviter vulneratum, ne prorsus ab insectatoribus extingueretur, sacra religionis veste amictum defendit; et huc delatum curatumque in tantum bona sui institutione innormavit et sacris litteris imbuit, ut post ejus . . . transitum isti praeficeretur ecclesiae; cujus pater Gilduinus nomine, tum filii amore, tum beati viri sacra allocutione saeculo renunciavit et . . . plurimis donariis huic loco traditis felici fine . . . quievit. Laurent. de Leodio, Gesta epp. Virdun. a. a. D.: eodem anno Walerannus . . . institutus est abbas in hoc coenobio S. Vitoni, jam pridem monachus ejusdem ex comite Francorum Bretuliensi Nam in bello . . . apud Barrum . . . idem Walerannus sub predicto Odone militavit et succiso calcaneo graviter vulneratus, dum vitae diffideret, ab abbate Richardo susceptus. Hugo Flav. a. a. D.: Walerannus quoque comes in bello ipso a Godefrido Gozelonis ducis filio graviter vulneratus, cum jam deficeret pugnans, vitam poposcit et membra, ut liceret ei apud Virdunum sub regimine patris Richardi monasticis indui vestimentis, sicut Deo devoverat. Quod et optinuit, et bello exacto cum praefato patre rediit et monachus factus est.

²⁾ Außer den in den vorhergehenden Notizen erwähnten zahlreichen Quellen, die für die Darstellung der Schlacht verwerthet sind, notire ich noch folgende gleichzeitige oder von gleichzeitigen abgeleitete Aufzeichnungen: Ann. Leodiens. 1037, Mosomagens., Parchens., S. Vincentii Mettensis, S. Jacobi Leodiens., S. Vitoni, S. Petri Catalaun, Altaheus. 1038, Arnulf. Mediolan. II, 14.

³⁾ Daß sie sehr groß war, bezeugen viele der citirten Quellen. Vgl. z. B. Clarius Senonens, SS. XXVI, 32: cum multis proceribus et innumerabili multitudine militum . . . obiit. Sicher übertrieben ist es aber, wenn Lambert Hersfeld. 1037 von 6000 mit Odo erschlagenen Leuten spricht. In seiner Quelle fand er die Zahl nicht.

⁴⁾ Annalen von Ulster (O'Conor, Rer. Hibernic. SS. IV, 325): praelium inter Cuana regem ferocum Saxonum et Othonem regem Francorum, in quo caesi sunt millia plurima. Annalen von Eigernach (ebenda II, 287): proelium inter Cuana regem Saxonum et Otam regem Francorum, in quo occisi sunt mille cum Ota.

geschichte¹⁾. Konrad hatte bei Beginn der kälteren Jahreszeit sein Heer wieder gesammelt und war, indem er Mailand zunächst sich selbst überließ, nach Süden marschirt: nachdem er den Po überschritten hatte, zog er nach Parma, um bei dessen Bischof Hugo, der, wie wir wissen, ihm früher sehr nahe gestanden hatte, das Weihnachtsfest zu feiern; seine ganze Familie, Gemahlin, Sohn, Schwiegertochter und Stiefsohn, begleiteten ihn dorthin²⁾. Hier aber hatte der Kaiser am Abend des Weihnachtstages selbst aufs neue die Erfahrung zu machen, wie wenig gesichert doch die deutsche Herrschaft in Italien alle Zeit war. Aus geringfügigem Anlaß³⁾ brach ein Aufstand aus, der einen Augenblick das Heer des Kaisers und seine eigene Person in die allergrößte Gefahr versetzte.

Mit den mailändischen Bewegungen wird diese Erhebung von Parma kaum in unmittelbarem Zusammenhang gestanden haben, und jedenfalls war der Bischof der Stadt, der des Kaisers Kanzler gewesen war und von ihm wiederholt die größten Gunstbezeugungen empfangen hatte, dabei gänzlich unbetheiligt. Aber gerade diese Gunstbezeugungen haben vielleicht dazu beigetragen, die Bürgerschaft der mächtig aufstrebenden Stadt⁴⁾ dem Kaiser zu entfremden. Durch dieselben war, wie wir uns erinnern, die Grafengewalt im ganzen Bereich der Grafschaft Parma aus dem Besitz eines alten und einheimischen Adelsgeschlechts in den des vom Kaiser ernannten Bischofs übergegangen⁵⁾, und daß die so durch Konrad bewirkte Verstärkung der in einer Hand concentrirten geistlichen und weltlichen Macht etwaigen Emancipationsbestrebungen der Bürgerschaft in höchstem Maße hinderlich sein mußte, liegt auf der Hand; auch läßt es sich erweisen, daß Bischof Hugo von dieser Macht Gebrauch gemacht hat, um die Einkünfte der Geistlichkeit seines Sprengels auf Kosten der Ritterschaft desselben zu vermehren⁶⁾. Darf man somit an eine seit

1) Wipo cap. 35: vexillum ejus (Ondonis) caesari in Italiam allatum hostem interemptum testabatur. Nach Arnulf II, 14, und Ann. Altah. 1038 hätte Gozelo auch das vom Rumpf getrennte Haupt Odo's nach Italien geschickt. So auffallend die Uebereinstimmung der beiden Autoren ist, die ja in keiner nachweisbaren Beziehung zu einander stehen, so halte ich doch diese Nachricht für sehr bedenklich, nicht nur weil Wipo davon schweigt, sondern hauptsächlich deshalb, weil sie sich mit dem oben angeführten genauen Berichte Rodulf Glabers über die Aufindung und Beisetzung der Leiche Odo's schwerlich vereinigen läßt. Vgl. Landsberger S. 60, N. 218.

2) Wipo cap. 37, Ann. Hildesheim., Herim. Aug., Ann. Magdeburg. 1038, Ann. Altah. 1037.

3) Ann. Hildesheim. 1038: urbani ex levi causa sancto die natiuitatis domini ad vesperam certamen inierunt.

4) Ann. Hildesheim. maj. (A. Magd.) 1038: famosa inclytaque urbs.

5) Vgl. Bb. I, 186 und oben S. 243, N. 2.

6) Wir haben eine Urkunde vom 23. Januar 1032 (Original im Kapitelsarchiv zu Parma, mir gütigst mitgetheilt durch Dr. Zimmermann in Wien), in der Bischof Hugo dem Erzpriester des Kapitels Güter restituirt, welche „militaris manus extraordinario et malo ordine detinet.“

längerer Zeit bestehende Mißstimmung der Bürgerschaft gegen den Bischof und seinen kaiserlichen Gönner glauben, so gewinnt auch eine allerdings auf später Ueberlieferung beruhende und wohl deshalb von den neueren Forschern nicht beachtete Nachricht erhöhte Bedeutung, der zufolge eben während oder vielleicht kurz vor Konrads Aufenthalt in Parma die Bürger dieser Stadt mit denen von Modena ein Bündnis abgeschlossen hätten¹⁾. Das Ereignis des Aufstandes selbst aber schließt sich der Reihe jener städtischen Erhebungsversuche an, von denen wir schon mehrfach zu reden gehabt haben.

Auch in Parma lag, wie 1026 in Ravenna, nur ein Theil und zwar der kleinere Theil des kaiserlichen Heeres; die größere Masse desselben war entweder rings in den umliegenden Ortschaften einquartiert²⁾ oder hatte vor den Thoren der Stadt ein Lager bezogen. Der Plan der Aufständischen ging nun offenbar darauf hinaus, ehe diese von draußen herbeieilen könnten, in plötzlichem Ueberfall den Kaiser und seine Umgebung durch ihre Ueberzahl zu bewältigen³⁾. In der That schien dieser Plan gelingen zu sollen; trotz tapferster Gegentwehr wuchs die Bedrängnis der Deutschen. Schon waren viele von ihnen gefallen, darunter auch einige namhafte und dem Kaiser persönlich nahestehende Männer, vor allen sein Truchseß Konrad⁴⁾, schon schien der Sieg sich auf die Seite der empörten Bürger zu wenden: da befahl der Kaiser, der auch in diesem Augenblick die Geistesgegenwart bewahrte, die Stadt in Brand zu stecken, einerseits, wie man vermuthen darf, um dadurch Verwirrung in die Reihen der

¹⁾ Chron. Mutinense (Muratori SS. XV, 555) 1037: *communitas et societas facta est in communi Parmae, scilicet Parmenses cum Mutinensibus, et tunc erat ibi rex Conradus. An* anderweiten Nachrichten darüber fehlt es ganz.

²⁾ Ann. Altah. 1037: *exercitus circumquaque per regiones diffusus.*

³⁾ Ann. Altah. 1037: *Parmenses, tumultu maximo excitato, omnes nostros una cum principe voluerunt exterminare.*

⁴⁾ Wipo cap. 37: *quidam bene valens vir Chuonradus, infertor ciborum imperatoris, cum aliis interfectus est. Ann. Hildesheim. 1038: urbani . . . de exercitu quam plures, sed precipue tres ex clientibus regis, Chonon, Magnum, Suicgerum, peremerunt. Ann. Necrol. Fuld. 1038 (SS. XIII, 212): Diethelmus, Cuono, Suiggerus (so, nicht Sniggerus ist zu lesen), et Hartuwinus alique quam plures occisi sunt apud Parmam 8. Kal. Jan. Necrol. Weissenburg. (Böhmer, Fontt. IV, 318): 8. Kal. Jan. Diethoh, Cuono, Suidiger cum aliis occisi in Parma. Den in allen drei Quellen genannten Cuono wird man mit dem Truchseß Konrad identificiren dürfen. Ein gewisser Magnus, Babenbergensis aeccliesiae et canonicorum ibidem Deo servientium famulus, dem Konrad ein Gut in Ingelheim verliessen hatte, wird in Heinrichs III. Urkunde vom 2. Okt. 1048 (St. 2354) erwähnt; das Gut ist nach seinem Tode an die Kirche gefallen und wird ihr von Heinrich III. bestätigt (*possidendum confirmavimus*, nicht überlassen, wie Steindorff II, 45, N. 4, sagt). Schwerlich aber ist dieser der Magnus, den die Ann. Hildesheim. als *cliens regis* bezeichnen. Unter den anderen Gefallenen scheint Suibger, der dreimal genannt wird, besonders bedeutend gewesen zu sein; anderweit bekannt ist keiner von ihnen.*

Rebellen zu tragen, andererseits aber, um durch den Schein der weit in die Nacht hinaus leuchtenden Flammen seinen außerhalb der Thore lagernden Kriegern ein Signal zu geben¹⁾. Das Zeichen wurde verstanden, die kaiserlichen Truppen eilten herbei; in dem nun sich erneuernden Kampfe, während dessen sich besonders der Markgraf Bonifaz von Luscien ausgezeichnet haben soll²⁾, unterlagen die Städter.

Konrad meinte ein Exempel statuiren zu müssen; und die unerhörte Strafe, die er über Parma zu verhängen entschlossen war, sollte wohl auch den Mailändern zeigen, welches Schicksal ihnen bestimmt sei, wenn sie bei fernerm Widerstande verharrten. So gab er die Stadt der Plünderung seiner Soldaten preis, die für ihre im Kampfe gefallenen Kameraden blutige Rache nahmen: die ganze blühende und reiche Stadt wurde von den Flammen verzehrt; bis zum nächsten Morgen dauerte das grauenvolle Schauspiel³⁾. Dann gab der Kaiser den Befehl, einen Theil der Stadtmauern zu zerstören. Wie dem einzelnen Hochverräther nach italienischem Rechte das Haus gebrochen wurde, und damit die Vernichtung seiner bürgerlichen Existenz innerhalb der Gemeinde, der er angehörte, zum Ausdruck kam, so war diese Strafe, die hier zum ersten Mal erwähnt wird, später aber in Italien öfter vollstreckt worden ist, indem sie der Stadt ihren städtischen Charakter nahm, besonders geeignet, ein Verbrechen zu ahnden, dessen Motive, wie wir vermuthen durften, eben das Streben nach Ausdehnung der städtischen Rechte und der Unabhängigkeitstrieb der städtischen Bürgerschaft waren⁴⁾.

¹⁾ Ann. Altah. 1037: cum utrimque fortiter pugnaretur et nostri pene superarentur, Deo donante incidit consilium imperatori, ut juberet civitatem succendi. Unde provocatus exercitus . . . hinc inde advenerunt, cede et igne urbem vastaverunt.

²⁾ Nur soviel vermag ich dem Bericht Donizo's (Vita Mathildis I, 11, SS. XII, 368; vgl. auch Otto Frising. Chron. VI, 31), zu entnehmen. Die weiteren Einzelheiten seiner Darstellung sind wie fast alles in diesen älteren Partien seines Buches ganz unglaubwürdig; Donizo geht von der durchaus falschen Voraussetzung aus, daß Parma von Konrad belagert worden sei, daß dieser nach vielen Verlusten Bonifaz herbeiberufen habe, und daß die Bürger sich dem letzteren unterworfen hätten.

³⁾ Wipo cap. 37: exercitus gladii et igne cives aggreditur, et imperator post incendium magnam partem murorum destrui praecepit, ut eorum praesumptionem non inultam fuisse haec ruina aliis civitatibus indicaret. Herim. Aug. 1038: pluribus civium trucidatis, ipsa civitas incendio consumpta est. Ann. Hildesheim. min. 1038: pro qua ergo insolentiae temeritate in crastinum diluculo ipsi simul cum civitate omnibusque suis preda, igne, ferro perierunt. Ann. Hildesheim. maj. (Magdeburg.) 1038: urbs depredatione et incendio cum innumerabili multitudine funditus deperit.

⁴⁾ Vgl. über diese Strafe Fider, Forsch. z. ital. Reichs- und Rechtsgesch. I, 199, dazu meine Bemerkung, Öst. Gel. Anzeigen 1871, S. 953, der Fider a. a. O. III, 400, zugestimmt hat. Seitdem ist noch ein weiteres Beispiel für diese Strafe der Zerstörung der Mauern bekannt geworden; vgl. die Urkunde Heinrichs IV. für Konstantin von Arezzo vom 23. Mai 1084, Forsch. z. deutsch.

Bis zum Schluß des Jahres verweilte der Kaiser unter den Trümmern des zerstörten Parma. Am 29. Dezember verließ er daselbst dem Kloster San Giusto zu Susa, das der Markgraf Oberich-Manfred II. von Turin und seine Gemahlin Bertha als Familienstiftung begründet hatten¹⁾, auf die Bitte der letzteren und die Intervention des Erzbischofs Poppo von Trient, der, wie man weiß, ein naher Verwandter ihres Schwiegersohnes, des Herzogs Hermann von Schwaben, war, ein Privilegium, das uns freilich nur in stark veränderter und corrumpirter Gestalt erhalten ist, wahrscheinlich aber auch in der echten Fassung, aus der die erhaltene Uebersetzung stammt, den Güterbesitz des Klosters bestätigte²⁾. Die Urkunde ist ein Zeichen der Dankbarkeit Konrads für die Markgräfin, die sich, wie wir gehört haben, eben in diesen Monaten so namhafte Verdienste um ihn erworben hatte.

Gesch. XIII, 619: qualiter nos tum pro accusatione aliquorum, tum pro aliqua offensa Aretino episcopo Constantino irati murum circa domum Sancti Donati, ubi sedes episcopalis est Aretinorum, precepimus destrui.

¹⁾ Bgl. Bb. I, 367.

²⁾ St. 2100, R. 245. Meine schon Kanzlei Konrads II. a. a. D. ausgebräuteten Zweifel an der von den letzten Herausgebern behaupteten Originalität des Stüdes haben sich bei näherer Prüfung des angeblichen Originals in Turin vollkommen bestätigt; das Dokument verräth sich durch Schrift und Orthographie, Linienchema, uncorrektes Monogramm, Fehlen des Chrismons als eine im 12. Jahrhundert entstandene Nachzeichnung. Ein zweites Exemplar derselben Urkunde (Abschrift von Bethmann in den Papieren der Mon. Germ. Hist.) befindet sich im Kapitelsarchiv zu Susa; Bethmann hält die Schrift für gleichzeitig, bemerkt aber, daß das Siegel fehle, und macht auf die auffallende Ähnlichkeit des Pergaments mit der in unserem Diplom bestätigten Urkunde des Bischofs Ulrich von Asti aufmerksam. — Daß der Nachzeichner eine echte Vorlage gehabt hat, zeigt die Schrift und die Korrektheit der Protokoll-Formeln, abgesehen von der aus dem Text herübergenommenen Interventions-Unterschrift Poppo's von Trient, die als solche natürlich von dem Uebersetzer herrührt.

Die erste Urkunde des neuen Jahres zeigt uns den Kaiser am 23. Januar im Kloster Nonantola¹⁾. Der Grund für diesen Abstecher in östlicher Richtung, welcher für den nach Süden eilenden Herrscher einen längeren Umweg bedingte, läßt sich leicht errathen — es galt offenbar, in dem reichen und angesehenen Kloster, das im Jahre 1026 an Aribert überlassen worden war²⁾, und dessen 1035 von dem letzteren ernannter Abt Rudolf als früherer Domherr der Mailänder Kirche selbstverständlich zu den Anhängern des geächteten Erzbischofs gehörte, dessen Autorität zu beseitigen und die über ihn ausgesprochene Reichsacht zu vollstrecken. Rudolf selbst wurde im Besitz des Klosters belassen³⁾; aber von Beziehungen des Mailänders zu demselben findet sich fortan nichts mehr.

Während dieses Aufenthaltes in Nonantola empfing der Kaiser die Nachricht von dem Tode eines Mannes, der an den letzten Kämpfen in Lothringen gegen Odo hervorragenden Antheil gehabt hatte. Bischof Reginard von Lüttich hatte den Sieg von Bar, den er mit hatte erfechten helfen, nur um wenige Wochen überlebt; am 5. Dezember 1037 war er in seiner Hauptstadt verstorben⁴⁾. Mit ihm war einer der letzten Lothringischen

¹⁾ St. 2101, R. 246, Original jetzt im Germanischen Museum zu Nürnberg, Abbildung des Siegels R. Archiv VI, 562. Schenkung eines Theils der durch richterliches Urtheil den beiden Brüdern Wilhelm und Roger wegen ihrer Verbrechen (pro illorum criminibus vel culpis; ist etwa an Theilnahme an den aufständischen Bewegungen in Oberitalien zu denken?) aberkannten Besitzungen an St. Marien zu Chur; vgl. v. Planta, Die curräitischen Herrschaften der Feudalzeit S. 74, 75.

²⁾ Vgl. Bb. I, 122.

³⁾ Gerade aus dem Jahr 1038 liegen zahlreiche Urkunden über Erwerbungen und Rechtsgeschäfte Rudolfs vor, die erste vom 6. Februar, also unmittelbar nach des Kaisers Aufenthalt daselbst, Tiraboschi, Nonantola II, 172.

⁴⁾ Das Todesjahr nach Ann. Laubiens., Leodiens., S. Jacobi Leod. 1037;

Kirchenfürsten dahingegangen, die in diesem Bereiche dem immer steigenden Einfluß der von cluniacensischen Tendenzen beherrschten Klostergeistlichkeit gegenüber die Rechte des Bisthums energisch und entschlossen wahrten. Schon die Art und Weise, wie er zum bischöflichen Amte gelangt war — wir wissen, daß er seine Ernennung bedeutenden Geldzahlungen an des Königs Kammer verdankte¹⁾ —, mußte ihn zu Männern wie Richard von St. Vannes und Poppo von Stablo in einen schroffen Gegensatz bringen, und seine Haltung trug dazu bei, diesen Gegensatz mehr und mehr zu verschärfen. Mit Richard, dem einst Bischof Wolbodo die Leitung von Kloster Lobbes übertragen hatte²⁾, lag Reginard in fortwährendem Conflitt, bis der Reformabt, des beständigen Habers müde, 1032 seine Würde hier niederlegte. Nun folgte durch die Wahl der Brüder und die Bestätigung Reginards Hugo, der im Kloster erzogen und von Richard zum Propst ernannt worden war³⁾; es charakterisirt die Bedeutung dieses Umschwunges, daß einer der eifrigsten Anhänger der Reform, Theoderich, später Abt von St. Hubert in den Ardennen, durch das Eingreifen Reginards veranlaßt wurde, nach Stablo zu fliehen, von wo ihn freilich Poppo, sei es um des Principis des Gehorsams willen, sei es um dem strengen Diöcesanbischof nicht gerechten Grund zum Einschreiten zu gewähren, nach Lobbes zu-

bestätigt wird es dadurch, daß Konrad zu Nonantola (Anselm. cap. 49, SS. VII, 219) die Nachricht erhält. Den Tag giebt eine 1569 im Grabe Reginards gefundene Bleitafel mit der Inschrift: ego Reginardus Leodiensis episcopus excessi de vita anno ab incarnatione domini 1038, indictione 5, nonis Decembris et sepultus sum in basilica S. Laurentii, quam adjuvante Deo construxi (SS. VII, 210, R. 60; vgl. Bulletin de l'institut archéologique Liégeois IX, 23 ff.). Indictio 5 gehört zu 1037. Rupert Chron. S. Laurentii Leod. cap. 37, dem Reiner, Vita Reginardi cap. 18, SS. XX, 578 folgt, irrt nach der anderen Seite und nennt den 5. December 1036. Den Tag geben auch die beiden Epitaphien des Bischofs, SS. VII, 210, R. 61, und — nach einer älteren Aufzeichnung — die Brev. Historia S. Petri Eyncurtensis bei Martène et Durand, Ampliss. Collect. IV, 1184, diese zu 1036 im Anschluß an den Bericht, daß Reginard auf Ersuchen einiger Brabanter Edelleute, die Schenkungen zu diesem Behuf dargebracht hätten, die Stiftung einer Collegiatkirche zu Ayoncourt beabsichtigt habe, an der Ausführung seiner Absicht jedoch durch den Tod verhindert worden sei.

¹⁾ Vgl. Bd. I, 88.

²⁾ Jahrbücher Heinrichs II., Bd. III, 246.

³⁾ Ann. Laubiens. 1032, SS. IV, 19: domnus Richardus reddi abbatiam Lobiensem; 1033: Hugo fit abbas die pentecostes. Ausführlicher berichtet den Vorgang die Vita Theoderici Andagin. cap. 10, SS. XII, 42: Rainardus . . . insectabatur et invisum habebat eundem sanctum abbatem Richardum. Ille cogitans, grave esse potioribus resultare et alterius culpam resistendo suam facere . . . reddita episcopo abbatia Lobiensi Virdunum . . . recessit. Daß er aber nicht freiwillig gegangen, zeigen die folgenden Worte: Hugonem . . . de quo fertur, quod a pueritia in eodem monasterio monachus probatus, . . . illo que a moto et recedente omnium fratrum pari acclamatione ab eodem Rainardo . . . abbas substitutus. Der Bau der Klosterkirche wurde unter Hugo weitergeführt und am 13. Jan. 1036 von Reginard und Gerard von Cambrai geweiht, Ann. Laub. 1036.

rückzuführen veranlaßte¹⁾. Poppo selbst, dem Wolhodo die Leitung des noch in den ersten Anfängen begriffenen Klosters St. Lorenz zu Lüttich übertragen hatte, mußte auf diese wohl schon 1025 in gleicher Weise verzichten, und wenn sich Reginard auch auf das Anbringen des Grafen Hermann von Genham dazu verstand, Abt und Mönche für das Kloster aus St. Bannes zu berufen, so gab er doch dem von ihm ernannten — Stephan war sein Name — eine von Poppo wie von Richard unabhängige Stellung²⁾. In St. Trond endlich, einem Kloster, das dem Bischof von Metz gehörte und Reginard nur als Diöcesanbischof unterstand, erfuhr Poppo das gleiche Schicksal. Als Dietrich von Metz hier mit Gewalt einschritt, den Abt Abelard wegen regelwidrigen Lebens absetzte und in seiner Bischofsstadt in Haft hielt, Poppo aber mit der Reform des Klosters beauftragte, dessen Mönche vor der Ankunft des gefährdeten Herrn von Stablo zum großen Theil die Flucht ergriffen, ließ Reginard diesen Eingriff in seine Disciplinargewalt mit nichten zu und nöthigte Poppo zum Rücktritt, den Bischof von Metz aber zur ehrenvollen Zurücksendung Abelards in seine Abtei³⁾. Erst als Abelard 1034 gestorben war, folgte hier ein Anhänger der Reform und Schüler Poppo's, Guntram, — aber nur durch das direkte Eingreifen der Kaiserin Gisela, die ihn selbst erwählte⁴⁾.

Wir wissen es, daß frommer Sinn, eifrigste Fürsorge für das Wohl der Diöcese, ja selbst uneigennützigste Begünstigung des klösterlichen Lebens an sich mit einem Kampfe gegen die von Richard und Poppo vertretene einseitige Richtung dieses Mönchthumes wohl vereinbar war. Reginard ließ es denn auch in dieser Beziehung in keiner Weise an sich fehlen⁵⁾. Seinen milden Sinn bewährte er, als er bei der großen Hungersnoth von 1026 Hunderten von Armen und Obdachlosen, die sich nach Lüttich geflüchtet hatten, aus eigenen Mitteln und aus denen seiner Bürgerschaft Nahrung und Unterkommen gewährte⁶⁾. Seine Haupt-

¹⁾ Vita Theoderici Andagin. a. a. D.

²⁾ Rupert, Chron. S. Laurent. Leod. cap. 28, SS. VIII, 271. Rainer, Vita Reginardi cap. 5, SS. XX, 572. Vgl. Ladewig, Poppo von Stablo und die Klosterreformen unter den ersten Saliern S. 53 ff., wo nur der Gegensatz zwischen Reginard und den Cluniacensern schärfer hätte betont werden müssen, sowie den Schlußabschnitt dieses Werks.

³⁾ Rodulf Gesta abb. Trudonensium I, 2, 5, SS. X, 230, 231; vgl. Ladewig S. 58 ff. — Bei der Weihe von St. Lorenz 1034 ist Poppo nichtsdestoweniger zugegen und schließt einen Vertrag mit Reginard, Wolters, Cod. dipl. Lossensis N. 36, S. 27.

⁴⁾ S. im Schlußabschnitt dieses Werks.

⁵⁾ Dem entsprechen seine freundschaftlichen Beziehungen zu dem berühmten Abt Albert von Gemblour; vgl. Gesta abbat. Gemblacens. II, 36, SS. VIII, 539.

⁶⁾ Anselm. cap. 37, SS. VII, 209: ejus tempore non parva exulum copia ex occidentali regione in hanc urbem confluit, qui patriam et dulcia arva linquentes, ut ipsi ferebant, praedis et incendio in solitudinem redacta, parvulos suos miserabiliter circumferentes, ab ignotis gentibus

Stadt verdankt ihm den mit großem Kostenaufwand bewirkten Bau einer festen Brücke über die Maas¹⁾. In dem Collegiatstifte St. Bartholomäus zu Lüttich, das der verstorbene Dompropst Gottschalk²⁾ aus eigenen Mitteln begründet hatte, fundirte und dotirte Reginard zu den zwölf vorhandenen acht neue Stifzherrenstellen³⁾. Im Kloster Lobbes nahm der Neubau der Kirche unter seinem Schirm so kräftigen Fortgang, daß der Bischof am 13. Januar 1036 im Beisein Gerards von Cambrai die Weihe vollziehen konnte⁴⁾. Vor allem aber um St. Lorenz, dem sein Vorgänger Durand so arg mitgespielt hatte, machte Reginard sich verdient; er kann als der eigentliche Begründer des berühmten Klosters, in dem ihm auch die Grabstätte bereitet wurde, angesehen werden. Bald nach der Ernennung Stephans zum Abt, die im Herbst 1026 erfolgte⁵⁾, begann der Neubau des Klosters; am 3. November 1034 fand im Beisein eines päpstlichen Legaten und des Erzbischofs Pilgrim von Köln sowie des Herzogs Gozelo und zahlreicher lothringischer Grafen die Einweihung desselben statt, dessen Abt und Mönche der Bischof zu seinen Erben einsetzte, mit reichem Güterbesitz ausstattete und durch sorgfältige Ordnung aller rechtlichen Verhältnisse vor Uebergriffen der zu Bögten eingesetzten Großen zu schützen suchte⁶⁾.

stipem mendicare cogebantur. Horum cottidie concurrentium turba cum aliquantum gravis esset indigenis cibos manu et arte quaerentibus, propter coemendi panis angustiam, qui tantae plebi minus posset sufficere, hic dominus episcopus ad concives nostros paterna usus est ammonitione, ut unusquisque hujusmodi egenis studeat pro posse misericordiam impendere, qui autem aliquid largiri nequeat, vel nullam eis molestiam inferat . . . Ut ejus misericordiae, quam populo suggesserat, prior exemplum praeberet, trecentos ex eis stipe sua alendos suscepit et ad similia pietatis opera pro posse explenda alios accendit. Vgl. Rupert cap. 36, SS. VIII, 274, der aus den dreihundert Untersügten die vierfache Zahl macht, und Rainer cap. 16, SS. XX, 577.

¹⁾ Anselm. a. a. O.: pontem super Mosam magno sumptu extruxit, Rupert cap. 36, Rainer cap. 16; vgl. Dewez, Histoire de Liège I, 38.

²⁾ Vgl. über ihn Jahrb. Heinrichs II., Bd. III, 181, 182.

³⁾ Anselm. a. a. O. Urkunde bei Fisen, Hist. eccl. Leodiens. I, 198; vgl. Bd. I, 319, N. 2.

⁴⁾ Ann. Laubiens. 1036, SS. IV, 19.

⁵⁾ Vgl. Ladewig S. 55.

⁶⁾ Ann. Leodiens. 1026, SS. IV, 18; Anselm. a. a. O., Rupert cap. 32—34, Rainer cap. 9, 10. Die sieben Dotalurkunden für St. Lorenz, alle vom Tage der Weihe datirt, zusammen bei Martène et Durand, Ampliss. Collectio IV, 1164 ff. Von der Mitwirkung des Kaisers bei der Ordnung der Vogteiverhältnisse berichtet das Diplom Heinrichs V., St. 3217; eine Urkunde Konrads darüber ist nicht erhalten.

In späterer Zeit hat man, wie es scheint, diese Fürsorge Reginards für die Klöster, insbesondere für St. Lorenz, mit seiner simonistischen Amtserwerbung und seinem Gegensatz zu Richard und Poppo nicht zu vereinbaren gewußt. Aus dem Bestreben, beides mit einander zu vermitteln und die Gründung von St. Lorenz nicht auf sündige Hände zurückzuführen, ist, glaube ich, die Ueberlieferung entstanden, daß Reginard nach Rom gewallfahrtet sei, sich dort vor dem Papst der Simonie schuldig bekannt und seinen Hirtenstab auf den Altar des h. Petrus

Kommt nun zu jener festen kirchenpolitischen Stellungnahme, zu dieser eifrigen Fürsorge für seine Stadt und Diocese noch eine bemerkenswerthe kriegerische Thätigkeit und Begabung hinzu, wie sie dem Bischof wegen seiner Betheiligung an dem Kampfe von Bar nachgerühmt wird, so begreift man, daß es nicht leicht sein mußte, einen Nachfolger für einen solchen Mann zu finden. Da der Kaiser abwesend war, waren Klerus und Vassallen Lüttichs in der Lage, um so eher von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen. Soviel wir aus dem Berichte Anselms erkennen können, schwankte die Entscheidung zwischen dem Dompropst Wazo und dem Schatzmeister und Custos des Kapitels, Nithard, einem Verwandten des verstorbenen Bischofs¹⁾. Für jenen soll sich die Mehrzahl der Geistlichen entschieden haben²⁾, während er selbst denjenigen, welche ihn gewählt hatten, heftige Vorwürfe machte, weil sie das ihm als Dompropst zustehende Recht der ersten Stimmabgabe mißachtet hätten, sich demnächst für Nithard aus-

niedergelegt habe, nach drei Tagen aber vom Papst in sein Amt wieder eingesetzt sei. Obwohl dieser Ueberlieferung nicht nur die Lütticher Lokalforscher (vgl. z. B. Fabricius, Gesch. des Hochstifts Lüttich S. 29, Pollet, Hist. ecclésiast. de Liège I, 198 u. A.), sondern auch Giesebrecht II, 301, gefolgt sind (der letztere mit dem Zusatz, daß Reginard nach dieser in 1028 geleiteten Pilgerfahrt sein Amt nach den Vorschriften der Cluniacenser geführt habe, was allein durch die in 1032 fallende Entfierung Richards aus Lobbes, oben S. 279, N. 3, ausreichend widerlegt wird), siehe ich doch nicht an, sie als durchaus unglaubwürdig zu verwerfen. Anselm weiß nichts davon; zuerst tritt sie auf bei dem ganz gregorianisch gesinnten Rupert, aber hier in chronologisch völlig unhaltbarem Zusammenhang. Er knüpft sie cap. 30 mit einem interea an die Erzählung von der Schlacht bei Bar, läßt Reginard zu Benedikt IX gehen, der seit 1033 Papst ist, was dazu paßt, — und läßt ihn nach der Rückkehr am 2. November den Bau von St. Lorenz beschließen, der am 3. Februar des folgenden Jahres begonnen wird. Wir wissen aber aufs positivste, daß der Entschluß zum Bau 1026 gefaßt ist und daß derselbe 1034 schon vollendet war; s. die vorige Note, Labewig S. 55. Das Unhaltbare dieser Angaben hat Rainer bemerkt und dieselben geändert — aber durchaus aus eigener Willkür, da er nichts materiell neues anzuführen weiß. Er setzt Vita Reginardi cap. 8, SS. XX, 573, die Reise in das fünfte Jahr Reginards (sui episcopatus quadriennium jam fluxerat), d. h. 1029 (nicht 1028) und nennt demgemäß den Papst, zu dem er geht, Johannes; — aber auch bei ihm wird der Bau von St. Lorenz erst nach der Rückkehr geplant und begonnen. Sind somit beide Erzählungen chronologisch nicht aufrecht zu erhalten, so scheint mir auch ihr Inhalt für diese Zeit unmöglich. Wenn bei Rupert cap. 30 die Zurückgabe des Bisthums durch den Papst „in nomine Christi et ex auctoritate Petri apostoli“ erfolgt, so möchte das einem Autor wie Rupert wohl glaubwürdig erscheinen: — in der Zeit Konrads II., der wahrlich keinen Eingriff in sein Recht der Besetzung der Bisthümer duldete, und im Munde eines Papstes, wie Johann XIX. und Benedikt IX. waren, nimmt sich eine derartige Äußerung so merkwürdig aus, daß sie, wie die ganze, auch zu Reginards sich durchaus gleichbleibendem Verhalten sehr wenig passende Geschichte einer stärkeren Autorität bedürfte, um glaubhaft zu erscheinen, als die des Chronisten von St. Lorenz ist.

¹⁾ Custos majoris ecclesiae bei Anselm cap. 38; als thesaurarius und Verwandter Reginards in den v. N. erwähnten Dotalurkunden für St. Lorenz; vgl. über die Verschmelzung beider Ämter Hinschius, Kirchenrecht II, 103 ff.

²⁾ Anselm cap. 49: maxima pars filiorum aecclesiae.

sprach und Alerus und Bassallen zu dessen einstimmiger Wahl veranlaßte. An dem Thatsächlichen dieser Darstellung braucht man nicht zu zweifeln; sicherlich aber ist das Motiv der Demuth, mit dem Anselm die Handlungsweise des Propstes zu erklären versucht, für den Mann, der 1031 hatte Erzbischof von Mainz werden wollen, nicht das wirklich maßgebende gewesen. Man weiß zur Genüge, wie eine solche Scheindemuth des zu einem Amt erwählten geradezu zur Etiquette der cluniacensisch gesinnten Geistlichen gehörte¹⁾; wäre Wazo's Widerstand dieser Wurzel entsprungen gewesen, er wäre aller Wahrscheinlichkeit nach ebenso wohl zu überwinden gewesen, wie er 1042 nach Nithards Tode, als wiederum die Wahl auf den Propst fiel, überwunden wurde²⁾. In Wirklichkeit mag Wazo, dessen cluniacensische Gesinnung, wie wir wissen, der des Vorgängers gerade entgegengesetzt war³⁾, nach seiner gescheiterten Candidatur um den Mainzer Erzstuhl gefürchtet haben, daß seine Wahl die kaiserliche Bestätigung nicht erhalten werde⁴⁾, oder, was vielleicht noch wahrscheinlicher ist, er mag unter Kaiser Konrad ein Amt in der That nicht gewünscht haben, das ihn bei seiner ausgesprochen hierarchischen Richtung leicht mit einem Herrscher in Conflict bringen konnte, der auch die Geistlichkeit nicht schonte, wenn sie sich ihm zu widersetzen wagte. Ist das, was Anselm weiter erzählt, richtig, wofür ich freilich keine Bürgschaft übernehmen möchte, so würden wir uns um so eher für die letztere Alternative entscheiden müssen. Als Wazo nämlich an der Spitze einer Bitticher Deputation Nithard nach Italien begleitete, um die kaiserliche Bestätigung einzuholen, und Konrad in Nonantola traf, soll dieser zunächst Nithard die Investitur verweigert und Wazo das Bisthum angeboten haben. Erst als der letztere sich beharrlich weigerte, indem er sein hohes Alter vorschützte⁵⁾ und zugleich geltend machte, daß er unmöglich ohne Treulosigkeit gegen seine Auftraggeber ein Amt annehmen

¹⁾ In naivster Weise drückt das Udalrichs Schrift über die älteren Gewohnheiten von Cluny aus; vgl. Ladewig, Poppo von Stablo S. 10.

²⁾ Vgl. Steinborff I, 167 ff.

³⁾ Vgl. Bb. I, 320, Ladewig S. 49.

⁴⁾ Noch 1042 fürdret er nach Anselm cap. 50: electionem regi displicituram... Nec desuere, ... qui electionem sine regio favore factam asseverarent. Zur Skepsis gegen den Geist von Anselms Darstellung und zu subjektiver Kritik an seinem Berichte sind wir nach dem, was jetzt durch Waig über die Art seiner geradezu fälschenden Geschichtschreibung bekannt geworden ist (N. Archiv VII, 76 ff.) vollauf berechtigt. Wie man über Wazo denken konnte, beweisen die von Anselm selbst später getilgten Worte der älteren Recension seines Buches (N. Archiv VII, 77): Wazonem . . . rudem animo et actibus incompositum hactenus extitisse, superioribus contumacem, inferioribus infestum; non expedire regi, ut virum promoveat, quem possit aliquando sibi reperire obstinatum.

⁵⁾ Als decrepitus senex läßt ihn Anselm sich selbst bezeichnen, was offenbar auf den, wie Steinborff I, 167 mit Recht bemerkt, sehr lebensfrischen Mann wenig paßt.

könne, das für einen anderen zu erbitten diese ihn abgesandt hätten, soll der Kaiser sich haben bewegen lassen, von seinem Wunsche abzustehen und Rithard zum Bischof zu ernennen.

Konrad setzte nach der Erledigung dieser Angelegenheit seinen Weg nach Tuschien auf der alten Straße fort, welche Bologna und Arezzo, oder die ehemalige Cassische und Nemilische Chaussee miteinander verband, überschritt gegen Anfang des Februar den Apennin¹⁾ und stand am 7. Februar in Pistoja²⁾. Von dort machte er einen Abstecher ins Bisthum Lucca, wo er am 22. zu Bibinaja, dem jetzigen Monte Carlo, östlich von Lucca, selbst zwei Hofgerichtssitzungen beistand, denen der Kanzler Kadeloh und der Graf Berthold vorsahen³⁾, und am 23. die Besizungen und Privilegien des Domkapitels von Lucca bestätigte⁴⁾. Zu Anfang des März war der ganze Hof wieder auf die Hauptstraße zurückgekehrt und verweilte in Florenz; von hier aus entsandte der Kaiser auf die Nachricht, daß die Eremiten des vor kurzem gegründeten Klosters Vallombrosa noch einer Kirche entbehrten, an Stelle des kürzlich verstorbenen Bischofs Jakob von Fiesole, der

¹⁾ Wipo cap. 37: transcendens Apenninum montem.

²⁾ St. 2102, R. 247, lüdenhaftes, einst bullirtes Original zu Florenz, Intervenienten Gisela und Heinrich, Befreiung der Kanoniker von Pistoja vom Fobrum und anderen öffentlichen Lasten; Vorurkunde ein mir nicht bekanntes Diplom Otto's II. (praeceptum ab antecessore nostro secundo Ottone firmatum et sigillatum).

³⁾ Die beiden Placita, in denen für Domherren und Bischof von Lucca entschieden wird, bei Muratori, Ant. Ital. I, 307, II, 983; ein drittes für das Kapitel, in dem die Anwesenheit des Kaisers nicht erwähnt wird, ebenda I, 471. Ueber den Ausstellort (in loco, qui dicitur Via Venaria intus curtem domni Bonifatii marchionis) s. die Bemerkungen Stumpfs zu St. 2103. Auch in diesem Jahr ist die gerichtliche Thätigkeit der Sendboten Konrads eine bemerkenswerth große. Ich kenne noch folgende Placita:

1038, März, bei Rossella, Königsbote Altohomo, Muratori, Ant. It. V, 979.

—, März 2., Perugia, Graf Adalbert, der auch dem Placitum vom 22. Febr. beigewohnt hatte, und Graf Eberhard, Bonazzi, Storia di Perugia I, 219.

—, März 8., Florenz, Kanzler Kadeloh für Abt Hubert von S. Miniato, Original mit eigenhändiger Unterschrift des Kanzlers in Florenz, (Arch. di stato, Prov. Olivetani di Firenze), mit gültig mitgetheilt von Dr. Zimmermann in Wien.

—, April, Grafschaft Assisi, Königsboten Girard und Githard für das Bisthum Assisi, Fider, Ital. Forsch. IV, 81.

—, Mai 11., Florenz, Graf Berthold, Rena e Camici, Supplem. d'ist. Toscane (Flor. 1773) S. 74.

Für den Nov. 1037 ist noch nachzutragen ein Placitum des Grafen Adalbert in der Grafschaft Siena in Sachen von Montamiato, Fider, Forsch. IV, 79.

⁴⁾ Beide Urkunden St. 2105, R. 248, und St. 2105a, Originale im Kapitelsarchiv in Lucca, jetzt gedruckt Stumpf, Acta imp. N. 455, 456, S. 641 ff.; 2105a zuerst N. Archiv. III, 124; erstere specieller für das Kapitel nach einer verlorenen Urkunde Heinrichs II. auf Grundlage von St. 1161, letztere für den gesammten Klerus des Bisthums (omnibus sacerdotibus, levitis, subdiaconibus universisque sacris ordinibus Luce civitatis commorantibus u. s. w., betreffend Befreiung von aller weltlichen Gerichtsbarkeit. Intervenientin ist beide Male Gisela.

noch keinen Nachfolger erhalten hatte, den Bischof Rotho von Baderborn an die nachmals so berühmte gewordene Stätte, um den frommen Einsiedlern ein Bethaus zu weihen¹⁾. Arezzo, wo Konrad am 15. März auf die Bitte des gleichfalls erst vor kurzer Zeit ernannten, dem Hofe, wie wir wissen, nahestehenden Bischofs Jrmfried oder Immo dem Domkapitel wichtige Privilegien verlieh²⁾, und Perugia, wo er am 20. März für das Kloster San Sisto zu Piacenza urkundete³⁾, waren die nächsten Stationen, auf denen wir den Marsch des Heeres verfolgen können. Unmittelbar darauf überschritt man die Grenze des Herzogthums Spoleto; in Spello⁴⁾ bei Foligno wurde, um das Osterfest (26. März) zu begehen, längere Rast gemacht.

Hier nun fand sich, da Konrad auch diesmal nicht die Absicht hatte, Rom zu besuchen⁵⁾, der Papst Benedikt IX. abermals im kaiserlichen Lager ein: das Verhältnis, in welchem die beiden obersten Gewalten der Christenheit zu einander standen, spiegelt sich in diesen wiederholten Besuchen des Papstes bei einem Kaiser, der nach seiner Kaiserkrönung den Aufenthalt in Rom offenbar geflissentlich vermied⁶⁾, deutlich erkennbar ab. Denn nicht etwa

¹⁾ Urkunde der Abtissin Itta von St. Maria für Vallombrosa vom 3. Juli 1039 bei Soldanus, Hist. monast. S. Michael. di Passignano I, 274, 284 (der Abdruck bei Böhmer, Acta imp. S. 595, wiederholt wohl aus Versehen nur die erste Hälfte der Urkunde): *interea exigentibus causis quam maximis contigit, ut divus Corradus imperator augustus cum sua uxore domina Gisla augusta et filio suo domino Henrico rege gloriosissimo et conjuge sua Florentiam deveniret.* Daß der Florentiner Aufenthalt des Kaisers in diese Zeit gehören muß, hat Steinborff I, 40, N. 1 gegen Stumpf (zu St. 2113), der ihn in den Juli setzen wollte, mit Recht bemerkt; eine weitere Bestätigung dafür giebt jetzt das Placitum des Kanzlers Kadeloh vom 8. März, s. oben S. 284, N. 3.

²⁾ Forsch. zur deutsch. Gesch. XIII, 616; Befreiung vom Fodrum und anderen fiskalischen Leistungen für Land und Leute des Kapitels, sowie Befugnis, von Jedermann Schenkungen u. s. w. empfangen zu dürfen. Intervenienten Bischof Immo (s. oben S. 186) und Bruno von Würzburg.

³⁾ St. 2106, R. 249, Original im Staatsarchiv zu Parma; actum juxta Perusium in monast. S. Petri. Intervenienten Gisela, Heinrich und der Kanzler; Bestätigung aller Güter und Rechte.

⁴⁾ Die Angabe der Ann. Hildesheim. 1038: *pascha vero imperator sine quavis molestia in castello Spella pacifice feravit*, wird durch die aus Spello datirte Urkunde vom 31. März für den Erzbischof Leobegar von Vienne, St. 2107, R. 250 (jetzt auch gedruckt Chevalier, Cartul. de l'abb. de St. André-le-Bas zu Vienne S. 260 und noch einmal Stumpf, Acta imp. N. 293, S. 415; vgl. darüber unten) bestätigt; die der Ann. Altah. 1038: *caesar in Sudrum prope Romam pascha peregit*, ist also nicht aufrecht zu erhalten.

⁵⁾ Nach Desider. Dialog. de mirac. S. Benedicti I, 9 (Mabillon, Acta SS. IV a, 432), dem Leo Ost. II, 63, folgt, wäre zwar Konrad im Jahre 1038 in Rom gewesen; aber daß diese Angabe gegenüber dem Schweigen aller deutschen Quellen und dem ausdrücklichen Zeugnis Wipo's (cap. 37: *imperator . . . in Apuliam tendebat. Imperatrix vero Romam orandi gratia venit, inde ad imperatorem revertitur*) nicht aufrecht zu erhalten ist, hat Giesebrecht II, 642 (gegen Masceov, Commentarii, Exc. 26), Stenzel I, 68 u. A. mit Recht bemerkt; so auch Steinborff I, 40.

⁶⁾ Man vgl. auch Wipo cap. 17 zu 1027: *praeteriens Romam.*

einen völligen Verzicht auf den Einfluß der kaiserlichen Gewalt im römischen Gebiet bedeutete dies Verhalten Konrads: wahrscheinlich aus eben dieser Zeit stammt ein Edikt des Kaisers, durch welches derselbe den Gebrauch des langobardischen Rechtes in Rom und seinem Gebiet gänzlich aufhob, indem er bestimmte, daß auch in denjenigen Processen, in welchen ein Langobarde Kläger oder Beklagter sei, die römischen Richter nach römischem Rechte urtheilen sollten¹⁾; eine Entscheidung, deren Einwirkung auf die politischen Verhältnisse in Rom wir kaum mit Sicherheit beurtheilen können²⁾, die aber jedenfalls beweist, daß Konrad sich unbedingt als den obersten Landesherrn auch für Rom und sein Gebiet betrachtete.

Es ist klar, daß bei einem Aufenthalt im Feldlager des Kaisers³⁾ der Papst noch weniger in der Lage war, den Wünschen und Anforderungen desselben Widerstand entgegenzusetzen, als in Rom, wo er doch an seinen Anhängern in Adel und Bürgerschaft immerhin einen Rückhalt hatte. Hatte Benedikt, als er im Jahre zuvor in Cremona sich bei Konrad eingestellt hatte, einem direkten Einschreiten gegen den Erzbischof von Mailand noch auszuweichen vermocht, so konnte er das in Spello nicht mehr, nachdem inzwischen die hochverrätherische Verschwörung des Erzbischofs mit dem Grafen von der Champagne enthüllt worden war. So wurde denn hier am Ostertage selbst durch den Papst auf den Beschluß der anwesenden Bischöfe, d. h. also, nach vorhergehender synodaler Verhandlung, die Strafe der Excommunication über Aribert verhängt. Für den Kaiser war diese Maßregel des Papstes sehr wichtig: blieb sie auch insofern ohne unmittelbar praktische Folgen, als Aribert sich durch den Bann der Kirche ebensowenig wie vorher durch die Aht des Reiches zur Unter-

¹⁾ St. 2133, R. 264; Mandat des Kaisers an die römischen Richter; vgl. Ficker, Forsch. z. ital. Reichs- und Rechtsgesch. III, 92, der wie Giesebrecht II, 642 das Schreiben wohl mit Recht in diese Zeit setzt.

²⁾ Giesebrecht II, 329 will sie als ein Zugeständnis an die niederen Klassen der Bevölkerung betrachtet wissen. — Ich bemerke hier, daß ich mit Giesebrecht IV, 41, 456, Bernharði, Lothar von Supplinburg S. 206, R. 22, St. 3365 (vgl. Waitz, Verfassungsgesch. VI, 2, R. 4 und den Nachtrag VIII, 489) die „capitula, quae Conradus fecit in Roncalia“ nicht, wie Mon. Germ. Legg. II, 35** gesehen ist, Konrad II., sondern Konrad III. zuschreibe. Sie kommen also für uns nicht weiter in Betracht.

³⁾ Den Besuch des Papstes in Spello erwähnen die Ann. Hildesheim. 1039 minder deutlich in der Fassung, welche beim Ann. Saxo und in den Ann. Magdeb., als in derjenigen, welche in den Ann. Hildesheim. min. erhalten ist. An ersterer Stelle heißt es im Anschluß an die Osterfeier: *domnus apostolicus illum (archiep. Mediol.) generali pontificum decreto (consensu: Magd.) anathematis condemnatione percussit; an letzterer: predictus quoque Mediolanensium metropolitanus ab apostolico pontifice post justas crebras ammoniciones communi episcoporum decreto in paschis anathematizatus et a ceteris fidelium est segregatus, qui nihilominus in sua obstinatione perduravit.* Vgl. auch Herim. Aug. 1038: *papa archiepiscopum Mediolanensem adhuc rebellantem excommunicat.*

werfung bewegen ließ, so wurde doch das in den Augen der streng kirchlichen Partei widerrechtliche Vorgehen Konrads jetzt nachträglich durch die Autorität der Kirche selbst ratificirt; auch ihren Angehörigen mußte jetzt der vom Kaiser ernannte, vom Papst wahrscheinlich anerkannte Ambrosius als der rechtmäßige Erzbischof von Mailand erscheinen.

Während die Kaiserin Gisela, die bis dahin im Lager ihres Gemahls geblieben war, sich demnächst wahrscheinlich in Begleitung des Papstes nach Rom begab, um in St. Peter ihr Gebet zu verrichten und erst später zum Kaiser zurückzukehren¹⁾, zog Konrad durch die Mark Camerino weiter nach Süden. So sehr er verlangen mochte, die Gunst der veränderten Umstände zu benutzen, um die Abrechnung mit Aribert zu vollenden: vorerst nöthigten ihn die verwickelten Verhältnisse der süditalienischen Gegenden, seine Waffen hier zu zeigen und die durch die Vorgänge der letzten Jahre schwer erschütterte Autorität des kaiserlichen Namens in diesen Gebieten herzustellen.

¹⁾ Wipo cap. 37, s. oben S. 285, N. 5. Am 31. März war sie nach St. 2107 noch in Spello; demnächst wird sie erst bei dem Aufenthalt des Kaisers in Capua wieder genannt.

Unteritalien. 1027—1038.

Um die Entwicklung der Zustände in den südlichsten, zum Reiche unsers Kaisers gehörigen Landschaften Italiens während des letzten Jahrzehnts zu verstehen, ist es nothwendig, daß wir uns zunächst vergegenwärtigen, wie sich in derselben Zeit die Verhältnisse der beiden morgenländischen Großmächte gestaltet hatten, deren Machtbereich hier an denjenigen des abendländisch-römischen Imperiums grenzte.

Im byzantinischen Reiche, um mit diesem zu beginnen, war die Regierung des Kaisers Romanos III. Argyros, der, wie wir wissen¹⁾, gegen das Ende des Jahres 1028 mit der Hand der Kaiserin Zoe den Thron erlangt hatte, anfangs weder unglücklich noch erfolglos gewesen. Er selbst zwar hatte auf dem Zuge, den er im Jahre 1030 gegen die Saracenen Syriens unternahm, keinen kriegerischen Ruhm zu ernten vermocht²⁾; aber seine Feldherren Georg Maniakes und Theoktistos retteten die griechische Waffenehre und stellten durch die Eroberung Edessa's und anderer Burgen das Uebergewicht der Byzantiner in Kleinasien her³⁾. Auch zur See ward glücklich gegen die Saracenen gekämpft; arabische Raubflotten, die in die griechischen Gewässer eindrangten, erlitten

¹⁾ Vgl. *Vb.* I, 373.

²⁾ Von der schweren Niederlage, die er bei dieser Gelegenheit erlitt, erzählt Cedrenus 726 D (ed. Bonnens. II, 493); vgl. *Gfrörer*, *Byzantinische Geschichte* III, 138 f. Ueber den Ausgang eines zweiten Zuges des Kaisers nach Syrien im Jahre 1032 (Cedrenus 729 D, 730 C, ed. Bonnens. II, 498, 499; wie *Gfrörer* III, 148 dazu kommt, zu sagen, Cedrenus gebe das Jahr nicht an, ist mir unklar) erfahren wir nichts.

³⁾ Die Eroberung Edessa's durch Maniakes erzählt Cedrenus 731 A, II, 500; vgl. *Weil*, *Gesch. der Kalifen* III, 69 ff. Da sie nach Cedrenus im Jahr 6540 der griechischen Ära (1. Sept. 1031 bis 31. Aug. 1032), nach den Arabern im Jahr 422 der Hedschra (29. Dec. 1030 bis 18. Dec. 1031) erfolgt ist, so ergibt sich, daß sie zwischen 1. Sept. und 18. Dec. 1031 anzusetzen ist. Die Folge des Theoktistos bei Cedrenus 723 A ff., II, 495, 496.

Niederlagen und schwere Verluste¹⁾; eine griechische Flotte, die von Abydos aus an die Mündungen des Nil gesandt wurde, griff Alexandria an und kehrte mit reicher Beute unverfehrt zurück²⁾. Mehr noch ward durch diplomatische Verhandlungen erreicht, an denen der Kaiser selbst lebhaften und geschickten Antheil nahm. Mit den Emir von Tripolis und Aleppo wurden Verträge geschlossen, in denen die griechische Oberhoheit anerkannt wurde³⁾; durch ein Bündnis mit Alba, einer Fürstin der Abasgier, erweiterte man den byzantinischen Einfluß an der Ostseite des Schwarzen Meeres und gelangte in den unmittelbaren Besitz einer der stärksten Festungen dieser Gegend⁴⁾. Auch im Innern des Reiches hielt Romanos die Zügel der Regierung in festen Händen: wie viele Verschwörungen auch Theodora, die Schwester der Kaiserin Zoe, in Verbindung mit mißvergünstigten Großen anzuzetteln versuchte, der Kaiser schlug sie mit Energie und Strenge nieder und hielt die intrigante Schwägerin in strenger Bewachung⁵⁾. Sein Verderben aber war, daß er die Liebe seiner Gemahlin verlor oder nicht zu gewinnen wußte. Die Ehe des Kaiserpaars blieb, wie bei ihrem Alter zu erwarten war⁶⁾, kinderlos; bald erkaltete das Verhältnis der beiden Gatten. Da entbrannte Zoe in verbrecherischer Zuneigung zu einem niederen Manne, dem jungen und schönen Paphlagonier Michael, der mit seinem Bruder, dem Eunuchen Johannes, im Dienst des Kaisers zu hohen Ehren emporgestiegen war. Mit dem Geliebten und dem Eunuchen, der des Kaisers Oberkammerherr war, schloß Zoe eine Verschwörung gegen das Leben ihres Gatten; als er an dem Gifte, das man ihm beibrachte, nicht schnell genug hinsiechte, ließ ihn die entsehlliche Frau am Gründonnerstage des Jahres 1034 (11. April) im Bade ermorden. Noch in derselben Nacht ward Michael mit dem kaiserlichen Purpur bekleidet und durch den Patriarchen von Konstantinopel, den Zoe mit einer großen Summe Goldes erkaufte, mit der Wittve des Ermordeten vermählt⁷⁾.

¹⁾ Cedrenus 730 B, II, 499; 730 D, II, 500.

²⁾ Cedrenus 732 A, II, 502.

³⁾ Cedrenus 723 B ff., II, 495, 496; 729 C, II, 498.

⁴⁾ Cedrenus 724 C, 732 C; II, 488, 489, 503; vgl. Ströerer III, 149, 150.

⁵⁾ Cedrenus 723 D, 729 A, D, 731 D, II, 487, 497, 498, 501. Nach allen angeführten Thatfachen kann ich den Ausführungen Giesebrechts II, 330, der Romanos einen „schwächlichen Fürsten“ nennt, durchaus nicht zustimmen. Cedrenus 733 A, II, 504 faßt sein Urtheil über ihn in die Worte zusammen *καὶ ἀπλῶς πάντων ἐπεμελεῖτο τῶν ἀγαθῶν ἔργων*, und darnach wird Ströerer III, 150 Recht behalten, wenn er sagt: „man kann nicht leugnen: Argros hat im Ganzen rühmlich regiert“.

⁶⁾ Romanos war bei seiner Thronbesteigung 60, Zoe etwa 48 Jahre alt.

⁷⁾ Cedrenus 732 D ff., II, 503 ff. Zonaras ed. Paris. II, 232 ff. Vgl. Ströerer III, 150 ff. Als Lobestag giebt Cedren den 15. April; da er aber hinzusetzt, daß Gründonnerstag gewesen sei und die von ihm angegebenen Details nur zu diesem Tage passen, muß statt *εἰ τοῦ Ἀπριλλίου μηνός* gelesen werden

Dem schwachvollen Beginn der Regierung des paphlagonischen Emporkömmlings entsprach ihr weiterer Verlauf. Der junge Kaiser Michael litt an schwerer und unheilbarer Krankheit, die er als eine göttliche Strafe für seine sündhafte Thronbesteigung ansah; durch reiche Schenkungen an Klöster und Kirchen suchte er die Verzeihung des Himmels für sein Verbrechen zu gewinnen, während er die Regierungsgeschäfte so gut wie vollständig seinem Bruder, dem Eunuchen Johannes, überließ¹⁾. Der letztere hatte bald nach dem Regierungsantritt seines Bruders die Hoffnungen Zoe's auf einen Antheil an der Regierung zu vereiteln gewußt, indem er ihre Anhänger vom Hofe verwies, sie mit Dienern und Frauen umgab, die ihm völlig ergeben waren, und die Kaiserin in ihrem Palaste so streng überwachen ließ, daß er vor allen Intriquen ihrerseits sicher sein konnte²⁾. Ja, um für den Fall eines frühen Todes des Kaisers die Gewalt zu behaupten, nöthigte er Zoe sogar, einen Neffen ihres Gemahls, gleichfalls des Namens Michael, den Sohn eines Schiffskalfaterers und der Maria, der Schwester des Kaisers, als Sohn zu adoptiren³⁾. Schon nach wenigen Jahren waren die wichtigsten Aemter des Staates mit Gliedern der paphlagonischen Sippe besetzt⁴⁾, während die fähigsten Männer aus den großen aristokratischen Geschlechtern, die das unwürdige Regiment des Verschnittenen mit Unwillen ertrugen, zurückgedrängt und mit Verbannung oder Kerkerhaft bestraft wurden⁵⁾.

ca; Ostem war in diesem Jahre am 14. April, der 15. also Ostermontag. Dazu stimmt Lupus Protospath. 1031, SS. V, 58: 11. die intrante mense Aprilis obiit Romanus imperator, et surrexit Michael imperator. Osrörer III, 152 ist danach zu berichtigen.

¹⁾ Cedrenus 736 B, 744 C, D, II, 510, 525. Die Krankheit des Kaisers bezeichnet Cedren als *η δαιμονία νόσος*; es ist die Epilepsie, die nach Zonaras ed. Paris. II, 239 zuletzt einen so hohen Grad erreichte, daß der Unglückliche sich kaum mehr öffentlich zu zeigen wagte.

²⁾ Cedrenus 734 A ff., II, 506. Zonaras ed. Paris. II, 235. So wird denn auch der Versuch der Kaiserin, den Johannes durch seinen Arzt vergiften zu lassen, entbedt, Cedren. 741 C, II, 519.

³⁾ Zonaras a. a. O. II, 239. Nach Cedren. 738 A, II, 513 wird der jüngere Michael von seinem kaiserlichen Oheim zum Caesar ernannt; die Adoption aber erfolgt erst nach des letzteren Tode, Cedren. 749 B, II, 534. Doch scheint Zonaras über diese Vorgänge besser unterrichtet zu sein.

⁴⁾ Von den Brüdern des Eunuchen wird erst Niketas, dann, als dieser stirbt, Konstantin dux von Antiochia, Georg Protovestiarus, Cedrenus 736 B, 737 D, II, 510, 512. Ein Verwandter, der Eunuch Antonius Pachos, wird Bischof von Nikomedien, Cedrenus 739 C, II, 516. Johannes selbst stirbt, wenigleich vergeblich, nach dem Patriarchat von Konstantinopel, Cedrenus 740 B, C, II, 517. Stephan, der Schwager des Kaisers, der Schiffskalfaterer, wird Flottenadmiral, Cedrenus 738 D, II, 514.

⁵⁾ So das Geschlecht des Konstantinos Dalassenos und der Dulas, dessen Verfolgung gleich nach der Thronbesteigung beginnt (Cedrenus 736 D, II, 510) und dessen gänzliche Ausrottung der Eunuch plant (Cedren. 742 B, C, II, 521). Konstantinos Monomachos wird nach Lesbos verbannt, Zonaras a. a. O., II, 248. Später wird Georg Maniakes in den Kerker geworfen, Cedren. 743 C, II, 523. Andere Verschwörungen: Cedren. 747 C, II, 530 f., 747 D ff., II, 531 f.

Es ist begreiflich, daß das Ansehen und die Macht des Reiches unter diesen schmählischen Zuständen litten: je mehr die ganze Sorge des Johannes darauf gerichtet war, sich gegen seine inneren Gegner zu behaupten, um so mehr wurde die Abwehr der äußeren Feinde des Reiches vernachlässigt. In Kleinasien drangen die Saracenen in Syrien vor und vertrieben in Syrien die kaiserlichen Statthalter von Aleppo; im Norden überschritten die Petschenegen die Donau und verheerten Bulgarien; am Schwarzen Meere erhoben sich die Wasgier und gewannen die an Romanos III. abgetretenen festen Plätze zurück; im Süden plünderten afrikanische Raubschiffe die tylladischen Inseln¹⁾; im Westen endlich empörten sich die Serben unter einem einheimischen Fürsten²⁾.

Natürlich blieben auch die süditalienischen Verhältnisse durch alle diese Vorgänge nicht unbeeinflusst. Wir haben an anderer Stelle schon von dem geringen Erfolge der großen Expedition gehört, die noch der Kaiser Basil II. zur Vertreibung der Saracenen nach Sicilien gesandt hatte³⁾. Der Befehlshaber des Heeres, der Kämmerer Orestes, der durch seine Unfähigkeit das Scheitern des Unternehmens verschuldet hatte, wurde erst im Jahre 1028, wahrscheinlich noch von Konstantin IX. zurückgerufen; in seinen Sturz scheint auch der tapfere und energische Katepan Basilios Boioannes verwickelt zu sein⁴⁾. Das Katepanat übernahm für einige Monate ein schon in Italien befindlicher Beamter Christophoros, den im Juli 1029 der von Romanos entsandte Patricius Pothos Argpros, wahrscheinlich ein Verwandter des Kaisers, ablöste⁵⁾.

¹⁾ Cedrenus 737 B, II, 511.

²⁾ Cedrenus 739 B, 745 B; II, 515, 526. Es scheint an beiden Stellen eine und dieselbe Empörung gemeint zu sein, nicht zwei verschiedene, wie Schröder III, 164 annimmt.

³⁾ Vgl. Bd. I, 174.

⁴⁾ Lupus Protosp. 1029 (vgl. Anonym. Baren. 1029, Muratori SS. V, 149): venit Eustachius cum filiis Basilisco et Mandatora, et adduxit honorem Catepani ad Christoforum; et Orestes praefatus descendit in Constantinopolim ad Christoforum; et Orestes praefatus descendit in Constantinopolim ad Christoforum. Et hoc anno mortuus Constantinus imperator in vigilia S. Martini. Demnach ist die Rückberufung noch von Konstantin und nicht, wie de Blasiis, Insurrezione Pugliese I, 114, annimmt, von Romanos erfolgt. Dazu stimmt, daß wir schon aus dem Januar 1029 eine Urkunde des Christopharus protospatrius et catapanus Italiae et Calabriae für Kloster San Giovanni in Lamis besitzen (Del Giudice, Cod. dipl. del. regno di Carlo I. e II. d' Angiò, I, append. XIV). Einen zweiten Erwähnten Verstärkungen aus Griechenland und Macedonien an Christophoros gelangen läßt; dieselben hatte nach dem Wortlaut des Schriftstellers schon Orestes erhalten. Cedren. 732 D, II, 503 erzählt die Rückberufung des Orestes erst zu 1034; aber schon die oben erwähnte und eine zweite gleich anzuführende Urkunde zeigen, daß seine Angabe gegenüber den Barenser Quellen nicht aufrecht zu erhalten ist. Auch scheint sich aus Cedren. 723 D, II, 487 selbst zu ergeben, daß Orestes schon im ersten Jahr des Romanos wieder in Konstantinopel war.

⁵⁾ Lupus Protosp. 1029: et in mense Julii venit Potho catepani.

Es liegt auf der Hand, daß dieser schnelle Wechsel im obersten Kommando den Gegnern der griechischen Herrschaft in Unteritalien zu statten kommen mußte; die sicilianischen Saracenen, die seit dem Scheitern ihrer Unternehmung auf Bari (1023)¹⁾ in die Defensive zurückgedrängt waren, zögerten nicht, die Gunst der Umstände zu benutzen. Noch vor der Ankunft des Bothos, also Ende 1028 oder Anfangs 1029, führten dieselben arabischen Heerführer, die jenen Angriff auf Bari geleitet hatten, einen Handstreich gegen das befestigte Obbianum aus, dessen Einwohner ihnen die „Fremdlinge“, das soll wohl heißen die griechische Besatzung, auslieferten und einen Vertrag mit ihnen schlossen²⁾. Deutet schon diese Thatsache darauf hin, daß die Mißstimmung gegen die griechische Herrschaft, welche Boioannes mit Gewalt unterdrückt hatte, nach seiner Abberufung in neuen aufständischen Bewegungen innerhalb der unteritalienischen Bevölkerung wieder zu Tage getreten sei, so scheint es, worüber unsere Quellen freilich nur in sehr dunklen Ausdrücken reden, sogar in Bari selbst zu einer erfolgreichen Erhebung gegen die Griechen in Anlehnung an die Araber gekommen zu sein³⁾. Noch im Jahre 1029 kämpfte der Katepan Bothos in Bari selbst mit dem Saracenenführer Raika; mit welchem Erfolge, erfahren wir nicht⁴⁾. Einige Jahre darauf drangen die Araber auch in Calabrien siegreich vor und bemächtigten sich der Stadt Cassano; als der Katepan gegen sie zu Felde zog, erlitt er eine Niederlage; er selbst scheint in der Schlacht geblieben zu sein⁵⁾.

Eine andere Handschrift hat Aghosto statt Julii, Anonym. Barens. 1029 nennt seinen Monat. In einer Urkunde bei Trinchera, Syllab. graecar. membranar. S. 24 heißt er: *Πόθος πρωτοσπαθάριος καὶ κατέπανος Ἰταλίας ὁ Ἀργυρός*, als *Πόθος ὁ ὑπερευγενέστατος πρωτοσπαθάριος κατέπανος Ἰταλίας ὁ Ἀργυρός* wird er erwähnt Cod. Dipl. Cavens. V, 222. Gebrenns erwähnt seine Sendung nach Italien nicht, kennt ihn aber unter dem Namen *Πόθος ὁ Ἀργυρός* als früher in Kleinasien thätig (726 C, II, 490).

¹⁾ Vgl. Sb. I, 172.

²⁾ Lupus 1029: tandem Raycha et Zaffari obsiderunt castellum Obbianum; qui Obbianenses, extraneos tradentes, pacificaverunt cum ipsis. Meo, Annali di Napoli VII, 129, und de Blasiis S. 114 übersetzen den Ort, den Lupus auch zu 1068 erwähnt, Castello Obbiano und Castello d' Obbiano, ohne seine Lage näher zu bezeichnen; bei Amati, Dizion. corograf. d' Italia finde ich ihn nicht.

³⁾ Namentlich scheint in dieser Beziehung der Erzbischof Byzantius von Bari thätig gewesen zu sein, von dem die Ann. Barens. 1035 bei Erwähnung seines Todes sagen: fuit piissimus pater orfanorum, et fundator sanctae ecclesiae Barensis (es handelt sich um einen Neubau der Kirche, vgl. Anon. Barens. 1034 bei Muratori SS. V, 149) et cunctae urbis custos ac defensor, atque terribilis et sine metu contra omnes Graecos; vgl. de Blasiis I, 115, N. 2. Wie weit damit die Rückkehr von Mitgliedern der Familie des Melus (vgl. Anon. Barens. 1029: Argiro senex venit de ipso exilio cum sua familia) zusammenhängt, muß dahingestellt bleiben.

⁴⁾ Lupus 1029: Potho . . fecit pugnam cum Raycha in Baro. Anon. Barens. 1029: Potho proeliavit cum Rayca in Bari et mortuus est Johannes Monopolitanus.

⁵⁾ Lupus 1031: in mense Junii Sarraceni comprehenderunt civita-

Abermals folgte nun ein schneller Wechsel im Katepanat; aber Kaiser Romanos III. griff auch hier energischer ein. Noch im Jahre 1032 sandte er kleinasiatische Truppen nach Italien¹⁾; dem Patricius Konstantin Opos, der im Jahr 1033 zum Statthalter ernannt wurde, ward eine Flotte zur Verfügung gestellt²⁾. Diesem muß es mindestens gelungen sein, Bari wieder zu unterwerfen; als im Januar 1035 der Erzbischof Byzantius starb, der ein Gegner der griechischen Herrschaft gewesen war, und der Protospathar Romuald, der wahrscheinlich derselben Richtung angehörte, zum Nachfolger erwählt wurde, kassirte er diese Wahl, sandte Romuald nach Konstantinopel in die Verbannung und bewirkte die Erhebung eines anderen, jedenfalls genehmerten Erzbischofs³⁾. Von neuen Angriffen der Saracenen gegen die Griechen wird nichts berichtet; ihre Unthätigkeit hängt zweifellos mit wichtigen Vorgängen auf Sicilien selbst zusammen, die wir kurz zu berühren nicht unterlassen dürfen.

Der Emir Giafar von Sicilien, der seit 998 für seinen greisen Vater Abulotuh Jussuf die Insel unter der nominellen Oberhoheit der fatimidischen Khalifen von Kairo regierte, hatte durch seine Härte und Verschwendung so sehr den Unwillen der Bevölkerung gegen

tem Cassani; et tertia die astante mense Julii fecit proelium Potho cum Sarracenis et ceciderunt Graeci. Anonym. Baren. 1031: comprahensum est Cassanum a Sarracenis et Potho catepanus cecidit ab illis. Die letzten Worte müssen doch wohl auf den Tod des Katepan bezogen werden; dann aber kann das Ereignis erst ins Jahr 1032 gehören, da im März dieses Jahres die erste in S. 291, N. 5 erwähnte, im Original erhaltene Urkunde ausgestellt ist.

¹⁾ Lupus 1032: descendit Hychiacon xetoditi et secum adduxit ipsos Anatolichi. Anon. Baren. 1032: descendit Michael protospata criti tu bilu ke tu ypodromu (κρίτης τοῦ βύλου καὶ τοῦ ἵπποδρόμου) et adduxit Anatoliki epi tu Ykyacon catp. Michael, den de Blasiis I, 116, N. 3 mit dem bei Cedren. 754 B, II, 543 genannten Sohn des Logotheten Anastasius ohne Veranlassung identificirt, ist danach Kommandant der Anatoliker, aber nicht Katepan, wie de Blasiis a. a. O. annimmt. Der Name des letzteren scheint verderbt; ich glaube, er ist identisch mit dem Biccianus protosp. et catepanus Italie et Calabrie, von dem eine Urkunde bei del Giudice, Cod. dipl. di Carlo I., app. S. XIV. erhalten ist. Das Datum der letzteren (dec., ind. 14) ist auf keinen Fall aufrecht zu erhalten; denn im Dec. 1030 (ind. 14 beginnt am 1. Sept. 1030) ist Pothos Katepan.

²⁾ Lupus 1033: prima die intrante Majo descendit Constantinus protospatarius, qui et Opo vocabatur, catepani Italiae, vgl. Anon. Baren. 1033 a. a. O. Er ist gewiß identisch mit dem *Λέων ὁ λεγόμενος Ὀπος*, dessen Sendung nach Italien zugleich mit einer Flotte unter dem Kommando des Summerers Johannes Cedren. 732 D, II, 503 allerdings erst zum Jahre der Welt 6542 (1034) erwähnt, und den er zu 6545 (1037) als Statthalter Italiens (ἀρχοντα Λογγοβαρδίας, 740 A, II, 517) bezeichnet. Daß aber die Varenser die richtigere Namensform bieten, zeigt eine Urkunde vom Nov. 1034 (Trincheira, Syllab. graec. membran. S. 32), in der er sich *Κωνσταντῖνος πατρίκιος καὶ κατέπανος Ἰταλίας ὁ Ὀπος* nennt.

³⁾ Ann. Baren. 1035, SS. V, 54. Anon. Baren. 1035, Muratori SS. V, 149. Auch die Argyrer scheinen wieder erlirt zu sein, vgl. Anon. Baren. 1034: Argiro Barenensis obiit in Constantinopoli. id. (hies id est) Argiro veterano. Lupus 1034: et Argiro Barenensis obiit Constantinopoli.

sich wachgerufen, daß er im Mai 1019 durch einen Aufstand der Bewohner seiner Hauptstadt Palermo entthront und mit seinem Vater zur Flucht nach Aegypten genöthigt wurde¹⁾; an seine Stelle trat sein jüngerer Bruder Achmed Akhal, dem der Kalif den Titel *Leald-ed-Dawla* (Stütze des Reiches) verlieh. Unter Akhal nun, von dem die oben erwähnten Unternehmungen gegen das italienische Festland ausgegangen waren, brach im Jahre 1035 ein Bürgerkrieg zwischen der Partei der „Sicilianer“, d. h. der im Islam erzogenen Nachkommen der alten Einwohner der Insel, und den später eingewanderten „Africanern“ aus. Um die Erhebung der ersteren, an deren Spitze der Bruder des Emirs, Abu-Hafs²⁾, trat, zu unterdrücken, setzte sich Akhal in Verbindung mit dem Hofe von Byzanz; ein griechischer Gesandter, Georgios Probataz, kam nach Palermo und kehrte, begleitet von dem Sohne Akhals, nach Konstantinopel zurück; noch im Jahre 1035 kam ein Bündnis zwischen dem Kaiser und dem Emir, dem der Titel eines Magisters verliehen wurde, zu Stande³⁾. Offenbar hatte Akhal durch diesen Vertrag die Oberhoheit des byzantinischen Kaisers anerkannt; um so weniger Bedenken trug sein Bruder, den Beistand des Sultans von Tunis, Moezz-ibn-Badis aus dem Hause der Ziriden, die schon lange den Fatimiden die Herrschaft über die berberische Küste Nordafrika's entrispen hatten, anzurufen. Bereitwillig ging Moezz auf ihre Anträge ein und entsandte seinen Sohn Abdallah mit einem Heere von 6000 Mann nach Sicilien, dem der Emir nicht gewachsen war. Zu des letzteren Gunsten intervenirte zwar der Katepan Opos im Jahre 1037, kehrte aber bald, nachdem er den Arabern mehrere glückliche Gefechte geliefert und, wie Cedrenus berichtet, fünfzehntausend Christenklaven befreit hatte, nach dem Festlande zurück, sei es weil er der Uebermacht nicht gewachsen war, sei es weil er fürchtete, daß die einander bekämpfenden Ungläubigen sich gegen ihn wieder verbinden würden⁴⁾. Nun war Abdallah im entschiedensten Uebergewicht; der Emir wurde in seiner Hauptstadt Palermo belagert und kam hier durch Meuchelmord um. Inzwischen hatte der byzantinische Hof die größten Anstrengungen gemacht, um die ihm vom Akhal eingeräumte Oberhoheit über Sicilien zu behaupten. Umfassende Rüstungen wurden vorgenommen; an die Spitze des Heeres, zu welchem auch normannische Waräger stießen, wurde der in Kleinasien als Feldherr bewährte Georg Maniakes gestellt; den Oberbefehl über die Flotte führte des Kaisers Schwager Stephanos. Zu Ende des Jahres 1037 oder zu Anfang des

1) Ich erzähle diesen und die folgenden Vorgänge nach Amari, *Storia dei Musulmani di Sicilia* II, 353 ff.

2) Cedren. 738 D. II, 514 nennt ihn *Ἀπόχων*, den Emir, der den Beinamen Abu-Giasar (Vater des Giasar) hatte, *Ἀπολάφας*.

3) Cedren. 738 B ff., II, 513 f.

4) Den letzteren Grund giebt Cedren 740 A, B, II, 516 f. an.

folgenden brach man auf; man rechnete mit Bestimmtheit auch auf die Unterstützung der langobardischen Fürsten Unteritaliens¹⁾.

Das Gebiet der letzteren war in Folge der geschilderten Vorgänge in Byzanz und Sicilien mindestens seit dem Jahre 1035 von jeder Einmischung seitens der Griechen wie der Araber verschont geblieben. Unbehindert hätte sich in diesen, von der Natur so reich gesegneten Gebieten, deren schnell aufblühende Städte, wie Neapel und Amalfi, ihre Handelsbeziehungen immer weiter ausdehnten, der Wohlstand der Bevölkerung entwickeln können, wenn nicht der Ehrgeiz und die gegenseitige Eifersucht der Kleinen Herren, die hier geboten, eine solche Entwicklung beständig gehemmt und zurückgehalten hätten.

Am wenigsten erfährt man während der nächsten Jahre, die dem ersten Zuge Kaiser Konrads nach Unteritalien folgten, über das Fürstenthum Benevent²⁾. Auch der im September 1033³⁾ erfolgte Tod des Fürsten Pandulf V. brachte keine irgendwie bedeutenderen Veränderungen im Innern hervor. Ohne Widerstand zu finden, übernahm sein Sohn Pandulf III., der schon während der Regierung seines Großvaters seit dem Jahre 1011⁴⁾, zuerst wohl nur dem Namen nach Mitregent gewesen war, die Alleinherrschaft; er scheint durchaus bei jener loyalen, der deutschen Oberlehnshoheit ergebenden Politik verharret zu sein, die schon sein Vater befolgt hatte.

Von größerer Tragweite war ein anderer Regierungswechsel, der schon einige Jahre zuvor in Salerno eintrat. In der ersten Hälfte des Jahres 1027, entweder noch während Konrads An-

¹⁾ Vgl. Lupus 1038. Anonym. Baren. 1038. Cedrenus 738 D, 741 D, II, 514, 520. Amatus II, 8. Gaufred. Malat. I, 7. Vgl. Amari II, 379 ff., de Blasiis I, 133 ff., Gröber III, 183 ff., Steinborff I, 75 ff.

²⁾ Die Ann. Beneventani, SS. III, 178 verzeichnen bis zum Jahre 1033 nichts als zwei Ueberschwemmungen und die Sonnenfinsternis von 1033.

³⁾ Ann. Benevent. SS. III, 178 Codd. 1 und 2, 1034: obiit Landulphus princeps mense Septembris. In die sancti Petri sol obscuratus est. Cod. 3, 1035: anno 24. domni Pandolfi, et obiit domnus Landolfus mense Septembrio. Chron. S. Benedicti, Cod. S. Sophiae, SS. III, 203: et post mortem domni Paldolfi regnavit Landulfus filius ejus cum Paldolfo filio suo ann. 19 menses 5, et mortuus est idem Landolfus mense Septembris. Sunt autem anni principatus ejus 40 et 6 menses. Die im Cod. 1 und 2 der Ann. Benev. erwähnte Sonnenfinsternis gehört ins Jahr 1033; eben dahin führt auch die Berechnung von 19 Jahren 5 Monaten seit dem im August 1014 erfolgten Tode Pandulfs II. Sicher verkehrt ist die Angabe von 40^{1/2} Regierungsjahren Landulfs; liest man statt 40 Jahre 6 Monate 46 Jahre, so würde das, da sein Regierungsantritt in 987 fällt (vgl. Ann. Benev. 990 ff. und die Urkunden Cod. dipl. Cavens. V, 98, 100 vom April 1025 mit a. Land. 38, V, 232 ff. vom Juni 1033 mit a. Land. 47), wenn die Monate fortgelassen wären, gleichfalls 1033 ergeben. Da nun auch die letzte bekannte Urkunde, die Pandulf nennt, in den Juli 1033 gehört (vgl. Meo, Annali di Napoli VII, 159), so glaube ich gegen Meo VII, 164 f. und Steinborff II, 459 an diesem Jahre festhalten zu sollen.

⁴⁾ Vgl. Steinborff II, 458.

wesenheit in Unteritalien oder kurz nach seinem Abzuge, muß der alte Fürst Waimar III. nach einer nahezu vierzigjährigen Regierung gestorben sein; ihm folgte sein Sohn Waimar IV., der schon seit 1018 den Titel eines Mitregenten führte, zuerst für wenige Monate in Gemeinschaft d. h. wohl unter der Vormundschaft seiner Mutter Gaitelgrima, dann seit dem Herbst des Jahres 1027 in selbständiger Herrschaft¹⁾. Es stimmt gut zu dem Verlauf der Regierung Waimars IV., wenn spätere Schriftsteller, von denen wenigstens der eine ihn noch persönlich gekannt haben muß, vom reichsten Lobe des jungen Fürsten voll sind. „Er war tapferer und höflicher und freigebiger als sein Vater“, sagt Amatus von Monte Cassino, „und geschmückt mit allen Tugenden, die ein weltlicher Mann haben soll, nur daß es ihn zu sehr erfreute, großen Ruhm zu besitzen“²⁾. Als den „großen Waimar“, den „Vater des Vaterlandes“, unter dem der Staat die höchste Macht nach außen entfaltet, die größte Blüthe im Innern gezeitigt habe, feiert ihn der Erzbischof Alfamus von Salerno in einem an seinen Sohn gerichteten Gedichte: was das Leben an

1) Die angeführten Thatfachen ergeben sich mit voller Sicherheit aus den Urkunden von La Cava, die jetzt in vollständiger Sammlung vorliegen. Hier wird noch im Februar der zehnten Indiction, d. h. 1027, datirt: tricesimo hoctabo anno principatus domni nostri Guaimari et nono anno domni Guaimari, ejus filio (Cod. dipl. Cavens. V, 130), dann aber im Juni: nono anno principatus domni nostri Guaimari et primo anno principatus domne Gaytelgrime, genitricis ejus (ebenda V, 131). Gaitelgrima wird dann nur noch einmal im Juli genannt (ebenda V, 132); vom November ab heißt es dauernd nur noch: decimo anno principatus domni nostri Guaimari gloriosus princeps (ebenda V, 135). Daß der Vater gestorben ist, besagt demnächst ausdrücklich eine Urkunde vom Oktober 1028 (ebenda V, 147): undecimo anno principatus domni nostri Guaimari filii quondam domni Guaimari; diese Form kommt also nicht erst seit 1031 vor, wie Meo VII, 145 behauptet. Diesen urkundlichen Zeugnissen gegenüber will es nichts besagen, daß Lupus SS. V, 57 und Romuald SS. XIX, 403 den Tod Waimars III. zu 1029 verzeichnen, Anon. Barens., Muratori SS. V, 149, ihn zu 1030 ansetzt; noch weniger natürlich, daß in einer der Fälschungen des Prätill der 14. Okt. 1031 als Todestag angegeben wird. Obwohl Köpfe, Archiv der Gesellschaft IX, 148, 149 das Richtige bereits erkannt hat, haben doch Wattenbach, SS. VII, 670, N. 55, Steinbörff, Jahrb. Heinrichs III., Bd. I, 75, N. 5, de Blasiis I, 123 an den auf Prätill sich stützenden Ausführungen bei Meo VII, 143 ff. festgehalten, während Arndt SS. XIX, 403, N. 24 sich unbestimmt äußert und auch Giesebrecht II, 333 keine genauere Angabe über die Zeit des Todes macht.

2) Amatus II, 2: cestui Gamerie son filz estoit plus vaillant que lo père et plus liberal et cortois à donner, liquel estoit orné de toutes les vertus que home séculer doit avoir, fors de tant que moult se delictoit de avoir moult de fames, Ich glaube, daß die im Text angegebene Uebersetzung festzuhalten ist, obwohl das s in fames dann verkehrt ist. Den Vorwurf, daß es ihn zu sehr erfreut hätte, „viele Frauen (femmes) zu haben“, wird der Autor dem Fürsten schwerlich haben machen wollen; ich wüßte nicht, wie er zu begründen wäre. In der Setzung oder Weglassung des nominalen Flexions — s verfährt der unwissende Uebersetzer, der uns den Text des Amatus überliefert hat, auch sonst höchst willkürlich.

Glanz besessen, sei mit seinem Tode dahingeschwunden, sei Rauch und Schatten geworden¹⁾.

Nun war es von besonderer Bedeutung für die Gestaltung der unteritalienischen Verhältnisse, daß der junge Fürst gleich im Anfang seiner Regierung und jedenfalls unter dem Einfluß seiner Mutter, der Schwester Pandulfs IV. von Capua, mit diesem das engste Bündnis einging²⁾. Daß die Stellung des letzteren, der sich, wie wir wissen, eben im Jahre 1027 in den Besitz Neapels gesetzt hatte³⁾, durch dies Bündnis bedeutend verstärkt wurde, liegt auf der Hand; um so rücksichtsloser konnte der unzuverlässige, aber nicht unbegabte Fürst dem letzten Ziele seiner ehrgeizigen und kühnen Politik, der Unterwerfung ganz Campaniens, entgegenzutreten⁴⁾. Zunächst kam es ihm darauf an, die reichen Besitztümer der Kirche seinen Zwecken nutzbar zu machen. Wenn es ihm gelang, den erzbischöflichen Stuhl von Capua mit einem Mitgliede seines Hauses zu besetzen, das reichsummittelbare Kloster Monte Cassino, dessen geschlossenes Gebiet gleichsam einen selbständigen Staat innerhalb des Fürstenthums bildete, von sich abhängig zu machen, wenn er dann die Einkünfte dieser Kirchen verwenden konnte, um damit normannische Söldner zu werben, so mochte er hoffen, nicht nur Neapel zu behaupten, sondern auch die übrigen kleinen Territorien Campaniens zu unterwerfen.

Gegen das glänzende und ehrwürdige Mutterkloster des Benedictinerordens ging er zuerst vor⁵⁾. Bald nachdem Konrad II.

¹⁾ Siehe die Verse des Alfano (Erzbischof seit 1058) bei Meo, *Annali VII*, 323. Besonders beachtenswerth ist, daß der Erzbischof das Aufblühen des medicinischen Studiums in Salerno in diese Zeit setzt.

²⁾ Amatus II, 2.

³⁾ Vgl. *Vb. I*, 177. Zur Eroberung Neapels durch Pandulf trage ich hier nach, daß in den jetzt gedruckten *Mirac. S. Dominici Sorani cap. 30* (*Analecta Bollandiana*, Bruxelles 1882) die Belagerung irrig in die Zeit nach dem Tode des S. Dominicus (1031) gesetzt wird. Beachtenswerth aber ist, daß hier berichtet wird: Girardus, filius Petri Raynerii . . . venerat in auxilium Capuani principis, cum Neapolim obsideret. Petrus, Rainers Sohn, ist der *Vb. I*, 175, N. 4 erwähnte Herr von Sora, den wir auch dort in Verbindung mit Pandulf IV. sahen. Daß er durch seinen Sohn bei der Belagerung von Neapel hat Zuzug leisten lassen, ist darum wohl glaublich.

⁴⁾ In der Beurtheilung Pandulfs IV. kann ich Giesebrecht II, 332, der ihn als „einen Tyrannen des gemeinsten Schlages, ohne Kraft und Beherztheit, ohne jede ausgezeichnete Eigenschaft“ bezeichnet, nicht zustimmen. Die Nachrichten über Pandulf stammen, abgesehen von seiner panegyrischen Grabinschrift bei Meo VII, 308, die Giesebrecht ganz unbeachtet gelassen hat, fast ausschließlich aus der Ueberlieferung von Monte Cassino. Wie unzuverlässig diese ist, hat Girsch, *Forsch. z. d. Gesch. VIII*, 252 ff., gezeigt; hier hatte man allerdings allen Grund ihn zu hassen; aber ebenso wenig, wie man noch jetzt etwa Arnulf I. von Baiern auf Grund der Ueberlieferung der von ihm geschädigten Klöster als den „Bösen“, den „Tyrannen“, den „Räuber“ bezeichnen wird, sollte man die Charakteristik Pandulfs lediglich auf den entrüsteten Redensarten Desibers, Leo's, Amatus' aufbauen.

⁵⁾ Vgl. für das Folgende Desiderius, *Dialogi de mirac. S. Benedicti I*, 9 bei Mabillon, *Acta SS. IV b*, 431; Leo *Ost. II*, 56 ff., *SS. VII*, 666 ff.;

im Jahre 1027 Unteritalien verlassen hatte, erging eine Einladung des Fürsten an den Abt Theobald von Monte Cassino, die ihn der größeren Sicherheit halber nach Capua überzusiedeln aufforderte¹⁾. Theobald glaubte den Vorpiegelungen Pandulfs, mit dem er im Jahre 1025 einen Freundschaftsvertrag geschlossen hatte²⁾, und leistete der Einladung Folge; allein in Capua angelangt, sah er bald, daß er hintergangen worden war. Pandulf nöthigte ihn, in einem von Monte Cassino abhängigen Kloster zu Capua, dessen Propst Basilius, ein Calabrese von niedriger Herkunft, der Gunst des Fürsten sein Amt verdankte, seinen Wohnsitz zu nehmen; er beließ ihm zwar den Titel eines Abtes³⁾, verwehrt ihm aber, sich aus Capua zu entfernen, und ließ ihn sorgfältig bewachen, so daß er in Wirklichkeit ein Gefangener des Fürsten war. Als bald bemächtigte sich Pandulf fast sämtlicher Güter und Burgen sowie der Schätze des Klosters, ließ sich von den Hinterlassen des Abtes huldigen und ernannte zum Verwalter der Klostergüter einen gewissen Lodinus, der seinen Wohnsitz in der Residenz des Abtes zu San Germano nahm. Die Mönche erfuhren von diesem eine sehr schimpfliche Behandlung, wagten aber doch nicht, den einmal beabsichtigten Schritt einer gemeinsamen Auswanderung auszuführen. Nach dreijähriger Haft in Capua gelang es zwar dem Abt Theobald, bei einem Spaziergange zu entkommen⁴⁾ und das Kloster des S. Liberatore am Lenta in den Marken zu erreichen, dessen Propst er vor seiner Wahl zum Abt gewesen war⁵⁾; aber wenn er auch hier von den umwohnenden Großen sehr wohlwollend behandelt und wahrscheinlich im Besitz der hier belegenen Güter seines Klosters geschützt wurde: an den Verhältnissen in Monte Cassino änderte sich dadurch nichts. So vollständig war hier die Herrschaft Pandulfs, daß die Brüder, als Theobald am 3. Juni 1036⁶⁾ gestorben war, sich ohne Widerstreben seinen

Amatus I, 34 ff.; dazu die Kritik von F. Hirsch, Forsch. z. deutsch. Gesch. VIII, 253 ff.

¹⁾ Da Theobald am 3. Juni 1035 stirbt, nachdem er etwa fünf Jahre in den Marken und vorher beinahe drei (diese Zahl des Cod. 3 wird richtiger sein) Jahre in Capua verweilt hat (Leo Ost. II, 58, 61), so muß er Monte Cassino Ende 1057 oder zu Anfang 1028 verlassen haben. Die letzte von ihm ausgestellte Urkunde, die wir kennen, ist vom Juli 1027 (Gattola, Hist. Casinens. S. 73).

²⁾ Vgl. Bb. I, 171.

³⁾ Diesen führt er auch in den Urkunden; vgl. z. B. Gattola Accessiones ad hist. Casinens. S. 131, Bestätigungsurkunde des Fürsten für Monte Cassino vom April 1032; eine spätere Urkunde Gattola, Accessiones S. 132, vom Jan. 1034 ist ausgestellt zu Gunsten „Theobaldi venerabilis abbatis et ad successores suos seu suprascripti monasterii vel illorum, qui pro parte ejusdem monasterii seu vice et dominatione inde contendunt“.

⁴⁾ Nach Leo II, 58 mit Hilfe des inzwischen zurückgekehrten Herzogs Sergius von Neapel.

⁵⁾ Vgl. Jahrb. Heinrichs II., Bb. III, 207.

⁶⁾ Zu Leo II, 61 vgl. Necrol. Casinense bei Gattola, Accessiones S.

Befehlen fügten und jenen Basilius zum Abt erhoben, der durch feierlichen Eid auf das Verfügungsrecht über die Klostergüter verzichtet mußte.

Ebenso gewaltjam war Pandulf inzwischen auch gegen Adenulf, den Erzbischof von Capua, verfahren, der im Sommer 1022, also wahrscheinlich durch Heinrich II. und im Gegensatz zu dem Fürsten, zu diesem Amt erhoben worden war¹⁾. Er wurde in den Kerker geworfen und hier nach dem Bericht des Amatus²⁾ auf das härteste behandelt; nur einmal, an einem Himmelfahrtstage, wir wissen nicht welchen Jahres, wurde er aus seinem Gefängniß geschleppt, um in schimpflichster Weise auf seine Würde zu verzichten und einem Sohne³⁾ des Fürsten, Hildebrand, den dieser zum Erzbischof hatte wählen und weihen lassen, zu huldigen.

Was Pandulf durch diese Vergevaltigung des Erzbisthums und des Klosters Monte Cassino, vielleicht auch noch anderer Kirchen seines Gebietes⁴⁾, gewonnen hatte, ward in der Hauptsache auf die Anwerbung normannischer Krieger verwandt, deren Macht und Bedeutung sich durch das Eintreffen immer neuer Einwanderer aus der normannischen Heimath von Jahr zu Jahr erhöhte. Von den Gütern von Monte Cassino empfangen sie den

855: 3. non Jun. Theobaldus sacerdos et abbas hujus loci und Ann. Casinens. SS. XIX, 306: 1035 obiit Theobaldus abbas. 1036 Basilius fit abbas. Gegen Meo, Annali VII, 178, dem Wattenbach SS. VII, 669, N. 48 folgt, halte ich an diesen Daten fest; denn nur zu ihnen stimmt die Chronologie Leo's von Ostia. Wenn dieser II, 61 berichtet, daß fast ein Jahr zwischen dem Tode Theobalds und der Erwählung des Basilius verstrichen sei, und II, 62 dem letzteren, der im Mai 1038 entsetzt ist, zwei Regierungsjahre giebt, so muß Theobald im Juni 1035 gestorben sein. Dagegen fällt es nicht ins Gewicht, daß in einer Urkunde vom Juli 1035 mit ohnehin nicht übereinstimmenden Daten (a. inc. 1036, ind. 3, Jul., in Pigno, bei Gattola, Accessiones S. 135) Theobald noch erwähnt wird. Es kann sein, daß die Schenkung noch bei Lebzeiten des Abtes erfolgt, aber erst später beurkundet ist; es ist aber auch möglich, daß am Ausstellorte der vor einigen Wochen erfolgte Tod Theobalds, der ja doch nur nominell als Abt bezeichnet wurde, noch nicht bekannt war.

¹⁾ Die Zeit seines Amtsantrittes — zwischen 19. März und 17. Oktober 1022 — ergibt sich aus den bei Meo, Annali VII, 285, angeführten Urkunden.

²⁾ Vgl. Amatus I, 37, 38 und dazu die zutreffenden Bemerkungen und Ausführungen von F. Hirsch, Forsch. z. deutsch. Gesch. VIII, 254.

³⁾ Amatus a. a. O. bezeichnet ihn als Bastard. Aber Leo Ost. II, 79 in einem Zusatz des Cod. 1b nennt ihn „frater junioris Pandulfi“ und berichtet, daß er von Leo IX. (im Jahre 1050, vgl. Steinbock II, 453 ff.) nach sorgfältiger Prüfung (diligenter examinans) zum Erzbischof geweiht sei. Nun datirt freilich das formelle Verbot der Weihe unehelicher Kinder erst von 1095 (vgl. Hinschius, Kirchenrecht I, 11); aber es muß doch als sehr zweifelhaft erscheinen, ob Leo IX. einen Bastard, noch dazu nach solchen Antecedentien, wie Amatus sie angiebt, anerkannt hätte.

⁴⁾ Aber nicht des Klosters St. Vincentius am Volturno, wovon Amatus I, 37 spricht. Denn die Beraubung dieser Kirche gehört nach dem Chron. S. Vincentii Vulturvens. (Muratori SS. Ib, 512) in die Zeit nach Pandulfs zweiter Rückkehr aus Konstantinopel im Jahre 1041, wie F. Hirsch, Forsch. z. deutsch. Gesch. VIII, 253 f. mit Recht bemerkt hat.

bei weitem größeren Theil¹⁾ und wurden dafür jenem Lodinus unterstellt, den der Fürst hier zum Verweser ernannt hatte. Unter den neuen Ankömmlingen, die Pandulf in seinen Dienst zog, sind besonders die drei Söhne Lanfreds von Hauteville, Wilhelm Eisenarm, Drogo und Humfred, hervorzuhoben, die später eine bedeutende Rolle in Unteritalien zu spielen berufen waren²⁾. Wenn von diesen berichtet wird, daß sie nach einiger Zeit Capua verlassen hätten und zu einem Gegner des Fürsten übergegangen seien, so wird das schwerlich, wie ein normannischer Berichtsteller erzählt³⁾, durch den Geiz Pandulfs allein veranlaßt sein; man darf annehmen, daß selbst die reichen, aus jenen Maßregeln gegen die Kirchen zur Verfügung des Fürsten stehenden Mittel nicht auf die Dauer ausreichten, um die mit dem wachsenden Gefühl der Macht gewiß gesteigerten Anforderungen jener fremden Glücksritter zu befriedigen⁴⁾. Und damit mag es denn auch, abgesehen von anderen Umständen, zusammenhängen, daß die auswärtigen Erfolge Pandulfs auf die Dauer seinen Hoffnungen und Erwartungen nicht entsprachen.

Nur auf kurze Zeit behauptete er den Besitz Neapels; schon im Jahre 1029 oder 1030 muß es dem Herzog und magister militum Sergius gelungen sein, seine Stadt den Capuanern wieder abzunehmen⁵⁾. Vielleicht, daß er schon hierzu sich der Unter-

¹⁾ Leo II, 57: cuncta castella seu villas ejusdem monasterii praeter Sanctum Germanum et Sanctum Petrum, Sanctum Angelum et Sanctum Georgium Normannis, qui sibi adhaerebant, distribuens. Daß eine Zeit lang fast alle Normannen in Pandulfs Diensten standen, sagt Guilelm. Apulus I, 129 ff. SS. IX, 244.

²⁾ Gaufr. Malaterra I, 6, Muratori SS. V, 550 läßt sie eintreffen, als Pandulf bereits mit Waimar IV. verfeindet war, und giebt an, daß sie sich nach Capua gewandt hätten, weil dies ihnen am nächsten gelegen hätte. Aber das ist gewiß nicht der einzige Beweggrund dieser ihr Glück suchenden Ritter gewesen.

³⁾ Gaufr. Malat. I, 6: ubi (Capuae) aliquantisper commorati, cum multa strenue remuneracione accepta peregrissent, tenacitate Capuani cognita, illo spreto ad Gaimarii (l. Gaimarium) Salerni principem transiverunt.

⁴⁾ Daß Pandulf sich gelegentlich in Geldverlegenheit befand, ergibt sich aus der Erzählung bei Leo Ost. I, 59, wonach er Kirchengüterverkäufen von Monte Cassino an die Grafen von Aquino und Sesto zu verpfänden beabsichtigte. Daß der Wetteifer der langobardischen Fürsten, normannische Söldner zu gewinnen, deren Ansprüche steigern mußte, liegt auf der Hand; charakteristisch für ihr Verfahren ist der Bericht des Guilelm. Apulus I, 142, SS. IX, 244:

Nunc hoc, nunc illo contempto, plus tribuenti
Semper adhaerebant, servire libentius illi
Omnes gaudebant, a quo plus accipiebant.

⁵⁾ Nach den Ann. Casinens. 1027 hat Pandulf in Neapel 1 Jahr und 5 Monate geherrscht; nach Leo II, 56, letzte Redaction, „per annos ferme tres“. Die letzte Urkunde Pandulfs mit neapolitanischen Regierungsjahren ist vom April 1029 (Meo VII, 131), die erste ohne dieselbe vom April 1032 (Meo VII, 152). Daß Sergius 1030 im Besitz Neapels war, folgt aus dem Bericht des Leo Ost. II, 58 über die mit seiner Hilfe bewerkstelligte Flucht Theobalds von

stützung der Normannen bedient hat; jedenfalls knüpfte er nach seiner Restitution mit diesen die engste Verbindung an. Unter den in Pandulfs Diensten stehenden Rittern nahm Rainulf, einer jener fünf Brüder, die einst im Jahre 1017 sich mit Melus von Apulien verbunden hatten, eine besonders angesehenene Stellung ein¹⁾. Er hatte mit anderen seiner Brüder an den Kämpfen um Comino Theil genommen und war wahrscheinlich, nachdem diese umgekommen, das Haupt des Geschlechtes geworden. Dann war er in Pandulfs Sold getreten und hatte bei der Wiedereroberung Capua's mitgewirkt. Jetzt gewann ihn Sergius von Neapel durch glänzende Anerbietungen; er vermählte ihn mit seiner Schwester, die vor einiger Zeit durch den Tod des Herzogs von Gaeta verwitwet war, und übergab ihm zu eigenem Besitz einen reichen und fruchtbaren Landstrich in der terra di Lavoro, der jetzigen Provinz Caserta, nördlich von Neapel. Hier erbaute Rainulf im Jahre 1030 eine Burg, die stark befestigt wurde und den Namen Aversa erhielt; die umliegende Landschaft wurde ihm zinsbar gemacht; bald sammelten sich hier nicht nur die Verwandten und Freunde Rainulfs, sondern auch aus der normanischen Heimath selbst, in welche Rainulf Gesandte schickte, um neue Auswanderer einzuladen, strömte zahlreicher Zuzug herbei²⁾.

So unbequem die Nachbarschaft dieser Normannen von Aversa für Pandulf sein mußte, mit dem sie natürlicher Weise in feindlichen Beziehungen standen, und dem sie nach dem Bericht des

Monte Cassino fünf Jahre vor dessen Tode, sowie daraus, daß die Gründung Aversa's schon 1030 erfolgt ist, s. unten.

¹⁾ Vgl. hierzu den Excurs über die ersten Normannen in Unteritalien.

²⁾ Amat. I, 40: lui dona sa soror por moillier, laquelle nouvellement estoit faite vidue par la mort de lo conte de Gaëte. Leo II, 56 sagt nur: Rainulfum affinitate sibi conjunxit. Meo, Annali VII, 155, führt die Regierungsjahre des Herzogs Johannes IV. von Gaeta bis 1033 fort und läßt sie dann weg, das eine wie das andere, ohne Gründe anzugeben. In Wirklichkeit regieren in Gaeta in dieser Zeit eine Herzogin Emilia mit ihrem nepos Johannes (VI.); die ihren Namen tragenden Urkunden reichen bis 1032; die letzte vom Mai dieses Jahres (Federici, Degli antichi duchi e consoli o ipali di Gaeta [Napoli 1791] S. 346) hat die Daten: temporibus Hemilie gloriose ducisse senatrix quam et 20. anno consulatus nepote ejus domni Johannis gloriosi consulis et ducis m. Magio, ind. 15. Bis 1024 (zuletzt bei Federici S. 334) wird neben Johann als Mitregent ein consul et dux Leo genannt; dessen Witwe mag die Gemahlin Rainulfs gewesen sein, und wahrscheinlich auf Grund der so erworbenen Ansprüche ist der letztere selbst 1041 Herzog von Gaeta geworden.

³⁾ Ueber die Gründung von Aversa vgl. Leo Ost. II, 56, Amat. I, 40 und Guilelm. Appul. I, 169 ff. (SS. IX, 245), deren Berichte einander bestätigen und ergänzen. Nach Leo Ost. hat Rainulf den Titel comes Aversae geführt; Guilelm. Appul. I, 170 bezeichnet ihn als consul. Eine Etymologie des Namens Aversa versucht Ordericus Vitalis, Hist. eccles. I, IV, SS. XXVI, 17: haec urbs a Normannis, qui primo Apuliam incoluerunt, constructa est, et quia ab adversis sibi coetibus construebatur, Adversis dicta est. Das Gründungsjahr ergibt sich aus einer von Meo VII, 135 angeführten Urkunde von 1050: jam anno vicesimo residente gens Normannorum Liguriam per urbem Aversam.

Amatus vielen Schaden zufügte, so wurden dennoch seiner Machterweiterung dadurch keine wirklichen Schranken gesetzt. Im Jahre 1032 gelang es ihm, sich auch Gaeta's zu bemächtigen; ob der Herzog Johann VI., der bis zum Mai dieses Jahres die Stadt beherrschte, von ihm vertrieben wurde, oder ob er verstarb und Pandulf nach seinem Tode sein Gebiet in Besitz nahm, erfahren wir nicht¹⁾. Wichtigere noch für den Fürsten von Capua war ein anderes Ereignis, das vielleicht mit dem eben erwähnten in irgend welchem Zusammenhang stehen mag, über dessen Zeit wir aber leider nicht unterrichtet sind. Rainulfs Gemahlin, die Schwester des Herzogs von Neapel, starb, wie es scheint, ohne Kinder zu hinterlassen²⁾. Alsbald knüpfte Pandulf mit dem Witwer Verhandlungen an und bot ihm in einer Unterredung³⁾, welche er mit ihm hatte, die Hand einer seiner Verwandten, wie man vermuthen darf, mit reicher Mitgift. Ohne sich seiner Verpflichtungen gegen den Herzog von Neapel zu erinnern, ging Rainulf auf diesen Vorschlag ein und vermählte sich mit einer Tochter des Herzogs und Patricius von Amalfi, dessen Gemahlin eine Schwester Pandulfs war⁴⁾. Für Sergius von Neapel war dieser

¹⁾ Die oben S. 301, N. 2 erwähnte Urkunde ist die letzte, die wir von Johann besitzen. Demnächst haben wir zwei Dokumente (Federici a. a. D. S. 313) mit folgenden Daten: VI. anno auxiliante misericordia Dei regentibus Cajetae domnus Paldolfus itemque ejus filius domnus Paldolfus ambobus gloriosis et magnis principibus, m. Jan., indict. 6. Federici setzt die Stüde ins Jahr 1023, was ganz unmöglich ist, da Pandulf seit Sommer 1022 in Deutschland gefangen war; dagegen passen sie sehr gut zu 1038; Pandulfs Herrschaft hat dann 1032, d. h. in demselben Jahre begonnen, in welchem Johann zuletzt erwähnt wird. Eine Urkunde von 1027 mit Pandulfs Regierungsjahren (Federici S. 338) beweist gar nichts, da sie in Monte Cassino, d. h. im Gebiet von Capua, angesetzt ist. Eine andere, bei Ughelli I, 531 gedruckte, die Federici wohl mit Recht in 1026 setzt, ist in Capua selbst angesetzt, kann also noch weniger zum Beweise von Pandulfs Herrschaft über Gaeta dienen.

²⁾ Amat. I, 41. Da auf Rainulf in Aversa ein Neffe folgt (Amat. II, 31), kann er keine Kinder gehabt haben; auch werden solche nirgends erwähnt.

³⁾ Amat. I, 42.

⁴⁾ Amat. I, 43: le conte prist por moillier la fille de lo patricie de Umalf, laquelle estoit nièce de lo prince Pandulfe, quar la moillier de lo patricie estoit seror à lo prince. — In Amalfi war im Jahre 1034 eine Umwälzung eingetreten, durch welche der dux et imperialis patricius (so hier der Titel) Johann III. (II.) und sein Sohn Sergius VI. (III.), der seit 1030 Mitregent des Vaters war, entsetzt wurden; an ihre Stelle trat Manfo IV., Bruder des Johannes, mit seiner Mutter Maria, der Gemahlin des Herzogs Sergius V. (II.); vgl. Chron. Amalphitan. bei Muratori, Ant. Ital. I, 211 und dazu Meo VII, 164, sowie den Stammbaum bei Camera, Mem. stor. e diplomat. dell' antica città e ducato di Amalfi (Salerno 1876) I, 139. Maria und Manfo lassen in den Urkunden ihren Jahren die Klausel „post eorum recuperationem“ hinzufügen, so daß man annehmen muß, sie haben schon vor Johann III. auf kurze Zeit regiert oder wenigstens die Regierung präntendirt. Es entsteht nun die Frage, wessen Gemahlin die Schwester Pandulfs IV. war, ob Johanns III. oder Manfo's? De Blasiis I, 122 entscheidet sich für den ersteren; von den übrigen Neueren hat, soweit ich sehe, keiner die Frage gestellt. Mir scheint die Notiz des Chron. Amalphit. a. a. D., daß die vertriebenen Herzöge Johann und Sergius sich nach Neapel flüchteten,

Abfall seines normannischen Bundesgenossen ein harter Schlag; durch denselben ging er nicht nur der Hilfe der normannischen Ritter verlustig, sondern eben die Burg, die er gleichsam als ein Bollwerk für Neapel zur Abwehr der Angriffe seines capuanischen Feindes hatte errichten lassen, kam in die Botmäßigkeit dieses Feindes¹⁾, mit dem es keine Versöhnung gab. Wohl möglich ist es, wie angedeutet wird, daß diese Enttäuschung den Entschluß des ohnehin von Körperleiden heimgesuchten Herzogs Sergius, der Welt zu entsagen, zur Reife gebracht hat; im Jahre 1035 etwa muß es gewesen sein, daß er seinem Sohne Johannes die Regierung Neapels übertrug und sich in ein Kloster zurückzog, in welchem er seine letzten Tage verbrachte²⁾.

War durch den Vertrag mit Rainulf wieder ein beträchtlicher Theil der Normannen in die Verbindung mit dem Capuaner zurückgetreten, so erwuchs demselben in der Bewerbung um die Dienste dieser, immer mehr zur Ausschlag gebenden Potenz in Unteritalien sich gestaltenden Krieger nur wenig später eine gefährliche Concurrenz, als er sich mit seinem Neffen von Salerno entzweite. Die unmittelbare Veranlassung dieses Zerwürfnisses, das mit dem schon 1027 erfolgten Tode oder Rücktritt der Fürstin-Mutter Gaitelgrima³⁾ von der Regierung kaum, eher vielleicht mit der Vermählung Waimars zusammenhängt, durch die er dem mit dem Capuaner verfeindeten Hause der Grafen von Teano nahe trat⁴⁾, giebt nur Amatus an. Eine Schwester von Waimars Frau war von ihrem Gemahl, dem Herzog von Sorrent⁵⁾, verstoßen worden; die Tochter der Vertriebenen versuchte Pandulf

von Bebeutung; es ist sehr unwahrscheinlich, daß der Schwager Pandulfs, aus seinem Gebiet vertrieben, zu dem Lobfeinde Pandulfs sich begeben habe. Demnach halte ich Manso für den Gemahl der Schwester des Fürsten von Capua; und dann wird die Vermuthung gefattet sein, daß die Revolution in Amalfi durch Pandulf unterstützt ist, sowie daß die Vermählung Rainulfs erst nach 1034 stattgefunden hat.

¹⁾ Amat. I, 43: la cité, laquelle avoit faite faire lo maistre de la chevalerie (magister militum, Titel des Herzogs von Neapel) en sa terre, estoit en la servitude de lo prince son anemi.

²⁾ Amat. I, 43: lo maistre de la chevalerie fu malade, et dui foiz fu fait moinne et puiz fu mort. Eine von Meo, Annali VII, 173, angeführte Urkunde vom Sept. der 4 Indiction, d. h. 1035 (die Kaiserjahre der Neapolitaner Urkunden sind sehr unzuverlässig), scheint nach der Abdantung des Sergius ausgefertigt zu sein. Im übrigen gestatten die Neapolitaner Urkunden, da sie die Herzogsjahre regelmäßig nicht nennen, keine genauere Zeitbegrenzung. Dagegen erhalten wir für die Angabe des Amatus, Sergius sei Mönch geworden, eine Bestätigung durch ein Document von 1044 (Monum. reg. archiv. Neapolit. IV, 309), worin von dem consul et dux Sergius „postmodum monachus“ die Rede ist.

³⁾ S. oben S. 296, N. 1.

⁴⁾ In einer Urkunde von 1032 erscheint schon Gemma, die Tochter Pandulfs von Teano, als Gemahlin Waimars (Meo VII, 153). Ueber die Beziehungen Pandulfs von Capua zu den Grafen von Teano, denen er ihr Gebiet entriß, hatte, vgl. Bd. I, 177, N. 1. Die Grafen scheinen sich, wie aus mehreren Urkunden bei Meo a. a. O., vgl. auch Cod. dipl. Cav. V, 162, hervorgeht, an den Hof von Salerno geküchtet zu haben.

⁵⁾ Urkunden aus Sorrent mit dem Namen dieses Herzogs sind mir nicht

von Capua zu entehren¹⁾. Die Schmach zu rächen, begann Waimar eine Fehde mit Pandulf und zog durch reiche Spenden an Gold, schönen Roffen und kostbaren Gewändern²⁾ zahlreiche Normannen, darunter auch die oben erwähnten Söhne Lantrehs von Hauteville³⁾, in seinen Dienst, und diese fügten in den Grenz-kämpfen, die nun stattfanden, den Capuanern vielen Schaden zu. Zu diesem Mißgeschick Pandulfs kam im Jahre 1036 ein zweites: ein Angriff, den er im August dieses Jahres, wir wissen nicht, aus welcher Veranlassung, gegen den Fürsten Pandulf III. von Benevent unternahm, mißlang vollständig⁴⁾ und kann nur die Wirkung gehabt haben, auch diesen Dynasten in das Lager der Gegner des Fürsten von Capua zu führen.

So waren um das Jahr 1038 die kleinen Staaten des unteren Italiens in zwei Parteien getheilt. Auf der einen Seite stand Pandulf von Capua, zugleich Herzog von Gaeta und im Besitz der Güter der Reichsabtei von Monte Cassino; mit ihm im Bunde waren einige minder bedeutende Machthaber, wie die Marsfergrafen, die Herren von Sora u. A., sodann wahrscheinlich der Herzog von Sorrent. Gegen ihn standen die Fürsten Waimar von Salerno und Pandulf von Benevent, der Herzog von Neapel, die Grafen von Teano. Zweifelhaft bleibt die Stellung Amalfi's⁵⁾. Normannen dienten haben und drüben. Die Machtmittel der beiden Parteien werden nicht so sehr ungleich gewesen sein; eine Entscheidung in ihren Kämpfen konnte nur die Dazwischenkunft des Kaisers bringen, der damit auch in diesen südlichsten Theilen seines großen Reiches den ersehnten Frieden herzustellen hoffen durfte.

bekannt; bei Maldacca, Storia di Sorrento I, 153, ist die Herzogsliste für diese Zeit lückenhaft.

¹⁾ Amat. II, 3. Die Zweifel F. Hirsch's (Forsch. 3. deutsch. Gesch. VIII, 256) an dieser Nachricht scheinen mir nicht berechtigt.

²⁾ Amat. II, 3. Die pallia, welche die Normannen in Apulien erwarben, werden öfter erwähnt; vgl. 3. B. Ord. Vital. II, 432 (ed. Le. Prévost); SS. XXVI, 13.

³⁾ S. oben S. 300, N. 2. Daß auch Rainulf von Aversa nun wieder von Pandulf abgefallen sei, wie Giesebrecht II, 334, de Blasiis I, 124 annehmen, folgt aus dem Bericht des Amatus nicht; sehr möglich ist es, daß dieser sich mit Waimar erst nach der Ankunft Konrads und dem Sturze Pandulfs verständigt hat.

⁴⁾ Ann. Benevent. SS. III, 178: 1036 Pandulfus Capuanus Beneventum obsedit mense Augusto. Vgl. Amat. I, 39; mut guerre contre li parent soe, quar quéroit de cachier de l'onor de Bonivent son coignat. . . . Mès quant Dieu est avec l'ome, nul non lui puet nuire ne mal faire. Den chronologischen Irrthum des Amatus, der den Angriff auf Benevent vor die Einnahme Neapels setzt, hat schon F. Hirsch, Forsch. 3. deutsch. Gesch. VIII, 254, gerügt.

⁵⁾ Hier hatte das Jahr 1037 eine abermalige Umwälzung gebracht; vgl. Chron. Amalfitan. a. a. O., Meo VII, 182. Die vertriebenen Herzöge Sophannes und Sergius kehrten zurück; Manso wurde geblendet und verbannt — aber die Herzogin-Mutter Maria blieb Mitregentin. Es scheint also eine Art von Compromiß stattgefunden zu haben, und dieser mag es erklären, daß auch die Dynastie von Amalfi 1039 in den Sturz Pandulfs verwickelt wurde.

1038.

Als Konrad im Frühling des Jahres 1038 die Südmart Italiens betrat, war er in der Lage, unbehinderter die verwickelten Verhältnisse, die hier bestanden, zu ordnen, als seine nächsten Vorgänger bei ähnlichen Zügen zu thun vermocht hatten. Er brauchte weder mit den Saracenen Siciliens noch mit den Entschließungen des byzantinischen Hofes zu rechnen: die ersteren waren durch den drohenden Angriff der Griechen zur Aufbietung aller ihrer Vertheidigungskräfte genöthigt; der letztere konnte unmöglich in dem Augenblick, da er die äußersten Anstrengungen zur Eroberung Siciliens machte, einen Conflict mit dem römischen Kaiser heraufbeschwören. Gern mochte man in Byzanz — ob in Folge eines förmlichen Abkommens mit Konrad oder ohne ein solches, muß dahingestellt bleiben ¹⁾ — dem Kaiser gestatten, über die Kleinstaaten Unteritaliens nach seinem Belieben zu verfügen, wenn er denselben dafür gestattete, ihre Macht mit der griechischen zur Bekämpfung des Islams zu vereinigen.

Für Konrad mußte vor allem die Lage des Klosters Monte Cassino ein Einschreiten nothwendig machen. Schon in Deutschland hatten über die Alpen geflohene Brüder des Klosters seine Hilfe gegen die Bergewaltigung desselben durch den Fürsten von Capua nachgesucht; in Mailand hatten sie ihre Bitten und Klagen wiederholt vorgebracht ²⁾. Konrad konnte nicht umhin, ihnen seinen

¹⁾ Vgl. Bb. I, 275.

²⁾ Leo Ost. II, 63: *ibi (Mediolani) de nostri monasterii prioribus aliquot, qui ad eum ultra montes proclamationis gratia jam dudum perrexerant, illum adeuntes universa, quae per tot annos a Pandulfo mala pertulerant, flebilibus ei querimoniis denuo retulerunt: orantes ac supplicantes, ut tandem dignaretur ad has partes venire ac beati Benedicti coenobium, quod eatenus sui antecessores sub tutela sua reverenter nimis habuerant, de tanti tyranni manibus potenter eruere.* Wie Leo weiter erzählt, habe der Kaiser dann zu Rom auch von anderer Seite zahllose Klagen über Pandulf vernommen: allein wir wissen schon (s. oben S. 285), daß er überall nicht in Rom gewesen ist.

Beistand zuzusagen. Auch abgesehen von der allgemeinen Herrscherpflicht, die ihn zum Schutz der Kirchen verband, von der besonderen Rücksicht, die das ehrwürdigste Kloster der Christenheit, die Heimstätte des heiligen Benedikt, erheischte, geboten es die Erfordernisse der Politik, den lecken Eingriff in die Rechte des Reiches, den Pandulf durch die Occupation Monte Cassino's begangen hatte, nicht zu dulden, das wichtigste Stück reichsunmittelbaren Besitzes in Süditalien nicht verloren gehen zu lassen. Es ist deshalb wohl glaublich, wenn uns berichtet wird, daß Konrad schon vor seinem Eintreffen im Süden sich mit Waimar von Salerno durch Gesandte in Verbindung gesetzt hatte¹⁾; war ein gewaltthames Einschreiten gegen Pandulf erforderlich, so mußte Waimars Unterstützung dabei besonders werthvoll erscheinen.

Daß es dazu käme, lag freilich durchaus nicht in den Wünschen des Kaisers. Er hätte es vorgezogen, wenn ihm ein Kampf in Süditalien durch die Rückkehr Pandulfs zum Gehorsam und die Herausgabe der widerrechtlich in Besitz genommenen Güter seitens des Fürsten erspart geblieben wäre; er würde dann der ihm wohlbekannten Beschwerden und Gefahren eines Sommerfeldzuges in diesen Gegenden ganz überhoben gewesen sein²⁾. So hatte er denn schon von Mittelitalien aus Boten an Pandulf gesandt, um diesem unter Androhung seines Bornes die Rückgabe der dem Kloster Monte Cassino entrissenen Güter und die Freilassung aller Gefangenen anzubefehlen³⁾. Allein Pandulf mochte von der Abneigung des Kaisers gegen einen Heereszug nach Süden Kunde erhalten haben und darauf rechnen; nach längeren Unterhandlungen⁴⁾ weigerte er sich, den Forderungen Konrads Genüge zu leisten. So war der Kaiser genöthigt, seinen Befehlen mit Waffengewalt Nachdruck zu verschaffen.

Konrad beschloß, von Spello aus mit Umgehung des capuanischen Gebietes, also entweder an der Küste des adriatischen Meeres entlang oder vielleicht über Terni, Rieti und Aquila direkt bis an die äußerste Südgrenze seines Gebietes zu marschiren; indem er in den letzten Tagen des April oder den ersten des Mai in Troja

¹⁾ Amat. II, 4: Corrat empereour manda par messages avant à Guaymère, comment il venoit en Ytalie.

²⁾ Ausdrücklich sagt Desiderius, Dialog. de mirac. S. Benedicti I, 9, Mabillon Acta SS. IV b, 432: nam voluntas veniendi ad has partes minime animo ejus inseederat, si ea perficere posset, quae per praefatos viros eidem Pandulfo praecipiebat.

³⁾ Desiderius a. a. O.: optimos ex latere suo viros Capuam mittere placuit Pandulfo principi, cui, ut bona S. Benedicti injuste a se ablata omni postposita mora restitueret et nobiles vel cujuslibet generis viros, quos captos ac magno ferri pondere connexos multos in carcere detinebat, dimitteret omnesque res illorum eis festinanter redderet, per eosdem viros voluit imperare. Daraus Leo Ost. II, 63.

⁴⁾ Desiderius a. a. O.: multis cum eodem Pandulfo verbis frustra habitis.

Quartier nahm¹⁾, gab er zugleich zu erkennen, daß er auf keinen Fuß breit des Gebietes, das Heinrich II. vor 16 Jahren gewonnen hatte, zu verzichten gesonnen war. Von den Griechen ward ihm hier, soweit wir sehen, nicht der geringste Widerstand entgegen- gesetzt; und auch Pandulf schien, als er nun doch die deutschen Heereschaaren in der Nähe seines Gebietes wußte. anderen Sinnes geworden zu sein. Er selbst zwar entzog sich auch jetzt dem An- gesicht des Herrschers; er mochte es sich nach den Erfahrungen, die er im Jahre 1022 gemacht hatte, gelobt haben, nie wieder vor einem Kaiser zu erscheinen²⁾. Dagegen fand sich die Ge- mahlin des Fürsten, begleitet von ihrem Sohn, wahrscheinlich doch dem Mitregenten Pandulf VI., in Troja ein. Sie bot dem Kaiser eine Buße von dreihundert Pfunden Goldes an, von denen sie die Hälfte sofort zu zahlen versprach, für die Zahlung der anderen Hälfte ihre Kinder als Geißeln zu stellen bereit war³⁾; gewiß wird sie außerdem, auch wenn dies nicht ausdrücklich berichtet wird, die Erfüllung der von dem Kaiser ursprünglich gestellten Forderungen in Betreff der von Pandulf occupirten Kirchengüter zugesagt haben. Konrad, noch immer vorwiegend von dem Wunsche beherrscht, den unliebsamen Aufenthalt im Süden möglichst ab- zukürzen, nahm die ihm gemachten Vorschläge an, und nachdem die Geißeln gestellt und die Hälfte der Buße gezahlt war, entließ er die Fürstin, die ihrem Gatten die Wegnadigung mitbrachte⁴⁾.

¹⁾ Ann. Altah. 1038: caesar . . . Trojam tetendit. Die Nachrichten der Altaicher Annalen, denen ich mich im Folgenden anschließe, stammen wahr- scheinlich aus Mittheilungen des Abtes Richer, der sich im Gefolge des Kaisers befand, und sind deshalb glaubwürdig; in Bezug auf den Aufenthalt in Troja werden sie bestätigt durch Wipo cap. 37: imperator autem ad terminos imperii sui perveniens, Trojam (dies also auch hier die erste Station), Bene- ventanum et Capuam aliasque civitates Apuliae lege et iustitia stabilivit. Wenn in der von de Blasiis I., 130, N. 1 angezogenen Urkunde eines Tro- janers Martin vom Juli 1038 wieder die Jahre des griechischen Kaisers gezählt werden, so kann sich das auf die Lage der geschenkten Güter beziehen; gegen die Nachricht der Ann. Altah. beweist es um so weniger, als auch unmittelbar nach dem Abzuge Heinrichs II. die Trojaner wieder die griechische Hoheit anerkannten; vgl. Jahrb. Heinrichs II., Bb. III., 203.

²⁾ Ann. Altah. 1038: ipse enim dux ideo non venit, quia nunquam se cujusquam imperatoris faciem videre praesumpturum firmavit.

³⁾ Ann. Altah. 1038 combinirt mit Leo Ost. II., 63, SS. VII., 671 Z. 33 ff. Die Altaicher Annalen verlegen den Vorgang bestimmt nach Troja, während Leo ihn erst nach dem Aufenthalt Konrads in Monte Cassino und Capua erzählt; aber er selbst deutet durch die Anknüpfung Pandulfs interea mandat imperatori an, daß die Verhandlungen vor den von ihm zuletzt erzählten Vorgängen in Monte Cassino und Capua eröffnet sind. Im übrigen ist sein Bericht mit dem der Ann. Altah. nur insofern nicht in Uebereinstimmung zu bringen, als er filiam et nepotem, der Altaicher Sohn und Tochter als Geißeln stellen läßt. Von der Flucht des Sohnes weiß Leo nichts und läßt deshalb den Kaiser „Pandulfi secum obsides ferens“ abziehen. Ich folge in diesen Beziehungen dem Altaicher.

⁴⁾ Ann. Altah. 1038: postquam gratiam sibi maritoque impetravit, domum remeavit. Leo Ost. a. a. D.: annuit imperator. Ille pecuniam delegat et obsides.

Nicht völlig klar ist es, woran nun trotz dieses Abkommens der friedliche Austrag der Angelegenheit scheiterte. Nach den Angaben eines späteren Cassinesen hätte Pandulf die Zahlung der zweiten Hälfte der Straffsumme verweigert, indem er gehofft habe, nach dem Abzuge Konrads ohnehin wieder in den Besitz seiner Stadt zu gelangen¹⁾. Allein das kann sich erst auf einen späteren Zeitpunkt beziehen, da der Kaiser ja zur Zeit des Bruches noch gar nicht in Capua war, auch schwerlich angenommen werden darf, daß der Fürst in so kurzer Zeit einen offenbar wohlwolligen Entschluß aus Geiz, wie man gemeint hat²⁾, geändert hätte. Glaubhafter ist die Angabe eines zweifellos aus guter Quelle schöpfenden deutschen Berichterstatters. Ihr zufolge entzog sich Pandulfs Sohn, von irgend welcher Furcht ergriffen, durch die Flucht der Haft und erweckte, da er nicht zur Rückkehr bewogen werden konnte³⁾, in dem ohnehin durch die Vorgänge in Oberitalien zum Mißtrauen geneigten Kaiser den Verdacht, daß es auf seine Ueberlistung abgesehen sei, daß nach seinem Abmarsch Pandulf sich der übernommenen Verpflichtungen nicht erinnern werde.

So entschloß sich der Kaiser, wie ungern auch immer, zum Bormarsch in das Gebiet von Capua. Zunächst zog er in westlicher Richtung durch das Beneventanische⁴⁾ nach Monte Cassino. Der von Pandulf eingesetzte Abt Basilius war bei seinem Herrn in Capua; Todinus, der Vertreter des Fürsten, floh, sobald die kaiserlichen Boten, um Quartier zu machen und das Fodrum zu verlangen, den Hof des Klosters betraten, in seine Verschanzungen auf der benachbarten Feste von Rocca Vantra⁵⁾. Als sie des Zwingherrn ledig waren, saßten die Mönche frischen Muth und entrichteten den kaiserlichen Boten die schuldigen Leistungen. Am nächsten Tage kam Konrad selbst, begleitet von seiner Gemahlin und seiner Schwiegertochter⁶⁾, nach Monte Cassino herauf

¹⁾ Leo Ost. a. a. O.: quo facto Pandulfum facti protinus penitet, et estimans se civitatem augusto recedente facile posse recipere, reliquum auri mittere denegat.

²⁾ Giesebrecht II, 334.

³⁾ Ann. Altahens. 1038: postea vero filius ejus, quem obsidem miserat, nescio quo terrore perterritus, fugam iniiit, set soror ejus remansit. Hinc caesar intelligens eum dolose agentem, cum nullo modo posset eum revocare u. s. w. Ob der Verdacht des Kaisers begründet war, ist um so zweifelhafter, da Pandulfs Tochter zurückblieb. Sollte bei dieser räthselhaften Flucht etwa Waimar von Salerno, dem daran gelegen sein mußte, den Ausgang zu hindern, im Spiele gewesen sein?

⁴⁾ Vgl. Wipo cap. 37, oben S. 307, N. 1.

⁵⁾ Leo Ost. II, 63: cujus ministri, qui praemissi de more fuerant ad apparatus regium exigendum (vgl. Otto Frising. Gesta Friderici II, 13. Post, Ueber das Fodrum, Straßburg 1880, hat unsere Stelle, eine der wenigen aus Süditalien beizubringenden, nicht beachtet), cum monasterii curiam introissent, praefatus Todinus valde perterritus clanculo inter hominum frequentiam exiit et festinanter roccam properans fugit. Ueber die rocca Vantrae vgl. Leo Ost. II, 57.

⁶⁾ Leo Ost. a. a. O.: cum uxore pariter ac nuru sua. Auffallend ist,

und wurde von den Brüdern aufs feierlichste empfangen. Wie ihren Erlöser begrüßten sie den deutschen Herrscher und baten ihn aufs inständigste und fußfällig, den Bedrückungen, die sie seit so langer Zeit von Pandulf erlitten hätten ¹⁾, ein Ende zu machen. Konrad hörte sie gütig an und versicherte, daß er nur um des Klosters willen in jene Gegenden gekommen sei ²⁾, und daß sie auf seinen Schutz, solange er lebe, bauen könnten. Zum Zeichen seiner Verehrung für den heiligen Benedikt schmückte er den Altar desselben mit einer kostbaren, goldverbrämten Purpurdecke — aber eine definitive Entscheidung über die Beschwerden der Mönche verhiess er erst in Capua zu fällen, wohin er zwölf Brüdern ihm zu folgen befohl ³⁾.

Ohne Widerstand konnte der Kaiser am 13. Mai, am Tage vor Pfingsten, in die Hauptstadt Pandulfs einziehen ⁴⁾: der Fürst hatte sich mit seinem Abt von Monte Cassino nach der stark befestigten Burg Rocca S. Agatha oberhalb Capua's, wohin er schon früher seine Schätze geborgen hatte, geflüchtet ⁵⁾. Obwohl er vor den Richterstuhl des Kaisers geladen war ⁶⁾, erschien er auch am folgenden Tage nicht, und ebenso wenig sandte er die früher verheißene Geldsumme: gegen eine Belagerung fühlte er sich auf seiner Felsenburg bei der kurz bemessenen Zeit des Kaisers sicher, und nach seinem Abzuge mochte er hoffen den Dingen bald wieder eine andere Gestalt zu geben ⁷⁾.

Nun erst schritt Konrad zu entscheidenden Maßregeln. Am Pfingstfeste noch ging er in Capua als Sieger unter der Krone ⁸⁾;

daß König Heinrich bei dieser Gelegenheit nicht erwähnt wird. Vielleicht war er mit dem Heere schon nach Capua vorausmarschirt.

¹⁾ Leo Ost. a. a. D.: quae et quanta a Pandulfi reversione per duodecim circiter annos mala perpassi fuerint. Die Zahl ist ungenau; seit Pandulfs Rückkehr waren 14, seit Konrads Abzuge im Jahre 1027 erst 11 Jahre verstrichen.

²⁾ Desiderius Dial. I, 9: ibique coram eis Deum beatumque Benedictum non ob aliud se ad has partes venisse, nisi ut ejus monasterium de manu crudelissimi tyranni eriperet, testatus est. Daraus Leo Ost. a. a. D., der, wie die Notizen zeigen, gerade an diesem Orte viel gefeilt hat.

³⁾ Leo Ost. a. a. D.: jubet demum, ut duodecim ex eis ad se Capuam pergant, ubi licentius, quicquid super hoc negotio agendum sit, illorum consilio peragat.

⁴⁾ Ann. Cavenses 1038: (Cod. dipl. Cav. V, app. S. 33; SS. III, 189): Chonradus imperator ingressus est Capuam vigilia pentecostes et alia die coronatus est. Vgl. Leo Ost. a. a. D.; Ann. Casinens. 1038, SS. XIX, 306; Chron. Casaur., Muratori SS. II b, 850. Alle diese Quellen beruhen auf verlorenen größeren Annalen von Monte Cassino; vgl. Hirsch, De Ital. inf. annalibus S. 49 ff.

⁵⁾ Leo Ost. a. a. D.; vgl. II, 59: in arce, quam in monte S. Agathae qui Capuae imminet . . . construxerat. Quelle ist Desiderius a. a. D.

⁶⁾ Das scheint aus Amat. II, 6 zu folgen: après ce vint li empereor à Capue et atendoit que li prince devissent venir à lui.

⁷⁾ Hierhin wird die oben S. 308, N. 1 angeführte Stelle aus Leo, an die er gleich die Ernennung Waimars anschließt, gehören.

⁸⁾ Oben N. 4.

dann verließ er, vielleicht um gegen einen etwaigen Ueberfall aus Pandulfs Burg völlig sicher zu sein, die Stadt noch an demselben Tage und bezog etwa eine halbe Meile östlich davon, bei den Ruinen des alten Capua, wo jetzt die Kirche S. Maria Maggiore liegt, ein Lager, in welchem er bis zum Ende des Monats verweilte¹⁾. Hier wurde Pandulf des Fürstenthums Capua entsetzt und wegen Hochverraths zur Verbannung verurtheilt²⁾. An seiner Stelle wurde nach dem Rathe der deutschen Fürsten und der Großen von Capua³⁾ Waimar von Salerno, der durch reiche Geschenke die Gunst des Kaisers und seiner Umgebung gewonnen hatte⁴⁾, zum Fürsten von Capua und wahrscheinlich auch zum Herzog von Gaeta⁵⁾ ernannt und damit sowie mit dem ererbten Salerno vom Kaiser befehlt⁶⁾. Zugleich aber vollzog der Kaiser noch einen anderen wichtigen Akt. Waimar konnte nicht im Zweifel darüber sein, daß es, um Pandulf jede Aussicht auf die Wiedereroberung seines Fürstenthums zu nehmen, vor Allem darauf ankomme, ihm den Beistand der Normannen und ihres Führers Rainulf zu entziehen. Dies aber meinte Waimar be-

¹⁾ Leo Ost. a. a. D.: altera die apud veterem (sc. Capuam) tentoria posuit. In vetere Capua ist die Urkunde St. 2110, R. 252 vom 30. Mai datirt.

²⁾ Ann. Cavenses 1038 a. a. D.: Pandulfus princeps Capuanus exiliatur. Desiderius Dialogi a. a. D.: eidem Pandulfo principatus honorem auferens.

³⁾ Leo Ost. a. a. D.: tam cum suis quam cum nostratibus (Capuanis magnatibus cod. 1) consilio habito.

⁴⁾ Amat. II, 6: dona grans présens et nobles à lo empereor, et tote la cort se senti de ses domps et de touz fu loé, et tuit proient à lo impereor qu'il soit exalté et essaucié et honoré.

⁵⁾ Waimars Herrschaft in Gaeta, wo noch im Anfang Jan. 1038 Pandulf regiert hatte (s. oben S. 302, N. 1), folgt aus der Urkunde bei Federici S. 349: a. primo principatus domno Guaimario Dei gratia princeps et dux, m. Jun., ind. 8, Gajeta. Danach ist Waimar allerdings erst nach Juni 1039 in den Besitz Gaeta's gekommen; den Anspruch darauf wird er aber doch wohl durch die Uebertragung der Pandulf aberkanntes Lehen und also schon 1038 erworben haben. Daß der Kaiser sich auch mit den Angelegenheiten des Gebietes von Gaeta beschäftigt hat, beweist das Extrait einer bis jetzt ungedruckten, auch in den Regestenwerken unbeachtet gebliebenen Urkunde von 1038 bei Lancelottus, Historia Olivetana S. 275. Es lautet: Chuonradus divina favente clementia Rom. imp. etc. Accepimus abbatem Docibilem cum suis fratribus ipsumque monasterium etc. in honore S. Heraemi juxta civitatem Formianam constructum et capellam S. Thomae apostoli cum omnibus suis pertinentiis et quicquid habetis infra civitatem Gajetam et in valle Orazoni et in Paniano cum omnibus casis, vineis etc. sub nostri mundi-burdii defensione.

⁶⁾ Ann. Cavens. 1038 a. a. D.: Guaimarius princeps Salerni in loco ejus subrogatur. Amat. II, 6: et li impereor empli la volenté de tuit li fidel soy et lo fist fill adoptive (was kaum mehr als Phrase ist) et lo fist prince de Capue, et lo revesti de ces II dignités et lui dona lo gofanon en main. Ann. Altah. 1038: ducatum nepoti ipsius nomine Weimaro tradidit. Leo Ost. a. a. D.: Guaimario Salernitano principi Capuani tradidit principatus honorem.

wirken zu können, indem er den Kaiser ersuchte, die Grafschaft Aversa, welche Rainulf bisher in Abhängigkeit bald von Neapel, bald von Capua besessen hatte, mit dem Fürstenthum Salerno zu vereinigen und den Besitz derselben, als eines von Salerno abhängigen Lehens, Rainulf zu bestätigen. Konrad ging auf den Vorschlag des Fürsten ein; vielleicht hat er selbst in irgend welcher Weise an dem feierlichen Akte theilgenommen, durch welchen Rainulf mit der Fahnenlanze für Aversa von Waimar belehnt wurde¹⁾. Jedenfalls kamen damit die Normannen zuerst unter dem Schutze des Reiches in den Besitz eines größeren, wenn auch noch nicht völlig selbständigen Territoriums: der Kaiser, der diesem Akte zustimmte, konnte nicht ahnen, wie gefährliche Feinde bereinst in den Söhnen und Enteln der Männer, die er so erhob und begünstigte, seinem eigenen Geschlecht erwachsen sollten.

Neben den weltlichen wurden im Lager von Capua auch die kirchlichen Angelegenheiten dieser Gebiete geordnet. Der Erzbischof Aderulf von Capua, der seit Jahren in dem Kerker Pandulfs gefesselt hatte, erhielt seine Freiheit zurück und wurde in sein hohes Amt wieder eingesetzt; von Hildebrand, dem Sohne Pandulfs, war nicht weiter die Rede; erst nach langen Jahren, nach Aderulfs Tode, gelangte er zum zweiten Male in den Besitz des Erzbisthums²⁾.

Wie die Wahl Hildebrands zum Erzbischofe, so wurde auch

¹⁾ Amat. II, 6 sagt: et lo impereor s'enclina a la volenté de lo prince et o une lance publica et o un gofanon dont estoit l'arme imperial conferma a Rainolfo lo conté d'Averse et de son territoire. Daraus Leo Ost. II, 63: Rainulfum quoque ipsius Guaimarii suggestione de comitatu Aversano investivit. Wipo cap. 37 sagt nur: dissensiones, quae erant inter Nortmannos extraneos et indigenas, sola jussione sedavit. Danach läßt Giesebrecht II, 335 Rainulf vom Kaiser unter die Zahl der Reichsfürsten Italiens aufgenommen werden; ihm folgt Steinbörff I, 41, der aber I, 324 ff. (ähnlich de Blasiis I, 131) nichtsdestoweniger die Grafschaft Aversa als Lehen von Salerno betrachtet, was mir unvereinbar erscheint: war Rainulf direct vom Kaiser mit Aversa investirt, so kann er nicht für Aversa Lebensmann des Salernitaners gewesen sein. Bedenken gegen die Nachricht des Amatus hat schon Pirsch, Forsch. z. deutsch. Gesch. VIII, 257, 277 erhoben, sie aber nur damit motivirt, daß die Nachricht des Amatus allein siehe, anderweit nicht bestätigt werde. In der That aber läßt sich aus Amatus selbst zeigen, daß Aversa bis 1047 salernitanisches Lehen war. Das folgt nicht sicher aus Amat. II, 7: Raynolfo persévéra en loialté à lo prince, wohl aber aus Amat. II, 31, wonach Rainulfs Nachfolger von Waimar investirt ist; et portoiient li Normant lo gousanon d'or, de loquel de la main droite lo prince en revesti Asclitine, und Amat. II, 32, wonach Waimar nach Asclittins Tode den Grafen geradezu ernannt (et hasta de faire conte sur li Normant. . . . Raul). Danach halte ich es für sicher, daß Amat. II, 6 sich geirrt hat, und für wahrscheinlich, daß der Vorgang so, wie im Texte geschehen, aufzufassen ist.

²⁾ Amat. II, 6: et après ce li impereor délivra de la prison obscure o grant miséricorde Adinulfe, archevesque de Capue, et lo remist glorieusement en son siège. Daraus Leo Ost. II, 63. Bestätigt wird die Angabe durch Anp. Cavens. 1038 a. a. D.: Adenulfus episcopus reconciliatur.

die des Basilius zum Abt von Monte Cassino einfach als ungiltig betrachtet; wir hören nicht einmal, daß man den letzteren förmlich seines Amtes zu entsetzen für nöthig befunden habe¹⁾, sondern lediglich, daß die aus Monte Cassino dem Kaiser nach Capua gefolgte Abordnung der Mönche den Kaiser um die Ernennung eines Abtes bat²⁾. Konrad forderte sie auf, der Regel gemäß aus den Angehörigen ihrer eigenen Congregation einen Abt zu wählen; die Mönche aber erwiderten, daß sie bei den unruhigen und stürmischen Zeitverhältnissen es vorziehen würden, wenn nicht ein unbekannter und einflußloser Mann aus ihrer Mitte, sondern ein mächtigerer Herr aus der Umgebung des Kaisers ihr Vorsteher würde. So wurde denn auf den Vorschlag der Kaiserin Gisela, die nun einmal bei so vielen Befehungen geistlicher Aemter in Konrads Tagen ein entscheidendes Wort sprach, der Abt Richer von Seno bei Brescia, ein Altacher Mönch, von dem wir schon gehört haben³⁾, zum Abt von Monte Cassino designirt und, nachdem der Kaiser zugestimmt — er trennte sich nur unfern von dem tüchtigen Manne, der ihn nach Unteritalien begleitet hatte — von den Mönchen gewählt. Wenige Tage nach seiner Wahl (5. Juni) erhielt er von Konrad ein Diplom, durch welches der gesammte Besitz seines Klosters bestätigt wurde⁴⁾; die päpstliche Confirmation ward ihm einige Wochen später ertheilt⁵⁾. Richer,

¹⁾ Vgl. Ann. Altah. 1038: quia rector ibi deficit, ipse abbatem substituit. Die Abtswürde ist also als vacant angesehen worden.

²⁾ In ganz ähnlicher Weise, wie ich das in den Jahrb. Heinrichs II., Bd. III, 208, N. 1 hinsichtlich der Wahl Theobalds constatirt habe, hat Leo von Ostia auch bei dieser Gelegenheit seine ursprüngliche Darstellung nachträglich im Sinne des gregorianischen Zeitalters tendenziös umgestaltet. Auf die Aufforderung der Mönche erwiderte der Kaiser in der ersten Darstellung nur: eligite unum ex vestris. Schon in der zweiten Redaction heißt es: ad quos imperator ex consilio: Non est meum hoc, inquit, vos eligite unum ex vestris. Die Worte non est meum hoc hat Konrad also sicher nicht gesagt; sie sind einfache Erfindung Leo's. Als dann die Mönche beharren, sagt Konrad in Text 1: nequaquam, sed de congregatione vestra, sicut vestra regula praecipit, idoneum vobis abbatem eligite; non enim ad praesens habeo, quem vobis debeam dare. In den späteren Versionen fehlt der letztere bezeichnende Satz. Aus den suffragia der Kaiserin, vermöge deren Richer nun bestellt wird, werden später suffragia et consilia. Als dann der Kaiser endlich einwilligt, heißt es in Text 1, 2: Richerium in abbatem eligendum fratribus tradidit; später: in abbatem ordinandum fr. trad. Der Unterschied ist auch hier klar; nach dem älteren Text findet die eigentliche Wahl erst nach der Genehmigung des Kaisers statt und ist lediglich etwas formelles; nach dem späteren Text wäre sie schon vorher erfolgt und von Konrad nur bestätigt worden. — Einfach und treffend bezeichnen die Ann. Altah. 1038 den Sachverhalt: ipse (caesar) abbatem substituit, Richerium scilicet abbatem Leonensem, monachum vero Altahensem.

³⁾ S. oben S. 186, N. 5.

⁴⁾ St. 2111, R. 254. Das Original, das nach Leo Ost. II, 65 aureo sigillo bullatum war, scheint nicht mehr erhalten zu sein; Schum hat in Monte Cassino vergebens danach gesucht. Intervenienten Gisela, König Heinrich und Kanzler Rabeloh.

⁵⁾ SS. VII, 673, N. 65; Jaffé N. 3126.

der durch eine seltsame Fügung so aus seiner bairischen Heimath bis an die südlichste Grenzmark des Reiches verschlagen war, rechtfertigte vollkommen das Vertrauen, das die Mönche in ihn gesetzt hatten: das Kloster hob sich unter ihm zu neuer Blüthe, und mit Kraft und Energie wußte er in den stürmischen Zeiten seiner langjährigen Waltung Macht und Ansehen der allehrwürdigen Abtei zu wahren und zu mehren¹⁾.

Auch mit anderen reichsunmittelbaren Stiftern dieser südlichen Gebiete nahm der Kaiser von Capua aus Veranlassung sich zu beschäftigen. Kloster Casauria im Herzogthum Spoleto hatte, wie wir wissen²⁾, schon im Jahre 1027 mit gutem Erfolge seinen Schutz gegen die Bedrückungen der umwohnenden weltlichen Dynasten in Anspruch genommen; jetzt schritt er abermals zu seinen Gunsten ein, indem er in einem sehr energisch gehaltenen Schreiben mehreren dieser kleinen Machthaber gebot, das Kloster und seine Güter in Zukunft zu verschonen und für alle ihm bereits zugefügten Nachtheile schadlos zu halten³⁾. Man darf annehmen, daß nach den Erfahrungen, die Joeben Pandulf von Capua gemacht hatte, der strenge Befehl des Kaisers der nachhaltigen Wirkung nicht entbehrt hat. Endlich erhielten noch die Vorsteher zweier beneventanischen Klöster, der Abt Hilarius von S. Vincenzo am Volturno⁴⁾ und der Abt Byzantius von S. Sophia zu Benevent selbst⁵⁾, Schutz- und Bestätigungsbriefe von Konrad.

¹⁾ Vgl. das zusammenfassende Urtheil über seine Wirksamkeit bei Leo Ost. II, 89. Kloster Leno behielt er daneben bis 1055, in welchem Jahr es auf seine Bitte einem anderen Altaiher Mönch, Wenzlaw, verliehen wurde; vgl. Ann. Altahens. 1055. Demnach ist er der Ricardus Cancrer filius Ansilai, der 1043 eine leider nur mangelhaft überlieferte Urkunde für Leno von Heinrich III. erhielt (St. 2251); es wäre zur Aufklärung über die Persönlichkeit Richers erwünscht, wenn sich die angeführten, offenbar corruptirten Namensformen aus handschriftlicher Quelle verbessern ließen: in Ansilai scheint schon der Name des Wenzlaw zu stecken.

²⁾ Vgl. Bd. I, 169.

³⁾ St. 2108, R. 251, nach dem Chron. Casauriense, Muratori SS. II b, 851, von Capua aus erlassen an Bernardus et ejus filii Beraldus et ejus fratres comites et Rainaldi filii ac Alberici filii et Joannis filii atque Luponis filii. Zwei derselben, Petrus und Carhuncellus, werden dann noch im Text besonders vermerkt.

⁴⁾ St. 2110, R. 252 vom 30. Mai, Vorurkunde St. 1600, Intervenienten Gisela und Heinrich.

⁵⁾ St. 2109, R. 253 erwähnt in den Ann. Beneventani 1038; Intervenienten dieselben. In der Handschrift des Chron. S. Sophiae Benev. (Cod. Vatican. 4939 f. 135) lautet die Schlussformel: Kadelohus cancellarius vice Erimanni archicancellarii recognovit. Datum VII. Kalendas Junii, a. dom. incarn. MXXXVIII, ind. VI, a. d. Chuonradi regnant. XIII, imperat. XIII, actum Beneventi; feliciter. Die Bedenten Stumpfs gegen die Echtheit sind damit vollständig erledigt. Das Tagesdatum, 26. Mai, wird auf die noch zu Capua vollzogene Handlung gehen, der Ortsname bei Fertigstellung der Urkunde in Benevent nachgetragen sein; auch die oben S. 312, N. 4 erwähnte Urkunde für Monte Cassino, deren Handlung doch sicher noch nach Capua gehört, ist erst in Benevent ausgefertigt. Daß der Abt von Benevent nach Capua

Nach Erledigung dieser Geschäfte brach der Kaiser von Capua auf. In Benevent, wohin er zunächst zurückkehrte¹⁾, ward noch kurze Raft genommen: vom 5. bis zum 8. können wir Konrads Aufenthalt hier nachweisen²⁾. Dann ging es in Eilmärschen an der Küste des adriatischen Meeres entlang³⁾ nach Norden. Am 19. Juni schon stand der Kaiser zu Perano am unteren Sangro in der heutigen Provinz Chieti⁴⁾; gegen das Ende dieses Monats oder in den ersten Tagen des folgenden muß er in Ravenna eingetroffen sein, wo er einen längeren Aufenthalt in Aussicht genommen hatte, um mit den hierhin entbotenen Großen Italiens eine Versammlung abzuhalten⁵⁾.

Ehe wir seine ferneren Geschicke verfolgen, wird es angemessen sein, die Folgen seines Eingreifens in die unteritalienischen Verhältnisse und die weitere Entwicklung der letzteren bis zum Schlusse der Regierung unseres Kaisers in schnellem Ueberblick zu verfolgen.

Als Konrad Unteritalien verließ, hatte er die weiteren Maßregeln gegen Pandulf dem Fürsten Waimar von Capua und Salerno anvertraut und diesen sowie Rainulf von Aversa mit dem Schutze der Abtei Monte Cassino beauftragt⁶⁾. In der That nahmen sich denn auch der langobardische Fürst und der Normannenfürher der Angelegenheiten des Klosters, dessen Interessen ja zum Theil mit den ihrigen zusammenfielen, wenigstens in der ersten Zeit kräftig an. Vergebens rief Pandulf nach dem Abzuge

gegangen ist, kann nicht auffallen, da man nach Amat. II, 6 annehmen muß, daß hier ein Hoftag für die unteritalienischen Gebiete stattgefunden hat.

¹⁾ Ann. Beneventan. 1038: Chuonradus imperator venit Beneventum in mense Junio. Leo Ost. II, 63: Beneventum perrexit. Worauf bezieht sich der Zusatz im cod. I b des Leo von Ostia (SS. VII, 672 Z. 49), daß der Kaiser mit seinem Heer in Benevent von den Bürgern der Stadt schlecht behandelt sei (cum exercitu suo turpiter satis a civibus et indigne tractatus)? Die anderen Quellen wissen nichts davon.

²⁾ St. 2111, 2112, R. 254, 255. Ueber die erstere Urkunde s. oben S. 312, N. 4. Durch die letztere schenkt der Kaiser auf die Bitten Gisela's, Heinrichs und des Bischofs Bruno von Würzburg den Domherren von Thur gewisse Besitzungen in der Grafschaft Chiavenna des Grafen Rudolf, welche ihren bisherigen Eigenthümern, zwei uns sonst unbekanntem Brüdern, Wilhelm und Roger, durch gerichtliches Urtheil pro illorum criminibus vel culpis aberkannt waren; vgl. v. Planta, Die curraetischen Herrschaften in der Feudalzeit (Bern 1881) S. 74. Das Original des Diploms ist jetzt im Besitze des germanischen Museums in Nürnberg.

³⁾ Herim. Aug. 1038: per Adriatici maris oras. Leo Ost. II, 63: per marchias.

⁴⁾ Nach einer erst kürzlich von Winkelmann entdeckten, jetzt bei Stumpf, Acta. imp. S. 721, N. 517 abgedruckten Urkunde, durch welche die Güter des Klosters S. Maria auf der Isola di Tremiti in der Grafschaft Chieti dem Abt desselben Deodat bestätigt werden und das Kloster zugleich für reichsunmittelbar erklärt wird. Intervenienten Gisela, Heinrich und die Königin Kunigunde, die hier zum letzten Male lebend erwähnt wird.

⁵⁾ Das folgt aus Wipo cap. 37. S. die Stelle unten.

⁶⁾ Ann. Altah. 1038. Leo Ost. II, 64.

des deutschen Heeres Waimars Gnade an und appellirte an seine verwandtschaftlichen Gefühle: als er nichts erreichte, entschloß er sich, seinem Sohne die Vertheidigung der Burg von S. Agatha zu überlassen und in Byzanz des griechischen Kaisers Hilfe anzuflehen. Allein auch Waimar sandte Boten an den byzantinischen Hof und verhinderte durch dieselben jede Hilfsleistung an Pandulf, der mehr als zwei Jahre in Konstantinopel mit vergeblichen Bitten verbrachte¹⁾. Ebenso unterstützte der Fürst im Jahr 1039 Richer mit Truppenmacht bei der Belagerung von Rocca Bantra, wohin sich, wie wir sahen, Lobinus geflüchtet hatte: dies freilich schon mit der geheimen Absicht, seinen Schwägern, den Grafen von Teano, den Besitz des festen Platzes zu verschaffen. Drei Monate hielt sich die uneinnehmbare Burg; dann capitulirten die Burgmänner und überlieferten den Platz am 14. August dem Abt, unter der Bedingung, daß ihnen ihre alten, von den Vätern ererbten Lehen belassen würden²⁾.

Inzwischen hatte Waimar schon auch für sich glänzende Erfolge mit Hilfe seiner normannischen Bundesgenossen errungen. Bereits im April 1039 brach er gegen Amalfi auf, verjagte Herzog Johann und seine Mutter und unterwarf Stadt und Gebiet seiner Herrschaft³⁾. Im Juli desselben Jahres eroberte er Sorrent, dessen Regierung er seinem Bruder Wido überließ⁴⁾; um dieselbe Zeit oder wenig später Gaeta⁵⁾, womit Rainulf unter der Oberherrschaft des Fürsten von Salerno belehnt wurde⁶⁾. Bis zum Schluß des Jahres 1039 waren sämmtliche Kleinstaaten des unteren Italiens außer Benevent und dem durch die Ablösung der Grafschaft Aversa verkleinerten Neapel mittelbar oder unmittelbar unter Waimars Scepter vereinigt.

Daß der Fürst von Salerno solche Fortschritte machen durfte,

1) Leo Ost. II, 63 cod. 1. Die späteren Recensionen Leo's schöpfen aus Amat. II, 12. Zur Kritik vgl. F. Hirsch, Forsch. z. deutsch. Gesch. VII, 258, dem ich hier durchaus zustimme. Die Angabe des Amat. I, 11, daß Pandulf durch das Verderben seiner auf der Rocca S. Agathae aufgehäuften Vorräthe zur Flucht genöthigt sei, hat er mit Recht verworfen; wie hätte, wenn sie wahr wäre, der Fürst seinen Sohn auf der Burg zurücksassen können?

2) Leo Ost. II, 67. Da die Belagerung von Rocca Bantra erst nach Konrads Abzuge aus Italien beginnt, dann drei Monate dauert, ehe in *vigiliis assumptionis b. Mariae* die Uebergabe erfolgt, so kann der Vorgang nicht mehr in 1038 gehören, wie SS. VII, 677 am Rande bemerkt ist. Die spätere Behandlung des Lobinus, von der Amat. II, 13 und Leo II, 57 (zuerst in cod. 1) erzählen, setzt einen Bruch der Capitulation seitens des Abtes voraus.

3) Chron. Amalfitanum 1039 (Muratori Ant. It. I, 211); Amat. II, 7; vgl. Meo VII, 196. 1042 ward Manso der Blinde unter Waimars Oberhoheit wieder eingesetzt; vgl. Meo VII, 230.

4) Amat. II, 7; vgl. Meo VII, 299. Nach Amatus, dessen Text in der Uebersetzung hier offenbar verderbt ist, ist „lo frere lo duc“ gefangen genommen und auf Lebenszeit eingekerkert worden. Soll das der Herzog selbst oder dessen Bruder sein?

5) S. oben S. 310.

6) Amat. II, 31; vgl. die Urkunde bei Federici S. 353.

verdankte er nicht bloß der Gunst Konrads und der Hilfe der Normannen, sondern vornehmlich auch der Connivenz des griechischen Hofes, der ihn frei schalten ließ und auf seinen Wunsch Pandulf die erbetene Unterstützung versagte. Dafür war Waimar der Bundesgenosse der Byzantiner bei ihrer sicilischen Expedition geworden. Dreihundert Normannen unter Führung der Brüder von Hauteville ließ er zum Heere des Patricius Maniakes stoßen; eben diese, wenn wir den Berichten der normannischen Geschichtschreiber glauben dürfen, haben den besten Theil an den Erfolgen des Patricius gehabt. Und glänzend genug waren diese Erfolge. Noch vor dem Ende des Jahres 1038 wurde Messina erobert; im nächsten Jahre erlitten die Saracenen bei Rametta eine furchtbare Niederlage; bald waren zahlreiche feste Plätze, darunter Syrakus, in den Händen der Griechen. Gegen das Ende des Jahre 1039¹⁾, ehe Eifersüchteleien und Zerwürfnisse zwischen den griechischen Führern die Fortschritte ihrer Waffen hemmten, konnte die Eroberung Siciliens als wahrscheinlich betrachtet werden: daß sich unter Konrad die Beziehungen des abendländischen zum byzantinischen Reich friedlich, ja freundschaftlich gestaltet hatten, schien dem einen wie dem anderen in gleicher Weise zu flatten zu kommen.

Inzwischen war der Kaiser selbst nur kurze Zeit nach seinem Abzuge aus Unteritalien von schwerem Mißgeschick ereilt worden. Wir sahen, wie viel ihm daran gelegen gewesen war, möglichst früh die Gegenden zu verlassen, in welchen die sommerliche Hitze und die ungewohnte Lebensweise so oft, zuletzt noch unter Heinrich II., verheerende Krankheiten unter den deutschen Kriegern hervorgerufen hatten. Er selbst hatte bisher in dieser Beziehung wenig gelitten: 1026 und wiederum 1037 hatte der rechtzeitige Rückzug in die kühleren Alpenthäler die Hitze leichter erträglich gemacht; 1027 war man vor Beginn des Sommers schon wieder in Deutschland; auf die eine oder die andere Weise den schädlichen Einflüssen des Klima's aus dem Wege zu gehen, muß der Kaiser auch diesmal beabsichtigt haben. Nun hatte die Hartnäckigkeit und Treulosigkeit Pandulfs diesen Plan vereitelt; die heiße Jahreszeit traf die Deutschen noch im Süden; im Juli bereits brach die gefürchtete Krankheit im Heere aus und forderte Opfer ohne Zahl;

¹⁾ Ueber diese Vorgänge auf Sicilien, die hier natürlich nicht im Einzelnen verfolgt werden können, vgl. Amat. II, 8—10, Gaufr. Malat. I, 7, 8, Cedrenus II, 520 ff., Lupus 1038, Leo Ost. II, 66. Zur Kritik vgl. F. Sirsch, Forsch. z. deutsch. Gesch. VIII, 258; de Blasis, Insurrezione Pugliese I, 135 ff.; Amari, Storia dei Musulmani di Sicilia II, 379 ff.; Steinborff, Jahrb. Heinrichs III., Bd. I, 74 ff., 263 ff. Zur Betheiligung nordischer Waräger unter Harald Hardrada an der Expedition des Maniakes vgl. Freeman, Hist. of the Norman Conquest II, 76.

der größte Theil der deutschen Krieger soll in den Monaten Juli und August der unheimlichen Seuche erlegen sein ¹⁾).

Wenn Konrad überhaupt daran gedacht hatte, die Offenstube gegen den trotzigen Erzbischof von Mailand noch einmal persönlich aufzunehmen, so mußte er nach dem Ausbruch dieser Katastrophe jedenfalls darauf verzichten; nur der schleunigste Rückzug über die Alpen konnte die Trümmer des Heeres vor der Vernichtung retten. In Ravenna wurde der Beschluß dazu gefaßt ²⁾. Vorher ordnete der Kaiser an, daß jährlich von den italienischen Fürsten eine Heerfahrt zur Belagerung Mailands und zur Verwüstung seines Gebietes unternommen würde; er nahm ihnen die eidlische Verpflichtung ab, diesen Befehl gewissenhaft auszuführen ³⁾.

Dann trat er den Rückmarsch an; bald nach der Mitte des Juli wird der Po überschritten sein; am 23. dieses Monats stand man zu Biadana, unweit Parma ⁴⁾, am 11. August zu Brescia ⁵⁾; nicht lange danach muß man in Verona eingetroffen sein ⁶⁾, dessen

¹⁾ Wipo cap. 37: eo tempore propter nimium calorem nimia contagio pestilentiae exercitum invasit, neque aetatibus neque personis pepercit. Es starben Rünigunde 18. Juli und Hermann von Schwaben 28. Juli. Eodem mense atque sequenti maxima multitudo exercitus morbo contacta periit. Herim. Aug. 1038: imperator cum... per Adriatici maris oras remearet, mense Julio ingens exercitum pestilentia invasit et plurimos passim extinxit. Ann. Altah. 1038: his itaque compositis repatriare disposuit temporibus Augusti mensis, unde et maximam partem exercitus perdidit, quos horrenda aetatis rabies miserabiliter extinxit.

²⁾ Wipo cap. 37: ibi (Ravennae), dispositis obsidionibus et insidiis adversus Mediolanenses, qui adhuc sibi rebelles fuerant, caeterisque rebus ad voluntatem suam per regnum compositis, patriam revisere decrevit.

³⁾ Arnulf II, 14: de cetero imperator annum Mediolani vastationem universos regni primates jurare praecipiens obstinato animo repatriavit in Sueviam. Die Stelle ist mit den in N. 2 angeführten Worten Wipo's zu combiniren; es ergiebt sich daraus, daß diese Anordnungen in Ravenna getroffen sind, und der von Wipo gebrauchte Plural obsidionibus zeigt, daß es sich wirklich um eine jährlich wiederkehrende, nicht um eine ein Jahr hindurch fortwährende Belagerung der Stadt handelt, wie Stenzel I. 69, Giesebrecht II, 337 die Stelle verstehen wollen. Ueber die eidlische Verpflichtung zur Heerfahrt, die hier zum zweiten Mal unter Konrad vorkommt, s. oben S. 98, N. 1.

⁴⁾ St. 2114, R. 256. Das Datum ist 23. Juli, nicht 23. Juni, wie Kanzlei Konrads II durch einen Druckfehler angegeben ist, der leider auch Steindorff I, 41 irre geführt hat. Schenkung für das Marienloster zu Florenz, Original im Archiv daselbst, betreffend die Güter Bonini cantoris und anderer Bürger „que ad nostrum hannum vel potestatem legaliter devenerunt propter nostrum placitum, quod contumaciter multis vicibus (so im Dr., nicht civibus) contemperunt“. Die nähere Bezeichnung der eingelegenen Käufer ist für die inneren Verhältnisse und die Topographie von Florenz beachtenswerth. Intervenienten Gisela und Heinrich.

⁵⁾ St. 2115, R. 257. Befähigungsurkunde und Pancarte (Appennis) für den Grafen Rambald von Treviso, Intervenient Erzbischof Hermann von Köln. Das Original ist, wie es scheint, verloren; eine Nachzeichnung desselben im Archiv der Grafen von Collalto auf Schloß S. Salvadore bei Conegliano erwähnt v. Ottenthal, Mittheil. d. Instituts f. Osterreich. Geschichtsforsch. I, 615.

⁶⁾ Denn hier ist doch jedenfalls der Schutzbrief für Kloster San Nazaro e

im vorigen Jahre ernannter Bischof, ein schwäbischer Geistlicher des Namens Walthar, den Kaiser besonders freundlich aufgenommen zu haben scheint. Konrad mag des Trostes in dieser Zeit besonders bedürftig gewesen sein; auch sein eigenes Haus hatte in den letzten Wochen schweres Leid getroffen. Schon vor Jahren hatte er seine beiden Töchter Mathilde und Beatrix verloren; jetzt war am 18. Juli auch die zarte Gesundheit seiner jungen und liebenswerthen Schwiegertochter Kunigunde, der Gemahlin König Heinrichs, den mörderischen Einflüssen des italienischen Klimas erlegen; eine Tochter war der einzige Sproß aus ihrer Ehe¹⁾. Zehn Tage später folgte der Gattin des Königs dessen Stiefbruder, Herzog Hermann von Schwaben, im Tode nach, der letzte Nachkomme aus Gisela's schwäbischer Ehe, ein tapferer Jüngling, auf den man große Hoffnungen gesetzt hatte²⁾.

Celfo bei Verona St. 2116, R. 258 ausgestellt, der jetzt bei Stumpf, Acta imp. S. 416, N. 294 gedruckt ist. Verbesserungen des Textes nach einer Abschrift Ferrini's im Stadtarchiv zu Verona habe ich gegeben (Neues Archiv I, 420); andere aus dem inzwischen wieder aufgefundenen Original im Staatsarchiv zu Venedig, dem aber Tagesdatum und Ausstellort gleichfalls zu fehlen scheinen, bietet Cipolla, Mittheil. d. Instituts f. österrich. Geschichtsforsch. II, 99, N. 1. Intervenienten sind Gisela, Heinrich, Erzbischof Hermann von Köln und Bischof Walthar von Verona. Der letztere wird im Eingang der Urkunde eingeführt als „quidam noster valde fidelissimus Walterius scilicet Veronensis episcopus“, woraus der im Text gezogene Schluß sich rechtfertigt; vgl. über ihn oben S. 259.

¹⁾ Wipo cap. 37: regina Chunelindis, conjux Heinrici regis, 15. kal. Augusti quasi in limine vitae ingressu mortis occubuit, relinquens tantummodo solam filiulam de rege (vgl. über diese Tochter Beatrix Steinborff I, 42, N. 2); vgl. cap. 40 v. 12: ruit stella matutina Chunelinda regina. Dasselbe Tagesdatum geben Chron. Suev. univ. 1038, Ann. Hildesheim. 1038 (mit dem Zusatz cujus intempestativus obitus quam plurimos ejuscumque ordinis per christianum imperium contristavit), Necrol. Fuldense (Forsch. 3. deutsh. Gesch. XVI, 174), Spirensis (Böhmer, Fontt. IV, 322), inferior. monast. Ratisbon. (ebenda III, 484). Den 19. Juli giebt das Necrol. Salisburg. (ebenda IV, 580), den 16. Juli Herim. Aug. 1038. Nur das Jahr verzeichnen Ann. Sangall., Ann. Altah. 1038. Ueber die sich an ihren Tod knüpfenden Fabeln vgl. Steinborff I, 42, N. 1; zur Gunhildsage, die Steinborff im vierten Erfurs des ersten Bandes ausführlich behandelt hat, ist jetzt noch zu vergleichen, was von G. Mübke, The Erl of Tolous and the Emperes of Almayn (Berl. 1881) S. 72 ff. darüber beigebracht ist.

²⁾ Wipo cap. 37: filius imperatricis Herimannus, dux Alamannorum, juvenis bone indolis et in rebus bellicis strenuus, eadem peste gravatus inter manus peritissimorum medicorum 5. Kal. Augusti non sine magno detrimento imperii obiit. Cap. 40, v. 13, 14: heu quantum crudelis annus corruerat Herimannus filius imperatricis dux timendus inimicis. Damit übereinstimmend sind Herim. Aug. 1038 (suis admodum flebili morte 5. Kal. Aug. occubens), Chron. Suev. univ. 1038, Necrol. Sangall. (ed. Dümmler und Bartmann S. 47), Necrol. Fuldense (Forsch. 3. deutsh. Gesch. XVI, 174), Weissenburgense (Böhmer, Fontt. IV, 312). Wenig abweichend giebt das Necrol. Constant. (ebenda IV, 139) den 27. Juli (VI. Kal. Aug.); die Ann. Sangall. 1038 haben nur das Todesjahr. Zu verwerfen sind danach die Angaben über den Todestag in den Ann. Hildesheim. 1038: Herimannus Alsemaniae dux subita infirmitate praeventus bonis omnibus flebilis 16. Kal. Julii denotavit, vgl. den vollständigeren Text bei gleichem Datum im

So glich der Rückmarsch des Kaisers über die Brennerstraße einem Leichenzuge. In Trient schon mußte man die irdischen Reste Herzog Hermanns zur Ruhe bestatten: die Absicht, sie in der Constanzer Marienkirche an der Seite seines älteren Bruders Ernst beizusetzen, ward durch die übergroße Hitze vereitelt ¹⁾. Dagegen gelang es, den kunstvoll einbalsamirten Leichnam der jungen Königin mit über die Alpen zu bringen: in der vor einigen Jahren eingeweihten Krypta des salischen Familienklosters Simburg an der Hardt begrub man sie ²⁾.

Nicht mit so befriedigten Gefühlen wie im Jahre 1027 konnte der Kaiser diesmal auf die Ergebnisse seines Zuges nach Italien zurückblicken. Das, was erreicht war, die Herstellung und Erweiterung der kaiserlichen Autorität im Süden der Halbinsel, war durch die Opfer und Verluste der letzten Wochen schwer erkauft worden. Und im Norden des italienischen Reiches war nicht einmal dies gelungen: an die Stelle des inneren Haders war hier der offene Aufstand gegen den Herrscher getreten; Unbezwingungen boten Stadt und Erzbischof von Mailand den Geboten des Kaisers Trotz; kaum hatte Konrad den Rücken gewandt, so setzte sich der verwegene Neffe Ariberts, Gariard von Antimiano, wieder in den Besitz jener cremonesischen Kirchengüter, die des Kaisers wiederholter Machtpruch ihm aberkannt hatte ³⁾.

Allerdings zogen im nächsten Sommer die italienischen Fürsten in Erfüllung der zu Ravenna eingegangenen Verpflichtungen gegen Mailand ins Feld ⁴⁾; es galt, dem vom Kaiser ernannten Erzbischof Ambrosius, der bisher vergeblich bemüht gewesen war, sich unter dem Klerus, der Bürgerschaft und den Vassallen von Mailand einen Anhang zu werben ⁵⁾, den Einzug in seine Stadt zu ermöglichen. Allein Aribert verzagte nicht. Den ritterlichen Lehensmannschaften der Fürsten setzte er ein allgemeines Volksaufgebot entgegen, wie es in Italien seit der Langobardenzeit kaum irgendwo bestanden hatte. Er berief, sagt ein etwas späterer Mailändischer Chronist, alle Einwohner seines Bisthums in die Stadt und bewaffnete sie alle, Landmann und Ritter, arm und reich, um die Heimath zu vertheidigen ⁶⁾: hinter den schützenden Mauern

Annal. Saxo 1038); Necrol. Fuldens. 1038, SS. XIII, 212: Herimannus dux non. April.; Necrol. infer. monast. Ratisbon. (Böhmer, Fontt. III, 484): Kal. Aug. Heriman. dux.

¹⁾ Wip. cap. 37, Herim. Aug. 1038; vgl. Bd. I, 303.

²⁾ Wipo cap. 37.

³⁾ St. 2521: set genitore nostro de regno recedente, iterum (Gariardus) omnia invadere non timuit, spreta ejus reverentia et timore.

⁴⁾ Arnulf II, 16: per idem tempus factum est, ut cuncti principes regni simul undique convenirent ad devastandos, sicut regi promiserant, Mediolanensium fines.

⁵⁾ Arnulf II, 15.

⁶⁾ Arnulf II, 16: praevidens autem archiepiscopus futuram oppressionem, jubet illico convenire ad urbem omnes Ambrosianae parochiae incolas armis instructos a rustico usque ad militem, ab inope usque ad divitem, ut in tanta cohorte patriam tueretur ab hoste.

der festen Stadt wurden auch die Bauern und Bürger des Waffenhandwerks gewohnt. In dem Carroccio, das hier zum ersten Mal eine kriegerische Bedeutung erhielt und noch so oft den Ritterherren verderblich werden sollte, schuf er dieser neuen Kriegsmacht ein neues Feldzeichen ¹⁾. Ein hoher Balken erhob sich, einem Mastbaum gleich emporragend, auf einem gewaltigen Wagen; auf der Spitze des Mastes leuchtete ein goldener Apfel; von dem Maste herab flatterten zwei Flaggen von schneeweißem Linnen lustig im Winde; in der Mitte des Baumes hing das heilige Kreuz, an dem der Heiland mit ausgebreiteten Armen über dem Heere schwebte; sein göttliches Bild gab Muth im Streite und Trost im Tode den Kämpfern.

Schon lagerte das Heer der Fürsten um die Stadt, als im Juni 1039 hier die Nachricht vom Tode Kaiser Konrads eintraf. Daß der Nachfolger und Erbe Konrads den Kampf gegen den Erzbischof nicht billigte, wird nicht verborgen gewesen sein: um so erschreckender muß die Todesbotschaft gewirkt haben; sofort ward das Lager aufgehoben; in solchem Tumult ging das Heer auseinander, daß der Bannerträger der Mannschaften von Parma dabei das Leben verlor ²⁾.

Zum ersten Male war in dieser Mailänder Sache die Masse der Bevölkerung einer italienischen Stadt und Landschaft nicht bloß in tumultuariischem Aufruhr, wie früher oft geschehen war, sondern unter einheitlicher Führung und in militärischer Disciplin dem deutschen Herrscher entgegengetreten: daß sie unbezwungen war, als er aus dem Leben schied, weist bedeutsam auf die zukünftige Entwicklung der Geschichte Italiens hin; und der zweite Zug Konrads nach diesem Reiche bezeichnet in dieser Beziehung einen wichtigen Wendepunkt in der Geschichte desselben.

¹⁾ Arnulf a. a. O.: *procera trabs instar mali navis robusta confixa plaustro erigitur in sublime, aureum gestans in cucumine pomum, cum pendentibus duobus velis candidissimi lintei; ad medium veneranda crux depicta salvatoris ymagine extensis late brachiis superspectabat circumfusa agmina, ut qualiscunque foret belli eventus, hoc signo confortarentur inspecto.* Ich habe im Text die von Giesebrecht II, 337 gegebene Uebersetzung der Stelle mit kleinen Aenderungen beibehalten. Ueber das Carroccio vgl. man außer der Anmerkung Bethmanns SS. VIII, 16, N. 88 jetzt namentlich Annoni, Monumenti della prima metà del secolo XI. spettanti all' arcivescovo di Milano Ariberto da Intimignano (Mailand 1872) S. 55 ff.

²⁾ Arnulf II, 16: *essetque gravis inter urbem regnumque conflictus, nisi novus de morte caesaris rumor concuteret animos hostium adeo, ut solutis castris certatim resurgerent ita cumfusa, ut colliderentur ad invicem. Inter quos Parmensis corruens signifer turpiter occubuit.*

Die letzten Zeiten Konrads II. 1038.

Tiefster Friede herrschte in Deutschland¹⁾, als der Kaiser etwa im September²⁾ des Jahres von den Alpen herabstieg. Kummer und Glend genug fand er freilich auch hier: in Baiern; wo er zunächst kurzen Aufenthalt nahm, und wo das Heer entlassen zu sein scheint, um sich von den Strapazen und Leiden, die es durchgemacht hatte, zu erholen³⁾, hatte eine totale Mißernte schweren Nothstand über die Bevölkerung gebracht; zahlreiche Menschen waren Hungers gestorben, ganze Dörfer standen leer, da die Bewohner, die sich nicht zu nähren wußten, sie verlassen hatten⁴⁾. So mag der erste Eindruck, den er in Deutschland empfing, nicht eben dazu beigetragen haben, die trübe Stimmung zu heben, in welche ihn die letzten Ereignisse in Italien versetzt haben mußten.

Von Baiern wandte sich der Kaiser zunächst nach Schwaben⁵⁾, um das durch den Tod Hermanns erlebte Herzogthum seinem Sohn Heinrich zu verleihen⁶⁾. Mit Gisela's Hand war einst das Lehen in den Zweig des habenbergischen Hauses gekommen, der mit Her-

¹⁾ Wipo cap. 38: dum omne regnum serenitate pacis invenisset illustratum.

²⁾ Daß am 2. September 1038 Poppo von Trier schon wieder in seiner Stadt gewesen sei, folgt aus der Urkunde Beyer, Mittelrhein. Urkundenb. I, 365 nicht; vgl. Fider, Beitr. z. Urkundenf. I, 276.

³⁾ Wipo a. a. O.: reversus imperator in Bajoariam, aegrotantem exercitum medicinis et consilio reficiebat.

⁴⁾ Annal. Altah. 1038: maxima defectio frugum per totum contigit Teutonicum regnum, ita ut in plerisque locis homines fame deficerent et multae villae fugientibus colonis vacuae starent.

⁵⁾ Das wird zwar nicht ausdrücklich berichtet, ergibt sich aber von selbst: auf dem Wege von Baiern nach Burgund mußte Schwaben durchzogen werden.

⁶⁾ Ann. Sangall. 1038; vgl. Stälin, Württemberg. Gesch. I, 485.

mann erlösen war: der Kaiser handelte also nur im Einklang mit seinen auf Wahrung des Erbrechts hinausgehenden Grundsätzen, wenn er dasselbe jetzt auf den letzten überlebenden Sohn der Kaiserin übertrug¹⁾.

Dann — etwa im Oktober mögen wir denken — zog der Kaiser mit seinem Sohne nach Burgund²⁾. Es ist an sich schon in hohem Maße wahrscheinlich und wird überdies durch urkundliche Zeugnisse belegt, daß die abermalige Erhebung Odo's von der Champagne und sein Bund mit den italienischen Rebellen auch in diesem Königreiche nicht ohne jede Rückwirkung geblieben war. Wenigstens in seinen südlichen Landestheilen, insbesondere in der Provence, wo man nach dem Tode König Rudolfs zuerst dem französischen Grafen gehuldigt und zuletzt die Herrschaft des deutschen Kaisers anerkannt hatte, war man wieder schwankend geworden und nahm, wenn man sich auch vielleicht nicht direkt an Odo angeschlossen hatte, doch mindestens eine abwartende Stellung ein³⁾. Es wird kaum zu lähn sein, wenn wir mit derartigen Regungen in der Provence eine Reise des Erzbischofs Leodegar von Vienne an den Hof in Zusammenhang bringen, die uns durch eine in Spello am 31. März 1038 ausgestellte Urkunde Konrads bezeugt ist⁴⁾: je entschiedener sich Leodegar, wie wir gesehen haben, zuletzt auf die Seite des Kaisers gestellt hatte,

¹⁾ Rudolf, Heinrichs Stiefbruder, war schon im Frühjahr gestorben; s. unten.

²⁾ Wipo cap. 38: ejusdem anni autumnno Burgundiam adiit. — Ich habe früher angenommen, daß, während die Urkunde für Queblinburg St. 2117, R. 259 in der vorliegenden Gestalt sicher unecht ist, wenigstens ein echtes Diplom unseres Kaisers für die Kaufleute existirt hätte, da in St. 2229 Heinrich III. sich auf den Vorgang seines Vaters beruft (eodem modo, quo b. m. genitor noster Conradus receptos habuit); ähnlich haben sich Zanide, Urkundenbuch der Stadt Queblinburg I, 7, und Steinborff I, 158, R. 4, geäußert. Später hat Stumpf, Würzburger Immunitätsurkunden II, 27, R. 44, Zweifel erhoben, ob je ein solches echtes Diplom Konrads existirt habe. Die Frage wird sich nicht bestimmen lassen, da allerdings von einem Präcept seines Vaters Heinrich III. nicht ausdrücklich redet, und die Zweifel Stumpfs haben umso mehr Berechtigung, da auch die Verbriefung der Rechte der Naumburger Kaufleute nicht in der Form eines kaiserlichen Diploms erfolgt zu sein scheint, vgl. Bd. I, 264, R. 1—3, und da das Fehlen eines älteren Diploms für die Kaufleute von Salzstadt sogar ausdrücklich bezeugt ist (Stumpf a. a. O.). Wie dem aber auch sein mag: jedenfalls ist das Protokoll von St. 2117 mit seiner auf St. 2229 beruhenden Datumzeile, deren Ziffern offenbar gänzlich willkürlich gegrißen sind (a. reg. 8 nach St. 3295?), für das Itinerar des Kaisers unverwendbar — wie denn auch ein Aufenthalt in Rheinfranken im September mit Wipo nicht vereinbar ist. — Gisela hat die Fahrt nach Burgund nicht mitgemacht, sondern blieb inzwischen in Limburg.

³⁾ Es ergibt sich das mit Bestimmtheit aus zwei Urkunden aus Marseille vom Jahre 1038, Cartul de St. Victor N. 526; N. 45. War hier, wie oben S. 113, 114 bemerkt worden ist, seit 1035 die Erwähnung der Regierung Konrads in den Urkunden allgemein üblich geworden, so ist es um so bedeutungsvoller, wenn das erste jener Stücke datirt ist „nullo nobis alio rege, solo Christo domino in perpetuum“, das zweite vom Bischof von Marseille ausgestellte aber „regnante Christo domino“.

⁴⁾ St. 2107, R. 250, auch gedruckt bei Chevalier, Cartul. de St. André-

um so bedrohlicher mußte für ihn und seine geistlichen Amtsbrüder ein abermaliger Umschwung der Dinge sein, um so mehr mußte ihm daran liegen, mit dem Kaiser die dagegen nöthigen Maßregeln zu verabreden.

Nun war freilich nach der Entdeckung der italienischen Verschwörung und nach dem kläglichen Ausgang der Unternehmung des Grafen Odo die unmittelbare Gefahr einer Erhebung der antideutschen Partei in Burgund wohl als beseitigt anzusehen; immerhin aber konnte es rathsam sein, daß der Kaiser persönlich in Burgund erschien und sich der Treue seiner jüngsten Unterthanen versicherte. Er versammelte daher die geistlichen und weltlichen Fürsten des Landes zu einem großen Landtage in Solothurn, wo in dreitägiger Berathung die Angelegenheiten des Reiches verhandelt wurden¹⁾. Vor allem kam es darauf an, in dem durch vielfache innere Unruhen während der schwachen Regierung des letzten Königs und der Kämpfe um die Nachfolge heimgesuchten Lande wieder einen gesicherten Rechtsschutz herzustellen — eine Aufgabe, welche so recht eigentlich dem Geist und den Anlagen unseres Kaisers entsprechend war. Welche Maßregeln nun aber im einzelnen zu diesem Zweck getroffen wurden, darüber lassen uns die vieldeutigen und allgemein gehaltenen Angaben unserer Berichterstatter durchaus im unklaren. Raum wird man aus denselben schließen dürfen, daß der Kaiser sich lediglich darauf beschränkt habe, das alte Recht der Burgunder, die sogenannte *lex Gundobada*²⁾, zu bestätigen und wieder in Kraft zu setzen. Und allzu großen Erfolg darf man überhaupt den zu Solothurn in dieser Beziehung beschlossenen Maßregeln schwerlich beilegen, wie sich schon daraus ergibt, daß gerade in Burgund in den nächsten Jahren besonders eifrig jene klerikale Institution des Gottesfriedens gepflegt wurde, welche bestimmt war, das, was die weltliche Gewalt allein nicht zu erzwingen vermochte, so gut es ging, durch geistliche Waffen zu erreichen³⁾.

le-Bas S. 260 und zum dritten Mal bei Stampf, *Acta imperii* S. 415 N. 293. Die persönliche Anwesenheit des Erzbischofs ergeben die Worte: *sanctae Viennensis ecclesiae archiepiscopus nomine Leodegarius nostram adiit clementiam*. Es handelt sich um eine bloße Befätigung der älteren Privilegien des Erzbischofs, die gewiß nicht allein oder hauptsächlich der Grund der Reise nach Mittelitalien gewesen ist.

¹⁾ Wip. cap. 38: *et convocatis cunctis principibus regni generale colloquium habuit cum eis et diu desuetam atque pene deletam legem tunc primum Burgundiam prelibare fecerat. Transactis tribus diebus generalis colloquii . . . Herim. Aug. 1038: Solodori colloquio habito.*

²⁾ Vgl. dazu Zahn, *Gesch. der Burgundionen* I, 150 ff., II, 498, N. Blühme in *Mon. Germ. Legg.* III, 505.

³⁾ Ueber den Gottesfrieden, insbesondere seine Einführung in Burgund, vgl. jetzt Steindorff I, 137 ff.; S. 137, N. 1 ist die ältere Literatur zusammengestellt, auf die zu verweisen genügt. Seitdem ist aus einer Handschrift des Kapitelsarchivs zu Treves, jetzt auf der königlichen Bibliothek zu Turin, eine neue Proclamation eines Gottesfriedens, beschlossen auf einer italienischen Versamm-

Besser als über die sonstigen Verhandlungen der Versammlung von Solothurn sind wir über einen wichtigen staatsrechtlichen Akt unterrichtet, der sich erst am vierten Tage ihres Zusammenseins vollzog¹⁾. Auf Bitten der versammelten Fürsten und unter Zustimmung des Volkes, die natürlich auch hier nichts als eine Form war, übertrug der Kaiser seinem Sohne Heinrich hier zu der Herzogswürde von Baiern und Schwaben noch die Königswürde von Burgund und ließ ihm von allen Anwesenden, die wohl nicht sämmtlich an den früheren Hulbigungsakten Theil genommen hatten, abermals den Eid der Treue leisten. Demnächst geleiteten die anwesenden Bischöfe und die übrigen Fürsten unter Hymnengesang und jubelndem Zuruf des Volkes den jungen König in die Stephanskirche, die zu Solothurn als Königskapelle galt, wo ein feierlicher Gottesdienst abgehalten wurde: von einer burgundischen Krönung Heinrichs ist aber weder bei dieser Gelegenheit die Rede, noch hat eine solche, soviel wir wissen, zu irgend einer späteren Zeit stattgefunden²⁾. Ob der Akt, wie neuere Forscher angenommen haben, die Bedeutung hatte, daß dem Sohne des Kaisers damit die Mitregentschaft³⁾ oder gar die Regierung⁴⁾ in Burgund übertragen wurde, ist in höchstem Maße zweifelhaft. Daraus, daß Heinrich demnächst in zwei Urkunden der Jahre 1038 und 1039 als König der Burgunder bezeichnet wird⁵⁾, darf

lung von „fideles episcopi et abbates et sacerdotes atque marchiones“, von Emmanuele Vullati veröffentlicht worden (Miscellanea di storia Italiana XVIII, 373 ff.). Die Ansicht des Herausgebers, der dies Document für eines der ältesten, wenn nicht das älteste seiner Art hält und seine Entstehung noch in die Zeit Konrads II. setzen möchte, kann ich indessen nicht theilen: die Proclamation scheint vielmehr eine Folge der von den burgundischen Bischöfen an die italienischen im Jahr 1041 erlassenen Einladung zu gleichem Vorgehen zu sein (s. die Einladung bei Martène et Durand, Thesaur. nov. anecdot. I, 161); in dieser Beziehung und als erste italienische Form des Gottesfriedens bleibt sie sehr interessant; aber die Anfänge der Institution im Gegensatz zu der herrschenden Auffassung nach Itallen und in die Zeit Konrads II. zu verlegen, berechtigt sie nicht.

¹⁾ Wipo cap. 4: quarta die, primatibus regni cum universo populo laudantibus atque rogantibus, imperator filio suo Heinricho regi regnum Burgundiae tradidit eique fidelitatem denuo jurare fecit. Quem episcopi cum caeteris principibus in ecclesiam sancti Stephani, quae pro capella regis Solodoro habetur, deducentes, hymnis et canticis divinis Deum laudabant, populo clamante et dicente, quod pax pacem generaret, si rex cum caesare regnaret. Ann. Sang. 1038: ducatum (Sueviae) cum regno Burgundionum idem rex a patre suo eodem anno percepit, ipsis ejusdem regni principibus cum juramento sibi fidem dantibus. Herim. Aug. 1038: plurimos Burgundionum primores tam sibi quam filio suo subjectionem sacramento firmare fecit.

²⁾ Vgl. Waitz, Verfassungsgesch. V, 111. Danach ist, was Willmde S. 73 sagt, zu berichtigen.

³⁾ So Steinborff I, 44.

⁴⁾ So Siefebrecht II, 339.

⁵⁾ St. 2118, R. 260 für Hamburg-Bremen: interventu carissime proliis nostrae Heinrichi regis Burgundionum. St. 2122, R. 261 für Graf Pilgrim: ob interventum uniceae proliis nostrae Heinrichi regis Burgundionum.

man einen derartigen Schluß nicht ziehen: wir erinnern uns, daß auch die deutsche Königskrönung des Jahres 1028, die gewiß weder Mitregentschaft im gewöhnlichen Sinne des Wortes noch Regierungsübertragung bedeutete, in ähnlicher Weise gerade in den nächsten Monaten, nachdem sie vollzogen war, in den Urkunden besonders betont wurde¹⁾. Und ebenso wenig wird auf die Worte und Wendungen, die Wipo an das Ereignis knüpft, viel Gewicht zu legen sein; auch sie gleichen ganz denjenigen Erwägungen, die er bei Gelegenheit des Ereignisses von 1028 äußert²⁾. Soviel ist jedenfalls gewiß, daß Konrad nicht daran dachte, die Regierung Burgunds völlig aus Händen zu geben: hören wir doch ausdrücklich, daß er eben auf dem Solothurner Tage nicht unterließ, auch sich selbst wiederum Huldigungsseide schwören zu lassen³⁾. Mir scheint es demnach, daß der ganze Vorgang wesentlich nur den Zweck hatte, die durch die Aachener Königswahl von 1028 für Deutschland und Italien gesicherte Nachfolge Heinrichs III. auch für Burgund zur Anerkennung zu bringen, für welches jener Akt, weil vor der Erwerbung des burgundischen Reiches vollzogen, vielleicht nicht ohne weiteres als rechtsverbindlich betrachtet werden mochte. Daneben mag man auch um deswillen auf eine förmliche Uebertragung der burgundischen Königswürde auf Heinrich Werth gelegt haben, weil dieser in seiner Person mit den Rechtstiteln, auf Grund deren Konrad das Reich erworben hatte, diejenigen des Erbrechts vereinigte. Nach dem Tode seiner beiden Stiefbrüder und des Grafen Odo, dessen Söhne, soweit man erkennen kann, niemals burgundische Erbansprüche geltend gemacht haben, war Heinrich als der einzig überlebende Sohn der ältesten Nichte Rudolfs III. in der That der bestberechtigte Erbe der Krone, die der letztere getragen hatte⁴⁾.

Bis in den November hinein müssen der Kaiser und der König in Burgund, ohne daß wir von weiteren Spuren ihres Eingreifens in die Angelegenheiten dieses Reiches irgend welche Kunde besäßen, verweilt haben. Dann kehrten sie nach Deutschland zurück, indem sie sich über Basel rheinabwärts⁵⁾ nach Straßburg begaben,

¹⁾ S. Bb. I, 241, N. 4.

²⁾ Wipo's Vers cap. 38: *pax pacem generat, si rex cum caesare, regnat*, entspricht genau dem Verse cap. 23: *spes pacis crevit, quam rex cum caesare fecit*, und bei dieser Uebereinstimmung ist an eine Mitregentschaft, die Steinborff I, 44 daraus folgern will, doch jetzt ebensowenig zu denken wie 1028. Noch weniger beweisen die von Steinborff gleichfalls angezogenen Worte cap. 39: *dum imperator Chuonradus jam in filio suo rege Heinricho regni rem, imperii autem spem bene locatam consideret*. Denn regni res ist hier nicht wirkliche Regierung, sondern im Gegensatz zu imperii spes, der Hoffnung auf die Kaiserkrone, die in der That schon erlangte Königswürde.

³⁾ Herim. Aug. 1038: *tam sibi quam filio suo*.

⁴⁾ Darauf hat mit Recht Blümke S. 73, N. 158 aufmerksam gemacht.

⁵⁾ Wipo cap. 38: *reversus imperator per Basileam descendens Franciam orientalem et Saxoniam atque Fresiam pacem firmando, legem faciendo revisit*.

wo sie am Sonntag den 26. November eintrafen¹⁾. Damals feierte Bischof Wilhelm von Straßburg schon den ersten Advent, während die Bischöfe in der Umgebung des Kaisers und dieser selbst mit jener Feier noch acht Tage warten wollten. Sie begingen also das Fest erst am 3. Dezember im Kloster Limburg, wo Konrad sich mit seiner Gemahlin Gisela wieder vereinigte, und hier wurde auf einer zu diesem Zweck abgehaltenen Synode die eigenthümliche Streitfrage auch theoretisch gegen den Straßburger Bischof entschieden²⁾; wir erfahren aus einer darüber vorhandenen Aufzeichnung, daß sich damals die Bischöfe von Worms, Speyer, Eichstädt, Hildesheim und Verona, ferner der Dompropst von Mainz und Boten vieler anderen Bischöfe am Hofe aufhielten.

Auch in Limburg war der Aufenthalt des Kaisers nicht von langer Dauer. Am 10. Dezember treffen wir ihn mit Gisela und Heinrich zu Nierstein am Rhein³⁾ bereits auf der Reise nach Sachsen. Das Weihnachtsfest ward mit großem Gepränge in Goslar gefeiert; zahlreiche Fürsten waren anwesend; Gesandte der benachbarten Stämme — offenbar der 1036 bezwungenen Sütizen — brachten den schuldigen Tribut und wurden mit der Versicherung der kaiserlichen Gnade und reichen Geschenken in die Heimath entlassen. Nur ein wunderbares Zeichen störte die Festfreude: am Weihnachtstage selbst, als der kaiserliche Zug sich in Bewegung setzen wollte, um die Messe zu besuchen, ballten sich gewaltige Wetter-

¹⁾ Ann. Spirens. 1038, SS. XVII, 81, 82. S. die Stelle unten. Giesebrecht II, 339 läßt den Kaiser in Straßburg einen Landtag abhalten und beruft sich II, 642 über diesen Straßburger Tag auf die Acta conventus bei Würdtwein, Nova subsid. diplomat. VI, 196. Was aber Würdtwein unter dieser Ueberschrift abdruckt, ist lediglich dieselbe Notiz des Speyerschen Codex minor, die Giesebrecht selbst darauf gleich abdruckt, und von einem Straßburger Landtage kann darnach keine Rede sein.

²⁾ Die in der vorigen Note erwähnte Aufzeichnung lautet: Anno dom. inc. 1038, ind. 6, luna 10, regn. Cunrado imp. anno 15, disceptatio de adventu Domini facta est. Nam cum predictus imperator cum filio suo Heinricho, Burgundie regione sibi subjecta, rediret et Argentinam die dominica, quae extitit 6. Kal. Decembris (so schon bei Würdtwein a. a. O.), adiret, episcopus ejusdem loci nomine Wilhelmus cum omnibus clericis suis celebrabat adventum domini, sed imperator et omnes, qui cum eo erant, expectabant unam ebdomadam. Sequenti autem die dominica, que extitit 3. non Dec., venit imperator ad Limpurch, novam abbatiam suam, et inventa ibi imperatrice Gisela communiter celebrabant adventum Domini. Fuit autem ibi episcopus Hazecho de Wormalia, Reginboldus episcopus de Spira, Waltherus episcopus de Berna (Verona), Heribertus episcopus de Exsthedin (Eichstädt), Godehardus (ieß Thietmarus) episcopus de Hildesheim, Bezelo (so ist statt Bozelo zu lesen) prepositus de Maguncia et legati multorum episcoporum, qui omnes contradixerunt episcopo de Argentina et pariter firmaverunt, adventum Domini non esse celebrandum nisi inter (so nach Giesebrecht II, 643 statt in) 5. Kal. Dec. et 3. non. ejusdem mensis. Daß die Notiz gleichzeitig ist, ersieht man aus Ann. Weissenburg. 1038, SS. III, 70, die offenbar auf die gleiche Quelle zurückgehen.

³⁾ St. 2118, R. 260. Ueber diese Urkunde und eine sich wahrscheinlich daran knüpfende Reise der Kaiserin nach Bremen s. unten S. 363, R. 1.

wolken am Himmel auf und schienen miteinander zu kämpfen; drei Stunden, von neun bis zwölf Uhr, dauerte das seltsame Schauspiel, das jedermann mit Bewunderung, aber auch mit banger Furcht erfüllte¹⁾.

Von den zu Goslar vollzogenen Geschäften wird uns nur eins berichtet. Am 31. Oktober 1035 war die Äbtissin Maerksuit von Wunstorf gestorben²⁾. Das in der Diöcese Minden belegene Kloster war um das Jahr 870 von dem Mindener Bischof Dietrich I. begründet und aus seinem Erbgut dotirt worden; 871 hatte der Bischof bei Ludwig dem Deutschen eine Bestätigung seiner Stiftung erwirkt, durch welche dem Kloster der königliche Schutz gewährleistet, zugleich aber bestimmt wurde, daß dasselbe unter der Gewalt des jeweiligen Bischofs stehen und zum Zeichen dieser Abhängigkeit einen jährlichen Zins entrichten sollte; die Wahl der Äbtissin wurde übrigens den Nonnen freigegeben³⁾. Ungeachtet dieser letzteren Bestimmung und trotz heftigen Widerstrebens der Congregation hatte nun nach Maerksuits Tode Bischof Sigibert von Minden die Äbtissin Alberada von Möllenbeck — einem gleichfalls von Minden abhängigen Kloster in der Gegend von Rinteln⁴⁾ — aufgedrängt. Nach Sigiberts Tode muß dann sein Nachfolger Bruno den Wünschen der Nonnen entsprochen und Alberada die Verwaltung des Klosters wieder entzogen haben. In Goslar wurde nun die Sache vor den Kaiser gebracht, und auf seine Entscheidung mußte der Bischof die Äbtissin wieder in ihre Rechte über Wunstorf einsetzen — was freilich nicht hinderte, daß Bruno dieselbe einige Wochen später zu einem, wohl nur scheinbar freiwilligen Verzicht auf dies zweite Kloster zu veranlassen wußte⁵⁾.

¹⁾ Ann. Hildesheim. majores (am vollständigsten beim Annalista Saxo) 1039. Die Weihnachtsfeier erwähnen kurz auch Ann. Altsh. 1039. Auf Verwechslung mit dieser Weihnachtsfeier von 1038 muß es beruhen, wenn Wolfherer Vita Godeh. poster. cap. 29, SS. XI, 212 den Kaiser in Godehards letztem Lebensjahr Weihnachten in Goslar feiern läßt, da er doch in Parma war.

²⁾ Annal. Hildesheim. 1035: Maerksuit Wongerestorpiensium abbatissa 2. Kal. Nov. obiit. Post quam Alberad, Molinbechiensis prius abbatissa, machinatione Sigiberhti Mindenensis episcopi, idem regimen suscepit, tota congregatione nimium renitente.

³⁾ Vgl. die Urkunde Ludwigs des Deutschen, Wilmanns, Kaiserurf. der Prov. Westfalen I, 174 ff. Brasen, Gesch. des freien weltl. Stifts Wunstorf (Hannov. 1815) kennt dies Diplom noch nicht, weiß aber von einer kaiserlichen Bestätigung des Klosters. Maerksuit ist die älteste Äbtissin, deren Namen er kennt.

⁴⁾ Ueber Möllenbeck vgl. Wilmanns-Philippi II, 401, 395 ff. Alberada wird meines Wissens früher nicht genannt; 1003 ist Bertheid Äbtissin, St. 1350. Das Kloster hat nach dieser Urkunde beschränktes Wahlrecht: „sanctimonialia . . . elegant licenter et sibi praeponant abbatissam communicato episcopi sui consensu“.

⁵⁾ Ann. Hildesheim. 1039: ibi etiam inter cetera institutionis suae decreta Alberadae abbatissae de Molinbach abbatiam Wongeresthorph invito Brunoni episcopo resignari precepit. Quam tamen idem episcopus post pascha vel spontaneam vel invitam ab eadem dignitate sub abre-

Dieser Ausgang macht den an sich unbedeutenden Vorfall doch beachtenswerth. Auch andere Anzeichen deuten darauf hin, daß in den Kreisen der Geistlichkeit eine gewisse Opposition gegen die Maßregeln des Kaisers sich zu regen begann, der der junge König vielleicht nicht fern gestanden hat oder die wenigstens mit seinen, wie wir wissen, von denen des Vaters in manchen Beziehungen abweichenden Ansichten rechnete.

Der Kreis der sächsischen Fürsten, der den Kaiser bis an das Ende des Jahres in Goslar umgeben haben wird, war gerade im Jahre 1038 durch eine Reihe von Todesfällen und neuen Ernennungen mannigfach geändert.

Von den weltlichen Fürsten des Landes war der Pfalzgraf Siegfried, der Bruder Bruno's von Minden, am 25. April gestorben und in seinem Hauskloster Wimmelburg bei Eisleben bestattet¹⁾. Siegfried scheint kinderlos gewesen zu sein²⁾; in der pfalzgräflichen Würde und in der damit verbundenen Grafschaft in einem Theil des Hassegaues wird ihm wahrscheinlich ein gewisser Friedrich gefolgt sein, der allerdings nur ein einziges Mal, im Jahre 1040, erwähnt wird³⁾ und ebenso wenig wie sein Vorgänger eine bedeutendere Rolle gespielt hat. Auch der Tod des Markgrafen Hermann von Meissen, der nach einem nicht wohl anzuzweifelnden Zeugnis in dasselbe Jahr zu setzen ist⁴⁾, war kein

nuntiatione publica desistere fecit. Vgl. Erhard, Cod. dipl. Westfal. N. 1009.

¹⁾ Ann. Hildesheim. 1038. An der Deutung des Begräbnisortes Wimmelburh oder Wimideburh (Wimideburch Ann. Saxo) auf Wimmelburg ist nicht zu zweifeln und keinesfalls mit Webesind, Noten II, 242, an Wingenburg zu denken. Den Todestag giebt auch Necrol. Luneburg. (Webesind, Noten III, 31) 7. Kal. Mai Sigefrithus comes. Eisleben, in dessen Nähe Wimmelburg liegt, erscheint als Familienbesitzung in der Urk. Stumpf, Acta imp. N. 56, S. 60; andere Familiengüter sind Lecha und Berka, s. die Urk. Bruno's von Minden von 1042, Erhard, Cod. dipl. Westfal. I, 108, N. 137.

²⁾ Denn in den eben erwähnten Urkunden erscheinen seine Mutter Duta und sein Bruder, der Bischof von Minden, im gemeinschaftlichen Besitz der Güter zu Eisleben, ohne daß andere Mitbesitzer erwähnt werden.

³⁾ Vgl. Urkunde Heinrichs III., St. 2154: in pago Hassengowe in comitatu Friderici palatini comitis. Waiz, Forsch. z. deutsch. Gesch. XIV, 25, hat diesen Friedrich übersehen, auf welchen dann Winter, ebenda XV, 651 aufmerksam gemacht hat. Es würde nahe liegen, ihn mit dem Grafen Friedrich von Gosel zu identificiren, dessen Sohn Debo vor dem 30. Nov. 1043 (Steindorff I, 163, Nr. 2) Pfalzgraf wurde, wenn nicht dazwischen im Jahre 1042 ein Pfalzgraf Wilhelm, der auch den Burgward Merseburg und also wohl ein Comitatus im Hassengau verwaltete, erwähnt würde (St. 2231, vgl. Steindorff I, 157). Jedenfalls ist der schnelle Wechsel im Pfalzgrafenamte Sachsens sehr auffallend: Steindorff ist nicht näher darauf eingegangen; im Register zu Bd. II. nennt er den 1040 begegnenden Friedrich mit dem 1056 ernannten Bruder und Nachfolger Debo's unter einem Schlagwort.

⁴⁾ Ann. Althahens. 1038: Herimannus marchio obiit. Da es in Deutschland unter Konrad II. keinen anderen Markgrafen Hermann als den Meissener giebt, so kann die Nachricht nur auf diesen bezogen werden, und bei der genauen Kenntnis, welche die Ann. Alth. 1042 in Bezug auf die Verhältnisse des Meissener Hauses zeigen, wage ich nicht, sie anzuzweifeln. Allerdings

Ereignis von politischer Tragweite; sein jüngerer Bruder, Ekkehard II., scheint schon seit längerer Zeit aus uns nicht bekannter Veranlassung die eigentliche markgräfliche Gewalt ausgeübt zu haben und ist jetzt unangefochten im Besitz derselben geblieben. Viel näher mußte es den Kaiser berühren, daß schon im April des Jahres sein Stiefsohn Graf Liudolf aus dem Hause der Brunonen, der einzige Sprößling Gisela's aus ihrer ersten Ehe, in jungen Jahren dahingestiegen war¹⁾. Als Erben seiner bedeutenden Allodialgüter — ihr Mittelpunkt war das gerade in der Zeit Konrads zu städtischem Leben kräftig emporblühende Bruneswic (Braunschweig), wo unter Liudolf selbst im Jahre 1031 die erste Pfarrkirche des heiligen Magnus geweiht wurde²⁾ — und seiner reichsamtlichen Befugnisse einerseits in mehreren Gauen Ostfachsens³⁾, andererseits in Friesland⁴⁾, hinterließ Liudolf zwei Söhne, Bruno und Ekbert⁵⁾, die nachmals unter Heinrich IV. als nahe Verwandte des kaiserlichen Hauses eine bedeutende Rolle gespielt haben.

Raum minder empfindlich als der Verlust des Stiefsohnes muß dem Kaiser der am 5. Mai erfolgte Tod des bedeutendsten der sächsischen Bischöfe, Godehards von Hildesheim, gewesen

haben Steindorff I, 59, N. 5, und Posse, Markgrafen von Meissen S. 99, N. 325, ähnlich auch Giesebrecht II, 268, vgl. 634, den Tod Hermanns vor den 17. Dec. 1032 gesetzt, weil in einer Urkunde von diesem Datum St. 2035 Ekkehard bereits Markgraf heißt. Mit der Datirung dieser Urkunde steht es nun aber eigenthümlich (s. oben S. 11, N. 1), und Hermann wird noch 1033 in einer Urkunde Kadelohs von Raumburg (Eb. I, 264, N. 1) genannt. Dann heißt freilich Ekkehard marchio in den Ann. Hildesh. 1034, und auch 1035 (s. oben S. 136) scheint er mit diesem Titel zu begegnen. Aber wenn man daraus wohl folgern darf, wie im Text gesehen ist, daß er schon bei Lebzeiten des Bruders das markgräfliche Amt übernommen hat — vielleicht weil Hermann erkrankt oder in ein Kloster gegangen war oder aus irgend einem anderen Grunde — so scheint mir doch keine ausreichende Veranlassung vorhanden, die ganz bestimmte und unzweideutige Angabe der Altacher Annalen in Zweifel zu ziehen. Der Lobestag Hermanns scheint der 1. Nov. zu sein; vgl. Necrol. Fuld. (Forsch. z. deutsch. Gesch. XVI, 176).

¹⁾ Ann. Hildesheim. 1038: Liudolfus comes, privignus imperatoris, 9. Kal. Maii in matura morte obiit. Der Ann. Saxo 1038 fügt noch hinzu: cum maximo suorum comprovincialium merore, was jedenfalls aus den Ann. Hildesheim. maj. stammt. Das Necrol. Weissenb., Böhmer, Fontt. IV, 311 verzeichnet zum 15. April: Liutolfus, filius Gisile imperatricis. Welches der beiden Daten das richtige ist, läßt sich nicht entscheiden.

²⁾ Vgl. Girsch, Jahrb. Heinrichs II, Bd. I, 463; Städtechroniken, Braunschweig Bd. I, S. XIII ff. Dasselbst S. XV über die Möglichkeit, daß schon durch Godehard von Hildesheim, also auch noch unter Liudolf, eine zweite Pfarrkirche, die St. Ulrichs, geweiht ist.

³⁾ Vgl. darüber die Urkunde Heinrichs III, St. 2147.

⁴⁾ Die bisher nicht bekannte Thatsache, daß nicht erst Liudolfs Sohn, Bruno, sondern schon jener selbst in Friesland Herrenrechte ausübte, ergibt sich aus einer sehr merkwürdigen Münze; vgl. Dannenberg, Die deutschen Münzen der sächs. und fränk. Kaiserzeit I, 200 ff.

⁵⁾ Annal. Saxo 1038. — Ueber Liudolfs Tochter Ida von Elsthorpe und ihre Nachkommen vgl. Krause, Forsch. z. deutsch. Gesch. XV, 639 ff. XVIII, 369.

sein¹⁾. Schon seit Monaten, da er sein Ende nahen fühlte, hatte er nur mit Ausbietung aller seiner Kräfte den Pflichten seines bischöflichen Amtes nachzukommen vermocht; als er bald nach Ostern mit seinem Verwandten und Freunde, dem Abt Ratmund von Altaich, das nahe Udenstedt besuchte, wo er einen begonnenen Kirchbau noch zu vollenden wünschte, sank er aufs Krankenlager — erst am Tage vor seinem Tode ließ er sich nach der Kirche auf dem Moritzberge zu Hildesheim schaffen, wo er zur Zeit der Frühmette unter Psalmengesängen seiner Aleriker den Geist ausgab²⁾. Wie er als der hervorragendste Vertreter der von Baiern ausgehenden kirchlichen Reform unter Heinrich II. in Altaich, Tegernsee und Herzfeld gewirkt hat, ist in den Jahrbüchern dieses Kaisers eingehend dargelegt worden: unleugbar hat auch Hildesheim ihm viel zu verdanken gehabt. Daß der langwierige Gandersheimer Streit zu Gunsten Hildesheims entschieden wurde, war wesentlich sein Verdienst, wenn auch die Art und Weise, wie er sein vermeintliches Recht vertheidigte, einer unparteiischen Kritik nicht unbedenklich erscheinen mag. Durch den Bau von zwei Westen, der einen auf dem Moritzberge im Westen, der anderen bei der Sülte im Osten der Stadt, hatte er die Wehrkraft der Stadt erhöht: in jener ward 1028 ein Münster, in dieser ein Spital und 1034 eine Kapelle erbaut. Oestlich von der Kathedrale errichtete er an der Stelle der alten und verfallenen Epiphaniuskirche einen neuen und prächtigen Bau, der 1046 vom Feuer zerstört wurde; das Michaeliskloster, das unter Bernward begonnen war, ward unter Godehard vollendet und am 29. September 1033 geweiht. Nimmt man noch das schon 1024 begonnene Kloster zu Wisbergsholzen (Holthusen), jene Kirche zu Udenstedt und andere Kirchen in der Diocese in Betracht, erwägt man, daß auch der Dombau noch unter Godehard erweitert und verschönert wurde, so wird man sich von der großartigen Thätigkeit des Bischofs in dieser Richtung eine Vorstellung machen können. Wie bei Mein-

¹⁾ Das Todesdatum geben Ann. Hildesheim. 1038, womit die genaueren Angaben der Vita Godehardi post. cap. 29, SS. XI, 214 übereinstimmen, während Wolfshere in Bezug auf das Jahr des Todes sich cap. 29 in merkwürdiger Unklarheit befindet. Er läßt (SS. XI, 212) den Bischof sein letztes Weihnachtsfest (supremum praesentis vitae natalem Christi) 1037, (andere Codices haben 1036 und 1039, das nach mittelalterlicher Rechnung allein richtige 1038 anscheinend keiner) in Holzhausen feiern und noch dazu den Kaiser gleichzeitig in Goslar verweisen (imperatore Goslare sedente). Vgl. übrigens über den Todestag auch Necrol. Fuldense (Forsch. z. deutsch. Gesch. XVI, 173), Necrol. S. Mariae virg. in Monte Fuld. (Böhmer, Fontt. IV, 452), Necrol. Saliburgens. (ebenda IV, 579), Ann. necrol. Fuldens. SS. XIII, 212 (säklich zu S. id. Mai). Das Necrologium des Hildesheimer Domes verzeichnet zum 5. Mai den Geburtstag Godehards (Leibniz, SS. rer. Brunsv. I, 764); das von St. Michaelis zu Hildesheim (Archiv d. histor. Vereins f. Niedersachsen, Jahrg. 1842, 1843) verzeichnet auffallender Weise den Bischof gar nicht.

²⁾ Ueber seine letzten Tage und Stunden vgl. die ausführliche, durchaus den Eindruck der Wahrheit machende Darstellung der Vita Godeh. post. a. a. O.

werk von Baderborn ging damit die eifrigste Sorge für die Dom-
schule Hand in Hand: sie hatte zuerst den eigenen Anforderungen
des Bischofs so wenig entsprochen, daß derselbe seine jungen Geist-
lichen in Hersfeld oder auf anderen Schulen ausbilden ließ; bald
blühte sie durch die Berufung trefflicher Lehrer, die Ausstattung
mit einer namhaften Bücherei und die unablässige Fürsorge Gode-
hards für alle ihre Angehörigen aufs kräftigste empor. Endlich
ward auch die Pflege der Kunst, die unter Bernward in Hildes-
heim so gedeihlich entwickelt war, von dem Nachfolger nicht ver-
absäumt: neben der Architektur interessirte sich Godehard be-
sonders für die Malerei; in ihr ließ er die Zöglinge der Dom-
schule unterrichten; ein junger Maler, des Namens Buno, wird
unter seinen vertrautesten Dienern genannt¹⁾.

Was wir unter Konrads Regierung schon mehrfach hervor-
zuheben Gelegenheit hatten, daß einem hervorragenden Kirchen-
fürsten ein sehr unebenbürtiger Nachfolger bestellt wurde, das
trifft auch in diesem Fall zu. Auf die Fürbitte der Königin
Kunigunde, seiner Schwiegertochter, ernannte der Kaiser noch von
Italien aus einen dänischen Geistlichen, Tymme, den die Deutschen
Thietmar nannten, zum Bischof von Hildesheim²⁾. Er war im
Gefolge der jungen Königin nach Deutschland gekommen und hier
in die Hofkapelle aufgenommen; Wolfhere, der Biograph Gode-
hards, rühmt ihm Herzensgüte und Wohlwollen gegen Klerus
und Volk seiner Diocese nach, hebt auch hervor, daß er seine
Kirche „soweit er vermochte“ gehoben habe, muß aber doch ein-
gestehen, daß es ihm an tieferer Bildung gefehlt habe³⁾. Schnell

¹⁾ Ueber die Bauten Godehards und die Schulpflege handelt am ausführ-
lichsten Vita Godeh. prior cap. 37, SS. XI, 194, post. cap. 18, 20, SS. XI,
206, 207. Ueber die Entsendung von Klerikern nach außerhald vgl. den Prolog zur
Vita posterior, SS. XI, 197 und Othloh, liber visionum IV, SS. XI, 378;
über Buno, pictoriae artis opifex, Vita post. cap. 29, SS. XI, 213. Vgl.
auch im allgemeinen Wattenbach, Geschichtsquellen II, 21; Lünzel, Gesch. der
Stadt und Diocese Hildesheim I, 203 ff.

²⁾ Adam Brem. II, 75: iste Thiadmarus a Dania oriundus cum
regina Gunhild advenit, cuius patrocinio ille meruit Hildinensem episco-
patum. Nam barbarice Tymme vocabatur. Ann. Altah. 1038: substituitur
Tiemo regius capellanus in episcopium Hildenesheimense. Ann.
Hildesheim. maj. 1038 (Ann. Saxo): Thietmarus regius cappellanus suc-
cessit, ad omnia in divinis et humanis vir strenuus (A. Hild. min. filiciter
perstrenuus) et a Bardone metropolitano Mogontino 13. Kal. Sept. Laures-
heim est consecratus. Die Weiße am 20. August zeigt, daß die Ernennung
noch von Italien aus erfolgt ist.

³⁾ Vita Godeh. post. cap. 33: Thietmarus regius capellanus successit,
qui ut in pace veritatem prosequar, si quid ei profundioris litteralis sci-
entiae defuit, hoc certe dulcissima benignitate, quam erga clerum et po-
pulum exercuit, reverenter supplevit. Maxime tamen erga congregationem
suam omnem, quam in aliquo potuit, caritatem exhibuit, ipsam etiam
aecclesiam, quantum sub tanto tempore valuit, laudabiliter adornare
studuit. Vgl. Ann. Saxo 1038: qui utilitatem ecclesie et fratrum benignam
dilectionem (i. benigna dilectione) in pluribus ampliare decrevit, sed

ging es nun bergab mit der Blüthe der Hildesheimer Entwicklung. Mag es auch übertrieben sein, was der Biograph Benno's von Osnabrück behauptet, daß schon ein Jahrzehent nach dem Tode Godehards die Geistlichen der Diocese wie unwissende Bauern aufwuchsen¹⁾, — daß Schule und Kunst in Verfall gerathen waren, wird man nicht in Abrede stellen können.

peccatis impediens minime inplevit.. Der Satz scheint aus dem Chron. Hildesheim. cap. 15, SS. VII, 853 entnommen zu sein; hat er aber vielleicht mit dem folgenden schon den Ann. Hildesheim. maj. angehört?

¹⁾ Vita Bennonis cap. 5. Annal. Saxo 1044. Vgl. Thyen, Benno von Osnabrück S. 39.

In langsamem Zuge bereifte der Kaiser im Anfang des Jahres die Pfalzen Sachsens; das Fest der Reinigung Mariä (2. Februar) wurde zu Alftedt begangen¹⁾. Hier mag Konrad die Kunde von dem wenige Tage zuvor²⁾ erfolgten Ableben der fürstlichen Aebtissin Sophia von Gandersheim und Essen erhalten haben. Noch kurz vor dem Tode Godehards von Hildesheim hatte die vornehme Frau diesem langjährigen Gegner in Wisbergsholz einen Besuch abgestattet, um sich mit ihm wegen aller Differenzen zu vergleichen, war aber von dem erzürnten Bischof ohne vollständige Versöhnung entlassen worden: daß Godehard die Entscheidung des Streites auf ein Marienfest in Aussicht gestellt hatte³⁾, sah man als eine prophetische Vorherverkündigung ihres Todes an, die nun gerechtfertigt erscheinen mochte. Ueber die Wiederbesetzung der durch den Tod Sophiens erledigten Würde scheint es nun abermals zu einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Kaiser und seinem Sohne gekommen zu sein. Abelheid, die Schwester der Verstorbenen, Aebtissin von Quedlinburg und seit 1014 auch von Gertrode⁴⁾, betwarb sich um die Nachfolge mindestens in

¹⁾ Ann. Hildesheim. 1039: purificationem s. Mariae imperator Altstedi egit, sicque compendioso itinere peragrata orientali Saxonia rebusque pacificatis Nuvimagon tetendit. Der entsprechende Ausdruck auch in den Ann. Hildesheim. maj. 1025, vgl. R. Archiv II, 563.

²⁾ Nach Ann. Hildesheim. min. 1039 erfolgte der Tod 6. Kal. Febr., also am 27. Januar; nach Wollhere (Vita Godehardi post. cap. 32, SS. XI, 215), dem der Ann. Saxo 1039 folgt „triduo ante purificationem Mariae“, also je nachdem man rechnet, am 30. oder 31. Jan. Ann. Altah. 1039 erwähnen den Tod ohne Angabe des Tages; Leuckfeld, Antt. Gandersheimens. S. 227, setzt denselben irrig in 1038.

³⁾ Vgl. über diese Begegnung Vita Godehardi post. cap. 29, 32.

⁴⁾ Vgl. Girsch, Jahrb. Heinrichs II, Bb. III, 2, 3.

Gandersheim¹⁾; der junge König, der ihr gleich nach dem Tode seines Vaters willfahrte, scheint diesem Verlangen geneigt gewesen zu sein, während Konrad, wir wissen nicht, aus welcher Veranlassung, dasselbe zwar entschieden verwarf²⁾, seinerseits aber doch nicht zu einer andertweitigen Verleihung des Amtes schritt³⁾.

Ernstere Folgen hat natürlich diese Differenz zwischen Vater und Sohn keineswegs gehabt. In Nimwegen, wohin sich der Hof zur Fastenzeit (sie begann in diesem Jahr am 28. Februar) begab⁴⁾, finden wir die ganze kaiserliche Familie in äußerlich ungetrübtem Einvernehmen vereint⁵⁾. Zwei Urkunden, die hier ausgestellt wurden — Gnabenbezeugungen für den Grafen Pilgrim vom Matgau⁶⁾ und einen italienischen Herrn des Namens Wala von Casale⁷⁾ —, sind die letzten Regierungsakte des Kaisers, von denen wir Kunde haben. Sein Aufenthalt hier mußte länger ausgedehnt werden, als wahrscheinlich beabsichtigt war: das Podagra, an dem er schon bei seinem Rückzuge aus Italien gelitten hatte⁸⁾, suchte Konrad in Nimwegen wieder mit schmerzlichen und häufigeren Anfällen heim und zwang ihn, über das Osterfest hinaus

¹⁾ Steindorff I, 55 giebt an, Adelheid sei im Kloster gewählt worden; die Quellen sagen davon nichts.

²⁾ Ann. Saxo 1039: huic (Sophiae) soror ejus Adelheit Quidelingeburgensis abbatissa . . . imperatore quamdiu vivebat renitente, sed filio ejus Heinrico concedente . . . successit. Da von Gandersheimischen Aufzeichnungen dieser Zeit nichts bekannt ist, wird man die Nachricht wohl auf eine Hildesheimer Quelle zurückführen dürfen; vgl. Steindorff I, 56.

³⁾ In der Zwischenzeit machte Thietmar von Hildesheim einen vergeblichen Versuch, die Pröbstin Bezoca zur Nachgiebigkeit in dem Gandersheimischen Zehntenstreit zu bewegen, Ann. Hildesheim. 1039. Ueber den unter Heinrich III. erfolgten Vergleich s. Steindorff a. a. O.

⁴⁾ Ann. Hildesheim. 1039: ibique (Nuvimagon) tempus quadragesime et sanctum pascha et ascensionem domini, podagra laborando, consedit. Daß die beiden Urkunden St. 2119, 2120, R. 282, 283 für das Itinerar von 1039 unter allen Umständen unbrauchbar sind, steht danach fest. Ueber die grobe Fälschung St. 2121, angeblich vom 27. April 1039 aus Goslar, vgl. jetzt Raubé, Die Fälschung der ältesten Reinhardtsbrunner Urkunden (Berl. 1883).

⁵⁾ Vgl. die Intervention Giselae imperatricis necnon unicae prolis nostrae Heinrici regis Burgundionum in St. 2122; R. 261.

⁶⁾ St. 2122, R. 261; Schenkung eines mansus „in loco Metemenhaa dicto in pago Matgowe in comitatu ejusdem Biligrimi“.

⁷⁾ St. 2123, R. 262. Die Urkunde, durch welche Wala von Casale „filius quondam Antonii dilecti nostri fidelis“ eine Bestätigung aller seiner Güter, pfalzgräfliche Gerichtsbarkeit (vgl. Fider, Forsch. 3. ital. Reichs- und Rechtsgeschichte II, 40), privilegierten Gerichtsstand für seine Person und Güter (vgl. Fider a. a. O. I, 288) und andere Rechte verbrieft erhält, ist formell außerordentlich bedenklich (man beachte z. B. die ganz unmögliche Titulatur „serenissimus rex Romanorum augustus“) und so sichtlich überarbeitet, daß ich nicht ihren ganzen Rechtsinhalt vertreten möchte; unbedenklich aber ist ihr Eschatotol, und an der Ausstellung einer Urkunde für Wala unter dem Datum des 4. Mai 1039 wird danach nicht gezweifelt werden können.

⁸⁾ Arnulf II, 14: imperator . . . repatriavit in Sueviam pedibus aeger et cunctis debilis artubus.

bis nach Himmelfahrt (26. Mai) zu verweilen. Erst gegen das Ende des Mai konnte er ausbrechen, um in Utrecht Pfingsten zu feiern¹⁾. Schon am Festtage selbst, als der Kaiser mit seiner Gemahlin und dem jungen König in vollem Schmuck der Krone und in feierlicher Proceßion zur Kirche und wieder zurück zur Pfalz zog, wiederholte sich der Anfall der tödtlichen Krankheit; aber der Kaiser verbarg die Schmerzen, um den Seinen und dem Volke die Festesfreude nicht zu stören. Allein am folgenden Montag — es war der vierte Juni —, als Konrad seine Gemahlin und seinen Sohn eben zum Mahle beschieden hatte, erneuerte sich die Krankheit mit so unerwarteter Heftigkeit, daß der Kaiser sein Ende herannahen fühlte. Eilends wurden die Bischöfe, die in Utrecht anwesend waren, in die Pfalz beschieden: sie trafen kaum noch zur rechten Zeit ein, um den Sterbenden mit den letzten Tröstungen der Religion zu versehen. Um die Mittagsstunde war Konrad, der bis zuletzt bei vollem Bewußtsein geblieben zu sein scheint und von Gemahlin und Sohn rührenden Abschied genommen hatte, eine Leiche²⁾.

1) Ann. Hildesheim. 1039: inde ad celebrandum Pentecosten Trajectum venit. Wip. cap. 39: diem sanctam pentecostes apud Trajectum civitatem Fresiae celebravit.

2) Ueber die letzten Stunden des Kaisers berichten Wipo cap. 39 auf Grund von Mittheilungen eines Augenzeugen, des Bischofs Heinrich von Lausanne (vgl. über diesen, den Nachfolger des wahrscheinlich am 31. Aug. 1037 gestorbenen Bischofs Hugo, Steindorff I, 141, Hirsch, Jahrb. Heinrichs II., Bd. III, 80) und Ann. Hildesheim. 1039 am ausführlichsten. Einen Widerspruch zwischen ihren Angaben, den Steindorff I, 46 R. 1 annimmt, finde ich nicht. Denn daß der tödtliche Anfall eintritt nach Ann. Hildesheim., als der Kaiser sich an den Tisch setzt (mense reficiendi gratia assidens) oder setzen will, nach Wipo, als er Gattin und Sohn hat zu Tisch rufen lassen (imperatricem cum filio rege ad prandium exire jubet de cubiculo), darf man kaum als einen solchen ansehen; Steindorff hat die letzteren Worte mißverstanden. Sonst betonen die Annalen nur noch etwas mehr den schnellen Verlauf dieses Anfalles, der kaum noch Zeit zur Beichte ließ. Die religiöse Ceremonie beschreibt Wipo ausführlicher: et vocatis episcopis corpus et sanguinem domini et crucem sanctam cum reliquiis sanctorum apportari fecerat. Et erigens se cum lacrimis valde affectuosis in confessione pura et oratione intenta sanctorum communionem et peccatorum remissionem devotissime accipiens, imperatrici et filio regi Heinricho post fida monita valedicens, ex hac vita migravit. Der Tod erfolgt hora diei VI, d. h. nicht um die sechste Tagesstunde, wie Steindorff a. a. O. übersetzt, sondern — im Sommer — zwischen 11 und 2 Uhr. Daß er gänzlich unerwartet eintrat, wie ja bei der Sicht plötzlicher tödtlicher Ausgang überhaupt sehr selten ist, bezeugt Herim. Aug. 1039: inopinata morte subito decessit.

Es versteht sich, daß der Tod Konrads fast in sämtlichen gleichzeitigen historiographischen Aufzeichnungen Deutschlands und Italiens notirt ist; neues über die Nebenumstände ergeben sie nicht. Die allgemeine Theilnahme an seinem Ausgang bezeugt aber deutlich die überaus und selbst für den Sterbefall eines Kaisers ungewöhnlich große Zahl von Nekrologien, in denen der Todestag verzeichnet ist. Ich kenne deren nicht weniger als sechsundzwanzig, nämlich: Ann. necrol. Fuld. 1039 (ohne Tag), SS. XIII, 212; Ann. necrol. Prumiens. 1039 (zu Non. Jun.) SS. XIII, 220; Necrolog. Fuldense (Forsch. 3. deutsch. Gesch. XVI, 174; Kuonradus pius imperator secundus obiit); Necrol. b. Mariae

Den irdischen Ueberresten des dahingeshiedenen Kaisers fehlte es nicht an den geziemenden Ehren. Die inneren Körperteile desselben wurden in der St. Martinskirche in Utrecht beigelegt: an derselben Stelle sind später auch die Eingeweide seines Urenkels, des letzten Saliers, Heinrichs V., der gleichfalls um die Pfingstzeit zu Utrecht vom Tode ereilt wurde, bestattet worden¹⁾. Der übrige Leichnam wurde auf Anordnung der Kaiserin und des jungen Königs auf das sorgfältigste mit allen Mitteln ärztlicher Kunst einbalsamirt und in langsamem Zuge über Köln, Mainz und Worms rheinaufwärts nach Speyer gebracht²⁾. In diesen und allen anderen größeren Orten³⁾, die man unterwegs traf, wurde Halt gemacht; man trug daselbst den Leichnam, geleitet durch die Wittve, den Sohn und die in Utrecht anwesenden Fürsten, denen sich unterwegs andere angeschlossen, unter großer Theilnahme des Volks in alle Klosterkirchen; dann ward er am 12. Juli⁴⁾ in der bereits vollendeten Apsida der Domkirche von

virg. in monte Fuld. (Böhmer, Fontt. IV, 483); Necrol. Moguntin. (ebenda III, 142); Necrol. Kaufungense (ebenda IV, 457, irrig mit 2. non. Jul.); Necrol. Lauresham. (ebenda III, 147); Necrol. Spirensis recentius (ebenda IV, 321); Necrol. Weissenburg. (ebenda IV, 311); Necrol. Salisburg. (ebenda IV, 579); Necrol. Frising. (ebenda IV, 586); Necrol. missalis Frising. (ebenda III, 786); Necrol. monast. super. Ratisbon. (ebenda III, 786); Necrol. Weltenburg. (ebenda IV, 570); Necrol. Tridentin. (SS. XIII, 369); Necrol. Babenberg. (Jahrb. Heinrichs II., Bb. III, 557); Necrol. S. Maximini Trevir. (Jahrb. d. Vereins von Alterthumsfr. im Rheinlande LVII, 114); Necrol. Tuitiense (Lacomblet, Archiv f. Niederrhein. Gesch. V, 266); Diptychon Bremense (Archiv d. hist. Vereins f. Niedersachsen, Jahrg. 1835, S. 294); Necrol. Bremense (Lappenberg, Hamb. Urkundenbuch I, 68; vgl. Kanzlei Konrads II., R. 179); Necrol. Hildesheim. (Arch. f. Niedersachsen. 1840, S. 78); Necrol. Paderbrunn. (Zeitschr. d. Vereins f. Gesch. u. Alterthumsk. Westfalens X, 153); Necrol. Ebersperg. (Oefele, SS. rer. Boic. II, 16; vgl. auch Abhandl. d. bair. Akademie, Hist. Classe XIV, 3, 140); Necrol. Bernoldi (SS. V, 392); Necrol. Gengenbac. (R. Archiv VII, 32); Necrol. Montis Cassini (Gattola Access. S. 852).

Eine urkundliche Bestätigung des 4. Juni als Todestages findet sich in St. 2368 (v. Sybel und Sidel, Kaiserurk. in Abbildungen, Taf. II, Taf. 11).

¹⁾ Wipo cap. 39: viscera imperatoris apud Trajectum condita sunt, et rex locum sepulturae donis et praediis ampliavit. Die letzten Worte beziehen sich auf die Urkunden vom 21. Mai 1040, St. 2178—2180 für St. Martin „in cuius ecclesia quasi pro pignore paterna sepelivimus viscera.“ Ueber die Grufstätte vgl. de Geer van Oudegen, Het oude Trecht (Utr. 1875) S. 112 ff., 123.

²⁾ Für die ganze Bestattung ist Wipo cap. 39 unsere alleinige Quelle.

³⁾ Darunter Andernach, wo man am 22. Juni war, St. 2136, 2137; hier werden die Bischöfe von Verden und Minden erwähnt. Die Urkunde vom 10. Juli aus Mainz St. 2138 für Eberhard von Bamberg wird wohl nach der Beurkundung datirt und das actum Mainz auf die einige Tage vorher erfolgte Handlung zu beziehen sein, da man am 12. Juli schon in Speyer war.

⁴⁾ „tricesima octava qua obdormivit die.“ Daß ich dieser Lesart den Vorzug gegeben habe (vgl. Steinborff I, 50, N. 3), ist nicht bloß mit Rücksicht auf die Gründe Giesbrechts II, 637 geschehen, sondern auch deshalb, weil die Weglassung der Zahl octava in cod. 1 sich leichter erklärt, als man ihre Einzufügung in dem Codex des Pistorius begreifen würde.

Speyer¹⁾, die Konrad erbaut hatte, beigelegt. In allen Kirchen, die man berührt hatte, wurden Gebete für das Seelenheil des Kaisers verrichtet und Almosen vertheilt; so oft man sich einem Kirchthor näherte, hatte König Heinrich selbst seinem Vater die letzte Kindespflicht erwiesen, indem er auf seinen Schultern die Bahre tragen half; auch in Speyer verläumte er nicht, Sohnesliebe und pietätvolle Demuth auf diese Weise zu bethätigen.

„Gott hat dem Kaiser solche Gnade verliehen“, schreibt Wipo, „daß nie zuvor, soweit wir gesehen und gehört haben, so allgemeines Wehklagen den Tod eines Kaisers begleitet hat“²⁾. Ganz anders äußert sich der Konrad sehr ergebene Annalist von Hildesheim: er klagt über die Hartherzigkeit und Unverständigkeit des Menschengeschlechts, das beim Tode des Mannes, mit dem das Haupt und die Kraft des Erdkreises in die Gruft versenkt sei, kaum eine Thräne vergossen habe³⁾.

Der auffallende Widerspruch zwischen diesen Berichten, deren keiner absichtlicher Entstellung der Wahrheit verdächtig erscheint, hat oft die Forscher beschäftigt⁴⁾; vielleicht ist es möglich, eine Erklärung für ihn zu finden, indem wir versuchen, in rückblickender Ueberschau auf Persönlichkeit, Charakter und Regierungsweise Konrads uns seine Stellung innerhalb der Reihe unserer Kaiser und die Ergebnisse seiner fünfzehnjährigen Herrschaft zu vergegenwärtigen.

¹⁾ Urkundliche Zeugnisse für die Beisetzung der Kaiserleiche in Speyer sind St. 2305—2312 aus dem Sept. 1046. Die Inschrift auf dem marmornen Grabmal Konrads ist im Chron. Urspergense, SS. XXI, 338, dessen Verfasser sie selbst abgeschrieben hat, so angegeben: Cuonradus II. imperator Romanorum. Anno dominicae incarnationis MXXXIX, nonas Junii (!) obiit.

²⁾ Wipo cap. 39: eam gratiam Chuonrado imperatori Deus addidit, quod non vidimus neque audivimus tantas lamentationes universorum... alicui imperatori corpore insepulto factas.

³⁾ Ann. Hildesheim. 1039: o dura et, ut in pace loquar, prorsus insensibilia humani generis corda! quia in quo viro pene totius orbis capud virtusque concidit, ad ejus obitum tam subitum tamque periculosum sane nullus ingemuit.

⁴⁾ Stenzel I, 75, N. 11 bezieht die Aeußerung der Ann. Hildesheim. auf Sachsen, wo man mit Konrad sehr unzufrieden gewesen sei; auch Steindorff I, 50 N. 1 scheint ähnlicher Meinung zu sein. Giesbrecht II, 340, 341 meint, anfangs habe man viele Thränen um den Kaiser geweint, bald aber habe die Masse seiner vergessen; aber das liegt gewiß nicht in den Worten der Annalen, die ausdrücklich von der Theilnahmlosigkeit „ad obitum“ reden. Am ausführlichsten hat Souday, Gesch. der deutschen Monarchie II, 35 ff. die Frage behandelt, der verschiedene Erklärungen vorschlägt.

Rückblick auf die Regierung Konrads II.

Kein gleichzeitiger oder späterer Schriftsteller gewährt uns von der Erscheinung Konrads II. und dem Eindruck, den seine äußere Persönlichkeit machte, irgend eine bestimmtere Vorstellung. Gelegentlichen Andeutungen dürfen wir entnehmen, daß sein Körperwuchs das Mittelmaß übertraf, sein Antlitz wohlgebildet war¹⁾. Die wenigstens in den Hauptzügen übereinstimmenden Darstellungen seines Bildnisses auf den Siegeln und den besser ausgeführten Münzen, wie sie gerade seit dem Anfang des elften Jahrhunderts häufiger werden, zeigen uns ein länglich gesformtes Gesicht, eine mächtige, stark geschwungene Nase, einen reichlichen bis auf die Brust herabfallenden Bartwuchs²⁾. Sein Sohn Heinrich III. muß ihm nach Schilderungen, Abbildungen, ausdrücklichen Zeugnissen sehr ähnlich gewesen sein; den Beinamen „der Schwarze“, den er führt, wird er seinem dunklen Haarwuchs verdankt haben³⁾.

¹⁾ Vgl. die beiden Bd. I, 8, N. 1 angeführten Stellen und Wipo cap. 40 v. 23: *gloriosus in persona, pulcher sua sub corona*, die einzigen Zeugnisse über Konrads Aeußeres, die mir bekannt sind.

²⁾ Von Siegelbildern kommen in Betracht diejenigen bei Wilmanns-Philippi, Kaiserurkunden der Provinz Westfalen II, N. 16; Hessner, Die deutschen Kaiser- und Königsiegel, Tafel I, N. 21; Neues Archiv VI, 562; von den Münzen die Denare von Duisburg (Dannenberg, Die deutschen Münzen der sächsischen und fränkischen Kaiserzeit N. 311—313), Köln (N. 357, 380), Andernach (N. 435), Trier (N. 467), Friesland (N. 495), Mainz (N. 804), Straßburg (N. 921—924; N. 921: unbärtig, aber besonders beachtenswerth wegen der offenbar individuellen Bildung der Nase (vgl. N. 918, 919). — Die Abbildung Konrads und Gisela's auf dem ersten Blatt des unten zu erwähnenden Codex aureus im Escorial ist leider noch nicht publicirt.

³⁾ Vgl. den Auszug aus Lamberts Geschichte des Hersfelder Klosters, SS. V, 140: *Henricus velut alter Karolus in regno successit, virtuosus et pius; nigro erat, sed venusto aspectu; statura procerus, nam ab humero et sursum eminebat super omnem populum*. Vgl. dazu Wipo cap. 3. Godefrid. Viterb. (SS. XXII, 248): *Henricum dixere nigrum barba nigritante*. Auch die Grabinschrift Heinrichs III. in Speyer hat nach dem Chron. Ursperg. SS. XXIII, 338 den Beinamen: *Henricus III. qui dictus est Niger*,

Hervorragende Schönheit wird Konrads Gemahlin, der Kaiserin Gisela, nachgerühmt¹⁾; und daß sie, obwohl schon zum zweiten Male Witwe, Konrads Liebe in solchem Maße fesselte, daß dieser, um sie zu gewinnen, den Zorn des Kaisers Heinrich II. und das Zerwürfniß mit der Kirche nicht scheute, spricht dafür, daß jene Angaben nicht übertrieben sind. Auch von den übrigen weiblichen Mitgliedern der kaiserlichen Familie werden äußere Vorzüge preisend erwähnt: Gisela wird ihre Schönheit auf ihre beiden früh verstorbenen Töchter, Beatrix und Mathilde, insbesondere auf die letztere, die jüngere der beiden, vererbt haben²⁾; und daß es der arten Erscheinung Kunigundens, der jugendlichen Gemahlin Heinrichs III., nicht an Reizen gefehlt hat, zeigt das schöne Wort Wipo's, der sie dem Morgenstern vergleicht³⁾.

Wenig nur, das sicher wäre, wissen wir von dem Leben und Treiben am wandernden Königshof und von den Männern, die der näheren oder ferneren Umgebung des Herrscherhauses angehören. Jener tapfere und kluge Ritter Werner, dessen bewährte Treue Konrad schon vor seiner Thronbesteigung in manchem Kampf erprobt hatte, der 1025 mit reichem Besitztum in Niederlothringen bewidmet wurde, wird, nachdem er auf die Bestellung des Hofes namhaften Einfluß ausgeübt, später von keiner Quelle

Romanorum imperator. Seine Ähnlichkeit mit dem Vater ergibt sich aus dem an ihn gerichteten Brief eines Wormser Klerikers E. in der Lorscher Briefsammlung (mitgetheilt von Ewald, N. Archiv III, 331): senioris mei inopinata tribulatio, ne ad vos, ut optavi, venirem, ne vobiscum gauderem, dominumve meum imperatorem in hoc carissimo speculo contemplarer, ahe! infelicitet invidit, prohibuit et impedit. Dazu stimmen die Siegel und einige bessere Münzen, namentlich aber ein für jene Zeit sehr gutes Abbild des Kaisers in jenem berühmten, mit Gold geschriebenen Codex, den Heinrich III. zwischen 1043 und 1046 (nach seiner Vermählung mit Agnes, aber vor der Kaiserkrönung) dem Speyerer Dome schenkte, und der jetzt eines der Kleinodien der Bibliothek des Escorial bildet; vgl. über denselben Knust (Archiv der Gesellschaft VIII, 820, 821), Valentinelli (Sitzungsberichte der Wiener Akademie, Hist. phil. Klasse XXXIII, 81) und jetzt insbesondere das spanische Prachtwerk Museo Español de Antigüedades V (Madrid 1875) S. 503 ff., woselbst ein vortrefflich ausgeführtes Facsimile von Bl. 2 mit Heinrichs und Agnes' Bildern; das dunkle Haar des Königs ist stark charakteristisch. Noch nicht publicirt ist das Bild Heinrichs III. und Gisela's, das zwischen 1039 und 1043 einem Epitaphier Evangelistarium, jetzt in Bremen, als Schmuck beigegeben wurde; vgl. A. Müller in den Mittheilungen der R. K. Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmäler VII, 57 ff. Portrait scheint es nicht zu sein, da es nach Müller den in den beigeführten Versen „juvenili flore nitentem“ genannten König als einen ältlichen Mann darstellt. Auch bei den Bildern im Codex aureus von Prüm, jetzt auf der Stadtbibliothek zu Trier, kann von Portraitähnlichkeit nicht die Rede sein; vgl. Thausing, Mittheil. d. Instit. f. österr. Geschichtsf. I, 96.

¹⁾ Wipo cap. 4: formae decentissimae. Godefrid. Viterb. SS. XXII, 242:

Henrici cognata fuit, quem jam memoravi,
Ipsaque pulcra ducem clandestina tunc adamavit.

²⁾ S. oben S. 101, N. 1.

³⁾ S. oben S. 148, N. 2.

mehr erwähnt, und nur noch sagenhafte Berichte, die sich an die Anfänge der Regierung knüpfen, kennen ihn als des Königs listigen Rathgeber¹⁾. Wie Wipo an der Spitze des königlichen Hofes einen Major Domus kennt²⁾, so weiß der Dichter des Ruodlieb, der, um das Jahr 1030 schreibend³⁾, seine Schilderung von einem königlichen Hofe und der strengen Etikette an demselben doch sicherlich dem Hofleben Konrads nachgebildet hat, von einem Vicedominus, der hier der erste nach dem Herrscher ist⁴⁾; aber niemand ist uns bekannt, der dies Amt bekleidet hat. Und von den beiden einzigen weltlichen Hofbeamten, die erwähnt werden, dem Truchseß Konrad und dem Kammerer Rutilf, ist wiederum nichts als der Name überliefert⁵⁾.

Näher treten uns die geistlichen Herren, die am Hofe eine große Rolle spielen: in der ersten Zeit neben Aribo von Mainz besonders Bruno von Augsburg, der Bruder Heinrichs II., der als der vornehmste Rathgeber des Königs bezeichnet wird, und Werner von Straßburg⁶⁾; dann neben Egilbert von Freising in immer steigendem Einfluß die dienstbeflissenen Männer der neuen Richtung, Meinwerk von Paderborn, Pilgrim und Hermann von Köln, Bruno von Loul, und von der Klostergeistlichkeit vor allen der gewandte Abt Poppo von Stablo⁷⁾. Zum Dienst in des Königs Kapelle drängt sich der hohe Adel aus allen Theilen des Reiches; er gilt als die Durchgangsstufe zu angesehenem geistlichem Amt, als der sicherste Weg, sein Glück zu machen. Gleich nach der Wahl Konrads muß aus Burgund oder den angrenzenden Gebieten Schwabens der formgewandte Dichter und Geschichtschreiber

¹⁾ Vgl. Bd. I, 29, N. 1; 348 ff.

²⁾ Vgl. Bd. I, 29, N. 2.

³⁾ So nach der Ansetzung von Seiler (Ruodlieb, Halle 1882) S. 169, der mit der Hypothese, daß Froumund von Tegernsee der Verfasser des Gedichtes sei, endgültig aufgeräumt hat. Ich bemerke hier, daß nicht ich es gewesen bin, der, wie Seiler S. 160, N. 1 fälschlich schreibt, die Abfassungszeit des Ruodlieb bald nach 990 angesetzt hat, sondern daß diese Aeußerung von Ilwof herrührt, daß dagegen die von Seiler S. 75 ff. angeführten angeblichen Aeußerungen Hirsch's, denen der Herausgeber zustimmt, in Wirklichkeit von mir stammen.

⁴⁾ Ruodlieb (ed. Seiler) IV, 68. Ueber die Etikette am Hof Seiler S. 86 ff.

⁵⁾ Vgl. Bd. I, 29, N. 3.

⁶⁾ Aribo ist bis 1027 der am häufigsten in den Urkunden des Königs genannte Intervenient, tritt aber dann auffallend zurück; vgl. Müller, Erzbischof Aribo von Mainz (Leipzig 1881) S. 57. Ueber Bruno und Werner vgl. Wipo cap. 4: ad quam rem plurimum valuit ingenium Augustensis episcopi Brunonis et Werinbarii Argentinensis episcopi consilium. Bruno als Erzieher Heinrichs III., s. Bd. I, passim. Bei seinem Tode nennt ihn Herim. Aug. 1029: summus symmista ejus (imperatoris).

⁷⁾ Vgl. über alle diese Männer die Erwähnungen im Register; über Poppo Vita Popponis cap. 18: erat enim ei cum utrisque (Cuonrado et Heinricho rege Francorum) par locus inveniendi quae poposcerat, utpote qui plurimum apud eos amicitia dictante valuerat; vgl. Kadewig, Poppo von Stablo S. 99 ff.

Wipo an den Hof gekommen und in die Kapelle getreten sein¹⁾. Aus Italien kommt ein Parmenser Kleriker Hugo, ein reicher und gelehrter Mann, dem es als Zeichen besonderen Ehrgeizes angerechnet wird, daß er sich ein Astrolabium aus reinstem Silber anfertigen ließ; da er nach bischöflicher Würde strebt, scheint ihm die Vorstufe dazu der Eintritt in die Kapelle zu sein²⁾. So erwirken die Freunde Wazo's von Bütlich, die großes mit diesem streitbaren Rüstzeug der cluniacensischen Partei vorhaben, daß er zum Kapellan des Kaisers ernannt wird; und an den Hof haben seine Eltern in früher Jugend Bruno von Egisheim gebracht, der später Bischof und Papst wurde³⁾. Gewiß noch mancher andere Welsche mag sich hier eingefunden haben: werden doch schon wenige Jahre später die Klagen über den zunehmenden Einfluß der Romanen und die fremden Moden am Hofe lauter und zahlreicher⁴⁾. Auch Fremdlinge anderer Völker finden hier ein Unterkommen: so wird der dänische Priester Tymme oder Thietmar, der die Königin Gunhild in die neue Heimath begleitet hat, in die Kapelle aufgenommen⁵⁾. Aber in der Hauptsache sind es doch Deutsche, zum großen Theil aus der höchsten Aristokratie des Reiches, die sich so durch Hofdienst auf den Episcopat vorbereitet haben: Bruno, des Kaisers Vetter, erst Kapellan, dann Kanzler, zuletzt Bischof von Würzburg; Wilhelm, des Kaisers Oheim, Erzkapellan der Kaiserin, seit 1029 Bischof von Straßburg; Hermann, der Sohn des Pfalzgrafen von Lothringen, Burchard, der Sohn des Markgrafen von Nabburg, beide Kanzler, der erstere später Erzbischof von Köln, der zweite Bischof von Halberstadt; Bruno, der Bruder des sächsischen Pfalzgrafen, Kapellan und seit 1036 Bischof von Minden, und gewiß noch mancher unter den anderen, von Konrad ernannten Kirchenfürsten, über deren Vorleben und Abstammung uns nichts näheres überliefert ist.

Männer der verschiedensten Herkunft und Richtungen bewegen sich so am kaiserlichen Hofe neben einander: Deutsche, Italiener und Burgunder, strenge Eiferer der neuen und weitberzig nachsichtigere Anhänger der älteren Schule, Geistliche und

1) S. meine Ausgabe des Wipo, Vorrede S. V.

2) Petr. Damiani Op. 45, cap. 6 (ed. Gaetanus III, 366): Ugo Parmensis ecclesiae clericus . . . fuit tantae ambitionis in artium studiis, ut astrolabium sibi de clarissimo provideret argento et, dum spiraret ad episcopale fastigium, Conradi imperatoris se constituit capellanum. So kommt unter Heinrich III. Anselm der Peripatetiker nach Deutschland: was dem Parmenser das silberne Astrolabium, ist diesem die Rhetorimachia, die er mit sich führt; vgl. Dümmler, Anselm der Peripatetiker, Halle 1872.

3) Vgl. Vb. I, 320, Nr. 4; Steindorff II, 55 ff.

4) Siegfried von Gorze und der Schweizer Dichter Amarius; vgl. Steindorff I, 191. Aber auch schon unter Konrad macht sich die Opposition gegen die „Wälischen“ geltend; insbesondere klagt Ekkehard IV. von St. Gallen über die „crapula Gallis ingenita“ und über andere Eigenheiten der Cluniacenser; vgl. Ladewig, Poppo von Stablo S. 11, Nr. 3; 17, Nr. 5; 18, Nr. 6, 97 ff.

5) S. oben S. 331.

Saien. Neben der strengen Etikette, die bei feierlichen und officiellen Gelegenheiten am Plage war, herrscht auch wohl ein freierer Ton des Verkehrs: in anmuthiger Weise wird uns erzählt, wie der Bischof Azecho von Worms der jungen Königin Gunhilde tröstende Worte und süße Mandeln spendet, da sie sich in der fremden Umgebung zuerst wohl einsam genug fühlte¹⁾. Auch die freie Meinungsäußerung selbst in religiösen Dingen ist nicht behindert. Ohne Scheu darf der jüdische Leibarzt des Kaisers, der bei diesem sehr wohl gelitten ist, ein gelehrter Kenner der alten Schrift, den Glauben seiner Väter bekennen: zwischen ihm und dem streitbaren Sittlicher Wazo kommt es zu einer Glaubens-Disputation, bei der jener einen Finger seiner rechten Hand, dieser ein Ohm Wein zum Pfande setzt; als der Jude überwunden wird, borgt jener, der das Pfand im Ernst zu fordern schwerlich wagen durfte und deshalb zu einer scherzhaften Wendung greift, ihm den verlorenen Finger, bis er ihn einfordern würde²⁾.

Wenn man unseren Kaiser wohl mit Karl dem Großen verglichen hat, so unterscheidet sich sein Hof neben anderen Dingen vor allem auch darin von dem des großen Carolingers, daß er nicht wie jener der Brennpunkt des wissenschaftlichen und literarischen Lebens im Reiche gewesen ist. Ungelehrt wie Konrad auf den Thron gekommen ist³⁾, ist er sein Leben lang geblieben, und

¹⁾ Brief an Azecho, Giesebrecht II, 701 (auch in Beilage II): cum tenera conjuge Chunigunda, quam etiam post vestrum discessum a nemine se amygdalis donatam, paternis verbis consolatam satis muliebriter ingemuisse sciatis.

²⁾ Anselm, Gesta epp. Leodiensium cap. 44, SS. VII, 216: ea tempestate Judeus quidam, in arte medicinae praecipuus et ob hoc imperatori Cuonrado satis acceptus, in paternae legis traditione ferebatur esse perfectus. Is aliquando questionibus ex veteri lege domnum Wazonem aggrediens eo usque contra eum litigando progressus est, ut revadiata sibi hama vini, digitum dexteræ manus abscidendum se ei praebiturum sponderet, si sententia ejus scripturae testimonio comprobari non posset. Quid plura? Venitur ad veteris testamenti volumen; locus, unde controversia habebatur inquiritur, atque illo evidenter Wazonis parti consentiente, ipso fatente adversario, digitus victori adjudicatur. Qui cum a devicto sponsore nequaquam abnegari potuisset, usque quo eum repetere vellet, commendatum retinere gavisus est. Sicque hic bellator Christi novum christiano nomini a praecipuo doctore gentis Judaicae gloriose retulit tropheum; habitumque est celebre in curte regia, Judeum in sapientia famosum a Wazone esse devictum. Disputationen mit Juden über theologische Dinge scheinen in dieser Zeit nicht selten gewesen zu sein; vgl. Petrus Damiani op. 2 (ep. Gaetanus III, 12 ff.) für einen Freund, der ihn gebeten hat, ihm etwas zu schicken „quo saepe decertantium tibi Judaeorum ora rationalibus argumentis obstruere et de Christo ad controversiam venientes evidētissimis posses sacrae scripturae testimoniis superare.“ Etloß kennt in Regensburg einen Juden Abraham, der „tanto cordis malitia et insania constitit, ut si quisquam praesente ipso loqueretur de domino nostro Jesu Christo, mox quasi canis oblatrans blasphemias nefandas contra Deum emitteret (Othloni lib. visionum XIII, SS. XI, 383).

³⁾ Vgl. Bd. I, 8, N. 2.

kaum eine Spur findet sich, daß er an geistigen Bestrebungen regeren Antheil genommen habe. Ganz freilich fehlt es an einer lateinischen Hofdichtung nicht: in drei Gedichten, von denen das eine den Winterfeldzug nach Burgund im Jahre 1033, das zweite, das den Titel Gallinarius führte und in mehrere, mindestens in vier Satiren eingetheilt war, vielleicht allgemein die Kämpfe Konrads zur Eroberung Galliens, d. h. Burgunds, das dritte die Vintzenkriege des Kaisers feierte, hat Wipo seine Thaten verherrlicht¹⁾. Nicht unwahrscheinlich sind auch von ihm zwei später in eine englische Nieder Sammlung übergegangene Lieder auf Konrads Kaiser- und auf Heinrichs III. Königskrönung²⁾; und gewiß wird der dienstwillige Poet, der seines Herrschers Freigebigkeit mit so hohem Lobe preist³⁾, nicht ohne klingenden Lohn geblieben sein. Aber auf diese Dichtungen Wipo's beschränken sich auch die direkten Beziehungen Konrads zur Literatur; nichts weiteres der Art ist überliefert.

Weit mehr Sinn für geistige und gelehrte Bildung hatte die fromme Kaiserin Gisela; und wie sie selbst gelegentlich literarische Beziehungen anknüpfte — in St. Gallen ließ sie sich die von Notker Labeo stammende Uebersetzung der Psalmen und des Hiob abschreiben⁴⁾ —, so sorgte sie insbesondere⁵⁾, allerdings mit Zustimmung ihres Gemahls⁶⁾, der den Mangel seiner eigenen Erziehung doch wohl empfunden haben mag, für die bessere Ausbildung ihrer Kinder. So wurde die ältere der beiden Töchter des Kaiserpaars früh dem Kloster übergeben; für den Unterricht des Sohnes ward ein Italiener, der später Mönch in S. Pietro in Cielo d'Oro zu Pavia war, des Namens Almericus Ursus, berufen, dessen theologische Gelehrsamkeit höchlichst gerühmt wird⁷⁾; neben ihm wird Wipo sich an der Erziehung des jungen Prinzen

1) Wipo cap. 30: de qua nimietate frigoris quidam de nostris centenos versus fecit, quos imperatori praesentavit; cap. 6: de hoc proverbio quidam de nostris in libello, quem Gallinarium vocavit, satira quarta protulit hunc versum; cap. 33: unde quidam de nostris quoddam breviarium versifice fecit, quod postea imperatori praesentavit.

2) Vgl. meine Ausgabe des Wipo, Vorrede S. VII.

3) Wipo cap. 2: omnium regum in dando liberalissimus.

4) Vgl. Bb. I, 221.

5) Wipo, Tetralogus v. 161 ff. von Gisela:

Haec operam dederat, quod rex in lege studebat;
Illa sibi libros persuaserat esse legendos,
Ut varios ritus dijudicaret arte peritus.

6) Wipo, Tetralogus v. 153 ff:

Felix sit genitor redivivus laude perenni
Chuonradus caesar, quem maxima cura subivit,
Ut sciret natum studiis ad regna paratum.

7) Gregor. Catin., Hist. Farf. cap. 5: domnum Almericum, litteris optime eruditum et ecclesiasticis doctrinis magnifice imbutum, qui etiam eundem imperatorem liberales apices studuerat edocere. Vgl. auch cap. 6.

betheiligte haben¹⁾. Diese richtete sich, gewiß dem praktischen Sinn des Vaters entsprechend, vor allem auf die Kenntniss der verschiedenen Rechtsaufzeichnungen des Reiches; aber daß sie es verstand, in Heinrich auch andere literarische Interessen zu wecken, dafür liegen auch noch aus der Lebenszeit des kaiserlichen Vaters mehrere Zeugnisse vor. Für ihn schrieb Wipo seine Sammlung von hundert Sprichwörtern: ein Compendium der praktischen Lebensweisheit, einen Wegweiser für einen frommen und gerechten Lebenswandel²⁾. Einige Jahre später beauftragte Heinrich einen Wormser Geistlichen, ihm ein Werk über die Modi, also wohl musikwissenschaftlichen Inhalts, zusammenzustellen³⁾. Und bald nach seiner Thronbesteigung preist nicht nur Wipo den König wegen seiner gründlichen Gelehrsamkeit, sondern auch andere Urtheile, die damit übereinstimmen, liegen mehrfach vor⁴⁾.

Während so der junge König sich auf seine zukünftige Herrschaft doch noch in anderem Sinne vorbereitete, als der Kaiser wahrscheinlich beabsichtigt hatte, verdankte diesem das Reich die glänzendste Entwicklung seiner Macht nach außen hin. Von Konrads auswärtiger Politik ist in diesem Werke so eingehend die Rede gewesen, daß es hier genügt, noch einmal einen kurzen Rückblick auf die Erfolge derselben zu werfen. Zweimal hat der Kaiser in seinen auswärtigen Beziehungen Opfer gebracht, die an sich nicht unbeträchtlich waren: das eine Mal, als er an Ungarn den Landstrich zwischen Fische und Leitha, sodann als er an Dänemark die schleswigsche Mark überließ. Beide Male sind es Erwägungen, die wir begreifen, welche diesen Entschluß veranlaßt haben. Dem ungarischen König gegenüber mochte dieser Herrscher, der dem Erbrecht so große Bedeutung beimaß, sich in der That im Unrecht fühlen, da er seinen Anspruch auf das bairische Herzogthum nicht achtete, um dasselbe dem eigenen Sohne zu übertragen. Um so eher kann er geneigt gewesen sein, nach einem durchaus vergeblichen Feldzuge, der ihn die Schwierigkeiten und Gefahren eines Krieges in diesen weiten Sumpf- und Waldgebieten des Donautieflandes kennen gelehrt hatte, dauernden Frieden durch ein verhältnismäßig geringes Opfer zu erkaufen. Und wenn man das schließliche Ergebnis der langen und verlustreichen Ungarn-

¹⁾ Nach einer zuerst von Herz ausgesprochenen, von allen Neueren angenommenen Vermuthung.

²⁾ Proverbia Wiponis edita ad Heinricum Chuonradi imperatoris filium. Meine Ausgabe des Wipo S. 52 ff.; über die Abfassungszeit Vorrede S. VI; Nachträge von May, N. Archiv V, 196 ff.

³⁾ Brief des Klerrers E. Wormatiensis an Heinrich, N. Archiv III, 331: quod me legatio vestra interpellavit de modis, non adhuc ut volui eos congregavi.

⁴⁾ Wipo, Tetralogus v. 82: tu rex decus es studiorum; v. 150: quis rex est doctior illo. Chron. Novalic. app. cap. 17, SS. VII, 128: Heinricus bene pericia litterarum imbutus. Im Codex aureus des Escorial (Archiv der Gesellschaft VIII, 821) f. 3: Henricus Cesar, cui non virtutibus est par — qui rex sit functus, quo non sapientior ullus.

Kriege Heinrichs III. überblickt, so wird man es als ein Zeichen weiser Selbstbeschränkung betrachten dürfen, daß Konrad nach dem ersten mißglückten Unternehmen auf den aussichtslosen Versuch einer Unterwerfung des nationalen Staates der Magyaren verzichtete. Noch weniger kann die Abtretung Schlesiens an Kanut von Dänemark, wie schmerzlich auch ihre nicht vorhergesehenen Folgen gewesen sein mögen, dem Kaiser als ein Zeichen der Schwäche gedeutet werden. Wir haben hervorgehoben, von wie eminenter Wichtigkeit für Konrads gesammte Politik der dadurch erkaufte enge Bund mit dem gewaltigen Herrscher des Nordens werden konnte und aller Wahrscheinlichkeit nach geworden wäre, wenn nicht der unvorhergesehen schnelle Tod Kanuts alle daran geknüpften Berechnungen durchkreuzt hätte.

Und wenn man nun diesen Abtretungen gegenüber Gewinn und Erwerbungen Konrads in die andere Waagschale legt, wie gewaltig schnell da die erstere in die Höhe! Die Unterwerfung Italiens war — wenn wir von dem Widerstande Mailands absehen, das doch wohl nur der Seuche des Jahres 1038 seine Rettung verdankte und schwerlich einem erneuten Angriff des Kaisers mit gleichem Erfolge getrotzt hätte — eine vollständige und unbedingte. Nicht nur daß auf zwei Jahrhunderte hinaus hier niemand den Versuch erneuerte, die deutsche Herrschaft durch ein nationales oder fremdes Königthum zu ersetzen; auch innerlich war durch die Maßregeln, die Konrad ergriff und die wir auseinanderzusetzen versucht haben, eine größere Annäherung zwischen den beiden Ländern oder wenigstens zwischen dem Fürstenthum beider Reiche erzielt worden. Von welcher Bedeutung der Erwerb Burgunds für Deutschland war, ist eingehend besprochen worden; kaum viel geringer ist es anzuschlagen, daß es dem Kaiser gelang, dem Polenreiche nicht nur die von Boleslav eroberten Lausitzen wieder abzunehmen, sondern auch die gewaltige Stellung, die dasselbe unter Heinrich II. einzunehmen begonnen hatte, zu ungeschätzlicher Ohnmacht zu zerbrechen.

Zeichnet sich die auswärtige Politik Konrads dadurch aus, daß sie überall in den Grenzen des Erreichbaren beschlossen ist, sich nirgends in phantastische Combinationen verliert, so fehlt es ihr doch nicht an einem großartigen, man möchte sagen weltumfassenden Charakter; und alle Zeit wunderbar bleibt es, mit wie ungemeinem Geschick der von Haus aus so wenig mächtige fränkische Herr, dem die größere Hälfte seines Lebens in Kriegen und engen Verhältnissen vergangen war, sich in die großen Fragen der europäischen Politik hineingelegt hat. Gleich da er Italien unterworfen hat, knüpft er jene Verhandlungen mit Byzanz an, die auf die Vermählung des jungen Heinrich mit der Erbin des oströmischen Reiches abzielen, welche die weitesten und glänzendsten Aussichten eröffnete. Als dann aber der unerwartete Tod Konstantins solche Pläne durchkreuzt, ist er nüchternen Sinnes genug, jenen Gedanken völlig zu entsagen, und auf die nichtige Ehre

einer Verbindung mit einer anderen byzantinischen Prinzessin, die ihm der Kaiser Romanos anbietet, verzichtet er, da sie keinen realen Machtzuwachs bedeutet, ganz und ohne Bedenken. Mit Rußland knüpft er Verbindungen an, um die Polen zu bezwingen; der Bund mit dem Könige Englands und Scandinaviens erleichtert die Unterwerfung der Ostseewenden; das Bündnis mit Frankreich ermöglicht die Eroberung Burgunds: auch hier wird eine Familienverbindung geplant, an die man, wir wissen es, die Hoffnung knüpft, dereinst das ost- und westfränkische Reich wieder vereint zu sehen. So treffen alle Fäden der europäischen Politik am Hofe und in den Händen dieses Kaisers zusammen; und in gewaltiger, den Ausschlag gebender Stellung steht sein mächtiges Reich im Centrum dieses Erdtheils¹⁾.

Ausführlicher haben wir hier der inneren Politik des Kaisers und der durch sie geschaffenen Zustände des Reiches zu gedenken, wovon bei der annalistischen Anlage dieses Werkes bisher nicht im Zusammenhang die Rede sein konnte. Es gilt, gelegentlich schon kurz erwähnendes zusammenzufassen, anderes hinzuzufügen, die einheitlichen Gedanken zu erkennen, die den überlieferten Einzelheiten zu Grunde liegen. Vorher aber wird es nöthig sein, eine Auseinandersetzung mit einigen neuerdings über die innere Politik Konrads geäußerten Ansichten zu versuchen.

Es ist mehrfach mit starkem Nachdruck betont worden, daß Konrads Regiment sich wesentlich dadurch von dem seines kinderlosen Vorgängers unterschieden habe, daß es durch und durch von dem Gedanken der Begründung eines erblichen Kaiserthums bestimmt gewesen sei, während Heinrich II. sich von jeder Familienpolitik fern gehalten habe²⁾. Ich kann nicht zugeben, daß die allerdings deutlich vorhandene Verschiedenheit zwischen der Re-

¹⁾ Namentlich bei Wipo ist eine starke Empfindung von dieser weltbeherrschenden Stellung des Reiches unverkennbar. Vgl. *Gesta* cap. 3 in der Rede Aribos: *ad summam dignitatem pervenisti, vicarius es Christi*. cap. 40: *caesar caput mundi*. *Tetralogus* v. 99: *tu caput es mundi, caput est tibi rector Olympi*. Aber auch in den *Hilfeshheimer Annalen* (zu 1039) kommt die gleiche Empfindung zum Ausdruck: sie klagen über die Theilnahmlosigkeit beim Tode des Kaisers „in quo pene totius orbis capud virtusque concidit“.

²⁾ Giesebrecht II, 287: „von jeder Familienpolitik hielt sich der kinderlose Heinrich fern; Konrads Regiment ist dagegen durch und durch von dem Gedanken bestimmt, die Herrschaft seinem Sohne zu überliefern und ein erbliches Kaiserthum zu begründen. Das Wohl des Reiches, die Ehre seines Geschlechtes, die Färtlichkeit des Vaters wirkten zusammen, daß er diesen Punkt vom ersten Tage seiner Regierung an in das Auge faßte und unverrückbar festhielt. Die Erblichkeit der Krone war die Entgeltung, die Konrad von den Vassallen für die Erblichkeit ihrer Lehen forderte und die sie ihm nicht verweigern durften; in seinem Sinne bedingte die eine Concession mit Nothwendigkeit die andere“. Ähnlich dann Andere. So v. Sybel, *Die deutsche Nation und das Kaiserreich* S. 53: „um so bestimmter faßte er die Herstellung der Erbmonarchie in das Auge“. v. Kern, *Geschichtliche Vorträge und Aufsätze* S. 66: „mit größerer Bestimmtheit hat wohl keiner der deutschen Könige von Anfang an die Erblichkeit der Krone ins Auge gefaßt“.

gierungsweise Konrads und seines Vorgängers ganz oder vorzugsweise auf diesem Punkte beruhe. An Begünstigung seiner Familie hat es Heinrich II. wahrlich nicht fehlen lassen; wenn ihm Kinder fehlten und wenn die salischen Wettarn, die den nächsten Anspruch auf die Krone hatten, ihm fern, ja zeitweise feindlich gegenüberstanden, so hat er dafür die Geschwister seiner Frau, die Lützelburgische Sippe — Heinrich, der Herzog von Baiern, Dietrich, der Bischof von Metz wurde —, zu seinem eigenen Schaden aus verhältnismäßig unbedeutender Stellung in die erste Reihe des deutschen Fürstenthums erhoben. Und für Konrad andererseits scheint mir in keiner Weise das Streben nach Erblichkeit der Krone ein besonders charakteristischer, ihn von anderen unterscheidender Zug zu sein. Gewiß hat unser Kaiser an dem alten deutschen Rechtsfaz, daß die nächste Zugehörigkeit zum königlichen Geschlecht einen Anspruch darauf gebe, durch die Wahl der Fürsten zum König erhoben zu werden¹⁾, auch seinerseits festgehalten. Wie Heinrich II. einmal davon spricht, daß er durch einmüthige Wahl der Stämme und Fürsten und durch das Recht der Erbfolge zur Krone gelangt sei²⁾, so wird auch Konrad gewiß nicht daran gezweifelt haben, daß er vor allem seiner Abstammung von einer Tochter Otto's I. den Anspruch auf die Wahl verdankte: was sonst hätte denn auch dem wenig hervorragenden rheinfränkischen Herrn, der nicht Herzog, ja nicht einmal Graf gewesen zu sein scheint, einen solchen verleihen sollen³⁾? Aber andererseits war Konrad sich vollkommen bewußt, daß doch erst die Wahl diesen Anspruch auf die Krone in ein Recht verwandelt hatte⁴⁾; in seinen Urkunden und in den beglaubigten Aeußerungen, die ihm zugeschrieben werden, findet sich keine Spur dafür, daß er sein oder seines Sohnes Erbrecht in höherem oder auch nur in dem Grade betont hätte, wie das z. B. unter seinen Vorgängern von Otto II. geschehen war⁵⁾, unter seinen Nachfolgern von Heinrich IV. geschehen ist⁶⁾. Und auch seine Handlungen gestatten, soviel ich sehe, keinen Schluß darauf, daß er an dem bestehenden

¹⁾ Vgl. Waitz, Verfassungsgesch. VI, 122 ff.

²⁾ Urkunde vom 13. Januar 1003, St. 1341: *ut Deo praeside concors populorum et principum nobis concederetur electio et hereditaria in regnum sine aliqua divisione successio.*

³⁾ Daß auch die Zeitgenossen es so auffaßten, zeigen die Eb. I, 10, R. 5 angeführten Stellen.

⁴⁾ Auf die Rede, die Wipo cap. 2 den älteren Konrad halten läßt, in der diese Anschauung deutlich hervortritt (*si invicem discordamus, certum est quod populus tunc velit nos deserere ac tertium quemlibet sibi quaerere et nos . . . summo honore privabimur*), lege ich dabei kein Gewicht; aber daß Konrad sich erst seit seiner Wahl als König betrachtete, zeigt die Antwort, die er in Bezug auf Vorgänge vor derselben den Paven giebt (Wipo cap. 7): *scio, quod domum regis vestri non destruxistis, cum eo tempore nullum haberetis.*

⁵⁾ Waitz, Verfassungsgesch. VI, 123, R. 2.

⁶⁾ Ebenda R. 3.

Recht in Bezug auf die Thronfolge im Reich irgend etwas zu ändern beabsichtigt hätte. Wenn er seinen Sohn Heinrich 1026 zum Nachfolger designirte, 1028 zum Könige krönen ließ, so ist zu jenem Akte die Zustimmung der Fürsten ertheilt, vielleicht sogar die Initiative von ihnen ausgegangen¹⁾; und diese Krönung beruhte auf einem vorangehenden, in aller Form vollzogenen Akte der Wahl²⁾: Konrad ist dabei in keiner Weise principiell anders verfahren, als alle seine Vorgänger aus dem sächsischen und alle seine Nachfolger aus dem salischen Hause hinsichtlich ihrer Söhne verfahren sind³⁾.

Wie ich in dieser Beziehung nicht finden kann, daß die Politik Konrads einen besonderen, ihr eigenthümlichen Charakter getragen habe, so kann ich auch einer anderen Behauptung, die in Bezug auf dieselbe aufgestellt worden ist, mich nicht anschließen. Ich vermisste jeden Beweis dafür, daß, wie man gesagt hat, Konrad nichts Geringeres im Schilde geführt habe, als das deutsche Herzogthum ganz zu beseitigen, und daß diese grundlegende Veränderung der Reichsverfassung zu harten Konflikten zwischen ihm und den Fürsten geführt habe⁴⁾.

Das einzige, was für eine derartige Absicht des Kaisers angeführt werden könnte, die Verleihung des Herzogthums Baiern an Heinrich III. im Jahre 1027, hat doch schwerlich diese Bedeutung. Der Bittelburger Heinrich, der es besessen hatte, war, ohne Kinder zu hinterlassen, verstorben; da er das Lehen zuerst erworben hatte, dasselbe also in seinen Händen ein Neulehen war, so hatten seine Verwandten weder nach den allgemeinen Bestimmungen des Lehenrechtes noch nach den Grundsätzen, die Konrad in seiner Verordnung von 1037 für die Vererbung der Lehen in Italien aufstellte⁵⁾, und die gewiß ähnlich oder in gleicher Weise zu seiner Zeit auch in Deutschland befolgt wurden, einen rechtlichen Anspruch auf dasselbe. Ging man auf den vor den Bittelburgern in Baiern regierenden Zweig des sächsischen Hauses zurück, und ließ man auch die Ansprüche der weiblichen Linie

¹⁾ Wipo cap. 11: Chuonradus rex consilio et petitione principum regni filium suum Henricum puerum regem post se designavit.

²⁾ Vgl. Bb. I, 240, N. 3.

³⁾ Waitz, Verfassungsgesch. VI, 130 ff.; vgl. auch Ufinger, Jahrb. Heinrichs II, Bb. I, 430 ff.; Hartung, Forschungen z. deutsch. Gesch. XVIII, 142 ff.

⁴⁾ Auch diese Ansicht ist von Giesebrecht II, 288 ff. aufgestellt worden; auch ihr hat Kern, Geschichtl. Vorträge und Aufsätze S. 60, 61 zugestimmt, während Ebel, Die deutsche Nation und das Kaiserreich S. 55 doch nur von der durch Konrad „fast zerstörten herzoglichen Gewalt“ redet. Dagegen hat sich Waitz, Verfassungsgesch. VII, 107; VIII, 418 (vgl. besonders N. 3), erklärt, der nur an der ersteren Stelle meint, der Kaiser habe jede Gelegenheit benützt, um ererbte Herzogthümer an die eigene Familie zu bringen; an der zweiten, er wie sein Sohn hätten die herzogliche Gewalt darniederzuhalten, so weit als möglich zurückzudrängen gesucht. Was Konrad betrifft, so glaube ich nicht, daß man auch nur so weit gehen darf.

⁵⁾ Vgl. oben S. 246, N. 3.

gelten, so war einzig der ungarische Prinz Emmerich zur Nachfolge näher berechtigt als Heinrich: daß Konrad nicht einen Augenblick daran denken konnte, ihm das Herzogthum wirklich zu verleihen, liegt auf der Hand. So stand Baiern völlig uneingeschränkt zur freien Verfügung des Königs: daß er keineswegs eine neue, von der seiner Vorgänger abweichende Politik befolgte, sondern sich lediglich auf deren Bahnen bewegte, als er dasselbe seinem Sohne verlieh, — wobei das hergebrachte Wahlrecht der Baiern anerkannt wurde und zur Geltung kam — habe, ich schon früher hervorgehoben¹⁾.

Noch weniger kann die 1038 erfolgte Belehnung Heinrichs III. mit Schwaben zur Stütze jener Ansicht verwandt werden; Konrad ist bei derselben durchaus jenen Grundsätzen gemäß verfahren, die er in Bezug auf die Fürstenlehen im Reiche, soweit wir sehen können, fast ohne Ausnahme befolgt hat. Als 1030 Herzog Ernst, dem der Kaiser zweimal verziehen hatte, zum dritten Male seine Gnade verwirkte und Lehen und Eigengut nach dem Urtheil des Fürstengerichtes verlor, verlieh Konrad das Herzogthum jenen Grundsätzen gemäß an seinen Bruder Hermann IV. Der blieb in der vollen Gunst seines Stiefvaters: es war ein Zeichen derselben, daß er 1036 nach seiner Vermählung mit Adelheid von Turin und dem Tode seines Schwiegervaters von Konrad mit der Turiner Mark belehnt wurde. Durch den Besitz dieser weiten Landstriche jenseit der Alpen, die von seinem Schwaben nur durch burgundische Gebiete ohne größere Territorialbildung getrennt waren, war Hermann zu einer Machtstellung gelangt, wie sie kaum irgend einer seiner Vorgänger innegehabt hatte: die Gewalt des schwäbischen Herzogthums war von Konrad ohne Frage, weit entfernt davon geschwächt zu werden, vielmehr erheblich verstärkt worden. Und Hermann war im jugendlich-kraftigsten Alter, war jung vermählt: aller menschlichen Voraussicht nach mußte er diese Machtstellung auf eine lange Reihe glücklicher Nachkommen vererben. Da starb er, unerwartet schnell und kinderlos, in jenem unheilvollen Sommer des Jahres 1038. Schon vor ihm war sein braunschweigischer Stiefbruder Graf Siudolf dahingegangen. Durch Gisela und mit ihrer Hand war einst das schwäbische Herzogthum an das neuere habenbergische Haus gekommen, dem die drei letzten Herzoge Ernst I., Ernst II., Hermann IV. angehört hatten²⁾: wenn jetzt der einzige überlebende Sohn Gisela's, eben Heinrich III., die Belehnung mit dem Herzogthum erbat, so hatte der Kaiser, wenn er nicht seinen eigenen, hier auch seines Vorgängers Grundsätzen untreu werden wollte, kein Recht, sie zu ver-

¹⁾ Vgl. Bb. I, 212 ff.

²⁾ Vgl. Hirsch, Jahrb. Heinrichs II, Bt. II, 314; C. F. Stälin, Württembergische Gesch. I, 473; P. F. Stälin, Gesch. Württembergs I, 195; Waitz, Verfassungsgesch. VII, 110. Besonders betont ist Gisela's Recht bei Thietm. VII, 11: Ernesti ducatum nepti suae et filio ejus dedit.

sagen, und keiner war im Reich vorhanden, der einen besseren Anspruch als er hätte geltend machen können. Konrad verfuhr vollkommen gleichmäßig, indem er das schwäbische Herzogslehen an Heinrich übertrug, die Mark Turin aber davon wieder trennte und für Adelheid reservirte.

Selbst die Verleihung Kärnthens an den jüngeren Konrad hat man für jene Ansicht, die wir bekämpfen, verwerthen wollen. Wir sehen, daß derselbe sich gleich nach Adalbero's Sturz um das erledigte Lehen bewarb und dasselbe nach wenigen Monaten erhielt. Das zögernde Verhalten des Kaisers kann bei der früheren Haltung seines Veters nicht auffallen; daß er sein Mißtrauen gegen denselben schließlich besiegte, ist ein Beweis, wie entschieden er den Grundsatz der Erblichkeit befolgte; gern oder ungerne — er konnte nicht wohl die Anerkennung von Ansprüchen versagen, für die er einst in jungen Jahren selber die Waffen erhoben hatte. So ist der Umstand, daß Herzog Konrad damals ohne männliche Erben war, schwerlich für des Kaisers Entscheidung in Betracht gekommen; er ist es umso weniger, als es keineswegs so ausgemacht war, wie man wohl angenommen hat, daß Kärnthen auf diese Weise der Krone bald wieder heimfallen mußte. Der jüngere Konrad war 1036 im kräftigsten Mannesalter — er kann nicht mehr als etwa zweiunddreißig Jahre gezählt haben ¹⁾ — gestorben; nach neueren Untersuchungen ist es wahrscheinlich, daß er in nicht kinderloser Ehe gelebt hat ²⁾: kein Mensch konnte voraussehen, daß er schon 1039, ohne einen Sohn zu hinterlassen, seinem älteren Vetter im Tode folgen würde.

Was endlich Sachsen und Lothringen betrifft, so ist das Herzogthum der Billunger in Konrads II. Tagen überhaupt nicht erledigt worden. Erledigt aber wurde 1033 das mosellanische Herzogthum, da Friedrich starb und keinen zweifellos berechtigten Erben hinterließ. Die Annahme, daß der Kaiser durch ältere Verpflichtung gebunden gewesen sei, sein Lehen an Gozelo von Niederlothringen zu übertragen, haben wir schon früher als unbezeugt und an sich unwahrscheinlich zurückweisen müssen ³⁾. Daß er sich dennoch zu diesem Schritte entschloß und somit, ohne Noth, hier im rheinischen Gebiet eine herzogliche Gewalt schuf, so stark, wie sie seit nahezu einem Jahrhundert in jenen Grenzlanden nicht bestanden hatte, das ist eine Thatfache, die schon für sich allein ausreichen würde, um jene Annahme, daß der Kaiser den Gedanken einer Beseitigung des deutschen Herzogthums im Sinne

¹⁾ Vgl. Meyer von Knonau, Forschungen z. deutsch. Gesch. VIII, 154 ff., nach dessen Berechnungen der Vater des jüngeren Konrad sich etwa 1003 vermählt haben muß.

²⁾ Vgl. Meyer von Knonau, Mittheilungen des (St. Galler) Vereins f. waterländ. Gesch. N. F. VII, 80, 81, wo, in Anlehnung an noch nicht veröffentlichte Untersuchungen Baumanns, Michware, die erste Gemahlin des Bähringers Herzog Berchtold I. von Kärnthens, als seine Tochter betrachtet wird.

³⁾ Vgl. Eb. I, 113, N. 1.

gehabt habe, als völlig unhaltbar zu erweisen. Konrads Maßregeln bedeuten, indem er den Herzog von Schwaben zugleich zum Markgrafen von Turin machte, indem er seinem gleichnamigen Vetter bei der Verleihung Kärnthens die Stellung in Rheinfranken beließ, welche die Zeitgenossen als eine herzogliche betrachteten, indem er endlich beide Lothringen in einer Hand vereinigte, weit eher eine Verstärkung, als eine Schwächung der herzoglichen Gewalt¹⁾.

Und nun liegt es auf der Hand, wie vollkommen dies Verfahren des Kaisers in Deutschland demjenigen entspricht, das wir ihn in Italien gegenüber den weltlichen Fürsten des ersten Ranges, den oberitalienischen Markgrafen, beobachten sahen. Hier wie dort hat Konrad, frei von kleinlichem Mißtrauen, die Stellung des Laienfürstenthums in vollem Umfange anerkannt; hier wie dort ist dies Vertrauen durch den Erfolg gerechtfertigt worden. Wie Bonifaz von Tuscanien ihm Burgund erobern half, wie Estenser und Medramiden mit ihm gegen Mailand kämpften, wie das Haus Turin in entscheidender Stunde die gegen ihn gesonnenen Ränke der lombardischen Bischöfe vereitelte, so haben Hermann von Schwaben und Konrad von Kärnthen in Italien treue Heeresfolge geleistet, hat Gozelo von Lothringen 1037 in schuldiger Pflichterfüllung den gefährlichen Angriff Odo's von der Champagne zurückgeschlagen. Auf dem Gedanken enger Verbindung der Krone mit einem in seinen Rechten anerkannten und geschützten starken und ergebenen Laienfürstenthum beruht die deutsche wie die italienische Politik Konrads II.: wir wissen, daß unser Kaiser bei derselben nicht schlecht gefahren ist.

Freilich ist dabei nicht zu vergessen, daß Konrad, indem er seinerseits die herzoglichen Rechte in vollem Umfang anerkannte, außerschiedenste auch seine königlichen Rechte zu wahren wußte und den Gehorsam gegen seine Anordnungen mit strenger, bisweilen harter Energie erzwang. Zweimaligen Aufstand hatte er Ernst von Schwaben verziehen; als dieser aber auf der Ostersversammlung von Ingelheim 1030 einem direkten und nachdrücklichen kaiserlichen Befehl den Gehorsam verweigerte, ließ Konrad den Stiefsohn fallen, und mit mitleidloser Kälte vernahm er die Botschaft von dem durch ihn selbst angeordneten Tode des mißleiteten, unglücklichen Fürsten. Was Adalbero's von Kärnthen Sturz, den der Kaiser mit unbeugsamer Energie erzwang, zuletzt veranlaßt hat, bleibt uns verborgen: aber wir wissen, daß es wiederum eine direkte Verweigerung des Gehorsams war, die der Kaiser an dem hochstehenden Erzbischof von Mailand in schärfster und rücksichtslosester Weise ahndete, unbekümmert durch den Tadel, dem sein Vorgehen selbst in den ihm zunächst stehenden Kreisen seines Hofes und seiner Familie begegnete. Und wie charakteristisch

¹⁾ Auch die Belehnung Herzog Ernsts mit Kloster Kempten darf hier angeführt werden; vgl. Bd. I, 199.

für das Verhältnis des Kaisers zu den Fürsten ist nicht der Erlaß, den er — wir vermögen nicht genauer zu bestimmen, in welchem Jahre nach 1027 — an drei der vornehmsten Träger des weltlichen Reichsamtes im niederen Deutschland, den Herzog Bernhard von Sachsen, den Markgrafen Bernhard von der Nordmark und den Grafen Siegfried von Stade, richtete¹⁾! Es handelt sich um die Abstellung des Verkaufs von Knechten der Verdener Kirche für Geld, eines Gebrauchs, den der Kaiser für „widerrechtlich und bei Gott und Menschen verabscheuenswerth“ erklären läßt. Da heißt es nun in dem Erlaß folgendermaßen: „Deshalb verbieten wir kraft unserer kaiserlichen Machtvollkommenheit, daß dieser den Satzungen der heiligen Väter widersprechende Brauch dort länger geübt werde, und gebieten Euch, denen wir die Verwaltung jener Provinzen anvertraut haben, so lieb Euch Gottes und unsere Gnade ist, daß, wo immer unter Euren Leuten oder anderswo sich derartig verkaufte Knechte der Verdener Kirche vorfinden, Ihr für die Rückerstattung derselben gegen den gezahlten Kaufpreis Sorge traget. Wenn aber irgend jemand sich dem nicht fügen will, so sucht ihn mit Eurer richterlichen Gewalt heim, bis er sich gezwungen sieht, diesem unseren höchst gerechten Befehle Gehorsam zu leisten“²⁾. Man erkennt, wie der Kaiser Herzog,

¹⁾ St. 2127, R. 216; auch gedruckt Bresslau, *Diplomata centum* S. 44, N. 30; Facsimile mit Erläuterungen von mir Kaiserurkunden in Abbildungen, herausgegeben von v. Sybel und Sidel, *Eief. II*, Tafel 4a.

²⁾ Idcirco autem hujusmodi morem sanctorum patrum traditionibus repugnantem ulterius ibidem exerceri nostra imperiali potestate interdiximus et vobis, quibus harum provinciarum regimen commisimus, sub Dei nostraeque gratiae obtentu imperamus, ut, ubicumque vel inter vestros vel alios ejusdem ecclesiae mancipia ita vendita inveniuntur, illius loci episcopo vestro juvamine reddantur, ea scilicet ratione ut episcopus emptori tantum quantum pro eis dedit restituat et suae ecclesiae mancipia recipiat. Sin vero aliqua persona his parere noluerit, vestra judiciaria potestate eam dstringite, donec huic nostro justissimo edicto vel coacta oboediat. Man hat diesen Erlaß betont, um aus ihm zu folgern, „wie Konrad das Geschick selbst der niedrigsten Klasse des Volks im Herzen trug“, wie „der Schutz des Kaisers sich hier auch über den letzten Leibeigenen erstreckte“ (Giesebrecht II, 286; vgl. auch Waitz, *Verfassungsgesch. V*, 192 und Nitsch, *Gesch. des deutsch. Volkes I*, 349, der im Irrthum soweit geht, Konrad ganz allgemein die Sklaverei als eine Bestialität verbieten zu lassen). Und gewiß ist ja, daß sich in den Worten der Urkunde, insbesondere in dem Satz: „unde quia sanctae, Fardensis ecclesiae mancipia ceu bruta animalia pro quantumlocumque pretio hactenus venundata fuisse audivimus, non solum illam nefariam consuetudinem admiramur, verum etiam ut rem Deo hominibusque detestabilem execramur“, eine Anschauung ausspricht, wie sie in dieser Zeit nur allzu selten ist. Aber ganz abgesehen von der wohl aufzuwerfenden Frage, ob diese Anschauung wirklich die des Kaisers und nicht bloß die des Kanzleibeamten war, der das betreffende Schriftstück concipirt hat — soviel ist jedenfalls gewiß, daß jener Erlaß nicht eine Begünstigung der Verdener Knechte, geschweige denn der Knechte im ganzen Reiche, sondern eine Begünstigung der Verdener Kirche bezweckte. Daran läßt schon die Arenga keinen Zweifel (quamvis pro totius rei publicae longe lateque procuranda utilitate jugem debeamus sollicitudinem gerere, tamen ut pro ecclesiarum Dei statu sollertius in-

Markgraf und Graf durchaus als Beamte behandelt, denen er Befehle ertheilt und die er für deren Befolgung verantwortlich macht; und man hört es der selbstbewußten Sprache des Erlasses an, wie entschlossen er ist, seinen Anordnungen Gehorsam zu verschaffen. Und mit gleicher Selbstherrlichkeit, wie hier in die weltlichen, greift dieser Kaiser auch in die geistlichen Dinge ein. Nicht nur in Italien gegen Aribert, in Burgund gegen Burchard von Lyon hat er die gleiche Strenge bewiesen: auch in Deutschland fehlt es nicht an Spuren für ein gleich sicheres und zielbewußtes Einschreiten. Man erinnere sich nur, wie auf dem Frankfurter Concil von 1027 des Kaisers Machtanspruch das kirchlich ohne Frage gerechtfertigte Vorgehen des Erzbischofs Aribio gegen Otto von Hammerstein einzustellen gebot, wie der gebannte Mann, sicher durch den Schutz des Kaisers, an dessen Hofe mit Gattin und Sohn verkehren durfte. Oft und oft hat Heinrich II. seine Pläne gegenüber dem Einspruch der Fürsten aufgeben müssen; selbst der stolze Heinrich III. hat den hierarchischen Bestrebungen Zugeständnisse nicht ungefährlicher Natur gemacht: er hat nachgegeben, als Halinard von Lyon ihm den Lehenseid vertweigerte¹⁾, als Bruno von Toul und später Gebhard von Eichstädt den päpstlichen Stuhl nur unter folgenreichen Vorbehalten annahm²⁾. Konrad hat jederzeit allen Widerstand, den er auf seinen Wegen fand, rücksichtslos gebrochen, und nur einmal in seinem Leben, soviel wir wissen, ist auch er einen Augenblick in der Gefahr gewesen, einer Opposition, die ihm entgegengestellt wurde, sich fügen zu müssen. Wie hart ihn das traf, wie ungewohnt es ihm war, das zeigt die mächtige Erschütterung, von der sein ganzes Wesen ergriffen wurde, als ihm bei seinem Einschreiten gegen Adalbero von Kärnthén die Unterstützung seines Sohnes verlagert wurde: seine Kräfte schwanden; in ohnmächtiger Bewußtlosigkeit lösten seine Sinne sich auf, als er sich vor die Alternative gestellt sah, entweder auf die Erreichung seines Zieles zu verzichten, oder mit seinem Sohn und Erben, König Heinrich III., zu brechen. Den tiefsten Eindruck muß der Vorgang auf alle Augenzeugen gemacht haben, einen so tiefen auch auf den jungen König selbst, daß dieser, ohne sich länger an seinen Eid gebunden zu erachten, den

vigilemus nos obligatiores esse non ignoramus), daran aber auch nicht der ganze Inhalt der Urkunde. Ihre Absicht ist lediglich, der Urbener Kirche die für zu geringen Preis verkauften Knechte (mancipia pro quantulocunque pretio venundata) zurückzuerwerben; und wenn sie den Verkauf von Knechten verbietet, so ändert sie nichts an deren Rechtszustand selbst; ja, sie läßt den Tausch von Knechten gegen Knechte (mancipia pro mancipiis, pro eque bonis vel melioribus) ausdrücklich zu. Und auch gegen den Sklavenhandel an sich ordnet sie nicht das geringste an, indem sie aus Gründen des kanonischen Rechts nur den Verkauf von Knechten der Kirche verbietet. Die von Giesbrecht und Mißsch aus dem immerhin höchst merkwürdigen Dokument gezogenen Folgerungen vermag ich danach als berechtigt nicht anzuerkennen.

¹⁾ Steindorff I, 303.

²⁾ Steindorff II, 59 f.; 293 f.

Widerstand gegen die Anordnungen des Kaisers, an dem er bisher beharrlich festgehalten hatte, aufgab und seinem Willen nachzukommen sich entschloß.

Was aber war es denn, so muß man fragen, das Konrad in den Stand setzte, die starke Auffassung von seinem königlichen Rechte, die wir ihn überall mit Erfolg bethätigen sehen, auch thatsächlich zur Geltung zu bringen? Worauf vermochte dieser Herrscher sich zu stützen, da er so frei und so sicher zugleich, indem er fremdes Recht anerkannte, den eigenen hohen Standpunkt allüberall zu wahren wußte? Die Antwort auf diese Fragen wird nicht leicht zu geben sein; indem wir versuchen, sie zu finden, haben wir einer ganzen Reihe von Momenten zu gedenken, die, wenn nicht alles täuscht, nach derselben Richtung hin gewirkt haben.

Einmal und nicht zum wenigsten scheint da eine nicht unbeträchtliche Verstärkung der direkten Machtmittel der Krone in Betracht zu kommen, die Konrad bewirkt hat. Indem dieser Kaiser mit weitem Blick sich in den großen Verhältnissen der europäischen Politik bewegte, hat er zugleich, wie ein guter Hausvater und sparsamer Wirth, unablässig danach getrachtet, den Bestand des Krongutes, auf dem in dieser Zeit noch vorzugsweise Macht und Einkommen des Königthums beruhten, zu erhalten und zu vermehren¹⁾.

Wenn man die an sich nicht allzu zahlreiche Reihe von Urkunden überblickt²⁾, durch welche Konrad Bestandtheile seines eigenen oder des Reichsdomanialbesitzes veräußert hat, so wird man sofort bemerken, daß ein sehr erheblicher Theil derselben solche Güter betrifft, welche überhaupt erst unter diesem Kaiser aus irgend einem Rechtstitel erworben waren und deren Weiterverleihung also den Bestand an Reichsgut, wie Konrad ihn von seinem Vorgänger überkommen hatte, nicht verringerte. Unter den etwa neununddreißig Landschenkungen an Kirchen, Bisthümern und Klöster, die ich aus Konrads Zeit nachweisen kann, befinden sich sieben, welche sich auf Güter beziehen, die dem Kaiser durch Erbschaft oder Confiscation heimgefallen waren; eine andere betrifft ein lediglich auf Grund einer früheren Schenkung dem Bisthum Sittich restituirtes Besitzthum; auch zwei oder drei Verleihungen aus dem von Konrad eingezogenen Nachlaß der Kaiserin-Witwe Kunigunde reihen sich hier an. Drei weitere Urkunden beziehen sich auf Güter, die schon vorher vergabt waren und nun entweder den Besitzer wechselten oder aus dem Lehensverbande des Reiches gelöst wurden; mindestens vier endlich betreffen falsches Hausgut

¹⁾ Ueber die Wichtigkeit des Krongutes in dieser Beziehung vgl. *Wais, Verfassungsgesch.* VIII, 239 ff. und vor allem die geistreichen und gebaltvollen Ausführungen von Nitzsch in *Sybel's Histor. Zeitschrift* XLV, 22 ff.

²⁾ Diesen Ueberblick zu erleichtern, ist die im zugehörigen Excurs gegebene systematische Uebersicht bestimmt.

oder Theile des eingebrachten Gutes der Kaiserin Gisela. Unter den sieben Schenkungen an Laien, die wir kennen, lassen sich nur zwei, darunter eine der erheblichsten, bestimmt als Verfügungen über durch Erbschaft oder Confiscation erworbenes Gut nachweisen; aber die Mehrzahl unter ihnen — etwa neun — betrifft nur kleine Parcellen im Umfange von einer bis zu vier Hufen, die im Vergleich zu der Masse des Reichsgutes überall nicht in Betracht kommen können; vier andere, bei denen es sich um größere Complexe handelt, beziehen sich auf bisher nicht unter den Pflug genommenes Oedland in den weiten Bezirken der bairischen Ostmark oder Kärnthens, das dem Reiche bisher keinerlei Ertrag abgeworfen hatte.

Lassen wir die eben erwähnten Urkunden außer Betracht, so bleibt, wie man leicht sieht, nur eine verhältnismäßig sehr geringe Zahl von Veräußerungen von Reichsgut durch Konrad II. übrig: man wird ohne Uebertreibung sagen dürfen, daß er während der Dauer seiner ganzen Regierung an Geistliche und Weltliche des ganzen Reiches zusammen nicht so viel Land geschenkt hat, als Heinrich II. allein an Bamberg und Paderborn, oder Heinrich III. und Heinrich IV. an Speyer. Und das, was Konrad vergabte, ist in mehreren und gerade in den wichtigsten Fällen nicht auf bloße Frömmigkeit oder Freigebigkeit zurückzuführen, sondern setzte nicht unbeträchtliche Gegenleistungen der Besenkten voraus. Dabei ist nicht nur an Worms zu denken, wo die Ahnen des Kaisers begraben waren und nun Gedächtnisfeiern für dieselben angeordnet wurden, oder an Quedlinburg, wo wahrscheinlich für des Kaisers ältere Tochter die gleiche Fürsorge zu treffen war, sondern vor Allem an Freising und Paderborn, die beiden einzigen Reichskirchen, die — abgesehen von dem Hauskloster Limburg — sich wirklich umfangreicherer Verleihungen von Grundbesitz seitens unseres Kaisers zu rühmen hatten. Was Egilbert von Freising empfing, war lediglich der Lohn für die Erziehung und Leitung des jungen Königs Heinrich; man darf wohl vermuthen, daß die Erfüllung der mit diesem Amt verbundenen Pflichten dem Bischof nicht unwesentliche Opfer auferlegt hatte, für die ihm eine Entschädigung gebührte. Und Meinwerk von Paderborn hat zwar viel empfangen; aber es ist keine Frage, er hat auch viel zu geben gehabt; nicht umsonst heben die zahlreichen Urkunden, die für ihn ausgestellt sind, die Häufigkeit und Höhe der „servitia“, die er dem Kaiser geleistet hatte¹⁾, „dienstwilliger und häufiger“, wie es ein-

1) St. 1934: Meinwerco, qui nobis sepe et multum, frequenter et fideliter servivit. St. 2009: propter iuge devotumque nobis servitium Meginwerchi ... episcopi. St. 2010 und ebenso 2011: ob ... iuge servitium Meginwerchi Patherburnensis aecclesiae episcopi sepsissime nobis fideliter impensum. St. 2022: recordati sumus namque non in hoc tantum, sed in aliis sibi adhuc Deo volente a nobis tradendis prediis, quod suum assiduam servitium devocius et ceteris nostris pontificibus frequentius non quasi uno, sed fere in omni tempore anni habuimus. St. 2026:

mal heißt, „als alle anderen Bischöfe des Reiches“, wieder und wieder hervor. Und so erscheint, was ihm verliehen wurde, mehr wie ein Tausch oder Verkauf, denn wie eine auf bloßer Freigebigkeit beruhende Schenkung.

Kann es nach den vorangehenden Auseinandersetzungen nicht wohl bezweifelt werden, daß Konrad sich mehr als die meisten seiner Vorgänger und Nachfolger in Bezug auf die Veräußerung von Reichsgut durch Rücksichten der Sparsamkeit hat leiten lassen¹⁾, so daß wenigstens in dieser Beziehung das Wort Wipo's, der ihn den freigebigsten aller Könige nennt²⁾, in keiner Weise zutrifft, so fallen nun auf der anderen Seite die zahlreichen und ausgedehnten Erwerbungen, die er gemacht hat, um so mehr ins Gewicht. Es liegt in der Natur der Sache, daß wir über diese Seite seiner Regierungsthätigkeit nur mangelhaft unterrichtet sind; erfahren wir doch von derartigen Erwerbungen zumeist nur dann, und auch dann gewiß nicht immer, wenn dieselben bei der Weiterverleihung des Erworbenen beiläufig erwähnt werden. Aber auch das Wenige, das wir wissen, genügt, um uns eine Vorstellung von Konrads Politik nach dieser Richtung hin zu gewähren; was der Kaiser so durch Erbschaft oder Confiscation, bei Begnadigungen³⁾, die er vollzog, oder bei Ernennungen, die er vornahm, empfing, muß in der That sehr bedeutend gewesen sein. Und fast in allen Theilen des Reiches lassen sich derartige Erwerbungen nachweisen.

Was zunächst Baiern angeht, so haben wir hier in erster Linie an jene früher bereits besprochene Untersuchung zu erinnern, welche der Kaiser im Jahre 1027 bei Gelegenheit der Uebertragung des Herzogthums an seinen Sohn anordnete⁴⁾. Ihr Zweck war, festzustellen, was innerhalb des Herzogthums an Besitzungen und Gütern, Klöstern und Städten dem Reiche gehörte,

ob . . . devotum servitium Meinweri . . . episcopi domi forisque nobis frequenter et fideliter impensum. St. 2027: ob suum frequens et devotum servitium. St. 2028: ut . . . fidelis noster M. episcopus, sive longe sive prope sit, nos sue servitutis non immemores esse recognoscat. St. 2038: ob . . . Meinweri . . . episcopi fidele servitium nobis secundum nostrum votum frequentissime impensum. St. 2045: Meginwercus presul imperatorum devotissimus servitor et amator, Marthae sedulis satagens obsequiis non cessavit, non quievit, supplicando, serviendo.

¹⁾ Das ist auch schon von Anderen hervorgehoben worden; vgl. Stenzel I, 74 und besonders Nitsch, Die oberrheinische Tiefebene und das deutsche Reich im Mittelalter (Deutsche Studien S. 133), wo freilich ein später noch zu erwähnender Irrthum mit untergelaufen ist.

²⁾ Cap. 2: omnium regum in dando liberalissimus.

³⁾ Hierhin gehört auch die Begnadigung eines von dem Burggrafen angeklagten Mainzer Bürgers, den „imperator suis cathenis involvit, donec tandem pecunia membrorum suorum sanitatem redemit“ (Vulculdi Vita Bardoni. cap. 6. SS. XI, 320). Daß der Mann ganz unschuldig gewesen, braucht man dem Biographen Barbo's bei seiner Stimmung gegen den Burggrafen nicht ohne weiteres zu glauben. Einen anderen Fall s. unten S. 361, Nr. 3.

⁴⁾ Vgl. Bd. I, 214, 215.

woran sich dann Vindications-Processe für die abhanden gekommenen anknüpfen. In dem einen Falle, aus dessen Anlaß die Maßregel zu unserer Kenntniß gelangt, wurde der Anspruch des Reiches durch gerichtliches Urtheil abgewiesen; aber man wird vermuthen dürfen, daß sie nicht überall so erfolglos gewesen ist. Aller Wahrscheinlichkeit nach schloß sich schon an sie, jedenfalls aber an den 1033 erfolgten Tod der Kaiserin-Witwe Kunigunde eine andere Maßregel an¹⁾. Kunigunde war von ihrem Gemahl mit einem außerordentlich reichen Wittthum in Baiern ausgestattet, zu welchem insbesondere aus dem Bestande des alten Herzogsgutes so wichtige Haupthöfe wie Detting, Ranshofen, Burghausen u. a. m.²⁾ gehörten; über manches, wahrscheinlich das meiste hatte sie durch Verträge auf den Todesfall oder Schenkung zu Gunsten verschiedener Kirchen verfügt; was noch verblieb, beanspruchten nach ihrem Tode ihre lüzelburgischen Allodialerben. Nun wissen wir, daß Konrad weder jene Verträge als rechtsgiltig anerkannt, noch die Lüzelburger Erbansprüche irgendwie berücksichtigt hat; jenen Kirchen überwies er einzelnes aus Billigkeitsrückichten, in einem Falle unter der ausdrücklichen Erklärung, daß er eine rechtliche Verpflichtung dazu nicht habe; diese scheinen ganz leer ausgegangen und erst unter Heinrich III. mit geringer Entschädigung abgefunden zu sein. Der Zuwachs, den das Reichsgut in Baiern durch diese Maßnahmen erhielt, läßt sich nicht vollständig bestimmen, muß aber sehr beträchtlich gewesen sein³⁾. Ganz besonders wichtig waren aber Konrads Erwerbungen im bairischen Nordgau, wo der Bestand der Reichsdomänen durch Heinrichs II. Schenkungen an Bamberg und Würzburg so erheblich geschmälert war. Hier kam, wenn unsere früheren Ausführungen das Richtige getroffen haben⁴⁾, insbesondere der Gütercomplex des Hofes Weizenburg in Betracht, den Herzog Ernst von Schwaben im Jahre 1028 als Preis seiner Begnadigung dem Kaiser hatte überlassen müssen; wie bedeutend sein Umfang war, zeigt die Thatsache, daß auf seinem Gebiet später die Reichsstadt Weizenburg erwuchs. Aber ich wage die Vermuthung, daß die Abtretungen Ernsts sich nicht auf Weizenburg beschränkten,

¹⁾ Vgl. Bb. I, 63, insbesondere N. 2, 215. Zu den beiden Complacitationen mit Freising und Salzburg, die dort besprochen sind, vgl. jetzt, was Ed. Richter über die rechtliche Natur dieser Verträge und ihre Anfechtbarkeit im Anschluß insbesondere an den Cod. traditionum des Erzbischofs Odaibert von Salzburg ausgeführt hat, Mittheil. d. Instituts f. österr. Geschichtsforsch. III, 376 ff.

²⁾ Ueber Detting, Ranshofen, Burghausen bedarf es keiner Bemerkungen. Ueber den Forst Weibhart als königliches oder herzogliches Gut vgl. die Urkunde Arnulfs von 899, Mon. Boica XXXIa, 156; über Hohenberg Urkunde Heinrichs II. von 1003, Mon. Boica XXVIIIa, 310. Welches Feldkirch gemeint ist, wird sich nicht bestimmen lassen.

³⁾ In Detting feiert Heinrich III. Weihnachten 1053; der Ort war also wieder kaiserlich.

⁴⁾ Vgl. Bb. I, 252, N. 1.

daß der ganze große Complex von Reichsgut, der später zu Nürnberg gehörte, und dieser Ort selbst unter ihnen begriffen waren. Dieser später so wichtige Name wird bekanntlich zum ersten Mal ¹⁾ unter Heinrich III. im Jahre 1050 genannt ²⁾: damals berief der Kaiser alle Fürsten Baierns hierhin zu einem Landtage; auch im nächsten Jahre verweilte er hier, und wir wissen, daß schon er den Markt von Fürth hierher verlegt hat. Wie Nürnberg hier in die Geschichte eintritt, kann es unmöglich ein ganz neu begründeter Ort gewesen sein; hielt Heinrich hier einen Landtag ab, so muß die Burg bereits seit längerer Zeit bestanden haben, es muß Gelegenheit zur Unterkunft für die zahlreichen, sich hier versammelnden Fürsten vorhanden gewesen sein. Schon das weist darauf hin seine Entstehung einige Jahrzehnte rückwärts, in die Zeit Konrads II. zu verlegen, um so mehr, als wenigstens nichts davon bekannt ist, daß Heinrich III. hier eine so bedeutende Erwerbung gemacht hätte. Andererseits sind nicht nur unsern Nürnberg Güterbesitzungen des ostfränkischen Hauses, dem Herzog Ernst entstammte, nachzuweisen ³⁾, sondern es sprechen auch andere Momente für die vorgetragene Vermuthung. Schon im 12. Jahrhundert hat die Sage Konrad mit der Erwerbung Nürnbergs in Verbindung gebracht: sie läßt es dem Könige von seinem Bruder Heinrich, der sich gegen ihn empört hat, als Entgelt für die Begnadigung abgetreten werden ⁴⁾. Siegt es nahe, dabei an die Kämpfe zwischen Konrad III. und Heinrich dem Stolzen zu denken, in denen bekanntlich der Besitz Nürnbergs eine große Rolle spielte ⁵⁾, so ist es auf der anderen Seite doch sehr möglich, daß der Nachricht jener sagenhaft entstellten Quelle eine ältere und gute Ueberslieferung zu Grunde liegt. Und dafür sprechen schließlich auch die Kämpfe um Nürnberg in den Tagen Lothars. Die Stadt war bekanntlich in den ersten Jahren dieses Kaisers in den Händen der Staufer und ist erst 1130 für das Reich zurückgewonnen worden; es ist keine Frage, daß die Staufer sie als Erben der Salier für sich in Anspruch nahmen. Nun ist bekanntlich im Jahre 1125 auf Veranlassung Lothars in Regensburg ein Rechtspruch über die Frage ergangen, ob eingezogene Güter solcher Personen, die rechtmäßig in die Acht erklärt seien, und ob Güter,

¹⁾ Denn die Vermuthung von Christ, Monatschrift für die Gesch. Westdeutschlands VII (1881), 397, daß beim Geogr. Ravennas IV, 26 Turigoberga für Nuringoberg verschrieben sei, ist doch im höchsten Maße unwahrscheinlich.

²⁾ Vgl. die Zusammenstellung der ersten Erwähnungen des Orts Städtechroniken, Nürnberg I, S. XIII ff., zu denen jetzt noch die wichtige Stelle Ann. Altah. 1050: in Nuorenberc suo fundo principes convocat Baioariae totius hinzukommt.

³⁾ Vgl. Stein, Forsch. z. deutsch. Gesch. XII, 121, 122.

⁴⁾ Ann. Palidens. 1024, vgl. Eb. I, 349: sic leniter castigatus (dux Henricus) remeavit, dimisso Norenberg in regnum pro recompensatione.

⁵⁾ Vgl. Giesebrecht IV, 175, 177.

die gegen Reichsgut eingetauscht seien, in das Eigenthum des Reiches oder des Königs übergingen¹⁾. Man hat schon längst angenommen, daß unter den Gütern, welche bei dieser, natürlich zu Gunsten des Reiches entschiedenen Rechtsfrage ins Auge gefaßt wurden, vorzugsweise auch Nürnberg einbegriffen war²⁾; und man sieht, wie gut diese Annahme zu unserer Vermuthung über die Erwerbungsart des Ortes paßt, mag er nun nach der zweiten oder nach der dritten Verurtheilung Ernsts eingezogen worden sein³⁾.

Erwähnen wir schließlich noch die, wenn auch minder bedeutenden, so doch gewiß ebenfalls nicht ganz unbeträchtlichen Erwerbungen, welche der Kaiser in Folge der Achtung Adalbero's von Kärnthen in diesem Herzogthum und in Baiern selbst gemacht hat⁴⁾, so wird es klar sein, daß wenigstens im Südosten des Reiches der unmittelbare Güterbesitz der Krone unter der Regierung unseres Kaisers nicht unerheblich vermehrt worden ist.

Im Südwesten werden in Schwaben — von Burgund, das schon früher besprochen ist⁵⁾, sehen wir hier ab — die eingezogenen Güter der Anhänger Herzogs Ernst wohl im Besitz des Kaisers verblieben sein; wenigstens sind anderweite Vergabungen derselben nicht bekannt⁶⁾. Eine andere bedeutende Er-

¹⁾ Ann. Disibodenberg. 1125: rege apud Radisponam in conventu principum inquirente: praedia iudicio proscriptorum a rege si juste forifactoribus abjudicata fuerint, vel pro his quae regno attingent commutata, utrum cedant [ditioni regiminis] vel proprietati regis, iudicatum: potius regiminis subiacere ditioni quam regis proprietati. Die auf vel folgenden Worte übersetzt Bernharði, Lothar von Supplinburg S. 55: ob fernere Reichsgut, welches der König von hiermit belehnten Personen durch Eintausch gegen solches Eigenthum erworben habe, das durch die Acht der Confiscation verfallen war in den Privatbesitz des Königs überginge. Das steht aber in der Quelle nicht; es handelt sich in dem zweiten Theil der Stelle lediglich um gegen Reichsgut eingetauschte Gut. So auch Giesebrecht IV, 17.

²⁾ Bernharði, Lothar von Supplinburg S. 126. Giesebrecht IV, 17 R. Nur folgt aus dem oben S. 358, R. 2 angeführten Ausdruck der Ann. Altahens. 1050 keineswegs, daß Nürnberg Eigengut Heinrichs III. war; vgl. Waitz, Verfassungsgesch. VIII, 240 ff.

³⁾ Schon 1027 vollzog Ernst die *deditio sine omni pactione* (Wipo cap. 20), so daß auch sein gesamntes Gut dem Kaiser anheimfiel, soweit es ihm nicht bei der Begnadigung 1028 zurückgegeben wurde; vgl. Vogeler, Otto von Nordheim S. 113 ff.; 1030 wird dann ausdrücklich eine Confiscation des gesammten Gutes des Herzogs und seiner Anhänger erwähnt (Wipo cap. 25), und nur von der Weiterverleihung des Herzogthums an Hermann IV., nicht auch von der Ueberlassung der Allodien an diesen ist die Rede.

⁴⁾ S. oben S. 139.

⁵⁾ S. oben S. 115.

⁶⁾ Hier würde insbesondere auch die Kiburg in Betracht kommen, die nach der Einnahme von 1027 jedenfalls in den Besitz des Kaisers übergegangen ist. Sie ist später im Besitz der Grafen von Dillingen (vgl. Meyer von Knonan, Forsch. 3. deutsch. Gesch. XIII, 83; Pupitoser, Mittheil. der Züricher antiquarischen Gesellschaft XVI (1869) S. 39; P. F. Stälin, Gesch. Württembergs I, 428) und nach der gewöhnlichen Annahme durch die Vermählung Hartmanns I. von Dillingen mit Adelsheid, der Erbtöchter der Herren von Alt-Wintertthur, in dies Haus gekommen. Nun ist aber, wie Meyer von Knonan a. a. D. mit

werbung war die des Hofes — der jetzigen Stadt — Nürtingen im Neckargau; Konrad erhielt denselben von dem Grafen Udo von Katlenburg, der ihn mit der Hand seiner schwäbischen Gemahlin Bertrada oder Beatriz empfangen hatte, als Entgelt für das Zugeständniß besonderer Vorrechte in Bezug auf die Vererbung seiner sächsischen Lehen¹⁾. Wie viel Gifela, deren Reichthum an Grundbesitz ausdrücklich hervorgehoben wird²⁾, von schwäbischen Gütern ihrem Gemahl ins Haus gebracht hat, muß dahingestellt bleiben; was bestimmter als Eigenthum der Kaiserin nachweisbar ist, liegt auf fränkischem Boden.

In Franken selbst kommt natürlich vor allem das Erbgut Konrads im Worms- und Speyergau in Betracht, das allerdings zum großen Theil, aber doch gewiß nicht in seinem ganzen Bestande zur Dotation von Kloster Limburg verwandt wurde³⁾. Außerdem erhielt der Kaiser oder vielmehr, was für unsere Betrachtung kaum einen Unterschied ausmacht, sein Sohn Heinrich von dem wormsischen Konrad entweder bei Gelegenheit seiner Begräbnigung nach 1027 oder, was wahrscheinlicher ist, bei der Verleihung des Herzogthums Kärnthen den Hof Bruchsal⁴⁾, von dessen Bedeutung man eine Vorstellung gewinnt, wenn man erwägt, daß er die Gegengabe war, für welche Otto von Kärnthen sich auf das Andringen Heinrichs II. bereit finden ließ, seinen Herrenhof und alle seine Besitzungen in Worms dem König zur Ueberlassung an das Bisthum zu tradiren⁵⁾. Weiter kommen hier die Besitzungen Otto's von Hammerstein, insbesondere die im nördlichsten Theile Frankens im Ingerisgau belegene Burg Hammerstein selbst mit ihrem Gütercomplex, in Betracht; Graf Otto, der, wie wir wissen, von Konrad sehr begünstigt wurde, muß die 1020 von Heinrich II. eingenommene Burg zurückerhalten haben, da er 1027 und wieder 1034 nach ihr genannt wird⁶⁾. Als er dann aber 1036

Recht bemerkt, die Zugehörigkeit des Grafen Werner, dem die Riburg bis 1027 gehört, zu dem vordillingischen Hause von Winterthur durchaus nicht sicher, und andererseits wird die Riburg in den *Casus monast. Petrishus. cap. 5, SS. XX, 629* nicht wie Winterthur selbst als Erbgut jener Adelsheid genannt. So ist es sehr möglich, daß sie nach 1027 zunächst noch im Besitze der Krone blieb und erst später unter Konrad oder seinen Nachfolgern, sei es nach an die Herren von Winterthur, sei es nach deren Aussterben an die Dillingen verließen wurde.

1) Vgl. unten S. 371 und den zugehörigen Exkurs.

2) Wipo cap. 4 nennt *die dives in praediis*.

3) Dazu gehörte auch das Wittthum von Konrads Mutter Adelsheid, das freilich erst nach des Kaisers Tode, den seine Mutter überlebt zu haben scheint, an Heinrich III. zurückfiel. Vgl. St. 2306.

4) S. oben S. 159, N. 1. Verbunden mit dem Hof Bruchsal ist nach der dort citirten Urkunde das *forestum ad eandem curtem pertinens Luzhart nominatum*.

5) *Vita Burchardi cap. 9: et quaedam villa, quae dicitur Bruch-sella, cum omnibus utilitatibus et appenditiis pro hac domo in commutationem duci tradita est; vgl. Jahrb. Heinrichs II., Bb. 1, 488.*

6) *Vita Godehardi prior cap. 31 (zu 1027): de Ottone vero illo*

erblos starb, muß der wichtige Platz in den Besitz des Reiches übergegangen sein: schon 1074 erscheint er als unmittelbares Reichsgut, das besonders durch eine hier errichtete Hauptzollstätte am Rhein einträglich war¹⁾. Endlich erwähnen wir noch im äußersten Süden des rheinischen Franken zu Baden im Ufgau eine Erwerbung unseres Kaisers, über deren Umfang wir keine nähere Kunde haben, die aber schon um des nachmals so berühmten Ortes willen bemerkenswerth ist²⁾.

In Lothringen haben wir nur einen, wie es scheint, ziemlich bedeutenden Gütercomplex im Sittichgau anzuführen, der durch schöffengerichtliches Urtheil in den Besitz Konrads übergegangen war: er erstreckte sich über mindestens vier Villen dieses Gaues³⁾. Noch ungleich bedeutender ist schließlich eine Er-

Hamerstaenensi. Ann. Hildesheim. 1031: Udo juvenis filius Ottonis comitis de Hamerstein obiit. Danach ist, was ich Jahrb. Heinrichs II., Bd. III, 174, N. 4 bemerkt habe, zu ergänzen, beziehungsweise zu berichtigen.

¹⁾ Zu dem Wormser Zollprivileg von 1074 (St. 2770; Bresslau, Diplomata centum N. 80 S. 129) erhalten die Wormser Befreiung vom Zoll in omnibus locis regiae potestati assignatis, videlicet Franchenevurt, Bopstein, Hamerstein, Drutmunne, Goslarie, Angere. Dies wird 1115 bestätigt (St. 3091) und dabei auch Nürnberg hinzugefügt, so daß von den sieben Hauptzollstätten, welche der letzte Salier besaß, der erste, wenn unsere Annahmen zutreffen, nicht weniger als zwei für das Reich erworben hat. 1202 hat dann Philipp zu Sunfen Triers den Hammersteiner Zoll aufgehoben (Böhmer-Ficker, Reg. imp. N. 70); er wird bei dieser Gelegenheit als ungebührlich bezeichnet und mag also erhöht worden sein, ist aber keinesfalls wie Frey, Die Schicksale des königl. Gutes in Deutschland S. 216, annimmt, von Philipp erst neu errichtet worden. Burg Hammerstein erscheint in dem Verzeichniß der Reichspfalzen bei Böhmer, Fontt. III, 398, das der Zeit Heinrichs IV. angehört, und ist später von Burggrafen für das Reich verwaltet. Die Herstellung der Festungswerke ist nach Lamb. 1071 durch Heinrich IV. erfolgt.

²⁾ St. 2311; 1046 schenkt Heinrich III. an Speyer: praedium in villa Baden in pago Ufgowe in comitatu Adelberti comitis, quod sepedictus genitor noster acquisivit nobisque jure hereditario reliquit. — Das praedium Holzhusun im Hessengau, das Konrad gleichfalls von dem Grafen Udo von Kaltenburg erwarb (s. oben S. 360, N. 1), erwähne ich nur hier in der Note, weil ich nicht feststellen vermag, welcher der zahlreichen gleichnamigen Orte gemeint ist.

³⁾ St. 2207; 1041 schenkt Heinrich III. an eine nicht näher bezeichnete neptis Irmgard: tale praedium quale scabinionum iudicio in imperiale jus patris nostri . . . Chuonradi . . . devenit nostraeque regali potestati post suum discessum reliquit, et potestative in villis Harive (Herve), Vals (Wals), Apine (Epen), Falchenberg (Faltenberg) habuimus in pago Livgowe et in comitatu Dietbaldi comitis; vgl. Steinborff I, 102, N. 3. Einen Theil dieser Erwerbung bildete vielleicht auch der Hof Herve (curtis nostrae proprietatis Harvia dicta in pago Livegove) selbst, über den Heinrich schon 1040 zu Sunfen Münsters disponirt hatte (St. 2202, Wilmanns-Philippi II, N. 194, S. 248). — Nur beiläufig erwähne ich hier ein Gut zu Corvorommo, das an St. Maximin verliehen wurde. Dem Kaiser hatte es abgetreten (ich citire nicht nach dem Druck bei Beyer, Mittelh. UB. I, 358, sondern nach einer Aufzeichnung aus dem Chart. Stabul. s. XIII f. 46 in den Papieren der Monumenta Germaniae; vgl. auch Martène et Durand Coll. ampliss. II, 58, 65) quidam comes Gislebertus in partibus Hasbauniae (Graf Giselbert von Loos; vgl. Ladewig, Poppo von Etablo S. 137), der quodam milite nomine Wikero

werbung, die der Kaiser gegen das Ende seiner Regierung in Sachsen machte, dessen Domänenbestand der einzige ist, den Konrad durch seine Schenkungen an Paderborn in erheblicherer Weise verringert hatte; sie allein wird aller Wahrscheinlichkeit nach diese Veräußerungen mehr als aufgewogen haben. Wir müssen etwas ausführlicher auf sie eingehen.

Wenige Meilen nordwestlich von Bremen, in dem Lande zwischen Weser und Elbe, dessen westlicher Theil dem Gau Wigmodi angehörte, befand sich der Mittelpunkt der reichen Besitzungen der Immedingerin Emma, die mit dem billungischen Grafen Liudger, dem Bruder Herzog Bernhards I. von Sachsen, vermählt gewesen und seit dem 26. Februar 1011 dessen Witwe war¹⁾. Eine Schwester Meinwerks von Paderborn und Base Untwans von Bremen, hatte sie der Kirche des letzteren ihre volle Liebe zugewandt; ihr vorzugsweise verdankte Untwans Nachfolger Siawizo II. das gute Einvernehmen, in welchem er zu ihren billungischen Verwandten, Herzog Bernhard II. und Graf Thietmar, stand²⁾; außer ihren Höfen zu Stiepel an der Ruhr, welchen ihr Gemahl von der Gnade Otto's III. erhalten hatte³⁾, zu Botegun und zu Bockhorn in der Nähe Bremens selbst⁴⁾, überwies sie fast den gesammten Schatz, den sie in dem Vierteljahrhundert ihrer Wittwenschaft aufgespeichert hatte, der Kathedrale des heiligen Willehad, deren kostbare Geräthe daraus gefertigt wurden⁵⁾. Der werthvollste Besitz der frommen Gräfin aber entging sowohl der Kirche wie ihren billungischen Verwandten. Ihren Herrenhof zu Besum an der Wimme, wo sie wahrscheinlich nach dem Tode ihres Gemahls ihren Wittwenitz aufgeschlagen hatte, zog der Kaiser, als Emma am 3. December 1038 die Augen geschlossen hatte⁶⁾, zur Sühne für einen uns unbekanntem Fehltritt ihrer

interfecto nullo modo potuit pacari imperatori quousque quoddam praedium Corvoroimo nomine sibi traderet pro acquirendo ejus amore. Der Umfang des Gutes beträgt 20 Mansen, und St. Maximin, welches dasselbe zur Entschädigung für eine ihm früher entzogene Besitzung erhält, vertauscht es alsbald an Stablo.

¹⁾ Vgl. Jahrb. Heinrichs II., Bd. II, 305; Dehio, Gesch. d. Erzbisth. Hamburg-Bremen I, 161.

²⁾ Adam Brem. II, 65: suo tempore Bernardus dux et frater ejus Theodmarus ecclesiae nostrae multa bona fecerunt, exhortante piissima Emma, quae ecclesiam Bremensem valde dilexit sumque tesauro Deo et genitrici ejus ac sancto confessori Willehado fere totum optulit.

³⁾ St. 1259.

⁴⁾ Lappenberg, Hamburg. Urkundenb. I, 68, N. 3; die Schenkung von Stiepel berichtet Adam II, 76.

⁵⁾ S. N. 2 und vgl. Adam II, 76. Im einzelnen werden die Geräthe aufgezählt im Schol. 48: duas cruces et tabulatam altaris et calicem omnia ex auris et gemmis parata, in quibus erant auri marcae 20, optulit, etiam vestes sacras et paramenta multa et stolas aureas et dorsalia et libros. Vgl. Adam III, 45 die Klagen, als Adalbert die kostbaren Geschenke einschmelzen läßt.

⁶⁾ Ueber die Zeit ihres Todes vgl. Jahrb. Heinrichs II., Bd. II, 305,

und Liudgers Tochter ein; seine Gemahlin selbst eilte nach Bremen, um in Begleitung des Erzbischofs Besitz davon zu ergreifen¹⁾. Die Erwerbung verdiente aber auch die besondere Mühe, die man sich ihretwegen gab; über siebenhundert Mansen bebauten Landes gehörten unmittelbar zu dem Hofe; die reichen Marschgebiete des Landes Hadeln zinsten ihm; wahrscheinlich war der Wild- und Forstbann im ganzen Wigmodigau damit verbunden; und jedenfalls nahm sein Besitzer eine gebietende Stellung in dem wichtigen Lande zwischen den Mündungen der Weser und der Elbe ein²⁾. Wohl mochte darum Erzbischof Adalbert triumphiren, als es ihm im Jahre 1063 gelang, von der Reichsregierung, die im Namen des jungen Heinrich IV. leichten Herzens die Güter verschleuderte, welche seine Vorfahren erworben hatten; die schöne Herrschaft zum Geschenk zu erhalten; mit dem Anschluß an die Politik Anno's von Köln und der geringfügigen Summe von neun Pfunden Goldes, welche die Kaiserin-Witwe Agnes zur Abfindung ihrer Ansprüche erhielt, war der glänzende Erwerb

N. 3. Es ist also, wie schon der Herausgeber angemerkt hat, ein Irrthum, wenn Adam II, 76 sie „vidua per annos quadraginta“ nennt.

¹⁾ Adam II, 76: *Lismona vero nescio pro quo filiae delicto in partem cessit imperatoris Conradi, pro qua re Gisla regina eo tempore [Bremam accedens fratribus multa bona fecit, ecclesiae et omnibus indigenis, deinde] visitavit Lismonam [cum archiepiscopo].* Der Erzbischof, bei dem das erzählt wird, ist Alebrand-Bezelin, der seit 1035 regiert; die Einziehung ist nach der Natur der Sache und nach dem Wortlaut der Stelle (eo tempore tann sich nur auf den unmittelbar vorher erwähnten Tod der Emma beziehen) erst nach dem 3. December 1038 erfolgt; und gegen diese Ansetzung darf der Titel *Gisla regina* nicht geltend gemacht werden, da *Conradi imperatoris* vorhergeht. Steht nun damit nicht vielleicht die Urkunde vom 10. December 1038 aus Hirschstein in Verbindung, durch welche Konrad auf die Intervention *Gisela's* und *Heinrich's* dem Erzbischof von Bremen Markt-, Münz-, Zoll- und andere fiskalische Gerechtsame in Helsingen und Stade verleiht (St. 2118, R. 260)? Man kann wohl annehmen, daß am 10. die Todesnachricht bereits durch einen Boten am Hoflager im Rheingau bekannt geworden war, und es sieht fast so aus, als ob Bezelin durch jene Verleihung für die Mitwirkung bei der Besitznahme der wichtigen und werthvollen Domäne gewonnen werden sollte. Dann geht der Kaiser eilends nach Sachsen, um in Goslar Weihnachten zu feiern; in diese Winterszeit muß *Gisela's* Reise nach Bremen und Lemum fallen. Warum aber *Dehio* (I, 233) meint, daß das Gut *Gisela* als Leibgebinde bestellt sei, sehe ich nicht; daraus, daß später *Agnes* es in gleicher Eigenschaft beansprucht, folgt das doch nicht. *Steindorff* I, 194 berührt die Frage nicht.

²⁾ Adam III, 44: *Lismona . . . quae curtis, ut ajunt, septingentos mansos habere videtur et maritimas Hadeloae partes in ditione possidet.* In der Schenkungsurkunde von 1063 (St. 2622) wird erwähnt: *preminata curtis* (Liestmunde) *cum univervis appenditiis* u. s. w., darunter auch Markt, Münze und Zoll, *nostrique banni districtu super omnes ipsam terram inhabitantes, forestum etiam cum banno regali per totum pagum Wimodi, cum insulis Bremensi scilicet et Lechter dictis necnon cum paludibus Linebroch, Aschbroch, Aldenebroch, Hustingebroch, Brinscimibroch, Weigerisbroch, limite discurrente usque in Eterna fluvium.* Vgl. *Dehio* I, 233. Eine Grafschaft aber, wie *Preil*, *Adalbert*, *Erzbischof* von *Hamburg-Bremen* (*Diff. Jena* 1871) nennt, war es nicht; richtiger steht S. 26 *Domäne*.

nicht zu theuer bezahlt¹⁾. Er spielte später eine Rolle in den hochfliegenden Plänen Adalberts; und man erkennt die ganze Bedeutung dieser Erwerbung unseres Kaisers, wenn man erfährt, daß der Erzbischof eins der zwölf Bisthümer, die seinem nordischen Patriarchat dienen sollten, hier zu errichten und gewiß mit den Einkünften des einstigen Königshofes auszustatten gedachte²⁾.

Ueber die Art, wie unter Konrad Vesum an die Krone gekommen ist, würden wir ohne die beiläufigen Notizen Meister Adams aus den späteren Urkunden, in denen darüber verfügt wird, nichts erfahren; und so mag noch manche andere Erwerbung Konrads unter seinen Nachfolgern wieder verschleudert sein, ohne daß wir von seinen Bemühungen Kenntniß erhalten. Aber auch das, was wir wissen und was im Vorstehenden zusammengestellt ist, wird, denke ich, genügen, um uns von der sorgfamen Politik, mit der Konrad die Vermehrung des Krongutes ins Auge faßte, eine Vorstellung zu verschaffen; und gewiß hängt es mit ihr zusammen, wenn noch unter Heinrich III. von den ungeheuren Reichthümern des Reiches die Rede ist³⁾.

Diese aber beruhten schon lange nicht mehr ausschließlich auf den direkten Einkünften, welche das Königthum aus seinem eigenen Grundbesitz bezog: für die deutsche Reichsfinanzwirthschaft waren seit der Zeit der Ottonen in immer steigendem Maße neben anderen Leistungen besonders diejenigen wichtig geworden, welche man unter verschiedenen Rechtstiteln von den Reichskirchen, bischöflichen wie löstlichen, bezog⁴⁾. Daß unser Kaiser auch diese Einkommensquelle kräftig ausgenutzt hat, dafür sprechen mancherlei einzelne Thatfachen, die überliefert sind. Insbesondere war das in dieser Zeit fast völlig unbeschränkte Recht des Kaisers, die Bischöfe und die Äbte der Reichsklöster zu ernennen, eine ergiebige Quelle der Einkünfte, wie energisch die Kirche auch diese Aneignung der Simonie bekämpfen mochte. Als Konrad 1025 Theoderich zum Bischof von Basel bestellte, empfing er, wie sein Biograph erzählt, ungeheure Geldsummen für diese Ernennung. Später soll er dann freilich, von Reue erfüllt, das Gelübde gethan haben, in Zukunft kein Bisthum oder Kloster mehr für Geld zu vergaben; aber selbst Wipo wagt nicht, zu behaupten, daß er dies Gelöbniß durchaus erfüllt habe und stellt Heinrich III. in einen

¹⁾ Adam III, 44: tunc etiam diu desiderata in ditionem ecclesiae Lismona venit. . . Pro qua firmiter omni parte solvenda fertur archiepiscopus reginae Agneti dedisse novem libras auri, quoniam haec in partem suae dotis illa commemorabat.

²⁾ Adam III, 32.

³⁾ Adam III, 27: caesar Heinricus ingentibus regni divitiis utens. Es bezieht sich, da es mit den Bauten in Goslar in Verbindung gebracht wird, wohl auf die erste Zeit Heinrichs III., der später bekanntlich wiederholentlich in Geldverlegenheit war.

⁴⁾ Vgl. dazu insbesondere Ritsch, v. Sybels Histor. Zeitschrift XLV, 28 ff.

direkten Gegensatz zu seinem Vater, weil er in seinem ganzen Leben nicht einen Heller für die Verleihung kirchlicher Würden nahm¹⁾. Schon vor jene Baseler Ernennung fällt wahrscheinlich die Reginarde zum Bischof von Lüttich, die gleichfalls durch bedeutende Geldzahlungen erkaufte wurde²⁾; einer späteren Zeit gehört die Verleihung des Klosters Breme an Alberich von Como an, bei der wiederum das dem Kaiser gezahlte Gold eine bedeutende Rolle spielte³⁾, und wenn nicht dem Kaiser selbst, so doch seiner Umgebung soll nach der Ueberlieferung des Klosters auch der Abt Humbert von Vorsch bedeutende Geldsummen gezahlt haben⁴⁾. Wie allgemein verbreitet aber die simonistische Befehung der Reichskirchen war, erkennt man für Deutschland aus einer freilich erfundenen Rede, welche der Biograph Bruno's von Loul Konrad in den Mund legt, und in der es als eine besondere göttliche Fügung bezeichnet wird, daß dieser heilige Mann nicht der Pest der Simonie, sondern lediglich kanonischer Wahl sein Amt verdanke⁵⁾; und für Italien bezeugt Petrus Damiani ausdrücklich, daß vor den Zeiten Heinrichs III., in denen Wandel geschaffen ward, fast kein Bisthum ohne Geldzahlungen des zu Ernennenden besetzt worden sei⁶⁾.

In Italien ist überhaupt das Verfügungsrecht des Kaisers über die Reichskirchen in noch ausgedehnterer Weise zur Anwendung gekommen als in Deutschland. Schenkte dort der Kaiser das Bisthum Lodi, die reiche Abtei Nonantola, vielleicht auch noch

¹⁾ Wipo cap. 8: ibi simoniaca heresis subito apparuit et cito evanuit. Nam dum rex et regina a quodam clerico . . Uodalrico, qui ibi tunc episcopus effectus est, immensam pecuniam pro episcopatu acciperent, postea rex in poenitentia motus, voto se obligavit pro aliquo episcopatu vel abbacia nullam pecuniam amplius accipere, in quo voto pene bene permansit. Sed filius ejus Henricus, qui postea rex et augustus effectus est, optime et sine scrupulo patrum votum expiavit, quia in omni vita sua pro omnibus dignitatibus ecclesiasticis unius oboli precium non dicitur adhuc accepisse. Noch deutlicher brüdt sich dann Rod. Glaber V, 5, SS. VII, 71 in einer angeblichen Rede Heinrichs III. aus: nam et pater meus, de cuius animae periculo valde pertimesco, eandem damnablem avariciam in vita nimis exereuit.

²⁾ Ruperti Chron. S. Laurent. Leod. cap. 28, SS, VIII, 271; f. Ob. I, 89, N. 1.

³⁾ S. oben S. 179, N. 5.

⁴⁾ Chron Lauresham., SS. XXI, 409: Humbertus violenter intruditur nulla quidem fratrum aut militum electione aut canonica institutione, set aulicorum, quorum favorem sibi multa pecunia utpote prepositus et ecclesiae pseudoyconomus diu conciliaverat, studiis et patrociniis fultus, nec per ostium intrans, set aliunde ascendens.

⁵⁾ Wiberti, Vita Leonis IX, I, 9: tu tamen gratia Dei contentus, qua sola crederis ad illius ecclesiae regimen praelectus, nullo venalitates modo nec ipse conjugis meae nec cujusvis mortalium tuae parti concilias affectus, ne hinc ex te per omnes tibi credendas oves serpat hujus simoniaca pestis naevus.

⁶⁾ Petrus Damiani, liber gratissimus (opusc. VI) cap. 27, 36 ed. Gaetan. II, 62, 68.

andere Klöster¹⁾ an Aribert von Mailand, das Kloster Breme an Alberich von Como, so ist in Deutschland eine solche Veräußerung von ganzen Reichskirchen, soviel wir wissen, nur zweimal vorgenommen worden, das eine Mal allerdings in erschwerender Weise sogar zu Gunsten eines Laien, des Herzogs Ernst von Schwaben, dem sein Stiefvater Rempten verlieh²⁾. Um so weniger Bedenken trug aber Konrad, die Reichsklöster zu bedeutenden Güterabtretungen an weltliche Herren zu nöthigen, welche für diese Beneficien in erster Linie doch dem Kaiser, auf dessen Anordnung sie dieselben erlangten oder behielten, zu Dank verpflichtet waren. So hat St. Maximin zu Trier, so große Verluste es unter Heinrich II. erlitten hatte, dem neuen König gleich nach seiner Thronbesteigung ein Gut zu Hannweiler überlassen müssen, das zunächst an St. Martin zu Mainz und später an einen Kammerer des Königs verliehen wurde³⁾. Mit Reichener Gut war jener Graf Manegold ausgestattet, der 1030 Ernst von Schwaben im Schwarzwald bekämpfte⁴⁾. Ein Lehen von Hersfeld hatten Graf Otto von Hammerstein und seine Gemahlin Irmgard auf Anordnung des Kaisers erhalten⁵⁾. In Epternach war der Haupthof des Klosters im Besitz des Lützelburgischen Grafen Heinrich⁶⁾; ebenso hatte in Nivelles ein Graf Lambert, offenbar der von Löwen, den Ort selbst, in dem das Frauenkloster St. Gertrud belegen war, zu Benefiz und dehnte seine Gewalt bis auf das Kloster selbst aus⁷⁾. In Rixingen waren gleichfalls

¹⁾ Dahin gehören neben dem Kloster zu Arona (s. oben S. 211, N. 3) insbesondere die Abteien S. Salvator zu Tolla bei Piacenza und S. Constantius in der Diöcese Turin; vgl. St. 2315.

²⁾ Vgl. Bd. I, 199 ff. Der andere Fall ist die Schenkung von Kloster Schwarzach an Speyer, vgl. St. 2030.

³⁾ Vgl. Bd. I, 115, N. 2; Ladewig, Poppe von Stablo S. 136.

⁴⁾ Wipo cap. 28: Manegoldus comes, de Augensi abbatia magnum beneficium habens.

⁵⁾ St. 2235. Heinrich III. restituirt an Hersfeld: „beneficium, quod felix memoriae pater noster inde ablatum comiti Ottoni tradidit“; vgl. Forsch. 3. deutsch. Gesch. XX, 404.

⁶⁾ St. 2203. Heinrich III. macht bekannt: qualiter Henricus comes divino instinctu nostreque petitionis consulto curtem Epternacum S. Clementis Willibrordi, quam beneficium nomine visus est habere, nos post obitum sui Hunberto abbati . . . reddere et restituere conlaudavit et quicquid inde specialiter habuit ad suum servitium his exceptis, quae milites sui habent in beneficium.

⁷⁾ Vgl. die beiden Urkunden St. 2185, St. 2214, jetzt bei Steindorff I, 525 ff., durch welche die Restitution verfügt wird. Daß der Lambert, mit dessen Zustimmung sie erfolgt, der aber immer noch Klosterlehen behält (ipso Lamberto annente, cui dabatur reliquum beneficium), der gleichnamige Graf von Löwen ist, wird man als sicher betrachten dürfen; mit den Worten der zweiten Urkunde: „nam omnes, qui hereditatem virginis pro hereditario beneficio tenebant, extinxit, et aperte manifestata est vindicta quae diu latuit“, wird deutlich erkennbar auf den gewaltstamen Tod des älteren Grafen Lambert von Löwen (1015, vgl. Jahrb. Heinrichs II.; Bd. III, 26), die Ermordung seines ältesten Sohnes Heinrich und das vorzeitige Ende von dessen

fast die gesammten Klostergüter einem Grafen Otto verliehen, und hier, wie in den drei letzterwähnten Fällen, hat erst Heinrich III. gleich im Anfang seiner Regierung den Nonnen einen ansehnlichen Theil derselben, darunter die Villa Ritzingen selbst, restituirt¹⁾. Lorsch war unter seinem Abt Humbert durch die Habsucht der „Räuber aus der Pfalz“ so weit heruntergekommen, daß die Mönche kaum noch zu leben hatten, und trotzdem drangen Gisela und Heinrich im Jahre 1036 oder 1037 unaufhörlich in den Abt, auch das einzige Gut, aus dem sie ihren Unterhalt bezogen, noch zu Lehen zu vergaben²⁾. Und in Tegernsee fürchtete man, wie wir aus einem Briefe der Mönche erfahren, täglich, daß der Kaiser eine Einziehung des Klostergutes anordnen würde³⁾.

Auch die Bisthümer waren vor Anfechtungen ihres Besitzstandes durch den Kaiser keineswegs gesichert. Wir erinnern uns, wie Meinwerk von Paderborn gleich im Anfang seiner Regierung genöthigt worden war, eine Grafschaft an Mainz abzutreten⁴⁾; daß er sie später zurücklangte, verdankte er wohl vorzugsweise den schon erwähnten außergewöhnlich großen Leistungen an den Kaiser, zu denen er sich freiwillig verstand. Später wurde dann durch einen abermaligen Machtpruch des Kaisers Bardo von Mainz zur Herausgabe des Comitats genöthigt, diesmal allerdings gegen Entschädigung⁵⁾. Gerade dieser Erzbischof aber sah sich auch sonst immer steigenden Anforderungen des Kaisers ausgesetzt. Da er zu schwach war, ihnen zu widerstehen, fielen seine Lebens- und Dienstleute von ihm ab und stellten sich unmittelbar in den Dienst des Kaisers; daß sie nicht dazu beitrugen, das Verhältnis

Sohn Otto angespielt; vgl. Sigeb. Gemblac. 1038: *Heinricus Lovaniensis comes domi suae perimitur a captivo Harmanno eique succedit filius suus Otto. Cui immatura morte prevento successit patruus ejus Baldricus, qui et Lambertus.*

¹⁾ St. 2200. Heinrich III. verkündet: „*sanctae . . . Chizingensi ecclesiae . . . quaedam bona injuste ablata et abalienata . . . restituere et reconfirmare curavimus, scilicet totam villam Chizingam u. s. w. et quicquid excepimus, quando Ottoni comiti caetera in beneficium dedimus.*“ — Man beachte, daß alle diese Restitutionen in die ersten Jahre Heinrichs III. fallen; später hat auch er das Klostergut nicht geschont, und so erscheint das Urtheil des Herim. Aug. 1053 vollkommen gerechtfertigt.

²⁾ Brief der Lorsch Mönche bei Mone, Anzeiger f. Kunde der deutschen Vorzeit 1838, S. 207: *super omnia vero, quae nobis sunt alienata, non cessant adhuc palatini raptores, quia id ipsum, quod remanet, totum auferre moluntur. Nam curtim quandam ad nostrum pertinentem victum, quae olim praestita est ad precariam, regis et imperatricis petitiones domnum nostrum abbatem incessabiliter urgent cuidam dare in beneficium.*

³⁾ Brief der Tegernseer Mönche an G. episcopus (wohl Godehard von Hilbesheim) bei Pez, Thesaurus ancdot. VI, 1, 156. Sie bitten um seine Verwendung, „*ut rerum nostrarum, quod quasi ante oculos omni die formidamus, ab imperatore non fiat abstractio.*“

⁴⁾ Vgl. Bb. I, 14.

⁵⁾ Vgl. Bb. I, 325, R. 3.

zwischen dem Hofe und ihrem ehemaligen Herrn besser zu gestalten, liegt auf der Hand; und so geschah es wiederum auf ihren Antrieb, daß, sei es unter dem Titel von Geschenken, sei es unter dem der schuldigen Dienste, Wardo zu immer größeren Leistungen herangezogen wurde¹⁾.

Wie sehr man auch in kirchlichen Kreisen mit einer derartigen Finanzpolitik unzufrieden sein mochte, kein Zweifel, daß sie unter denjenigen, denen sie zunächst zu Gute kam, aufs freudigste begrüßt wurde. Das aber waren nicht eigentlich die Herzoge; von allen angeführten Verfügungen über das Kirchengut erging ja direkt zu ihren Gunsten eigentlich nur eine einzige; das waren vielmehr die unter den Herzogen stehenden, mit gräflicher Würde oder noch niederem Range ausgestatteten Vassallen des Kaisers. Und diese zu gewinnen, war nun in erster Linie die Maßregel berechnet, die wir als zweites Moment, neben der sparsamen Wirtschaftspolitik des Kaisers, zu beachten haben, wenn wir die bedeutende Stellung verstehen wollen, die er auch dem Herzogthum gegenüber behauptete.

„Konrad gewann sich“, berichtet Wipo, „dadurch in hohem Grade die Herzen der Vassallen, daß er nicht duldete, daß die alten Lehen der Vorfahren irgend einem ihrer Nachkommen entzogen wurden“²⁾. Es ist nicht daran zu denken, daß der Kaiser diese Anerkennung der Erblichkeit der Lehen durch ein ausdrückliches Gesetz für Deutschland, ähnlich demjenigen, das für Italien erlassen wurde, ausgesprochen hätte³⁾. Gerade dadurch unter-

¹⁾ Vulculdi Vita Bardonis cap. 5, SS. XI, 320: regia illum eo amplius mandata urgebat suique eum econtra minus metuebant et quos proprii honoris invenire debuit fautores, suos invenit proh dolor desertores propriosque delatores. Milites namque sui, despecto freno suae mansuetudinis ab eo recedentes, regalibus sese subdiderunt contuberniis. Nonnulli etiam ex servientibus ecclesiasticis curialibus sunt mancipati servitiis; obsequiis, quibus sibi erant obnoxii, apud imperatorem volebant esse obligati. Hiis quidem familiaribus inimicis deferentibus eorumque perflida instigante nequitia, assidue exigebantur ab eo dona magnifica, et graviora semper illi injungebantur servitia. — Auerweite Nachrichten über Leistungen von Bischöfen liegen nur vereinzelt vor; vgl. Vita Godeh. pr. cap. 26, SS. XI, 186: debitum servimen, prout regalem potentiam et etiam episcopalem decebat reverentiam, exhibuit. Die häufigen Erwähnungen des assiduum, fidele, devotum servitium in den Urkunden geben keine näheren Anhaltspunkte.

²⁾ Wipo cap. 6: militum vero animos in hoc multum attraxit, quod antiqua beneficia parentum nemini posteriorum auferri sustinuit. Im höchsten Maße wunderbar ist, was A. Jäger, Gesch. der landständischen Verfassung Tirols I, 469 aus diesem kurzen Satze Wipo's gemacht hat.

³⁾ Wenn neuerdings wieder Hartung, Anfänge Konrads II. S. 23, Kern, Geschichtl. Vorträge und Aufsätze S. 46, von einer zu Aachen 1024 von Konrad in diesem Sinne aufgestellten Satzung oder erlassenen Erklärung reden, so kann das nur aus dem ganz haltlosen Grunde geschehen sein, weil Wipo seine allgemeine, sich auf die ganze Regierungszeit des Kaisers beziehende Charakteristik Konrads, in der jener Satz vorkommt, an die Erzählung von dessen Aufenthalt in Aachen anschließt.

scheidet sich die deutsche Verfassung der nachkarolingischen Jahrhunderterte von der italienischen, daß hier die schriftliche Gesetzgebung, wie sie namentlich in dem Erlaß von capitula legibus addenda zum Ausdruck gelangte, niemals vollständig zum Stillstand kam, während dort das Recht sich nur durch die Gewohnheit und die Praxis der Gerichtshöfe fortbildete¹⁾, insbesondere wohl in der Weise, daß Urtheilssprüche des Reichshofgerichts als rechtlich verbindliche Präcedenzfälle für die Zukunft fortwirkten. So kann also auch Wipo's Wort sich nur auf einen von Konrad aufgestellten, vielleicht ausdrücklich formulirten Rechtsgrundsatz beziehen²⁾, welcher der Rechtsprechung des Reichsgerichts zu Grunde gelegt wurde und darum auf alle in letzter Instanz doch von dessen Praxis abhängigen Rechtsverhältnisse im Reiche einwirken mußte. Ganz allgemein, wie Wipo den Satz aufstellt, sind wir weder berechtigt ihn allein auf Italien³⁾, noch auf irgend eine besondere Art von Lehen zu beschränken; er muß, wenn man anders unserm Berichterstatter überhaupt Glauben schenken will, auf alle Vassallen, hohe und niedere, unmittelbar vom König oder mittelbar von dessen Lehnsträgern belehnte, bezogen werden⁴⁾.

Dem entsprechen denn auch durchaus, so weit wir sie zu übersehen in der Lage sind, die tatsächlichen Verhältnisse unter der Regierung unseres Kaisers. Wie er bei den Vergabungen der Herzogthümer durchaus das Erbrecht walten ließ, ist schon dargelegt worden: dasselbe gilt aber auch, soweit wir es zu verfolgen vermögen, von allen anderen, von Konrad direkt abhängigen Lehen. Um das zu zeigen, werden einige Beispiele genügen. In der Pfalzgraffschaft Lothringens folgte 1034 auf Gazo dessen Sohn Otto⁵⁾. Die sächsische Ostmark erbte in demselben Jahre Dedi

¹⁾ Vgl. Giesebrecht II, 284; Waitz, Verfassungsgeſch. VI, 415 ff.

²⁾ So auch Nitzsch, Epfels Histor. Zeitschrift XLV, 195. — Ich will hier ein Wort über eine andere, von Nitzsch ebenda S. 194 ausgesprochene Ansicht (vgl. auch schon: Die oberrhein. Tiefebene und das deutsche Reich im Mittelalter, Deutsche Studien S. 133), aus der er wichtige Konsequenzen zieht, hinzufügen. Nitzsch meint, der Biograph Konrads II. habe für seine Verwaltung ganz bestimmt zwei Maßregeln als die bedeutendsten hervor, einmal jene Anerkennung der Erblichkeit der Lehen, sodann, daß er die ministeria der königlichen Verwaltung neu geordnet habe. Bei dem letzteren Satze kann er nur an Wipo cap. 4 denken: quod nullius antecessoris sui ministeria aptius et honorificentius provisiva memini vel legi denken, hat aber diese Worte entschieden mißverstanden; denn wie die vorhergehenden Sätze: „similiter in dispositione curiali, quem rex majorem domus statueret, quos cubiculariorum magistras, quos infertores et pincernas et reliquos officarios ordinareret, diu non est supersedendum, cum illud breviter dicere possim, quod nullius antecessoris“ u. s. w. zeigen, hat Wipo bei jenen Worten lediglich an die von Konrad nach seiner Thronbesteigung vorgenommene Besetzung der Hofämter gedacht.

³⁾ So mit Recht Waitz, Verfassungsgeſch. VI, 60, N. 5.

⁴⁾ Darum schon darf man auch nicht mit Giesebrecht II, 285 das Herzogthum ausschließen. Wie wenig Anlaß dazu überdies die faktischen Vorgänge unter Konrad bieten, ist schon oben ausgeführt worden.

⁵⁾ Fundat. monast. Brunwilar. cap. 24 (Archiv der Gesellsch. XII, 177): Otto igitur filius . . . ejus patriis rebus et honore dignus heres substitutus

von seinem Vater Dietrich¹⁾; in der Mark Meißen folgte Etlhard seinem Bruder Hermann²⁾. Was einfache Grafen betrifft, so ist, um aus jedem Stammlande nur einige Fälle anzuführen, in Verdun der in das Kloster getretene Graf Friedrich von seinem Brudersöhne Gottfried³⁾, in Löwen 1038 Graf Heinrich von seinem Sohne Otto, dieser bald darauf von seinem Vatersbruder Walderich-Lantbert beerbt worden⁴⁾. In Baiern ist die mit der Burggrafschaft Regensburg verbundene Grafschaft im westlichen Theile des Donaugaaues schon seit dem Ende des zehnten Jahrhunderts in den Händen eines Geschlechtes; in Passauer Urkunden kommt unter Bischof Benno und unserem Kaiser lange Zeit erst ein Graf Udalrich, dann ein Graf Berchtold, Udalrichs Sohn, vor⁵⁾. In Sachsen folgt auf den wahrscheinlich 1037 gestorbenen Grafen Siegfried von Stade sein Sohn Udo⁶⁾; die Burggrafschaft Magdeburg muß unter unserem Kaiser Friedrich von Walbeck innegehabt haben, dem sein Sohn Konrad im Amte nachfolgt⁷⁾. Für Schwaben⁸⁾ und Francken, aber auch für Lothringen ist besonders beweisend, daß gerade in der Zeit unseres Kaisers sich die bis dahin nur ganz vereinzelt begegnenden Fälle ungemein mehren, in denen Grafen sich nach einer Burg, einem Schlosse, das ihnen gehört, benennen — das Aufkommen von gräflichen Geschlechtsnamen kann wohl als das sicherste Zeichen der anerkannten Erblichkeit der gräflichen Würde gelten⁹⁾. Lassen sich bei den noch unter den Grafen stehenden Vassallen und bei den Ministerialen in unserer Zeit, bei dem Mangel an urkundlichem Material und dem hier noch fast völligen Fehlen der

est. — Die anderen Pfalzgrafschaften kommen nicht in Betracht. In Baiern ist unter Konrad das Amt nicht ererbigt, in Schwaben ein Pfalzgraf überhaupt nicht bekannt. Ueber Sachsen s. oben S. 328.

¹⁾ Ann. Hildesheim. 1034: Thiedricus comes orientaliū . . . occiditur. Cujus dignitatis honorem Daedi filius ejus obtinuit.

²⁾ S. oben S. 328, 329. Die bayerische Ostmark ist nicht ererbigt. Die Mark Rürntzen kommt an Arnold von Lambach, nachdem Adalbero's Lehen aberkannt sind; s. S. 139 f. In der sächsischen Nordmark kommt 1036 Bernhard vor; ob er der Sohn des älteren Bernhard unter Heinrich II. oder mit diesem identisch ist, muß dahingestellt bleiben; vgl. Steinborff I, 60, N. 2.

³⁾ S. oben S. 269, N. 1.

⁴⁾ Sigebert. Gemblac. 1038.

⁵⁾ Vgl. Kiepler, Gesch. Baierns I, 871 ff. Mon. Boica XXVIII b., 74 ff.,

⁶⁾ Vgl. die Stammtafel SS. XVI, 379.

⁷⁾ Forsch. z. deutsch. Gesch. XII, 298.

⁸⁾ Vgl. auch P. F. Stälin, Gesch. Württembergs I, 401 ff.

⁹⁾ Vgl. Waitz, Verfassungs gesch. VII, 22. Von allen von ihm N. 1—4 angeführten Beispielen gehören nur vier aus Niederlothringen in frühere, dagegen vierzehn in die Zeit Konrads. Und für die letztere lassen sich die Fälle noch vermehren. Vgl. Stumpf, Acta imp. N. 39 S. 45: Gozelo de Hoio; St. 2049, 1034: Becelinus comes de Biendeurch. Godefridus comes de Amblavia, Gozelo comes de Engeis; Lehebur, Allgem. Archiv X, 211, 1031: Albertus comes de Namudo; Oesele SS. II, 27 N. 63 (1020—1035): Chuono preses de Rihpoldisperga. Schon unter Heinrich III. nehmen diese Bezeichnungen dann noch in erheblichem Maße zu.

Familiennamen ¹⁾, diese Verhältnisse nicht im Einzelnen verfolgen, so gilt doch auch für sie wie für die der Herzoge, Pfalzgrafen, Markgrafen und Grafen ganz allgemein wenigstens der negative Satz, daß unter Konrad, abgesehen natürlich von denjenigen Fällen, in denen ein Lehen nach vorhergegangenem gerichtlichen Verfahren aberkannt wurde, nicht ein einziger bestimmt festgestellt werden kann, bei dem das Recht der Lehenserben nicht anerkannt worden wäre.

Ob und in welcher Weise dabei der Kaiser, wenn direkte Nachkommen fehlten, auch dem Recht der Collateralen Berücksichtigung verschafft hat, darüber läßt sich aus der Stelle Wipo's, von der wir ausgingen, nichts entnehmen; in ihr ist nur ganz allgemein von Vorfahren und Nachkommen die Rede. Aber die Vermuthung ist gestattet, daß die Praxis Konrads in Deutschland den gesetzlichen Anordnungen entsprach, die er in Italien traf, und deren Inhalt wir oben eingehend dargelegt haben. Dabei ist natürlich nicht ausgeschlossen, daß in zahlreichen Fällen auch der weiblichen Linie ein Nachfolgerecht zugestanden wurde ²⁾; daß Konrad auch darüber noch hinausgegangen ist, läßt sich an einem bisher in diesem Zusammenhang nicht beachteten Beispiel sogar bestimmt erweisen. Durch ein Diplom Friedrichs I. vom 1. Januar 1158 ³⁾ erhalten wir von einer uns anderweit nicht bekannt gewordenen Urkunde unseres Kaisers Kenntnis, welche hier in Betracht kommt. Konrad bestätigte durch dieselbe — allerdings nicht ohne für diese Vergünstigung sich einen besonderen Lohn auszubedingen — dem Grafen Udo von Katlenburg den erblichen Besitz seiner Lehen, einer Grafschaft im Bistgau und eines Forstes im Harz, mit der Maßgabe, daß diese Lehen alle Zeit demjenigen seiner Erben zufallen sollten, auf welchen sich der allodiale Besitz des Grafen in Gimbed vererben würde ⁴⁾, so daß also in diesem Falle für zwei bedeutende Reichslehen geradezu die Allodial-Erbfolge zugestanden wurde. Ob ähnlich weitgehende Concessionen des Kaisers auch sonst vorgekommen sind, vermögen wir nicht zu sagen.

Konrads Verfahren in Bezug auf die Erblichkeit der Lehen mag zum Theil durch den Umstand bestimmt worden sein, daß

¹⁾ Nur in Lothringen kommen sie in mehreren der angeführten Urkunden auch jetzt schon vereinzelt vor.

²⁾ Vgl. z. B., was oben S. 82 ff. über das Haus Wallenstein bemerkt worden ist.

³⁾ St. 3793, wieder abgedruckt und erläutert im Exkurs VIII.

⁴⁾ *Eo videlicet tenore, ut quicumque suorum utriusque sexus heredum predium illorum (comitis Utonis et uxoris ejus Beatrix) in loco, qui Einbiki vocatur, obtineret, is quoque predicta duo beneficia, forestum videlicet et comitatum predicti comitis Utonis in Lissa, tam a sua (Cuonradi) quam ab omnium successorum suorum regum et imperatorum donatione sine omni contradictione jure beneficii possidere deberet.*

er selbst in seiner Jugend, und bevor er zur Krone gelangte, für das gekränkte Erbrecht seines Hauses gegen den von Kaiser Heinrich II. begünstigten Adalbero die Waffen ergriffen hatte; vorwiegend aber werden es doch politische Gründe gewesen sein, aus welchen dasselbe hervorging. Und diese politische Tragweite der Maßregeln des Kaisers, so oft sie auch neuerdings erörtert worden ist¹⁾, kann in dem Zusammenhange dieser Betrachtungen doch auch von uns nicht unberührt gelassen werden.

Es ist von geringerer Bedeutung, aber immerhin berücksichtigenswerth, daß Konrad, indem er die Erblichkeit der Fürstenlehen, insbesondere der Herzogthümer, anerkannte, damit auf der einen Seite zwar das Verfügungsrecht der Krone einschränkte, auf der anderen aber auch einen der Gründe beseitigte, die bisher so oft Konflikte zwischen dem Königthum und den großen Fürstengeschlechtern des Reiches hervorgerufen hatten. Wie in so mancher anderen Beziehung, so vergleicht sich seine Politik auch in dieser Hinsicht mit der Heinrichs I. Wie der erste Herrscher aus sächsischem Namen das Herzogthum, das sein Vorgänger in vergeblichem und aufreibendem Kampfe zu beseitigen bemüht gewesen war, als solches anerkannte, um es in den Verband des Reiches einzufügen und die Kräfte desselben der gesammten Reichspolitik dienftbar zu machen²⁾, so hat der erste Salier dem Herzogthum und dem Fürstenthum überhaupt die bisher so oft umstrittene Erblichkeit seiner Lehen concedirt, um dafür die Unterordnung desselben unter das Königthum um so schärfer aufrecht zu erhalten. Das letztere aber konnte er um so eher, als er jenen Grundsatz der Erblichkeit nicht bloß in Bezug auf die höheren, sondern auch in Bezug auf die niederen, die gräflichen und ritterlichen Lehen zur Durchführung brachte. Denn damit erhielten jene niederen Gewalten gerade auch dem Herzogthum und nicht minder dem geistlichen Fürstenthum gegenüber eine ungleich festere, gesichertere, unabhängigere Stellung. Bisher in ihrer ganzen Existenz von ihren Lehensherren abhängig, genöthigt, ohne eigene Wahl einer freien Entschliebung den Wegen zu folgen, die ihr Herr einschlug, waren sie nun in der Lage, sich diesen gegenüber ähnlich zu verhalten, wie das Fürstenthum selbst sich der Krone gegenüber zu verhalten gewohnt war. So mußte die größere Selbständigkeit der niederen Vassallen und der ritterlichen Ministerialen die Macht der großen Lehensträger des ersten Ranges einschränken. Zugleich aber traten dieselben, indem es, nach dem, was wir ausgeführt haben, die Rechtssprechung des Reichsgerichtes und der Wille des Kaisers waren, welche diesen Klassen der Be-

¹⁾ Vgl. namentlich Stenzel I, 73; Giesebrecht II, 284 ff.; Souhary, Gesch. der deutschen Monarchie II, 39 ff.; Hartung, Anfänge Konrads II., S. 23; Kern, Geschichtliche Vorträge und Aufsätze S. 45 ff.; Waitz, Verfassungs-gesch. VIII, 421; Nitsch, Sybels Histor. Zeitsch. XLV, 195.

²⁾ Vgl. Waitz, Verfassungs-gesch. V, 59 ff. 65 ff.

völkering allein die Erblichkeit ihres Besizes verbürgen und sie gegen Uebergriffe ihrer Herren schirmen konnten, wiederum in ein direkteres und unmittelbareres Verhältnis zum Königthum. In dem Könige mußten sie, wie Wipo die schwäbischen Grafen reden läßt, die ihrem Herzog den Gehorsam verweigern, als er sie zum Aufstand führen will, den obersten Schirmherrn ihrer Freiheit auf Erden erblicken¹⁾.

Irren wir nicht, so hat, wie schon früher angedeutet worden ist²⁾, Konrad gerade bei diesem Auflehnungsversuch so recht deutlich den Nutzen seiner Politik empfinden können: es ist doch wohl das erste Mal in der deutschen Geschichte, daß die Absicht eines Herzogs, sich gegen den König zu empören, durch den fast einmüthigen Widerstand der Großen seines Landes von vornherein so völlig vereitelt wird, daß dieser nur in bedingungsloser Unterwerfung unter den Herrscher seine Rettung suchen mag³⁾. So hat auch, soweit wir zu erkennen vermögen, Herzog Adalbero von Kärnthén nach seiner Absezung durchaus keine Unterstützung in seinem Lande gefunden.

Aber noch in einer anderen Beziehung scheint die durch Konrads Politik gehobene Stellung der niederen Lehensträger zum Ausdruck zu kommen. Wie es von Alters her üblich war, daß die Großen des Reiches — die Fürsten, wie dieser Ausdruck sich immer mehr festzusetzen beginnt⁴⁾ —, auf Hof- und Reichstagen versammelt, in den wichtigsten Geschäften der Reichsregierung den Kaiser beriethen — ein Gebrauch, in dem die Regierung unseres Kaisers keinerlei Veränderung herbeigeführt hat und auf den wir deshalb nicht weiter einzugehen haben —, so hatte sich auch innerhalb der einzelnen Fürstenthümer, insbesondere der geistlichen, die Gewohnheit entwickelt, daß die Erzbischöfe, Bischöfe und Äbte den Rath ihres Klerus und ihrer ritterlichen Lehen- und Dienstleute einholten, wenn sie wichtigere Angelegenheiten ihres Hof-

¹⁾ Wipo cap. 20: nunc vero, cum liberi simus et libertatis nostrae summum defensorem in terra regem et imperatorem nostrum habeamus, ubi illum deserimus, libertatem amittimus, quam nemo bonus, ut ait quidam, nisi cum vita simul amittit.

²⁾ Eb. I, 219, R. 1.

³⁾ Wipo cap. 20: his auditis, cum se intellexisset a suis dimitti, sine omni pactione imperatori se reddidit.

⁴⁾ Unter Konrad ist er bei den Schriftstellern schon ganz üblich; vgl. um von den zahlreichen nur wenige Beispiele anzuführen, Wipo cap. 1: pontificum vel saecularium principum; Italiam transeo, cujus principes . . . convenire . . . nequiverunt; cap. 5: quidam de principibus suis. Ann. Hildesheim. 1036: cum summa suorum principum frequentia; 1039: cum reverentissima principum sui congratulatione (gleichbedeutend 1033, 1037 primores). Herim. Aug. 1024: principum conventus; 1028: a principibus cunctis; 1034: cum multis aliis principibus (1039: Burgundionum primores). In der Reichskanzlei ist dagegen der Ausdruck noch nicht ganz recipirt; er findet sich im Sinne von Reichsfürst nur in zwei, in ihrem Context nicht ganz unverderbt überlieferten Urkunden für Lothringen (St. 1857, R. 267, vgl. den diplomatischen Excurs, und R. 224 a), sonst in keinem echten Diplom.

stifts erledigten. Aber die Beispiele, die sich aus der Zeit der sächsischen Kaiser dafür erbringen lassen, sind doch nur wenig zahlreich¹⁾: daß sie sich seit dem zweiten Viertel des elften Jahrhunderts bedeutend vermehren, ist unfraglich ein Zeichen der größeren Bedeutung, die das ritterliche Veienelement in diesen geistlichen Gebieten gewinnt und die in mancher Beziehung der Krone zu Gute kommen konnte und thatsächlich gekommen ist. Haben wir doch schon oben erwähnt, wie Burggraf²⁾, Vassallen und Ministerialen von Mainz gegen ihren Erzbischof Stütze und Rückhalt im Anschluß an den Kaiser fanden, und wie Bardo dadurch in seiner eigenen Stadt Ansehen und Einfluß verlor, mit in Folge dessen wohl aber auch die Stellung nicht zu behaupten vermochte, die sein Vorgänger Aribio in der Reichsregierung eingenommen hatte.

Ueberhaupt aber muß der Kaiser — und damit treten wir an eine dritte Reihe beachtenswerther Thatsachen heran — gerade diesen ritterlichen Mannschaften ein Fürst nach ihrem Herzen gewesen sein. Selbst eine durch und durch ritterliche Erscheinung, kühn und verschlagen im Rath³⁾, unermüdblich und schnell in der Ausführung des Beschlossenen⁴⁾, von heldenmüthiger Tapferkeit im Kampfe⁵⁾, stellte er auch an seine Krieger hohe Anforderungen; ihnen gegenüber aber sagte der sonst nicht verschwenderische Herr auch keineswegs mit dem Lohn, den er ihnen spendete⁶⁾. Und in welchem näheren Verhältnis er zu ihnen stand, das läßt sich auch bei der Dürftigkeit unserer Quellen aus einem oder dem anderen Zuge, der berichtet wird, errathen. Sehr intim muß er nach Wipo's früher citirtem Wort mit jenem Ritter Wernher gestanden haben, von dem uns näheres mitzuthellen unsere geistlichen

¹⁾ Vgl. Waitz, Verfassungsgesch. VII, 310.

²⁾ Dessen Amt kommt hier wie in Köln (Lacomblet I, 104) unter Konrad zuerst vor.

³⁾ Ich führe hier nur noch einzelne Zeugnisse an, die dieser allgemeinen, aus den Thatsachen seines Lebens geschöpften Charakteristik entsprechen. Seine Klugheit im Rath betont neben Wipo cap. 2: *providus consilio*, besonders die *Contin. vitae Bernwardi*, SS. XI, 166 mit einer Anspielung auf den Namen (Ruon—rab): *quia proprio se conformans nomini congruum sortitur vocabulum et pacem ferendo gentibus dictus est magni consilii angelus*. Es folgt der Vergleich mit Salomon an Weisheit, mit Simson an Stärke. — List und Klugheit ist der Charakterzug, den die *Vb. I*, 342 ff. erwähnten sagenhaften Berichte über die Wahl des Kaisers besonders hervorheben.

⁴⁾ Wipo cap. 6: *quam constantis animi quamque imperterriti . . . in hostes acerbus, in rebus agendis efficax, quam maximo usui regno fore infatigabilis erat*.

⁵⁾ Vgl. Wipo cap. 13 über den Aufstand in Ravenna, cap. 33 über die Wendenselbstzüge. Adam. Brem. kennt ihn besonders als den tapferen Kaiser; vgl. II, 54: *fortissimus caesar Conradus*; II, 71: *manu fortis imperator Conradus*. Bonizo lib. V in. hat denselben Einbruch: *Cuonradus Francus genere, vir bellicosissimus*. Ebenso Ademar III, 62: *Conon fortissimus et prudentissimus princeps*.

⁶⁾ Wip. cap. 6: *praeterea in donariis frequentibus, quibus eos (milites) fortia audere coegit, sui similem non posse in toto mundo reperiri existimaverant*. Vgl. den *Vb. I*, 131 erwähnten Vorfall.

Historiker leider nicht der Mühe werth gefunden haben. Ausdrücklich wird erzählt, wie lieb und vertraut ihm jener schwäbische Grafensohn war, der in den römischen Straßenkämpfen von 1027 ein unerwartet frühes Ende fand; es mußte alle Krieger Konrads ehren, daß ihm neben dem Grabmal Kaiser Otto's II. die letzte Ruhestätte bereitet ward ¹⁾.

Doch nicht nur dies muß die Gestalt Konrads den ritterlichen Kriegsmannschaften Deutschlands sympathischer gemacht haben, als es die seines Vorgängers, wahrscheinlich auch die seines Nachfolgers war; ihnen und allgemeiner allen den Einwohnern des Reiches, die nicht den höheren und höchsten Klassen angehörten, brachte seine Regierung in der That eine ungemeine Förderung ihrer Wohlfahrt.

Nicht allein oder auch nur in erster Linie als tapfere und kühne Heerführer denkt sich das Mittelalter, insbesondere das deutsche, seine Könige und Herrscher: dem Fürstenideal der Zeit entspricht vor allem und am besten der unbestechlich gerechte Richter, der Hort und die Zuflucht der Kleinen und Bedrückten, der Arme und Elende, Waisen und Wittwen gegen Habsucht und Bergewaltigung schützt. Und vorzüglich in dieser Eigenschaft als der Spender des Rechts, der Wahrer des Friedens tritt Konrad in allen Zeugnissen, die wir über ihn besitzen, insbesondere in dem Lebensbilde, das Wipo von ihm entworfen hat, uns entgegen. Gleichsam symbolisch für seine ganze Herrschaft sind, auch in den Augen seines Biographen, die Handlungen strenger Rechtssprechung, die er in Mainz, auf dem Wege zum Dom, da er gekrönt werden sollte, für seine Pflicht hielt. Wie er ohne Rücksicht auf die Mahnungen seiner Umgebung den Beginn der heiligen Handlung verzögerte, um einem Hinterlassen der Mainzer Kirche, einer Witwe, einem Waisentnaben ihr Recht widerfahren zu lassen ²⁾, wie er dann auf dem hohen Ersthuhl des Reiches zu Aachen richtend thronte ³⁾, so vor allem wollte der Biograph sein hehres Bild der Nachwelt überliefern wissen, so erschien er den Zeitgenossen als der wiedererstandene große Karl, auf den noch späte Jahrhunderte alle rechtlichen Institutionen des Reiches zurückzuführen liebten. Wipo wird nicht müde, den Kaiser in immer neuen Wendungen als den Schirmer des Friedens und des Rechtes zu preisen ⁴⁾; mit Vorliebe verweilt er bei jenen Zügen, die Konrads

¹⁾ Wipo cap. 16: imperator vero praedictum juvenem, quoniam sibi dilectus fuerat et familiaris, juxta tumulum caesaris Ottonis sepeliri fecit.

²⁾ Wipo cap. 5.

³⁾ Wip. cap. 6: quo sedens excellentissime rem publicam ordinavit ibique publico placito et generali concilio habito, divina et humana jura utiliter distribuebat.

⁴⁾ Wipo cap. 6: bonis omnibus blandus, malis severus; eadem: quo transitu regna pacis foedere et regia tuitione firmissime cingebat; cap. 14: regnum pacificavit; cap. 23: spes pacis crevit, quam rex cum caesare fecit; eadem: cunctos rebelles domabant et foedera pacis ubique feliciter

scharfen und sichereren Rechtsverstand darthun¹⁾; auch andere Quellen der Zeit rühmen vornehmlich diese Eigenschaft des Kaisers²⁾, die man schon in der späteren Zeit der nächsten Regierung so schmerzlich vermiffen sollte³⁾. Und was die Hauptsache ist, die Thatfachen, von denen wir nähere Kunde haben, entsprechen diesem Lobe vollkommen.

Die Jahrbücher der Regierung Heinrichs II. sind voll von Thaten schänder Gewalt und frechen Friedensbruches, gegen die der Kaiser unablässig, aber erst in seinen letzten Lebensjahren mit sichtlicherem Erfolg ankämpfte: wieder und wieder hören wir von Blünderungen und Räubereien der Mächtigen gegen die Machtlosen, der Laien gegen die Kirchen, deren Straflosigkeit die Schriftsteller der Zeit beklagen. Es kann unmöglich allein an dem Zustande unseres Quellenmaterials liegen, wenn unter Konrad von solchen Störungen des Landfriedens nicht die Rede ist⁴⁾; wir werden aus diesem negativen Zeugnis der Quellen einen berechtigten Schluß auf den durchschlagenden Erfolg der Maßregeln ziehen dürfen, die der Kaiser nach ihren positiven Angaben⁵⁾ zur Wahrung von Recht und Ordnung ergriffen hat. Gewiß hat es auch unter seiner Herrschaft an Thaten der Gewalt nicht gefehlt, wie sie in jenen rauhen Zeiten, da jedem waffenfähigen Manne das Schwert nur allzu locker in der Scheide ruhte, nun einmal unvermeidlich waren. Gleich aus den ersten Jahren Konrads

firmabant; cap. 38: quod pax pacem generaret, si rex cum caesare regnaret; ebenda: pacem firmando, legem faciendo revisit; cap. 39: Saxonibus et Noricis imposuit frena legis, pacis ubicumque dator. Ueber die Frage, ob Konrad besondere Friedenseinigungen und Landfriedensblindnisse zu Stande gebracht habe, vgl. Waitz, Verfassungsgesch. VI, 428; Steinborff I, 448 ff.; Giesebrecht II, 679 ff.; Herzberg-Fränkell, Forstsch. z. deutsch. Gesch. XXIII, 120 ff.; Goede, Die Anfänge der Landfriedenseinigungen in Deutschland S. 21 ff. Ich glaube, wenn man die oben angeführten Stellen Wipo's neben einander ins Auge faßt, kann man gar nicht daran zweifeln, daß er trotz des Ausdrucks „paci foedera“ nicht an besondere Friedenblindnisse, sondern an die allgemeine und erfolgreiche Wahrung des Landfriedens, des Königsfriedens, durch Konrad gedacht hat.

¹⁾ So bei den Verhandlungen mit den Pabesen cap. 7, die für die staatsrechtlichen Anschauungen des Kaisers bezeichnend sind, bei der Bestrafung Thasseldgarths cap. 18, bei dem Zweikampf zwischen Sachsen und Wenden cap. 33, bei der italienischen Gesetzgebung cap. 34, 35.

²⁾ Ademar II, 63: Conon . . . quia justitiae libram praemonstrabat, imperium assumpsit. Ademars Interpolator SS. IV, 144, §. 6: episcopi vero . . . elegerunt alterum Cononem pro eo, quod esset fortis animo et rectissimus in iudicio. Contin. Vitae Bernwardi SS. XI, 166: pacis insigne speculum.

³⁾ Herim. Aug. 1053: Othloh, Liber vision. cap. 14, SS. XI, 384; vgl. Steinborff II, 363 f.

⁴⁾ Die einzige ungestrafte, die erwähnt wird, würde der Einfall der Lügelsburger Grafen in das Erzbisthum Erier sein, gegen die Poppo nach Gesta episc. Treverens. additam. cap. 4 oft und vergebens Konrads Rechtshilfe angerufen hätte. Ich verwerfe indessen, wie ich meine mit gutem Recht, diesen ganzen Bericht als durchaus unglaubwürdig; vgl. Excurs IX.

⁵⁾ S. S. 375, N. 3, 4.

hören wir von dem Mord eines sächsischen Grafen Siegfried, von einem Mordversuche gegen einen Grafen Gebhard¹⁾; 1034 ist der Markgraf Dietrich von der Ostmark von den Mannen Ekkeharbs von Meissen meuchlerisch erschlagen, 1038 der Graf von Böhmen von einem Gefangenen ermordet worden²⁾ —, und gewiß werden andere Fälle der Art, zumal solche, von denen Leute minder hoher Lebensstellung betroffen wurden, noch weit häufiger vorgekommen sein. Aber wie gegen jene Mörder des Grafen Siegfried zweimal, 1027 und 1028, auf synodaler Versammlung unter Vorhitz und Leitung des Kaisers vorgegangen wurde, so fehlt es auch sonst nicht an Belegen für die richterliche Thätigkeit Konrads; ja, es liegen solche insbesondere gerade da vor, wo es sich um ein Einschreiten gegen die Mächtigen und um den Schutz der Schwachen handelte. Welchen gewaltigen Eindruck in Italien die unerbittlich strenge Strafe machte, die er an dem Grafen Thasselgard vollzogen hatte, ist früher erwähnt worden³⁾; hier mag nur noch einmal an die Maßregeln erinnert werden, die er zum Schutz der unteritalienischen Klöster Casauria und Monte Cassino ergriff. In dem ersteren dankte man „der Furcht vor dem ruhmvollen Kaiser Konrad“ einen Zustand ungewohnten Friedens vor den Bedrückungen der kleinen Tyrannen aus der Nachbarschaft⁴⁾; das letztere gegen die Vergewaltigung durch den Capuaner Fürsten zu schützen, unternahm der Kaiser, so ungern er sich auch dazu entschloß und so viele Bedenken dagegen obwalteten, den sommerlichen Feldzug nach Süden, der seinem Heere so verderblich ward; um der Erfüllung seiner Regentspflicht willen setzte er sich Gefahren aus, deren er sich, wie man gerade in diesem Falle deutlich sieht, sehr wohl bewußt war⁵⁾. In Deutschland hören wir von dem schweren Zorn des Kaisers gegen den Grafen Gisilbert von Loos, der einen seiner Vassallen erschlagen hat⁶⁾; neben der beträchtlichen Buße, durch die der Graf des Kaisers Verzeihung erkaufen mußte, wird ihm sicherlich die Entschädigung der Gesippen des Getöteten nicht erlassen sein. Von besonderem Interesse aber sind in diesem Zusammenhang drei Entscheidungen des Kaisers in Civilsachen, die vor sein Tribunal gebracht sind. 1028 klagte der Abt Druthmar von Korvey bei Konrad gegen eine edle Frau, des Namens Albered, auf Herausgabe eines Hofes, der dem Kloster vor längerer Zeit entziffen war und den sie gleichwie ein Erbgut besaß. Der Kaiser ließ sie in seine Pfalz laden und nöthigte sie zur Herausgabe des unrechtmäßigen Besitzes, veranlaßte dann aber den Abt, der Wittve und ihrem

1) *Bb.* I, 228, *N.* 2.

2) *Ann.* Hildesheim. 1034; *Sigeb.* Gemblac. 1038.

3) *Bb.* I, 179; vgl. besonders die baselbst, *N.* 1 angeführte Stelle.

4) *Bb.* I, 169, *N.* 6.

5) Vgl. oben *S.* 306 ff.

6) *S.* die Stelle oben *S.* 361, *N.* 3.

Söhne, der bei ihm in Gunst gestanden zu haben scheint, andere Beneficien auf Lebenszeit zu ertheilen¹⁾, ersteres, um das Recht walten zu lassen, wie seine Pflicht war, letzteres aus Gründen der Billigkeit, indem er von einer Befugnis Gebrauch machte, die er auch sonst, wie wir gesehen haben, in Bezug auf das Gut der Reichsklöster beanspruchte. 1029 erschien vor des Kaisers Gericht Berthilt, die Mutter eines sächsischen Edlen, Hathamar, den sein Lehensherr Haold veranlaßt hatte, widerrechtlich und ohne Zustimmung der Erben ihm ein Erbgut abzutreten, das der Lehensherr nach Hathamars Tode seiner Beischläferin überließ: der Kaiser, von Mitleid mit der Wittve bewegt, zwang die Besitzerin, das Gut zu restituiren²⁾. Nach 1030 klagte ein „armer Mann“, Namens Daja, wegen einer ähnlichen Nichtachtung seines Bespruchsrechtes gegen Meinwerk von Paderborn, und wiederum ward ihm auf Veranlassung des Kaisers eine Entschädigung, mit der er sich zufrieden erklärte³⁾. Die drei Fälle, von denen wir doch nur zufällig Kunde haben, fallen in den Zeitraum weniger Jahre und gehören sämtlich nach Westfalen: wenn Konrad, wie man doch schließen darf, in den anderen Theilen des Reiches und in der übrigen Zeit seiner Regierung in gleicher Weise verfahren ist, so begreift sich, daß man ihn als den Beschützer der Schwachen und Bedrängten feiern konnte.

In diesem Zusammenhang verdienen dann aber auch einige

¹⁾ St. 1975, R. 118, jetzt auch Wilmans-Philippi II, 208 und im Facsimile mit Erläuterungen von mir bei von Sybel und Sidel, Kaiserurkunden in Abbildungen Taf. II, Taf. 2. Die Entschädigung der Beklagten war um so begründeter, als der Besitztitel des Klosters in die Zeit Arnulfs zurückreichte und Alvered schon „velut hereditario jure“ im Besitz war. Daß ihr Sohn Osdag dem Kaiser nicht unbekannt war, darf man aus dem Satze „nisi hunc (so ist zu lesen) munificentia alicubi nostra prius promoveri contingat“ folgern.

²⁾ Vita Meinwerci cap. 203: nobilis quoque quidam Hathamarus nomine praedium quoddam . . . hereditario jure possessit, quod cuidam Haoldo seniori suo, promissionibus illius illectus, absque voluntate heredis legitimi tradidit. Postea H. obiit et praedium ei matricae suae in iuste abstractum praedictus Hathaldus suae concubinae, videlicet filiae B. comitis, . . . donavit. Hathaldo quoque post longum tempus mortuo, Berthilt, mater Hathamari, in praesentiam Conradi imperatoris . . . venit suumque praedium iniuste sibi ablatum . . . conquerens, . . . hoc sibi restitui suppliciter petit. Imperator vero misericordia motus vim patienti benigne condoluit, et interventu G. imperatricis consilioque U. H. E. comitum . . . eidem Berthildi praedium . . . potestative restituit.

³⁾ Vita Meinwerci cap. 204: pauper quidam Daja nomine ad imperatorem veniens eundem, se cum matre sua praediorum U. et R. quae episcopus . . . gravi pecunia comparaverat, legitimum perhibuit heredem. Episcopus autem . . . eidem Dajae unum equum, quinque solidos, unum laneum pannum ad reconciliationem dedit, et presentibus Hunfrido Magatheburgensi archiepiscopo, Catoloc episcopo, L. B. A. comitibus quinque aratra ad decem solidos denariorum in beneficium usque ad exitum vitae suae ei concessit. Für die Zeitbestimmung kommt die Erwähnung Rabalhoßs von Raumburg (seit 1030) in Betracht. — Eine ähnliche reconciliatio Meinwerks von 1026, bei der aber des Kaisers Eingreifen nicht erwähnt wird, Erhard, Cod. dipl. Westfal. I, 89 N. 113.

andere rechtliche Festsetzungen des Kaisers Beachtung. Ist auch das Dienstrecht der Ministerialen von Weissenburg in der Form, wie es jetzt überliefert ist, erst im zwölften Jahrhundert entstanden, so dürfen wir doch nach unseren früheren Auseinandersetzungen ¹⁾ als wahrscheinlich bezeichnen, daß auch Konrad schon die Gerechtfame und Pflichten derselben bei ihrem Uebergange auf das Reich schriftlich fixirt hat. In außerordentlich eingehender Weise hat Konrad sodann in der Urkunde, durch welche er das von ihm gegründete Kloster Limburg mit beträchtlichen Besitzungen aus seinem Erbgut dotirte, die zukünftigen Rechtsverhältnisse der Leute, welche auf diesen Besitzungen ansässig waren, geordnet ²⁾; es mag hervorgehoben werden, daß dies nicht bloß im Interesse des Abtes, sondern in erster Linie deshalb geschah, „damit nicht einer der zukünftigen Abte mehr, als ihm zustehe, von den Leuten der Kirche fordere und erpressen könne“ ³⁾. Eine dritte ebenso detaillirte Festsetzung dieser Art ward von dem Kaiser hinsichtlich der Rechte getroffen, welche dem Grafen von Namur als Vogt über ein Gut des Klosters St. Lorenz zu Vüttich zustehen sollten; sie ist bis in den Anfang des zwölften Jahr-

¹⁾ Vgl. Bd. I, 252, N. 1.

²⁾ St. 2070, R. 217; über die Abfassungszeit s. unten bei der Gründungsgeschichte von Limburg. — Den Text der Urkunde giebt Kremer, Orig. Nass. S. 111, aus einer Deduktionschrift in Sachen des Domstifts zu Speyer contra Feinungen und die Gemeinde Dürkheim; in den Acta acad. Theodoro-Palatinae VI, 275 ff. ist sie „ex transsumpto a. 1330, quod in tab. administrat. eccles. servatur Heidelbergae“ gedruckt. Ich habe leider keine dieser Quellen ermitteln können; die Benutzung des sächsischen Archivs zu Dürkheim hat mir der Bürgermeister dieser Stadt, bei einem Besuche derselben, trotz bringender Bitten versagt, weil die Stadt in Forstprozesse verwickelt sei und durch ein Bekanntwerden ihrer Archivalien leicht geschädigt werden könne. Je seltener glücklicher Weise in Deutschland Beispiele so engherziger Illiberalität sind, um so weniger glaube ich diesen Fall der Öffentlichkeit vorenthalten zu sollen.

³⁾ Sed ne quis superventurorum abbatum plus quam debeat ab ecclesie familia extorqueat, neve familia vetustate temporum sui juris oblita contra abbatem superbiendo etiam debita exolvere neglegat, visum est nobis signare, quid abbas, si opus fuerit, inquirat, quidve familia exolvere debeat. — Vom Inhalt dieser im ganzen wenig beachteten Dienstordnung hebe ich das wichtigste hervor. Der jährliche Zins beträgt für Männer einen solidus, für Frauen sechs Denare; statt dessen kann von Männern oder Frauen Hofdienst an einem Tage der Woche geleistet werden. Nicht verheirathete Kinder kann der Abt beliebig in Küche, Backstube, Stall oder Waschhaus verwenden; verheirathete müssen, wo es der Abt verlangt, cellarii, frumentarii, thelonearii, forestarii sein. Interessant ist die folgende Bestimmung: si vero abbas quenpiam prescriptorum in suo obsequio habere voluerit, faciens eum dapiferum aut pincernam sive militem suum, et aliquod beneficium illi praestiterit, quamdiu erga abbatem bene egerit, cum eo sit, cum non, jus, quod ante habuit, habeat; man beachte, wie wenig geschieden hier noch die Ministerialen von anderen hürigen Leuten sind. Das Besthaupt geben alle Kirchenleute, mit Ausnahme der von Schifferstadt. Wer seinen conservus tödet, zahlt sieben und ein halbes Pfund und einen Obolus. Die Liten von Sulzbach sind nur zu Botendiensten zu Ross, wenn sie ein beneficium haben, oder zur Fortschaffung von Wein nach Worms, wenn sie keins haben, verbunden. Die von Greudentheim (jetzt St. Oretzen, unmittelbar am Fuß des Limburger Berges) entrichten „propter cotidianam servitutem“ weder Zins noch Besthaupt.

hundert^s unverbrüchlich beobachtet und dann von Heinrich V. aufs neue eingeschränkt worden¹⁾.

Beziehen sich diese Verbriefungen wesentlich auf ländliche Verhältnisse, so ist auch die städtische Rechtsentwicklung durch Konrad nicht unbeeinflusst geblieben. Wie er den Kaufleuten von Magdeburg ihre Gerechtsame bestätigte²⁾, so konnten die von Raumburg³⁾ und Quedlinburg⁴⁾ ihre ersten Rechtsverleihungen direkt auf unseren Kaiser zurückführen. Wird es dabei ausdrücklich erwähnt, daß den Quedlinburgern dieselben Privilegien zugestanden seien, deren sich die Kaufleute von Goslar und Magdeburg durch kaiserliche Verleihung erfreuten⁵⁾, so wird aller Wahrscheinlichkeit nach auch die älteste Privilegierung der Goslarer Kaufgilde in Konrads Zeit zurückreichen, da der Ort schwerlich unter Heinrich II. schon so weit vorgeschritten war, daß ein ausgebreiteter Handelsverkehr sich hier entwickelt hätte. Endlich ist, um noch ein fünftes Beispiel aus dem östlichen Sachsen anzuführen, auch das Recht der Halberstädter Kaufleute von Konrad allen Anzeichen nach bestätigt worden⁶⁾.

¹⁾ St. 3217 (zu der Zeitbestimmung Stumpfs paßt genau die Angabe: *ex quo fundata est ecclesia S. Laurentii per annos ferme LXVIII*): *Conradus imperator noster atavus precatu Stephani abbatis S. Laurentii advocatiam predii, quod habet S. Laurentius in Wasegga, dedit Alberto Namurcensi comiti, constituens ei pro ipsa advocatia annuatim in festivitate S. Remigii de singulis mansis fiscalibus modium avenae et 4 denarios et in tribus placitis generalibus tertiam partem (i. tertium denarium?), sed et ipsum denarium non sua, sed abbatis et ministri ejus dispositione recipere. Omnibus vero aliis, quae foris vel intus abbas vel ministri ejus per se colligere possent, nihil exigeret, nec de ullo alio negotio ei in aliquo penitus molestus esset, non ibi pernoctaret, aut obsonia aliqua vel ab abbate vel a rusticis exigeret, nullam ibi precariam faceret, nihil omnino preter tertium denarium de placito et in quolibet trium placitorum generalium 4 etiam sol. pro obsoniis recepturus. Hoc constitutum multis annis ab ipso Alberto comite (gestorben 1063 oder 1064) et a filio ejus aequo Alberto vocato (gest. 1102) inviolabiliter custoditum.*

²⁾ St. 1874, R. 22; vgl. Vb. I, 54, N. 3. Ich trage hier nach, daß ein Abdruck der Urkunde nach dem Altenburger Original sich schon im Correspondenzblatt des Gesamtvereins deutscher Alterthumsvereine 1868, S. 17, befindet.

³⁾ Vgl. Vb. I, 264. Die betreffende Urkunde Kadelohs ist jetzt auch gedruckt im Cod. dipl. Saxon. reg. I, 1, 297 N. 82 und im Facsimile mit Erläuterungen von mir bei v. Sybel und Sidel, Kaiserurkunden in Abbildungen Bief. II, Taf. 4 b.

⁴⁾ Vgl. oben S. 322, N. 2.

⁵⁾ St. 2229, Heinrich III. für Quedlinburg: *negociatores de Quedlingburg eodem modo, quo . . . Conradus . . . receptos habuit, sub nostram recipimus tuicionem, concedentes eis, ut . . . tali deinceps lege ac justitia vivant, quali mercatores de Goslaria et de Magdeburga antecessorum nostrorum imperiali ac regali tradicionem usi sunt et utuntur.*

⁶⁾ Denn die älteste Urkunde für dieselben gehört Bischof Burchard, Konrads Kanzler, an (Schmidt, Urkundenbuch von Halberstadt I, 1), und von älteren kaiserlichen, wenn auch nicht urförmlichen Rechtsverleihungen spricht ausdrücklich Heinrich IV. (St. 2714); er bestätigt „*jura et privilegia ab antecessoribus nostris regibus vel imperatoribus sibi concessa*“.

Fürsorge für die materiellen Interessen der städtischen Bürgerschaften hat der Kaiser auch sonst nicht an sich vermissen lassen. So sparsam er mit dem Reichsdomanialgut umging, so wenig sorgte er mit der Verleihung von Markt- und Münzrechten, die für die Förderung des Handelsverkehrs so wichtig waren: in Franken sind nach den vorliegenden Urkunden Würzburg und Amberg, in Schwaben Donauwörth, in Sachsen und Thüringen Naumburg, Bremen, Stade, Nienburg, Koblitz mit derartigen Vergünstigungen bedacht worden¹⁾. Diese Urkunden aber erschöpfen die Zahl der wirklich erfolgten Verleihungen schwerlich; unzweifelhaft ist es jedenfalls, daß unter Konrads Regierung der Geldverkehr und das Bedürfnis nach Vermehrung der Umlaufsmittel in ganz überraschender Weise zugenommen haben. Wie die uns überbliebenen Denare beweisen, beginnt unter Konrad die Reihe der Kaisermünzen in Duisburg, Friesland und Freising, die der erzbischöflichen und bischöflichen in Loul, Süttich, Mastricht, Köln, Andernach, Utrecht, Merseburg, Stade, Soest, Würzburg, Erfurt und Regensburg, endlich die der gräflichen in Namur, Dinant und Friesland²⁾. Es ist nicht anders denkbar, als daß dieser gewaltigen Vermehrung des Geldumlaufs auch eine beträchtliche Zunahme des Handelsverkehrs entsprach; und was an sich wahrscheinlich ist, daß die bedeutende Steigerung städtischer Macht und städtischen Einflusses, wie sie uns unter Heinrich IV. so überraschend entgegentritt, in ihren Wurzeln mindestens in die Zeit des ersten Saliers zurückreicht, erfährt, von dieser Seite aus betrachtet, volle Bestätigung.

Von einem unmittelbaren Eingreifen des Kaisers in diese Verhältnisse finden sich freilich, wenn wir von den erwähnten Privilegien und von der Bedeutung absehen, die gerade für den städtischen Handel die durch Konrads Thätigkeit erhöhte Sicherheit des Rechtes und Friedens im Reiche haben mußte, nur sehr geringe Spuren. So werden, wie oben ausgeführt wurde, die Anfänge Nürnbergs auf ihn zurückgehen, so haben zur Hebung Speyers, das freilich noch kaum einen städtischen Charakter trug³⁾, seine noch zu erwähnenden großartigen Bauten unzweifelhaft wesentlich beigetragen, so hat insbesondere auch Goslar, das mehr und mehr die Hauptpalz und der Dieblingaufenthalt der Kaiser in Sachsen wurde, ihm viel zu verdanken. Bereits Bischof Godehard hat auf dem Goslarer Königshofe auf Veranlassung

¹⁾ Vgl. Excurs VII.

²⁾ Vgl. Dannenberg, Die deutschen Münzen der sächs. und fränk. Kaiserzeit S. 145, 199, 427; 87, 116, 129, 165, 182, 213, 238, 278, 289, 329, 334, 424; 108, 111, 200. Von den Namurer Münzen gehört nach den eigenen Angaben Dannenbergs mindestens ein Theil Albert II. an, der nicht bis 1037, sondern bis 1063/1064 lebt.

³⁾ Dafür ist doch der Ausdruck in Bischof Rübigers Urkunde von 1084 (Kemling, Urkundenbuch I, 57): cum ex Spirensi villa urbem facerem, von entscheidender Bedeutung.

Gisela's eine Kirche erbaut¹⁾; daß die Gründung des dortigen Klosters St. Georgenberg von Konrad begonnen, aber nicht vollendet ist, erfahren wir aus einer Urkunde Heinrichs V.²⁾: — so kann man sich schwer der Vermuthung enthalten, daß auch die Anfänge des großartigen, eben jetzt in alter Herrlichkeit wiedererstandenen Kaiserhauses in Goslar noch in die Tage Konrads fallen.

Eben die zuletzt erwähnten Kirchenbauten in der sächsischen Harzpfalz führen uns nun aber auf ein anderes und letztes Gebiet, das wir zu betrachten haben. Wir sahen, wie unser Kaiser nach außen und im Innern des Reiches die Macht der Krone gestärkt, das Ansehen des deutschen Namens gehoben, die materiellen Interessen der deutschen Nation gefördert hat; seine Regierung reiht sich nach all' den angeführten Gesichtspunkten den ruhmvollsten und segensreichsten an, welche die Geschichte unserer mittelalterlichen Kaiserzeit kennt. Aber wir wissen es: das deutsche König-, das römische Kaiserthum hat nicht bloß einen weltlichen Charakter; kaum minder bedeutend tritt die geistlich-kirchliche Seite seiner Amtspflichten hervor: es bleibt die Frage zu beantworten, wie Konrad diesem Theil der Aufgabe, die ihm gestellt war, gerecht geworden ist.

Kein Zweifel: auch Kaiser Konrad war, was man so nennen konnte, ein frommer Mann³⁾. Er hat es nicht versäumt, regelmäßig die Messe zu hören, an hohen Kirchenfesten im Schmuck der Krone und im Geleite heiliger Bischöfe und Aebte in den Dom zu ziehen, sich dem Gebet der Mönche zu empfehlen, in die Bräderschaft von Domstiften und Klöstern sich und seine Familie aufnehmen zu lassen⁴⁾. Ebensowenig hat er es an den zur Bethätigung dieser Frömmigkeit nach der Anschauung der Zeit vor allem gehörigen guten Werken fehlen lassen; wenn er mit

¹⁾ Vita Godehardi post. cap. 26, SS. XI, 210: unum tamen dicam, quod quasi joculari ridiculo Goslare effecit, quando ibi in curte regali in postremo aetatis suae tempore jussu et petitione Gisilae imperatricis ecclesiam construxit.

²⁾ St. 3025: monasterium S. Georii in Goslaria situm ab atavo meo fundatum quidem, sed imperfectum. Atavus Heinrich V. ist Konrad II. (vgl. Künkel, Diöcese Hildesheim S. 358, R. 5) und im Regest Stumpfs der Ausdruck „das von R. Heinrich IV. gegründete St. Georgskloster“ demnach unbegreiflich.

³⁾ Daß er in den Urkunden der Nachfolger oft genug piissimus genannt wird, will freilich nicht viel besagen. Ebenso wenig fällt ins Gewicht, daß in den Urkunden seiner eigenen Diplome, deren Latein der Kaiser bekanntlich nicht verstand, den Regierungshandlungen desselben in gleicher Weise kirchlich-religiöse Motive unterstellt werden, wie das unter seinem Vorgänger und seinem Nachfolger — zwei so ganz anders gearteten Herrschern — geschieht.

⁴⁾ Belege für alles dies anzuführen, ist kaum nöthig. Nur für das letztere gebe ich noch zwei Beispiele. Daß der Kaiser und seine Gemahlin der Bräderschaft des Eichstädter Domkapitels angehörten, ergibt sich aus Gundelars Liber pontif. SS. VII, 250, 5. Die Fraternität von Kloster Obermünster zu Regensburg erwirbt Konrad für sich, Gisela und Heinrich 1029 (Bd. I, 268).

Landstiftungen an Bisthümer und Klöster sparsamer als seine Vorgänger war, so ist doch auch die Zahl der von ihm vollzogenen an sich nicht unbedeutend, und wir wissen überdies, daß in manchen anderen Fällen Geistliche und Kirchen mit Geld oder Kleinodien begabt wurden¹⁾. Insbesondere kommen dann aber hier die kirchlichen Gründungen in Betracht, die der Kaiser in seiner engeren Heimath, dem Speyergau, vollzogen hat.

Gleich im Beginn seiner Regierung, wahrscheinlich schon im Jahre 1025, muß Konrad den Plan gefaßt haben, die Thronbesteigung seines Geschlechtes durch die Errichtung eines Familienklosters auf dem heimischen Boden etwa in derselben Weise zu feiern, wie Heinrich I. die der sächsischen Dynastie durch die Begründung von Kloster Quedlinburg gefeiert hatte²⁾. An

1) So erhält Ekkehard IV. von St. Gallen 1130 „uncias auri“ vom Kaiser und seiner Gemahlin (Vb. I, 286, N. 4), der Abt von St. Michiel 1033 eine goldene Spange (oben S. 87, N. 4); in dem Verzeichniß der Wohlthäter von St. Evre zu Toul (Calmet, Hist. de Lorraine II, pr. CCLIX ff.) stehen Konrad und Gisela mit ansehnlichen Geldbeträgen obenan: imperator Chuonradus libras XV et auri uncias IV; domna imperatrix libras III et duas uncias auri. — Ueber die Betheiligung Konrads an der Gründung von St. Arny zu Verdun vgl. Vb. I, 87, N. 1. Der Unterstützung des Kaisers — ob durch Schenkung oder in anderer Weise wird nicht gesagt — gedenkt auch Arberich, Abt von St. Victor zu Mailand, in einem Schreiben an Heinrich III., Giulini Mem. di Milano ed. nov. VII, 67.

2) Ueber die Begründung von Kloster Limburg a. d. Hardt und den damit in Verbindung gebrachten Dombau von Speyer vgl. besonders Giesebrecht II, 637 f., Ladewig, Poppo von Stablo S. 79 ff., Ruisch, Konrad II. in Sage und Poesie (Speyer, Programm 1875) S. 14 ff. Wenig brauchbar sind für unsere Zwecke die Arbeiten von Geißel (Der Kaiserdom zu Speier, Mainz 1826—1828, 3 Bde.) und Kemling (Der Speierer Dom, Mainz 1861) sowie die kleine Schrift von Lehmann, Gesch. des Klosters Limburg a. d. Hardt (Frankenthal 1822). Ein gutes Bild der Limburger Landschaft, aber nichts kritisches über die Gründung des Klosters giebt Mehlis, Fahrten durch die Pfalz S. 92 ff. Vgl. auch noch Lehmann, Das Dürkheimer Thal S. 168 ff., Kemling, Urkundl. Gesch. der Abteien u. Klöster in Rheinbaiern, S. 116 ff.

Die bei Simonis, Eysengrein u. a. auftretende, noch von Mehlis S. 95 wiederholte Sage, daß ein (erstgeborener) Sohn des Kaisers namens Konrad durch einen Sturz vom Abhang des Limburger Berges verunglückt sei und daß der Kaiser und seine Gemahlin in Folge dessen den Bau des Klosters beschließen hätten, entbehrt, wie schon Giesebrecht bemerkt hat, jeder historischen Grundlage. Abgesehen davon, daß keine ältere Quelle etwas von einem zweiten männlichen Sprossen Konrads weiß, will ich nur noch bemerken, daß der älteste Sohn desselben nicht Konrad, sondern nach dem Großvater Heinrich genannt sein würde, gerade wie Heinrichs III. ältester Sohn nach der gewiß zutreffenden Angabe der Ann. August. 1050 erst Konrad hieß und diesen Namen erst später mit dem des Vaters vertauschte, und wie Konrad II. selbst auf den Namen des Großvaters getauft war.

Etwas anders steht es mit der gleichfalls oft wiederholten Angabe, daß Konrad den Grundstein des Limburger Klosters am 12. Juli 1030 am Morgen noch nächtlich gelegt habe, darauf nach Speyer geritten sei und hier am selben Tage den Grundstein der St. Johanniskirche und des Domes gelegt habe. Zwar das Jahr, das zuerst von Johannes von Mutterstadt angegeben wird (Böhmer, Fontt. IV, 332), hat ebenso wenig wie dessen sonstige chronologische Angaben für die ältere Zeit (vgl. Vb. I, 465 ff.) irgend welche Gewähr für sich;

den nördlichen Ausläufern des Hardtgebirges, im Thale der Nienach, durch das ein alter Heerweg von Kaiserlautern über Frankenstein und Frankenthal nach Worms geführt zu haben scheint, hart an der Scheide des Wormsfeldes und des Speyergaues, einige Kilometer westlich von dem jetzigen Bade Dürkheim, lag auf einem nach allen Seiten hin freistehenden Bergfegell die Lintburg (Limburg)¹⁾, der Mittelpunkt der in diesem Bezirke belegenen Erbgüter unseres Kaisers und aller Wahrscheinlichkeit nach sein gewöhnlicher Aufenthaltsort, ehe er zur Krone des Reiches gelangte²⁾. Eben diese Burg wurde nun in ein Männerkloster verwandelt³⁾, zu deren wahrscheinlich aus dem Baumaterial

mit Recht hat insbesondere Ruch a. a. D. S. 16 darauf hingewiesen, daß der Kaiser unmöglich am 12. Juli 1030 in Speyer gewesen sein kann, da er eben damals auf dem Feldzuge gegen Stephan in Ungarn eingedrungen war (vgl. Bd. I, 298). Weiter ist auch die Verbindung, in welche die Nachricht mit der Geburt Heinrichs III. bereits in der ältesten Quelle, in der sie auftritt, dem Chron. Spirensis des Codex minor, gebracht wird (SS. XVII, 82, Böhmer, Fontt. II, 151: genito Heinricho tertio [Cuonradus] vigilia Margarete erexit primarium lapidem Limpure et jejunos venit Spiram et erexit ibi primarium ad majorem ecclesiam et ad sanctum Johannem evangelistam), selbstverständlich ganz unbegründet und die ganze Angabe von der dreifachen Grundsteinlegung an einem Tage, wie Giesebrecht mit Recht ausgeführt hat, lediglich sagenhaft. Aber ebenso gewiß ist es, daß der Tag in der Geschichte der drei Kirchen eine Rolle gespielt hat; am 12. Juli wurde der Kaiser begraben, und nicht ohne gewisse Wahrscheinlichkeit hat Giesebrecht vermuthet, daß der Tag auch sein Geburtstag war. Eben darum ist es aber nicht unmöglich, daß gerade an diesem Tage auch die Grundsteinlegung der drei Kirchen, nur nicht in einem und demselben, sondern in verschiedenen Jahren, erfolgte. Denn 1025, wo der Kaiser am 8. Juli in Straßburg, am 14. aber in Speyer urkundete, kann er sehr wohl am 12. in Limburg gewesen sein. Daß aber in dies Jahr die Gründung fällt, hat Labewig a. a. D. sehr wahrscheinlich gemacht; das Kloster wird in der Vita Popponis cap. 19 ausdrücklich als dasjenige genannt, welches dem Abt von Stablo zuerst von Konrad übergeben worden sei; und von ganz besonderer Bedeutung erscheint doch, daß Ekkehard in der letzten Recension seiner Chronik (E, vgl. SS. VI, 195, 15) seinen früheren Bericht so ändert, daß er die Gründung von Limburg bereits in das erste Regierungsjahr Konrads verlegt, eine Aenderung, die doch sicherlich nicht ganz grundlos vorgenommen ist. Auch daß Konrad Weihnachten 1025 in Limburg zuzubringen beabsichtigt habe, hat Labewig wohl mit Recht aus Ann. Hildesheim. min. geschlossen (vgl. darüber Excurs I, § 1); der Besuch würde dann der Besichtigung des begonnenen Baues gegolten haben.

¹⁾ Ueber den Namen vgl. R. Christ in der Monatschrift für die Gesch. Westdeutschlands VI, 213 ff. in Ergänzung früherer daselbst angeführter Aufträge. Was Mehlis, ebenda V, 638, VII, 292 ff., gegen die Ausführungen Christs einwendet, ist völlig haltlos; denn Limburg ist die durch die drei Originale St. 2030, 2045, 2046, R. 174, 189, 190 und durch alle älteren Schriftsteller verbürgte Form des Namens, während Limpurg, Lympurg in St. 2070, R. 217 nur auf späte Abschriften oder Drucke zurückgeht. Es stehen also die Namensformen in einem umgekehrten Verhältnis zu der Annahme von Mehlis.

²⁾ Der Kaiser selbst spricht in St. 2030, R. 174 von seinem locus hereditarius Lintburg; entsprechend heißt es Vita Popponis cap. 19: Lintburch in Vosago, quod hereditaria sorte sibi jam olim in manus venerat, und Ekkehard a. a. D.; s. die folgende Note.

³⁾ Ekkehard a. a. D.: Chuonradus rex in proprio castello Lintburg

der Befestigungswerke zu errichtender Kirche der König selbst nach einer sehr annehmbaren Vermuthung am 12. Juli 1025 den Grundstein legte. Die Leitung des Klosters und den Bau der Kirche übertrug Konrad dem Abte Poppo von Stablo¹⁾; schon

dicto, ad alios usus quondam sibi grato, monasterium construxit prediorumque copia illud ditans, monachorum congregationem sub abbatis provisione illuc introduxit. Chron. Suev. universale 1034, SS. XIII, 71 (Zusatz in dem von Sidiard benutzten Codex): Chönradas ex castro suo Limburgo inter Nemetes et Vangiones sito (man beachte die genaue Angabe der in der That hart an der Grenze beider Gaue belegenen Burg) monasterium fecit, quod in honorem sanctae crucis et divi Johannis evangelistae dedicari jussit. Herim. Aug. spricht noch zu 1038 von dem castrum Lindburg, während Wipo cap. 37 an der entsprechenden Stelle den Ausdruck praepositura Lintburg hat. Dazu steht nun in auffallendem, bisher nicht beachtetem Gegensatz, daß in der Vita Popponis cap. 19 die Stätte des neuen Klosters als „ferarum jam tunc cubile“ bezeichnet wird, was mit der Annahme, daß hier Konrads Stammburg gestanden habe, schwerlich vereinbar ist. Darf man dem Verfasser der Vita, einem Zeitgenossen Poppo's, einen derartigen Irrthum zutrauen? oder ist vielleicht eine andere Erklärung möglich?

Zwei bis drei Kilometer oberhalb der Ruinen von Kloster Limburg, da, wo jetzt ein „Pflanzthal“ genanntes Nebenthal in das Isenachtal einmündet, an derselben alten Straße, die oben erwähnt wurde, hat Dr. C. Mehlis in Dürkheim seit 1879 auf einer Bergklippe, die bedeutend kleiner ist als die des Klosters Limburg (beiläufig bemerkt, der einzigen in diesem Bereich, auf der noch jetzt einige Linden wachsen), die Trümmer einer Burg ausgegraben, die von den Umwohnern unpassend genug „Schloßed“ genannt wird, über die es aber kein Zeugnis in Chroniken und Urkunden giebt. Vgl. darüber die ausführlichen Berichte von Mehlis in der Monatschrift für die Gesch. Westdeutschlands V, 40 ff., VI, 556 ff., VII, 179 ff. und im Korrespondenzblatt der Westdeutschen Zeitschr. f. Gesch. und Kunst I (1882) N. 6, S. 37 f. Gehört diese Burganlage noch ins 11. Jahrhundert, woran nach dem Urtheil Essenweins über ein vorgefundenes Giesmisch-Ornament kein Zweifel sein soll, und wofür insbesondere die von mir selbst bei einer sorgfältigen Besichtigung beobachtete genaue Uebereinstimmung der technischen Ausführung der Steinmetzarbeit mit derjenigen an den Klostersruinen spricht, so kann sie nur salisch gewesen sein: denn die Salier sind das einzige, hier im 11. Jahrhundert begüterte Herrengeschlecht; die Leininger, an die Mehlis früher dachte, sind zwar im Wormsfeid schon im 11., im Speyergau aber erst im 12. Jahrhundert nachweisbar. Dann aber mag wenigstens der Hinweis auf die schwache Möglichkeit gestattet sein, daß die Trümmer der Burg Schloßed der ursprünglichen Limburg angehörten, daß diese — weil die Oberfläche des Berges von Schloßed zum Klosterbau nicht ausreichte — zerstört und aus dem Material der Burg auf einem größeren Berge das Kloster erbaut wäre, auf das dann der Name der Burg übertragen wäre. So würde sich erklären, wie einige Quellen das Kloster aus der Burg entstehen lassen, andererseits der Biograph Poppo's die Stätte des ersteren als den Aufenthaltsort wilder Thiere bezeichnen kann. Träte diese, ich weiß kaum, ob ich sagen darf, Vermuthung zu, so würden damit natürlich die Ruinen von Schloßed an Interesse ungemein gewinnen; auf alle Fälle aber würde es wünschenswerth sein, daß die bisher wesentlich durch Mehlis' verdienstvolle Bemühungen allein bewerkstelligten Ausgrabungen in größerem Umfang mit Unterstützung durch reichere Mittel fortgeführt würden.

¹⁾ Vita Poppon. cap. 19: et primo Lintburg . . . probabilius cum astipulatione testium beato viro (Popponi) delegaverat, et pro struendo inibi in honore S. Johannis evangelistae coenobio preces intenderat. Qui ex regalium precum edicto eundem locum, ferarum jam tunc cubile, multo cum labore excolens, servorumque Dei conventiculis habitacula non

im Jahre 1032, als der Kaiser im Februar hier Quartier nahm, muß das Abteigebäude selbst vollendet gewesen sein¹⁾. Konrad schloß damals mit dem Bischof Reginger von Speyer einen Vertrag, durch welchen er diesen vermittelt der Schenkung des Klosters Schwarzach zum Schutz und zur Vertheidigung der neuen Stiftung, die dabei doch offenbar ihre Unabhängigkeit und Reichsunmittelbarkeit bewahren sollte, verpflichtete. Dann weilte der Kaiser wiederum im August 1033²⁾ längere Zeit in Limburg; aber mit dem Bau der überaus prächtigen Kirche, dessen Verdienst übrigens — wir kommen darauf noch zurück — nicht dem Kaiser, sondern Poppo zuzuschreiben ist, muß man nur langsam vortwärtsgelommen sein; noch im Jahre 1034, da der Kaiser sein zweites Lächerlein in Worms begraben ließ³⁾, war die Krypta gewiß nicht vollendet. Erst im Jahre 1035, im Laufe des Sommers, war die hohe Unterkirche soweit fertiggestellt, daß sie und einige stolzen Gebäudes hat dann erst Heinrich III. bewirkt. Aller Wahrscheinlichkeit nach erfolgte damals bei Gelegenheit jener ersten Weihe die definitive Dotirung des Klosters mit einem stattlichen Besitz aus dem Erbgut des Kaisers. In einer merkwürdigen Urkunde, die wir wegen ihrer eingehenden hofrechtlichen Bestimmungen schon oben zu erwähnen hatten, überwies Konrad dem Kloster, dessen Leitung aller Wahrscheinlichkeit nach Poppo eben damals an seinen Schüler Johannes abgab, acht Willen, vier davon, Dürtheim, Wachenheim, Brethen und Schifferstadt im Speyergau, und vier, Eichen, Fauerbach, Sindlingen und Sulzbach, in der Wetterau, einen an sich recht ansehnlichen Besitz, der aber doch, was uns nicht Wunder nimmt, von den Zuwendungen, welche

vilia exstruens, Christi jugum leve sub monastica institutione ipsis iniecit.

¹⁾ Denn in der gleich zu benutzenden Urkunde für Speyer St. 2030, R. 174 ist schon die Rede von der „abbatia in prefato loco Lintburc exstructa“.

²⁾ St. 2045, 2046, R. 189, 190.

³⁾ Wipo cap. 32; s. oben S. 101. Ganz irrig läßt Ladewig S. 81 Mathilde schon in Limburg begraben werden.

⁴⁾ Vgl. den Brief der Limburger Mönche an die von St. Vincenz zu Metz, Mabillon, Ann. ord. S. Benedicti IV, 372: *divae memoriae domnus Kunradus imperator cum conjuge sua Gisla devotissimus nostri loci exstitit fundator atque constructor, quo adhuc vivente crypta et quaedam monasterii altaria sunt dedicata. Obwohl die auf S. 385 N. angeführte Stelle des in seinen Jahresangaben nicht sehr genauen Chron. Suev. univ. die Weihe zu 1034 berichtet, setze ich dieselbe doch mit Giesebrecht, Lehmann, Ladewig u. A. in das folgende Jahr. Dafür spricht einmal das N. 3 erwähnte Begräbniß der Mathilde, sodann aber insbesondere der offenbare Zusammenhang der Weihe mit der gleich zu besprechenden Urkunde von 1035, St. 2070, R. 217, deren Wortlaut überdies einen gewissen Abschluß auch im Bau der Kirche vorauszusetzen scheint (*ad hoc templum, quod ad laudem et gloriam Dei construximus*), endlich auch der von Ladewig S. 137 hervorgehobene Umstand, daß wahrscheinlich 1035 Poppo einen eigenen Abt in Limburg einsetzen ließ, was er auch anderswo nach der Fertigstellung der Kirche oder eines Theiles derselben zu thun pflegte.*

unter ähnlichen Verhältnissen die Ottonen und zuletzt noch Heinrich II. ihren kirchlichen Stiftungen gemacht hatten, nicht unerheblich absticht¹⁾. Und auch sonst zeigt der Kaiser seit jener Weihe keine größere Theilnahme für das Kloster mehr; zwar ist hier noch im Jahre 1038 Kunigunde, die Gemahlin Heinrichs III., beigesezt worden, aber wohl nur, weil die andere inzwischen in Angriff genommene Gruffkirche des Kaiserhauses noch nicht weit genug vorgeschritten war. Konrad selbst hat, soviel wir wissen, Limburg nur noch einmal, 1038 im December, besucht. Auch Poppon von Stablo entzog dem Kloster, da er mit den einander folgenden Aebten nicht in gutem Einvernehmen stand, seine Theilnahme; und wenn uns berichtet wird, daß die Abtei schon im Anfang der vierziger Jahre verarmt und in Verfall gerathen sei²⁾, so möchte ich die Glaubwürdigkeit dieser Angabe nicht völlig in Abrede stellen³⁾: gerade die bedeutenden Lasten, die der großartige Kirchbau den Mönchen auferlegte, mochten bei der doch nicht allzu beträchtlichen Dotation des Klosters, wenn die Unterstützung des Kaisers und des Stablor Aebtes nicht ausgiebig blieb, dasselbe leicht in ökonomische Verlegenheiten bringen⁴⁾.

Der Grund dieser offenbaren Vernachlässigung des Klosters

¹⁾ St. 2070, R. 217; über die Ueberlieferung der Urkunde s. oben S. 379, N. 2. Die Schenkung wird von Konrad und Gisela gemeinsam vollzogen (ego Conradus imperator una cum Gisela imperatrice conjugum nostra . . . tradidimus); es wird also ein Theil der Besitzungen zum Dotal- oder Erbgut der Kaiserin gehört haben. Die Datirung lautet: data est 16. Kal. Febr., a. d. inc. 1035, ind. 3, a. aut. d. Conr. sec. regn. 11, imp. ver. 9; actum est Lympurg; fel. am. Da nun der Kaiser im Januar 1035 unmöglich in Limburg gewesen sein kann, hat Giesebrecht II, 636 die Urkunde in das folgende Jahr verlegt, und ihm haben Stumpf und ich selbst, Kanzelei Konrads II. a. a. D., uns angeschlossen. Allein diese Annahme eines Irrthums in den Jahresdaten, die in der Zeit vom 26. März bis 8. Sept. 1035 sämmtlich zusammenstimmen, ist schlechterdings unzulässig, und eine andere Erklärung macht bei dem heutigen Stand unseres diplomatischen Wissens keinerlei Schwierigkeit. Ich nehme an, daß die Jahresdaten der Urkunde und der Ortsangabe sich auf die 1035 bei Gelegenheit der Weihe des Klosters vollzogene Handlung beziehen, der Tag aber am 17. Januar des folgenden Jahres bei der Ausfertigung der Urkunde in Schwaben nachgetragen ist. Das ist um so wahrscheinlicher, als Konrad Weihnachten 1035 in Straßburg feierte, am 26. Januar 1036 aber in Ulm war und in der Zwischenzeit schwerlich einen zwecklosen Abstecher nach Rheinstranten gemacht hat.

²⁾ Vita Popponis cap. 23: paulatimque in dies coenobii illius status deperit, et usque in praesens inopiae suae vestigia ostentare non desinit.

³⁾ Wie Labewig S. 83 gethan hat.

⁴⁾ Noch geringeres Interesse haben dann die folgenden Salier an Limburg genommen. Heinrich III. hat, soviel wir wissen, das Kloster seit seiner Thronbesteigung nicht mehr besucht, obwohl seine erste Gattin dafelbst begraben lag, und bemerkenswerth ist es, daß, als er 1048 (St. 2358) die Schenkung von Schwarzach an Speyer erneuert, der Bedingung, unter welcher sie einst erfolgt war — Limburg zu beschützen und zu vertheidigen —, nicht mehr gedacht wird. Als dann 1060 der Abt von Limburg Bischof von Speyer wird, nimmt er den größten Theil des Kirchenschatzes mit sich fort, und 1065 ist das Kloster ganz an das Bisthum verchenkt worden (St. 2680).

an der Hardt durch seinen kaiserlichen Stifter läßt sich errathen. Noch ehe Limburg vollendet war, hatte Konrad den Plan gefaßt, in Speyer selbst mächtige Kirchbauten herstellen zu lassen: der Speyerer Dom ward nun zum Kaisergrabe für das salische Haus bestimmt, und ihm wird Konrad, was er an Interesse und Mitteln für derartige kirchliche Gründungen übrig hatte, vorzugsweise zugewandt haben¹⁾. Wann dieser Dombau begonnen und ob auch zu ihm der Grundstein an einem 12. Juli gelegt worden ist, wie eine lokale Ueberlieferung angiebt, wird sich nicht bestimmt ermitteln lassen. Wenn wir einer in Speyer entstandenen, freilich den Charakter einer bloßen Skizze verrathenden Aufzeichnung Glauben schenken dürfen, so war man 1032, als Reginbald Bischof von Speyer wurde, noch mit dem Abbruch des alten Doms beschäftigt, oder wenigstens mit dem Neubau noch in den allerersten Anfängen²⁾; daß gerade Reginbald, der sich als Baumeister schon in Augsburg und Vorsch einen Namen gemacht hatte, auf den bischöflichen Stuhl berufen wurde, hängt sicherlich mit den Bauplänen des Kaisers zusammen. Denn daß Konrad selbst nicht nur den Gedanken des Dombaues gefaßt³⁾, sondern mit der Ausführung selbst hat beginnen lassen, ist eine unbezweifelbare Thatsache⁴⁾; so werden auch die Mittel zu demselben wohl vorzugsweise von ihm hergegeben sein. Wie weit er aber im einzelnen an dem Bauplane Antheil gehabt hat, dafür fehlt es an jedem Zeugnis; und die Annahme, daß der großartige Entwurf des wunderbaren Domes auch nur seinem ursprünglichen Grundgedanken nach im Geiste des Kaisers entstanden sei⁵⁾, entbehrt wie jeden Beweises, so auch aller inneren Wahrscheinlichkeit.

Denn gerade an dem, was man aus dieser Annahme hat folgern wollen, an innerlichem religiösem Eifer fehlt es diesem Kaiser durchaus⁶⁾, und dadurch unterscheidet er sich ganz besonders

¹⁾ Ueber die St. Johanneskirche zu Speyer, die Konrad gleichfalls begründet haben soll, die aber 1047, als die Gebeine des H. Wido von Pomposa hier beigesetzt wurden, noch unvollendet war, vgl. die von Steinborff II, 8, N. 3 zusammengestellten Quellen.

²⁾ Sudendorf, Registrum II, 1 (vgl. oben S. 3, N. 5): ipsi te parietes ecclesiae interrupti pendentes vocabant. Die Deutung der Worte ist nicht ganz sicher.

³⁾ Wie Ekkehard 1025, SS. VI, 195 angiebt.

⁴⁾ Vgl. Wipo cap. 39: in Spira civitate, quam ipse imperator sicut et postea filius multum sublimavit, dann die Urkunde Heinrichs IV. vom 30. August 1065 (St. 2682), die allerdings in der vorliegenden Gestalt eine Fälschung ist. Beweisend ist aber vor allem die Thatsache, daß Konrad selbst schon in Speyer begraben ist.

⁵⁾ So Giesebrecht II, 296. — Ich will hier darauf hinweisen, daß sich zwar der Gegenbeweis gegen die Annahme Giesebrechts in Bezug auf Speyer nicht bestimmt führen läßt, daß sich aber in Bezug auf Limburg der Popponische Ursprung des Bauplans geradezu nachweisen läßt, s. unten, und daß der Speyerer Dom mit der Limburger Anlage innig verwandt ist.

⁶⁾ Ich will hier die Arbeit von M. Pfenninger, Die kirchliche Politik Kaiser Konrads II. (Halle, Diss. 1880), nennen, jedoch nur, um zu sagen, daß sie fast werthlos ist.

scharf von seinem Vorgänger und seinem Nachfolger, dadurch hebt sich sein Bild klar und bestimmt aus der langen Reihe unserer mittelalterlichen Kaisergestalten heraus. Konrad hat nie mit so heißer Inbrunst gebetet, wie Otto I., da er zu Xanten oder auf dem Vechfeld den Segen des Himmels für seine gerechten Waffen erflehte. Er hat keinen Sinn für die Ausbreitung des Christenthums unter den Heiden und Muselmännern wie Otto II. Die Wallfahrten und Bußübungen Otto's III. wären ihm gänzlich unverständlich gewesen. Ihm steht nicht für jede Lebenslage, wie Heinrich II., ein treffendes Bibelwort zu Gebote; und nie hat er sich mit universalen kirchlichen Reformgedanken getragen wie dieser Kaiser. Völlig fern lagen ihm die Buß- und Veröhnungsfeiern, durch die Heinrich III. vor und nach seinen Schlachten den deutschen Heerfahrten einen geistlich-religiösen Charakter aufprägte. Unter den mannigfachen kurzen und schneidigen Aeußerungen, die von ihm überliefert sind, ist nicht eine, die nicht einen durch und durch Laienhaften Charakter trüge; aus weltlich-irdischen Motiven, aus rein politischen Berechnungen sind alle seine Regierungshandlungen hervorgegangen. Mit unbeugsamer Härte schlägt er die heidnischen Wenden zu Boden; aber nur zu Gehorsam und Tribut zwingt er die Besiegten, und er denkt nicht daran, ihnen „das leichte Joch des Christenthums“ aufzubürden. Auf ihn übt der Zauber der römischen Apostelgräber keine Wirkung aus: er hindert 1038 seine Gemahlin nicht, ihr Gebet in St. Peter zu verrichten; aber er selbst umgeht mit offener Absicht zweimal die heilige Stadt. Mag in Rom immerhin die Würde der Nachfolger Petri in den Händen der schamlosen Tusculaner mit Blut und Schande besetzt werden: ihm genügt es, wenn diese Päpste auf ihren Concilien Entscheidungen nach seinem Willen treffen und ihre geistliche Gewalt in den Dienst seiner mächtigen politischen Pläne stellen. Und unbekümmert um die heilige Scheu, die seine Zeitgenossen vor den geweihten Dienern Gottes zu hegen gewöhnt sind, belohnt und bestraft er die höchsten kirchlichen Würdenträger nicht anders, als wären sie weltliche Vassallen, und sendet einen vornehmen Erzbischof mit Fesseln beladen in die Gefangenschaft. Nie zuvor und niemals nachher hat das deutsch-römische Kaiserthum, solange es eine Wahrheit war, einen so durchaus weltlichen Charakter getragen, wie in den anderthalb Jahrzehnten, während welcher die Krone das hohe Haupt Konrads II. schmückte.

Dabei verhielt sich der Kaiser der Kirche gegenüber zwar, man möchte sagen, indifferent; aber er stellte sich, solange sie sich seiner Herrschaft willig oder unwillig fügte, keineswegs in einen Gegensatz zu ihr. Indem er sie, sobald seine Anforderungen erfüllt wurden, auf ihrem Gebiet gewähren ließ, war freilich in beschränktem Maße eine gedeihliche Entwicklung der kirchlichen Verhältnisse durchaus möglich. Und in der That hat es an einer solchen auch unter Konrad nicht gefehlt.

Wochten auch immerhin in einzelnen Fällen, wie wir gesehen

haben, die starken Leistungen, zu denen der Kaiser die Reichskirchen für sich und seine Getreuen verpflichtete, den Wohlstand derselben gefährden: im Großen und Ganzen sind Reichthum und Güterbesitz dieser sowohl wie der nicht reichsunmittelbaren Stifter auch unter seiner Regierung in fortgesetzter Zunahme. Ueberall im Reiche entstehen neue Anlagen von Klöstern und Collegiatstiftern¹⁾; die Traditionsbücher der älteren Kirchen, die Biographien der Bischöfe, die Klosterchroniken wissen von zahlreichen Schenkungen und Tauschgeschäften zu erzählen, durch welche der fromme Sinn der Gläubigen die seit Jahrhunderten in fast unausgehehrem Fortschreiten begriffene Entwicklung der großen geistlichen Grundherrschaften beförderte²⁾. Noch sind Bisthümer und Klöster vorzugsweise die Kapitalbesitzer des Reiches; da in den Städten der Geldreichtum noch gering ist, und die Juden noch nicht durch eine beschränkende Gesetzgebung auf den Wucher angewiesen sind, treiben die Mönche oft genug, mit Umgehung oder Verletzung der kanonischen Wucherverbote, Geldgeschäfte mit den ländlichen Grundbesitzern ihrer Umgebung. Wenn einer der Grafen oder Herren auf dem Lande in Geldverlegenheit geräth, weil er zu einer Heerfahrt aufgeboten wird, eine Tochter ausstatten muß, sich selbst oder ein Familienglied aus der Gefangenschaft lösen will oder aus welcher Veranlassung sonst: bei den sparsamen Mönchen

¹⁾ Ich verzeichne die wichtigsten. In Bayern Frauenkloster Geisfeld (begründet 1037, oben S. 160, N. 3), Frauenkloster Sonnenburg in Tyrol (vollendet e. 1039 Jahr. Heinrich II. Bd. II, 245; über die Besitzungen Jäger, landständ. Verfassung Tyrols I, 351 ff.). In Franken Dehringen (datirt 1037, s. oben S. 163 und P. J. Stälin, Gesch. Württembergs I, 242). In Schwaben Muri (1027?, vgl. Bd. I, 235, N. 5; Hidber N. 1289); Neubotation des Chorherrenstiftes Lengburg im Oberaargau (1036, Hidber N. 1304). In Lothringen St. Lorenz in Lutich (geweiht 1034, s. oben S. 281, N. 6); Braunweiler (begründet 1024 oder 1025, geweiht 1028 oder 1029, vgl. Ladewig S. 64, N. 3); Bouzonville (geweiht 1033, vgl. Ladewig S. 91), St. Airy zu Verdun (vgl. Bd. I, 86); St. Andreas bei Cambrai (geweiht 1025, SS. VII, 530). In Sachsen Abdinghofen bei Paderborn (geweiht 1031, s. oben S. 166); Dugdorf bei Paderborn (geweiht 1036, s. S. 164); St. Martin zu Minden (gegründet 1033, s. oben S. 221 f.); zwei Propsteien in und vor Halberstadt (s. oben S. 223); St. Michaelis zu Hildesheim (vollendet und geweiht 1033, s. oben S. 330); Wisbergsholzen, Diocese Hildesheim (s. ebenda).

²⁾ Auch hier mag nur an einzelne Daten erinnert werden; so an die großen Erwerbungen, die Meinwert von Paderborn und Egilbert von Freising auch abgesehen von den kaiserlichen Schenkungen machten; vgl. Vita Meinwercei passim und Meichelbeck, Hist. Frising. II b. 486 ff. Von den Passauer Traditionen gehören mindestens zehn den nächsten Jahren nach 1035 an (Monum. Boica XXVIII a 81 ff.); sehr reichhaltig ist der Salzburger Traditions-coder Thietmars II. 1025—1041 (vgl. Bd. I, 106, N. 2 und damit übereinstimmend Hautpaler, d. Instituts f. österr. Geschichtsforsch. III, 75 ff.); er enthält 36 Nummern, d. h. im Verhältnis mehr als der Cöber Hartwigs 991—1023. Von Klöstern haben besonders reiche Traditionen in unserer Zeit aufzuweisen Tegernsee (Mon. Boic. VI) und St. Emmeram (Quellen u. Erörterungen z. bair. und deutsh. Gesch. I). Von Gotafelm von Benedictbeuren erzählt die Klosterchronik (SS. IX, 220): nullum annum praeteriit, quin aliquod praedium ad altare S. Benedicti adquireret.

irgend eines Klosters seiner Nachbarschaft findet er alle Zeit gefällige Geldgeber, die ihm einige Hufen Landes, einen Weinberg, ein Stück Waldes gegen baare Zahlung abtaufen oder ihm gegen Verpfändung eines Gutes und meist mit nur zu kurzer Einlöfungsfrist eine Summe Geldes vorstrecken¹⁾. So verstehen es die geistlichen Herren, wo der Eifer frommer Schenker ihrem Erwerbsgeiste nicht genügt, auch durch kluge Geschäftsgebarung beständig ihren Besitz zu mehren.

Sind so die materiellen Verhältnisse der Kirchen mit nichten im Rückgang begriffen, so fehlt es auch auf literarischem und künstlerischem Gebiete nicht an regem und frischem Leben. Je mehr gerade in den ersten Jahrzehnten des 11. Jahrhunderts über den Rückgang der gelehrten Laienbildung, wie sie im ottonischen Zeitalter doch nicht so ganz selten war, geklagt wird²⁾, desto ausschließlicher concentrirt sich die gesammte dichterische und wissenschaftliche Production in den Händen des Klerus. Hierhin ge-

¹⁾ Unter dem, was in den Traditionscodices als freiwillige Schenkung erscheint, ist gewiß manches auf die angebotene Weise acquirirt worden. Sehr instructiv für diese Verhältnisse sind die Erwerbsregister des doch verhältnismäßig wenig bedeutenden Klosters Weidenstadt in Rheinfranken (Will, Monum. Bliedensstatensia S. 13 ff.; vgl. meine Bemerkungen, Forsch. z. deutsch. Gesch. XVI, 394 ff.). Da heißt es zwischen 1024 und 1028: Herbordus dedit Richberto comiti, quando filia sua nupsit, XII marcas, pro quibus habemus curiam suam in Borne in pignore. 1032: exposuit nobis Wigger comes curiam in Neisse pro XVIII marcis et dimidia, hoc pacto, si intra annum non reemat, usibus subiaceat nostris. Vor 1034: dedit nobis Hugo de Wissebad, quando in expeditionem ivit, marcas III pro anniversario. Ezzo dedit eidem Hugoni XII marcas et iste dedit nobis vineam in Wissebad (wahrscheinlich sind die für das Anniversar gezahlten drei Mark ein Theil des Kaufpreises, den er für den Weinberg empfing; vgl. das gleiche Verhältniß in N. 25, 42). 1034: exposuit Embricho comes . . . mansum in Husen pro XVII marcis, et quando fuit in captivitate, recepit iterum VI marcas et mansum rogatu fratris sui D. nobis dimisit. Vgl. noch aus der Zeit Heinrichs III. u. IV. N. 30 (Miltkaufsfrist 1 Jahr) N. 39 (Einlöfungsfrist 2 Jahre), 54 (1 Jahr), 60 (3 Jahre), 63 (2 Jahre). N. 41, 49; dann die Pferdehandelsgeschäfte N. 43, 50. Ein anderes Beispiel aus Benedictbeuren Mon. Boica VII, 40: notificamus . . . qualiter Hiltipurch quedam . . . predium suum in villa S. necessitate coacta nobis vendidit. Meinwerk von Paderborn giebt außer Geld gewöhnlich noch irgend welche Naturalien: 3 Unzen Gold und einen Warberpelz (Erhard, Cod. dipl. Westf. I, 65, N. III); 12 solidi, 1 Pferd, 2 Wollgewänder, 2 Schinken, 6 Malter Getreide (ebenda N. V) u. s. w. Auch er scheint Darlehensgeschäfte gemacht zu haben; nur ein solches kann Vita Meinw. cap. 115 (SS. XI, 130) ursprünglich gewesen sein: quedam donna Aldun nomine dedit episcopo 2 mansos, eique episcopus in nativitate sanctae Mariae . . . unam libram argenti ad 4 annos dedit, postea vero 10 quoque solidos; (so interpingire ich) ut omnino praediis datis absisteret per omnia dans ei 2 libras argenti, auri unciam unam. Eine Urkunde über ein solches Pfandgeschäft (Einlöfungsfrist zwei Jahre), bei dem ganz rückhaltlos von foenus mutuandi und usura gesprochen wird, ist der Vertrag zwischen Kloster Werden und dem Grafen Otto, wahrscheinlich von Hammerstein, den ich Forsch. z. deutsch. Gesch. XXI, 405 mitgetheilt habe.

²⁾ Man denke an die oft angeführten Worte Udalrichs von Ebersberg (Chron. Ebersperg. XX, 12, 14) und an Wipo, Tetralogus v. 190 ff.

hören die Hofdichtung Wipo's und vielleicht noch andere Produktionen fahrender Kleriker, die, den weltlichen Spielleuten ähnlich von Land zu Land und von Kloster zu Kloster ziehend, die Ereignisse des Tages in kurzen Liedern besingend, nicht mit Unrecht als die wandernden Journalisten jener Zeiten bezeichnet worden sind¹⁾. Schnell verbreiten sich solche Lieder; die tief empfundene lateinische Todtenklage Wipo's auf Konrad II., die er später seiner Biographie des Kaisers einreichte, ist so offenbar durch wandernde Kleriker nach England und den Niederlanden gebracht und hier noch im 11. Jahrhundert, schwerlich längere Zeit nach ihrer Entstehung, in verkürzter Gestalt und etwas veränderter Form niedergeschrieben worden²⁾. In derselben Weise hat man in England die schon wiederholt erwähnten lateinischen Lieder auf die Kaiserkrönung Konrads und auf die Königskrönung Heinrichs III. sowie eine um 1030 entstandene sinnige poetische Zuschrift an Poppo von Trier aufgezeichnet³⁾; und auch die meisten anderen Theile der jetzt in Cambridge befindlichen Handschrift, die jene Lieder enthält, sind deutschen Ursprungs.

In Deutschland selbst wird die lateinische Dichtung in den Klöstern und an den Höfen der Bischöfe eifrig gepflegt; auch die Gegenstände der alten deutschen Heldensage werden in das römische Gewand gekleidet. Das schon im zehnten Jahrhundert entstandene lateinische Epos von Walthar mit der starken Hand ließ Aribo von Mainz durch Ekkehard IV. von St. Gallen revidiren, um die zahlreichen Germanismen, die den Text ent-

1) Vgl. Echerer, Gesch. der deutsch. Dichtung im 11. und 12. Jahrh. S. 16, Geschichte der deutsch. Literatur S. 63 ff. Eins der interessantesten, noch dem 11. Jahrhundert angehörenden Beispiele für diese so zu sagen journalistische Thätigkeit der Spielleute ist bisher, soviel ich sehe, von den Literaturhistorikern nicht beachtet worden und mag deshalb hier angeführt werden. Als 1071 in Püttich der von den Mönchen von Stablo auf den Tisch Heinrichs IV. gesetzte Sartopphag des heiligen Remacus die bekannten Wunder verrichtet, eilt sofort cantor quidam jocularis, der dort mit seinem sodalis in einem hospitium weilt, an die Stätte und dichtet und singt ein Lied auf das, was geschehen ist: *ignarus quid caneret, fortuitu Coepit de sancto percurrere plura canendo. Ac nostros digestim referendo casus, tristes sua quodammodo solabatur cantilena choreis concinentibus.* Der König aber hört am Fenster zu: *rex autem desuper auscultans per fenestram de se metuenda memorantem intendebat sollicitus.* (Triumphus S. Remacii II, 19, SS. XI, 456).

2) Vgl. meine Ausgabe des Wipo S. VII. Daß die Cambridger Handschrift erst in England geschrieben ist, wird man nach dem, was Jaffé S. 2 über die Schriftform mittheilt, wohl annehmen dürfen.

3) Jaffé, Die Cambridger Lieder N. V, VI, VII. — Sollten nicht auch die presbyteri advenae, quos teutisca lingua Overmerke vocamus (Vb. I, 91, N. 2, vgl. Waitz, Verfassungsgesch. VIII, 248) zumeist solche fahrende Kleriker sein? Der König hat Ansprüche auf ihren Nachlaß (*res . . post obitum eorum nostre ditioni relictas*), gerade wie er auch, sonst Spielleute, Gaukler u. s. w. beerbt. Sicher gehören hierher die Godehard von Hilbesheim besonders verhaßten Kleriker „qui vel in monachico vel canonico vel etiam Graeco habitu per regiones et regna discurrunt, quos et Platonis more Perypatheticos irridendo cognominavit“, Vita Godeh. poster. cap. 20, SS. XI, 207.

stellten, zu beseitigen¹⁾; von dem späteren Bischof Gunther von Bamberg, der seine Jugendbildung noch in der Zeit Konrads II. erhalten haben muß, erzählte man sich nicht ohne Vorwurf, daß er lieber von Ekel und Amalung und anderen Hecken der heidnischen Vorzeit lese, als in den Werken des heiligen Gregorius und Augustinus²⁾. Mit der Helden Sage im Zusammenhang steht auch das bedeutendste Produkt der lateinischen Dichtung³⁾ des eilften Jahrhunderts, das wahrscheinlich in Kloster Tegernsee entstanden⁴⁾ ist: der frisch und lebendig geschriebene, nicht ohne Geschick componirte, mit manchem echt poetischen Zug ausgestattete und von nicht geringer Begabung seines Dichters zeugende Abenteuerroman von Kudoblieb, an dessen treu beobachteten und ausführlich dargestellten Lebensbildern die bedeutsamen Anfänge einer feineren ritterlichen Kultur, wie sie gerade in diese Zeit fallen, sich trefflich verfolgen lassen.

Von weit minderm poetischen Werth, aber aus anderem Gesichtspunkt immerhin nicht ohne Interesse sind die zahlreichen, die verschiedenartigsten Sujets religiöser Erhebung und gewöhnlichsten Alltagslebens berührenden Dichtungen des Tegernseer Pförtners Froumund⁵⁾ und des schon oft erwähnten St. Galler Presbyteres Ekkehard IV⁶⁾: sie zeugen von einer nicht geringen Sicherheit, mit der man die Form beherrscht und das römische Idiom in eine lebendige, den Bedürfnissen und Anforderungen der Zeit sich bequem anschmiegende Sprache umwandelt. Freilich ist der Inhalt ihrer und anderer, hier nicht im einzelnen aufzu-

¹⁾ Vgl. Jahrb. Heinrichs II., Bb. III, 230, N. 4, 372.

²⁾ Vgl. den Brief bei Giesebrecht Bb. III, Docum. N. 3.

³⁾ Vgl. Scherer, Gesch. der deutsch. Literatur S. 68 ff. und die Einleitung zu der neuen Ausgabe des Gedichtes von F. Seiler (Halle 1882), der S. 169 die Abfassungszeit um 1030 ansetzt. Recension dieser Ausgabe von Leisner, Anzeiger f. deutsch. Alterth. und deutsche Literatur XI, 70 ff.; Antwort Seilers Zeitschr. f. deutsch. Alterth. N. F. XV, 332 ff.

⁴⁾ Aber nicht von Froumund von Tegernsee verfaßt; vgl. Seiler S. 160 ff. — Die aus einem Codex von Tegernsee stammende, von Seiler S. 150 erwähnte Sprichwörterammlung Henrici proverbialia centum ist natürlich die Wipo's, was Seiler wohl hätte bemerken sollen.

⁵⁾ Ueber Froumund vgl. Hirsch, Jahrb. Heinrichs II., Bb. II, 262, und Kiesler, Bairische Gesch. I, 489, die aber beide seine Bedeutung weit überschätzen; die von Pez nicht mitgetheilten Stücke aus Froumunds Codex hat F. Seiler herausgegeben, Zachers Zeitschr. f. deutsche Philologie XIV, 383 ff.; vgl. jetzt auch Schepß, Zu Froumunds Briefcodex und zu Kudoblieb, ebenda XV, 419 ff. und desselben Ausführungen über einen Codex Froumunds, N. Archiv IX, 173 ff.

⁶⁾ Ueber Ekkehard IV. vgl. Dümmler, Haupts Zeitschr. f. deutsch. Alterthum, N. F. II, 3 ff. und die dort aufgeführten älteren Arbeiten, dann Meyer v. Knonau in der Einleitung zu seinen Casus S. Galli, St. Galler Mittheilungen z. vaterländ. Gesch. XV (N. F. V) f. Ueber die Verse zu den Malereien in der Clausur von St. Gallen ebenda XVII (N. F. VII) 10, N. 34. Die Versus ad picturas domus domini Moguntinae veteris testamenti et novi, Aribone archiepiscopo jubente modulati (vgl. Jahrb. Heinrichs II., Bb. III, 231, N. 3) sind jetzt herausgegeben von S. Kieffer im Programm des Gymnasiums zu Mainz 1881.

zählender kleinerer Dichtungen zumeist nur dürftig; auch legen die Verfasser selbst auf diesen Inhalt anscheinend weniger Gewicht: ihr Stolz ist die künstliche Gestaltung der Form, ihre Freude der Wohlklang des vollen Reimes, den sie sowohl in dem antiken Versmaß des Hexameters, wie in der mittelalterlichen Form der Sequenz durchzuführen bemüht sind¹⁾.

Auch in die Prosa dringt mehr und mehr der Reim ein; insbesondere die geschichtlichen Werke der Zeit, die Arbeiten Wipo's, die Biographien Wolfher's, die Annalen von Altach sind voll davon; anderwärts findet sich wenigstens das Bestreben, hier und dort, an Kapitelschlüssen, in eingeschobenen Reden und dgl. einige Reime anzubringen. Hervorragende historische Begabung verrathen freilich diese Werke ebensowenig wie die übrigen, in dieser Zeit entstandenen Biographien, Annalen, Chroniken, Bisthums- und Klostergeschichten; aber das lebendige Interesse, das die Geistlichkeit allüberall an den Geschehnissen der Gegenwart nimmt, tritt doch in der großen Zahl dieser Aufzeichnungen deutlich zu Tage. Und wenigstens bei einzelnen derselben findet man auch das Bestreben, über die bloße trockene Stoffsammlung hinauszugehen und zu literarisch vollkommenerer Ausgestaltung fortzuschreiten. Wipo, dessen Biographie des Kaisers freilich nicht überschätzt werden darf²⁾, hat seinen Sallust nicht umsonst gelesen; ohne größere Stellen seines Vorbildes wörtlich und mechanisch abzuschreiben, wie andere der Zeitgenossen und Nachfolger zu thun pflegen, hat er doch seinen Stil an dem Muster des großen Römers mit Erfolg gebildet. Er hat Sinn für anschauliche Schilderung der Verhältnisse und Personen; er charakterisirt treffend mit Anführung eines kurzen, schlagenden Dictums; er hat Empfindung und Verständnis für tragische Konflikte: seine Darstellung der Katastrophe Herzog Ernsts, so einfach sie gehalten ist, muß auf jeden Leser ergreifend wirken. Und er hat ein lebhaftes Gefühl für die Bedeutung seines Helden und die Größe der Thaten desselben, für die glänzende Machtstellung des Reiches, die er begründet; ein warmer patriotischer Hauch durchzieht sein Werk und läßt uns fast vergessen, daß ein Geistlicher diese Biographie des ungeistlichsten aller deutschen Kaiser geschrieben hat.

¹⁾ Ebenfalls gereimt ist die übrigens auch inhaltlich ganz vortreffliche Ostersequenz Wipo's, meine Schulausgabe S. 51; eben so die drei oben S. 392, N. 3 erwähnten Lieder der Cambridger Handschrift, unter denen das auf Poppo von Trier einige recht anziehende Stellen hat:

ne spernas, quod sim fragilis;
 rugosam si me videas,
 Veni, veni, karissime;
 dilapsa vel lateribus —

sum tamen satis habilis;
 ut puellam me teneas.
 quod fusca sum, non despice,
 assurgam tuis viribus.

²⁾ Wie z. B. von Steinborff, Allgem. deutsche Biographie XVI, 553, geschrieben ist. Sein Urtheil, Wipo's Biographie sei „so inhaltsreich und so geschmackvoll in der Form, daß sie den Vergleich mit dem Werke Einharts über Karl d. Gr. nicht zu scheuen brauche“, scheint mir doch in der Anerkennung etwas zu weit zu gehen.

Auch andere wissenschaftliche Studien sind in Aufschwung. Kloster- und Bisthumschulen blühen in allen Theilen des Reiches, mathematische, musikalische, grammatische, bibel-exegetische Arbeiten werden gepflegt; in Reichenau wächst der liebenswürdige und bescheidene Mönch Hermann zu dem bedeutendsten und vielseitigsten Gelehrten heran, den das Jahrhundert hervorgebracht hat. Ueberall ist man auf die Vermehrung der Bibliotheken bedacht: einen geschickten und kunstvollen Schreiber, wie den bairischen Mönch Othloh¹⁾, beruft man eben um seiner Kunstfertigkeit willen nach Würzburg²⁾; von allen Seiten ergehen an ihn Bitten um Bücher³⁾, so daß selbst sein emsiger Fleiß den Anforderungen kaum zu genügen vermag.

Noch größer ist der Eifer der Geistlichkeit auf dem Gebiet der bildenden Künste, das sie gleichfalls noch ausschließlich beherrscht. Wohl zu keiner Zeit sind in Deutschland so viel mächtige und zum Theil künstlerisch hochbedeutende kirchliche und profane Bauten zugleich unternommen worden, wie in den ersten Jahrzehnten des elften Jahrhunderts⁴⁾. „Wo es noch hölzerne Kirchen gab“, sagt einer der ersten neueren Kunsthistoriker, „traten meist steinerne an ihre Stelle. Die Größe und die Pracht der bischöflichen Pfalzen nahm zu, und die Kathedralstädte, in denen

¹⁾ Vgl. über ihn Riesler, Bair. Gesch. I, 497. Seiner Tegernseer Jugendzeit wird die bisher, soviel ich sehe, für seine Biographie nicht beachtete Tradition Mon. Boica VI, 17 angehören: quidam clericus Othloch dictus sub Ellingero abbate tradidit ad altare S. Quirini duas ancillas Ermlinth et Willipurch nominate (!) cum omni posteritate earum. — Von seinen eigenen Dichtungen gehört wohl nur das Werk de spiritali doctrina noch in die Zeit Konrads II.

²⁾ Bald nach 1024 und vor 1032.

³⁾ Er zählt die verschenkten auf im liber de temptatione, SS. XI, 393. Es sind 7 an Fulda, 4 an einen frater Wilhelmus, 4 an böhmische Freunde, 3 an Obermünster, 2 an St. Paul, Hersfeld, Altaich, Tegernsee, je eins an die Äbte von Amorbach, Lorsch, Rempten, Emsfelden, St. Afra zu Augsburg, Ebersperg, Weltenburg, Reichenau, Prül, Niedermünster, Freising, an die Bischöfe von Langres, Augsburg, Bamberg, an einen Freund in Passau, eine Nonne in Eichstätt, einen Mönch in St. Burchard, den Sohn seiner Schwester — alles in allem 44 Handschriften. Da konnte er in der That mit Genugthuung auf seine Thätigkeit zurückblicken und „aliquos monachos otiositati deditos“ zur Raubeiferung auffordern. „Si enim tam magna nequeunt, faciliora agere possunt“.

⁴⁾ Vgl. im Allgemeinen Otte, Gesch. der roman. Baukunst in Deutschland, S. 147 ff., dem die folgenden Bemerkungen wörtlich entnommen sind. — Ueber städtische Privatbauten aus dieser Zeit, auf die ich hier nicht näher eingehen kann, wissen wir sehr wenig. Im allgemeinen ist es zweifellos richtig, was Otte S. 254 ausführt, daß, abgesehen von königlichen und fürstlichen Pfalzen, die städtischen Wohnhäuser regelmäßig aus Holz, wohl in Fachwerk gebaut waren. Doch kommen ausnahmsweise schon Steinbauten vor; so in Trier unter Erzbischof Poppo im Besitz eines gewissen Gelo eine curtis, que cum lapidea domo in eadem constructa sita est valle Treverica (Beyer, Mittelrhein. Urkundenb. I, 379, N. 325). Aber gerade hier sind noch Ueberreste städtischer Wohngebäude aus Stein erhalten, die dem 11. Jahrh. angehören; vgl. Otte S. 255 und die ebenda S. 284 angeführten Schriften.

die Bischöfe als Grafen schalteten, wurden mit stärkeren Mauern und Thürmen befestigt. Es befriedigte nicht mehr, dem obwaltenden Bedürfnis zu genügen; man wollte auch für die Nachwelt bauen und für den Nachruhm. Darum baute man aufwendiger, massenhafter und prachtvoller. Man machte sich an Pläne, deren Ausführung Menschenalter in Anspruch nahm, und errichtete Dome, welche in ihrem riesenhaften Umfang kaum jemals übertroffen worden sind. . . . So wurde das eilfte Jahrhundert die Epoche, wo auf dem Felde des Kirchenbaues und zwar zuerst an den Hauptsitzen kaiserlicher und bischöflicher Macht der allgemeine Fortschritt eintrat: vom Bedürfnisbau zum Denkmalsbau.“

Es hält nicht schwer, zu diesen allgemeinen Sätzen speciell für die Zeit unseres Kaisers die Belege anzuführen; wir brauchen nur zusammenfassend an das zu erinnern, was wir an anderer Stelle schon anzuführen hatten. Godehard von Hildesheim, Brantvog und Burchard von Halberstadt, Hunold von Merseburg, Guntfried von Magdeburg, Hildeward und Kadeloh von Raumburg, Sigibert von Minden, Wigger von Verden, Bezelin von Bremen, Meinwerk von Paderborn, Hermann von Münster, Pilgrim und Hermann von Köln, Poppo von Trier, Aribio und Bardo von Mainz, Reginbald von Speyer, Azecho von Worms, Gebhard von Regensburg, Bruno von Würzburg, Heribert von Eichstädt, Werner und Wilhelm von Straburg, Dietrich von Metz, Bruno von Toul, Reginard von Lüttich, Gerard von Cambrai — die überwiegende Mehrzahl der Bischöfe, welche unter unserem Kaiser gewirkt haben, sind uns durch den Bau namhafter Kirchen, prächtiger Pfalzen, starker Festungswerke bereits bekannt geworden. Wenn es im Rahmen dieses Buches nicht thunlich ist, die einzelnen Bauwerke, die den genannten Männern ihre Entstehung verdanken, in Bezug auf ihre kunsthistorische Bedeutung näher zu betrachten, so wird es doch gestattet sein, einer ganz bestimmten Gruppe kirchlicher Bauten, derjenigen nämlich, zu welcher die unmittelbar von unserem Kaiser geförderten Werke gehören, noch einen Augenblick unsere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Es kann nach den neueren bauwissenschaftlichen Untersuchungen¹⁾ nicht wohl bezweifelt werden, daß die Klosterkirche zu Limburg und der Dom zu Speyer sowohl in ihrer ganzen Planbildung wie in zahlreichen Details der Ornamentirung und technischen Ausführung unter sich und mit einer Reihe anderer kirchlicher Bauten der Zeit, so insbesondere den Klosterkirchen zu Hersfeld, Epternach, Weizenburg, die größte Uebereinstimmung zeigen, so daß sie, wenn nicht von demselben Architekten, so doch von Baumeistern, die einer und derselben Schule angehören, herkommen müssen. Da nun für Limburg ausdrücklich bezeugt ist,

¹⁾ Vgl. insbesondere Schnaase, Geschichte der bildenden Künste IV, 377 ff.; Otte, Romanische Baukunst, S. 220 ff.; Adler, Romanische Baukunst im Elsaß (Erbstams Zeitschrift für Bauwesen 1878, Bd. XXVII), S. 430 ff., 547 ff.

daß die Bauleitung von Konrad dem Abt Poppo von Stablo übertragen war¹⁾, da in Hersfeld, Epternach und Weißenburg Beginn oder Weiterführung der erwähnten Bauten unter Aebten erfolgte, die Poppo aus Stablo sandte²⁾, so sind wir vollberechtigt, von einer Stabloser Bauschule zu reden und, wenn nicht Poppo selbst³⁾, so doch den aus dieser Schule hervorgegangenen Architekten⁴⁾ sowohl jene hervorragenden Werke, wie eine Reihe anderer, bautechnisch nahe verwandter Kirchen⁵⁾ zuzuschreiben. Diese Werke aber bezeichnen den Höhepunkt der Entwicklung, welche die deutsche Baukunst in der frühromanischen Periode zu erreichen vermocht hat; sie alle charakterisirt die strengere Behandlung der architektonischen Details und das Streben nach vollendeter Raumgestaltung bei einer Planbildung des größten Maßstabes. So sind die Klosterkirchen in Simburg, Hersfeld und Epternach schon durch ihre mächtigen Maße⁶⁾, dann aber auch durch die einheitliche Durchbildung und die Trefflichkeit der technischen Ausführung⁷⁾ die großartigsten Säulenbasiliken geworden,

¹⁾ Vita Popponis cap. 19, SS. XI, 305: Lintburg in Vosago . . . (Popponi) beato viro delegaverat et pro struendo inibi in honore sancti Johannis evangelistae coenobio preces intenderat. Qui ex regalium precum edicto eundem locum . . . multo cum labore excolens, servorumque Dei conventiculis habitacula non vilia extruens.

²⁾ Vita Popponis a. a. O.; vgl. unten.

³⁾ Wie Adler zu thun scheint, der in einem Aufsatze über den Straßburger Münster (Deutsche Bauzeitung IV [1870], 359) Poppo geradezu „den größten Meister unter den deutschen Architekten des elften Jahrhunderts, welche damals noch sämmtlich dem geistlichen Stande angehörten“, nennt.

⁴⁾ Zu ihnen gehört Hubald, der Vita Popponis cap. 22, SS. XI, 306, ausdrücklich als des Abtes Baumeister in Stablo selbst genannt wird. Bei Gelegenheit eines Unfalls, der ihn trifft, nennt ihn der Biograph: Hubaldo cuidam, cujus ingenio et labore id opus (der Bau in Stablo) satis processit; der schwer betroffene Abt heilt ihn durch seine wunderthätige Kraft.

⁵⁾ Adler rechnet dazu Theile des Straßburger Münsters in der Krypta und am Chor, ferner nicht näher bezeichnete Bauten in Rauffungen und einige kleinere Kirchen im Elsaß, insbesondere die an karolingische Vorbilder angeglichene Klosterkirche in Dmarsheim. — Der Bau in Stablo selbst ging während der ganzen Regierungszeit unseres Kaisers vor sich. 1030 wurden der Nikolausaltar und eine Lorenzkapelle geweiht (vgl. Hartleb und Aus'm Weerth, Jahrbücher des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande XLVI, 135 ff., wo die Weiheninschriften mitgetheilt sind); die Weiße der ganzen Kirche erfolgte in Gegenwart Heinrichs III. am 5. Juni 1040 (vgl. Ladewig, Poppo von Stablo S. 43 f.; Steindorff, Jahrb. Heinrichs III., Bd. I, 87 ff.). Erhalten sind von dieser Kirche, soweit ich weiß, nur noch Reste eines Thurmes. — Ueber die Kirche in Malmeby, deren Krypta von Poppo stammt (Vita Popponis cap. 22) kenne ich keine neuere banwissenschaftliche Arbeit. Von St. Lorenz in Lüttich hat sich nichts erhalten, von Braunweiler nur die Krypta (Dtte S. 208), die an Kölner Vorbilder anknüpft; über St. Vincenz zu Metz und Bouzonville fehlt es mir an Nachrichten.

⁶⁾ In Simburg ist das Mittelschiff 38 $\frac{1}{2}$ Fuß breit und etwa viermal so lang; die Mauern des Querschiffes erreichen die Höhe von 75 Fuß, also ziemlich das Doppelte der Seite des Grundquadrats; in Hersfeld sind die Verhältnisse ähnlich, die Maße des Altarhauses noch bedeutender. Epternach steht hinter den beiden genannten etwas zurück.

⁷⁾ Vgl. die citirten Ausführungen von Otte und Adler.

die wir auf deutschem Boden besitzen; und die gewaltige Krypta des Speyerer Doms, deren Vollendung noch in die Zeit unseres Kaisers gesetzt werden kann, wird von Kennern den edelsten Bauanlagen zugezählt, die das gesammte Mittelalter hervorgebracht hat.

Auch die wenigen Werke der Kleinkunst, die sich aus jener Zeit erhalten haben, zeigen schließlich denselben Geist freieren künstlerischen Strebens innerhalb des deutschen Alerus und beweisen zugleich, daß es an Mitteln nicht fehlte, diesem Streben entgegenzutommen. In Hildesheim dauert die von Bischof Bernward geschaffene Blüthe des Kunsthandwerks auch unter seinem Nachfolger fort¹⁾; auch in Paderborn²⁾, Stablo, Trier und Essen muß die Goldschmiedekunst, die Kunst des Metallgusses und der Elfenbeinschnitzerei ebenso eifrig wie erfolgreich gepflegt sein³⁾.

Ist es nach diesen Ausführungen nicht zweifelhaft, daß überall in Deutschland und auf allen Gebieten des geistigen und materiellen Lebens eine fortschreitende Bewegung innerhalb der Kirche auch in der Zeit Konrads II. bestanden hat, so hat auch die Klosterreform, die unter dem Vorgänger so kräftige Impulse erhalten hatte, in den Tagen des ersten Saliers keineswegs geruht; ja, auf den ersten Blick möchte es scheinen, als ob sie nicht nur unter ihm, sondern auch durch ihn die bedeutendsten Erfolge erzielt hätte.

Diese Reform bewegt sich in Baiern, um unsere Betrachtung mit dem von dem letzten sächsischen Herrscher besonders bevorzugten Lande zu beginnen, wesentlich in derselben Richtung, wie unter Heinrich, d. h. sie erfolgt von innen heraus, man möchte sagen in mehr nationaler Weise, völlig unberührt, soviel wir sehen können, von den neuen Ideen, die seit dem Ausgang des zehnten Jahrhunderts begonnen hatten, in immer wachsendem Maße von Frankreich aus den Westen des Reiches zu überfluthen. In Konrads Zeit sind es besonders zwei Klöster⁴⁾, die in dieser altbayerischen Art einer Reform unterzogen worden sind: Tegernsee und Benedictbeuren.

¹⁾ Vita Godehardi prior cap. 37.

²⁾ Vgl. über den Kirchenschatz in Abdinghofen oben S. 167, N. 2.

³⁾ Vgl. Aus'm Weerth in den Jahrb. des Vereins für Alterthumsfreunde im Rheinlande XLVI, 145 ff. und desselben Kunstdenkmäler des christlichen Mittelalters in den Rheinlanden II, 33 ff.; III, 97. — Daß auch die Malerei gepflegt wurde, beweisen die Pläne Aribos von Mainz; vgl. Jahrb. Heinrichs II., Bb. III, 231. Ueber Emailmalerei in Deutschland vgl. Schnaase IV, 660. Einen italienischen Maler Transmundus im Dienst Adalberts von Bremen, dessen Jugend doch wenigstens in unsere Zeit fällt, nennt Bruno, De bello Saxonico I, 4; über einen „pictoriae artis opifex“ bei Godehard von Hildesheim s. oben S. 331, N. 1.

⁴⁾ Ein drittes, St. Emmeram zu Regensburg, erwähne ich nicht, weil sich aus den Quellen nicht ergibt, daß die allerdings auffallend häufigen Abtswechsel, die man hier zu constatiren hat, irgendwie mit reformatorischen Ereignissen zusammenhängen.

In dem ersteren Stifte, das schon unter Heinrich II. wiederholt gewaltsamen Eingriffen in sein inneres Leben unterworfen war¹⁾, regierte seit 1017, durch die Wahl der Brüder aus ihrer eigenen Mitte erhoben, Abt Ellinger, unter dem das literarische Leben im Kloster zu der schon erwähnten Blüthe gedieh, und der auch für die äußeren Verhältnisse desselben gut gesorgt zu haben scheint. Mit Heinrich II. stand er in guten Beziehungen, wie zwei Urkunden, die er 1019 und 1020 empfing, beweisen²⁾; auch Konrad kann ihm nicht übelgewollt haben, da er ihm 1025 auf seine Fürbitte nicht nur eine ältere Schenkung Heinrichs II. erneuerte, sondern auch den gesammten Güterbesitz des Klosters bestätigte und in seinen Schutz nahm³⁾. Um so auffälliger ist es nun, wenn wir erfahren, daß entweder noch in demselben Jahre oder in dem folgenden⁴⁾ Ellinger seines Amtes entsetzt wurde, ohne daß irgend eine Veranlassung zu dieser scharfen Maßregel des Königs überliefert wäre. Ob sein Lebenswandel so starken Anstoß gegeben hat, daß Konrad sich zu diesem Schritte genöthigt sah, bleibt unter diesen Umständen sehr zweifelhaft; jedenfalls muß Ellinger mit seinen Mönchen vor dieser Absetzung in gutem Einvernehmen gestanden haben. Denn als der von Konrad ernannte Nachfolger, ein Hersfelder Mönch Albwin⁵⁾, von dem berichtet wird, daß er den Versuch gemacht habe, das Kloster fremder und unbekannter Gewalt zu unterwerfen⁶⁾, im Jahre 1031 in schwerer Krankheit, an welcher er am 23. Juni verstarb, die Abtswürde niedergelegt hatte, fiel die Wahl der Mönche, die unter einem neuen fremden Abt eine Verschleuderung ihres Besitzes fürchteten,

¹⁾ Vgl. Girsch, Jahrb. Heinrichs II., Bd. I, 94 ff., 124 ff., 188 ff., 264 ff.; II, 222 ff.

²⁾ Girsch II, 225, Nr. 1, 2.

³⁾ St. 1882, R. 30: „per interventum Engilgeri abbatis“ Die Schenkung Heinrichs betrifft die curtis Worngowe.

⁴⁾ In der Tegernseer Chronik bei Pez, Thesaur. III c, 509, wird das Ereignis zwar in 1026, aber in dasselbe Jahr, in welchem die in Nr. 3 erwähnte Urkunde erteilt wurde, gesetzt: Conradus . . . succedit, sub quo fit iterata confirmatio de curte nostra in Warengaw cum omnibus appendiciis ejus sub Elingero abbate a. d. 1026, quo eodem anno idem Elingerus abbas suspenditur et Albinus de sancto Wichperto ex Hersfeldensi monasterio successit. Ob der Chronist in der Jahreszahl oder in der Ansetzung der Urkunde geirrt hat, ist bei dem Mangel anderweiter Nachrichten nicht zu bestimmen.

⁵⁾ Er ist natürlich verschieden von dem berühmten Hersfelder Lehrer Albwin, der 1035 Abt von München-Nienburg wurde (s. oben S. 131). Einem Albinus ist die Vita S. Mainulfis eines gewissen Sigeward zugeeignet; vgl. Wattenbach, Geschichtsquellen I, 207. In diesem vermuthet der Herausgeber den nachmaligen Abt von Fulda, in jenem den Hersfelder Lehrer; es könnte aber auch an unseren Tegernseer Abt gedacht werden, der vielleicht Mitschüler Sigwards in Hersfeld war.

⁶⁾ Schreiben der Mönche an Godehard, s. unten, bei Pez, Thesaur. VI a, 157: nam paternitati vestrae conquerimur, quia conatu praefati A[lbini] pene in alienae ac ignotae (Pez: ignatae) potestatis dominium ignorantes traditi fuimus.

abermals auf Ellinger¹⁾. In zwei dringenden Schreiben, in denen sie diesen Beschluß den Bischöfen Egilbert von Freising und Godehard von Hilbesheim, ihrem ehemaligen Abte, mittheilen, bitten sie diese einflußreichen Prälaten, ihr Fürwort beim Kaiser einzulegen, damit diese Wahl bestätigt oder mindestens die Instruktion eines fremden Abtes vermieden werde. Und in der That blieb dieser Schritt nicht erfolglos; Ellinger wurde restituirt und kehrte in das Kloster zurück, aus dem er vor fünf Jahren vertrieben war.

Merkwürdig genug, daß man nun, entweder noch in demselben Jahre oder im folgenden²⁾, den eben erst begnadigten Abt

¹⁾ Chron. Tegernseeense a. a. D.: a. d. 1031 Albino 9. Kal. Julii defuncto, Ellingerus in abbatiam restituitur. Damit sind zu combiniren die Angaben der Mönche in den zwei, nur in Bezug auf die Beziehungen derselben zu Alwin verschiedenen klingenden Briefen an Egilbert von Freising und Godehard von Hilbesheim bei Pez, Thesaur. VIa, 156 ff.: senior noster A. infirmitatis molestia praegravatus, pastoralem curam deponens atque prioratum suum nihil minus opinantibus deserens, repente nos orbatos reliquit. . . Illius ergo praeecepto convenientes, communi omnium consensu, Ellingerum nobis patrem, si Deo placet (et si vestrae sagaci providentiae non displicet, Zusatz in dem Schreiben an Egilbert) recipere elegimus. Der Ausdruck recipere beweist, daß es sich um die zweite Wahl handelt, was übrigens auch sonst nicht zweifelhaft ist. Dann fahren die Mönche in dem Briefe an Egilbert fort: petimus igitur mellifluam paternitatis vestrae dulcedinem, ut . . . huic nostrae electioni peragendae subveniatis, vel si vobis aliud videtur, electionem inter nos retinendam apud imperatorem obtineatis et ne umquam . . . externum . . . nobis . . . praeponi pati velitis. In dem Schreiben an Godehard, das ähnliches, insbesondere aber Schonung des Klostergutes erbittet, geben sie ihrer Besorgnis um das Einschreiten des Kaisers noch deutlicheren Ausdruck: quam electionem inimicorum machinationibus pendet si obtinere possimus.

²⁾ Die Chronologie ist auch hier nicht ganz sicher. In der Chronik von Tegernsee (Pez, Thesaur. IIIc, 509) und in dem Breviarium Gotescalehi cap. 3, SS. IX, 222 wird übereinstimmend die Ankunft Ellingers in Benedictbeuren ins Jahr 1031 gesetzt; die letztere Quelle giebt auch das Datum, 30. October. Dann bleibt Ellinger in Benedictbeuren nach der Chronik von Tegernsee „per annum fere“; nach dem Breviarium lehrt er „expleto anno minus unum mense“ heim, d. h. also Ende September 1032. Gotahelm soll aber nach dem Chron. Benedictoburan. cap. 13, SS. IX, 219, das ebenfalls die Regierung Ellingers ein Jahr dauern läßt, am 30. September 1033, nicht 1032, Abt geworden sein. Ich würde mich bei dem Conflit beider Quellengruppen zunächst für die erstere erklären. Denn zu ihren Angaben paßt auch eine andere des Chron. Benedictobur. selbst besser: dasselbe läßt Reginberts Conversion durch Gotahelm selbst bewirkt werden, erstere dann, nachdem er fünfzehn Jahre Mönch gewesen ist, im Februar 1047 sterben. Ganz genau ist das auf keinem Fall, mag man Gotahelms Amtsantritt in den Herbst 1032 oder 1033 setzen; aber es paßt wenigstens besser zu dem ersten Datum als zu dem letzteren. Andererseits aber spricht für das letztere die Angabe des Breviariums, daß Gotahelms Wahl „statim“ in Regensburg von dem König bestätigt sei. Darunter kann nur der Osterfesttag von 1034 verstanden sein: 1033 war der Kaiser gewiß nicht, der König nicht nachweisbar in Baiern; ist aber die Wahl Gotahelms erst Ostern 1034 bestätigt, so wird man seinen Amtsantritt wohl in den Herbst 1033, aber nicht gut ein Jahr früher setzen können. Unter diesen Umständen wird, solange nicht urkundliche Zeugnisse die Entscheidung ermöglichen, die chronologische Frage offen zu lassen sein.

seinerseits zu reformatorischer Thätigkeit berief. Es galt, in dem alten Kloster Benediktbeuren, wo das Mönchsleben seit langer Zeit unterbrochen war, die wahre Ordensregel herzustellen; zu diesem Zweck ward Regibert, der unter dem Namen eines Propstes die Güter des Klosters besaß, unter Abfindung mit den Einkünften einer einzelnen Kirche zur Resignation veranlaßt und Ellinger mit zwölf Mönchen aus Tegernsee gesandt¹⁾. Dem gelang es auch, in der kurzen Frist von eilf Monaten seine Aufgabe zu lösen; als er die Mönche installirt, die Gebäude in Stand gesetzt, die Kirche mit den nöthigen Gewändern und Geräthen ausgestattet hat — bezeichnend genug, daß erst er eine Handschrift der Benediktinerregel stiften muß²⁾ —, kann er die weitere Leitung des Klosters einem der von ihm mitgebrachten Mönche, Gotahelm, mit kaiserlicher und königlicher Genehmigung³⁾ überlassen und in sein Tegernsee heimkehren. Gotahelm aber hat dann in mehr als zwanzigjähriger Verwaltung unter mancherlei Schwierigkeiten sowohl von Seiten der ausgetriebenen älteren Mönche wie seitens seiner eigenen Tegernseer Brüder⁴⁾, aber mit Beihilfe Regiberts, der unter ihm die Mönchskutte nahm und zum Defan des Klosters ernannt wurde, dasselbe zu hoher Blüthe erhoben. Eine große Anzahl Mönche sind von ihm herangebildet, stattliche Gebäude errichtet, bedeutende Besitzungen erworben, der Klosterschatz ansehnlich vermehrt⁵⁾, die Reichsunmittelbarkeit desselben gegen schwere Anfechtung, die sie in der Zeit Heinrichs III. zu bestehen hatte, siegreich behauptet worden⁶⁾.

¹⁾ Vgl. die S. 400, N. 2 angeführten Quellen. Zweifelhaft ist, ob die Reform von Heinrich III. als König und Herzog oder von Konrad II. ausging. Das Breviarium Gotescalchi a. a. D. nennt ersteren, der sie ex petitione atque interventu Egilberti Augustani episcopi (vgl. Chron. Tegerns. a. a. D. ad instantiam Sigilberti Augustensis episcopi) atque Adalberonis comitis et advocati istius loci angeordnet habe. Dagegen spricht das Chron. Benedictobur. a. a. D. nur von Konrad; die Tegernseer Chronik nennt gar keinen Namen, sondern nur bei der Einsetzung Gotahelms den „consensus principis“. Gerade wegen der Erwähnung Egilberts — daß er Augustanus heißt, beruht wohl auf Verwechslung mit seinem Vorgänger in der Pflege des Königs, Bruno von Augsburg — möchte ich doch an der Initiative Heinrichs III. festhalten; die Formalakte der Resignation Regiberts, der Investitur Ellingers, dann der Resignation dieses, der Investitur Gotahelms, von denen das Chron. Benedictobur. spricht, können darum doch durch die „manus Chounradi imperatoris“ vollzogen sein. — Die Entschädigung Regiberts besteht nach Chron. Benedictobur. cap. 13 in der „ecclesia S. Mariae, quae est in atrio S. Benedicti cum appendiciis suis una cum annona sua“; seine Conversion ebenda cap. 14.

²⁾ Seine Geschenke Chron. cap. 13. Breviarium cap. 3: cum . . . omnibus, quae necessaria erant, in aedificiis et aliis causis fideliter instituisset.

³⁾ Die Bestätigung erfolgt zu Regensburg, Breviarium a. a. D.; s. oben S. 400, N. 2.

⁴⁾ Chron. cap. 14: multos labores et persecutiones sustinuit a clericis ante servitoribus S. Benedicti, et sui quoque fratres ex congregatione S. Quirini deseruerunt eum.

⁵⁾ Chron. cap. 15, Breviarium cap. 4.

⁶⁾ Steindorff II, 171, 436.

Ellinger aber war in Tegernsee trotz des glücklichen Erfolges seiner reformatorischen Mission dennoch kein ruhiger Lebensabend beschieden. Der uns schon bekannte Vielschreiber Othloh, der selbst früher in dem Kloster gewesen war und auch später in vielfachen Beziehungen zu demselben verblieb, weiß von der Nachlässigkeit des Lebenswandels der dortigen Mönche und von der Unzugänglichkeit des Abtes für Ermahnungen zu schärferer Handhabung der Disciplin zu erzählen¹⁾; er sieht den furchtbaren Brand, der im Februar 1035 die Kirche und andere Klostergebäude zerstörte²⁾, als eine Strafe des Himmels für die Vergehungen des Abtes und seiner Untergebenen an. Diese Feuersbrunst und ein im nächsten Jahre vollführter Diebstahl, durch welchen der Ritzschatz schwer geschädigt wurde, riefen dann auch im Kloster selbst Bewegungen gegen Ellinger hervor³⁾. Bald nach dem Brande vertheidigte sich der Abt in mehreren Briefen gegen die Vorwürfe, die ihm gemacht wurden⁴⁾: im Jahre 1041 gelang es den Mönchen, seine abermalige Absetzung nach einer vom Bischof Ritter von Freising geleiteten Untersuchung zu erwirken. An demselben Tage, da der von Ellinger begonnene Neubau der Kirche so weit geblieben war, daß die Krypta geweiht werden konnte, mußte der Abt sich die Suspension gefallen lassen und nach Altaich in die Verbannung gehen⁵⁾. Das Kloster hat dann unter Heinrich III. noch ein mehrfach wechselndes Geschick erfahren.

Fehlt es, wie die Vorgänge in Tegernsee beweisen, hier dem reformatorischen Eingreifen Konrads durchaus an Planmäßigkeit und Consequenz, so gewinnt man ganz denselben Eindruck, wenn man betrachtet, was in den übrigen Theilen des Reiches auf diesem Gebiet während seiner Regierung geschehen ist. Ueberall ist hier die von Cluny ausgehende Bewegung im Vordringen: aber es wird genauerer Erwägung der Einzelheiten bedürfen, um den Antheil, den er selbst an diesen Erfolgen der Cluniacenser genommen hat, nachdem sie ihm in den ersten Monaten seiner Regierung ihre Hilfe zuwandten, näher zu bestimmen.

Die cluniacensische oder von Cluny beeinflusste Reform erfolgt, um das im allgemeinen voraufzuschicken, so zu sagen in

¹⁾ Othloni Visio 8, SS. XI, 381. Ein Othloh vermandter Mönch erzählt die Vision. Er hört Geisterstimmen klagen: „pro inhabitantium monachorum negligentia emendanda“. Dann berichtet er: accessi ad abbatem, et quia aperte de morum emendatione eum ammonere non audebam, petii tantummodo humiliter, ut ecclesiae thesauros librosque in loco cauto poni jussisset. Auch damit wird er abgewiesen. In Visio 9 spricht er dann direkt davon, daß Ellinger „et semet ipsum et coenobium ageret commissum negligenter“.

²⁾ Ann. Hildesheim. 1035: incendium Degarensis monasterii 5. kal. Marcii. Vgl. Chron. Tegernseense, Pez, Thesaur. III c, 510.

³⁾ Chron. Tegernseense a. a. D.

⁴⁾ Vgl. die Briefe bei Pez, Thesaur. VI a 153, 155, N. 4 und N. 7.

⁵⁾ Steinborff I, 128, 129, der aber die wichtigen Stellen aus Othlohs liber visionum nicht beachtet hat.

verschiedenen, nur bisweilen einander berührenden Wellentreisen, in deren Centrum je ein bedeutenderes Mutterkloster unter einem angesehenen Reformabt steht.

Obilo von Cluny selbst ist dabei, was Deutschland betrifft, so gut wie ganz unbetheiligt, wenn er auch auf dem Römerzuge von 1027, wie wir uns erinnern, eine Rolle gespielt¹⁾, zweimal eine Bestätigungsurkunde für sein Peterlingen erhalten, die Verleihung der Abtei Breme an seinen gleichnamigen Neffen erwirkt hat. Daß Konrad die letztere Verfügung um 1030 rückgängig machte und unter Absetzung des jüngeren Obilo das Kloster an Como verschenkte oder verkaufte²⁾, zeigt uns abermals, wie wenig derartige Maßregeln des Kaisers von dauernden und festen Principien bestimmt waren; es mag auch eine Erkaltung der Beziehungen zwischen Konrad und dem einflußreichen Prälaten herbeigeführt haben. Denn sehr auffällig bleibt es doch, daß wir bei den Kämpfen um Burgund, die sich zwei Jahre hindurch hinzuziehen und Obilo's Interessen sehr nahe berührten³⁾, von irgend welcher Intervention des Abtes von Cluny nichts erfahren. Möglich ist es, daß derselbe, der auch in den französischen Gebieten des Grafen von der Champagne⁴⁾ wichtige Interessen zu vertreten hatte, eine reservirte Haltung für geboten hielt — sein Verhältnis zum Kaiser hat er dadurch jedenfalls nicht gebessert.

Auch ein zweiter Führer der reformatorischen Bewegung, Obilo's Freund und Gesinnungsgenosse, Wilhelm, Abt von St. Benignus zu Dijon, war nach dem Römerzuge von 1027, auf welchem er ein Diplom für sein italienisches Tochterkloster Frutuaria erhalten hatte⁵⁾, nicht wieder in unmittelbare Beziehungen zum Kaiser getreten; die burgundischen Erbfolgekriege hat er, der im Jahre 1031 starb, überall nicht erlebt. Aber sein Einfluß macht sich trotzdem auch jetzt noch mindestens in einer Diocese Lothringens, in Toul, sehr fühlbar⁶⁾. Hier gehörte Wilhelm das

¹⁾ Vgl. Ob. I, 136, 139, 147, 163 ff.

²⁾ S. oben S. 179.

³⁾ Er war u. A. zugleich Abt von Peterlingen und Romain-Montier. Aber für das letztere Kloster liegt vom 26. April 1032 (Sibber N. 1301, datirt natürlich noch regnante rege Rodulfo) bis zum Tode Konrads keine Urkunde mehr vor, während gleich nach 1040 die Traditionen wieder häufig werden. Beachtenswerth ist unter den letzteren Sibber N. 1321 mit anno ab inc. 1042, ind. 9, 11. Kal. Jun., lun. 17, regn. Henrico a. 8, was Regierungsjahre mit einer Epoche von 1033/1034, also seit der Eroberung Burgunds, voraussetzen würde. Aber es wird wohl nur ein Fehler in der Zahl vorliegen; vgl. Sibber, N. 1325.

⁴⁾ Zu dem er übrigens in keinen unmittelbaren Beziehungen gestanden zu haben scheint; vgl. Landsberger, Odo II. v. Champagne S. 66.

⁵⁾ Vgl. Ob. I, 165.

⁶⁾ In einer zweiten, in Metz, war er besonders unter Bischof Adalbero thätig gewesen; die Reform von St. Arnulf und nach dem Tode des Schottenabtes Fingenius 1004 die von St. Clemens in Metz selbst, dann die von Kloster Gorze waren unter seiner Leitung durchgeführt; vgl. Calmet II, 107 ff. In Konrads Zeit aber waltet in Metz der Einfluß Poppo's von Stablo vor, wie wir unten sehen werden.

Kloster St. Evre, das für ihn durch den Propst Widrich verwaltet wurde¹⁾: Abt und Mönche waren von Bischof Hermann von Toul sehr schlecht behandelt worden; aber mit der Erhebung Bruno's von Egisheim auf den bischöflichen Stuhl kamen für sie die besten Tage. Es gehörte zu dessen ersten Amtshandlungen, daß er die Äbte der beiden Klöster Moyemoutier in den Vogesen und St. Mansuetus entsetzte und Widrich die Reform derselben übertrug²⁾. Während der letztere diese Klöster, nachdem die Wandelung durchgeführt war, anderen Äbten, wahrscheinlich aus seiner eigenen Schule überließ³⁾, wie das bei derartigen Reformationen zu geschehen pflegte, behielt er St. Evre selbst bei und wurde hier noch 1027, nachdem Wilhelm zu seinen Gunsten resignirt hatte, zum Abt ernannt⁴⁾. Dies Kloster hat dann unter Widrich einen namhaften Aufschwung genommen: die Gebäude, insbesondere die Kirche, wurden durch stattliche Bauten erneuert, zu denen, außer Bruno selbst, zahlreiche Wohlthäter, darunter Konrad, Gisela, die Herzogin Mathilde von Oberlothringen, der Bischof Dietrich von Metz, die Äbte Richard von Verdun, Siegfried von Gorze, Poppo von Stablo u. A. die Mittel beisteuerten⁵⁾; die Zahl der Mönche wuchs⁶⁾; 1033 empfing der

¹⁾ Vgl. Bb. I, 191 ff. Die Verhältnisse, wie sie unter Hermann waren, schildert Bruno selbst in einer undatierten Aufzeichnung bei Calmet, Hist. de Lorraine II pr. CCLIX: coepit oriri querimonia contra locum et cum diffamacione vituperationis scandalum . . . Unde factum est, ut a vicinis murmurantibus et detraherentibus, blasphemantibus et accusantibus locus adversitatem diu sustineret, quam a quibusdam excitabat non tam malitia, quam minus peccans ignorantia.

²⁾ Wiberti Vita Leon. IX. l. I, cap. 11, Watterich I, 141.

³⁾ In St. Mansuetus ist 1034 Hunald Abt, wie schon Waitz, SS. IV, 485, N. 7, nachgewiesen hat. In Moyemoutier ist schon 1028 Norbert zum Abt ernannt, der in der eben angeführten Aufzeichnung Bruno's einer der helemositani von St. Evre war und recht nach dem Brauch dieser Reformäbte den Neubau einer Kirche begann; vgl. Belhomme, Antiquitates montis Vogesi et praesertim Mediani in eodem monasterii (Argentor. 1733) S. 239 ff. Weibe werden zu den Männern gehören, von denen das Chron. S. Benigni Div. an einer gleichfalls schon von Waitz a. a. O. N. 8 ausgehobenen Stelle sagt: multos denique erudiens in sancta conversatione, aliquantos aliorum monasteriorum patres monachorum ex sua protulit congregatione.

⁴⁾ Wibert I, 13 Die Urkunde von 1037, Gallia christiana XIII, instr. col. 464, welche Herbert als Abt von St. Evre nennt, hat Waitz a. a. O. N. 10 für unecht erklärt. Ich mache noch darauf aufmerksam, daß sie von Konrad als „divae memoriae Conradus augustus“ spricht; mindestens kann es sich danach nur um eine bedeutend spätere Aufzeichnung über ein vielleicht 1037 vollzogenes Geschäft handeln, wo dann der Name des Abtes der Zeit der Beurkundung entsprechend geändert wäre.

⁵⁾ Vgl. die in N. 1 angeführte Aufzeichnung Bruno's. Urkunde Bruno's, durch welche er zu Gunsten des Klosters auf gewisse Einkünfte verzichtet, vom Jahre 1034, Calmet II, pr. CCLXVII.

⁶⁾ Vgl. die Stelle des Chron. S. Benigni, oben N. 3. Unter den Mönchen Widrich's findet sich auch ein Mitglied des Louler Grafenhauses; die in N. 5 angeführte Urkunde, welche datirt ist „comite Rainardo juniore“, hat unter ihren Unterschriften auch die folgende: „Rainardus ex comite in praedicto monasterio monachus factus“.

Abt auf Verwendung Bruno's von Konrad eine Bestätigung seiner Güter und Rechte¹⁾. So ist hier, wenn auch nicht auf Veranlassung des Kaisers, so doch unter seinem Schutze die Reform zu vollständigem Siege gelangt²⁾.

In der Nachbardiöcese von Verdun herrscht auch in der Zeit Konrads der Einfluß des Abtes Richard von St. Vannes durchaus vor, der ja recht eigentlich der Hauptträger der Reform in Lothringen unter Heinrich II. gewesen war³⁾. Wenn er in den ersten Jahren unseres Kaisers weniger oft genannt wird, so liegt das wenigstens zum Theil daran, daß er in Folge einer großen Pilgerfahrt ins heilige Land, die er wohl 1025 unternahm⁴⁾, und an der sich von deutschen Geistlichen insbesondere der Abt Ebertwin von St. Martin zu Trier betheiligte, längere Zeit von der Heimath abwesend war⁵⁾. Nach seiner Rückkehr hat er in die politischen Verhältnisse, soviel wir sehen, nicht mehr eingegriffen; seine Wirksamkeit im Jahre 1037, von der wir früher gehört haben⁶⁾, beschränkte sich doch nur auf Werke frommer Barmherzigkeit. Ob er an der Gründung von St. Airy durch Bischof Lambert von Verdun⁷⁾ Antheil gehabt hat, erfahren wir nicht; doch ist es nicht wahrscheinlich, da sein Biograph davon nichts berichtet. Eins seiner Klöster, Lobbes in der Diöcese von Lüttich, hat er sogar 1032 auf Veranlassung des dieser Richtung abgeneigten Bischofs Reginard aufgeben müssen⁸⁾. So wissen wir denn von einer Weiterausdehnung der unter Heinrich II. so erfolgreich begonnenen reformatorischen Thätigkeit Richards nur in zwei Klöstern zu berichten. Im Jahre 1029 wurde ihm durch Balduin von Flandern das St. Peterskloster auf dem Blandinischen Berge zu Gent übertragen, das er drei Jahre lang, wahrscheinlich bis zur Beendigung der Reform, verwaltete⁹⁾. Im Kloster Mouzon

¹⁾ St. 2048, 2047, R. 192, 191; vgl. oben S. 87, N. 3.

²⁾ Wibrich soll dann auch noch Poussay bei Mirecourt reformirt haben (Calmet I, 432) und nach Mabillon Annal. IV, 344 Abt von Sens geworden sein.

³⁾ Jahrb. Heinrichs II., Bb. III, 235 ff.

⁴⁾ Ueber die Zeit vgl. Ladewig, Poppo von Stablo S. 56, N. 2.

⁵⁾ Vgl. insbesondere Hugo Flav. II, 18—23, Vita S. Richardi cap. 17—19.

⁶⁾ S. oben S. 255, 272.

⁷⁾ Bb. I, 86, 87. Lambert hat dann, dem Beispiel Richards folgend, wohl 1038 eine Reise ins heilige Land angetreten und ist auf der Rückkehr von derselben am 29. April 1039 in Belgrad gestorben, Gesta epp. Virdun. cap. 10, SS. IV, 49; vgl. Steindorff I, 53.

⁸⁾ Jahrb. Heinrichs II., Bb. III, 251; vgl. oben S. 279.

⁹⁾ Ann. Blandiniens. (SS. V, 26): 1029. Hoc anno abba Richardus suscepit regimen Blandiniensis coenobii. 1032. Hoc anno abba Richardus reddidit abbatiam. Der 995 ernannte Abt Robbald stirbt nach den Annalen erst 1042; er wird also abgesetzt sein; die letzte Urkunde, die ihn nennt, ist von 1027, van Lokeren Chartes et docum. de l'abbaye de St. Pierre N. 101, S. 75. Aus Richards Zeit ist nur eine vom Herausgeber ganz falsch angelegte Urkunde vorhanden, van Lokeren N. 111, S. 79; in dieser, die wegen ihrer

an der Maas, das, hart an der lothringisch-französischen Grenze belegen, politisch noch zum deutschen Reiche, kirchlich aber zur Erzdiöcese Rheims gehörte¹⁾, wurde 1031 unter Zustimmung des Erzbischofs ein Abt Rodulf ernannt und durch den Erzbischof Ebalus selbst geweiht, der vorher mit Erlaubnis seines Vorgängers Johannes längere Zeit in St. Vannes sich aufgehalten hatte²⁾. Daß damit die Reform nach Verduner Muster eingeführt wurde und Mouzon der Congregation von St. Vannes beitrug, ist gewiß; wir erfahren überdies aus einer Urkunde von 1040, daß Abt Richard und seine Mönche von Wido von Rheims eine Entschädigung ihres Klosters für ein Unrecht erwirkten, das sein Vorgänger Ebalus eben in Mouzon demselben zugefügt hatte³⁾.

Von ungleich größerer Bedeutung als die bisher genannten Männer ist nun aber für die Entwicklung des klösterlichen Lebens in der Zeit des ersten Saliers der begabteste und gewandteste unter den Schülern Richards von St. Vannes gewesen, der Abt Poppo von Stablo und Malmedy⁴⁾. Wir haben diesen Mann schon in den letzten Jahren Heinrichs II. als Reformator von St. Maximin

Datirung tempore Rodberti regis vor 20. Juli 1031 ausgestellt ist, und in N. 103, S. 76, in der kein Abt vorkommt, wird der Propst Wichardus erwähnt, der 1035 nach den Annalen Abt wurde und 1032—1035 das Kloster wohl noch unter Richards Oberleitung verwaltet zu haben scheint. Van Loeren hat viele Urkunden aus dieser Zeit confus datirt, weil er ganz irrig Richard und Wichard für eine Person hält. Wichard hat 1036 ein Diplom für sein Kloster von Konrad erhalten R. 224a, St. 2077a.

Das zweite große Genter Kloster, St. Bavo, hat nicht Richard selbst, aber doch einer seiner Schüler, Leduin von St. Baast zu Arras, reformirt; vgl. Ann. S. Bavonis Gand. (SS. II, 189): 1024. Othelboldus abbas Gandensis obiit, cui Lidwinus Atrebatensis successit. 1036. Lidwinus abbas Gandensis resignavit, cui Rumoldus Bergensis successit. Allein der Nachfolger bewährt sich nicht; vgl. ebenda 1038: Rumoldus abbas Gandensis deponitur et in sequenti anno Folbertus abbas Gandensis ordinatur. Urkunden von St. Bavo aus dieser Zeit sind mir nicht bekannt.

¹⁾ Diese Bestimmungen ergeben sich aus den im Folgenden anzuführenden Belegen, und danach ist die Karte bei Spruner-Mente N. 42 zu berichtigen.

²⁾ Chron. Mosomense bei d' Achéry, Spicileg. ed. nova (1723) II, 572. Rodulfus heißt „Mosomensis coenobii monachus, sed cum benedictione et licentia predicti abbatis Joannis commorans apud domnum abbatem Richardum sanctum virum religionis gratia“. Das Datum der Weihe ist 1. Oktober 1031; den Tod des Johannes berichten zu diesem Jahr auch die Ann. Mosomagens. SS. III, 161.

³⁾ Varin, Archives administratives de la ville de Reims I, 206. Die Entschädigung erfolgt für das von Ebalus dem Kloster entzogene Münzrecht. Es heißt darüber: Richardus abbas (S. Vitoni) et fratres ejusdem coenobii questi sunt apud me, quod antecessor meus dominus Oebalus injuste abstulit monetam Mosomensem de coenobio supradicto, quam legaliter tenebant ex dono imperatoris Heinrici interventu quoque Herimanni comitis, cujus beneficium extiterat. Hanc enim suae monetae Remensi conjunxerat. Die Verleihung des Münzrechtes durch Heinrich II. beweist die politische Zugehörigkeit Mouzons zu Deutschland, ebenso wie die Weihe des Abtes durch Ebalus dessen kirchliche Abhängigkeit von Rheims.

⁴⁾ Vgl. über ihn Ladewig, Poppo von Stablo und die Klosterreform unter den ersten Saliern, Berl. 1883.

und St. Eucharis zu Trier kennen gelernt¹⁾; seine kraftvollste und erfolgreichste Thätigkeit aber fällt in die Tage Konrads II., zu dem der weltkluge Mönch das beste Verhältnis zu gewinnen wußte. Wiederholt hatte er dem Kaiser wichtige Dienste erwiesen: so 1025 bei den Verhandlungen mit den aufständischen Lothringern, 1033 als Gesandter in Frankreich²⁾; er hatte Anspruch auf seine Dankbarkeit, und auch durch die feste Lüge, durch welche er 1029 der an ihn ergangenen Berufung auf den bischöflichen Stuhl von Straßburg auswich³⁾, verschätzte er des Kaisers Gunst mit nichten. Nun ist es freilich eine handgreifliche Unwahrheit, wenn der Biograph des Abtes berichtet, Konrad habe mit allen Kräften danach gestrebt, alle Reichsabteien unter Poppo's Leitung zu bringen, und so oft eine derselben erledigt worden sei, habe er ohne Verzug den Stabloer Herrn dahin berufen⁴⁾; und ganz hinfällig ist, was man neuerdings aus dieser Stelle in Bezug auf die Klosterpolitik unseres Kaisers hat folgern wollen⁵⁾: nichtsdestoweniger ist Poppo's Einfluß auf die bezüglichen Maßnahmen unseres Kaisers ein unverkennbar großer gewesen; ihm zuerst gelang es, Anordnungen der Krone zu veranlassen, durch welche die cluniacensische Reformbewegung, über den Bereich des lothringischen Stammherzogthums hinausgreifend, auch in den östlichen und südlichen Gebieten des Reiches wirksam wurde⁶⁾.

Ihr Hauptquartier blieb freilich immer noch Lothringen selbst. Hier behielt Poppo die Verwaltung von Stablo-Malmedy dauernd, die von St. Maximin, wohin er Mönche aus Stablo und Malmedy mitgebracht hatte, wahrscheinlich bis 1035⁷⁾, in welchem Jahre er sie an seinen Neffen Johannes abgab⁸⁾. Als

1) Jahrb. Heinrichs II., Bb. III, 277 ff.; Ladewig S. 77 ff., S. 85 f.

2) Bb. I, 112 und oben S. 76; Ladewig S. 102 ff.

3) Bb. I, 275.

4) Vita Popponis cap. 19, SS. XI, 305: totius consilii viribus idem mox rex incubuit, quatinus ipse eas regni sui abbatias illum administrare iuberet, quas aliquando pastoribus destitui viderit, quod et factum est. Nam quascunque rectoribus viduatas aperiri contigit, ut ei mox conferret, dilatio nulla prohibuit.

5) Matthäi, Klosterpolitik Heinrichs II. S. 85, 86. Er meint, Konrad habe sich in der Person dieses obersten Reichsabtes eine unbedingt ergebene und mit einer außerordentlichen Machtfülle ausgerüstete geistliche Gewalt als Stütze dem Episcopat gegenüber schaffen wollen. Zur Widerlegung genügt, was Ladewig S. 118 ff. beigebracht hat; vgl. insbesondere die noch nicht einmal vollständige Zusammenstellung S. 119, N. 3. Auch in Werden, Lorsch, Bleidenstadt u. A. sind in Konrads Zeit Basanen eingetreten, ohne daß Poppo etwas damit zu thun hat. Im ganzen hat er überhaupt unter dem ersten Salier nur sechs Reichsklöster, zum Theil auf ganz kurze Zeit verwaltet.

6) Dabei sehe ich von der ganz isolirt dastehenden Berufung von Cluniacenser Mönchen nach Abdinghofen durch Meinwerk von Paderborn (s. oben S. 166) ab.

7) Ueber die Zeit vgl. Ladewig S. 133 ff.

8) Vita Popponis cap. 19: Johannem nepotem suum . . . apud Sanctum Maximinum Treverensibus praefecit.

dieser bald nachher, wahrscheinlich am 11. Juli 1036, starb, folgte auf Poppo's Empfehlung Bernard, gleichfalls ein Stabloer Mönch¹⁾, der aber auch nur zwei Jahre regierte: dann, nach seinem Tode, übernahm auf kaiserlichen Befehl Poppo das durch sein Verhältnis zur Kaiserin besonders wichtige Kloster zum zweiten Mal und behielt es, bis er selbst starb²⁾. 1028 schon war ihm eine zweite Reichsabtei des Trierer Sprengels, das alt angesehene St. Willibrordskloster zu Epternach, zur Reform übergeben worden. Dessen Abt war seit 1007 Urold, von dem man bisher während seiner einundzwanzigjährigen Waltung nichts schlechtes erfahren hat, der nun aber, weil sein Lebenswandel Anstoß gab, vom Kaiser abgesetzt und nach Kloster Weißenburg verwiesen wurde. Es folgte auf Poppo's Anordnung Humbert, ein Mönch aus St. Maximin³⁾, der in Epternach gut aufgenommen zu sein scheint. Die Mönche hofften wohl durch ihn und seinen mächtigen Gönner eine Verbesserung ihrer ökonomischen Lage zu erlangen, die durch umfangreiche Verlehnungen des Klostergrundes so zurückgegangen war, daß sie nur dürftigen Lebensunterhalt fanden. Wir haben einen Brief Humberts und seiner Congregation an die Kaiserin Gisela, der wohl bald nach Urolds Entsetzung geschrieben ist, in welchem sie ihre Klagen vortragen und um Abhilfe bitten⁴⁾; allein derselbe scheint zunächst erfolglos ge-

¹⁾ Vita Popponis cap. 23: vivendi finem eodem nimirum anno ipse (Johannes) dedit. Quo de medio facto, quia caelestis in se oraculi sententiam pro humilitate aliquantum declinare contendebat, in regimine Bernardum quemdam succedere jubebat. Ladewig S. 82 hat die Stelle mißverstanden; nicht der schon verstorbene Johannes, sondern Poppo, der aus Bescheidenheit nicht selbst wieder nach Maximin gehen will, ist der jubens. Ueber Bernard vgl. Ladewig S. 77 N. 6. Unter ihm ist Wolfhelm, später Abt von Braunweiler, nach St. Maximin gegangen, der „amplius et perfectius tunc temporis monachicam vitam fervere cognovit“, Vita Wolfhelmi cap. 5, SS. XII, 183.

²⁾ Vita Popponis cap. 23: beatus Poppo idem coenobium Sancti Maximini imperiali majestate repetere jubetur. — In diese zweite Amtszeit Poppo's gehört die Urkunde Beyer, Mittelrh. Urk. I, 385, Verordnung über die Leistungen der Maximiner Colonen zu Wasserbillig.

³⁾ Epternacher Abtskatalog SS. XXIII, 32: a. inc. 1007, ind. 5, Uroldus abbas successit. . . Praefuit autem huic loco 21 annis, id est a 6. anno Heinrici usque ad 4. annum Cuonradi tandemque propter incontinentiam corporis est depositus, locumque regiminis suscepit abbas Humbertus ex monasterio S. Maximini assumptus. Depositus itaque abbas Uroldus Wizenburch secessit. Dort stirbt er im 6. Jahre seines Exils, wird dann aber durch Humbert in Epternach begraben. Vita Popponis cap. 19: Epternaco Humbertum, (ingessit Poppo), vita et moribus adeo praeclarum. Vgl. Calendar. S. Maximini, Brower et Masen I, 528.

⁴⁾ Aus der Forscher Handschrift abgedruckt bei Mone, Anzeiger f. Kunde der deutschen Vorzeit, 1838, S. 205. Ueber die Abfassungszeit vgl. Ladewig S. 87, N. 2 gegen Ewald, N. Archiv III, 324. — Besonders wird geklagt über quidam servi comitis Giselerdi de Lunguwich (so nach Ewald), die 15 dem Kloster entzogene Mansen „quasi pro proprio“ besitzen. Es werden Diensleute des Kugelburgers Giselerbert von Salm aus Conquich (Kr. Trier) zu verweisen sein.

blieben zu sein; erst unter Heinrich III. erfolgte eine theilweise Restitution der dem Kloster entriessenen Besitzungen, wie wir gesehen haben¹⁾. Sehr herabgekommen war auch das letzte reichsunmittelbare Kloster Lothringens, auf welches Poppo einwirkte: St. Othilain. Zwar hatte hier schon unter Heinrich II. der Diöcesanbischof Gerard von Cambrai einzugreifen versucht; es war ihm gelungen, dem ganz ungeistlich lebenden Abt Simon, bei dem es zuletzt nur noch vier Mönche ausgehalten hatten, einen frommen Mann, Wenrich, zum Nachfolger zu geben, den Heinrich II. in seinen Schutz genommen hatte²⁾; aber gegen die Gewaltthätigkeiten der benachbarten weltlichen Herren hatte auch er den schwersten Stand gehabt, und nach seinem Tode — wahrscheinlich 1026 — hatte der Graf Reginar vom Hennegau das Kloster sogar des unmittelbaren Zusammenhanges mit dem Reiche beraubt und nacheinander zwei Aebte, Guido und Hilfrid, eingesetzt³⁾. Die hatte der Bischof dann freilich nicht anerkannt, und endlich, wohl 1029, schritt auf sein und Poppo's Anhalten der Kaiser ein; Heribrand, doch wohl von dem Stabloer Abt designirt, erhielt die Leitung des Klosters⁴⁾. Schon 1030 unternahm dieser mit seinen Mönchen und mit dem Reichnam des heiligen Othilain eine Wittfahrt zum Kaiser — gleichsam das Vorbild jener berühmteren, die 1071 die Mönche von Stablo mit dem heiligen Remaculus nach Sittich machten⁵⁾; aber erst 1034 erhielten sie auf die Intervention Gisela's, des Erzbischofs von Köln und ihrer beiden Gönner, Gerards von Cambrai und Poppo's von Stablo, den kaiserlichen Schutzbrief, der dann in der That die Wirkung hatte, die Freiheit des Klosters wenigstens für das nächste Jahrzehent gegen alle Ansetzungen zu sichern⁶⁾.

Weit größer als die Zahl der reichsfreien ist die der mittelbaren Klöster Lothringens, welche durch Poppo der Reform theilhaftig wurden. In St. Eucharis zu Trier hatte er schon 1023 Bertolf zum Abt eingesetzt⁷⁾; St. Sorenz zu Sittich hatte er schon von Bischof Wolbodo erhalten. Das letzte mußte er nun freilich ebenso an Bischof Reginard abtreten, wie dieser Richard

1) S. oben S. 366, N. 6.

2) Jahrb. Heinrichs II., Bb. III, 68, 69.

3) Belege, insbesondere auch für die Chronologie, bei Ladewig S. 68 ff.

4) Gesta epp. Camerac. III, 21, SS. VII, 472: postea vero imperator quem voluit, Heribrandum videlicet . . . monente domno episcopo, ut dignum est, sublimavit. Vita Popponis cap. 19: ex suarum praeterea precum obtentu Heribrandus in cella sancti Gislani . . . rector coepit haberi. Man wird beide Angaben combiniren dürfen, besonders angesichts der Urkunde von 1034, in der Gerard und Poppo zusammen interveniren. Ueber die Zeit vgl. Ladewig S. 69.

5) Bruchstück St. Othilainer Annalen aus Jacques de Guyse, wiederholt bei Ladewig S. 69, N. 2.

6) S. oben S. 104, N. 2. Ueber die Wirkung die Stelle bei Ladewig S. 70, N. 1.

7) Jahrb. Heinrichs II., Bb. III, 277, N. 3.

von St. Vannes zur Resignation von Lobbes nöthigte¹⁾; dafür aber erhielt er Einfluß auf zwei andere Klöster derselben Diöcese, die freilich nicht im Eigenthum Reginards, sondern in dem Theoderichs von Metz standen, der, wie wir schon wissen, der Reform sehr wohlgeneigt war. Das eine war St. Trond²⁾; wo unter dem Abte Abelard die Zucht so gänzlich verfallen war, daß der Metzger Bischof einschritt, den Abt aus dem Kloster verwies und Poppo mit der Revision betraute³⁾. Der trat mit harten Strafreden unter die zum Convent berufenen Brüder, soweit dieselben nicht vor seiner Ankunft entflohen waren, legte ihnen für ihre Vergehungen Bußen auf und kehrte, nachdem die ersten Reformmaßregeln durchgeführt waren, nach Stablo zurück; das Kloster sollte in seiner Abwesenheit durch Präpste, wahrscheinlich von Poppo abhängig und von ihm ernannt, verwaltet werden. Aber auch hier trat Reginard, wie wir schon gehört haben⁴⁾, dem verhassten Reformator in den Weg; er beseitigte das Zwischenregiment und stellte Abelard wieder her, um den sich dann bald die disciplinlose Schaar der entlaufenen Mönche wieder sammelte⁵⁾. Erst als dieser 1034 starb, kam die Reform zum Siege⁶⁾. Gifela selbst war es, die Guntram, einen Mönch aus St. Trond, den Poppo bei seinem ersten Besuch mit nach Stablo genommen, dann, als er sich für die Ideen des Meisters im höchsten Maße empfänglich zeigte, nach Hersfeld gesandt hatte⁷⁾, wo er jetzt als Kämmerer des Abtes lebte, zum Nachfolger Abelards auserk. Mit reichen Geschenken schickte sie ihn zu Theoderich von Metz, der ihn zum Abt ernannte; nun wagte auch der Bätticher Herr nicht länger zu widerstehen; er consecrirte Guntram, und in den zwei Jahrzehenten von dessen Waltung gedieh das Kloster nach außen und im innern zu höchster Blüthe. Leichter ging die Einführung der Reform in dem gleichfalls zu Metz gehörigen Kloster Waulfort⁸⁾ von Statten; hier war der einflußreichste weltliche Herr der Nachbarschaft der Graf Albert II. von Namur, der Schwiegerohn Gozelo's von Lothringen⁹⁾, der schon um dieser Familienbeziehungen willen der Cluniacensischen Richtung günstig gewesen sein wird. Daß Verfall und Zuchtlosigkeit auch hier die

¹⁾ S. oben S. 280.

²⁾ Vgl. Ladewig S. 57 ff., der sehr wahrscheinlich gemacht hat, daß unter dem Vita Popponis cap. 19 genannten Willarium eben St. Trond zu verstehen ist.

³⁾ Gesta abb. Trudonens. I, 5, SS. X, 231.

⁴⁾ S. oben S. 280.

⁵⁾ Ebenda I, 2, SS. X, 230.

⁶⁾ Ebenda I, 6 SS. X, 232.

⁷⁾ Das muß 1031 geschehen sein, als Rudolf, Propst von Stablo, die Reform nach Hersfeld brachte; s. unten. Demgemäß wird Poppo's erstes Auftreten in St. Trond mit Ladewig S. 58 etwa in die Jahre 1028 — 1030 zu setzen sein.

⁸⁾ Ladewig S. 61 ff.

⁹⁾ S. oben S. 270, N. 4.

Veranlassung zu Poppo's Berufung gewesen wären, erfahren wir aus unserem, freilich aus dem Kloster selbst stammenden Berichte nicht. Ihm zufolge brach vielmehr, als 1035 der Abt Rudolf gestorben war, der bis 1033 der von Waulfort dependirenden Propstei Hasteria vorgestanden hatte, ein Streit über die Wahl des Nachfolgers aus. Es ist aus den Worten der Quelle nicht völlig sicher zu erkennen, ob die Mönche selbst sich nicht einigen konnten, oder ob etwa ihre Wahl auf eine nicht genehme Persönlichkeit fiel: genug, der Kaiser bestimmte mit Zustimmung des Bischofs von Metz, daß Poppo die Leitung des Klosters übernehmen sollte¹⁾. Dieser, der damals noch St. Maximin und Sumburg selbst verwaltete und eben nach Entlastung strebte, sandte statt seiner den Maximiner Propst Lambert, dessen Bestätigung er freilich nur mit Mühe und nur unter der Bedingung erwirkte²⁾, daß bei etwaigen Unregelmäßigkeiten seiner Verwaltung Poppo selbst wieder eintreten und, was bemerkenswerth genug ist, der Kirche von Waulfort für allen dadurch erwachsenen Schaden haften solle. Unwillig genug hat dann Lambert diese Abhängigkeit von Poppo, der gleichsam sein Oberabt war und Beschwerden über seine Amtsführung entgegennahm, bis zum Tode des gestrengen Stabloer Herrn ertragen³⁾.

An die beiden lehterwähnten Klöster, die dem Bischof von Metz gehörten, schließen wir zwei andere in der Diöcese desselben an: St. Vincenz in Metz selbst und Busendorf (Bouzonville) im lothringischen Kreise Volchen. Das erstere wurde Poppo von Bischof Theoderich selbst, das lehtere von seinem Begründer, dem elsässisch-lothringischen Grafen Adalbert, übergeben, den wir als den Oheim unseres Kaisers kennen; in beiden fand wohl unter seiner Oberleitung die Weiterführung der begonnenen Bauten statt, die in St. Vincenz 1030, in Busendorf 1033 durch einen feierlichen Weiheakt ihren Abschluß fand. Ob Poppo die beiden Klöster selbst besucht hat, erfahren wir nicht; die beiden Aebte,

1) Chron. Valciodorensis bei d' Achéry, Spicilegium (ed. 1723) S. 720: post hujus (Rodulfi) quoque discessum exorta est lis et contentio ex publica electione Valciodorensium, quapropter regali decreto dominus Popo Stabulensis abbas, qui eo tempore cum Stabulensi S. Maximini ecclesiam et cum ea quamplures regebat, ad nutum Metensis episcopi et hanc Valciodorensis regendam cum ceteris suscepit.

2) Ebenda S. 721: in diebus illis dominus Lambertus Treveris in S. Maximini ecclesia sicut monachus ejusdem sub domno Poppone prae-positionis administrationem procurabat. Diesem übergiebt Poppo „postoralem baculum“, und vix apud regem Metensemque antistitem obtinuit, ut in Valciodorensi ecclesia vice sua collocaretur. — Poppo selbst ist also nicht Abt gewesen, wie er denn auch im Abtscatalog SS. XIII, 294, nicht genannt wird.

3) Bezeichnend für diese Stimmung ist sein Ausruf, als er, eben von Poppo wegen einer gegen ihn erhobenen Beschwerde zur Verantwortung gezogen, die Nachricht vom Tode des Stabloer Aebtes erhält (Chron. Valciodor. a. a. D.): „demum ex istius propositi ratiocinio liberum me ostendo, et quia abbas sum constitutus, per fortem Deum abbas ero“.

Heribert in St. Vincenz und Runo in Busendorf, sind jedenfalls von ihm vorgeschlagen worden ¹⁾.

Wie Busendorf, die Familienstiftung des angesehenen Lothringisch-elfässischen Grafenhauses, das durch seine Verwandtschaft mit den Saliern bald zu noch höheren Ehren emporstieg, so ist auch Brauweiler, das Hauskloster der Pfalzgrafen von Lothringen, unter der Leitung Poppo's ins Dasein gerufen worden ²⁾. Er sandte sieben Mönche, die im April 1024 oder wahrscheinlicher 1025 das Werk begannen; im fünften Jahre konnte die Kirche geweiht werden. Darauf und nachdem seinen Wünschen entsprechend ³⁾ die Dotation des Klosters gesichert war, das ins Eigenthum der kölnischen Kirche überging ⁴⁾, überließ Poppo die Würde des Abtes dem von den Brüdern gewählten Cello, den Pilgrim 1030 ordinirte; es waren damals schon sechs- und sieben Mönche vorhanden, ungerechnet die Schüler und Novizen, die unter ihrer Aufsicht in der Art der Cluniacenserregel ausgebildet wurden ⁵⁾. Nehmen wir noch Kloster Hohorst in der Diözese Utrecht hinzu, das wahrscheinlich schon unter Heinrich II. von Bischof Adalbold an Poppo übertragen war ⁶⁾ — Abt war erst Heriger; dann nach dessen Tode führten zwei Mönche interimistisch die Leitung; 1028

¹⁾ Vita Popponis cap. 19; Fundatio Bosonis villae (aus der zweiten Hälfte des 11. Jahrh.) bei Vignier, La véritable origine des très-illustres maisons d'Alsace (Paris 1649) S. 3 ff., und Calmet, Hist. de Lorraine III, pr. LXXX ff. Die Weihe von St. Vincenz 1030 wird in den Ann. Mettens. brevisa. 1030 und in den Ann. S. Vincentii Mett. 1030, SS. III, 155, 156 erwähnt; die ausführlichste Nachricht darüber findet sich in Sigeberti Vita Deoderici I, cap. 23 SS. IV, 482, 483; hier wird, was Rabewig S. 89, 90, übersehen hat, ausdrücklich berichtet, daß der Neubau durch den Abt Heribert vollendet ist (opus, quod remanserat imperfectum, tandem tempore domni Heriberti venerabilis vitae abbatis est consummatum). Heribert kommt als Wohlthäter von St. Euse zu Toul in der oben S. 404, N. 1 erwähnten Aufzeichnung vor. Ueber Busendorf vgl. Rabewig S. 90 ff. und Sauerlaub, Die Immunität von Metz (Metz 1877) S. 103, 104.

²⁾ Vita Poppon. cap. 19; Fundatio monast. Brunwilar. cap. 16, Archiv der Gesellschaft XII, 178. Den Vermittler zwischen dem Pfalzgrafenpaar und Poppo („apud quem tunc temporis maxime religio monachica cum regulari discretionem vigeat“) macht Pilgrim von Köln. Ueber die Zeit — 1024 oder 1025 — vgl. die Erörterung von Rabewig S. 64, N. 3; zu einem ganz sicheren Ergebnis wird nicht zu gelangen sein; doch scheinen auch mir die für 1025 sprechenden Gründe zu überwiegen.

³⁾ Fundatio cap. 19, S. 173: hiis ita non secus ac abbas Poppo reverentissimus voluit patratiss, ipse aliorum cura monasteriorum occupatus, providit a suis electum fratribus proprium eidem loco abbatem, moribus religiosum, verbo vero et opere divino atque humano per omnia insignem et probum nomine Ellonem. Vita Poppon. cap. 19: Ellonem . . . omnibus ejusdem loci habitaculis a fundamento extractis praefecit.

⁴⁾ Steinborff II, 424 f.

⁵⁾ Fundatio a. a. D.: fratrum, quorum exceptis minoribus, qui ad eorum disciplinae formam instituebantur, 16 erant.

⁶⁾ Vita Poppon. a. a. D.; vgl. Rabewig S. 66, 67, Sirkh, Jahrb. Heinrichs II., Bd. II, 295, N. 2.

begegnen wir schon dem neuen Abt Werinher¹⁾ —, so sind es bis zum Schluß der Regierung unseres Kaisers im ganzen in beiden Lothringen zwölf Klöster²⁾, davon fünf reichsunmittelbare³⁾, die, durch Poppo direkt beeinflusst, die Reform annahmen. In allen übrigen Theilen des Reiches sind es dagegen nur vier Abteien, sämmtlich königliche, in denen er thätig gewesen ist: die Bischöfe und Laienfürsten, die in Lothringen so besonders eifrig die Umwandlung ihrer Stifter forderten, haben hier die Mitwirkung des Stabloer Abtes gar nicht in Anspruch genommen.

Zuerst ist, wie schon erwähnt wurde⁴⁾, das salische Familienkloster Limburg gleich bei seiner Gründung Poppo übergeben worden; auch hier, wie mehrfach sonst, scheint er die unmittelbare Leitung so lange behalten zu haben, bis die Bauten einen gewissen Abschluß erreicht hatten und die Dotation gesichert war; dann, wahrscheinlich nach der Weihe der Krypta 1035, erhielt Johannes, der uns schon bekannte Abt von St. Maximin, auch das Haardt-Kloster. 1031 folgte die Reform des altberühmten heissischen Wigbertsklosters zu Hersfeld. Wir haben von ihr bereits ausführlicher zu reden gehabt⁵⁾; es genügt, das wichtigste uns in diesem Zusammenhang noch einmal vorzuführen. Im Anfang des Jahres war der Abt Arnold auf die Klagen seiner eigenen Mönche vom Kaiser abgesetzt und nach der Propstei Göttingen verbannt worden; Gisela's Verwandter, Barbo, der an seine Stelle trat, war, wie wir ihn kennen, am wenigsten der Mann, die Zucht mit Strenge zu handhaben. Als dieser dann im Sommer desselben Jahres auf den Mainzer Erztstuhl befördert wurde, als die Candidatur des der Cluniacenser Partei angehörigen Wazo, des treuen Freundes unseres Poppo, „der allein seine geheimen Gedanken kannte“⁶⁾, vor dem Wunsch der Kaiserin, ihren Vetter zu versorgen, zurücktreten mußte, da war es in der That wie eine Entschädigung für den Stabloer Abt, wenn man ihm wenigstens das frei gewordene Hersfeld überließ. Er legte sichtlich großen Werth auf diesen Posten, den ersten, den er in den rechtsrheinischen Gebieten gewann; sein eigener Propst Rudolf wurde hingesandt; mit ihm gingen wohl noch andere Stabloer Mönche, gewiß jener Guntram, den Poppo sich als auserlesenes Rüstzeug seiner Pläne aus St. Trond mitgebracht hatte, und der nun Rudolf's Kammerer

¹⁾ Er wird in der Bb. I, 207, N. 5 erwähnten Urkunde genannt.

²⁾ Dabei ist St. Lorenz zu Lüttich (s. oben S. 409) nicht mitgezählt; ebensowenig die Abteien, die Poppo, ehe er Abt wurde, für Richard von St. Vannes reformirte.

³⁾ Es sind: Stablo, Malmeby, St. Maximin, Epternach, St. Othilain. Die sieben mittelbaren sind: St. Eucharinus zu Trier, St. Trond, Baulsort, St. Vincenz zu Metz, Busendorf, Brauweiler, Pörsfort. Unter Heinrich III. kommen noch Hautmont, St. Baast d' Arras, Marchiennes hinzu.

⁴⁾ S. oben S. 411.

⁵⁾ Bb. I, 309 ff., 321 ff.

⁶⁾ Vgl. die Stelle Bb. I, 319, N. 1.

ward. Den „wachsamsten und ersten im Dienste des Herrn“ nennt Lambert den neuen Abt, und lakonisch berichtet die Hilbesheimer Annalen, daß von ihm auf kaiserlichen Befehl der Lebenswandel der Mönche geändert worden sei¹⁾. Ohne Widerstand wird es dabei gewiß nicht abgegangen sein; aber als 1036 Rudolf Bischof von Paderborn wurde — der erste Cluniacenser, der außerhalb Lothringens in Deutschland die bischöfliche Mitra trug —, muß das Werk in der Hauptsache vollendet gewesen sein. Es folgte sein Defan Meginher, gewiß ein Gesinnungsgenosse, wenn nicht gar mit ihm gekommen, einer der gelehrtesten Männer der Zeit; aber die Verbindung mit Stablo blieb gewahrt, daran läßt der Hersfelder Kirchenbau, den wir erwähnten, keinen Zweifel. Die Früchte, die hier die Reform zeitigte, erkennt man in den Gesinnungen, die in dem Geschichtswerk des berühmtesten aller Hersfelder Mönche, insbesondere in Bezug auf das Verhältnis des Kaiserthums zum Papstthum, zu Tage treten: nicht umsonst war Lambert durch die Schule Meginhers gegangen! — Ein Jahr nach Hersfelds Reformation gewann Poppo in das Speyerische Kloster Weißenburg Eingang²⁾. Ueber die näheren Umstände ist hier fast nichts bekannt; der Abt Luithard, der noch 1030 eine Urkunde unseres Kaisers erlangt hatte³⁾, war am 30. Oktober 1032 gestorben; den Nachfolger Folmar nahm Poppo aus den Mönchen von St. Maximin; er hat eisk. Jahre lang an der Spitze des Klosters gestanden.

Mehr weiß man von dem einzigen, aber auch dem berühmtesten und reichsten Kloster Schwabens, das Poppo zuletzt erlangte, von St. Gallen. Es mag eine Belohnung für die erfolgreichen Dienste gewesen sein, die er dem Kaiser bei den Verhandlungen mit Frankreich geleistet hatte, daß dieser ihm, nachdem am 4. Januar 1034 Abt Thietbald von St. Gallen gestorben war, den Auftrag und die Vollmacht zur Reform erteilte, die er durch den Stabloer Mönch Norbert ausführen ließ⁴⁾. Auch hier erfährt man weder aus den Annalen des Klosters noch aus der schwächlichen Fortsetzung der Klosterchronik⁵⁾ ein Wort von der tief eingreifenden Bedeutung, welche dieser Bruch mit der alten Tradition für St. Gallen gehabt, von dem erbitterten Haß, mit welchem die älteren,

¹⁾ Bb. I, 322, N. 5.

²⁾ Vgl. Ladewig S. 92, 93, wo die Belege zusammengestellt sind. Auffallend genug, daß die Ann. Weissenburgens. den Abtswechsel von 1032 ganz mit Stillschweigen übergehen! Ist daß nicht auch ein Zeichen dafür, wie widerwillig man in diesen älteren Klöstern die Reform aufnahm?

³⁾ Bb. I, 292, N. 1.

⁴⁾ S. oben S. 126, N. 5; vgl. Ladewig S. 96 ff., der die Vermuthung ausspricht, der Auftrag sei auf dem Regensburger Osterhofstage erteilt worden, auf welchem Poppo anwesend war. Aber diese Anwesenheit würde sich auch ohnehin aus den wichtigen Verhandlungen über Burgund, die hier stattfanden, erklären.

⁵⁾ Vgl. darüber die treffenden Bemerkungen Meyers von Konau in den St. Galler Mittheil. 3. vaterländ. Gesch. Bd. XVII (N. 8. VII), S. VIII.

in dieser Tradition erwachsenen Mönche die Neuerungen der „Popponischen“ aufnahmen. Der Verfasser der Chronik begnügt sich, Norbert als den frömmsten und treuesten Venter unserer Kirche zu bezeichnen; er erwähnt, daß er das Gotteshaus erweitert, den Brüdern den Unterhalt gemehrt, die Verehrung des h. Remaclus eingeführt habe, und einiges andere¹⁾. Wie aber Ekkehard IV., der an Aribos Hofe den Haß gegen die Cluniacenser in noch höherem Grade eingeflogen haben mochte, von dem Abt und seinen lothringisch-wälischen Begleitern dachte, das zeigen die zahlreichen boshaften und satirischen, bitteren und schmähenden Bemerkungen, durch die er seinem gepreßten Herzen hier und dort in einer Handschrift des Klosters Luft machte²⁾, das zeigt der Geist, in dem er seine Klostergeschichte schrieb, um der Nachwelt ein farbenreiches Bild der glücklichen alten Zeit zu überliefern, die nun durch die Reformen der wälischen Schismatiker, der heuchlerischen Neuerer, unwiederbringlich dahin war. „Wir leben“, klagte er, „unter Norbert, nicht wie er und wir wollen, sondern nur, wie wir können“³⁾. Und an einer anderen Stelle faßt er gleichsam alle seine Gefühle zusammen in dem Vorwurf, daß die Neuerungen Poppo's die Celle des heiligen Gallus, die in den meisten Dingen offenkundig gesund war, mit der schweren und schmerzhaften Wunde des Schisma geschlagen haben⁴⁾.

St. Gallen war die letzte deutsche Abtei, die Poppo von unserem Kaiser zur Einführung der Reform übertragen wurde; der einzige Erfolg, den er noch in den letzten fünf Regierungsjahren desselben zu verzeichnen hatte, war die Ernennung seines Schülers Rudolf-Rotho zum Bischof von Paderborn⁵⁾, die jedoch, soweit wir wenigstens zu erkennen vermögen, die von dem Stabloer Abt

1) Cont. cas. S. Galli cap. 20 (ed. Meyer von Knonau a. a. O. S. 37): piissimus et ecclesie nostre gubernator fidissimus Norpertus de Stafle . . . Hic imitator Thiepaldi fidelis existens (!), ecclesiam nostram ampliavit, fratres amavit, praebendam adauxit. Quomodo vero illam adauxerit, quia certa relatione a posteritate ipsius non didici, scribere praetermisi. Quod autem auxerit praebendam, ex hoc conicio, quia in sancta ebdomada paschali etiam in meridie vinum et oblatas fratribus dari constituit; fervore etiam caritatis ad utilitatem fratrum puteum construxit . . . Gestorben ist er „in vigilia S. Remacli, cujus festivitatem solemnizandam hic instituit“. Was sonst von ihm erzählt wird, gehört nicht mehr in die Zeit Konrads; eine Verbesserung der Mönchsloft durch Norbert ist wohl glaublich; vgl. Labwig S. 17, 18: wenn man die Mönche in strengster seelischer Disciplin hielt, so entschädigte man sie dafür durch manche Erleichterung in Bezug auf Kleidung und Kost.

²⁾ Vgl. Meyer von Knonau in den St. Galler Mittheilungen XV, XVI (N. F. V, VI), S. XIX ff. und die dort angeführten Stellen.

³⁾ Ebenda S. 2: Norpertus, cujus hodie sub regimine quidem non prout ipse et nos, ut inquit, volumus, sed prout possumus, vivimus.

⁴⁾ Dümmler in Haupts Zeitschr. XIV, 6: sicut novitas Popponis sancti Galli cellam, in plerisque notabiliter sanam, vulnerabat scismatis sui vulnere saevo et dolendo.

⁵⁾ S. oben S. 168.

vertretene Sache kaum wesentlich gefördert hat. Bei allen anderen Vakanzten, die, sei es in Bisthümern, sei es in Reichsklöstern, von 1034 an bis zum Tode unseres Kaisers eintraten, blieb Poppo völlig unbetheiligt, und wir hören nichts von Reformmaßregeln, die mit den Ernennungen der neuen Aebte verbunden worden wären ¹⁾.

Muß schon dieser Umstand den Gedanken nahe legen, daß es keineswegs die bewußte Absicht der Förderung kirchlicher Reform gewesen ist, welche unseren Kaiser zu jenen Berufungen Poppo's veranlaßt hat, sondern daß wir in ihnen wesentlich den Lohn für seine politischen Verdienste ²⁾ zu erkennen haben, so bestärkt uns Anderes in dieser Vermuthung. Wirkliches Interesse für die Reform würde man vor Allem in des Kaisers eigener Stiftung, in Kloster Simburg, bethätigt zu sehen erwarten. Gerade hier aber fehlt es daran gänzlich. Als Poppo die Leitung desselben abgegeben hat, ist es auch mit seinem Einfluß hier völlig zu Ende. Schon seines Nachfolgers Johannes Regiment kann ihm keineswegs gefallen haben: Poppo's Biograph berichtet, wie der strenge Mann darüber zu seinen Stabloer Mönchen geredet und Johannes' schnellen Tod vorherverkündet habe ³⁾. Als dieser wirklich eintritt, folgen schnell hintereinander drei Aebte, die uns nur dem Namen nach bekannt sind: Gumbert, Hagano, Godestinus, sie alle, wie ausdrücklich gesagt wird, ohne daß man Poppo's Rath oder Erlaubnis eingeholt hätte, und sämmtlich offenbar in schlechten Beziehungen zu dem Stabloer Herrn ⁴⁾, dessen Lebensbeschreibung

¹⁾ Ich stelle diese Abtswechsel seit 1034 hier in der Note zusammen. Ueber München-Nienburg (1035) und St. Emmeram (1037) vgl. oben S. 130 und S. 237, N. 8. 1034 stirbt Roustein von Gengenbach; es folgt Berthold (Ann. Gengenbac. SS. V, 389), dessen Herkunft ich nicht kenne. Am 10. Aug. 1035 stirbt Obert, Abt von Ellwangen; sein Nachfolger wird Richard, Mönch aus Fulda (Ann. Hildesheim. 1035; Ann. necrol. Fuld. 1035, SS. XIII, 211; Forsch. zur deutsch. Gesch. XI, 621; Ann. Elwangsens. 1035, SS. X, 18). 1037 stirbt Gumbert von Lorsch; es folgt Bruning aus Fulda (Chron. Lauresham. SS. XXI, 410). Für viele bedeutende Klöster, wie z. B. Prüm, Cornelmünster, Murbach, fehlen die Nachrichten; Poppo hat jedenfalls dort nichts zu thun gehabt.

²⁾ Bgl. Bd. I, 112 und oben S. 407.

³⁾ Vita Popponis cap. 23, SS. XI, 309: sermonem interea super Johannis saepe memorati regimine ad fratres habuit et de venturis tam in se quam in illo verba tamquam de praeteritis conseruit. Hoc tamen saepius inculcando dicebat, quod eundem jam Johannem mortis occasus non longe respiciebat. Bgl. Ladewig S. 82, wo auf die freundschaftlichen Beziehungen zwischen Johannes und Ekkehard IV., dem erbitterten Gegner der Popponischen, aufmerksam gemacht wird.

⁴⁾ Von Gumbert sagt die Vita Popponis a. a. D., er sei „professione et loco sancti viri monachus“, d. h. ein aus Stablo gekommener Mönch, gewesen; dennoch übernimmt er die Abtswürde „eodem beato non consentiente Poppone“. Hagano folgt, als Gumbert schnell gestorben ist, „nichil simile veritus“, dann Godestin, bisher ein Einsiedler vom besten Rufe, den aber „a solitario et quodam heremitico proposito succedendi amor rapuit, ita ut reclusionis suae claustra raperet solusque quasi ex sanctitate sui, quod priores non poterant, ipse impune se facturum praesumeret“. Alle drei

deutlich genug diesem Umstand die Schuld an dem schnellen Verfall dieses Klosters beimißt. Da diese Männer zweifellos durch den Kaiser ernannt sind, so ist es klar, daß dessen Eifer für die von Poppo vertretene Sache nicht allzu groß gewesen sein kann. Und weist nicht auch das oben gekennzeichnete Verhalten Reginarbs von Bütlich darauf hin? Würde ein Herrscher, dem es wirklich um jene Sache zu thun gewesen wäre, gebuldet haben, daß dieser Bischof innerhalb seiner Diocese sich als den entschiedensten Gegner der reformatorischen Bewegung bewies und ihre Vertreter, wo immer er konnte, mit Eifer und Erfolg bekämpfte? ¹⁾

So gewinnt man bei näherer Betrachtung des Verhältnisses, in welchem Konrad zu dem Stabloer Abt stand, den Eindruck, daß dasselbe nicht durch wirkliches Interesse des Kaisers für die lothringisch-cluniacensische Kirchenreform, sondern in erster Linie durch andere Motive bestimmt ist. Die Partei dieser Reform, die vor der Wahl des Kaisers nicht auf seiner Seite gestanden hatte, war, wie wir wissen, klug genug gewesen, schnell ihren Frieden mit ihm zu machen. Odilo von Cluny selbst war der erste gewesen, den neu gewählten anzuerkennen; er hatte ihn später auf seinem ersten Zuge nach Italien begleitet. Die übrigen lothringischen Bischöfe waren einer nach dem anderen seinem Beispiele gefolgt. Durch die Krönung Gisela's hatte Pilgrim von Köln, der einflußreichste derselben, sich das Königs-paar dauernd verpflichtet. Den wesentlichen Erfolg, daß Weihnachten 1025 die Herzöge Gozelo und Theoderich sich unterwarfen, verdankte Konrad mindestens zum Theil den Bemühungen Poppo's; derselbe und Bruno von Toul, der ja gleichfalls dieser Partei angehörte, hatten 1033 durch die Vermittelung des Bündnisses mit Frankreich der Politik des Kaisers einen wichtigen Dienst geleistet. Wenn man nun Lohn für diese Dienste eine Anzahl Reichsklöster, wie widerwillig auch ihre Mönche sich dem fügen mochten, den Männern der Reform überließ, so erklärt sich das gerade bei einer Regierung, welche sich bei der Ausübung ihrer kirchlichen Rechte vorwiegend von weltlichen Gesichtspunkten leiten ließ, leicht genug.

Solche Gesichtspunkte müssen nun aber auch anderweit, insbesondere bei der Ernennung der Bischöfe, die Handhabung des Kirchenregiments durch Konrad bestimmt haben. Durch Konrads Ernennung sind zu bischöflicher Würde erhoben worden so eifrige

trifft die gleiche Strafe: sicque omnes, qui erga beatum Popponem tam supplantationis quam concupiscentiae fraudibus utebantur, in unum mortis locum colligebantur paulatimque in dies coenobii illius status deperiit. Erwägt man, wie sehr bei dieser ganzen Reform die Einschränkung strengsten Gehorsams die Hauptsache war (vgl. Labewig S. 8, 9), so erkennt man, wohin es mit der Sache derselben in Limburg gekommen war.

¹⁾ Vgl. oben S. 279 f.

Anhänger der Reform wie Rothard von Paderborn und so hartnäckige Gegner derselben wie Reginard von Bittich, so fromme, ganz in ihrem geistlichen Beruf aufgehende Priester wie Barbo von Mainz und so ganz weltlich gesinnte Herren wie Gebhard von Regensburg, so fein gebildete Geistliche wie Bruno von Loul und so ganz ungelehrte wie Thietmar von Hildesheim, so gut sich bewährende Kirchenfürsten wie Liawizo und Bezelin und so schlecht geeignete wie Hermann von Bremen. Offenbar ist es unter diesen Umständen kein festes Regierungsprincip, sondern es sind wechselnde Rücksichten des Augenblicks, die des Kaisers Entschlüsse in dieser Beziehung bestimmt haben. Da galt es, die Familienmitglieder, die dem geistlichen Stand angehören, zu berücksichtigen: so kommt Gebhard nach Regensburg, Bruno nach Würzburg, Wilhelm nach Straßburg. Aus der Kapelle und Kanzlei ist, wie unter früheren und späteren Herrschern, ein ansehnlicher Theil der Bischöfe hervorgegangen, die so für treuen Hofdienst belohnt werden: hierhin gehören Hugo von Parma, Eberhard von Augsburg, Eberhard von Konstanz, Bruno von Würzburg, Bruno von Minden, Hermann von Köln, Burchard von Halberstadt, Ambrosius von Mailand, Thietmar von Hildesheim, vielleicht auch Alberich von Osnabrück und noch einige andere italienische Bischöfe. Namhaften Einfluß üben hier auch die königlichen Frauen aus; auf der Kaiserin Gisela Fürbitte¹⁾ erhält Barbo das Erzbisthum Mainz, Liawizo das Erzbisthum Bremen, Richer das Kloster Monte Cassino; 1034 schreitet sie, wie es scheint, sogar auf eigene Hand und ohne ihren Gemahl zur Designation Guntrams für St. Trond; der Däne Thietmar verdankt natürlich nur der Gunst Gunhildens die Erhebung auf den Stuhl Godehards von Hildesheim. Was im Einzelfalle sonst noch für des Kaisers Auswahl in Betracht gekommen ist, läßt sich schwer sagen. Erhalten mehrfach gerade die politisch hervorragendsten Bischöfe aus Heinrichs II. Zeit wie Aribio von Mainz, Werner von Straßburg, Bruno von Augsburg, Godehard von Hildesheim sehr wenig bedeutende Nachfolger, so kann man vermuthen, daß dabei der Wunsch, den Einfluß der Bischöfe auf die Reichsregierung zu beschränken, mitgewirkt hat; aber das bleibt eine bloße Vermuthung, für die anderweite Anhaltspunkte nicht vorhanden sind. Nur das ist gewiß, daß, ganz im allgemeinen Durchschnitt betrachtet, der deutsche Episcopat unter Konrad II. nicht auf der Höhe geistiger und politischer Bedeutung blieb, auf der er unter dem Vorgänger gestanden hatte.

Auf das innere Leben der Kirche hat der Kaiser, wenn wir

¹⁾ Vgl. hierzu Ladewig, Poppo von Stablo S. 118 ff., der aber doch zu weit geht, wenn er Gisela die Kirchenpolitik Konrads eigentlich machen läßt. Das ist denn doch nicht zu erweisen. Sehr beachtenswerth aber für den Einfluß der Kaiserin bleibt insbesondere die Bd. I, 192, N. 3 angeführte Stelle aus Wibert, Vita Leonis IX, cap. 9.

von den schon gewürdigten Klosterreformationen absehen, wenig eingewirkt; er überläßt es seiner eigenen Entwicklung. Die zahlreichen Synoden, die er insbesondere im Anfang seiner Regierung abgehalten hat, dienen, soviel wir sehen, meist gerichtlichen und Verwaltungszwecken. Nur zweimal hören wir von Synodalbeschlüssen anderer Art, 1038, wo man in Limburg die Adventsfeier regelte, und 1036, wo in Tribur eine größere Anzahl von Canones festgesetzt wurde. Die letzteren sind uns, wenn auch nur in einem mangelhaften Auszuge, überliefert¹⁾; ihre Bedeutung ist, verglichen z. B. mit den Seligenstädter Synodalbeschlüssen von 1023, nur gering. Abgesehen von einigen Beschlüssen über das kirchliche Rituell²⁾, einer Festsetzung über die Friedlosigkeit der Räuber und Diebe³⁾, einer anderen über die Zehntpflichtigkeit der Slaven⁴⁾, sind nur drei Bestimmungen von größerer Wichtigkeit. Die eine derselben scharft die Pflicht der Gemeindemitglieder auf den bischöflichen Synoden zu erscheinen und sich dort gegen Anklagen zu vertheidigen, ein, indem sie festsetzt, daß, wer sich dieser Pflicht entziehe, auf einer Provincialsynode unter Vorwitz des Erzbischofs gebannt werden solle⁵⁾; sie bewegt sich somit in den Bahnen, in denen Aribo von Mainz die bischöfliche und die Metropolitangewalt zu kräftigen und zu steigern bemüht gewesen war⁶⁾. Die zweite Bestimmung richtet sich gegen die Veräußerung von Kirchengut, indem sie bei Strafe des Bannes verbietet, daß ein Alexiter Acker, die seiner Kirche für das Seelen-

1) Vgl. den Abdruck desselben in der zweiten Beilage, woselbst auch über die Zeit des Concils gehandelt wird. Außerdem haben wir über die Beschlüsse der Synode noch die Angabe der *Gesta epp. Camerac* III, 51, SS. VII, 485, die in der Beilage besprochen ist, sich aber nur auf die Quatemberfasten bezieht, und die Notiz der Ann. Hildesheim. 1036: *Triburiam tendens, generali ibidem sinodo presedit, in qua germanitas episcoporum priora decreta redintegravit, et etiam quedam ad firmamentum sanctae ecclesiae necessaria conformavit.* — Giesebrecht II, 301 schreibt, es seien zu Tribur die Seligenstädter Beschlüsse (von 1023) und andere Neuerungen Aribo's von Mainz befestigt. Allein das ist höchstens in Bezug auf den Seligenstädter Beschluß über die Quatemberfasten richtig; daß irgend ein anderer Alt Aribo's oder der Synode von 1023 in Tribur aufgehoben worden wäre, ergibt sich weder aus dem Altenauszug, den wir besitzen, noch aus sonstigen Quellen.

2) Canon 4 über die *Missä S. Udalrici*, Canon 2 über die Quatemberfasten.

3) Canon 9: Räuber und Diebe, die auf handhafter That ergriffen oder ihrer Schuld überführt sind, sollen im Bann sein und ungestraft angegriffen oder getödtet werden dürfen.

4) Canon 7; vgl. die Beilage.

5) Canon 3: *unusquisque parrochianum suum, si ad synodum suam venire et ad interrogata rationabiliter respondere recusat, vel banno suo obedire repugnat, in generali concilio, praesidente archiepiscopo, ipse episcopus suus, sicut deberet in synodo sua, banno eum constringat et causam suam potenter et synodaliter discutiat.* Die Stelle ist ein weiterer deutlicher Beleg dafür, daß bloße Provincialsynoden als *concilia generalia* bezeichnet werden; vgl. Hinschius, *Kirchenrecht* III, 483, N. 3, 484, N. 2.

6) *Jahrb. Heinrichs II.*, Bd. III, 267; vgl. Hinschius, *Kirchenrecht* III, 484, 485; Müller, *Erzbischof Aribo von Mainz* S. 53.

heil Verstorbener dargebracht seien, an freie Leute verleihe¹⁾. Nur die dritte endlich kann in Zusammenhang mit den cluniacensischen Reformbestrebungen gebracht werden; indem sie den Kauf oder Verkauf von Altären und den Verkauf des Chrisma, der kirchlichen Tausen und Begräbnisse bei Strafe des Bannes verbot, kam sie den antifimonistischen Bestrebungen entgegen, wobei jedoch zu beachten bleibt, daß man keineswegs gegen simonistische Verleihung von Kirchenämtern selbst einzuschreiten für angebracht hielt²⁾.

Wie man sieht, tragen auch diese Concilsbeschlüsse, die unter dem Vorstiz des Kaisers zu Stande gekommen sind, indem sie einerseits den Gedanken Aribo's von Mainz entsprechende Bestimmungen treffen, andererseits den lothringischen Reformbestrebungen eine Concession machen, denselben Charakter, wie die gesammte Kirchenpolitik Konrads. Auch sie sind nicht von einem einheitlichen Princip beherrscht, sondern sie nehmen zwischen den Gegensätzen, die sich, wie wir wissen, innerhalb der deutschen Kirche gegenüberstehen, und deren Tragweite Konrad sicherlich unterschätzt hat, eine mittlere Stellung ein, indem sie theils der einen, theils der anderen Richtung entgegenkommen.

So bildet das Verhältnis unseres Kaisers zur Kirche offenbar die schwächste Seite seiner Politik. Es ist nicht zu verkennen, daß sich unter ihm jene Romanisirung der deutschen Kirche vorbereitet hat, die unter seinem Nachfolger immer weitere Fortschritte machte. Wenn es auch gewiß ist, daß selbst die cluniacensische Reformpartei in den Tagen Konrads noch von jenen gregorianischen Tendenzen frei ist, die sich wenige Jahrzehnte später dem Machtbestande des Reiches so gefährlich erweisen sollten, so ist es doch nicht minder sicher, daß eben diese Partei in ihrer strengen Organisation, in ihrer hierarchischen Gefinnung, in ihrer schroffen Betonung des Principes des Gehorsams als eines Lebensprincipes der organisirten Kirche, den Boden vorbereitet hat, auf dem sich jene Tendenzen auch in Deutschland bald so mächtig entwickeln konnten. Daß Konrad diese Gefahr nicht erkannt hat, hängt mit seiner Erziehung und seiner ganzen geistigen Richtung zusammen. Ohne wissenschaftliche Bildung des Geistes und realistischen Sinnes durch und durch, vermochte er die geistige und ideale Macht der Kirche, als der alleinigen Trägerin dieser Bildung, offenbar nicht

¹⁾ Canon 8: clericus qui oblationibus agrorum pro fidelibus defunctis datis liberos homines facit investiri, ut sic alienentur ab altari, anathema sit.

²⁾ Hierher gehören die Canones 1, 6 und 5, von denen die beiden ersten (1: altare qui emit vel vendit anathema sit, 6: altare episcopus vel archidiaconus si pro munere vendiderit, et clericus qui munera obtulerit, cum Symone heretico anathema sit) offenbar nur einen Beschluß bilden; vgl. die Beilage. Canon 5 lautet: crisma, baptisterium vel sepulturam quicumque sacerdos vendiderit, anathema sit.

genügend zu würdigen. Da sie ihm gehorchte und seinen politischen Zwecken diente, ist es ihm schwerlich jemals in den Sinn gekommen, daß ihr in immer weitere Volkstheile hineingreifender Einfluß dereinst einem schwächeren Nachfolger gefährlich werden konnte.

Klar und consequent ist darum in dem Verhältnis Konrads II. zur Kirche nur eins: er hat es verstanden, unbedingt und in viel höherem Maße als sein Vorgänger oder sein Nachfolger Herr der Hierarchie zu bleiben; und schwer genug lastete seine Herrschaft auf der Kirche. Wie sie sich in finanzieller Hinsicht empfindlich fühlbar machte, wie sie gelegentlich auch in die kirchliche Gerichtsbarkeit hemmend eingreifen konnte¹⁾, daran mag hier nur noch einmal erinnert werden. Schwerer noch aber wurde ohne Frage die harte Strenge empfunden, mit welcher der Kaiser in einem Zeitalter, das den Ansprüchen der geweihten Diener Gottes auf eine über die gesammte Völkerverwelt erhabene Stellung so ungemein günstig war, auch die höchstgestellten Kirchenfürsten die Wucht seines strafenden Armes empfinden ließ, wenn sie seinen Anordnungen Widerstand leisteten. Daß Aribio von Mainz, als ein gebrochener Mann, im Jahre 1031 nach Rom pilgern mußte, daß man fünf Jahre später den Erzbischof Burchard von Lyon, wie einen gemeinen Verbrecher, mit Ketten beladen in den Kerker geschleppt sah²⁾, daß 1037 der Erzbischof von Mailand vom

¹⁾ In dem Ehehandel Otto's von Hammerstein, s. oben S. 353.

²⁾ Diesen Vorgang, der in die annalistische Darstellung nicht gut einzuflügen war, berichtet allein, aber im ganzen in glaubwürdiger Weise Herim. Aug. 1036: Burchardus Lugdunensis archiepiscopus, immo tyrannus et sacrilegus, aecclesiarum deprædator, adulter incestuosus, cum Oudalricum, Seligeri filium, bello peteret, ab ipso victus et captus imperatorique adductus, ferro compeditus et custodia mancipatus, multis annis detinetur in vinculis. Etwas übertrieben ist dabei, wie schon Steindorff I, 134 bemerkt hat, nur die Dauer der Gefangenschaft; denn schon am 13. October 1039 oder 1040 (die Daten sind unsicher; Henrico rege regnante in Burgundia a. 2 kann auf den Tod Konrads, aber auch auf den Solothurner Akt von Ende 1038 [s. oben S. 324 f.] bezogen werden, seit welchem er den Titel rex Burgundiae führt; die luna IX. paßt weder 1038, noch 1039, noch 1040 zu III. idus Oct., 1038 ist am 13. Oct. luna XI., 1039 XXI., 1040 luna II.) urkundet Burchard wieder als Erzbischof und Abt von St. Maurice, und er ist also, was auch für das Verhältnis des Sohnes zur Politik des Vaters bezeichnend ist, von Heinrich III. gleich im Anfang seiner Regierung gerade so begnadigt worden, wie die Bischöfe von Verceil und Cremona (s. oben S. 267) und wie Aribert von Mailand. Was aber war der Grund der außerordentlichen Strenge des Kaisers? Schwerlich wird man an eine bloße Privatfehde denken können. Auch wenn man die Stellung der beiden Gegner in Erwägung zieht (Burchard hatte 1034 zu den Feinden des Kaisers gehört, und Udalrich ist der Sohn jenes Seliger, der Konrad 1032 das Diadem Rudolfs überbracht hatte, also gewiß ein treuer Anhänger der deutschen Herrschaft), wird man Bedenken tragen müssen, eine so strenge Bestrafung des Erzbischofs für einen, lebendig aus Privatfeindschaft hervorgegangenen Friedensbruch anzunehmen. Was aber sonst in die Angelegenheit hineingespielt haben mag, entzieht sich völlig unserer Kenntnis.

Kaiser ohne vorhergegangenes kirchliches Urtheil gefangen genommen, ja sogar seines geistlichen Amtes entsetzt ward, daß wenig später drei italienische Bischöfe nach Deutschland in Haft gegeben wurden: das waren Vorgänge, die dem deutschen Klerus eindringlich vor Augen führten, daß er einen unnachsichtig strafenden Herrn gefunden hatte. Wohl mochte sich da mancher Priester mit schmerzlichem Gefühle der Zeit erinnern, da Heinrich II. sich zu oftmals wiederholtem Fußfall erniedrigt hatte, um das Mitleid der zur Frankfurter Synode versammelten Bischöfe zu erregen und den Lieblingsplan seines Lebens durchzusetzen¹⁾, den kraft eigener königlicher Machtvollkommenheit zu verwirklichen er nicht wagte. Und mancher wiederum mochte sehnsüchtig der Zukunft harren, da König Heinrich III., dessen ganz andere Gesinnung dem Klerus gegenüber in weiten Kreisen bekannt gewesen sein muß²⁾, die Zügel der Regierung ergreifen, da das Laienregiment Konrads sein Ende erreichen würde.

In diesen Verhältnissen aber liegt, wenn wir nicht irren, der Schlüssel zu dem Räthsel, das die verschiedenartige Beurtheilung des Todes Konrads, von der wir früher zu berichten hatten³⁾, uns aufgiebt. Der Annalist von Hildesheim, Mönch eines Klosters dieser Stadt, dachte gewiß an die ihm nahe stehenden klösterlichen und geistlichen Kreise, wenn er seinem Erstaunen darüber Ausdruck giebt, daß um den Tod dieses gewaltigen Herrschers kaum eine Thräne vergossen wurde. Darum aber brauchen wir nicht daran zu zweifeln, daß Wipo die Wahrheit redet, wenn er berichtet, mit welchem Wehklagen die Menge des Volks von Stadt zu Stadt die Kaiserleiche empfangen habe. Und wohl mochte das Volk trauern um das Hinscheiden dieses Fürsten, dem schon der Sohn weder an politischer Begabung noch an politischen Erfolgen gleichkam, und dessen Thron demnächst in vielen Jahrzehnten kein Nachfolger besteigen sollte, ihm gleich an Kraft und Ernst, an Ruhm und Glück, vor allem aber, wenn wir von jenem Verhältnis zur Kirche absehen, an wahren Verständnis für die Interessen seines Volkes.

¹⁾ Vgl. Hirsch, Jahrb. Heinrichs II., Bd. II, 67 ff.

²⁾ S. oben S. 251.

³⁾ Oben S. 337.

Excuse.

Excurs I.

Quellenkritische Untersuchungen.

§ 1. Die unrichtigen Itinerarangaben der Annalen und Chroniken.

Es gehört zweifellos zum Schema der Annalistik des 10. und 11. Jahrhunderts, die Orte anzugeben, an denen der König die hohen Kirchenfeste, insbesondere Weihnachten und Ostern, dann aber auch Himmelfahrt, Pfingsten u. s. w., beging. Mit einer Notiz über die königliche Weihnachtsfeier beginnen fast die meisten Jahresberichte unserer Chronisten; bei Berthold findet man häufig (so 1066, 1067, 1068, 1070, 1072, 1073) eine Lücke für den Ort der Oster- oder Weihnachtsfeier, die der Chronist offenbar später auszufüllen gedachte, und Wipo hält es ausdrücklich für nöthig, sich zu entschuldigen, daß er dieselben nicht regelmäßig verzeichne; *omnia regis itinera, sagt er cap. 6, et in quibus locis summas festivitates natalis Domini et paschae annuatim celebraret, non nimis necessarium narrare putavi, excepto quod id dicendum est, si quid insigne et clarum acciderat.* In der That mußten insbesondere gleichzeitige oder wenig später schreibende Berichterstatter über diese insgemein mit großem Gepränge gefeierten und in der Regel mit Hof- und Reichsversammlungen verbundenen Festtage wohl unterrichtet sein. Um so auffallender ist es, daß wir gerade in diesen Angaben auf eine so überaus große Zahl von Irrthümern auch bei sonst sorgfältigen und kenntnisreichen Schriftstellern stoßen. Ich gebe über die wichtigeren Differenzen, die in dieser Hinsicht bei einer Anzahl der hervorragendsten Schriftsteller des 11. Jahrhunderts bestehen, im nachfolgenden für die fünfzig Jahre von 1024—1074 eine Uebersicht. Ich stelle jedesmal das Richtige oder Wahrscheinliche an die Spitze:

- | | |
|--------------------|---|
| 1025. Ostern: | Augsburg. Ann. Quedlinb. Ann. Sangall.
Regensburg. Ann. Hildesheim. maj. und min. |
| Weihnachten: | Aachen. Ann. Sangall.
Lüttich. Ann. Hildesheim. maj.
Limburg. Ann. Hildesheim. min. |
| 1027. Weihnachten: | Lüttich. Vita Godeh. prior cap. 23, Ann. Saxo,
Ann. Magdeb.
Regensburg. Ann. Hildesheim. min. |
| 1028. Weihnachten: | Augsburg. Urkunden.
Ingelheim. Ann. Hildesheim. min.
(Pöhlbe Ann. Saxo, Ann. Magdeb., beruht auf Miß-
verständnis der Quelle). |
| 1032. Weihnachten: | Strasbourg. Wipo.
Baberborn. Ann. Hildesheim. min. |
| 1036. Ostern: | Ingelheim. Ann. Hildesheim. min.
Seligenstadt. Ann. Altah. |
| 1037. Ostern: | Ravenna. Wipo.
Piacenza. Ann. Altah. |

1038. Oſtern: Spello. Ann. Hildesheim. min.
Sutri. Ann. Altah.
1041. Weihnachten: Straßburg. Ann. Altah.
Augsburg. Ann. Hildesheim. maj.
1047. Johannis: Am Mittelrhein; vgl. Steinborff II, 14. Der König
war am 25. oder 26. Mai in Augsburg.
Augsburg. Ann. Altah.
1050. Weihnachten: Pöhlde. Ann. Altah. Lamb. 1052.
Goslar. Herim. Aug.
1054. Oſtern: Mainz. Herim. Aug.
Merseburg. Ann. Altah.
1057. Weihnachten: Goslar. Ann. Altah.
Merseburg. Lambert.
1058. Oſtern: {Merseburg. Ann. Altah.} Welche Angabe richtig
{Magdeburg. Ann. Saxo.} sei, ist in diesem Fall nicht zu entscheiden.
1059. Weihnachten: Freising. Ann. Altah.
Worms. Lambert.
1062. Oſtern: Utrecht. Berthold.
Speyer. Ann. Altah.
- Weihnachten: Freising. Ann. Altah.
Goslar. Lambert.
1063. Weihnachten: Köln. Berthold.
Worms. Ann. Altah.
1064. Weihnachten: Goslar. Berthold. Lambert.
Köln. Ann. Altah.
1065. Weihnachten: Mainz. Ann. Altah.
Goslar. Lambert.
1066. Oſtern: Utrecht. Lambert. Berthold.
Speyer. Ann. Altah.
- Weihnachten: Bamberg. Triumphus S. Remacli I, 18.
Speyer. Berthold.
Regensburg. Ann. Altah.
1067. Weihnachten: Goslar. Lambert. Ann. Altah.
Köln. Berthold.
1068. Die Angabe der Ann. Altah., der König sei in purificatione
Mariae in Augsburg gewesen, würde für 1067 richtig sein.
1068. Weihnachten: Goslar. Lambert. Berthold.
Mainz. Ann. Altah.
1070. Oſtern: Hildesheim. Lambert.
Speyer. Ann. Altah.
- Pfingsten: {Weifen. Ann. Altah.} Sichere Entscheidung
{Merseburg. Lambert.} zwischen beiden Angaben ist nicht möglich.
- Weihnachten: Goslar. Lambert.
Bamberg. Ann. Altah.
1071. Oſtern: Köln. Lambert.
Lüttich. Ann. Altah., Triumphus S. Remacli II,
1, St. 2900.
- Weihnachten: Worms. Lambert.
Regensburg. Ann. Altah.
1073. Palmsonntag: {Eichstädt. Ann. Altah.} Entscheidung unmöglich.
{Augsburg. Lambert.}

Ehe wir die einzelnen Fälle, die hier aufgezählt sind, näher betrachten, wird es gut sein, eine allgemeine Uebersicht zu geben. Für die 15 Jahre der Regierung Konrads II. sind in acht Fällen abweichende Angaben der Schriftsteller über Fest feiern zu notiren gewesen, von denen fünf der ersten kampfreichen, aber nur drei der zweiten Hälfte seiner Regierung angehören. Auf die 17 Jahre der Regierung Heinrichs III. kommen im ganzen nur vier, auf die gleiche Zahl von

Regierungsjahren Heinrichs IV. dagegen achtzehn oder neunzehn Fälle divergirender Angaben.

Wie sind nun diese Divergenzen zu erklären? Die bisher, wie es scheint, vorherrschende Annahme, daß sie auf Irrthümer, Nachlässigkeit, vielleicht auch auf Schreibfehler der Annalisten zurückzuführen seien, wird in einzelnen Fällen gewiß zutreffen; daß sie allgemein zur Erklärung der uns beschäftigenden Erscheinung ausreiche, glaube ich bezweifeln zu sollen¹⁾. Neben der ungemainen Häufigkeit der Fälle ist es eine ganze Reihe von Momenten, die zu diesem Zweifel berechtigten.

Einmal sollte man bei einer derartigen Annahme erwarten, daß bei der großen Zahl der Festsieger-Notizen in unseren Quellen häufig drei verschiedene Angaben über den Ort der Feier vorkämen. Das ist aber im ganzen in den verglichenen fünfzig Jahren nur zweimal der Fall; neunundzwanzigmal dagegen stehen sich nur zwei unvereinbare Ortsangaben gegenüber. Ebenso würde man bei jener Voraussetzung erwarten können, daß etwa bei der einen Quelle eine besonders sorgfältige, bei der anderen eine besonders ungenaue Behandlung dieser Angaben obwalte. So aber steht es nicht. 1036 und 1038 ist die Hildesheimer Uebersieferung gegen die Altaicher, 1041 die Altaicher Tradition gegen die Hildesheimer im Recht. 1054 werden die Ann. Altah. durch Hermann von Reichenau widerlegt; 1050 bringen die Altaicher Annalen gegen Hermann das Richtige. Die ersteren haben 1057, 1059, 1062, 1065 bessere Angaben als Lambert; 1064, 1066, 1068, 1070 (zweimal) und 1071 (zweimal) stehen sie hinter ihm zurück. 1062, 1063, 1064, 1066 ist Berthold den Altaichern vorzuziehen; 1067 verdienen sie gegen den Schwaben unsere Zustimmung.

Ehe ich anderes anführe, was in dieser Beziehung auffällt, erwähne ich besser gleich, welche Erklärung ich vorzuschlagen beabsichtige. In dem ich keineswegs bestreite, daß mehrfach bloßes Versehen die abweichenden Angaben, von denen wir handeln, veranlaßt hat, nehme ich an, daß in der Mehrzahl der Fälle dieselben auf einem anderen Umstand beruhen. Ich vermute, daß im allgemeinen das Itinerar des Königs, insbesondere in Bezug auf die Orte, an denen er die beiden Hauptfeste des Jahres zu feiern beabsichtigte, vorher im Reiche durch Mundschreiben bekannt gemacht wurde. Trat dann irgend ein unvorhergesehener Umstand ein, der zu einer Aenderung dieser Dispositionen nöthigte, so erklärt sich leicht, daß ein Schriftsteller, der von dieser Aenderung Kenntnis erhielt, die richtige Angabe machen konnte, während ein anderer lediglich die ihm vorliegenden Angaben der Reise-Dispositionen für seine Darstellung benutzte.

Diese Erklärung setzt voraus, daß in einer nicht kleinen Anzahl der oben zusammengestellten Fälle sich Umstände nachweisen lassen, welche eine Aenderung der ursprünglichen Reisepläne der Monarchen glaubwürdig machen. Ich meine vielfach in der Lage zu sein, solche Umstände nachzuweisen.

1025 lassen die Ann. Hildesheim. den König Ostern in Regensburg feiern. Hier war er in der That bald nach dem Feste und hielt einen zahlreich besuchten Hoftag ab, der sehr wahrscheinlich eben die für Ostern in Aussicht genommene Versammlung war. Kurz vorher war es zu Augsburg zu offenem Bruch zwischen Konrad und seinem Wormser Vetter gekommen: es ist sehr wohl denkbar, daß durch dies Ereigniß und durch die Nothwendigkeit, Maßregeln in Folge desselben zu treffen, der Aufenthalt des Königs in Schwaben verlängert, sein Eintreffen in der Hauptstadt Baierns verzögert worden ist. — Die Weihnachtsfeier verlegten die Ann. Hildesheim. min. nach dem bis dahin nie genannten Limburg. Ob der König zu Anfang des nächsten Jahres dort gewesen ist, wissen wir nicht; daß er im Januar auf dem Wege nach Italien Rheinfranken passirt hat, wird man als sicher ansehen können: am 11. Januar war er in Trier, am 2. Febr. in Augsburg, und die gerade Linie zwischen beiden Städten führt über Speyer und Limburg. War aber eine Weihnachtsfeier in dem Hardtkloster beabsichtigt, so wird man die Aenderung dieser Absicht begreiflich finden, wenn man sich erinnert, daß

1) Vgl. was Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre I, 41 ff., in Bezug auf die Widersprüche in den Itinerar-Angaben der Urkunden gegen die Erklärung durch Schreibfehler eingewandt hat.

seit dem November jene Verhandlungen der lothringischen Fürsten stattfanden, die Weihnachten in Aachen ihre Unterwerfung unter den König herbeiführten. — 1032 lag Konrad im Herbst in Polen gegen Mesto zu Felde; es ist wohl glaublich, daß er den Winter in Sachsen zuzubringen und das Weihnachtsfest in Pabernborn zu feiern beabsichtigt hatte. Die Aenderung dieses Entschlusses, der Abbruch des polnischen Feldzuges, die Weihnachtsfeier in Straßburg erklären sich leicht; — im September starb Rudolf III., und eine Winter-Heerfahrt nach Burgund war dadurch nöthig geworden. — 1037 lagerte der Kaiser im März, wenige Tage vor Ostern bei Biacema. Hatte er hier das Fest selbst zubringen wollen, so waren die Flucht des Erzbischofs von Mailand und der Bruch mit Poppon von Aquileja, die bei Biacema erfolgten, wohl geeignet, ihn zu bewegen, sich in Ravenna der Treue des dritten der großen Metropolitane Italiens zu verschern. — 1039 soll nach den Ann. Altah. der Kaiser in Sutri Ostern gefeiert haben, während er in Wirklichkeit in Spello war. Der erstere Name ist damals so unbekannt in Deutschland, daß man schon deswegen annehmen darf, der Annalist sei nicht ohne Veranlassung auf ihn verfallen. Wenn hier die Begegnung mit dem Papst verabredet war, die zur Excommunication Ariberts führen sollte, so ist es leicht denkbar, daß irgend welche Zufälligkeiten den Marsch des kaiserlichen Heeres verzögert haben, so daß der Kaiser zu Ostern noch nicht soweit gekommen war, und der Papst ihm weiter nach Norden entgegenziehen mußte.

Heinrich III. soll nach dem Annalisten von Altdach Johannes 1047 in Augsburg gewesen sein. In Wirklichkeit war er schon am 25. oder 26. Mai dort eingetroffen und verweilte im Juni am Mittelrhein. Giesebrecht legt in einer Anmerkung zum Text der Ann. Altah. den Gedanken nahe, es möge eine Verwechslung mit dem Tage der S. Johanna (24. Mai) vorliegen; aber ich wüßte nicht, daß dieser Heiligentag im 11. Jahrhundert je zur Datirung benützt wäre. Dagegen mache ich darauf aufmerksam, daß eben am 26. Mai 1047 Bischof Eberhard von Augsburg starb und durch einen Verrathen des Kaisers ersetzt wurde. Ist es nicht möglich, daß dadurch Heinrich veranlaßt wurde, seinen Aufenthalt in Augsburg abzukürzen, schon um dem neuen Bischof Lasten und Kosten im Anfang seiner Walthung zu erleichtern? — Als Ort der Osterfeier von 1054 nennt der Altdacher Merseburg, während Herim. Aug. den richtigen Ort Mainz angiebt. Nun steht es fest, daß der Kaiser in der ersten Hälfte des Jahres einen Aufenthalt in Sachsen behufs Verhandlungen mit den Herzogen von Polen und Sachsen in Aussicht genommen hat. Ich brauche keine Belege dafür beizubringen, daß gerade für solche Verhandlungen mit den slavischen Vassallen des Reiches Merseburg vom 10. bis zum 12. Jahrhundert ein besonders bevorzugter Ort war. Können irgend welche Verzögerungen in den Vorverhandlungen oder die in Mainz stattfindende Unterwerfung des Grafen von der Champagne, dem man nicht wohl zumuthen konnte, nach Sachsen zu gehen, bewirkt haben, daß die Zusammenkunft auf Pfingsten und nach Duedlinburg verlegt wurde, wo sie wirklich stattfand, so liegt doch die Vermuthung nahe, daß ursprünglich Ostern und Merseburg dafür in Aussicht genommen war.

Ueber die ersten Jahre Heinrichs IV. sind wir wenig genau unterrichtet, doch läßt sich auch hier einiges für unsere Vermuthung beibringen. 1059 läßt Lambert den Kaiser in Worms Weihnachten feiern. „Manifestus error“ bemerkt Giesebrecht darüber in einer Anmerkung zu den Ann. Altah., die Freising nennen. Gewiß war der König im December und Januar in Baiern, und in dem bairischen Kloster hat man das wohl wissen können. Aber ein einfacher „Irrthum“ des Hersfelders liegt doch wohl nicht vor. Er selbst erzählt, daß in Worms eine Synode habe abgehalten werden sollen, aber wegen einer gefährlichen Krankheit, die damals am Rhein grassirte, nicht zu Stande gekommen sei. Ich zweifle nicht, daß, wie die Bischöfe, so auch die Kaiserin-Regentin durch die Gefahr der Ansteckung veranlaßt worden ist, ihre Absicht, in Worms Weihnachten zu feiern, aufzugeben und nach Baiern zu gehen. — Im Anfang des Jahres 1062 trat eines Zerwürfniß zwischen der Kaiserin Agnes und dem einflußreichen Bischof Günther von Bamberg, dem Freunde Anno's von Köln, ein, das nach einer nicht unwahrscheinlichen Vermuthung die Katastrophe von Kaiserswerth mindestens beschleunigte. Haben wir allen Grund, zu glauben, daß durch dies

Zerwürfnis auch Anno's Beziehungen zu Agnes sich verschlechtert hatten, so greift sich, daß die Kaiserin eben deshalb es vorzog, in dem niederlothringischen Utrecht, in der Kirchenprovinz des verbächtigen Erzbischofs von Köln, statt, wie sie vielleicht ursprünglich im Sinne gehabt hatte, in Speyer Ostern zu begeben; der Angabe der Altaicher Annalen, die den letzteren Ort nennen, kann eine derartige Absicht zu Grunde liegen. — Daß in den nächsten Jahren nach der gewaltsamen Entführung des jungen Königs Heinrich mehrfache Abänderungen der ursprünglichen Reisedispositionen des Hofes getroffen worden sind, wird niemandem wunderbar erscheinen, der die Schwankungen und Wechselfälle in den Machtverhältnissen im Reiche, wie sie während dieser Jahre eintraten, in Erwägung zieht. Die Motive dieser Abänderungen zu errathen, ist freilich bei der Dürftigkeit und Unzuverlässigkeit unserer Quellen für diese Jahre nicht immer, aber doch in einzelnen Fällen möglich. So 1065; es scheint mir sehr probabel, daß, wenn Lambert Goslar als Ort der Weihnachtsfeier nennt, diese Pfalz dafür von Adalbert in Aussicht genommen war, und daß erst die Umtriebe der rheinischen Fürsten gegen den Erzbischof von Bremen im Herbst des Jahres den König bewogen, sich nach Mainz zu begeben¹⁾. — War durch den Triburer Tag (Jan. 1066) demnächst Anno von Köln wieder in den Besitz der Macht gelangt, so mag das den Ausschlag dafür gegeben haben, daß man in Utrecht (Berth. Lamb.), also im Kölner Erzsprengel, und nicht in Speyer (Ann. Altah.) Ostern feierte. — Dürfen wir aus der Angabe Bertholds folgern, daß man beabsichtigt hatte, Weihnachten 1067 in Köln zuzubringen, während in Wirklichkeit die Feier in Goslar vom Hofe begangen wurde, so fehlt es auch dafür an einer Erklärung nicht: am 11. November war der König von Goslar von einer schweren Krankheit befallen worden, die ihn am Reisen verhindert haben muß, und von der er sich nach Lamb. 1068 zu Weihnachten noch nicht völlig erholt hatte. — Ebenso wird derjenige, der 1070 nach den Altaicher Annalen annimmt, es sei eine Weihnachtsfeier in Bamberg beabsichtigt gewesen, um eine Erklärung dafür nicht in Verlegenheit sein, daß der König in Goslar blieb: die Fehde mit Otto von Nordheim, der sich nach dem Treffen von Schwewe nach Sachsen begab, giebt eine solche in völlig ausreichender Weise²⁾.

bleiben wir in den bisher besprochenen Fällen auf bloße, freilich zum Theil wenigstens recht wahrscheinliche Vermuthungen beschränkt, so lege ich ganz besonderes Gewicht auf die Angaben über die Osterfeier von 1071. Nach den übereinstimmenden Angaben der Altaicher Annalen, des Triumphus S. Remacli und einer Urkunde (St. 2900), deren Context in Kloster Stablo im Jahre 1089 geschrieben ist (vgl. N. Archiv VI, 553), hätte der König das Fest in Lüttich begangen, während nach dem detaillirten Berichte Lamberts alle Neueren mit zweifellosem Recht annehmen, daß Heinrich zu Ostern in Köln war und erst „exacta solemnitate paschali Leodium abiit“. Man wird schwerlich hier einen gemeinsamen Irrthum der bairischen und der beiden lothringischen Angaben annehmen wollen; dieselben gehen aller Wahrscheinlichkeit nach auf eine gemeinsame schriftliche Quelle zurück, in der von einem Osterhospize in Lüttich die Rede war³⁾. Ich nehme als diese Quelle die nach Altaich wie nach Stablo mitgetheilten Reisedispositionen des Königs für das Jahr 1071 an.

Daß solche schriftlichen Reisedispositionen existirt haben und im Reiche bekannt gemacht sein müssen, liegt ja ohnehin in der Natur der Sachen. Waren mit den hohen Kirchenfesten Hof- und Reichsversammlungen verbunden, an denen alle oder gewisse besonders geladene Fürsten zu erscheinen verpflichtet waren, so war es schon aus diesem Grunde nothwendig, den Ort dieser Feiern längere Zeit vorher zu publiciren. Daß dies üblich war, ist denn auch in zahlreichen

1) Vgl. Lamb. 1066: perlatu Goslarum atrocis rei nuntio, rex ad statutam diem concitus properabat.

2) Vgl. Lamb. 1070: perlatu ad regem nuntio acceptae in Hesehenewage cladis, omissis rebus aliis, Goslarum concitus remeavit nec inde usque ante nativitatem Domini recessit, timens scilicet, ne tam caram tamque acceptam sibi villam ... hostes per absentiam ejus ... in favillas cineresque redigerent.

3) Daß der König Ratt dessen in Köln blieb, erklären die Verhandlungen mit Otto von Nordheim; vgl. Lamb. 1071.

Fällen ausdrücklich bezeugt; ich verweise, ohne sie zu wiederholen, auf die wichtigsten dieser Zeugnisse, die bei Waitz, Verfassungsgesch. VI, 322, N. 1, zusammengetragen sind. Nicht minder aber erheischte die Gerichtsverfassung des Reiches, daß wenigstens im allgemeinen das Itinerar des Hofes vorher festgestellt und veröffentlicht wurde. Einen je wichtigeren Platz in derselben das an die Person des Königs gebundene Hofgericht einnahm, um so notwendiger war es, daß wenigstens für gewisse Zeiten des Jahres vorherverkündet wurde, wo die einzelnen Rechtsuchenden die letzte Quelle des Rechtes im Reiche zu finden erwarten durften. Eine solche Vorherverkündigung ist offenbar gemeint, wenn es z. B. im Triumph. S. Remacli II, 1 (SS. XI, 450) heißt: *regalis curia conducta erat Legiae celebrari, dominicae videlicet resurrectionis adveniente tempore sollempni. Illic omnes, qui habebant causam iudicii jussi sunt convenire de singulis partibus imperii.* Wie sie bewirkt wurde, und an wen die betreffenden Mittheilungen ergingen, darüber fehlt es freilich an Nachrichten; daß im allgemeinen wenigstens die geistlichen und weltlichen Fürsten die Kunde erhielten, und daß sie durch dieselben weiter verbreitet wurde, wird man annehmen dürfen. So wird an den Orten, wo unsere annalistischen Aufzeichnungen entstanden sind, gewiß nur selten die Kenntnis dieser Reichsdispositionen gefehlt haben. Die Altäcker Annalen scheinen geradezu die Benutzung solcher Dispositionen anzudeuten, wenn sie z. B. 1048 (vgl. auch 1046, 1051) den Ausdruck gebrauchen: *ita disposuit seriem itionis, ut pascha Radasbonae celebraret.*

Nicht in allen Fällen werden natürlich die thatsächlich unrichtigen Itinerarangaben unserer Schriftsteller auf die Benutzung solcher schriftlichen Reise-dispositionen zurückzuführen sein, und ich will noch einmal ausdrücklich bemerken, daß ich keineswegs zu leugnen beabsichtige, daß viele derselben auf einfacher Verwechslung oder anderweitigem Irrthum beruhen. Aber daß nicht gar selten lediglich die Unkenntnis späterer Aenderungen des schriftlich vorliegenden königlichen Itinerars den scheinbaren Irrthum der Annalisten veranlaßt hat, hoffe ich wahrscheinlich gemacht zu haben; und insofern diese anscheinend einfach irrigen Angaben uns demnach Aufklärung über die ursprünglichen Absichten des Hofes geben können, scheinen auch sie mir erhöhte Beachtung seitens der neueren Forscher zu verdienen.

§ 2. Der Verfasser und die Abfassungszeit der Vita Popponis Stabulensis.

Nach den Untersuchungen von Ladewig, Poppo von Stablo, S. 139 ff., ist es sehr wahrscheinlich, daß die erste Recension der Vita Popponis von einem Mönche Onulf verfaßt worden ist, während diese wertvolle Biographie uns gegenwärtig nur in einer zweiten Bearbeitung vorliegt, welche von einem Schüler Poppo's, dem Abt Everhelm von Hautmont, zur Zeit, da letzterer sich in dem St. Peterkloster auf dem Blandinischen Berge bei Gent aufhielt, veranstaltet ist. Unter diesen Umständen ist es wahrscheinlich, daß wir auch Onulf in dem Blandinischen Kloster zu suchen haben; und wenn nun hier in der That ein Mönch Onulf in einer für diesen Zweck bisher nicht beachteten Urkunde aus der Zeit des Abtes Wichard (1035—1059, s. oben S. 405, N. 9) als Zeuge genannt wird (van Lokeren, Chartes et documents de l'abbaye de St. Pierre S. 80 N. 113: *ego quoque Onulfus monachorum ultimus vidi et subscripsi*), so haben wir, zumal bei dem nicht eben häufigen Vorkommen dieses Namens, allen Grund, in jenem Zeugen den Verfasser der ersten Recension unserer Vita zu erblicken.

Die Abfassungszeit der Uebearbeitung durch Everhelm scheint Ladewig mir zu spät anzusehen, wenn er meint, sie sei nach 1059 (in diesem Jahr ward Everhelm Abt des Blandinischen Klosters) erfolgt. An allen Stellen, wo von Everhelm die Rede ist, nicht nur im Prolog und cap. 28, sondern auch cap. 35, wo er von seiner eigenen Thätigkeit redet, heißt er nur Abt von Hautmont; der an der letzteren Stelle gebrauchte Ausdruck (SS. XI, 315: *ego igitur Everhelmus Altimontensis abbas hunc libellum positus in coenobio Blandiniensi summam scribendo perstrinxi*) schließt meines Erachtens die Möglichkeit, daß Everhelm auch Abt des Peterklosters war, direkt aus; es kann nur von einem vor 1059 fallenden Besuch des Abtes von Hautmont in Gent die Rede sein. Wenn aber Ladewig S. 155 auch die Stelle cap. 19 über

die späteren Zustände in Kloster Limburg für seine Ansicht verwerthet, indem er annimmt, daß sie vor 1065 nicht hätte ausgesprochen werden können, so ist dem schon mit Rücksicht auf das, was oben S. 387 ausgeführt worden ist, zu widersprechen.

§ 3. Zum Text der Annales Altahenses.

Daß die 1867 in einem Collectanbände Aventins von Edmund von Desele wieder aufgefundenen Excerpte aus Altaicher Annalen nicht den vollen Text der Ann. Altahenses¹⁾ repräsentiren, hat schon der Herausgeber, W. von Giesebrecht, erkannt. Aber er nahm doch an, daß Aventin von 899 an „usque ad finem integros annales praeter usitata quaedam verba, quae facile suppleri possent“, getreu abgeschrieben, daß er „de suo ingenio raras tantum voces eandemque leves“ verändert habe. Von diesem Gesichtspunkt ausgehend hat Giesebrecht für die neue Ausgabe SS. XXIII sich fast ausschließlich an Aventins Excerpte gehalten, hat insbesondere die Chronik des Johannes Staindl (der, wie er erkannte, denselben Coder wie Aventin benutzte) nur zur Emendation einiger bei Aventin corruptirten Stellen oder zur Ergänzung einiger von diesem ausgelassenen Worte benutzt; zahlreiche andere Abweichungen Staindls führte er auf willkürliche Veränderungen des letzteren zurück.

Ich habe schon Vb. I, 297, N. 1 bemerkt, daß ich von den Excerpten Aventins keine so günstige Meinung habe. Ich halte sie in der That für eine ziemlich ungleichmäßige Arbeit; ich meine, daß Aventin viel mehr geändert und fortgelassen hat, als man auf den ersten Blick erkennt. Neuerdings hat dann Steinendorff II, 444 ff. aus Aventins Annal. Bojorum. selbst gezeigt, daß diese mindestens an zwei Stellen auf einen vollständigeren Text der Ann. Altahens. zurückgehen, als derjenige ist, welchen seine Excerpte wiedergeben. Nur glaube ich nicht, wie Steinendorff anzunehmen scheint, daß es wirklich in Altaich zwei verschiedene, als Ann. Altah. majores und maximi zu unterscheidende Werke gegeben hat. Ich glaube auch hier jene Differenzen nur auf einen Mangel an Genauigkeit in Aventins Excerpt zurückführen zu können; er hat dann gelegentlich bei der Ausarbeitung seiner eigenen Ann. Bojorum auf die Originalhandschrift zurückgegriffen.

Die letztere zu reconstituiren, haben wir nicht viele Hilfsmittel. Vielleicht ließe sich aus den ungarischen Quellen noch eines oder das andere als Altaichisches Eigenthum in Anspruch nehmen, was in den Excerpten Aventins fehlt. Viel wird indessen auf diese Weise nicht zu gewinnen sein; und jedenfalls kann ich an dieser Stelle nicht auf eine sehr weitführende Untersuchung eingehen, der noch umfassendere Vorarbeiten über das gegenseitige Verhältnis der verschiedenen späteren ungarischen Chroniken vorausgehen müßten.

Dagegen wünsche ich hier darauf hinzuweisen, daß in formaler Beziehung der Text der Ann. Altah., wie er SS. XXIII vorliegt, vielfach meines Erachtens nicht dem der alten Annalen entspricht. Ich glaube, daß mehrfach Staindl nicht, wie Giesebrecht annahm, den Text der letzteren willkürlich entstellte, sondern daß er ihn uns im Gegentheil getreuer überliefert hat, als die Excerpte Aventins.

Um dies zu zeigen, mache ich auf ein Hilfsmittel der Kritik unseres Textes aufmerksam, das bisher wenigstens für diesen Zweck so gut wie ganz unbeachtet geblieben ist, auf die in unseren Annalen mehr als in den meisten anderen mir bekannten historischen Werken des 11. Jahrhunderts durchgeführte Form der Reimprosa. Wie eifrig man diese in Altaich gepflegt hat, dafür sprechen insbesondere auch die Kaiserurkunden dieses Stiftes. Jenes Diplom Heinrichs III. von 1040, St. 2161, auf das ich schon früher (Kanzlei Konrads II. S. 35) aufmerksam gemacht habe, und das bis jetzt die älteste bekannte Kaiserurkunde mit durchgeführten Reimen ist²⁾, stammt nicht aus der kaiserlichen Kanzlei. Die erste Zeile

1) Man braucht kaum noch majores zu sagen; denn was früher Ann. Altah. min. genannt wurde, ist, wie wenigstens für mich keinem Zweifel unterliegt, nichts als ein erster, sehr dürftiger Auszug Aventins.

2) Spätere Beispiele bei Fiedler, Sitzungsber. d. Wiener Akad., Hist.-phil. Classe, Vb.

und der ganze Context sind vielmehr von einer älteren Muster der karolingischen Zeit nachahmenden Hand geschrieben, von der außerdem nur noch eine einzige Urkunde Heinrichs III. St. 2346 für Altaich herrührt, und die also ganz sicher einem Altaicher Mönche angehörte. Um so gewisser ist es, daß auch das durch Reimprosa ausgezeichnete Dictat beider Urkunden¹⁾ im Kloster entstanden ist, und ein um so deutlicheres Zeugnis bilden beide Stücke für die Beliebtheit jener Stilform und für die Uebung, die man in Altaich darin erreicht hatte.

In den Annalen des Klosters²⁾ findet sie sich, wenn wir von einigen gelegentlich, aber vereinzelt begegnenden und deshalb vielleicht unbeabsichtigten Reimen der früheren Jahre absehen, zum ersten Male unverkennbar zu 1037, d. h. in demjenigen Jahresbericht, der auch sachlich insofern einen Abschnitt in unseren Annalen eröffnet, als in ihm zuerst zusammenhängende selbständige und ausführliche Nachrichten über Reichsgeschichte beginnen. Von da ab geht die Reimprosa in ziemlich unveränderter Gestalt bis zu Ende des Werkes. Man vergleiche 1037 einerseits, 1073 andererseits.

1037: Imperator pascalem festivitatem Placentiae celebravit, deinde Mediolanensis archiepiscopus eum insidioso quasi ad convivium invitans, occulte voluit perdere.

1. Sed malitiae suae diffamatus
a pessimo incepto condigne est frustratus.
et ipse comprehensus a imperatore et aliquamdiu retentus,
eheu se custodientibus est fuga elapsus.

Postea vero cum duodecim coepiscopis regalem curiam sine suspicione frequentantibus consiliatus est, ut ab eis aliquo modo rex periret deceptus, hocque consilio diffamato comprehensi sunt omnes pariter et in exilium relegati.

5. Sed et Poppo patriarcha Aquilegiensis,
qui custodire suscepit archiepiscopum ecclesiae Mediolanensis,
illo fugiente reus majestatis effectus [est]³⁾
et ipse aufugit timidus,
postea vero veniens discalciatus

10. et laneis ad carnem tectus,
gratiam impetravit imperatoris.

Praenotatus autem Mediolani episcopus,
in perfidia sua perdurans obstinatus,
nuntiis ad Odonem Burgundiae regem missis,
participem eum fecit praescriptae conjurationis

15. Non multo post comprehenditur quidam Adalbertus cognomento
Fortis

cum literis sepedicti archipraesulis
conjurationem indicantibus episcoporum
et omnium Longobardiae primorum,
in die natali S. Martini dominum imperatorem esse cum exercitu
interficiendum

20. et eundem Odonem in imperii monarchia constituendum.
Itaque patefacto indicio internuncius
et auctor hujusce mali Adalpertus

LXXIII, S. 3. In der Provence sind schon im Anfang des 11. Jahrhunderts gereimte Urkunden häufig.

1) Für St. 2161 f. Kanzlei Konrads II. a. a. O. In St. 2346 ist zunächst die Kremsa gereimt auf proficere — prospicere — gratulari — meliorari — celebrari — obtineri. Sehr auffallend ist der Anfang der Narratio: qualiter nos divinae remunerationis spe — interventa etiam dilectae consuetudinis nostrae Agno, wo die letztere Form statt Agnotis nur des Reims halber vorgezogen ist. Auch in der Dispositio sind Reime, um deren Willen eine von der gewöhnlichen abweichende Wortstellung gewählt ist; so z. B.: ad utilitatem dumtaxat fratrum Deo sanctoque Mauritio militantium — remota contradictione omnium hominum.

2) Ich habe dieselben im verfloffenen Jahre in meiner historischen Gesellschaft lesen und interpretiren lassen, und auf Grund dieser Vorträge hat einer meiner Zuhörer, Herr stud. phil. Karl Seonhardt, Zusammenstellungen angefertigt, die ich im nachstehenden zum Theil benutze.

3) Est fehlt bei Steinbl.

juste decenterque vinculatus
exilio (est) damnatus.

Imperator sic liberatus Parmam civitatem proficiscitur, ibi [que]¹⁾ nativitatem dominicam acturus.

25. Die vero sancto

Parmenses, tumultu maximo incitato,
omnes nostros una cum principe
voluerunt exterminare.

Cum utrinque fortiter pugnaretur,

30. et nostri pene superarentur,
Deo donante incidit consilium imperatori,
ut juberet civitatem succendi.

Unde provocatus exercitus,
circumquaque per regiones diffusus,

35. hinc inde advenerunt,
cede et igne urbem vastaverunt,

1073. Natale domini rex in Babenberg celebravit.
Quo anno Alexander papa ex hac luce migravit,

pro quo Romani constituerunt Hildebrandum,
ejusdem Romanae ecclesiae archidiaconum,

5. quem consecrantes nominaverunt Gregorium.

Diem palmarum rex in Eihstetti celebravit,
ubi et Ruodolpho et Berhtoldo ducibus gratiam suam reddidit.

Agnum vero pascalem Ratisbone victimavit,
in festo pentecostes apud Augustam colloquium principum habuit,

10. moxque se in Saxoniam recepit.

Captus etenim nescimus qua locorum dilectione,
in silva quae Harz dicitur urbes multas jam dudum ceperat edificare.

Sed quia in vicino ipsarum urbium praedia pauca vel nulla habebat,
illi, qui civitates custodiebant, propter inopiam victualium
praedas semper faciebant de substantiis provincialium.

15. Si quis vero curtem adisset haec lamentari,

contumeliis affectus videbatur expelli.

Cumque malum hoc cresceret de die in diem,
et rex in Goslare ageret principis apostolorum festivitatem,
plures Saxonici principes illo devenere,

20. si finem his malis possent impetrare u. f. w.

Wie man sieht, ist zuweilen das Reimgefüge durch einen reimlosen Satz unterbrochen. Aber mit den leichtesten Veränderungen, in der Regel schon durch eine bloße Umstellung der Worte, ist oft der Reim herzustellen. Man lese z. B. 1037 hinter v. 4 statt consiliatus est nur est consiliatus und statt comprehensi sunt omnes pariter nur sunt omnes pariter comprehensi, und man hat vier neue Reimzeilen. Oder man stelle ebenda nach v. 24 nativitatem hinter acturus, um den Reim auf civitatem zu gewinnen, man ändere 1073 hinter v. 13 habebat pauca vel nulla (reimend auf praedia), so ist die Störung beseitigt.

Eine ganze Reihe derartiger kleiner Aenderungen scheinen mir schon in Folge der Beachtung dieses einen Moments geboten. So ist z. B. der ganze Jahresbericht 1040 gereimt: feriavit: venit, celebravit: habuit, dampnatum: episcopatum, autumnno: regno, perditis: prosperitatis, exiguum: acerrimum. Dazwischen findet sich nur ein ungereimter Satz: illico devenerunt legati Itolorum, expectantes regis judicicia; ich glaube, man braucht keine Bedenken zu tragen, durch die Aenderung von Italorum in de ober ex Italia (: judicicia) auch hier den Reim herzustellen. So 1043. Es heißt pentecoste fuit Bodera-brunnun — illo venere legati Ungrorum — pacem cum nostratibus

¹⁾ quo fehlt bei Steinbl und ist auch der Construction nach überflüssig, ja fehlerhaft.

reformare cupientes — et proinde magnam exhibitionem regi promittunt — scilicet captivorum, quos haberent, remissionem — eorum, quos non haberent, coemptionem — et insuper regis gratia — multa auri pondera. Man sieht sofort, wie die leichte Emendation von promittunt in promittentes (: cupientes) das Reimgeflüge vervollständigt, während sie überdies besser zum Satzbau paßt.

In vielen Fällen kommen mehrere Gründe zusammen, um derartige Verbesserungen zu empfehlen. So beginnt der Bericht von 1054: apud Otingun imperator natale Christi curtem regiam celebrat, ibique majori filio suo ducatum Bajoaricum contradidit. Das Präsens celebrat ist reimlos, während celebravit zu contradidit passen würde. Wir werden umsoweniger Bedenken zu tragen brauchen, hier zu ändern, als sonst ausnahmslos von 1039 bis 1073 die Weihnachtsfeier des Herrschers mit einem Verbum im Perfectum erzählt wird. 1044 bei dem Bericht über die Schlacht an der Raab finden sich inmitten einer langen, durchgehend gereimten, im Perfect gehaltenen Erzählung zwei vereinzelt Präsentia; tercia demum die post conductum praelium — cum primi nostrorum transirent Rhabam fluvium — ecce innumerae acies armorum eminus apparent — qui campum latissimum, quasi sylvam succrevissent, operuerunt — Sic parati paucitatem nostrorum suis copiis undique circumvallant — ut nullus eorum saltim fugiendo mortem posset declinare. Es scheint mir völlig sicher, daß wir hier durch Einsetzung der Perfecta — apparatus: operuerunt, parati sunt circumvallare: declinare zugleich das Ebenmaß der Erzählung und den Reim herzustellen haben. Ebenso trage ich kein Bedenken, zu 1044 Anfang: Gozzilo dux Lothareorum (Staindl Lotharingiae) obiit — et de bonis ejus contentio inter filios oritur das Perfect obiit durch das dem folgenden oritur entsprechende moritur zu ersetzen.

Jeder Zweifel an der Berechtigung derartiger Emendationen ist ausgeschlossen in den sehr zahlreichen Fällen, in welchen der von Staindl gebotene Text den Reim bemahrt hat, während er in den Excerpten Aventins gestört ist. Man vergleiche z. B. 1043 Ende. Der Text Aventins hat: mox convocata non minori multitudine — profectus est rex Vesontionum urbem Burgundiae — et illic accipiens quam praediximus sponsam — duxit eam Mogontiacum. Die Einsetzung der mittelalterlichen Namensform Moguntiam an Stelle der von Aventin vorgezogenen klassischen würde sich schon des Reimes wegen empfehlen¹⁾; daß Staindl die letztere überliefert, beseitigt jedes Bedenken. Ebenso ist dann im folgenden, mit Rücksicht auf den Text Staindls zu lesen: ibique eam consecrari curavit reginam (Aventin consecrari eam reginam curavit) — consummatisque diebus ordinationis in Ingilnheim fecit nuptias — regio cultu, ut decuit, apparatus. (Aventin: regio, ut decuit, apparatus) Insbesondere bei den Anfängen der Jahresberichte hat Aventin oft gefehlt. Er schreibt zu 1046: rex domini natale Goslare. Schon Giesebrecht hat ferriaviv aus Staindl ergänzt; er hätte getrost weiter gehen und dem letzteren folgend herstellen sollen: rex Heinricus ferriaviv domini natale — in regali villa Goslare; die echt mittelalterliche Bezeichnung regali villa ist gewiß kein Zusatz Staindls, und ganz entsprechend hat zu 1055 auch Aventin: dominicum natale — imperator celebravit in villa regali Goslare. Ebenso muß es 1043 — nach Anleitung der Ueberlieferung Staindls — heißen: rex H. natale domini Goslare peregit — illic pontificatum Eichstetensem Gebehardo dedit; 1044: H. rex cum nova nupta Treveris Christi nativitatem — celebravit, in Noviomago ovis sollempnitatem; 1066: natale Christi H. rex celebravit Moguntiae — paschalia vero Nemidone. — Zu 1054 führt Aventin nach den oben schon angeführten Worten fort: Adalberoni consobriuo suo tradit episcopatum Pabinbergensem — inde Radisponam ad generale colloquium recessit. Das Präsens tradit und die Reimlosigkeit weisen auf Entstellung; zu lesen ist mit Staindl: Adalberoni consobriuo suo episcopatum Pabinbergensem concessit — inde Radisponam ad generale colloquium recessit. Größer ist

1) Auch 1061 Anfang hat Aventin Mogontiaci, Staindl Moguntiae; 1069 hat auch Aventin die letztere Form unverändert gelassen. Ueber 1066 s. unten.

die Abweichung Stainbl's z. B. 1051 gegen Ende. Hier schreibt Aventin: *sed cum hostis palam luce occurrere non auderet — et exercitus diuturnitate temporis fame laboraret — domum sese recepit, sequenti anno reversurus.* Statt des dritten reimlosen Satzes hat Stainbl: *in propria se recepit — et rursus sequenti anno exercitum illic ducere constituit;* und schon das mittelalterliche in propria, das in unseren Annalen mehrfach wiederkehrt, zeigt, daß er hier den Text derselben getreuer bewahrt hat. Ueberhaupt ist, wo Aventin kürzer berichtet als Stainbl, in der Regel dem letzteren zu folgen, zweifellos z. B. 1048 gegen Ende. Wenn der erstere bietet: *modicum vini. Plaga crudelis in homines grassata, mures enim consumpsere fruges terrae, so verräth schon die Form das kürzende Excerpt; Stainbl hat dafür richtiger: hoc anno modicum vini — et miserabilis plaga in homines grassata est jussu Dei — utpote fructus terrae muribus consumptus — victum omnino negabat hominibus.*

Es ist nicht meine Absicht und an dieser Stelle auch nicht thöulich, alle die ungemein zahlreichen Veränderungen, die mir an dem Text Aventin's notwendig erscheinen, hier aneinanderzureihen. Von sachlicher Bedeutung sind sie kaum irgendwo; nichtsdestoweniger scheint es mir geboten, bei einer etwaigen neuen Auflage der Schulausgabe der *Annales Altahenses* den Text derselben einer gründlichen Revision auf Grund der dargelegten Verhältnisse zu unterziehen.

Das ist um so mehr erforderlich, als auch sonst noch eine Anzahl Stellen bei Aventin, für welche die bisher besprochenen kritischen Merkmale nicht in Betracht kommen, ganz sicher der Emendation bedarf. 1041 giebt der Ungarwünig Peter, als die Großen die Auslieferung des Bisthums Dudo fordern, die Antwort: *quandoquidem illum liberare nequeo, neque morti tradere volo, non vobis eum abnego.* Das ist völlig unlogisch, weil der zweite Satztheil, von *quandoquidem* abhängig, dem dritten widerspricht; der Sinn verlangt: *quandoquidem illum liberare nequeo: neque morti tradere volo, nec vobis eum abnego,* wobei mit *neque* der Nachsatz beginnt. Ebenso notwendig ist in demselben Jahresbericht eine andere Besserung. Es heißt bei Aventin: *hinc justus iudex omnium — nullum reorum impunitum dimittens (licet dimittens impunitum) — nostrorum humilitatem — respiciens ac illorum protervitatem — quatenus nostros elevavit passionis adversis — tantum illos dejecit prior prosperis.* Der Sinn und die Konstruktion (*quatenus* fordert den Conjunktiv) erheischen: *quantum nostros elevavit passionis adversis — tantum illos dejecit prioribus prosperis.* 1044 gegen Ende steht: *et exinde comprovinciales suos praesides et praesides regi fidos invasit.* Was neben den praesides im allgemeinen noch die praesides regi fidi sein sollen, ist nicht abzusehen; ich schreibe das eine Mal praesules, eine palaeographisch betanntlich überaus leichte Aenderung. Auch hier will ich mich mit diesen wenigen Beispielen begnügen und nur noch darauf aufmerksam machen, daß auch einige offenbar aventinische Glossen, so z. B. 1042, Mitte, das schon durch seine asyndetische Verbindung sich verrathende *turmas hinter maximas legiones*, bei einer etwaigen Neubearbeitung des Textes zu beseitigen sein werden.

§ 4. Die *Annales S. Blasii*, eine Ableitung aus der verlorenen schwäbischen Weltchronik (Reichsannalen).

Die *Annales S. Blasii*, welcheertz (SS. XVII, 275 ff.) herausgegeben hat, und welche er, unter Zustimmung Meyers von Knouau (Allgem. deutsche Biographie VIII, 153), auf Fromins Anregung zurückführt, sollen nach der bisherigen Annahme in ihren Anfängen aus den Chroniken Beda's, Regino's, Hermannus von Reichenau, Bernolds, Bertholds und den Einsiedler Annalen ausgezogen und mit eigenen Notizen vermehrt sein. Mich hat eine genauere Prüfung zu anderen Ergebnissen geführt, die mir nicht ohne literarhistorische Wichtigkeit zu sein scheinen.

Die *Annales S. Blasii* (Bl.) beginnen mit einer Notiz zu 932, die wörtlich gleichlautend sowohl bei Bernold (Be.) wie in dem Chron. Suev. univ. (S.)

wiederkehrt. Aber schon ihr zweiter Jahresbericht zu 937: Ungarii Franciam, Alemanniam, Galliam usque Oceanum et Burgundiam devastantes, per Italiam redierunt, mit S. wörtlich übereinstimmend, schließt die Benutzung von Be., der usque Oceanum ausgelassen, dafür tandem per Italiam redierunt in Pannoniam aufgenommen hat, aus. Ebenso stehen die drei Schriften zu einander 943. Bl. und S. haben: Ungarii cum Bajoariis pugnant et vincuntur, Be.: Ungarii Bajoarios invadentes vincuntur. Auch 973 stimmen Bl. und S. in Bezug auf den Tod Udalrichs von Augsburg wörtlich überein, während Be. zwar fast denselben Wortlaut bietet, aber den Wochentag feria 6. unterbrückt hat. So steht ferner Bl. 1006 = S. 1007: episcopium Babinberg ab Heinrico rege constituitur, et Eberhardus ibi episcopus ordinatur; dagegen hat Be. 1007: Heinricus rex summo studio apud castrum suum Babinberg dictum nobilem et divitem construxit episcopatum, primusque ibi hoc anno episcopus promotus est Eberhardus, was aus Herim. Aug. entlehnt ist. Und noch 1043 haben S. und Bl. über die Hochzeit Heinrichs III. mit Agnes von Poitou wörtlich den gleichen Bericht, während Hermann von Reichenau denselben verkürzt hat und Be. von der Austreibung der Spielleute ganz schweigt.

Um so auffälliger ist nun, daß an zwei anderen Stellen Bl. nicht zu S., welches wir bisher als seine Quelle kennen gelernt haben, sondern zu Be. stimmt. So 962. Bl. hat: Otto rex a Johanne papa imperator coronatur, Be.: Otto rex Romam veniens a Johanne seu Octaviano papa imperator coronatur, S.: Otto rex ab Octaviano Johanne papa imperator ordinatur. Ebenso stimmen Bl. 972 und Be. 966 in der Bezeichnung Papst Johannes XIII. als prius Narniensis episcopus überein, während S. Johann XIII. zu 979 ohne diese Bezeichnung erwähnt.

Noch seltsamer erscheint das Verfahren des vermeintlichen Compilators von Bl., wenn man aus seinem Bericht zu 979 erkennt, daß Bl. außer S. und Be. auch die Chronik Hermanns von Reichenau, aber diese nur in jenem einen Falle benutzt haben muß. Man vergleiche:

Herim. Aug. 979: Constantiae Gamenolfus episcopus obiit, eique Gebehardus nobilis et venerabilis praesul succedens, 16 annis ecclesiam rexit, qui basilicam S. Gregorii in ripa Rheni abbatiamque suis ex praediis construxit.

Ann. S. Blasii 979: Gamenoldus Constantiensis episcopus obiit, eique Gebehardus nobilis et venerabilis succedens, 16 annis ecclesiam rexit, qui basilicam S. Gregorii in ripa Rheni abbatiamque suis ex prediis construxit.

Bernold 979: Constantiae Gamenolfus episcopus obiit, eique Gebehardus nobilis praesul succedens, 16 annis rexit ecclesiam, qui basilicam S. Gregorii in ripa Rheni abbatiamque suis ex praediis construxit.

Chron. Suev. univ. 979: Gaminolt episcopus obiit, pro quo Gebehart. Um des einen Wortes venerabilis willen hat hier, wenn wir der bisherigen Annahme folgen, der Sanblasianer die Chronik Hermanns aufgeschlagen, deren direkte Benutzung ihm sonst an keiner Stelle nachzuweisen ist.

Aber die Zahl seiner literarischen Hilfsmittel wäre auch hiermit noch nicht erschöpft. An zwei Stellen wäre ihm auch Wipo's Biographie Konrads II., so wenig bekannt dies Werk im Mittelalter war, zugänglich gewesen. Der Beweis ist leicht zu führen.

Wipo cap. 11: anno incarnationis Christi 1026 Chouonradus rex consilio et petitione principum regni filium suum Heinricum puerum regem post se designavit.

Ann. S. Blasii 1026: Chouonradus rex filium suum Heinricum post se designavit.

Chron. Suev. univ. 1026: Chouonradus rex filium suum Heinricum regem fecit.

Hermann und Bernold schweigen ganz über den Vorgang.

Wipo cap. 16: . . . rex Chouonradus . . . a papa Johanne . . . re-

ceptus est et . . . imperialem benedictionem a papa suscepit. Quin etiam regina Gisela imperatricis consecrationem et nomen ibidem accepit.

Ann. S. Blasii 1027: Chounradus a Johanne papa consecratur imperator et Gisela imperatrix efficitur.

Weder Hermann noch Bernold noch das Chron. Suev. universale erwähnen die Kaiserkrönung Gisela's.

Ich glaube, man wird schon hier erkennen, daß die Voraussetzung, von der wir ausgingen, kaum aufrecht zu erhalten ist. Mir wenigstens erscheint es kaum glaublich, daß die Ann. S. Blasii wirklich in der Weise hergestellt seien, daß der Autor des so überaus dürftigen Wertes die vier nachgewiesenen Quellen benutzt hätte, bald aus dieser, bald aus jener eine vereinzeltste Notiz entlehnend. Hat sich aus anderen Gründen zeigen lassen (N. Archiv II, 576 ff., VIII, 188 ff.), daß jenen vier verschiedenen Schriften Hermann, Bernold, Wipo, dem Chron. Suev. univ., eine uns nicht erhaltene gemeinsame Quelle zu Grunde lag, so spricht alles dafür, daß aus dieser und nur aus dieser auch der Autor der Ann. S. Blasii geschöpft hat. Und umgekehrt: die Zusammensetzung der Ann. S. Blasii ist eine neue Stütze für die Hypothese von der Existenz jener gemeinsamen Quelle.

Um so mehr ist sie das, als noch ein anderer Umstand hinzukommt. Mit 1043 verfließt jene gemeinsame Quelle. Und von 1043—1055 wissen die Ann. S. Blasii nicht eine einzige Thatsache aus der Reichsgeschichte, nicht einmal die Kaiserkrönung Heinrichs III. zu berichten; sie verzeichnen nur die Papstwechsel, 1042 die Weihe eines Altars zu Schaffhausen, 1054 den Tod Hermanns von Reichenau. Dies Verhältnis, unerklärlich unter der Voraussetzung, daß der Sanblastaner schon in den früheren Partien seiner Arbeit Bernold zur Hand gehabt hätte, hebt, wie ich glaube, jeden Zweifel an der vorgeschlagenen Annahme.

Zugleich will ich noch auf ein anderes hinweisen. Die Ann. S. Blasii berichten zu 995 und 1026 Abtswechsel in Einsiedeln. Davon steht in keiner der anderen Ableitungen der schwäbischen Weltchronik etwas, und gegen Perz' Annahme, daß die Ann. Einsidlenses hier benutzt seien, spricht die durchaus abweichende Form der Notizen. Ich halte es für sehr wahrscheinlich, daß auch diese Notizen der verlorenen Quelle angehört haben, wie ich denn schon N. Archiv II, 578, 579 nur durch Perz' Angaben über das Alter der bezüglichen Handschriften mich habe abhalten lassen, auch die Einsiedler Annalen den Ableitungen der schwäbischen Weltchronik hinzuzuzählen.

Exkurs II.

Diplomatische Untersuchungen.

§ 1.

Die Urkunde von 1024 für Lüttich.

Konrad restituirt dem Bischof Durand von Lüttich das Gut Heerwaarden, welches Otto III. dem Bischof Rother übertragen, Heinrich II. aber der Lütticher Kirche wieder entzogen hatte. Lüttich 1024, Okt. 2.

Liber cartarum ecclesiae Leodiensis, früher im Besitz des Herrn Senaur (vgl. Henaux, Le lib. cart. ecel. Leod. Notice sur ce cartulaire, Liège 1863, und Arndt, N. Archiv II, 274 ff.), jetzt im Staatsarchiv zu Lüttich (N. Archiv VIII, 628), fol. 94. Gedruckt „ex primo libro chartarum ecclesiae nostrae“, wohl eben diesem Copialbuch, bei Chapeville, Gesta pontific. Tungrens., Trajectens. et Leodiens. I, 263. — St 1857, R. 267.

Ehe ich auf die Frage der Echtheit dieser Urkunde eingehe, die Böhmer unbeanstandet gelassen, Stumpf als „wohl corumpirt“, ich selbst früher als gefälscht bezeichnet hatte, gebe ich aus einer unter den Papieren der Mon. Germ. Hist. befindlichen Abschrift Arnolds einige wesentliche Verbesserungen des Druckes nach dem liber cartarum. Man lese also im Titel Cuonradus statt Conradus, ordinante statt favente. Im Context heißt es statt dominus regelmäßig dominus; die Dispositio beginnt: ego Cuonradus gratia Dei rex; statt super fluvium Was muß es heißen Wal. In der Corroboratio ist zu lesen: sigilli nostri impressione subsignavimus et manu propria roboravimus. Die Königsunterschrift beginnt mit signum statt sigillum; in der Datirung heißt es data statt datum und ind. VIII statt ind. VI.

Unser Diplom beruft sich auf eine Schenkung Otto's III., und diese ist uns in St. 1108 vom 9. April 997 erhalten, einer Urkunde, welche Stumpf verworfen hat. Aus St. 1108 sind in unserem Diplom die Publicatio, die Strafformel und die Corroboratio entlehnt¹⁾; es wird dadurch nothwendig, daß wir uns zunächst über die Echtheit jener Vorurkunde eine Ansicht zu bilden versuchen. So bedenklich es nun auch sein mag, über die Diplome jenes Kaisers vor der vollständigen Durcharbeitung derselben, die wir von Sidel zu erwarten haben, ein Urtheil zu fällen, so glaube ich doch, daß wir die Fassung von St. 1108 mit Bestimmtheit als unecht bezeichnen können. Der ganze Context läßt den Kaiser im Singular reden, ohne daß für diese Abweichung vom Kanzleibranch, der den Plural erfordern würde, ein ausreichendes Motiv sich erkennen ließe. Die Strafformel wie die Corroboratio zeigen eine durchaus ungewöhnliche, mehr der in Privaturkunden als der in Diplomen üblichen Form entsprechende Stilisirung; in der letzteren fehlt überdies die Ankündigung der Kaiserunterschrift, die doch vorhanden ist. Vor allem aber ist die Publicatio verdächtig. In dieser Formel

1) Diese mit zwei Veränderungen. Aus sigilli nostri impressione subsignari jussimus wird s. n. l. subsignavimus, was wohl nur auf Schreibfehler beruht; die Ankündigung der Königsunterschrift fehlt bei Otto und ist bei Konrad hinzugefügt.

werden, seit es in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts üblich geworden ist, die *fidèles*, denen der königliche Befehl kundgemacht wird, in gegenwärtige und zukünftige zu theilen, regelmäßig die *praesentes* den *futuri* vorangestellt. Erst in der zweiten Hälfte der Regierung Konrads II. kommen Formeln auf wie diese (St. 2056): *proinde omnibus in Christo fidelibus scilicet tam futuris quam presentibus notum esse volumus*; doch überwiegt unter dem ersten Salier immer noch der ältere Brauch, bis dann unter Heinrich III. und in noch höherem Grade unter seinem Nachfolger die Fassung, welche die *futuri* voranstellt, die herrschende wird. Was dagegen an Königsurkunden älterer Zeit jene Fassung aufweist, erscheint, soweit ich es zu übersehen vermag, durchweg auch aus anderen Gründen als verunächtet¹⁾. Kommt nun zu diesen schwerwiegenden formalen Bedenken hinzu, daß das Diplom vom 9. April 997 erlassen sein will: *consulto et iusta petitione domni Sylvestri papae*, während Sylvester II. erst im April 999 Papst wurde, so wird das ausreichen, um unser verwerfendes Urtheil über den Context von St. 1108 zu motiviren. Die Fälschung muß jedoch, da das Protokoll korrekt ist und insbesondere die Datirung mit der von St. 1107 für Cornelimünster genau übereinstimmt, auf Grund einer echten Urkunde gleichen Datums angefertigt worden sein.

Wird schon dadurch ein Vorurtheil gegen St. 1857 erweckt, das ja, wie bemerkt, zum guten Theil auf St. 1108 zurückgeht, so führt eine weitere Untersuchung der ersten Urkunde genau zu demselben Ergebnis. Will ich auch auf das Vorkommen der *principes* in der Interventionsformel nicht mehr dasselbe Gewicht legen, wie früher, da der gleiche Ausdruck gerade noch in einer anderen lothringischen Urkunde Konrads II., die allerdings gleichfalls in unreinem Text überliefert ist (St. 2077 a, R. 224 a), sich findet, so glaube ich doch an der Ansicht, daß der vorliegende Text nicht aus der königlichen Kanzlei stammen kann, auch jetzt noch unbedingt festhalten zu müssen. Auch hier findet sich in der Dispositio ganz unmotivirter Weise der Singular statt des Pluralis *majestatis*. Nach der *Narratio* werden Name und Titel des Königs wiederholt: *ego Conradus gratia Dei rex u. s. w.* Das gleiche findet sich zwar auch in St. 2044 für Freising. Aber während dort die auffallende Fassung sich leicht erklärt — es gilt, in einem von dem Kaiser und seinem Sohn Heinrich III. gemeinsam unterzeichneten Diplom die eigentliche Verfügung als von dem Kaiser ausgehend kenntlich zu machen, vgl. St. 2043²⁾ —, fehlt es hier an jedem erkennbaren Motiv für die Abweichung von dem herrschenden Brauch³⁾. Und auch hier kommen zu diesen formalen Mängeln sachliche hinzu. Einmal der, daß Konrad „*pro conjugis meae filiorumque commemoratione*“ verfügt: einen Bruder hat Heinrich III. nicht gehabt, und die Töchter des Königs werden sonst nie in dieser Weise in den Urkunden erwähnt. Sodann ein anderer. Nach St. 1108 ist Herwarden dem Bischof von Lüttich für das „*monasterium S. Johannis in insula ab eo ante civitatem noviter constructum*“ geschenkt. Davon weiß unser Diplom nichts; es spricht von einer Schenkung Otto's an die *ecclesia Leodiensis*, d. h. das Bisthum, und resituirt demgemäß das Gut dem letzteren (*supramemoratae ecclesiae S. Mariae et S. Lamberti martyris nostra re-donatione confirmavimus*).

Beharre ich also dabei, auch den Text von St. 1857 als gefälscht zu verwerfen, so kann ich dagegen die in meiner Erstlingschrift aufgeworfenen Zweifel an der Benutzung einer echten Vorlage nicht aufrecht erhalten. Gegen das

1) Vgl. J. B. St. 938, 1103, 1890 b. Ueber DH 8, das einzige unter den von Sichel bis jetzt publicirten Diplomen von 911—932, das er trotz jener Formel nicht beanstandet; s. unten S. 468, N. 1. Dagegen findet sich die Formel in nicht königlichen Urkunden schon früher; so bei Heribert von Köln und Willigis von Mainz, *Lacomblet I*, 84, 85, 86, 90, 91; *Beher I*, 337.

2) Ebenso erklärt sich das *ego Conradus imperator* in der von Konrad gemeinsam mit Gisela (*una cum Gisela imperatrice conjugo nostra*) vollzogenen Dotation von Kloster Simburg; vgl. oben S. 387, N. 1.

3) Ähnliches kann ich aus dem 11. Jahrhundert nur in einigen Urkunden Heinrichs IV. nachweisen; so St. 2762 (Orig. in Einfelehn), wo nach der außergewöhnlich langen *Urenga* eine abermalige Titulatur: *ego igitur Henricus quartus Dei gratia rex u. s. w.*, folgt; ebenso St. 2788 (gefälscht, aber nach echter Vorlage).

Protokoll der Urkunde ist nichts zu erinnern: höchstens die Ziffer der Indiction — VIII im Chartular, VI im Druck, statt VII, wie man nach St. 1858—1860 erwarten sollte — ist zu beanstanden; inbeß kann das sehr wohl auf einen Fehler der Uebersetzung zurückgehen. Alles übrige, auch das Monogramm, ist, von der Orthographie natürlich abgesehen, ganz korrekt. Und wenn ich früher bezweifelt habe, daß schon im Oktober 1024 Durand eine Königsurkunde habe erhalten können, so war dieser Zweifel unbegründet. Daß die lothringischen Bischöfe zuerst von der gegen Konrad geschlossenen Coalition zurücktraten und mit dem neuen Herrscher ihren Frieden machten, wird uns von den *Gesta opp. Cameracens.* III, 50 (Bd. I, 31, R. 2) ausdrücklich bezeugt. Und wenn Pilgrim von Köln, der mächtigste und angesehenste derselben, schon im September 1024 zu dem Erwählten von Ramba überging, warum soll Durand nicht zu Anfang des nächsten Monats dem Beispiel seines Metropolitens gefolgt sein? Auch sßt sich unser Diplom gut ins Fimerar ein. Der König war am 23. September in Aachen, am 17. Oktober in Nimwegen — gegen einen Aufenhalt in Lüttich am 2. Oktober, gegen eine Fortsetzung der Reise im Thale der Maas oder auf derselben zu Schiff ist nichts einzuwenden. Demzufolge halte ich St. 1857 wie St. 1108 zwar für gefälscht; aber ich betrachte es als sicher, daß die beiden Fälschungen auf Grund echter Urkunden gleichen Datums angefertigt sind.

Was der Inhalt jener echten Vorlagen gewesen ist, läßt sich natürlich nicht mit Sicherheit ermitteln, und ebensowenig vermögen wir bestimmter festzustellen, ob die in unseren Fälschungen berichteten Thatsachen wahr sind. Nur so viel läßt sich sagen, daß sie mit dem, was wir sonst über die Geschichte des Hofes Heerwarden wissen, nicht in Widerspruch stehen. Unseren Urkunden zufolge wäre derselbe 997 von Otto III. an Koster von Lüttich geschenkt, dann nach 26 Jahren, also 1023, dem Bischof Durand von Heinrich II. entzogen, 1024 aber von Konrad restituirt worden. Dazu stimmt, daß Heerwarden 972 noch Krongut war, da es damals der Braut Otto's II. als Mitgift verzeichnet wurde¹⁾, daß es 1018 im Besitz Balderichs von Lüttich gewesen sein muß (*Gesta opp. Camerac.* III, 20, SS. VII, 471), daß es endlich in einer Urkunde Heinrichs IV. vom 25. Juni 1070 (St. 2736) und später noch öfter unter den Gütern des Lütticher Bisthums genannt wird. Auch daß Heinrich II. den Bischof Durand zur Abtretung des Hofes genöthigt habe, ist nicht unglücklich; allerdings würde ich einen solchen Vorfall lieber in das Jahr 1021, in welchem Durand zum Bisthum gelangte, setzen und darin ein Entgelt für die Verleihung desselben erkennen. Endlich möchte ich auch nicht als unmöglich bezeichnen, daß Konrad 1024 den Uebertritt Durands zu seiner Partei durch die Restitution des Hofes erlaunt hätte. Wären also diese in unserem Diplom berichteten Thatsachen richtig, so könnte etwa ein Streit zwischen dem Johanneskloster und der Domkirche den Grund der Fälschung abgegeben haben. Doch ist das alles lediglich Vermuthung, und bei dem Mangel anderweiter Nachrichten wird es nicht möglich sein, zu bestimmteren Ergebnissen zu gelangen.

§ 2.

Die Urkunden für Como.

A. Konrad II. schenkt der Kirche des heiligen Abundius von Como die Grafschaft Risor. Verona 1026. Ughelli V, 283 — Mohr, *Cod. dipl. Raet. I*, 121. Tatti, *Annali di Como II*, 846. — St. 1905, R. 270.

B. Konrad II. bestätigt dem Bischof Alberich von Como die Klauen und die Brücke zu Chiavenna sowie die Grafschaft Chiavenna. Verona 1026. Tatti II, 839. St. 1906, R. 55.

¹⁾ St. 568; vgl. Dümmler, *Otto der Gr. S.* 482, R. 1. Daß ich lieber Heerwarden als Herford unter dem (unmittelbar nach dem gleichfalls an der Maas belegenen Tiel genannten) Herivurde verstehe, hat darin seinen Grund, daß die Dotalurkunde zwar von der *abbatia Nivelles* spricht, Herivurde aber als *imperatoria curtis* bezeichnet, während wir von einem nicht dem Kloster gehörigen Königshof zu Herford sonst nichts wissen.

C. Konrad II. bestätigt demselben Immunität und sonstige Rechte seiner Kirche. Verona 1026. Tatti II, 841. St. 1907, R. 56.

D. Konrad II. bestätigt demselben die ihm verliehenen Güter aus dem confiscirten Besitz des Bischofs Hieronymus von Vicenza. Verona 1026. Tatti II, 844. St. 1908, R. 57.

Nach den Angaben Mühlbachers (Die Datirung der Urkunden Lothars in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie, Hist. Phil. Klasse, LXXXV, 472, N. 3) muß als die älteste uns erhaltene handschriftliche Quelle der Kaiserurkunden für Como, deren Originale sämmtlich verschwunden zu sein scheinen, ein Copialbuch aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts, jetzt auf der Biblioteca Ambrosiana zu Mailand, betrachtet werden. Ob unsere Diplome in diesem Copialbuch enthalten sind, von dessen Existenz ich bei meinem Aufenthalt in Mailand noch nichts wußte, vermag ich nicht zu sagen. Enthalten aber sind sie in einem von mir wieder aufgefundenen Liber privilegiorum im bischöflichen Archiv zu Como, der nach Mühlbacher aus jenem Copialbuch gekopirt ist; seine Entstehungszeit setzt Mühlbacher in das Ende des 16. Jahrhunderts, während sie mir nicht jünger als der Anfang desselben zu sein schien. Nach dem letzteren hat Tatti gedruckt; im ganzen zuverlässig; ich habe nur wenige für die Kritik erhebliche Berichtigungen zu machen. In St. 1905 lese man im Titel *Counradus*, in der Datirung *secundi regis*; St. 1906 hat in der Datirung *Chuonradi regis secundi secundo*; St. 1907 ebenda *Chuonradi secundi regis*; in St. 1908 heißt es immer *Yeronimus*, in der Datirung *indictione octava*, *Chuonradi secundi regis*, Verona.

In Bezug auf die Echtheit von St. 1906—1908 habe ich meinen früheren Ausführungen, *Kanzlei Konrads II.*, S. 270, wenig hinzuzufügen. Ich verweise nur zu St. 1906 jetzt auf das, was v. Planta, *Die Curraetischen Herrschaften in der Feudalzeit*, S. 71 ff., über die Grafschaft Chiavenna ausführt, und bemerke dazu, daß der Graf Rudolf, den wir 1038 in diesem Comitatus gefunden haben (oben S. 314, N. 2), sehr wohl als ein Lehnsmann des Bischofs von Como betrachtet werden kann¹⁾.

Ausführlicher muß ich von St. 1905 reden. Ich habe a. a. O. diese Urkunde für unecht erklärt, weil die Vorurkunden, auf die sie zweifellos mit ihrem Context zurückgeht, St. 1383, 1842, inhaltlich ganz etwas anderes, nämlich die Schenkung des Castells Bellinzona an das Bisthum Como verrißgen. Dagegen hat Fider, *Beiträge zur Urkundenlehre* I, 329, mit Recht eingewandt, daß dieser Grund allein nicht ausreiche, um unser Diplom zu verwerfen. Es sei denkbar, daß 1026 der Kanzlei Konrads alle Privilegien, welche die Kirche von seinen Vorgängern empfangen hatte, eingereicht seien, daß dann eines derselben für eine gleichzeitige Neubearbeitung als Vorlage benutzt worden sei. Indem ich die Möglichkeit eines derartigen Vorgehens an sich zugebe — einem ziemlich analogen Fall werden wir unten bei den Urkunden von Abdinghof begegnen —, muß ich doch bei meinen Zweifeln an der Echtheit von St. 1905, für die übrigens auch Fider a. a. O. keineswegs einzustehen gemeint ist, in vollem Umfang festhalten. Der Kaiser schenkt in der Urkunde der Kirche des heiligen Abundius bei Como „comitatum Mesaucinum, quod constat situm in Alpibus ultra Berizonam scilicet per vallem Mesaucinam, quod quidam Teutonicus olim tenebat ad publicam partem“. Schon dieser Ausdruck erscheint in hohem Maße sonderbar. Ich lege kein Gewicht auf die grammatische Form — das neutrale Pronomen auf comitatus bezogen —; aber ich muß es als sehr auffallend betrachten, daß die Reichskanzlei, statt den Namen des bisherigen Inhabers der Grafschaft zu nennen, wie in solchen Fällen regelmäßig zu geschehen pflegt, ihn als quidam Teutonicus bezeichnet haben sollte. Und wenn dieser die Grafschaft olim, d. h. doch vor längerer Zeit, inne hatte — wer besaß sie dann bis 1026, da sie doch jetzt zuerst der Kirche überwiesen wird? Der ganze

1) Demnach muß dann, wie sich aus St. 2865, einer weder von v. Planta noch von Steinborn benutzten Urkunde, ergibt, Heinrich III. die Grafschaft dem Bisthum Como entzogen und einem selbständigen Grafen Heberard (Eberhard) übertragen haben, worauf Heinrich IV. sie der Kirche 1065 restituirte. 1153 behauptete sie dann Bischof Urbicio gegen die Ansprüche der Bürger von Chiavenna im Königsgericht Friedrichs I.; vgl. St. 3667.

Ausdruck steht doch so aus, als ob er erst in Como bedeutend später niedergeschrieben wäre. Denselben Eindruck macht auch die Corroborationsformel unserer Urkunde, bei der ihr Autor von den sonst benutzten Vorlagen abgewichen ist. Sie lautet z. B. in St. 1906: et ut hoc verius credatur et diligentius observetur, hoc praeceptum inde conscriptum et nostra manu propria corroboratum subterius sigillo nostri nominis et imaginis roborando jussimus insigniri. Statt dessen heißt es in unserer Urkunde St. 1905: et ut hoc firmius et diligentius ab omnibus observetur, hoc nostrum praeceptum nostra jussione scriptum nostraque manu firmatum sigillo nostri nominis ac nostrae imaginis in extremo jussimus roborari ac caractere nostri nominis condecorari. Bei den letzteren Worten, für die ich sonst unter unserem Kaiser keine Analogie kenne (vgl. Kanzlei Konrads II., S. 52), hat der Dictator offenbar St. 1655, 1656 (zwei Urkunden Heinrichs II. für Como) vor Augen gehabt, in denen die betreffende Formel lautet: quod ut verius credatur ac firmius ab omnibus teneatur, manu propria inferius roborantes nostri nominis inscripto caractere, nostro sigillo jussimus insigniri. Aber was hier richtig mit der manus firmatio in Verbindung gebracht wird, ist in unserer Urkunde davon getrennt und als ein besonderer Akt aufgefaßt, der an dem praeceptum manu firmatum noch nachträglich zugleich mit der Siegelung vollzogen wird. So würde sich schwerlich die königliche Kanzlei ausgedrückt haben, während es im Munde eines Fälschers, der seinem Elaborat alle Garantien zu geben suchte, von denen er aus den Urkunden seiner Kirche wußte, wohl begreiflich erscheint.

Zu diesen formalen Bedenken, die freilich zur Verwerfung der Urkunde noch nicht ausreichen würden, kommen nun noch sachliche hinzu. Ich hebe zunächst hervor, daß von einer besonderen Grafschaft Misox, einem comitatus Messaueinus, soviel ich sehen und den von v. Planta a. a. D. S. 468 ff. angeführten Belegen entnehmen kann, im ganzen früheren Mittelalter nicht die Rede ist; seine Existenz beruht nur auf unserem Diplom. Ebenso wenig läßt sich irgend etwas von Rechten des Bisthums Como in dem Misoxer Thal, das kirchlich zur Diocese Chur gehörte (v. Planta a. a. D. S. 469, N. 7), entdecken. Als Nachhaber in demselben erscheint das Geschlecht der Herren de Sacco, die wahrscheinlich mit den späteren Herren von Sax-Mosar identisch sind. Die letzteren sollen nach einer Angabe Eschudi's 1419 von Sigismund zu Grafen von Misox erhoben sein und haben diese Thalschaft 1494 an die Herren Trivulzio von Mailand veräußert; seit 1496 gehört dieselbe zu den drei oberrätischen Bündnen. Daß die Herren de Sacco die Grafschaft Misox als Lehen des Bisthums Como besessen hätten, wie von Planta annimmt, um diese Thatsachen mit unserer von ihm für echt gehaltenen Urkunde in Uebereinstimmung zu bringen, halte ich für sehr unwahrscheinlich, da wenigstens durch v. Planta Spuren solcher Lehensabhängigkeit nicht nachgewiesen werden, und da die Herren de Sacco und von Sax-Mosar dann den Grafentitel führen würden, was wenigstens in den gut überlieferten Urkunden nie der Fall ist.

Zu demselben Ergebnis, auf das diese Ausführungen hinleiten, führt eine andere Betrachtung. Unsere Urkunde ist entstanden unter Benutzung von Vorurkunden, welche die Rechte Como's in Bellinzona bestätigen. Wenn sie echt ist, fehlt eine Befähigung dieser Rechte durch Konrad II., die man erwarten sollte. Umgekehrt fehlt jene Erwähnung der Grafschaft Misox in den späteren Befähigungsurkunden für Como, insbesondere auch in dem Diplom Heinrichs III. von 1055 (St. 2485), welches der Grafschaft Bellinzona gedenkt¹⁾. Erwägt man diese auffallenden Thatsachen in Verbindung mit dem, was bisher angeführt worden ist, so kann man meines Erachtens über das Resultat nicht in Zweifel sein. Formale wie sachliche Gründe sprechen dafür, daß St. 1905 gefälscht ist auf Grund und unter Benutzung einer Urkunde Konrads über Bellinzona, die man aufspüren konnte, weil man für diesen Besitz anderweite Rechtstitel zur Gemilge hatte. Nahe genug lag ja der Gedanke, die Rechte, welche man in Bellinzona

1) Daß hier die Grafschaft Chiavenna nicht genannt ist, findet volle Erklärung und Rechtfertigung in dem, was S. 441, N. 1 bemerkt ist

befah, über die nördlich gelegene Thalschaft von Misox auszudehnen. Ueber die Zeit, wann das geschehen und zu diesem Behuf unsere Urkunde angefertigt worden ist, läßt sich nach dem mir bekannten Material nicht einmal eine Vermuthung äußern.

§ 3.

Die Urkunde von 1026 für Vicenza.

Konrad II. bestätigt dem Bischof Ledald von Vicenza die ihm vom Kaiser Berengar I. und von den Königen Hugo und Lothar verliehenen Güter und Rechte. — 1026, Juni 27. Ohne Ort. — Handschriftlich in der Historia di Vicenza (saec. XVII), British Museum, Addit. Manuscripto N. 8602, f. 146*. — Gedruckt bei Ughelli, Italia sacra V, 1041 aus einer Copie des Vicentiner Erzbischofs Sphivus Trissinus; bei Franc. Barbarano de' Mironi, Historia ecclesiastica della città, territorio e diocese di Vicenza lib. V (Vicenza 1761), S. 68¹). — Auszug bei Riccardi, Storia dei vescovi Vicentini (Vicenza 1786) S. 35 aus Ughelli. — St. 1920, R. 65.

Im Neuen Archiv III, 92 ff. habe ich über meine vergeblichen Bemühungen berichtet, in Vicenza eine handschriftliche Uebersetzung dieser Urkunde aufzufinden. Alles, was sich entdecken ließ, war eine Notiz in dem 1671 angefertigten Katalog des Domarchivs, demzufolge eine Abschrift des Diploms mit der Datirung des 27. Juni 1023 sich in dem „libro esternamente segnato“ befinden sollte; dies Copialbuch selbst fehlte aber schon 1862 bei der Neuordnung des Archivs. Auch andere handschriftliche Sammlungen, die unser Diplom enthalten sollten, waren in Vicenza nicht mehr vorhanden.

Dafür treten nun einerseits der Londoner Codex, andererseits der bisher nicht beachtete Druck Barbarano's ein, mit deren Hilfe sich ein lesbarer und im ganzen korrekter Text der Urkunde herstellen läßt. Beide stimmen in der Hauptsache ziemlich überein, wenngleich sie in der Orthographie und insbesondere in den Namensformen der bestätigten Güter mehrfach abweichen. Im Druck Barbarano's sind folgende Verbesserungen nach der Handschrift vorzunehmen S. 69, Z. 1 Aribonis, Z. 12 quolibet scripto parata; ein grober Fehler der Handschrift ist die Lesart a regibus Guidone, Ugone et Lothario statt a regibus quidem U. et L.; wahrscheinlich ist auch in der Immunitätsformel das handschriftliche accedat vel vor audeat vel presumat zu streichen.

Gegen die Fassung des Textes sind danach keine Bedenken mehr zu erheben. Arenga und Publicationensformel stammen aus dem Diplom Heinrichs II, St. 1487, an das auch Pöen- und Corroborationsformel, doch ohne wörtlichen Anschluß, mehrfach erinnern — ein Umstand, den ich natürlich heute nicht mehr, wie Kanzlei Konrads II. a. a. D. gesehen ist, als Beanspruchungsgrund geltend mache. Uebrigens weicht unser Diplom nicht nur in der Fassung, wie Kieger, Die Immunitätsprivilegien der Kaiser aus dem sächsischen Hause f. ital. Bisthümer S. 49, anzunehmen scheint, von St. 1487, 1213 ab, sondern es ist thatsächlich anderen Inhalts. Während jene Urkunden Heinrichs II. und Otto's III. wesentlich nur die Befreiung der sämtlichen dem Bisthum gehörigen Castelle, deren Besitz zugleich bestätigt wird, vom Fodrum verfügen, erwähnt unser Diplom von den Besitzungen des Bischofs mit Namen nur diejenigen, ob Castelle oder andere Güter, welche von Berengar und von Hugo und Lothar verliehen waren. Auf die uns nicht erhaltenen Urkunden dieser Herrscher geht dann wahrscheinlich die Fassung der Dispositio unseres Diploms zurück; daß sie in der Kanzlei Konrads umgearbeitet ist, zeigt die Vergleichung des Dictats mit St. 1915, 1924. Unter diesen Umständen kann das Besitzverzeichnis unseres Diploms, das die von Berengar, Hugo und Lothar geschenkten Höfe nennt, sich mit demjenigen von

1) Von diesem Werke, das Stumpf wie Fider unbekannt geblieben ist, sind Buch 1, 2, 3 in den Jahren 1649, 1651, 1652 publicirt, während die Bücher 4—6 aus dem Nachlaß des Verfassers von einer Verwandten in den Jahren 1760—1762 ebirt wurden. Geschrieben ist es 1648 ff.; vgl. lib. I, S. 24.

St. 1487 nur insoweit beden, als auf diesen Höfen Castelle errichtet waren; immerhin erfährt es durch die Urkunde Heinrichs wenigstens theilweise Bestätigung. Eine andere Bestätigung ist es, daß wir die nach unserm Diplom von Hugo und Rothar geschenkte Abtei San Vito 975 im Besitz des Bischofs nachweisen können; vgl. die Urkunde desselben bei Ughelli V, 1033. Und auch das mag noch erwähnt werden, daß Gnabenzeugungen Berengars für den Bischof Vitalis von Vicenza, den der König in einem Diplom für San Zeno zu Verona (Böhmer, Reg. Karolorum N. 1317) seinen consiliarius nennt, durchaus wahrscheinlich sind.

Besondere Erwörterung verlangt nur noch das Schatofoll unserer Urkunde. Im Druck bei Ughelli lautet dasselbe auffallend genug so: Signum domini Corradi † invictissimi regis. Dat. felic. indict. 6, MXXIII, regni vero . . . die Sabbati qui est 16. exeunte mense Madii. † Ego . . . notarius imperialis. Barbarano, dessen Text auf die gleiche handschriftliche Quelle zurückgehen muß, wie derjenige Ughelli's, bietet unter Weaßlassung der Signumzeile: Ugo cancellarius. V. K. † Sull., ind. VI, MXXIII, regni vero . . . die Sabbati qui est 16. exeunte mense Madii. Ego notarius imperialis. Endlich die Londoner Handschrift hat: Signum domini Corradi regis invictissimi. Ugo cancellarius. V. cal. Jul., ind. IX, MXXVII, regni vero . . .

Danach läßt sich das Schlußprotokoll zum größeren Theile mit ausreichender Sicherheit herstellen. Es ist zunächst klar, daß nicht, wie Stumpf annahm, in den Worten ego notarius imperialis die Kanzlerunterschrift Hugo's steck, da diese bei Barbarano außerdem noch vorhanden ist. Jene Worte gehören vielmehr offenbar, ebenso wie das ihnen vorangehende Datum, das nach dem Bolognaer Gebrauch berechnet ist, überall nicht unserer Urkunde, sondern einer späteren Notariatsbeglaubigung derselben an, die als die gemeinsame Quelle der Drucke Ughelli's und Barbarano's anzusehen ist; was ich in dieser Beziehung schon früher (Kanzlei Konrads II. a. a. O.) vermuthet habe, darf nun wohl als sichergestellt gelten. Aus Data (ober Dat.) V. Kl. (mit durchstrichenem, leicht mit einem Kreuz zu verwechselndem I) Julii wurde bei Barbarano V. K. †. Sull., bei Ughelli Dat. felic., aus MXXIII bei Ughelli und Barbarano, sowie in der verlorenen Copie des libro segnato †: MXXIII, in der Londoner Abschrift MXXVII; aus ind. IX wurde in den beiden Drucken ind. VI.

Restituirt und theilweise, ergänzt würde demnach das Schatofoll unseres Diploms folgendermaßen lauten:

Signum domni (M) Corradi regis invictissimi.

Ugo cancellarius [vice domni Aribonis archiepiscopi et archicancellarii recognovit.]. Dat[a] V. Kl. Julii, indictione IX, [anno dominicae incarnationis], MXXVI regni vero . . .

Daß dann aus diesen Formeln gegen die Echtheit der Urkunde kein Einwand mehr entnommen werden kann, brauche ich nicht weiter auszuführen.

§ 4.

Die Urkunden für San Pietro in Cielo d'Oro zu Pavia.

A. Konrad II. bestätigt dem Abt Norbert die Privilegien und Besitzungen seiner Kirche. Rom 1027, April 2. — Abschrift von 1227 im Stadtarchiv zu Piacenza; daraus gedruckt Stumpf, Acta imperii ined. S. 398, N. 285. Auszug bei Campi, Dell' Istoria eccles. di Piacenza I, 315. — St. 1927, R. 74.

B. Dieselbe Urkunde in anderer Fassung, ohne Nennung des Abtes. Rom 1029 (850), April 2. — Angebliches Original saec. XII im Staatsarchiv zu Mailand, daraus Extract Hibber, Schweiz. Urkundenregister I, 319; Robolini, Notizie appart. alla storia della sua patria II, 23. — Abschrift saec. XVI ebenda. — Abschrift in den Ticinensia, vol. II, N. 39 auf der Universitätsbibliothek zu Pavia, daraus gedruckt Stumpf, Acta imp. S. 402, N. 286. — St. 1927 a.

C. Konrad bestätigt dem Abt Alfius die Privilegien und Besitzungen seiner Kirche. a) Abschrift im Stadtarchiv zu Piacenza; vgl. Bethmann, Archiv

der Gesellschaft XII, 693. β) Angebliches Original saec. XII im Staatsarchiv zu Mailand. Gedruckt, wahrscheinlich aus β , Muratori, Ant. Ital. I, 595 — Troya, Cod. dipl. Longob. III, 621 — Lami, Mon. Florent. II, 1407. Auszug aus β Hist. patr. Mon. XIII, 20. Hibber I, 327. — St. 2036, R. 180.

Daß ein echtes Original von A, von welchem Steinborff, Jahrb. Heinrichs III, Bd. I, 408, R. 4, rebet, von mir (und, wie es scheint, auch von Hibber) im Mailänder Staatsarchiv nicht aufgefunden worden ist, habe ich schon an anderem Orte (Neues Archiv III, 102) bemerkt; wahrscheinlich geht die betreffende Angabe, da auch Jaffé von einem solchen Original nichts wußte, auf einen Irrthum zurück. Nichtsdestoweniger läßt sich, wenn man von einigen wenigen, auf die junge Ueberlieferung zurückzuführenden Ausdrücken absteht, über die Echtheit der Urkunde ein bestimmtes Urtheil aussprechen. Sie wird verbürgt durch die Uebereinstimmung mit den Vorurkunden St. 724, 923 und mit der Bestätigung Heinrichs III. St. 2220, welche letztere, in unanfechtbarem Original erhalten (vgl. Steinborff I, 407; der Schreiber ist der in den Kaiserurk. in Abbildungen, Taf. II, Taf. 6, S. 21 behandelte Italiener), zwar den Text unseres Diploms in Nebensachen verkürzt, in Bezug auf den Güterbestand und die Rechte des Klosters aber genau mit demselben übereinstimmt. Um diese Uebereinstimmung vollständig zu erkennen, muß man allerdings im Drucke Stumpfs S. 419, Z. 9 v. u. hinter *pertiaentis* einschließen: *et casale sancti Petri et casale Aribaldi et castellum Aichardi in comitatu Parmensi et casale quod Sindesi dicitur cum suis pertinentiis*, welche Worte im Original stehen und nur durch ein Versehen des Abschreibers ausgefallen sind.

Wenn A echt ist, so ergibt sich schon daraus, daß B (das übrigens bei Stumpf nur sehr mangelhaft, mit Verkümmelung vieler Namen bis zur Unkenntlichkeit und mit Auslassung mehrerer Zeilen gedruckt ist) nicht echt sein kann. Ich will kein entscheidendes Gewicht auf die Verschiedenheit der Fassung legen, die in B durchweg als neue Schenkung erscheinen läßt, was in A ausdrücklich als Bestätigung älterer Schenkungen bezeichnet wird. Aber einzelne Ausdrücke verrathen zweifellos sowohl die spätere Herstellung dieser Fassung, wie ihre Entstehung im Kloster. Während in A den einzelnen Gütern, die bestätigt werden, hinzugefügt wird: *cum omnibus suis pertinentiis, cum omnibus ad eam pertinentibus, cum omnibus circumquaque adjacentibus et ad eadem loca respicientibus*, Wendungen, die dem Sprachgebrauch der Zeit und der Kanzlei Konrads entsprechen, steht in B dafür meist die Formel *cum omni honore*, ein Ausdruck, der in dieser Bedeutung mir sonst in dieser ganzen Zeit und in den Urkunden unseres Kaisers noch nicht begegnet ist. Und einmal wenigstens (Stumpf S. 403, Z. 6 v. u.) ist hinzugefügt: *cum omni honore, sicut detinemus*. Da dies von einer Bestizung (Amfenengo, Stumpf fälschlich Anfirneglio) gesagt ist, die seit lange dem Kloster gehört, kann es nicht auf den Kaiser, sondern nur auf die Mönche bezogen werden; die Urkunde muß also von einem der letzteren verfaßt sein, der, indem er in einer angeblichen Kaiserurkunde von sich und seinen Klosterbrüdern in der ersten Person redete, ohne es zu bemerken, aus der Rolle fiel. Dem entspricht dann vollständig, was sich ergibt, wenn man die Güterverzeichnisse von A und B vergleicht. Zwar bedeu sich dieselben, wenn man auf die handschriftliche Ueberlieferung zurückgeht, in höherem Grade, als wenn man nur die gerade in den Namensformen mangelhaften Drucke berücksichtigt; aber auch dann bleiben noch genug Differenzen übrig. Von den etwa 53 Gütern, die in A bestätigt werden, finden wir in B nur etwa 25 wieder; dagegen begegnen in B etwa 21 andere Namen, die in A fehlen¹⁾. Es scheint mir ganz undenkbar, daß in zwei gleichzeitig ausgestellten Urkunden, die beide den gesammten Güterbesitz des Klosters verbriefen wollen, der Bestand desselben in so verschiedener Weise angegeben wäre. A und B verhalten sich in dieser Beziehung ähnlich zu einander, wie St. 2220, das echte, und St. 2221, das gefälschte Diplom Heinrichs III.; nur daß, während A und St. 2220 sich in

1) Ich gebe die Zahlen nur annähernd, da die Identität der Namen bisweilen zweifelhaft bleibt.

Bezug auf den Güterbesitz völlig entsprechen, zwischen B und St. 2221 abermals erhebliche Differenzen obwalten.

Gelangen wir so aus inneren Gründen zu einer Verwerfung von B, so steht das mit dem Ergebnis einer genaueren Prüfung der Uebersetzung in Uebereinstimmung. B ist zweifellos im 12. Jahrhundert geschrieben und zwar, wie ich nach Vergleichung der Schrift für höchst wahrscheinlich halte, von demselben Schreiber, der auch die Fälschung St. 2221 und die drei unter sich wiederum mehrfach differirenden Exemplare der Fälschung von 1110 (Stumpf, Acta imp. S. 457, N. 326) hergestellt hat. Das Christmon fehlt; ein Loch für das Siegel ist vorhanden, und allerhand Versuche, ein Siegel zu befestigen, sind gemacht worden; aber dauernde Spuren hat das Siegelwachs auf dem Pergament nicht zurückgelassen. Die Datirung lautet jetzt: (Data) IIII. Nonas Aprilis, anno incarnationis MXXVIII, regni autem domni Cunradi III, imperii vero ejus I, indictione XII. Actum Romę; feliciter. Dabei ist die jetzige Ziffer des Incarnationsjahres erst ein Produkt neuerer Zeit; die letzten vier Striche sind mit anderer Tinte hinzugefügt, und MXXV ist durch Ratur und Correctur aus DCCCL entstanden, welche letztere Zahl sowohl eine in Mailand vorhandene Abschrift des 16. Jahrhunderts wie die Basefer Copie, nach der Stumpf gedruckt hat, noch jetzt aufweisen. Auch nach seinen äußeren Merkmalen ist also B eine unter Benutzung von A entstandene Fälschung.

Nicht so ganz so bestimmten Ergebnissen kann ich in Bezug auf C gelangen, weil der Placentiner Text dieses Diploms noch nicht gedruckt ist, und weil ich selbst in Mailand zwar noch die Zeit hatte, die dort vorhandenen handschriftlichen Exemplare dieser Urkunde in Bezug auf ihre äußeren Merkmale zu untersuchen, aber nicht mehr im Stande war, sie mit den Drucken zu collationiren. Ich kann also nur constatiren, daß das angebliche Original im Mailänder Archiv von der Hand desselben Fälschers herrührt, der B und die anderen eben erwähnten Urkunden angefertigt hat, daß auch ihm das Christmon fehlt, daß das Monogramm nicht völlig korrekt ist (die Verlängerung des Vollziehungsstriches über den zweiten Verticalstrich des H hinaus ist ganz verkümmert, im Uebrigen die Form des Handmals der von St. 1930 a [echt, s. unten] entsprechend), daß das aufgedruckt gewesene Wachsiegel zwar deutliche Spuren hinterlassen hat, jetzt aber nicht mehr vorhanden ist. Ist also auch dies Schriftstück, insofern es Original sein will, gefälscht, so wird sich über die Zuverlässigkeit des Inhalts vor dem Abdruck desselben ein sicheres Urtheil nicht gewinnen lassen.

Der Druck Muratori's, den Troya und Lami wiederholen, bietet, abgesehen von dem Bild des Handmals, ein fast vollständig correctes Protokoll, das sicher einer echten Vorlage entstammt, und einen Context, der durch die Vergleichung mit A und St. 2220, bis auf zwei Stellen im Güterverzeichnis, sich als echt erweist. Diese beiden Stellen sind die folgenden. Hinter Gerentiano schiebt der Text Muratori's statt Turade ein: et in Cartiano ecclesiam unam S. Juliane cum omni honore, und hinter dicitur Corte Regia hat er statt Altradinum et Oviliam die Worte: ecclesiam S. Marię de Tergui. Ist schon der Umstand, daß diese Zusätze der Vorurkunde A wie der Bestätigung St. 2220 fehlen, verdächtigend, so läßt der Ausdruck cum omni honore, welcher in der echten Urkundenreihe nicht vorkommt, dagegen der falschen Reihe eigentümlich ist, meines Erachtens keinen Zweifel, daß wir es auch hier mit Thaten desselben Fälschers zu thun haben. Indem ich also vermuthete, daß Muratori's Text, worauf auch die Form des Monogramms führt, dem oben beschriebenen Mailänder Exemplar entstammt, schiebe ich jene Stellen als interpolirt aus, halte aber die Urkunde im Uebrigen für echt.

Im Mailänder Archiv befinden sich außer dem oben beschriebenen vorgelassenen Original noch zwei notarielle Copieen unserer Urkunde, die eine aus dem 13. Jahrhundert, die andere vom Jahr 1300 selbst. Beide beschreiben das Original, welches sie wiedergeben; die erste sagt, es sei „bullatum bulla imperatoris“, in der zweiten heißt es „quod . . . bullatum fuit, sicut apparebat per signum bulle, licet ipsa bulla deleta fuerit propter nimiam vetustatem“. Daß hier eine Metallbulle wirklich gemeint ist, wird um so wahrscheinlicher, da gerade im Jahre 1033 der Gebrauch dieser Form der Bestätigung in Konrads Kanzlei

häufiger gewesen zu sein scheint; vgl. St. 2043, 2045, dazu Neues Archiv VI, 564. Da nun das oben beschriebene falsche Exemplar ein Wachsiegel hatte, so scheinen jene Copieen noch auf das verlorene echte Original unserer Urkunde zurückzugehen.

Kann ich diese Untersuchung für jetzt nicht weiter führen, so darf doch als so gut wie sichergestellt betrachtet werden, daß eine echte Urkunde Konrads für S. Pietro in Cielo d'oro mit dem Protokoll von C und mit einem, A im wesentlichen gleichlautenden Text existirt hat. Das aber reicht für den in diesem Werk verfolgten Zweck zunächst aus.

§ 5.

Die Urkunden für Monte Amiata.

A. Konrad II. bestätigt dem Abt Winizo des Klosters San Salvatore zu Monte Amiata unweit Siena die Güter und Rechte seiner Kirche. — Rom, in civitate Leonina, 5. April 1027. — Nachzeichnung eines Originaldiploms im Staatsarchiv zu Siena. — Muratori, Antiq. Ital. V, 449. — St. 1930, R. 77.

B. Bestätigung ähnlichen Inhalts für den Abt Hespigis¹⁾ desselben Klosters. — Pavia 1036, April 10. — Gefälschte Pergamenturkunde im Staatsarchiv zu Siena. — Ughelli, Italia sacra III, 624. — St. 2085, R. 281.

Gegen die älteren Urkunden des Klosters San Salvatore auf dem Amiatberge bei Siena ist schon mehrfach Verdacht geäußert worden. So bezeichnet Zaffé in einer Mittheilung an Usinger (Jahrbücher Heinrichs II., Bd. I, 310, N. 3) „alle für dieses Kloster ausgestellten Kaiserurkunden“ in Dausch und Bogen als verdächtig — eine Stopsis, die unter allen Umständen zu weit geht. Denn wie Sidel L. 102 das noch erhaltene Original einer Urkunde Ludwigs des Frommen für den Abt Audoald von 816 als echt anerkennt — das darin erwähnte Diplom Karls des Großen, jetzt verloren, war 1007 noch vorhanden, vgl. Jahrbücher Heinrichs II., Bd. II, 7 —, so hat auch Mühlbacher gegen die Authenticität einer allerdings nur abschriftlich überlieferten, bisher ungedruckten Urkunde Lothars I. für das Stift keine Bedenken; vgl. Wiener Sitzungsberichte, Hist. phil. Klasse LXXXV, 493, N. 2, und in ähnlicher Weise hat Dümmler die Urkunden Berengars von 915, Arnulfs von 915, Wido's von 892 unbeachtet gelassen; vgl. Dümmler, Gesta Berengarii S. 176 N. 78 a, S. 178 N. 7, S. 180 N. 16. Unter den italienischen Forschern hat neuerdings Liverani, Il ducato e le antichità Longobarde e Saliche di Chiusi (Siena 1875) S. 237 ff. den Amiatiner Urkunden eine längere Ausführung gewidmet, in welcher er mehrere Urkunden als gefälscht anerkennt, für die Fälschungen aber, aus geistlichem Eifer, in erster Linie nicht die frommen Mönche, sondern die avvocati und causidici des Klosters verantwortlich macht. Von den Diplomen des zehnten und elften Jahrhunderts bezeichnet er als unecht oder interpolirt ein Exemplar der Verleihung Berengars, das Diplom Otto's I. von 964, St. 340, das Diplom Heinrichs II. von 1004, St. 1378, das Placitum desselben von 1007, St. 1441 (für dessen Echtheit ich einstehen zu können glaube), endlich beide Urkunden Konrads II., St. 1930 und St. 2085. Als echt erkennt er an ein anderes Exemplar der Urkunde Berengars von 915, ferner die Diplome Otto's I. von 962, St. 302, Heinrichs II. von 1007, St. 1442. Kein bestimmtes Urtheil fällt er über das Diplom Otto's III., St. 1073; ebenso bleiben unerwähnt die beiden einzigen Diplome des 12. Jahrhunderts, die Urkunden Heinrichs VI. von 1194, St. 4874, 4875.

Indem ich mich hier nur mit den beiden Diplomen Konrads zu beschäftigen habe, stimme ich dem Urtheil Liverani's insofern zu, als ich anerkenne, daß beide, wie sie uns jetzt als angebliche Originale vorliegen, in Wirklichkeit nicht aus der Kanzlei unseres Kaisers hervorgegangen sind. Doch besteht noch ein erheblicher Unterschied zwischen beiden. Daß der Schreiber von A eine echte Vorlage —

1) So lautet der Name des Abtes, nicht Winizo, wie im Druck Ughelli's.

und zwar von der Hand des S. 451 besprochenen Kanzleibeamten vor sich gehabt und nachgeahmt hat, kann gar nicht bezweifelt werden. Die Nachzeichnung ist so gut gelungen, daß es einer erheblichen Aufmerksamkeit bedarf, die Schrift von der echter Urkunden zu unterscheiden; insbesondere die Datirungszeile gleicht den wirklich von jenem Kanzleibeamten ausgeführten in auffallender Weise. Erst bei ganz genauer Vergleichung wird man an dem ganzen Ductus der Schrift, der steiferen, gezwungeneren Form der Buchstaben, an der Gestalt der Zahlzeichen, des a (hier vorwiegend Minuskel, in den von Hugo B selbst geschriebenen Datirungen ebenso vorwiegend Cursive) zu erkennen vermögen, daß wir es nicht mit einer wirklichen Kanzleiausfertigung zu thun haben. Ebenso getreu nachgeahmt ist das Monogramm, in welchem man selbst einen Vollziehungsstrich zu erkennen vermag; und nur die dem Schreiber offenbar wenig vertraute, weil nur den Königsurkunden eigenthümliche, verlängerte Schrift ist schlechter gerathen. Diese muß er nicht einmal geläufig zu lesen, geschweige denn nachzuzahlen verstanden haben; so kommt es, daß ihm hier mehrere grobe, in wirklichen Originalen nicht anzutreffende Fehler untergelaufen sind. Insbesondere dem Kaiseramen, der doch in der leicht lesbaren Datirungszeile ganz richtig wiedergegeben wird, ist hier arg mitgespielt worden; in der ersten Zeile begegnet die ganz unerhörte, den italienischen Ursprung verathende Form *Cunrado divina favente clementia imperator augustus*; in der Zeile der Kaiserunterschrift heißt es dementsprechend: *Signum domni Cunradi*; auch *cognovit* statt *recognovit* in der Recognitionenzeile gehört hierhin. Abgesehen von diesen leicht erkennbaren Schreib- oder Lesefehlern ist aber das Protokoll der Urkunde vollkommen correct, und an der einseitigen Ertheilung eines echten Diploms gleichen Datums für Monte Amiata zweifle ich danach nicht im geringsten. Unsere Nachzeichnung aber wird jedenfalls noch im 11. Jahrhundert entstanden sein.

Wesentlich anders steht es mit B. Daß dies Schriftstück nicht vor dem 12. Jahrhundert entstanden ist, erkennt man sofort, wie denn auch schon Pabst, der A nicht beanstandete, die gleiche Bemerkung seiner unter den Papieren der Mon. Germ. Hist. befindlichen Abschrift desselben hinzugefügt hat. Schreibvorlage von B war aber nicht etwa eine andere echte Urkunde von 1036 oder 1037, sondern ganz zweifellos entweder A. selbst oder, was mir wahrscheinlicher ist, dieselbe Vorlage, die auch der Schreiber von A benutzte hat; nur daß die Nachzeichnung hier viel mangelhafter und ungeschickter ausgefallen ist. Selbst in der Form des Protokolls hat A zu Grunde gelegen: man vergleiche z. B. nur die genau übereinstimmende Anordnung der Datirungszeilen:

A.

Data anno dominicae incarnationis
MXXVII, regni vero domni Chuon-
radi secundi regnantis III, imperii
eius primo, indic. X, acta in civi-
tate Leonina, non. Aprilis.

B.

Data anno dominicae incarnationis
MXXXVI, regni vero domni Chuon-
radi secundi regnantis III, imperii
eius VIII, indic. IIII, acta in civi-
tate Papia, IIII. id. Aprilis.

Nur die Zahlen sind hier geändert und auch diese nicht einmal alle, indem der Fälscher 1027 in 1036, das Kaiserjahr 1 in 9, die Indictionsziffer 10 in 4 veränderte, widerfuhr es ihm, die Ziffer der Königsjahre unerhöht und darum den übrigen Angaben widerstrebend aus seiner Vorlage mit zu übernehmen. Daß er den Kaiseramen richtigger — Chuonradus statt Cunrado, Chuonradi statt Cunradi — schrieb, kann nicht bestreben, wenn er die Vorlage von A besser zu lesen verstand, als der Verfasser dieser Urkunde. Seine Recognition Bruno cancellarius ad vicem Aribonis archiepiscopi et archicancellarii mag er dann irgend einem anderen Diplom, das er kennen gelernt hatte, entnommen haben; einem solchen mag auch die Interventionsformel — *per interventum dilectissimae conjugis nostrae Gislae et karissimi filii nostri Heinrici regis* — entlehnt sein. Jetzt paßt weder die eine noch die andere zur Datirung, und diese selbst ist in sich widerspruchsvoll, auch wenn wir von dem Königsjahr absehen. Incarnationsjahr, Indiction und Kaiserjahr führen auf 1036 — aber damals war der Kaiser im April in Deutschland und nicht in

Pavia. Zu Pavia würde, auch wenn man einen Irrthum in den Daten annehmen und an Ausstellung 1037 glauben wollte, der Tag nicht passen: der Kaiser war am 10. April — Ostermontag — in Ravenna. Die Recognition wiederum paßt nur auf die Zeit vom Herbst 1027 bis April 1031, und die Intervention Gisela's und König Heinrichs ist für den April 1037, da der junge König und seine Mutter damals gewiß noch nicht in Italien waren, eine Unmöglichkeit. Zeigten nicht schon die äußeren Merkmale der Urkunde, daß wir es mit einer Fälschung zu thun haben, so würde man vielleicht mit Fider, Beitr. zur Urkundenlehre II, 186, nach irgend einer Erklärung für diese gehäuften Widersprüche suchen dürfen: so, wie sie vorliegt, kann man sich die Mühe ersparen. Die ganze Datirung ist, von dem aus A. übernommenen Schema abgesehen, offenbar eine Erfindung des Fälschers, der als Jahr das der Ankunft Konrads in Italien, als Ort die Hauptstadt der Lombardei, als Tag den des Osterfestes wählte, wobei er sich, indem er das letztere einer Ostertafel entnahm, versehen und den Ostertag 1037 statt 1036 genommen haben mag.

Für den nächsten Zweck unserer Jahrbücher, denen derartige Privilegienbestätigungen wie die vorliegenden hauptsächlich zur Bestimmung des Itinerars u. s. w. dienen, könnten wir uns mit diesen Ergebnissen beruhigen. Aber wenigstens anregen will ich die Frage nach der Echtheit des Inhalts unserer beiden Urkunden, wenigleich ich auch hier die Untersuchung nicht zu einem abschließenden Resultat werde führen können.

Die umfangreichen Privilegienbestätigungen ottonischer, salischer und kauffischer Zeit für Monte Amiata zerfallen, wenn wir von einigen Stücken ganz abweichender Fassung absehen, in zwei Gruppen. Der Gruppe I gehören St. 302 und St. 1442 an, der Gruppe II St. 1073, 1930 (A.), 4875 sowie St. 2085 (B.), dies letztere jedoch in besonderer noch zu präcisirender Stellung innerhalb derselben. Die beiden Diplome der ersten Gruppe haben die Arenga *Si sanctis ac venerabilibus locis*, die vier der letzteren die Arenga *Dignum est ut qui prudenter*. Sprache und Ausdrucksweise sind in Gruppe I, von einigen leicht erkennbaren Schreibfehlern abgesehen, einfach und korrekt, in Gruppe II schwülstig, bisweilen sogar schwer verständlich und grammatisch sehr incorrekt¹⁾. In Bezug auf das Güterverzeichnis bestehen nicht nur zwischen den beiden Gruppen, sondern auch zwischen den einzelnen Diplomen einer und derselben Gruppe wesentliche Differenzen; nur sind die Güterverzeichnisse von Gruppe II durchweg bedeutend reichhaltiger. Die beiden Diplome der Gruppe I sind in unansehbaren Kanzleiausfertigungen erhalten. Dagegen kenne ich kein solches Original von Gruppe II. Zwei ihr angehörige Urtheile — St. 2085 und St. 4875 — sind sicher gefälscht; St. 1930 ist eine Nachzeichnung; St. 1073 endlich soll zwar nach Böhmer, *Acta imp. selecta* S. 23, im Original zu Florenz beruhen oder beruht haben; aber die Florentiner Urkunden von Monte Amiata sind nach Siena abgegeben, und wenigstens das Exemplar von St. 1073, das mir in Siena vorgelegt wurde, war kein Original, sondern eine Abschrift des 12. Jahrhunderts; vgl. *R. Archiv* III, 113.

Erwecken alle diese Umstände ein ungünstiges Vorurtheil gegen sämtliche Stücke der Gruppe II, so wage ich doch noch nicht auf Grund derselben die ihr angehörigen Diplome definitiv zu verwerfen. Ehe man ein derartiges verwerfendes Urtheil bestimmt aussprechen könnte, wäre zweierlei notwendig. Es wäre erstens erforderlich, das Dictat der Gruppe II in Bezug auf seine Kanzleimäßigkeit mit den übrigen Diplomen derjenigen Zeit zu vergleichen, aus welcher die erste ihr angehörige Urkunde stammt. Es wäre zweitens geboten, den jeweiligen Besitzstand des Klosters, soweit die Mont-Amiatauner und die übrigen Privaturkunden der Gegend von Siena dazu die Mittel an die Hand geben, für die Zeit der angeblichen Ausstellung jeder einzelnen Urkunde der zweiten Gruppe möglichst genau festzustellen. Für die erstere Untersuchung fehlt mir begreiflicherweise insbesondere an dieser Stelle die Möglichkeit; die zweite wird überhaupt nur mit

1) Hier macht nur St. 2085 eine Ausnahme, das zwar die sonstigen Eigenthümlichkeiten von Gruppe II theilt, sprachlich aber einen viel reineren, sorgfältig durchcorrigirten Text bietet.

Hilfe eingehender Lokalforschung durchführbar sein. Ich begnüge mich, zu constatiren, daß Liverani a. a. O. S. 240 insbesondere die Erwähnung der Burgen Montelatrone und Montopinzutulo unter den Gütern des Klosters in St. 1930 (A.) und St. 2085 (B.) als für die Zeit Konrads II. unmöglich bezeichnet. Ersteres soll noch bis zum 12. Jahrhundert im Besitz der Nachkommen eines „Latrone padre di Pietro“ gewesen sein; letzteres soll den Mönchen niemals ganz gehört und zur Zeit Konrads seine eigenen Grafen gehabt haben. Sind diese Angaben richtig, so würden A. und B. auch inhaltlich unecht und als echte Vorlage des ersteren ein Diplom von der Fassung der Gruppe F. zu vermuten sein.

§ 6.

Die Urkunde von 1027 für Kloster Sesto.

Konrad II. bestätigt dem Abt Benedict des Klosters San Salvatore zu Sesto in der Grafschaft Lucca die Besitzungen und Privilegien seiner Kirche. Rom 1027, April 6. — Original im Staatsarchiv zu Mailand, daraus gedruckt Stumpf, Acta imp. S. 407 N. 288 — Stumpf 1930 a.

Das Mailänder Original dieses Diploms ist mit einer so außerordentlich verbläuteten Tinte geschrieben, daß viele Theile desselben, insbesondere der verlängerten Schrift, nur sehr schwer lesbar sind. Daran mag es denn auch liegen, daß die Abschrift Wälfensfelds, die Stumpf für seinen Abdruck benützt hat, an so vielen Fehlern leidet, welche sie zum Theil mit einer der modernen Copieen, die dem Original beiliegen, gemeinsam hat. Indem ich nur die wichtigsten berücksichtige, bemerke ich, daß es heißen muß S. 408, Z. 4: Astrude cum omni illorum pertinentia (und so immer); Z. 5: Aseleto; Z. 10: cum omnibus mansis et terris, quod sunt in ipso loco Computo et in massa cum ecclesia (so immer) sancti Laurentii, pertinentibus ad ipsum monasterium; Z. 12: ecclesia sancti Apiani; Z. 18: Domnu-ius filio bone memoriae Ideprandi; Z. 24: navilibus et silvis; Z. 25: et Pallar[e] to et Cassano et silva nigra et portum; Z. 26: Padule, Z. 28: Callepottuli; Z. 30: Galleno; Z. 32: in loco Blentina; Z. 34: Angelo; S. 409, Z. 3: Hylarii; Z. 11: curtem de Palaria; Z. 13: Carsiniano et de Bri . . . , Z. 17: et cassinis et curte; Z. 18: Cuniberti, curtem vero sancti Christophori et aliam curtem in loco . . . abiano; Z. 22: hoc quod habet in comitatu Cornino; Z. 23: Nigissa (?) et ecclesiam; Z. 24: Bibiano, curtem de Lona, curtem de Rofina, curtem de Sar . . . ; Z. 27: castello, curticellam de [Ar?]ciatico cum ipso castello, curtem de Sussiano; Z. 29: Vignulo et in loco Caspugnano mansum et in loco Pinu tres mansos cum domo Walperti; Z. 3 b. u.: olivetis, silvis; S. 410, Z. 11: ordinandi, commutandi; Z. 12: faciendi et qualiter ab eis ordinatum vel concessum fuerit, stabile permaneat; Z. 19: compositurum [auri] optimi (argenti hat keinesfalls dagestanden, findet sich aber in einer der modernen Abschriften); Z. 20: predicto [abbati] suisque successoribus; Z. 23: Signum domni serenissimi et invictissimi imperatoris (M.) augusti; Z. 24: Hugo cancellarius vice domni Haribonis archiepiscopi et nt archicancellarii recognovit; S. 28: Roma data.

Auch nach diesen und vielen anderen minder wichtigen Textesbesserungen behält unser Diplom des Auffallenden genug. Insbesondere der Schluß desselben giebt in formeller Beziehung zu Bedenken Anlaß. In der Corroborationsformel fehlt die Ankündigung der Kaiserunterschrift, obwohl diese vorhanden ist. Die Signumzeile selbst nennt auffallender Weise den Namen des Kaisers nicht. Was in der Recognition die Buchstaben nt vor archicancellarii, die Wälfensfeld nostri lesen wollte, bedeuten sollen, bleibt räthselhaft. Endlich die Datirung ist eigenthümlich angeordnet, indem data hinter dem Ortsnamen steht, actum ganz fehlt; und auch die Angaben der Ferienzahl und des Mondalters befremden.

Vergleicht man ferner das Güterverzeichnis unserer Urkunde mit dem der Vorurkunde St. 1744 und dem der Bestätigung St. 2440¹⁾, so fallen auch hier

¹⁾ Zweifelloses Original in Mailand; vgl. Steinendorff II, 226, der irrig die Zuweisung von zwölf Defensores des Klostersgutes für etwas Neues hält; sie steht schon in St. 1930 a.

einige Differenzen ins Auge. Aber ich will gleich bemerken, daß diese keineswegs einen ausreichenden Verdachtsgrund gegen die Urkunde abgeben können. Zum Theil beruhen sie lediglich darauf, daß eine andere Reihenfolge für die Anordnung des Verzeichnisses gewählt ist, zum Theil darauf, daß die Kanzlei Heinrichs mehrfach mit der Nennung der Haupthöfe sich begnügte und die Pertinenzen fortließ; andere Abweichungen können sehr wohl auf faktischen Veränderungen in dem Besitzstande des Klosters beruhen, welche in dem Vierteljahrhundert zwischen 1027 und 1053 eingetreten sein mögen. Dagegen wirkt es sehr günstig auf unser Urtheil über St. 1930 a ein, daß, abgesehen von dem Güterverzeichnis selbst, die Urkunde Heinrichs III. eine fast wörtliche Nachbildung unseres Diploms ist, ja, was ganz besonders zu beachten ist, selbst ihre nicht correcte Corroborationsformel wiederholt.

Die oben erwähnten formalen Bedenken können nun aber überhaupt nicht entscheidend ins Gewicht fallen gegenüber der Thatsache, daß unser Diplom noch in originaler Gestalt überliefert ist. Denn ich kann mit Bestimmtheit behaupten, daß mindestens der ganze Context desselben und die verlängerte Schrift von einem Kanzleibeamten herrühren, der außerdem in den Jahren 1026 und 1027 noch St. 1909 (Dr. Lucca), St. 1913 (Dr. Mailand) ohne die Datirung, St. 1914 (Dr. Mailand) ganz, St. 1915 (Dr. Ravenna) ganz, Kanzlerunterschrift und Daten von St. 1921 (Dr. Mailand), das Eschatokoll von St. 1939 (Dr. Perugia), Kanzlerunterschrift und Datirung von St. 1945 (Orig. Reggio, f. unten), den Context von St. 1949 (Dr. doppelt in Verona) und St. 2125 (Dr. Turin) ganz geschrieben hat. Auch St. 1911 muß von seiner Hand angefertigt gewesen sein; das jetzt in Bergamo vorhandene Exemplar dieser Urkunde halte ich allerdings nach abermaliger Untersuchung (wie ich in Ergänzung von Bd. I, 131, N. 5 jetzt bemerken kann) nicht mit Rieger für Original; es ist nur eine, freilich vielleicht noch im 11. Jahrhundert hergestellte Nachzeichnung.

Ich bemerke hier gleich, daß die Mehrzahl dieser Urkunden auch von demselben Manne verfaßt ist. Ich will, statt das an den einzelnen Formeln weiter auszuführen, hier nur auf eine Eigenthümlichkeit seines Dictats aufmerksam machen. Er fügt den Besitzbestätigungen fast regelmäßig einen Satz hinzu, der die königliche Confirmation auch auf die zukünftigen Erwerbungen des betreffenden Urkundenempfängers ausdehnt. So heißt es in St. 1909: *tam quas nunc habet, quam in posterum habuerit, und weiter unten: quas nunc habet vel in antea adquisierit*; St. 1913: *alle Güter, welche eadem abbatia tam per ipsum pontificem, quam per alios viros religiosos adquisitura est*; St. 1914: *tam eas quas a primo loci fundamine habuit et postea conquisivit, quam eas quas religiosorum hominum oblatione aut justa acquisitione habere potuerit*; St. 1915: *tam eas quas nunc habet imperatorum vel regum munere vel aliquorum fidelium et religiosorum oblationibus seu ratis conquisitionibus vel aliquibus cartarum et conscriptionum munibinibus (sic), quam eas quas in antea Deo annuente acquirere potuerit*; St. 1930 a: *per cartularum munitiones tam quas modo habet, quamque etiam in antea idem venerabilis locus domino iuvante acquirere poterit*; St. 1949: *ubicumque a prenominitis canonicis possessum est vel in futurum possessum erit*; St. 2125: *quas sibi tam hereditaria quam justa acquisitione quasque etiam in posterum legaliter est adquisiturus*. Da mehrere dieser Diplome überall nicht auf Vorurkunden zurückgehen, in anderen Fällen (vgl. St. 1909 und unser Diplom St. 1930 a) der betreffende Satz in den Vorurkunden fehlt, so wird man ihn ohne Frage als eine Eigenthümlichkeit unseres Verfassers anerkennen müssen.

Hugo B. — so nenne ich unseren Beamten —, der offenbar ein Italiener war, ist erst 1026 in den Dienst der Kanzlei getreten. Er schreibt anfangs sehr unbeholfen und ungleichmäßig, so sehr, daß z. B. Pabst, wie ich aus den Papieren der Mon. Germ. Hist. ersehen habe, eben um dieser Schrift willen St. 1909 als unecht, verworfen wollte. Auch sonst zeichnen sich seine Urkunden durch mancherlei Eigenthümlichkeiten aus. Statt des Christmons verwendet er mehrfach ein Kreuz oder das Zeichen des Labarum; die Kanzlerunterschrift schreibt er bisweilen unverlängert, dabei den Namen des Erzkanzlers bald Arionis, bald wie

in unserem Fall und in St. 1921, 1939, 1945 Haribonis; in der Datierung schreibt er bald *data* bald *datum*; Auslassungen von Worten, Schreibfehler, orthographische, ja auch grobe grammatische Versehen begegnen in seinen Texten. Lebhaftig auf solcher flüchtigeren Behandlung der unserem Schreiber übertragenen Arbeiten beruhen denn auch die oben erwähnten auffallenden Punkte in unserem Diplom. An seiner Echtheit zu zweifeln, berechtigen sie nach diesen Ausführungen nicht.

Nicht von Hugo B., sondern von einem anderen, mir sonst nicht bestimmt bekannten Schreiber¹⁾ rührt die nachgetragene Datierung unserer Urkunde her. Ich vermute, daß sie von demselben Manne stammt, der die leider nicht im Original erhaltene Urkunde für Fiesole (St. 1928, vgl. Bd. I, 484) datirt hat. Auch dort ist die *luna* angegeben, auch dort sind die Kaiserjahre nicht, wie üblich, als *anni imperii*, sondern als *anni imperatoris augusti* bezeichnet; wie bei uns Roma (nicht Romae) *actum*, *feliciter amen*, so steht dort *feliciter amen*, *Roma actum*, beide Male also mit Nachsetzung des Participiums hinter den Ablativ des Städtenamens. Ich brauche nicht weiter auszuführen, daß auch die Uebereinstimmung in diesen Besonderheiten für die Echtheit unserer Urkunde spricht. Uebrigens muß ich bemerken, daß zwar die Ferienzahl stimmt, nicht aber die Angabe des Monatsalters; es sollte *luna XXVI* statt *XXV* heißen.

§ 7.

Die Urkunde von 1027 für Reggio.

Konrad II. verleiht dem Bischof Teuzo von Reggio die missächliche Gerichtsbarkeit in seiner Stadt und im Umkreise von vier Miglien und auf allen Höfen seines Bisthums. — Ravenna 1027, Mai 1. Original im bischöflichen Archiv zu Reggio (d'Emilia). Daraus Tiraboschi, *Mem. stor. Moden.* II, 24. — St. 1945, R. 88.

Wie die Urkunde vorliegt, ist sie vielleicht das formell seltsamste unter allen Diplomen unsers Kaisers. Ich halte es aus diesem Grunde für erwünscht, zunächst hier einen abermaligen Abdruck derselben nach dem Original zu geben, da derjenige Tiraboschi's nicht allgemein zugänglich und nicht ganz fehlerfrei ist. Ergänzungen dessen, was verstümmelt ist, nehme ich absichtlich nicht vor.

* (C.) Chuonradus . . . gr. omnibus fidelibus nostris . . .
 *
 uturis notum fieri volumus, quod nos * per interventum Gisilae imperatricis dilectę nostrę fidelis concedimus Teuzoni venerabili episcopo fac . . . liberam potestatem in sua civitate et in circuitu civitatis²⁾ usque ad quattuor miliaria, sicut eadem ecclesia per praecepta decessorum nostrorum districtum tenet et per omnes cortes totius episcopatus Regniensis, ubicumque terra ipsius ecclesię e³⁾, siquis vel homines aecclesiae interpellaverit, vel ab hominibus eiusdem aecclesiae interpellatus fuerit, ut habeat nostram imperialem auctoritatem omnes suarum terrarum causas agendi, definiendi ante se per advocatores aecclesiae duellum, iudicandi legem et iustitiam fatiendi, et quicquid aliis⁴⁾ regalibus missis concessum est regibus vel imperatoribus fatiendi, ea videlicet ratione, ut nullus eiusdem iudicialium causam spernat vel nostram iussionem parvipendens sese ante eum distringere contempnat. Quod qui parvipenderit nostrę iussioni contrarius, quinquaginta libras argenti nobis persolvere cogatur. Quod ut certius credatur et diligentius observetur, hanc huiusmodi constitutionis paginam sigillari iussimus. Actum Ravennę; feliciter⁵⁾.

1) Vielleicht demselben, der erste Zeile und Context von St. 1989 schrieb.

2) *Rafur*.

3) So verschrieben für *est*.

4) *Corrigirt* aus *aliis*.

5) *ei übergeschrieben*.

* Hugo cancellarius vice domni Haribonis archiepiscopi et archicancellarii recognovit. *
(Si. D.)

Datum K. Mad. anno dominice incarnationis MXXVII, regni vero domni Chuonradi secundi regnantis III, imperii eius I, indicione X. Actum Ravenne.

Die Urkunde entbehrt — allein von allen echten Diplomen dieser Zeit — der verbalen Invocation. Die Strafe ist ganz singular in Silber statt in Gold angelegt, und sie wird ohne Berücksichtigung des Verletzten allein dem Kaiser zugesprochen. Kaiserunterschrift ist weder angefündigt noch vorhanden. Am Ende des Contextes steht der Ausstellungsort mit actum, der dann in der Datirungszeile noch einmal wiederholt wird.

Trotz dieser gehäuften Unregelmäßigkeiten, von denen zwei sonst, soviel ich weiß, ganz beispiellos sind, ist unser Diplom, wie die Schriftvergleichung ergibt, zweifellos echt. Kanzlerunterschrift und Datirung rühren von dem oben S. 451 f. behandelten Kanzleibeamten her; dagegen hat vorher ein zweiter Schreiber, der sonst nur noch bei der Ausfertigung von St. 1944 von der Kanzlei beschäftigt worden ist, alle übrigen Theile des Diploms hergestellt.

Steht damit die Echtheit der Urkunde, über deren sehr beachtenswerthen Rechtsinhalt Ficker, Forsch. zur ital. Reichs- und Rechtsgesch. II, 16, III, 406, zu vergleichen ist, fest, so bleibt nur noch die Aufgabe, einen Versuch zu machen, jene Unregelmäßigkeiten zu erklären. Und da glaube ich, daß die Entfaltung unserer Urkunde so zu denken ist. Der mit ihrer Anfertigung betraute Beamte, der nur während des ravennatischen Aufenthalts des Hofes für die Kanzlei thätig war, gehörte offenbar dem ständigen Personal derselben nicht an und war mit dem Brauch bei der Abfassung von Diplomen nicht näher vertraut. Während er St. 1944 nach einer Vorurkunde schrieb, mit deren Wortlaut, abgesehen von einigen Namen, keine Veränderungen vorzunehmen waren, wird man ihm für St. 1945 ein Concept übergeben haben, in welchem aber die Formelanfänge nur angebenet waren, und das zum Schluß die Worte actum Ravennę; feliciter enthielt. In dem der Schreiber dies Concept einschließlich des actum copirte, jene Formeln aber nach seinem Ermessen ausführte, entstanden das unregelmäßige Anfangsprotokoll, die unkanzleimäßige Poensformel, die seltsame Corroboration. Als dies Laborat in die Kanzlei zurückgelangte, wird man jene Mängel wohl bemerkt haben; aber sie müssen nicht für bedeutend genug angesehen worden sein, um deshalb die fertige Reinschrift zu kassiren und durch eine andere zu ersetzen. Da das königliche Handmal in der Corroboration nicht angefündigt war, verzichtete man auf seine Hinzufügung, verfaß das Stück mit Kanzlerunterschrift und Datirung und händigte das bestiegelte Exemplar dem Bischof aus.

Erstt dieser Erklärungsversuch das Richtige — und ich wüßte keinen anderen, der dem Schriftbefunde besser entspräche oder uns das Vorhandensein des doppelten actum leichter erklärte —, so gehört das Original von St. 1945 zu den diplomatisch wichtigsten und interessantesten Urkunden des 11. Jahrhunderts, insofern es uns eine deutlichere Vorstellung von der Beschaffenheit der in der Kanzlei dieser Zeit gebrauchten Conceptione gewährt, als wir sie meines Wissens sonst irgend zu gewinnen im Stande sind.

§ 8.

Die Urkunden des Bisthums Raumburg.

Bei der Darstellung der Verlegung des Bisthums Zeit nach Raumburg (Ed. I, 260 ff.) habe ich, wie schon früher, Kanzlei Konrads II. S. 132, 138, die beiden Diplome Konrads II. St. 1996, R. 147 und St. 2035, R. 178 ebenso wie die Bulle Johans XIX., Jaffé N. 3104, als echt, dagegen die Bulle

Jaffé N. 3117 als gefälscht behandelt. Diese vier zum Theil recht merkwürdigen Stücke, an deren Originalität und Echtheit Stumpf in den *Regesten* Zweifel aussprach, bedürfen indeß noch einer weiteren Erläuterung, und es mögen dabei zugleich die Diplome Heinrichs III. für Raumburg St. 2403 und Konrads II. für den Markgrafen Hermann von Weissen St. 2005 (mit der Bemerkung Dr. ?), R. 143, welches letztere sich ebenfalls jetzt im Raumburger Domarchiv befindet, mit besprochen werden. Vorher bemerke ich nur kurz, daß diese Stücke, sämmtlich oder zum Theil, seit dem Erscheinen des ersten Bandes dieser Jahrbücher auch schon von anderen Forschern behandelt worden sind. Pöffe, *Die Markgrafen von Weissen und das Haus Wettin* S. 94, N. 314; 95, N. 316; 101, N. 235; 116, N. 397; 117, N. 399, erkennt St. 1996, 2005, 2035, Jaffé N. 3104 als echt an, verwirft Jaffé N. 3117 und St. 2403 als Fälschungen aus Gründen, die sich zum Theil auf meine früheren Ausführungen stützen. Diekamp, *Zum päpstlichen Urkundenwesen des XI., XII. und der ersten Hälfte des XIII. Jahrh.* (Mittheil. d. Instituts f. österr. Geschichtsforsch. III), S. 567, 568, N. 1 scheint Jaffé N. 3117 für echt zu halten, kann aber die Urkunde nur sehr wenig eingehend untersucht haben, da er sie für Kloster Nienburg statt für das Bisthum Raumburg ausgestellt glaubt.

Sich bezeichne in den nachfolgenden Darlegungen:

Jaffé N. 3104 = A.	St. 2005 = C.	St. 2035 = E.
Jaffé N. 3117 = B.	St. 1996 = D.	St. 2403 = F.

Von den beiden Bullen Johannis XIX. ist A überliefert in einem Original-Transsumpt Gregors IX. vom 8. Nov. 1228 (Lepsius, *Hochstift Raumburg* S. 277). Wie es in dem Transsumpt heißt, war die zur Bestätigung vorgelegte Bulle auf Papyrus geschrieben (in papyro conscriptum), der wegen seines hohen Alters stark verletzt war (ex quadam parte pro nimia vestutate consumtum), und zeigte eine der Kanzlei Gregors IX. ganz ungewöhnlich Schrift (alterius forme ipsius littera quam moderna). Manche Sylben und Buchstaben konnten überhaupt nicht mehr gelesen werden und wurden von der Kanzlei Gregors theils durch Conjectur, theils nach der Bestätigungsbulle Innocenz' II. von 1138 (Jaffé N. 5614) ergänzt (supplendo in quibusdam dictionibus sillabas quasdam et litteras, que conveniebant eisdem et fuisse presumebantur in illis, maxime cum bone memorie Innocentii PP. secundi predecessoris nostri privilegium vobis ostensum fidem fecerit ad supplementum hujusmodi in quibusdam dictionibus faciendum); die Kanzlei verfuhr dabei so sorgfältig, daß sie alle ergänzten Stellen in dem Transsumpt durch Majuskelschrift (litteris tonsis) kennzeichnete. Bisweilen ist auch für gar nicht lesbare Stellen leerer Raum gelassen¹⁾. Auch so sind einzelne Lesefehler nicht vermieden: so ist z. B. der Vater der beiden meißnischen Markgrafen zweimal Wichardus statt Ekkehardus genannt.

Daß die mit solchem Respekt und solcher Vorsicht behandelte Urkunde²⁾ echt war, wird man keinen Augenblick bezweifeln können; eine Fälschung auf Papyrus anzufertigen und damit die päpstliche Kanzlei zu hintergehen, wäre in Raumburg niemand im Stande gewesen. Auch bietet die im Transsumpt überlieferte Urkunde weder formell noch inhaltlich irgend ein Bedenken. Gerichtet an Alward, Bischof von Zeitz, gestattet sie auf den schriftlich und durch Gesandte vorgetragene Wunsch des Kaisers die Verlegung des Bisthums Zeitz nach Raumburg und bestätigt der Kirche alle ihre bisherigen Besitzungen. Ueber ein etwa in Zeitz zurücklassendes Collegiatstift und über Rechte desselben enthält sie keinerlei Verfügung. Das Schatololl lautet: scriptum per manus Georgii notarii regionarii atque scrinarii sancte apostolice sedis in mense Decembrio, in-

1) Das Verfahren ist ersichtlich aus dem Abdruck leider nur eines Theils der Bulle im Cod. dipl. Saxon. reg. I, I. N. 71 S. 91.

2) Die übrigen 1228 ihre Weisballe schon verloren zu haben scheint; wenigstens erwähnt das Transsumpt eine solche nicht.

dictione XII (d. h. Dec. 1028); valets in Christo. Eine Datumzeile ist nicht vorhanden.

Von B ist das angebliche Original noch im Naumburger Domarchiv erhalten. Das Pergament ist 0,60 m lang, 0,46 m breit und unten bogensförmig abgerundet; alsdann ist ein etwa zwei Finger breiter Streifen zweimal umgeschlagen, so daß eine dreifache Pergamentlage entstand, durch welche drei Fäden für die Fäden der Bulle gestochen waren; diese Fäden sind nicht mehr vorhanden, ebensowenig die Bulle selbst. Von der Schrift der Urkunde gewährt ein von W. Schum angefertigtes, nur auf privatem Wege in wenigen Exemplaren verbreitetes Facsimile eine gute Vorstellung. Die Worte: † Johannes episcopus servus servorum Dei, sind in Capitalen von 0,02 m Länge geschrieben, während der Abstand der Zeilen nur 0,015 m beträgt. Dann folgen die Worte: dilecto in Christo filio Hildiwardo, ebenfalls in verlängerter, aber in etwas kürzerer und viel gebrängterer Schrift, deren Buchstaben nur noch zum Theil Majuskeln sind (das e in dilecto, das a in Hildiwardo sind Minuskeln); von diesen Worten stehen die vier ersten noch in der ersten, der Name des Adressaten steht in der zweiten Zeile. Der Rest der inscriptio: sanctae Nuenburgensis ecclesiae episcopo et omnibus successoribus tuis perpetuum in Domino salutem, ist unverlängert in der Schrift des Contextes. Der letztere schließt auf der 21. Zeile der gesammten Urkunde mit dem zum Theil in Majuskeln geschriebenen Amen. Dann folgt rechts Bene valets mit vorhergehendem Kreuz und mit Anlehnung des zweiten E an das N und des A an das V, wie das dem Brauch dieser Zeit entspricht. Das scriptum — eine Datumzeile fehlt — ist in päpstlicher Curialschrift geschrieben.

Blicken wir diese äußeren Merkmale näher, so ist gegen das Vorkommen einer Pergamentbulle im Jahre 1032 an sich nichts zu erinnern. Haben auch die Päpste wohl noch bis um die Mitte des 11. Jahrhunderts vorwiegend den Papyrus für ihre Urkunden verwandt, so kommen doch auf Pergament geschriebene Stücke schon seit dem Anfang des Jahrhunderts mehrfach vor. Das älteste ist Jaffé N. 3020 von 1005 für Baderborn (beschrieben bei Dietamp a. a. O. S. 516); es folgt Jaffé N. 3056 von 1014 für Heinrich II. (Original in München, mir bekannt durch gütige Mittheilung von Dr. P. Ewald, bei Dietamp nicht erwähnt), dann Jaffé N. 3050 von 1022 für Ragusa (abgebildet bei Sicking, Monumenta graphica X, 4), weiter Jaffé N. 3091 von 1024 für Fulda (beschrieben bei Hartung, Diplom.-histor. Forschungen S. 439 f.) und ein in Beneid befindliches, wohl mit Jaffé N. 3108 identisches Privileg Johans XIX. für Grado vom December 1024 (erwähnt bei Dietamp S. 567), im ganzen fünf Stücke, denen sich als sechstes das unsrige anreihen würde. Auffallend ist nur, daß unser Pergament entschieden deutschen Ursprunges ist, während wenigstens für die Fuldaer Bulle die italienische Herkunft ausdrücklich angegeben wird. Die Curiale der scriptum-Zeile trägt einen etwas steifen Charakter, und ihre Züge machen mehrfach den Eindruck, als ob sie, von einem mit dieser eigenthümlichen Schriftgattung nicht vertrauten Schreiber herrührend, mehr nachgemalt als geschrieben sei; verstärkt wird dieser Eindruck dadurch, daß einzelne Buchstaben — insbesondere m o u x — mit denen des Contextes völlig identisch sind und keinen Zweifel darüber lassen, daß die ganze Urkunde sowohl in ihren in Curiale wie in ihren in Minuskel geschriebenen Theilen von einem und demselben Ingrossisten herrührt.

Die Contextschrift nun aber ist ohne Frage nicht in der Kanzlei Johans XIX. entstanden. Läßt sich auch der von Ewald (M. Archiv IV, 187) aufgestellte Satz, daß alle Papstbullen bis auf Leo IX. in Curialschrift geschrieben seien, nicht aufrecht erhalten, so fehlt es doch, soviel ich weiß, für diejenige Schriftform, die in unserer Urkunde begegnet, an jeder Analogie. Ueberall sonst, wo in päpstlichen Bullen des 11. Jahrhunderts nicht reine Curialschrift begegnet, findet man nur Buchstabenformen, die der gewöhnlichen fränkischen Minuskelchrift angehören. Solche Buchstaben kommen auch — neben einzelnen Formen der Uncial- und der Halbuncialschrift — in unserer Urkunde vor; daneben aber hat eine große Anzahl von Buchstaben, so besonders deutlich die f g s r, dann viele a e m n, ganz unzweideutig den Charakter der angel-

sächsischen Nationalschrift. Und dieser Charakter kommt nun insbesondere auch in einer der Abbreviaturen B. zum Ausdruck. Die Abbreviaturen sind einerseits in unserer Bulle häufiger, als in anderen echten Stücken der Zeit (es findet sich z. B. *diām, oi u. f. w.*); andererseits aber sind sie auch ganz abweichend gebildet. Ich will kein Gewicht darauf legen, daß der im allgemeinen die Endung -us bedeutende Falen hier in Worten wie *igit'*, *mercat'* für die Endung -ur verwendet ist; das kommt, wenn es auch selten ist, doch vereinzelt auch in anderen Schriftstücken des 11. Jahrhunderts vor. Viel auffallender aber ist ein anderes. Wie in der großen Mehrzahl der mittelalterlichen Schriften, so ist auch in der unter allen Umständen einer echten Vorlage nachgezeichneten scriptum-Zeile unserer Urkunde die Präposition *per* durch unten durchstrichenes *p* wiedergegeben. Im ganzen Context der Bulle dagegen ist ein anderes Verfahren eingeschlagen. Das unten durchstrichene *p* begegnet hier nur in den Worten *episcopus* (*eps*), *Christus* (*xps*) und ihren Ableitungen. Dagegen ist *per*, so oft es vorkommt, also in den Worten *perpetuam*, *impertire*, *per nos*, *perducta*, *perpetua*, *semper*, regelmäßig durch *p* mit einem Falen (*p'*) ausgedrückt. Es ist eine ganz specielle, anderweit nirgends vorkommende Eigentümlichkeit der angelsächsischen Schrift, das letztere Zeichen, das sonst überall im Mittelalter *per* oder *post* ausdrückt, für *per* zu verwenden; Belege dafür findet man zur Genüge in den Publicationen der *Paleographical Society* und in den *Facimiles of ancient charters in the British Museum*.

Daß nun ein Angelsache in der Kanzlei *Johanns XIX.* beschäftigt worden wäre, daß man diesem gestattet hätte, Urkunden in seiner Nationalschrift auszufertigen, obwohl er, wie die Unterschriftszeile zeigt, der Curialschrift mächtig war, das ist eine Voraussetzung, die nach allem, was wir sonst von päpstlichem Kanzleiwesen wissen, sich völlig verbietet, die, zumal bei einer auch inhaltlich so anstößigen Bulle, wie die unsrige nach später anzuführenden Umständen ist, gänzlich und unbedingt ausgeschlossen ist. Kann man danach die Originalität unserer Bulle, d. h. ihren Ursprung aus der Kanzlei *Johanns XIX.*¹⁾, mit voller Bestimmtheit in Abrede stellen, so möchte ich nicht ebenso bestimmt die Möglichkeit bestreiten, daß etwa der Mann, den man in *Naumburg* mit der Anfertigung des *Dotuments* beauftragte, angelsächsischer Herkunft gewesen sei. Mindestens sehr unwahrscheinlich aber ist auch das, insbesondere in Anbetracht dessen, daß unsere Bulle, wie sich später zeigen wird, schwerlich vor dem 12. Jahrhundert entstanden ist. Auch läßt sich anderweit eine Erklärung für die Thatsache, so seltsam sie ist, finden. Dem Fälscher — denn als solchen dürfen wir den Schreiber unserer Bulle schon jetzt mindestens insofern bezeichnen, als er offenbar beabsichtigte, sie für ein Original auszugeben — dem Fälscher, der, wie die *scriptum*-Zeile zeigt, ein echtes, in Curialschrift ausgefertigtes *Privilegium* vor sich hatte, kann es ebensowenig, wie den *transumirenden* Beamten *Gregors IX.* entgangen sein, daß dies Schriftstück in ganz von dem Gebrauch seiner Zeit abweichenden Formen (*forma litterae altera quam moderna*) sich darstellte. Diese Curialschrift im ganzen Contexte nachzuzeichnen, wie er sie in der *scriptum*-Zeile nachzeichnete, mochte es ihm an Geduld wie an Geschicklichkeit fehlen. So mag er zu einem anderen Auskunfts mittel gegriffen haben, um seinem *Elaborat* einen äußerlich fremdartigen Eindruck zu geben; er wählte aus den ihm zugänglichen Büchern der Kirche irgend einen angelsächsischen *Cober*, dessen Schrift er nachahmte. Das war nicht so schwer, wie die Nachzeichnung der Curialschrift in einem Text, für den er keine wörtlich gleiche Vorlage hatte; und es gab doch der von ihm hergestellten Urkunde den absonderlichen, von der Schrift seiner Zeit abweichenden Charakter, auf den es ankam.

Ueber die Zeit der Fälschung wage ich auf Grund der paläographischen Prüfung allein kein entschiedenes Urtheil auszusprechen. Der Fälscher hat sich so sichtlich und mit solchem Erfolg bemüht, den Charakter seiner Schrift zu verschleiern, daß ich aus dem Umstande, daß einzelne seiner Buchstabenformen sehr an

1) Das ist hier dasselbe. Denn es ist für die päpstliche Kanzlei bis jetzt kein Beleg dafür erbracht, daß man, wie in der kaiserlichen Kanzlei vorkam, den Parteien gestattet hätte, sich Urkunden ganz oder theilweise selbst herzustellen.

die Zeit des ausgehenden 11, oder des beginnenden 12. Jahrhunderts¹⁾ erinnern, noch nicht den Schluß ziehen möchte, daß die Urkunde wirklich schon damals entstanden sei. Eine der Vorqualnotizen: *Bulla Johannis*, scheint von derselben Hand zu sein, von der auch die Händschriften vieler Raumburger Diplome in den letzten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts angefertigt sind. Entscheidendes Gewicht lege ich aber auch darauf nicht: einem so vorsichtigen Fälscher, wie der unsrige war, wäre allenfalls auch zu vertrauen, daß er auf sein Werk eine Actiönote schrieb, wie er sie auf anderen Raumburger Kaiserurkunden vorfand.

Ich habe schon wiederholt darauf hingewiesen, daß der Fälscher eine echte Bulle als Vorlage gehabt haben muß, der er offenbar das Schlußprotokoll nachzeichnete. Zunächst würde da die Annahme liegen, daß die echte Bulle *Johannis XIX.* (unser A.), die ja zur Zeit *Gregors IX.* noch vorhanden war, ihm als Vorlage gedient hätte. Die *scriptum*-Zeile von A. und B. stimmt, abgesehen von *Monat* und *Indiction*, wörtlich überein; diese Daten zu ändern, konnte der Fälscher für nötig erachten, da er im Text seiner Urkunde dieselbe ausdrücklich als eine zweite, spätere Verleiher bezeichnete. Auch die *Strasformel* von B. stimmt mit der von A. noch ziemlich überein; wenigstens sind die Abweichungen nur der Art, daß sie eine im Ausdruck etwas freie Benutzung jener Vorlage nicht ausschließen. Auffällender dagegen wäre bei jener Annahme schon die Discrepanz beider Privilegien in Bezug auf den *Schluszwunsch*. In B. steht, wie schon erwähnt, † *BENE VALETE* und zwar in der graphisch dem Brauch der Zeit durchaus entsprechenden Form; A. dagegen hat, wenigstens nach der Angabe des *Transumptes*, die *Formel Valet* in *Christo* gehabt. Mehr noch wird die Annahme, daß A. die Vorlage von B. gewesen sei, erschüttert, wenn wir die Anfänge beider Urkunden vergleichen. A. hat: *Johannes episcopus servus servorum Dei Ildevardo episcopo Citicensi perpetuam in Domino salutem*; in B. findet man dagegen *J. e. s. s. D. dilecto in Christo filio Hildiwardo sanctae Nuenburgensis aeccliesiae episcopo et omnibus successoribus tuis perpetuam in Domino salutem*. Die Veränderung der Namensform des Bischofs wie seines Sitzes würde man begreifen; warum der Fälscher die anderen Abweichungen von seiner Vorlage sich gestattet hätte, ist um so schwerer einzusehen, als die Anrede des Bischofs mit *filius* statt *frater* dem allgemein bekannten Gebrauch der päpstlichen Kanzlei zur Zeit der Fälschung keineswegs entspricht. Entscheidend endlich ist die *Arenga*. A. hat dafür die *Formel Si extraneis u. s. w.*, B. die bekanntere *Convenit apostolico moderamini*, die der Verfasser unbedingt einer echten Vorlage entlehnt haben muß, da sie bei ihm völlig korrekt wiedergegeben ist. Ich verdanke der Güte des Herrn Dr. Löwenfeld eine Zusammenstellung über das Vorkommen dieser *Formel* in sämtlichen, von *Jaffé* verzeichneten Urkunden, welche zwar die seit dem Erscheinen der ersten Auflage der *Reg. pontif. neu publicirten Stücke* nicht mit umfaßt, das Verhältnis aber nichtsdestoweniger richtig angeben wird. Danach ist die *Formel Convenit apostolico* zuerst in *Jaffé N. 1766* vom Jahr 752 gebraucht¹⁾ und findet sich zuletzt in *Jaffé N. 3994* vom Jahr 1084; nur in falschen Bullen kommt sie bis in die Zeit *Cölestins III.* vor (*Jaffé N. CCCCXIX*). Zwischen 752 und 1084 verzeichnet *Jaffé* 80 Privilegien mit dieser *Formel*; da von diesen mehr als die Hälfte den letzten Jahrzehnten des 10. und den ersten des 11. Jahrhunderts angehört, so scheint sie in dieser Zeit besonders bevorzugt gewesen zu sein. Danach ist nicht zu bezweifeln, daß der Fälscher eine echte Vorlage benutzt hat; und es ist mindestens wahrscheinlich, daß diese Vorlage eine Bulle *Johannis XIX.* war.

Wenn danach die andere Annahme denkbar wäre, daß die Bulle B. inhaltlich echt und nur insofern eine Fälschung wäre, als sie ein Original zu sein vorgiebt, mit anderen Worten, daß wir in ihr die Abschrift einer echten Urkunde zu erblicken hätten, der man, wie das ja oft genug geschehen ist, den Anschein eines Originals gegeben hätte, so wird doch eine derartige Voraussetzung durch

1) Im *Liber diurnus* steht sie in der *Formel de concedendo monasterio*, N. LXIV, *Rozière* S. 125. Die Fortsetzung ist hier: *igitur quia petisti*.

eine Prüfung des Inhalts widerlegt. Unsere Bulle hat die Daten in mense Marcio, ind. 15, d. h. März 1032; Hildebrand von Raumburg aber, an den sie gerichtet sein soll, war nach dem völlig zuverlässigen Zeugnis der Annecrol. Fuldens. schon 1030 verstorben (vgl. Bd. I, 262, N. 5); es entspricht dem, daß bereits in der unten zu besprechenden Urkunde vom 16. November 1030 sein Nachfolger Rabeloh als Bischof von Raumburg erscheint. Daraus folgt, daß der ganze Satz: sicut igitur, karissime fili, tibi absenti rogatu filii nostri christianissimi imperatoris Cönradi et confratris nostri, Hunfredi Magaburgensis archiepiscopi necnon illorum, qui hereditatem suam aeccliesiae contulerunt, . . . et maxime pro magna utilitate et securitate aeccliesiae tuae consilio episcoporum et clericorum nostrorum sedem episcopalem de Ziza in Nuenburg transferre concessimus: ita nunc quoque tibi presenti cum clero tuo et dignioribus de populo et nuntiis predicti imperatoris et archiepiscopi consilio eorundem episcoporum et clericorum nostrorum factum probamus — daß dieser ganze Satz mit der Erzählung von einer im Jahre 1032 stattgefundenen Romfahrt Bischof Hildebrands, auf der er von seinem Klerus, von Notabeln seiner Diözese und von Gesandten des Kaisers und des Erzbischofs begleitet worden wäre, als ungeschichtlich zu verwerfen ist. Uebrigens vermöchte man auch schwerlich für diese Reise, insbesondere für eine abermalige Gesandtschaft Konrads nach Rom, einen ausreichenden Grund zu erkennen, nachdem die Translation bereits 1028 durch den Papst genehmigt worden war.

Natürlich ist denn auch nicht die Fiction dieser Reise das Motiv der Fälschung gewesen; ihren eigentlichen Kernpunkt bildet, wie bereits Bd. I, 262, N. 4 angedeutet ist, das, was auf die zuletzt angeführte Bestimmung folgt, also einmal der Satz: universi successores tui a Nuenbursi (so für Nuenburgensi) clero et populo eligantur atque ad eundem titulum regulariter consecrentur, sodann die Festsatzung, daß die in Zeit zu substituierenden Mönche oder Kanoniker „sicut pacis filii matri suae Nuenburgensi aeccliesiae in Domino semper devote obediant.“

Wir kennen die im Jahr 1230 durch Schiedspruch geschlichteten Streitigkeiten zwischen den Kapiteln zu Raumburg und Zeit nur aus dem Schiedspruch selbst und seinen Bestätigungen durch König, Kaiser und Papst, die bei Arndt, Archiv d. sächs. Geschichte II, 276 ff., und bei Lepsius, Gesch. des Hochstifts Raumburg S. 283 ff., mitgetheilt sind. Wir ersehen daraus, daß der Streit sich wesentlich bewegte „super jure eligendi sive coeligendi episcopum Numburgensem“ und „super reverentia, quam Numburgense capitulum . . . a Cizensi ecclesia sibi debitam requirebat“ — wie man sieht, eben die zwei Punkte, welche durch unsere Fälschung im Sinne der Raumburger Kirche geregelt wurden. In der Bestätigung des Schiedspruches durch Heinrich (VII.) vom Jahre 1231 heißt es ferner ausdrücklich: veterem quoque errorem appellationis, tituli ac nominis Cyzensis corrigimus, abolemus, cassamus et irritamus“; dem entsprechen in unserer Fälschung die Worte: atque ad eundem titulum (scil. Nuenburgensem) regulariter consecrentur“. Ist es danach sehr wahrscheinlich, daß unsere Urkunde während dieser Streitigkeiten (die möglicher Weise schon längere Zeit vor 1230 begonnen haben, so daß eine frühere Entstehung der Fälschung nicht ausgeschlossen ist) angefertigt wurde, so sind doch nähere Angaben darüber, welche Rolle sie in dem Prozesse gespielt hat, nicht vorhanden.

Darf ich schließlich noch eine Vermuthung über die Vorlage von B. äußern, so möchte ich annehmen, daß der Fälscher eine echte Bulle Johans XIX. für Rabeloh vom März 1032 — vielleicht eine Bestätigung der Translation — benutzt und ihr das Protokoll sowie die Arenga und Strafformel seines Nachwerks entlehnt, dabei aber den Namen des Bischofs geändert hat, um die Bestimmungen gegen Zeit, welche er einschmuggelte, als noch unter dem ersten Raumburger Bischof getroffen erscheinen zu lassen.

Sehr kurz kann ich mich über die drei Kaiserurkunden St. 2005, 1996, 2035 fassen, die uns sämmtlich in unantastbaren Kanzleiausfertigungen erhalten sind. St. 2005 stammt von dem Schreiber, den ich bei v. Sybel und Sidel, Kaiserurk. in Abbildungen, Lief. II, Taf. 3, besprochen habe; er behandelt in seinen früheren Urkunden Schrift und Orthographie noch sehr flüchtig und hat sich erst allmählich an größere Correktheit und Regelmäßigkeit gewöhnt. Daß die a. a. O. verzeichneten Urkunden in ihrer Mehrzahl auch von ihm verfaßt sind, wird man bei einer Vergleichung des Dictats leicht erkennen.

Minder bekannt ist unter Konrad der Schreiber von St. 1996, ein Kanzlei- beamter, der unter Heinrich II. seit 1013 thätig war und über den B. Bayer, Kaiserurk. in Abbildungen, Lief. IV, Tafel 8 (S. 68h), gehandelt hat. Wie schon dort bemerkt ist, hat er in dem ersten Regierungsjahr Konrads noch St. 1875 (aber mit Ausnahme des actum) geschrieben; ich füge hinzu, daß auch der Context von St. 1869 von ihm herrührt. Da die letztere Urkunde in Hildesheim erlassen ist, aus welchem Orte alle ersten Arbeiten dieses Beamten stammen, so wird es um so wahrscheinlicher, daß er mit diesem Stifte in irgend welchem Zusammenhang stand. Wenn er dann nach fünf Jahren in Wallhausen — demselben Orte, wo St. 1875 ausgestellt ist — noch einmal zur Ausfertigung von St. 1996 herangezogen wurde, so gehörte er damals gewiß nicht mehr dem regelmässigen Kanzleipersonal an. Daß er ein Niederdeutscher war, darauf deutet wohl die Orthographie Kuonradus, die er in dieser letzten Urkunde stänbig statt der kanzleimässigen, früher von ihm selbst angewandten Form Chuonradus gebraucht. Daß die Urkunde dem Jahre 1030 angehört, steht, wie ich schon Kanzlei Konrads II. zu R. 147 bemerkt habe, durch den Namen des Bischofs Rabeloh fest. Dazu stimmt unter der Voraussetzung der Neujahrsindiction die Indictionsziffer XIII. Daß Königs- und Kaiserjahre falsch (VI und III statt VII und IV) angegeben sind, wird bei den angegebenen Umständen nicht befremden; unser Ingrossist, der seit fünf Jahren keine Diplome mehr gefertigt hatte, kannte gewiß die Epochen tage der Kanzlei nicht genau und subtrahirte wohl einfach die Jahreszahlen der Königs- und Kaiserkrönung 1024 und 1027 von 1030. Uebrigens haben auch andere Kanzleibeamte gerade in diesem und in den nächsten Jahren bis 1033 die Regierungsjahre um eine Einheit zu niedrig berechnet.

Auch den Schreiber von St. 2035 können wir durch eine lange Reihe von Jahren verfolgen. Er hat außer dieser Urkunde noch St. 1888, 2069 unter Konrad II., St. 2170, 2217 unter Heinrich III. geschrieben und verfaßt; dictirt sind von ihm außerdem noch mindestens St. 2022, 2068, 2091, von welchen Diplomen die beiden ersteren im Original nicht erhalten sind, das dritte von einem anderen Schreiber mundirt ist. Eine bemerkenswerthe Eigenthümlichkeit seiner Orthographie ist die Schreibung Bartho statt Bardo in der Recognitionszeile von St. 2035, 2068, 2069, 2170, 2217.

Das angebli che Diplom Heinrichs III. vom 31. März 1051, St. 2403, ist von Stumpf a. a. O. und Wirzburger Immunitäten I, 22, N. 18, sowie von Poffe, Markgrafen von Meissen S. 397, N. 137, für unecht erklärt worden, während Fieder, Beitr. z. Urkundenlehre I, 168, auf die Autorität von Heimmanns (Cod. dipl. Anhaltin. I, 104) an seiner Echtheit festhalten möchte. Ich trage kein Bedenken, mich den ersteren Autoren anzuschließen¹⁾. Das angebli che Original im Naumburger Archiv ist zweifellos erst im 12. Jahrhundert geschrieben, wie Poffe mit vollem Recht bemerkt hat, und unter diesen Umständen reichen die falsche Recognitionszeile und der Titel regis statt imperatoris in der Signumzeile aus, um die Unechtheit des Stückes darzutun. Als Hauptvorlagen für Schrift, Protokoll und Context haben St. 2433 und 2242 gebient. Was der Fälscher über die Verlegung des Bisthums Zeitz nach Naumburg berichtet, hat

1) Steindorff hat die Urkunde, soviel ich sehe, nirgendß eingehender besprochen.

dennach nur den Werth einer Raumburger Ueberlieferung des 12. Jahrhunderts, konnte aber, insofern es diesen Werth hat, bei der Darstellung der Translation im ersten Bande dieses Werks unbedenklich benutzt werden.

Mit dem oben besprochenen echten Diplom St. 1996 steht schließlich noch die Fälschung St 1997 für Zwidau in Verbindung, über die wie über andere Fabrikate des Zwidauer Arztes Erasmus Stella jetzt Posse, Markgrafen von Meissen S. 95, N. 316, eingehend gehandelt hat. Seinen Ausführungen will ich nur eine Bemerkung hinzufügen. Wenn St. 1996 zweifellos die Vorlage des Fälschers, diese Urkunde aber zu seiner Zeit noch nicht publicirt war, so erklärt sich das aus Stella's freundschaftlichen Beziehungen zu Paul Lange; vgl. Herzog, Chronik der Kreisstadt Zwidau I, 4. Lange (vgl. Lepsius S. V) gilt als der Hauptschriftsteller für Raumburgische Stiftsgeschichte; ihm waren die Urkunden des Domarchivs zugänglich, und er wird für Stella die Abschrift von St. 1996 besorgt haben.

§ 9.

Die Immunitätsurkunden von Abdinghof.

Konrad II. verbrieft die Rechte und Freiheiten des Klosters Abdinghof bei Paderborn. Paderborn, 1032, Jan. 16. — Nachzeichnung des Originals auf der Universitäts-Bibliothek zu Göttingen; daraus Schaten, Ann. Paderbornenses I, 485; Wilmans-Philippi, Kaiserurkunden der Provinz Westfalen II, 222, N. 179. — St. 2026, R. 170.

Indem Stumpf das obige Diplom mit einem Stern versah, weil er erkannt hatte, daß das bis dahin als echtes Original betrachtete Göttinger Exemplar im zwölften Jahrhundert entstanden sei, hatte er zugleich betont, daß dasselbe nach Vorlage einer echten Urkunde (vgl. Vita Meinweri cap. 214, SS. XI, 157) geschrieben sei. Ich hatte darauf, Kanzlei Konrads II. a. a. O., die inhaltliche Echtheit der Urkunde behauptet, da der Auszug derselben, den der Biograph Meinwerks giebt, vollkommen mit dem Göttinger Exemplar übereinstimmt, d. h. ich hatte das letztere als Abschrift eines echten Diploms bezeichnet, dem man das Ansehen eines Originals zu geben versuchte, und das nur, insofern es sich für ein solches ausgiebt, eine Fälschung sei. Diesen Ausführungen günstig hat sich Sidel, Beiträge zur Urkundenlehre I, 33, geäußert, wo auch einige andere analoge Fälle besprochen sind, wie denn vor ihm und mir schon Widel, Acta Karol. I, 368, auf andere ähnliche Beispiele hingewiesen hatte. Auch Waitz, Verfassungsgesch. V, 286, N. 1 hatte unter ausdrücklicher Verweisung auf meine Aeußerungen eine Stelle unsers Diploms als Zeugnis verwendet. Neuerdings hat dann aber Wilmans in einer längeren Abhandlung (Die Urkundenfälschungen des Klosters Abdinghof und die Vita Meinweri. Separatabdruck aus der Zeitschrift f. Gesch. u. Alterthumsk. Westfalens, Bd. XXXIV, Münster 1876), unter, ich weiß nicht ob absichtlicher oder unabsichtlicher, Ignorirung meiner Bemerkungen ein durchaus abweichendes Resultat zu begründen versucht. Wilmans zeigt, daß nicht nur das Diplom Konrads, welches wir zu besprechen haben, sondern auch dasjenige Heinrichs II. vom 14. Jan. 1023 (St. 1802), daß außerdem noch fünfundsmanzig andere Bischofs- und Abtsurkunden von Abdinghof, aus der Zeit von 1039 bis 1162, in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, allerdings von mehreren, aber derselben Schreibschule angehörigen Schreibern angefertigt, und daß auch die Siegel dieser Urkunden größtentheils nicht echt, sondern gefälscht sind¹⁾. Die beiden Kaiserdiplome erklärt er dennächst auch inhaltlich für vollständige Fälschungen; der Verfasser der Vita Meinweri soll diese Erfindungen bereits benutzt haben.

1) Hier will ich gleich anführen, daß auch ich jetzt das Siegel von St. 2026 nicht mehr so bestimmt, wie früher, für echt halten möchte; vgl. R. Archiv VI, 562, R. 1. Das ist aber auch das einzige, was ich an meinen früheren Ausführungen zu modificiren habe.

Ebenso soll auch von den anderen fünfundzwanzig Urkunden nach S. 33 eine bedeutende Zahl auf reiner Erfindung beruhen, während nach S. 34 dennoch der sachliche Inhalt dieser Urkunden, insbesondere insofern er die Besitzungen des Klosters betrifft, schwerlich anzuzweifeln sein wird. Diese Darlegungen Wilmans' scheinen großen Eindruck gemacht zu haben; nicht nur, daß Philippi bei Gelegenheit des neuen Abdrucks jener Diplome die Frage einfach als durch sie erledigt zu betrachten scheint, auch Fider und Waitz gedenken ihrer in den Nachträgen und Berichtigungen zu den oben angeführten Stellen ohne Widerspruch, ja anscheinend zustimmend¹⁾.

Indem mir, der ich die Argumentation Wilmans' für durchaus hinsichtlich erachte, die Pflicht erwächst, die Gründe, aus denen ich im Text dieses Wertes von dem Konrabinischen Diplom als einer echten Urkunde Gebrauch gemacht habe, darzulegen, werde ich nicht umhin können, auch das Heinrichianum in die Untersuchung einzubeziehen. Dagegen beabsichtige ich nicht, mich mit dem Vierteljahrhundert Abts- oder Bischofsurkunden, die Wilmans anführt, zu beschäftigen. Scheint mir, daß es recht eigentlich die Aufgabe des Münchenerischen Staatsarchivars gewesen wäre, dem alles Material dafür zu Gebote stand, diese Schriftstücke eingehender zu prüfen und sich nicht auf einige oberflächliche und weber für den Historiker noch für den Diplomatiker ausreichende Bemerkungen darüber zu beschränken, so fehlen andererseits mir sowohl die Zeit als die Hilfsmittel zu einer derartigen Untersuchung. Ich muß es der westfälischen Lokalforschung überlassen, hier meine Arbeit zu ergänzen; ich bemerke aber ausdrücklich, daß das Resultat dieser vom Ausgang jener Untersuchung gänzlich unabhängig ist. Auch wenn jene 25 Urkunden sämtlich unecht wären, würden unsere beiden Diplome insofern für vollkommen echt zu halten sein, wie das überhaupt von nicht urschriftlich, sondern nur copialiter erhaltenen Urkunden gesagt werden kann.

Indem wir zur Prüfung der von Wilmans vorgebrachten Einwendungen gegen unsere Diplome übergehen, beginnen wir mit einem Argument von scheinbar großer, in Wirklichkeit ganz nichtiger Beweiskraft. In der Trierischen Dombibliothek giebt es eine aus Kloster Abdinghof stammende Handschrift (F. 135), ein Evangelium des 10. Jahrhunderts, in welches angeblich im 11. in Abdinghof verschiedene Diplome — St. 1597, 1687, 1740, 1801, 2294, 2420 — in Nachzeichnung der Originale eingetragen sind. Aus dem Umstand, daß unsere beiden Diplome in dieser Handschrift fehlen, leitet Wilmans „einen wichtigen Grund gegen ihre Echtheit“ ab. Nun will ich gern zugeben, daß die Unechtheit der beiden Urkunden ihr Fehlen in jener Handschrift erklären würde, weiter auch, daß, falls andererseits ausreichende Diffusionsgründe gegen die Diplome vorhanden wären, jener Umstand ihr Gewicht verstärken würde —; aber ich kann in keiner Weise zugestehen, daß er an und für sich das Geringste gegen sie beweist. Denn das Fehlen jener beiden Immunitäten in dem Trierer Codex läßt sich auch auf andere Weise völlig ausreichend erklären. Einmal so. Jene sechs Diplome sind, wie schon erwähnt wurde, offenbar den Originalen nachgezeichnet. Wie nun, wenn die Abschrift der beiden Immunitäten deshalb unterblieb, weil zur Zeit, als jene Copien angefertigt wurden, ihre Originale schon verloren waren? Von 1052 datirt die letzte der abgeschrieben sechs Kaiserurkunden; am 10. April 1058 verzehrte ein großer Brand Kloster Abdinghof. Waren jene sechs Urkunden dem verheerenden Element entgangen, die zwei ersteren ihm zum Opfer gefallen — sie könnten ihres Inhalts wegen an anderem Ort aufbewahrt sein —, so würde man begreifen, weshalb nach dem Brande von den geretteten Diplomen möglichst getreu die Aeußerlichkeiten der Originale nachahmende Abschriften in die kostbarste Handschrift des Klosters eingetragen wurden.

Die Erklärung würde ausreichen, Wilmans' Einwand zu beseitigen. Doch mache ich von ihr keinen Gebrauch und glaube an sie nicht. Ich nehme nach dem Siegel des Konrabinum an, daß noch im 12. Jahrhundert, als dasselbe angefertigt wurde, das echte Diplom nicht ganz zu Grunde gegangen war; ich werde unten zu zeigen versuchen, daß noch dem Verfasser der Vita Meinweri nicht unser Göttinger Exemplar, sondern das echte Original vorgelegen hat

1) Ebenso jetzt auch Stumpf in den Nachträgen zu St. 1802, 2026.

Aber ein Anderes ist hervorzuheben. Hatte denn der Copist, der jene sechs Urkunden in die Trierer Handschrift eintrug, überhaupt die Absicht, den ganzen Diplomenschatz seines Klosters zu vervielfältigen? Jene Diplome waren sämtlich¹⁾ Besitztitel für Güter, die das Kloster theils durch Schenkung des Kaisers, theils des Bischofs besaß; — in St. 1802, 2026, den beiden Urkunden, von denen wir handeln, wird nicht ein einziges Gut des Klosters mit Namen genannt; bei einer etwaigen Anfechtung der Abtei in ihrem Besitze waren sie als processualische Beweismittel überall nicht zu gebrauchen. Kam es etwa dem Copisten darauf an, nur solche unanfechtbaren Beweismittel abzuschreiben, so waren jene beiden Diplome schon dadurch von der Aufnahme in die Prachthandschrift ausgeschlossen. Und wenn etwa jene Abschriften des Trierer Codex nicht mehr aus dem 11. Jahrhundert stammten, sondern erst dem 12. angehörten (was bei Nachzeichnungen, die nach Bethmann [Archiv der Gesellschaft VIII, 610, vgl. Wilmans S. 14] fast wie Facsimiles zu betrachten sind, sehr schwer zu entscheiden sein dürfte), so bietet sich noch eine andere Erklärung. Ist es nicht sehr wohl denkbar, daß man die Aufnahme jener beiden Diplome in das Evangeliar eben deshalb unterließ, weil man von ihnen wegen ihrer hervorragenden Wichtigkeit nicht für den Güter-, aber für den Privilegienbesitz des Klosters noch jene besonderen, den Charakter des Originals nachahmenden Abschriften angefertigt hatte?

Man sieht, wer die Auslassung unserer Urkunden in der Trierer Handschrift (die ja auch Bischof Meinwerks Fundationsurkunde des Klosters von 1031 nicht enthält, und deren Urkundenabschriften überhaupt nach dem Verzeichniß Bethmanns ziemlich planlos gemacht sind) erklären will, kommt auch ohne die Annahme einer Fälschung sehr wohl aus. Wer diese zu behaupten unternimmt, muß mit anderen Gründen seine Behauptung stützen.

In der That hat es denn Wilmans auch an einem anderweiten Angriffe gegen dieselben nicht fehlen lassen. Er bezeichnet es zunächst S. 5 als „unglaublich“, daß einem mediaten Kloster wie Abdinghof in Bezug auf die Vogtei Vorrechte je hätten verliehen werden können, wie sie in der Urkunde Konrads II. verbrieft sind, welche Behauptung S. 8 zu dem Satze verstärkt wird, daß es „conspire“, daß die Kaiser den mediaten Klöstern überhaupt nie die volle Immunität zu Theil werden ließen. Er führt zweitens S. 9 die Immunitätsformel der Urkunde Konrads auf diejenige des Bischofs zurück, wie sie in der demselben von Ludwig III. im Jahr 881 verliehenen Urkunde begegnet; er behauptet, es sei ein Beweis von Fälschung, daß hier die Privilegien eines mediaten Klosters wörtlich in der nämlichen Form erhalten sein sollten, welche die kaiserliche Kanzlei 150 Jahre vorher bei Erlaß eines ähnlichen Diploms für das Bisthum, zu dem das Kloster gehörte, gebraucht hätte. Es zeuge, meint er, dieser Umstand vielmehr dafür, daß der Verfasser der Fälschung ein literarisch und archivalisch gebildeter Mönch gewesen sei, der auch unter den Urkundenschätzen des Bisthums und des Domcapitels genau Bescheid gewußt und nicht Anstand genommen habe, die diesen letzteren verliehenen Privilegien auf sein Kloster zu übertragen.

Mit dem Versuch eines Beweises für die erste These hat es sich Wilmans nicht sehr schwer gemacht. Er beruft sich S. 5, N. 2 auf eine Stelle aus Sickels Beiträgen zur Diplomatie II, 130, wo ich nichts finden kann, was seine Behauptung zu stützen vermöchte, und auf die von ihm selbst, Kaiserurkunden der Provinz Westfalen I, 170 ff., herausgegebenen und commentirten Privilegien der drei mediaten Klöster Neuenheerse, Wunstorf und Wildeshausen, welche thatsächlich bei ihrer Gründung nicht die volle Immunität erhielten. Er führt dann ferner aus, daß im 11. und 12. Jahrhundert Abdinghof den Obervogt des Domstifts auch als Klostervogt hatte, und meint, diese Thatsache sei mit den Bestimmungen der Urkunde Konrads, welche dem Kloster die freie Wahl des Vogtes zugestehen, nicht vereinbar.

Ich brauche mich bei der Erörterung jener ersten Ausführung nicht lange

1) Auch St. 1579 und 1801 für Paderborn. Denn, was Wilmans S. 14 nicht beachtet hat, die durch diese Urkunden von Heinrich an Meinwerk geschenkten Güter gehören zur Dotation, die der Bischof dem Kloster überwies. Dabei sind demselben sicher nach dem stehenden Brauch der Zeit auch die Urkunden, durch welche Meinwerk sie erworben hatte, mit übergeben worden.

aufzuhalten. Es ist vollkommen richtig (vgl. Sichel, Beiträge IV, V), daß noch in der karolingischen Zeit zwischen immediaten und mediaten oder königlichen und nichtköniglichen Klöstern in Bezug auf Immunität und Mundium weitgreifende Unterschiede bestanden. Aber da das Rechtsinstitut der Immunität bekanntlich nicht auf der Entwicklungsstufe stehen geblieben ist, auf der es im 9. Jahrhundert stand (vgl. Waitz, Verfassungsgesch. VII, 227 ff.), so hätte Wilmans sich für die Feststellung der klösterlichen Rechtsverhältnisse des 11. Jahrhunderts nicht mit einer Berufung auf drei karolingische Klöster begnügen dürfen. Zudem ich nachhole, was er veräußert hat, trete ich den Beweis dafür an, daß tatsächlich die in der Urkunde Konrads auf Bitten Meinwerks dessen begünstigstem Lieblingskloster zugeständenen, von Wilmans als für jene Zeit unzulässig bezeichneten Rechte ihre Analogien in den Immunitätsprivilegien anderer nichtköniglicher Abteien finden. Es heißt in dem Diplom Konrads folgenbermaßen (§ 1)¹⁾: *talia bona, qualia tam ab eo quam a bone memorie predecessore nostro Heinricho imperatore secundo seu ab aliis fidelibus . . . delegata sunt monasterio . . . confirmamus et corroboramus: eo videlicet tenore, ut hec sub plenissima immunitatis tuicione consistant. Et sub nostrae imperialis auctoritatis defensione profatę ecclesie fratres . . . ea possideant ita, ut nullus iudex publicus vel quislibet aliqua judiciaria potestate preditus loca vel possessiones eidem ecclesie concessas vel concedendas ad causas iudicario more audiendas vel freda tributa exigenda mansiones vel pratas (l. paratas) faciendas aut fidejussores tollendos aut homines ipsorum tam litos quam ingenuos super terram eorum commanentes contra rationem distringendos ullo umquam tempore ingredi audeat, nec ulla publicas functiones aut redibitiones vel illicitas occasiones requirere vel exigere ullo modo presumat. (§ 2) Sed prenominatę ecclesie abbas cum suo advocato, quem communicato fratrum suorum consilio in defensorem elegerit, causas rerum agendarum sagaciter providens et sapienter disponens, suis suorumque fratrum utilitatibus in omnibus fideliter et utiliter prospiciat.*

Dieselbe volle Immunität hat von mediaten westfälischen Klöstern Neuenheerse, nicht nur nach dem von Philippi angefochtenen Diplom Heinrichs I., sondern auch nach der zweifellos echten Urkunde Otto's I. von 941, vgl. Mon. Germ. hist. Dipl. I, 30, 36, zugleich mit dem Rechte der Wahl des Vogtes durch die Nonnen (coram advocato, quem ejusdem loci elegerint sanctimonialiales). Ebenso genießt Kloster Borgborst, obwohl dem Erzfürst Magdeburg unterworfen, nach St. 631 volle Immunität, während über das Ernennungsrecht des Vogtes die Urkunde schweigt. Dagegen vereinigt wieder Otto's II. Diplom St. 659 für Kloster Herzbrod, (das niemals unter den Reichsklöstern erscheint, und das nach dem Fundationsbrief von 860 dem Bischof Osnabrück unterworfen war; vgl. Kiblinger, Beiträge II, 26) Immunität und Vogtswahlrecht; die Ausdrucksweise der Urkunde ist so umfassend wie möglich, die Vogtswahl keinerlei Beschränkung unterworfen. Von anderen sächsischen Stiftern hat, um ein Beispiel gerade aus dem Anfang des 11. Jahrhunderts zu wählen, Kloster Stebernburg, gegründet 1007, nach St. 1438 völlig freie Vogtswahl (et ut licentiam eligendi advocatum habeant, volumus), obwohl es sonst in sehr scharfer Abhängigkeit von dem Bischof steht. Volle Immunität (neque iudex ullus publicus seu quilibet judiciaria persona ejusdem monasterii litos aut colonos seu quoslibet viros ad ipsum monasterium variis modis inquisitos vel adhuc inquirendos quolibet modo distringere audeat, sed maneat ipsius loci abbatisse facultas propria que de his juste voluerit faciendi) verbrieft Otto II. 961 auch dem Kloster Hadmersleben in derselben Urkunde DO. II, 2, in welcher er bestimmt „ut prefatum monasterium ad ipsam sedem Halberstadensis ecclesie totum cum omni substantia firmiter ac perpetualiter sit subiectum.“

Es dürfte nicht nötig sein, nach weiteren Beispielen aus anderen Theilen des Reichs zu suchen, um die Einfälligkeit der Theorie Wilmans' darzuthun.

1) Die Einteilung in zwei Paragraphen füge ich der leichteren Uebersicht wegen hinzu.

Wahr ist daran nur, daß allerdings in vielen Fällen mediate Klöster den königlichen an Freiheit und Rechten nachstanden, weil die Stifter derselben sich und ihren Nachfolgern einen gewissen Einfluß auf die Wahl des Vorstehers, die Verwaltung u. s. w. vorbehielten. Aber das beruht nicht auf einem allgemeinen Rechtsätze, wie Wilmans ihn konstruirt, der die nichtköniglichen Klöster von dem Genuß der Rechte der Reichsabteien ausgeschlossen hätte¹⁾, sondern auf den vom Stifter bei der Begründung des Klosters getroffenen Festsetzungen. Lag diesem daran, seine Stiftung möglichst unabhängig zu gestalten, und gelang es ihm, die Zustimmung des Königs zu ihrer Privilegierung zu erwirken, so war er daran durch nichts behindert. Daß aber dies die Absicht Meinwerks war, erkennt man deutlich aus seiner auch von Wilmans nicht angefochtenen Fundationsurkunde des Klosters Abdinghof (Schaten I, 483). Wie sorgfältig sucht er in derselben die Abhängigkeit desselben von dem Bisthum zu einer bloß nominalen zu gestalten, indem er bestimmt: *constituimus et volumus, non census vel debiti, sed inviolabilis causa dilectionis, ut abbas praefati monasterii omni anno in dedicatione ecclesiae suae episcopum, si praesens est, canonicosque suos ad convivium invitet, nihilque aliud, praeter quod caritas dictaverit, aliquando persolvere cogatur*. Darum gewährt er ihnen denn auch — und das ist in der That ein bei Mediatklöstern seltenes Recht, das von den oben angeführten fünf nur Herzbrod noch besitzt — völlige Freiheit der Abtwahl ohne jeden Einfluß des Bischofs: *defuncto vero abbate habeant monachi potestatem secundum timorem Dei eligendi abbatem, nec quisquam eis per violentiam aliquam seu per malignum consilium in hac re obsistat*.

Unter diesen Umständen würde es natürlich auch nichts gegen unsere Urkunde beweisen, wenn sich bestimmt nachweisen ließe, daß ihre Bestimmungen in Bezug auf die Vogtwahl nicht innegehalten wären. Wird es doch auch niemandem einfallen, die zahlreichen Klosterprivilegien, in welchen im 10. und 11. Jahrhundert Mönchen und Nonnen freie Wahl des Abtes oder der Abtissin zugestanden wird, um deswillen als unecht zu verwerfen, weil thatsächlich jene Aemter in den Reichsklöstern fast ausnahmslos lediglich durch die willkürliche Verfügung des Königs besetzt worden sind. Aber dieser Nachweis ist von Wilmans nicht einmal geführt worden. Thatsächlich wird im ganzen 11. Jahrhundert seit der Urkunde von 1032 niemals ein Vogt von Abdinghof erwähnt; daß zweimal, 1054 und 1058, nicht in Abdinghofer Urkunden, wie Wilmans sagt, sondern in Urkunden des Bischofs Imad für Abdinghof (Erhard, Reg. N. 1054, 1081) der bischöfliche Vogt als Zeuge genannt wird, beweist doch wahrhaftig nicht, daß er auch Klostervogt war. So wissen wir über die Personen, welche im 11. Jahrhundert das letztere Amt bekleideten, schlechterdings gar nichts. Im Anfang des 12. Jahrhunderts scheint dann allerdings nach Urkunden von 1102—1127 der Vogt des Hochstifts auch für das Kloster fungirt zu haben. Ich will nicht behaupten, daß er von den Mönchen und dem Abt erwählt sei, obgleich auch das in jenen stürmischen Zeiten, die dem Kloster sehr wohl den Schutz eines mächtigeren Dynasten erwünscht machen konnten, in keiner Weise undenkbar ist. Aber selbst wenn hier eine Usurpation, ein Eingriff in die Rechte der Abtei stattgefunden hat, so ist es doch gänzlich unerlaubt, darum die Existenz dieser Rechte bestreiten zu wollen.

Hat sich somit der Versuch Wilmans', aus rechtlichen und historischen Gründen die Echtheit unserer Urkunden anzusehen, als mißlungen erwiesen, so ist noch viel verfehlter, was er wegen der angeblichen Benutzung eines Diploms von 881 für Faberborn gegen das Privileg Konrads II. einwendet. Selbst wenn es richtig wäre, daß jenes Diplom von 881 bei der Abfassung von St. 2026 benutzt wäre, so würde das gegen die letztere Urkunde nicht das geringste beweisen. Im Gegentheil: es würde nur begreiflich erscheinen, daß Bischof Meinwerk in dem Streben, Abdinghof die „plenissima immunitatis tuicio“ zu er-

1) So hat, um noch ein bezeichnendes Beispiel anzuführen, Otto III. 993 dem unter Rindben stehenden Kloster Webegaburch ausdrücklich dieselbe Immunität wie dem Bisthum Rindben (*sicut Mindensis ecclesia*) selbst zugestanden, St. 1005.

wirken, dabei auf die Urkunden seines eigenen Hochstiftes zurückgegriffen und zu diesem Behuf der Kanzlei Konrads II. das Diplom von 881 als die von ihm gewünschte Vorlage für die neue Beurkundung eingereicht hätte. Aber auch hier ist nicht nur die Schlußfolgerung des Münsterschen Archivars, sondern auch seine Prämisse verkehrt. Folgende Vergleichung des Passus, den er im Auge hat, wird dies dartun.

St. 2026.

Hominiibus quoque eidem ecclesie collatis, qui vulgo Malman dicuntur, predictae regie auctoritatis tuicionem nostram constituimus, et quicquid fiscus regius de eis consequi debuit, totum nos pro eterna remuneratione et nostra nostraeque conjugis et prolis commemoratione predictae ecclesiae ad stipendia pauperum et luminaria concinnanda concedimus.

Urkunde von 881 für Paderborn.

Hominiibus quoque famulatum ejusdem monasterii facientibus in Hursteromarku, qui Saxonice malman dicuntur, praedictum mundeburdum et tuitionem nostram constituimus Quicquid vero fiscus exinde sperare potuerit, praedictae ecclesiae ad stipendia pauperum et luminaria concedimus.

Urkunde von 961, St. 289, für Minden.

Hominiibus quoque famulatum ejusdem monasterii facientibus, qui Saxonice Malman dicuntur, praedictum mundeburdum et tuitionem nostram constituimus Quicquid vero fiscus exinde sperare potuerit, pro aeterna remuneratione dictae ecclesiae ad stipendia pauperum et luminaria concinnanda¹⁾ concessimus.

Die gesperrt gedruckten Worte zeigen, daß, wenn überhaupt eine der beiden verglichenen Urkunden bei der Abfassung von St. 2026 benutzt worden ist, nicht das Paderborner, sondern das Mindener Privileg als Vorlage gebient hat. Nun würde sicherlich auch Wilmans nicht behaupten wollen, daß der archivalisch und literarisch gebildete Mönch von Abdinghof, den er als den Fälscher betrachtet, auch zu dem Archiv des Bisthums Minden Zugang gehabt hätte. Dagegen hatte die Kanzlei Konrads II. erst 1031 eine neue Ausfertigung der Mindener Privilegien zu besorgen gehabt (St. 2016). Bei dieser Gelegenheit sind sicherlich die älteren Mindener Immunitäten eingereicht worden, und es ist sehr wohl denkbar, daß man die Abschrift einer derselben einige Monate später bei der Beurkundung für Abdinghof als Vorlage benutzt hat.

So hat sich uns schon hier ein Argument, das Wilmans gegen die Echtheit unserer Urkunde vorgebracht hat, in ein solches für dieselbe verwandelt. Aber ich darf mich nicht mit der bisher gegebenen Abweisung der Ansetzungsgründe, die Wilmans geltend gemacht hat, begnügen; ich halte es für erforderlich, nachzuholen, was er unterlassen hat, und durch eine genauere Prüfung der Fassung beider umstrittenen Diplome weitere Momente für ihre Beurteilung zu gewinnen.

Das Protokoll von St. 1802 ist wörtlich gleich dem von St. 1801. Ist es also seiner Fassung nach unangreifbar, so kann doch dieser Umstand nicht entscheidend für die Echtheit ins Gewicht fallen. Denn St. 1801 ist mit dem Gute, das in ihm an Meinwerk geschenkt wurde, an Kloster Abdinghof gekommen (deshalb steht es auch in dem früher erwähnten Codex) und könnte also auch dem etwaigen Fälscher als Vorlage gebient haben. Etwas anders steht es mit dem Protokoll von St. 2026. Dasselbe müßte unter der Voraussetzung der Fälschung demjenigen von St. 2027 oder 2028 nachgebildet sein, wobei dann der Fälscher — aus welchen Gründen, bleibt ein Räthsel — den Tag XV Kal. Febr. in XVII Kal. Febr. und den Ort Hiltiwarteshusun oder Fritsila in Paderbrunnon verwandelt hätte. Zugleich hätte der Fälscher, der bei St. 1802 buchstäblich genau copirte, bei St. 2026 — ebenso räthselhaft, aus welchen Gründen —

1) Daß so statt des Schreibfehlers continuanda zu lesen ist, zeigen die Bestätigungen der Urkunde.

noch andere Aenderungen vorgenommen. Er hätte in der Recognition statt ad vicem oder ad vices gesetzt vice, er hätte in der Datirung aus anno autem domni Chuonradi secundi regnantis VIII, imperii vero V, wie es in St. 2027, 2028 heißt, gemacht: anno vero domni Chonradi secundi regni VIII, imperii autem V. Und da St. 2027, 2028 nie im Besitz von Abdinghof gewesen, so würde die Annahme der Fälschung von St. 2026 schon hier zu der weiteren Voraussetzung nöthigen, daß der Abdinghofer Wädnach, der gegen das Bisthum fälschte, zum Archiv desselben Zutritt gehabt hätte.

Gehen wir zum Context über. Hier künnte St. 1801 nur für kleine Theile, z. B. für die Promulgatio, dem Fälscher von St. 1802 als Vorlage gedient haben; im übrigen müßte derselbe den Context, dessen Fassung, soviel ich sehe, zu keinerlei Bedenken Veranlassung giebt, aus einer ganzen Reihe von Paderborner Urkunden, z. B. St. 1542, St. 1582a, St. 1622, St. 1757, zusammengesetzt und bei dieser Zusammenfügung noch vielfache Aenderungen vorgenommen haben, ohne daß es ihm jemals widerfahren wäre, bei diesen Aenderungen einen für die Zeit Heinrichs II. unpassenden Ausdruck sich entschließen zu lassen. Bleiben wir z. B. bei der Corroborationsformel. Sie lautet in St. 1802: et ut hæc confirmatio verius credatur stabilisque et inconvulsa omni tempore habeatur, hanc imperialis edicti paginam inde conscribi et manu propria confirmantes sigillo nostro insigniri jussimus. Das müßte etwa zusammengesetzt sein aus St. 1433: quod ut verius credatur inconvulsisque ab omnibus observetur, St. 1757: et ut hæc nostrae traditionis seu confirmationis auctoritas stabilis et inconvulsa omni habeatur tempore, St. 1622: hanc imperialis precepti paginam inde conscribi ac manu propria confirmantes sigillo nostro jussimus insigniri. Endlich müßte der Fälscher den Ausdruck edictum, den er aus der Strafformel von St. 1622 in die mehrfach abgeänderte Strafformel von St. 1802 übernommen hätte, aus dieser wieder in die Corroboratio eingeffigt und durch ihn das Wort precepti seiner Vorlage verdrängt haben. Ich werde nicht nöthig haben, eine ähnliche Analyse anderer Theile unserer Urkunde, beispielsweise der Arenga, die zu ganz ähnlichen Ergebnissen führen würde, vorzunehmen. Wie unwahrscheinlich die Annahme ist, daß ein Fälscher so gearbeitet hätte, wie der Abdinghofer gearbeitet haben müßte, wie wahrscheinlich demgegenüber die andere, daß unsere Urkunde in der Kanzlei Heinrichs II. verfaßt worden ist, das brauche ich nicht weiter anzuführen. Ich glaube sogar ihren Autor bestimmt bezeichnen zu können; es ist, wie ich nicht bezweifle, derselbe Mann, welcher auch St. 1622 für Bischof Meinwerk dictirt hat.

Ganz ebenso aber steht es auch mit St. 2026. Wäre die Urkunde gefälscht, so hätte ihr Verfasser die Arenga unter geringer Benutzung von St. 1802 frei und zugleich kanzleimäßig componirt. Die Interventionsformel wäre aus St. 2027 entnommen; aber da es hier heißt necnon ob suum-frequens et devotum servitium, in St. 2026 aber necnon devotum servitium Meinwerchi . . . domi forisque nobis frequenter et fideliter impensum, so wäre zugleich St. 2010: et jure servitium Meginwerchi . . . sepissime nobis fideliter impensum benutzt und auch dies noch durch den Zusatz domi forisque ergänzt worden. Ich darf wohl auch hier schon innehalten: wer jemals derartige Untersuchungen angestellt hat, wird schon um dieser einen Formel willen zu dem gleichen Resultate gelangen, auf welches für St. 1802 die Analyse der Corroboratio führte.

So weit sich auf Grund des Dictats die Echtheit von nicht in originaler Ausfertigung erhaltenen Diplomen feststellen läßt, glaube ich sie für unsere beiden Diplome behaupten zu dürfen. Ich will bemerken, daß damit auch die von Wilmanß in Bezug auf die Abfassungszeit der Vita Meinwerchi gezogenen Folgerungen hinfallen. Der westfälische Forscher hatte nämlich mit den beiden Umständen zu rechnen, daß einerseits eine der von ihm als gleichzeitig gefälscht betrachteten Abdinghofer Urkunden erst vom Jahr 1162 datirt, andererseits in der Biographie Meinwerks cap. 190, 214 (SS. XI, 151, 157) die beiden Diplome St. 1802 und 2026 bereits benutzt sind. Er sah sich dadurch genöthigt, anzu-

nehmen, daß die Vita nach 1162 oder vielmehr nach dem großen Brande von 1163, den er als die Ursache der Fälschung ansah, verfaßt sei.

Diese Annahme ist nun umso überflüssiger, als sich zeigen läßt, daß der Verfasser der Vita überhaupt nicht unsere Urkunde St. 2026, sondern eine andere Fassung vor Augen gehabt hat. Den oben mit den Immunitäten von Paderborn und Minden verglichenen Passus: *hominibus quoque eidem ecclesiae collatis, qui vulgo Malman dicuntur*, giebt er so wieder, daß er *liberis* hinter *hominibus* hinzufügt, statt *vulgo* aber Saxonice setzt. Ob das erstere ein erklärender Zusatz des Biographen ist, oder schon in seiner Vorlage stand, lasse ich dahingestellt. Aber daß Saxonice einer besseren Ueberlieferung entspricht, als *vulgo*, darüber kann man nicht in Zweifel sein, wenn man den Satz mit der oben citirten Fassung der beiden Immunitäten von Paderborn und Minden vergleicht. Wer nicht voraussetzen will, daß der Biograph durch eine im Munde eines Sachsen, für den *vulgo* mit Saxonice gleichbedeutend war, ganz überflüssige Emendation zufällig auf die Fassung gelangt sei, welche den älteren Formeln entsprach, der muß voraussetzen, daß der Verfasser der Vita noch die Originale unserer Urkunden vor sich hatte, daß die Ersetzung des formelmäßigen Saxonice durch *vulgo* von dem Copisten der Urkunden herrührt.

§ 10.

Die Urkunde von 1035 für Fulda.

Konrad II. schenkt dem Kloster Fulda das einst unter Heinrich II. durch gerichtliches Urtheil ans Reich gekommene Gut zu Birthe in Germaremarca in der Grafschaft Lutegers. — 1035; April 2. Ohne Ort. Dronke, Cod. dipl. Fuld. N. 743, S. 354 aus dem Cod. Eberhardi II, 80 a. St. 2063, R. 208.

Wie fast alle, nur im Copialbuch Eberhards (vgl. Holtz, Forsch. d. deutsch. Gesch. XVIII, 493 ff.) überlieferten Urkunden trägt auch die vorliegende deutlich die Spuren von dessen Ueberarbeitung. Einen Satz wie diesen: *eo tenore et conditione, ut fratres Fuldensis monasterii nostri perpetuo sint memores*, braucht man nur mit dem entsprechenden in dem gleicher Ueberlieferung entstammenden DO 132 (Mon. Germ. DD. reg. et imp. I, 212) zu vergleichen, um das zu erkennen; wie dort Sidel die Worte *ea conditione*, *ut nostrorumque parentum semper sint memores et pro terrenis eterna compendia nobis impetrent* mit unzweifelhaftem Recht als Interpolation Eberhards gekennzeichnet hat, so können wir mit gleicher Sicherheit auch in unserem Fall urtheilen. Auch die Corroborationsformel entspricht Eberhards Brauch; es gehört zu seinen Eigenheiten, zwar die Besiegelung anzukündigen, aber die zu seiner Zeit bedeutungslos gemordene Königsunterschrift nicht zu erwähnen; man vgl. auch hiersür DO 132 und, um noch ein zweites Beispiel anzuführen, die fast wörtlich mit der unsrigen übereinstimmende Formel in St. 1825, Dronke N. 738, S. 350.

St. 1825.

Et ut hec traditionis et preceptionis auctoritas stabilis et inconculsa omni tempore permaneat, hanc paginam conscribi et sigillo nostro eam jussimus insigniri.

St. 2063.

Et ut hec nostrę tradicionis auctoritas per futura tempora stabilis et inconculsa permaneat, haec cartam inde conscribi et nostro sigillo eam jussimus insigniri.

Auch St. 651, 652 (Dronke N. 718, 716, S. 334, 332) zeigen wenigstens in der zweiten Hälfte der Formel das gleiche Merkmal Eberhardscher Ueberarbeitung. Auf den Fuldaer Copisten mag auch die Promulgatio mit der Voranstellung der *futuri* vor die *praesentes* fideles zurückgehen, die zwar, wie wir oben sahen, auch in anderen Diplomen aus Konrads späterer Zeit vorkommt, in dieser Form (*notum sit omnibus Christi fidelibus tam futuris quam presentibus*) aber bei Konrad sonst nicht vorkommt, während wir sie genau ebenso z. B. in

St. 2977 (Acta imp. ined. N. 310, S. 439), einer anderen Fälschung Eberhards, finden und diesem jene Voranstellung auch sonst geläufig ist; vgl. z. B. St. 652 und den Zusatz Eberhards in DH 34 (Mon. Germ. DD. reg. et imp. I, 69)¹⁾. Ebenso verdächtig ist die Fassung unserer Urkunde, insofern sie das Verfügungsrecht über das tradirte Gut, nicht dem Abt, sondern den Brüdern des Fuldaer Klosters zuweist. Kennzeichnend sich dieser Satz schon dadurch als Eigentum des Copisten, daß er dem oben als Interpolation bezeichneten eo tenore — memores unmittelbar angeschlossen ist, so entspricht er sowohl der von Holz mit Recht hervorgehobenen Tendenz Eberhards wie seiner sonstigen Gewohnheit; man vergleiche z. B. St. 651, wo es ganz unserem Diplom analog heißt: *ut fratres prefati monasterii teneant et possideant et suis utilitatibus, ut libuerit, eandem nostram donationem adjungant.*

Aber wenn Eberhard so unser Diplom nach seiner Art corrumpt hat, so wird doch anzunehmen sein, daß ihm noch eine echte Urkunde Konrads vorgelegen hat. Zwar könnte er das Monogramm, von dem er eine Abbildung giebt, dem ihm bekannten Original von St. 2023 nachgezeichnet haben. Aber schon die Interventionsformel scheint nicht auf diese Quelle zurückzugehen; wenn die Weglassung des Possessivpronomens in *necon* et *amantissime prolis [nostrae]* *Henrici regis* gewiß nur auf einem Versehen Eberhards beruht, so würde er doch schwerlich die einfache Copula *et*, die er hier finden konnte, durch vorgelegtes *necon* erweitert haben, während die Verbindung mit *necon* gerade in dieser Formel unter Konrad sehr üblich ist. Insbesondere aber macht der erste Theil der Dispositio einen durchaus guten Eindruck; bietet er auch zu wenig Charakteristisches, um mit Bestimmtheit auf das Dictat eines Kanzleibeamten zurückgeführt zu werden, so braucht man doch die Formel z. B. nur mit der von St. 2002 zu vergleichen, um sich von der Wahrscheinlichkeit, daß Eberhard eine echte Vorlage gehabt, zu überzeugen.

Daß diese die Schenkung eines Gutes Birsehe verbriefte, welches Heinrich II. eingezogen hatte²⁾, bleibt freilich nur Vermuthung; aber gerade eine derartige Angabe über den Erwerb desselben für das Reich würde schwerlich ein Fälscher erfunden haben. Der Ort Birsehe ist nicht etwa mit Berchese im Grabfeld, dem heutigen Berka oder Berkach im Weimarschen, zu identificiren, wo Fulda Besitzungen hatte (vgl. Dronke N. 157, S. 88), sondern ist nach den Ausführungen von Böttger, Gau- und Diöcesangrenzen IV, 336 ff., das schwarzburg-sondershausen'sche Kirchdorf Berka in der Görmermark (so genannt nach dem Dorf Görmar im Kreis Mühlhausen; vgl. Böhmer, Reg. Karol. 1126, St. 624, 1018, 1249, 2744, Wend, Hess. Landesgesch. II, 47), die wenigstens nach Böttger Theile fünf verschiedener Gaue umfaßte, jedenfalls aber mit ihrem Hauptgebiet im Eichsfeld lag, während der Ort Berka zum Wipperfau gehört haben muß. Spruner-Mente, Karte N. 33, 34, läßt die Görmermark sich nicht so weit nach Osten erstrecken, daß sie die Wipper erreicht hätte, verzeichnet aber innerhalb derselben, die nach ihm Theile des Eichsfeldes und des Altgowe in sich begriff, einen Ort Birsehe überhaupt nicht. Ueber den Grafen Ruteger ist nichts weiteres zu ermitteln; 1001 liegen eichsfeldische Orte der Görmermark in *comitatu Wiggeri comitis* (St. 1249).

§. 11.

Die Urkunden für Kloster Werden.

A. Konrad II. bestätigt dem Abt Seithanrich die Privilegien des Klosters Mainz 1024, Sept. 10. Handschriftlich in Gelenii *Farragines dipl. IV*, 12 zu Köln. (Vgl. *Lacomblet*, *Niederrhein*. II. I, p. III.) — Daraus Schaten I, 462. — *Lacomblet* I, 99, N. 160. — St. 1853, R. 2.

1) Auch in dem gleichfalls nur von Eberhard überlieferten DH 8 (Mon. Germ. DD. reg. et imp. I, 48): *proinde notam fieri volumus omnibus fidelibus nostris tam futuris quam presentibus, hanc in diebus, hanc in diebus, hanc in diebus* etc. obmüht Eidel ihn nicht beanstandet hat, für nicht urpünglich. Kein Original aus Heinrichs I. Zeit stellt die futuri vor bei *praesentes*.

2) Katürlich hatte er es nicht etwa Fulda selbst entzogen. Denn wenn es auch hier bei der Reform von 1018 (Hirsch, *Jahrb. Heinrichs II.*, Bd. II, 409) zu einer Güterreinigung kam, so ist diese doch keineswegs auf gerichtlichem Wege (judicialiter) erfolgt.

B. Konrad II. bestätigt dem Abt Gerold die Privilegien des Klosters und verleiht ihm das Recht freier Schifffahrt auf der Ruhr. Nimwegen 1033, April 28. Original im Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Facsimile, Kaiserurk. in Abbild. Taf. II, Tafel 3. Gedruckt aus dem Original Sehtan I, 595. Lacomblet I, 104, N. 168. Jaffé, Dipl. quadr. S. 27. St. 2037, R. 181.

C. Konrad schenkt dem Abt Gerold das Gut Eithera in der Grafschaft Herimanns. Lilleda 1036, Okt. 10. — Nachzeichnung eines Originaldiploms (saec. XII.) im Staatsarchiv zu Düsseldorf. — Daraus: Stumpf, Acta imp. S. 51, N. 46. — St. 2080, R. 226.

D. Konrad bestätigt einen Vergleich des Abtes Peithanrich von Werden mit dem Vogt Grafen Herimann. Lilleda 1036, Okt. 10. — Gefälschte Pergamenturkunde im Staatsarchiv zu Düsseldorf. Daraus: Lacomblet I, 106, N. 170 (Ältere Drude s. Böhmcr, Reg. imp. N. 1418). — St. 2079, R. 280.

Von den vier Urkunden, welche Kloster Werden an der Ruhr auf den Namen Konrads II. besaß, ist nur B in originaler Kanzleiausfertigung erhalten; dies Diplom stellt also, wie ich schon in den Erläuterungen zu Kaiserurk. in Abbild. a. a. D. bemerkt habe, die älteste ganz unantastbare Formulirung jener umfassenden Privilegien dar, deren frühere Verbriefungen von zweifelhafter Authenticität sind.

Auch gegen A werden sich irgendwelche Bedenken nicht erheben lassen, so sehr auch bei der umfangreichen Fälschertthätigkeit in Kloster Werden hinsichtlich aller nicht in originaler Form erhaltenen älteren Diplome Vorsicht des Urtheils geboten ist. Das Protokoll ist, wenn man von der Orthographie der Namen absteht, völlig correct, und der Context stimmt mit B, abgesehen von der dort hinzugefügten Klausel, betreffend die Schifffahrt auf der Ruhr, wörtlich überein. So kann denn A als unmittelbare Vorurkunde von B angesehen werden und, was ich Kaiserurk. in Abbildungen a. a. D. in Bezug auf B gesagt habe, schon von A gelten.

Nur in einer Nachzeichnung des 12. Jahrhunderts (vgl. Stumpf, Acta imp. S. 879, Nachtrag zu N. 46) ist uns C erhalten. Dem Schreiber der jetzt des Siegels entbehrenden Nachzeichnung hat offenbar ein Diplom von der Hand desselben Kanzleibeamten vorgelegen, der B ausgefertigt hat; die Nachahmung der Schrift desselben ist aber doch nicht so vollkommen gelungen, daß nicht die späte Entstehung von C leicht zu erkennen wäre. Ob diese Vorlage B selbst oder ein Originaldiplom von gleichem Datum wie C war, läßt sich nicht entscheiden; daß aber jedenfalls der Schreiber von C ein echtes Original vom 10. Oktober 1036 vor sich gehabt, zeigt das vollkommen correcte Protokoll seines Elaborats. Was den Context betrifft, so ist derselbe so formelhaft gehalten, daß er sich nicht mit Sicherheit auf einen bestimmten Verfasser zurückführen läßt; immerhin steht das Dictat mit demjenigen von St. 2081, 2082 vom 25/26. Oktober 1036 im Zusammenhang, wie man insbesondere bei Vergleichung der Interventions- und der Corroborationsformel erkennt. Da die Fassung des Contextes somit zu keinerlei Bedenken Anlaß giebt, da insbesondere auch die Intervention des Abtes Richard von Fulda für Gerold von Werden, der früher Mönch in Fulda war (Ann. Hildesheim. 1031), den historischen Verhältnissen wohl entspricht, so würde ich nicht anstehen, C als Abschrift eines echten Diploms anzuerkennen, wenn nicht der Rechtsinhalt zu einigen Zweifeln Veranlassung gäbe.

Der Kaiser macht in C bekannt, daß ihm ein Kleriker Waltger sein Gut Eithera, gelegen in der Grafschaft des Grafen Herimann, welches nach seinem Tode dem Fiscus heimfallen mußte, schon bei seinen Lebzeiten unter der Bedingung überlassen habe, daß es dem Kloster Werden übergeben werde; der Kaiser verläßt dem entsprechend diese Eigenthumsübertragung. Ueber die Lage des Gutes orientirt eine Dorfsqualnotiz von C: Eithera seu Moninekhof. Dazu stimmt, daß nach einer Mittheilung Rindlingers an van Spaen, (Repertorium Gelriae I, N. 1339; vgl. Sloet, Oorkondenboek der graafschappen Gelre en Zutfen I, 237) der jetzt verlorene liber privilegiorum (minor) der Abtei Werden (vgl. Lacomblet, I, S. XI) zwei Urkunden enthielt, deren Inhalt so angegeben wird: Litterae Reynaldi comitis Gelrensis et Zutphanensis et comitis de Bentheim de advocatia Moninchof in Eythera (in Twentia)

1338; Litterae Agnetis domicellae de Almelo de curte Monichof et ejus advocatia 1338. Das Gut wäre danach noch im 14. Jahrhundert im Besitze des Klosters gewesen. Als eine weitere Bestätigung könnte man anführen, daß schon in dem Werdenener Sebereregister W II (Friedlaender, Ostfries. Urkundenbuch II, 776) sich als Besizung des Klosters verzeichnet finden: in Eiteron V sielos (I plenum mansum), XIV hofstedi. Der betreffende Abschnitt soll zwar nach Ercelius um 983 entstanden sein, aber da das Register W II von verschiedenen Händen des 10. und 11. Jahrhunderts geschrieben ist, so kann jene Notiz sehr wohl nach 1036 aufgezeichnet sein.

Nun aber besitzen wir eine in zweifellosem Original überlieferte Urkunde Heinrichs V. vom 27. Mai 1122 (St. 3177), durch welche der Kaiser dem Abt Berengoz von Werden „allodium, quod respicit ad villam que dicitur Eitera, quod situm est inter hos fluvios Renum et Leccam, Leccam et Islam“, restituirt. Dies Eitera, unweit Jisselstein, südwestlich von Utrecht gelegen, ist wohlbekannt; ausführlich hat über dasselbe gehandelt de Geer, Bijdragen tot te geschiedenis en oudheid der provincie Utrecht S. 7 ff., dem nur der Irrthum untergelaufen ist, daß er Kloster Werden an der Ruhr und Kaiserswerth verwechselt. Ueber die Erwerbungsart dieses Ortes heißt es in jenem Diplom Heinrichs V.: „quod ab avo nostro Heinrico pie memorie augusto pro remedio anime sue parentumque suorum in villa, que dicitur Eitera, sancte Marie fuerat contraditum, sed per violentiam comitis Rūdberti et uxoris sue Ermenthrudis jam diu injuste constat ablatum eidem monasterio“.

Sloet hat nun angenommen, daß Kloster Werden zwei verschiedene Besitzungen gleichen Namens auf dem Gebiet der heutigen Niederlande zu eigen gehabt habe, das eine Eitera oder Monichhof in Twente, das andere in der Provinz Utrecht. Wäre diese Annahme richtig, so würden die beiden Urkunden Konrads II. (die Sloet noch als im Orig. erhalten betrachtet) und Heinrichs V. neben einander bestehen können; das Gut in Twente wäre von Konrad, das bei Utrecht von Heinrich III. dem Kloster tradirt worden. Allein die Existenz eines Eitera in Twente ist sonst nirgend bezeugt; die Worte in Twentia, die Kindlinger seinem Extrakte der Urkunde von 1338 in einer Parenthese hinzugefügt hat, bezeichnen offenbar nur eine Vermuthung von ihm, zu der er dadurch gelangt ist, daß der Graf von Geldern und Zutphen und die Herrin des in Twente gelegenen Almelo über die Vogtei des Ortes urkunden. Das kann aber sehr wohl einen anderen Grund haben. Denn die Namen des Grafenpaars, Rūdbert und Ermentrud, das in der Urkunde Heinrichs V. genannt wird, gehören dem Zutphener Hause an¹⁾; schon van Spaen, Historie van Gelderland, I, 192, hat, allerdings unter irriger Deutung unseres Eitera, angenommen, daß Rūtpert ein Verwandter, vielleicht ein Bruder oder Neffe des 1059 urkundlich begegneten Grafen Gottschalk von Zutphen gewesen sei. Daß diese älteren Grafen auch in der Gegend von Utrecht Besitzungen oder Rechte hatten, wenn auch ihre Hauptgüter weiter östlich in Twente lagen, ist in keiner Weise undenkbar. Sonach sind gerade die in den Urkunden von 1338 nachgewiesenen Beziehungen der Zutphener Grafen zu dem Eithera-Monichhof der Urkunde von 1036 für seine an sich schon wahrscheinliche Identität mit dem Eitera bei Jisselstein der Urkunde von 1122 geltend zu machen. Dann aber bleibt zwischen den Angaben der Urkunde Heinrichs V. und denen der unsrigen ein unaufgeklärter Widerspruch. Läge unser Diplom C in gleich gut beglaubigter Form vor, wie dasjenige Heinrichs V., so würde ich kein Bedenken tragen, anzunehmen, daß die Kanzlei des letzteren im Irrthum gewesen sei, indem sie auf eine Schenkung Heinrichs III. zurückführte, was C als Traditio Konrads II. bezeichnet. Da jene Voraussetzung aber nicht zutrifft und der Rechtsinhalt unserer Urkunde bei der Art ihrer Ueber-

1) Vgl. die Urkunden bei Sloet I, N. 169, 181, 187, 188; Sacomblet I, 144 N. 222; 143 N. 220. Die Genealogie dieser älteren Zutphener Grafen, in deren Haus trotz Sloets Widerspruch auch die 1041 von Heinrich III. als seine neptis bezeichnete Irmingard gehören muß, verbiente wohl einmal eine genauere Untersuchung, in die auch die ältere Geschichte des Stiftes Rees einzubringen wäre.

lieferung nicht frei von Verdacht ist, so wage ich nicht, eine derartige Ansicht bestimmter auszusprechen und muß die aufgeworfene Frage unentschieden lassen.

Bestimmter können wir unser Urtheil über D formuliren. Auch diese Urkunde sucht äußerlich den Anschein eines Originals zu erwecken; sie ist sogar noch mit einem Siegel versehen. Aber wie das letztere eine Fälschung (Nachbildung des echten Stempels Konrad 5) ist (vgl. N. Archiv VI, 564), so ist auch die Nachahmung der Kanzleischrift von C oder dessen Vorlage viel weniger gut gelungen als in C; ich setze die Entstehung von D mindestens einige Jahrzehente später an, als die von C. Und der Inhalt dieser Urkunde ist nun als entschieden gefälscht zu betrachten; denn der Abt Heithanrich, der ihr zufolge 1036 den Kaiser um die Bestätigung eines zwischen ihm und dem Klosterabt Grafen Herimann abgeschlossenen Vertrages gebeten haben soll, war schon im Jahre 1029 gestorben; vgl. Bb. I, 310, N. 4.

§ 12.

Die Urkunde von 1037 für Ascoli.

Konrad II. bestätigt dem Bischof Bernard von Ascoli die von Otto III. seinem Vorgänger Adam verliehenen Besitzungen sowie Markt- und Münzrecht. Paderborn 1037. — Angebliches Original im Kapitelsarchiv zu Ascoli. — G. Minicis, Numismatica Ascolana S. 65. Ughelli I, 444. Andreantonelli, *Historiae Asculanae* S. 237. — St. 2033, R. 207.

Das angebliche Original dieser Urkunde habe ich ebenso wenig, wie die der beiden Bestätigungen Heinrichs III., St. 2278, 2473, deren Einbeziehung in die Untersuchung notwendig ist, selbst gesehen. Zwei dieser Stücke, St. 2083 (A) und St. 2473 (C), hat W. Schum, dessen Güte ich auch eine Schriftprobe von C verdanke, im Neuen Archiv I, 137 f. beschrieben; dagegen ist St. 2278 (B), dessen Original nach Minicis gleichfalls im Kapitelsarchiv sich befinden soll, in jenem Reisebericht nicht erwähnt, und Schum besitz auch sonst, wie er mir mittheilte, keine Notizen über dasselbe. Von St. 2083 besitze ich ein Facsimile der ersten beiden Zeilen, des ganzen Eschatokolls und zweier Texteszeilen, das mir die gütige Vermittlung Th. Mommsens aus Ascoli verschafft hat. Auf Grund der Mittheilung Schums, der A und C für echt hält, hat Fider, Beiträge z. Urkundenl. I, 209, 213 f., II, 303, die auffallenden Daten beider Diplome zu erklären versucht. Steinborn I, 263, II, 308 hat B und C benutzt.

So bedenklich es ist, auf Grund bloßer Facsimiles gegenüber einem Facsimile, der die Urschriften selbst einsehen konnte, eine abweichende Meinung zu vertreten, so glaube ich, doch an meinen schon anderweit (Neues Archiv VI, 570) ange deuteten Zweifeln an der Originalität von C und, wie ich nun hinzufüge, auch von A festhalten zu sollen. Während ich die Schrift von A überhaupt nicht mit der eines bestimmten mir bekannten Kanzleibeamten vergleichen kann, bietet die kleine Schriftprobe von C, die mir zu Gebote steht, gewisse auffallende Aehnlichkeiten mit der Hand des Kanzleischreibers Gunther A; vgl. Kaiserurkunden in Abbildungen, Taf. II, Tafel 15, 16, Text S. 28, 29. Es gehört, um nur zweierlei anzuführen, zu den Eigentümlichkeiten des letzteren, daß er fast ausnahmslos in der ersten Zeile in nomine sancte oder sancte statt sanctae schreibt, daß er in der Kanzlerunterschrift, mag er den Namen Guntherius oder Wintherius zu setzen haben, dem h die Majuskelform und eine dem G und S gleiche Oberlänge giebt. Beide Eigentümlichkeiten finden sich in St. 2473 wieder, daneben aber auch Abweichungen, sowohl im Charakter der Schrift überhaupt, der viel weniger fest und sicher ist, als das bei den gerade in dieser Beziehung besonders ausgezeichneten Schriftstücken jenes Beamten der Fall zu sein pflegt, wie in einzelnen Buchstabenformen. Es ist z. B. eine ganz ständige Gewohnheit des Guntherius A, in der verlängerten Schrift die e durchweg mit einem Aufzuge zu versehen, dessen Länge den Oberlängen der anderen Buchstaben gleichkommt (s. die oben angeführten Facsimile). Auch in St. 2473 finden sich diese Aufzüge — aber abweichend von der Gewohnheit des Kanzleibeamten nur in der ersten Zeile, während sie in der Kaiser- und Kanzlerunterschrift fehlen

Außerdem weist St. 2473 ein Recognitionszeichen auf (in seiner Form ähnlich denjenigen, die 1045, zur Zeit der Ausfertigung von St. 2278, üblich waren, und wie sie aus dieser Urkunde dem Schreiber bekannt sein konnten), das sämtlichen anderen Urkunden jenes Kanzleibeamten ausnahmslos fehlt und das deshalb den Gedanken an eine Entstehung von C durch seine Hand meines Erachtens ausschließt.

Bin ich so — mit allem Vorbehalt, der bei meiner doch nicht völlig ausreichenden Kenntnis der äußeren Merkmale von C geboten ist — geneigt, die Urkunde ihrer Schrift nach nur als eine Nachzeichnung des Originals, nicht als eine wirkliche Kanzleiausfertigung zu betrachten, so bestärkt mich in diesem Verdacht anderes: zunächst die überraschend große Ähnlichkeit des gesammten Schriftcharakters von A und C, die den Gedanken sehr nahe legt, daß beide Stücke von einem und demselben Schreiber herrühren, welcher nur — insbesondere für die verlängerte Schrift — zwei verschiedene Vorlagen nachahmte; sodann mit Schum a. a. O. über das Siegel von C (A entbehrt eines solchen jetzt) mitgeteilt hat. Ich kann nur wiederholen, was ich in dieser Beziehung schon N. Archiv VI, 570 bemerkt habe. Sind Schums Mittheilungen über Schrift und Bild des Siegels der Ascolaner Urkunde genau, wie doch mit Bestimmtheit anzunehmen sein wird, so ist dasselbe mit voller Sicherheit als unecht, als eine Nachbildung des ersten Kaiserriegels Heinrichs III. zu betrachten.

Zu diesen gewichtigen, aus den äußeren Merkmalen geschöpften Verdachtsgründen kommt nun hinzu, daß auch der Inhalt beider Urkunden bei einer Vergleichung mit St. 2278 (B) — einem Diplom, das sich durch vollkommen correctes Protokoll vorthellhaft von A und C unterscheidet — schwere Bedenken erregt. A bestätigt dem Bischof Bernard ein Privilegium, das seinem Vorgänger Adam von Otto III. verliehen ist. Die Vorurkunde ist nicht erhalten; St. 1083, von Otto III. auf Bitten Adams erlassen, betrifft nicht die Güter des Bischofs, sondern die des Kapitels. Aber der angebliche Inhalt des Ottonianum wird in A wiederholt. Letzteres enthält zunächst eine Bestätigung der Güter des Bisthums und zwar: 1) insbesondere derjenigen Besitzungen, welche dasselbe von einem gewissen Dtmund, Sohn Dtmunds, 2) derjenigen namentlich aufgezählten Güter, welche es von Mainard, Sohn Sigolfs, empfangen hatte. Dazu kommt 3) eine Verleihung des Marktrechts an jedem dem Bischof genehmen Ort seiner Diöcese; 4) eine Verleihung des Münzrechts für die Stadt Ascoli selbst, die letztere mit dem Zusatz: „et quicquid ad regiam censuram et potestatem nostram pertinet“. Dieselben vier Punkte werden auch in C unter Berufung auf das Conradium und fast mit denselben Worten verbrieft; hiezu kommt 5) eine Bestätigung der von Bernard „in suis temporibus“ erworbenen, in der Urkunde namentlich aufgezählten Güter und 6) eine Verleihung der Grafschaft Ascoli mit den kurzen Worten: „quicquid nobis pertinet de comitatu Asculano in fodro (so ist statt foedere zu lesen, wie spätere Urkunden zeigen) et in placito.

Bei dieser Uebereinstimmung von A und C ist es um so auffälliger, daß das zeitlich zwischen A und C in der Mitte liegende Stück B — und zwar gleichfalls unter Berufung auf die Urkunde Konrads — von beiden abweicht. B enthält von den vier in A und C verbrieften Gütern und Rechten nur 1, 3, 4; davon 3 ganz übereinstimmend, 1 mit einem Zusatz, der in A und C fehlt (neonon omne servitium, quod ipsi milites debent dare vel facere mihi et meis nuntiis et ad marchiones et eorum castra infra episcopatum sita¹⁾), 4 in abweichender Fassung. A und C geben das Münzrecht „ad componendos nummos cujuscunque generis, Asculana videlicet sui episcopi, ac libere et secure currentia (so A, C currendos) per totum nostrum regnum; in B fehlen die gesperrt gedruckten Worte. 2 fehlt in B ganz.

Ich halte es nun für sehr unwahrscheinlich, daß die Kanzlei Heinrichs III. 1045, obwohl ihr die Urkunde Konrads vorgelegt wurde, einen Haupttheil des bischöflichen Güterbestandes, die ganze Schenkung Mainards, die in dieser bestätigt

1) Dieser Zusatz ist das einzige, was mir in B verdächtig erscheint: die Erwähnung von ipsi milites, von denen vorher nicht die Rede ist, und der doppelte Singularis, während die ganze Urkunde sonst im Pluralis abgefaßt ist, sind überaus auffallend.

war, unerwähnt gelassen und erst 1055 oder 1056 dieselbe aufgenommen haben sollte. Ich halte auch das Fehlen jenes Zusages in dem Münzrecht-Passus von B für ein ziemlich sicheres Zeichen, daß derselbe — zumal in dieser eigenthümlichen Form — nicht ursprünglich und genuin ist. Kommt nun zu alledem hinzu, daß in A und C auch aus der Interventionsformel sich schwere Bedenken ergeben — in A heißt Bruno archicancellarius, was er nie war —, in C heißt Gunther „noster cancellarius et a secretis nostris“, ein Ausdruck, der mir im 11. Jahrhundert sonst nirgends begegnet ist —, so reicht schon das aus, um den Verdacht, daß beide Urkunden nicht nur formell der Originalität, sondern auch sachlich der Echtheit entbehren, zu begründen.

Diesen Verdacht bestärkt nun weiter, wenigstens was A betrifft (auf C auch in dieser Beziehung näher einzugehen, liegt außerhalb meiner Aufgabe), der Umstand, daß das Protokoll dieser Urkunde völlig incorrekt ist. Die Recognition lautet: Bruno cancellarius vices Piligrini archicancellarii recognovit. Das würde passen von 1031 April bis 1034 März. Damit steht die Datirung im Widerspruch. Sie heißt: datum anno dominice incarnationis MXXXVII, indict. III, anno autem domni Chuonradi secundi regnante (man beachte die Form!) XI, imperante IX, actum Podesbrannen; feliciter¹⁾. Königs- und Kaiserjahr würden zu Ende März 1035 stimmen, zu welcher Zeit der Kaiser in Paderborn war, während die Indiction auf 1036, das Incarnationsjahr auf 1037 weist, die Recognition keinem dieser Zeitpunkte entspricht. Daraufhin denkt Ficker daran, daß die Handlung 1035, die Beurkundung Ende 1036 oder Anfang 1037 vollzogen sei; ein Theil der Zeitangaben beziehe sich auf diese, ein Theil auf jene. Die Recognition Bruno's lasse sich daraus erklären, daß der Bischof von Würzburg zur Zeit der Vakanz des Kanzleramtes nach dem Tode Pilgrims von Köln und der Beförderung Hermanns ausbittungsweise eingetreten sei; und daß vice Pilgrims recognoscirt werde, hänge damit zusammen, daß dieser zur Zeit der Handlung noch Erzkämmler für Italien gewesen sei.

Ueber diese Annahmen würde sich reden lassen, so sehr sie allem widersprechen, was wir über die Ordnung in der Kanzlei Konrads II., insbesondere auch zur Zeit von Vakanz, sonst irgend wissen oder belegen können, wenn unser Diplom inhaltlich und formell in einer Weise überliefert wäre, daß jeder Zweifel an seiner Echtheit sich verböte. Da das nach allem, was wir oben ausgeführt haben, nicht der Fall ist, da schwerwiegende Gründe uns zur Annahme einer Verunechtung von A und C führten, so kann, wie mir scheint, nicht an eine so complicirte und, was mehr sagen will, jeder Analogie entbehrende Annahme gedacht werden. Daß ein früherer Kanzler ausbittungsweise nach seiner Amtsniederlegung noch einmal eingetreten und ohne Andeutung dieses Verhältnisses in einem Diplom schlechtweg als cancellarius recognoscirt habe, kommt sonst im ganzen 11. Jahrhundert nicht vor und wird auf Grund einer so schlecht beglaubigten Urkunde, wie die unsrige ist, gewiß nicht angenommen werden dürfen.

Halte ich also A für eine Fälschung, so muß doch ein echtes Diplom Konrads für Bernard von Ascoli existirt haben, was nach den Angaben von B nicht zu bezweifeln ist und was man auch aus der Form der Urkunde, z. B. ihrem richtig gezeichneten Monogramm, erkennt. Ich glaube, es ist wahrscheinlich, daß aus dieser die Recognition von A stammt, vielleicht auch der — in der Form durch den Abschreiber corruptirte — Ortsname, in welchem das s offenbar für r verlesen ist. Dann würde die echte Urkunde bei irgend einem Paderborner Aufenthalt zwischen 1031 und 1034 — vielleicht dem vom Januar 1032, vielleicht einem uns sonst unbekanntem — entstanden sein. Dagegen verichte ich jetzt auf jeden Versuch, die vier Zeitangaben, von denen nur zwei während weniger Monate zu einander stimmen, zu verwertben. Ermitteln zu wollen, aus welcher Laune, oder aus welcher Absicht oder aus welchem Versehen diese Zahlenangaben denen der echten Urkunde von unserem Fälscher vorgezogen worden sind, scheint mir ein aussichtsloses Unternehmen. In einzelnen, günstig liegenden Fällen mag

1) Schum liest Peligrini und Data; aber das mir übersandte Facsimile hat deutlich die oben angegebenen Formen.

ein derartiger Versuch gelingen; in dem unfrigen sehe ich keinen Anhaltspunkt für eine auch nur irgendwie wahrscheinliche Vermuthung.

Auch über die Zeit der Entstehung unserer Urkunde enthalte ich mich einer solchen. Wenn das Diplom Lothars III. für Ascoli, St. 3352, sich als zweifellos echt erweisen sollte, so müßte unser Diplom 1137 bereits vorhanden gewesen sein. Wie es nun aber mit diesen Ascolaner Urkunden einmal bestellt ist, so will ich nicht verhehlen, daß mir sowohl über dieses Lotharicum mit seiner fehlerhaften Datirung und Recognition, wie über die Urkunde Konrads III. St. 3569 mit ihrem Titel „ac semper augustus“ noch nicht das Letzte Wort gesprochen zu sein scheint.

§ 13.

Die Urkunde von 1037 für Asti.

Konrad II. gewährt auf die Bitte Oberts, besignton Bischofs von Asti den Bürgern von Asti freien Verkehr im ganzen Reiche. San Daniele am Gardasee, 1037, Juni 18. — Abschrift im libro verde d'Asti im Staatsarchiv zu Turin f. 99; daraus gedruckt Hist. patr. mon. Chart. I. 513. St. 2093, R. 237.

Stumpf a. a. O. hat in der Datirung dieser Urkunde: Actum ad lacum Gardensem in pratis S. Danielis, einen Grund zu ihrer Anfechtung erblickt; ihre Uebereinstimmung mit dem unzweifelhaften echten Diplom Friedrichs II. vom 16. Sept. 1220 für die Kirche von Asti erweckt Bedenken gegen ihre Genuität. Ich will dazu gleich bemerken, daß diese Zweifel sich noch verstärken ließen. Obert von Asti ist für unsere Zeit nur durch unser Diplom bezeugt, während es feststeht, daß auch 1220 der Bischof der Stadt diesen Namen führte — ein Umstand, der wohl geeignet ist, den Verdacht, daß das Conradinum nach dem Fridericianum gefälscht sei, rege zu erhalten.

Wenn ich denselben dennoch abweise, so bestimmt mich einmal dazu, was jetzt Fider, Reg. imp. (V, 1) zu Otto IV. N. 291 h über die Localität beigebraucht hat. Es kann danach nicht wohl bezweifelt werden, daß die Gegend am Gardasee unweit Beschiera schon in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts herkömmlicher Lagerort für das deutsche Heer war. Der Ort läßt sich in dieser Beziehung mit den Noncatischen Feldern bei Piacenza vergleichen; s. Waitz, Verfassungsgesch. VI, 336, N. 3; den dort gegebenen Belegen läßt sich noch ein älterer hinzufügen: schon Heinrich II. hat um 1017 einen italienischen Posttag hier beabsichtigt (Forsch. z. deutsch. Gesch. XIII, 600), während der erste wirklich in Noncaglia abgehaltene Tag, von dem wir sicher wissen, erst ins Jahr 1055 gehört. Daß in unserem Falle das actum des Astenser Diploms vortrefflich ins Itinerar, daß es zu allem paßt, was wir über die militärischen Dispositionen des Kaisers nach der Aufhebung der Belagerung von Mailand erfahren, ergibt sich aus dem, was oben S. 258 bemerkt ist. Und auch formell kann unser Actum nicht aus jener Urkunde Friedrichs II. abgeschrieben sein; es lautet in der letzteren der Sache nach übereinstimmend, der Form nach aber ganz abweichend; in castris in prato S. Danielis apud lacum de Garda.

Endlich kann nicht im entferntesten daran gedacht werden, daß Fassung und Rechtsinhalt unserer Urkunde im 13. Jahrhundert entstanden wären, während beide sehr gut in die Zeit Konrads II. passen. Dieser gehört der Ausdruck „designatus episcopus“ für einen vom Kaiser ernannten, aber noch nicht geweihten Bischof an. Gerade so „presul designatus“ wird in einem Briefe der Lorker Handschrift (N. Archiv III, 327, N. 19) Immo von Arezzo unter gleichen Verhältnissen genannt; nach dem Investiturstreit dagegen heißt ein Bischof vor seiner Weihe in Deutschland wie in Italien „electus“. Und auch der Umstand, daß Obert, der Nachfolger des 1035 gefallenen Ulrich von Asti, 1037 noch designatus ist, also die Weihe vom Erzbischof von Mailand noch nicht erhalten hat, hat angesichts der Spannung zwischen dem Kaiser und dem Erzbischof Aribert von Mailand und der Art und Weise, wie des letzteren Vorgänger Arnulf sich einst gegen Ulrich verhalten hatte (Jahrb. Heinrichs II., Bb. II, 370 f.),

nichts auffallendes, sondern im Gegentheil sehr viel Wahrscheinlichkeit¹⁾. Weiter entsprechen die Rechte, welche in unserer Urkunde den Bürgern von Ast verliehen werden, in ihrem doch sehr beschränkten Umfang sehr wohl dem, was in anderen älteren italienischen Städteprivilegien verbrieft wird, keinesfalls aber den fortgeschritteneren Zuständen des 13. Jahrhunderts. Endlich kann die Stellung, die der Bischof unserer Urkunde zufolge gegenüber den Bürgern seiner Stadt (*suas civitatis civibus*) einnimmt, die Stellung nämlich, daß er für sie die Bitte an den Kaiser richtet, und daß die Gewährung derselben in der Arena als eine den „*aeclesiis Dei aut sanctorum aeclesiarum cultoribus*“ erwiesene Günst bezeichnet wird, sicher nicht auf eine Zeit bezogen werden, in der, wie unter Friedrich II., die Kommune von dem Bischof völlig unabhängig war.

§ 14.

Die Urkunden von 1039 für Turin und Modena.

A. Konrad II. bestätigt dem Bischof Wido von Turin die Besitzungen seiner Kirche, insbesondere das Bisthum Maurienne, Colonia 1038, März 15. — Ueberlieferung s. unten. Gedruckt Guichenon, Bibliotheca Sebusiana ed. princ. S. 206, Hoffmann, Nova scriptor. collectio I, 167. Besson, Mém. des diocèses de Genève, Tarantaise u. s. w. S. 344. — St. 2119, R. 282.

B. Konrad II. bestätigt dem Bischof Ingo von Modena die Besitzungen seiner Kirche, insbesondere die Grafschaft Modena. Colonia 1038, März 16. — Ueberlieferung s. unten. Gedruckt Muratori, Antt. Italiae I, 445. — St. 2120, R. 283.

Daß meine Versuche, die noch vor wenigen Jahrzehnten vorhandene Urchrift von A im erzbischöflichen Archiv von Turin aufzufinden, vergeblich gewesen sind, habe ich bereits im Neuen Archiv III, 105, 106 erwähnt; die verlorenene Urkunde ist auch seitdem, soviel mir bekannt, nicht wieder zu Tage gekommen. Um so werthvoller ist eine Copie und Beschreibung derselben von Bethmann (der sie noch gesehen hat) unter den Papieren der Mon. Germ. Hist. Ich theile sein Urtheil an dieser Stelle vollständig mit. Bethmann sagt: „Die Urkunde scheint mir höchst verdächtig. Sie ist im erzbischöflichen Archiv zu Turin. Pergament doppelt so hoch als breit (hier folgen zwei unleserliche Worte), italienisch, doch nicht besonders gut, dünn, schlecht beschnitten. Linien sehr eng, mit dem Blei gezogen. Gar kein Rand. Schrift soll ganz eine Urkunde repräsentiren, ist aber unverkennbar vom Anfang s. XIII mit allen damals gebräuchlichen Abkürzungen und Orthographie (sic). Die verlängerten Buchstaben sind freilich ganz in Ordnung; aber vergleiche den lächerlichen Schreibfehler des *arcellanus*. Siegel ist nie da gewesen, Recognitionszeichen auch nicht. Monogramm viel breiter als hoch. Es ist gar kein Zweifel möglich, daß sie geschrieben ist s. XIII, und dem Inhalt und dre Sprache nach scheint sie mir damals auch fabricirt.“

Da Bethmann Schrift des 11. und des 13. Jahrhunderts gewiß nicht mit einander verwechseln konnte, so wird man schon auf sein Urtheil hin die Entstehung unserer Urkunde in der Kanzlei Konrads auf das bestimmteste in Abrede stellen können. Sie ist aber auch dem Protokoll nach unmöglich. Der Titel (ich citire nach der Abschrift Bethmanns): *Conradus Dei miseramine imperator* ist in allen seinen Theilen unanzuseimäßig; die Kanzlerunterschrift: *Kadelous cancellarius vice domini Herimanni arcellani* (so hier) *recognovi*, zeigt einen so groben Schreibfehler, wie er mir wohl in Copieen, aber nie in einer Kanzleiausfertigung Konrads begegnet ist. An solchen fehlt es auch im Text nicht; ich

1) Obert wird später nicht mehr erwähnt; statt seiner finden wir in der ersten Zeit Heinrichs III. einen Bischof Peter, dem dieser König im Jan. 1041 (St. 2204) eine Urkunde verleiht. So scheint Heinrich der Versöhnung mit Aribert, wie den Mailänder Erzbischof-Präsidenten Ambrosius, so auch den designirten Bischof von Ast aufgeopfert zu haben.

führe nur an, daß Odolricus Brixiane cenobitatis (für civitatis) episcopus heißt, und daß in der Strafformel die Unform persolvaturum statt persolutorum steht. Für die späte Entstehung der Urkunde, wie sie vorliegt, sprechen Formen wie extimamus (statt aestimamus), Guido (zweimal statt Wido), consiliarius, tutela u. s. w. Ein Anachronismus ist die Erwähnung des consul in der Formel Praecipientes igitur u. s. w.; ungedrücklich die Promulgationsformel, die Bezeichnung der Urkunde als hujus pagina significacionis; geradezu unkanonemäßig die Strafe von 10,000 H Goldes, die Bezeichnung des Siegels als signum (statt sigillum) ymaginis nostri et nominis.

Und wie die Form der Urkunde, so verwerfe ich auch ihren Inhalt. Es giebt in Italien Beispiele zur Genüge dafür, daß die Temporalien einer bischöflichen Kirche einer anderen erzbischöflichen geschenkt werden: Mailand, Aquileja, Ravenna haben solche Erwerbungen gemacht. Aber für die Unterordnung eines Bisthums unter ein anderes Bisthum wäre unsere Urkunde das einzige mir bekannte Zeugnis; ich kann Ficker, Vom Reichsfürstenstande S. 297, nicht darin zustimmen, daß eine solche Schenkung nichts auffallendes haben würde; ich halte es auf keinen Fall für zulässig, eine derartige Thatsache auf Grund einer so schlecht überlieferten Urkunde anzunehmen. Um so weniger, als hier noch ein anderer Umstand ins Gewicht fällt, der nämlich, daß eine burgundische Kirche einer italienischen geschenkt wird, als ferner auch nicht eine einzige historische Thatsache angeführt werden kann, die für die Ausübung der in unserer Urkunde dem Bischof von Turin zugesprochenen Rechte zu irgend einer Zeit zeugte. Ich weise auch nicht daran, daß überhaupt der Gedanke an einen Rechtszustand, wie er in unserer Urkunde geschaffen sein soll, erst entstehen konnte, seit die Gebiete von Turin und Maurienne unter der Herrschaft des Hauses Savoyen zu einem Territorium zusammenzuschmelzen begannen, Gebiete, die bekanntlich unter Konrad noch in keiner irgendwie gearteten staatsrechtlichen Verbindung standen.

Besser steht es um die Ueberlieferung von B, dessen Urschrift ich im Kapitelsarchiv zu Modena selbst — leider nur in überaus spärlich zugemessener Zeit — untersuchen konnte. Die ganze äußere Form der Urkunde macht einen guten Eindruck, und auch die Schrift hat zunächst nichts auffallendes. Ob sie aber wirklich aus der Kanzlei des Kaisers hervorgegangen ist, möchte ich doch bezweifeln. Zwar hat sie große Ähnlichkeit mit der Schrift eines Beamten, Kadelohus A, der, anfangs sehr ungleichmäßig arbeitend, später, nach mehrjähriger Thätigkeit, einer der besten Kalligraphen in der Kanzlei Heinrichs III. geworden ist (vgl. das Facsimile einer Urkunde aus seiner späteren Zeit, Kaiserurtl. in Abbildungen, Taf. II, Tafel 6). Aber einzelne Buchstabenformen weichen doch von seinen Schreibgewohnheiten völlig ab: so insbesondere das a der verlängerten Schrift, das in ganz singulärer Weise durch zwei nebeneinanderherlaufende, unten nicht verbundene Schlangelinien hergestellt ist, so die Ligatur et und einiges andere. Auch glaube ich nicht, daß dieser unter Kadeloh in den Dienst getretene Beamte den Namen seines Chefs, den er sonst ausnahmslos Kadelohus schreibt, in unserem Diplom durch Auslassung des h entstellt haben würde.

Ich habe die Modeneser Urkunde zu einer Zeit gesehen, da ich die Schrift des Kadelohus A noch nicht ausreichend kannte; und die von mir genommene Schriftprobe ist nicht umfangreich genug, um daraufhin ein endgiltiges Urtheil auszusprechen; aber wenigstens den Verdacht, daß wir es nicht mit einer Originalurkunde, sondern nur mit der Nachzeichnung einer solchen zu thun haben, erweckt die angeführten Umstände¹⁾. Ihn steigert die Vergleichung der Fassung unserer Urkunde mit der dafür benutzten Vorlage, deren Formeln wir aus St. 476 — ich komme darauf zurück — reconstituiren können. Danach sollte die Arenga unserer Urkunde lauten: si preclaro retributionis foenore ditatur, quisquis locis Deo dicatis sua concesserit, haud immerito prosperabitur,

1) Ein Siegel ist nicht mehr an der Urkunde, und das Monogramm ist verstümmelt, da gerade an dieser Stelle das Pergament beschädigt ist.

qui conlata, ut sincere a cultoribus aeclesiarum Dei detineantur, sua auctoritate corroboraverit. Statt dessen heißt es: si pre[claro] retributionis flore ditatur, quisquis locis Deo dicatis sua concesserit aut in merito prosperabitur, qui conlata ut sincere a cultoribus aeclesiarum Dei corroboraverit. Man sieht, wie der verständliche und klar ausgebrückte Gedanke der Vorlage durch Abschreibefehler zu völliger Sinnlosigkeit entstellt worden ist. Ich kenne zwar Beispiele, in denen die Kanzlei Konrads Schreibfehler ihrer Vorlagen unverändert übernommen hat, aber keinen Fall, in dem sie selbst sich einer der obigen an die Seite zu stellenden Entstellung schuldig gemacht hätte.

Schwerer wiegen noch sachliche Gründe gegen die Echtheit unseres Diploms. Wie man auch die unten näher zu besprechende Datirung desselben beurtheilen mag, frühestens kann es am 16. März 1038 ausgestellt sein. Damals war aber nicht mehr Ingo, sondern schon Wibert Bischof von Modena, der bereits am 17. Februar dieses Jahres urkundet (Tiraboschi II, 31). Daß der Bischofsname aus einem noch bei Lebzeiten Ingo's aufgenommenen Akt oder angefertigten Concept durch ein Versehen der Kanzlei in die Keinschrift übernommen worden sei, kann ich umso weniger für glaublich erachten, als derselbe an der Stelle, wo er das erste Mal in der Urkunde genannt wird (cui Dei auctoritate Ingo venerabilis episcopus deservit), in eine dafür anfangs gelassene Lücke von der Hand des Urkundenschreibers nachgetragen ist, also offenbar seiner Nennung besondere Erwägungen oder Ertundigungen vorangingen.

Vor allem glaube ich aber nicht, daß der Rechtsinhalt unserer Urkunde aufrecht erhalten werden kann. Der Kaiser verbrieft in der Urkunde, die durchaus nur eine Bestätigung früherer Privilegien sein will, dem Bischof die Grafschaft Modena mit angegebenen Grenzen, die in der Urkunde verkümmelt sind, aber auch, soweit sie noch lesbar sind, durch die Erwähnung einerseits Bologna's, andererseits des „initium comitatus Luxensis“ beweisen, daß es sich in der That um den ganzen, mit der Diöcese zusammenfallenden Comitatus handelte. Wie denn auch ausdrückliche „omnia, quae vocata sunt publica, fiscalia vel comitalia aut vicecomitalia, quae posita esse videntur et constructa in praedicto comitatu Mutinensi tam intus quam extra per circuitum usque in predictis finibus“ versprochen werden. Nun kann zunächst garnicht davon die Rede sein, daß es sich hier überhaupt um eine Bestätigung handele. Nichts ist gewisser, als daß die Grafschaft Modena im 10. und im Anfang des 11. Jahrhunderts in den Händen des Hauses von Canossa war (Vb. I, 436). Die uns erhaltenen Diplome des 10. Jahrhunderts verleihen dem Bisthum nur die Immunität für einzelne Besitzungen; und noch 1026 (St. 1917/18) hat Konrad dem Bischof nichts weiter auf Grund der Urkunden seiner Vorfahren bestätigt als die graflichen Rechte (districtum et placitum) in der Stadt Modena und einem Umkreis von drei Miglien, also noch nicht einmal in dem Umfang, in welchem sie schon seit 962 der Bischof von Reggio besaß. Wollte man nun aber annehmen, daß die Kanzlei sich lediglich der Form einer Bestätigung bebient hätte, um thatsächlich eine neue Verleihung, die der gesammten Grafschaft Modena, zu bewirken, so stellen sich auch dem ernste Bedenken entgegen. Einmal ist noch in der Urkunde Heinrich IV. für Bischof Heribert von Modena, St. 2990, nur von dem „districtus totius civitatis tam infra muros quam extra, sicut in praecipis nostrorum antecessorum continetur“, d. h. also von den Grafenrechten im Umfang der Urkunde von 1026, aber keineswegs von der ganzen Grafschaft Modena, wie sie in B versprochen wird, die Rede. Mag nun auch Ficker, Forsch. zur ital. Reichs- und Rechtsgesch. III, 443, die Echtheit von St. 2990 mit Recht in Zweifel gezogen haben, so ändert das an dem Werth, den das Diplom für unsere Frage hat, nichts. Wenn unter Heinrich IV. der Bischof schon Inhaber der Grafschaft Modena im Sinne von B gewesen wäre, so würde weder eine echte noch eine im Interesse des Bisthums gefälschte Urkunde das unterbrückt und sein Recht auf den Umfang der früheren, weniger gewährenden Urkunden beschränkt haben. Und, was für mich den Ausschlag giebt, die Urkunde von 1038 ist mit den Zeitverhältnissen absolut unvereinbar. Ich wenigstens halte es für ganz unglücklich, daß Konrad zu einer Zeit, da er mit dem Hause Canossa in

den allerbesten Beziehungen stand, da er Bonifazens Unterstützung gegen Mailand dringend bedurfte und ihren Werth soeben erst bei dem Aufstand in Parma aufs Neue schätzen gelernt hatte, die Grafschaft Modena, einen alten Besitz des Canossaner Hauses, diesem entzogen und auf die Kirche übertragen haben soll. Erst im 12. Jahrhundert führt der Bischof von Modena den Grafentitel; er mag ihn nach dem Aussterben des Hauses von Canossa angenommen haben, und zur Rechtfertigung dieses Anspruches wird unsere Urkunde angefertigt sein.

Berwerfe ich somit auch B als unecht, so kann doch andererseits nicht in Abrede gestellt werden, daß echte Vorlagen für beide Fälschungen existirt haben. Ergiebt sich das für B schon aus dem, was oben über die Schrift des Diploms bemerkt ist, so folgt es, wie Ficker, Beiträge 3. Urkundenl. II, 258, mit Recht ausgeführt hat, aus der Uebereinstimmung der Schlußprotokolle beider Stücke, die, in Verbindung mit dem Umstand, daß Wibdo von Turin, der Empfänger von A, in B als *Intervenient* genannt wird, und in Erwägung, daß jeder Anhaltspunkt fehlt, etwa Fälschung der einen Urkunde nach der anderen anzunehmen, in der That auf keine andere Weise erklärt werden kann. Für die echte Vorlage von A nehme ich außer dem Protokoll nur noch die Intervention *Odalrichs* von *Brescia* in Anspruch, der in der Urkunde als „*noster consiliarius*“ bezeichnet wird. Denn es ist ganz irrig gewesen, wenn ich Kanzlei Konrads II. S. 162 diesen Titel als für das 11. Jahrhundert unpassend und als ein Merkmal der Unechtheit der Urkunde angesehen habe. Im Gegentheil ist für die Echtheit jener Intervention mit Nachdruck geltend zu machen, daß auch in einer Urkunde Heinrichs III. von 1046, St. 2315, Wibdo von Turin und *Odalrich* von *Brescia* neben einander genannt werden und daß beide hier „*nostri consilarii*“ heißen. Außerdem aber sind höchstens noch Theile der Corroborationsformel von A mit einiger Sicherheit als der Vorlage entnommen zu bezeichnen; im übrigen ist der ganze Context völlig unkanzleimäßig und ein Nachwerk des Fälschers aus dem 13. Jahrhundert.

Anders und besser steht es auch hier mit B. Das ganze Diplom steht nämlich, worauf mich Th. Sidel aufmerksam gemacht hat, im engsten stilistischen Zusammenhang mit Otto's I. Urkunde für Afti, St. 467. Nicht nur die *Arenga*, für die schon oben der Vergleich durchgeführt worden ist, sondern auch die *Narratio* und sehr bedeutende Theile der *Dispositio* sowie endlich die *Corroborationsformel* stimmen in beiden Urkunden vollkommen wörtlich überein, nur daß natürlich in dem Aftenser Diplom kein Wort von einer Bestätigung der Grafschaft gesagt ist. Dieser Zusammenhang läßt meines Erachtens nur eine Erklärung zu. Ungefähr gleichzeitig mit jenem Diplom für Afti vom 20. Mai 969, St. 467, muß Otto I. eine diesem wesentlich gleichlautende Urkunde für Modena erlassen haben; da er sich einen Monat später in der Grafschaft Modena aufhielt, wo er am 30. Juni in einem *Placitum* über Grenzstreitigkeiten zwischen den *Dioecesen* *Modena* und *Bologna* entschied (St. 469), wird die verlorene Urkunde am besten in diese Zeit gesetzt werden können. Dieses verlorene Diplom Otto's I. — vielleicht auch eine spätere Bestätigung desselben — war wahrscheinlich die Vorurkunde für die echte Urkunde Konrads II., die unser Fälscher benutzte. Daß in dem verlorenen Diplom Otto's I. nicht die Grafschaft verliehen gewesen sein kann, ist völlig sicher angesichts der Zeugnisse, die für die Verwaltung derselben durch das Haus Canossa vorliegen; sein Inhalt war, wie man mit größter Wahrscheinlichkeit sagen kann, eben wie der der Aftenser Urkunde, eine einfache Besitzbestätigung. Und den gleichen Inhalt können wir danach auch für die echte Urkunde Konrads, die der Verfasser von B benutzt hat, und die sich zum großen Theil aus B rekonstruiren läßt, voraussetzen; es liegt ja auch an sich nahe, daß Wibert kurz nach seiner Ernennung zum Bischof von Modena sich eine Besitzbestätigung vom Kaiser erwirkte.

Ist aber die echte Urkunde Konrads II., die wir anzunehmen haben, schon für Wibert ausgestellt gewesen, so schwindet damit das schwerst wiegende Bedenken, das sich gegen die Datirung unserer Urkunde erheben ließ. Aus welchen Gründen man dann, und zwar offenbar erst nach vorheriger Erwägung, wie die für den Namen ursprünglich gelassene Lücke zeigt, an Wiberts Stelle in der

Fälschung Ingo setzte, weiß ich freilich nicht zu sagen. Aber ähnliches kommt gerade bei Fälschungen nicht selten vor; ich erinnere daran, daß z. B. eine Verdener Urkunde von 1036 für Abt Gerold als Grundlage für eine Fälschung gleichen Datums auf den Namen des vorhergehenden Abtes Heitharich diente (s. oben S. 469), oder daß das echte Diplom Heinrichs III. für San Pietro in Cielo d'oro (St. 2220) vom 22. Okt. 1041 benützt worden ist, um daraus die Fälschung St. 2221 zu fabriciren, der man die gleichen Daten gab, in der man aber statt des Abtes Balduin seinen Vorgänger Anselm nannte.

Ist damit auch ein Hauptstein des Anstoßes beseitigt, so bietet die Datirung beider Urkunden doch auch so noch Schwierigkeiten genug. Sie lautet in A: datum XVIII. kal. aprilis, anno domin. MXXXVIII, ind. VI, anno aut. domn. Chonradi regnant. XIII, imper. XII; actum Colonia; feliciter. B stimmt damit wörtlich überein, nur daß hier die Tagesziffer XVII und die Indictionsziffer VII ist; geringfügige Differenzen, die auf die Art der Uebersetzung, auf Abschreibefehler zurückgeführt werden können.

Incarnationsjahr, Regierungsjahre¹⁾ und die Indiction, wenigstens von A, stimmen zum 15. und 16. März 1038; aber dazu steht das actum Colonia, wenigstens auf Köln bezogen, im schroffen Widerspruch. Der Kaiser war am 15. März in Arezzo, am 20. in Perugia; wollte man den Ortsnamen emendiren, so würde die Aenderung von Colonia in Bologna, die schon früher Tiraboschi und neuerdings wieder Gaetano Ferrari, der Archivar des Modeneser Kapitels (Memorie dell' accad. di Modena, 1880, Sezione di lettere S. 27 ff.), vorgeschlagen hat, nichts nützen, und es würde viel näher liegen, an den zwischen Arezzo und Perugia gelegenen Ort Colle, an welchem auch Otto I. im Jahr 971 Quartier genommen hat (St. 495), zu denken. Aber eine derartige Emendation ist ja überhaupt durch das Zusammentreffen der Turiner und Modeneser Urkunde völlig ausgeschlossen; wenn Ferrari dasselbe beachtet hätte, so würde er auf den Versuch überhaupt nicht wieder zurückgekommen sein. So hat Fiedler, Beiträge z. Urkundenl. II, 258, 301, vermutet, daß das Datum 15. März und der Ort Köln auf 1039, die Jahresziffern aber auf April oder Mai 1038 zu beziehen seien, daß die Ausfertigung der Urkunde in Concept oder Reinschrift sich von dem letzteren Datum bis auf das erstere verzögert habe. Allein auch dieses Auskunftsmittel ist nicht acceptabel; wir haben schon oben S. 334, N. 4 bemerkt, daß der Kaiser nach dem hier gewiß nicht anzutastenden Zeugnis der Ann. Hildesheim. 1039 die Fastenzeit dieses Jahres, die am 28. Februar begann, krank in Nimwegen zubrachte und also nicht am 15. oder 16. März in Köln gewesen sein kann.

Unter diesen Umständen sehe ich nur zwei Wege zur Erklärung unserer Daten. Daß die Zeitangaben einheitlich zu fassen sind und auf den 15. oder besser, unter Annahme eines Schreibfehlers in dem Turiner Exemplar, auf den 16. März 1038 bezogen werden müssen, scheint mir nicht in Zweifel gezogen werden zu können. Damals muß die Handlung stattgefunden haben, kann vielleicht auch die Beurkundung begonnen sein. Will man dann den Ortsnamen, wie ja gewiß am nächsten liegt, auf Köln deuten, so würde nichts übrig bleiben, als Beurkundung oder Vollenbung der Beurkundung im Februar 1039 anzunehmen; der Kaiser kann damals auf der Reise von Sachsen nach Nimwegen Köln berührt haben, und damals kann der Ortsname dem etwa schon 1038 angefertigten Concept hinzugefügt sein. Nicht unbedenklich aber scheint mir doch auch diese Annahme. Daß eine derartige Verzögerung der Ausfertigung eines Diploms um fast ein Jahr unter Umständen vorkommen konnte, will ich nicht in Abrede stellen. Aber daß zwei verschiedene Urkunden für zwei verschiedene Empfänger zugleich von einer so langen Verzögerung betroffen sein sollten, würde mir nur dann als glaublich erscheinen, wenn man etwa annehmen wollte, daß Wido von

1) Auch die Kaiserjahre, die, wie Fiedler, Beitr. zur Urkundenlehre II, 258, nicht beachtet hat, in dieser Zeit durchweg zu hoch angenommen werden; auch St. 2101, 2102 vom 28. Jan. und 7. Februar 1038 haben a. imp. 12. St. 2108, 2105, 2105a vom 22. und 23. Febr. a. imp. 13, St. 2105c vom 15. März sogar schon a. imp. 14, was aber hier, wo die Königsjahre ausgelassen sind, wohl nur auf Verwechslung mit diesen beruht.

Turin, der ja in B Interventent ist, auch diese Urkunde gleichzeitig mit der seinigen von der Kanzlei in Empfang genommen hätte. Eine andere Erklärung würde ich nur darin erblicken, daß man auf die Deutung des Ortsnamens auf Köln verzichtete. Orte des Namens Cologna giebt es in Italien genug; aber zwischen Arezzo und Perugia kenne ich keinen, der so heißt. Wie aber, wenn wirklich Colle gemeint wäre, wo der Kaiser am 16. März 1038 sehr wohl gewesen sein kann, das er zwischen dem 15. und dem 20. März jedenfalls passiert haben muß? Die Gleichsetzung dieses Namens mit dem von Köln lag für ein deutsches Ohr sehr nahe; ich würde es nicht für undenkbar halten, daß man ihn eben in Folge dessen gleich dem der rheinischen Metropole latinisirt hätte.

Da weitere Hilfsmittel fehlen, wage ich es nicht, mich für die eine oder die andere der vorgeschlagenen Erklärungen zu entscheiden, und ich habe in Folge dessen auch unterlassen, im Text des Buches von unseren Urkunden für das Itinerar des Kaisers Gebrauch zu machen.

Excurs III.

Chronologische Untersuchungen.

§ 1. Ueber den Zeitpunkt der definitiven Unterwerfung Mesko's II. von Polen.

Daß der Bericht der *Annal. Hildesheimenses* zu 1032 an chronologischen Schwierigkeiten leidet, hat bereits Waiz¹⁾ nachgewiesen; er hebt insbesondere hervor, daß der Aufenthalt zu Werben, während dessen Udalrich von Böhmen sich dem Kaiser unterwarf, erst in das Jahr 1033 gesetzt werden dürfe, obwohl ihn die *Hildesheimer Annalen* schon zu 1032 erzählen; er findet eine Andeutung dieses Verhältnisses in dem „postea“, mit welchem der Annalist seine Erzählung von Udalrich an das Vorhergehende anschließt²⁾. Giesebrecht II, 639 hat den Ausführungen von Waiz in dieser Beziehung sich angeschlossen, und auch mir scheinen sie vollkommen überzeugend zu sein.

Ist aber somit einmal dargethan, daß in den *Hildesheimer Annalen* an dieser Stelle die Ereignisse aus zwei verschiedenen Jahren in einem Jahresberichte vereinigt sind, so entsteht von selbst die Frage, ob die chronologische Confusion auf diese Angaben über Udalrich beschränkt, ob sie nicht vielmehr noch weiter ausgedehnt ist. Die *Annalen* erzählen: sed Miseko statim domum rediit; qui cognoscens, sibi propter immoderatam sui insolentiam, quam prioribus annis exercuit, omnia quae perpassus est merito evenisse. legatos suos ad imperatorem destinavit tempusque semet praesentandi condigneque satisfaciendi postulavit. Et post modum imperatore consentiente Mersburg venit et semet Non. Juli in imperatoriam potestatem, coronae scilicet ac totius raegalis ornamenta oblitus, humiliter dedit. Daraufhin haben alle Neueren³⁾ übereinstimmend angenommen, daß schon am 7. Juli 1032 Mesko sich zu Mersburg dem Kaiser unterworfen habe und zu bedeutenden Landabtretungen genöthigt worden sei. Allein gegen diese Annahme erheben sich von verschiedenen Seiten die ernstesten Bedenken.

1. Im Jahre 1032 war Konrad nach dem urkundlichen *Itinerar* am 6. Juni in Mersburg, am 30. Juni aber und noch am 21. August in Magdeburg⁴⁾. Folgt man den *Annalen* von *Hildesheim*, so würde demnach angenommen sein, daß der Kaiser vor dem Ende des Juni von Mersburg nach

1) *Forstsch. z. deutsh. Gesch.* VII, 397 ff.

2) *Annal. Hildesheim.* 1032: Udalricus vero eodem regali jussione invitatus, venire contempsit; quem imperator postea Wirbeni . . . ad se venientem . . . in exilium transmisit.

3) W. Giesebrecht, *Kaiserzeit* II, 269. S. Giesebrecht, *Wend. Gesch.* II, 72. Hoffe, *Markgrafen von Meissen* S. 98. Köppl, *Gesch. Polens* I, 170. Häbinger, *Osterr. Gesch.* I, 348. Dubit, *Mährens Allgem. Gesch.* II, 177 (zu 7. Juni).

4) St. 2082—2084, R. 277, 175, 176. Ueber das Protokoll der ersteren Urkunde vgl. oben S. 6, R. 2.

Magdeburg gegangen, in den ersten Tagen des Juli von Magdeburg nach Merseburg zurückgeführt, demnachst im Juli oder August abermals von Merseburg nach Magdeburg gezogen sei. Einen Grund für dies anscheinend völlig zwecklose Hin- und Herreisen vermag man in keiner Weise zu entdecken. Dagegen ist im Jahre 1033 ein ununterbrochener Aufenthalt des Kaisers in Merseburg vom 26. Juni bis zum 10. Juli urkundlich nachweisbar¹⁾; es ist ferner ausdrücklich bezeugt, daß hier am 29. Juni 1033 ein Fasttag, zu dem die Reichsfürsten beschieden waren, abgehalten wurde²⁾ — Daten, zu denen die Annahme, daß hier am 7. Juli der Vergleich mit Meßto geschlossen sei, vortrefflich passen würde.

2. Wipo cap. 29 berichtet, daß, während nach dem Tode Rudolfs III. Odo von der Champagne in Burgund einfiel, Konrad in derselben Zeit auf einem Feldzuge im Slavenlande war, den die Vorgänge in Polen hervorgerufen hatten. Rudolf starb am 6. September 1032; der Einfall Odo's in Burgund kann also etwa im Oktober desselben Jahres erfolgt sein; in diese Zeit ist also nach Wipo der polnische Feldzug des Kaisers zu setzen. Diese Angabe Wipo's beruht nicht auf seiner eigenen chronologischen Combination, sondern stammt aus seiner Quelle, der verlorenen schwäbischen Weltchronik. Vgl. die folgende Zusammenstellung:

Wipo cap. 29: sed dum Oudo consul haec in Burgundia faceret, Chuonradus imperator in Selavonia cum armis fuerat.

Ann. Sangall. 1032: Uoto . . . regnum Burgundionum . . . valida manu affectavit . . . imperatore per idem tempus Pulanis Selavis bello insistente.

Herim. Aug. 1032: imperatoreque ipsis diebus contra Misiconem, Selavorum, qui Boloni vocantur, regem, exercitum ductante, Odo . . . regnum Burgundiae invasit.

Diese Angaben, die noch durch Ann. Ratisbon. 1032, SS. XVII, 584: imperator in Poloniam, unterfüllt werden, sind, wie man leicht sieht, mit der auf Ann. Hildesheim. 1032 beruhenden, hergebrachten Ansicht von den Beziehungen zu Polen absolut unvereinbar. War schon am 7. Juli 1032 der Friede mit Meßto geschlossen, so kann der Kaiser nicht im Herbst desselben Jahres einen Heereszug gegen ihn unternommen haben. Berstet man dagegen den Bericht der Ann. Hildesheim. über die Unterwerfung Meßto's ebenso wie das, was sie von dem Böhmenherzog erzählen, ins Jahr 1033, so paßt Alles aufs beste: der Kaiser war im Herbst 1032 mit Heeresmacht in Polen; die Erlebigung des burgundischen Thrones veranlaßt ihn, den Feldzug abzubringen; um seine ganze Kraft gegen Odo wenden zu können, schließt er im Juli 1033 mit Meßto Frieden.

3. Bei dem Friedensschluß mit Meßto erhielt nach dem Zeugnis der Ann. Hildesheim. selbst Dietrich von Wettin einen Theil der von dem Polenfürsten abgetretenen Gebiete. Daß Dietrich diese Bezeichnung nur als Markgraf der Ostmark erhalten haben kann, wird man annehmen dürfen; demgemäß nennt ihn denn auch Giesebrecht II, 269 bei dieser Gelegenheit Markgraf und setzt II, 268 den Tod seines Vorgängers, des Markgrafen Odo, wie es scheint, schon in das Jahr 1031. Aber Odo lebt noch am 30. Juni 1032, wie die Urkunde St. 2033 beweist. Poffe S. 99 (vgl. Ann. 323) hat diese Schwierigkeit bemerkt und, um sie zu heben, angenommen, daß jene polnischen Gebiete zuerst an Odo verließen und erst nach dessen kinderlosem Tode mit der Mark an Odo übergegangen seien: die Stelle der Ann. Hildesheim. charakterisire sich als spätere Niederschrift; es sei möglich, daß dem Annalisten die kurze Herrschaft Odo's unbekannt geblieben sei, oder daß er sie absichtlich übergegangen habe. Indessen die Stelle der Ann. Hildesheim. stammt, wie Ann. Magdeburg. und Ann. Saxo 1032 beweisen, aus dem verlorenen größeren Annalenwerke; und die Annahme, daß Odo dem Dietrich in der Herrschaft jener Gebiete vorangegangen sei, schließt ihr Wortlaut: imperator . . . ei (Misiconi) et ejus patrueli cuidam

1 St. 2039—2042, K. 184—186.

2) Ann. Hildesheim. 1033. Das Jahr wird hier durch die Sonnenfinsternis, die während des Fasttages eintrat, festgestellt.

Thiedrico regnum, quod ipse solus ante possederat, divisit, sicherlich aus. Auch hier ist also eine chronologische Schwierigkeit vorhanden, die sich wiederum durch die Verlegung des Friedensschlusses mit Meslo in den Juli 1033 leicht behebt; der Annahme, daß Odo vor letzterem Zeitpunkt gestorben sei, steht nicht das geringste im Wege.

Wenn es sich somit aus drei verschiedenen Gründen empfiehlt, den ostermährten Bericht der Silbeshheimer Annalen in 1033 zu versetzen, wenn dies um so näher liegt, als er mit einem postmodum eingeleitet wird, gerade wie die obnehin auf 1033 zu beziehende Erzählung von Udalrichs Unterwerfung mit einem postea beginnt, so halte ich die vorgeschlagene Annahme für ausreichend begründet. Ich habe kein Bedenken getragen, den Text demgemäß zu gestalten.

§ 2. Ueber die Zeit des Bündnisses zwischen Konrad II. und König Heinrich von Frankreich.

Die Zusammenkunft Konrads mit Heinrich von Frankreich wird uns lebendig bezeugt durch eine undatirte Aufzeichnung über einen Tausch zwischen den Äbten Poppo von Stablo und St. Maximin und Rantzer von St. Martin zu Metz, gedruckt bei Martène et Durand, Coll. veter. SS. II, 56, Calmet, Hist. de Lorraine, ed princ. I, 414, handschriftlich überliefert im Chartular. Stabulense fol. 43 und mir bekannt durch eine Abschrift aus diesem Copialbuch unter den Papieren der Monumenta Germaniae Historica. Diese Aufzeichnung ist erst nach dem Tode Poppo's, der in ihr als abbas quondam Stabulensis coenobii, als bonae memoriae abbas bezeichnet wird, also nach dem 25. Januar 1048, niedergeschrieben. Ihr Inhalt ist der folgende.

Das Meyer Kloster besaß ein Gut zu „Walendorf in comitatu Othemedensi versus Coloniam“¹⁾, einen Hof von mehr als dreißig Mansen Umfang, der aber wegen seiner weiten Entfernung nur einen Jahreszins von acht Solidi einbrachte. Nachdem Rantzer schon lange nach einer Gelegenheit gesucht hatte, denselben gegen ein bequemer gelegenes und einträglicheres Besitzthum zu vertauschen, verständigte er sich endlich mit Poppo. Er empfing für Walendorf von Stablo „in comitatu Biendeborch villam Medrenai“²⁾ und vertauschte diese Villa wiederum gegen „Lucey“ an St. Maximin. Der Tausch wurde bestätigt durch eine uns nicht erhaltene Urkunde Konrads (praecepto Cuonradi imperatoris). Statt der Daten enthält die Aufzeichnung den Satz: „facta est autem haec commutatio apud Duullam (wohl für Divillam), ubi colloquium fuit inter imperatorem Cuonradum et Heinrichum regem Franchorum, ducatum Hlotariensis regni tenente duce Gozilone, eodem super bono sancti Martini advocato, super abbatiam sancti Maximini comite Heinricho (der Säckelburger), super bono sancti Remacli fratre ejus comite Friderico“, unter dem Episcopat Poppo's von Trier, Pilgrims von Köln, Theoderichs von Metz und Reginards von Lüttich.

Danach hat Stumpf (N. 2049) die Begegnung nach August 1033 angesetzt, offenbar, weil er erst nach der Vereinigung beider Lothringen eine Bezeichnung Gozelo's, wie die obige, für möglich hielt. Ihm schließt sich Blümcke S. 65, N. 116 an. Ich habe mich früher (Anzahl Konrads II. zu R. 177) mit Rücksicht auf Ann. Laubiens. 1032 (oben S. 77, R. 3) für den Herbst 1032 ent-

1) Wohl Waldorf im Bonner Gau, nordwestlich von Bonn; vgl. Sacomblet, Niederrhein. Urkundenb. I, 118, N. 182. Den Namen „comitatus Othemedensis“ weiß ich nicht zu erklären, wenn nicht etwa der Obangowe (vgl. Spruner-Menzel N. 82) soweit gereicht hat.

2) Der comitatus Biendeborch ist sicher der Bistgau (pagus Bedonisi) mit dem Hauptort Biddurg, Bedonis castellum. Unter den Zeugen ist Becollinus comes de Biendeborch offenbar identisch mit dem Grafen Becelin, der 1036 und später in Trierischen Urkunden vorkommt; vgl. Meyer, Mittelrhein. Urkundenb. I, 360, 378, 383, 386. Der Comitatus gehört im Anfang des 11. Jahrhunderts dem Säckelburger Heinrich (Meyer I, 325: in pago Bituonensi in comitatu Henrici ducis: die Urkunde kann erst nach 1004 angesetzt sein, da Heinrich erst in diesem Jahre dux wird) und Becelin verwalte ihn als Vassall des Säckelburgers, wie er denn auch in der Urkunde bei Meyer I, 386 als solcher erscheint. Daß ähnlich die Galtier ihre Grafschaften durch Vassallen verwalten ließen, ergibt sich aus den Bb. I, 6 f. angeführten Belegen. — Die beiden Orte Medrenai und Lucey entsprechen sich sicherer Deutung.

schieden, und Wattenbach SS. XI, 304, N. 16 scheint gleicher Ansicht zu sein. Giesebrecht erwähnt die Zusammenkunft im Text gar nicht; in den Anmerkungen II, 635 hält er 1033 für wahrscheinlicher, setzt aber zugleich (wie Blümke S. 62) den Vertrag mit Frankreich, der doch schwerlich davon zu trennen ist, in 1032. Weingartner S. 11 datirt die Zusammenkunft zwischen Ende Februar und Ende Mai 1032; Landsberger S. 52 meint, sie habe nach dem Winterfeldzuge Konrads, d. h. im Frühjahr 1033, stattgefunden; Ladewig (Poppo von Stablo S. 105) entscheidet sich für den Sommer 1033.

Ich bin jetzt mit Stumpf der Meinung, daß die Begegnung der beiden Könige erst nach der Vereinigung beider Lothringen unter Gozelo erfolgt sein kann. Soviel sich aus den von Waitz, Verfassungsgesch. V, 158, N. 3 angeführten Stellen ergibt, scheint der Ausdruck: „Hlotariense regnum“ in der That nie für einen der beiden Theile Lothringens, sondern nur für beide zusammen gebraucht zu sein. Und entscheidend fällt ins Gewicht, daß Gozelo als Vogt des Meier Klosters handelt, eine Stellung, die er schwerlich eingenommen hat, ehe er Herzog von Oberlothringen war. Gehört also die Zusammenkunft jedenfalls nach 20. (18.) Mai 1033, so kann ich mich doch nicht entschließen, dieselbe erst hinter den Zug Konrads nach der Champagne zu setzen; viel natürlicher und wahrscheinlicher ist es doch, daß die Verständigung mit dem König von Frankreich erfolgt ist, ehe der Kaiser, offenbar mit dessen Zustimmung (Wipo cap. 31: in regno Heinrichi regis Francorum, in praediis tamen et beneficiis Oudonis) das französische Gebiet betrat.

Nun ist der Kaiser noch am 13. Mai in Nimwegen, am 20. Juni auf dem Wege zu dem nach Merseburg berufenen Hoftage in Nordhausen. Die Entfernung von Nimwegen nach Deville, von Deville nach Nordhausen beträgt zusammen etwa 100 Meilen; auf etwas über die Hälfte davon beläuft sich die direkte Entfernung von Nimwegen nach Nordhausen. Vom 13. Mai bis 20. Juni sind 37 Tage, die für diese Reisen und für einen mehrtägigen Aufenthalt zu Deville einen vollkommen ausreichenden Spielraum lassen. Ich setze also die Zusammenkunft in die letzten Tage des Mai 1033; vielleicht war sie auf Himmelfahrt (31. Mai) anberaumt.

Endlich aber wird auch die Notiz der Ann. Laubiens. SS. IV, 19, ins Jahr 1033 gehören. Die Annalen von Lobbes sind gerade in dieser Zeit hinter der richtigen Zeitrechnung mehrfach um ein Jahr zurück. So setzen sie den Polensfeldzug von 1029 in 1028, den Ungarnfeldzug von 1030 in 1029; beide Male haben die aus gleicher Quelle schöpfenden Ann. Leodiens. (Fossens.) das richtige Jahr. Um so weniger wird man Bedenken zu tragen brauchen, den gleichen Irrthum auch hier anzunehmen, wo freilich die Annalen von Fosse uns im Stich lassen.

Schließlich will ich bemerken, daß auch die Vorgänge in Frankreich nach König Roberts Tode es kaum wahrscheinlich machen, daß schon im Jahr 1032, geschweige denn im Anfang desselben, die Zusammenkunft stattgefunden habe.

§ 3. Heinrichs III. Feldzug nach Böhmen und Konrads Versuch der Herstellung des Friedens mit den Slutizen.

Ueber Heinrichs III. Zug gegen Böhmen berichten nur Wipo cap. 33: *interea dum haec, quae superius dicta sunt, imperator in Burgundia faceret, filius suus Heinrichus rex... non segnius rei publicae consuluit in Bohemia et in caeteris regionibus Sclavorum; ubi et Uodalricum ducem Bohemiae et reliquos quam plures caesari adversantes strenue subjugavit, et redeunti patri occurrens de duplici victoria duplex gaudium populis effecerat, und Ann. Altah. 1032 in einem Zusatz zu ihrem Excerpt aus den Ann. Hildesheim. maj.: *cujus (Udalrici) filius, nomine Bratisla, suscepto ducatu patris, ab imperatore rebellans, Heinrichi regis expeditione ad eum facta subicitur.* Auf Grund dieser widerspruchsvollen Angaben haben die Neueren diese Dinge in sehr verschiedener Weise dargestellt. Stenzel I, 53, II, 199, Palacky I, 276, Dubit II, 178 folgen lediglich Wipo und lassen Heinrich 1034 gegen Ubalrich ziehen; ähnlich Sickingen I, 349. Dagegen nahm*

Giesebrecht II², 270, 271 zwei Züge Heinrichs an, den ersten (1032 oder 1033) gegen Bretislav, den zweiten (1034) gegen Udalrich. Gegen ihn sprach sich Waitz, Forsch. z. deutsch. Gesch. VII, 399 ff., mit Recht aus und wollte nur von einem Zuge des Königs gegen Bretislav wissen, den er zu Ende 1033 oder zu Anfang 1034 vor Konrads burgundischem Sommerfeldzug von 1034 ansetzte; ihm hat sich Steindorff I, 28 und wie es scheint, auch Krones II, 33 angeschlossen. Keurbinghs hat Giesebrecht II⁴, 270, 271, 635 den ersten Feldzug Heinrichs aufgegeben und nur an dem zweiten festgehalten, läßt diesen aber, abweichend von Waitz und Steindorff, gegen Udalrich gerichtet sein und setzt ihn erst in den Sommer 1034. Endlich Müller, Das Verhältnis Böhmens zum deutschen Reich (Mathenower Programm 1874), S. 5, nimmt ebenfalls nur einen Feldzug gegen Bretislav an, der aber schon gegen das Ende von 1032 oder zu Anfang 1033 unternommen sein soll. Eine wiederholte Prüfung der Frage ist bei diesen so weit auseinandergehenden Ansichten notwendig.

Nachdem Wipo cap. 30, 31, 32 die drei Feldzüge des Kaisers gegen Odo von 1033 und 1034 erzählt hat, kehrt er mit cap. 33 zu den slavischen Dingen zurück, die er cap. 29 verlassen hatte. Sein „dum haec, quae superius dicta sunt, imperator in Burgundia faceret“ ist demnach offenbar nicht nur auf den zuletzt erwähnten Feldzug von 1034, sondern ebensowohl auf die von 1033 zu beziehen; ja, daß es notwendig auf die letzteren mitbezogen werden muß, lehrt der Zusammenhang, wie Waitz a. a. O. schon hervorgehoben hat. Der aus Böhmen heimkehrende König und der aus dem burgundischen Feldzug heimkehrende Kaiser vereinigen sich. Darauf (deinde) zieht der Kaiser gegen die Luitizen, hält einen Gerichtstag und baut oder vergrößert Schloß Werben. Es folgt daraus, was wir festhalten, daß Heinrichs Böhmenzug dem Luitizenzuge des Kaisers vorangeht.

Daß nun der hier erwähnte Luitizenzug nach Werben, auf dem der Kaiser untersucht „ex qua parte pax . . . prius corrumperetur, identisch ist mit dem Aufenthalt des Kaisers in Werben „pacificandi regni gratia“, den die Ann. Hildesheim. zu 1032 erzählen, der aber, wie Giesebrecht II, 639 angiebt, erst in das Jahr 1033 fällt, hat Waitz angenommen und sehe ich mit ihm als sicher an. Freilich hat Giesebrecht a. a. O. gegen diese Ansicht ein dreifaches Bedenken; er meint 1) Wipo verlege die Begebenheit mit größter Bestimmtheit erst in das Ende des Jahres 1034; 2) Wipo deute auf frühere Unruhen hin, welche in den Ann. Hildesheim. 1033, 1034 erzählt würden; 3) Wipo erzähle mit einleitendem sequenti anno die Einnahme Werbens durch die Luitizen, die sicher erst in der Fastenzeit 1035 erfolgt sei. Daß der erste dieser Einwände hinfällig ist, haben wir bereits gesehen. Auch der zweite entscheidet nicht für 1034; die Lösung des Grafen Lindger bei Werben fällt schon in das vorhergehende Jahr und reicht völlig aus, um das Einschreiten des Kaisers zu motiviren. Scheinbar sehr schwer wiegend ist der dritte Punkt, den Giesebrecht hervorhebt; aber bei genauerer Betrachtung dürfte auch er nicht den Ausschlag geben können. Wipo hat bekanntlich seinen Gesta Chuonradi ein annalistisches Schema zu Grunde gelegt. So beginnt er cap. 7: anno primo regni sui; cap. 11: anno incarnationis Christi 1026; cap. 15: inchoante anno nativitatis Christi 1027; cap. 23: anno Domini 1028; cap. 24: anno sequenti, d. h. 1029; cap. 25: anno Domini 1030; cap. 29: anno Domini 1032; cap. 30: anno Domini 1033; cap. 32: anno Domini 1034. Mir scheint es sehr nahe zu liegen, daß der Biograph, wenn er in der Mitte von cap. 33 mit anno sequenti die Einnahme Werbens einleitet, dabei nicht an das, was er unmittelbar vorher erzählt hat, sondern an das zuletzt vorhergehende Datum, d. h. an das im Anfang von cap. 32 stehende anno Domini 1034, gedacht hat. Ja, vielleicht darf man noch einen Schritt weiter gehen. Jene erwähnten Angaben stehen ausnahmslos am Anfang von Kapiteln; die ganze Anlage der Biographie ist offenbar so beabsichtigt, daß nicht Ereignisse zweier Jahre in einem Kapitel behandelt werden¹⁾. So drängt sich die Vermuthung auf, daß in dem ursprünglichen

1) Eine Ausnahme macht nur cap. 35, wo noch ein Ereignis aus 1036 — Heinrichs III. Hochzeit — vor der Weihnachtsfeier in Verona, mit der das Jahr 1037 beginnt, erzählt

Entwurf des Buches auch jenes anno sequenti, wie die entsprechenden Worte in cap. 24, den Anfang eines Kapitels gebildet habe. Ich habe an anderer Stelle wahrscheinlich zu machen gesucht¹⁾, daß erst bei der Uebearbeitung des Buches, die Wipo vornahm, die noch bei Lebzeiten des Vaters ausgeführten gesta Heinrici in die Biographie des Vaters eingefügt wurden. Nimmt man an, daß Wipo so auch nachträglich erst den Böhmenzug Heinrichs in seine Schrift eingeschoben und dann, da er einmal änderte, gleich hinzugefügt hat, wie Vater und Sohn nach ihrer Wiebvereinigung mit den Luitizen verhandelten, so würde sich sowohl die ungewöhnliche Stellung jenes anno sequenti, wie die chronologische Confusion erklären, in die das Ganze dadurch gerathen ist.

Wie dem aber auch sein mag, an der Ansicht, daß Konrads Pacificationsversuch, den Wipo erzählt, und demgemäß auch Heinrichs Zug nach Böhmen in 1033 fallen, glaube ich mit Waiz festhalten zu dürfen. Dann aber kann der Zug nicht, wie die Ann. Altah. melden, gegen Bretislav, sondern nur, wie Wipo will, gegen Ubalrich gerichtet gewesen sein. Schon an sich ist jene, einem Excerpt aus den Hildesheimer Annalen später, wohl erst nach 1040, hinzugefügte Altaicher Notiz weniger glaubwürdig, als Wipo's Angabe — wie leicht kann nicht durch die späteren Kämpfe Heinrichs mit Bretislav, die der Altaicher so ausführlich berichtet, sein Irrthum entstanden sein! Dazu aber kommt Anderes. Die Ann. Altah. 1032 lassen nach Ubalrichs Absetzung sofort Bretislav folgen. Das ist unrichtig; nach den Ann. Hildesheim. 1034 (deren Zeugnis, wie Giesebrecht II, 635 hervorhebt, gewiß vorzuziehen ist) muß zunächst Jaromir dem Bruder gefolgt sein. Steht aber dies fest, kam Bretislav erst nach dem Tode seines Vaters von Mähren aus zur Herrschaft auch über Böhmen, so kann Heinrichs Böhmenzug von 1033 nur gegen Ubalrich, nicht gegen Bretislav gerichtet gewesen sein. Und daß Ubalrich nach seiner Rückkehr aus dem Exil, als er sich gegen Deutschland abermals erhebt, den Sohn — wohl aus Mähren — vertreibt (Ann. Hildesheim. 1034), ist eine Thatfache, die gleichfalls sehr unwahrscheinlich macht, daß Bretislav vorher in feindlichen Beziehungen zu den Deutschen gestanden habe.

Nimmt man dagegen, da man doch einmal zwischen einem Irrthum des Altaichers und Wipo's wählen muß, ein Versehen des ersteren an und folgt man im übrigen der oben begründeten Chronologie, so fügt sich Alles aufs beste. Man begreift nun, weshalb Heinrich im Sommer 1033, da Ubalrich auf dem Merseburger Hoftage nicht erscheint, gegen ihn gesandt wird und weshalb gerade jetzt seine Entlassung aus der Bevormundung (oben S. 84 ff.) erfolgt. Es wird nun auch klar, weshalb Ubalrich, der nach Merseburg nicht gekommen war, sich am Ende des Jahres in Werben stellte. Schon Dobner (zu Hagel IV, 192) hat mit Recht hervorgehoben, daß die Sinnesänderung des Böhmenfürsten einer Erklärung bedürfte: erst durch unsere Annahme, daß Heinrich III. im Sommer 1033 einen siegreichen Feldzug gegen ihn unternommen habe, erhält sie eine solche.

wird. Daß der Fall dem unrigen ganz analog ist und die gleiche Erklärung zuläßt, wie sie unten versucht wird, ist klar.

1) Neues Archiv II, 589 f.

Erkurs IV.

Genealogische Untersuchungen.

§ 1. Das Haus der Wigonen von Grenoble (Der späteren Dauphins von Vienne).

Die älteren Untersuchungen über die Genealogie der ersten Ahnherren des Hauses der Dauphins, deren Ergebnisse hauptsächlich in den Büchern von Chorier, *Histoire générale de Dauphiné* (Grenoble 1661) und Valbonnais, *Histoire du Dauphiné* (Genf 1722) niedergelegt waren, sind neuerdings durch eine von P. E. Giraud aus dem Nachlaß Alfreds von Terrebasse veröffentlichte Arbeit: *Notice historique et critique sur l'origine de la première race des Dauphins de Viennois* (Oeuvres posthumes de A. de Terrebasse, Vienne 1875, S. 1 ff.), in sehr erheblichen Punkten ergänzt und berichtigt worden. Doch ist auch die letztere Arbeit von Willkürlichkeiten und Versehen keineswegs frei; insbesondere hat ihr Verfasser sich durch eine auf vorgefaßten Meinungen beruhende Hyperkritik bewegen lassen, die wichtige Urkunde Hugo's von Grenoble, welche oben S. 48 ff. besprochen ist, aus ganz nichtigen Gründen als unecht oder doch in ihren thatächlichen Angaben unrichtig zu verwerfen. Auch sind ihm die neueren Urkundenpublikationen seiner Heimath zum Theil noch nicht zugänglich gewesen, so daß er nicht in der Lage war, das gesammte Quellenmaterial in seine Forschung einzubeziehen. So ist eine abermalige Untersuchung der einschlagenden Verhältnisse geboten; ich werde sie aber an dieser Stelle nur bis zu dem Punkte führen, von welchem ab die Genealogie der ältesten Dalphine in den Hauptpunkten völlig feststeht und allgemein bekannt ist.

Als Ahnherr der Dauphins wurde von Chorier, dem Terrebasse in dieser Beziehung zustimmt, ein Graf Wigo betrachtet, der 889 einer von der Witwe König Boso's berufenen Versammlung burgundischer Großen betwohnte, von Balbonnais, der jede Möglichkeit leugnet, den Stammbaum des Hauses so weit hinauf zu verfolgen, ein Wigo der Alte, der um 1040 in zahlreichen Urkunden genannt wird. Mir scheint, daß keine der beiden Ansichten das Richtige trifft, daß die Wahrheit hier, wie so oft, in der Mitte liegt. Wenn wir einerseits die Vorfahren jenes Wigo des Alten bis zum Schluß des 10. Jahrhunderts mit Sicherheit nachweisen können, so ist andererseits kein Grund vorhanden, den Grafen Wigo von 889 lediglich um dieses, in jenen Gegenden sehr häufigen Namens willen mit diesen Vorfahren in Verbindung zu bringen, und Ermüdungen gewichtiger Natur verbieten eine solche Verknüpfung. Jener Wigo führt in der Urkunde von 889 (Guichenon, *Biblioth. Sebasiana*, ed. pr. S. 61) den Grafentitel. Da nun aber jene Grenobler Urkunde Hugo's ausdrücklich befreitet, daß die Grenobler Wigonen vor Anfang des 11. Jahrhunderts Grafen gewesen seien, und da ihre Angaben durch spätere Dokumente, in denen sie ohne

diesen Titel erscheinen, volle Bestätigung erhalten, so kann weder der Graf Wigo von 889 noch ein 913 in Wienne bezeugender Graf gleichen Namens (Charvet, *Hist. de l'église de Vienne* S. 248) dem Grenobler Hause zugezählt werden.

Der wirkliche Ahnherr desselben nennt sich in einer Urkunde¹⁾ vom 7. September 995, durch welche er dem Stifte St. Maurice zu Wienne Güter zu Vermoz in der Grafschaft Wienne schenkt, lediglich „ego in Dei nomine Wigo“; auch in der Subscriptio der Urkunde, wo der Name Wigo in Ugo entfiel ist, führt er keinen Titel. Als Mitschenklerin erscheint Wigo's I. Gemahlin Fredeburga; außerdem trägt die Urkunde die Unterschrift eines Bischofs Humbert (I.). Ueber den letzteren erfahren wir näheres aus einer Urkunde für Cluny, die am besten ins Jahr 996 gesetzt wird²⁾. Er bezeichnet sich hier ausdrücklich als Bischof von Grenoble; die Schenkung ist unterzeichnet von seiner Mutter Fredeburga, seinem Bruder Wigo (II.) und seinem nepos Humbert (II.), Bischof von Valence; da die Unterschrift des Vaters fehlt und dieser überhaupt nicht wieder genannt wird, so ist zu vermuthen, daß er Ende 995 oder Anfang 996 gestorben ist. Die nächste Urkunde, welche unser Geschlecht betrifft, ist ein Diplom König Rudolfs III. vom 9. Jan. 1009³⁾. Der König verleiht darin auf die Bitten seiner Gemahlin Agiltrud, seines Bruders des Erzbischofs Burcard und der Grafen Humbert (von Savoyen?) und Rudolf dem Bischof Humbert „ejusque matri domine Freburgie et nepotibus ejus Wigonis bone memorie filii Umberto, Wigoni, Willelmo“ die Hälfte des Castelles von Moras (Arrondissement Valence) und andere Güter. Danach war also Wigo II. 1009 mit Hinterlassung dreier Söhne, Humbert, Wigo (III.), Wilhelm, schon verstorben, während seine Mutter Fredeburga noch lebte. Vollkommen hiernit in Uebereinstimmung stehen die Angaben einer Urkunde Humberts von Grenoble von 1012⁴⁾. Der Bischof verfügt darin: „consentiente itaque domino Radulfo rege et regina Ermengarda et domino archiepiscopo Brocardo, matreque mea Fredeburga atque Malleno nepote meo simulque aliis nepotibus meis Humberto atque Wigone“. Dann folgen die Unterschriften: Signum Fredeburgae matris ejus. Signum Wigonis et Umberti filiorum fratris ejus. Signum Malleni nepotis ejus. Auch hiernach war Wigo II. 1012 schon verstorben, ebenso aber auch wahrscheinlich sein 1009 noch erwähnter dritter Sohn Wilhelm. Mallenus wird weder im Text noch in der Unterschrift als Geistlicher bezeichnet; doch braucht man an seiner Identität mit dem späteren Bischof von Grenoble nicht zu zweifeln. Im Widerspruch mit diesen Ergebnissen steht nur eine Urkunde Humberts von Grenoble von 1016⁵⁾. Der Mallenus levita, der hier als erster Zeuge vor mehreren presbiteri genannt wird, kann sehr wohl der Neffe und spätere Nachfolger des Bischofs sein; wenn es aber weiter heißt: S. Guigonis comitis fratris episcopi, so kann diese Unterschrift nicht in Ordnung sein, da sie dem Diplom von 1009 ausdrücklich widerspricht; auch zeigt schon der Grafentitel, den Wigo II. hier — abweichend von allen bisher besprochenen Dokumenten — führt, ihre spätere Entstehung an.

Es folgt unter den Urkunden, welche über unser Geschlecht Auskunft geben, ein sehr merkwürdiges Document, das nähere Erläuterung verdient. Bei Terrebasse S. 38 nur in französischer Uebersetzung mitgetheilt, ist es jetzt aus dem großen Cartular. Cluniacense C, f. 23 gedruckt in den *Analecta pontificia*, sér. 10 (1868 Mai—Jun) S. 325. Es lautet:

Johannes episcopus servus servorum Dei Odiloni dilectissimo filio Cluniacensi abbati et cunctis successoribus suis in perpetuum. Ex parte Dei et sancti Petri concedo tibi et habitatoribus loci Cluniaci ad praesens et per cuncta succedentia tempora quandam terrulam, que sita est

1) Chevalier, *Cartul. de St. André-le-Bas de Vienne* S. 248.

2) Rivaz, *Diplomatique de Bourgogne* ed. Chevalier (*Documents inéd. histor. du Dauphiné* VI, 2) S. 71. Die Urkunde hat a. inc. 991, aber a. regn. Rodulph. 8 = 995/6 und ist aufgestellt für Obilo, Abt seit 994. Danach empfiehlt sich die Emendation von a. inc. DCCCLXXXI in DCCCLXXXVI.

3) Chevalier, *Cartul. de St. André-le-Bas* S. 249.

4) Mabillon, *De re diplomatice* S. 580, N. 150.

5) Gallia Christiana XVI, instr. col. 75.

in regione que vocatur Camsaurus, quam bone memorie Wigo¹⁾ major dedit sancto Petro, avus scilicet presentis Wigonis junioris, salvo eo censu, quod annuatim in arca sancti Petri defertur.

Domnus Humbertus episcopus Valentiniensis propria manu hoc firmavit.

Domnus Wigo frater ipsius similiter propria manu hoc firmavit.

Anno primo consecrationis domni Conradi imperatoris.

Es ist klar, daß wir hier nur den dürftigen Auszug einer Bulle Johannis XIX. vor uns haben. Aber an der Echtheit des Stüdes ist, wie mir scheint, ein Zweifel nicht gestattet. Daß Obilo von Cluny 1027 bei der Kaiserkrönung Konrads in Rom war, wissen wir; zwei Tage nach derselben empfing er eine andere Bulle vom 28. März (Jaffé N. 3101, vgl. *Hb.* I, 147, 148). Bekannt ist, daß auch Rudolf III. von Burgund damals anwesend war; und daß Humbert von Balence und sein Bruder sich im Gefolge des Königs befanden, ist bei den guten Beziehungen Rudolfs zu diesem Hause, die sich aus seinem oben erwähnten Diplom von 1009 ergeben, vollkommen glaublich. Der Bruder Humberts von Balence ist unser Wigo III.; sein Großvater also Wigo I.; es ist von Interesse zu erfahren, daß schon dieser eine Schenkung an den römischen Stuhl vollzogen hatte, die nun an Cluny übertragen ward.

Den Namen der Gemahlin Wigo's III. erfahren wir aus einer Urkunde von c. 1040²⁾, in welcher Wigo comes filius Gotelenae — offenbar sein Sohn Wigo IV. — dem Kloster Cluny eine Schenkung macht. Dies Schriftstück hat die Unterschriften: Signum Wigonis comitis, Signum Wigonis filii sui; inzwischen also hat das Geschlecht die gräfliche Würde erlangt. Wigo IV., der Alte, wie er später genannt wurde, erscheint aber schon in einer anderen, soviel ich weiß, bis jetzt ungedruckten Urkunde von c. 1034 für St. Chaffre (Terrebasse S. 46); hier werden seine Gattin Adelaide, seine Söhne Humbert und Wigo (V., später der Dicke zubenannt) erwähnt; auch Bischof Mallenus von Grenoble gehört zu den Unterzeichnern. Die Beinamen Wigo's IV. und seines Sohnes lernt man aus einem Document des Cartulars von Duly (Ulcienensis ecclesiae chart., Turin 1753, S. 135) kennen; hier urkunden: ego Guigo comes, qui nomine vocor Senex et filius meus Guigo Pinguis³⁾. 1073 war Wigo schwer krank (Ulcien. eccl. chart. S. 186); später ist er Mönch von Cluny geworden; das Cartular von Duly verzeichnet S. 196 ein breve recordationis de servitio vallis Jarentonae, quod fecit tempore Guigonis Vetuli, qui fuit monachus Cluniacensis. Seinen Lobestag verzeichnet das Necrolog. S. Petri Cornilionis (ed. Chevalier, Doc. inéd. relatifs au Dauphiné IV, 19): X. Kal. Mai Guigo comes, qui cognominatus est Vetus.

Ich verfolge, wie schon oben bemerkt ist, das Geschlecht nicht weiter. Ehe ich aber den Stammbaum desselben aus den angeführten Daten entwerfe, sind noch einige andere Documente zu erwähnen, die sich auf dasselbe beziehen, und einige Nebenfragen zu erledigen. Gallia Christiana XVI, instr. col. 74 ist eine Urkunde Humberts von Grenoble von c. 999 gedruckt, deren erste Unterschrift lautet: S. Vigonis. Wahrscheinlich haben wir hier noch den Vater des Bischofs zu verstehen; dies würde dann die älteste Erwähnung Wigo's I. sein. Wichtigere ist eine andere Urkunde von c. 1033 (Cartul. de Savigny I, 326 N. 648), ein Vertrag des Abtes von Savigny, vollzogen in praesentia der Erzbischöfe von Lyon und Bienna necnon episcopi Malleni seu etiam Wigonis vicecomitis. Die Erwähnung unmittelbar nach Mallen macht es sehr wahrscheinlich, daß wir es auch hier mit einem Gliede unseres Geschlechtes — Wigo III. oder eher Wigo IV. — zu thun haben. Dann aber ist der Titel vicecomes sehr wichtig; er zeigt uns die Machtstellung des Geschlechtes auf der Uebergangsstufe zur gräflichen Gewalt, wie es sie eben in der Zeit des Mallenus erreicht haben muß. Ob endlich die Unterschrift: S. Wigonis senioris, qui laudavit, in der Urkunde einer gewissen Adelena für Kloster Savigny von c. 1030 (Cartul. de Savigny I, 324, N. 645) auf einen Angehörigen unseres Hauses —

1) So schreibe ich nach Terrebasse hier und im folgenden statt Wido des Druckes.

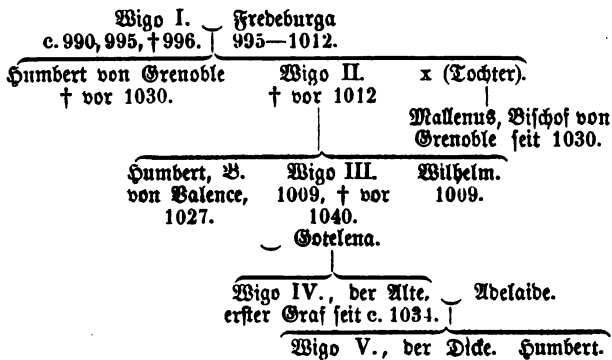
2) Chevalier, Cartul. de St. André-le-Bas S. 275.

3) Ebenba S. 189; Guigo Crassus.

dann wohl Wigo III. — zu beziehen ist, lasse ich dahingestellt; der Name ist, wie schon gesagt wurde, in dieser Gegend nichts weniger als selten.

Wenn ich es oben S. 50¹⁾ unentschieden gelassen habe, ob Malen von Grenoble der Sohn eines Bruders oder einer Schwester Wigo's II. und Humberts von Grenoble gewesen sei, so glaube ich mich nun doch für das letztere aussprechen zu sollen; die Urkunde des Grenobler Bischofs von 1012 unterscheidet sehr deutlich Mallenus nepos ejus von Wigo et Umbertus filii fratris ejus.

Schließlich ist noch ein Punkt zu besprechen. Wir fanden in der Urkunde von 996 Humbert von Valence als nepos Humberts von Grenoble und begegneten ihm wieder, dem entsprechend, 1027 als Bruder Wigo's III. in der Bulle von 1027. In der Zwischenzeit aber, schon 990, dann wieder 995, 1016, 1025 wird nun ein Wigo oder Wido als Bischof von Valence erwähnt; ja, 997—1011 soll noch ein dritter Bischof von Valence, Lambert, der dem dortigen Grafenhaus angehört, vorkommen; vgl. Gallia Christiana XVI, 300 f. Ich habe oben S. 50 diese Schwierigkeiten dadurch zu lösen versucht, daß ich mit Terrebasse annahm, Humbert und Wigo seien identisch, es sei an einen Doppelnamen zu denken. Lambert würde dann, wenn die ihn betreffenden Angaben überall richtig sind, als ein Gegenbischof des lokalen Grafengeschlechts aufzufassen sein. Bei nochmaliger Erwägung aber bin ich an dieser Annahme doch irre geworden. Es ist nicht wahrscheinlich, daß Wigo I. schon 990 einen Titel besessen habe, der Bischof war. Und es ist ebenso auffällig, daß Humbert zwischen 996 und 1027 mehrfach in Urkunden seines Geschlechts ohne den Bischofstitel erwähnt wird, wenn er ihn schon seit 990 führte. Unter diesen Umständen ziehe ich es vor, die Hypothese eines Doppelnamens fallen zu lassen und die Worte episcopus de Valentia in der Urkunde von 996 als einen Zusatz des Cartulars von Cluny mit Rücksicht auf seine spätere Würde zu betrachten. Die Reihenfolge der Bischöfe von Valence wäre dann Wido 990—995, Lambert 997—1011, Wigo 1016—1025 und Humbert 1027. Irgendwie erhebliches an unseren Ausführungen wird dadurch natürlich nicht geändert; ich füge den Stammbaum des Geschlechts, wie er sich danach ergibt, hier an.



§ 2. Das Haus der Grafen von Lyon.

Das Geschlecht der Grafen von Lyon, das unter Rudolf III. im Besitz dieser Grafschaft ist, läßt sich, wie ich im Gegensatz zu den oben S. 53, R. 5 genannten und anderen älteren französischen Forschern nachdrücklich betonen muß, nicht über die Mitte des 10. Jahrhunderts hinaus zurückverfolgen. Im Anfang

1) Hier ist B. 24 v. o. statt: „besen Refse“, was irrthümlicher Weise auf Humbert von Valence statt auf Wigo II. bezogen werden könnte, zu lesen: „ein Refse von ihm“.

dieses Jahrhunderts wird allerdings 921 und wieder 925 ein *Willelmus comes* erwähnt (*Cartulaire de Savigny* N. 12, N. 7), den der Abt von Savigny „senior noster“ nennt, und der damit als Graf von Lyon gekennzeichnet wird, wie es denn auch Rünzen giebt, die seinen Namen und die Legende *Lucduni civitas* aufweisen; vgl. de la Mure I, 42. Ob dieser mit einem *Willelmus comes* identisch ist, der 944 neben anderen Grafen, z. B. Karl Konstantin von Bienne und Leotald von Racon, einem *Placitum* zwischen dem Bicegrafen Ademar von Lyon und Kloster Cluny bewohnt (*Cartulaire de Cluny* N. 656), ob der Wilhelm von 944 vielleicht ein Sohn des gleichnamigen Grafen von 921 und 925, oder ob er ein völlig von jenem zu trennender burgundischer Großer ist, muß man bei dem gänzlichen Mangel an Anhaltspunkten dahingestellt sein lassen. Dagegen fehlt es, wie bestimmt gesagt werden kann, an jedem urkundlichen Zeugnis für den von jenen französischen Forschern übereinstimmend angenommenen verwandtschaftlichen Zusammenhang zwischen dem älteren Wilhelm und den späteren Lyoner Grafen durchaus, und wichtige Gründe sprechen gegen die Annahme eines solchen.

Der erste Lyoner Graf aus dem späteren Hause ist Artald (I.), der sich in einer Urkunde von 994 (*Cartulaire de Savigny* N. 437) als *Girardi* (I) *quondam nobilis viri et Gimbergiae filius* bezeichnet; die Urkunde zeigt außer der seinen die Unterschrift seiner Gattin Theodebergia. Da er seinem Vater hier den Grafentitel nicht giebt, so ist zu schließen, daß er als der erste seines Geschlechts zur gräflichen Würde emporgestiegen ist; und diese Annahme wird fast zur Gewißheit angefaßt einer Urkunde von c. 960 (*Cartulaire de Savigny* N. 237)¹⁾, in welcher „ego Girardus et uxor mea Gimbergia“ Güter in Forez (in agro Forensi) an Kloster Savigny schenken. Der Name der Gemahlin beweist die Identität dieses Girard mit dem *Girardus quondam nobilis vir*, dem Vater Artalds I.²⁾ und dann ist das zweimalige Fehlen des Grafentitels völlig beweiskräftig. Ueber Gerard I. und Gimbergia hinaus läßt sich das Geschlecht nicht mit Sicherheit verfolgen. Daß sein Vater Artald geheißten habe, ist der regelmäßigen Wiederkehr der Namen wegen nicht ohne Wahrscheinlichkeit. Daß er aber mit einem Grafen Artald, dem Gemahl einer gewissen Tarastia oder Taresta, zusammenfalle, der in einem meines Wissens nicht edirten Necrologium von Amblerie verzeichnet sein soll (de la Mure I, 45), ist eine jedes urkundlichen Zeugnisses wie jeder Wahrscheinlichkeit entbehrende Vermuthung. Weit eher könnte man, wenn man sich einmal aufs Rathen verlegen will, einen *vicecomes* Artaldus, den das *Obituarium Lugdunensis ecclesiae* (ed. Guigue S. 28) zu 9. Kal. Mart. verzeichnet, als den Vater Gerards I. betrachten; dieser *vicecomes* würde dann als der Nachfolger des oben genannten Ademar anzusehen sein.

Die oben ausgesprochene Ansicht, daß erst Artald I., der Gemahl der Theotbergia, den Grafentitel erworben habe, erhält dann eine weitere Unterstützung durch eine andere Urkunde, in welcher er selbst noch ohne diesen Titel zu begegnen scheint. Es ist ein Diplom König Konrads (Chevalier, *Cartulaire de St. André-le-Bas de Vienne* S. 182), durch welches einem *illustris juvenis* Artaldus ein Gut des St. Andreasklosters zu Bienne „quod videlicet pater ejus Girardus obtinuerat“ verlehren oder bestätigt wird. Die Urkunde entbehrt der Jahresdaten; gehört sie, wie der Herausgeber vermuthet, ins Jahr 975, so würde der Umstand, daß hier eine Adelfrau als die *futura uxor* des Beschenkten genannt wird, seine Identität mit dem Artald von c. 994, dem

1) Dagegen lasse ich dahingestellt, ob man ihn auch in dem *dominus magnificus* (aber nicht *comes*) Girard erkennen will, der mit seiner Gemahlin 974 Güter an Cluny verkauft (*Cartulaire de Cluny* N. 1368; dieselben auch 971, ebenda N. 1302); die Gattin wird hier zweimal *Girberga* und nicht *Gimbergia* genannt. Ebenso will ich nicht entscheiden, ob die in dem oben erwähnten *Placitum* von 944 vorkommenden Unterschriften *Signum Girardi*, *Signum Artardi* (*Cartulaire de Cluny* N. 856) auf unseren Girard und seinen Sohn Artald zu beziehen sind. — Die einzige Stelle, an der Gerard als *comes* bezeichnet wird, würde nach Bernard (Reconuill etc. de la société de la Diane II, 271) eine Cluniacenser Urkunde von 970 sein. In der That hat dieselbe im *Cartular* des Klosters hinter der Datirung die Unterschriften: *Geraldus comes*, *Hugo episcopus et comes*, *Arnulfus*, *Wigo*. Aber im Original (vgl. *Cartulaire de Cluny* N. 1273, R. 1) fehlen diese Namen; sie sind also, wie auch schon ihre Stellung im *Cartular* zeigt, ein späterer Zusatz, bei dem es nicht auffallen kann, daß man dem Ahnherrn der Lyoner Grafen selbst diesen Titel gab.

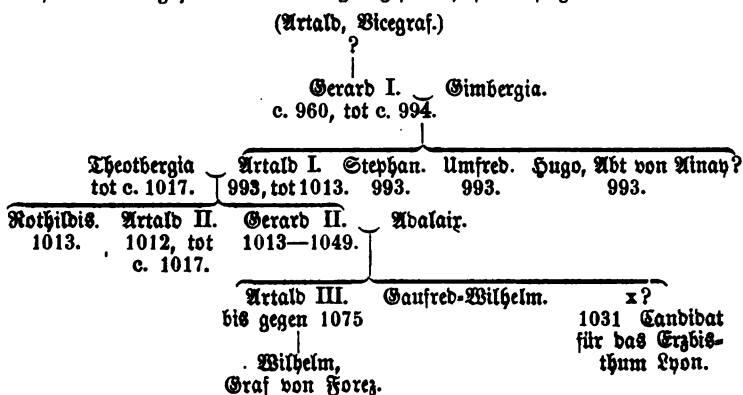
Gemahl der Theotbergia, nicht ausschließen; letztere würde dann seine zweite Gattin sein¹⁾. Als Graf begegnet dann Artald I. noch in einer zweiten Urkunde vom 30. Juni 993 (de la Mure III, 7). Diese letztere ist auch von seiner Gemahlin Theotberga, wie sie hier heißt, und seinem Bruder Ugo abbas (wie man vermutet, von Ainay) unterzeichnet; erwähnt werden darin außerdem ein bereits verstorbenen Bruder, Stephanus, und ein anderer, Umfredus, der, wie es scheint, noch am Leben war. Eine dritte Urkunde Artalds von 996, welche Bernard, *Recueil etc. de la société de la Diane* II, 279 anführt, scheint noch nicht gedruckt zu sein. Gestorben ist er nach der gewöhnlichen Annahme, welche sich auf sein Epitaphium stützt, im Jahre 999; doch wird diese hier angegebene Jahreszahl richtiger mit Bernard a. a. D. S. 280 auf den Tod seiner Mutter zu beziehen sein.

Sicher verstorben war Artald I. im April 1013, da zu dieser Zeit seine ihn überlebende Gemahlin (hier Theotberga genannt) in einer auch von ihrer Tochter Rothildis unterschriebenen Urkunde pro anima senioris mei Artaldi das Kloster Ainay beschenkt (*Cartularium Athanacense* N. 147); seinen Tod verzeichnet das *Obituarium eccl. Lugdunensis* (ed. Guigue S. 6) zu 3 idus Februarii und ein noch ungedrucktes *Necrologium* von Kloster Talloires in einer Handschrift des Britischen Museums (*Additional Manuscripts* N. 22495), das ich demnächst publiciren werde, zu 4. idus Februarii. Daß er zwei Söhne, Artald II. und Gerold II., hinterließ, erfahren wir aus einer anderen Urkunde Theotberga's vom Mai 1012 (*Cartularium Athanacense* N. 191). Ob seine Witwe sich nach dem Tode ihres Gemahls noch einmal mit Poncius, Grafen von Gebaudan, vermählt hat, der in Folge dessen den Titel comes Forensis patriae angenommen haben soll, muß ich dahingestellt sein lassen; der Titel klingt für diese Zeit ungewöhnlich, da eine Trennung des Forez von der Grafschaft Lyon kaum schon erfolgt sein kann und überhaupt die burgundischen Grafen, abgesehen von denen von der Provence, im Anfang des 11. Jahrhunderts territoriale Bezeichnungen nur sehr selten führen. Aber eine sichere Entscheidung ist so lange unmöglich, als die Urkunde, auf welche sich Bernard a. a. D. II, 284 für jene Behauptung beruft, nicht gedruckt ist. Theotberga selbst ist an einem 9. Juni gestorben (*Obituar. eccl. Lugdun. ed. Guigue* S. 51); ihr Tod fällt etwa um das Jahr 1015, da in einer Urkunde von c. 1017 (*Cartulaire de Savigny* N. 602) ihr Sohn Gerold II. „pro animabus patris mei Artaldi et matris meae Theotbergiae et fratris mei Artaldi“ urtundet; zugleich erfahren wir aus diesem Document, daß damals auch Artald II. schon tot war.

Einzig männlicher Erbe Artalds I. — von der Tochter Rothildis erfahren wir nichts weiter — war somit Gerold II. Eine Urkunde von c. 1030 für Kloster Savigny (*Cartulaire de Savigny* N. 645) unterfertigt er mit der Formel: *Signum Geraldi nobilissimi comitis, qui non solum laudavit, sed etiam firmavit*. Näheres erfahren wir über ihn aus einer Urkunde bei de la Mure III, 16, in welcher er mit seiner Gemahlin Abalair das Kloster St. Pierre b'Aurec beschenkt; unterzeichnet ist das Schriftstück von seinen Söhnen Artald III. und Gaufredus - Bilelmus, deren ersterer später die Schenkung als Artaldus comes filius supranominati Geraldi bestätigt hat. Die Daten der Urkunde — 8. id. Februarii, die Jovis, regn. Rodulfo rege — fallen in den Jahren 996, 1001, 1007, 1018, 1024, 1029 zusammen, von denen aber wegen der früher angeführten Urkunde von 1012 nur die drei letzteren in Betracht kommen können. Ich kenne dann Gerold II. noch aus einer Urkunde zweifelhaften Datums für Savigny (*Cartulaire de Savigny* N. 730); nach einer Angabe von Bernard (*Recueil etc. II, 287*) soll er noch 1049 nachweisbar sein. Der Name des-jenigen seiner Söhne, den er 1031 auf den erzbischöflichen Stuhl von Lyon zu erheben beabsichtigte (s. oben S. 57), ist nicht überliefert; vielleicht ist an den Gaufred-Wilhelm der Urkunde bei de la Mure III, 16 zu denken, der sonst nicht weiter genannt wird. Erbe der Grafschaft war sein Sohn Artald III., der

1) Auch eine Urkunde des Erzbischofs von Lyon von 978 (*Cartulaire de Cluny* N. 1450), in der als erste Latenunterschrift die eines Artald — *Signum Artaldi laici* — begegnet, bin ich geneigt, auf unseren Mann zu beziehen.

bis gegen 1075 begegnet (vgl. Cartulaire de Savigny N. 762: actam ad quoddam placitum, quod fuit inter dominum Umberto Lngdunensem episcopum et Artaldum comitem), und 1078 kaum mehr gelebt hat (vgl. Cartulaire de Savigny N. 758). Artalbs III. Sohn Wilhelm endlich ist der erste Graf des Sauges, der sich, nachdem er an den Erzbischof seinen Einfluß und seine Machtbefugnisse in der Stadt Lyon größtentheils verloren hat, mehrfach als Graf von Forez (comes Foresii, Forensis, Forensium, Cartulaire de Savigny N. 758, 426, N. 813) bezeichnet. Eine weitere Verfolgung des Geschlechts ist für unsere Zwecke nicht erforderlich; der Stammbaum desselben, wie er sich nach den vorangehenden Erörterungen gestaltet, ist der folgende:



Excurs V.

Die Vorgänge in Polen nach dem Tode Mestko's II.

Ueber die Flucht oder Vertreibung der Königin von Polen, Richeza (so schreibt sie sich selbst in der echten Urkunde von 1064, Racomblet, *Niederrh. UB.* I, 121; vgl. Steinborff II, 423) liegen in der deutschen und in der polnischen Uebersetzung sehr verschiedenartige Nachrichten vor, die sich nicht mit einander in völlige Uebereinstimmung bringen lassen.

In einer deutschen Hauptquelle für diese Dinge, der Gründungsgeschichte von Kloster Braunweiler, wird erzählt (*Fundat. monast. Brunwil. cap. 25, Archiv XII, 177*): eodem tempore Richeza regina, facto inter se et regem conjugem suum divortio per odium et instigationem ejusdam suae pellicis, cum ei jam peperisset Gazimerum, cujus generosa posteritas divitiis et potestate nobiliter insignis permanet usque hodie, veste mutata, paucis se fugam clanculo agentem adjuvantibus — utpote fastus ejus intolerabilis, simul et barbaros Sclavorum pertesa ritus — venit ad imperatorem Cunradum in Saxoniam: a quo venerabiliter et ipsa suscepta est. Et ipse nihilominus ipsius xeniiis magnifice honorificatus est. Accepit namque ab ipsa duarum, ipsius regisque sui conjugis, coronarum insignia, concessitque ei, eadem in suo sicut in regno proprio, quoad viveret, auctoritate potiri semper eademque gloria, congrua plane sibi reddita vicissitudine: cujus totum venit ex munere, quicquid suum extra limitem Romanum imperium magnificentiae ejus ad sese contraxit in tempore. Nam patrata mox super Polanos expeditione triumphatoque sub tributo Mischone cum tota Sclavorum gente, victoriae trophaeum duplici quidem sub corona sortitus est. Obwohl diese Nachrichten aus der Tradition des auch von Richeza begünstigten Hausklosters der Czgoniden stammen, sind sie doch fast in allen ihren Angaben außerordentlich bedenklich. Einen chronologischen Widerspruch hat schon Röpell, *Gesch. Polens* I, 663, hervorgehoben. Wenn der Bericht mit „eodem tempore“ die Flucht Richeza's aus Polen an die Nachfolge Erzbischof Hermanns von Köln, die 1036 erfolgte, unmittelbar anknüpft, so kann die erstere nicht vor den Tod Mestko's, geschweige denn vor die gegen Mestko gerichtete Expedition Konrads gesetzt werden. Ein anderes kommt hinzu. Nach den Angaben des Braunweiler Mönches soll Richeza ihre eigene und ihres Gemahls königliche Krone überliefert haben. Abgesehen davon, daß es an sich schwer zu glauben ist, die vor ihrem Gemahl heimlich, in Verkleidung, mit wenigen Begleitern geflohene Königin habe auf dieser Flucht die Königskrone Mestko's mit sich geführt, widerspricht diese Nachricht aufs beste überlieferten Thatfachen. 1030, also nach dem ersten Zuge Konrads gegen ihn, besaß Mestko seine Krone noch (vgl. *Ann. Magdeburg.* 1030); 1031 überschickte Otto Bezprym „coronam cum aliis regalibus, quae sibi frater injuste usurpaverat“ dem Kaiser; 1033 unterwarf sich Mestko „coronae scilicet ac tocius raegalis orna-

menti oblitus“ (Ann. Hildesheim. 1031, 1032). Für einen Vorgang, wie den von der Fundat. monast. Brunwil. berichteten, bleibt unter diesen Umständen kein Raum, und ganz unvereinbar ist es mit jener zuverlässigen Silbesheimer Ueberlieferung, wenn der Autor der Fundatio in den Worten *ejus ex munere etc.* nun gar die Unterwerfung Polens auf dies Geschenk der Richeza zurückzuführen unternimmt. In so verdächtigem Zusammenhang wird dann auch die ganze Erzählung von einer freiwilligen Entfernung der Königin aus Polen keinen großen Anspruch auf Glaubwürdigkeit machen können — in dem Hauskloster mochte sie allerdings beliebter sein, als die von der Vertreibung Richeza's durch ihre eigenen Unterthanen. Glauben aber mag man dem Buch von Brauweiler, daß Richeza sich nach ihrer Ankunft Konrad vorgestellt, mit ihm Geschenke ausgetauscht und von ihm die Ermächtigung erhalten hat, in Deutschland — allerdings nicht königliche Autorität auszuüben, wohl aber den königlichen Titel weiter zu führen, wie sie das thatsächlich gethan hat¹⁾.

Der Ueberlieferung von Brauweiler widerspricht denn auch vollkommen, was in den Magdeburger Annalen zu 1034 erzählt wird: *Hujus filius Kazimer cum matre sua a Polanis de provincia expulsus, diu in Saxonia exulavit. Nam mater ipsius soror fuerat Coloniensis archiepiscopi. Interim Polonia a vicinis nationibus et maxime a Boemiis multum devastata est, et reliquiae sancti Adelberti sanctorumque Benedicti et Johannis cum ceteris de eadem provincia translatae sunt.* Leider ist es nicht festzustellen, aus welcher Quelle dies geschöpft ist. An die Ann. Hildesheim. majores kann nicht gedacht werden; denn in diesen folgte, wie in den minores und wie in den Ann. Magdeburg. selbst, auf die Nachricht vom Tode Mesko's die andere vom Tode Udalrichs von Böhmen: unmöglich kann der Verfasser der größeren Silbesheimer Annalen an die Erwähnung des letzteren mit einem höchst ungeschickten „hujus“ einen Satz angeknüpft haben, der sich wiederum auf Mesko bezieht. Ueberdies kann die Notiz erst nach 1038 niedergeschrieben sein, da sie bereits der Translation des Heiligen Adalbert nach Prag gedenkt; dem entsprechend nennt sie auch Richeza Schwester des Erzbischofs von Köln, was erst seit 1036 paßt. Dagegen gehört derselben Quelle wahrscheinlich an, was der Annalista Saxo zu 1039 schreibt: *His temporibus Kazimer, filius Misecoconis ducis Polanorum, reversus in patriam a Polanis libenter suscipitur duxitque uxorem regis Ruscie filiam procreavitque duos filios Vladizlaum et Bolizlaum.* In den größeren Silbesheimer Annalen wenigstens hat auch diese Notiz nach der Art, wie der Annal. Saxo dieselbe in seine Excerpte verwebt, schwerlich gefanden. Da wir über diese gemeinsame Quelle²⁾ nichts Näheres in Erfahrung bringen können, so muß es dahingestellt bleiben, ob sie schon die Flucht Richeza's und Kazimir's zu 1034 erzählte, oder ob die Notiz erst durch den Magdeburger, resp. Nienburger Annalisten der zu 1034 aus den Ann. Hildesheim. entnommenen Angabe vom Tode Mesko's angefügt worden ist.

Was nun endlich die einheimische polnische Ueberlieferung betrifft, so stimmt dieselbe zwar in der Hauptsache, in Bezug auf die gewaltsame Vertreibung Kazimir's und seiner Mutter, mit den Magdeburger Annalen überein; aber eine gleichzeitige Flucht beider kennt sie in den meisten Versionen nicht, und in den Einzelheiten bietet sie mehrfach untereinander abweichende Nachrichten.

Da die ältesten Kratau Aufzeichnungen dies dunkle Blatt aus der Vorgeschichte des geeherten Restaurators Kazimir überhaupt übergehen, so ist der älteste uns überbliebene polnische Bericht über diese Dinge der im Anfang des 12. Jahrhunderts niedergeschriebene Erzählung der Chron. Polon. I, 18, SS. IX, 437. Hier heißt es: *mortuo igitur Mescone . . . Kazimirus cum matre*

1) Auf den thörichtesten Gedanken des Miraeus I, 1181, eine gewisse Richeza, welche sich in undatirter Urkunde von o. 1030 dem Ursulastift zu Köln zu eigen giebt, mit der Polenkönigin zu identificiren, die sich nach 1064 Holz als solche bezeichnet, hätte, nach den Bemerkungen Köppl's I, 664, Dethier, Epist. inedita Mathild. Suev., S. 35, wahrlich nicht zu rathkommen sollen.

2) Geht etwa auf diese Quelle auch eine Notiz Steindl's zu 1035 zurück, die Giesebrecht früher (Annalen Altahenses. Berl. 1841, S. 55) den Altäcker Annalen zugeschrieben hat, die aber diesen nicht angeht? Sie lautet: *Cazimirus, filius regis Polonorum defuncti, una cum matre, sorore Ottonis III. imperatoris (vgl. über diese Verwechslung Köppl I, 602), per nobiles in Alemanniam pellitur.*

imperiali puer parvulus remansit. Quae cum libere filium educaret et pro modo femineo honorifice regnum gubernaret, traditores eam de regno propter invidiam ejecerunt, puerumque suum secum in regno quasi deceptionis obumbraculum tenuerunt. Als Kazimir nun älter wird und selbständig regieren will, wird auch er vertrieben und flieht nach Ungarn, wo er sich erst bei König Stephan, dann bei dessen Nachfolger König Peter aufhält. Letzterer lehnt die von Böhmen geforderte Auslieferung des jungen Prinzen ab, schickt ihn vielmehr mit hundert Rittern nach Deutschland, wo er bei seiner Mutter und dem Kaiser bleibt und selbst ein kühner Ritter wird. Inzwischen bricht in Polen wilde Anarchie aus, bis Kazimir zurückkehrt und Ruhe und Ordnung wiederherstellt. Diese ganze Darstellung ist in sich nicht frei von Widersprüchen und mit älteren polnischen Nachrichten nicht zu vereinbaren. Kazimir, der nach den Krakauer Annalen 1015 oder 1016 geboren war, zählt beim Tode seines Vaters schon 18 oder 19 Jahre, bedurfte kaum noch einer Vormundschaft, würde schwerlich eine Vertreibung seiner Mutter ohne Widerstand zugelassen haben und konnte keinesfalls parvulus oder puer genannt werden. Wäre er aber 1034 parvulus gewesen, so hätte er nicht vor 1038 (dem Todesjahre Stephans von Ungarn, zu dem er doch gestoßen sein soll) schon selbst die Regierung zu führen verlangen können. Ueberhaupt ist ein Aufenthalt Kazimirs in Ungarn sehr unwahrscheinlich; man wird schwer glauben, daß Stephan und nun gar Peter von Ungarn sich zu Beschützern eines Fürsten gemacht hätten, dessen Vater die arpadischen Thronprätendenten Bela, Andreas, Levanta bei sich aufgenommen hatte, und dessen Schwester mit einem derselben vermählt war.

Kablubel (Bielowsky, Mon. Pol. II, 283 ff.) hat über die Vertreibung Kazimirs zwei verschiedene Traditionen gehabt. Die eine derselben entspricht im ganzen den Angaben der Polenchronik, motivirt aber die Vertreibung Richega's etwas genauer mit ihrer Begünstigung deutscher Zuzüglinge: quia aequo violentior visa est, immo etiam patriae indigetibus, quamlibet primis, Teutonorum lixas seu coquinarios praeponere coepit. Daneben aber erzählt dann der Schriftsteller nach einer anderen uns unbekanntem und völlig sagenhaft entstellten Quelle (vgl. Zeißberg, Poln. Geschichtschr. S. 66) das Folgende. Die Mutter Kazimirs — er nennt sie nicht — sei bald nach seiner Geburt gestorben. Von seiner Stiefmutter — es muß Richega gewesen sein — sei er sehr schlecht behandelt (das wird sehr detaillirt in epischer Ausschmückung dargestellt) und schließlich zum Tode bestimmt worden. Allein der Diener, dem die Königin die Ermordung aufgetragen, habe sich des Knaben erbarmt und ihn in einem Kloster verborgen. Nach dem Tode des Vaters übernimmt dann die Stiefmutter die Regierung des Reiches, wird aber bald aus demselben vertrieben. Darauf brechen trostlose Wirren im Reiche aus, bis Kazimir auf den Thron berufen wird und der Unordnung und Anarchie ein Ende macht.

Damit in einer Beziehung verwandt, aber wiederum ganz anders gestaltet ist die Sage in dem Berichte Bogusfals (Bielowsky II, 484 ff.). Hier ist nicht Kazimir, sondern ein gewisser Boleslav der Älteste Sohn Mestos's und der Richega. Dieser wird bald nach dem Tode des Vaters zum König gekrönt, behandelt aber seine Mutter sehr schlecht und sügt ihr so viele Beleidigungen zu, daß die Königin sich zur Flucht nach Sachsen „versus Brunsvik ad solum paternum“ entschließt. Während hier Kazimir in ein Kloster gegeben wird, um dort erzogen zu werden, soll die Mutter selbst in ein Frauenkloster eingetreten sein. Als nun auch Boleslav in schlechtestem Lebenswandel zu Grunde gegangen ist — sein Name wird deswegen in den Listen der polnischen Könige und Herzoge nicht aufgeführt —, folgt die in allen Berichten beschriebene wilde Anarchie. Endlich wendet man sich um Rettung an Kazimir, der inzwischen in Paris studirt hat, in Cluny Mönch geworden ist und nun, nachdem er die päpstliche Dispensation eingeholt hatte, in sein väterliches Reich zurückkehrt. Das interessanteste an diesem Bericht, dessen Einzelangaben einer Kritik zu unterwerfen wohl als unnötig betrachtet werden darf, und von dem Dichter einen ganz unerlaubten Gebrauch gemacht hat, ist seine Beeinflussung durch die Ueberlieferung von Brauweiler. Denn was Zeißberg, Poln. Geschichtschr. S. 303, besonders in Bezug auf Dlugosß angemerkt hat, gilt ohne jede Frage auch schon von dieser Erzählung

Bogusals — die Angabe, daß Mischeja sich auf ihr väterliches Erbe nach Braunschweig zurückgezogen habe, kann nur durch eine Verwechslung von Brunwilare, das man in Polen nicht kannte, mit dem dort wohlbekanntem Namen Brunsvich entstanden sein. Ja, vielleicht kann man schon in dem oben analysirten Berichte Rablubets eine derartige Beeinflussung erkennen. Denn da in der Version der Fundat. monast. Brunwil. von einer pellex die Rede ist, um deren willen Mischeja aus Polen flieht, so kann das jene Version der Sage, welche Kazimir selbst zum Sohn einer pellex macht, begünstigt haben. Wie freilich die Uebertragung der Tradition von Braunweiler nach Polen vermittelt worden ist, bleibt völlig dunkel.

Ich will von späteren Darstellungen noch die Chron. princip. Polon. (Bielowsky III, 445) anführen, welche die Angaben der alten Polenchronik von der Flucht Mischeja's mit denen Bogusals von Kazimirs Mönchsthum verschmilzt. Denn von dem letzteren weiß die alte Chronik noch nichts; die Worte: „qui fuit monachus“, in der Ueberschrift von I, 19 sind, wie schon von den Herausgebern angemerkt worden ist, ein späterer Zusatz. Wesentlich abweichend ist schließlich, was das Chron. Polono-Silesiacum, SS. XLX, 559, erzählt. Zunächst läßt die Chronik — entsprechend den Ann. Magdeburg., aber abweichend von den anderen polnischen Quellen — Kazimir und seine Mutter gleichzeitig vertrieben werden und motivirt diese Vertreibung in sehr eigenthümlicher Weise: A. 1034 Poloni tenellum filium ejus Kazmirum primum cum matre sua quodam odii furore propulerunt. Ipsa enim cernens adhuc populum gentilitatis consuetudine indomitum et nullis obsequiis regi subditum, astute populum per diversas provincias et in solemnitatibus sanctorum convenire faciebat et convivia instruere, plaudere, canere et letari et regem a magnatibus invitari suadebat. Wäre die Nachricht besser überliefert, so könnte man fast versucht sein, an ein Streben Mischeja's zu denken, deutsche Institutionen, Hoftage an den hohen Kirchensesten und Rundreisen des Herrschers im Reich, in Polen einzuführen. Dann heißt es weiter: quae res in consuetudinem servitorum tracte sunt. Unde . . . ipsa propulsa cum filio suo. Schließlich findet sich auch hier die Erzählung vom Mönchsthum Kazimirs.

Wie die letztere entstanden, ist nach dem, was ich Bd. I, 247 bemerkt habe, nicht schwer zu errathen. Es ist eine Thatsache, daß Kazimir in offenbar für damalige polnische Sitten höchst auffallender Weise eine gelehrte Erziehung erhalten hat. Ist die Notiz der Ann. Capit. Cracov. und Cracov. vestusti zu 1026 (SS. XIX, 586, 578): Kazimirus traditur ad discendum, auf Unterbringung in einem Kloster zu beziehen, wie sie die Polenchronik I, 21 (qui monasterio parvulus a parentibus est oblatum, ibi sacris litteris liberaliter eruditus) verstanden hat, so lag es nicht sehr fern, daß die Sage aus dem Klosterhübler einen Mönch machte. Und für die Zeit des Mönchthums Kazimirs bot sich dann am bequemsten von selbst die seines Erbs dar. Zeigt sich aber schon in dieser, zuletzt von Rappell I, 180 besprochenen Sage die ganze Unzuverlässigkeit der späteren einheimischen Uebersieferung über Kazimirs Jugend, so wird man es gerechtfertigt finden, daß ich dieselbe im Text des Buches nicht weiter berichtigt habe.

Excurs VI.

Die ersten Normannen in Unteritalien.

Zur Ergänzung dessen, was ich Bb. I, 174 ff., II, 300 ff. und in den Jahrbüchern Heinrichs II., Bb. III, 152 ff., 320 ff. über die Anfänge der Normannen in Unteritalien ausgeführt habe, stelle ich hier die uns überlieferten Nachrichten über die persönlichen Verhältnisse und den genealogischen Zusammenhang der bedeutender hervortretenden Normannenführer etwa bis zum Tode Heinrichs III. zusammen; nur in einzelnen Fällen wird es nöthig sein, über die angegebene Zeitgrenze hinauszugehen. Von dem Geschlecht Lantreds von Gauteville, dessen Verhältnisse im allgemeinen klar liegen, kann dabei abgesehen werden.

Die Führer der ersten, im Jahre 1017 in Unteritalien eingetroffenen Normannen werden uns in zwei Listen genannt; einmal in der ersten, von Amatus noch unabhängigen Redaction des Leo Ost. II, 37, SS. VII, 652, Z. 50, sodann bei Amat. I, 20 und danach in späteren Redactionen Leo's SS. VII, 652, Z. 14 ff. Beide Listen nennen fünf Namen; Amatus weiß, daß die von ihm genannten fünf Ritter Brüder waren, während Leo nichts über ihre Verwandtschaft angiebt. Drei Namen kehren in beiden Listen wieder. Es sind die folgenden:

Leo I.	Amatus.	Leo II.
1. Gislebertus Botericus,	Gisilberte Buatère,	Giselbertus Buttericus,
2. Rodulfus Todinensis,	Lofulde,	Rodulfus,
3. Gosmannus,	Osmude,	Osmundus,
Dazu folgen Amatus und Leo II noch 4. Ascligime ¹⁾ ,	Asclittinus,	
	5. Raynolfe,	Rainulfus,
während Leo I zwei andere, offenbar von jenen ganz verschiedene Namen nennt,	6. Rufinus,	
nämlich:	7. Stigandus.	

Von (6) Rufinus hören wir überhaupt nichts weiter; (7) Stigandus wird später nur noch einmal genannt, s. unten; beide können kaum längere Zeit eine hervorragende Rolle gespielt haben und mögen in den ersten Kämpfen, vielleicht noch unter Heinrich II., umgekommen sein. Um so mehr treten jene fünf Brüder hervor, aus deren Mitte das Haus der Grafen von Aversa, späteren Fürsten von Capua hervorgegangen ist. Mehrere von ihnen begegnen auch in anderen Quellen und hier zum Theil mit Bezeichnungen, die auf ihren Ursprung hinweisen können. Einen der fünf Brüder nennt Guilelmus Gemmeticens VII, 30 (Duchesne, Hist. Normann. SS. S. 284) als ausgewandert; er heißt bei ihm (3) Osmundus Drengotus; denselben Beinamen, einmal ganz in derselben

¹⁾ Wahrscheinlich verschrieben oder verlesen für Ascligime. II, 30: Asclétino; II, 31: Asclitune, Asclitunie, Asclitine. Im Kapitelverzeichnis zu II, 25: Asclicien.

Form Drengotus, einmal ohne die Endung in der Form Drengot giebt ihm Ordericus Vitalis, Hist. eccl. lib. III. V. ed. Le Prévost II, 53, II, 369; vgl. SS. XXVI, 12, 19); was die Bezeichnung bedeutet, vermag ich ebensowenig zu sagen, wie ich die Zunamen Buttericus und Podinensis zu erklären weiß. Weiter führt aber eine andere Angabe des Ordericus Vitalis lib. III, SS. XXVI, 12. Hier wird der spätere Fürst Richard von Capua filius Anachelilli de Quadrellis genannt; sein Vater ist, wie sich unten zeigen wird, zweifellos mit (4) Asclittinus identisch, dessen Namen Leo I (SS. VII, 676, 3. 46) in der Form Aschetinus wiedergiebt. Ist nun jener Name, den Ordericus Vitalis überiefert, richtig, so wäre damit die Heimath des Geschlechtes, welches im Süden zu so hohen Ehren emporstieg, gegeben. Bereits bei Le Prévost II, 56, Note sind die Orte Vinieres-le-Quarrel und Vitaines-le-Quarrel nachgewiesen, die allerdings im Arrondissement Namers, also ein wenig südlich von den eigentlichen Grenzen der Normandie, belegen sind, aber sehr wohl noch im Besitz normannischer Ritter gewesen sein können. Außerdem giebt es aber auch, wie ebenda bemerkt ist, in der Normandie selbst einen Ort Carel bei Croissanville.

Bersolgen wir nun zunächst die Geschichte dieses Hauses weiter, so finden wir mehrere Mitglieder desselben unter den 25 Rittern wieder, welche nach dem übereinstimmenden Bericht von Amatus I, 29 und Leo (I) II, 41, SS. VII, 655, 3. 45 von Heinrich II. den Reffen des Melus 1022 zur Vertheidigung von Comino zurückgelassen sind. Amatus nennt von diesen nur einen, ihren Führer, mit Namen, der nicht unserem Geschlecht angehört; Leo nennt sechs, darunter (7) Stigandus, der hier zum letzten Mal erwähnt wird, und zwei von jenen fünf Brüdern, (1) Giselbertus und (3) Gosmannus. Auch diese beiden verschwinden seitdem aus der Geschichte. Von einem dritten der Brüder (2) Rodulfus, ist nach Rod. Glaber III, 1, SS. VII, 64 anzunehmen, daß er nach Heinrichs II. Abzuge aus Italien 1023 einen Theil der Normannen in die Heimath zurückgeführt hat. Der vierte, Asclittinus muß in Italien verstorben sein, da wir hier später seine Söhne treffen werden. So bleibt nur (5) Rainulf, wie es scheint der jüngste aus der Zahl der fünf, von dem wir im Text vielfach zu reden hatten. Er wurde von Sergius von Neapel gewonnen und zum Herrn von Averfa gemacht, nachdem er eine Schwester des Herzogs geheirathet hatte (oben S. 301), trat nach dem Tode derselben zu Pandulf von Capua über und heirathete eine Nichte desselben (S. 302), wurde 1038 von Waimar von Salerno unter Zustimmung des Kaisers mit der Grafschaft Averfa befehzt (S. 311), empfing später von Waimar auch die Belehnung mit Gaeta (ebenda), theilte sich 1041 an der Eroberung von Apulien (Steindorff I, 265—268) und starb nicht lange nachher im hohen Alter, ohne Söhne zu hinterlassen (Amat. II, 31. Leo II, 67).

Sein Nachfolger wurde durch die Wahl der Normannen von Averfa und die Bestätigung Waimars 8. Asclittinus II., qui cognominatus est Comes juvenis (Amat. II, 31, Leo II, 67). Daß dieser, der bei seiner Erhebung nicht in Averfa oder Salerno weilte, ein Bruderssohn Rainulfs war (fil de lo frere de lor seignor lo conte Raynolke, qui mort estoit), sagt Amatus ausdrücklich; aber seinen Vater nennt er nicht. Die nächstliegende Annahme würde sein, daß (8) Asclittinus II. der Sohn von (4) Asclittin I. war, und dieser Annahme ist Hirsch, Forsch. z. Deutsch. Gesch. VIII, 281 wie es scheint unter Zustimmung von Steindorff I, 269, N. 3), in dem von ihm entworfenen Stammbaum der ersten Grafen von Averfa gefolgt. Allein diese Annahme bedarf noch weiterer Prüfung; Leo nämlich nennt in der ersten Redaction seiner Chronik II, 66, SS. VII, 676 3. 44 den Nachfolger Rainulfs Aschetinus Rodelgeri und scheint damit eine andere Abstammung desselben anzudeuten. Dennoch aber muß an der Annahme Hirschs festgehalten werden. Amatus II, 44 berichtet nämlich von einem Normannen (9) Sarule, welcher Vassall des Asclittinus (II.) war und von diesem eine Stadt qui se clamoit Jézane (Genzano in der Basilicata) zu Lehen trug. Dieser unterwarf sich nach Asclittins Tode dem Grafen Richard, den er seinen Leuten als lo frere de son seignor, also als den Bruder seines früheren Herrn Asclittinus vorstellte. Da nun Richard zweifellos ein Sohn

(4) Asclittinus I. war, so muß auch (8) Asclittin II. als dessen Sohn betrachtet werden; worauf dann jener Zusatz Rodelgeri bei Leo I. beruht, bleibt freilich völlig dunkel.

Damit erledigt sich zugleich eine andere Frage. Bei der unten mehr zu erwähnenden Theilung Apuliens unter die Normannen von 1042 oder 1043 (Amat. II, 30, Leo II, 66) erhielt ein Asclittinus Acerenza. Dieser Ort liegt in der unmittelbaren Nähe — wenige Kilometer südwestlich — von Gergano, dessen Oberlehnsherr nach dem, was eben ausgeführt ist, (8) Asclittin II. war. Es wird danach bestimmt angenommen werden können, daß ihm bei der Theilung Acerenza zugefallen ist, und wir erhalten dadurch zugleich eine indirekte Bestätigung der von de Blasiis angefochtenen, von Hirsch verteidigten Angaben des Amatus über jene Theilung.

Nach dem Tode (8) Asclittins II. octrohirte nun Waimar von Salerno den Normannen von Aversa einen Grafen, von dem ausdrücklich angegeben wird, daß er nicht zu dem bisher herrschenden Geschlecht gehörte: Amat. nennt ihn II, 32 Raul und überliefert II, 35, daß er später den Beinamen Cappille erhalten habe; Leo II, 66 bezeichnet ihn in der ersten Redaction seiner Chronik als (10) Rodulfus filius Oddonis cognomento Cappellus, während er in der zweiten seines Vaters Namen nicht nennt. Steindorff I, 271 (sehr abweichend davon de Blasiis, Insurrezione Pugliese I, 190) identificirt diesen Günstling Waimars mit einem comes Rodulfus, der nach Leo II, 71, 72 Graf derjenigen Normannen war, welche sich der Burgen des Klosters von Montecassino bemächtigt hatten, bis er 1045 in San Germano von den Getreuen des Klosters gefangen genommen wurde. Fast ein Jahr später wurde er auf Bitten Drogo's freigelassen, lehrte dann zu seinem — von Leo nicht genannten — socer nach Aversa zurück, unternahm dann noch einen Einfall nach Montecassino und kam bei dieser Gelegenheit um. Daß nun Steindorff's Identification irrig ist, liegt auf der Hand; unmöglich kann der den Aversanern von Waimar ausgebrängte, von ihnen aber vertriebene (10) Rodulf Cappellus mit dem Grafen Rodulf zusammenfallen, der während dieser ganzen Vorgänge in Aversa seinerseits auf den Burgen von Montecassino saß, dessen Gefangennahme zu rächen Waimar die Aversaner mit Mühe verhindert, der nach seiner Befreiung zu seinem Schwiegervater nach Aversa zurückkehrt. Wer aber war nun der Schwiegervater dieses (11) Rodulf von St. Andrea, wie ich ihn nach Leo II, 71 zur Unterscheidung nennen will? Gewiß nicht Rainulf I., denn der war 1046 längst tot; aber auch nicht (10) Rodulf Cappellus, wie de Blasiis a. a. D., N. 5, annimmt, denn der muß um diese Zeit schon aus Aversa vertrieben gewesen sein. Also kann, wenn man überhaupt an den Grafen von Aversa denken will, wozu ich aber keinen zwingenden Grund sehe, nur an den gleichzuerwährenden Nachfolger des Rodulfus Cappellus gedacht werden.

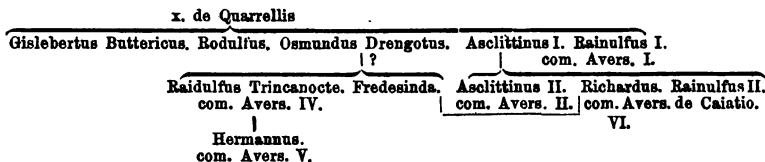
Als Waimar gegen den Willen der Normannen den letzteren mit Aversa belehnte, war das bis dahin herrschende Geschlecht keineswegs ausgestorben. Noch lebte — wie es scheint (vgl. SS. VII, 676, Z. 46) in Apulien — Asclittins II. jüngerer Bruder Richard, bei ihm wahrscheinlich ein anderer, von Leo III, 29 und später mehrfach erwähnter Bruder (12) Rainulf, nachmals Graf von Gaja 330; noch lebte ferner ein anderer Neffe Rainulf's I., den nach Amat. II, 33 Waimar in Salerno gefangen hielt. Sein Name ist (13) Raibulf¹⁾, wie ihn Amatus, oder Radulf, wie ihn Guilelm. Apul. I, 527 nennt. Außerdem führt er einen Beinamen, dessen Form variiert. Leo I, SS. VII, 676 Z. 45 giebt Trincanocto, Leo II, SS. VII, 676, Z. 29 nach Amatus Trinclinoceto, Amatus selbst im Kapitelverzeichnis Trincanocto, im Text II, 33 Tridinoceto (verlesen oder verschrieben für Triclinoceto), Guilelm. Apul. a. a. D. Drincanecto. Daß er filz de lo frère de lo grant Raynolfe war, sagt Amat. II, 35; sein Vater wird nicht genannt; aber es ist eine nicht unwahrscheinliche Vermuthung von de Blasiis I, 190, N. 5, daß sein Name mit dem bei Ordericus Vitalis

1) So Leo II, 66 nach Amatus, während er ihn in der ersten Redaction Rodulfus genannt hatte. Hirsch und Steindorff nennen ihn Radulf.

a. a. D. überlieferten Zunamen Drengotus des (3) Osmundus zusammenhänge und daß er als dessen Sohn anzusehen sei. Raibulf entkam seiner Haft, wurde in Aversa aufgenommen, vertrieb Rodulf Cappellus, erwirkte unter Vermittlung Drogo's die Anerkennung Waimars und wurd 1047 von Heinrich III., unter Lösung seines Lebensverhältnisses zu Salerno, mit der Grafschaft Aversa belehnt. Bald nachher muß er gestorben sein¹⁾; er scheint nur einen unwilligen Sohn (14) Hermann hinterlassen zu haben.

Nun hatte der jüngere Bruder Asclittinus II., (15) Richard, nach Amat. II, 44 noch bei Lebzeiten Trincanocte's offenbar Ansprüche auf Aversa erhoben, die der Grund einer Fehde zwischen ihm und seinem Vetter wurden. Doch war es zwischen beiden zum Ausgleich gekommen, indem Richard sich mit einer Schwester Raibulfs — ihr Name Frebesinda ist anderweit überliefert — vermählte und von diesem mit den Lehen seines verstorbenen Bruders — es sind wohl die Besitzungen in Apulien zu verstehen — begabt wurde. Um so mehr wird er nach Raibulfs Tode die Regierung von Aversa beansprucht haben. Doch wurde ihm nach dem durch eine Urkunde von 1048 (Meo, Ann. VII, 283)²⁾ bestätigten Zeugnis der ersten Redaction Leo's, SS. VII, 676, 3. 45, die Vormundschaft über den jungen Hermann zunächst durch einen Angehörigen der Sippe Lanfreds von Hauteville, Guilelmus Bellabocca, entzogen; erst nachdem dieser durch die Aversaner vertrieben war, gelangte Richard zunächst, wie eine Urkunde von 1050 (Meo VII, 311) zeigt, zur vormundschaftlichen Mitregierung, später zur alleinigen Herrschaft über Aversa. Sehr wahrscheinlich ist eine Vermählung Hirschs a. a. D. S. 282, daß das Verhältnis Richards zu Hermann, welchen letzteren Amatus hier überhaupt nicht nennt, kein reinliches war, daß der Vormund sein Mündel verdrängt und seines Erbes beraubt, vielleicht gar bei Seite geschafft hat.

Danach ist der Stammbaum dieses Hauses bis auf Richard der folgende:



Sehen wir nun von dem Hause der Grafen von Aversa zu den Männern des zweiten Ranges über, von denen bisher nur einige wenige Erwähnung gefunden haben, so sind da zuerst andere der 25 Ritter zu nennen, welche 1022 mit der Vertreibung von Comino für die Söhne Melus' beauftragt wurden. Leo II, 41 giebt aus ihrer Zahl außer den schon besprochenen noch drei mit Namen an, nämlich:

16. Torstainus Balbus.

17. Gualterius de Canosa.

18. Ugo Fallucca (de Fallucca cod. 3, 4).

Außerdem wird bei Leo II, 56, cod. 1 b (SS. VII, 665, 3. 51) noch 19. Arnolfinus als einer der Normannen von Comino genannt, die nach der letzteren Stelle Raibulf IV. nach seiner Rückkehr aus Deutschland zur Eroberung Capua's beflüßigt waren und wahrscheinlich zunächst in seinen Diensten verblieben. Amat. I, 29 nennt nur einen von ihnen, ihren Führer Trostayne, und dieser ist jedenfalls mit (16) Torstainus Balbus, wahrscheinlich aber auch mit dem Turstinus cognomento Scitellus identisch, der nach Guilelmus Gemmeleceus VII, 30 (vgl. Orderic. Vitalis, Gesta duc. Normann. cap. 30, SS. XXVI, 7: Turstinus cognomento Citellus, Hist. eccles. lib. III, SS. XXVI, 12: Turstinus Scitellus) Führer der in den Diensten Waimars von Salerno stehenden Normannen war und in einem Kampfe gegen einen Drachen einen sagenhaften Tod gefunden

¹⁾ Steinborn II, 128 setzt die betreffende Urkunde zum 21. März 1047 an; aber sie wird besser mit Hirsch a. a. D. S. 281 in 1048 zu setzen sein.

haben soll. Weiter wird man dann vermuthen können, daß er der Tristainus ist, der bei der Theilung von 1042—1043 nach Amat. I, 30, Leo II, 66 Montepeloso erhielt. Ob auch noch der Torstenus, den Guilelm. Apul. II, 361 als einen tapferen Ritter erwähnt, und der Robertus filius Tristayni (Trostayni), der nach Petr. diae. IV, 34, SS. VII, 778, Herr von Limosani in der Grafschaft Molise war, nach Petrus IV, 11 aber 1096 an der Kreuzfahrt Bohemunds Theil nahm, mit ihm zusammenhängen, muß ich dahin gestellt sein lassen. Montepeloso ist nach Gaufr. Malaterra II, 39 später im Besitz eines gewissen (20) Gauritus de Conversana, des Sohnes einer Schwester Robert Guiscard's. Das ist offenbar der Gosfridus, den Guilelm. Apul. I, 450 als einen Bundesgenossen Abälards nennt.

Nicht näher bekannt sind von den Rittern von Comino (17) Walter von Canosa und (19) Arnolinus. Beide müssen an der Eroberung Apuliens seit 1041 theilhaftig gewesen sein, da der erstere seinen Zunamen von einer apulischen Ortschaft erhalten hat (Canosa liegt am Ofanto, östlich von Cerignola), der letztere bei der Theilung von 1042—1043 mit Lavello bedacht wurde. Ihn mit einem Ritter Aureolanus zusammenzubringen, den Guilelm. Apul. II, 133 in der Schlacht von 1053 hervorhebt, trage ich Bedenken, da die Namensformen, so corrupt sie auch oft in diesen Berichten auftreten, hier doch gar zu sehr abweichen. Als Herrn von Lavello lernen wir aus Gaufr. Malaterra I, 12, 13 Hunfrid, den Bruder Drogo's kennen, der die Stadt bis 1051, da er zum Grafen von Apulien erhoben wird, besitzt; er muß hier der Nachfolger Arnolin's gewesen sein.

Mehr erfahren wir wiederum über (18) Hugo Falluca. Zweifelssohne ist er derselbe, den Amat. II, 33 mit der Bezeichnung Hugo qui ot son prénom Fallacia als Gefährten Raibulf Trincanoct's erwähnt, und der mit ihm befreit wurde. In den Kämpfen zwischen Robert Guiscard und Abälard nach 1073 steht Hugo Faloch nach Gaufr. Malaterra III, 5 auf Seiten des Herzogs. Demnächst kennt Gaufr. Malaterra IV, 9 einen Mihera filius Hugonis Faloch, also den Sohn unseres Mannes, als Herrn zweier apulischen castra, der nach längeren Kämpfen mit Roger in ein Kloster geht; er übergibt seine Besitzungen seinem Sohne Adam, welcher letztere schließlich 1086 aus dem Lande vertrieben wird. In der Zwischenzeit nennt Guilelm. Apul. II, 134 einen comes Hugo, wie es scheint (vgl. Steindorff II, 243) Grafen von Telesse, als Mittkämpfer in der Schlacht von Civitate (1053) auf normannischer Seite, der aber schwerlich mit Hugo Fallucca etwas zu thun hat.

Eine größere Zahl angesehener normannischer Ritter wird wiederum genannt in dem schon mehr erwähnten Bericht über die Theilung von 1042—1043 bei Amat. II, 30, Leo II, 66. Von den zwölf Grafen, die daran Antheil hatten, scheiden Wilhelm und Drogo, als Söhne Lantred's von Hauteville, aus unserer Betrachtung aus. Schon erwähnt sind (19) Arnolinus, (16) Tristan und (8) Asclittinus II. So bleiben noch sieben Herren, und zwar erhielten:

21. Hugo Tutabovi (Toutebone, lies Toutebove, Amat.) Monopoli,
22. Rodulfus Cannä,
23. Gualterius Civitate,
24. Petrus Trani,
25. Rodulfus (Rodolfe fill de Bébéna, Amat.) Santarcangelo,
26. Herveus Frigento,
27. Raimfridus Minerbino.

Von den hier genannten sieben Rittern hat (21) Hugo Tutabovi sich schon 1041 in den Kämpfen gegen die Griechen hervorgethan; Gaufr. Malaterra I, 9, nennt ihn zwar im Drude Muratori's Hugo cognomento Tudektifem; aber ältere Ausgaben haben die bessere Lesart Tudebusem. Er wird identisch sein mit einem Hugo Dibone ex genere Francorum, der 1044 in einer Urkunde für das Kloster zu Aversa vorkommt; vgl. Meo VII, 252. Sicherlich sein Nachkomme, vielleicht sein Sohn, ist dann (28) ein Rogier Toutebone (lies Toutebove), der um 1060 an den Kämpfen Abälards, des Sohnes Hunfrids I., gegen Robert Guiscard Theil nimmt. Amat. V, 4 spricht zwar hier von Rogier Toutebove, liquel se clamoit autresi Balalarde; aber

der Text unserer Uebersetzung ist hier offenbar durch den Ausfall einiger Worte entstellt; ich würde etwa ergänzen: et Rogier Toutebove et lo fill de Umfroy Balalarde (vgl. Gaufréd. Malaterra I, 12) liquel se clamoit autresi Balalarde. Denn daß Roger und Abälard zwei verschiedene Personen sind, ergibt sich aus dem weiteren Verlauf ganz klar. Amatus erzählt, daß Abälard sich mit Robert versöhnte, berichtet aber von Roger, daß er nach Konstantinopel geflohen sei, nachdem ihm Robert seine ganzen Besitzungen genommen hatte. Eben dahin wurde auch seine Tochter gesandt, die er dem griechischen Statthalter von Durazzo als Geißel für ein Darlehen gegeben hatte; was weiter aus ihm geworden ist, erfährt man nicht.

Während (22) Robulf von Cannä, soviel ich sehe, nicht weiter bekannt ist, werden die beiden nächsten Herren, (23) Walter von Civitate und (24) Peter von Trani, noch mehrfach erwähnt. Schon Leo II, 66 cod. 1 b, SS. VII, 675, 3. 44 nennt filii Amici Gualterius et Petrones unter den Normannen von Aversa, die zur Eroberung Apuliens auszogen. Dann erwähnt Guilelm. Apul. I, 392 in den Kämpfen von 1041 den ersten:

Proripitur subito medios Gualterus in hostes . . .

Ipse lectorum comitum fuit unus, Amici

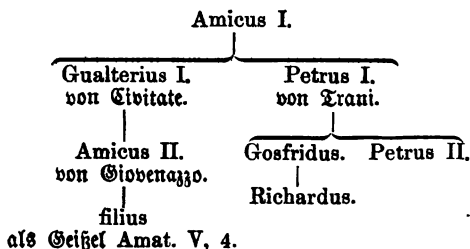
Filius insignis.

1052 kämpfte der zweite Petrus (Petrones) mit Hunfrid gegen die Griechen (Anon. Barons. 1052), und in der Schlacht von Civitate 1053 stehen beide im normannischen Heere, Guilelm. Apul. II, 131:

Inter eos aderant Petrus et Galterus, Amici

Insignis soboles.

Später gehören aber beide Brüder, die an Macht und Ansehen schon früher mit der Familie Tanfreds von Hauteville rivalisirten (vgl. Guilelm. Apul. II, 20 ff.), zu den Gegnern Robert Guiscard's, mit dem sie hier zusammen gefochten hatten. Walter ist jedenfalls, wie schon Hirsch, Forsch. z. Deutsch. Gesch. VIII, 294, bemerkt, identisch mit dem Galterius, der nach Gaufréd. Malat. I, 33 im Jahr 1059 von Robert in seinem Castell Guillamatum gefangen genommen und geblendet wurde. Ein besseres Geschick hatte zunächst sein Bruder Peter oder Petrones von Trani, dessen Fehde mit Robert (vgl. Amat. IV, 5, 6), wie Hirsch a. a. O. zeigt, in das gleiche Jahr fällt. Schon an diesem Kampfe nahm der Nefse Peters, wie aus späteren Stellen hervorgeht, (29) Amicus, Sohn Walters, Theil, der also der Katastrophe seines Vaters entgangen sein muß. Nach längerem, für beide Theile verlustreichem Streit kam es zu einem Frieden, bei dem Peter nicht schlecht gefahren sein kann, da er später auch Herr von Tarent gewesen sein muß, während sein Nefse Amicus im Besitz von Giovenazzo erscheint. Peter hat dann nach Amat. IV, 20 Robert auf seiner Brautsahrt nach Salerno begleitet, die wahrscheinlich ebenfalls noch in das Jahr 1059 gehört. Amicus dagegen nahm nach Amat. V, 4 wahrscheinlich 1068 an der Empörung Abälards gegen Robert Theil und empfing, nachdem er sich unterworfen hatte und Roberts Vassall geworden war, einen Theil seines Gebiets — eben Giovenazzo — zurück (vgl. Anon. Bar. 1068); bei dieser Gelegenheit wird ein Sohn von ihm erwähnt, aber nicht genannt. Ueber die um 1073 genannten Söhne Peters, (30) Gosfrid und (31) Peter II. und seinen Enkel (32) Richard vgl. Amat. VII, 1—7; Guilelm. Apul. III. 354 ff. und die Urkunde bei Meo VIII, 115. Danach ist der Stammbaum dieses Hauses bis hierher der folgende:



Von den drei letzten, an dem Abkommen von 1042/43 beteiligten Herren Robulf (fil de Bébéna), Geruens und Raimfrid haben wir keine nähere Kunde. Sonst wird in den zur Eroberung Apuliens führenden Kämpfen nur noch bei Amat. II, 27 ein Normant qui se clamoit Argira genannt, den einer der zwölf Erwählten, „un de li XII eslit, qui se clamoit Pierre de Gautier“, wegen seines Verhaltens bei der Belagerung von Trani beinahe hätte töten wollen. Der erstere Name ist nun sicher nicht normannisch; schon de Blasiis I, 170, N. 4 will statt Normant hier Puilloiz lesen, und Hirsch a. a. D. S. 267 hat geradezu und wohl mit Recht angenommen, daß hier Argyrus, Sohn des Melus, gemeint sei, den die Normannen kurz vorher zu ihrem Führer angenommen hatten. Jedenfalls liegt hier eine Textesverderbnis vor, die freilich kaum auf so einfache Weise zu heben ist, wie de Blasiis vor schlägt. Ein Fehler steckt wahrscheinlich auch in dem folgenden; ich ergänze Pierre [frère] de Gautier. Denn nur der eben besprochene Peter von Trani kann gemeint sein; der aber war nicht Sohn, sondern Bruder Walters.

Demnächst nennt Amat. II, 39 einen Normannen (33) Guillelme Barbote, der, am Hofe Waimars erzogen, sich gegen diesen auf Anstiften Pandulfs empört habe. Darauf habe Drogo mit den Normannen von Aversa ihn aus seiner Burg Belvedere vertrieben; Wilhelm sei zu Argyrus gestoßen, von diesem aber gefangen genommen und in Fesseln nach Konstantinopel geschickt worden. Den Mann kennen wir aus einer Urkunde von 1050 bei Meo, Annali VII, 311, in der er sich „unus de militibus de Aversa“ nennt; der Vorfall seiner Gefangennahme gehört ins Jahr 1051; vgl. Anonym. Barens. 1051: et Argiro comprahens[it] Barboeca. Daß er nicht wie de Blasiis I, 212, N. 2 vermutet hat, mit dem vorerwähnten Guilelmus Bellabocca aus der Sippe Landreds identisch sein kann, ist schon von Hirsch a. a. D. S. 281, N. 4, bemerkt worden.

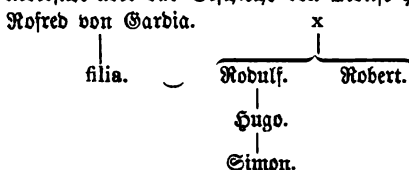
In das Ende der vierziger und den Anfang der fünfziger Jahre fallen die Anfänge Robert Guiscard's und seine erste Vermählung mit einer Alberada, von der er sich später unter dem Vorgeben, daß sie seine Verwandte sei, wieder trennte. Diese Alberada war die Tochter eines Ritters (34) Girardo de Bono Alipergo (Leo III, 15; Amat. III, 11: Gyrart qui se clamoit de Bone Herberge), der nach dem Abschluß der Ehe Vassall Roberts wurde und ihn mit anderen Rittern bei der Eroberung Calabriens unterstützte. Leo erwähnt ihn später nicht mehr; aber bei Amat. VII, 22 finden wir ihn wieder. Es handelt sich um die Kämpfe zwischen Robert und Abälard; Richard von Capua schickt dem letzteren eine Anzahl von Kriegern nach S. Severino zu Hilfe; Girard bereitet diesen einen Hinterhalt, wird aber von ihnen gefangen genommen. S. Severino liegt zwischen Benevent und Salerno; Truppen, die von Capua hierhin marschieren, müssen das Fürstentum Benevent passieren; im Beneventanischen wird also der Wohnsitz Girards zu suchen sein. Um so eher ist es dann wahrscheinlich, daß der comes Giraldus, der nach Guilelm. Apul. II, 133 in der Schlacht von Civitate die auf normannischer Seite kämpfenden Beneventaner befehligt, eben unser Girardus de Bono Alipergo ist.

In derselben Schlacht nennt Guilelm. Apul. a. a. D. noch drei andere Krieger auf Seiten der Gegner des Papstes, nämlich:

35. Ubertus Musca,
36. Rainaldus,
37. Radulfus comes Bovianensis.

Den ersteren finde ich sonst nirgends erwähnt. Ein Rainald von Pontecorvo, Sohn Goffrid Ribels, begegnet 1091 bei Petrus diac. IV, 9, 12; vgl. Gattula, Hist. Casin. S. 294; aber er kann 1053 um so weniger schon mitgekämpft haben, als sein Vater Goffrid Ribel, der vor 1056, soviel ich finde, nirgends genannt wird, dann aber noch bei der ersten Expedition Roberts gegen Sicilien (Amat. V, 9) als Führer erscheint, noch 1075 urkundlich vorkommt (Gattula, Historia I, 267). Eher könnte man an einen Rainaldus de Simula denken, der nach Gaufrid Malat. III, 5 auf Seiten Roberts gegen Abälard gekämpft hat; näheres ist mir aber auch über ihn nicht bekannt. Was endlich Radulf von Rolise, Grafen von Bojano, betrifft, so wird dessen normannische Herkunft,

die Steindorff II, 243 nicht als absolut gewiß zu betrachten scheint, dadurch sichergestellt, daß Petrus diac. IV, 25 einen Sohn als Ugo comes, filius comitis Raulis de Molisio, bezeichnet (vgl. Gattula, Accessiones S. 224); die normannische Namensform läßt über die Herkunft des Vaters keinen Zweifel bestehen. Rodulf lebt noch 1092 (Petrus IV, 12); dann erscheint 1105 sein Sohn Hugo (Petrus diac. IV, 25), 1117 dessen Sohn Simon (Petrus IV, 62); Hugo lebt aber noch 1120 und erwähnt in einer damals ausgestellten Urkunde eine Schenkung seines Oheims Robert für Monte Cassino (Petrus IV, 96; vgl. SS. VII, 811, N. 15). War aber Rodulf Normanne, so wird wahrscheinlich doch auch sein Schwiegervater (38) Rofred von Garbia, bei dem überdies der Name dafür spricht, gleicher Herkunft gewesen sein, obwohl er 1053 nach Guilelm. Apul. II, 168 auf päpstlicher Seite kämpfte. Ob aber auch ein eben daselbst genannter Malfred, den Wilhelm von Apulien als „accola campi marini“ bezeichnet, und ob der vom Papst zum Gonfaloniere von Civitate ernannte Robert de Octomarset (Amat. III, 36) Normannen waren, bleibe unentschieden. Ich füge eine Uebersicht über das Geschlecht von Molise hinzu:



Damit schliesse ich diese Zusammenstellung, indem ich darauf verzichte, von den Geschlechtern von Montreuil und Grentemesnil, die Orderic Vital. Gesta duc. Norm. cap. 23, Hist. eccles. lib. III, SS. XXVI, 7, 12 als mächtig in Apulien nennt, näher zu handeln. Beide stehen in nahen verwandtschaftlichen Beziehungen zu der Familie Tancreds, sind aber wohl erst nach dem hier behandelten Zeitraum in Apulien eingewandert.

Nachtrag. Ein mir während des Druckes zugewonnenes umfangreiches Buch: O. Delarc, Les Normands en Italie depuis les premières invasions jusqu'à l'avènement de S. Grégoire VII. (859—862, 1016—1073), Paris 1883, kann ich nur noch nachträglich an dieser Stelle erwähnen. Der Verfasser hat die neuere deutsche und italienische Literatur vielfach zu Rathe gezogen; doch sind ihm der Cod. diplom. Cavensis, die Jahrbücher des deutschen Reichs u. a. unbekannt geblieben. Seine Darstellung der im Text behandelten Vorgänge führt nicht zu erheblichen neuen Ergebnissen; dagegen weicht er in der Bezeichnung der Normannensführer mehrfach ab. (2) Rodulfus Todinensis nennt er „Raoul de Toëni“ (S. 44), (17) Gualterius de Canosa „Gaultier de Canisy“ (S. 64); er scheint also auch den letzteren Namen nicht von dem apulischen Canosa, sondern, was ich für entschieden unrichtig halte, von einer normannischen Ortschaft abzuleiten. (5) Raimulf und (14) Arnolinus, welchen letzteren Delarc Arnould nennt, rechnet er S. 68, N. 1 in sicher irriger Auslegung der oben S. 501 Z. 11 v. u. angeführten Stelle Leo's nicht zu den Normannen von Comino (S. 68, N. 1). (11) Rodulf von St. Aubrea wird S. 144 einfach als „gendre du comte d'Averse“ bezeichnet; auf die Frage, welcher Graf von Aversa dieser Schwiegervater war, läßt der Verfasser sich nicht ein. Den Namen von (34) Girard de Bono Alpergo bezieht Delarc S. 180, N. wohl mit Recht auf ein Castell Buonalbergo unweit Ariano, nördlich von Benevent, was zu unseren obigen Bemerkungen gut paßt.

Exkurs VII.

Systematische Uebersicht über die Neuverleihungen von Gütern und Rechten durch Konrad II. an deutsche Empfänger.

I. Schenkungen von Gut an Kirchen.

A. Bisthümer.

- | | | |
|---------------|-------|---|
| 1. Baderborn. | 1027. | Hof Ermitte. St. 1934. |
| | 1030. | Padberg ¹⁾ . St. 2006. |
| | 1031. | Güter in Efflen und Ettlen ²⁾ . St. 2009. |
| | 1031. | Benninghausen, Bahlsbroch und Dabanbroch. St. 2010. |
| | 1031. | Güter an sechs Orten im Aaga. St. 2011. |
| 2. Freising. | 1031. | Sandebed. St. 2022. |
| | 1032. | Güter im Leinegau, insbesondere Hof Gladebed. St. 2027. |
| | 1033. | Marxvelde (Marke?) im Nittegau. St. 2038. |
| | 1025. | Güter im Donaugau ³⁾ . St. 1881. |
| 3. Minden. | 1033. | Hof Marun. St. 2043. |
| | 1033. | Hof Enilingun. St. 2044. |
| | 1034. | 3 Königshufen in der Ostmark ⁴⁾ . St. 2061. |
| 4. Salzburg. | 1025. | Gut Kemme. St. 1879. |
| | 1029. | Weingut in Rabbesdorf. St. 1989; vgl. St. 2041; vgl. oben S. 222, R. 1. |
| 4. Salzburg. | 1027. | Forst Heffinesfuda. St. 1958. |
| | 1027. | Forst Heit ⁵⁾ . St. 1957. |
| | 1036. | Curtis Laznichove. St. 2077. |

1) Heimgefallen durch den Tod des unehelich geborenen Grafen Bernhard.

2) Illa praedia, quae habuerunt Bernhart et soror ejus Hazecha, also ebenfalls heimgefallenes Gut (nobis imperiali jure hereditata; letzteres Wort heißt „eredit“, und es ist also nicht nötig, wie ich Bb. I, 307, R. 3, gethan habe, den Ausfall eines Wortes anzunehmen). Bernhard mag mit dem in der vorigen Urkunde genannten Grafen identisch sein.

3) Früher im Besitz des Pezili, Onwamanni Alnus, servus nostrae potestatis — also nicht unmittelbar im Besitz des Kaisers.

4) Davon zwei bereits früher an den bischöflichen Hof Marun, die dritte an den Markgrafen Adalbert verlehnt, alle also nicht im Besitz des Kaisers. Außerdem 30 Foch, die an Ardo von Ensinburg verlehnt waren.

5) Der erste der beiden Forsten stammt sicher, der zweite möglicher Weise ebenfalls aus dem Wittthum der Kaiserin Kunigunde; vgl. Bb. I, 63, R. 2; 216, R. 1.

- | | | | | |
|-----|------------|-------|---|--------------------------|
| 5. | Worms. | 1034. | Affalderbach ¹⁾ . | St. 2051. |
| 6. | Speyer. | 1024. | Güter im Kraich- und Pfünzengau ²⁾ . | St. 1855. |
| | | 1032. | Abtei Schwarzach ³⁾ . | St. 2030. |
| 7. | Raumburg. | 1032. | Königshof Balcheslat. | St. 2035. |
| 8. | Bremen. | 1032. | Güter in Ribeneshusen und Bockorn. | St. 2031. |
| 9. | Verden. | 1031. | Gut im Bardengau ⁴⁾ . | St. 2015. |
| 10. | Witzsburg. | 1033. | Regenbach ⁵⁾ . | St. 2046. |
| 11. | Chur. | 1038. | Güter in Chiavenna ⁶⁾ . | St. 2101, 2112. |
| 12. | Lüttich. | 1024. | Heerwaarden an der Waal. | St. 1857 ⁷⁾ . |

B. Klöster.

- | | | | | |
|-----|-----------------------|----------------|---|--|
| 1. | Einsiedeln. | 1025. | Zwölf Hufen in Steinbrunn. | St. 1895. |
| 2. | Deuz. | 1025. | 3 Hufen in Herle ⁸⁾ . | St. 1862. |
| 3. | Bergen. | 1028. | Gut Ursingun ⁹⁾ . | St. 1977. |
| 4. | Ebersberg. | 1028. | Hoffstatt und Acker zu Tandorf. | €. oben €. 160.
R. 3. |
| 5. | Obermünster. | 1029. | Hof Salach ¹⁰⁾ . | St. 1990. |
| 6. | Burtscheidt. | 1029. | Güter im Zilschgau ¹¹⁾ . | St. 1992. |
| | | | Güter in Doppard, erwähnt | St. 2139. |
| 7. | St. Georgskloster, | wahrscheinlich | in Raumburg. | 1030. Misci. Stumpf,
Acta imp. 290. |
| 8. | St. Afra in Augsburg. | 1033. | Zettinwich ¹²⁾ . | St. 2040. |
| 9. | Fulda. | 1035. | Gut Birkehe. | St. 2063. |
| 10. | Prüfel. | 1036. | Ein agellus bei Regensburg. | St. 2072. |
| 11. | Limburg. | 1035/36. | Güter im Speyergau und in der Wetterau ¹³⁾ . | St. 2070. |
| 12. | Queblinburg. | 1036. | Gut im Gau Nordthüringen ¹⁴⁾ . | St. 2081. |

II. Schenkungen von Gut an einzelne Personen.

- | | | | | |
|----|-------------------------------|-------|--|---------------------------|
| 1. | Obilo. | 1024. | Biver in Moselgau. | St. 1856. |
| 2. | Graf Wilhelm von Friesach. | 1025. | 30 Hufen und Zubehör in Kärnten. | St. 1894. |
| 3. | Graf Arnold von Lambach. | 1025. | 50 Hufen in der Ostmark. | St. 1885. |
| 4. | Matrone Beatriz. | 1025. | 100 Hufen in Afflenz. | St. 1886 ¹⁵⁾ . |
| 5. | Berner. | 1025. | 68 $\frac{1}{2}$ Hufen in der Grafschaft Balderichs. | St. 1898 ¹⁶⁾ . |
| 6. | Ditico. | 1028. | 4 Hufen in der Grafschaft Chuntzi. | St. 1973. |
| 7. | Ibo. | 1028. | 3 Hufen im Passgau. | St. 1979. |
| 8. | Markgraf Hermann von Meissen. | 1030. | Ein praedium im Gau Chuntzi. | St. 2005. |

1) Wahrscheinlich falsches Hausgut.

2) Wahrscheinlich aus dem Heirathgut Gisela's; vgl. Bb. I, 7, R. 3.

3) Gegen Uebernahme von Verpflichtungen zum Schutz von Kloster Limburg.

4) Heimgefallen durch Erbschaft, Bb. I, 311, R. 2.

5) Erbgut Gisela's; oben S. 86.

6) Heimgefallen durch Confiscation; oben S. 314, R. 2.

7) Nur restituirt. Geschenk von Otto III., von Heinrich II. eingezogen; f. oben S. 440.

8) Heimgefallen durch Erbschaft, Bb. I, 44, R. 1.

9) Heimgefallen durch gerichtliches Urtheil, Bb. I, 253, R. 1.

10) Vorher zu Benefiz vergeben und restituirt, also nicht unmittelbar im Besitz des Kaisers, Bb. I, 268.

11) Heimgefallen durch Erbschaft, Bb. I, 271, R. 1.

12) Aus dem Witthum Kunigundens und schon von dieser an das Kloster geschenkt, Bb. I, 63, R. 2.

13) Aus falschem Haus- und Erbgut Gisela's; oben S. 386.

14) Wohl Donation der Grabstätte der Tochter des Kaisers, Beatriz. — Nicht in der Aufzählung berücksichtigt ist die Schenkung von Githhera an Werben, St. 2080; f. oben S. 409 ff.

15) Vgl. über die drei vorhergehenden Urkunden Bb. I, 59 ff.

16) Heimgefallen nach dem Tode des Grafen Walberich, Bb. I, 29, R. 1.

9. Zuliso. 1031. 3 Hufen im Gau Eufali. St. 2012.
10. Szwizla. 1031. 2 Hufen im Gau Szhubizl. St. 2025.
11. Ayo. 1032. Ein praedium im Schwabengau. St. 2033¹⁾.
12. Pabo. 1034. Ein praedium und 8 mancipia im Gau Fiffisarlhart. St. 2062.
13. Pinterpob, Domherr zu Bamberg. 1035. Silewize im Ratengau. St. 2066.
14. Adalbert von der baierischen Ostmark. 1035. 50 Hufen in seiner Mark. St. 2067.
15. Graf Pilgrtm. 1039. Eine Hufe im Matgau. St. 2122.
16. Magnus, Bamberger Dienstmann. Ein praedium zu Ingelheim. Urkunde Heinrichs III. Monum. Boica XXIX a, 92.
17. Sicco. Gut im Navihgau „ex dono Conradi imperatoris“. Urkunde des Beschenkten, Erhard, Cod. dipl. Westfal. I, 114.

III. Grafschafts-Verleihungen.

1. Fulda. 1025. comitatus Nederne im Reincigome. St. 1876.
2. Utrecht. 1025. comitatus de Trenthe. Stampf, Acta imp. N. 279, S. 390.
1026. comitatus in Thesterbant. St. 1916.
3. Trient. 1027. comitatus Tridentinus. St. 1954.
1027. Grafschaft Bintschgau und Bogen. St. 1955²⁾.
4. Briten. 1027. Grafschaft im Innthal. St. 1956³⁾.
5. Trier. 1031. comitatus Marvelis im Einricigome. St. 2020.
6. Paderborn. 1032. Grafschaft im Aaga, Nettega; Heffiga. St. 2028.
7. Mainz. 1033. comitatus in Cluvinga. St. 2045⁴⁾.

IV. Verleihungen von Markt und Münze⁵⁾.

1. Graf Mangolb. 1030. Markt zu Donauwörth. St. 2000.
2. Würzburg. 1030. Markt zu Würzburg. St. 2008.
3. Bamberg. 1034. Markt zu Amberg. St. 2057.
4. Bremen. 1035. Markt zu Bremen. St. 2068.
1032. Markt zu Helsingoo und Etade. St. 2118.
5. München-Nienburg. 1035. Markt zu Nienburg. St. 2069⁶⁾.
6. Kaiserin Gisela. 1036. Markt zu Rißbigl. St. 2082.

V. Zollfreiheits-Privilegien.

1. Werden. 1033. Zollfreiheit auf der Ruhr. St. 2037.
2. Weidenstadt. 1034. Zollfreiheit auf Rhein und Main. St. 2052.

VI. Forstverleihungen und Einforstungen.

1. Würzburg. 1027. St. 1960.
1031. St. 2024.
2. Salzburg. 1027. St. 1961.
1030. St. 2004.

1) Heimgefallen durch Erbschaft: s. oben S. 8, Z. 1.
 2) Die Echtheit dieser, Bd. I, 210, Z. 1 noch angeführten Urkunde wird nach den Ausführungen Hubers, Archiv f. bayerisch. Gesch. LXIII, 613 ff. zugunsten sein.
 3) Ueber die Ausdehnung dieser Grafschaft vgl. jetzt Huber a. a. O. S. 18 ff.
 4) Als Ersatz für die an Paderborn restituirte, schon von Heinrich II. vergabte Grafschaft Dobica's vgl. Bd. I, 14, Z. 2. 325.
 5) Einschließlich der zugehörigen Zoll- und sonstigen Rechte.
 6) Nach Nienburg verlegt aus Etasfurt.

- | | | |
|--------------|-------|-----------|
| 3. Minden. | 1029. | St. 1988. |
| | 1033. | St. 2042. |
| 4. Raumburg. | 1030. | St. 1996. |

VII. Verschiedenes.

- | | | | |
|---------------|-------|----------------------------|-----------|
| 1. Lorsch. | 1025. | Rechte an Sörigen in Gent. | St. 1859. |
| 2. Worms. | 1026. | Sörige. | St. 1904. |
| 3. Paderborn. | 1032. | Sörige. | St. 2034. |
| 4. Paffan. | 1025. | Lehnrechte. | St. 1900. |
| 5. Basel. | 1028. | Silberbergwerte. | St. 1984. |
-

Excurs VIII.

Konrads II. Lehenbrief für den Grafen Udo von Rattensburg.

Das wichtige, oben S. 371 besprochene Document, das uns einen Auszug aus dem ältesten Lehnbriefe aufbewahrt, den, soviel wir wissen, ein deutscher König ausgestellt hat, bedarf in vielfacher Beziehung einer näheren Erläuterung. Ich lasse zunächst einen Abdruck des Textes der Urkunde Kaiser Friedrichs I. vom 1. Januar 1158 nach dem *Origines Guelficae* IV, 428 mitgetheilten Facsimile des im Herzoglich Braunschweigischen Landesarchiv zu Wolfenbüttel aufbewahrten Originaldiploms folgen.

(C.) * In nomine sanctę et individue trinitatis. Fridericus divina favente clementia Romanorum imperator augustus. *

Imperialem celsitudinem concedet, antecessorum suorum regum et imperatorum pia facta non solum inviolabiliter observare, sed etiam censurę suę auctoritate alacriter confirmare, ne prolixitas temporum posteris hæc reddat dubia vel incerta. Noverit igitur omnium Christi imperiique nostri fidelium tam presens etas quam successura posteritas, qualiter dilectissimus nepos noster Henricus dux Bawarię et Saxonię adiens maiestatem nostram obtulit nobis privilegium predecessoris et progenitoris nostri dive memorię Cōnradi imperatoris. In quo continebatur, quod comes quidam olim Vto nomine predium uxoris suę Beatricis Niordinge nominatum, situm in pago Nikkerga, et item aliud predium suum Holzhusen nominatum, situm in pago Hessiga in comitatu quondam Wernherii comitis, cum omnibus pertinentiis suis prefato imperatori Cōnrado in proprium donaverit, et qualiter imperator econtra preter multa predia quę prefato comiti Vtoni et uxori eius Beatrici iure concambii contulerit, quod plenius inibi est insertum, duo eiusdem comitis Vtonis beneficia, comitatum suum videlicet et forestum in montanis, quę dicuntur Harz, sibi suęque uxori Beatrici eorumque post se utriusque sexus heredibus in beneficium perpetualiter tradiderit et stabiliverit, eo videlicet tenore, ut quicumque suorum utriusque sexus heredum predium illorum in loco, qui Einbike vocatur, obtineret, is quoque predicta duo beneficia, forestum videlicet et comitatum predicti comitis Vtonis in Lisga, tam a sua quam ab omnium successorum suorum regum et imperatorum donatione sine omni contradictione iure beneficii possidere deberet. Verum quia supranominatus nepos noster Henricus dux Bawarię et Saxonię pretaxatum predium in Einbike situm hereditario iure nunc possidet et a prefato comite Vtone et uxore eius Beatrice consanguinitatis successione originem ducere perhibetur, ex divi patris et antecessoris nostri Cōnradi imperatoris institutione, quę tamquam divinum oraculum invariabilis et perennis stabilitatis meretur privilegium, nos eius vestigiis inherentes sepedicto nepoti nostro Henricho duci, heredi videlicet comitis Vtonis, comitatum suum et forestum in montanis Harz lege in perpetuum valitura in beneficio concessimus, et omni corroborationis nostrę munimine confirmavimus, ut tam ipse quam omnes utriusque sexus sui heredes eadem sepedicta beneficia, comitatum videlicet et forestum in montanis

Harz, perhenni immutabilitate teneant et possideant. Quod ut verius credatur et omni evo inviolabiliter observetur, presentem inde paginam conscribi et aurea bulla nostra signari iussimus, adhibitis ydoneis testibus, quorum nomina hec sunt: Wicmannus Magdeburgensis archiepiscopus, Hartwicus Bremensis archiepiscopus, Bruno Hiltensheimensis episcopus, Albertus marchio, Fridericus dux Suevorum, Detericus marchio, Fridericus palatinus comes de Witelinesbach et frater eius Otto minor, Fridericus palatinus comes de Summerschburch, comes Heinricus de Witin, comes Otto de Rabensberch, Florentius comes Hollandie, comes Bertolfus de Andehse, comes Boppo de Blanchenburch et filii sui Cānradus et Sigefridus, Lutolfus de Dassele frater cancellarii, Marquardus de Grūmbach, Luthardus de Meineresheim, Heinricus de Wida, Luloldus de Hirzberch.

* Signum domni Friderici Romanorum imperatoris invictissimi. * (M.)

Ego Reinaldus cancellarius vice Arnaldi Magontini archiepiscopi et archicancellarii recognovi. Datum Goslarie kal. Ianuarii, indictione VI, anno dominicę incarnationis M̄CLVII, regnante domino Fridericho Romanorum imperatore gloriosissimo anno regni eius VI, imperii vero III.

Im allgemeinen bemerke ich, daß unsere Urkunde im vorigen Jahrhundert in einer eigenen Schrift von Gottfried Daniel Hoffmann, *Diplomatische Belustigung mit des niedersächsischen Grafen Utonis und Herzog Heinrichs des Löwen an die Kayser Conrad II. und Friedrich I. vertauschten schwäbischen Gütern Nürtingen und Baden* (Frankfurt und Leipzig 1760), eingehend behandelt worden ist. Außerdem ist sie ganz oder zum Theil erläutert von Eccard (*Origines Guelficę III*, 46; vgl. *IV*, 428, N.); Gebhardi, *Historisch-Genealogische Abhandlungen II*, 200 ff.; Wendt, *Hessische Landesgeschichte II*, 410, III, 26; Schrader, *Die älteren Dynastienstämme zwischen Leine, Weser und Diemel S.* 58 ff.; vgl. auch Spangenberg, *Vaterländisches Archiv f. Niedersachsen*, Jahrg. 1830, II, 1 ff. In neuerer Zeit ist sie, wie ich schon oben a. a. D. bemerkt habe, wenigstens für die Geschichte Konrads II. fast ganz unbeachtet geblieben; Waig erwähnt sie, soviel ich sehe, gar nicht; auch Giesebrecht scheint erst bei der Ausarbeitung der Geschichte Friedrichs I. (Kaiserzeit V, 127) auf das merkwürdige Document aufmerksam geworden zu sein.

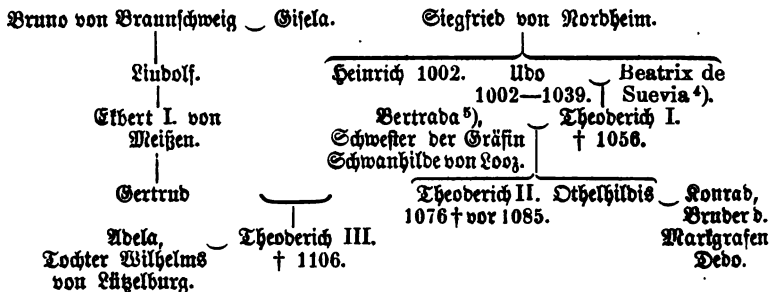
Daß nicht der Staufer Konrad III., wie Eccard a. a. D. annahm, sondern nur Konrad II. der Herrscher gewesen sein kann, von welchem in der Urkunde die Rede ist, bedarf wohl kaum eines ausführlicheren Beweises; weder war der erstere jemals Kaiser, noch könnte ihn sein Neffe Friedrich I. als seinen progenitor, seinen *divus pater* bezeichnen. Und wäre noch ein Zweifel möglich, so würde er durch die Thatfache gehoben werden, daß schon 1046 Heinrich III. Nürtingen im Nedargau (*quandam curtem nomine Niurtingin, sitam in pago Neckergowe, in comitatu Werinharii comitis*), also eben das unserem Diplom zufolge von Kaiser Konrad erworbene Gut, wiederum an Speier veräußerte (St. 2308).

Zu Anfang des 11. Jahrhunderts wird nun auch ein Graf Udo vom Risgau mehrfach erwähnt; wir begegnen ihm in den Urkunden Heinrichs II. vom 24. April 1013, 14. Januar 1014 und 3. November 1022 (St. 1582, 1662, 1791)¹⁾. In zwei anderen Diplomen Heinrichs II. vom 23. April 1020 (St. 1742) und Konrads II. vom 13. Mai 1033 (St. 2038) erscheint ein Graf Udo in dem in derselben Gegend liegenden Rittegau. Da nun ein und derselbe Ort, Sammenstedt, der in der Urkunde von 1020 als im Rittegau belegen bezeichnet wird,

1) Vgl. über die beiden ersteren Rieger, *Forst. zur deutsch. Gesch. XVI*, 406 ff.; über die letztere Bayer, *Gött. gel. Anzeiger*, 1875, S. 1188; Kaiserurk. in Abbildungen zu *Bief. IV*, Tafel 15. S. auch die Urkunde Bernwards von Hilbesheim vom 1. November 1022 (Künig, *Der heilige Bernward S.* 94); in *praefectura Udonis comitis in pago Lesca*.

nach einer wenig späteren Fuldaer Aufzeichnung (Dronke, Tradit. Fuldens. S. 100) zum Rißgau gehörte, so wird der erstere als eine Unterabtheilung des letzteren aufzufassen¹⁾ und demgemäß in dem hier wie dort genannten Grafen Ubo nur eine Person zu erkennen sein. In der Zeit von 1013—1033, für welche der letztere somit urkundlich nachgewiesen ist, wird er in der Vita Meinweri (cap. 21, 22, 34, 52, 68, 85, 100, 123, 134, 195, 203, vgl. cap. 164) sehr oft als Zeuge bei Rechtsgeschäften des Paderborner Bischofs genannt, die zumeist Güter in den seinem gräflichen Amtsbezirke angehörigen oder nahe gelegenen Gebieten betreffen; er war nach einigen dieser Stellen auch Vogt des Erzbischofs Unwan von Bremen. Wenn er, wie bei der Lage seiner Güter sehr wahrscheinlich ist, mit einem Grafen Ubo zusammenfällt, der 1039 als Zeuge bei einem Vertrage des Bischofs Thietmar von Hildesheim genannt wird (Ann. Hildesheimens. 1039), so würde das die letzte Erwähnung sein, die wir von ihm bekannt ist. Um 1060 lernen wir dann im Rittgau einen Grafen Theoderich kennen (Erhard. Reg. Westfal. N. 1063), der sein Erbe gewesen sein muß. Spätere Grafen vom Rißgau oder Rittgau sind, soviel ich sehe, urkundlich als solche nicht genannt.

Nun kann es keinem Zweifel unterliegen, daß, wie übrigens auch schon von fast allen Neuern angenommen worden ist, unser Graf Ubo vom Rißgau identisch ist mit jenem Grafen Ubo von Kattenburg, der 1002 mit seinem Bruder Heinrich zu den Wörthern des großen Markgrafen Ekkehard I. von Meissen gehörte²⁾. Nicht bloß die Namensgleichheit und der Umstand, daß wir um 1060, wie einen Grafen Theoderich als Erben Ubo's vom Rißgau, so einen Grafen Theoderich als Erben Ubo's von Kattenburg nachweisen können (s. unten), spricht dafür, sondern entscheidend ist dafür der Umstand, daß der letzte Kattenburger Graf, Theoderich III., 1106 geradezu Theodericus comes de Embeke genannt wird (Ann. Patherbrunnens., ed. Scheffer-Boichorst S. 115), wie er denn auch ein Jahr zuvor als der Herr dieses Orts erscheint (vgl. Frensborffs Darstellung der Gesch. Göttingens., Festschrift zur 8. Jahresversammlung des Hans. Geschichtsvereins 1878, S. 6), an dessen Besitz, wie wir aus unserer Urkunde wissen, die Succession in jenen beiden Erbtheilen (Rißgau und Forst im Harz) geknüpft war. Die Genealogie des Hauses der Kattenburger, das mit jenen Brüdern Ubo und Heinrich bedeutsam in die Geschichte eintritt, und das nach einer sehr wahrscheinlichen Hypothese Schraders³⁾ nur einen Zweig des Geschlechts der Grafen von Nordheim bildet, läßt sich nun nach einer Reihe von Stellen des Annalista Saxo sehr genau aufstellen. Folgender Stammbaum stellt sie dar:



1) So scheint Menke (v. Sprunner-Menke, Karte N. 33) die Sache anzusehen, während Böttger, Dübelsan- und Gaugrenzen II, 302, das seinen Theorien widerstrebende Zeugnis durch die Annahme beseitigt, der Rißgau „des ferneren Fulda“ habe sich in dem Gaunamen getrennt.

2) Zu Thietm. V, 5: cum confratribus Heinrico et Udone macht Annal. Saxo 1002 den Zusatz de Catalenburh; vgl. Hirsch, Jahrbücher Heinrichs II., Bd. I, 208, R. 1.

3) Schrader, Dynastienstämme S. 23, 58. Vgl. Hirsch, a. a. O.
4) So nach unserer Urkunde; ihre schwäbische Abkunft beweist der Umstand, daß Kärtingen im Redargau als ihr praedium bezeichnet wird. Annal. Saxo 1056 kennt noch ihre Abkunft, nennt sie aber wohl aus Verwechslung mit ihrer Schwägerentochter Bertrada.

5) Hegel, Forsch. z. deutsch. Geschichte XIX, 575, der die Stelle Annal. Saxo 1056 gleichfalls benützt hat, verwechselt Ubo von Kattenburg mit Ubo von Stade, Markgrafen von der Nordmark.

Aus dem vorstehenden Stammbaum ersieht man leicht, weshalb Theoderich III. vom Annal. Saxo 1104 imperatoris (Heinrichs IV.) propinquus genannt werden kann; er war es allerdings in sehr entferntem Grade, durch seine Mutter Gertrud, die Enkelin Rudolfs, des Stiefbruders Heinrichs III., des Sohnes der Gisela aus ihrer ersten Ehe. Andererseits erklärt sich aus demselben aber auch, daß Heinrich der Löwe 1158 im Besiz Gimbeds war und auf Grund dieses Besitzes von Friedrich I. die Belehnung mit dem Risgau und dem Sarzforst verlangen konnte. Denn da Theoderich III. von Ratzenburg 1106 kinderlos starb, wurde er von seiner Mutter Gertrud, die ihn überlebte, beerbt. Diese aber war in zweiter Ehe vermählt mit Heinrich dem Ketten von Nordheim (Annal. Saxo 1101)¹⁾ und hinterließ als ihre Erbin eine Tochter Richenza, die Gemahlin Kaiser Lothars III. So waren also die Ratzenburgischen wie die Nordheimischen Erbgüter mit den Supplinburgischen vereint und gingen mit den letzteren durch die Vermählung Heinrichs des Stolzen mit der Erbtöchter Lothars und Richenza's auf die Welfen über. Heinrich der Löwe ist also nicht bloß, wie Giesebrecht V, 127 ihn nennt, der angebliche, sondern für ihren Allodialbesiz der wirkliche Erbe der Ratzenburger, und insofern die Worte unserer Urkunde besagen, daß das Lehen Udo's demjenigen zufallen solle „quicumque suorum utriusque sexus heredum predium illorum in loco, qui Einbike vocatur, obtineret“, waren Herzog Heinrichs Ansprüche unanfechtbar.

Ich füge noch ein paar Worte über die rechtliche Natur der Belehnung Udo's durch Konrad II. hinzu. Daß durch das Diplom, welches Heinrich der Löwe 1158 dem Kaiser zur Anerkennung und Bestätigung vorlegte, der Comitat im Risgau und der Forst im Sarz als Erbsehen constituirte wurden, und zwar als nicht bloß in männlicher, sondern auch in weiblicher Linie vererbbar, zeigt der Wortlaut unserer Urkunde deutlich genug. Ganz eigenthümlich aber ist, wie in derselben der Anspruch auf jene beiden Lehen an den Besiz des praedium Gimbed getnüpft wird, welches letztere ohne Frage Allodialgut der Ratzenburger war. Der Zweck dieser auffallenden Bestimmung, für die ich kein älteres Analogon kenne, scheint ein doppelter gewesen zu sein. Einmal wurde nämlich durch dieselbe die Untheilbarkeit jener Lehen gesichert, insofern nur demjenigen unter mehreren etwa gleichberechtigten Allodialerben ein Anspruch auf dieselben zustand, auf dessen Erbeseantheil das Gut Gimbed gefallen war. Sodann aber wurde damit zugleich eine günstigere Erbfolgeordnung für die beiden Lehen geschaffen, als sie das damals und später geltende Lehenrecht sonst überhaupt zuläßt. Denn nach den strengen Grundsätzen des Lehenrechts, das nur insofern und solange eine Erbfolge zuläßt, als die das Erbe beanspruchenden Personen direkte Descendenten des ersten Lehenbesizers sind, hätte Gertrud, die Mutter Theoderichs III., und also auch ihr Nachkomme Heinrich der Löwe, zwar auf die Allodialbesitzungen ihres Sohnes und also auch auf Gimbed, aber keineswegs auch auf denselben Lehen Erbansprüche gehabt. Nur insofern die Urkunde Konrads II. die Lehen Udo's ohne irgend welche beschränkende Bestimmung demjenigen unter den Erben Udo's zusicherte, der Gimbed besitzen würde, insofern sie also auf diese beiden Lehen die Grundsätze der Allodialerbsfolge für anwendbar erklärte, war Heinrich der Löwe zu den Ansprüchen berechtigt, welche 1158 von Friedrich I. anerkannt wurden.

1) Vgl. Bernharti, Lothar von Supplinburg S. 13, R. 34.

Excurs IX.

Zur Kritik von Gesta Trevirorum Contin. I, cap. 3 ff.

(Poppo's Wallfahrt nach Jerusalem und der S. Simeon zu Trier).

Es ist das Verdienst J. Harttungs, in einem Aufsätze „Bemerkungen über Erzbischof Poppo von Trier und St. Simeon“ (Pflz, Monatschr. f. rhein-westfäl. Geschichtsforsch. und Alterthumskunde III, 492) zuerst die schwierigen chronologischen Fragen, welche sich an den Bericht über die Wallfahrt Poppo's von Trier und die Canonisation des S. Simeon knüpfen, eingehender untersucht zu haben. Da mir indessen die Kritik Harttungs nicht einbringlich genug erscheint, und ich zu wesentlich anderen Ergebnissen über die, wie schon oben S. 376 N. 4 bemerkt ist, für die Beurtheilung Konrads nicht gleichgiltige Angelegenheit gelangt bin, so muß ich auf dieselbe an dieser Stelle ausführlicher zurückkommen.

Wie der Autor der ersten Continuatio der Gesta Trevirorum über die Geschichte des 10. Jahrhunderts noch so gut wie ganz ohne eigene Nachrichten ist, so sind auch, wie schon Waitz, SS. VIII, 122, mit Recht bemerkt hat, seine Angaben über Erzbischof Poppo noch „fabulis plena, ex traditione quadam ecclesiastica hausta“. Schon in den Jahrbüchern Heinrichs II. Bd. III, 31 (vgl. S. 29, N. 2), ist auf diese Sagen aufmerksam gemacht worden; niemand wird es glauben wollen, was der Fortsetzer cap. 2 von der unteufeligen Nonne in Pfalz, die den Erzbischof durch Zauberschuhe zu unwiderstehlicher Fleischeslust entflammt, was er cap. 5 von Poppo's Reise nach Babylon und seiner Gefangenschaft daselbst, cap. 5 von dem heiligen Nagel, der den reliquiensüchtigen Bischof von Metz verwundet, cap. 6 von der Hungersnoth, bei der Poppo sein Roß zu schlachten giebt, u. dgl. m. erzählt. In der Mitte dieser Erzählungen (cap. 3, 4), d. h. also in der denkbar schlechtesten Umgebung, steht nun aber ein Bericht, der bisher — abgesehen von Harttungs Ausführungen — im ganzen unbeachtet hingegenommen worden ist.

Der Fortsetzer erzählt (cap. 2, 3), daß eben jener Vorfall mit der Nonne von Pfalz den Erzbischof mit tiefer Reue erfüllt und zum Entschluß einer Wallfahrt nach dem heiligen Land bewegen habe. Er habe zu diesem Zweck St. Simeon „ibi loci, quo Symeon morabatur“, aufgesucht und ihn zur Mitreise bewegen. Simeon sei demnachst in Antiochia zurückgeblieben, während Poppo nach Jerusalem gegangen sei; erst auf der Rückkehr habe er sich dem Erzbischof wieder angeschlossen und ihn nach Trier begleitet, wo er sieben Jahre in der Porta Nigra ein Klausnerleben geführt und am 1. Juni 1035 verstorben sei. Während Poppo's Abwesenheit, fährt er fort (cap. 4), hätten die Lützelburger Grafen Gisbert und Konrad das Erzstift vielfach mit Raub und Verwüstung heimgesucht; vergebens habe der Erzbischof nach seiner Rückkehr bei Konrad II. sich beslagt: nichil potuit proficere, sicut subscripta ejus epistola commemorat. Unde quam

plures et regi et papae mittebat epistolas, quas quia pro multitudine tedium erat singulas ponere, verum etiam quia non omnes contigit ad meam noticiam devenire, unam hanc tantum sufficit pro omnibus posuisse.

Es folgt ein Brief Poppo's an Papst Benedikt. Der Erzbischof erzählt, daß er „superiori anno“ mit Zustimmung des Vorgängers Benedikts, Papst Johans XIX., nach Jerusalem gepilgert sei. In seiner Abwesenheit habe „pravorum hominum“ — sein Name wird genannt — „iniquitas“ so zugenommen, daß sie noch jetzt fortdauere. Vergebens habe der Schreiber sich darüber oft beim Könige (domini mei regis — der Name wird nicht genannt —), vergebens auch bei Johann XIX. beklagt; er habe nichts erreicht. So wendet er sich jetzt an Benedikt mit der Bitte „paternitas vestra . . . mittat virum de honoratioribus vestris ac prudentioribus, qui mihi in necessitatibus meis consilio simul et auxilio suffragetur, auxilietur dico de adversis, consiliatur autem de his, quae latere non credo aures vestrae sanctitatis“. Dann folgt unvermittelt ein ganz anderer Gegenstand. „Vir quidam vitae sanctitate laudabilis — der Name wird nicht genannt — apud nos diebus istis ex hac luce migravit“. Auf Bitten von Klerus und Volk der Diöcese ersucht er den Papst um die Canonisation des Mannes, dessen vita et miracula er übersendet.

Dann kommt die Antwort des Papstes. Benedikt entschuldigt sich in höchst seltsamer Weise über die verspätete Antwort. Aber er gewährt beide Bitten. Die erste bezeichnet er als eine solche um einen „coadjutorem praesulem“ (wovon in Poppo's Briefe nichts stand); er sendet diesen „ad iniquitates pravorum hominum debellandas ac spirituali gladio puniendas“, damit er „in necessitatibus vestris tam scilicet in opere consecrationis quam et in unctione confirmationis et si quid in necessitatibus aliis Deo favente valebit“ dem Erzbischof zur Hand gebe. „Um übrigens auf jenen Mann Simeon zu kommen“ (wörtlich: de cetero ad virum illum Simeonem veniendum), so habe er denselben heiliggesprochen.

Aus cap. 5 interessiert uns nur noch die Notiz, daß die Wallfahrt Poppo's drei Jahre lang gedauert habe.

Wie man sieht, fand der Fortsetzer der Gesta Trevirorum nicht alle Einzelheiten, die er berichtet, in den Briefen, die er mittheilt. Den Namen des Königs, an den sich Poppo klagen gewandt hat, las er dort ebensowenig wie die der beiden Lützelburgischen Grafen, welche er als die pravi homines bezeichnet, unter deren Heimführung der Erzbischof zu leiden hatte. Und beide passen nicht recht zu dem, was er berichtet, so daß ich umsoweniger geneigt bin, zu glauben, er habe sie aus anderen Dokumenten geschöpft. Graf Giselbert von Salm allerdings ist ein Zeitgenosse Poppo's; 1030 wohnte er einer Synode desselben bei, anscheinend mit ihm im besten Einvernehmen stehend (Beyer, Mittelrhein. Urkundenb. I N. 302, S. 355); aber der Sohn, Graf Konrad, wird, soviel ich finde, vor 1065 niemals erwähnt; unter Kaiser Konrad II. kann er kaum mehr als ein Knabe gewesen sein. Und ganz unmöglich ist es, unter dem „dominus meus rex“, von dem der Brief redet, Konrad II. zu verstehen, der zur Zeit Papst Benedikts IX. längst Kaiser war; es ist geradezu undenkbar, daß Poppo in einem officiellen Schreiben an den Papst seinem Herrscher die ihm gebührende Titulatur verweigert hätte¹⁾. Erweist sich aber in dieser Beziehung die Deutung, welche der Continuator dem von ihm benutzten Briefe giebt, als völlig unzulässig, so werden wir auch auf seine Erklärung der homines pravi kein Gewicht zu legen haben. Dabei an die Lützelburgischen Grafen zu denken, die mit dem Erzstift in fortwährender Fehde lagen, mag im 12. Jahrhunderte, als unser Additamentum entstand, nahe genug gelegen haben. Daß sie aber wirklich gemeint seien, dafür haben wir nichts als die Autorität des Continutors, und diese ist, wie die sonstigen Proben seiner Kenntnis von Poppo's Zeit beweisen, eine völlig nichtige.

Sie ist es umso mehr, als auch, was er hinzusetzt, mit anderen authentischen Zeugnissen im Widerspruch steht. Wenn er Poppo drei Jahre im Orient verweilen, mit Simeon zurückkehren und diesen nach sieben Jahren 1035 sterben läßt, so ist

1) Ueber diesen entscheidenden Punkt geht Hartung S. 504, R. 3 viel zu leicht hinweg.

der Erzbischof nach seinen Angaben 1025 abgereist und 1028 zurückgekehrt. Nun ist nichts gewisser, als daß Poppo 1027 bei der Kaiserkrönung Konrads in Rom war (Eb. I, 138, R. 3) und im Mai dieses Jahres mit ihm in Verona weilte (St. 1948, R. 92); für das Jahr 1030 ist seine Anwesenheit in Trier durch die oben schon erwähnte Synodalurkunde bezeugt; für 1031 ist seine Abwesenheit aus Deutschland durch das Originaldiplom St. 2020, R. 164 ausgeschlossen; am 19. Okt. 1031 weilt er die Kirche zu Epternach (vgl. Rabewig, Poppo von Stabls S. 87, R. 3). Ich will nicht weiter ausführen (schon Hartung hat das gezeigt), daß auch, was Eberwins zuverlässige Vita S. Simeonis von dessen Reisen meldet, mit dem Bericht des Additamentum nicht zu vereinbaren ist¹⁾. Daß seine Zahlenangaben ganz werthlos sind ergibt sich aus dem, was oben bemerkt ist, zur Genüge, und danach ist der Schluss auf den Werth der Namen, die er nennt, vollberechtigt. Ich fürchte nicht, auf Widerspruch zu stoßen, wenn ich dem, was der Fortsetzer im 3. und 4. Kapitel über die von ihm mitgetheilten Dokumente hinaus berichtet, ebenso jeden Glauben versage, wie den offenbaren Fabeln des vorangehenden und der folgenden Kapitel.

Wie aber steht es mit jenen Dokumenten selbst? Sind nicht wenigstens sie, die noch Steinboff unbeanstandet benützt hat, vollwerthige Zeugnisse? Ich muß auch diese Frage verneinen. Der Brief Poppo's und die Antwort des Papstes sind, wie ich nicht bezweifle, beide unecht; sie gehören, wie mir scheint, in die Kategorie jener Stillübungen, in denen sich insbesondere das 12. Jahrhundert gefiel.

Ein sehr gewichtiges Bedenken gegen die Echtheit der päpstlichen Antwort hat schon Hinschius, Kirchenrecht II, 172, geltend gemacht. Er weist darauf hin, daß die Ernennung eines Weihbischofs und Coadjutors, wie sie durch jene Decretale erfolgt, für diese Zeit völlig ohne Analogie sein würde; von dazwischen Stellvertretung eines Bischofs durch einen anderen finde sich, bemerkt er, abgesehen von diesem einen Falle, sonst keine Spur in jener Periode.

Ich füge hinzu, daß diese Ernennung nicht nur vom Standpunkt des Kirchenrechts bedenklich, daß sie gerade im Zusammenhang der beiden Briefe im höchsten Maße auffällig ist. Die Bitte Poppo's und die Gewährung des Papstes scheinen mir wenigstens unvereinbar mit einander. Der Erzbischof beklagt sich über Gewaltthaten, die von homines pravi in seiner Diocese ausgeübt werden, und gegen die er vergebens bei König und Papst Beschwerde geführt hat; er bittet, der Papst möge senden „virum de honoratioribus vestris et prudentioribus, qui mihi in necessitatibus meis consilio simul et auxilio aufrageatur“. Der Papst antwortet, die Worte der Bitte theilweise wiederholend: ad iniquitates pravorum hominum debellandas ac spiritali gladio puniendas coadjutorem praesulem a nobis poposcistis; er sendet denselben, dessen Namen zu nennen er anscheinend für überflüssig erachtet, — wozu? damit er dem Erzbischof bei Weihen und Firmelungen Hilfe leiste! Wenn Poppo's Bitte einen Sinn haben soll, so kann sie nur auf die Absendung eines päpstlichen Legaten gerichtet sein, der mit höherer Autorität, als er selbst besitzt, gegen die pravi homines einschreiten könne. Klingt es nicht fast wie Ironie, wenn der Papst ihm statt dessen einen Coadjutor schickt, der ihn bei kirchlichen Amtshandlungen unterstützen soll, einen Coadjutor, der mit keinen besonderen Vollmachten ausgerüstet ist, dem keine höheren geistlichen Befugnisse zustehen, als Poppo selbst, der diesem untergeordnet ist und nur „pro libitu vestro sancte fraternitatis“ handeln darf?

So scheinen das Bittschreiben Poppo's und die Decretale Benedicts, die in ihrem zweiten Theile nur noch — mindestens überflüssiger Weise — wiederholt, was schon in der uns in guter Uebersetzung²⁾ erhaltenen Canonisationsbulle Simeons verfaßt ist, in Bezug auf ihren Inhalt nicht in derjenigen Uebereinstimmung zu stehen, die man erwarten durfte. Ganz unvereinbar aber, unvereinbar unter einander und mit anderen feststehenden Thatsachen — sind sie,

1) Rabewig S. 56, R. 2 versucht allerdings, eine solche Uebereinstimmung darzutun; aber er springt dabei mit den Quellen etwas willkürlich um. Wenn Eberwin (Acta SS. Jun. I, 91) sagt, daß Simeon „per longum tempus“ in St. Vannes verweilt habe, so macht er daraus: „in St. Vannes weilte Simeon nach Eberwins Bericht nur kurze Zeit“.

2) Der Druck bei Meyer I, 370, N. 316 beruht auf „gleichzeitiger Abschrift“.

wenn wir auch hier den Präzision anwenden, der in so vielen Fällen am leichtesten Fällungen auftritt, den Präzision der Chronologie.

Beide Schreiben lassen sich verhältnismäßig genau datiren, obwohl sie — wie das für Stillbüchungen ihrer Art bezeichnend ist — wie der bestimmten Namen, so auch der bestimmten Daten entbehren. Poppo beginnt seinen Brief mit den Worten: *superiori anno cum annuente venerandae memoriae domno Johanne, in hac sancta sede apostolica praedecessore vestro, amore visionis sepulchri Dei . . . Jerusalem peregre profectus fuisset.* Danach ist der Brief, da Johann XIX. im Jahre 1033 — wahrscheinlich schon zu Anfang desselben — verstorben ist, spätestens im Jahre 1034 geschrieben. Benedicts Antwort meldet die Canonisation St. Simeons, und zwar nicht als eine noch bevorstehende, sondern als eine bereits vollzogene Thatsache. Die Canonisation ist in Rom — nach der Bulle — berathen „*cum partus sacratissime virginis annuo recursum per hunc orbem radiaret, d. h. an Weinachten*“; sie ist in Trier proklamirt, nach einer gewiß glaubwürdigen Aufzeichnung aus St. Simeon: *a. d. incarn. 1042, ind. 10, a. Benedicti pap. 9, Henrici reg. 4, 4. feria, 15. kal. dec., a. ordin. Popponis 28, jussu et litteris noni Benedicti papae (Acta SS. Jun. I, 98), d. h. — alle Daten treffen zusammen — am Mittwoch, den 17. November 1042.* Danach gehört die Dekretale ganz bestimmt ins Jahr 1042, genauer nach 25. Dezember 1041 und vor 17. November 1042¹⁾. So wären also zwischen dem Schreiben Poppo's, trotz der Bitte desselben um einen Bescheid „*sine longa temporis dilatione*“ und der Antwort des Papstes, sieben bis acht Jahre verstrichen. Will man das glauben? will man wirklich annehmen, daß Benedikt, wenn er acht Jahre hätte vergehen lassen, ehe er antwortete, über diese Verzögerung mit der naiven Wendung hinweggegangen wäre: *at nos licet tardius quam cupivimus, ad sonum tamen paginae vestrae ut debemus pro affectu respondemus. Neque enim facimus quod volumus, cum volumus, sed cum divinitus ut faciamus accipimus, quaeque suis temporibus superna dispositio coaptavit*“?

Weiter — der Brief Poppo's ist vor Ende 1034 geschrieben, und in ihm wird der deutsche Herrscher „*dominus meus rex*“ genannt, in ihm berichtet, daß der heilige Simeon „*istis diebus*“ gestorben sei. Eins ist so unmöglich wie das andere. Daß Poppo 1034 von dem imperator Konrad geredet haben würde, ist völlig gewiß; und Simeon ist ebenso gewiß im Jahre 1034 noch am Leben. Ueber Simeons Krankheit und Tod berichtet eingehend und ausführlich Eberwin; er erzählt, daß er acht Tage nach Pfingsten krank geworden und acht Tage später, am Sonntag, den 1. Juni 1035, verstorben sei. Eberwin war ein Freund des Verstorbenen; er hat ihn in seiner letzten Krankheit, wenige Tage vor dem Ende besucht, später seine Bestattung besorgt; seine Angaben stimmen unter einander genau überein. Seine ganze Lebensbeschreibung des Heiligen macht den besten Eindruck: es widerspricht allen Regeln der Kritik, wenn Hartung (dessen ganze Untersuchung daran leidet, daß er die Frage der Echtheit unserer Briefe überhaupt nicht gestellt hat) diesem Zeugnis das eines von Brower angeführten, jedenfalls viel späteren Diarium sancti Petri vorziehen will, welches den Tod in das Jahr 1034 setzt.

Ein viel besseres Mittel als Hartung, der doch nur eine der chronologischen Schwierigkeiten beseitigt, indem er die Angaben Eberwins für tendenziös gefälscht erklärt (gefälscht lediglich deshalb, damit der Tod des Heiligen auf einen Sonntag falle), hat schon Brower ergriffen: er schrieb in dem Briefe Poppo's statt *superiori anno, superiori tempore*²⁾. Damit sind freilich die chronologischen Anstöße fast sämmtlich gehoben; nun hindert nichts, den Brief etwa in 1041

1) So auch Steinbock I, 497, N. 1. Was Hartung S. 504, N. 2 dagegen einwendet, verstehe ich nicht. Wenn er meint, Benedicts Erwiderung sei nicht die direkte Antwort auf das Schreiben Poppo's, so übersteht er, daß sie Worte desselben wiederholt, übersteht auch, daß der von ihm geltend gemachte Grund, sie enthalte Ausführlicheres über Simeon, auch unter der Voraussetzung der Echtheit beider Schriftstücke nichts beweisen würde, weil ja mit Poppo's Antrag zugleich *Vita et miracula St. Simeonis nach Rom gesandt wurden.*

2) Daß dies lediglich eine Emendation Browers ist (Ant. et Annal. Trovir. I, 519), ergibt sich klar daraus, daß er die *Resart anno* am Rande bemerkt. Hontheim, Cod. dipl. I, 378, der ausdrücklich den Brief ex gest. Trovir. abbrückt, acceptirt diese Aenderung.

zu sehen; der rex kann Heinrich III. sein; zwischen Brief und Antwort braucht man nicht mehr die exorbitante Frist von sieben Jahren verstreichen zu lassen. Und wenn der Ausdruck, der heilige Simeon sei „*istis diebus*“ verstorben, sehr allgemein und mehrere Jahre nach seinem Tode etwas ungenau klingt, so paßt er in dieser Beziehung gut zu dem allgemeinen und ungenauen „*superiori tempore*“ selbst und zu dem sonst bewiesenen Streben des Briefschreibers, alle genauen Angaben von Namen und Zahlen zu vermeiden. Nur freilich ist diese Emendation, die, soviel wir sehen, in der Ueberlieferung gar keine Gewähr hat¹⁾, selbst ein ganz unkritischer Gewaltstreich; und da sie überdies den kirchenrechtlichen Bedenken, die Hinschius geltend gemacht hat, nicht abhilft, da sie auch das Mißverhältnis zwischen Bitte und Gewährung, von dem wir sprachen, nicht beseitigt, so halte ich wenigstens einen solchen Gewaltstreich für unzulässig. Ich betrachte Brief und Antwort als das, wozu auch der Gesamtcharakter ihrer stilistischen Fassung trefflich paßt, als Stilübungen einer bedeutend späteren Zeit²⁾.

Der Fortsetzer der *Gesta Trovirorum* ist der Verfasser dieser Stilübungen nicht; er ist bereits durch sie getäuscht worden ebenso wie derjenige Schreiber, der die *De retractate Benedicti* in das *Valbuineum* aufnahm. Rührten sie von dem Continuator her, so würde dieser die Namen Konrads und der Litzelburger Grafen, die er — unzulässiger Weise, wie wir sahen — aus ihnen herauslas, schon in sie hineingebracht haben. Als Ort ihrer Entstehung bin ich am meisten geneigt das Simeonstift zu betrachten, von wo sich auch die Herausgeber der *Acta Sanctorum* (Jun. I, 96) eine Abschrift der Antwort Benedikts schicken ließen, der man sogar eine — jedenfalls der echten Canonisationsbulle entnommene — Abbildung des päpstlichen Bleistegels beigelegt hatte.

Ich will schließlich noch bemerken, daß, auch wenn unsere Briefe fortfallen, die Wallfahrt Poppo's nach Jerusalem doch eine feststehende Thatsache bleibt. Sie wird bezeugt durch Eberwins *Vita S. Simeonis* cap. 3: *interes dominus Poppo archiepiscopus, sanctae Trovirensis ecclesiae stranus provisor, . . . gratia orationis Hierosolymam ivit huncque famulum Dei eundo et redeundo* (also nicht nur bis Antiochia, wie der Continuator sagt) *secum conviatorem et comitatorem habuit* (Simeon war früher von Verus Fremdenführer in der heiligen Stadt gewesen), *eique post reditum in suo episcopatu, quocumque vellet, manendi et facultatem obtulit et libentissime concessit*. Auch noch ein anderes Zeugnis dafür existirt: eine in einen Trierer Kalender zum 2. Mai eingetragene Notiz: *hoc est jejunium quod promiserunt domino facere quotannis, qui fuerunt in Jerusalem cum TR. archiepiscopo Poppone* (Brower et Masen I, 515). Anhaltspunkte, um die Reise genau zu datiren, fehlen; nach dem, was oben bemerkt ist, muß sie vor 1035 und kann entweder 1028—1029 oder 1032—1034 stattgefunden haben.

1) Keine Handschrift der *Gesta Trovir.* bietet eine andere Lesart als *superiori anno*.

2) Dabei hat der Verfasser derselben für den Brief Benedikts dessen echte Canonisationsbulle benützt.

Excurs X.

Der Name Salier.

Daß die Bezeichnung Konrads II. und seiner Nachkommen als der Salischen Kaiser (*reges oder imperatores Salici*) mit ihrer Abkunft aus einem der edelsten fränkischen Geschlechter zusammenhänge, hat Stenzel I, 8, N. 23, gewiß mit Recht behauptet. Wie Otto von Freising (*Chron. IV, 32*) ganz allgemein von den *nobilissimi Francorum, qui Salici dicuntur*, redet, so wird der Ausdruck speziell wohl auch von einzelnen, diesen edelsten der Franken angehörigen Geschlechtern gebraucht. So insbesondere von dem der Lützelburger Grafen; Waitz, *Verfassungsgesch. V, 184, N. 1* hat drei Stellen beigebracht (Urkunde von 1126/27, *Grandidier II, 262*; *Vita Norberti cap. 1*; *Hist. Welforum Weingart. cap. 8*; eine vierte Stelle ist jetzt die *Genealogia Welforum, SS. XIII, 734*), an welchen die Bezeichnung Angehörigen dieses Hauses beigelegt wird¹⁾. Daß sie aber auch für das Haus der Ahnherren Konrads II. vor dessen Thronbesteigung jemals in Gebrauch gewesen sei, läßt sich nicht belegen.

Wann und von wem sie nun zuerst zur Unterscheidung dieses Kaiserhauses von dem der Sachsen und der Staufer gebraucht ist, das bedarf noch einer genaueren Feststellung. Während noch Stenzel der Meinung war, daß Konrad nicht vor dem 14. Jahrhundert *Salicus* genannt sei, schreibt Waitz a. a. O., daß die Bezeichnung *Salicus* für das fränkische Haus sich zuerst in dem *Vaticinium Sibyllae* (*SS. XXII, 376*; ein anderer Text aus einer Düsselborfer, ehemals Werbener Handschrift, jetzt Forschungen z. deutsch. Gesch. XIX, 373 ff.) finde, welches in der Zeit Heinrichs IV. oder Heinrichs V. entstanden sei. Ohne auf die neuerdings bei Gelegenheit der Veröffentlichung des Düsselborfer Textes wieder angeregte Frage nach der Entstehungszeit jener Weissagung eingehen zu wollen, muß ich doch hervorheben, daß Waitz' Behauptung mindestens einer gewissen Modifikation bedarf. Die Worte des *Vaticinium* nämlich, die er anführt, beziehen sich gar nicht auf Konrad II., sondern auf Heinrich II.; und weder in der verkürzten Gestalt der Berner, noch in der vollständigeren der Düsselborfer Handschrift (und Gottfrieds von Biterbo) ist die Bezeichnung *Salicus* speciell auf das Haus beschränkt, das wir jetzt das der Salier zu nennen gewohnt sind. Die Berner Handschrift beginnt mit Hugo von Italien, den sie als „*de una parte Salicus et de alia parte Longobardus*“ bezeichnet; später werden dann Heinrich II. als „*Salicus per E. nomen*“ und Konrad II. als „*Salicus per C. nomen*“ eingeführt. Weiter zurück geht die Handschrift von Düsselborf, zum Theil übereinstimmend mit Gottfried. Hier erscheint zuerst Karl der Große als *rex Salicus de Francia per K. nomine*, dann Hugo „*rex per V. nomine, ex una parte*

1) Ich will bei dieser Gelegenheit auf den Adam *cognomento Salichus* aufmerksam machen, der bei Leo Ost. II, 26, *SS. VII, 645*, begegnet. Ein *castrum Salicæ gentis* kommt in der *Vita Theogori I, 28* (*SS. XII, 482*) vor.

Salicus et ex altera Longobardus“, demnachst — da bei den Ottonen hier, wie in der Berner Handschrift, jede derartige Bezeichnung fehlt — Arduin „rex per A. nomine . . . ex genere Longobardorum“, dann Heinrich II. „rex Salicus per O. (E.) nomine“ und Konrad II. „alius rex Salicus“. Es folgt — wenn wir von den Namen ohne Zusatz absehen — ein rex per B. nomine . . . genere Longobardus, über dessen Deutung man streiten kann, und schließlich noch ein „rex per E. nomine Salicus de Francia“ — Heinrich IV. oder Heinrich V. Man sieht, daß die Bezeichnung Salicus sowohl dem Ripuarier Karl dem Großen, wie dem Sachsen Heinrich II., ja auch dem Burgunder Hugo gegeben wird, der durch seine Mutter allerdings von den Karolingern stammte; sie scheint, wie sie im Gegensatz zu Longobardus vorkommt, lediglich die deutsche Abkunft, vielleicht auch das Leben nach salischem Recht, anzuzeigen: keines Falles aber kann man sagen, daß sie schon hier als besonderer Beiname der Kaiser des fränkischen Hauses gelte.

So gebraucht ist sie zuerst in den Versen, welche die Gotthaer Handschrift der Chronik Ekkeharbs (cod. 5) zu 919 (SS. VI, 175) dessen Auseinandersetzung über den Uebergang des regnum von den Karolingern auf die Sachsen hinzusetzt. Sie lauten:

Reges de stirpe Karoli.
 Stirps Karoli magni, mundo venerabilis omni,
 Ante fuit clara, coepit demum fore rara.
 Leto delente paulatim deficiente,
 Successit primus Cuonradus nominis hujus.
 De stirpe Saxonum.
 Saxonici reges tunc coeperunt dare leges,
 Rex erat Henricus inter quos nomine primus,
 Quae stirps regnavit, ad finem dum propiavit.
 Reges Salici.
 Rex oritur Salicus, Cuonradus nomine dictus.
 Si non in pejus, perdurat adhuc genus ejus.

Von Ekkehard selbst rühren diese Verse gewiß nicht her; daß sie aber noch vor dem Erlöschen des salischen Hauses entstanden sind, kann wegen der Schlusszeile nicht bezweifelt werden.

Nur wenig später findet sich dann der Beiname zum zweiten Mal in dem Verzeichnis der Könige und der Erzbischöfe von Mainz, das in dem Mainzer St. Jakobskloster unter König Konrad III. und Erzbischof Adalbert II., also in den Jahren 1138 — 1141, abgefaßt ist (herausgegeben SS. XIII, 313, 314). Wie Heinrich I. Saxo, so wird hier Konrad II. Salicus genannt, während bei Konrad III. eine entsprechende Bezeichnung sich nicht findet. Da kein erkennbarer Zusammenhang zwischen der Gotthaer (früher Erfurter) Handschrift Ekkeharbs und dem Mainzer Katalog besteht, so müssen die Beinamen in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts schon in weiteren Kreisen bekannt gewesen sein.

Trotzdem sind sie im früheren Mittelalter nie sehr gebräuchlich gewesen. Ich weiß den beiden angeführten kein weiteres Beispiel aus dem 12. Jahrhundert hinzuzufügen, und auch aus dem 13. ist mir wenigstens in allen bis jetzt in den Monumenta Germaniae historica publicirten Quellen die Bezeichnung nicht begegnet. Um so üblicher wird sie dann im 14. Jahrhundert; die von Wend, Hess. Landesgeschichte II, 555, beigebrachten Belege ließen sich leicht vermehren. Wie dabei der Ausdruck sich einbürgert, das zeigt, um nur ein Beispiel von vielen anzuführen, die Reinhardtsbrunner Compilation, die an einer aus Gottfried von Biterbo entlehnten Stelle (ed. Wegele S. 1, Wend, die Entstehung der Reinhardtsbrunner Geschichtsbücher S. 86) hinter Conradus das Wort Salicus einfügt, welches ihrer Vorlage noch fehlt.

Erkurs XI.

Bemerkungen zu der Sage von der Geburt und Jugend Heinrichs III.

In eingehender Darstellung hat schon Steindorff (Jahrbücher Heinrichs III., Bb. I, 512 ff.) das „wunderliche Märchen“¹⁾ von der Geburt und Jugend Heinrichs III. besprochen, welches den Nachfolger Konrads II. zum Sohne eines Grafen Lupold macht, der, vom Kaiser zum Tode bestimmt, durch eine Reihe wunderbarer Fügungen, insbesondere durch Vertauschung eines seine Ermordung befehlenden Briefes mit einem anderen, die Hand der Kaisertochter erlangt und damit der Erbe des Reiches wird. Bekanntlich ist dies Märchen durch Gottfried von Viterbo (Pantheon XXIII, 34, 35, SS. XXII, 243 f.) in die historische Literatur eingeführt und seitdem in zahllosen Geschichtsbüchern des späteren Mittelalters bald gläubig wiederholt, halb mit leisem Zweifel begleitet worden. Daß aber Gottfried selbst dasselbe einer aus dem Orient stammenden Quelle entlehnt hat, wird, wie von Steindorff, so von allen anderen Neueren angenommen, seit A. Weber in einer inhaltreichen Abhandlung in den Monatsberichten der Berliner Akademie (Jahrgang 1869, S. 14 ff.) auf die indische Dichtung vom Königssohn Kandrakasa hingewiesen hat, der in einer Episode des Jaimini-Bhārata auf gleiche Weise, durch die Veränderung eines Urlassbriefes in sein Gegentheil, die Hand der Tochter des Absenders, des angesehensten Mannes in der Kuntalastadt, gewinnt. In derselben Abhandlung ist zugleich auf eine Reihe anderer deutscher, französischer, lateinischer, italienischer, finnischer arabischer Versionen derselben Erzählung aufmerksam gemacht worden.

Offenbar der Version Gottfrieds am nächsten stehend und zugleich auf Byzanz als denjenigen Ort hinweisend, an welchem sich der Uebergang der Erzählung von der orientalischen in die occidentalische Literatur vollzogen hat, ist die altfranzösische Form der Geschichte, welche Weber nur durch eine Prosa-novelle (*Nouvelles françaises en prose du XIII^{me} siècle*, Paris 1856, S. 3 ff.) bekannt war. Hier ist der Ort der Handlung Byzanz. Muselin, der heidnische Kaiser von Griechenland, durchwandelt eines Abends die Straßen seiner Hauptstadt und kommt an einem Hause vorbei, in welchem eine Frau in Kindesnöthen liegt. Von einem Sterndeuter, der ihn nicht kennt, erfährt er, daß der Knabe, der hier geboren wird, bereinst der Elbam und Erbe des Kaisers zu werden vom Schicksal bestimmt sei. Um die Prophezeiung zu vereiteln, befehlt er, das Kind zu töten; der damit beauftragte Diener, von Mitleid bewegt, begnügt sich damit, es in der Nähe eines Klosters auszusetzen. Der Abt findet den Knaben, läßt ihn erziehen, kommt mit ihm an den Hof des Kaisers, der die Geschichte des Findlings erfährt und ihn sich von den Mönchen abtreten läßt. Er sendet ihn

1) Wattenbach, *Geschichtsquellen* II, 228.

mit einem Briefe, der seine Tödtung befiehlt, an den Kastellan des Schlosses. Der ermüdete Jüngling schläft im Schloßgarten ein und wird hier von der Prinzessin gefunden, die den Brief öffnet und, von Liebe zu dem jungen Mann ergriffen, den Inhalt desselben in einen Befehl, sie dem Ueberbringer zu vermählen, verändert. Die Hochzeit findet statt, und Muselin erkennt, daß gegen die Fügungen des Geschicks jeder Widerstand vergeblich ist. Bei seinem Tode folgt ihm auf dem Thron sein Schwiegersohn Constant, nach dem Byzanz Konstantinopel genannt ist.

Eine bisher unbekannte poetische Bearbeitung derselben Version — 630 achthylbige Verse pikarischen Dialects unter dem Titel: *Li dis de l'empereour Constant* — hat nun vor kurzem A. Wesseloßky aus einer Kopenhagener Handschrift in der Zeitschrift *Romania*, Bd. VI (Paris 1877), 162 ff. veröffentlicht. Der Vorgang ist hier fast ganz in derselben Weise erzählt; die Abweichungen sind höchst unbedeutend — nur die Namen sind ganz andere geworden. Der heidnische Kaiser von Byzanz und Griechenland heißt Florian; seine Gemahlin ist die Tochter des

Augustus, qui tint Rommenie
Et le roiaume d'Italie,
Qui Lombardie est apiellée;

die Prinzessin heißt Sebite oder Sebelinne. Gerade diese ganz freie Behandlung der Namen bei sonst getreuer Reproduction des Sagenstoffes scheint mir nun beachtenswerth; sie erklärt, wie durch die Willkür irgend eines Bearbeiters, zumal nachdem man die Mutter der Prinzessin bereits zur Tochter des römischen Kaisers gemacht hatte, die Uebertragung der Geschichte auf Konrad erfolgen konnte. Eben weil es sich hier um Laune oder Willkür handelt, braucht man auch kaum nach einem Anhaltspunkte für diese Uebertragung zu suchen; in der wirklichen Geschichte unseres Kaisers ist wenigstens ein solcher nicht zu entdecken. Der Zug, daß der Vater des vom Schicksal zum Eidam des Kaisers bestimmten Knaben sich vor der Strenge des Herrschers gegen die Landfriedensbrecher in die Waldeinsamkeit geflüchtet hat — der einzige in Gottfried von Viterbo's Erzählung, der nähere Beziehungen zu Konrad II. andeutet —, ist gewiß erst hinzugekommen, als die Anknüpfung an seinen Namen bereits erfolgt war.

Wesseloßky hat außer der altfranzösischen noch eine größere Anzahl anderer von Weber und Steindorff nicht genannter Bearbeitungen desselben Themas besprochen. Dahin gehört eine sicilianische Erzählung: *Lu mircanti smallitu Giumentu*, in welcher die Prinzessin Tochter des spanischen Königs ist, ebenso wie in dem von Weber angeführten italienischen Volksbuch *Florindo e Chiarastella*. In den nordgermanischen Versionen wie in dem von Grimm mitgetheilten deutschen Märchen spielt sich der ganze Vorgang überhaupt in einer niederen Schicht der Gesellschaft ab: so ist in der norwegischen und dänischen Erzählung der Vater des Mädchens ein reicher Kaufmann oder Wirth, der Knabe das Kind armer Leute, dessen auf irgend eine Weise prophezeite Vermählung mit seiner Erbtöchter jener verhindern möchte. Auch die finnische, ungarische, kroatische, serbische, polnische, groß- und kleinrussische, albanesische Form der Geschichte gehören bei zahllosen Variationen in den Details in diese Kategorie; von den slavischen Märchen dieses Cyklus macht nur das czechische den Vater des Mädchens zum Könige, der sich auf der Jagd verirrt hat und bei einem Kohlenbrenner übernachtet, dessen Sohn dann sein Eidam wird. In mehreren derselben ist mit der Geschichte von der durch den Uriaabrief bewirkten Heirath noch eine dem Fridolin-Cyklus angehörige Legende verbunden; in vielen hat die Geschichte endlich noch eine dritte Erweiterung erfahren, indem der Schwiegersohn auch nach der Hochzeit noch allerhand Gefahren ausgeht, sie aber alle glücklich übersteht.

Während diese Verbindung in einer ostetischen Version der Sage, welche Wesseloßky excerptirt, noch fehlt, ist sie in einem anderen orientalischen Bericht, der indischen Sage vom Kaufmann Campala, aus der Jaina-Litteratur vorhanden, die in allerjüngster Zeit Weber mitgetheilt hat; vgl. Sitzungsberichte der Berliner Akademie 1883, S. 567 ff., 885 ff. Durch diese Jaina-Version hat nunmehr auch die Form der Erzählung, welche den Vorgang in nichtköniglicher Sphäre sich vollziehen läßt, ihr indisches Gegenbild erhalten. Einige andere

Geschichten vom Uriasbrief, die bei dieser Gelegenheit Silbemeister angeführt hat, zeigen mit unserer Konrad Sage keinen näheren Zusammenhang.

Einmal auf den Namen unseres Kaisers übertragen, gewann dieselbe nun bald mehr und mehr an Details, die der Geschichte des 11. Jahrhunderts und deutschem Boden angehören (vgl. Ruch, Konrad II. in der deutschen Sage und Poesie, Speyerer Programm 1875, S. 17 ff.). Schon in der Prosaarbeit Gottfrieds von Biterbo wird der Vater des Knaben „comes Lupoldus“ genannt; der Wald, in dem der Knabe geboren ist, heißt in der prosaischen Skizze Gottfrieds nur *silva remotissima*, während in der Versifikation der Schwarzwald und speziell die Gegend von Kloster Hirschau genannt wird; in der letzteren ist auch Nachen als Ort, wohin der Knabe den Brief zu bringen hat und wo später die Vermählung stattfindet, angegeben. Von diesen Namen treffen wir den des Grafen Lupold schon in einem mittelhochdeutschen Texte der *Gesta Romanorum*, wo der Kaiser noch nicht Konrad, sondern Hanibal (Hantibul, Hainwal) heißt; aber er ist hier noch nicht der Vater des Knaben (der im Hause eines Fürstern geboren wird), sondern dessen Finder und Pflegevater. Auch der Ort der Geburt wird hier noch nicht genannt: sie erfolgt in einem „vinstern walde“, wo sich der Kaiser — wie in der Version bei Simrod, Deutsche Märchen (Stuttgart 1864) N. 72 — auf der Hirschjagd befindet. Man sieht nun, woher in Gottfrieds Versen Kloster Hirschau stammt. Da dies eine Gründung der Grafen von Calw, muß Graf Lupold diesem Hause einverleibt werden, obgleich demselben der Name Lupold ganz fremd ist. Indem nun dieser der Vater des Knaben wird (der spätere Kaiser von Deutschland muß doch mindestens ablicher Abkunft sein!), ist es nötig, einen anderen Pflegevater zu substituieren. Bei Gottfried erscheint in dieser Rolle noch ein namenloser Herzog („dux quidam“); später erhält auch dieser seine Taufe: bei Martin. Polon. heißt er Heinrich und nennt den Findling nach seinem Namen; spätere Schriftsteller nennen ihn consequenter, da es sich um den Schwarzwald handelt, Hermann von Schwaben. Eine ganz besondere Lokalisation der Geschichte hat man sich dann noch in Speyer gestattet. Bei Gottfried ist es noch ein anonymes sacerdos, bei dem der Jüngling übernachtet, der den Brief öffnet und dem Todesbefehl das Vermählungsgebot unterschiebt. In der Speyerer Chronik Eysengreins (XI, 179) kommt der Jüngling auf dem Wege vom Schwarzwald nach Nachen durch Speyer. Er kehrt beim Domdechanten ein, der zugleich des Kaisers Kanzler ist, und dieser fälscht den Brief. Zu gebührendem Dank aber dafür, daß er durch einen Speyerer vor der Vergießung unschuldigen Blutes behütet worden ist, bestimmt Konrad, nachdem sich alles aufgeklärt hat, den von ihm gegründeten Speyerer Dom zur Kaisergruft.

- Excurs XII.

Nachträgliche Bemerkungen über die kirchliche Parteistellung Aribos von Mainz.

Gegen die von mir in den Jahrbüchern Heinrichs II., Exc. X, und in diesem Werke I, 13 ff. entwickelte Ansicht, daß die Parteibildung bei der Wahl Konrads II. mit dem großen kirchlichen Gegensatz zwischen der cluniacensischen Reformpartei und ihren Gegnern zusammenhänge, ist in jüngster Zeit von G. Schnürer, Erzbischof Pilgrim von Köln (Dissert. Münster 1883), entschiedener Einspruch erhoben worden. Diesem negativen Ergebnis hat E. Steindorff, der früher meinen Ausführungen zugestimmt hatte, in einer Recension jener Arbeit (Deutsche Literaturzeitung 1883, Sp. 1584) sich angeschlossen, während er die eigenen positiven Ausführungen Schnürers verwirft und überhaupt den Abschnitt über die Wahl Konrads II. als „die schwache Partie dieser Erstlingsarbeit“ bezeichnet. Mich haben die Darlegungen derselben in keiner Weise von der Unwahrscheinlichkeit meiner Ansicht zu überzeugen vermocht.

Indem ich auf die, für die ganze Auffassung von Konrads Regierung wichtige Frage hier wiederholt eingehe, muß ich bemerken, daß ich auch die sonstigen Ansichten Schnürers über den Conflict Aribos von Mainz mit dem Papst im Jahre 1023, auf die für die richtige Beurtheilung der Politik des Erzbischofs so viel ankommt, keineswegs theile. Sein Versuch, den Hammersteinschen Ehehandel lediglich auf die Frage zurückzuführen, ob Irmgard sich der ihr auferlegten Kirchenbuße unterwerfen solle, ist gänzlich verfehlt. Denn wenn er annimmt, daß Otto von Hammerstein sich dem Urtheil der Mainzer Pfingstsynode von 1023 nicht bloß vorübergehend, sondern für alle Zeit gefügt und mit Irmgard nicht wieder zusammen gelebt habe, so wird das nicht bloß durch die Urkunde St. 2235, die Schnürer S. 104 f. in höchst gezwungener Weise auslegt, sondern vor allem durch das Zeugnis Wolfherers widerlegt. Der erzählt von dem Concil zu Frankfurt 1027, vita Godehardi prior cap. 31, SS. XI, 190: *de Ottone vero illo Hamersteinensi ejusque conjuge Hirmingarda pro injusta eorum copulatione ratio est sinodalter incepta, attamen praeco imperatoris intercepta.* Wenn Schnürer S. 75 diese Stelle so für seine Ansicht verwertet: „Aribo brachte . . . wieder die Irmgardische Angelegenheit zur Sprache, um noch einmal zu versuchen, Irmgard zur Annahme der auferlegten Kirchenbuße zu zwingen“, so ist das doch eine Art der Quelleninterpretation, der hoffentlich auch Steindorff seine Zustimmung verlagern wird. Daß in Frankfurt nicht bloß gegen Irmgard allein, sondern gegen Otto und Irmgard eingeschritten werden sollte, sagt der Schriftsteller so deutlich, daß, wer sich nicht die Augen absichtlich verschließt, darüber nicht in Zweifel sein kann.

Ebenso wenig kann es mich irre machen, wenn Schnürer, wie schon Andere vor ihm, den principiellen Charakter der Opposition Aribos gegen den Papst,

zum Theil mit denselben Gründen wie diese, in Abrede stellt. Wenn gesagt wird, für nationalkirchliche Pläne Aribos sei im 11. Jahrhundert noch kein Boden gewesen, so ließe sich über diese Behauptung streiten. Aber auch wenn sie richtig wäre, was ist für die Zeit vor den großen Erfolgen der Cluniacenser in Deutschland nicht zugebe, — sind wir denn berechtigt, anzunehmen, daß die Erkenntnis von der Undurchführbarkeit solcher Pläne, die ein Historiker des 19. Jahrhunderts auf Grund der ihm bekannten Entwicklung der Kirche seit jener Zeit gewonnen haben mag, auch schon im 11. Jahrhundert vorhanden gewesen sein müsse? Sind wir berechtigt, anzunehmen, daß auch eine so leidenschaftliche, stürmische Natur, wie die Aribos war, sich von ihr habe leiten lassen? Und ist denn überhaupt von solchen Plänen Aribos geredet? Ich wenigstens muß wieder und wieder betonen, daß ich meinerseits nicht davon gesprochen habe. Ich habe behauptet, daß in Seligenstadt 1023 das unbedingte Recht des Papstes, von jeder bischöflichen Entscheidung zu absolviren und Appellationen gegen diese Entscheidungen anzunehmen, angetastet worden sei. Daß dies in Canon XVI und XVIII der Seligenstädter Beschlüsse thatsächlich geschieht — und zwar, mag immer auch ein Einzelfall die nächste Veranlassung dazu gegeben haben, ganz allgemein und principiell geschieht —, steht außer Zweifel. Mir scheint auch jetzt noch klar, daß damit die Gewalt des Papstthums in ihren Wurzeln angegriffen ist, daß eine Auflösung der allgemeinen katholischen Kirche in eine Anzahl von fast unabhängigen, Rom nur noch dem Namen nach unterworfenen Rationalkirchen die letzte Consequenz der Seligenstädter Beschlüsse hätte sein können, ja vielleicht sein müssen. Ob aber Aribos diese letzte Consequenz gewollt, ob er sie auch nur geahnt hat, darüber habe ich weder früher ein Urtheil abgegeben, noch thue ich das jetzt. Die nothwendigen Folgen könnten darum doch eingetreten sein, wenn die Vorbedingung, die Unterstützung Aribos durch das Kaisertum, nicht gefehlt hätte; in der Kirchengeschichte fehlt es wahrhaftig auch sonst nicht an Beispielen, daß eine Bewegung weit über Absichten und Gedanken ihrer Urheber hinausgewachsen ist. Und auf diese möglichen Consequenzen jener Seligenstädter Beschlüsse hinzuweisen, war so das Recht wie die Pflicht des Historikers.

Gegen meine Ansicht, daß Aribos an der Spitze einer anticluniacensischen Richtung im Reich gestanden habe, und daß durch diese Konrad II. gewählt sei, hat Schürer S. 107 zweierlei eingewandt. Einmal soll Aribos mit den eifrigen Cluniacensern Dietrich von Metz und Wazo von Lüttich in freundschaftlichem Verhältnis gelebt haben. In Bezug auf den ersteren ist das richtig: es erklärt sich aber ganz einfach; Dietrich war der Bruder der Kaiserin Kunigunde, die durchaus als die eifrige Gönnerin Aribos, die vertraute Mitwifferin seiner Pläne erscheint. Dagegen reducirt sich alles, was wir über Beziehungen Aribos zu Wazo wissen, auf die Thatsache, die noch dazu bloß von dem unzuverlässigen Anselm von Lüttich überliefert ist, daß Aribos und Pilgrim den gelehrten Kapellan, als er an den Hof kam, durch Erheben von ihren Plätzen ehrten, neben sich sitzen ließen¹⁾, ihn gern anhörten und ihm Fragen vorlegten. Es heißt denn doch den Quellen geradezu Gewalt anthun, wenn man aus solchen gewöhnlichen Höflichkeitshöflichkeiten gegen einen namhaften, bei Hofe angesehenen Geistlichen ein „freundschaftliches Verhältnis“, wenn man etwa gar Uebereinstimmung in den kirchenpolitischen Ansichten daraus folgern will. Und ebenso unzulässig ist es, wenn Schürer zweitens aus der Thatsache, daß Ddilo von Cluny am Tage nach der Krönung von Konrad eine Urkunde erhielt, folgern will, daß er auch schon am Wahltage selbst für ihn gewesen sei. Am Tage nach der Krönung war die Niederlage der Gegner Konrads, deren Thronandidat seinem Vetter gehuldigt hatte, entschieden; es ist ein Beweis der besonderen Klugheit Ddilos, daß er der erste war, sich dem fait accompli zu fügen und daraus Nutzen zu ziehen — ein Beweis jener Klugheit, in welcher Cluniacenser und Jesuiten alle Zeit hervorgeragt haben.

Daß die Lotzringer, welche den jüngeren Konrad auf den Schild erhoben, sammt und sonders und ausnahmslos Gönner und Freunde der cluniacensischen

1) Aber nicht „nötigen, abwechselnd auf ihren Sitzen Platz zu nehmen“, wie Schürer S. 93 verkehrt übersetzt.

Reformbewegung waren, die ja für Deutschland von Lothringen ausging, ist, so viel ich sehe, von Schnitzer nicht bestritten; es würde sich erforderlichenfalls für jeden von ihnen nachweisen lassen. Daß Aribio ein Gegner dieser Bewegung war, folgere ich 1) aus der positiven Thatsache, daß er in demselben Augenblick, da die cluniacensische Partei eine große Kirchenreform durch Kaiser und Papst plante, sich zu letzterem in die bestigste — gleichviel ob principielle oder nicht principielle — Opposition stellte, 2) aus der negativen Thatsache, daß von ihm nicht eine einzige, die lothringische Reform begünstigende Maßregel bekannt ist, 3) aus dem schwer ins Gewicht fallenden Umstande, daß in seiner Umgebung, an seinem Hofe, als der Mann seines Vertrauens derjenige Geistliche lebte, den wir als den unversöhnlichsten, bittersten Gegner dieser wälschen Reformbewegung kennen — Ekkehard IV. von St. Gallen. Daß der Gegensatz der beiden kirchlichen Richtungen die deutsche Kirche im Anfang des 11. Jahrhunderts aufs lebhafteste bewegte, ergibt sich aus unseren Quellen deutlich genug; ist es eine zu kühne Vermuthung, daß dieser kirchliche Gegensatz, dem die thatsächliche Parteibildung bei der Wahl Konrads entspricht, auch für dieselbe, soweit die Geistlichkeit in Betracht kommt, bestimmend gewesen sei? Ist das eine zu kühne Vermuthung auch angesichts eines Umstandes, den ich zum Schluß noch anführen will? Von allen ober- und niederlothringischen Bischöfen hat außer Poppo von Trier und Dietrich von Metz, dem Schwager Gisela's und dem Bruder Kunigunds, bei denen diese verwandtschaftlichen Beziehungen die politische Haltung bestimmten, nur ein einziger sich von der Opposition gegen die Wahl Konrads II., von der Verschwörung Gozelo's ganz fern gehalten — Bischof Hermann von Loul. Und diesen einen kennen wir aus zweifellosen Zeugnissen als den eifrigsten Gegner der cluniacensischen Reformbewegung in seiner Diöcese. Der Historiker müßte auf das Recht, nach Motiven der überlieferten Facta zu suchen, völlig verzichten, wenn er nicht auf diese Thatsachen eine Vermuthung über die treibenden Ursachen, welche für die quellenmäßig überlieferte Parteibildung bei der Wahl Konrads maßgebend waren, aufbauen dürfte.

Beilagen.

Beilage I.

Die Beschlüsse der Synode zu Tribur.

Wie ich in den Jahrbüchern Heinrichs II., Bb. III, 353, auseinandergesetzt habe, sind in dem Cod. Vatican. Reg. Suec. 979 den Seligenhäbter Concilsbeschlüssen von 1023 einige andere Canones angefügt, die durch die am Rande beigefügte Bemerkung: *Canones ex concilio Triburiensi, einer Triburer Synode zugewiesen werden*¹⁾. Daß dies die Triburer Synode von 1036 ist, habe ich a. a. O. vermutet, und Giesebrecht II., 623 hat dem zugestimmt. Ich gebe, ehe ich auf die Frage weiter eingehe, zunächst einen Abdruck des Textes nach einer von mir selbst besorgten Abschrift; die Abschrift Schannats, auf der die Drude von Hartzheim und Mansi (Jahrb. Heinrichs II. a. a. O.) beruhen, ist mehrfach ungenau und läßt u. A. einen ganzen Artikel sowie einen Theil eines anderen fort. Die Zahlen habe ich hinzugefügt.

1. *Altare qui emit vel vendit, anathema sit.*
2. *Bannitum ieiunium trium dierum in III. ebdomada post pascha. Ieiunia quatuor temporum numquam prius celebrentur, quam officia a S. Gregorio ad locum pertinentia ordinata inveniantur.*
3. *Unusquisque parochianum suum, si ad synodum suam venire et ad interrogata rationabiliter respondere recusat, vel banno suo obedire repugnat, in generali concilio, praesidente archiepiscopo, ipse episcopus suus, sicut deberet in synodo sua, banno eum constringat et causam suam potenter et synodaliter discutiat.*
4. *Missa S. Udalrici confessoris sollempniter celebretur.*
5. *Crisma, baptisterium vel sepulturam quicumque sacerdos vendiderit, anathema sit.*
6. *Altare episcopus vel archidiaconus si pro munere vendiderit, et clericus qui munera obtulerit, cum Symone heretico uterque anathema sit.*
7. *Quod omnes Sclavi decimas dent sicut ceteri christiani et ad hoc banno constringantur. Si vero propter huiusmodi constrictum dominum suum deseruerit aliquis, nemo illum suscipiat, immo omnium bonorum suorum prior dominus potestatem habeat.*
8. *Clericus qui oblationibus agrorum pro fidelibus defunctis datis liberos homines facit investiri, ut sic alienentur ab altari, anathema sit.*
9. *Raptores et fures si in raptu ipso comprehendantur vel publice rei esse convincantur, sub anathemate sint, et quicumque eos quacunque pena affecerint vel certe occiderint, nullius iudicio subiaceant.*

Es ist klar, daß wir hier eine wörtliche Abschrift der Concilsakten nicht

¹⁾ Die Canones selbst stehen nicht am Rande, wie ich früher auf Grund der Mittheilung des Abbate Arcelli angegeben hatte, sondern sind von derselben Hand, welche die Seligenhäbter Akten schrieb, im Text hinzugefügt.

vor uns haben. Nicht nur, daß alle Eingangsformeln fehlen, auch der Wortlaut der Artikel selbst ist nicht in Ordnung. Die Nummern 1 und 6 können keineswegs als zwei verschiedene Canones betrachtet werden, vielmehr sieht N. 1. aus wie eine Ueberschrift zu 6 oder wie ein kürzeres Excerpt aus diesem Canon. Ebenso ist offenbar der erste Satz des zweiten Artikels in der überlieferten Form so stark verkürzt, daß nicht einmal sein Sinn ganz zweifellos festgestellt werden kann. Und daß auch die kurze Fassung der meisten anderen Artikel nicht Ursprünglich ist, erkennt man leicht, wenn man sie z. B. mit den Seligenstädter Canones zusammenhält. Wir haben also nicht die ganzen Tribürer Beschlüsse, sondern nur einen Auszug daraus vor uns, wie auch die Randbemerkung: *canones ex concilio Triburiensi andeutet.*

Daß diese Tribürer Synode die von 1036 ist, dafür spricht nun einmal, daß die letztere die erste größere Synodalversammlung nach der von 1023 ist, von welcher wir wissen, daß auf ihr ältere Beschlüsse erneuert und ergänzt seien¹⁾, daß es also am nächsten liegt, anzunehmen, aus ihr habe der Copist der Seligenstädter Alten diejenigen Canones entnommen, welche er den letzteren als Ergänzung hinzufügte. Auf dieselbe Ansicht führt der Umstand, daß die Ann. Altah. 1036 das Tribürer Concil nach Seligenstadt verlegen, ein Irrthum, der, wie schon Giesebrecht angemerkt hat, nicht sonderlich auffallen kann, wenn die Beschlüsse beider Versammlungen handschriftlich verbunden vorkamen. Sodann besteht zwischen dem wenigen, was über die Tribürer Synode von 1036 überliefert ist, und unseren Beschlüssen wenigstens eine gewisse Verührung. In den *Gesta epp. Cameracens.* III, 51, SS. VII, 485, heißt es, daß die versammelten Bischöfe *post aliqua dierum suorum hoc habuerunt capitulum, ut si quando jejunium primi mensis in ea hebdomada, qua constat caput jejunii, sicut solet, eveniret, amborum juniorum celebritas una officii expletione completeretur.* Dem habe Gerard von Cambrai widersprochen und beantragt: *in altera hebdomada officium primi jejunii celebrandum pro consuetudine antiqua.* Dieser Antrag sei angenommen. Nun deckt sich zwar die zweite Hälfte des Canon 2. unserer Excerpte (*jejunia quatuor temporum nunquam prius celebrentur, quam officia a S. Gregorio ad locum pertinentia ordinata inveniantur*) nicht völlig mit jenem Bericht; aber sie zeigt, daß über die Zeit der Quatemberfasten wiederholt verhandelt ist, und daß der gefasste Beschluß sich an altüberliefertes Herkommen anschloß.

Kommt nun zu diesen Erwägungen hinzu, einerseits, daß wir keine andere Tribürer Synode kennen, der die oben mitgetheilten Beschlüsse mit größerer Wahrscheinlichkeit zuzuweisen Grund vorhanden wäre, andererseits, daß dieselben vortrefflich in die Zeit unseres Kaisers passen²⁾, so glaube ich, berechtigt gewesen zu sein, dieselben für die Versammlung von 1036 in Anspruch zu nehmen.

1) Ann. Hildesheim. 1036, f. oben S. 161. Das Frankfurter Concil von 1027 hat, soviel wir sehen, nur Jurisdictionssachen behandelt.

2) Insbesondere scheint für diese Zeitbestimmung der siebente Canon von Wichtigkeit zu sein. Man erinnere sich, daß eben im Jahre 1036 Konrad seinen zweiten, mit definitiver Unterwerfung der Kriegen endenden Feldzug unternahm. Der Wunsch, diese Slaven wieder zur Behtenzzahlung heranzuziehen, war damals sehr begründet.

Beilage II.

Die Correspondenz Immo's von Arezzo.

Aus der Vorſcher Brieffammlung Cod. Vatic. Palatinus N. 980.

1. Immo, Diaconus von Worms, an Abt Reginald von Forſch(?)
1027—1032?

Domno R. abbati, vero Christi confessori, I. huc iter certum, quo cottidie porrigit¹⁾ animum.

Imperialis²⁾ legatio et preceptum, ne te vita cariorem in proximo viderem, me detraxerunt. Verumtamen divinę gratias ago et agere posthinc non cessabo medicinę, quę te de lecto infirmitatis in statum relevavit pristinę sanitatis triplicatum, Ezechię regis annorum numerum pro meritis ducturum. Id tibi peculiari solatio spei meapte poscitur tantillitate, et ut hoc Deus provideat, quatenus secundum cor tuum tibi tribuat, ut in salutari suo leteris et in nomine sancto eius magnificeris. Quis me hoc inmerito optare dicat? nemo enim [est], qui ignoret, me multociens in stabulo procurationis tuę oleo exultacionis perfusum, non solum duorum denariorum precium, immo multorum accepisse, quod tibi cum redierit, ipse verus sacerdos reddat. Ad calcem solite penurię iaculo tactus, tuę largitati precium mearum manuum extendo, ut in appropinquante pascali tempore alicuius generis pelliceo me digneris ornare, ut dum istoc munere corpus calefacio, te, dulcissime, calefaciam in mente.

Reddat ut hoc donum tibi, qui dat cuncta bonorum,

Ut sine fine bonam merearis habere coronam.

Premia centena redeant tibi tempore pleno.

2. Immo, Diaconus von Worms, an den Wormser Schulmeister E.
1027—1036.

Domino et patri carissimo E. magistro I. fidei firmitatem perfectę caritatis sale conditam.

Quod mihi pro pallio ab imperatoria maiestate tibi, pater, promisso inposuisti, secundum preceptum tuum adimplere caute curavi. Cum enim solita misericordia et familiaritas tua antiqua mentem accenderit, caritas mecum pullulans tibi recrescit. Iam enim antiquę fidei firmitatem repetens, sub umbra alarum tuę caritatis foveri quandoque concupio, quam, pie pater, quia divina pietas a te requirendam mihi suggerit, noli, quęso, respuere, quin potius inimicitię totius oblitus fraternę compassionis humerum nunc acclina, et quę mihi sunt necessaria apud seniozem nostrum

1) corr. aus porrigit.

2) Handschrift imperialis.

episcopum intercedendo adiuva. Preposituram quoque Musebanc quondam mihi promissam humilibus, immo servilibus modis erga illum acquirere desidero. Ergo hæc sub velamine fidei tibi scribens tui auxilii, quia poteris, subnixè postulo firmitatem. Si enim illam mihi [con]cesserit per manus tuæ paternitatis, devoveo illi libram dimidiam auri purissimi. Si autem hec non sufficit exhibitio, iuxta tuum consilium promissa augebo, tantummodo ut optineam, quod expecto; tuæ vero fidelitati premia sua non deficient. Tuæ vero fidelitati premia sua non deficient. Nam si desiderata¹⁾ te adiuvante expostulavero²⁾, unum pallium bonum tibi me daturum in fide vera promitto. Quodsi in hoc voluntas mea impleri nequiverit, saltem illum meum veterem locum³⁾ apud sanctum Martinum, quem iam audivi melioratum, tua providentia clam cunctis requirere me adiuvabit. Igitur si pietas superna, antiqua misericordiæ suæ mirabilia renovando, me ad maiora promovere dignata fuerit, fides mea incorrupta nostro seniori permanebit, atque ea, quæ mihi agenda sunt, omnia secundum suum consilium pariter et preceptum me facturum in veritate, quæ Christus est, promitto, et si quem consanguineorum⁴⁾ vel fidellum suorum mihi commendaverit, illum, ut ipse iusserit, tractabo, et quibuscumque potero bonis honorificabo. Ergo si dicta apud illum impetravero, promissa omnia iuramento quo voluerit confirmabo. Ista tibi soli legenda transmissi, et ne publicarentur, manu propria scripsi, quæ ne tercius oculus videat vel auris aliqua a te audiat, flagito et intime rogitō. Quicquid autem de his tibi mente fuerit, vel quem in his adiutorem tua prudentia habere voluerit, non per nuntium, sed potius per epistolam mihi remandabis.

3. Immo (designanter Bischof von Arezzo?) an Azebo, Bischof von Worms. 1036 Juli — August.

A. presuli egregio dilectoque suo domno I., quicquid est, eodem indignus, orationis hostias in Deo mactandas.

Vestras⁵⁾ sanctitati obaedienter, ut dignum erat, ac decenter paruisse nunciumque vestrum domnae nostrae imperatrici studiosè ac diligenter presentavisse, ex hoc aperte sciatis, quod eam ipsam vestri muneris partem propria manu recepisse non dubium est. Deinde quanta benignitate quantaque gratiarum actione vestro se patrocinio et oramine ac servitio visitari meminerit, crebra ac sollicita vestrae sanitatis interrogatio manifestat; in quo videlicet idoneos atque placidos vobis testes adfuisse credatis, dominum H. scilicet cum tenera coniuge Chunegunda, quam etiam post vestrum discessum a nemine se amigdalas donatam, paternis verbis consolatam, satis muliebriter ingemuisse⁶⁾ sciatis. Preterea iter vobis domni nostri C. imperatoris felix prosperumque, quantum adhuc sciri potest, denuntio. Audivimus enim, Saxones ad adiutorem sui uniformiter armari. Porro autem nec illud vos latere volo, quod legati Anglorum nostrae iuniori domnae, nuper infirmae, nunc autem Deo gratias valenti, missi sunt; qui vero dixerunt sibi hæc: „Infelix ergo, inquit, et iniusta noverca vestra⁷⁾, Arduichenut, germano vestro regnum fraude subripere cupiens, universis primatibus nostris convivia maxima celebravit, et nunc eos prece, nunc pretio corrumpere satagens, iuramentis sibi suoque nato subiugare temptavit; qui vero non solum ei in aliquo huiusmodi non conenserunt, verum etiam nuntios prefato germano vestro, quatenus ad eos cito redeat, unanimes transmiserunt.“ Sed illi quidem talia. Ad hæc, ut fideliter semper faciam, notum fieri vobis volo, episcopum Mettensem cum gratia magna a curte⁸⁾ recessisse, archiepiscopum vero C. atque epi-

1) fide siderata Cod.

2) expostulavero, po getilgt Cod.

3) Idocum Cod.

4) corr. aus consanguineorum.

5) itaque hinter vestrae austrabirt.

6) corr. aus ingenuisse.

7) corr. aus nostra.

8) corte Cod.

scopum L., abbatem E. atque abbatem Brum. simul cum domna nostra usque IV. Id. Augusti manere dieque eadem ipsam a¹⁾ Noviomago Saxoniam tendere depositum laudatumque habere. Quando magis sapio, magis intimabo. Bene vale, pater kare.

4. E. Schulmeister von Worms an Immo, designirten Bischof von Arezzo. 1036 Herbst.

Dilectissimo domno suo I. presuli designato, meritis et honore probato, E. victima infirmitatis si quid beatius est octo beatis.

Inprimis oro, ne grave sit vobis hæc tam male scripta perlegere: ipse quidem non scripsi, set ille,

In cuius manibus ruralis²⁾ pala tenetur.

Multa habere vobiscum loqui, si deitate propitia locus mihi contigisset. Committo fidei vestre, quam expertam mille modis habeo, committo, inquam, fratrem meum, committo pro sorore illa que non agit perperam, committo, ut senex ille Benjamin suum, ut Tobiam cæcus pater et, ut virgiliane loquar, committo ut veteranus ille Alexander³⁾:

Commisit primis natum Pallanta sub armis

Eneæ fido, si non foret improba Dido.

De cætero scire vellem super Albodo⁴⁾, qualiter vobiscum militat, preterea singula vestri itineris et statum valetudinis, et quod caritatis domnus meus episcopus vobis impendisset sollicitus scire desidero. Valete. Credo me citius sanandum, si vestras litteras videre promeruero.

5. Immo, designirter Bischof von Arezzo, an E., Schulmeister zu Worms. 1036 Herbst.

Carus carissimo I. plenam karitatem et plurimam salutem.

De scriptura non erit curandum, cum⁵⁾ magis ad sententię nucleum seu ad mittentis devotionem sit respiciendum. Non enim curo de lire vel arpe qualitate sive campanę pulcritudine, si tantum sonum emittit dultiozem. Coeterum ut Israel Benjamin, tuum mihi committis dilectum, qui dum tibi sit dilectus, non erit mihi nisi carissimus. Diligam eum ut Joseph Benjamin, sed non aperte, ne forte inde elatus audatior fiat ceteris. Cui autem Tobias suum commisit equivocum, nobiscum dignetur manere in æternum, et ducat atque reducat nos secundum suam misericordiam in viam pacis et prospere prosperitatis. Ad hæc domnus noster episcopus, sicut pater filium vel mater unicum dimittit plena caritate et fide non ficta, me quamvis indignum non sine lacrimis dimisit. Albodum autem ad unius anni spacium mihi commendavit⁶⁾ et per meam petitionem prebendam sibi⁷⁾ ad sanctum Petrum dedit. Lectum unum honorifice incisum et sellam, similiter duo scrinia lineis laneisque et palliis bene carcarata mihi dedit, et osculo pacis ac signo designans salutis misericorditer me dimisit. Sed et omnia bona me habere putassem, si infirmitatem solitam non timuissem. Ergo te, frater, rogo, ut ubicumque Deum invocaveris, mei peccatoris non obliviscaris; si autem tui⁸⁾ obliviscar, oblivioni detur dextera mea.

6. Immo, Bischof von Arezzo, an Azecho, Bischof von Worms. 1038 April.

Domino A. sanctę Wormaciensis ecclesię venerabili episcopo I, Aritinus sive quod verius est peregrinus, quicquid frater fratri sive filius patri.

1) cum hoc a gettigt.

2) ruralis, ra auf Hofur.

3) corr. in Kuander m. 2.

4) corr. aus Albodo m. 2.

5) eum Cod.

6) corr. aus commodavit.

7) sibi übergeschrieben m. 2.

8) tui übergeschrieben m. 2.

Fraternę caritatis debitum ex parte nostra semper vobis impendi ne dubitetis, et quia domina nostra imperatrix secum nos retinere statuit, quasi nostris consentiens votis! gratias ago Deo et sibi. De adiutorio vero et servitio nostro, quo vos indigere per legatum nostrum percoepimus, multis modis pensamus. quomodo facilius sive cum hominibus propter difficultatem temporis et vię, seu cum bestiis de nostro gaforio vobis dirigeremus. Recogitavimus tandem nobiscum aliquando carius fore tempore oportuno bucellam amico mitti, quam prandium sine necessitate parari. Et ideo tamquam filius devotus benigno patri, mittimus vobis parvulam caritatem, precantes benigno affectu¹⁾ suscipi, ut cum familiaris rei Deo iubente abundaverit prosperitas, quod modo est quasi marmoreum, tunc fiat subito donum aureum. Caeterum de itinere seu de reversione nostri senioris imperatoris, quam desiderando desideramus, nobis si quid sapiatis intimare rogamus.

Von den hier mitgetheilten Briefen verdanke ich die Abschrift von N. 6 der Güte des Herrn Dr. Mau in Rom; N. 3, den einzigen derselben, der bisher gedruckt war, hat Herr Dr. Hans Droysen die Freundlichkeit gehabt mit der Handschrift zu vergleichen; die vier anderen habe ich mit Genehmigung des Herrn Prof. Wattenbach, für die ich auch an dieser Stelle meinen Dank ausspreche, den Papieren der Monumenta Germaniae Historica, entnommen.

Daß der Autor von N. 6 der Bischof Immo-Trnsfried von Arezzo ist, hat bereits Ewald. R. Archiv III, 323, N. 1, auf meinen Vorschlag angenommen. Dem hat Wattenbach, ebenda S. 324 die höchst wahrscheinliche Vermuthung hinzugefügt, daß wir in ihm den Immo, Bruder Alperth, zu erkennen haben, auf dessen Veranlassung der letztere sein Werk De divers. tempor. dem Bischof Burchard von Worms widmete (SS. IV, 700), und der seinerseits wiederum mit jenem Wormser Diakonus Immo identisch ist, an welchen der Custos von Thiel sein Schreiben über die Mirakel der S. Walpurgis richtete (Acta SS. Febr. III, 548)²⁾. In letzterem Schreiben erhält Immo, der wie sein Bruder offenbar längere Zeit in Niederlothringen und zwar in der Diöcese Utrecht gelebt haben muß, wenn er nicht von dort stammt, nun aber schon lange (jam dudum nunc) der Wormser Geistlichkeit angehört, hohes Lob wegen seines Fleißes; es heißt „tu . . . qui in aula ditissimi et potentiissimi regis nutritus, non divitiarum, non aurea domus, non continuus reginae aspectus ab intentione sui studii revocabant (!); quando semper Dei sui memor in parvo tugurio solarii in tantum se orationibus et scripturis exercebat, ut etiam ab angelo vir desideriorum jure appellaretur“. Es ist nicht ganz sicher zu entscheiden, ob der rex, von dem hier Rede ist, Heinrich II. oder Konrad II. war; wahrscheinlicher ist das letztere, denn der Brief, der bereits von der Vollendung der Utrechter Kathedrale durch Bischof Adalbold (etwa seit Mitte 1010) redet, ist doch wohl schwerlich vor der Kaiserkrönung Heinrichs II. (Februar 1014) geschrieben; auch paßt, was von dem Anblick der Königin gesagt wird, eher auf die ihrer Schönheit wegen gefeierte Gisela als auf Kunigunde. Dann würde der Brief in die Jahre 1024—1027 gehören und Immo wäre, nachdem er in Worms Diakon geworden war, wohl durch Bischof Burchard an den Hof Konrads gekommen, dem ja der Wormser Bischof nahe stand.

So erklären sich auch seine Beziehungen zu dem Wormser Schulmeister E. von denen in Brief 2, 4 und 5 die Rede ist. Dieser spielt in der Vorleser Briefsammlung eine sehr große Rolle; auch der gelehrte thurende Brief N. 29 (nach Ewalds Zählung) an Heinrich III. (R. Archiv III, 331) wird von ihm herrühren, ebenso die titellose gelehrte Auseinandersetzung Ewald N. 30, welche mit ihren klassischen Anspielungen an das virgiliane loqui unseres vierten Briefes erinnert. In Brief 2 ist Immo am Hofe des Kaisers; derselbe ist also nach 1027 geschrieben; wir erfahren daraus, daß er, ehe er an den Hof kam, einen „locus apud S. Martinum“, also eine Pflünde bei dem Wormser Collegiatstift von St. Martin, inne hatte. Jetzt bittet er E., sich bei dem Bischof dafür zu

1) corr. aus affecto.

2) Vgl. Wattenbach, Geschichtsquellen I, 318; Hirsch, Jahrb. Heinrichs II., Bd. II, 299.

verwenden, daß ihm die einst verheißene „prepositura Musebake“ verliehen werde; er verspricht dafür dem Bischof — bezeichnend für die kirchlichen Zustände unter unserem Kaiser — ein halbes Pfund Gold, eventuell auch mehr. Erwald (R. Archiv III, 335) nimmt Anstoß daran, daß Rosbach (zwischen Seibelsberg und Heilbronn am Neckar), von dem hier offenbar die Rede ist, zur Diöcese Würzburg und nicht zu Worms gehört; es ist ihm dabei entgangen, daß dies Kloster schon 976 von Otto II. an die Wormser Kirche geschenkt war (St. 690), und daß also kein anderer als Azecho von Worms über die Verleihung einer Propstei daselbst zu entscheiden hatte. Außer jener Gabe verspricht Immo, wenn ihn die göttliche Gnade „ad majora promovere dignata fuerit“, beständige Ergebenheit und treue Vergeltung; er muß also schon damals auf ein Bisthum — denn dies ist doch wohl gemeint — gehofft haben. Für diesen Fall verheißt er zugleich „si quem consanguineorum suorum vel fidelium mihi commendaverit (scil. episcopus), ut ipse iusserit, tractabo et, quibuscumque potero bonis, honorificabo“. Beide Versprechen hat er gehalten; in Brief 6 übersendet er dem Bischof eine Gabe, aus Brief 5 erfahren wir, daß der Bischof ihm einen gewissen Alboldus auf ein Jahr commendirt hat — Thatfachen, die zugleich bestätigen, daß diese Briefe zu eines und desselben Mannes Correspondenz gehören.

Früher als Brief 2 möchte ich Brief 1 setzen. Immo ist auch hier schon am Kaiserhofe; aber er, der in 2 über einen nicht unbedeutenden Betrag Goldes verfügt, befindet sich in 1 in ziemlich ärmlichen Verhältnissen, die ihn zur Bitte um einen Pelz nöthigen. Dazu würde es stimmen, wenn wir als den Adressaten — was bei der Provenienz unserer Handschrift ja gewiß am nächsten liegt — den Abt Reginald von Lorsch betrachten, der 1032 Bischof von Speyer wurde; der Brief würde dann in die Jahre 1027—1032 gehören.

Genau datiren läßt sich Brief 3; er gehört in den Sommer 1036, etwa in den Juli oder in den Anfang August 1036; vgl. oben S. 216, N. 3. Immo war damals am Hofe der Kaiserin zu Nimwegen; als Bischof bezeichnet er sich dort noch nicht; aber ich möchte doch nicht geradezu in Abrede stellen, daß er schon besignirt war; die eigenthümliche Wendung, die er in der salutatio gebraucht, „quicquid est, eodem indignus“, läßt vermuthen, daß er schon zu höherer Stellung gelangt war. Wann sein Vorgänger Theald von Arezzo, der Bruder des Markgrafen Bonifaz von Canossa, gestorben ist, läßt sich nicht genau bestimmen; die letzte Urkunde, die ich von ihm kenne, ist vom Februar 1035, und erst im Jahr 1037 urkundet „Immo qui et Hirenfridus“ als Bischof (Rena e Camici I, 160, Mittarelli II, 62). Aber ich mache auf eins aufmerksam. Eben im Sommer 1036 war Bonifaz in Nimwegen (oben S. 170); wahrscheinlich ist doch mit ihm und unter seinem Einfluß über die Neubesezung des durch den Tod seines Bruders erledigten Bisthums verhandelt worden; und so scheint mir die Wahrscheinlichkeit, daß Immo schon in Nimwegen ernannt ist, doch sehr groß zu sein.

In Brief 4 und 5 ist er dann schon *presul designatus*; er berichtet über seinen Abschied von Azecho von Worms und über die von diesem erhaltenen Gaben. Doch scheinen die Briefe noch geschrieben zu sein, während Immo in Deutschland war, und werden also, da er doch wahrscheinlich den Kaiser nach Italien begleitet hat, in den Herbst 1036 gehören. Zu Immo's Furcht vor seiner „infirmis solita“ (Brief 5) vergleiche man, daß er als Bischof von Arezzo in einer Urkunde von c. 1045 über „infirmis et dolor pedum“ klagt, die ihn an der Ausföhrung seiner Vorsätze gehindert hätten (Muratori, Antt. Ital. VI, 425); er scheint also wie sein kaiserlicher Gönner am Podagra gelitten zu haben.

Brief 6 möchte ich in das Frühjahr 1038 setzen. Zur Zeit seiner Absendung ist Immo sicher schon im Besitz Arezzo's, wie die Grußformel beweist; auch das „adjutorium“, das er an Azecho von Worms sendet, zeigt, daß er im Besitz größerer Mittel war. Nun ist die Situation zur Zeit des Briefes die, daß Immo sich im Gefolge der Kaiserin befindet, während er „de itinere seu de reversione nostri senioris imperatoris, quam desiderando desideramus“ von Azecho Nachrichten erwartet. Das paßt vortreflich zu den Verhältnissen nach Ostern 1038. Am 15. März dieses Jahres war der Kaiser in Arezzo und urkundete „interventu karissimi nostri Irenfredi ejusdem ecclesie episcopi“

für die Kanoniker dieser Stadt (St. 2105 c); auch Bischof Immo (Heimo) selbst hat damals — wie ich hier nachtragen will — ein bis jetzt nicht publicirtes Diplom von Konrad erhalten (St. 2105 d). Dann ward in Spello Ostern gefeiert; demnächst trennten sich Kaiserin und Kaiser; erstere ging nach Rom, letzterer nach Unteritalien. In diese Zeit wird unser Brief gehören. Immo hat also Gisela begleitet, und sein Schreiben ist ein neues Zeugnis für das, was wir auch aus anderen Gründen annahmen, daß nämlich Konrad ursprünglich keineswegs einen längeren Aufenthalt in Unteritalien beabsichtigt hat, da man in der Umgebung der Kaiserin auf seine baldige Rückkehr hofft; Gisela hat sich dann erst, als die Situation sich durch das Zerbrechen der Verhandlungen mit Pandulf von Capua veränderte, ins Lager ihres Gemahls begeben. Trifft diese Ansetzung unseres Briefes zu, so lernen wir aus demselben, was anderweit nicht bekannt ist, daß Azecho von Worms 1038 in Italien war und Konrads Zug nach Campanien mitgemacht hat.

Nachträge.

§. 19, N. 2. Wie die Urkunden (zuerst St. 3527, 4190) und Gottfried von Biterbo (SS. XXII, 274) beweisen, gehört Viviers mit seinem Gebiet im 12. Jahrhundert entschieden zum Reich. Da nun eine Erwerbung dieser Landschaft nach dem Anfall Burgunds an das Reich keinesfalls anzunehmen ist, so wird doch gegen Vassète daran festzuhalten sein, daß sie auch zur Zeit Konrads II. burgundisch war, wenn es dafür auch an ausdrücklichen Zeugnissen aus dieser Zeit fehlt.

§. 61 ff. Abermals eine neue Genealogie des Hauses Savoyen ist aufgestellt in den der Schrift von A. de Gerbaix Sonnaz, *Studi storici sul contado di Savoia e marchesato in Italia* (I, 1. Turin 1883) beigegebenen Stammtafeln. Kritischer Würdigung entziehen sich dieselben, da die quellenmäßigen Belege dazu erst in einer späteren Arbeit von Vaudi di Vesme geliefert werden sollen. Sonst bietet die Schrift von de Gerbaix Sonnaz keine irgend erheblichen neuen Ergebnisse; der Irrthum Carutti's, der Humbert Weißhand zum Connetable von Burgund macht, kehrt in ihr wieder.

§. 112, N. 2. Neuenburg würde der Kaiser noch 1034 an Ulrich von Fenis verliehen haben, wenn das Urkunden-Extrakt bei Hibber, *Schweiz. Urkundenregister II*, S. LII (St. 2062 c), zuverlässig wäre, was ich indessen für ein hohem Grade zweifelhaft halte.

§. 124. B. Pflugl-Hartung, *Iter italicum* S. 187 theilt das Fragment eines Schreibens mit, das Johann XIX. an Berno in Bezug auf Romreisen Reichenauer Abte gerichtet haben soll (Jaffé, *Reg. pont.*² N. 4094). Mir scheint es keineswegs sicher, daß das Stück zuverlässig ist, und wenn dies, daß es hierher gehört.

§. 140. Hierzu vgl. jetzt auch Mayer, *Die östlichen Alpenländer im Investiturstreit* (Zürichbrud 1883) S. 6 ff.

§. 175, N. 2. Löwenfeld (Jaffé *Reg. pont.*² S. 520) setzt diese Vertreibung Benedikts in 1036, wohl weil der Papst nach einer Urkunde bei Ughehelli III, 53 gegen Ende des Jahres in Florenz ist. Allein die Angaben Rudolf Glabers scheinen, wenn man überhaupt an den ganzen Vorgang glauben will, doch eher auf 1035 zu führen.

§. 219 ff. Vgl. hierzu jetzt Schüller, Pilgrim, Erzbischof von Köln (Münster Diss. 1883), und über den Grundgedanken dieser Arbeit meine Ausführungen im 12. Excurs.

§. 226, N. 1. Ueber die Grafschaftsverhältnisse in der Wetterau nach 1036 vgl. jetzt Draudt, Die Grafen von Nüring (Forsch. zur deutsch. Gesch. XXIII) S. 383 ff. 401. 418.

§. 240, N. 1. Ueber Berthold, Graf im Trechtingau u. s. w., vgl. Draudt a. a. O. 381 f., dessen Aufstellungen mir übrigens nur zum Theil hinlänglich gesichert zu sein scheinen.

§. 279, N. 1. Die Worte „Original — VI, 562“ sind zu streichen; sie beziehen sich auf eine zweite Ausfertigung derselben Schenkung, welche §. 314, N. 2 erwähnt ist. Nur in dieser zweiten Ausfertigung stehen die citirten Worte „pro illorum criminibus vel culpis“, und nur ihr gehört die Erwähnung Wilhelms und Rogers an, während in St. 2101 der erstere allein genannt ist. Gerade um der letzteren Ergänzung willen haben wohl die Domherren von Chur sich die zweite Urkunde ausstellen lassen.

§. 284 f. In den Nachträgen zu seinen Regesten schließt sich jetzt auch Stumpf (St. 2107 a) denjenigen an, welche einen Aufenthalt Konrads in Rom im Frühjahr 1038 annehmen. Dazu veranlaßt ist er offenbar durch ein Urkunden-Extrakt bei Farulli, *Annali e memorie dell' antica e nobile città di S. Sepolero* (Foligno o. J.) S. 10, wonach der Kaiser dem Kloster zu S. Sepolero ein älteres, in Rom ausgestelltes Privileg im August 1038 von Crema aus abermals bestätigt hat; er meint, daß St. 2075 unter der bestätigten Urkunde zu verstehen sei. Ich vermute indessen, daß hier ein Versehen Farulli's vorliegt. In der Reihe der Urkunden des Klosters, die dieser verzeichnet, fehlt nämlich St. 1953 von 1027, actum Veronae; ich glaube, daß dies die in Crema bestätigte Urkunde und daß in Farulli's Extrakt für „in Roma“ „Veronae“ zu lesen ist, zumal es an sich schon nicht sehr wahrscheinlich ist, daß man für ein im April ausgestelltes Diplom schon im August eine Bestätigung nachgeschickt haben sollte. Jedenfalls würde ich, ehe ich gegen Wipo einen Aufenthalt des Kaisers in Rom anzunehmen mich entschließen könnte, die Publication des vollen Textes der bei Farulli angeführten Urkunde abwarten. Sollte die Cronaca manoseritta von Bercordati, aus der er schöpft, nicht wieder aufzufinden sein? — Die Urkunde St. 2075 ist, wenn meine Vermuthung zutrifft, wahrscheinlich mit einem anderen Diplom identisch, das Farulli S. 10 anführt, und gehört in den Februar oder März 1038. So braucht man nicht drei, sondern nur zwei Urkunden für das Kloster binnen eines halben Jahres anzunehmen.

§. 312. Wohl bei dieser Gelegenheit wird von Konrad auch das Recht des Papstes, den Abt von Monte Cassino zu weihen, bestätigt sein, von welchem Benedikt sagt (Jaffé, Reg. pont. ed. 1. N. 3126, ed. 2 N. 4111), daß er es „nuper ex dono piissimorum Henrici et Conradi imperatorum Romanorum“ erhalten habe.

§. 317. Vor den 11. August muß die oben in dem Nachtrage zu §. 284 f. erwähnte, in Crema ausgestellte Urkunde des Kaisers für das Johanniskloster zu S. Sepolero gesetzt werden. Offenbar hat der Kaiser sich noch einmal Mailand's Umgebungen möglichst genähert, ehe er sich endgiltig zum Rückzuge über die Alpen entschloß. — In die letzte Zeit des italienischen Aufenthalts würde noch eine Urkunde für die Herren von Montanara, betreffend Ländereien im Gebiet von Ceneda (St. 2133 a), gehören, von der wir nur einen sehr dürftigen

Auszug kennen — vgl. N. Archiv III, 90 — wenn nicht, wie schon Stumpf vermutet hat, dies Stück eher Konrad, dem Sohn Heinrichs IV., zuzuschreiben ist.

§. 350, Z. 23 ist ein sinntestellender Schreibfehler bei der Korrektur leider übersehen worden. Das Wort „gestorben“ ist, wie schon aus dem Folgenden sich klar ergibt, einfach zu streichen.

§. 382, N. 3. Mehr in Betracht kommt nur der Ausdruck einer Urkunde Heinrichs III. (St. 2166, Mon. Boica XXIXa 66): *dominus genitorque meus pius et per omnia catholicus . . . Chuonradus imperator augustus*, einmal seiner doch nicht ganz gewöhnlichen Fassung halber und so bann, weil das betreffende Diplom nicht in der kaiserlichen Kanzlei entstanden ist, sondern von einem auch schon unter Konrad selbst thätigen Freisinger Schreiber herrührt.

§. 455. Ueber die Anwendung von Papyrus und Pergament in der päpstlichen Kanzlei vgl. jetzt die sorgfältigen Zusammenstellungen von Ewald, N. Archiv IX, 331 ff., dem zufolge das von Dietkamp für das älteste gebaltene Baderborner Pergamentprivileg vom Jahre 1005 unecht und in Bezug auf seine Schrift in gewisser Beziehung ein Pendant zu unserer Raumburger Fälschung wäre. Sehr erwünscht wären nähere Angaben über Jaffé, Reg. N. 3714 (Dr. ? Bologna), 3953 (Dr. ? Pisa), 4000 (Dr. ? Florenz), drei noch ältere Pergamentprivilegien, die weder von Ewald noch von Dietkamp berücksichtigt sind.

§. 462. Herr Dr. R. Hoemiger, der die Abdinghofer Handschrift des Trierer Domkapitels vor einiger Zeit zu sehen Gelegenheit gehabt hat, theilt mir freundlichst mit, daß die Urkundenabschriften in derselben durchaus den Eindruck machen, als ob sie ohne jedes Princip auf leere Blätter des Codex geschrieben sind. Ihm scheint es danach ganz unzulässig, aus dem Fehlen eines oder des anderen Diploms in der Handschrift auf Echtheit oder Unechtheit zu schließen.

§. 507. Zu II, N. 1 (Obilo St. 1856) füge die Anmerkung hinzu: das Original dieser Urkunde befindet sich jetzt im Privatbesitz in Metz. Ein Facsimile, das den Schreiber zu bestimmen gestattet, ist für die Sammlungen der Mon. Germ. erworben worden. Die Datirung lautet: *data 9. Kal. Oct., ind. 7., a. d. inc. 1024, anno vero d. Kuonradi sec. reg. 1. Actum Aqis; der Ortsname scheint nachgetragen zu sein.*

Register.

Vorbemerkung. Für das Register habe ich Bb. I, 380—389, den Paragrapheu, welcher von den Urkundenfälschungen Sclavo's und seiner Genossen handelt, nicht berücksichtigt; die in diesen Fälschungen vorkommenden Namen waren in dem Personenverzeichnis nicht unterzubringen, da man in vielen Fällen nicht einmal vermuthen kann, an welchen der historischen Anselme oder Bonifaze der Fälscher gedacht hat. — Die Klöster und Kirchen sind zumelst unter dem Namen ihrer Heiligen aufgeführt, und diese Namen sind nach der lateinischen Nominativform ins Alphabet eingereiht. Hier wie bei den verschiedenen Formen der Personennamen ist durch zahlreiche Verweisungen die Auffindbarkeit erleichtert. Ortsnamen sind ins Register in der Regel da in der modernern Form aufgenommen, wo diese im Buch angegeben ist, sonst in der mittelalterlichen.

Abkürzungen: A. = Abt, B. = Bischof, Br. = Bruder, D. = Dorf, Eb. = Erzbischof, Fl. = Fluß, Gem. = Gemahlin, Gr. = Graf, H. = Herzog, K. = Kirche, Kl. = Kloster, M. = Mutter, N. = Note, O. = Ort, S. = Sohn, St. = Stadt, T. = Tochter, V. = Vater. Bei den Seitenzahlen des ersten Bandes ist die Bandzahl fortgelassen.

A.

- | | |
|---|---|
| <p>Aachen, Pfalz, Stadt 37 f. 39, N. 2. 112. 114. 240 ff. 284, N. 4. 321. 349 f. 461. II, 268. 325. 375. 425. 428. 440. 523. 539. — Pfalzgr. Ezzo, Otto.</p> <p>Aaldis, Nr. Eb. Dorchards v. Bienne II, 13, N. 1.</p> <p>Aar, Fl. II, 19.</p> <p>Aargau II, 83; f. auch Oberaargau.</p> <p>Abälard, Normannenfürst II, 502 ff.</p> <p>Abasgier, Blllerschaft am Schwarzen Meer II, 289. 291.</p> <p>Abdallah, S. des Emirs von Tunis II, 294.</p> <p>Abdinghof, Kl. bei Paderborn 152, N. 2. II, 1. 165 ff. 390, N. 1. 398, N. 2. 407, N. 6. 441. 460 ff. 539. — A. Sigehard.</p> <p>Abenze, Schwester der Kaiserin Kunigunde 63, N. 2.</p> | <p>Abhelin, B. von Albenburg II, 91, N. 2.</p> <p>Abodriten, slav. Volksstamm 54. II, 89. 93 f.</p> <p>Abraham, Jude zu Regensburg II, 342, N. 2.</p> <p>Abrinsberg, Kl. f. Heiligenberg.</p> <p>Abruzzen 454.</p> <p>Abuhafs, Saracenenfürst auf Sicilien II, 294.</p> <p>Abulfotuh Jussuf, Emir von Sicilien II, 293.</p> <p>St. Abundius, Kirche zu Como II, 440 f.</p> <p>Abuog, Aebtissin v. Fischbeck 46.</p> <p>Abydos, St. in Kleinasien II, 289.</p> <p>Acerenza, D. in Apulien II, 500.</p> <p>Achalm, Burg in Schwaben, Grafen von, 146.</p> <p>Achim, D. in Sachsen 228, N. 1.</p> <p>Achmed Ahal, Emir von Sicilien II, 294.</p> |
|---|---|

- Achrida, Haupt-D. Bulgariens 173.
 Acqui, Stadt und Grafschaft in Ober-italien 70. 368, N. 5. 369. 389 ff. 410 f. 430. 440. — Bischof 125. 411. S. Albert, Azzo, Ubert, Wido. — Commune 399.
 Adalais, Gem. Wilhelms I. von Provence II, 28 ff.
 Adalair, Gem. Gerards II. von Lyon II, 492 f.
 Adalasia, E. Ubalde, angebl. Gem. Anselms IV. von Bosco 397.
 Adalara, E. Bonifaz' I. von Vasto 402.
 Adalbero, Adalbert, Adalbold, Adalbracht, Adalfred, Adalger, Adalhart, Adalheid f. Abel.
 Adalrus, Geliebte des Bischofs Ingel-
 fred von Cavailon II, 33, N. 4.
 Adalmodis, Gem. Wilhelms von Aquitanien 74, N. 2.
 Adalrich, f. Adelsrich.
 Adam, B. von Ascoli II, 371 f.
 Adam von Bremen, Geschichtschreiber 104.
 Adam, Italiener zur Zeit Otto's I. 372, N. 4.
 Adam, Bürger von Cremona II, 208, vgl. N. 5.
 Adam von Sernano, cremonesischer Balvaffor II, 201, N. 3.
 Adam, normann. Ritter, Enkel des Hugo Fallucca II, 502.
 Adam Salicus, Bewohner Unteritaliens II, 519, N. 1.
 Adba, Fl. II, 204.
 Adbila, Gem. des Grafen Gobizo 12, N. 4; f. Adela. Adila.
 Adela, Gem. Azzo's I. (Otbertiners) 415. — Gem. Vulbuins von Flandern 284. — Gem. Wilhelms von Kitzelburg II, 511. — Gem. Amabeus' II. von Savoyen II, 61.
 Adelaide, f. Adelsheid.
 Adelaide, E. Wido's III. aus dem tns-
 cischen Hause 395 f. — Gem. Wigo's IV. von Grenoble II, 489 f.
 Adelania, Gem. Konrads von Burgund II, 54, N. 2. 62, N. 4.
 Adelarb, f. Adelsarb.
 Adalbero, B. von Basel 84. 259, N. 3. — B. von Bamberg II, 434. — B. von Metz II, 403, N. 6. — B. von Reggio 84, N. 4. — B. von Würzburg 60, N. 4. 61. — S. von Kärnten, Markgr. von Verona 9. 20. 60 ff. 121, N. 3. 182 ff. 210. 226. 240, N. 2. 242. 251. 254. 259. 416. 488. II, 101, N. 1. 128, N. 6. 133 ff. 150. 159 f. 350 f. 353. 559. 370, N. 2. 372. — S. des vorigen II, 160, N. 4. — Gr. von Ebersperg 94, N. 3. 215. II, 106.
 Adalbert (Albert), R. von Italien 74. 414. 432. II, 39 f. 61.
 St. Adalbert, Reliquien II, 495.
 Adalbert, Eb. von Bremen II, 12. 90, N. 2. 362, N. 5. 363 f. 398, N. 3. 429.
 Adalbert I., Eb. von Mainz 346, N. 1. — II. Eb. von Mainz II, 520.
 Albert, B. von Acqui 395.
 Adalbert, B. von Brescia 433, N. 2.
 Albert, B. von Lübeck 224, N. 4.
 Adalbert, A. von St. Michaels zu Hildesheim 358.
 Albertus abbas de S. Apostolo 138, N. 3.
 Adalbert, Propst von Tortona 394 ff. — Markgr. der bair. Ostmark (Oesterreich) II, 85, N. 1. 86. 132, N. 4. 136. 149 f. 506, N. 4. 508.
 Adalbert, burgund. Pfalz- und Mark-
 graf II, 60, N. 11.
 Adalbert I., Markgraf, Markherr der
 Otbertiner 414. 419.
 Adalbert II., Markgraf, Otbertiner 415.
 418 ff. 424. 445.
 Adalbert III., Markgr., Otbertiner 415.
 418 f. — II. oder III., Markgr., Otbertiner
 391. — IV. Markgr., Otbertiner 70. 125.
 136, N. 5. 362 ff. 374. 416 f.
 419 ff. 426. 440. — V. Markgr., Otbertiner 418 ff. — VI. Markgr., Otbertiner 418 ff.
 Adalbert Azzo I., Markgraf, Otbertiner
 70. 415 ff. 427. 429.
 Adalbert Azzo II., Markgraf, Otbertiner
 289, N. 2. 396 f. 417. 419 ff. 424 ff.
 429. II. 188 f.
 Albertus Rufus, Markgr., Otbertiner
 420 f.
 Albert, Sohn Dpizo's, Markgr., Otber-
 tiner 425.
 Adalbert-Atto aus dem Hause Canossa,
 f. Atto.
 Albert, Markgraf von Este (1170) 428.
 Albert, Markgraf von Gavi 423.
 Albert I., Markgraf von Inelisa 402.
 405. — II. Markgr. von Inelisa 402. 405.
 Adalbert, Markgraf von Ivrea 366 f.
 Albertus Alemanus, Medranide, Mark-
 graf von Sezze 395.
 Albert, Gr. von Vaudrate 371, N. 6.
 Adalbert, Gr. von Calw 342, N. 1.

- Albert II.**, Gr. von Namur 88. 270. 271, N. 4. 379. 380, N. 1. 381, N. 2. 410.
Albert III., Gr. von Namur II, 380, N. 1.
Adelbert, Gr. im Elsaß 3. 201, N. 2, II, 411.
 — Gr. in Franken 237, N. 2.
 — Gr. im Rebniggau II, 150, N. 1.
Albert, Gr. in Lusciën 448.
Adelbert, Gr. im Ufgau II, 361.
 — Gr. und Königsbote in Italien II, 284, N. 3.
 — edler Mann aus Schwaben 303.
Albert von Sarmatorio, italien. Edler 395 f.
Albert, S. Alberts, deutscher Grundbesitzer bei Verona 491.
Adelbertus Fortis, Agent Ariberts von Mailand II, 265, N. 4. 266 f. 432.
Adelbold, B. von Utrecht 55. 90 f. 119. 127. 133. 204 f. II, 134.
Adelbracht, ermordet 1024 2, N. 2.
Adelchinda, L. Siegfrieds II. aus dem Hause Canossa 432. 435.
Adelgita, f. Adelheid.
Adelmus, Ajo, Königsbote in Cremona II, 205, N. 4.
Adelfred, B. von Bologna II, 184.
Adelger, B. von Triest 157, N. 1. II, 178.
 — Archidiaconus von Aquileja 157.
 — Königsbote Heinrichs III. II, 209.
 — Einwohner von Friaul 485.
Adelhard, B. von Reggio 432.
 — I. A. von St. Trond II, 117, N. 1. 280. 410.
 — II. A. von St. Trond II, 117, N. 1.
 — Gr. und Königsbote Konrads II. II, 238, N. 3.
Adelheid, Aebtissin von Gertrude und Duedlinburg 40. 51. 90. 253. II, 333. 334, N. 1.
 — Aebtissin von S. Martin zu Pavia 126, N. 4.
 — Aebtissin von S. Sisto zu Piacenza II, 236, N. 2.
 — Gem. Otto's I. 432.
 — Mutter Konrads II. 3. 4. 61, N. 6. 201. 230. 274. 331 ff. II, 162, N. 4. 163.
 — von Turin, L. Manfreds II., Gem. Hermanns von Schwaben 364 f. 368 ff. 376 ff. 393. 395. 406 f. 422. II, 189. 266. 349 f.
 — Gem. Rudolfs von Rheinfelden 364.
 — Gem. Richards von Burgund II, 34. 35, N. 1.
Adelheid, M. Thietmars von der Ortmar 279, N. 8.
 — Gem. Adalberts IV. (Obertiners) 416. 426.
 — Gem. Anselms II. (Medramiden) 392. 396 f. 419.
 — Gem. Hugo's III. (Widonen von Lusciën) 448. 450.
Adelmus, Martgr. (= Alebram I.?) 390.
Adelrich, B. von Asti 69. 71, N. 1. 107. 362 f. 369 f. 373. II, 180. 213. 234. 474.
Adelrich von Vasto, f. Heinrich.
Ademar, Bicegraf von Lyon II, 491. (f. auch Adhemar.)
Adenstedt, D. in Sachsen II, 330.
Adenulf, Eb. von Capua II, 299. 311. (S. auch Atemulf.)
Adhemar, Gr. von Valence II, 58. (S. auch Ademar.)
Adila, Gem. Anselms II. (Medramiden) f. Adelheid.
Adolf von Sautersleben, angebl. Ahnherr der Schauenburger Grafen 305, N. 3.
Adria, Stadt und Bisthum 138, N. 3. 427. — B. Peter.
Adriatisches Meer II, 306. 314.
Adzelena, Burgunderin II, 489.
Ägypten II, 294.
Aelgifu, Gem. Kanuts von England II, 148.
 — von Northumberland, Keesen Kanuts von England II, 148, N. 1. 155. 532.
Aelhelm, Gr. von Northumberland II, 155.
Aemilische Straße II, 284.
Aemonensis ecclesia, f. Cittanuova.
Aethelnoth, Eb. von Canterbury 103.
Aethelbrude, Beiname der Königin Kunigunde II, 147, N. 3.
Aethelred, K. von England II, 148. 155.
Affalverbach, D. in Franken II, 100, N. 1. 507.
Affenz, D. in Kärntzen 62. II, 139. N. 4. 507.
St. Afra, Kl. zu Augsburg 63. N. 2. 269, N. 5. 280, N. 2. II, 3. 79. 507. Abt Reginald, später B. v. Speyer.
Agapet II., Papst II, 35, N. 1.
Agatha, Verwandte Heinrichs II., N. 1.
Aganiam, Kl. f. St. Mauritius.
Agelburga, L. der Nithide 417.
Ager, Kl. in Kärntzen 61.
S. Agericus, Kl., Diöc. Verbun, f. St. Atry.

- Agiltrud, Gem. Rudolfs III. von Burgund II, 60, N. 11. 488.
- Agnes, Gem. Heinrichs III., II, 35, N. 3. 39, N. 2. 218, N. 1. 226, N. 1. 338, N. 3. 363. 428 f. 434. 436.
- Agnes, L. Otto Wilhelms von Burgund 74.
— Gem. Bonifaz' II. von Vasto 401. 403.
— Herrin von Almelo II, 470.
- Aicard, Eb. von Arles II, 32.
— B. von Piacenza 417. II, 267, N. 1.
- Aito, B. von Meissen II, 91, N. 2.
- Aimo, B. von Bellej II, 63. 114.
— B. von Sitten II, 63, N. 3. 64. 67, N. 5. 114.
— B. von Valence II, 21, N. 3.
— italienischer Graf 370.
— Führer gegen die Saracenen von Gardefraisnet II, 27, N. 3.
- Ainay, Kl. bei Lyon II, 492. A. Hugo. St. Airy, Kl. Diöc. Verdun 86. 87, N. 1. II, 383, N. 1. 390, N. 1. 405. — A. Valerich.
- Aiskulf, B. von Padua II, 177.
— B. von Vicenza 224, N. 4. II, 177, N. 1.
- Aix, St. und Grafschaft in der Provence II, 23. 25. 114. Erzbisthum II, 30. — Eb. Peter.
- Aix (les-Bains), Königshof in Savoyen II, 21, N. 3. 59.
- Akhal, f. Achmed Akhal.
- Alamannen, Alamannien f. Schwaben.
- Alawich, A. von Reichenau II, 124.
- Alaza, Gem. Alabrams von Ponzone 398 f.
- Alba, Grafschaft und Bisthum in Oberitalien 69. 138, N. 3. 368, N. 5. 369 f. 372. 375. 413. 430. II, 189. B. Benzo, Overt.
St. Alban, Kl. zu Mainz. A. Gerward f. Gerward.
- Albano, B. Leudalb von, f. Leudalb.
- Albanensischer Gau in Burgund II, 46.
- Albenga, Grafschaft, später Markt in Oberitalien 378. 412. 442. II, 189. Stadt, Commune 369. 403. 412. Marktgrafen von 403.
- Alberada, Aebtissin von Mülleben II, 327.
— Gem. Robert Guiscards II, 504.
- Alberich, B. von Como 71. 121. 138, N. 3. 164, N. 4. 181, N. 1. 365. II, 178 ff. 365 f. 440.
— B. von Pisa 415.
— B. von Osnabrück II, 223. 418.
— I., Gr. von Racon II, 35 f.
- Alberich II. Graf von Racon II, 36, N. 1. 38. 39, N. 1. 40.
— I. I. Graf von Racon II, 38, N. 5.
— Tusulaner, Consul, dux und lateranensischer Pfalzgraf zu Rom 140. II, 174. 175, N. 1.
— Ehne des, Begner von Kl. Casauria II, 313, N. 3.
- Albert, f. Abeltert.
- Albiffola, Burg, Marktgrafen von 396 f. 405.
- Albigo, Geistlicher bei Aribert von Mailand, später A. von St. Salvatore bei Piacenza II, 236.
- Albold, Wormser Geistlicher II, 533. 535.
- Albuin, f. Albwin.
- Albwin, B. von Belluno 138, N. 3. 181, N. 1. 182. 317, N. 1. II, 177.
— A. von München-Mienburg 358. 360. II, 130. 131, N. 2. 399, N. 5.
— A. von Tegernsee II, 399.
— fränkischer Graf 237, N. 2.
- Alba, Fürstin der Abasgier II, 289.
- Albebert, B. von Antibes II, 33.
- Albenburg, Bisthum 282, N. 1. II, 91. B. Abelin, Meinger, Meinold.
- Aldenebroch, Sumpf in Sachsen II, 363, N. 2.
- Aldenhofen, D. im Jülichgau 271, N. 1.
- Albun, sächsische Edelfrau II, 391, N. 1.
- Albrand-Bezelin, Eb. von Bremen, f. Bezelin.
- Albream I., ital. Marktgraf, Anführer der Alabramiden 389 ff. 393. 406 f. 410 f. 439. 443.
— Marktgr. von Ponzone 397 ff.
- Alabramiden, Haus der, Marktgrafen 70 f. 136 f. 188. 378. 380 ff. 440 ff. 451. II, 241, N. 1. 242. 258. 351.
- Aleppo, St. in Kleinasien II, 259. 291.
- Alessandria, St. in Oberitalien 398. 423.
- Alexander II., Papp II, 433.
- St. Alexius, Kapelle in Paderborn II, 167, N. 4.
- Alfanus, Eb. von Salerno II, 296. 297, N. 1.
- Alfen, D. im Padergau 307, N. 3.
- Alfons, K. von Castilien 74.
- Alina (D. in der Grafschaft Pistoja), Kl. St. Salvatore 161, N. 2. 484.
- Alinens, Client der Marktgrafen von Turin 361.
- Alfred, Pfalz in Sachsen 253. 308. II, 333.
- Almelo, Agnes Herrin von, II, 470.
- Almerich-Urjus, Mönch von St. Petrus

- in Coelo aureo zu Pavia, Erzieher
Heinrichs III. II, 393.
- Almerich, Markgr. von Mantua 414.
427. 436. 442.
- Alpenpässe II, 116.
- Alperga, Aebtissin von St. Salvador
zu Lucca 121.
- Alpert, Schriftsteller II, 534.
- Alpius, A. von Kl. St. Petrus in Coelo
aureo zu Pavia II, 444.
- Alrich, Alricus s. Adalrich.
- Alsgau II, 67.
- Alfinda, L. Arduins von Turin, Gem.
Pfalzgr. Gisilberts II. 379. 436.
- Alta, Fl. in Rußland 330.
- Altaich, Kl. f. Niederaltaich.
- Altendorf, D. im Augau 307, N. 3.
- Altenrheine, D. in Sachsen 46, N. 1.
- Altmann, erschlagen von Hilberich II,
99, N. 1.
- Altobono, Königsbote in Italien II,
284, N. 3.
- Altradinum, Gut des Kl. St. Petrus
in Coelo aureo zu Pavia II, 446.
- Altoered, sächsische Matrone 250. II,
377.
- Amadeus I., Gr. von Aosta II, 62.
- Amadeus II., Gr. von Savoyen-Velley
II, 62 ff.
- Amadeus, Gr. von Savoyen, Sohn
Abelheids von Turin 364.
- Amadeus VIII. von Savoyen II, 62.
- Amadeus, Gr. von Genf II, 46, N. 6.
- Amalfi, St. und Herzogthum in Süd-
italien II, 295. 302. 315.
- Amalrich, Graf im equestriſchen Gau
II, 46, N. 3.
- Amalrich, Markgr. von Mantua, f.
Almerich.
- Amandus, Mönch von Rempten 200,
N. 2.
- Amarcius, Dichter II, 341, N. 4.
- Amaufensischer Gau in Burgund II,
34. 35, N. 1.
- Amberg, D. in Baiern II, 107. 381.
508.
- Amblavia, Gottfried Gr. von II, 370,
N. 9.
- St. Ambrosius, R. zu Mailand II, 228.
- Ambrosius, Eb. von Mailand II, 252.
287. 319. 418. 475, N. 1.
- B. von Bergamo 131. 138, N. 3.
180.
- B. von Lodi II, 187. 229.
- Ambrosius, A. von St. Pontianus zu
Lucca 57.
- Amelius Episcopalis, S. des B. In-
geltran von Cavailon II, 33, N. 4.
- Amelung, Gr. im Padergau 251. 307,
N. 3.
- Amfenengo, Gut von Kl. St. Petrus
in Coelo aureo zu Pavia II, 445.
- Amicus I., normänn. Ritter II, 503.
- II, normänn. Ritter, S. Balthers
von Stovenazzo II, 503.
- Italiener zur Zeit Otto's I. 372,
N. 4.
- Amigo, Eb. von Tarentaise II, 65.
- Gr. von Chiavenna 304, N. 3.
- S. Gerlembalbs, Königsbote in
der Grafschaft Seprio II, 211, N. 5.
- Amorbach, Kl. in Franken 65, N. 2.
- Amping, Hof in Baiern 63.
- Amporio, Fl. in Oberitalien 389. 410.
- Amulung, f. Amelung.
- Anagni, B. Benedict, f. Benedict.
- Anastasius, byzant. Logothet II, 293,
N. 1.
- Anatolia II, 293, N. 1.
- Anatrog, wend. Fürst II, 91.
- Ancilia, Gem. Humberts von Savoyen
II, 63.
- Andechs, Burg in Baiern 270, N. 1.
- Andernach, St. am Rhein 37, N. 3.
II, 336, N. 3. 338, N. 2. 381.
- St. Andreas, Kl. zu Avignon II, 31.
- (St. André-le-Cateau), Kl. bei
Cambrai II, 89, N. 3.
- Kl. bei Fulda 56. Prior Warbo,
später Eb. von Mainz.
- Kl. zu Ravenna II, 265, N. 3.
- und St. Clemens R. zu Turin
365, N. 5.
- (St. André-le-bas), Kl. zu Vienne
II, 62, N. 3. 491.
- (St. André-le-haut), Kl. zu Vienne
II, 52.
- Andreas, B. von Luni 420.
- B. von Perugia 168, N. 6.
- ungarischer Prinz 315 f. II, 118,
N. 2. 496.
- Angelsachsen, Schule der A. in Rom
127.
- St. Angelus, Kl. A. Teobert, f. Teo-
bert.
- (S. Angelo), Burg von Kl. Monte-
cassino II, 300, N. 1.
- Angers, Kl. St. Mauritius 109, N. 3.
- Anjou, Fulko Gr. von, f. Fulko.
- Anney, D. in Burgund II, 59, N. 6.
- Anno, Eb. von Köln II, 119, N. 6.
363. 428 f.
- Annone, Burg im Bisth. Asti 368, N. 8.
- Anschetilus de Quadrellis, Normanne,
f. Asclittinus.
- Anse, Concil zu 147. II, 57, N. 4. 64.
- Anselm, B. von Aosta II, 53, N. 1.
55. N. 1. 64, N. 1.
- A. von St. Petrus in Coelo Au-
reo zu Pavia II, 479.

- Anselm, der Peripatetiker, Schriftsteller II,**
 341, N. 2.
 — I., **Aledramide, Martgr.** 390 ff.
 407. 409. 419. 440.
 — II., **Aledramide, Martgr. von Al-**
biffola 70. 392 f. 396 f. 419. 421.
 — III., **Aledramide, Martgr. von**
Albiffola 400.
 — IV., **Aledramide, Martgr. von**
Bosco 397 f.
 — V., **Aledramide, Martgr. von Bosco**
 398.
 — I., **Aledramide, Martgr. von Vasto**
 378. 400 f. 405.
 — II., **Aledramide, Martgr. von Vasto**
 402 f. 405.
 — III., **Aledramide, Martgr. von**
Saluzzo 403. 405.
 — **Gr. im equestrischen Gau II,** 46.
 — **Gr. im Ragolbygau** 218.
 — **B. Eb. Burcharbs von Bieme II,**
 53, N. 1.
Ansfried, B. von Utrecht 127, N. 5.
 205.
 — **Kleriker Nischeja's von Polen II,**
 119, N. 6.
Anskar, Martgr. von Jyrea 366. 368.
Antibes, Bisthum II, 30, N. 3. **B.**
Adebert.
Antimiano, Herren von II, 192, N. 1.
Antiochia II, 514. 518.
Antonius Paches, B. von Nikomedien
II, 290, N. 4.
Antonius, B. des Wala von Casale
II, 334, N. 7.
Aosta St., Grafschaft, Bisthum II,
 17 ff. 57. 63. 110. — **B. Anselm,**
Burcharb. — Gr. Amadeus, Hum-
bert.
Apenninen 137. II, 284.
St. Aper, Kl. bei Loul, f. St. Evre.
St. Apollinaris, Kl. bei Ravenna II,
 239. — **A. Lambert.**
 — **novus (S. Apollinare nuovo) K.**
in Ravenna 130, N. 1.
SS. Apostolorum, K. in Köln II, 219.
Apt, Bisthum in der Provence II, 24.
 30, N. 3. **B. Teuderich.**
Apulien II, 499 ff.
Aquila, St. in Sibiritalien II, 306.
Aquileja, Patriarchat 80, N. 2. 138,
 N. 3. 150 ff. 182 ff. 224, N. 4.
 259, N. 1. 456 f. II, 175 ff. 203,
 N. 3. 476. **Stadt** 489. II, 176.
 265. **Dom, Domkapitel, Markt, Pa-**
triarckenpalast II, 176. **Patriarcken**
Johannes, Margentius, Poppo.
Aquitano, Grafen von II, 300, N. 4.
Aquitanien II, 37.
Araber, f. Saracenen.
- Arbo, Br. Arnolds I. vom Traungau**
 60.
Archimbold, Gegner des Gr. Lanberich
von Nevers II, 43, N. 5.
Arbazonius I. (Arbizjo), ital. Martgr.
 406 f.
 — II. (Arbizjo), ital. Martgr. 406 f.
Ardemannus, B. von Savona 408.
Ardennergrafen, Haus der 31. 282.
Arderich, B. von Lodi II, 229, N. 3.
 — **B. von Bercelli** 124. 138, N. 3.
 144. 162. II, 187. 256. 266 f.
 421, N. 2.
 — **A. von St. Victor zu Mailand**
II, 383, N. 1.
 — **C. des Lazzo, Königsbote in Ce-**
prio II, 211, N. 5.
Arbicius, Martgr. von Bosco 398.
Arbicio, B. von Como II, 441, N. 1.
Arbicius, Bestzer von Blandrate 371,
 N. 6.
Ardingus, Gr. in Lusien 447 f.
Arbizjo, f. Arbazonius.
Arduin, Martgr. von Jyrea, später K.
von Italien 69. 72 f. 135. 369 ff.
 374. 416. 433. 488. II, 202. 205.
 214, N. 2. 258. 520. **Söhne dessel-**
ben 374.
 — I., **Ahnherb des Hauses Turin**
 361 f. 364.
 — II., **Gr. aus dem Hause Turin**
 361 f. 364.
 — III., **Glabrio, Martgr. von Turin**
 361 ff. 372 f. 436. 441 ff. II, 27,
 N. 3.
 — IV., **Martgr. von Turin** 363 f.
 373.
 — V., **Martgr. von Romagnano** 135.
 363. 379.
 — **C. des Pfalzgr. Giselbert II,** 379.
 436.
Arche, D. in Burgund II, 34, N. 1. 36.
Arclatisches Reich II, 20.
Arezzo, St. und Bisthum 71. 127, N.
 3. 444 ff. 447. II, 184, N. 2.
 284 f. 479 f. 535 f. — **Grafschaft**
 430. — **Kapitel** 447. II, 184, N.
 2. 285. 536. **Kl. St. Flora und St.**
Lucilla. K. St. Donatus. B. Con-
stantin, Immo, Theobald.
Argyrus, Sohn des Melus aus Bari,
griech. Feldherr II, 504.
Aribert von Antimiano, Eb. von Mai-
land 71. 79 ff. 108. 122. 124. 133.
 138, N. 3. 139. 144. 148, N. 4.
 149. 318. 417. 453 f. II, 109.
 187 ff. 210 ff. 215. 228 ff. 240 ff.
 247. 250 f. 256. 260. 265 ff. 278.
 286 f. 317. 319 f. 351. 353. 366.
 421. 428. 432. 474. 475, N. 1.

- Aribert, A. von St. Sabinus bei Poitiers** 75, N. 2.
Aribo, Eb. von Mainz 13, N. 1. 14. 18. 22, N. 3. 23 ff. 30. 35, N. 3. 36. 40 f. 43. 45. 47 ff. 55 ff. 58, N. 2. 64, N. 1. 84 f. 89 f. 96 ff. 104 f. 114, N. 3. 115. 118 f. 133. 138, N. 3. 139. 148, N. 4. 159. 193 ff. 204. 212. 217, N. 5. 226. 230 ff. 240, N. 2. 242. 250. 255 ff. 263. 271. 285, N. 2. 286. 292 ff. 305 f. 317 f. 347. 349 f. 351. 353 ff. 356. 463. 473 ff. 483 ff. II, 4. 79, N. 5. 86. 105. 221, N. 5. 225. 340. 353. 374. 392 f. 398, N. 3. 415. 418 ff. 524 ff.
Aribo von Ensinburg II, 506, N. 4.
Aribonen, Pfalzgr. von Baiern, Haus der 106, N. 3.
Ariobald, Königsrichter in Mailand II, 195, N. 2, 3.
Arles, St. und Erzbisthum II, 16. 20, N. 5. 21 ff. 30. — **Eb. Aicard, Manasses, Pontius, Rambald.** — **Kl. St. Cäsarius.**
Arneburg, D. in Sachsen 54, N. 3.
Arno, Kl. in Lusicien 159, N. 1.
Arnolinus, Normannenritter 174, N. 6. II, 501 f. 505.
Arnold, B. von Treviso 128, N. 1.
Arnold, A. von Hersfeld 227. 309 f. 477 f. II, 413.
 — von Regensburg, Schriftsteller II, 237, N. 3. 267, N. 2.
 — I. **Gr. von Lambach u. im Traungau** 60.
 — II., **Gr. von Lambach, Markgr. v. Kärnten** 61. 312. II, 140. 370, N. 2. 507.
 — **Gr. von Lenzburg** II, 63, N. 3.
Arnoldi mons bei Vienne II, 53, N. 2.
St. Arnulfus, Kl. zu Metz 38, N. 4. II, 403, N. 6.
Arnulf, Kaiser 117. 215, N. 1. II, 378, N. 1. 447.
 — **Eb. von Mailand** II, 192. 234. 474.
 — **niederlothring. Ritter** 298, N. 2.
 — **Kaufmann zu Monza** II, 194, N. 2.
Arona, Kl. St. Filinus und Gracianus II, 211. 366, N. 1.
Arpaden, ungar. Dynastie 295, N. 1. 315 ff.
Arfinda, Gem. Wilhelm's I. von Provence II, 28. 30, N. 1.
Artald, B. von Grenoble II, 51. 114.
 — I., **Gr. von Lyon** II, 55. 491 ff.
 — II., **Gr. von Lyon** II, 492 f.
 — III., **Gr. von Lyon** II, 492 ff.
 — **Bischof von Lyon** II, 491. 493.
- Arzago, Hof im Bisthum Cremona** II, 192. **Herren von** II, 191, N. 2.
Arzinga, Gut des Kl. Fruttuaria 391.
Arschau, D. in Baiern 63.
Arschbroch, Sumpf in Sachsen II, 363, N. 2.
Arschersleben, Grafschaft II, 83, N. 4.
Arschettinus Nodelgeri II, 499. **S. Arscittin** II.
Arsclittinus I., Normannenfürher II, 498 ff.
 — II., **Comes Juvenis, normann. Graf von Aversa** II, 311, N. 1. 499 ff.
Arcoli, St. und Bisthum 179, N. 2. II, 471 ff. **Grafschaft, Kapitel** II, 472. **B. Adam, Bernhard.**
Astianer, Haus der II, 82 ff.
Astrand, Priester in Reggio II, 183, N. 6.
Asthanun, D. in England II, 144.
Astisi, Grafschaft und Bisthum 447. II, 284, N. 3.
Asti, St. und Bisthum 368. 370. 378. 395. 404. II, 199, N. 1. 213, N. 3. 259, N. 1. 474 f. 478. — **Grafschaft** 69. 367 f. 372. 375. 411. II, 189. — **Curtis ducalis** 367, N. 3. — **B. Adalrich, Ingo, Obert, Otto, Peter I., Peter II.** — **Graf Adalbert von Ivrea, Obert, Suppo.** — **K. St. Maria.**
Aternum, St. f. Pescara.
Atto, B. von Florenz II, 185.
Atto I. aus dem Hause Canossa 432. 435.
Atto II. (Adalbert-Atto). Gr. aus dem Hause Canossa 362 ff. 373. 430 f. 436. 438. 442.
Atto III., Gr. aus dem Hause Canossa 431.
Atto aus dem Hause der Markgrafen von Turin 363 f. 373.
Au, Hof in Baiern 63.
Aubigny, D. im portuenischen Gau II, 34, N. 3.
Aubonne, D. im Warastengau II, 34, N. 1.
Audoald, A. von Monte Amiata II, 447.
Auga (Augau), Gau in Sachsen 307, N. 3. 308. II, 1. 506. 508. — **Gr. Konrad.**
Augifred, Kaufmann in Mailand II, 195, N. 2.
Augsburg, St. und Bisthum 57. 58. 116 f. 118. 123, N. 1. 198. 217. 259. 266 f. 289, N. 2. 452. 460 ff. II, 127, N. 2. 157 f. 160. 215. 388. 425 ff. — **Dom** II, 4, N. 7. **Dom-**

- kapitel 269. Lechbrücke 269, N. 5.
 — B. Bruno, Eberhard, Ubalrich.
 Kl. St. Afra. R. St. Mauritius.
 Augsburger in Oberitalien 491. II,
 171, N. 3.
 Augstgau (bei Basel) II, 67.
 Augustinus, A. von St. Maria in Dr-
 gano zu Verona 260, N. 2.
 Aurach, Kl. St. Laurentius zu 470.
 Aureolanus, normann. Ritter II, 502.
 Auriate, Grafschaft in Oberitalien 69.
 361. 365. 375. 412 f. 441. II, 189.
 Auficensische Grafschaft in Burgund
 II, 67.
 Autun, St. in Frankreich II, 39, N. 3.
 40.
 Auvernier, D. in Burgund II, 59, N. 6.
 Aversa, Grafschaft II, 301 ff. 310 f.
 315. 498 ff. 502. 504. — Kl. St.
 Blasius. — Grafen von II, 498 ff.
 Avignon, Bisthum II, 30, N. 3. Graf-
 schaft II, 23. — B. Rostagnus. Kl.
 St. Andreas.
 Avilana, Pfalz in Italien 378.
 Avolo, B. von Seeland 283, N. 1.
 Ayo, sächs. Getreuer des Kaisers II, 3,
 508.
 Azedo, B. von Worms 96. 104 f. 118.
 196, N. 2. 227. 237, N. 2. 532 ff.
 Azo, S. des Gr. Variendus von Friaul
 488.
 Azo, Friulaner 485.
 Azolinus, B. von Bologna, f. Adelfred.
 Azita, L. des Gr. Wecilin 488.
 Azzo, B. von Acqui 397 f.
 Azzo I. II., Obertiner, f. Adalbert-
 Azzo.
 Azzo III., Markgr. Obertiner 420.
 428.
 Azzo VI., Markgr. von Este 427 f.
- B.**
- Babenberger, Haus der II, 321.
 Babinesheim, D. in Baiern 292, N. 2.
 Babylon II, 514.
 Badesbach, D. in der Ortenau 34,
 N. 1.
 Badeg, D. im Ufgau II, 361.
 Baiern, Herzogthum, Stamm 56, N.
 1. 57 f. 62, N. 3. 94. 120. 213 ff.
 236. 238. 252, N. 1. 294. 296, N.
 6. 297. 300. 462. II, 8, N. 3. 86.
 98. 101. 108. 139 f. 150. 152, N. 3.
 157. 219. 321. 324. 348 f. 356 ff.
 370. 427. 434. 436.
 — Pfalzgrafschaft II, 369, N. 5.
 Baiguerius, angebl. nepos des Kaisers
 II, 242, N. 6.
 Balderich II., B. von Klütich II, 440.
 Balderich, B. von Speyer 238. 465.
 — A. von St. Ayr, Dioc. Verdun
 87, N. 1.
 — Gr. von Hamaland 29, N. 1. II,
 507.
 — Lambert, Gr. von Löwen II, 366,
 N. 7. 370.
 Baldolf, Eb. von Larentaise II, 65.
 Balduin, A. von St. Petrus in Coelo
 aureo zu Pavia II, 479.
 Balduin IV., Schönbart, Markgr. von
 Flandern 33. 284. II, 405.
 — V., Infulanus, Markgr. von Flan-
 dern 284.
 Balghäbt, Königshof in Sachsen 263.
 II, 507.
 Ballenstedter, Haus der II, 84 ff.
 Bamberg, St. und Bisthum 41, N. 2.
 45. 59, N. 3. 65. 304. 344. 354.
 II, 79, N. 2. 107. 132 ff. 147 ff.
 218, N. 1. 355. 357. 426. 429. 433.
 436. 508. — Kapitel II, 275, N. 4.
 — B. Adalbero, Eberhard, Gunther.
 Bar, Burg in Eisingen II, 77, N. 2.
 255, N. 2. 268. 270. 278.
 Baratini, Familie in Parma 431. 435.
 Barbolani, Familie in Venedig 156,
 N. 4.
 Barbolano, Petrus, Doge von Venedig,
 f. Petrus.
 Bardengau in Sachsen 311, N. 2. II,
 95, N. 6. 507. — Graf Lindger.
 Barbo, Prior von St. Andreas bei
 Fulda, A. von Werben, A. von
 Hersfeld, Eb. von Mainz 56. 65,
 N. 1. 269, N. 5. 300, N. 4. 301.
 306. 310 f. 322 ff. 350. 473 ff. 491.
 II, 5 f. 164. 168. 216 f. 223, N. 9.
 227, N. 2. 367 f. 374. 413. 418.
 Barbonnèche Thal 366. 377.
 Bardowick, Zollstätte 51.
 Bardum, Burg an der Gr. St. Bern-
 hardstraße 377, N. 6. II, 110.
 Bargasische Grafschaft in Burgund II,
 66, N. 5. 67.
 Bari, St. und Erzbisthum in Apulien
 172. II, 292 f. — Eb. Byzantius,
 Johannes, Romuald.
 Baribert, Kaufmann in Como II, 194 f.
 Barnard, Eb. von Bienna, Gründer
 von Kl. Romans II, 25.
 St. Bartholomäus, Stift zu Fiesole
 162.
 — Stift zu Klütich 190, N. 4. 319,
 N. 2. II, 281.
 — Kapelle zu Paderborn II, 166.
 Basel, St. und Bisthum 82 ff. 93.
 222. 285 f. II, 19. 59 f. 67. 69.
 71. 108. 207. 325. 509. — B. Adal-
 bero, Ubalrich.

- Vasilius**, byzantin. Beamter II, 291, s. N. 4.
Vasilius II., Kaiser von Byzanz 141. 173 f. 234. 296. 344. II, 291.
 — Propst in Capua, A. von Monte Cassino II, 298 f. 312.
 — Bojancus, byzantin. Katepan von Unteritalien 171 ff. II, 291 f.
Vatericus, Vicegraf von Asti 367 f.
Vautzen, St. in der Laufig 53 f. 277. 329.
St. Vavo, Kl. zu Gent II, 406, N. 9.
 — A. Folbert, Leudin, Ortelbold, Humold.
Beatriz, L. Konrads II. 90. 206, N. 3. II, 100, N. 1. 101, R. 1. 218, N. 1. 318. 339. 343. 355. 507, N. 14.
 — L. Heinrichs III. II, 318, N. 1.
 — Gem. Friedrichs I. II, 115.
 — L. Friedrichs von Oberlothringen, Gem. Bonifaz' von Canossa 422. II, 73. 190 f.
 — L. Bonifaz' von Canossa 435.
 — Gem. Adalbero's von Kärnten 62. II, 139. 507.
 — Gem. des Aletramiden Otbert III. 394 ff.
 — Gem. Udo's von Ratlenburg II, 360. 511.
Beauvais, Grafschaft II, 13.
Becefin, f. Bejelin.
Bela, Arpade, ungar. Prinz 315 f. II, 118, N. 2. 496.
Belegrimmus, f. Belgrimmus.
Belgern, D. an der Elbe 328.
Belgrad II, 405, N. 7.
Belgrimmus, A. von Breme 362. 367. 372.
Belinzo de Marmorato, Römer II, 175, N. 3.
Bellagraft, slav. D. II, 151, N. 2.
Bellej, Grafschaft und Bisthum in Burgund II, 59. 62 f. B. Anno, Obbo.
Bellinzona, Burg und Grafschaft II, 441 f.
Belluno, St. und Bisthum 80, N. 2. 138, N. 3. 317, N. 1. II, 177. 178, N. 1. 195. 197. B. Albwin. Fejemann.
Belvedere, Burg des Normannen Guillelmus Barbatus II, 504.
Bels, St. in Polen 331.
St. Benedictus, Kl. zu Polirone 434. 437.
 — Kl. zu Gonzaga II, 190, N. 4.
Benedict VII., Papst 432.
 — VIII., Papst 35, R. 3. 52 f. 140. 150 f. 166 f. 306 f. 373 f. II, 220. 524.
Benedict IX., Papst 457. II, 174 f. 185, N. 6. 237. 253. 281, N. 6. 285 ff. 515 ff. 537.
 — B. von Anagni 138, N. 3.
 — B. von Cremona II, 204, N. 4.
 — B. von Portus 138, N. 3.
 — B. von Tivoli 437.
 — A. von St. Salvator zu Gesto 138, N. 3. II, 450.
Benedicta, angebl. Lehrerin Barbo's von Mainz 478 f.
Benedictbeuren, Kl. in Baiern II, 180. 391, N. 1. 398. 400, N. 2. 401. Propst Regindert. A. Ellinger, Götahelm.
Benelinnus, Grundbesitzer im Jülichgau 271, N. 1.
Benevent, D. und Fürstenthum in Campanien 178. 454, N. 2. II, 295. 304. 307, N. 1. 308. 313, N. 4. 314. 504. — Kl. St. Sophia.
St. Benignus, Kl. zu Dijon 15. II, 39, N. 4. 40. 43, R. 4. 44. 57, N. 4. — A. Wilhelm.
Bennauhuson (Benninghausen), D. in Westfalen 307, N. 3. II, 506.
Benno, B. von Osabrück 235, N. 5. 396, N. 1. 465.
 — B. von Passau, f. Bernward.
 — B. von Utrecht, f. Bernulf.
Benzo, B. von Alba 123. 370.
Beralb, Gr., Gegner von Kl. Casauria II, 393, N. 3.
Beralb-Benzo, Grundbesitzer in Lusicien 162.
Berard, Gr. in Lusicien 448.
Beragshausen, D. in Baiern 58, N. 5. 65. II, 108.
Berchtold, f. Berthold.
Berengar I., Kaiser 66, N. 1. 423. 437. II, 198, N. 1. 199, N. 1. 443 f. 447.
 — II., K. von Italien 66, N. 1. 362. 390. 393. 407. 414. 423 ff. 432. 440, N. 1. II, 26. 39. 61.
 — B. von Fréjus II, 32.
 — Subbiaconus zu Mailand, S. der Gräfin Railenda 415.
 — Markgr. von Jorea 368.
 — Markgr. von Busca 403. 405.
 — S. des Gr. Rintold (von Achalm?) 146.
 — Vicegraf von Siferon II, 32.
 — burgundischer Vicegraf II, 24, N. 3.
Bergamo, St. und Bisthum 122. 131. 452. 454 f. II, 198, N. 1. 199, N. 1. 228. — Grafschaft 430. 440. — B. Ambrosius. — Kl. St. Vincentius.
Bergen, Kl. bei Magdeburg II, 123.

130. — A. Bruno, Marquard, Sibäc, Siegfried.
 — Kl. im Nordgau 45. 253. II, 507.
 Beringer von Passau, s. Bernward.
 Bertä, Gut des Pfalzgrafen Friedrich von Sachsen II, 328, N. 1.
 — D. im Grabfeld II, 465.
 — D. in der Öberrermart II, 131, N. 5. 468. 507.
 Bertinda, Gem. Gariards I. von Antimiano II, 192, N. 1.
 Bernard, s. Bernhard.
 Bernbar, A. von Hersfeld 309.
 St. Bernhard, Großer, Alpenpaß 377. II, 15. 110. 195.
 Bernhard, B. von Ascoli II, 471 ff.
 Bernhard, A. von St. Maximin zu Trier II, 408.
 Bernhard I., S. von Sachsen II, 95, N. 6.
 Bernhard II., S. von Sachsen 12 f. 20. 41 f. 45. 55. 251. 253. 268. 281. II, 92. 94. 154. 352. 362.
 — Markgr. von der sächs. Nordmart II, 129, N. 2. 218, N. 1. 352. 370, N. 2.
 — Markgr. von Decimiano 408.
 — Gr. von Parma 186. II, 243, N. 2.
 — Gr. von Szpilas bei Cremona 437.
 — sächsische Grafen (verschiedene) 237. N. 2. 292, N. 5. 325, N. 3. II, 576, N. 1.
 — S. des Gr. Othert von Asti 368.
 — Vicegraf von Asti 368.
 — S. Ardings, Lusier 447.
 — Gegner von Kl. Casauria II, 313, N. 3.
 — S. Heinrichs, Gründer von Kl. Locebio 406 f.
 — Münzer von Pavia II, 194, N. 2.
 — Sachs 307, N. 3.
 Berno, B. von Diacon II, 36, N. 1.
 — A. von Reichenau 18, N. 4. 71. 138, N. 3. 139. 185. 190, N. 1. II, 124 ff. 173. 537.
 — Zeuge des Kaisers 1028 251, N. 4.
 Bernuff, B. von Utrecht 206. 227. 240. II, 78, N. 1.
 Bernward, B. von Hildesheim 41, N. 3. II, 330. 398. 511, N. 1.
 — (Benno, Beringer), B. von Passau 104 ff. 212. 216. 266. II, 106. 227, N. 2. 370.
 Berold, sagenhafter Ahnherr des Hauses Savoyen II, 61.
 Beromünster, Kl. in der Schweiz II, 63. 67, N. 5.
 Berry, Grafschaft in Frankreich II, 13.
 Bertä, s. Bertä.
 Bertald, Eb. von Besançon II, 42 f.
 Bertarius, Vicegr. von Mailand 423.
 Bertä, Abtissin von Sickingen 252, N. 1.
 — Gem. K. Heinrichs IV., 364. 378.
 — Gem. Manfreds II. von Turin 69. 362 f. 374. 416 f. II, 189. 266. 277.
 — L. Manfreds II. von Turin, Gem. des Markgr. Thetes von Bafio 364. 378. 399 ff. 405. 412. II, 189.
 — L. Abelberts II. (Othertiners), Gem. des Gr. Lanfrank von Piacenza 415. 418 f.
 — M. Odo's von der Champagne II, 13.
 — Gem. des S. Hugo-Huguccio von Spoleto 447. 450.
 — Schwester Rudolfs von Rheinfelden 84.
 — Gem. des Gr. Gerhard von Egisheim II, 46.
 — Gem. des Gr. Leotald von Racon II, 36, N. 1.
 — Gräfin von Maine 422.
 — L. des Gr. Othert von Asti 368, N. 5.
 — Verwandte Lebalds von Canossa 433.
 Bertheid, Abtissin von Mülleben II, 327, N. 4.
 Berthilbis, L. Hermanns Gr. von Genham 282.
 Berthilt, sächsische Edelfrau 253, N. 2. II, 378.
 Berthold, B. von Loul 191.
 — A. von Gengenbach II, 416, N. 1.
 — S. von Baiern 214.
 — S. von Kärnten II, 350, N. 2. 433.
 — Gr. vom Breisgau und der Ortenau 259, N. 3. II, 240, N. 1. 538.
 — Gr. von Raelfstadt in der Wetterau II, 226, N. 1.
 — Gr. vom Trebirgau, Mayensfeld, Einrichgau 114. II, 240, N. 1. 538.
 — burgundischer Gr. II, 67, N. 2.
 — S. Udalrichs, bair. Gr. II, 340.
 — Vertreter des Kaisers, Gr., Königsbote in Italien II, 239. 240, N. 1. 249. 284.
 Bertolf, A. von St. Eucharis zu Trier II, 409.
 — Gr. und Königsbote, Vertreter des Kaisers, s. Berthold.
 Bertrada, Schwester der Gräfin Schwanhilde von Loos II, 511.
 — Gem. Udo's von Kattenburg, s. Beatriz.

- Bertram (Bertrand), Markgr. von Provence II, 16, N. 2. 24.
 Bertus, Beamter Keiners von Tuscia 446.
 Bejançon, St. und Erzbisthum 224, N. 4. II, 13. 17. 34. 35, N. 1. 37. 41 f. 45. 59. 434. Kapitel II, 45, N. 5. — K. St. Maria und St. Paul. St. Stephan. — Eb. Bertald, Hugo, Balthar.
 Betuwe, Gau in Niederlothringen 39, N. 6.
 Bezelin (Alebrand-Bezelin), Eb. von Bremen-Hamburg II, 123, N. 6. 144. 152 f. 363, N. 1. 396. 418.
 Beccelin von Bidburg, Gr. im Bidgau II, 370, N. 9. 453, N. 2.
 Bezelo, Dompropst von Mainz II, 326.
 Bezoca, Pröpstin von Sandersheim II, 394, N. 3.
 Bezzelin, Kölnischer Kaplan 245, N. 4.
 S. Biagio, f. St. Blasius.
 Blandrate, f. Blandrate.
 Bibern, D. bei Simmern 114, N. 2.
 Biccianus, byzant. Katepan in Süditalien II, 293, N. 1.
 Bidburg, Hauptort des Bidgaus II, 483, N. 2.
 Bidgau 4, N. 5. II, 483, N. 2. — Gr. Bezelin, Heinrich von Kitzelburg.
 Bieler See 201. II, 60, N. 1.
 Biendeborch, f. Bidburg.
 Bietgau, f. Bidgau.
 Billunger, Hans der II, 94. 95, N. 6. 146. 154. 350.
 Birtehe, f. Berka.
 Biver, D. bei Trier 38. II, 507.
 St. Blasie, D. in Burgund II, 59, N. 6.
 Blandrate, Hans der Grafen von 371 f.
 Blanka, f. Adelaïs, Gem. Wilhelms I. von Provence.
 St. Blasius, Kl. zu Aversa II, 502.
 — K. zu Braunschweig II, 90, N. 2.
 — Kl. in den Marken Spoleto und Camerino 446.
 Bleidenstadt, Kl. in Rheinfranken II, 100, N. 1. 391, N. 1. 407, N. 5. 508. — N. 3fo.
 Blois, Grafschaft in Frankreich 77. II, 13.
 Bobbio, St. 429. Bisthum 429. Kl. St. Columban 415. 429. Kapitel 237. Grafschaft 429 f. B. Obert, Otto, Siegfried.
 Bobrowa, D. in der bair. Ostmark II, 150, N. 2.
 Bodhorn, D. in Sachsen 282, N. 3. II, 362. 507.
 Bodenwerber, D. in Sachsen II, 79, N. 5.
 Bobfeld, f. Botfeld.
 Bohemund, Fürst von Tarent II, 502.
 Böhmen, Herzogthum 296. 333. II, 81. 86. 89. 101 f. 120 f. 132 f. 151, N. 3. 484 ff. 495 f.
 Böhmisches Mart, f. Nordgau.
 Bohreresso, f. Boroltragau.
 Bojano, Grafschaft in Unteritalien II, 504 f.
 Bojannes, f. Basilius Bojannes.
 Bökelnburg, D. in Sachsen II, 92, N. 3.
 Boleslav Chabry, H. und K. von Polen 52 ff. 98 ff. 246 f. 258. 260. 329. II, 6 f. 80 f. 149. 161. 345. — S. Razimirs von Polen II, 495. — angebl. Sohn Mestko's von Polen II, 496.
 Bollingen, D. bei Augsburg 259.
 Bologna, Stadt und Bisthum II, 184 f. 284. 478 f. Grafschaft 392. 440. II, 477. — B. Abalfred, Fruggerius, Lambert.
 Bommel, Untergrafschaft im Leisterbant 127, N. 5.
 St. Bonifatius, Kl. in Tuscia 448.
 Bonifaz der Ältere, Markgr. von Tuscia 27.
 Bonifaz, Markgr. von Clavesana 378. 403. 405. 412.
 Bonifaz von Canossa, Markgr. von Tuscia 70. 392. 396. 417. 422. 434 ff. 451. II, 35 ff. 109. 112. 169, N. 3. 170. 185, N. 4. 186. 190 ff. 215. 259. 276. 284, N. 2. 478. 535.
 Bonifaz III., Markgr. von Cortemiglia 402. 404. 405.
 — Markgr. von Este 429, N. 3.
 — II., Markgr. von Incisa 402. 405.
 — Markgr. von Montferrat 402.
 — I., Markgr. von Basto 378. 399 ff. 405. 409 f. 413.
 — Gr. in der Romagna II, 109.
 — Mönch in Farfa 167 f.
 Boninus, Cantor in Florenz II, 317, N. 4.
 Bonius, Bürger in Pisa 159, N. 1.
 Bonn, Collegiatstift zu 88.
 Bonsetten, edle Herren von 189, N. 5.
 Bonus, N. von St. Silarius zu Venedig 98, N. 1.
 Boppard, D. am Rhein 271, N. 1. II, 361, N. 1. 507.
 Borgentreich, D. in Westfalen II, 216, N. 2.
 Borghorst, Kl. in Westfalen II, 463.
 Borgo Arbia, D. in der Grafschaft Siena II, 240, N. 1.

- Borgo San Donnino, D. in der Emilia 415. Kl. 420.
- Borgo San Genesio, D. in Tuschien 421.
- Bormida, Fl. in Oberitalien 70. 399. 410.
- Borne, Hof in Rheinstranken II, 391, N. 2.
- Borotragau 315, N. 3. II, 86, N. 2.
- Borsum, D. in Sachsen 228, N. 1.
- Bosco, Burg in Oberitalien, Markgrafen von 397 ff.
- Bosleben, Stift bei Halberstadt II, 223.
- Boso, B. von Merseburg 260, N. 5.
— B. von Livoli 138, N. 3. 457.
— R. von Niederburgund II, 487. —
Bosoniden, Haus der II, 52.
— Markgr. von Romagnano 69. 135. 363 f. 379. 440.
— E. Rothbalds, Gr. von Arles II, 21 ff. 30, N. 1.
— Gr. von Sabbioneta 416. 419.
— burgundischer Edelmann II, 21, N. 5.
- Botegun, Hof in Sachsen II, 362.
- Botfeld, Pfalz am Harz 98. 353.
- Boto, Domherr zu Hildesheim II, 130.
- Bogen, Grafschaft 210. II, 508.
- Bourgoigne, franz. Herzogthum II, 19. 35, N. 1. 38. 40 f. 75.
- Bourières-aux-Dames, Kl. in der Diöc. Loul 237, N. 4.
- Bouzonville, Kl. in Lothringen II, 390, N. 1. 397, N. 5. 411 f. — A. Kuno.
- Boves, D. in Oberitalien 402.
- Bozena, Gem. Udalrichs von Böhmen 267.
- Brabant, Gau 283.
- Bracon, D. in Burgund II, 34, N. 1.
- Brandenburg, Bisthum 277. II, 90. —
B. Dankward, Fuizo, Volkward, Wiggo.
- Brantvog, A. von Fulda, später B. von Halberstadt 49. 196, N. 2. 227. 235, N. 5. 256 f. 478. II, 99. 223. 396.
- Brätischslaw, russischer Großfürst 330.
- Braunschweig, St. II, 90, N. 2. 329. 496. — R. St. Blasius, St. Ragnus, St. Ulrich. — Haus B. 378.
- Brauweiler, Kl. in Lothringen 112, N. 2. II, 127. 221, N. 4. 390, N. 1. 397, N. 5. 412. 494 ff. 497. — A. Eilo, Wolfhelm.
- Brebulensische Grafschaft in Oberitalien 69. 365. 368, N. 5. 369 f. 372. II, 189.
- Breisgau 85. 259. II, 240, N. 1. —
Gr. Berthold.
- Breme, Kl. in Piemont 124, N. 4. 164. 362. 365 f. 373. 379. 407. 452. 455. II, 179 f. 365 f. — A. Belgrimmus, Eldrad, Gego, Gotfried, Johannes, Obilo.
- Bremen, St. und Erzbisthum 224. N. 4. 281. II, 11 ff. 90 f. 152 ff. 221, N. 1. 324, N. 5. 362 f. 381. 507 f. Kapitel 103. II, 153 f. —
R. St. Willehad. Gb. Adelsbert, Aelbrand-Dejelin, Hermann, Fawizo I., Fawizo II, Rimbert, Unwan.
- Brennerpaß und -straße 121. 208. 211. 236. 243. II, 175. 227.
- Brescia, St. und Bisthum 208, N. 1. II, 195. 199, N. 2. 203 f. 228. 317. — Grafschaft 70. 430. 437. 441. II, 190. — B. Adelsbert, Gottfried, Landulf, Udalrich.
- Bretachgau 4. 340, N. 2. 341.
- Breteil, Gelvvin Gr. von, II, 272.
—, Walram Gr. von, II, 271.
- Bretislaw, Markgr. von Nühren, S. von Böhmen 266. 277 ff. 295, N. 2. 298. 300. 301, N. 1. 316, N. 4. 333, N. 5. II, 98. 121 f. 133. 149. 151. 489 ff.
- Brinscimbroch, Sumpf in Sachsen II, 363, N. 2.
- Brisla, Gem. Wilhelms V. von Aquitanien 74, N. 2.
- Brigen, St. und Bisthum 209. 210 f. 242 ff. II, 509. R. St. Cassianus und St. Ingenuinus. — B. Hartwig, Poppo.
- Broni, D. in Italien 396.
- Bruchsal, Hof im Kraichgau II, 158. 159, N. 1. 360.
- Brumerinstorp, D. in Westfalen 250, N. 5.
- Brunicho, Propst von Worms 239, N. 1.
- Bruning, A. von Lorsch II, 416, N. 1.
- Bruno, f. Gregor V., Pappst.
— Gb. von Köln 371, N. 3.
— Br. Heinrich II., B. von Augsburg 2. 14. 19. 24. 29. 31. 41. 55. 57. 102, N. 1. 118. 119, N. 4. 188, N. 3. 139. 181, N. 1. 182. 196 ff. 203. 213. 227. 231 f. 240, N. 2. 242. 245. 259. 266. 268 f. 295, N. 2. 296. 344. 350. 460 ff. II, 3. 340. 418.
— B. von Merseburg 227. 232, N. 1. II, 223.
— B. von Minden 360. II, 223, N. 9. 224 f. 227, N. 7. 240. N. 2. 248. 249, N. 3. 327 f. 336, N. 3. 341. 418.
— von Egißheim, B. von Loul 119. 125, N. 2. 134. 191 f. 201.

- 223 ff. 237. II, 74, N. 2. 76 f. 87. 227, N. 2. 254. 268. 340 f. 353. 365. 396. 404 ff. 417 f. — S. auch Leo IX.
- Bruno, A. von Kl. Bergen und München-Rienburg, B. von Verden** 477. II. 5, N. 2. 123. 131. 336, N. 3.
— B. von Verona 491.
— **Better des Kaisers, Kapellan, ital. Kanzler, B. von Würzburg** 5. 184, N. 6. 187. 254. 324. 485. II, 105, N. 3. 106. 134, N. 1. 140. 157 f. 167. 168, N. 2. 216. 227. 239. 285, N. 2. 314, N. 2. 341. 396. 418. 473.
— **Gr., S. Eudulfs von Braunschweig** II, 329. 511.
— **Gr. von Werla** 8, N. 3.
— **S. Otto's, Gemahl's der Abramidin Abelheid** 395 f.
— **S. Eudulfs, deutscher Grundbesitzer bei Verona** 491.
— **Jenge des Kaisers** 251, N. 4.
- Budinianum, Burg im röm. Gebiet** 166 f.
- Büdesheim, D. in der Wetterau** 237.
- Budo, ungarischer Magnat** II, 435.
- Bugo, S. Ariold's de loco Belusco** 432. 435.
- Bulgaren, Bulgarien** 173. 296. II, 291.
- Bümplitz, D. bei Bern** II, 59, N. 8.
- Blinde, D. in Sachsen** 46, N. 1.
- Buno, Maler Godehards von Hilbesheim** II, 331.
- Buonalbergo, D. bei Ariano in Unteritalien** II, 505. — **Girard von, f. Girard.**
- Burchard I., Eb. von Lyon** II, 54 f.
— **II., Eb. von Lyon** II, 54 ff.
— **III., B. von Aosta, Eb. von Lyon** II, 17. 56 ff. 64. 66. 111. 233, N. 3. 353. 389. 421.
— **Eb. von Vienne** II, 53. 488.
— **deutscher Kanzler, B. von Halberstadt** II, 13. 131. 223, N. 9. 224 f. 227, N. 2. 341. 380, N. 6. 396. 418.
— **Dombherr von Eichstett, B. von Padua** II, 177.
— **B. von Worms**, 5. 8. 19. 89 f. 95. 105, N. 1. 118. 239. 355. II, 534.
— **A. von St. Emmeram zu Regensburg** II, 228. 237.
— **A. von Rempten und Rheinau** 199. 462.
— **S. von Schwaben** II, 19.
— **Gr. im Speyergau** 6, N. 5.
- Burghard f. Burchard.**
- Burghausen, Hof in Baiern** 63. II, 357.
- Burgund, Königreich** 82 ff. 93 ff. 201. 361. 371. 461. II, 9 ff. 13 ff. 18 ff. 34 ff. 69 ff. 77, N. 2. 87 ff. 101, N. 1. 102 f. 108 ff. 141. 181. 256 f. 266 f. 322 ff. 343. 345 f. 350 f. 403. 414, N. 4. 428. 436. 482. 484 f. — **franzöf. Herzogthum f. Bourgogne.**
— **Freigravenschaft** II, 17.
— **Rectorat** II, 115.
- Burnacha, D. in Lothringen** 115, N. 1.
- Burningus, A. von Kl. St. Johannes zu Parma** II, 243, N. 2.
— **Kaufmann in Mailand** II, 195, N. 2.
- Burtscheid, Kl.** 271, N. 1. II, 507.
- Busca, Markgrafen von** 403. 412.
- Busenndorf, Kl. in Lothringen f. Bouzonville.**
- Bußdorf, Stift bei Paderborn** II, 164. 390, N. 1.
- Buzici „tribus de B.“** II, 81, N. 4.
- Byzantius, Eb. von Bari** 173, N. 1. II, 292, N. 3. 293.
— **A. von St. Sophia zu Benevent** II, 313.
- Byzanz, Byzantiner, Byzantinisches Reich** 171. 234 f. 271. 285. 296. 330. II, 135. 223, N. 3. 288 ff. 305. 315 f. 345 f. 502 ff. 521 f. — S. auch Konstantinopel, Griechen.

C.

- Cabalus, B. von Parma** 262.
- St. Caesarius, Kl. zu Arles** II, 31. 52, N. 7.
- Cairo, Burg in der Grafschaft Savona** 410. — **K. St. Johannes.**
- Cajazzo, Rainulf Gr. von** II, 500.
- Calabrien** II, 291, N. 4. 292. 504.
- Caldero, D. in der Mark Verona** II, 260.
- Calm, Grafen von** 342. II, 523.
- Camaldoli, Kl.** 448.
- Cambrat, St. und Bisthum** 33. 284, N. 4. II, 89, N. 3. — **B. Gerard. Châtelain Walthër. — Kl. St. André-le-Cateau.**
- Cambridge** II, 392.
- Camestriaro, D. in Burgund** II, 59, N. 6.
- Camerino, Mark** 69. 71. 178. 439. 441, N. 1. 445 f. II, 287. — **Markgraf Hugo.**
- Campoleone, Kl. St. Januarius zu** 127. — **A. Petrus.**
- Campo Longo, D. im Bisthum Feltre** 209, N. 3. — **K. St. Desiderius.**

- Campo Malo, D. in der Lombardei II, 213.
 Canedolo, D. im Mantuanischen am Po II, 230, N. 5. 235, N. 1. 238.
 Canella, Königspfalz in Oberitalien 378.
 Canosa, D. in Apulien II, 502.
 Canossa, Burg in Lucien 431 f. — Chorherrenstift 432. — Haus der Markgrafen von, 70. 188. 362. 431 ff. 440 ff. II. 190. 235. 258. 471 f.
 Canterbury, Erzbisthum. — Eb. Aethelnoth, Bysing f. d.
 Capo d'Abba, D. in der Lombardei II, 199, N. 1. 204.
 Capo d'Albone, Herren von, 440.
 Capo d'Affria (Justinopols), St. in Istrien II, 135. 149.
 Capriato d'Orba, D. im Bisth. Acqui 125, N. 2.
 Capua, St. und Fürstenthum 170 ff. 174, N. 6. 175 ff. 298. 300 f. 302, N. 1. II, 267, N. 1. 307, N. 1. N. 3. 308 ff. 498. 501. Fürsten Johannes, Pandulf IV., Pandulf V., Pandulf VI. — Erzbisthum II, 297. Eb. Adenulf, Hildebrand.
 Caramagna, D. in Oberitalien 379, N. 1.
 Carbuncellus, Segner von Kl. Casauria II, 313, N. 4.
 Carcano, Pandulf von, Eb. von Mailand II, 202.
 Carel, D. in der Normandie II, 499
 Carema, D. in Piemont 192, N. 4.
 Carham, D. am Tweed II, 143.
 Carnia, D. in Piemont 379, N. 1.
 Carliano, D. in der Lombardei, Gut von Kl. St. Petrus in Coelo aureo zu Pavia II, 446. — R. St. Julia.
 Carpentras, Bisthum in der Provence II, 24. 30, N. 3.
 Carrara, D. in Italien 427.
 Carretto, Markgrafen von, 404.
 Casale, D. in Piemont 390. 412.
 Casale Aribaldi, Gut von Kl. S. Petrus in Coelo aureo zu Pavia II, 445. — Barbatum, D. in der Emilia 434.
 — Grassio, D. in Piemont 379, N. 1.
 — St. Petri, Gut von Kl. St. Petrus in Coelo aureo zu Pavia II, 445.
 — Sindesi, Gut von Kl. St. Petrus in Coelo aureo zu Pavia II, 445.
 Casauria, Kl. in Spoleto 169 f. II, 313. 377. — A. Wido.
 Cassano, D. in Unteritalien 372. II, 292.
 St. Cassianus und St. Ingenuinus, R. zu Brigen 243, N. 5.
 St. Cassins, D. in Savoyen II, 59, N. 6.
 Cassische Straße 128. II, 284.
 Castagnola, D. in Oberitalien 378.
 Castello, Bisthum, f. Dilsolo.
 Castellum Richardi, Gut von Kl. St. Petrus in Coelo aureo zu Pavia II 445.
 — Felicitatis f. Città di Castello.
 Castelseprio f. Seprio.
 Castiglione, D. in der Emilia, Kl. St. Maria zu, 416 f. 426. 430.
 Castro, ital. Grafschaft 430.
 Castro (Bisognio), Bisthum, Johannes B. von, f. d.
 St. Castulus, Kl. zu Moosburg 215.
 S. Caterina f. Katharina.
 Caterina-Trotta, Gem. Rainers III. aus dem Hause der Widonen von Lucien 449.
 Cavaillon, Bisthum in Provence II, 24. 30, N. 3. — B. Ingilrannus.
 Cavalcabò von Cremona, Markgrafen von, 423.
 Cavanacum, D. in Burgund II, 34 N. 1.
 Cavanna, D. in Piemont 379, N. 1.
 Cedermano, D. in der Grafschaft Gabello 427.
 Cemelesinse Grafschaft, f. Nizza.
 Ceneda, Bisthum 155. II, 177. St. II, 195. Grafschaft 427. — B. Selminger.
 Centranicus, f. Petrus Centranicus.
 Cereba, D. in der Mark Verona 438.
 Cerreto, D. in Oberitalien 402.
 Cervia, Bisthum f. Ficocle.
 Cerro, Fl. in Oberitalien II, 199, N. 1.
 Cesena, Bisthum II, 183. Kapitel II, 183. — B. Johannes, Marcianus.
 Cesso, Kaplan Otto's III., Königsbote in Cremona II, 205. 208, N. 5.
 Ceva, Burg in Oberitalien 409. Markgrafen von, 403.
 Chablais, Landschaft in Burgund II, 53, N. 1.
 Chalcedon, Concil von, 187.
 Chalon, franz. Grafschaft II. 19. Grafen von II, 39, N. 2. B. Roger.
 Chamblai, D. in Burgund II, 36.
 Champagne, franz. Grafschaft II, 77. 88 f. 117. 484. — Gr. Ddo II.
 Chartres, franz. Grafschaft II, 13. — B. Fulbert.
 Chaug d'Allier, D. in Burgund II, 34, N. 1. 36.
 Chazaren, Volk und Reich 330.
 Chiavenna, St. und Grafschaft 121, N. 3. 304, N. 3. II, 314, N. 2.

- 440 f. 507. — Gr. Amigo, Eberhard, Rudolf.
- Chieri, Pfalz in Oberitalien 378.
- Chieti, St. und Grafschaft in Unteritalien 453. 454, N. 2. II, 314, N. 4.
- Chirschettin, D. in Baiern 292, N. 2.
- Chiusi, Grafschaft in Mittelitalien 448. B. Wido.
- Chlodwig, K. der Franken II, 19.
- Chrebezach, D. in Baiern II, 106, N. 5.
- Christian, B. von Passau 60. — sächs. Markgraf II, 82.
- Christophorus, byzant. Katepan II, 291.
- Chuniza, L. Gr. Welfs II., Gem. Markgr. Albert Azzo's II. 289, N. 2. 421 f. II, 188.
- Chuntzi, Gau u. Grafschaft in Sachsen 334. II, 507.
- Chuono, f. Kuno.
- Chur, St. und Bisthum 204. 455. II, 157. 278. 442. 507. Domkapitel II, 314, N. 2. 538. — R. St. Maria. — B. Hartmann, Udalrich.
- Churrhätien II, 2.
- Cilli, D. in Kärnten 59, N. 4.
- Cisno (Cuno?) Graf und Königsbote in Italien II, 238, N. 5.
- Città di Castello, Bisthum II, 183. N. 2. — B. Hermann, Peter.
- Cittanuova, Bisthum II, 265.
- Civasso, D. in Oberitalien 373.
- Civitate, St. in Apulien II, 502 ff. — Balthar, Herr von C.
- Clamenciacum, D. in Burgund II, 34, N. 1.
- Clavessana, Markgrafen von, 503.
- St. Clemens, Kl. zu Metz II, 409, N. 6. — A. Fingenius.
- Clemens II., Papp 149. 321. II, 12. 124, N. 4. 125.
- Cluny, Kl. 142. 147 f. 163 f. 247. 344. II, 29, N. 2. 35, N. 1. 41. 44. 54. 57. 58. N. 3. 62, N. 1. 64, N. 3. 166. 283, N. 1. 402 ff. 488 f. 491. A. Majolus, Obilo. — Cluniacenser 35, N. 3. 318. 351. II, 279. 281, N. 6. 402 ff. 525 f.
- Clwinga, mainzische Grafschaft 325. II, 508.
- Coburg, D. in Franken II, 127.
- Cochingau 217, N. 5. — Gr. Kuotler.
- Cölestin III., Papp II, 457.
- Colle, D. in Lucien II, 479 f.
- Colloredo-Meis, Herren von, II, 172, N. 3.
- Colobizi, Gau im Slavenlande 280, N. 1.
- St. Columba, Kl. zu Straßburg 276, N. 3.
- St. Columban, Kl. zu Bobbio 429. — A. Peter.
- Comacchio, italienische Stadt 124, N. 4. 427. II, 196. 199, N. 1.
- Comino, D. in Unteritalien 174, N. 6. 175. II, 301. 499. 501 f. 505.
- Commerco, D. in Rothringen II, 254 f.
- Como, St. und Bisthum 15 f. 121. 140, N. 3. 317. 454 f. 474. 477. II, 178. 194, N. 2. 195. 199, N. 1. 403. 440 ff. R. St. Abundius. Kl. St. Eufemia. B. Alberich, Ardicio, Litiger (Sintger), Rainald. — Grafschaft 430.
- Concordia, St. und Bisthum 80, N. 2. 489. B. Rajo, Kuobbert.
- Conslans, D. in Burgund II, 60, N. 5.
- Cono f. Kuno.
- Conradesburc, Eginon von, II, 8, N. 1.
- Constantin, B. von Arezzo II, 276, N. 4. — Ostalbe von Susa 367.
- Constantinopel f. Konstantinopel.
- Constantinus Carantenus, byzant. Patricius, Schwager Kaiser Romanos III. — 274, N. 2.
- St. Constantius, Kl. in der Diöcese Turin II, 366, N. 1.
- Constanz f. Konstanz.
- Constanze, Gem. R. Roberts von Frankreich 76. 111. II, 14. 16. 29. 30, N. 1. 75 f. — Gem. Doso's, Gr. von Arles II, 23. 30, N. 1.
- Corbetta, Burg bei Mailand II, 243.
- Corcelles, D. in Burgund II, 34, N. 1.
- Corliano, D. in der Mark Verona 491.
- Cornate, Ort in Oberitalien 397. 401.
- Cornelminster, Kl. II, 416, N. 1. 439.
- Corneto, D. in Lucien 426. 445 f.
- Corfica, Insel 430.
- Corte regia in Roboreto, Gut von St. Petrus in Coelo aureo zu Pavia II, 446.
- Cortis Raonis (Cordenons), D. in Friaul 485. 487 f.
- Corvoromno, Gut von Kl. St. Maximin II, 361, N. 3.
- Costa, B. der Federata von Albisola 396 f.
- Costa Ungarorum, Ortshaft in der Gegend des Lanaro 124, N. 4.
- Costabilis (Costabulus), burgundischer Name II, 64, N. 1.
- Crema, St. in Oberitalien II, 538.
- Cremona, St. und Bisthum 67, N. 1. 128. 415. 437. 452 f. 455. II, 182 ff. 198, N. 1. 199, N. 1. 200, N. 2. 201, N. 1. 204 ff. 228. 253.

257 f. 286. 319. — Kl. S. Laurentius. — B. Benedict, Subalb, Johannes, Landulf. — Grafschaft 430. Commune 437.
Crescentius, Gr. von Sabina 444.
 — Stadtpräsident in Rom 165, N. 3. 166. II, 175, N. 1. Haus der Crescentier 165 ff.
St. Crucis, Stift zu Lüttich 244. — Propst Lambert.
Cudresin, D. in Burgund II, 60.
Cugy, D. in Burgund II, 34, N. 1.
Cujavien, Landschaft in Polen, II, 118.
Cumberland, englisch-schottisches Königreich II, 143.
Cunibert, B. von Turin II, 213, N. 1.
Cuniza f. Chuniya.
Cuno, Cuono f. Kuno.
Curia Pareti, D. in Oberitalien 398.
Curhätien f. Churrhätien.
Cusy, D. in Burgund II, 46, N. 2.
Cuvillolo, D. in der Emilia 435.
St. Cyriacus, Stift zu Neuhausen bei Worms 118.

D.

Dachsburg, Burg im Elsaß 201, N. 2.
Dabanbroch, D. in Westfalen 307, N. 3. 506.
Daimbert, Vicegr. von Sens II. 76.
Daja, Sächsin 253, N. 2. II, 378.
Dalemincier, wend. Volksstamm 20, N. 3.
Dalhart, Berthold, Gr. von II, 67, N. 2.
Dalheim, D. in Lothringen 115, N. 1.
Damicella, Gem. Alberts I. v. Incisa 402. 405.
Dammartin, Manasse, Gr. von II, 271.
Dänemark, Dänen 296. II, 141 ff. 144 ff. 155. 169. 344 f.
Dänenmark, f. Schleswig, Mart.
S. Danielis prata am Gardasee II, 259. 474.
Dankward, B. von Brandenburg 291, N. 2. II, 90.
 — Gr. im Ostalengau 41, N. 3.
Dauphiné, Landschaft in Burgund II, 20. 47 ff.
Dauphins, Geschlecht der II, 47 ff. 487 ff.
Debi von Wettin, Markgr. der sächs. Ostmark II, 29. 97, N. 4. 132. 369.
Debo von Wettin, B. des Markgr. Dietrich (Theoderich) von der Ostmark II, 129, N. 2.
 — Pfalzgr. von Sachsen II, 328, N. 3.

Degenhard, A. von Murbach 85.
Desinus, Markgr. von Bosco 398.
Denber, Kl. in Niederlothringen 283.
Deodat, A. von St. Maria in Isola Tremiti II, 314, N. 4.
Derlingowe, sächs. Gau II, 95, N. 6. — Gr. Einbger.
Derve, Gau in Sachsen 268, N. 2.
St. Desiderius, R. zu Campo Longo, Bisthum Feltre 209, N. 3.
Deuz, Kl. 43. 114. II, 507. — A. Rudolf.
Deutzgau 44.
Deville, D. an der Maas II, 77. 483 f.
Dianensische Grafschaft, f. Alba, Grafschaft.
Didenheim, D. in Schwaben 85, N. 2.
Dido, Kämpfer in der Schlacht bei Bar II, 272.
Die, Bisthum und Grafschaft in Burgund II. 58. — B. Hugo, Kuno.
Diethelm, B. von Konstanz II, 125, N. 2.
 — kaiserlicher Ministeriale II, 275, N. 4.
Diethoh, kaiserlicher Ministeriale II. 275, N. 4.
Dietrich, f. Theoderich.
Dießen, Kloster in Baiern 270, N. 1.
Dieulouwart, Stift S. Laurentius zu, in Lothringen 244.
Digne, Bisthum in der Provence II, 31, N. 1. 33, N. 1. B. Hugo.
Dijon, Kl. St. Benignus zu, f. St. Benignus.
Dijon-Beaune-Chalons, Manasse Gr. von, II, 36.
Dillingen, Grafen von, 190. II, 3, N. 3. II, 359, N. 6, f. Manegold.
Dinant, D. in Niederlothringen II, 381.
St. Dionysius, Reliquien II, 163.
 — Kl. zu Mailand 122.
Dionysius, B. von Piacenza 391.
Dircico, Getreuer des Kaisers 245. II, 507.
Difentis, Kl. 243, N. 6.
Dithmarschen, Landschaft in Sachsen II, 82. N. 2.
Dobremir, Schwiegerv. Boleslavs von Polen 99.
 — S. Boleslavs von Polen 99 f. II, 7. 81, N. 3.
Docibilis, A. von Kl. S. Heremus bei Formia II, 310, N. 5.
Dobico (Dobicho) Gr. von Warburg 14, N. 2. 325. 350. II, 1, N. 3. 86. 503.
Dobo, B. von Rocera 136, N. 3.
Dole, D. in Burgund II, 34.

- St. Dominicus von Sora II, 297, N. 3.
 Dominicus, B. von Sutri 138, N. 3.
 — A. im Bisthum Adria 427.
 — A. von St. Geruncius 138, N. 3.
 — Contarenus, Doge von Venedig II, 264.
 — Flabianus, Doge von Venedig 156. II, 261.
 — Grabonicus, B. von Olivolo 156. N. 3.
 — Orseolo, Doge von Venedig II, 262.
 Donnmartin, Burg, Diöcese Loul 191, N. 4.
 Dominus, ital. Geistlicher 415.
 St. Donat, D. in der Graffschaft Bi-
 enne II, 25. 48.
 St. Donatus, Domt. zu Arezzo II, 184, N. 2. 276, N. 4.
 St. Donatus in burgo Cassiani, Kl. in Mittelitalien II, 239, N. 6.
 Donau, Fl. 61. 104, N. 3.
 Donaugau 59. 118, N. 4. 253. 268. II, 157, N. 4. 370. 506. — Gr. Ruobbert.
 Donaunbrüch, D. in Schwaben 285. II, 381. 506. — Manegold, Gr. von.
 Dortmund, Königspfalz 39, N. 6. 40. 41, N. 1. 245. 285. Reichszollstätte II, 361, N. 1.
 Doubs, Fl. in Burgund II, 34.
 Doverawa, Dienerin Richeza's von Polen II, 119, N. 3.
 Drau, Fl. in Kärnten 19.
 Drenthe, Graffschaft in Niederlothringen 91, N. 2. 205. II, 508.
 Dreuz, Schloß und Landtschaft in Frankreich II, 13.
 Drogo, Lehrer in Parma 186, N. 5.
 — Normannenfürst, S. Lanfreds von Santeville II, 300. 500 ff.
 Drontheim, St. in Norwegen II, 142.
 Drübed, Kl. in Sachsen 90.
 Druthmar, A. von Korvey 48. 250. II, 377 f.
 Dubicha, L. Otto's I. f. Liutgard.
 Dudo, Propst von Verdun, A. von St. Germanus zu Montfaucon 244, N. 5.
 Dubuco, B. von Wells in England II, 144.
 Duisburg, Königspfalz II, 127, N. 5. 338, N. 2. 381.
 Dulas, edler Byzantiner II, 290, N. 5.
 Dunkan, Unterkönig von Cumberland II, 143.
 Durand, B. von Lüttich 38 f. 87 f. 91. II, 438. 440.
 Durand, Biegr. von Cairo in Ober-italien 410.
 Durazzo, St. in Albanien II, 503.
 Dürkheim, D. in Rheinfurken 7, N. 3. 118, N. 6. II, 384. 386.
 Dufelon, Gut in Lothringen 190, N. 2.
 E.
 Eab— f. Eb—.
 Ebalus, Eb. von Rheims II, 406.
 Ebbo, Gr. an der oberen Isar 130, N. 1. S. auch Ebo, Eppo.
 Eberhard, B. von Augsburg 269 f. II, 418. 428.
 — B. von Bamberg 13, N. 1. 19. 30 f. 39. 45. 55. 196, N. 2. 212. 227. 232, N. 1. 237, N. 2. 469. 485. 488. II, 107. 157 f. 336. 496.
 — B. von Konstanz II, 126. 419.
 — B. von Sitten II, 66.
 — von Wieneben, angebl. A. von Kempten 199, N. 2.
 — Markgraf von Krain II, 140.
 — Gr. von Chiavenna II, 441, N. 1.
 — Gr. von Ebersperg 130, N. 1.
 — bair. Gr., Br. des Pfalzgrafen 130, N. 1.
 — fränk. Gr. 339 ff.
 — Gr. und Königsbote in Italien, II, 284, N. 3.
 — Gr. II, 66.
 Eberhardus de Robingo, Italiener 184, N. 6.
 Eberhelm, A. von Hautmont und St. Peter auf dem blandin. Berge II, 430 f.
 Ebersperg (Ebersberg), Burg in Baiern, Grafen von II, 160. — Kl. II, 3. 160. N. 3. 507. A. Reginald.
 Ebermin, A. v. St. Martin zu Erier II, 405, 576 f.
 — Krieger in der Schlacht von Bar II, 272.
 Ebo, fränk. Gr. 237, N. 2.
 Edeffa, St. in Kleinasien II, 285.
 Edgitha, Gem. Otto's I. 2.
 Edmund, K. von England 102, N. 1.
 Edward der Bekenner, K. von England II, 144.
 Edward, S. R. Edmunds von England 102, N. 1.
 Genham, Burg u. Graffschaft in Nieder-
 lothringen 283 f. — Kl. 284. —
 Gr. Hermann.
 Efflen, D. in Westfalen 307, N. 3. II, 506.
 Egenen, Anfläger Otto's von Nord-
 heim II, 8, N. 1.
 Egeno von Contradesburg II, 8, N. 1.
 Egilbert, B. von Freising 19. 34. 58, N. 2. 59. 63. 198. 212. 267, N. 5. 270. 304. 312. 327, N. 5. 464. II,

2. 79. 84 f. 106 f. 132, N. 4. 137 f. 157 f. 340. 355. 390, N. 2. 400. 401, N. 1.
- Engilmar** f. **Engilmar**.
- Egisheim**, Grafen von 342, N. 1. — Hugo, Gr. von 203.
- Eichach**, D. in Franken 341.
- Eichen**, D. in der Wetterau II, 386.
- Eichsfeld**, Gau in Sachsen II, 468.
- Eichstädt**, Bisthum II, 426. 433. — Kapitel II, 177. 181. 392, N. 4. — B. Heribert, Gebhard, Gunzo.
- Eico**, angebl. Gründer eines Klosters zu Raumburg 264, N. 4.
- Eider**, Fl. II, 145.
- Eila**, M. Heinrichs von Schweinfurt 279, N. 2, II, 162, N. 1.
- Silberfen**, D. in Sachsen 163, N. 1.
- Embed**, D. in Sachsen II, 371. 410.
- Einrichgau** 114. 327, N. 5. II, 240, N. 1. 508. — Gr. Berthold.
- Emfiedeln**, Kl. 89. 190. 204, N. 3. 221. II, 457. 507. — A. Embricho, Wirand.
- Emfad**, Fl. 211.
- Eisleben**, D. in Thüringen II, 328, N. 1.
- Eittenheim**, D. im Breisgau 85.
- Eitthera**, D. in Niederlothringen II, 469. 507, N. 14.
- Eibert I**, Markgraf von Meissen 364. 378. II, 329. 511.
- Eibert II**, Markgraf von Meissen 378. — Br. des Gr. Amelung vom Pa-bergau 251, N. 4.
- Eikehard**, B. von Schleswig 189, N. 1, II, 91, N. 2.
- A. von München-Rienburg II, 128, N. 5.
- IV, Rönch von St. Gallen 239. 286. II, 341, N. 4, 383, N. 1. 392 f. 415. 526.
- I, der Große, Markgr. von Meissen, 261 f. II, 81. 83, N. 3. 149. 162, N. 1. 454. 511.
- II, Markgr. von Meissen 20, N. 3, 99. 140. 261. 271. 334. II, 128 f. 132, N. 4, 136. 149. 328. N. 4. 329. 370. 377.
- Gr. (Markgr. von Meissen?) 253, N. 2.
- Elbe**, Fl. 277. II, 89. 92. 132. 150. 363 f.
- Elbrad**, A. von Breme II, 180.
- Elstrube**, f. **Netzelstrube**.
- Elgarba**, L. Markgr. Wido's II. von Széjé 395 f.
- Elisna**, Gut in der Lombardei 94, N. 3. 289, N. 2. II, 189.
- Ellinger**, A. von Tegernsee u. Benedict-beuren II, 106. 395, N. 1. 399 ff.
- Ello**, A. von Braunweiler II, 412.
- Ellwangen**, Kl. II, 416, N. 1. — A. Obert, Richard.
- Elßaß** 34, N. 1. 45. 85. 201. 259, N. 3. 461. II, 2. Gr. Gerhard, Otto.
- Elten**, Kl. 39, N. 6.
- Embilado**, D. in Lothringen 115, N. 1.
- Embricho** (Embrico), A. von Einfiedeln 118.
- Gr. in Rheinfranken II, 391, N. 1.
- Ministerial Richeza's von Polen II, 119, N. 3.
- Embrun**, St. in Burgund II, 25. — Erzbisthum II, 30 f.
- Emichonen** von Leiningen, Haus der 6, N. 5. 7, N. 3. 114, N. 2.
- Emilia**, Landschaft in Italien 69 f.
- Herzogin von Gaeta II, 301, N. 2.
- Emma** von der Normandie, Gem. Kan-utus von England II, 155.
- M. Wilhelms von Aquitanien 74, N. 6.
- L. Rothbalds II. von Provence II, 29. 30, N. 1.
- Immedingerin, Gem. des Billungers Gr. Rintger 281. II, 95. N. 6. 362.
- die Selige, Gräfin von Friesach 59. II, 159 f.
- Gräfin, Schw. der Aebtiffin Fride-runde von Kemnade 52.
- St. Emmeram**, Kl. zu Regensburg II, 163. 178. 237, N. 3. 390, N. 2. 398, N. 4. 416, N. 1. A. Burckard, Hartwig, Dubalrich, Nicholf, Wolf-ram.
- Emmerich-Heinrich**, S. Stephans von Ungarn 295, N. 1. 296, N. 6. 297. 314 f. II, 349.
- Emmo**, Eb. von Tarentaise II, 66. 114.
- Emnilbis**, Gem. Boleslavs von Polen 99.
- Engeis**, Gozelo Gr. von II, 370, N. 9.
- Engelbero**, A. von St. Maria in Dre-gauo zu Verona II, 180.
- Engelbert**, Gr. im Orital, Br. Hart-wigs von Brixen 242, N. 3. 244.
- Engern** (Engerisgau), sächs. Gau 162. 163, N. 1. II, 360. — Gr. Mart-mard.
- Reichszollstätte II, 361, N. 1.
- Engilmar**, B. von Parenzo 217, N. 1. II, 178.
- England** II, 92. 141 ff. 155. 216, N. 3. 246, N. 2. 532.
- Emilingun**, Hof in Baiern II, 85, N. 1. 506.

Eunstthalgau II, 139, N. 3. 140.
Eutergau, säch. Gau 268.
Ewen, Gut im Sigowe II, 361, N. 2.
St. Euphianus, K. in Hildesheim II, 330.
Eppensteiner, Hans der 9. 60. 62.
Eppo, bair. Ritter 120, N. 1. 130.
Epternach, Kl. II, 169, N. 3. 366. 396 f. 408 f. 516. — A. Humbert, Urold.
Equestrischer Gau in Burgund II, 46.
Erenzo, Vicegr. von Turin 365.
Eresburg, D. in Sachsen 46, N. 1.
Erfurt, St. in Thüringen 37, N. 3. II, 381.
Ergenzach, D. im Rheinland II, 15, N. 3.
Erich, B. von Havelberg II, 90, N. 2. 291. 335, N. 3.
Eribrand, angebl. Vicegr. von Mailand II, 242, N. 6.
Erlanbald (Erlenbald), A. von Fulda, Eb. von Mainz 446. 478 f. — Burggr. von Mainz 326 f. II, 374.
Ermald, Münzer in Cremona II, 194, N. 2.
Ermenalb, B. von Reggio 436.
Ermenburgis von Salins, M. Hugo's von Beaucon II, 45, N. 1.
Ermengard, Gem. Rudolfs III. von Burgund II, 9, N. 2. 15, N. 7. 16. 20, N. 2. 44, N. 2. 51 ff. 58, N. 2. 59, N. 6. 60. 64. 66. 70. 72. 488. — Gem. Rothbalds II. von Provence II, 28. 30, N. 1. — Gem. des Gr. Manasse von Genf II, 46.
Ermengard, Gem. Obo's II. von Champagne II, 272.
Ermengard, f. auch Irmgard.
Ermentrub, Gem. Alberichs II von Racon II, 36, N. 1. 38. 40. — Gem. Rutuperts, Gr. von Bütphen II, 470.
Ermland, Ermländer 246. II, 143.
Ermlintz, Hürige von Tegernsee II, 395. N. 1.
Ernsbach, D. in Franken 341.
Ernst I., H. von Schwaben, Gemahl der Gisela 8. 92 ff. II, 349.
Ernst II., H. von Schwaben, S. der Gisela 8. fl. 14. 19. 114. 116. 120. 133, N. 4. 198 f. 218 f. 251 f. 253. 287 ff. 295, N. 2. 301. 460 ff. 468 ff. II, 13 f. 124. 160. 319. 349. 351. 357 ff. 366. 373. 394.
Ernst, Gr. von der böhmischen Mark (gest. 865) 471.
Erwitte, Königshof in Ungern 162. 163, N. 1.
Erwitzen, D. in Westfalen 163, N. 1.
Esch, D. in Lothringen 112, N. 1.

Schwege, D. in Hessen II, 429.
Esiko (Esico), B. von Schleswig 189, N. 1.
Esiko von Ballenseb, Gr. 280, N. 1. II, 82 f. 218, N. 1.
Essen, Kl. 245. II, 333. 398. — Aebtissen Sophie.
Esle, Burg 428.
Esenser f. Dertiner.
Estolana f. Tolana.
Stormay, D. in Burgund II, 110, N. 2.
Etisch, Kl. 134. 454 f. — Etischklauen 488.
Etterna, Kl. in Sachsen II, 363, N. 2.
Etteln (Etteln), D. in Westfalen 307, N. 3. II, 506.
St. Eucharis, Kl. in Trier II, 407. 409. A. Bertolf.
Eubotia, E. Konstantins IX. von Byzanz 234.
St. Eufemia, Kl. in Isola Comacina. II, 180, N. 2.
Eustachius, byzantin. Beamter II, 291, N. 4.
Euerard, Everhelm, Everwin f. Eber—. **Eversen**, D. in Westfalen 163, N. 1.
St. Evre, Kl. bei Loul 191 f. II, 87, N. 3. 88. 383, N. 1. 404 f. 412, N. 2. A. Herbert, Widrich, Wilhelm.
Exarchat, Landschaft in Mittelitalien 440, 441, N. 1.
Eysins, D. in Burgund II, 46, N. 4.
Exemann, B. von Belluno f. Exemann.
Exelini von Romano, Haus der II, 172, N. 3.
Exzo, Pfalzgr. von Lothringen 20, N. 3. 37 f. 100. 111 f. 194. 245, N. 4. II, 86. 106. 127. 149. 341. 369. 412. — Gr. in der Wetterau II, 226, N. 1. — Güterverwalter im Kl. Bleiden-
raht II, 391, N. 1.

F.

Faenza, ital. Grafschaft II, 104, N. 4. 181.
Fallenberg, D. in Niederlothringen II, 361, N. 1.
Fallenstein, Burg im Schwarzwald 302.
Fano, Bisthum. B. Garduin, Hugo, f. b.
Farfa, Kl. in Mittelitalien 165 ff. 169. 179, N. 2. 445 f. — A. Hugo, Wido.
Fatimiben, saracensche Dynastie II, 293 f.
Fauerbach, D. in der Wetterau II, 386.

- Feldkirch, Königs Hof in Baiern 63. II, 357, N. 2.
 St. Felix, Reliquien 152, N. 2.
 St. Felix (Reginae), Kl. zu Pavia 80, N. 1.
 Felix, Münch zu Rempten 200, N. 2.
 Feltr, Bisthum 209. — B. Regijo.
 Fermo, Graffschaft in Mittelitalien 179.
 Ferrania, Collegiatstift in Oberitalien 401. 410.
 Ferrara St. 124, N. 4. 414. II, 195, N. 6. 196. 199, N. 1. — Commune 438. Graffschaft 70. 427. 438. 441, N. 1. II, 181, N. 6.
 Ferraria, L. des Markgr. Welf von Albißola 396 f.
 Ferro, S. des Gr. Thassielgard 179, N. 2.
 Ficocle (Cervia), Bisthum 80, N. 2. II, 182. — B. Leo.
 Fiesole, Bisthum 139 ff. 484. II, 184, N. 2. 452. — Kathedrale 162. Kl. St. Bartholomäus. — B. Jakob, Regim-bald. Graffschaft 162. 484.
 St. Filinus und St. Gracianus, Kl. zu Arona II, 211.
 Fillsaribart, Gau II, 108, N. 1. 508. — Gr. Otto (Markgraf).
 Fingenus, A. von St. Clemens zu Metz II, 403, N. 6.
 Fische, Fl. in der bair. Ostmark 299, N. 3. 312 f. II, 344.
 Fischbeck, Kl. 46. — Aebtiffin Abuog.
 Fiume, Fl. in Friaul 485. 489.
 Flabiani, venetianisches Geschlecht 156, N. 2. S. Dominicus Flabianus.
 Flagy, D. in Burgund II, 34, N. 3.
 Flandern 284.
 Fliersheim 118, N. 6.
 St. Flora, Kl. in Arezzo 445.
 Florenz, St. u. Bisthum 447. 484. II, 240, N. 1. 284. 317, N. 4. 587. Ka-pitel II, 259. — Kl. St. Maria.
 B. Atto, Lambert. — Graffschaft 161.
 Folbert, A. von St. Bavo zu Gent, II, 405, N. 9.
 Folmar, A. von Forch, f. Poppo.
 Folmar, A. von Weissenburg II, 414.
 Font, D. in Burgund II, 59, N. 6.
 Fontana Leonis, D. in Italien 137, N. 1. — Kl. St. Salvador.
 Fontebuona, f. Kl. St. Salvator.
 Forcalquier, Graffschaft in Provence II, 32.
 Forez, Graffschaft in Burgund II, 13, N. 5. 19. 491 ff.
 Forlimpopoli, ital. Bisth. B. Leubert f. d. Formia, St. in Unteritalien II, 310, N. 5. — Kl. St. Serenus, Kapelle St. Thomas.
 Forum, Hof in der Graffschaft Acqui 389. 410.
 Franche Comté f. Burgund, Freigraf-schaft.
 Franco, A. von St. Anastasia 138, N. 3.
 Franken, Herzogthum und Stamm 57. 223. 225. 237. 271. 462 f. II, 2. 123. 131. 157. 164. 216. 218. 360 f. 370. 436. 519.
 Frankfurt am Main 55, N. 3. 196, N. 3. 220, N. 4. 226 ff. 250, N. 3. 255 ff. 271. 339. 355 f. 359. II, 4, 65. 133. 353. 361, N. 1. 422. 524. 530, N. 1.
 Frankreich 72. 94. 106. 361. II, 19. 54. 246, N. 2. 346. 407.
 Frarinetum, f. Gardefrainet.
 Fredeburga, Gem. Wigo's I. von Gre-noble II, 488. 490.
 Frebentio, B. von Lodi II, 229, N. 3.
 Fredeinde, Schw. des Gr. Raidulf Trincanocle von Aversa II, 501.
 Freising, St. und Bisthum 63. 213, N. 1. 215. 267. 490. II, 355. 357, N. 1. 381. 426. 428. 506. — B. Egilbert, Ritter.
 Fréjus, Graffschaft in Provence II, 23. 25. 114. — Bisthum II, 30, N. 3.
 Friaul, Graffschaft 182, N. 4. 259, N. 1. 485. II, 176. — Gr. Ba-rientus.
 Friderunde, Aebtiffin von Remnade 52. — Gem. des Lothringers Odilo 38, N. 4.
 Friedrich I., Kaiser 209, 371, N. 6. 402 f. 424 ff. 440, N. 1. II, 53, N. 1, 115. 371. 441. 510 ff.
 Friedrich II., Kaiser 430. II, 53, N. 1. 474 f.
 Friedrich, Eb. von Mainz 476. II, 233. — H. von Oberlothringen 11. 20. 24. 76. 92, N. 1. 113, N. 1. 202 f. 238. 247. 460 ff. II, 72. 74, N. 2. 87, N. 4. 190 f. 350. — S. des vorigen II, 72 f. — Pfalzgr. von Sachsen II, 328, N. 3. — Bonifaz, S. des Markgr. Boni-faz von Canossa 435. — Gr. von Gosled II, 328, N. 3. — Gr. von Lützelburg II, 77. 483. — Gr. von Walbed, Burggr. von Nagbeburg II, 123. 370. — Gr. von Verdun 282. II, 269, N. 1. 370. — Gr. in Baiern an der Garz 63, N. 2.

- Friedrich, Gr. in Schwaben (im Riesgau?) 218.
 — Gr. in Friaul 485.
 — Gr. von Bären, Abnherr der Stauffer 339.
- Friesach, D. in der bair. Ostmark 59.
 Wilhelm I, II Grafen von.
- Friesland II, 325, N. 5. 329. 338, N. 2. 381.
- Frigento, D. in Apulien II, 502. —
 Ferveus, Herr von.
- Fritslar, D. in Hessen II, 2. 465.
- Frofa, Pfalz in Sachsen 54, N. 3. II, 340. N. 3. 393.
- Frowin, A. von Engelberg II, 435.
- Frugeri, B. von Bologna II, 184, N. 4.
- St. Fructuosus (San Fruttuoso), Kl. bei Genua 415.
- Fruttuaria, Kl. in Oberitalien 165. 368, N. 5. 373 f. 379. 391. 393. II, 65, N. 1. 403. — A. Wilhelm von St. Venignus zu Dijon.
- Fulbert, B. von Chartres 75. 77. 142, N. 3. II, 144, N. 5.
- Fulcho, f. Fulko.
- Fulcoara, Gem. Voso's, Burgunderin II, 21, N. 5.
- Fulba, Kl. 56. 310. 328, N. 2. 473 f. II, 124 f. 131, N. 5. 226, N. 1. 416, N. 1, 467 f. 507 f. — Kl. St. Andreas bei F. — Aebte Branthog, Erkenbald, Richard, Rohing, Siegwart.
- Fulko, Markgr. von Provence II, 30.
 — S. Albert Azzo's II. (Osbertiner) 422. 428 f. 430. 440.
 — Gr. von Anjou 75, N. 5. 76. 109 ff. 142, N. 3. II, 76.
 — (Fulcho), Vicegr. von Marseille II, 114, N. 1.
- Fünen, dän. Insel, Bisthum 102.
- G.
- Gabiano, Hafen im Bisthum Vercelli II, 199, N. 1.
- Gabiasco, D. in der Mark Savona 410.
- Gaeta, St. und Herzogthum in Unteritalien II, 301, N. 2. 302. 304. 310. 315. 499.
- Gaibald, Gr. v. Acqui 411. 440.
- Gaitelgrima, M. Waimars IV. von Salerno 170. II, 296 f. 303.
- St. Gallen, Kl. 57, N. 2. 202. 221. 286, 303 II, 20. 126 f. 343. 393, N. 6. 414 f. A. Norbert, Thietbald.
- Gamenolf, B. von Konstanz II, 436.
- Gaminolf, A. von Seon 118.
- Gamondo, D. in Oberitalien 395. 397 f.
- Gandersheim, Kl. in Sachsen 46. 49 ff. 54 ff. 96 ff. 193 ff. 230. 255 f. 293 f. 325 f. 353 ff. 359 f. II, 330. 333 f. Aebtiffin Sophie.
- Gandulf, Stühne des Herrengeschlechts in Reggio d'Emilia II, 183, N. 6.
- Gangesbal, Gut von Kl. Hersfeld 56, N. 2.
- Gap, Grafschaft in Provence II, 23. Bisthum II, 30, N. 3.
- Garbagna, D. im Bisthum Tortona 426.
- Garbasse II, 196. 258. 474.
- Garbenebik, D. im Feinegan, f. Gladebeck.
- Gardefrainet, Burg der Saracenen am Mittelmeer 362. II, 21, N. 5. 25 ff. 48.
- Gariard I. von Antimiano II, 192, N. 1.
- Gariard II. von Antimiano, Neffe Ariberts von Mailand II, 191 ff. 228. 233. 319.
- Gariard III. von Antimiano II, 192, N. 1.
- Gars, Fl. in Baiern 63, N. 2.
 — Hof in Baiern 63.
- Garfenda, zweite Gem. Albert Azzo's II. (Osbertiners) E. Hugo's, Gr. von Maine 422.
- Gaucerannus, Vicegr. von Antibes II, 33.
- Gaufred-Wilhelm, S. Gerards II. von Lyon II, 492 f.
- Gauritus de Conversana, Herr von Montepeloso, Normanne II, 502.
- Gautsch, D. in Sachsen 245.
- Gauzlin, B. von Macon 147.
- Gavello, Grafschaft in Oberitalien 427. 430. 440. 441, N. 1.
- Gavi, Markgrafen von 423. 442.
- Gehard, Domherr zu Eichstädt, Eb. von Ravenna, II, 104. 109 f. 181 ff. 238 f.
 — B. von Eichstädt 342, N. 1. II, 353. 434. — S. Victor II.
 — II., B. von Regensburg 19. 212. 217. 266. II, 162.
 — III., B. von Regensburg, Stiefbr. des Kaisers 3, N. 6. 4, N. 4, N. 5. 162, N. 4, 163. 199, N. 4. 230. 301, N. 1. 339 ff. II, 227, N. 2. 396. 418.
 — sächs. Gr. 228, N. 1. II, 128. N. 5. 377.
- Gedo, Zeuge des Kaisers 251, N. 4.
- Geisa (Geiza), R. von Ungarn 99, N. 3. 295, N. 1.

- Seisenfeld, Kl. in Baiern II, 160. 390, N. 1.
 Seisleden, D. im Eichsfeld 97. 255. 355 ff.
 Selbern II, 4. — Reinald, Gr. von.
 Selbuin, Eb. v. Sens II, 76.
 — Gr. von Bretenil II, 272 f.
 — Gr. von Saumur 77. 110.
 Semma von Teano, Gem. Waimars IV. von Salerno II, 303, N. 4.
 Gena, f. Grogjena.
 Genf, St., Bisthum, Grafschaft II, 17. 19. 46 f. 108, N. 6. 116. R. St. Peter. — B. Gerold, Hugo.
 Genfer See II, 46. 60, N. 11.
 Gengenbach, Kl. 43. II, 416, N. 1. — A. Berthold, Rousstein.
 S. Gennaro, f. St. Januarius.
 Gent, St. in Flandern II, 405, N. 9. 430. — Kl. St. Bavo, St. Peter auf dem blandinischen Berge.
 — Gut des Kl. Lorsch in Geldern 39, N. 6. II, 509.
 Genua, St. und Grafschaft 70. 136, N. 5. 369. 376 f. 430. 441 f. — Angebl. Mart 424 ff. — Commune 396 f. 402. 409. 413. 425 f. — R. St. Stephanus. Kl. St. Syrus.
 Genzano, St. in der Basilicata II, 499 f.
 St. Georg, Kl. zu Naumburg 262, N. 2. 264. II, 507.
 — — R. zu Prag II, 120, N. 5.
 St. Georgenberg, Kl. bei Goslar II, 382.
 S. Georgio, Burg von Montecassino II, 300, N. 1.
 Georgios, byzantin. Protovestiarus II, 240, N. 4.
 — Maniakes, byzantin. Feldherr II, 288. 290, N. 5. 294. 316.
 — Probatas, byzant. Gesandter in Sicilien II, 294.
 Gerabns Episcopalis, S. des B. Ingerann von Cavillon II, 33, N. 4.
 Gerold f. Gerard und Gerold.
 Gerard, B. von Cambrai 33. 77. 112. 283. 284, N. 4. II, 77. 89, N. 3. 104. 161. 279, N. 3. 281. 396. 409. 530.
 — Priester in Reggio II, 183, N. 6.
 — ital. Kleriker 417.
 — L. B. des Gr. Artald I. von Lyon II, 55. 491. 493.
 — II., Gr. von Lyon II, 55 ff. 492 ff.
 — Angehöriger des Hauses von Canossa 431.
 — Schwiegerf. des Gr. Othbert von Asti 368, N. 5.
 — vgl. auch Gerhard.
 Gerberga, burgund. Prinzessin, Gem. Hermanns von Schwaben, M. der Kaiserin Gisela 8. 472. II, 83, N. 2.
 Gerberga, Witwe R. Adalberts von Italien, Gem. S. Heinrichs von Bourgoigne II, 39 f.
 — Gem. Wilhelms II. von Provence II, 29. 30, N. 1.
 — Gerberga (Silberga), L. Kaiser Berengars, Gem. Markgr. Adrams I. 390. 393. 407.
 — M. Otto's von Schweinfurt II, 162, N. 1.
 Gerbert, B. von Tortona 426.
 — A. von St. Alban zu Mainz f. Gerward.
 Gerbrand, B. von Seeland 108. 224, N. 4. 282, N. 1.
 St. Gereon, Kl. zu Köln 190.
 Gerhard, B. von Tsnab 314.
 — Gr. von Egisheim II, 46.
 — Gr. im Elsaß 3. 9. 201, N. 2. II, 227, N. 2. 270. 271, N. 3.
 — Gr. im Zillikgau 271, N. 1.
 — Gr. im Teisterbant 127, N. 5.
 Gerlo, Zeuge des Kaisers 251, N. 4.
 S. Germano, Burg von Monte Cassino II, 298, 500.
 St. Germanus, Kl. zu Montfaucon 244, N. 5. — A. Dudo.
 Gerrode, Kl. in Sachsen 253. — Abtissin Adelsheid.
 Gero der Große, Markgraf II, 82.
 — Markgr. von der sächs. Ostmark 279, N. 8. II, 82.
 — Gr., Gründer von Kl. Kemnade 52.
 Gerold, B. von Genf II, 46, N. 6.
 — A. von Werben 310, N. 4. 311, N. 1. 478. II, 72. 227, N. 2. 469. 479.
 — Gr. von Genf II, 13, N. 4. 17. 46. 57, N. 3. 111.
 — Vogt des Kaisers in Baiern 215, N. 1.
 St. Gertrudis, Kl. zu Nivelles II, 366.
 Gertrud, L. Eilberts I. von Meissen II, 511 f.
 Gerung, Gr. im Speyergau 6, N. 5.
 St. Geruaes, D. bei Genf II, 62, N. 1.
 Gerward (Gerbert), A. von St. Alban zu Mainz 227, N. 4.
 St. Gethulii curtis, Hof des Kl. Farfa 167, N. 4.
 Gewandun, Poncius, Gr. von II, 492.
 Geumann, Wormser Kleriker II, 134, N. 1.
 Geyo, A. von Drems 362. 372, N. 10. 394.
 St. Ghislain, Kl. in Niederlothringen II, 104, N. 2. 409. — A. Geribrand, Hilfrid, Simon, Berrieh, Wibo.

- Giskar Kaid, Saracenenfeldherr 172, N. 4. II, 293.
 Glibertina, Familie in Parma 431.
 Glibenstein, Burg bei Halle in Sachsen 219 (vgl. N. 4.) 416.
 Gilberga, f. Berberga.
 Gimbergia, Gem. Gerards I. von Lyon II, 491. 493.
 S. Giovanni, f. St. Johannes.
 Giobenazzo, D. in Unteritalien II, 503.
 Girard von Buovalbergo, normänn. Ritter II, 504 f.
 — S. Peters von Sora II, 297, N. 3.
 — Königsbote in Italien II, 284, N. 3.
 Gisela, Gem. Konrads II, 7, N. 3. 8. 16. 28 ff. 35 ff. 43. 52. 56. 63, N. 2. 83. 87. 89 f. 93. 116. 139. 143. 159. 206. 210. 222. 227, N. 5. 237. 250. 252. 253, N. 2. 263. 268 f. 271. 276 f. 286. 287. 289. 304. 308. 310. 311, N. 2. 321. 334. 351 f. 472. 484 f. II, 5 f. 8. 73. 79. 83. 85. f. 88, N. 1. 99 f. 102. 104, N. 2. 108. 112. 117, N. 1. 125. 149. 150, N. 2. 152. 157. 161. 169. 173. 185, N. 4. 186, N. 4. 190. 218, N. 1. 219 f. 222, N. 1. 240. 251. 259, N. 2. 274. 280. 284, N. 2. N. 4. 285, N. 3. 287. 308, N. 6. 312. 313, N. 4. 314, N. 2. N. 4. 317, N. 6. 318. 322. 326. 329. 334, N. 5. 335 ff. 338, N. 2. 339. 343. 349. 354. 360. 367. 378, N. 2. 382. 383, N. 1. N. 2. 386, N. 4. 404. 408 ff. 417 f. 437. 439, N. 2. 448 f. 452. 507, N. 2. N. 5. N. 13. 508. 511 f. 533 ff.
 — Schwester Heinrichs II., Gem. R. Stephans von Ungarn 102, N. 1. 295, N. 1. 296, N. 6. 314. 316.
 — E. Pfalzgr. Giselberts II., Gem. Markgr. Hugo's I. (Ostertiners) 417. 419. 436.
 — Gem. des Alabramiden Markgr. Anselm I. 391. 393. 419.
 — Gem. Markgr. Rainers von Montferrat 406 f.
 — Gem. Humberts I. von Savoyen II, 62.
 — Gem. Gr. Rantelms von Seprio II, 211, N. 4.
 Giselbert I., ital. Pfalzgr. 70. 391. 436.
 — II., ital. Pfalzgr. 379. 417. 419. 434. 436.
 — Gr. von Dijon II, 38.
 — Gr. von Loos II, 361, N. 3.
 — von Salm, Gr. von Nüßelburg 214. II, 408, N. 4. 514 f.
 — Gr. im Jülichgau 271, N. 1.
 — S. Graf Dietrichs 237, N. 2.
 Giselbertus Buttericus, Normannenführer 174. II, 498 f. 501.
 St. Gislennus, f. St. Gislain.
 Gislter, B. von Ostmo II, 183.
 S. Giulia, f. St. Julia.
 S. Giusto, f. St. Justus.
 Gladebeck, Hof im Leinegau II, 1. N. 3. 506.
 Glandèves, Bisthum in Burgund II, 30, N. 1.
 Glenon, D. in Burgund II, 34, N. 1.
 Glimud, Schwester Meinwerths von Paderborn 487.
 Gnesen, Erzbisthum 53. II, 120, N. 1.
 Gneus, Bendenfürst II, 91.
 Gobbelsheim, D. in Westfalen 250, N. 5.
 Godefried f. Gottfried.
 Godehard, B. von Hilbesheim, früher N. von Altach u. f. w. 46 ff. 54 ff. 96 ff. 119, N. 4. 194 ff. 216 f. 227. 230 ff. 251. 255 ff. 266. 292 ff. 309. 318. 325 f. 353 ff. 463. 477. II, 123. 166. 178. 224. 227, N. 2. 240, N. 2. 329 ff. 367, N. 3. 381. 392, N. 3. 396. 398. 460. 418.
 Goderun, sächf. Frau 228.
 Godeschalk f. Gottschalk.
 Godestin, N. von Limburg II, 416 f.
 Godezo, sächf. Gr. 12, N. 4.
 Godwin, engl. Carl II, 155.
 Goffrid Ridel, Normanne II, 504.
 Goldener Steg, Straße in Böhmen 266, N. 3.
 Goltierabus (Wolfrad ?), deutsch. Kaplan Gebhards von Ravenna II, 182, N. 2.
 Göllingen, Hersfelder Propstei an der Wipper 310. II, 413.
 Gonfred, B. von Volterra, f. Gottfried.
 Gontard, Eb. von Vienne II, 52, N. 7.
 — B. von Valence II, 58.
 — D. an der Durance in Provence II, 114, N. 3.
 Gontari, Bassall R. Hugo's von Italien 427.
 Gonzaga, D. in Italien 433.
 Görmermark, Landschaft im Eichsfeld u. f. w. II, 467 f.
 Gorodez, D. in Rußland, Friede von 330.
 Görz, Grafschaft 183, N. 4. 488. — Grafen von II, 176, N. 4.
 Gorze, Kl. in Lothringen 86, N. 3. 88, N. 3. — A. Siegfrieb.
 Goset, D. in Sachsen II, 12.
 Gosfried, S. des Normannen Peter von Trani II, 503.
 Goslar, Königspfalz 48 f. 308. 322, N. 2. 323, N. 5. 327. 335. II, 122.

- 130 ff. 165. 363, N. 1. 364. 380 ff. 426. 429. 433 f. — Königsbaus 382.
Reichsjoßstätte II, 361, N. 1. — Kl. St. Georgenberg.
- Gosmannus** s. **Osmundus**.
- Göß, Kl.** in Kärnten 194 f. — Aebtiffin Kunigunde.
- Goswin, Gr.** von Schöckstadt an der Aisch 469 f.
- Gotahelm, A.** von Benedictbeuren II, 390, N. 2. 400, N. 2. 401.
- Gotelena, Gem.** Wigo's III von Grenoble II, 489 f.
- Gottfried, B.** von Brescia 433. 435. — B. von Luni 415. 427. — (Gonfred), B. von Volterra 138, N. 3. II, 185. — A. von Breme 124, N. 4. 164. — II. S. von Lothringen 9. — der Wärtige, S. von Lothringen, vorher Gr. von Verdun, S. Gozelo's 219, N. 4. 448. II, 269. 271. 273, N. 1. 370. — aus dem Hause der Ardennergrafen, B. Irmingards von Hammerstein 219, N. 3. — Margr. von Provence II, 16, N. 2. 30. — Gr. von Amblavia II, 370, N. 9. — Gr. von Schwon 201, N. 2.
- Gottfried, Br.** Arnolds II. von Lambach, Margr. von Kärnten 61, N. 2. II, 139, N. 3. — S. Gr. Hermanns von Genham 283.
- Gottschalk, B.** von Havelberg 291, N. 2. II, 90, N. 2. — (Godeschall), B. von Stara, Leiter vom Kl. St. Michaelis zu Lüneburg 282, N. 1. II, 91 f. 93, N. 3. — (Godeschall), Dompropst zu Püttich 190, N. 4. 319, N. 2. II, 281. — (Godeschall), Wendensfürst II, 91, N. 4. 92. — Gr. von Zülpfen II, 470.
- Gozelo, S.** von Lothringen, zuerst nur von Niederlothringen 11. 17. 20. 31 f. 33. 37. 39. 112. 113, N. 1. II, 73 f. 77. 88. 108. 227, N. 2. 255, N. 2. 268 ff. 281. 350 f. 410. 417. 434. 483 f. 526. — Gr. de Bastonia 244, N. 4. — Gr. de Engeis II, 370, N. 9. — de Hoio (von Huy) 244, N. 4. II, 370, N. 9.
- Gozfeld, fränk. Gau** 39, N. 5.
- Gozmar, B.** von Osnabrück 250. 256. II, 223.
- Grabfeld, fränk. Gau** 328, N. 2. II, 468.
- Gracho, D.** in Lothringen 115, N. 1.
- Gradenigo, venetianische Familie** 156, N. 3. — S. Dominicus Gradonicus.
- Grabo, Insel und Patriarchat** 138, N. 3. 150 ff. 292, N. 4. 456 ff. II, 181, N. 1. 263. 455. — Patriarch Orso.
- Gragium, D.** in der Grafschaft Bobbio 472.
- Grassano, Kl.** in Oberitalien 390. 406. 411.
- Grau, Fl.** in Ungarn 300.
- Gray-la-Bille, D.** in Burgund II, 34.
- S. Gregorius, R.** am Rhein II, 436.
- Gregor V., Papst** 2. 3. 344. II, 124. — VI, Papst II, 55, N. 8. — VII, Papst 321, N. 2, 401. 448. II, 59. 433. — IX., II, 454. 456 f. — B. von Percelli 396, N. 1. — S. Hermanns von Genham, Erzbischof von Püttich 283. — ital. Kleriker 153, N. 5. — Tusculaner, Patricius von Rom II, 175, N. 1.
- Grenoble, St. und Bisthum** in Burgund II, 13. 17. 25 f. 47 ff. 487. B. Artald, Hugo, Humbert, Farn, Malcn.
- Grentemesnil, Herren von, normann. Geschlecht** II, 505.
- Grentenheim (Gretzen), D.** in Rheinfranken II, 379, N. 3. 386.
- Grenshusen, Kl.** in Franken 2, N. 4.
- Griechen als Bauleute** in Paderborn II, 166, N. 2. — S. Byzanz.
- Grimaldi von Monaco, ital. Geschlecht** II, 21, N. 5.
- Grimauld, Bai** am Mittelmeere II, 21, N. 5.
- Groitzsch, D.** an der Elster 292, N. 4. 54. 353 ff.
- Grosjena, D.** in Thüringen 262 f.
- Grottwitz, D.** in Sachsen 292, N. 4.
- Gualderaba** s. **Walthera**.
- Gualterius** s. **Walther**.
- Guardia, Roffrid** von II, 505.
- Guercius (Wercius)** s. **Heinrich**.
- Guibo, f. Wibo**.
- Guigo, f. Wigo**.
- Guinhard (Richard?), Königsbote** in Italien II, 284, N. 3.
- Guilla** s. **Willa**.
- Guillamatum, Burg** in Unteritalien II, 503.
- Guillelmus, f. Wilhelm**.
- Gumbert, A.** von Limburg II, 416 f. — fränk. Graf 237, N. 2.

- Gummilüb**, Beiname der Königin Kunigunde II, 147, N. 3.
Gundfred-Rao, Münzmeister zu Pavia II, 194, N. 2.
Gundobada, burgundisches Gesetz, II, 323.
Gunhild s. Kunigunde.
Guntzer, Eb. von Salzburg 19. 20, N. 3. 58, N. 2. 68. 105 f.
 — Kanzler Heinrichs III., später B. von Bamberg, II, 393. 428. 473.
 — der Eremit, Einsiedler im Böhmerwald, 266. 310. II, 102.
Guntram, A. von St. Trond II, 280. 410. 418. 418.
 — Wohltäter von Kl. Peterlingen 34, N. 1.
Gunzo, B. von Eichstädt 128, N. 1.
Gurchoven, D. in Kärnten 59, N. 1.
Gurt, Kl. in Kärnten 59.
 — Bisthum II, 160.
Gurthäl 59.
- G.**
- Gabsburg**, Burg in Schwaben II, 63.
 — Gabsburger 235, N. 5.
Gabel, Landschaft in Sachsen II, 363.
Gabmersleben, Kl. in Sachsen II, 463.
Gabrian I., Papst 427.
Gabumar, Gr. von Genua 425.
Gagano, A. von Limburg II, 416 f.
Gagano, kais. Kaplan 30, N. 2. 250.
Gahold, Gr. im Neterga 292, N. 5. — S. auch Haold.
Galonsöhne, Jarle in Norwegen II, 141.
Galberstadt, St. und Bisthum 50, N. 4. 51. 235, N. 5. II, 12 f. 90. 223 ff. 390, N. 1. 463. — Kapitel II, 225.
 Kaufleute II, 322. 380. — R. St. Johannes. B. Brantvog. Burchard.
Galinarb, Eb. von Lyon II, 57, N. 4. 353.
Galaland, Balderich von, 29, N. 1.
Gamburg, Erzbisthum s. Bremen. — St. 103. 281. II, 12. 253. R. St. Marien.
Gammenstedt, Hof in Sachsen (Mittegau) 12, N. 4. II, 571.
Gammerstein, Burg am Rhein 229, N. 2. II, 360 f. — Reichsollkätte II, 361, N. 1. — Irmgard, Otto, Udo von.
Gannweiler, Gut von Kl. St. Maximin 115. II, 366.
Haold, sächsischer Edler 253, N. 2. II, 378.
Harald Hardrada, Barägerführer II, 316, N. 1, — S. auch Harold.
- Harbago** (Harthagowe), sächs. Gau II, 83, N. 4. 95, N. 6. — Gr. Lindger.
Harberich, B. von Bercelli, s. Arberich.
Harbing, A. von München-Nienburg 52. II, 125, N. 5.
Harbuin, B. von Fano (Erzbischofe Ravenna) II, 183, N. 1.
 — B. von Novon 32, N.
Haricho, Abt von St. Maximin 114, N. 3.
Harmann, Mörder Gr. Otto's von Löwen II, 366, N. 4.
Harold, S. Kanuts des Gr. von England und Dänemark II, 148, N. 1. 155.
Harthafnut, S. Kanuts d. Gr. von England und Dänemark II, 145. 155. 169. 532.
Harthegowe s. Harbago.
Hartmann, B. von Thur 204. 304. II, 157.
 — A. von Pfeffers 204, N. 3.
 — I., Gr. von Dillingen II, 359, N. 6.
Hartwig, B. von Brigen 210 f. 212. 217. 240, N. 2. 242.
 — II, bair. Pfalzgr. 106, N. 2.
 — Gr. von Friesach II, 159.
Harz II, 117. 371. 433. 510.
Hasbania, Landschaft in Niederlothringen II, 361, N. 3.
Hajelbach, Kl. des Bisthums Würzburg 45.
Haffegan s. Hestengan.
Hasteria, Propstet von Kl. Waulsort II, 411.
Hathamar, sächs. Edler 253, N. 2. II, 378.
Hathui, Schwester Otto's I., II, 78, N. 2.
Hatto I., Eb. von Mainz 476.
 — II., Eb. von Mainz 476.
Hauteville, Lantred von, s. Lantred.
Hautmont, Kl. in Niederlothringen II, 430. — A. Everhelm.
Havelberg, Bisthum 291, N. 2. II, 90. — B. Erich, Gottschalk.
Hazecha, Schwester des Gr. Bernhard 307, N. 3. II, 506, N. 2.
Hazchenrode, D. in Sachsen II, 131.
Hecilin, Gr., Bruder des Pfalzgr.izzo von Lothringen 112, N. 1.
Heciso, ital. Kanzler Heinrichs III. II, 229, N. 3. — S. auch Hezel.
Hedinbach, D. in Baiern II, 139, N. 3.
Heerwaarden a./Waal, Hof in Niederlothringen 39. II, 438 ff. 507.
Heibaby, s. Schleswig.
Heiligenberg bei Seidelberg, Kl. St. Michael II, 4.

- Heiligenstadt, D. im Eichsfeld II, 228.
 Nr. 9.
 Heimo, B. von Konstanz 13, Nr. 1. 19.
 189. 462.
 — B. von Verbun 85 ff. 91. 244.
 — Gr. und Königsbote in Italien
 179, Nr. 2.
 Heiningen, D. im Bisthum Hilde-
 desheim 228, Nr. 1.
 Heinrich I., König 1. 117. 163. II,
 19. 78, Nr. 2. 98, Nr. 1. 145, Nr. 3.
 147. II, 372. 383. 520.
 — II., Kaiser 1 f. 8 ff. 24. 34., Nr.
 1—5. 39. 42 f. 46. 48, Nr. 2. 52 ff.
 58. 65. 66, Nr. 1. 69. 74. 80.
 Nr. 1. 82 ff. 87. 101 f. 114 f.
 118. 128. 131, Nr. 5. 132. 135 ff.
 142. 150 f. 154, Nr. 5. 155. 159.
 163, Nr. 1. 169 ff. 173. 175. 177,
 Nr. 1. 179. 182, Nr. 2. 183, Nr. 3.
 187 f. 214. 222. 229. 237. 245,
 Nr. 5. 258. 268. 290. 292, Nr. 1.
 294. 295, Nr. 1. 309. 311, Nr. 4.
 313. 343 ff. 356. 371. 374 f. 403.
 416. 424. 433 f. 440, Nr. 1. 446 f.
 450. 454. 488. II, 2, Nr. 1. 3 f.
 10, Nr. 1. 13 f. 42. 59, Nr. 6. 65.
 70. 76. 79. 94 f. 105. 123. 127.
 139, Nr. 3. 148. 150. 165 ff. 171 ff.
 178. 185. 192, Nr. 1. 196. 205 f.
 212. 223. 233, Nr. 3. 234. 284,
 Nr. 4. 307. 316. 339. 340. 345 f.
 353. 355. 357. 360. 366. 372.
 376. 387. 399. 399. 406, Nr. 3.
 409. 422. 436. 438. 440. 442 f.
 447. 455. 459 f. 460, Nr. 1. 466 ff.
 469. 474. 499. 507, Nr. 7. 511.
 519 f. 534.
 — III., G. von Baiern, G. von
 Schwaben, König 4, Nr. 5. 35,
 Nr. 3. 46, Nr. 1. 63, Nr. 2. 87,
 Nr. 1. 90. 116 ff. 118. 125, Nr. 2.
 139. 203. 207. 210. 212 ff. 234 ff.
 240 ff. 250. 252. 259, Nr. 3. 260,
 Nr. 4. 266. 267, Nr. 5. 268 ff.
 274. 284, Nr. 1. 295, Nr. 2. 304.
 308. 311 ff. 317. 321. 334. 340.
 358. 370. 377. 412. 437 f. 460.
 463 f. 485. II, 2. 5, Nr. 5. 6.
 11. 13, Nr. 4. 17, Nr. 3. 39, Nr. 2.
 45. 67. 70. 72. 74. 79. 84 ff.
 89. 90, Nr. 2. 100. 104, Nr. 2.
 106. 107, Nr. 2. 115. 123, Nr. 6.
 136 ff. 140 f. 149. 150, Nr. 1. Nr.
 2. 152. 157. 159. 161. 169 f. 177.
 185, Nr. 4, Nr. 6. 186, Nr. 4. 215.
 218, Nr. 1. 219 f. 222, Nr. 1.
 224. 226, Nr. 1. 237. 240. 251 f.
 260 f. 264. 267. 269, Nr. 1. 274.
 75, Nr. 4. 284, Nr. 2. 285, Nr. 3.
 308, Nr. 6. 312, Nr. 4. 313, Nr. 4.
 314, Nr. 2, Nr. 4. 317, Nr. 6. 318.
 320. 322 ff. 327. 333 f. 335 ff.
 338 f. 341, Nr. 2. 343 ff. 348 f.
 353. 357, Nr. 9. 358. 359, Nr. 2.
 360. 361, Nr. 2, Nr. 3. 364. 366,
 Nr. 5, Nr. 6. 367. 370, Nr. 9. 382,
 Nr. 4. 383, Nr. 1. 2. 386 f. 389.
 392. 397, Nr. 5. 400, Nr. 2. 401 f.
 409. 413, Nr. 3. 421, Nr. 2. 422.
 426 ff. 431. 433 f. 436 f. 439.
 441, Nr. 2. 442. 445. 448 ff. 454.
 459. 470 f. 475, Nr. 1. 478. 484 ff.
 501. 518. 521 ff. 532. 534.
 Heinrich IV., Kaiser 67, Nr. 1. 80, Nr. 1.
 182, Nr. 4. 235, Nr. 5. 364. 368.
 378. 395. 407. 427. 430. 440. 449.
 II, 70. 115. 179, Nr. 6. 196, Nr. 6.
 276, Nr. 4. 347. 355. 361, Nr. 1.
 363. 380, Nr. 6. 381. 383, Nr. 2.
 392, Nr. 1. 427 ff. 434. 440. 441,
 Nr. 1. 477. 512. 520.
 — V., Kaiser 88, Nr. 2. 269, Nr. 2.
 346, Nr. 1. 397. 401. 426. II,
 281, Nr. 6. 336. 361, Nr. 1. 380.
 382. 470. 520.
 — VI., Kaiser 402. 426. 428. II,
 447.
 — (VII.), G. Friedrichs II., röm.
 König II, 458.
 — VII. von Hohenburg, Kaiser 404.
 — I., R. von Frankreich 111. 235. II,
 74, Nr. 2. 75 ff. 87 f. 267, Nr. 8.
 483 f.
 — B. von Jurea II, 186.
 — B. von Lausanne II, 66 f. 335,
 Nr. 2.
 — B. von Parma 71. 185. 433.
 — A. von K. Michelsberg bei Bam-
 berg 227, Nr. 4. 237.
 — Cremonesischer Kleriker II, 208.
 — B. Konrads II. 2 ff. 339. II, 78,
 Nr. 2. 100.
 — I., G. von Baiern, Br. Otto's I.
 214. 303.
 — II., G. von Baiern, der Jänter
 288, Nr. 4. 295, Nr. 1. 297.
 — V., G. von Baiern, der Hohen-
 burger 2. 11. 14. 20. 58, Nr. 2,
 Nr. 5. 62, Nr. 3. 120, Nr. 1. 193.
 214. 297. 349. 463. II, 347 f.
 483, Nr. 2.
 — VII., G. von Baiern, vorher Gr.
 von Hohenburg, Vogt von St.
 Maximin zu Frier 214, Nr. 2.
 298, Nr. 2. II, 77. 366. 483.
 — X., G. von Baiern, der Stolze
 350. II, 358. 513.
 — XII., G. von Baiern, der Löwe II,
 135, Nr. 5. 138, Nr. 3, 4. 510 ff.

- Heinrich, Herzog von Bourgoigne II, 39, N. 4. 40 f.
 — von Schweinfurt, Markgr. im Nordgau 219, N. 4. 278, N. 5. II, 148 f. 162, N. 1.
 — Markgr. von der bair. Ostmark (Oesterreich) II, 50.
 — I., Markgr. aus dem Hause der Medramiden, Gem. Abelhids von Turin 364. 377. 393. 406 f.
 — II., Markgr. von Ponzone 398 f.
 — III., Markgr. von Ponzone 398 f.
 — Guercius, Markgr. von Savona 402 f. 405. 409 f.
 — Markgr. von Savona - Carretto 403 f. 405.
 — I. (Aric?), Markgr. von Vasto 400 f. 405.
 — II., Markgr. von Vasto 401. 405.
 — III., Markgr. von Incisa 402. 405.
 — I., Markgr. S. Hugo's von Spoleto 445 ff.
 — II. aus dem Hause der Widonen von Lucien 448 ff.
 — Gr. von Ratlenburg II, 511.
 — Gr. von Katzenellenbogen 470.
 — Gr. von Löwen II, 366, N. 7. 370. 377.
 — Gr. im Mulgau II, 86, N. 4.
 — Gr. im Murrachgau 217, N. 5.
 — I., Gr. im Nordgau II, 148, N. 3.
 — II., Gr. im Nordgau II, 148, N. 3.
 — der Fette, Gr. von Nordheim II, 513.
 — Gr. von Walbed II, 123.
 — Entel Abalbero's von Kärntzen 62.
 — Entel Ezzo's von Lotbringen II, 127.
 — Vicegr. von Cairo 410.
 — Markschall von Pappenheim 269, N. 5.
 Heinsen, D. im Augau 307, N. 3.
 Heit, Forst in Baiern 216, N. 1. II, 501.
 Heithanrich, A. von Werden 34. 310. 477. II, 468. 479.
 Hektor, Eb. von Besançon II, 42.
 Helgastuß (Schweden) II, 142. 144.
 Helias, A. von St. Martin und St. Pantaleon zu Köln II, 221.
 Helmarschhausen, Kl. Diocese Paderborn 12. 279, N. 8. II, 79, N. 1. — A. Wino.
 Helminger, B. von Ceneda 138, N. 3. 181, N. 1. 182. 485. 488 f. II, 177.
 Hespigis, A. von Monte Amiata II, 447.
 Hemmo, Eb. von Tarentaise, f. Emmo. Hennegau f. Reginar.
 Herbert, A. von St. Core II, 404, N. 4.
 Herbert, Gr. von Maine 422.
 Herbord, Güterverwalter in Kl. Bleidenstadt II, 391, N. 1.
 St. Heremus, Kl. bei Formia in Unteritalien II, 310, N. 5. — A. Docibilis.
 Heribert, Kanzler Otto's III., Eb. von Köln 88. 344. II, 204. 239, N. 1. — Eb. von Ravenna 128. 138, N. 3. 139. 144. 149, N. 4. 149, II, 181.
 — B. von Eichstädt 212. 217, N. 1. II, 227, N. 2. 326. 396.
 — B. von Modena II, 477.
 — A. von St. Vincenz zu Metz II, 412.
 Heribrand, A. von St. Ghislain II, 409.
 Heriger, Eb. von Mainz 476.
 — A. von Hohenst. II, 412.
 Herimann f. Hermann.
 Herle, Ort im Deutsgau 44. II, 507.
 Herleshausen, D. in Hessen 56, N. 3.
 St. Hermagoras, Reliquien 152, N. 2.
 Hermann, Dompropst von Halberstadt, Eb. von Bremen II, 12. 152. 418.
 — italien. Kanzler, später Eb. von Köln und italien. Erzkonzler II, 104, N. 5. 157 f. 160, N. 6. 169, N. 3. 220, N. 4, N. 6. 223, N. 9. 224 f. 227, N. 2. 228. 239. 240, N. 1. 248. 317, N. 5, N. 6. 340. 396. 418. 473. 494 f.
 — B. von Città di Castello II, 183, N. 2.
 — Dompropst zu Köln, später B. von Münster 245, N. 4. II, 11 f. 227, N. 2. 396.
 — B. von Loul 32. 91. 119. 125, N. 2. 190 f. II, 526.
 — B. von Wilton in England II, 144.
 — Mönch von Reichenau II, 395. 437.
 — II., Herzog von Schwaben, B. der Kaiserin Gisela 4. 8. II, 139.
 — IV., B. von Schwaben, S. der Kaiserin Gisela 289. 364. 376 f. 422. 442. II, 13, N. 4. 86. 124 f. 157. 189. 227, N. 2. 228. 266. 274. 277. 321. 349 ff. 359, N. 3. 523.
 — Markgr. von Meissen 20, N. 3. 99. 140. 245, N. 6. 246. (253, N. 2?). 254, N. 1. 261. 263. 292, N. 4. 293. 305. 334. II, 317, N. 1. 318 f. 328. 360. 454. 507.
 — von Stahled, rhein. Pfalzgr. 470.
 — Gr. von Aovera, S. Raibulf Trincanoct's II, 501.

- Hermann, Gr. von Cenham 282 ff. II, 280.
 — S. Hermanns von Cenham 282.
 — Gr. im Leinegan II, 1, N. 3.
 — Gr. von Werl II, 83, N. 2.
 — sächs. Graf 12, N. 7. 41.
 — fränk. Graf 339 ff.
 — niederlothring. Graf II, 469.
 — Königsbote Heinrichs III. 447.
 — Gr., angeblicher Vogt von Kl. Werden II, 469. 471.
 Hersfeld, Kl. in Hessen 56, N. 3. 309 f. 358. 476 f. II, 117, N. 1. 130. 168 f. 225. 330 f. 399. 410. 413 f. — Klosterkirche II, 169. 396 f. — K. St. Michaels. — A. Arnold, Barbo, Bernhar, Godehard, Meginger, Rudolf.
 Herzbrod, Kl. in Westfalen II, 463.
 Hervé, D. im Klüttingau II, 361, 2.
 Herveus, Herr von Frigento, normann. Ritter II, 502. 504.
 Herzogenauroch, D. in Franken 469.
 Hesselstuba, Forst in Baiern 63. II, 506.
 Hessengau (Hassengau, Heggigau) 254, N. 1. 325, N. 3. II, 1. 328. 507 f. 510. — Gr. Pfalzgr. Siegfried, Markgr. Hermann von Meissen, Werner.
 Hestlingen, D. im Erzbisth. Bremen II, 363, N. 1. 508.
 Hezel, Titularpfalzgr. von Lothringen, Br. Eyo's II, 11, N. 3.
 Hezil, A. von Michelsberg, f. Heinrich.
 Hezemann, B. von Belluno 317, N. 1. II, 177.
 Hibba, angebl. Mutter Esito's von Ballenstedt II, 83, N. 1.
 Hibbi, sächs. Gr. 251.
 Hieronymus, B. von Vicenza 121, N. 3. II, 441.
 St. Hilarius und St. Benedictus, Kl. zu Benebig 98, N. 1. — A. Bonus.
 St. Hilarius Kl. in Lucien II, 285, N. 1. — Abtiffin Itta.
 Hilarius, A. von Kl. St. Vincentius am Volkturno II, 313.
 Hildebert, Eb. von Mainz 476.
 Hildebrand, Eb. von Capua II, 299. 311.
 Hildegard, fränk. Gräfin 339 f.
 Hilderich, Mörder Altmanns II, 99.
 Hildesheim, St. und Bisthum 46. 48. 258. II, 90. 222, N. 1. 329 ff. 398. 426. 459. 463. — Kathedrale II, 330. Schule II, 331. — Kirche S. Epiphanius. Kl. St. Michael. B. Bernward, Godehard, Thietmar.
 Hildeward (Hildward), B. von Zeitz Raumburg 12, N. 7. 41. 43, N. 5. 227. 232, N. 1. 262. II, 396.
 Hilwardschauen (Hilwartzshauen), D. und Kl. (Hannover, A. Einbeck) II, 2. 465.
 Hilfried, A. von St. Ovislain II 409.
 Hiltburg, Schwester Aribos von Mainz 194, N. 2.
 St. Hiltgundis, L. des Gr. Goswin von Hochtädt 469 f.
 Hiltipurch, Bairin II, 391, N. 2.
 Hiltulf, B. von Mantua 227. II, 178. 239.
 Hirschau, Kl. im Schwarzwald II, 523.
 Hirschberg, Grafen von 342, N. 1.
 Hirtvelbun (Herzfeld) D. in Westfalen 7. 12. 41, N. 5. 280, N. 2.
 Hizo, B. von Prag 300. 322.
 Höchstet a./Alsch, D. in Franken 469. — Goswin, Gr. von.
 Hodo, Markgr. von der Ostmark f. Odo.
 Hohenberg, Königshof in Baiern 63. II, 357, N. 2.
 Hohenlohe, Haus der Grafen von 340 f.
 Hohorst, Kl. bei Utrecht 205. 207. 240. II, 412 f.
 Hohnselt, D. in Westfalen 163, N. 1.
 Holo (Huy) Sojelo, Gr. von II, 370, N. 9.
 Holland, Grafen von 206 f.
 Holfaten, Holfen II, 92, N. 2. 146.
 Holzhusen, D. im Hessengau II, 510.
 Homburg, Kl. in Franken 65, N. 2.
 Honoratus II., B. von Marseille II, 23, N. 2. 32.
 Honorius II., Papst f. Cadalus.
 Honol, D. am Ornain in Lothringen II, 270, N. 6.
 Hornbach, Kl., f. Warmann.
 Hornutum, D. in Lothringen II. 104, N. 2.
 Graban, Eb. von Mainz 476.
 Hubald, B. von Cremona 285. II, 192 f. 207 ff. 228. 233. 256. 266 f. 421, N. 2.
 — Baumeister in Stablo II, 397, N. 4.
 — (Ubal) von Casale Barbati 420.
 St. Hubert, Kl. in den Ardennen. — A. Theoderich f. d.
 Hubert (Ubert) B. von Parma 185, N. 3.
 — A. von San Miniato bei Florenz II, 284, N. 3.
 — Markgr. von Lucien 414.
 — (Ubert) Gr. von Parma 186, N. 4.
 — (Ubert) Gr. von Seprio II, 211, N. 4.
 — (Ubert) Gr., Stiefsohn Rainers von Lucien 448.

- Hubert (Ubert) S. Karl Konstantins von Vienne II, 52, N. 2. 61.
 — (Ubert) der Rothe, Gegner Heinrichs II. 374.
 — (Ubert) Normannenfürher II, 504.
 Hugo, K. von Italien 66, N. 1. 366. 368. 389 f. 411. II, 18. 26. 52. 443 f. 519 f.
 — Capet, K. von Frankreich II, 78, N. 2.
 — Eb. von Besançon II, 17. 41, N. 4. 44 f. 113.
 — B. von Die II, 59.
 — B. von Digne II, 33, N. 2.
 — B. von Fano II, 182. 183, N. 1.
 — B. von Genf II, 46, N. 6.
 — B. von Grenoble II, 51. 487.
 — B. von Kaufanne II, 9. 17. 66, N. 4. 67. 335, N. 2.
 — ital. Kanzler, später B. von Parma 30. 138. N. 2. 159. 185 f. 271, N. 2. 283. II, 149. 157, N. 5. 158. 184. 244, N. 2. 274 f. 418.
 — B. von Sitten II, 66. 260.
 — A. von Anay, Br. Artalbs I. von Lyon II, 492 f.
 — A. von Farfa 165 ff. 169.
 — A. von Lobbes II, 279.
 — Kleriker aus Parma, kaiserl. Kapellan 30, N. 2. 185, N. 3. 186, N. 5. II, 341.
 — Kleriker (Ugo clericus) aus dem Hause der Alebramiden 391. 393.
 — S. König Roberts von Frankreich 73. 110. II, 75.
 — S. von Francien II, 37, N. 3. 38. 78, N. 2.
 — der Schwarze, S. von Burgund II, 34 ff.
 — S. von Spoleto, Markgr. von Camerino 71. 140. 169. 447 ff. II, 190.
 — II., S. des Vorigen 448 ff.
 — I., Markgr. von Albissola 396 f.
 — I., Markgr. (Dibertiner) Gr. von Mailand und Tortona 70. 72. 182. 391. 415 ff. 424. 426. 429. 434. 436. 440. II, 188. 231. 241.
 — II., Markgr. (Dibertiner) S. Albert Azzo's II, 422. 430. 440.
 — II., Markgr. von Pomone 398 f.
 — Markgr. von Lusicien 57.
 — der Gr., Markgr. von Vasio 402. 405.
 — Markgr. aus dem Hause Turin 363 f. 373.
 — Gr. von Bologna II, 109. 181.
 — IV., Gr. von Egisheim 201, N. 2.
 — V., Gr. von Egisheim 119. 201. 471 f.
 — Gr. von Modena 436.
 — Gr. von Molise II, 505.
 Hugo Lutabovi, Gr. von Monopoli, normann. Ritter II, 502.
 — Gr. von Padua 428.
 — Gr. von Tellese, normann. Ritter II, 502.
 — Fallucca (Ugo F. Hugo Falock), normann. Ritter II, 501 f.
 — von Wiesbaden II, 8, N. 3. 331 N. 1.
 — Schloßherr in der Lombardei 188, N. 2.
 — Friulaner 485.
 Humbert, B. von Grenoble II, 46. 48. 50. 488. 490.
 — B. von Valence II, 50. 488 ff.
 — A. von Epternach II, 5, N. 5. 366, N. 6. 408.
 — A. von Lorich 467. II. 5 f. 365. 367. 416, N. 1.
 — I., Gr. von Savoyen-Velley II, 62.
 — II., Weißhand, Gr. von Savoyen, Velley, Maurienne, Aosta 377. II, 17. 60 ff. 72. 111. 488.
 — S. Alberichs von Macon II, 62, N. 1.
 — S. Leotalds von Macon II, 36.
 — S. Bigo's IV. von Grenoble II, 489 f.
 — S. Karl Konstantins von Vienne, f. Hubert.
 — von Salins, B. Hugo's Eb. von Besançon II, 45, N. 1.
 Hunfred (Umfred), Br. Artalbs I. von Lyon II, 492 f. S. a. Hunfried.
 Hunald, A. von St. Mansuetus (Diöc. Toul) II, 404, N. 3.
 Huneto, Br. Reginarde von Lüttich 88, N. 3.
 Huntrid (Hunfrid), Eb. von Magdeburg 12, N. 7. 41, 43, N. 5. 51. 54. 138, N. 3. 139. 227. 237, N. 2. 251. 255. 261. 292. 305. II, 90. 131, N. 2. 166. 378, N. 3. 396. 458.
 Hunfrid (Hunfred), S. Lanfreds von Hauteville II, 300. 502 f.
 Hunold, Bischof von Merseburg II, 223, N. 5. 225. 396.
 Hunricus, f. Unruoch.
 Husingbroch, Sumpf in Sachsen II, 363, N. 2.
 Huvinabal, Gut im Leinegau II, 1, N. 3.
 Hup, f. Hoio.
- J.
- St. Jacob (San Jago) de Compostella 74, N. 8. 75.
 — Kl. zu Mainz II, 520.
 — K. zu Lüttich 298, N. 2.
 Jakob, B. von Fiesole 138. N. 3. 159 ff. 451. 484. II, 185. 294.

- Jafob-Anund**, R. von Schweden II, 141.
Jafun der Blinde, Würgerführer 330.
St. Januarius (S. Gennaro) Kl. zu Campoleone 127. 168.
Jarentona vallis in Burgund II, 489.
Jaromir, R. von Böhmen II, 98. 101. 120 f. 151, N. 3. 486.
Jaroslav, Großfürst von Rußland 101, N. 1. 330 ff. II, 142.
Jbo, Kleriker, Gekreuzter des Kaisers 254. II, 507.
Jda von Elsthorp, sächsische Edle, 471 f. II, 329, N. 5.
 — Nonne zu Sandersheim, T. Pfalzgr. Ezzo's von Lothringen 194.
Jehmarc, Unterkönig in Schottland II, 143.
Jerusalem 272. II, 164. 514 f. 517 f. No. A. von Bleidenstadt 227.
S. Mario f. St. Hilarius.
Jdebert, Dompropst von Reggio II, 183.
Jdegarða, Gem. Adalbert-Atto's II. von Canossa 433.
Jiberabus, Machtsbote Theobald's von Canossa 433.
Jmad, B. von Paderborn II, 464.
Jmbshausen, Königshof in Sachsen 254. 328.
Jmija, Gräfin aus dem Hause Lützelburg 94, N. 3.
Jmma, f. Emma.
Jmmebinger, sächs. Edelgeschlecht II, 362.
Jmminghausen, D. in Westfalen 250, N. 5.
Jmmo, Wormser Kleriker, B. von Arezzo II, 186. 216, N. 3. 285. 474. 531 ff.
Jmmla (Jmmla), f. Jrmgard.
Jmola, St., Grafschaft und Bisthum in Mittelitalien II, 238, N. 3. 239. — Gr. Wido.
Jncifa, Markgrafen von 402.
Jngelheim, Königspfalz am Rhein 34. 285 ff. 292. II, 161. 275, N. 4. 351. 425. 434. 508.
Jngiltrannus, B. von Cavailon II, 33, N. 4.
Jngo, Bischof von Asti II, 213, N. 4. — B. von Robena 127. II, 475. 477 ff.
Jnn, Kl. in Baiern 63.
Jnnthal, Gau und Grafschaft 94. 210 f. II, 508.
Jnnocenz II, Papst 397. 406. II, 454.
Johanna, Gem. Markgr. Delfins von Bosco 398.
Johanningen, D. in Rheinfranken 14, N. 2.
St. Johannes, R. zu Cairo 410.
 — (S. Giovanni), Kl. zu Camis in Unteritalien II, 291, N. 4.
 — Kl. zu Limburg f. Limburg.
 — R. zu Lütlich II, 439 f.
 — R. zu Mainz II, 218.
 — (San Giovanni), Kl. bei Parma II, 243, N. 2. — A. Burningham.
 — Evangelista, R. zu Ravenna 130, N. 2.
 — Kl. zu S. Sepolcro bei Arezzo 184. 538.
 — R. zu Speyer f. Speyer.
 — (San Giovanni), R. zu Turin 376.
 — Stift zu Utrecht 207.
 — Kl. zu Nicolo Marchese 415.
Johannes XIII., Papst 362.
 — XVIII., Papst II, 107, N. 2.
 — XIX., Papst 15 f. 138, N. 3. 140 ff. 147. 152 ff. 173, N. 1. 260, N. 4. 261 f. 306. 345. 455 ff. 484. 491. II, 56, N. 8. 57. 124. 144. 167. 173. 281, N. 6. 436. 453 ff. 488 f. 515. 517.
Johannes, Kardinalbischof von Portus, päpst. Legat II, 175.
 — Patriarch von Aquileja 498.
 — Eb. von Bari 173, N. 1.
 — B. von Castro 138, N. 3.
 — B. von Cesena 138, N. 3.
 — B. von Cesena II, 183 f.
 — B. von Cremona 437.
 — B. von Ucca 138, N. 3. 162. II, 187, N. 1.
 — B. von Pola II, 177, N. 1.
 — B. von Savona 408.
 — B. von Soana 138, N. 3.
 — B. von Speyer 7, N. 1.
 — B. von Toscanella 138, N. 3.
 — B. von Verona 71. 138, N. 3. 184. 317, N. 1. 491. II, 259.
 — A. von Breme 362.
 — A. von Limburg und St. Maximin II, 161. 356. 407. 413. 416.
 — A. von Monte Cassino 175, N. 4.
 — A. von Roujon II, 406.
 — A. von S. Petrus ad Vincula 138, N. 3.
 — A. von St. Pontius zu Nizza II, 32, N. 5.
 — A. von St. S. Sepolcro 138, N. 3.
 — Dompropst zu Lütlich 319, 2. 320. 321, N. 4.
 — S. von Amalfi II, 302, N. 4. 304, N. 5. 315.
 — S. von Gaeta II, 301, N. 2. 302.
 — S. von Spoleto, Markgr. von Camerino 445 f.
 — S. des S. Sergius von Neapel II, 303 f.

- Johannes von Teano, Fürst von Capua 170. 175 ff.
 — Markgr. von Gavi 423.
 — Gr. in Friaul 485.
 — Br. des Kaisers Michael des Paphlagoniers II. 289 ff.
 — byzant. Kämmerer II, 293, N. 2.
 — röm. Patricius 441, N. 7.
 — röm. Edler, Br. des Crescentius 166.
 — S. Walthers, Friulaner 485.
 — S. Welimberts, Friulaner 485.
 — Söhne des, Gegner von Kl. Casauria II, 313, N. 3.
 — Maurocenus, Gesandter des Abtes Donnus von St. Hilarius zu Benedig 98, N. 1.
 — Sagorninus, Grobschmied zu Benedig II, 261, N. 3.
- Jomsburg, dän. Burg an der Ostsee II, 143.
- Josfred, Markgr. von Provence, f. Gottfried.
- St. Jrenäus, Stift zu Lyon II, 55.
- Jrmengard, Verwandte Heinrichs II, II, 361, N. 3.
- Jrmfried, B. von Arezzo, f. Immo.
- Jrmgard, angebl. Gemahlin Ernst II. von Schwaben 468 ff.
 — Ammala, L. Manfreds II. von Turin, Gem. Otto's von Schweinfurt 364. 378. 395. 422. II. 189 f. 266. 470. N. 1.
 — Gem. des Gr. Otto von Hammerstein 28. 35, N. 3. 229. 275. 351. II, 225 f. 366. 524.
 — Gem. des Gr. Leotald von Macon II, 36.
 — Gem. des Gr. Manasse von Dijon-Beaune-Chalons II, 36, N. 1.
 — fränkische Dame, Wohlthäterin von Bamberg, 469.
- Jrnburg, sagenhafte Gräfin von Tiffen 487.
- Jar, Fl. in Baiern II, 134. N. 3.
- Jarnus, B. von Grenoble II, 48 f.
- Jäsklav, russ. Fürst von Polod 330.
- Jenach, Fl. in Rheinfranken II, 384.
- Jenard, Italiener 438.
- Jsola Comacina, Kl. St. Eufemia II, 180, N. 2.
- Jsola di Tremitti, Kl. S. Maria II, 314, N. 4.
- Jonzo, Fl. in Friaul 485. 489.
- Jfrien 151. 488. II, 159, N. 2.
- Italien 57. 65. 91. 94. 106 ff. 114. 119 ff. II, 103 f. 111. 116. 147. 171 ff. 217. 218, N. 2. 219. 223. 225. 227 ff. 323, N. 3. 325. 345. 365 f. 369. 371. 377. 417. 535.
- Jtta, Nebtiffin von St. Marins in Lusien II, 285, N. 1.
- Jzeho, Burg in Holstein II, 92, N. 2.
- Juden 320. II, 342. 390.
- Judit, angebl. L. Geisa's von Ungarn 99, N. 3.
 — Gem. G. Otto's von Kärnten 2. 5.
 — Schwester Konrads II. 4. II, 100. N. 1.
 — von Schweinfurt, Gem. Bretislav's von Böhmen 267, N. 2. 278. II. 149.
- St. Julia, Kl. zu Brescia II, 195, N. 5.
- St. Juliana, K. in Cartiano, Besingung von Kl. St. Petrus in Coelo aureo zu Pavia II, 446.
- Jllischgau 271, N. 1. II. 507. — Gr. Gerhard, Gifelhert.
- Julicta, L. des Gr. Ubert von Parma 186, N. 4.
- Julitta, Gem. Oderichs, Markgr. von Romagnano 365. 379, N. 1.
 — Gem. Markgr. Wilhelm's von Montferrat 406 f.
- Juragebirge II, 15. 20. 69. 108.
- St. Justina, Kl. zu Sezjé 391. 410.
- Justinopolis f. Capo d'Ischia.
- St. Justus (S. Giusio) Kl. zu Susa 362. 366, N. 7. 367. 377. 411. II, 277.
- Jütland II, 142.
- Jvois, D. am Chiens II, 77.
- Jvrea, St., Grafschaft, Markt, Bisthum in Oberitalien 134. 136. 192. 202. 366. 369 ff. 375. 441 f. 453. 455. II, 186. 202. Markgrafen 69. Kl. St. Stephanus. B. Heinrich.
- Jrinus, Fl. bei Ravenna 129.

R.

- Radalhof, bair. Gr. 216, N. 1.
- Radeloh (Radelhof) ital. Rangler, B. von Naumburg 253, N. 2. 262 ff. II, 79. 225. 227. 239. 244, N. 2. 284. 285, N. 3. 312, N. 4. 329. 378, N. 3. 380, N. 3. 396. 458 f.
- Radeloh (Radelhof), S. Pfalzgr. Kribo's 262, N. 6.
- Radeloh, Gr. 262, N. 6.
 — Gr. von Kirchberg 262, N. 6.
- Rairo, Ralfen von II, 293.
- Kaiserswerth II, 127, N. 5. 428.
- Ramba, D. am Rhein, Wahlort Konrads II. 17 ff.
- Ranut b. Grofe, R. von Dänemark, England, Norwegen 74. 95. 101 ff. 139. 146 f. 234, N. 2. 246. 282.

- II, 92 ff. 141 ff. 155 ff. 169. 216, N. 3. 345 f.
 Karben, D. an der Mosel 114, N. 2.
 Karl d. Große, Kaiser, 89, N. 2. 366. 427. II, 195, N. 5. 204. 342. 375. 447. 519 f.
 Karl III., Kaiser 366.
 Karl von Anjou, König von Neapel und Sicilien II, 116.
 Karl, K. von Polen, s. Kazimir.
 Karl, Gb. von Mainz 476.
 — B. von Turin 403.
 — Konstantin, Fürst von Bienne II, 35, N. 1. 37. 52. 61. 62, N. 1. 491.
 Karolinger II, 520.
 Kärntzen, Herzogthum, 2 f. 6. 9. 23, N. 2. 60. 209. II, 130 f. 158. 350 f. 354. 359. 507. — Mark II, 139 f. 370, N. 2.
 Karpathen, Gebirge 247. 295.
 St. Katharina (di Fabriano) Kl. in Spoleto 446.
 Kattlenburg, Grafen von II, 511 f.
 Kaufungen, Kl. in Hessen 56, N. 2. 62, N. 3. 64. 65, N. 1. II, 79. 397, N. 5.
 Kazimir, K. von Polen 247. II, 119. 494 ff.
 Kazogen, tscherkeff. Stamm 330.
 Kemme, D. in Ostfalengau 41, N. 3. II, 221 f. 506.
 Kemnade, Kl. in Westfalen 52. — Abtissin Friederunde.
 Kempten, Kl. in Schwaben 199 f. 461 ff. II, 351, N. 1. 366. — H. Burchard, Oberhard von Wieneben.
 Kerthomerfen, D. im Auga 307, N. 3.
 Kiburg, Burg in Schwaben 200. 202, N. 1. 220. 287. II, 359, N. 6. — Gr. Werner.
 Kiew, St. in Rußland 330.
 Kirchberg, Gr. Kadeloh von s. d.
 Kissenbrück, D. in Sachsen 228, N. 1.
 Kitzingen, Kl. in Franken 39, N. 5. II, 366 f.
 Kleinaffen II, 288. 291.
 Lotten, D. an der Mosel II, 128.
 Koblenz, St. im Erzbißth. Trier 350.
 Köbfigl, D. an der Wipper II, 83, N. 4. 218, N. 1. 381. 508.
 Köln, St. und Erzbißth. 32. 36 f. 39. 88, N. 3. 125, N. 2. 189, N. 1. 190. 351. II, 152. 153, N. 1. 219 f. 336. 338, N. 2. 381. 426. 429. 479 f. 483. Zollstätte 51. Domschule II, 220. Burggraf II, 374, N. 2. Kirchen: St. Apostolorum, St. Gereon, St. Martin, St. Michaelis in porta Martis, St. Pantaleon, St. Severin, St. Ursula. — Gb. Bruno, Geribert, Hermann, Pilgrim.
 Konrad I., König 1. 10. II, 520.
 — III., römischer König 350 f. 397. 470. 487. II, 358. 474. 520.
 — K. von Burgund II, 20, N. 2. 21, N. 2. 22. 23, N. 3, N. 4. 26 ff. 36. 37, N. 2. 53. 62. 69. 491.
 — Kanzler Friedrichs II. 430.
 — A. von St. Sabinus 138, N. 3.
 — H. von Baiern 347 f. 350.
 — H. von Kärntzen, Oheim Konrads II. 4 ff. 339 f. 350. II, 100, N. 1. 106. 159, N. 3.
 — der Jüngere, H. von Kärntzen, Vetter Konrads II. 5. 17. 21 ff. 42 ff. 57 f. 116. 187. 202 f. 223. 247. 342 ff. 460 ff. II, 86. 106. 140. 158. 160. 227, N. 2. 228. 233. 235. 350 f. 360. 427.
 — d. Rothe, H. von Lothringen, Schwiegerohn Otto's I. 2. 4, N. 3. 5. II, 78, N. 2. 100, N. 1.
 — H. von Schwaben 6, N. 4.
 — Markgr. von Ivrea 363, N. 1.
 — Gr. im Auga 307, N. 3.
 — S. des Markgr. Bonifaz von Canossa 434 f.
 — Enkel Pfalzgr. Ezzo's von Lothringen II, 127.
 — Gr. von Lützelburg II. 514 f.
 — von Walbeck, Burggr. von Magdeburg II, 370.
 — von Wettin, Br. des Markgr. Debo II, 512.
 — Gr. von Bentimiglia 369.
 — S. des Gr. Robert von Genf II, 46, N. 6.
 — kaiserl. Truchseß 29, N. 2. II, 275. 340.
 — S. Alberichs, Hochverrätzer II, 131.
 Konstantin IX., byzantin. Kaiser 174. 234. 271 ff. II, 263, N. 2. 291.
 — aux von Antiochia II, 290, N. 4.
 — Dalassenos, edler Byzantiner II. 290. N. 5.
 — Monomachos, edler Byzantiner II, 290, N. 5.
 — Dros, byzantin. Katepan in Unteritalien II, 293 f.
 Konstantinopel 156. 458. II, 261 ff. 291, N. 4. 293 f. 315. 503 f. Patriarchat II, 289. 290, N. 4.
 Konstanz, St. und Bißthum 65. 79 f. 90. 92, N. 1. 119, N. 4. 303. 471. II, 124 ff. 319. — K. St. Marien. B. Diethelm, Eberhard, Gamenolf, Heimo, Warmann.
 Kopreinitz, Fl. in Kärntzen 59.

- Rörrenzig, D. im Füllschgau 271, N. 1.
 Rorvey, Kl. in Westfalen 41, N. 2. 45 f.
 48. 250. II, 123. A. Druthmar.
 Rößching, D. in Baiern 59, N. 1.
 Rötting, Kl. in Kärnten 59.
 Kraichgau 7, N. 3. 35. II, 158. 159,
 N. 1. 506. Gr. Wolfram.
 Krain, Karl II, 140.
 Krestmir, K. der Kroaten 172, N. 2.
 314. N. 3.
 Kremsmünster, Kl. in Oesterreich 61.
 Kroatien, Kroaten 172. 296. II, 135.
 Kruschwitz, Bisthum in Polen II,
 118. — Angebl. B. Venantius.
 Kunigunde, Witne Kaiser Heinrichs II.
 2. 14. 20. 24 f. 58. N. 2. 63 f.
 215. 344. 346. 469. 490. II, 79.
 354. 357. 506, N. 5. 507, N. 12.
 525 f. 534.
 — (Gumhild, Gummilfib, Aetzel-
 drube), Gem. K. Heinrichs III.,
 96, N. 3. 234, N. 2. II, 145 ff.
 155. 169 f. 216, N. 3. 218, N. 2.
 219. 240. 260. N. 3. 274. 308,
 N. 6. 314, N. 4. 317, N. 1. 318 f.
 331. 339. 341 f. 387. 418. 532.
 — Hebstiffin von Gßß 194, N. 2.
 Kuno (Cuno), B. von Die II, 58. 114.
 — A. von Bouzouville II, 412.
 — von Lotbringen, S. von Kärntzen
 II, 159. N. 1.
 — (Cono), S. Otto's von Nordheim
 7, N. 1.
 — (Chuono), burgund. Pfalzgr. II, 60,
 N. 11.
 — (Cuono) burgund. Graf II, 67, N. 2.
 — (Cono), S. des Gr. Gerold von
 Genf II, 46, N. 6.
 — (Chuono), Gr. von Nibboldesperga
 II, 370, N. 9.
- L.**
- Lago Maggiore II, 211.
 Lambach, D. und Kl. in Oesterreich 61,
 N. 2. — Grafen von L. Arnold I,
 Arnold II.
 Lambert, Kaiser II, 203.
 Lambert, B. von Bologna II, 185,
 N. 1.
 — B. von Florenz 138, N. 3. II,
 185.
 — B. von Langres 376, N. 3. II,
 64, N. 1.
 — B. von Valence II, 490.
 — A. von St. Apollinaris in Classe
 bei Ravenna II, 109. 182. 239.
 — A. von Waulfort II, 411.
 — Domprobst zu Lüttich 319. 321,
 N. 4.
- Propst von St. Crucis zu Lüttich
 244.
 — Mönch in Hersfeld, Historier II,
 414.
 — Beiname Kanuts von Dänemark
 102, N. 2.
 — Beiname Nesto's II. von Polen
 94.
 — (Lantbert) I., Graf von Löwen II,
 366, N. 7.
 — (Lantbert) II., Gr. von Löwen II,
 366.
 — Gr. in der Romagna II, 265,
 N. 3.
 — Gr. von Valence II, 58, N. 3.
 St. Lambertus und St. Maria, Dom
 zu Lüttich II, 439 f.
 Landriano, Burg bei Lobi II, 241. 242,
 N. 1.
 Landrich, Gr. von Nevers II, 43.
 Landulf I. (von Carcano), Eb. von
 Mailand II, 202.
 — II., Eb. von Mailand 397.
 — B. von Brescia II, 203, N. 3.
 — B. von Cremona II, 192. 205 ff.
 209.
 — B. von Turin II, 213, N. 3.
 — V., Fürst von Benevent II, 295.
 — Gr. von Teano II, 303, N. 4.
 Lanfrank I., ital. Pfalzgraf 436.
 — II., ital. Pfalzgraf 436.
 — Gr. von Piacenza 127, N. 4. 415.
 418 f.
 Lanfrancus de Robingo, Oberitaliener
 184, N. 6.
 Lanfrank-Aribert, Großneffe Ariberts
 von Mailand II, 192.
 Langemann, D. in Franken 469.
 Langres, Grafschaft II, 19. — Bis-
 thum, B. Lambert.
 Lateran, K. und Palast in Rom 148.
 Latro, S. Peters, angeblicher Besitzer
 von Montelatrone in Lucien II,
 450.
 St. Laurentius, Kl. zu Aurach 476.
 St. Laurentii, Villa bei Città nuova
 II, 265, N. 2.
 St. Laurentius, Kl. zu Cremona II,
 206.
 — Stift zu Dienlouwart 244, N. 5.
 — Kl. zu Lüttich 87 f. 282, N. 5.
 283. II, 175. 278, N. 4. 290 f.
 282, N. 1. 379. 380, N. 1. 390,
 N. 1. 397, N. 5. 409. — A.
 Poppo von Stablo, Stephan.
 — Kl. bei Ravenna 129. 483.
 Laureto f. Loreto.
 Lausanne, St. und Bisthum II, 9. 59 f.
 66. 70, N. 1. 115, N. 2. — Graf-

- schaft II, 66, N. 5. — B. Heinrich, Hugo.
 Laufitz 308. 329. II, 81. 146. 345.
 Lavagna, D. im Gemessischen 415. 425. — Grafen von 425. 441, N. 1.
 Lavello, D. in Süditalien II, 502.
 Lazise, D. am Gardasee II, 196, N. 6.
 Lazinhoven, Königshof in Baiern II, 161, N. 2. 506.
 Lecco, D. am Comer See II, 231 N. 3.
 Lech, Fl. an der Grenze von Baiern und Schwaben II, 471. — Lechfeld 116, N. 2. II, 389.
 Lecha, D. in Sachsen II, 328, N. 1.
 Lechter, Insel in Sachsen II, 363.
 Lebuin, A. von Kl. St. Baast zu Arras II, 405, N. 9.
 Leinegan 254. II, 1. 506. — Gr. Hermann.
 Leiningen, Grafen von (Emichonen) 6, N. 5. II, 385.
 Leitha, Fl. an der Ungarngrenze 312. II, 344.
 Leitzkau, D. in Sachsen 276 ff.
 Lémenc, D. bei Chambéry in Burgund II, 59, N. 6.
 Lemine, Hof des B. von Bergamo 131, N. 5.
 Leno, Kl. St. Salvador und St. Benedictus zu, 131. 132. 184. 187. 365. II, 160, N. 6. 186. 313, N. 1. — A. Odbo, Richter, Benzlav.
 Leuzburg, D. im Argau II, 63, N. 3. 67. 390, N. 1.
 Leo IX., Papst 234, N. 2. 241. 342, N. 1. 471 f. 478. II, 42. 45. 130. 163. 299, N. 3. 455. 505. — E. Bruno von Loul.
 Leo, Eb. von Ravenna 427.
 — B. von Ficocle (Cervia) II, 182.
 — B. von Siena 138, N. 3.
 — B. von Vercelli 71. 75, N. 3. 78 f. 107 f. 123 f. 135, N. 1. 185. 371. 374 f. II, 212.
 — Consul und P. von Gaeta II, 301, N. 2.
 — Dpos, f. Konstantin Dpos.
 — Richter in Rom 146, N. 2.
 — E. des Bonius, Bisner 159, N. 1.
 Leodegar, Eb. von Bienne II, 16 f. 53. 58, N. 2. 69. 114. 285, N. 4. 322 f.
 Leopold III., S. von Oesterreich 406 f.
 Leofstadt in Rom 145, N. 2.
 Leotald I., Gr. von Macon II, 35, N. 1. 36 ff. 62, N. 1. 491.
 — II., Gr. von Macon II, 36, N. 1. 38.
 Leotherich, Eb. von Sens II, 76.
 Léris, Kl. in der Provence 401.
 Lesbos, Insel II, 290, N. 5.
 Leslau, poln. Bisthum II, 118.
 Lesum a. Wimme, Hof in Sachsen II, 362 ff.
 Leut, D. in Burgund II, 115, N. 3.
 Leuenta, arpad. Prinz 315 f. II, 118, N. 2. 496.
 Liawizo I. (Libentius), Eb. von Bremen-Hamburg 289.
 — II. (Libentius), Eb. von Bremen-Hamburg 29, N. 3. 280 f. II, 11. 91, N. 2. 93. 144. 362. 418.
 St. Liberator, Kl. am Penta in Unteritalien II, 298.
 Lidenhusun, Lideneshusen, D. in Sachsen 282, N. 3. II, 507.
 Liebhart, schwäb. Edelmann II, 172, N. 3.
 Lietharb, Domherr zu Loul 192.
 Liezicho, D. im Fessengau 254, N. 1.
 Limburg, Kl. in Rheinfanken am Haardtgebirge 7, N. 3. 112, N. 5. 300, N. 2. 358. II, 2 f. 86. 131, N. 5. 319. 322, N. 2. 326. 355. 360. 379. 383, N. 2. 384 ff. 411. 413. 416 f. 419. 425. 427. 431. 439, N. 2. 507. — Klosterkirche II, 396 f. — A. Godestin, Gumbert, Hagano, Johannes, Poppo.
 Limosani, D. in Süditalien 174, N. 7. II, 502.
 Linsbroch, Sumpf in Sachsen II, 363, N. 2.
 Linières-le-Quarrel, D. in Frankreich II, 499.
 Lisgau II, 371. 510 ff.
 Litigerius, B. von Como II, 180.
 Lito, Vicegr. von Asti 369.
 Luitger, f. Luitger.
 Luitolf (Luitolf), B. von Trevi 138, N. 3.
 — (Luitolf), S. Otto's I., S. von Schwaben 117. 303.
 — Stiefsohn Konrads II., Gr., Herr von Braunschweig 8, N. 3. 251. 472. II, 13, N. 4. 217, N. 2. 322, N. 1. 329. 511 f.
 — (Luitolf), S. Pfalzgr. Ezzo's von Lothringen II, 127.
 — (Luitolf), kaiserlicher Kämmerer 29, N. 3. II, 340. 366.
 — (Luitolf), Gr. (identisch mit dem Stiefsohn des Kaisers?) 237, N. 2.
 Luitoldeshusun, D. im Leinegan II, 1, N. 3.
 Luitbert, Eb. von Raimz 476.
 Luitgard, E. Otto's I., Gem. S. Konrads b. Rothen 2. 4, N. 3. II, 78, N. 2.

- Eutgard, Gem. Gr. Goswims von
 Hächst a./Eisch 470.
 — Gem. Gr. Werners von Walbeck
 II, 162. N. 1.
 Eutger, B. von Como s. Eutigerius.
 — Gr., Br. Bernhards von Sachsen
 II, 95, N. 6. 361.
 — Gr., gefallen bei Werben II, 95.
 97. 485.
 — Gr. im Bardengau 311, N. 2.
 II, 95, N. 6.
 — Gr. im Derlingome II, 95, N. 6.
 — Gr. im Harthegome II, 95, N. 6.
 — sächf. Graf 281.
 — Gr. in der Görmermark II, 131,
 N. 5. 467 f.
 Euthard, A. von Weissenburg 292, N.
 1. II, 414.
 Eutringi, Oberlothringer 20, N. 3.
 Eutzen, wend. Volksstamm 20, N. 3.
 54. 122. 258 f. 355 f. II, 89 ff.
 94 ff. 101, N. 1. 131 f. 133. 145.
 150 ff. 215 ff. 326. 343. 373, N. 5.
 376, N. 1. 389. 485 f. 531, N. 2.
 Eutold, S. von Kärnten 182, N. 2.
 — schwäb. Graf (von Achalm?) 146.
 Eutolf, Eutulf s. Eudolf.
 Eutpold, Ob. von Mainz 476. II, 150,
 N. 1.
 — Domherr von Bamberg II, 149.
 508.
 Eutprand, B. von Cremona 271.
 Ewenz, Hl. in Friaul 155. 485. 489.
 II, 176. 263.
 Ewome s. Eittichgau.
 Ewbes, Hl. in Niederlothringen II,
 279. 281. 405. 410. — A. Hugo,
 Richard.
 Ewdegau 350.
 Ewweiler, D. im Wigau 4, N. 5.
 Ewedio, Hl. in Oberitalien 406 f.
 Ewbi, St. und Bisthum in der Lom-
 bardei 80. II, 187. 191. 194, N. 2.
 201, N. 1. 211. 229 f. 365. — B. Am-
 brosius, Arberich, Frecentio, Optio.
 Matmalb.
 Ewigs, Burg in Burgund II, 60, N. 5.
 Ewre, Hl. in Frankreich II, 19.
 Ewisch, Hl. in Baiern II, 139, N. 3.
 Ewquich, D. bei Trier II, 408, N. 4.
 Ewson II, 155.
 Ew, Grafen von 88, N. 3. — Gifel-
 bert, Gr. von f. d.
 St. Ewenz, S. Ewrenzo, f. St. Ew-
 rentins.
 Ewreto (Laureto), Burg und Grafschaft
 in Oberitalien 378. 404. 413.
 Ewrich, Hl. 3. 18, N. 39, N. 6. 467.
 II, 3, N. 2. N. 5. 4 ff. 107, N. 3.
 331. 338. 407, N. 5. 416, N. 1.
 509. — A. Bruning, Humbert,
 Poppo, Reginald.
 Ewrich I., Kaiser, 89, N. 3. 366. II,
 447.
 — III., Kaiser 470. II, 358 f. 474.
 513.
 — König von Frankreich II, 38, N.
 5. 54.
 — S. Hugo's, König von Italien
 362. 366. 372. 389. 411. II,
 443 f.
 — der Alte, Gr. von Walbeck II,
 162, N. 1.
 — II., Gr. von Walbeck II, 162, N. 1.
 Ewtringen, Herzogthum 106. 114. 213.
 II, 4. 19. 72. 86 ff. 103. 123. 254.
 255, N. 2. 256. 267 ff. 278. 350 f.
 361. 369 f. 373, N. 4. 407. 413.
 483 f. 525 f.
 Ewren, Grafschaft, Grafen von II, 366.
 N. 7. 370.
 Ewca, St. und Bisthum in Tuscan
 57. 121 f. 127. 137. 451. 462. II,
 194. 196. 240, N. 1. 284. — Pfalz
 67, N. 1. Grafschaft 430 f. II,
 447. 450. Kapitel II, 284. Con-
 suln 420. Hl. St. Pontianus, St.
 Salvator. B. Johannes.
 Ewcey, Gut von Hl. St. Maximin II,
 483.
 Ewcia, Gem. Wilhelms III. von Pro-
 vance II, 30, N. 1.
 Ewulf, f. Eudolf.
 Ewwig der Fromme, Kaiser 89, N. 2.
 366. II, 417.
 Ewwig der Blinde, Kaiser 370. II,
 18. 19, N. 2. 52. 61.
 Ewwig der Deutsche, König 18, N. 1.
 II, 327.
 Ewwig der Jüngere, König II, 462.
 Ewwig das Kind, König 117.
 Ewwig IV., König von Frankreich II,
 37.
 — V. König von Frankreich II, 29.
 — Gr. von Wimpelgard II, 68, N.
 1. 190, N. 5.
 Ewit — f. Eut.
 Ewiz, B. von Brandenburg 41. 43,
 N. 5. 227. 277 f. 291. 329, N. 3.
 II, 90, N. 2.
 Ewneburg, D. in Sachsen II, 90. 94.
 — Hl. St. Michaelis.
 Ewnesborph, D. in Lothringen 115,
 N. 1.
 Ewni, Grafschaft in Italien 70. 126.
 421. 426 f. 430. 441. — Bisthum
 126. — B. Andreas, Gottfried, Wibdo.
 Ewpi di Soragna, Markgrafen 423.
 Ewpo, Söhne des, Gegner von Hl.
 Casauria II, 313, N. 4.

- Enpold**, sagenhafter Gr. von Calw II, 521. 523.
Enteresbarra, D. in Lothringen 115, N. 1.
Entry, Burg in Burgund II, 115, N. 2.
Ettlich, St. und Bisthum in Niederlothringen 32. 38 f. 87 ff. 112, N. 5. 238. 240. 298, N. 2. 358. II, 175. 269 ff. 278 ff. 354. 381. 392, N. 1. 409. 425 f. 429 f. 438 ff. 440. 507. 514 f. 518. — Kapitel II, 282. **Maasbrücke** II, 281. **Dom St. Lambert und St. Maria**. Kl. **St. Jakob**, **St. Laurentius**. **Stift St. Bartholomäus**, **St. Crucis**. **S. St. Johannes**. **B. Durand**, **Nithard**, **Kotter**, **Reginard**, **Wolhodo**.
Ettichgau II, 361.
Ettelburg, Grafen von II, 347. 376 N. 9. 519.
Euzhart, Forst bei Bruchsal II, 159, N. 1. 360, N. 4.
Eycien, Landtschaft in Kleinasien II, 291.
Eysing, Eb. von Canterbury 103, N. 4.
Eyon, St. und Erzbisthum in Burgund II, 13 ff. 17. 20. 55 173. 492 f. — **Grafschaft** II, 13 ff. 35. 490 ff. — **Stift St. Frenäus**. **Eb. Burcharde I.**, **Burcharde II.**, **Burcharde III.**, **Gallinard**. — **Grafen** von II, 51, N. 3. 490 ff.
Eysa, Burg in Böhmen II, 120 f.
Eythwen, D. in Rußland, Schlacht bei 330.
- M.**
- Maas**, Fl. in Niederlothringen 39, N. 2. 240. II, 281. 440.
Macbeth, schott. Untertönig II, 143.
Macco, Vicedominus von Bremen II, 12.
Macedonier, s. **Macedonier**.
Macon, St., Grafschaft und Bisthum in Frankreich II, 19. 29. 35 f. 43 f. — **Grafen** von II, 29. — **B. Berno**, **Gauglin**.
Madelgozo, Gr. in Thüringen 263.
Maelftadt, Grafschaft in der Wetterau II, 226. — **Gr. Berthold**.
Maerksuit, Aebtissin von Wunthorf II, 327.
Magdeburg, St. und Erzbisthum 50, N. 4. 52. 54. 219, N. 4. 250 f. 290. II, 8. 90. 120, N. 1. 152. 156. 426. 463. 481 f. — **Kapitel** II, 224. **Kaufleute** 51. II, 360. **Burggrafschaft** II, 370. — **S. St. Mauritius**. **Eb. Gunfrid**, **Tagino**.
Magnus, König von Norwegen II, 155. — **Ministeriale des Kaisers** II, 275, N. 4. — **Ministeriale des Domkapitels** von
- Bamberg** II, 150, N. 1. 275, N. 4. 508.
Mähren, Marktgrafschaft 247. 278. 295, N. 2. 298. II, 98. 486.
Maiensfeld (Mayensfeld), Gau 114. II, 240, N. 1. — **Gr. Berthold**.
Mailand, St. und Erzbisthum 71. 119, N. 7. 122. 126, N. 4. 394. 416. 423. 452 f. 455. II, 181. 187 f. 194. 197. 202. 209 ff. 223, N. 9. 228 ff. 230. 234. 236. 238 ff. 243. 258. 274. 305. 317. 319 f. 345. 351. 446. 474. 478. — **Grafschaft** 417. 421. 423 ff. 430. 441. II, 188. **Angebl. Mark** 442. **Curtis ducalis** 453. **Carroccio** II, 320. — **Dom St. Ambrosius**. **Kl. St. Dionysius**, **St. Viktor**. — **Eb. Ambrosius**, **Aribert**, **Arnulf**, **Lambulf I.**, **Lambulf II**.
Main, Fl. II, 100, N. 1. 508.
Mainard, Eb.-Präsident von **Sens** II, 76.
 — **S. Sigolfs**, Wohlthäter von **Ascoli** II, 472.
Mainz, St. und Erzbisthum 25, N. 4. 26 ff. 34. 36. 39, N. 6. 46. 65, N. 1. 194. 229, N. 2. 258. 317 ff. 322. 326 ff. 347 ff. 473 ff. II, 42. 91. N. 2. 217, N. 2. 218. 220. 283. 336. 338, N. 2. 356, N. 3. 367. 375. 393, N. 6. 426. 428. 434. 468. 508. 520. 524. — **Hollstätte** 51. **Burggrafschaft** 326. II, 374. — **Dom St. Martin**. **S. St. Johannes**, **St. Stephan**. **Kl. St. Alban**, **St. Jakob**. **Eb. Adalbert I.**, **Adalbert II.**, **Aribo**, **Barbo**, **Ertenbalb**, **Friedrich**, **Hatto I.**, **Hatto II.**, **Heriger**, **Hilbert**, **Praban**, **Karl**, **Plutbert**, **Liutpold**, **Robert**, **Ruthard**, **Siegfried**, **Sumberolt**, **Werner**, **Wilhelm**, **Witligis**.
Majo, B. von Concordia 157. II, 178.
Majolus, A. von Cluny II, 27. 29, N. 2.
Macedonier 173. **Macedonische Kaiser** von Byzanz 234.
Malaspina, Marktgrafen 402. 420 f. 428.
Malcolm, Untertönig in Schottland II, 143.
Maleria, D. in Oberitalien 391.
Malfred, Gonsaloniere von Civitate II, 505.
Mallenus, B. von Grenoble II, 50. 498 ff.
Malmedy, Kl. II, 397, N. 5. **S. Stablo**.
Mambra, D. in Lothringen 115, N. 1.
Manasse, Eb. von Arles II, 22. 25, N. 4.

- Manasse, Gr. von Dammartin II, 271 f.**
 — Gr. von Dijon-Beaune-Chalons II, 36. 38.
 — Gr. im equestriſchen Gau II, 46.
Mandatoras, byzantin. Beamter II, 291, N. 4.
Manegold, Gr. von Donaumörth 190. 235. 272 ff. 285. 491. II, 508.
 — Gr. von Kellenburg 302 f. II, 366.
Manfred, Markgr. von Bosco, S. Anselms IV., 397 f.
 — IV. Pancia, Markgr. von Busca 403. 405.
 — Markgr. von Gavi 423.
 — II., Markgr. von Saluzzo 402 f. 405. 410.
 — III., Markgr. von Saluzzo 403 ff.
 — I., Markgr. von Turin 361 ff. 372, N. 4. 373. 433. 435.
 — II. (Oberich-Manfred), Markgr. von Turin 69 f. 75, N. 3. 107 f. 135. 362 f. 368 ff. 399 f. 405. 412. 439. 491. II, 110. 180. 189. 203, N. 1. 247. 266.
 — L., Markgr. von Saſto 378. 400 f. 405.
 — S. des Pfalzgr. Giselbert II, 379. 436.
 — S. Aimo's, ital. Graf 370.
Maniakes, f. Georg Maniakes.
Manoſque, D. in Provence II, 23.
Manſo, G. von Amalfi II, 302, N. 4. 307, N. 5. 315, N. 3.
St. Manſuetus, Kl. in der Diöceſe Loul II, 404. — A. Hunsalb, Widriſch.
Mantua, St. und Biſthum in Italien 158. 434. 437. II, 109, N. 1. 178. 196 f. 199, N. 1. 239. — Graſſchaft 70. 430. 433. 436 f. 441 f. Kl. St. Rufinus. — B. Hiltulſ.
March, Fl. in Deſterreich 61. 312. Marchfeld 61. 313.
Marchiennes, Kl. in Niederlothringen II, 413, N. 3.
Marcianus (Marnacius), B. von Ceſena 138, N. 3. II, 183, N. 4.
Mardinagum, D. in der Graſſchaft Gavello 427.
Marſels, f. Marſels.
Marſward, f. Martward.
St. Maria, K. zu Aſi 395.
 — und St. Paulus, Stift zu Beſançon II, 45.
 — K. zu Bremen II, 154.
 — (S. Maria Maggiore), K. zu Alt-Capua II, 310.
 — Kl. zu Caſtiglione 416. S. Caſtiglione.
 — Dom zu Chur II, 278, N. 1.
St. Maria, Kl. zu Florenz 235. II, 104, N. 5. 106, N. 2. 317, N. 4. A. Peter.
 — Kl. in ſola di Eremiti II, 314, N. 4. — A. Deodat.
 — K. zu Konſtanz 303. II, 319.
 — Stift zu Ueberwaffer bei Münſter II, 11.
 — Theodota, Kl. zu Pavia II, 198, N. 1.
 — Kl. zu Pompoſa, f. Pompoſa.
 — K. zu Säben 242, N. 3. 243.
 — K. zu Suſa 367.
 — de Tergui, K. des Kl. St. Petrus in Coelo aureo zu Pavia II, 446.
 — di Sangabizza, Kl. 427 ff.
 — di Venerio, Kl. 421.
 — Magdalena, Kl. zu Verdun 87.
 — in Organo, Kl. zu Verona 260, N. 2. II, 180. — A. Augustinus, Engelbero.
Maria, Herzogin von Amalfi II, 302, N. 4. 304, N. 5. 315.
 — Schwefter Kaiſer Michaels des Papſtſchlagners von Byzanz II, 290.
 — Aebtiffin von St. Zacharias zu Venedig II, 239.
Marignane, Herren von (Provence) II, 32.
Marinus II. Papſt 427.
Marke, D. im Rittgau, f. Marsvelde.
Martward (Marquard), A. von Kl. Bergen bei Magdeburg II, 123, N. 5.
 — von Eppenſtein, B. Adalbero's von Kärnthen II, 139, N. 2.
 — von Eppenſtein, S. Adalbero's von Kärnthen II, 160, N. 4.
 — Gr. in Engern 162.
 — (Marquard), Gr. in Nthätien II, 2, N. 1.
Marmoutier, Kl. im Elſaß II, 272, N. 3.
 — Kl. in Tours II, 272.
Marnacius, f. Marcianus.
Marne, Fl. in Frankreich II, 19.
Maroilles, Kl. in Niederlothringen II, 89, N. 3.
S. Marotto, D. in der Graſſchaft Fermo (Mittelitalien) 179, N. 2.
Marquard, f. Martward.
Marſelle, St. und Biſthum II, 16. 20, N. 5. 24 f. 30, N. 3. 31, N. 1. 32. 322, N. 3. Graſſchaft II, 23.
Vicegrafen II, 32. Kl. St. Victor. B. Honoratus II, Pontius I, Pontius II.
Marsgrafen 175. II, 304.
Marsvelde, D. im Rittgau II, 72, N. 3. 506.

- Martesana, Grafschaft in Oberitalien II, 211.
 Martigny, D. in Burgund II, 60, R. 11. 110.
 St. Martin, Kl. zu Köln II, 221, R. 2. — A. Helias.
 — R. zu Mainz 115. 474. II, 218. 366.
 — Kl. zu Metz II, 488 f. — A. Ranther.
 — Stift zu Minden 268. II, 79, R. 5. 221 f.
 — Kl. zu Pavia 122, R. 4. 126, R. 4.
 — Kl. in Tours 72, R. 3. II, 272.
 — Kl. in Trier. — A. Oberwin f. b.
 — R. in Utrecht II, 336.
 — R. in Verbun 87.
 — Stift in Worms II, 532. 534.
 Martin, Bürger von Troja II, 307, R. 1.
 — Deutscher in Ravenna II, 182, R. 2.
 Marvells, Grafschaft im Einrichgau 327, R. 5. II, 508.
 Mastmo, D. in Italien II, 109, R. 1.
 Mastum, Hof im Bisthum Asti II, 199, R. 1.
 Masovien, poln. Landschaft II, 120.
 Massa, Markgrafen von 423.
 Mastricht, St. in Niederlothringen 39, R. 2. II, 381.
 Matascum, D. in Oberitalien 407.
 Matgau II, 334. 508. Gr. Pilgrim.
 Mathilde, Aebtissin, Schwester Burcharde von Worms 95.
 — Kaiserin, Gem. Heinrichs V. 346, R. 1.
 — E. Konrads II., Braut Heinrichs von Frankreich 206, R. 3. 285. II, 77 f. 101. 318. 339. 386.
 — E. Hermanns II. von Schwaben, Gem. Konrads von Kärnthen, später Friedrichs von Oberlothringen 4. 11. 94. 202. 238, R. 1. 247 f. 287. 461. II, 73. 100, R. 1. 108. 190. 404.
 — Schwester Kubolfs III. von Burgund II, 13, R. 4.
 — E. Boleslavs von Polen 99. II, 149. 161 f. 190.
 — E. Otto's II., Gem. Pfalzgr. Ekkehard's von Lothringen 38. 112, R. 1. II, 106. 127.
 — Markgräfin von Fuscien 435. 437 f. 491.
 — Markgräfin, Gem. Albert 1330's II. (Osbertiners) 422.
 — ital. Markgräfin 422.
 — E. Otto Wilhelm's von Burgund II, 43.
 Mathilde, Gem. Theoderichs von Bettin II, 81. 128.
 — Gem. Ekkehard's von Ballenstedt II, 83.
 Maur, Hof in der bair. Ostmark II, 107. 506, R. 4.
 Maurienne, Bisthum und Grafschaft in Burgund II, 17. 25. 63. 475 f. — B. Theobald.
 Maurinus, S. des Petrus aus Susa 366.
 St. Mauritius, Lanze des, 347. II, 10.
 — Stift zu Augsburg 269. R. 3.
 — Kl. auf dem Berber zu Minden II, 225.
 — Kl. zu Naumburg 264.
 — St. zu Bienne II, 489.
 — Kl. im Wallis II, 10, R. 2. 26. 36. 54 f. 59 f. 67, R. 2. 421, R. 2.
 St. Maurus, R. zu Verbun 85.
 Maurus, A. von Kl. St. Salvator zu Pavia 126.
 Mausig, D. bei Zwenkau 264, R. 4. II, 507.
 Marientius, Patriarch von Aquileja 158.
 St. Marimin, Kl. zu Trier 29, R. 3, 38, R. 4. 114 f. 193, R. 1. 214, R. 2. 461. II, 361, R. 3. 366, 406 ff. 411. 483. — A. Bernard. Haricho, Johannes, Poppe.
 Mayensfeld, f. Maierfeld.
 Meaur, Grafschaft in Frankreich II, 13.
 Mecslav, Fürst von Masovien, II, 120.
 Medrenai, D. im Sidgau II, 483.
 Meduna, Ft. in Friaul 485. 489.
 Meginhard (Meinhard), B. von Bütz- burg 19. 55. 196, R. 2. 217, R. 5. 227. 232, R. 1. 256 f. 304, 328. II, 6, R. 2. 105.
 Meginher (Meinher), B. von Albenburg 282, R. 1. II, 91, R. 2.
 — (Meinher), B. von Osnabrück 250.
 — (Meinher), A. von Hersfeld II, 168. 227, R. 2. 414.
 Meinwert, B. von Paderborn 12. 14. 30. 43. 55. 119. 133. 139. 152, R. 2. 154. 162 f. 182. 196, R. 2. 204. 227. 251. 253. 256 f. 292. 307 f. 318. 324. 328, R. 1. 487. II, 1. 9. 72. 79. 86. 123. 164 ff. 330. 340. 355 f. 362. 367. 378. 390, R. 2. 391, R. 1. 396. 407, R. 6. 462 ff. 511.
 Meissen, Markt 140. 260. II, 328 f. 370. 426. — Bisthum II, 90. B. Aico, Theoderich (Dietric).
 Melrichstadt, D. in Franken 328, R. 2.
 Melus, Fürst von Apulien 174. II, 292, R. 3. 301. 499.

- Memleben**, D. in Thüringen II, 84. 86.
Meppen, D. in Sachsen 46, N. 1.
Merina, Fl. in Baiern 214, N. 1.
Meroldvilla, D. in Lothringen 115, N. 1.
Merseburg, St. und Bisthum in Thüringen 37, N. 3. 42. 51 f. 54. 262. 292 ff. II, 6. 8. 79. 84. 223. 381. 426. 428. Dom, Bischofsspalz II, 225. Burgward 254. II, 328, N. 3. B. Boso, Bruno, Sunold.
Mesto II., König von Polen 99 ff. 202. 246 ff. 258. 261. 267. 277 ff. 289 ff. 293. 308. 316. 328 ff. 356. 461. II, 6 ff. 79 f. 82. 84. 118 f. 132. 149. 426. 481 ff. 494 ff.
Messina, St. auf Sicilien 174. II, 316.
Metembaa, D. im Matgau II, 334, N. 6.
Metz, Bisthum II, 269. 280. 403, N. 6. 411. — Kl. St. Arnulf. St. Clemens. St. Martin. — B. Adalbero, Theoderich (Dietrich).
Meynerius, Propst von St. Mauritius im Wallis II, 36.
Mezola, D. im Bisthum Como II, 199, N. 1.
St. Michael (San Michele della Chiusa), Kl. in Oberitalien 373. 378. — Kl. zu Heiligenberg II, 4. — Kl. in Hersfeld 310, N. 2. — Kl. in Hildesheim 357 f. II, 330. 390, N. 1. — A. Adalbert. — Kapelle in porta Martis zu Rössen II, 220, N. 6. — Kl. zu Rünzburg II, 91. 93, N. 3. 123, N. 6. — A. Kibdag. — (z. T. Mispel), Kl. an der Maas II, 87 f. 383, N. 1. — (San Michele Maggiore) Kl. zu Pavia 66. 122.
Michael der Paphlagonier, Kaiser von Byzanz 275, N. 1. II, 289 f. — der Kalfaterer, Adoptivsohn der Kaiserin Zoe von Byzanz II, 290.
Michael, A. von St. Zenon zu Verona II, 259.
Michelsberg, Kl. bei Bamberg 237. — A. Heinrich (Hegel).
Misera, S. des Hugo Fallucca, normann. Ritter II, 502.
Miscianum, Burg in Oberitalien 184, N. 6.
Milo, Domherr in Minden II, 221, N. 4. — Alexiter Richega's von Polen II, 119, N. 6.
Minerbino, D. in Unteritalien II, 502. Raimfridus, Herr von.
S. Miniato, Kl. in Tuscan II, 284, N. 3. — A. Hubert.
Minden, St. und Bisthum 12, N. 7. 41 ff. 52. 104. 117, N. 1. 268. 305, N. 3. II, 98. 99, N. 1. 221 f. 327. 464, N. 1. 465. 467. 506. 503. — Stift St. Martin, St. Mauritius. — B. Bruno, Sigibert, Sigward, Theoderich (Dietrich I.).
Mirolaus, D. in Burgund II, 60, N. 5.
Miro, Vizegraf von Nizza II, 24, N. 3. 32.
Misici, f. Muschwitz.
Misox, Grafschaft II, 440 ff.
Mistivoi, wendischer Fürst II, 91.
Modena, St. und Bisthum in Oberitalien 71. 128, N. 2. II, 198, N. 1. 275. 475 ff. — Grafschaft 70. 392. 430. 432. 436. 440 f. 475. 477 ff. — B. Geribert, Ingo, Warren, Wibert.
Moey-ibn-Bades, Sultan von Tunis II, 294.
Mögelborf, D. in Franken 58, N. 4. 65. 304.
Mogirarbus (Ragenhard?), deutscher Ritter in Ravenna II, 182, N. 2.
Möhring, D. am Lech 94, N. 3.
Molbuggave, D. im Leinegau II, 1, N. 3.
Molesmes, Kl. in Frankreich II, 255, N. 3.
Molise, Grafschaft in Unteritalien II, 502. 505.
Möllensbed, Kl. in Westfalen II, 327. — Abtissin Alberada, Vertheid.
Monasterolo, D. im Bisthum Bergamo II, 199, N. 1.
Monforte, D. in der Grafschaft Alba 370.
Monindhoff, f. Sittthera.
Monopoli, D. in Süditalien II, 502. — Hugo Lutabovi, Herr von.
Mons Dubelli, Burg bei Tours 110.
Mons Castenedulus bei Brescia II, 204, N. 1.
Mons Dignus bei Brescia II, 204, N. 1.
Monselice, Grafschaft in Oberitalien 427 ff. Burg 429, N. 3.
Montalbo, D. in Oberitalien 378. 402.
Mont Genis, Paß in den Westalpen 69. 367. — des Maurus bei Gardefrainet II, 26.
Monte Amiata, f. Kl. St. Salvator zu M.
Monte Bardone, N. Gr. von, 369. 377. — Cassino, Kl. in Süditalien 71. II, 297 ff. 302, N. 1. 304 ff. 312.

- 314 f. 377. 500. 405. 538. A. Ba-
siliius, Johannes, Riker, Theobald.
Monteclaro, D. in Oberitalien 398.
402.
Montefeltre, ital. Bisthum 80, N. 2.
Montelatrone, Burg in Luscien II,
450.
Montepeloso, D. in Apulien 174, N.
7. II, 502.
Montepinzutulo, Burg in Luscien II,
450.
Montfaucou, f. Kl. St. Germanus.
Montferrat, D. und Grafschaft 70. 393.
411 f. 441 f. — Markgrafen 404.
— R. St. Solutor.
Mont Genevre, Berg in den West-
alpen 367.
Montmajour, Kl. in Provence II, 23,
N. 3. 31.
Montone, Fl. bei Ravenna 130.
Montreuil, normann. Rittergeschlecht
II, 505.
Monza, St. in Oberitalien II, 199,
N. 2.
Moosburg, D. in Baiern 215. Kl. St.
Casulus.
Moras, Burg in Burgund II, 488.
Morgue, D. in Burgund II, 34, N. 1.
St. Moriz, f. St. Mauritius.
Moritzberg zu Hilsbesheim II, 330.
Morzingau 277.
Mörslaben, Suidger von, f. Clemens II.
Mortenau, f. Ortenau.
Mosbach, Wormsches Kl. in Rhein-
franken II, 532. 534.
Moselgau 38. 63, N. 2. II, 507.
Moutier Grandval, Kl. in Burgund II,
60.
Mouzon, Kl. im Erzbisthum Reims
II, 405 f. — A. Johannes, Rudolf.
Moyenmoutier, Kl. in Oberlothringen
II, 404. — A. Norbert.
Mstislav, russischer Fürst 330. 332.
Mühlingen, anhaltinische Grafschaft II
83, N. 4.
Mulde, Nebenfluß der Saale 308.
Mulgowe II, 86, N. 4. — Gr. Heinrich.
Mümpelgard, Grafschaft in Burgund
II, 19. 68.
Münchaurach, Kl. in Franken 470.
München-Nienburg, Kl. in Sachsen 52.
290. II, 5, N. 2. 123. 130 f. 221,
N. 4. 381. 416, N. 1. 503. — A.
Abwin, Bruno, Ekkehard, Harbing.
Münzingen, D. im Oberaargau II, 60,
N. 5.
Münster, Bisthum II, 11. 361, N. 3.
— Kl. St. Maria zu Ueberwasser
bei M. — B. Hermann. Siegfried.
- Murbach, Kl. im Elsaß 85. II, 416,
N. 1. A. Degenhard.
Muri, Kl. in Schwaben 189. II, 390,
N. 1.
Murmeringis, D. in Lothringen 115,
N. 1.
Murrachgau ' 217, N. 5. — Gr.
Heinrich.
Murrhardt, würzburg. Kloster 65, N.
2. 217, N. 5.
Murro, Burg, Grafschaft Fermo 179,
N. 2.
Murtin, Burg in Burgund II, 12. 15.
60. 71. 108, N. 6. 115, N. 2.
Muruellus Malaspina, Markgr. 425.
Mürzthalgau 62.
Muschwitz, D. bei Hohenmölsen 264,
N. 4. II, 507.
St. Musiola, Kl. in Oberitalien 448. —
A. Wido.
Muttetz, D. bei Basel 221 f.
Muzinascum, D. in Oberitalien 379,
N. 1.
- N.
- Nabburg, Markgrafen von II, 13, N.
2. 341.
Nagoldgau 218, N. 4.
Nabegau 2. 6. 114, N. 2. — Grafen
Emichonen, Otto von Kärnten.
Namur II, 381. Albert, Gr. von.
Nannius, S. des Gr. Thassielgard 179,
N. 2.
Nantelm, Gr. von Seprio II, 211,
N. 4.
Nantzer, A. von St. Martin zu Metz
II, 77. 483.
Narbonne, Vicegrafen von II, 35. 36,
N. 1.
Narni, N. B. von, 138, N. 3.
Nassau, Burg, Königshof, Grafen von
96, N. 2.
Naters, D. in Burgund II, 115, N. 3.
Naumburg, St. und Bisthum 260 ff.
II, 83, N. 3. 381. 433 ff. 507. 509.
Dom St. Peter und St. Paul 262.
491. — Kapitel 260, N. 4. II, 458.
Peter-Paulsmesse 264. Kaufleute
263 f. II, 322, N. 2. 380. — Kl.
St. Georg. St. Mauritius. B.
Hilward, Kadeloh.
Nannzel, D. in Friaul 488.
Navilgau II, 508.
Nazano, D. in der Grafschaft Tortona
426.
St. Nazarius, Kl. zu Lorsch, f. Lorsch.
St. Nazarius und St. Celsus, Kl. zu
Berona II, 317, N. 6.
Neapel, St. und Herzogthum 176 f.
II, 295. 297. 300 ff. 315.

- Rechargau II, 360. 511.
 Reberne, f. Retra.
 Reiffe, Hof in Rheinfranken II, 321.
 Reletici, Gau II, 84.
 Rellenburg, Manegold, Gr. von f. d.
 Rebi, Rainer, B. von f. d.
 Rebhagan (Retga, Rettega) 325, R. 3.
 II, 1. 508.
 Retra, Graffschaft im Reinegau 56.
 II, 508.
 Neuchâtel-en-Savoie, D. in Burgund
 II, 60, R. 5.
 Neuenburg (Neufchâtel), Burg in Bur-
 gund II, 12, R. 2. 15. 59, R. 6.
 71. 537. Neuenburger See II, 60, R.
 2. R. 3. 69. 71.
 Neuenheerse, Kl. in Westfalen II, 462 f.
 Neuhausen bei Worms 118. — Stift
 St. Cyriacus.
 Neustadt, würzburg. Kloster 65, R. 2.
 Neuß, D. am Rhein 39, R. 6.
 Nevers, Bisthum und Graffschaft in
 Frankreich II, 19. 40. 43. — B.
 Berno. Kocennus.
 Nicici, Gau 290. II, 82 f.
 Niederaltaich, Kl. in Baiern 216 f.
 298. 466. II, 178. 181. 330. 402.
 429. 431 ff. — A. Godehard, Rat-
 mund, Wolfram.
 Niederlande II, 144.
 Niederlausitz II, 84.
 Niederlothringen 20. 240. 474. II. 77.
 216. 534.
 Niedermünster, Kl. zu Regensburg 59.
 Nebstiffin Duba.
 Niedgau 2.
 Nienburg, f. München-Nienburg.
 Nierstein, Pfalz im Rheingau II, 326.
 362, R. 1.
 Niese, D. im Auga 307, R. 3.
 Niletas, Dug von Antiochia II, 290,
 R. 4.
 Nitomedien, Antonius Paches, B. von
 f. d.
 Nil, Fl. II, 289.
 Nimmwegen, Königspfalz in Nieber-
 lothringen 32. 39. 311. 317. 322,
 R. 2. II, 72. 169 f. 191, R. 1.
 215 f. 219. 334. 440. 469. 479.
 484. 533. 535.
 Nitergau 292, R. 5. 325, R. 3. —
 Gr. Sachold.
 Nithard, Custos, später B. von Lüttich
 II, 282 ff.
 Nitter, B. von Freising II, 402.
 Nivelles, Kl. St. Gertrudis II, 366.
 Niziji f. Nicici.
 Nizza, St., Bisthum, Graffschaft in
 Burgund 369. II, 18. 30, R. 1.
 Vicegrafen II, 32. — Kl. St. Pon-
 tius. S. Pontius.
 Nocera, B. Dobo von f. d.
 Nochein, D. in Baiern 216, R. 1.
 Nogara, D. im Bisthum Verona 438.
 Noli, D. im Bisthum Savona 402.
 408 f.
 Nona, D. in der Graffschaft Pignerol
 368, R. 8.
 Nonantola, ital. Kl. 122. 433 f. II,
 278. 293. 365. — A. Rudolf.
 Ronnus, Gr. von Neuenburg II, 115,
 R. 3.
 Norbert, A. von St. Gallen II, 126.
 414 f.
 — A. von Moyaumontier II, 404,
 R. 3.
 — A. von St. Peter in Coelo aureo
 zu Pavia II, 444.
 — Domherr in Loul 192.
 Norbalbingen II, 146.
 Nordgau, bairischer 45. II, 13. 148.
 357. — Grafen II, 148, R. 3.
 Nordhausen, Königspfalz in Thüringen
 II, 79. 484.
 Nordheim, Grafen von II, 511.
 Nordmart, sächsisch II, 146, R. 4. 370,
 R. 2.
 Nordthüringengau 279. 280, R. 1. II,
 82 f. 218, R. 1. 507.
 Nordwalb (Bairischer Wald) 266.
 Normannen 174 f. 178. II, 299 f.
 304. 310 f. 316. 498 ff.
 Nörten (Norjunon), D. im Eichsfeld
 325. II, 217, R. 2.
 Norwegen 282. II, 141 f. 155. — B.
 Rudolf.
 Norjunon, f. Nörten
 Notker, B. von Lüttich 39. 205. 244.
 319. II, 438 ff.
 Notker, Mönch in St. Gallen 221. II,
 343.
 Novalese, Kl., f. Dreme.
 Novara, Bisthum 80. 371. II, 199,
 R. 1. Graffschaft 371. — B. Peter,
 Riprand.
 Novi, St. in Oberitalien 397.
 Nowgorod, St. in Rußland 330.
 Nowigroda, D. im Gau Chuntzi 245.
 Noyon, Bisthum 32, R. — B. Gar-
 duin.
 Nürnberg 65. 349 f. II, 358 ff. 381.
 Nürtingen, D. im Nedergau II, 360.
 510.
 Nurus, Kl. im Bisthum Piacenza II,
 199, R. 1.
 D.
 Obbianum, D. in Unteritalien II, 292.
 Obaraargau II, 60, R. 11. 67.

- Oberlothringen, Herzogthum 237 f. 462. II. 72 ff. 77. 269, R. 1. 350. 484.
- Obermünster, Kl. in Regensburg 58. 268. II, 139, R. 3. 382, R. 4. 507. — Hebtiffin Wüchburg.
- Obertheingau 6, R. 4.
- Obert, B. von Alba 138, R. 3.
— I., B. von Asti II, 474 f.
— II., B. von Asti II, 474.
— B. von Bobbio 430.
— A. von Ellwangen II, 416, R. 1.
- Oberwinterthur, D. in der Schweiz 200.
- Obizo, Marktgr. von Este 424. 428.
— Marktgr. Malaspina 425.
- Occimiano, Burg in Oberitalien, Marktgrafen von 405. 412.
- Oba, E. Eltscharbs von Meissen, Gem. Boleslavs von Polen 99. II, 81. 102, R. 1. 149.
- Oba, E. Zba's von Elsthorpe 471.
- Obalbert, Eb. von Salzburg II, 357, R. 1.
- Obangowe, Gau II, 483, R. 2.
- Obdo, B. von Vesley II, 63.
— A. von Reno 132. 184, R. 6.
— I., Marktgr. Medramide 390 f. 393. 407.
— I., Marktgr. aus dem Turiner Hause 363 f. 372, R. 3. 373. 442.
— II., Marktgr. aus dem Turiner Hause 363 f. 373. 379. 442.
— Gr. von Savoyen, Marktgr. von Turin 364. 377. 393.
- Obelrich, f. Ubalrich.
- Obelrich-Mansfred von Turin f. Mansfred II.
- Oberivius I., Marsfergraf 175, R. 4.
— II., Marsfergraf 175, R. 4.
- Obgiva, Gem. Valduins IV. von Flandern 284, R. 4.
- St. Obilia, Kl. im Elsaß 283. — Hebtiffin Obilia.
- Obilia, E. Hermanns von Genham, Hebtiffin von St. Obilia 283.
- Obilo, A. von Breme 164. II, 179 f. 403.
— A. von Cluny 16. 34. 75. 136. 138, R. 3. 139. 147 f. 163 f. 168. II, 55, R. 8. 57. 69. 166. 179. 403. 417. 498 f. 525.
— Getreuer des Kaisers 38. II, 507.
- Obo (Gobo) I., Marktgr. von der sächs. Ostmark 289.
— (Gobo) II., Marktgr. von der sächs. Ostmark 279 f. II, 8. 82 f. 482 f.
— I., Gr. von Champagne II, 13. 272.
— II., Gr. von Champagne, Präbent von Burgund 74. 76 f. 84. 109 ff. 301. II, 8, R. 3. 13 ff. 66. 69. 71. 75 ff. 84. 86 ff. 103. 108. 110 ff. 116 f. 227, R. 2. 254 ff. 268 ff. 274, R. 1. 278. 286. 322 f. 325. 351. 403. 432. 482. 484.
- Obo, Vicegraf von Beaune II, 40, R. 1.
- Oehringen, Stift in Franken 4. R. 5. 274. 340 ff. II, 163. 390, R. 1.
- Oesterreich, f. Ostmark, bairische.
- Detting, D. am Inn 63. II, 357. 434.
- Detich, D. bei Lützen 334, R. 3.
- Oglio, Fl. in Oberitalien II, 199, R. 1.
- Ohrnberg, D. in Franken 341.
- Ohrngau (Orngau) 4. 341.
- Olav der Dicke, der Heilige, König von Norwegen 246, R. 2. II, 141 f.
- Oderich, Marktgr. von Romagnano 364. 379. 394, R. 5. 411. 440.
- Odericus de Gosenlenghis, angebl. B. von Lodi II, 187, R. 3.
- Odivolo, venetian. Bisthum 156, R. 3. — B. Dominicus.
- Odern, Königshof bei Tullu II, 85. R. 1. 506.
- Odmiltz, Hauptst. von Mähren 279, R. 5.
- Ottingen, Burg-Grasschaft II, 67.
- Onull, Mönch von St. Peter auf dem Island. Berge bei Gent II, 430.
- Osserbeta, D. in Selbderland 206.
- Ostio, B. von Lodi II, 228.
— Gr. von Biantrate 395 f.
- Oppenheim, D. am Rhein 18.
- Orange, Bisthum in Provence II, 30, R. 3. — Grasschaft II, 23.
- Orazoni vallis in Unteritalien II, 310, R. 5.
- Orba, Burg und Gut im Bisthum Acqui 125, R. 2. 134. 192. 393. 410. 453. 455. — R. St. Sigifus.
- Orbe, Königshof in Burgund II, 60. 67.
- Orcenasco, D. in Oberitalien 379, R. 1.
- Orestes, byzantin. Kämmerer 173 f. II, 291.
- Oriola, Burg in Oberitalien 391. 410.
- Orital, Gau 242, R. 3. — Gr. Engelbert.
- Ornain, Fl. in Oberlothringen II, 270, R. 6.
- Orngau, f. Ohrngau.
- Orseoli, venetian. Geschlecht II, 261 ff.
- Orso Orseolo, Patriarch von Grado 150 ff. 458 f. II, 176. 261 ff.
- Orta, Ortsee in Oberitalien 125, R. 2.
- Ortenau, Gau 34, R. 1. 45. II, 240, R. 1. — Gr. Berthold.
- Osbert, Rebel in Cremona II, 209.
- Osbag, Kleriker von Hildesheim 231, R. 2.
— E. der Alvered, Sachse 250, R. 5. II, 378, R. 1.

- Ostmo, Bisthum in Mittelitalien, f. Oslter.**
Osmundus Drengotus (Gosmannus) Normannenfürher 174. II, 498 f. 501.
Osnabrück, Bisthum 250. II, 223. 463. — **O. Alberich, Benno, Gozmar, Meinher.**
Ostlach, R. in Rärnthén 487.
Ostius, sagenhafter Gr. von Eissen 487.
Osterholz, D. in Sachsen 358, R. 2.
Ostervoven, Pfalz in Baiern 193, R. 1.
Ostermiting, D. in Baiern 63.
Ostfalengau 41, R. 3. II, 221. — **Gr. Dantward.**
Ostfranken 65. II, 108.
Ostia, Bisthum bei Rom, f. Peter.
Ostmark, bairische 104, R. 3. 298. II, 85, R. 1. 107. 355. 370, R. 2. 506. — **Jüchfische** 279. II, 82 f. 128 f. 137. 369.
Otbert, B. von Verona 433.
 — I., **Markgraf von Sezze (Aldebramibe)** 391 ff. 396. 408.
 — II., **Markgraf von Sezze (Aldebramibe)** 70. 391 ff. 409. 418.
 — III., **Markgraf von Sezze (Aldebramibe)** 394 f. 400.
 — I., **Mark- und Pfalzgraf (Otbertiner)** 66, R. 1. 368, R. 5. 414 ff. 424 ff. 429. 432. 440. 443.
 — II., **Markgraf (Otbertiner)** 70. 362 f. 374. 391. 394. 415 ff. 426 f.
 — III., **Markgraf (Otbertiner)** 418 ff.
 — **Obizo, Markgraf (Otbertiner)** 418 ff. 430.
 — **Markgraf Pallavicini** 420. 423.
 — **Gr. von Asti** 368.
Otbertiner, Markgrafen, Haus der 69 ff. 136 f. 188. 414 ff. 423. 440 ff. II, 188. 202. 235. 258. 351.
Othelbold, A. von St. Bavo zu Gent II, 405, R. 9.
Othelbilbis, T. Theoderichs I. von Kallenburg II, 511.
Othingar, B. von Niben 282.
Othlob, Schriftsteller II, 130. 237, R. 3. 395. 402.
Othmebenfische Graffschaft am Rhein II, 483.
Otmarsheim, D. im Elsaß II, 397, R. 5.
Otmund, S. Otmunds, Wohlthäter von Ascoli II, 397, R. 5.
Otta, Gem. Wilhelms IV. von Montferrat 406 f.
Otto I., Kaiser 2. 66, R. 1. 117. 130, R. 2. 199, R. 4. 213. 215, R. 1. 303. 304, R. 3. 362. 370. 372. 390. 424. 427. 429. 432. 436. 439. 453.
 II, 27. 78, R. 1. 198, R. 1. 199, R. 1. 233. 347. 369. 436. 447. 463. 478 f.
Otto II., Kaiser 304, R. 3. 424. 426. 453. II, 98, R. 1. 103. 106. 159. 188. 195. 199, R. 1. 201, R. 1. 294, R. 2. 347. 375. 389. 463. 535.
 — III., **Kaiser** 1. 10. 94, R. 4. 39. 46. 48, R. 2. 53. 65. 66, R. 1. 115. 124. 127, R. 5. 146. 150. 245, R. 3. 285, R. 2. 304, R. 3. 344. 366, R. 7. 370. 374. 391. 408. 415. 424. 439. 445. 488.
 II, 81 f. 104, R. 2. 124. 139, R. 3. 188. 195, R. 7. 196. 199, R. 1. 204 f. 259, R. 2. 389. 438 ff. 443. 447. 464, R. 1. 471 f. 507, R. 7.
 — IV., **Kaiser** 403.
 — **B. von Asti** 368.
 — **B. von Bamberg** 470.
 — **B. von Bobbio** 237, R. 3.
 — **B. von Tortona** 426.
 — **von Nordheim, G. von Baiern** 7, R. 1. II, 8, R. 1. 429.
 — **von Worms, G. von Rärnthén** 2. 5 f. 339. 372. 433. 488. II, 78, R. 2. 158, R. 3. 159, R. 1. 360.
 — **G. von Schwaben** 7, R. 1.
 — **S. Hugo's des Gr. von Francien** II, 38, 40.
 — **Bezprim, S. Boleslaw von Polen** 99 f. 246. 329, R. 1. 331. II, 6. 80 f. 494.
 — **Orseolo, Doge von Venedig** 151 ff. 295. 458. II, 261 f.
 — **S. Ezzo's, Pfalzgr. von Lothringen** II, 86. 127. 369.
 — **Markgr. von Bosco** 398.
 — **Boverins, ital. Markgraf** 402. 404 f. 409.
 — **Markgr. von Carretto** 403 f. 405. 409 f.
 — **Markgr. von Montferrat** 404. 406 f. 411 f. 440.
 — **clericus, Markgr. von Vasto** 378. 400 f. 405.
 — **Gr. von Savoyen, f. Obdo.**
 — **Wilhelm, Gr. von Burgund** 74. 221. II, 17. 29. 38, R. 5. 39 ff. 61.
 — **S. des Vorigen, Gr. von Macon** II. 44.
 — **Enkel Otto Wilhelms von Burgund** II, 39, R. 2.
 — **Gr. im Elsaß** 34, R. 1.
 — **S. des Gr. Dji in Friaul** 488.
 — **von Hammerstein, Gr. in der Wetterau** 27, R. 3. 28. 35, R. 3. 229. 237, R. 2. 351. II, 86.

162. 225 f. 353. 360. 366. 391, N. 1. 421, N. 1. 524.
- Otto, Gr. von Böhmen II, 366, N. 7. 370.
- Gr. im Nordgau II, 108, N. 1. 148, N. 3.
- Gr. in der Sabina 444.
- von Schweinfurt 99. 278. 364. 378. 422. II, 86. 148 f. 161 f. 190. 266.
- Gr. von Bentimiglia 369.
- fränkischer Gr. 328, N. 2.
- Gr., Inhaber der Güter von Kl. Nizingen 328, N. 2.
- Edelherr, früherer Feind Konrads II., 27, N. 3.
- Vizegraf von Priero 410.
- S. Ludolfs, Augsburger, begütert bei Verona 491.
- Duba, Duta f. Uda.
- Dubalrich, Dubalschall f., Ubalrich, Ubaltschall.
- Dulz, Thal in den Westfalen 366.
- Dvilia, Festung von Kl. St. Petrus in Coelo aureo zu Pavia II, 446.
- Dvo, König von Ungarn 312.
- Dzi I., Gr. von Treffen 487 f.
- II., Gr. von Treffen 487 f.
- Dzimus, bair. Graf 216, N. 1.
- Gr. in Friaul 485.
- P.**
- Pabo, Diener des Kaisers II, 108, N. 1. 508.
- Pabberg, D. in Westfalen 292, N. 5. II, 506.
- Paderborn, St. und Bisthum 43. 45 f. 152, N. 2. 250. 281. 283. 305. 307 f. 329, N. 3. 477. II, 1. 11, N. 1. 131. 164 ff. 355. 398. 415 f. 425. 428. 455. 460. 462. 464. 467. 471. 473. 506. 508 f. — Dom 165 f. Kapitel 154, N. 3. II, 462. Bischofspsalz II, 167. Schule II, 167 f. Kl. Abdinghof. St. Vufdorf. Kapelle St. Alexius, St. Bartholomaeus, St. Primus und St. Felicianus. — B. Imad, Reinwert, Kethar, Rudolf (Noth).
- Pabergau 307. — Gr. Amelung.
- Padua, St. und Bisthum 180. 181, N. 1. 428. II, 177. Grafschaft 416. 428. 430. 440. Commune 429. B. Aistulf, Burchard, Ursus.
- Paganus, Vizegraf von Auriate 365.
- Palasciano, D. in Unteritalien 172.
- Palermo, St. auf Sicilien II, 294.
- Palestrina, Bisthum, f. Peter.
- Paliseol, D. in Niederlothringen 284, N. 1.
- Palobi (Parobi), Markgrafen von 423.
- Pampianus, f. Pimpeningis.
- St. Pancratius, R. zu Ranshoven 63, N. 2.
- Pandulf II., Fürst von Benevent II, 295, N. 3.
- III., Fürst von Benevent II, 295, 304.
- IV., Fürst von Capua 170 f. 175 ff. II, 297 ff. 305 ff. 314 f. 377. 499. 501. 505. 536.
- V., Fürst von Capua 170 f. 175 ff.
- VI., Fürst von Capua 177. II, 307 f. 315.
- Panianum, D. in Unteritalien II, 310, N. 5.
- St. Pantaleon, Kl. in Köln II, 221. 255, N. 2. — A. Felias.
- Parenzo, Bisthum in Istrien 80, N. 2. — B. Engilmar, Siginulfus.
- Paris 77. II, 76. 496.
- Parma, St. und Bisthum 132, N. 2. 185 f. 369, N. 2. 431 f. II, 184. 241. 274 ff. 320. 433. 478. Kapitel 184, N. 8. 419 f. II, 274, N. 6. — Grafschaft 184, N. 8. 186. 430. 438. 440. II, 157. 445. — Kl. St. Johannes. B. Cabalus, Heinrich, Hugo, Ubert.
- Parobi, f. Palobi.
- Paschalis II., Papst 401.
- Passau, Bisthum 60. 213, N. 1. II, 390, N. 2. 509. — B. Bernward, Christian.
- Patrocissa, kroatische Fürstin 172, N. 3.
- St. Paul des Trois Châteaux, Bisthum in der Provence II, 30, N. 3.
- Paulinus, angebl. Bischof zu Posen II, 120, N. 1.
- Kaufmann in Pavia II, 194, N. 2.
- St. Paulus, Kl. zu Verdun 87.
- Pavia, St. und Bisthum 65 ff. 68. 80 f. 122. 124 ff. 136. 151, N. 1. 344. 361 f. 393. 417. 453. 455. II, 194, N. 2. 195. 197. 199, N. 1. 209. 230 ff. 250. 347, N. 4. 376, N. 1. 447 ff. Pfsalz 66, N. 1. 81. 136, N. 3. Commune 397. Grafschaft 430. 440. Kl. St. Maria Theobota, St. Martin, St. Peter in Coelo aureo, St. Salvator, R. St. Michael (S. Michele Maggiore). B. Rainald, Wilhelm.
- Payerne, f. Peterlingen.
- Peillonex, D. in Burgund II, 46, N. 5. N. 6.
- Pepo, Edler in Lucca 448.
- Perano am Sangro, Ort in Unteritalien II, 314.
- Peregrinus, deutscher Ritter in Ravenna II, 182, N. 2.

- Berengarda**, L. Markgraf Wido's II. von Seje 395 f.
Perugia, St. und Bisthum II, 284, N. 3. 285. 479 f. Kl. St. Petrus. — S. Andreas.
Pesaro, Bisthum, s. Petrus.
Pesara, Fl. in Mittelitalien 128. 454. — St. in Mittelitalien 131 f. 453 ff.
Peschiera, St. am Gardasee 452.
St. Peter, Peter, s. St. Petrus, Petrus.
Peterlingen (Bayern), Kl. in Burgund 54. 163. II, 59 f. 69 f. 72. 115, N. 3. 403. — A. Obisio von Cluny.
Petershausen, Kl. II, 126.
Petersinsel im Bieler See 201.
Petrinus, Markgr. von Ponzone 399.
Petrones von Trausi, s. Petrus.
St. Petrus (St. Pierre), Kl. zu Aurec II, 492.
 — Dom zu Genf II, 111.
 — Kl. auf dem bianinischen Berge zu Genf 284, N. 4. II, 405. 430. — A. Everhelm, Richard von Verbun, Kobbold, Bischof.
 — (St. Pierre des Montjoux) Kl. in Burgund II, 59, N. 6. 60.
 — und St. Paul, Dom zu Raumburg 262.
 — in Coelo aureo, Kl. in Pavia 168. 412. 423. II. 343. 444 ff. A. Alpius, Anselm, Balbain, Norbert.
 — Kl. zu Perugia 169.
 — Dom zu Rom 139. II, 175, N. 2. 237, N. 2.
 — (Zung St. Peter), K. zu Straßburg 276.
 — K. zu Turin 373.
 — Stift zu Utrecht 207.
 — K. zu Weissenburg 467.
 — K. zu Worms 3, N. 5. 118. II, 101.
Peter, König von Ungarn 295. 315 f. II, 435. 496.
Petrus Damiani, Kardinal 186. 448. II, 182. 185. 342, N. 2.
 — Eb. von Aix II, 32. 114, N. 3.
 — B. von Adria 138, N. 3.
 — I., B. von Asti 393.
 — II., B. von Asti II, 475, N. 1.
 — B. von Città di Castello II, 183, N. 2.
 — B. von Novara 71. 79 f. 240, N. 2. 244.
 — B. von Ostia 138, N. 3.
 — B. von Palestrina 138, N. 3.
 — B. von Pesaro II, 182. 183, N. 1.
 — B. von Piacenza 417. II, 187. 256. 266 f.
 — B. von Silva Candida 138, N. 3.
Petrus, B. von Siferon II. 32.
 — A. von Bobbio 429.
 — A. von St. Januarius zu Campoleone 138, N. 3.
 — A. von St. Maria zu Florenz II, 104.
 — A. von St. Petrus in Campo 138, N. 3.
 — Archidiaconus aus Venedig 184.
 — Diaconus aus Venedig 157.
 — Consul und Dux in Gaeta II, 175. N. 1.
 — Bartholomäus (Centranicus), Doge von Venedig 156. II, 261.
 — Orseolo, Doge von Venedig 150 f. 155. 295, N. 1.
 — Markgr. von Ponzone 398 f.
 — Gr. von Savoyen, Markgr. von Turin 364.
 — Vicegraf (von Este?) 429.
 — S. des Amicus, Normanne, Herr von Trani II, 502 ff.
 — S. des Petrus, Normanne, Herr von Trani II, 503.
 — S. Rainers, Herr von Cora-Comino 175. II, 297, N. 3.
 — Gegner von Kl. Casauria II, 313, N. 4.
 — Kaufmann in Lodi II, 194, N. 2.
 — Kaufmann in Mailand II, 195, N. 2.
 — Kaufmann in Monza II, 194, N. 2.
Petscheneger 330. II, 291.
Pettau, D. in Steyermart II, 139, N. 5.
Bezeli, S. Duramauns, königl. Bassall II, 506, N. 3.
Pfahlbach, D. in Franzen 341.
Pfalz, Kl. bei Trier II, 514.
Pfävers, Kl. in Rhätien 254, N. 2. II, 2. — A. Salomon.
Philipp von Schwaben, König II, 361, N. 1.
Phuncinshaw 7, N. 3. 35. II, 507.
Piacenza, St. und Bisthum 126. 369, N. 2. 417. 452. 455. II, 187. 199, N. 1. 209. 230, N. 1. 235. 239. 425. 428. 432. Grafschaft 127. 430. 438. Commune 420. — Kl. St. Sabinus. St. Salvador zu Edda. St. Sixtus. — B. Ricard, Dionysius, Peter, Siegfried.
Piave, Fl. in Friaul II, 176. 263.
Pibo, B. von Loul II, 255, N. 2.
St. Pierre s. St. Petrus.
St. Pierre d'Anbigny, D. in Burgund II, 60, N. 5.
Piesing, Fl. in der bair. Ostmark II, 150.

- S. Pietro, f. St. Petrus.
 S. Pietro, Burg bei Monte Cassino II, 300, N. 1.
 Pigno, D. in Unteritalien II, 298, N. 6.
 Piffilsstein, D. in Baiern 63, N. 2.
 Pilgrim, Eb. von Köln 17. 19. 22, N. 3. 24. 35 ff. 41. 43. 45. 90 f. 112. 115. 119. 133. 139. 204. 212. 227. 240, N. 2. 241. 245. 318. 324. 347. 251. 474. II, 79, N. 5. 104. 134, N. 1. 140. 153, N. 1. 157 f. 161. 164. 169, N. 3. 170. 181, N. 6. 219 ff. 281. 340. 596. 409. 412, N. 2. 440. 443. 483. 524 ff. 532.
 — Gr. im Matgau II, 324, N. 5. 334. 508.
 Pilo, Hafen von Aquileja II, 176.
 Pimpinings, burg. Königshof II, 60.
 Pinrinza f. Bümplich.
 Piombia, Grafschaft in Oberitalien 80, N. 1. 371.
 Pipet, Schloß zu Vienne II, 53.
 Pirchtlo, N. von Rheinau 462.
 Pifa, St. und Bisthum 159, N. 1. II, 194. 196. — Grafschaft 430. — B. Alberich.
 Pistoja, St. und Bisthum 128. II, 284. Kapitel II, 284, N. 2. Grafschaft 161. 484. — B. Wido.
 Plantair, Edelherren von 204, N. 3.
 Plesse, Burg in Sachsen II, 166.
 Ploß, Fürstenthum in Rußland 330.
 Ploziasco, Pfalz in Oberitalien 378.
 Po, Fl. in Oberitalien 69 f. 126. 133. 137. 412. 453 f. II, 195. 198 f. 204. 235 f. 317.
 Poggio di Capriane, D. bei Sarzana 420.
 Pöhlde, Pfalz in Sachsen 245, N. 3. 254 ff. 259. 293. 355 ff. 359. 485. II, 95. 223, N. 3. 425 f.
 Poitiers, St. in Frankreich 75. — Kl. St. Sabinus.
 Poitou, Gr. Wilhelm V, von f. d.
 Pola, Bisthum, f. Johannes.
 Polen, Reich und Volk 52 ff. 94. 246 ff. 266. 276 ff. 293. 308. 327 ff. II, 6 ff. 79 ff. 89. 94 f. 101 f. 118 ff. 146. 345 f. 428. 481 ff. 494 ff.
 Pologna, D. in Burgund II, 34. 35. N. 1.
 Poltrone f. Kl. St. Benedict zu P.
 Pollenza, D. in Oberitalien 363. 373. 379.
 Pommern, Land und Stamm 246. II, 118. 120. 143.
 Pomposa, Kl. bei Ravenna II, 239. — B. Wido.
 Poncey, D. in Burgund II, 34, N. 3.
- Pontallier-sur-Saône, D. in Burgund II, 34.
 Pontarlier, D. in Burgund II, 34.
 Pontebathal 489.
 Pontecorvo, f. Rainald von.
 Ponte Curono, D. in Oberitalien 426.
 St. Pontianus, Kl. zu Uccia 57. 108. 122. — A. Ambrosius.
 St. Pontius, Kl. zu Nizza II, 31. 32, N. 5. — A. Johannes.
 Pontius, Eb. von Arles II, 32. — B. von Marseille II, 16. 24. 32. 114, N. 1. — B. von Nizza II, 32. — B. von Valence II, 58. 114. — Markgr. von Ponzone 398 f. — Gr. von Gebaudan II, 492.
 Pontlevois, D. in Frankreich 110.
 Ponzone, Burg, Markgraf von 398 f. Pupiliensis, f. Pupiliensis.
 Poppo, Patriarch von Aquileja 139. 148, N. 4. 182 f. 254. 256. 356. 456 ff. 485. 487 ff. II, 104. 133. 167. 176. 178. 180. 187. 233. 235. 237 f. 260. 263 ff. 428. 432.
 Poppo, Eb. von Trier 19. 20. 22, N. 3. 32. 35, N. 3. 91. 93. 114. 138, N. 3. 139. 182. 223 ff. 327, N. 5. II, 5, N. 5. 227, N. 2. 228. 321, N. 2. 376, N. 4. 392. 395, N. 4. 396. 483. 514 ff. 526. — B. von Brigen 243. — A. von Vorch II, 3, N. 2. — A. von Stablo, Malmeby u. f. w. 8, N. 3. 35, N. 3. 112. 115. 205. 275. 322. 477. II, 57. 76 f. 104. 126. 161. 168. 279 f. 281, N. 6. 340. 385 ff. 397. 403, N. 6. 404. 406 ff. 483. — Kleriker im Donaugau 253, N. 1. — bairischer Graf 215. — Gr. in Krain II, 140, N. 5. — Gr. von Driaminda 488. — Zeuge des Kaisers 251, N. 4.
 Pordenone, D. in Friaul 488 f.
 Por-sur-Saône, D. in Burgund II, 34.
 Porta Nigra zu Trier II, 514.
 Portuensischer Gau in Burgund II, 34.
 Portus, Bisthum bei Rom f. Benedict. Johannes.
 Posen, Bisthum II, 120, N. 1. — Angebl. B. Paulinus.
 Pothos Arguros, byzant. Katepan in Unteritalien II, 291 f.
 Pouffay, D. bei Mirecourt II, 405, N. 2.
 Prag, Hauptst. von Böhmen II, 121. — K. St. Georg.
 Prangarda, Gem. Manfreds I. von Turin 363 f. 373. 433. 435.

Prisigniew-Ubo, wendischer Fürst II, 91 f.
 Priero, Burg und Vicegrafschaft in Oberitalien 410.
 St. Primus und St. Felicianns, Kapelle in Paderborn II, 165.
 Provence II, 16. 20 ff. 114. 322. — Grafen und Markgrafen von II, 16. 21 ff. 76.
 Prüel, Kl. in Baiern II, 157, N. 4.
 Prüm, Kl. in Lothringen II, 169, N. 3. 416, N. 1.
 Pupiliensis (Popiliensis) comitatus in Mittelitalien II, 265, N. 3.
 Püßertal 211 f.

D.

Dueblingburg, Kl. in Sachsen 51. II, 11, N. 1. 101, N. 1. 218, N. 1. 322, N. 2. 355. 380. 383. 428. — Abtissin Adelheid.
 St. Quintinus, Kl. zu Spigno 391. 393.

R.

Raab, Fl. in Ungarn 299, N. 3. II, 434.
 Raoul, Gr. von Racon II, 434.
 Radaldi corticella, D. in der Grafschaft Parma 184, N. 8.
 Raddesdorf, D. in Sachsen II, 222. 506.
 Radenzgau (Ratenzgau), Rednitzgau II, 148 f. 150, N. 1. 508. Gr. Adelbert.
 Radolf, A. von Dantz, f. Rudolf.
 Ragimbalb, f. Regimbalb.
 Ragimund, Gr. von Reggio 436.
 Raginar, f. Reginar.
 Ragnsa, D. in Istrien II, 455.
 Raiambald von Rizza, Burgunder II, 24, N. 3.
 Raidulf Trincanocte, normann. Gr. von Aversa II, 500 ff.
 Raita, Saracenenführer in Unteritalien 172, N. 4. II, 292.
 Raitenda, Gem. Markgr. Othberts II. (Othertiners) 415. 419.
 Raimbald, f. Rambaal.
 Raimfrid, Herr von Minerbino, normann. Ritter II, 502. 504.
 Raimund II., S. von Gothien II, 29.
 Rainald, B. von Como II, 179, N. 6. — B. von Lodi II, 229, N. 3. — B. von Pavia 417. — Kleriker aus Angers 109, N. 3. — S. Otto Wilhelms, Gr. von Burgund II, 17. 43 ff. — Gr. von Selbern, Zülpfen und Bentheim II, 469.
 Rainald I., Marzgraf 175, N. 4. — II., Marzgraf 175, N. 4. — Gr. v. Nevers II, 35, N. 5. — Gr. von Rheims und Roucy II, 38. — von Pontecorbo, normann. Ritter II, 504. — von Simula, normann. Ritter II, 504. — normann. Ritter II, 504. — Königsbote Heinrichs III. 396. — Söhne des, Gegner von Kl. Casauria II, 313, N. 3.
 Rainard, Gr. von Loul II, 404, N. 6. — II., Gr. von Loul II, 404, N. 6.
 Rainer, B. von Nepi 138, N. 3. — S. von Spoleto, Markgr. von Tuscan und Camerino 71. 128. 137 f. 140. 175. 444 ff. 454 ff. II, 109. 190. — (infantulus), S. des Vorigen 444. 450. — II., S. Hugo's von Spoleto 447 ff. — III., S. von Spoleto, Markgr. von Camerino 448 ff. — Markgr. von Monterrat 406 f. — S. des Bulgarellus, Gr. in Tuscan 448. — S. des Arbingus, Tuscaner 447. — Gr. von Sabina 444.
 Rainer von Soragna 420. — Gegner von Kl. Farfa 165, N. 3. (444, N. 7?).
 Raimulf, Gr. von Aversa, Normanne II, 301 f. 304, N. 3. 310. 314 f. 498 ff. 505. — Gr. von Cajazzo, Normanne II, 500 f. 505.
 Rambaal, Eb. von Arles II, 16. 32. 114, N. 1. — ital. Kleriker 363. — Gr. von Treviso II, 317, N. 5.
 Rambert, B. von Verbun 85 ff. 115. 225. 227. 240, N. 2. 244. II, 269, 405.
 Rametta, D. auf Sicilien II, 316.
 Rammelsloß, D. und Kl. in Sachsen 311, N. 2. 335, N. 2. II, 91, N. 5.
 Ramondo, angebl. B. von Giesole 160, N. 1.
 Ramsay, engl. Kl. II, 144. — A. Wichmann.
 Ranshofen, Hof in Baiern 63. II, 357. — R. St. Pancratius.
 Rapallo, D. in Oberitalien 421. 425. 441, N. 2.
 Ratenzgau, f. Radenzgau.
 Ratfrid, Diener der Kaiserin Gisela II, 86, N. 4.

- Ratmund, A. von Niederaltaich 216 f. II, 130. 330.
- St. Katheronius von Rothsee II, 126, N. 8. N. 4.
- Ravenna, St. und Erzbisthum 67. 80, N. 2. 124, N. 4. 128 ff. 132. 150. 180 f. 347. 452 ff. II, 106, N. 2. 181 ff. 191. 196. 230, N. 5. 233, N. 3. 235, N. 1. 238 f. 262. 275. 314. 317. 319. 374, N. 5. 425. 428. 452 f. 476. — Pfalz 67, N. 1. 130, N. 2. 181. Kl. St. Andreas, St. Apollinaris in Classe, St. Laurentius. — A. St. Apollinaris (St. Apollinare nuovo), St. Johannes Evangelista. Eb. Gebhard, Peribert.
- Rayla, f. Raika.
- Rebniggau, f. Rabengau.
- Rebon, franzöf. Grafschaft II, 19.
- Rees, Kl. in Niederlothringen II, 470. N. 1.
- Regelmbis, E. Gogelo's von Lothringen, Gem. Alberts II. von Namur II, 270, N. 4.
- Regenbach, D. in Franken 7, N. 3. II, 86, N. 4. 507.
- Regensburg, St. und Bisthum 31, N. 5. 41, N. 3. 43. 57, N. 2. 58. 59 f. 62, N. 3. 65. 118. 212 ff. 225. 238, N. 2. 240, N. 2. 268. 296, N. 6. 349 f. 354. II, 101 ff. 105 ff. 110. 139, N. 3. 157, N. 4. 162 f. 181. 219. 240, N. 2. 267, N. 2. 342, N. 2. 358. 381. 400, N. 2. 401, N. 3. 414, N. 4. 425 ff. 430. 433 f. 507. — Burggraftchaft II, 13, N. 2. 370. — Kl. St. Emmeram, Niedermünster, Obermünster. B. Gebhard II., Gebhard III.
- Reggio (d'Emilia), St. und Bisthum 80, N. 2. 432. 435 f. 438. II, 183 f. 452 f. 477. Kapitel II, 183. — Grafschaft 70. 430. 432. 436. 441. — B. Adalbero, Adalhard, Ermenalb, Siegfried, Leo.
- St. in Unteritalien 73.
- Reginbald (Regimbald), B. von Fiesole 159 ff. 484. 490.
- Reginar (Raginar) Langhans, Gr. von Hennegau 32. 282 f. II, 409.
- Reginard, B. von Flütich 86 ff. 298, N. 2. 319, N. 2. II, 169, N. 3. 227, N. 2. 270. 278 ff. 365. 396. 405. 409 f. 483. 532.
- Reginard, Frinlaner 485.
- Reginbald (Reginbold), A. von St. Afra, A. von Lorsch, B. von Speyer 39, N. 6. 227. 467. II, 3 ff. 100, N. 1. 326. 388. 531. 535.
- Reginbert, Propst von Benedictbeuren II, 400, N. 2. 402.
- Reginger, D. von Speyer 239. 466 f. II, 3. 386.
- Reginhard, Vogt von Würzburg 328, N. 2.
- Reginmbis, Gem. Hermanns von Meifen 99.
- (Regilla), Gem. Arnolds I. von Lambach 61.
- Regizo, B. von Feltre 182. 209.
- Reichenau, Kl. in Schwaben 202. 302 f. II, 124 f. 237. 366. A. Alawich, Berno, Ubalrich.
- Reillane, Herren von, in der Provence II, 32.
- Reiniggau 56. — Gr. Siegfried.
- Reinold, B. von Alenburg 196, N. 2. 227. 256. 282, N. 1. II, 91, N. 2.
- Remedius, Richter in Mailand II, 195, N. 2.
- Remiremont, D. in Lothringen II, 19.
- Remsthal in Schwaben 350.
- Reno, Fl. in Tuscien 128.
- Retzar, B. von Baderborn II, 165.
- Reuß, Fl. in der Schweiz II, 19.
- Revello, D. in Oberitalien 365.
- Rhätien 94.
- Rheims, Erzisthum in Frankreich II, 406. — Eb. Ebalus, Wido.
- Rhein, Zollstätten am II, 360, N. 1.
- Rheinau, Kl. in Schwaben 199. — A. Burchard, Pirchtlo.
- Rheinfranken 6. 89. II, 100 f. 216. 322, N. 2. 351. 427.
- Rhône, Fl. in Burgund II, 18 f. 21. 108.
- Ribnarii (Niederlothringer) 20, N. 3.
- Richard, A. von Ellwangen II, 416, N. 1.
- A. von Fulda 56. 227. 328. 473 f. II, 124. 469.
- A. von St. Vannes zu Verbun 85. 86. 142. II, 77. 255. 272. 279. 281, N. 6. 404 f. 409.
- G. von Burgund II, 31.
- G. von der Normandie II, 13. 75 f. 148.
- Fürst von Capua II, 499 f. 504.
- E. Gosfrids, Normannenfürher II, 503.
- Gonsaloniere von Pavia 67, N. 3.
- Richbert, Gr. in Rheinfranken II, 391, N. 1.
- Richenza, f. Richeza.
- Richer, A. von Lenno und Monte Cassino 217. II, 160, N. 6. 186. 237, N. 1. 307, N. 1. 312. 315. 418.
- Richeza, Gem. Kaiser Lothars III. II, 513.
- (Richenza), Gem. Mestko's II. von Polen 100. 247. II, 8. 106. 119. 127, N. 2. 128. 494 ff.

- Nichea**, Hürige von St. Ursula zu Köln II, 495, N. 1.
Nichilde, Gem. Bonifaz' von Lusien 70. 434 f. II, 190.
 — **L. des Markgr. Hugo** (Othbertiners), Gem. des Gerarbus Frogerius 417. 419.
 — Gem. Leotalds von Racon II, 36, N. 1.
Nicholf, B. von Trief 157, N. 1.
 — A. von St. Emmeram II, 237, N. 3.
Nicholdisperga, D. in Baiern II, 370, N. 9. Runo von.
Nichware, Gem. Bertholds I. von Kärnten II, 350, N. 1.
Nidbag, A. von St. Michael zu Lüneburg II, 93, N. 3.
Nießgau 218, N. 4. — Gr. Friedrich.
Nietegan, f. Rittegan.
Nieti, D. in Mittelitalien 395, N. 3. II, 306.
Niez, Bisthum und Grafschaft in Provence II, 23. 30, N. 3.
Nibizo von Antimiane, f. Wipal.
Nidbag, Markgr. von Meissen 99. II, 81, N. 4.
Nimbert, Eb. von Bremen II, 145, N. 3.
Ninchnach, D. im bair. Wald 266.
Nipatranjone, Kloster in Mittelitalien 179, N. 2.
Nipen, Bisthum in Jütland, f. Othingar.
Niprand, B. von Novara 391.
 — Markgr. (Alicramide) 390, N. 8. 391. 393. 407.
 — Gr., B. der Markgräfin Kailenda 415.
Rittegan (Nietegan), II, 72, N. 3. 506. 511 f. — Gr. Udo.
Nitten, Berg bei Hohen 210, N. 1.
Niva, Hof am Gardasee 433. 438.
Nivalta, Burg im Bisthum Reggio II, 183, N. 1. — Herren von 398.
Nivus Frigidus, D. in Oberitalien II, 199, N. 1.
Noanne, D. und Landschaft in Burgund II, 13, N. 5.
Robald, f. Rothbald.
Robert, König von Frankreich 72 ff. 76 f. 109 ff. 142, N. 3. 148. 284, N. 1. 416. II, 13 f. 29. 41. 74 ff. 78, N. 2. 484.
 — S. des vorigen 111. II, 75.
 — Eb. von Mainz 476.
 — Erzbischof von Lüttich 88, N. 2.
 — Guiscard, Normannenfürst II, 502 ff.
 — Gr. von Genf II, 46.
 — Gr. von Molise II, 505.
Robert de Octomarset, unterital. Ritter II, 505.
 — S. Trifans, normann. Ritter 174, N. 7. II, 502.
Roboreto, Bestzung des Kl. S. Petrus in Coelo aureo zu Pavia II, 446.
Rocca S. Maatza, Burg bei Capua II, 309 f. 315.
 — Bantra, Burg bei Monte Cassino II, 308. 315.
 — Grimalba, Burg im Bisthum Aequi 125, N. 2.
Roelenus, B. von Nevers II, 35, N. 5.
Robbald, A. von St. Peter auf dem blundinischen Berge zu Gent II, 405, N. 9.
Robulf, f. Rudolf.
Roestlde, Bischofsitz auf Seeland 282.
Roffrid von Guardia, normann. Ritter II, 505.
Roger, B. von Chalons II, 272.
Roger, Normannenfürst II, 502.
 — I., Gr., Ahnherr des Hauses der Markgr. von Turin 361 f. 364.
 — II., Gr. aus dem Hause der Markgrafen von Turin 361 f. 364. 372.
 — Lutabovi, S. Hugo's, normann. Ritter II, 502 f.
 — Rebel in der Grafschaft Chiavenna II, 278, N. 1. 314, N. 2. 538.
Rohing, A. von Fulda 476.
Roland, Vicegraf von Luni 427.
Rom 74, N. 8. 75. 126. 135 ff. 150. 170. 178. 305. 344. 463. 477. 484. II, 50, 126. 142. 144 f. 166. 237. 261, N. 6. 285 ff. 305, N. 2. 375. 389. 444 f. 447 f. 450. 489. 516 f. 525. 536. — Lateran. — Leofradt. — R. St. Peter, St. Silvester.
Romagna, Landschaft II, 109. 177. 238.
Romagnano, Burg, Markgrafen von 69. 364. 379. 412. 442.
Romainmotier, Kl. in Burgund II, 60. 403, N. 3. — A. Obilo von Cluny.
Romanos III. Aravros, Kaiser von Byzanz 273 ff. II, 262. 263, N. 1. 288 f. 291. 346.
 — Ekleros, Schwager des vorigen 274, N. 2.
Romans, Kl. in Burgund II, 25. 53. 114.
Romuald, erwählter Eb. von Bari II, 293.
Roncaglia, Roncallische Felber 421. II, 474.
Ronco, Burg in der Grafschaft Verona II, 239, N. 5.
Roncosanzennaro, D. im Bisthum Aequi 390. 410 f.

- Kore, Markgräbe im Aargau II, 67, N. 5.
 Korteb, Burg in der Diöcese Loul 194, N. 8.
 Kofella, D. in Mittelitalien II, 284, N. 3.
 Koffana, D. im Bisthum Turin 403.
 Koffe, Hl. in Rußland 332.
 Kofffall, D. in Franken 303, N. 6. 468 ff.
 Koffagnus, B. von Avignon II, 32.
 — burgund. Vicegraf II, 24, N. 3.
 Kotgerius, Vicegr. von Mailand 423.
 Kotzhar, Kotzho, B. von Paderborn, f. Rudolf.
 Kotzhalb, Abnherr der Markgrafen von Provence II, 21. 30, N. 1.
 — (Kobald) II, Markgr. von Provence 362. II, 23. 27 ff. 30, N. 1.
 Kother (Kotzhar, Kozo), B. von Treviso 127 f. 138, N. 3. 155. 182. 454. II, 177.
 Kothilbis, E. Artalds I. von Lyon II, 492 f.
 Kothilbis, Gem. des Gr. Adhemar von Valence II, 58, N. 3.
 Kotho, Vicegr. von Mantua 437.
 Kothsee, D. im Bisthum Konstanz II, 126, N. 3, N. 4.
 Kotruba, Gem. des ital. Pfalzgrafen Giselfert I. 436.
 Konen, Papstf. der Normandie II, 155.
 Koustein, A. von Gengenbach II, 416, N. 1.
 Kovigo, Grafschaft in Oberitalien 414. 427 ff.
 Kozo, B. von Treviso, f. Kother.
 — A. de Turre, 138, N. 3.
 Kuanen, slavischer Stamm II, 143.
 Kubbertiffen, D. im Aargau 307, N. 3.
 Kildiger, B. von Speyer II, 381 N. 3.
 Kudolf I., König von Burgund II, 10, N. 1. 34.
 — II., König von Burgund und Italien 368. II, 18 f. 26. 35, N. 1. 199, N. 2. 204.
 — III., König von Burgund 76. 82 ff. 94. 135 f. 139. 147 f. 182, N. 4. 201 f. 218. 221 f. 344. II, 8, N. 3. 9 f. 13 f. 18. 20 f. 30. 41 ff. 46. 50 ff. 58 ff. 69 f. 144. 322. 325. 421, N. 2. 423. 482. 488 ff.
 — König von Frankreich II, 34, 35, N. 1.
 — angeblicher B. von Brandenburg II, 90, N. 2.
 — B. von Norwegen 282.
 — (Kotzhar, Kotzho), A. von Hersfeld, später B. von Paderborn 310, N. 2, 3. 322 f. 478. II, 168. 172, N. 1. 216. 227, N. 2. 228. 410, N. 7. 413 ff. 418.
 Rudolf, B. von Schleswig 189, N. 1. 227.
 — (Kudolf), A. von Deuz 43. 44, N. 1. 114. 227, N. 4.
 — (Kudulf), A. von Monzon II, 406.
 — A. von Nonantola 122, N. 5. II, 278.
 — A. von Baulfort II, 410.
 — von Rheinfelden, S. von Schwaben, König 199, N. 4. 364. II, 115, N. 2. 433.
 — (Kudulf), Gr. von Auriate 361 f.
 — (Kudulfus Cappellus), S. Obbo's, Gr. von Aversa II, 500 f.
 — (Kudulf), Gr. von Bojano II, 504 f.
 — (Kudulf), Gr. aus dem Hause Canossa 432 f. 435.
 — Gr. von Chiavenna II, 314, N. 2. 441.
 — Gr. von Seprio II, 211, N. 4.
 — (Kudulfus Lobinenfis), Normannensführer 174. II, 498 f. 501. 505.
 — (Kudulf) von St. Andrea, normann. Gr., II, 500. 505.
 — (Kudulf), normann. Herr von Cannä II 502 f.
 — (Kodolfe fill de Bébéna), normann. Herr von Santarcangelo II, 502. 504.
 — burgundischer Graf II, 488.
 — angeblicher Meier von Glarus 252, N. 1.
 Rue, D. in Burgund II, 59, N. 6.
 St. Rufinus, Kl. bei Mantua II, 238.
 Rufinus, Normannensführer II, 498.
 Rügen, Insel in der Ostsee 101, N. 1.
 Ruhr, Nebenfluß des Rheins II, 72. 469. 503.
 Rumold, A. von St. Bavo zu Gent II, 405, N. 9.
 Ruobbert, B. von Concordia II, 177, N. 1. 178.
 — (Ruobpert), Gr. im Donaugau und Burggraf von Regensburg 59. 253, N. 1.
 — (Rutpert), Gr. aus dem Zültpfener Hause II, 470.
 Ruopert, B. von Speyer 466.
 Ruotker, Gr. im Eodringau 217, N. 5.
 Ruotpert, Kapellan Michaja's von Polen II, 119, N. 6.
 Ruprecht von der Pfalz, König 116, N. 2.
 Ruril, Nachkommen des 330 f.

Ruffen, Rußland 101, N. 1. 296.
 330 ff. II, 120. 155. 346. 495.
 Rutherford, Eb. von Mainz 476.
 Ruzpert, f. Ruobbert.
 Ruwignano, Pfalz in Oberitalien 378.

S.

Saale, Fl. II, 89.
 Saalfeld, D. in Franken II, 127.
 St. Saba, Kl. in Tusciem 448.
 Sabbioneta, Grafen von 456, N. 9.
 Säben, f. Seben.
 Sabina, Landschaft in Mittelitalien,
 Grafen von der 44, N. 4.
 St. Sabinus, Kl. zu Piacenza II, 199,
 N. 1. 239, N. 7. — A. Konrad.
 — Kl. zu Poitiers, f. Aribert.
 Sablonaria, D. bei Ravenna 130, N. 1.
 Sacco, Herren von (in Rhätien) II,
 442.
 Sachsen, Herzogthum, Stamm 11. 25.
 39. 51 f. 98. 249. 289 ff. 305. 327.
 II, 78. 89. 98. 100. 117. 216 ff.
 224, N. 4. 227, N. 2. 325, N. 5.
 326. 329. 333. 350. 362 ff. 370.
 376, N. 1. 428 f. 433. 479. 519.
 532 f. — Pfalzgrafschaft II, 328.
 369, N. 5.
 Saffari, f. Saffari.
 Saji, Saracenenführer 172, N. 4. II,
 292, N. 2.
 Salach, Hof im Donaugau 268. II, 507.
 Sala Roderabi, D. in der Grafschaft
 Tortona 417. 426.
 Salcano, D. in Istrien 488.
 Salerno St., Fürstenthum, Erzbisthum
 170. 171, N. 2. II, 230, N. 4.
 295 ff. 303. 310. 499 ff. 503. —
 Medicinische II, 297, N. 1. Eb.
 Alfanus.
 Salier, Herrscherhaus. — Name II,
 519 f.
 Salins, D. in Burgund (Stubinger-
 gau) II, 34. 36. 43, N. 4. 44, N. 3.
 45, N. 1. Herren von II, 44.
 Salmorenc, Grafschaft in Burgund II,
 47. 51.
 Salomon, A. von Pfävers II, 2.
 Salomonis mons, Berg bei Bienne II,
 53, N. 2.
 Saluzzo, Markgrafen von 374. 402 ff.
 406. 412. 442, N. 4. Pfalz 378.
 St. Salvator, Kl. zu Alina (Graf-
 schaft Pistoja) 161, N. 2. 484.
 — Kl. zu Fontana Taonis 137, N. 1.
 — Kl. zu Fontebuona II, 240, N. 1.
 — und St. Benedictus, Kl. zu Lenno,
 f. Lenno.
 — Kl. zu Ucca 120. — Aebtissin
 Alperga.

St. Salvator (di Sesto), Kl. bei Ucca,
 f. Sesto.
 — Kl. zu Monte Amiata 108. 230.
 N. 5. II, 447 ff. A. Alpius,
 Audoald, Vinizo.
 — Kl. zu Pavia 126. — A. Maurus.
 — Kl. zu Tolla bei Piacenza II,
 235 f. 366, N. 1. — A. Aligo.
 Salzach, Fl. in Baiern 63.
 Salzburg, St. und Erzbisthum 106.
 485. II, 136, N. 5. 139, N. 4.
 160. 161, N. 2. 357, N. 1. 390,
 N. 2. 506. 508. — Eb. Gunther,
 Obalbert, Thietmar I., Thietmar II.
 Samland, Samländer 246. II, 143.
 146.
 Sancerre, Burg in Frankreich (Graf-
 schaft Berry) II, 13.
 Sancho, König von Navarra 74.
 — G. der Wasconen 74, N. 2.
 Sandebet, D. im Wettigau 325, N. 1.
 II, 506.
 Santarcangelo, D. in Unteritalien II,
 502.
 Santhia (St. Agatha), Grafschaft in
 Oberitalien 370 f.
 Sadne, Fl. in Burgund II, 19. 34.
 Saracenen 162. 172 f. 362. 365. II,
 25 f. 47 f. 65. 194. 288 f. 291 ff.
 305. 316.
 Sardinien, Insel II, 194.
 Sarrian, D. in Provence II, 29,
 N. 2.
 Sarfina, ital. Bisthum 81, N. 4.
 Sarule, Normanne II, 499.
 Sarzanum, D. in der Grafschaft Ga-
 vello (Oberitalien) 427.
 Saumur, Burg in Frankreich (Anjou)
 109, N. 3. 110.
 Save, Fl. in Kärnten 59. II, 140.
 Savigliano, Kl. in Oberitalien 396.
 Savigny, Kl. in Burgund II, 51. 55.
 489. 491.
 Savona, St. und Bisthum in Ober-
 italien 391. 396. 399 f. 402 f. 408 f.
 — Grafschaft 70. 369. 391 ff. 408 f.
 413. 441. — B. Ardemannus, Jo-
 hannes. — Markgrafen von 403.
 Savoyen, Gau und Grafschaft II, 17.
 47. 51. 60. 62 ff. — Dynastie 364.
 377. II, 56. 60 ff. 476.
 Sax-Mosar, Herren von (in Rhätien)
 II, 442.
 Scaledin, D. in Niederlothringen 284,
 N. 1.
 Schaffhausen, D. in Schwaben II, 437.
 Schauenburg, Grafen von 305, N. 3.
 Schifferstadt, D. in Rheinfranken 7,
 N. 3. II, 379, N. 3. 386.
 Schteuditz, D. in Sachsen 245, N. 6.

- Schilphen, D. in Sachsen 394.
 Schlet, Fl. in Nordalbingen II, 145 f.
 Schlesien II, 81 N. 1.
 Schleswig, Markt 104, N. 2. II, 145 ff.
 344 f. St. und Bisthum 189, N. 1.
 II, 91. 145, N. 3. 146 — B. Ette-
 hard (Efto), Rudolf.
 Schloß, Burgruine in Rheinfranken
 II, 385 N.
 Schlichtern, würzburgisches Kloster 65,
 N. 2.
 Schonen, schwedische Landschaft 102. II,
 142.
 Schottland II, 143. — Schottenmönche
 II, 221.
 Schüttern, bamberg. Kloster 45.
 Schwaben, Herzogthum, Stamm 56,
 N. 1. 81. 92. 94. 114. 116. 120.
 213. 289. 461 ff. II, 9, 20. 72.
 123. 157. 321 f. 324. 349. 359 f.
 370. 427. 436. — Pfalzgrafschaft II,
 369, N. 5.
 Schwabengau (Sueba, Suevongau) 279.
 280 N. 1. II, 8, N. 1. 82 f. 508.
 Schwanhilde, Gräfin von Loos II,
 511.
 Schwarzach, Kl. in Franken 65, N. 2.
 — Kl. in der Ortenau II, 3, N. 1.
 366, N. 2. 386. 387, N. 4. 507.
 A. Wolfher.
 Schwarzenbrunn, D. in Franken 59,
 N. 1. 65.
 Schwarzes Meer II, 289.
 Schwarzwald 302. II, 523.
 Schweden 282. — B. Siegfried.
 Schweförbe, D. in Sachsen II, 221, N. 4.
 Schweinfurt 99. 279. II, 149.
 Sconebach, D. in Lothringen 115, N. 1.
 Seben, St. in Baiern (Tyrol) 211.
 242. — R. St. Maria.
 Seeland, dänische Insel, Bisthum 102.
 282. — B. Aosto, Gerbrand.
 Seligenstadt, D. in Franken 189, N. 4.
 195 ff. 231. 359. 463 f. II, 2. 4.
 101. 104. 112, N. 4. 131. 419 f.
 421, N. 2. 425. 525. 529 f.
 Seliger, burgund. Großer II, 10.
 Selz, Kl. im Elsaß II, 112, N. 4.
 Senz, Bisthum in Provence II, 30,
 N. 1.
 Sens, St. und Erzbisthum in Frank-
 reich 224, N. 4. II, 14. 75, N. 4.
 76 f. 88. 403, N. 2. — Eb. Gel-
 duin, Leotheric, Mainard.
 Seon, Kl. in Baiern 118. — A. Ga-
 minolf.
 S. Sepolcro, D. im Gebiet von Arezzo.
 — Kl. St. Johannes.
 Seprio, Grafschaft in Oberitalien II,
 211.
 Septima, Pfalz in Oberitalien 378.
 Septimer, Alpenpaß II, 71. 175.
 Serben, slavischer Volksstamm II, 291.
 Sergius II., G. von Amalfi II, 304,
 N. 5.
 — IV., G. von Amalfi II, 302, N. 4.
 — V., G. von Amalfi II, 302, N. 4.
 — G. und magister militum von
 Neapel 177. II, 298, N. 4. 300 ff.
 499.
 Serimunt, Gau 280, N. 1. II, 82 f.
 — Gr. Efto von Wallenstedt.
 Serniano (Bisthum Cremona), Serren
 von II, 201, N. 3.
 Sefia, Fl. in Oberitalien II, 199, N. 1.
 Seklitz, D. in Burgund II, 34, N. 1.
 Sesto, San Salvatore di, Kl. bei Lucca
 168. II, 450 ff. A. Benedict.
 Sesto, Kl. in Friaul 485. 489.
 Sesto (Unteritalien) Grafen von II,
 300, N. 4.
 Settimo, Hafen von Ceneba an der
 Riviera 155.
 S. Severino, Burg in Unteritalien II,
 504.
 St. Severinus, R. zu Köln II, 220. —
 Probst Sigeboldus.
 Severus, B. von Prag 300 f. 474.
 491.
 Serpilas, Königshof im Bisthum Cre-
 mona 437.
 Sezze, Burg in Oberitalien 394 ff. —
 Markgrafen von 394 ff. 442. Kl.
 St. Justina.
 Shaftesbury, D. in England (Wessex)
 II, 154.
 Sizium, Königshof in Burgund II, 59.
 Sibicho, B. von Speyer 326. II, 4,
 N. 2.
 Sibilis, L. Bonifaz' I., Markgr. von
 Vasto 402.
 Sizzo, Westfale, beschenkt von Konrad II.
 II, 508.
 — Gründer von Kl. St. Georg zu
 Raumburg (?) 269, N. 4.
 Sicilien 174. II, 291 ff. 305. 316.
 503 f.
 Sibacc, A. von Kl. Bergen bei Mag-
 deburg II, 131.
 Siegbert (Sigibert), B. von Minden
 41, N. 3. 42 f. 45. 52. 227. 232,
 N. 1. 245, N. 4. 256 f. 268. 305,
 N. 3. 311, N. 4. II, 79, 166. 221 f.
 327. 396.
 Siegfried, Eb. von Mainz 476.
 — B. von Bobbio 237, N. 3.
 — B. von Münster 227. 251. II,
 11. 123. 166.
 — B. von Piacenza 138, N. 3. 162,
 N. 5. II, 187.

- Siegfried, B. von Reggio II, 184.
 — (Siegfried), B. von Schweden 282.
 — angebl. B. von Speyer 466.
 — A. von Gorze 8, N. 4. 35, N. 3. 86, N. 3. II, 371, N. 4. 404.
 — Priester, S. des Adelgaisus, Vertreter des Hauses der Markgrafen von Turin 374 ff.
 — Pfalzgraf von Sachsen 254, N. 1. 423. II, 224. 227, N. 2. 328.
 — I. aus Lucca, Ahnherr des Hauses von Canossa 431. 435.
 — II. aus dem Hause von Canossa 431. 435.
 — Gr. von Nordheim II, 511.
 — Gr. im Reinicgau 56, N. 2.
 — Gr. von Stade II, 146, N. 4. 352. 370.
 — Gr. von Walbed II, 123.
 — fränkischer Graf 339 ff.
 — sächsische Grafen (verschiedene) 12, N. 7. 41. 228. 237. II, 128, N. 5. 377.
 — S. Markgr. Dbo's von der Ostmark, Ueberläufer zu den Polen 289 f. II, 82. 132.
 Siegward, B. von Minden II, 222.
 — A. von Fulda II, 130. 399, N. 5.
 Sielenbach, D. in Baiern 94, N. 3.
 Siena, Grafschaft in Tuscanien II, 240, N. 1. — Bisthum 447. B. Leo.
 Sigafrib, f. Siegfried.
 Siebold, Propst von St. Severin zu Köln II, 220, N. 6.
 Sieghard, A. von Abdinghof II, 166.
 Sigibert, f. Siegbert.
 Sigimbaldus, B. von Parenzo II, 178, N. 5.
 Sigward, f. Siegward.
 Signorellus, Kleriker, S. des B. Regimbald von Fiesole 160, N. 3.
 St. Silanus, Kl. in Oberitalien 405. 411.
 Silenwize, D. in Francken (Nabengau) II, 150, N. 1.
 Silva Candiba, römisches Bisthum, f. Petrus.
 Silvester II., Papst II, 439.
 St. Silvester, K. in Rom 154, N. 1.
 Silviniacum, D. in Burgund II, 34, N. 1.
 St. Simeon, Einsiedler in Trier 323, N. 6. II, 514 ff. — Stift in Trier II, 517 f.
 Simon, A. von St. Ghislain II, 409.
 — Gr. von Rolise II, 505.
 Simula, Rainald von, f. b.
 Sindlingen, D. in der Wetterau II, 386.
 Sinigaglia, St. und Grafschaft in Mittelitalien 483. II, 238, N. 3.
 Sirmium, südslavische Stadt 172, N. 2.
 St. Sirus, Kl. in Genua 378. 395.
 Sisteron, Bisthum und Grafschaft in Provence II, 21, N. 2. 23. 24, N. 1. 30, N. 3.
 S. Sisto, f. St. Sixtus.
 Sitten, Bisthum in Burgund II, 17. 63, N. 3. 66. 115, N. 3. Kapitel II, 63, N. 3. — B. Aimo, Eberhard (?), Hugo.
 Susali, Gau, f. Susali.
 Sivret, Dr. und Königsbote Otto's II. 433.
 St. Sixtus, Kl. zu Piacenza II, 170. N. 4. 236, N. 2. 285. Aebtiffin Adelsheid.
 Sizzo, Gr. von Käfernburg 264, N. 4. II, 83, N. 3.
 Stara, Bisthum in Schweden 282. — B. Godefrick, Thurgot.
 Sindingergau (Burgund) II, 34. 36. 40.
 Slovakei 147.
 Smalefeldon, D. in Francken II, 86, N. 4.
 Soana, Bisthum in Tuscanien 408, N. 1. — B. Johannes.
 Soest, St. in Westfalen II, 381.
 Solothurn, St. in Burgund 201. II, 69. 71. 323 ff. — R. St. Stephan.
 St. Solutor, K. in Montserrat 412.
 — Kl. in Turiu 365, N. 8.
 Sonnenburg, Kl. in Tyrol II, 390, N. 1.
 St. Sophia, Kl. in Venedig II, 313. — A. Dyanthus.
 Sophie, Aebtiffin von Gandersheim und Essen 40. 47 ff. 97. 193 ff. 233. 245. 325. 358. II, 333.
 — Nonne zu Gandersheim, L. Pfalzgraf Ezzo's von Lothringen 194.
 — L. Friedrichs, P. von Oberlothringen, Gem. Ludwigs Gr. von Wimpelgard II, 68, N. 1. 73. 190, N. 5.
 — L. Reiners von Tuscanien 448. 450.
 — Gem. Heinrichs I. aus dem Hause der Widonen von Tuscanien 448. 450.
 Sorra, D. in Unteritalien II, 297, N. 3. — Herren von II, 304; vgl. auch Comino.
 Soragna, Hof der oberbairischen Markgrafen 420.
 Sorben, wendischer Stamm 20, N. 3.
 Sorengau (Burgund) II, 67.
 Sorrent, Herzogthum in Unteritalien II, 303 f. 315.
 Soune, Markt in Kärnten 59. 60, N. 2.

- Spello, D. in Mittelitalien II, 285.
 286, N. 3. 306. 322. 426. 428. 536.
 Speyer, St. und Bisthum 4, N. 5.
 14, N. 2. 64, N. 1. 89. 300, N. 2.
 354. 465 ff. II, 3 ff. 396 f. 355.
 366, N. 2. 381. 387, N. 4. 388, N.
 4. 426 f. 507. 511. 523. — Dom
 466. II, 336., 383, N. 2. 388. 396 ff.
 523. R. St. Johannes II, 383, N.
 2. 388, N. 1. Schule 464. — B.
 Johann, Reginald, Reginger, Rus-
 pert, Sibicho, Walthser, angebl. B.
 Siegfried.
 Speyergau 2. 6. 7, N. 3. II, 360.
 364 ff. 507. — Gr. Durdard, Ge-
 rung, Wolfram, Zeizulf.
 Spigno, D. im Bisthum Aкви 391.
 393. — Kl. St. Quintinus.
 Spitzhauw, S. Bretislav, S. von
 Böhmen 267, N. 2. 300, N. 4.
 Spilgenpaß 455. II, 195.
 Spoleto, Herzogthum 69. 71. 169. 178.
 438. 441, N. 1. 445. II, 285. 313.
 Stablo, Kl. in Niederlothringen 284,
 N. 1. 298, N. 2. II, 169. 279.
 361, N. 3. 392, N. 1. 394, N. 5.
 398. 406 ff. 429. 483. — A. Popppo.
 Stade, D. in Sachsen II, 146, N. 4.
 363, N. 1. 381. 508.
 Staffarda, D. in Oberitalien 402.
 Stanga, Berg in Schwaben II, 142.
 Starbore, Gr., Bassall Richeja's von
 Polen II, 119, N. 1.
 Stassfurt, D. in Sachsen II, 131. 508,
 N. 6.
 Stauffische Kaiser 339. II, 358. 519.
 Stedernburg, Kl. in Sachsen II, 463.
 Stegon, D. in Baiern 211.
 Steinauberga, D. in Baiern 59, N. 1.
 Steinbrunn, D. im Sundgan 89. II,
 507.
 Stephan, König von Ungarn 99, N. 3.
 102, N. 1. 236. 247. 268. 294 ff.
 311 ff. 349. 351. II, 146. 344.
 383, N. 2. 496.
 — A. von St. Andreas 138, N. 3.
 — A. von St. Laurentius zu Klittich
 II, 280 f. 380, N. 1.
 — Br. Gr. Artalbs I. von Epon II,
 492 f.
 — byzantin. Admiral II, 290, N. 4.
 294.
 St. Stephanus, Kl. zu Genua 376.
 378.
 — Kl. zu Jurea II, 186, N. 4.
 — Stift zu Mainz 115, N. 2.
 — R. zu Solothurn II, 324.
 Stettwang, Schloß in Schwaben 200,
 N. 2.
 Steyermark, f. Kärnten, Mark.
- Stiepel a. Muhr, Gut II, 362.
 Stigandus, Normannenfürher 174. II,
 498 f.
 Stillastadir, Schlacht bei II, 142.
 Stormarn, Landtschaft in Nordalbingen
 II, 92, N. 2. 146.
 Stornacianus (Stornatus), D. in
 Burgund (?) II, 109.
 Straßburg, St. und Bisthum 85. 89.
 186. 235, N. 2. 271. 276. II, 2.
 3, N. 1. 11. 42, N. 4, N. 5. 43.
 59, N. 6. 69. 108. 112. 156. 325 f.
 338, N. 2. 383, N. 2. 407. 425 f.
 — Münster II, 397, N. 5. R. St.
 Columba, Jung St. Peter, St.
 Thomas. — B. Werner, Wilhelm.
 Strathelshde, schott. Unterkönigthum II,
 143.
 Straubing, D. in Baiern 269.
 Stupiniggi, D. bei Turin 373, N. 10.
 Stura, Kl. in Oberitalien 69. 365.
 369. 389. 410.
 Sueba-, Suevengau, f. Schwabengau.
 Suibger, B. von Bamberg, f. Cle-
 mens II.
 Suigger (Suieger, Suibger), kaiserl.
 Ministerial II, 275, N. 4.
 Sulzbach, D. in der Wetterau II, 379,
 N. 3. 386.
 — Grafen von 472.
 Sunderessen, D. im Auggau 307, N. 3.
 Sunderolt, Eb. von Mainz 476.
 Sundgau 85, N. 2. 89.
 Sunrith, D. in Westfalen II, 216, N. 2.
 Suppo, Gr. von Turin und Asti 366 ff.
 369, N. 6.
 Susa, St. und Thal in Oberitalien
 69. 362. 366 ff.
 — angebliche Mark 361. 365. — R.
 St. Justus. St. Maria.
 Susfall, Gau 308. II, 84. 508. —
 Gr. Theoderich.
 Sutri, St. und Bisthum in Mittel-
 italien II, 285, N. 4. 426. 428. —
 B. Dominicus.
 Swätopoll, russischer Großfürst 99. 330.
 Swen, S. Kanuts von Dänemark II,
 143. 155.
 — Estrifson, R. von Norwegen 104.
 Swölbr, Seeschlacht bei II, 141.
 Sylvester, f. Silvester.
 Syrakus, St. auf Sicilien II, 316.
 Syrien II, 288.
 Szawila, Getreuer des Kaisers 334.
 II, 508.
- T.
- Tabilo, Desan von Hildesheim 231,
 N. 2. 255.

- Lado**, Gr. von Verona 71, N. 2.
 — Königsbote 417.
Lagino, Eb. von Magdeburg 219, N. 4
Lagliamento, Fl. in Oberitalien 487.
Lalioires, Kl. in Burgund II, 58. 64,
 N. 3. 66, N. 1.
Lammo, Schafe 311, N. 2. — S. auch
 Dankward.
Lanaro, Fl. in Oberitalien 69. 365.
 369. 389 f. 408. 410. 412. II, 199,
 N. 1.
Landorf (Londorf), D. in Baiern II,
 160, N. 3. 507.
Lantred, Markgraf von Este 428.
Lantred von Hauteville, Normanne,
 Geschlecht des, II, 300. 304. 316.
 498. 500. 502 ff.
Larasia, angebl. Gem. eines Gr. Ar-
 talbs II, 491.
Larbes, D. in Provence II, 18.
Larent, St. in Unteritalien II, 503.
Larentaise, provençal. Erzbisthum II,
 59. 65. — Grafschaft II, 59, N. 7.
 85. Eb. Amigo, Baldolf, Emmo.
Lassfeld, f. Thassfeld.
Leano, Grafschaft in Unteritalien 177,
 N. 1. Grafen von II, 303 f. 315.
Lebalbus de Aglebo, B. der Markgräfin
 Ditta von Montserrat 406 f.
Lebal (Thebal, Leubal), B. von
 Arezzo 70. 127, N. 3. 138, N. 3.
 434 f. II, 187. 535.
 — (Thebal), B. von Vicenza 121,
 N. 3. 129, N. 2. 138, N. 3. 454.
 II, 443.
 — (Thebal, Leubal), Markgr. von
 Canossa 363. 432 ff. 437 f. 442 f.
 491.
Leberata, Gem. des Markgr. Weif von
 Albiffola 396 f.
Legersee, Kl. in Baiern 58. 213, N.
 1. II, 139, N. 3, N. 5. 330. 367.
 390, N. 2. 393. 395, N. 1. 398 ff.
 — A. Alwin, Ellinger, Godehard
 von Hilbesheim.
Legrin, Verwandter des B. Regimbald
 von Fiesole 160.
Leisterbant, Grafschaft in Niederlothrin-
 gen 127. II, 508. Gr. Gerhard,
 Urnuoch.
Lelese, Hugo, Gr. von, f. d.
Lemmo, Gr. im San Drenthe 91, N. 2.
Leucera (Lencaria), D. im Bisthum
 Cremona II, 199, N. 1. 205.
Leuchin, D. in Baiern 59, N. 1.
Leobert, A. von St. Angelo 138, N. 3.
Lerni, St. in Mittelitalien II, 306.
Lerra Oberterenga 430.
Lerzo, D. in Friaul 489.
Leto (Lheto, Lhetes, Lento), Markgraf
 (Mebramide) 364. 378. 399 ff. 405.
 412.
Lettinwich, D. in Baiern 63, N. 2.
 II, 507.
Leubert, B. von Forlimpopoli 138,
 N. 3.
Leubal, B. von Albano 138, N. 3.
Leubal, f. auch Lebal.
Lento, f. Leto.
Leudrich, B. von Apt II, 24, N. 1.
Lenzo, B. von Reggio 180. II, 183 f.
 452.
 — A. „Montis viridis“ 138, N. 3.
Thassfeld, Gr. im Gebiet von Fermo
 179 f. II, 376, N. 1. 377.
 — Gr. im Beneventanischen 179, N. 2.
Thebal, B. von Belleri 138, N. 3.
Thebal, f. Lebal.
Theobald, B. von Maurienne II, 114.
 — A. von Monte Cassino 171. II,
 298. 312, N. 2.
 — Gr. von Champagne II, 110, N.
 4. 428.
Theobergia (Theutbergia), Gem. Ar-
 talbs I. von Lyon II, 491 ff.
Theoderich, König der Ostgothen 66,
 N. 1. 67. 130, N. 1.
 — B. von Basel II, 364.
 — (Dietrich), B. von Meissen 227.
 256. II, 91.
 — (Dietrich), B. von Metz 2. 14. 19,
 32. 192. 323, N. 5. II, 88. 169.
 N. 3. 227, N. 2. 270. 280. 347.
 396. 404. 410 f. 483. 514. 525 f.
 532.
 — (Dietrich) I., B. von Minden II,
 279.
 — A. von St. Hubert in den Arden-
 nen II, 279.
 — deutscher Kanzler Konrads II, 225.
 — deutscher Kleriker in Ravenna II,
 182, N. 2.
 — (Dietrich), S. von Oberlothringen
 11. 32. 112. 116. 202 f. 461. II,
 73, N. 1. 74, N. 2. 417.
 — (Dietrich) von Wettin, Markgraf
 von der sächsischen Ostmark 291.
 308. II, 80 ff. 97, N. 4. 128 f.
 370. 377. 482 f.
 — (Dietrich) III., Gr. von Holland 207.
 — (Dietrich) IV., Gr. von Holland
 207.
 — I., Gr. von Rattenburg II, 511.
 — II., Gr. von Rattenburg II, 511.
 — III., Gr. von Rattenburg II, 511 f.
 — (Dietrich), Graf 237.
Theodor Palaeologus, Präsident von
 Montserrat 404.
Theodora, T. Konstantins IX. von
 Byzanz 234 f. 273. II, 289.

- Theotifnos**, byzantin. Feldherr II, 288.
St. Theonistus, Kl. zu Treviso II, 259.
Theophylactus, f. Benedict IX.
Thepes, f. Ecto.
Theto, f. Ecto.
Theutbergia, f. Theobesbergia.
Thamma, sächsischer Gr. 251, N. 4.
Thiedof, Sachse II, 95, N. 6.
Thiefrib, Bogt von Trier 35, N. 3.
Thiel (Ziel), St. in Niederlothringen 51, N. 3. II, 534.
Thietbald, A. von St. Gallen 57, N. 2. II, 126. 414.
Thiethard, Zeuge des Kaisers 251, N. 4.
Thiethard, unfreier Priester II, 9, N. 1.
Thietmar I., Eb. von Salzburg 106, N. 2.
 — II., Eb. von Salzburg 106. 138, N. 3. 139. 159. 212. 215 f. 292, N. 2. 484. II, 161. 390, N. 2.
 — (Lymme), B. von Hilbesheim II, 169. 326. 331. 334, N. 2. 341. 418. 511.
 — B. von Merseburg II, 123.
 — I. B. von Verden 335. 478. II, 5, N. 2. 122 f.
 — II., B. von Verden 335, N. 4.
 — Markgraf von der sächsischen Ostmark 279. II, 82.
 — Gr., Br. S. Bernhards von Sachsen 12. 281. II, 362.
 — S. Thietmars, bairischer Gr. II, 106, N. 5.
St. Thomas, Kapelle in Formia (Unteritalien) II, 310, N. 5.
 — R. in Straßburg 276.
Thüngen a. d. Werra 271.
Thurgau, Grafen von 200.
Thurgot, B. von Stara 282.
Thüringen 56, N. 1. II, 129. 216. 225. — Thüringergau 263. Gr. Mabelgozo.
Ticino, Fl. in Oberitalien 126. II, 199, N. 1.
Tietzburga, angebl. Concubine Ezzo's von Lothringen II, 127, N. 2.
Tifernum, f. Città di Castello.
Tiglieto, Kl. in Oberitalien 397 f. 402.
Tüttzi, Gau 307, N. 3. 308.
Tilbea, Königspsalz in der Goldenen Aue 334. II, 218. 223, N. 9. 469.
Timienfische Grafschaft in Burgund 369.
Tirenfische Grafschaft in Burgund II, 67.
Tivoli, Bisthum bei Rom, f. Benedict, Boso.
Tizetinus, Ritter, B. Poppo's von Stablo 275, N. 4.
Tramtoralan, russisches Fürstenthum 330.
Tobaldus, S. des Gr. Thasselgard 179, N. 2.
Tobellus, Gr. von Padua 428.
Tobinus, Verwalter der Klostergüter von Monte Cassino II, 298. 300. 308. 315.
Tobtenan, D. im Breisgau 85.
Tofanus, begütert im Gebiet von Ascoli 179, N. 2.
Tolana, Gem. Alberichs I. von Maccon II, 35.
Toledo, 5. Concil von 89, N. 3.
Tolla, f. St. Salvator, Kl. bei Vicenza.
Tolosana, f. Tolana.
Torcello, venetian. Bisthum, f. Vitalis.
Tormont, D. in Burgund II, 34, N. 1.
Torkainus Balbus (Scitello), Normannenführer 174. 175, N. 2. II, 517 f.
Tortona, St. und Bisthum in Oberitalien 426. B. Gerbert, Otto. — Grafschaft 70. 368, N. 5. 369. 417. 426. 430. 441.
Toscanelia, ital. Bisthum, f. Johannes.
Toul, St. und Bisthum 190 f. 237. II, 87. 381. 403. Kl. St. Evre (St. Aperi). — B. Berthold, Bruno, Hermann, Pibo. — Gau II, 254. Grafen von II, 404, N. 6.
Toulon, provençalisches Bisthum II, 30, N. 3. Grafschaft II, 23. 26.
Tours, St. in Frankreich 72, N. 3. 77. 110. II, 103, N. 4. 272. Kl. St. Martin Marmoutier. — Grafschaft II, 13. — Touraine II, 117.
Trani, St. in Unteritalien II, 502. 504.
Trasmund, S. des Gr. Thasselgard 179, N. 2.
 — Maler im Dienst Adelberts von Bremen II, 398, N. 3.
Traunfuß 61. Traungau 60 ff. — Grafen Arnold I. u. II. von Lambach.
Trebbia, Fl. in Oberitalien II, 235, N. 1. 239, N. 7.
Trechirgau 114. II, 240, N. 1. — Gr. Berthold.
Trebinnum, D. in Oberitalien 391.
Treffen, Grafen von (in Kärnten) 487.
Trevi, italien. Bisthum, f. Pincus.
Treviglio, D. in der Lombardei II, 228.
Treviso, St. und Bisthum in Oberitalien 128, N. 1. 155. II, 177. 195. 197. 265. Kl. St. Theonistus. — B. Arnold, Rothar. — Grafschaft 488. Grafen II, 197, N. 1.
Tribuccum, Burg im Gebiet von Rom 166 f.
Tribur, Psalz in Rheinfranken 64, N. 1. 65. 90 ff. 104. 220, N. 4. 229,

N. 3. 237 f. 354. II, 161 f. 419 f. 429. 529 f.
 Tribentinsche Alpen 133. II, 258.
 Trient, St. und Bisthum 208 ff. II, 319. 508. — B. Ubalrich. — Graf-
 schaft 209. II, 508.
 Trier, St. und Erzbisthum 114 ff.
 229, N. 2. 461. II, 233, N. 3. 321,
 N. 2. 338, N. 2. 361, N. 1. 376,
 N. 4. 395, N. 4. 398. 427. 434.
 II, 508. 514 ff. — Kl. St. Martin,
 St. Maximin, Pfalz. — Stift St.
 Simeon. — Porta Nigra. — Eb.
 Poppo.
 Trief, Bisthum 80, N. 2. — B. Abel-
 ger, Nicholf.
 Triefing, Kl. in der bair. Ostmark
 II, 150.
 Trigemo, D. in Friaul 489.
 Tripolis II, 289.
 Trifan, Normannenführer, f. Torstai-
 nus Valbus.
 Trivulzio, Herren, mailänd. Edelge-
 schlecht II, 442.
 Troja, St. in Unteritalien 171. II,
 306 f.
 St. Trond, Kl. in Niederlothringen II,
 280. 410. — A. Ubalhard I., Ubal-
 hard II., Guntram, Poppo von
 Stablo.
 St. Tropez, Golf am Mittelmeer II,
 21, N. 5. 25.
 Trospayne, f. Torstainus Valbus.
 Troyes, französ. Grafschaft II, 13.
 Truchtmar, A. von Norve, f. Druthmar.
 Tschernigow, St. in Rußland 330.
 Tschernewische Städte, streitig zwischen
 Polen und Rußland 332.
 Tumis II, 294.
 Turbegowo, Gr. im Miltzthalgau 62,
 N. 1.
 Turin, St. und Bisthum 67, N. 1.
 362. 365. 378. 390. 412. 417. II,
 197. 202 f. 475 f. Domkapitel 412.
 Kl. St. Andreas und Clemens, St.
 Solutor. — Castrum 365. Sufaner
 Thor 67, N. 1. 365. Curtis buca-
 ris 367, N. 3. B. Cunibert, Karl,
 Landulf, Wido. — Grafschaft 69.
 365 ff. 372. 411 f. 430. 440 ff. II,
 189. — Marktgrafschaft II, 266.
 349 ff. Haus der Marktgrafen 67,
 N. 1. 69 f. 135. 188. 361 ff. II,
 197, N. 2. 203. 213. 241, N. 1.
 258. 266. 351.
 Turstinus Scitellus f. Torstainus
 Valbus.
 Tuscan Marktgrafschaft, 57. 69 ff.
 137 f. 178. 438. 441, N. 1. 444 ff.
 454. II, 109. 140. 239. 284.

Tusculaner, römisches Grafengeschlecht
 140. II, 173 f. 389.
 Tutinshova, D. in Baiern 215, N. 1.
 Tweed, Kl. an der englisch-schottischen
 Grenze II, 143.
 Tzente, Landtschaft in Niederlothringen
 II, 469 f.
 Tymme, f. Thietmar, B. von Hilbes-
 heim.

II.

Ubal, Ubert, f. Subald, Subert.
 Uba (Duba), Aebtiffin von Nieder-
 münster 59, N. 1.
 — (Duba), L. des Gr. Wilhelm von
 Weimar II, 129.
 — (Duta), M. Pfalzgr. Siegfrieds
 von Sachsen II, 328, N. 1.
 St. Ubalrich, Dom zu Augsburg II,
 127, N. 2.
 — und Ufra, Kl. zu Augsburg f. St.
 Ufra.
 — R. zu Braunschweig II, 329, N. 2.
 Ubalrich, B. von Augsburg 199, N. 4.
 II, 436.
 — B. von Basel 259. II, 104, N. 5.
 — (Ubalrich), B. von Brescia II, 104.
 203 f. 260, N. 1. 476. 478.
 — B. von Ebur 204.
 — (Ubalrich), B. von Cremona II,
 201, N. 3. 204 f. 211, N. 4.
 — B. von Fedena II, 104, N. 5.
 — B. von Trient 182. 208 f. II,
 104, N. 5.
 — A. von Reichenau II, 125, N. 2.
 — A. von St. Emmeram zu Regens-
 burg II, 237, N. 3.
 — (Dudalrich), deutscher Kanzler 30.
 84, N. 5. 251. 324. II, 13.
 — S. von Böhmen 20. 266 f. 278.
 300. 333 f. II, 84. 98. 101 f.
 120 ff. 481. 484 ff.
 — (Ubalricus), italien. Pfalzgraf 367,
 N. 3.
 — Marktgr. von Krain 488.
 — (Ubalricus), Gr. von Asti 367,
 N. 3.
 — Gr. von Ebersberg II, 391, N. 2.
 — Gr. von Leuzburg II, 63. 67, N. 5.
 — bair. Gr. II, 370.
 — S. Seligers, burgundischer Großer
 II, 10, N. 2. 421, N. 2.
 — Br. Eb. Burcharde von Bienne,
 II, 13, N. 1.
 Ubaltschall (Dudalschall, Uobolschall),
 bair. Gr., Vogt von Freising 215,
 N. 1. 327, N. 5. II, 85, N. 1.
 — (Uubelschall) von Elsinbort, Ber-
 wandter Bruno's von Augsburg
 269, N. 2.

Udo, wendischer Fürst f. Pribigniew.
 — Gr. von Kallenburg (Gr. im Eis- und Mittegau) 253, N. 2 (?) II, 72, N. 3. 360. 371. 510 ff.
 — Gr. von Stabe II, 370.
 — S. Otto's von Hammerstein II, 86. 225 f.
 Ueberwasser bei Münster II, 11 f. — Stift St. Maria.
 Uechtland, Landschaft in Burgund II, 19. 67.
 Uffgau am Rhein 6. II, 361. — Gr. Adelbert, Konrad von Rärnthen. — in Burgund II, 66, N. 5. 67.
 Uffo, Zeuge des Kaisers 251, N. 4.
 Ugo f. Hugo.
 Uhrsleben, D. in Sachsen II, 90, N. 2.
 Ulf, dänischer Jarl II, 143 f.
 Ulan, Pfalz in Schwaben 9. 217 ff. 225. II, 259, N. 6. 387, N. 1.
 Ulrich f. Udalrich.
 Umaghi, Villa bei Città nuova II, 265, N. 2.
 Ungarn, Reich und Volk, 101, N. 1. 236. 269. 277, N. 2. 294 ff. 311 ff. 466. II, 27. 115. 118, N. 2. 133. 137. 344 f. 433. 436.
 Unholzinga, D. in Baiern II, 139, N. 3.
 Uruoch, Gr. im Teisterbant 127, N. 4.
 Unwan, Eb. von Bremen 12, N. 7. 41. 102. 159. 230. II, 91 f. 123. 144. 145, N. 3. 362. 511.
 Upert f. Hubert.
 Urf, Fl. in der hain. Ostmark II, 107.
 Urold, A. von Epternach II, 408.
 Ursingun, D. im Donaugau 253. II, 507.
 St. Ursula, Stift zu Köln II, 495, N. 1.
 Ursus, Patriarch von Grado, f. Drso. — B. von Padua 180. 181, N. 1. II, 177.
 Uste, D. in Burgund II, 34, N. 1. 36.
 Uto f. Udo.
 Utrecht, St. und Bisthum 32. 37, N. 3. 91. 127. N. 5. 204 ff. 207. 455, N. 1. II, 98, N. 4. 355. 381. 412. 426. 429. 508. 534. Kathedrale St. Martin II, 534 f. — Stift St. Johannes. St. Peter. Kl. Hohorff. Pfalz II, 335. B. Adelbold, Ansfried, Bernulf, Wilhelm.
 Utting a. Ammersee, D. in Baiern 94, N. 3.
 Uzanestorf, Graffschaft in Burgund II, 67.
 Uzès, französische Graffschaft II, 19, N. 2.

W.

St. Waast, f. St. Vedastus.
 Wado, Graffschaft f. Savona.
 Waels, D. im Lüttichgau II, 361, N. 2.
 Waga, D. im Eusathal 367.
 Waghbruch, D. in Weßfalen 307, N. 3. II, 506.
 Waifon, Bisthum in Provence II, 30, N. 3.
 Val d'offola, Graffschaft in Oberitalien 80, N. 1. 371.
 Valence, St., Bisthum und Graffschaft in Burgund II, 19. 51. 58. 490. B. Gontard, Humbert, Pontius, Wido, Wigo. — Grafen II, 490.
 Valerische Straße 128. 131.
 Vallombrosa, Kl. in Tuscan II, 185. 284 f.
 Valoria, D. in der Graffschaft Auriate 365.
 Valfetta Ungarorum, Straße in Friaul 485. 489.
 Valsugana 209, N. 3.
 Valtravers, D. in Burgund II, 115, N. 3.
 St. Vannes f. St. Vitonus.
 Varagium, Burg in Oberitalien 397.
 Varientus (Verhent), Gr. in Friaul 183, N. 1. 485. 488.
 Vasto, Markgraf von 399 ff. 406.
 Vaux bei Poligny, D. in Burgund II, 41. 44.
 St. Vedastus (St. Waast), Kl. zu Arras II, 413, N. 3. — A. Lebwin.
 Velletri, mittelital. Bisthum, f. Tebalb.
 Velsique-Rudershope, D. in Niederlothringen 282, N. 5.
 Venantius, angebl. B. von Kruschwitz II, 119, N. 1.
 Vence, Bisthum in Provence II, 30, N. 1.
 Venedig, Venetianer 98, N. 1. 150 ff. 236. 295. 314. 427. 458 f. II, 104. N. 5. 133. 135. 176. 195. 199, N. 1. 260 ff. — Kl. St. Hilarius, St. Zacharias. Dogenpalast II, 261 f.
 Ventimiglia, italien. Graffschaft 369. 440.
 Vercelli, St. und Bisthum 123. 406. 453. 455. 462. II, 199, N. 1. 202. 212. — B. Arberich, Gregor, Leo. — Graffschaft 370.
 Verden, St. und Bisthum 12, N. 7. 335. II, 90. 122. 352. 507. Dom 291, N. 2. 335. — B. Bruno, Thietmar I., Thietmar II., Wigger.
 Verdon, St. und Bisthum 32. 85 ff. II, 272. 273, N. 1. 405. Kl. St. Maurus, St. Paulus, St. Vitonus

- (St. Bannes). **Stift St. Agericus** (St. Atry), **St. Maria Magdalena**. **B. Heimio**, **Rambert**. — **Grafschaft II**, 269. 370. — **Gr. Friedrich**, **Gottfried**.
- Berenbus**, **A. von Einsiedeln**, f. **Wirand**.
- Bernandois**, **Grafen von II**, 29.
- Bermus**, **Marlgr. von Gavi** 423.
- Berona**, **St. und Bisthum** 67, **N. 1.** 121 f. 133, **N. 2.** 181 ff. 209. 416 f. 434. 452 f. 455. 488. **II**, 172, **N. 3.** 177. 197. 227 f. 259 f. 317. 440 f. 485, **N. 1.** 516. — **Kapitel** 184. 438. **Kl. St. Maria** in **Organo**, **St. Nazarius** und **Celsus**, **St. Zeno**. **B. Adalbero**, **Bruno**, **Johann**, **Otbert**, **Walthar**. — **Grafschaft** 430. 438. **II**, 239, **N. 5.** — **Markt** 209. 441 f. **II**, 140.
- Besoul**, **D. in Burgund II**, 34.
- Beuvey-sur-Duche**, **D. in Bourgogne II**, 39, **N. 4.** 40. 43, **N. 4.**
- Bevey**, **burgundischer Königshof II**, 60. 67.
- Biabana**, **D. im Bisthum Parma II**, 317.
- Bicenza**, **St. und Bisthum** 452. **II**, 443 f. — **B. Aistulf**, **Hieronymus**, **Leobald**, **Vitalis**. — **Grafschaft** 427 f. 430. 488.
- Bicolo Marcese**, **D. im Bisthum Piacenza** 415. — **Kl. St. Johannes**.
- St. Victor**, **Kl. zu Mailand II**, 383, **N. 1.** — **A. Arberich**. — **Kl. zu Marseille II**, 21, **N. 4.** **N. 5.** 31.
- Victor II**, **Papst** 447. 450. **II**, 30, **N. 1.** — **S. Gebhard** von **Eichstedt**.
- Vidistone**, **aldramidische Burg** 440.
- Vienne**, **St. und Erzbisthum** 147. **II**, 16 f. 36. 52 f. 59, **N. 6.** 72. 114. 487. — **Kl. St. Andreas** (**St. André-le-Saint**), **St. Andreas** (**St. André-le-Bas**). **Schloß Pipet**. — **Eb. Burckhard**, **Gontard**, **Leodegar**. — **Grafschaft II**, 48. 52 f. 488.
- Vigiholo**, **D. im Bisthum Verona** 491.
- St. Vigilius**, **R. zu Orba** 125, **N. 2.**
- Vilaines-le-Dunard**, **D. in Frankreich** (**Arr. Namers**) **II**, 499.
- Villa**, **D. im Bisthum Verona** 491.
- Villers**, **D. in Burgund II**, 34, **N. 3.**
- St. Vincentius**, **R. zu Bergamo** 131, **N. 5.** — **Kl. zu Metz II**, 397, **N. 5.** 411. — **A. Scribert**. — **Kl. am Voltorno** in **Unteritalien** 177, **N. 1.** **II**, 299, **N. 4.** 313. — **A. Hilarius**.
- Vintchgau**, **hairische Grafschaft** 210, **N. 1.** **II**, 508.
- Virle**, **D. in Oberitalien** 379, **N. 1.**
- Visconti**, **Familien** in **Mailand** und **Piacenza** 424.
- Vita**, **Abtissin** von **St. Zacharias** zu **Venedig** 184.
- Vitalis Orseolo**, **B. von Torcello II**, 261 f. — **B. von Vicenza II**, 444.
- S. Vito**, **D. in Friaul** 489.
- St. Vitonus** (**St. Bannes**), **Kl. in Verbun** 85. 282 f. 311, **N. 4.** **II**, 269, **N. 1.** 272 f. 280. 516, **N. 1.** — **A. Richard**, **Balram** von **Bretemf.**
- St. Vitus**, **Kl. des B. von Vicenza II**, 444.
- Vulna**, **D. in Lothringen** 115, **N. 1.**
- Viviers**, **Grafschaft** in **Burgund II**, 19, **N. 2.** 537.
- Vivinaja**, **D. im Bisthum Lucca II**, 284.
- Vogesen II**, 119.
- Voghera**, **D. im Bisthum Tortona** 426.
- Vogler**, **Berg** in **Sachsen II**, 79, **N. 5.**
- Volkfeld**, **fränk. Gau II**, 148.
- Volkward**, **B. von Brandenburg II**, 90, **N. 2.**
- Volterra**, **St. und Bisthum II**, 185. **B. Gottfried**, **Wido**. — **Grafschaft** 430.
- Vreden**, **Kl. in Westfalen** 39 f. 48.
- Vulpariolo**, **D. im Bisthum Cremona II**, 199, **N. 1.** 204.

W.

- Waadtland**, f. **Waldbenische Grafschaft**.
- Waal**, **Kl. in Niederlothringen** 39. **II**, 438.
- Wachenheim**, **D. in Rheinfranken** 7, **N. 3.** **II**, 386.
- Wabemitz**, **D. im Sufaligan** 308, **N. 2.**
- Wagrier**, **wendischer Stamm II**, 91. 93.
- Waildingen** (**D. im Remsthal** und im **Lobbengau**) 549 f.
- Waimar III**, **Fürst** von **Salerno** 170. 174 f. 178. **II**, 296. — **IV**, **Fürst** von **Salerno II**, 296 f. 300, **N. 2.** 303 f. 308, **N. 3.** 309, **N. 7.** 310 f. 314 ff. 499. 505.
- Walachen** 173.
- Walburg**, **D. in Hessen** 228, **N. 1.**
- Walcaudus**, **B. von Cavallien II**, 24, **N. 1.**
- Waldbenische Grafschaft** (**Waadtland**) **II**, 19. 66 f.
- Waldborf**, **D. im Donngau II**, 483.
- Walberaba** (**Qualberaba**), **L. des Markgrafen Obbo** (**Medramiden**) 391. 393.

- Walbraba**, Gem. Kainers von Lusien 444. 450.
Wallenstische Grafschaft (Wallis) II, 19. 63. 66.
Wallhausen, Pfalz in Sachsen 52. 54. 253 f. 305. II, 459. — Burgward 254.
Walpert, Vogt Poppo's von Aquileja 182.
 — ital. Richter, B. der Pfalzgräfin Notruda 436.
Walram, Gr. von Breteuil, später A. von St. Vannes zu Verden II, 271 f. 273, N. 1.
Waltendorf, D. im Filsfart Hart II, 108, N. 1.
Waltger, Kleriker II, 469.
Walthar, Eb. von Besançon II, 41, N. 4. 43 f.
 — B. von Speyer 19. 34. 89. 237 ff. 465 f.
 — B. von Verona II, 259. 317, N. 6. 318. 326.
 — Gr. und Königsbote in Italien II, 238, N. 1.
 — Châtelain von Cambrai 33.
 — (Gualtherius) von Canosa, Normanne II, 501 f. 505.
 — (Gualtherius), S. des Amicus, Herr von Civitate, Normanne II, 502 f.
Walven, D. in Sachsen II, 221, N. 4.
Wandelius de Sereniano (Bisthum Cremona) II, 201, N. 3.
Wardger 173. II, 294. 316, N. 1.
Warakengau (Burgund) II, 34, 35, N. 36. 40.
Wartin, B. von Modena 71.
 — A. von St. Arnulf zu Metz 38, N. 6.
Warmann, B. von Konstanz 138, N. 3. 139. 182. 189 f. 196, N. 2. 204. 289. 302. 463. II, 124 ff. 173.
 — A. von Hornbach 190, N. 2.
Wasega, D. in Niederlothringen 88, N. 2. II, 380, N. 1.
Wasenweiler, D. im Breisgau 85.
Wasserbillich, D. in Oberlothringen II, 408, N. 2.
Wattweiler, D. im Elsaß 85, N. 2.
Wauksort, Kl. in Niederlothringen II, 410 f. — A. Lambert, Rudolf.
Waza, Gem. Martgr. Wilhelms III. (Aledramiden) 393. 407.
Wazo, Dompropst, später B. von Lüttich 244. 319 f. II, 106, N. 4. 220. 282 ff. 341 f. 525.
Wecelin, Br. B. Helmingers von Ceneba, Vogt Adalbero's von Kärntzen 182. 485. 486.
- Wedegaburch**, Kl. in Westfalen II, 464, N. 1.
Weigerisbroch, Sumpf in Sachsen II, 363, N. 2.
Weilburg, Kl. in Francon 96, N. 2.
Weilhart, Forst in Baiern 63, II, 357, N. 2.
Weinsberg, Burg 342, N. 1. — Grafen von 61.
Weistan, D. im Serimuntigau 260, N. 1.
Weißenburg, Kl. in Rheinfranken 3, N. 5. 292, N. 1. II, 396 f. 408. 414. — A. Folmar. Einhard.
 — im Nordgau 252. II, 160. 358. 379.
Welf, Martgr. von Albißola 396 f.
 — II., schwäbisch-bairischer Graf 94. 116. 197 f. 203. 210 f. 217 ff. 243. 289, N. 2. 421. 461 ff. II, 88.
 — III., S. von Kärntzen 289, N. 2. 421. II, 189, N. 3.
 — IV., S. Albert Azzo's II., Gr., später S. von Baiern 421 f.
Wesimbert, Gr. in Friaul 485.
Wells, engl. Bisthum II, 144. — B. Dubuco.
Wels, D. in Baiern 56. II, 140.
Wenden, 101. II, 346.
Wendisch-Salzte, D. in Thüringen II, 218, N. 1.
Wenrich, A. von St. Ghislain II, 409.
Wenzlaw, A. von Leno II, 313, N. 1.
Werben, Burg an der Elbe II, 95 ff. 122. 132. 151. 431 ff. 485.
Werden, Kl. an der Ruhr 34. 310. 476 f. II, 72. 218, N. 1. 391, N. 1. 407, N. 5. 468 ff. 507, N. 14. 508. — A. Barbo, Gerold, Feithanrich.
Werin, schwäbischer Edler 303.
Werbent, f. Varietus.
Werinher, f. Werner.
Wern, D. in Westfalen 8, N. 3. 11. 472. — Gr. Bruno.
Werla, Pfalz in Ostachsen (bei Goslar) II, 131.
Werner, Eb. von Rainz 476.
 — I., B. von Straßburg 14. 19. 29. 84 f. 138, N. 3. 139. 159. 182. 196. 227. 232. 235 f. 271 ff. 296. 463. 484. II, 396. 416.
 — II., B. von Straßburg 235, N. 5.
 — A. von Hohorst II, 413.
 — Gr. im Hessegau II, 510.
 — schwäbischer Gr. (vom Thurgau), Herr von Riburg 94. 200. 220 f. 251, N. 5. 287. 301 ff. II, 359. N. 6.

- Werner, Gr. im Nedargau II, 511.
 — Gr. von Walbed II, 162, R. 1.
 — Ritter, Freund des Kaisers 29.
 349. II, 339. 374 f. 507.
 — Königsbote in Mousfelice 429, R. 3.
 Wernrode, D. im Schwabengau II, 8.
 R. 1.
 Weser II, 362 f.
 Westergau 56, R. 2.
 Westfalen, Westfalengau 163. 246. 251,
 325, R. 3. II, 131. 169. 216.
 Wetiga, f. Bettigan.
 Wetterau 7, R. 3. 229, R. 2, R. 3.
 237. II, 86. 190, R. 1. 226, R. 1.
 386. 507. 538. — Gr. Berthold,
 Ezzo, Otto.
 Wittgau (Wetiga) 307, R. 3. 308.
 328, R. 1. — Gr. Wibuskind.
 Wettin, Hans der Grafen von 291.
 II, 81 f. 129.
 Wibert, B. von Robena II, 447 ff.
 Wicelin, f. Beccelin.
 Wichard, A. von St. Peter auf dem
 blankbühnen Berge bei Gent II,
 405, R. 9. 430.
 Wiskburg, Wittistin von Obermünster
 58, R. 5. 288.
 — (Witburg), Schwester Aribo's von
 Mainz 194, R. 2.
 Wismann, A. von Ramsay (England)
 II, 144.
 Wiskind, f. Wibuskind.
 Wibo, Kaiser 125, R. 2. II, 198,
 R. 1. 447.
 — Eb. von Rheims II, 406.
 — B. von Acqui 70. 394.
 — B. von Chiusi 138, R. 3.
 — B. von Luni 138, R. 3. 162.
 — B. von Pistoja 138, R. 3.
 — B. von Turin II, 475 f. 478 ff.
 — B. von Valence II, 490.
 — B. von Bolterra II, 185.
 — A. von Casauria 169 f.
 — A. von Farfa 167. 444, R. 7.
 — A. von St. Gihlain II, 409.
 — A. „de Feuna“ 138, R. 3.
 — A. „de S. Maria“ (Pompofa?)
 138, R. 3.
 — A. von Pompofa II, 109. 181.
 239. 388, R. 1.
 — A. „de S. Trinitate“ 138, R. 3.
 — Propst von St. Mustiola 448.
 — von Arezzo, Aleriker, berühmter
 Musiker 141, R. 3. II, 12.
 — D. von Sorrent, Br. Waimars IV.
 von Salerno II, 315.
 — I., Aledramide, Markgr. von Sezze
 391 ff. II, 242.
 — II., Aledramide, Markgr. von
 Sezze 395 ff.
- Wibo Markgr. (Obertiner) 394. 422.
 — Markgr. (Obertiner) von Gavi
 423.
 — Markgr. von Romagnano 69.
 135. 363 f. 379. 440.
 — Markgr. aus dem Hause Turin
 368 f. 373.
 — Gr. von Imola II, 238, R. 3.
 — S. Otto Wilhelms von Burgund,
 Gr. von Racon II, 39, R. 2. 44.
 — Gr. von Parma 186.
 — Gr. von Piombia und Biantrate
 371, R. 6.
 — Gr. in der Grafschaft Reggio 441,
 R. 1.
 — B. Rainers von Tusciem 444.
 450.
 — B. der Julitta von Romagnano
 364.
 Widonen von Tusciem, Hans der 71.
 444 ff.
 Wibricus, Propst und A. von St.
 Evre bei Loul, A. von Noyen-
 montier u. f. w. 191 f. II, 404 f.
 Wibricus, lothringischer Pfalzgraf II,
 73.
 Wibuskind, Sachsenherzog II, 61.
 — Gr. im Wittgau 307, R. 3.
 — sächsischer Graf 237, R. 2.
 Wien 299, R. 4. 300. 313. II, 150.
 — Wiener Wald II, 150.
 Wiesbaden II, 8, R. 3. 391, R. 1. —
 Hugo von.
 Wieserode, D. im Gau Serimunt II,
 8, R. 1.
 St. Wigbert, Kl. zu Hersfeld, f. Hers-
 feld.
 Wigger (Witger), B. von Verden 41.
 48, R. 2. 196, R. 2. 227. 232. 311,
 R. 2. 318. 335. 478. II, 396.
 — Dompropst in Silbesheim 231,
 R. 2. 257.
 — Gr. in der Görmermark II, 468.
 — Gr. in Rheinfranken II, 391, R. 1.
 — Zeuge des Kaisers 251, R. 4.
 Wigmodigan II, 362 f.
 Wigo, B. von Brandenburg 291, R. 2.
 — B. von Valence II, 490.
 Wigo I., Ahnherr der Dauphins II,
 50. 488 f.
 — II., Ahnherr der Dauphins II,
 50. 488.
 — III., Ahnherr der Dauphins II,
 50. 488 ff.
 — IV., der Alte, Graf, Ahnherr der
 Dauphins II, 50. 51, R. 4. 487.
 489 f.
 — V., der Dicke, Graf, Ahnherr der
 Dauphins II, 50. 489 f.

- Wigo Dalphinus**, Graf, Ahnherr der Dauphins II, 50.
Wigo, burgund. Gr. (889) II, 487.
 — burgund. Gr. (913) II, 488.
 — (Guigo) Markthaber im Bisthum Digne II, 33, N. 2.
Wigonen von Grenoble (Dauphins), Saus der II, 487 ff.
Wiburg, f. **Wischburg**.
Wifer, Ritter des Gr. Giselbert von Loos II, 361, N. 3.
Wil, Ort in Jülichgau 271, N. 1.
Wilbergis, Gräfin von Ebersperg 488.
Wildeshausen, Kl. in Sachsen II, 462.
Wilhelm, Eb. von Mainz 476.
 — B. von Pavia 422.
 — B. von Straßburg 3. 276. II, 42, N. 5. 43. 108. 326. 341. 396. 418.
 — von Utrecht 127, N. 5.
 — A. von St. Venignus zu Dijon, St. Evre, Fruttuaria u. f. w. 15. 141, N. 2. 142. 185. 191. II, 403 f.
 — V., S. von Aquitanien, Gr. von Poitou 73 ff. 106 ff. 142, N. 3. 344. 375. II, 33, N. 4. 116. 144, N. 5. 258.
 — VI., S. von Aquitanien, Gr. von Poitou, S. des Vorigen 75 ff. 108.
 — Pfalzgraf von Sachsen II, 328, N. 3.
 — I., Ahnherr der Alebramiden 390. 393. 407.
 — II., Markgr., S. Alebrams I. 390. 393. 407.
 — III. (Alebramide), Markgr. von Montferrat 125. 390, N. 8. 391 ff. 407. 410.
 — IV. von Ravenna (Alebramide), Markgr. von Montferrat 106 f. 409.
 — V. Inforfado (Alebramide), Markgraf von Montferrat 406 f.
 — VI. (Alebramide), Markgr. von Montferrat 398. 406 f. 442.
 — (Alebramide), Markgr. von Bosco 397 f.
 — (Alebramide), Markgr. von Busca 400. 402. 405. 409.
 — (Alebramide), Markgr. von Ceva 403. 405.
 — (Alebramide), Markgr. von Clavesana 378.
 — (Alebramide), Markgr., S. des Otto Bovertus 404 f.
Wilhelm Franz (Oderbiter), Markgr. 420 f.
Wilhelm I. Markgr. von Provence II, 21, N. 5: 23 ff. 27 f. 30, N. 1.
 — II., Markgr. von Provence II, 29 f. 30, N. 1.
 — III., Markgr. von Provence II, 29. 30, N. 1.
 — Bertrand, Markgr. von Provence II, 30.
 — Gr. von Angoulême 344.
 — Gr. von Die II, 59.
 — Gr. von Forez II, 493.
 — I., Gr. von Friesach 59.
 — II., Gr. von Friesach 59 f. 259. II, 133. 159. 507.
 — Gr. von Kasselburg II, 511.
 — Gr. von Lyon (II, 35, N. 1?) II, 491.
 — Gr. von Seprio II, 211, N. 4.
 — Tallefer, Gr. von Louloufe II, 29. 30, N. 1.
 — Gr. von Waimar II, 129.
 — Eisenarm, S. Landrechts von Hauteville II, 300. 502.
 — Bicegraf von Marselle II, 114, N. 1.
 — B. der Walbrade, Gem. Rainers von Lusien 444.
 — von Serniano (Bisthum Cremona) II, 201, N. 3.
 — S. Wigo's II. von Grenoble II, 498. 490.
 — Verwandter Reginards von Ertich 88, N. 5.
 — Barbotus, Normanne, II, 504.
 — Bellabocca, Normanne, Berweser der Grafschaft Aversa II, 501.
 — Rebel in der Grafschaft Chiavenna II, 278, N. 1. 314, N. 2. 538.
Willa (Guilla), Gem. Lebaldis, Markgr. von Canossa 434. 435.
 — L. Bonifaz', Markgr. von Lusien 57.
 — Gem. Hugo's von Spoleto 447. 450.
 — Gem. des tuschischen Grafen Pepo 448.
St. Willehad, Dom zu Bremen II, 362.
Willekuma, Gem. des Gr. Gebhard 228, N. 1.
Willibortus, Baier 327, N. 5.
St. Willibrord, Kl. zu Epternach, f. Epternach.
Willigis, Eb. von Mainz 30. 196, N. 3. 197. 256. 476. II, 439, N. 1.
Willimund, A. aus Würzburg 227, N. 4.
Willipurch, Sörige von Tegernsee II, 395, N. 1.

Willmersberg, D. im Auga 307, N. 3.
 Wilton, engl. Bisthum II, 144. — S.
 Germann.
 Wimmelsburg, Kl. bei Eisleben II, 328.
 Winiben, D. im Auga 307, N. 3.
 Winizo, A. von Monte Amiata II, 447.
 Wino, A. von Helmershausen II, 79,
 N. 1. 164.
 Winterthur (Alt-Winterthur), Herren
 von II, 359, N. 8.
 Wingenburg, D. in Sachsen II, 328,
 N. 1.
 Wipalß-Nibizo von Antimiano II, 192,
 N. 1.
 Wipo, Schriftsteller, Kapellan, Erzieher
 Heinrichs III. II, 341. 343 f. 392.
 394.
 Wipphal (Tyrol) 211.
 Wipper (Fl.), Wipergau II, 468.
 Wirand (Wirant, Verendus), A. von
 Einsiedeln 89. 118.
 Wirena, D. in der Wetterau II, 226,
 N. 1.
 Wislacenische Grafschaft (Burgund),
 II, 66, N. 5.
 Witger, f. Wigger.
 Wittenheim, D. im Sundgau 85, N. 2.
 Wittilo, Westfale 328, N. 1.
 Wladimir, russischer Großfürst 330.
 Wladislaw, S. S. Kazimirs von Polen
 II, 495.
 Woffenheim, Burg im Elsaß 201, N. 2.
 Wogleina, Fl. in Kärnten 59.
 Wolbodo, B. von Lütich 87. 320. II,
 279. 409.
 Wolferad, Sachse II, 95, N. 6.
 Wolfhard, Dienstmann der Kaiserin
 Gisela II, 86, N. 4.
 Wolfhelm, A. von Braunweiler II, 408.
 Wolfher, A. von Schwarzach 227, N. 4.
 Wolfher, Domherr von Hildesheim,
 Schriftsteller 217. 357 ff. II, 130. 394.
 Wolfram, A. von St. Emmeram zu
 Regensburg II, 237, N. 3.
 — A. von Nieraltaich 216.
 — Gr. im Kraichgau II, 159, N. 1.
 — Gr. im Speyergau 6, N. 5.
 Wörzburg, anhaltinische Grafschaft II,
 83, N. 4.
 Worms, St. und Bisthum 2, N. 4.
 90. 95 f. 104 f. 118. 220, N. 4.
 223. 225. 234, N. 2. 317. 322, N.
 2. 353 ff. II, 100. 186. 344. 355.
 360. 379, N. 3. 386. 426. 428. 507.
 509. 535. — Dom St. Peter. Stift
 St. Martin. B. Azcho, Durcharb. —
 Herzogthum 6.
 Wormsfeld, Wormsgau 2. 6. 7, N. 3.
 N. 7. II, 360. 384. 385. N. —
 Grafen: Emichonen, Zeizulf.

Worngowe, Hof des Kl. Tegernsee II,
 399, N. 3.
 Wrisbergsholzen, D. im Bisthum Hil-
 desheim 358. N. 2. II, 330. 390,
 N. 1.
 Wrsowece, böhmisches Geschlecht II, 101.
 N. 3. 120. 121, N. 5.
 Wunstorf, Kl. in Sachsen II, 327.
 462. — Abtiffin Alberada, Maert-
 suit.
 Würzburg, St. und Bisthum 7, N. 3.
 37, N. 3. 60, N. 4. 65. 230. 304.
 305, N. 1. 328, N. 2. 339. 349 f.
 II, 6, N. 2. 86. 105 ff. 149. 163.
 216. 357. 381. 395. 507 f. — Ka-
 pitel II, 216. — B. Adalbero, Bruno,
 Meginhard.

Z.

Zanten, D. in Niederlothringen 39, N.
 6. II, 389.

J.

Jhilde, L. Markgr. Konrad von Jorea
 313 f.
 Jffel, Fl. in Niederlothringen II, 471.
 Jvonant, D. in Burgund II, 59, N. 6.

B.

St. Zacharias, Kl. in Venedig 184. II,
 239. 260. — Abtiffin Maria, Vita.
 Zassari, Saracenenführer 172, N. 4.
 Zähringer Dynastie II, 239. 240, N. 1.
 350, N. 1.
 Zeiz, Bisthum 260 ff. II, 173, N. 2.
 453 ff. Collegiatstift 260, N. 4. II,
 454. 458. — B. Sibemard, Hugo.
 S. auch Raumburg.
 Zeizolf, Gr. im Speyergau 6, N. 5.
 — Br. B. Johanns von Speyer 7,
 N. 1.
 Zeizulf, Gr. im Wormsfeld 6. 7, N. 1
 Zeizolf, Gr. 7, N. 1.
 St. Zeno, Reliquien II, 259, N. 6.
 — Kl. bei Verona 61, N. 1. 182. 184,
 N. 7. 438. II, 259. A. Michael.
 Ziriben, saracenische Dynastie II, 294.
 Zoe, Kaiserin von Byzanz, L. Kon-
 stantins IX. 294. 235, N. 1. 273.
 275, N. 1. II, 288 ff.
 Zuerici, D. in Westfalen 328, N. 1.
 Zuliso, Getrener des Kaisers 308. II,
 508.
 Zuolturt, D. in Lothringen 115, N. 1.
 Zülich, Pfalz 82. 89 f. 202. 221. II,
 19. 64, N. 3. 71 f.
 Zütyphen, Grafen von II, 470.
 Zwidan, St. in Sachsen II, 460.

Fierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg

1

T

